VHB Bayern

- Ausgabe Oktober 2019 -

Handbuch
für die Vergabe und Durchführung
von Bauleistungen durch Behörden
des Freistaates Bayern

Herausgegeben vom
Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Dieses Vergabehandbuch beinhaltet auch das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Hochbaumaßnahmen des Bundes - VHB Bund - und die wesentlichen Regelungen des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau - HVA B-StB.

Hinweise zur Anwendung des Vergabehandbuchs Bayern - VHB Bayern

1 Allgemeines

Die Behörden des Freistaats Bayern haben bei der Vergabe von Bauleistungen für den Bund und den Freistaat Bayern nach Teil A der VOB sowie nach den in diesem Vergabehandbuch Bayern (VHB) enthaltenen Richtlinien[1] und bei Bauleistungen für den Freistaat Bayern nach VVöA unter Verwendung der Formblätter des VHB zu verfahren. In besonderen Einzelfällen (z.B. bei PPP-Projekten) und nach Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr kann, soweit erforderlich, hiervon abgewichen werden.
Bei sonstigen Leistungen (Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden) sind die UVgO bzw. VgV anzuwenden.
Von der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung sind grundsätzlich die unter www.vergabe.bayern.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Alle Verfahren für die Vergabe von Bauleistungen der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung einschließlich Direktaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto sind in allen Verfahrensschritten über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de abzuwickeln.

Die Vergabeverfahren nach VOB/A der Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung werden grundsätzlich mit der Abgabeart „elektronisch in Textform“ durchgeführt. Ausnahmefälle sind Verfahren nach VS-VOB/A (hier muss die Abgabe mit Signatur oder Siegel gewährleistet sein). Hier ist die Abgabeart mit fortgeschrittenen oder qualifizierten Signatur /Siegel vorzugegeben. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die technischen Voraussetzungen auf Bieterseite in der Bekanntmachung benannt werden und genügend Angebotszeit vorgesehen wird, diese besonderen Voraussetzungen zu erfüllen (Beschaffung der Signatur/des Siegels, 3 – 4 Wochen). Die Vergabestellen dürfen nur vom StMB freigegebene EDV-Systeme verwenden.

<u>Nur bei nationalen Vergabeverfahren:</u>
Bei Abweichungen bezüglich der elektronischen Bereitstellung der Vergabeunterlagen ist die vorherige Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr erforderlich.
Ist die Zulassung einer schriftlichen Angebotsabgabe ausnahmsweise angezeigt, weil z.B. die Natur des Geschäftes es erfordert, so ist dies eingehend zu begründen. Die Begründung ist der Vergabedokumentation beizufügen.

Das Vergabehandbuch Bayern enthält alle bei Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung von Behörden des Freistaates Bayern zu beachtenden Regelungen.
Das Vergabehandbuch Bayern wurde mit Bekanntmachung der Staatsregierung vom 12.07.2011 (AllMBl S. 419) für alle staatlichen Behörden verbindlich eingeführt und den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wurde ermächtigt, notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des VHB Bayern bekannt zu machen.

2 Inhalt

Diese Lesefassung beinhaltet

- das „Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen (ausgenommen Maßnahmen der Straßen- und Wasserbauverwaltungen) des Bundes - VHB Bund“
- die wesentlichen Regelungen des „Handbuchs für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau - HVA B-StB“
- ergänzende Regelungen für den Hochbau
- ergänzende Regelungen für den Straßen- und Brückenbau
- ergänzende Regelungen für die Wasserwirtschaft
- ergänzende Regelungen für die Ländliche Entwicklung

[1] **Bei Baumaßnahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur und Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte, die mit deren Haushaltsmitteln finanziert werden, sind die Richtlinien des VHB anzuwenden, soweit nicht aufgrund von NATO-Verfahren und -Richtlinien oder Vereinbarungen (Auftragsbautengrundsätze) andere Regelungen gelten.**

3 Aufbau

Formblätter, Richtlinien und ergänzende Regelungen gelten grundsätzlich für alle Bereiche, Landes- und Bundesbaumaßnahmen.

Gelten Formblätter, Richtlinien und ergänzende Regelungen nur für einzelne Bereiche, ist dies im Text angegeben bzw. sind diese mit Kurzbezeichnungen und farbigen Randstrichen gekennzeichnet:

[H]	*rot*	für Hochbau
[StB]	*grün*	für Straßen- und Brückenbau
[Wa]	*blau*	für Wasserwirtschaft
[LE]	*gelb*	für Ländliche Entwicklung
[Bund]		für Bundesmaßnahmen
[Land]		für Landesmaßnahmen

Formblätter, die aus dem VHB Bund und dem HVA B-StB übernommenen wurden, haben in der Regel eine dreistellige Nummerierung. Ergänzende bayerische Formblätter haben eine vierstellige Nummerierung oder einen Zusatz.

Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den einzelnen Formblättern zugeordnet. Richtlinien, die sich nicht einem Formblatt zuordnen lassen, sind jeweils am Abschnittsbeginn dargestellt.

Auf Hinweise, wonach Formblätter und Regelungen, die eindeutig dem Bundesbereich zuzuordnen sind (z.B. für NATO, Gaststreitkräfte) bei Landesmaßnahmen nicht anzuwenden sind, wurde verzichtet.

4 Leistungen nach UVgO

Bei sonstigen Lieferungen und Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden, ist bei unterschwelligen Vergaben die UVgO und bei oberschwelligen Vergaben die VgV anzuwenden. Die hierzu zu verwendenden Formblätter und Richtlinien sind im Vergabehandbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaats Bayern - VHL Bayern enthalten. Dieses enthält auch die Formblätter des Abschnitts 630 des VHB Bund.

Zur Abgrenzung zwischen Leistungen nach VOB und UVgO bzw. VgV siehe Hinweise zur Anwendung von VOB und UVgO bzw. VgV - 101.

Inhalt

Abschnitt	Formblätter Nr.	Bezeichnung der Formblätter	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
0	**Allgemeines**			
			001	Hinweise zur Anwendung des VHB Bayern
			002	Inhalt
			003	Änderungsdienst
010	Vorbemerkungen, Zuständigkeiten			
			011	Vorbemerkungen
			012	Zuständigkeiten Hochbau und Straßen- und Brückenbau
			012.Wa	Zuständigkeiten Wasserwirtschaft
			012.LE	Zuständigkeiten Ländliche Entwicklung
1	**Vorbereitung der Vergabe**		100	Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren
				Grafische Übersicht Vergabedokumentation
				Ablaufschemata EU-Vergabeverfahren
				Auftragsänderung – schematische Darst.
			101	Hinweise zur Anwendung von VOB
			101VS	Aufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit u. Vertraulichkeit
110	Vergabevermerk			
	111.H	Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart *[H]*	111	Vergabevermerk
	111.LE	Vergabevermerk *[LE]*		
	111.1LE	Vergabevermerk – Firmenliste Beschränkte Ausschreibung *[LE]*		
	111.0	Vergabedokumentation National *[H/StB]*		
	111.0T	Vergabedokumentation National Teilnahmewettbewerb *[H/StB]*		
	111.1H	Vergabedokumentation national und EU *[H]*		
	111.2H	Vergabedokumentation national und EU Teilnahmewettbewerb *[H]*		
	111.1StB	Vergabedokumentation national und EU *[StB]*		
	111.2StB	Vergabedokumentation national und EU Teilnahmewettbewerb *[StB]*		
	111.3	Prüfung und Wertung - Übersicht		
	111.4StB	Zustimmung zur Vergabe BMVI *[StB]*		
	111.1Wa	Vergabedokumentation national und EU *[Wa]*		
	111.2Wa	Vergabedokumentation national und EU Teilnahmewettbewerb *[Wa]*		
	1110	Dokumentation Direktauftrag *[Land]*		
	112.H	Instandhaltung - Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle *[H]*	112.H	Instandhaltung - Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle
	113	ex-ante-Bekanntmachung		
120	Bekanntmachungen			
	121	Öffentliche Ausschreibung	121 - 122	Bekanntmachungen nationale Verfahren
	122	Öffentlicher Teilnahmewettbewerb		
			1230EU	Bekanntmachung von EU-Ausschreibungen
			123VS	Bekanntmachung von VS-Ausschreibungen
	1232EU	Bekanntmachung Inland		
	124	Eigenerklärung zur Eignung	1240	Eignungsnachweis
	125.H	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer		
	126.H	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Ua		
	127	Erklärung Bezug Russland		
130	Teilnahmewettbewerb		130	Teilnahmewettbewerb
	1311	Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb		
	1312	Bewerbungsbedingungen TNW		
	1313	Teilnahmeantrag		
	1314	Bewerbergemeinschaft		
	1315	Gewichtung Auswahlkriterien		
	1316	Vorzulegende Unterlagen Teilnahmewettbewerb		
	1320	Niederschrift Öffnung Teilnahmeanträge		
	1330	Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb		
	1330EU	Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb EU		

Abschnitt	Formblätter Nr.	Bezeichnung der Formblätter	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
	1331	Auswahlverfahren Teilnahmeanträge		
	1332	Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb		
2	**Vergabeunterlagen**		200	Allgemeine Richtlinien Vergabeunterlagen
210	Formblätter für Bauleistungen			
	211	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	211	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
	2110 FLB	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Funktionale Leistungsbeschreibung *[H/StB-Brücke]*		
	211EU	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU	211EU	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU
	2110EU FLB	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU Funktionale Leistungsbeschreibung *[H/StB-Brücke]*		
	211VS	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots VS		
	2110	Anfrage Direktauftrag *[Land]*		
	212	Teilnahmebedingungen		
	2120.StB	Ergänzung Teilnahmebedingungen *[StB/LE]*		
	212EU	Teilnahmebedingungen EU		
	212VS	Teilnahmebedingungen VS		
	2120EU.StB	Ergänzung Teilnahmebedingungen EU *[StB]*		
	213	Angebotsschreiben (mit Lose / ohne Lose)		
	213.H	Angebotsschreiben *[H]* (mit Wartung)		
	2130.FLB	Angebotsschreiben Funktionale Leistungsbeschreibung *[H/StB-Brücke]*		
	213.StB	Angebotsschreiben *[StB/Wa/LE]* (o. Wart.)		
	2130	Direktangebot *[Land]*		
	214.H	Besondere Vertragsbedingungen *[H/Wa]*	214.H	Besondere Vertragsbedingungen
	214.LE	Besondere Vertragsbedingungen *[LE]*	214.LE	Besondere Vertragsbedingungen
	214.StB	Besondere Vertragsbedingungen *[StB/Wa]*	214.StB	Besondere Vertragsbedingungen
	2140.H	Weitere Besondere Vertragsbedingungen – schadstoffarmes Bauen *[Bund]*		
	2140.Wa	Weitere Besondere Vertragsbedingungen *[Wa]*		
	2140.StB	Weitere Besondere Vertragsbedingungen *[StB]*		
	2140.LE	Weitere Besondere Vertragsbedingungen *[LE]*		
	2151.FLB.H	Vertragsbedingungen Funktionale Leistungsbeschreibung *[H]*		
	2151.FLB. Brücke	Vertragsbedingungen Funktionale Leistungsbeschreibung *[StB-Brücke]*		
	216	Verzeichnis vorzulegender Unterlagen		
	2160.FLB	Verzeichnis vorzulegender Unterlagen Funktionale Leistungsbeschreibung *[H/StB-Brücke]*		
220	ergänzende Formblätter Preise, Zuschlagskriterien			
	221	Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation		
	222	Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme		
	223	Aufgliederung der Einheitspreise	223	Aufgliederung der Einheitspreise
	224	Angebot Lohngleitklausel *[H]*	224	Angebot Lohngleitklausel *[H/StB]*
	225	Stoffpreisgleitklausel	225/225a	Stoffpreisgleitklausel
	225a	Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1 *[H/StB/Wa]*		
	2260.StB	Mindestanforderungen an Nebenangebote *[StB]*		
	226.H	Mindestanforderungen an Nebenang. *[H]*		
	227.H	Gewichtung der Zuschlagskriterien *[H]*	227.H	Gewichtung der Zuschlagskriterien
	2270.FLB.H	Zuschlagskriterien Funktionale Leistungsbeschreibung *[H]*		
	227.StB	Gewichtung der Zuschlagskriterien *[StB/Wa]*	227.StB	Gewichtung der Zuschlagskriterien

Abschnitt	Formblätter Nr.	Bezeichnung der Formblätter	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
	2270.FLB. Brücke	Zuschlagskriterien Funktionale Leistungsbeschreibung *[StB-Brücke]*		
	2270.StB	Gewichtung der Zuschlagskriterien *[StB/Wa]*	2270.StB	Gewichtung der Zuschlagskriterien
	2271.StB	Zuschlagskriterium Fahrbahnmietsystem *[StB/Wa]*		
	2272.StB	Zuschlagskriterium Qualität *[StB/Wa]*		
	2273.StB	Zuschlagskriterium Bauprozessmanagement Asphalt *[StB/Wa]*		
	2274.StB	Zuschlagskriterium Bauablaufplanung *[StB/Wa]*		
	2275.StB	Zuschlagskriterium Eignung Personal *[StB/Wa]*		
	2277.StB	Zuschlagskriterium Wiederverwendung von Baustoffen *[StB/Wa]*		
	228.H	Nichteisenmetalle [H]		
	2290.StB	Beschleunigungsvergütung *[StB]*		
	2292.StB	Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen *[StB]*		
230	ergänzende Formblätter Nachunternehmer, andere Unternehmer			
	233	Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen		
	2330	Nachunternehmererklärung *[H-Land/StB-Land/Wa/LE]*		
	234	Bieter-/Arbeitsgemeinschaft		
	235	Verzeichnis der Unternehmerleistungen		
	236	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen EU		
	2370.FLB	Verpflichtungserklärung vorzeitige Vertragsbeendigung Funktionale Leistungsbeschreibung *[H/StB-Brücke]*		
240	weitere ergänzende Formblätter			
	241	Abfall *[H-Bund]*	241 und 2410	Hinweise (Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen)
	2410	Abfall – EBV *[H-Land/StB/Wa/LE]*		
	242.H	Instandhaltung *[H]*		
	244	Datenverarbeitung		
	2440	Informationen Datenerhebung		
	2441	Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung	2441	Auftragsverarbeitung
	2442	Erklärung Auftragsverarbeitung		
	246.H	Aufträge für Gaststreitkräfte *[H-Bund]*	246.H	Aufträge für Gaststreitkräfte
	247.H	Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz	247.H	Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
	247MIL	Aufträge in militärisch genutzten Liegenschaften *[H-Bund]*		
	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten		
	2481	Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen *[H-Land/StB/Wa]*		
	2491	Kinderarbeit *[H-Land/StB/Wa/LE]*		
	2492	Online-Vergaben		
	2493	Erklärung Masernschutzgesetz	2493	Erklärung Masernschutzgesetz
250	Leistungsbeschreibung		250	Leistungsbeschreibung
			250.Wa	Hinweise für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen

3	**Durchführen der Vergabe**			
310	Vergabevermerk - Öffnung der Angebote			
	311	Vergabevermerk - Firmenliste Offenes Verfahren / Öffentliche Ausschreibung	311 - 312	Vergabevermerk - Firmenlisten alle Verfahren
	312	Vergabevermerk - Firmenliste Teilnahmewettbewerb		
	313	Niederschrift Öffnung der Angebote	313	(Er)Öffnung der Angebote

Abschnitt	Formblätter Nr.	Bezeichnung der Formblätter	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
320	Vergabevermerk - Prüfen und Werten		320.StB	Prüfung und Wertung der Angebote *[StB/Wa]*
	321.H	Vergabevermerk – Wertungsübersicht *[H]*	321.H	Vergabevermerk - Prüfungs- und Wertungsübersicht *[H]*
	3210	Erste Durchsicht *[H/StB/Wa/LE]*		
	3211	Prüfung und Wertung Hauptangebote *[H/StB/Wa]*		
	3212	Rangliste *[H/StB/Wa]*		
	3213	Prüfung und Wertung Nebenangebote [H/StB]		
	3214	Eignungsprüfung *[H/StB/Wa]*		
	3215	Angebotswertung (mehrere Kriterien) *[H/StB/Wa]*		
	3216	Nachforderung Bieter *[H/StB/Wa/LE]*		
	3216EU	Nachforderung Bieter EU *[H/StB/Wa]*		
	3216	Anschreiben zu 3216 *(für FBT)*		
	3217	Anforderung Eigenerklärung zur Eignung *[H/StB/Wa/LE]*		
330	Zuschlag		330	Abschluss des Vergabeverfahrens
	331.H	Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag *[H]*	331.H	Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag
	3310	Bindefristverlängerung		
	332	Absageschreiben Bieter	332	Absageschreiben nach § 19 Abs. 1 und 2 VOB/A
	333	Informationsschreiben an erfolgreichen Bieter		
	334	Informationsschreiben nach § 134 GWB	334	Informationsschreiben nach § 134 GWB
	336	Mitteilung über Nichtberücksichtigung – Bewerber		
	337.H	Ergänzung Absageschreiben Verschlusssachenvergaben *[H]*		
	338	Auftragsschreiben	338	Auftrag
	338.LE	Auftragsschreiben *[LE]*		
	3380.StB	Anlage zur Empfangsbestätigung *[StB/Wa/LE]*		
	339.H	Auftragsschreiben Beiblatt *[H-Bund]*	339.H	Auftragsschreiben Beiblatt
340	340	Bestellschein *[Bund]*	340	Bestellschein/Direktauftrag *[Bund]*
	3400	Direktauftrag *[Land]*	3400	Direktauftrag *[Land]*
	341	Information über eine Beauftragung		
350	Aufhebung		350	Entscheidung über Aufhebung/ Einstellung
	351.H	Vergabevermerk – Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung *[H]*		
	352	Aufhebung		
4	**Baudurchführung**		400	Allgemeine Richtlinien Baudurchführung
410	Bautagebuch, Baustellenausweis			
	411.H	Bautagebuch *[H]*	411.H	Bautagebuch
	411.StB	Bautagebuch *[StB/Wa]*	411.StB	Bautagebuch
	411.LE	Bautagebuch *[LE]*	411.LE	Bautagebuch
	412.H	Baustellenausweis Verschlusssachenvergaben *[H]*		
420	Sicherheiten			
	421	Vertragserfüllungsbürgschaft	421	Vertragserfüllungsbürgschaft
	422	Mängelansprüchebürgschaft	422	Mängelansprüchebürgschaft
	423	Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft	423	Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft
430	Zahlungen an Dritte		4300	Zahlungen an Dritte
	4301	Abtretungsanzeige		
	4302	Bestätigung der Abtretungsanzeige		
	431.H	Abtretungserklärung durch neuen Gläubiger *[H-Bund]*		
	432.H	Abtretungserklärung mit Abtretungsurkunde *[H-Bund]*		
	4330	Anerkenntnis einer Pfändung		
	4331	Insolvenz-Mitteilung		
	4332	Insolvenz-Bericht		

Abschnitt	Formblätter Nr.	Bezeichnung der Formblätter	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
440	Abnahme		440	Abnahme
	4400	Abnahmeverlangen		
	441.H	Zustandsfeststellung*[H]*	441.H	Zustandsfeststellung
	4420	Abnahme *[H/StB/Wa]*	442-443	Abnahme und Abnahme Mängelbeseitigungsleistung
	443	Abnahme Mängelbeseitigungsleistung		
	4431	Mängelrüge		
	4432	Überwachung der Mängelansprüche		
	4433.StB	Abzugsregelung		
	444	Referenzbescheinigung		
450	Abrechnung		450.StB	Abrechnung
	451	Datenträger Abrechnung *[H/StB/Wa]*	451	Datenträger Abrechnung
	4510.StB	Ergänzung Vereinbarung zur Bauabrechnung *[StB]*	4510.StB	Abrechnung mit DV-Anlagen
	4511.StB	Aufmaßblatt *[StB]*		
	4513.StB	Rechnungslegung *[StB]*		
	4514.StB	Rechnungslegungsliste *[StB]*		
	452	Mitteilung Schlusszahlung (VOB 2009)	452	Mitteilung Schlusszahlung
	452	Mitteilung Schlusszahlung (VOB 2012)	452	Mitteilung Schlusszahlung
	453	Mitteilung Zahlung an Auftragnehmer *[H/StB/LE]*		
	454	Mitteilung Zahlung an Finanzamt/ Landesamt für Steuern *[H/StB/LE]*	454	Mitteilung Zahlung an Finanzamt/ Landesamt für Steuern
460	Rechtsfolgen bei Schlechtleistungen			
	461	Abhilfeaufforderung bei Leistungsverzug	461 - 466	Rechtsfolgen bei Schlechtleistungen
	462	Mahnung		
	463	Androhung der Vertragskündigung wegen Leistungsverzug		
	464	Aufforderung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung		
	465	Androhung der Vertragskündigung wegen mangelhafter/vertragswidriger Leistung		
	466	Kündigung		

5	**Nachtragsmanagement**			
			510.H	Leitfaden zur Berechnung der Vergütung bei Nachträgen
520	Nachträge			
	521.H	Vergütungszuordnung und -berechnung *[H]*	521.H	Vergütungszuordnung und -berechnung
	522.H	Prüfungsvermerk *[H]*	522.H	Prüfungsvermerk
	523.H	Nachtragsvereinbarung *[H]*	523.H	Nachtragsvereinbarung
			530.StB	Nachträge *[StB/Wa]*
	531.StB	OZ-weise Prüfung Nachtrag *[StB/Wa]*		
	532.StB	Nachtragsprüfung *[StB/Wa]*		
	533.StB	Nachtragsvereinbarung *[StB/Wa]*		
	534.StB	Vermerk Nachtragsbearbeitung *[StB/Wa]*		

6	**Sonstiges**			
610	Rahmenvereinbarung			
			6100	Bündelungsverträge
	611	Rahmenvereinbarung - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes § 4 Abs. 3 VOB/A	611.1 - 611.2	Rahmenvereinbarung
	611BU	Rahmenvereinbarung Bauunterhalt - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes *[H]*		
	611EU	Rahmenvereinbarung EU – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots		
	611VS	Rahmenvereinbarung EU – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots *[H]*		
	612	Rahmenvereinbarung - Teilnahmebedingungen		
	612BU	Rahmenvereinbarung Bauunterhalt – Teilnahmebedingungen *[H]*		
	612EU	Rahmenvereinbarung - Teilnahmebedingungen		
	612VS	Rahmenvereinbarung – Teilnahmebedingungen *[H]*		
	613	Rahmenvereinbarung - Angebotsschreiben		

Abschnitt	Formblätter Nr.	Bezeichnung Formblätter	Richtlinien Nr.	Bezeichnung der Richtlinien
	613BU	Rahmenvereinbarung Bauunterhalt - Angebotsschreiben *[H]*		
	614.H	Rahmenvereinbarung – Besondere Vertragsbedingungen *[H]*	614.H / 6140.StB	Rahmenvereinbarung - Besondere Vertragsbedingungen
	6140.StB	Rahmenvereinbarung – Besondere Vertragsbedingungen *[StB/WA/LE]*		
	615	Rahmenvereinbarung Preisgleitklausel		
	616	Rahmenvereinbarung		
	617	Rahmenvereinbarung - Einzelauftrag	617	Rahmenvereinbarung - Einzelauftrag
	618	Rahmenvereinbarung– Einzelauftrag LV und Vergütung Bauunterhalt *[H]*		
620	NATO		620	RiNATO
	621.H	NATO - Ausschreibungsanmeldung *[H]*		
	622.H	NATO - Ausschreibungsanzeige *[H]*		
	623.H	NATO - Wiedereröffnungsanzeige *[H]*		
	624.H	NATO - Aufhebung Vorverfahren *[H]*		
	625.H	NATO - Infrastrukturbauten *[H]*		
	626.H	NATO - Fragebogen *[H]*		
	627.H	NATO - Zollkennzeichnung *[H]*		
630	Formblätter für UVgO siehe separates Vergabehandbuch - VHL Bayern			
640	Statistik		640	Statistik *[H]*

7	**Allgemeine Vorschriften**			
			7000	**Allgemein**
			7001	VVöA
			7002	öAUmwR
			7003	KorruR
			7100	**Anwendung der VOB**
			7101 *[StB-Land]*	Jahresausschreibungen - MRd-Schreiben vom 31.03.1999 Nr. IID9-43323-001/96

Anhang	
1	Beispiel Gewichtung von Wertungskriterien unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote
2	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
3	Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
4	Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen
5	Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
6	Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen
7a	Verzeichnis der AMEV-Vertragsmuster - Hochbau
7b	Verzeichnis der Vertragsmuster Instandhaltung - Straßenbau
8	Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes
9	Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (Funktionale Bauausschreibung)
10	Rechnerische Prüfung mit Datenverarbeitung
11	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (nur bei Bundeshochbau)
12	Beispiel Ermittlung Loskombination
13	Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen
14	Formblattliste (Bundeshochbau)
15	Empfehlungen Zuschlagskriterien (Bundesfernstraßenbau)

Änderungsdienst

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand neu	Begründung
Einführung VHB Bayern durch Bekanntmachung vom 12.07.2011 (frühere Änderungen siehe ältere Ausgaben VHB Bayern)				

Fortschreibung VHB Bayern mit Wirkung vom 30.10.2019				
Die Dokumentation der Ergänzungen und Neuerungen durch Fortschreibung finden Sie im Internet bei Rundschreiben | Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern; siehe Rundschreiben vom 18. Oktober 2019, Gz. Z 5-40012.1.2.4 unter https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/rundschreiben/index.php				
001	R123EU	Ergänzung in Nr. 1	Nov. 2019	Anforderung BMVI vom 18.11.2019
002	R 214.H	Nr. 5	Nov. 2019	Synchronisierung zu R214.StB
003	1316	Anlagenverzeichnis	Nov. 2019	Ergänzung 1311VS
004	1311VS	Neues Formblatt	Dez. 2019	VS-Verfahren
005	1312VS	Neues Formblatt	Dez. 2019	VS-Verfahren
006	R 321.H	Nr. 2.1	Dez. 2019	Durchsicht nur bei schriftlichen Angeboten; mit FB 3210
007	444	Link zu PQ-Verein	Dez. 2019	Link wurde von PQ-Verein deaktiviert
008	3216	Link auf Formblatt 444	Dez. 2019	Link auf Seite StMB
009	3216EU	Link auf Formblatt 444	Dez. 2019	Link auf Seite StMB
010	121	Link auf Formblatt 124	Dez. 2019	Link auf Seite StMB
011	122	Link auf Formblatt 124	Dez. 2019	Link auf Seite StMB
012	615	Redaktionelle Änderungen	Dez. 2019	VHB Bund
013	213	Vertragsverpflichtung „Equal Pay“ Gebot	Januar 2020	StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019
014	613	Vertragsverpflichtung „Equal Pay“ Gebot	Januar 2020	StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019
015	122	Buchstabe l) und n)	Januar 2020	Redaktionelle Änderungen
016	R 250		Januar 2020	Redaktionelle Änderungen
017	214.StB	Nr. 11	Januar 2020	Ergänzung
018	3310	Aufnahme Losbezeichnung	Januar 2020	
019	R 400	Nr. 3.1	Febr. 2020	Ergänzung bzgl. Behandlung von Ausführungsunterlagen des AN
020	1316	Anlagenverzeichnis	Febr. 2020	Verweis auf 1313
021	111.1 und 111.2	Nummer 2.1	Febr. 2020	Redaktionelle Änderungen
022	216	Nummer 3.3 und 3.4	März 2020	Ergänzung und redaktionelle Änderungen
023	214.LE	Nummer 2 und 3	März 2020	
024	2140.LE	Nummer 5 und 6	März 2020	Ergänzung und redaktionelle Änderungen
025	R001	Absatz 1 und 3	April 2020	Umsetzung VVöA
026	R012H.StB	Nr. 2.1	April 2020	Umsetzung VVöA
027	R012Wa	Nr. 2.1	April 2020	Umsetzung VVöA
028	R012LE	Nr. 2	April 2020	Umsetzung VVöA
029	R100	Nr. 1.3	April 2020	Umsetzung VVöA
030	R111	Nr. 1.1.3 und 1.1.4	April 2020	Umsetzung VVöA
031	R340		April 2020	Umsetzung VVöA
032	111.LE		April 2020	Umsetzung VVöA

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand neu	Begründung
033	616	Anlagenverzeichnis und Ergänzung	April 2020	Ankreuzfeld Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGovV)
034	1311EU	Nr. 6	April 2020	Redaktionelle Änderungen
035	338	Ergänzung	April 2020	Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGovV)
036	339.H	Nr. 1	April 2020	Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGovV)
037	340	Ergänzung	April 2020	Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGovV)
038	1320	Neu	April 2020	Niederschrift über die Öffnung der Teilnahmeanträge
039	2440		Mai 2020	Redaktionelle Ergänzung
040	1330	Vormals 1310	Mai 2020	Neunummerierung
041	1330EU	Vormals 1310EU	Mai 2020	Neunummerierung
042	1331	Vormals 1320	Mai 2020	Neunummerierung
043	1332	Vormals 1321	Mai 2020	Neunummerierung
044	R130	Verweise	Mai 2020	In Folge 040 bis 043
045	3310	Fußnote	Januar 2020	Anwendung auch in VHL und VHF
046	352	Fußnote	2019	Anwendung auch in VHL und VHF
047	313.0 bis 313.4	Fußnote	Mai 2020	Anwendung auch in VHL und VHF
048	R130	Seite 2 oben	Mai 2020	Korrektur
049	Anhang 7	Instand BHKW 2020	Juni 2020	Neues Vertragsmuster
050	R121-122		Juni 2020	Ergänzungen
052	217	Neues Formblatt	Juli 2020	Erlass BMI und BMVI zu COVID-19
053	211, 211EU, 211VS	Aufnahme neues Formblatt in Anlagenverzeichnis	Juli 2020	Erlass BMI und BMVI zu COVID-19
054	213	Aufnahme neues Formblatt in Anlagenverzeichnis	Juli 2020	Erlass BMI und BMVI zu COVID-19
055	216	Neues Formblatt 217	Juli 2020	Erlass BMI und BMVI zu COVID-19
056	611, 611EU, 611BU, 611VS	Neues Formblatt 217	Juli 2020	Erlass BMI und BMVI zu COVID-19
057	613, 613BU	Neues Formblatt 217	Juli 2020	Erlass BMI und BMVI zu COVID-19
058	Anhang 7	Aktualisierung VVöA	Juni 2020	Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 23. Juni 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 3
059	Anhang 7	Entfall 7301 – Verwendung von Holz im staatlichen Bauwesen	Juli 2020	Überholte Landtagsbeschlüsse; redaktionelle Anpassung
060	3310	„Leistung“ anstelle „Bauleistung“	Juli 2020	Redaktionelle Änderung
061	R111	1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 7.2	Juli 2020	Erlass BMI und BMVI und RS StMB
062	R111	neu	Juli 2020	Übersicht Wertgrenzen

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand neu	Begründung
063	R012	2.1	Juli 2020	Erlass BMI und BMVI
064	R340		Juli 2020	Erlass BMI und BMVI und RS StMB
065	R012LE	Nr. 2	Juli 2020	RdS. StMELF E5/a-7553-1/138I vom 24.07.2020
066	111LE		Juli 2020	RdS. StMELF E5/a-7553-1/138I vom 24.07.2020
067	2493	Neues Formblatt	Aug 2020	Masernschutzgesetz
068	R2493	Neue Richtlinie	Aug 2020	Masernschutzgesetz
069	R130	Satz in Nr. 2 gestrichen	Aug 2020	Redaktionelle Änderung
070	R2493	Nr. 1.2 Buchstabe b)	Aug 2020	Redaktionelle Änderung
071	113	Auch für ex-ante-Transparenzbekanntmachung	Aug 2020	VVöA Wertgrenzenerhöhung
072	442.H	ersetzt durch 4420		Vereinheitlichung H und StB
073	442.StB	ersetzt durch 4420		Vereinheitlichung H und StB
074	4420	neu	Aug 2020	Vereinheitlichung H und StB
075	R4420-443	Formblattbezeichnung	Aug 2020	Redaktionelle Änderung
076	2492	Inhalt aktualisiert	Sept 2020	Technische Grundlagen
077	217	Kreuzchen immer gesetzt		Grundlage für Wertung eindeutig
078	443.H	Neu 443	Sept 2020	443 ist auch für Straßenbau anzuwenden
079	R4420-443	Redaktionelle Änderung	Sept 2020	Infolge 443
080	111.0	Teil Prüfung und Wertung	Okt 2020	Anpassung Vergabeplattform
081	111.0T	Teil Prüfung und Wertung	Okt 2020	Anpassung Vergabeplattform
082	111.1H	Teil Prüfung und Wertung	Okt 2020	Anpassung Vergabeplattform
083	111.2H	Teil Prüfung und Wertung	Okt 2020	Anpassung Vergabeplattform
084	111.1StB	Teil Prüfung und Wertung	Okt 2020	Anpassung Vergabeplattform
085	111.2StB	Teil Prüfung und Wertung	Okt 2020	Anpassung Vergabeplattform
086	111.1Wa	Teil Prüfung und Wertung	Okt 2020	Anpassung Vergabeplattform
087	111.2Wa	Teil Prüfung und Wertung	Okt 2020	Anpassung Vergabeplattform
088	111.4StB	Neue Nummerierung	Okt 2020	Einführung FB 111.3 Prüfung und Wertung - Übersicht
089	213.StB	Wegfall Fußnote in Nr. 4	Okt 2020	Redaktionelle Änderung
090	R320.StB	Nr. 22	Okt 2020	Redaktionelle Änderung
091	R1240	Nr. 5 und 8	Okt 2020	Redaktionelle Änderung und neue Nummer 8
092	2481	Anpassung Verfahrensablauf	Okt 2020	Vorgaben StmUV
093	111.3	Neu	Okt 2020	Prüfung und Wertung - Übersicht
094	214.H	Ergänzung Nr.10	Nov 2020	Verbot chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel
095	2140.StB	Ergänzung Nr. 7	Nov 2020	Verbot chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel
096	2140.LE	Ergänzung Nr. 6	Nov 2020	Verbot chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel
097	340	Ergänzung Seite 2	Nov 2020	Verbot chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel
098	1316	Nummer 1.1	Nov 2020	Redaktionelle Änderung
099	214.H	Verschiebung Nr. 10.1 in Nr. 9	Nov 2020	Redaktionelle Änderung
100	338	Ergänzung zur eRechnung	Nov 2020	MS Z4-0700-1-2-1 vom 06.11.2020
101	616	Ergänzung zur eRechnung, CSBF-ID und Hinweise	Nov 2020	MS Z4-0700-1-2-1 vom 06.11.2020

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand neu	Begründung
102	R338	Ergänzung zur eRechnung	Nov 2020	MS Z4-0700-1-2-1 vom 06.11.2020
103	340	Ergänzung zur eRechnung	Nov 2020	MS Z4-0700-1-2-1 vom 06.11.2020
104	4400	Kontaktdaten	Dez 2020	Redaktionelle Änderung
105	338.LE	Neues Formblatt	Dez 2020	Nur für Ländliche Entwicklung
106	242.H	Nummer 3	März 2020	Nachtrag; wurde in der Aktualisierung März 2020 übersehen, einzufügen
107	R011	Bezüge auf Autobahn-direktionen entfallen	Jan 2021	Geschäftsbeginn von „Die Autobahn GmbH“
108	R012	Bezüge auf Autobahn-direktionen entfallen	Jan 2021	Geschäftsbeginn von „Die Autobahn GmbH“
109	R100	Bezüge auf Autobahn-direktionen entfallen	Jan 2021	Geschäftsbeginn von „Die Autobahn GmbH“
110	R121-122	Bezüge auf Autobahn-direktionen entfallen	Jan 2021	Geschäftsbeginn von „Die Autobahn GmbH“
111	R1240	Bezüge auf Autobahn-direktionen entfallen	Jan 2021	Geschäftsbeginn von „Die Autobahn GmbH“
112	R200	Bezüge auf Autobahn-direktionen entfallen	Jan 2021	Geschäftsbeginn von „Die Autobahn GmbH“
113	2291.StB	Entfall		Geschäftsbeginn von „Die Autobahn GmbH“
114	R3216	Bezüge auf Autobahn-direktionen entfallen	Jan 2021	Geschäftsbeginn von „Die Autobahn GmbH“
115	611	Bezüge auf Autobahn-direktionen entfallen	Jan 2021	Geschäftsbeginn von „Die Autobahn GmbH“
116	614	Bezüge auf Autobahn-direktionen entfallen	Jan 2021	Geschäftsbeginn von „Die Autobahn GmbH“
117	R614	Bezüge auf Autobahn-direktionen entfallen	Jan 2021	Geschäftsbeginn von „Die Autobahn GmbH“
118	1311		Feb 2021	Redaktionelle Änderungen
119	1311EU		Feb 2021	Redaktionelle Änderungen
120	1311VS		Feb 2021	Redaktionelle Änderungen
121	2441	Neue Formblatt	Feb 2021	Umsetzung DSGVO
122	R2441	Neue Richtlinie	Feb 2021	Umsetzung DSGVO
123	338LE	Seite 2	Feb 2021	Redaktionelle Änderung
124	111.3	„brutto“ entfernt	März 2021	Redaktionelle Änderung
125	R121-122	Nr. 1.1	März 2021	Staatsanzeiger
126	R123	Nr. 1 und 3	März 2021	Staatsanzeiger
127	R111	Übersicht Wertgrenzen	April 2021	Aktualisierung VHF
128	2441	Nr. 4.1	April 2021	Umsetzung DSGVO
129	2442	Neues Formblatt „Erklärung Auftragsverarbeitung“	Mai 2021	Umsetzung DSGVO
130	Anhang	Aufteilung Anhang 7 in 7a Hochbau und 7b Straßenbau	Mai 2021	Neues Vertragsmuster Instandhaltung von Lichtsignalanlagen
131	R100	Auftragsänderung – schematische Darstellung	Mai 2021	
132	Anhang 7003	KorruR	April 2021	Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – (KorruR); Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021
133	213	Nummer 8 der Angebotsschreiben für den Landesbereich	Juni 2021	Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – (KorruR); Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021
134	4400	Aufnahme Lose; Wegfall Rückbestätigung	Juni 2021	Redaktionelle Änderung

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand neu	Begründung
135	4431	„Auftraggeber“ anstelle „Bauamt“	Juni 2021	Redaktionelle Änderung
136	613	Nummer 8 der Angebotsschreiben für den Landesbereich	Juni 2021	Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – (KorruR); Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021
137	613BU	Nummer 5	Juni 2021	Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – (KorruR); Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021
138	611BU	Anlagenverzeichnis C)	Juni 2021	Redaktionelle Änderungen
139	R 012.Wa	B3	Juni 2021	Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – (KorruR); Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021
140	3211	Nr. 2.3	Juli 2021	Redaktionelle Änderungen
141	2492	Ergänzung zu Datenvolumen	Sept 2021	Redaktionelle Änderung
142	Anhang 9	Komplette Überarbeitung	Sept 2021	Auf Grundlage des Leitfadens FLB des StMB
143	211.FLB	Neues Formblatt	Feb 2021	Durchführung Funktionaler Bauausschreibungen (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm)
144	211EU.FLB	Neues Formblatt	Feb 2021	Durchführung Funktionaler Bauausschreibungen
145	213FLB	Neues Formblatt	Feb 2021	Durchführung Funktionaler Bauausschreibungen
146	2151.FLB	Neues Formblatt	Sept 2021	Durchführung Funktionaler Bauausschreibungen
147	216.FLB	Neues Formblatt	Feb 2021	Durchführung Funktionaler Bauausschreibungen
148	227.FLB	Neues Formblatt	Aug 2021	Durchführung Funktionaler Bauausschreibungen
149	237.FLB	Neues Formblatt	Feb 2021	Durchführung Funktionaler Bauausschreibungen
150	R200	Nummer 3	Sept 2021	Querverweis
151	R211	Verweis auf Anhang 9	Sept 2021	Redaktionelle Änderung
152	R6100	Neue Richtlinie	Sept 2021	Erläuterung Bündelungsverträge
153	R611	Nummer 1 und 3.3	Sept 2021	Ergänzungen
154	R614	Nummer 1	Sept 2021	Ergänzungen
155	R617	Nummer 1.1	Sept 2021	Ergänzungen
156	7101	MRdS 31.03.1999 entfällt		Außer Kraft gesetzt
157	R2441	Nummer 1	Okt 2021	Ergänzung
158	2481		Dez 2021	Änderung der Übergangsfrist
159	002	Inhalt	Jan 2022	Aktualisierung
160	R012	B Nr. 4	Jan 2022	Aktualisierung
161	R012Wa	B Nr. 4	Jan 2022	Aktualisierung
162	R111	Nr. 1, 2, 3, 7.2, 8	Jan 2022	Aktualisierung aufgrund MS Az.: C4-40016-2-2-1 vom 10.12.2021
163		Übersicht Wertgrenzen	Jan 2022	Aktualisierung aufgrund MS Az.: C4-40016-2-2-1 vom 10.12.2021
164	R340	Wertgrenzen	Jan 2022	Aktualisierung aufgrund MS Az.: C4-40016-2-2-1 vom 10.12.2021
165	7001	VVöA	März 2022	MS Az.: C4-40017-2-5-2 vom 31.03.2022

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung	Stand neu	Begründung
166	Anhang 2	Verordnung PR Nr 30/53	März 2022	Änderung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968)
167	127	Neues Formblatt	April 2022	MS Az.: 23-4000-1-19-10 vom 19.04.2022
168		Übersicht Wertgrenzen	April 2022	Vorübergehende Erhöhung aufgrund MS Az.: C4-40017-2-5-2 vom 31.03.2022
169	217	Entfall Formblatt und zugehörige Hinweise	Mai 2022	Aktualisierung aufgrund MS Az.: C4-40016-5-1-8 vom 09.05.2022
170	211, 211EU, 211VS	Anlagen C	Mai 2022	Ergänzung FB 127, Wegfall FB 217
171	213	Anlagen	Mai 2022	Ergänzung FB 127, Wegfall FB 217
172	216, 216FLB	Nummer 1.1	Mai 2022	Ergänzung FB 127, Wegfall FB 217
173	611, 611EU, 611BU, 611VS	Anlagen C	Mai 2022	Ergänzung FB 127, Wegfall FB 217
174	613, 613BU	Anlagen	Mai 2022	Ergänzung FB 127, Wegfall FB 217
175	111.1, 111.2Wa	Nummer 10.3	Aug 2022	Redaktionelle Änderung
176	124	Wettbewerbsregister löst Gewerbezentralregister ab	Sept 2022	Aktualisierung aufgrund MS Az.: C4-4000-1-11-13 vom 18.11.2021
177	111.1H, 111.1 StB, 111.1 Wa	Nr. 11.1: GZR > WReg	Sept 2022	Aktualisierung aufgrund MS Az.: C4-4000-1-11-13 vom 18.11.2021
178	R340	Wertgrenzen	Sept 2022	Aktualisierung aufgrund MS Az.: StMB-23-40017-2-6-6 vom 08.09.2022 / Änderung der VVöA
179	4400	Entfall Empfangsbestätigung	Sept 2022	Aktualisierung
180	2492	Aktualisierung von Verlinkungen	Sept 2022	Aktualisierung
181	R340	Dokumentation Bestellschein > 5.000 €	Nov 2022	Aktualisierung und Ergänzung
182	R225	Nr. 9	Nov 2022	Aktualisierung
183	127	Anpassung der Unterschriftserfordernis	Nov 2022	Aktualisierung
184	127	Anpassung der Auswahlfelder, Ergänzung Name für Textform	Dez 2022	Aktualisierung
185	7001	VVöA	Dez 2022	Bekanntmachung VVöA vom 6. September 2022 (BayMBl. Nr. 522)
186	441, R441	Anwendung für alle Bereiche	Jan 2023	Aktualisierung
187	332, 333, 334, 336	Entfall Unterschriftzusatz i.A.	Feb 2023	Aktualisierung
188	216.FLB	Ergänzung FB 237.FLB	Feb 2023	Aktualisierung
189	227.FLB	Ergänzung weiteres Kriterium Nr. 8	März 2023	Aktualisierung
190	2151.FLB		Marz 2023	Redaktionelle Änderungen
191	2260.StB	Aktualisierung der Regelwerke	April 2023	Aktualisierung
192	225, R225	Ersatz Fachserie 17, Reihe 2 durch Statistischen Bericht bzw. Online-Datenbank	April 2023	Aktualisierung
193	3211	Ergänzung Verweise auf FB 216 Nrn. 1 und 2, FB 235	Mai 2023	Aktualisierung und Ergänzung

194	111.4	Aktualisierung Bezeichnung BMDV, ergänzender Zusatz „nur für Bundesvorlagen“	Mai 2023	Aktualisierung
195	450.StB	Ersatz Fachserie 17, Reihe 2 durch Statistischen Bericht bzw. Online-Datenbank	Mai 2023	Aktualisierung
196	250.Wa	Entfall Verweis auf Bieterangaben-Verzeichnis unter Nr. 4.1	Mai 2023	Redaktionelle Änderung
197	R012, R012.Wa	Geänderte Zuständigkeit für sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammern Nord-/Südbayern	Mai 2023	Redaktionelle Änderung
198	2492	Anpassung an neue Softwarestände		Redaktionelle Änderung
199	225a	Aufnahme in VHB Bayern	Juli 2023	MS Az.: 23-40012.1-3-2-36 vom 14.07.2023
200	R225 und 225a	Aufnahme von Hinweisen zu FB 225a, Aktualisierung BMDV	Juli 2023	MS Az.: 23-40012.1-3-2-36 vom 14.07.2023
201	R411.H		Juli 2023	Redaktionelle Änderung
202	3211	Überarbeitung Nr. 1.9, Ergänzung unter Nr. 2.1 aus HVA B-StB	Aug 2023	
203	211FLB	Präzisierung hinsichtlich Verhandelbarkeit unter Nr. 10	Aug 2023	
204	214.LE	Entfall Nr. 4 (RC-Baustoffe)	Aug 2023	Einführung der EBV zum 01.08.2023
205	R214.LE und 2140.LE		Aug 2023	Redaktionelle Änderung
206	002	Aufnahme FB 225a	Aug 2023	Redaktionelle Änderung
207	2481	Grundlegende Überarbeitung, aufgrund Entfall der Übergangsregelungen DAkkS-Akkreditierung	Aug 2023	UMS vom 21.12.2021, Az. 62a-U8640-2021/5-9 vom 30.06.2022
208	3214		Nov 2023	Redaktionelle Änderung
209	2260.StB		Nov 2023	Redaktionelle Änderung
210	338	Vorgaben zur eRechnung aktualisiert	Nov 2023	
211	1230EU	Anpassungen e-Forms, aus 123 wird 1230	Dez 2023	Einführung e-Forms zum 25.10.2023
212	R1230EU	Anpassungen e-Forms, aus R123 wird R1230	Dez 2023	Redaktionelle Änderung
213	123VS	Verweis auf e-Forms Nr. 18	Dez 2023	Redaktionelle Änderung
214	340	Vorgaben zur eRechnung aktualisiert, Ergänzung BImA-Vorgaben	Dez 2023	Redaktionelle Änderung
215	R340	Wertgrenzen	Dez 2023	Aktualisierung aufgrund MS Az.: StMB-23-40017-2-7-1 vom 26.10.2023 / Änderung der VVöA
216	7001	VVöA	Dez 2023	Änderung VVöA vom 19. 09.2023
217		Übersicht Wertgrenzen	Dez 2023	Aktualisierung aufgrund MS Az.: StMB-23-40017-2-7-1 vom 26.10.2023 / Änderung der VVöA

218	125.H	Fußzeile S.1	Dez 2023	GMBl 2023 S. 542-620 vom 12.04.2023
219	126.H	Fußzeile S.1	Dez 2023	GMBl 2023 S. 542-620 vom 12.04.2023
220	247.H	Fußzeile S.1	Dez 2023	GMBl 2023 S. 542-620 vom 12.04.2023
221	R247.H	Nr. 2.1	Dez 2023	GMBl 2023 S. 542-620 vom 12.04.2023
222	R211 EU	Nrn. 2, 3	Jan 2024	Redaktionelle Änderung
223	2440	Bezüge Datenschutzregelung	Feb 2024	Aktualisierung
224	214.LE	Nrn.4, 5, 12, 16	Feb 2024	Redaktionelle Änderung LE
225	2481	Ergänzung Farbrand [H/StB/Wa]	März 2024	Aktualisierung
226	225	Entfall Farbrand	März 2024	Aufnahme von FB 225 in FB 214.LE, Nr. 12
227	1230EU	Aktualisierung; Ergänzung Textbaustein zu Eignungskriterium "Technische und berufliche Leistungsfähig-keit" bzgl. Anforderung an Nachweise vergleichbarer Referenzen für präqualifizierte Unternehmen	Mai 2024	Fortschreibung auf eForms-DE Standard Version 1.2.0; Beschluss der VK Südbayern vom 27.02.2024 - 3194.Z3-3_01-23-61
228	R1230EU	Berichtigung e-forms Mapping	Juni 2024	Redaktionelle Änderung
229	2441	Ergänzung Nr. 4.7 mit Anlage	Juni 2024	Aktualisierung
230	3216	Nr. 2.6	Juli 2024	Redaktionelle Änderung
231	3216EU	Nrn. 2, 2.6	Juli 2024	Redaktionelle Änderung
232	3216 Anschreiben	Überarbeitung	Juli 2024	Redaktionelle Änderung
233	227.FLB	C) Kriterium Preis / Punkt b	Juli 2024	Redaktionelle Änderung
234	211.FLB	C) und Nrn. 3.1, 3.2, 3.4	Juli 2024	Redaktionelle Änderung
235	211EU.FLB	C) und Nrn. 3.1, 3.2, 3.4	Juli 2024	Redaktionelle Änderung
236	1311	Nrn. 3.1, 3.2, 3.4, 6	Juli 2024	Redaktionelle Änderung
237	1311EU	Nrn. 3.1, 3.2, 3.4, 6	Juli 2024	Redaktionelle Änderung
238	1311VS	Nrn. 3.1, 3.2, 3.4, 6	Juli 2024	Redaktionelle Änderung
239	2151.FLB	XI.1, XI.2, XII	Juli 2024	Redaktionelle Änderung
240	2270.StB	Neues Formblatt	Juli 2024	Einführung Nachhaltiger Zuschlagskriterien in Straßenbau und Wasserwirtschaft (StMB-23-40012.1-3-3-19)
241	R2270.StB	Neue Richtlinie	Juli 2024	Einführung Nachhaltiger Zuschlagskriterien
242	2271.StB	Neues Formblatt	Juli 2024	Einführung Nachhaltiger Zuschlagskriterien
243	2272.StB	Neues Formblatt	Juli 2024	Einführung Nachhaltiger Zuschlagskriterien
244	2273.StB	Neues Formblatt	Juli 2024	Einführung Nachhaltiger Zuschlagskriterien
245	2274.StB	Neues Formblatt	Juli 2024	Einführung Nachhaltiger Zuschlagskriterien
246	2275.StB	Neues Formblatt	Juli 2024	Einführung Nachhaltiger Zuschlagskriterien
247	2277.StB	Neues Formblatt	Juli 2024	Einführung Nachhaltiger Zuschlagskriterien
248	339.H	Vereinheitlichung Vergabe- und Auftragsnummer	Juli 2024	Redaktionelle Änderung
249	214.H Land	Ergänzung Nr. 10	Aug 2024	Redaktionelle Änderung

250	214.H Bund		Aug 2024	Beibehaltung in bisheriger Fassung als Version BUND
251	214.StB Land	Ergänzung Nr. 11	Aug 2024	Redaktionelle Änderung
252	214.StB Bund		Aug 2024	Beibehaltung in bisheriger Fassung als Version BUND
253	614.RV Land	Ergänzung Nr. 10	Aug 2024	Redaktionelle Änderung
254	614.RV Bund		Aug 2024	Beibehaltung in bisheriger Fassung als Version BUND
255	002		Aug 2024	Aktualisierung
256	213.FLB	Anlagen: Ergänzung 2292.StB	Dez 2024	Redaktionelle Änderung
257	7001		Jan 2025	VVöA vom 18.12.2024: neue Wertgrenzen
258	214.LE	Entfall Nr. 3, Ergänzung Nr. 13	Jan 2025	Redaktionelle Änderung
259	2140.LE	Wegfall von Strichlinien	Jan 2025	Redaktionelle Änderung
260	125.H	Fußnote 2	Jan 2025	Redaktionelle Änderung
261	126.H	Fußnote 2	Jan 2025	Redaktionelle Änderung
262	001	Nr. 1	Feb 2025	Anpassungen an neue Wertgrenzen
263	R012	Teil A, Nrn. 2.1, 2.2, 5, 6	Feb 2025	Anpassungen an neue Wertgrenzen, sowie redaktionelle Änderungen (Teil A Nrn. 2.2, 5, 6)
264	R100	Nrn. 1.3, 2, 5.4, 6.3.1, 8, 9	Feb 2025	Anpassungen an neue Wertgrenzen, sowie redaktionelle Änderungen (Teil A Nrn. 2.2, 5, 6)
265	R111	Nrn. 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4	Feb 2025	Anpassungen an neue Wertgrenzen g
266	Wertgrenzen-übersicht		Feb 2025	Neue Wertgrenzen
267	1110	Neues Formblatt – Dokumentation Direktauftrag Land	Feb 2025	Umsetzung Wertgrenzenerhöhung Direktauftrag gem. VVöA
268	1230EU	entfallen	Feb 2025	Bereitstellung nur noch im Internet – dort unter Arbeitshilfen zum VHB Bayern: https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php
269	R1230EU	Nr. 5	Feb 2025	Redaktionelle Änderung
270	R1240	Nrn. 1, 6, 7	Feb 2025	Anpassungen an neue Wertgrenzen gem. VVöA vom 18.12.2024 (Nr. 1) sowie redaktionelle Änderungen (Nrn. 6, 7)
271	2110	Neues Formblatt – Anfrage Direktauftrag Land	Feb 2025	Umsetzung Wertgrenzenerhöhung Direktauftrag gem. VVöA
272	2130	Neues Formblatt – Direktangebot Land	Feb 2025	Umsetzung Wertgrenzenerhöhung Direktauftrag gem. VVöA
273	227.FLB	C) Kriterium Preis / Punkt b	Feb 2025	Redaktionelle Änderung
274	2410	Neues Formblatt – Abfall EBV	Feb 2025	Umsetzung Ersatzbaustoffverordnung
275	R250	Nrn. 1.1.2, 1.2.2-1.2.4, 2, 4.1, 4.3-4.5, 5, 6, 9-12, 15, 17, 18	Feb 2025	Redaktionelle Änderung
276	R340		Feb 2025	Redaktionelle Änderung
277	3400	Neues Formblatt – Direktauftrag Land	Feb 2025	Umsetzung Wertgrenzenerhöhung Direktauftrag gem. VVöA

278	R3400	Neue Richtlinie – Direktauftrag Land	Feb 2025	Umsetzung Wertgrenzenerhöhung Direktauftrag gem. VVöA
279	R611	Nrn. 1 und 3.3	Feb 2025	Streichung erfolgter Ergänzungen
280	611EU RV Bund, 611VS RV, 611RV, 611BU	Nr. 3	Feb 2025	Redaktionelle Änderung
281	611EU RV Land	B) Ersatz FB 241 durch FB 2410, Nr. 3	Feb 2025	Redaktionelle Änderung
282	614 RV Bund und Land	Ergänzung Nr. 1.2.1	Feb 2025	Redaktionelle Änderung
283	R614	Ergänzung Hinweise zu in FB 614 ergänzter Nr. 1.2.1	Feb 2025	Redaktionelle Änderung
284	R617	Nrn. 1.1, 1.4	Feb 2025	Redaktionelle Änderung
285	7201	MRdS IIZ5- 40011-045/05 vom 28.06.2010 zur Bekämpfung von Schwarzarbeit entfällt	Feb 2025	Aufgehoben durch StMB-23-4000-1-11-19 vom 25.05.2022
286	7201	MRdS IIZ5 3219-001/90 vom 24.09.2007 zur Einholung der Gewerbezentralregisterauszügen entfällt	Feb 2025	Aufgehoben durch StMB-23-4000-1-11-19 vom 25.05.2022
287	Anhang 16	Vergaben an Flussmeisterstellen	Feb 2025	Entfällt
288	2481	Aktualisierung einer Verlinkung	Feb 2025	Aktualisierung
289	002		Feb 2025	Aktualisierung
290	R012.LE	Nrn. 2 und 3	März 2025	Redaktionelle Änderung
291	211	Ersatz FB 241 durch 2410 bei H-Land, STB-Bund/-Land, Wa, LE	März 2025	
2292	211EU	Ersatz FB 241 durch 2410 bei H-Land, STB-Bund/-Land, Wa, LE	März 2025	
293	2110	Nr.. 2.1	April 2025	
294	534.StB	Nr. I	2019	Nachholen der Aktualisierung
295	3400	Bezeichnung, Nrn.1, 3, elektronische Kommunikation	April 2025	Redaktionelle Änderung
296	2130		April 2025	Redaktionelle Änderung
297	1110		Mai 2025	Redaktionelle Änderung
298	3215		Mai 2025	Redaktionelle Änderung
299	012.Wa		Mai 2025	Redaktionelle Änderung
300	Wertgrenzen-übersicht - Anlage zu R111	Aktualisierung der Wertgrenzen	Mai 2025	Aktueller Fassung ab sofort im Intranet (Bayerisches Behördennetz) – dort unter Arbeitshilfen: https://www.vergabeundvertrag.bybn.de/arbeitshilfen/index.html
301	111.0	Ergänzung Vergabedaten in Kopfzeilen, Nrn. 1.4, 2.1, 7.2	Mai 2025	
302	111.0.T	Ergänzung Vergabedaten in Kopfzeilen, Nrn. 1.4, 2.1, 9.2	Mai 2025	
303	111.1.H	Ergänzung Vergabedaten in Kopfzeilen, Nrn. 2.1, 11.4	Mai 2025	
304	111.2.H	Ergänzung Vergabedaten in Kopfzeilen, Nrn. 1.20, 2.1, 11.4	Mai 2025	

305	111.1.StB	Ergänzung Vergabedaten in Kopfzeilen, Nr. 2.1	Mai 2025	
306	111.2.StB	Ergänzung Vergabedaten in Kopfzeilen, Nrn. 2.1	Mai 2025	
307	111.1.Wa	Ergänzung Vergabedaten in Kopfzeilen, Nrn. 2.1, 11.4	Mai 2025	
308	111.2.Wa	Ergänzung Vergabedaten in Kopfzeilen, Nrn. 2.1, 11.4	Mai 2025	
309	111.LE		Mai 2025	Redaktionelle Änderung
310	2110.FLB	Änderung der FB-Nummer (vierstellig) und der im FB angegebenen FB-Nummern, Ergänzungen aufgrund Anwendungen auch im Brückenbau	Mai 2025	Keine Entsprechung im VHB Bund
311	2110EU.FLB	sh. oben (lfd. Nr. 310)	Mai 2025	sh. oben
312	2130.FLB	sh. oben (lfd. Nr. 310), Ergänzung Unterschriftenfeld um Ausschlussgründe	Mai 2025	Redaktionelle Änderung
313	2151.FLB.H	sh. oben (lfd. Nr. 310) – bislang 2151.FLB, Präzisierung Überschrift S. 1	Mai 2025	
314	2151.FLB.Brücke	Neues Formblatt	Mai 2025	
315	2160.FLB	sh. oben (lfd. Nr. 310) – bislang 216.FLB, Nrn. 1.1, 1.3, 3.1, 3.4	Mai 2025	Redaktionelle Änderung
316	2270.FLB.H	sh. oben (lfd. Nr. 310) – bislang 227.FLB	Mai 2025	
317	2270.FLB. Brücke	Neues Formblatt	Mai 2025	
318	2370.FLB	sh. oben (lfd. Nr. 310) – bislang 237.FLB	Mai 2025	
319	241	Nachtrag der Farbrandstreifen	Mai 2025	
320	2410	Nachtrag der Farbrandstreifen	Mai 2025	
321	R241 / 2410	Richtlinie für beide FB gültig	Mai 2025	
322	R340	Änderungen Bundesbau	Mai 2025	Redaktionelle Änderung
323	R3400	Aufnahme Regelungen für Bundesbau	Mai 2025	Redaktionelle Änderung
324	001		Mai 2025	Aktualisierung
325	002		Mai 2025	Aktualisierung
326	340	Begründung für die Art der Vergabe, Ankreuzfeld, Seite 3	Okt 2025	Aktualisierung
327	R 340	Konkretisierung des Bestellscheins für Anwendung bei Direktaufträgen	Okt 2025	Aktualisierung
328	R 3400	Nr. 1 und Nr. 3	Okt 2025	Aktualisierung

Vorbemerkungen

1 Allgemeines

1.1 Fachaufsicht führende Ebene ist

- für Landesbaumaßnahmen und Bundesstraßenbaumaßnahmen: die örtlich zuständige Regierung
- für Bundeshochbaumaßnahmen: die Landesbaudirektion Bayern
- für Baumaßnahmen der Wasserwirtschaft: die örtlich zuständige Regierung
- für Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung: das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung
- für Baumaßnahmen der Schlösser- und Seenverwaltung: die Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

1.2 unterschiedliche Bezeichnungen für gleiche Sachverhalte bei Bund und Land

Anstelle der im VHB-Bund genannten Bezeichnungen für Dienststellen und Regelungen gelten bei Landesbaumaßnahmen die entsprechenden Bezeichnungen, z.B.:
Hausverwaltende Dienststelle / grundbesitzverwaltende Dienststelle
BHO / BayHO
RBBau / RLBau
Erläuterungen in den Ergänzenden Hinweisen und Regelungen des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erfolgen nur dann, wenn die Landesbezeichnung nicht aus der Bundesbezeichnung abgeleitet werden kann (z.B. unterschiedliche Fundstelle bei RBBau und RLBau).

1.3 Wertgrenzen, Beträge im VHB

Die in diesem VHB angegebenen Wertgrenzen bzw. Beträge sind grundsätzlich Netto-Werte „ohne Umsatzsteuer“, es sei denn, es ist ausnahmsweise dazu etwas anderes angegeben.

2 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

VOB und UVgO enthalten die einheitlichen Bestimmungen nach denen beim Abschluss von Verträgen gemäß § 55 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Art. 55 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) zu verfahren ist.

3 Besondere Bestimmungen für EU-Vergabeverfahren

Regelungen für das Vergabe- und Nachprüfungsverfahren sind

- der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- die dazu ergangene Vergabeverordnungen (VgV und VSVgV)
- der Abschnitt 2 und 3 der VOB/A.

Zuständigkeiten im Bereich Hochbau und Straßen- und Brückenbau

A Vergabe

1 Zuständig für die Vergabe und die Vertragsabwicklung ist die Baudurchführende Ebene, in der Regel das Staatliche Bauamt / die Landesbaudirektion Bayern, nachstehend Bauamt genannt; sie/es entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung.

Die Organisation der Vergabeangelegenheiten im Bauamt soll sich nach folgenden Grundsätzen richten:

1.1 Die Bearbeitung von Vergabeangelegenheiten ist Querschnittsaufgabe der Technischen Geschäftsleitung. Das Bauamt regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrensablaufs. Die Vorgaben zur digitalen Vergabe (Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de) und Korruptionsbekämpfung sind zu beachten.

1.2 Die Technische Geschäftsleitung bzw. die technischen Abteilungen beteiligen die Rechtsabteilung bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe, soweit erforderlich, in geeigneter Weise (z.B. durch Mitzeichnung). Werden Einwendungen erhoben, die sich auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens auswirken können, sowie in den Fällen der Nrn. 2 und 3, ist die Rechtsabteilung immer zu beteiligen.

1.3 Vor der Vergabekammer vertritt in der Regel die Rechtsabteilung das Bauamt; die Technische Geschäftsleitung ist zu beteiligen. Die Fachaufsicht führende Ebene kann die Vertretung vor der Vergabekammer übernehmen.

1.4 Soweit die Rechtsabteilung nicht mit einem/einer Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt besetzt ist, obliegt die rechtliche Betreuung der Fachaufsicht führenden Ebene.

1.5 Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern, ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.
Ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich einzuschalten.
In beiden Fällen ist zu prüfen, welche Konsequenzen für die Weiterführung des Vergabeverfahrens zu ziehen sind. (siehe auch Nr. 5)

2 Vorherige Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene
(Regierung / Landesbaudirektion Bayern / Schlösser- und Seenverwaltung)

2.1 Bei Vergaben im **Bundesbaubereich** mit voraussichtlichen Auftragssummen **ab 100.000 €** [netto] bedarf es der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene zur Wahl der Vergabeart, wenn der Auftrag freihändig bzw. im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden soll.
Bei freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb im **Landesbaubereich** bedarf es der Zustimmung, wenn die Wertgrenze für die freihändige Vergabe nach der VVöA überschritten ist.

Jeweils vor Einleitung des Verfahrens.

2.2 Bei Vergaben mit voraussichtlichen Auftragssummen ab **500.000 €** [netto] bedarf es der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene, wenn
- die Ausschreibung aufgehoben,
- der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit dem niedrigsten Preis oder auf ein anderes als das Angebot mit der höchsten Bewertung erteilt (in Bezug auf die nachgerechneten Angebotssummen oder Punktebewertungen),
- der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteilt (dies gilt nicht für den Straßenbau)

werden soll.

2.3 Die vorherige Zustimmung ist erforderlich bei Ausschluss von Unternehmen und/oder Beurteilung von Selbstreinigungsmaßnahmen.

3 Die vorherige Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr ist erforderlich bei

Vergaben von Leistungen nach VOB im Straßenbau, wenn die Auftragssumme
- 10.000.000 € [brutto] bei Bundesfernstraßen
- 5.000.000 € [brutto] bei Staatsstraßen

überschreitet.

4 Beteiligung der Fachaufsicht führenden Ebene

4.1 Unterrichtung (außer Bundeshochbau)

Die Fachaufsicht führenden Ebene ist in nachfolgenden Fällen rechtzeitig zu unterrichten.
Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang sie im Einzelfall mitwirkt.
- Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. Preisabreden,
- Berufung eines Bieters auf Irrtum,
- schwere Verfehlungen des Bewerbers oder Bieters,

4.2 Mitwirkung (Bundeshochbau)

Die Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene ist erforderlich bei
- Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm,
- der Wertung von Angeboten mit fehlendem/n Preis(en), sofern sie für den Zuschlag in Betracht kommen (siehe Richtlinie 321.H Nummer 2.2 und 3.3),
- Berufung eines Bieters auf Irrtum,
- Beanstandungen (Rügen), denen nicht abgeholfen werden soll,
- Nachprüfungsverfahren,
- Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss,
- Vorliegen von Preisen in einem auffälligen Missverhältnis zur Bauleistung (siehe Richtlinie 321.H Nummer 3.3 und Leitfaden 510 Nummer 2.1.1),
- Mängelansprüchen,
- Geltendmachung von Schadensersatz- / Entschädigungsansprüchen,
- Unterbrechung der Verjährungsfrist bzw. Hemmung des Ablaufes der Verjährung,
- der Entscheidung über Schadensersatz- / Entschädigungsansprüche, z.B. nach § 6 Absatz 6 VOB/B,
- der Entscheidung über Maßnahmen aufgrund Zahlungseinstellung des Auftragnehmers oder Insolvenzverfahren.

5 Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Referat für Vergabe- und Vertragsmanagement, ist zusätzlich unverzüglich zu unterrichten bei

schweren Verfehlungen des Auftragnehmers, § 16 Abs. 2 Nr. 3, § 16 Abs. 1 Nr. 10 (z.B. bei Verdacht auf Bestechung und bei vorsätzlich falschen Angaben).

6 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A

Bereich Hochbau:
Nachprüfungsstelle bei Baumaßnahmen des Landes (inklusive Hochschulbau) und der Schlösser- und Seenverwaltung ist die zuständige Regierung. Bei Baumaßnahmen des Bundes ist die Nachprüfungsstelle die Landesbaudirektion Bayern, bei Maßnahmen der Landesbaudirektion Bayern das Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr, Referat für Vergabe- und Vertragsmanagement.

Bereich Straßenbau:
Nachprüfungsstelle ist bei den Staatlichen Bauämtern die zuständige Regierung, bei Maßnahmen der Landesbaudirektion Bayern das Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr, Referat für Vergabe- und Vertragsmanagement.

7 Nachprüfungsbehörde nach § 21 EU VOB/A

Bereich Hochbau:
Nachprüfungsbehörde bei Baumaßnahmen des Landes und beim Hochschulbau ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern, bei Baumaßnahmen des Bundes die Vergabekammer des Bundes.

Bereich Straßenbau:
Nachprüfungsbehörde ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern.

8 Nachprüfungsverfahren nach § 155 ff GWB

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist zu unterrichten, wenn in einem Nachprüfungsverfahren nach § 155 ff GWB gegen Entscheidungen der Vergabekammer sofortige Beschwerde zur 2. Instanz (Bayerisches Oberstes Landesgericht bzw. Oberlandesgericht Düsseldorf bei Bundeshochbaumaßnahmen) eingereicht wird und zwar unabhängig davon, wer die Beschwerdeinstanz anruft. In diesen Fällen ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unverzüglich eine Kopie der Entscheidung der Vergabekammer sowie der Beschwerdeschriftsatz zuzuleiten.

B Vertragsabwicklung

1 Bearbeitung von Nachträgen

Nachträge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und Nachträge deren Beurteilung vertiefte Kenntnisse erfordern (Beurteilung der Berechtigung der Forderung und/oder der Vergütungszuordnung und -berechnung) werden von der zuständigen Fachabteilung, in der Regel zusammen mit der Technischen Geschäftsleitung, bearbeitet.

2 Aufgaben der Rechtsabteilung

2.1 Im Rahmen der Vertragsabwicklung berät die Rechtsabteilung soweit erforderlich die jeweils zuständige Fachabteilung des Bauamtes.

Sie ist insbesondere zu beteiligen bei

- der Bearbeitung von Nachträgen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, in jedem Fall bei Nachträgen wegen Behinderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung, die auf § 642 BGB, § 2 Abs. 5 VOB/B oder auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden
- der Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen, z.B. nach § 6 Abs. 6 VOB/B und von Ansprüchen wegen Gefahrtragung für erbrachte Leistungen, § 7 VOB/B
- Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber, § 8 VOB/B
- Mängelansprüchen, die vom Anspruchsgegner bestritten werden oder die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben können
- Unterbrechung der Verjährungsfrist bzw. Hemmung des Ablaufes der Verjährung
- bei allen Fällen der Nr. B3
- bei negativer Referenzbescheinigung (FB 444).

2.2 Die Vertretung vor Gericht obliegt dem Landesamt für Finanzen (Fiskalate), soweit sie nicht im Einzelfall auf das Bauamt oder der Landesbaudirektion Bayern übertragen wurde. Wurde die Prozessführung auf das Bauamt übertragen, ist die Rechtsabteilung des Bauamtes zuständig.
Rechtsstreitigkeiten, wie z.B. Mahnbescheide, Klagen (auch hinsichtlich Rückforderungen wegen Überzahlungen), Streitverkündungen und selbstständige Beweisverfahren nach § 485 ZPO, werden von der Rechtsabteilung des Bauamts bearbeitet, die von den zuständigen Fachabteilungen unterstützt wird. Die Rechtsabteilung führt die Korrespondenz mit dem Landesamt für Finanzen (Fiskalate) bzw. der Landesbaudirektion Bayern, falls dieser die Prozessführung übertragen wurde.

2.3 Soweit die Rechtsabteilung nicht mit einem/einer Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt besetzt ist, obliegt die rechtliche Betreuung der Fachaufsicht führenden Ebene.

3 Beteiligung der Fachaufsicht führenden Ebene

3.1 Unterrichtung (außer Bundeshochbau)

Die Fachaufsicht führende Ebene ist in nachfolgenden Fällen rechtzeitig zu unterrichten.

Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang sie im Einzelfall mitwirkt.

- Ansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wegen Behinderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung, z.B. nach § 2 Abs. 5, § 6 Abs. 6 VOB/B bzw. § 642 BGB oder wegen Gefahrtragung für erbrachte Leistungen, § 7 VOB/B
- Mängelansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers
- Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer, § 9 VOB/B
- Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsschluss
- Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers (z.B. § 16 (6) VOB/B)
- Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers (siehe RiLi 400, Nr. 11)

3.2 Mitwirkung (Bundeshochbau)

Die Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene ist erforderlich bei

- Vereinbarungen von Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss,
- Vorliegen von Preisen in einem auffälligen Missverhältnis zur Bauleistung (siehe Richtlinie 321.H Nr. 3.3.2 und Leitfaden 510 Nr. 2.1.1)
- Mängelansprüchen (vgl. RiLi 400, Nr. 11),
- Geltendmachung von Schadensersatz- /Entschädigungsansprüchen,
- Unterbrechung der Verjährungsfrist bzw. Hemmung des Ablaufes der Verjährung,
- der Entscheidung über Schadensersatz- /Entschädigungsansprüche, z.B. nach § 6 Abs. 6 VOB/B,
- der Entscheidung über Maßnahmen aufgrund Zahlungseinstellung des Auftragnehmers oder Insolvenzverfahren.

3.3 Zustimmung (Bundeshochbau)

Die vorherige Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene ist erforderlich bei

- Ausschluss von Unternehmen und/oder der Beurteilung von Selbstreinigungsmaßnahmen
- Kündigung des Vertrages,
- Zahlung an Gläubiger des Auftragnehmers.

3.4 Weisung der Fachaufsicht führenden Ebene (Bundeshochbau)

Weisung der Fachaufsicht führenden Ebene ist unverzüglich einzuholen bei

- Klagen,
- Mahn- und Vollstreckungsbescheiden,
- Selbständigen Beweisverfahren.

4 Zentrale Bearbeitung von Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren

Die Zentrale Insolvenzstelle an der Landesbaudirektion Bayern ist zuständig für die Koordination der Zahlungsabwicklung bei Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren. Sie unterrichtet die Staatlichen Bauämter und andere mit Bauaufgaben des Bundes oder Landes betrauten Behörden über Zahlungseinstellungen bzw. Insolvenzverfahren, siehe auch § 8 Abs. 2 VOB/B. Zahlungen dürfen in diesen Fällen nur mit ihrer Zustimmung geleistet werden.
Die Vergabestelle unterrichtet unverzüglich die Zentrale Insolvenzstelle an der Landesbaudirektion Bayern, wenn ihr bekannt wird, dass ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder das Verfahren eröffnet worden ist.
Die Kündigung des Vertrags nach § 8 Abs. 2 VOB/B ist erst zulässig, nachdem die Landesbaudirektion Bayern das Vorliegen der Kündigungsvoraussetzung nach § 8 Abs. 2 bestätigt hat.

5 Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 VOB/B

Bereich Hochbau:
Die Entscheidung nach § 18 Abs. 2 VOB/B trifft bei Baumaßnahmen des Landes und beim Hochschulbau (ohne Maßnahmen der Schlösser- und Seenverwaltung) die zuständige Regierung, bei Baumaß-

nahmen des Bundes die Landesbaudirektion Bayern und bei Maßnahmen der Landesbaudirektion Bayern das Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr, Referat für Vergabe- und Vertragsmanagement.

Bereich Straßenbau:
Die Entscheidung nach § 18 Abs. 2 VOB/B trifft bei allen Baumaßnahmen der Staatlichen Bauämter die zuständige Regierung und bei Maßnahmen der Landesbaudirektion Bayern das Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr, Referat für Vergabe- und Vertragsmanagement.

Zuständigkeiten bei Vergaben der Wasserwirtschaftsämter

A Vergabe

1 **Zuständig für die Vergabe und die Vertragsabwicklung ist das Wasserwirtschaftsamt.** Es entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung.

Die Organisation der Vergabeangelegenheiten im Wasserwirtschaftsamt soll sich nach folgenden Grundsätzen richten:

1.1 Das Wasserwirtschaftsamt regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrensablaufs. Die Vorgaben zur elektronischen Vergabe (Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de) und Korruptionsbekämpfung sind zu beachten.

1.2 Vor der Vergabekammer vertritt sich das Wasserwirtschaftsamt selbst. In begründeten Ausnahmefällen kann sich das Wasserwirtschaftsamt auch von der Fachaufsicht führenden Ebene oder von einem Rechtsanwalt einer Fachkanzlei vertreten lassen. Vor der Beauftragung ist hierzu die Zustimmung des StMUV über die Regierungen einzuholen.

1.3 Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern, ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.
Ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich einzuschalten.
In beiden Fällen ist zu prüfen, welche Konsequenzen für die Weiterführung des Vergabeverfahrens zu ziehen sind. (siehe auch Nr. 4)

2 **Vorherige Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene (Regierung)**

2.1 Bei Vergaben mit voraussichtlichen Auftragssummen **ab 1.000.000 €** [netto] (Wertgrenze für freihändige Vergaben nach VVöA) bedarf es der vorherigen Zustimmung der zuständigen Regierung zur Wahl der Vergabeart, wenn der Auftrag nach § 3a Abs. 3 VOB/A freihändig oder bei EU-weiten Ausschreibungen im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden soll **(jeweils vor Einleitung des Verfahrens).**

2.2 Bei Vergaben mit voraussichtlichen Auftragssummen ab **500.000 €** [netto] bedarf es der vorherigen Zustimmung der Regierung, wenn
- die Ausschreibung aufgehoben,
- der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit dem niedrigsten Preis oder auf ein anderes als das Angebot mit der höchsten Bewertung (in Bezug auf die nachgerechneten Angebotssummen oder Punktebewertungen) erteilt oder
- der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteilt

werden soll.

2.3 Bei Zuschlag auf ein Nebenangebot bedarf es unabhängig vom Auftragswert der vorherigen Zustimmung der Regierung, wenn das Nebenangebot in wesentlichen Punkten vom genehmigten Entwurf abweicht.

2.4 Ist die Zustimmung zur Vergabe der Regierung vorbehalten, so ist ein eingehend begründeter Vergabevorschlag auf dem Dienstweg vorzulegen.

2.5 Die Punkte 2.1 bis 2.4 gelten für Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche Leistungen) im Zusammenhang mit staatlichen Baumaßnahmen sinngemäß.

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

3 Unterrichtung der Fachaufsicht führenden Ebene (Regierung)

Die Regierung ist in nachfolgenden Fällen rechtzeitig zu unterrichten.
Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang sie im Einzelfall mitwirkt.

- Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. Preisabreden
- Berufung eines Bieters auf Irrtum
- Zustellung eines Nachprüfungsantrags durch die Vergabekammer
- schwere Verfehlungen eines Bewerbers oder Bieters
- Insolvenz eines Bewerbers oder Bieters
  (Zur Vorgehensweise bei Zahlungseinstellungen und Insolvenzverfahren siehe Abschnitt B 4)

4 Unterrichtung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Regierung unterrichtet unverzüglich das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Referat Vergabe- und Vertragsmanagement, bei

- schweren Verfehlungen des Auftragnehmers nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A (z.B. bei Verdacht auf Bestechung), § 16 Abs. 1 Nr. 10 VOB/A (vorsätzlich falsche Angaben) und § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A (sonstige schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit in Frage stellt).
  Die Abteilung 5 des StMUV erhält Abdruck.
- Zustellung eines Nachprüfungsantrags durch die Vergabekammer.

5 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A

Nachprüfungsstelle ist die VOB-Stelle der zuständigen Regierung.

6 Nachprüfungsbehörde nach § 21 EU VOB/A

Nachprüfungsbehörde ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern.

7 Nachprüfungsverfahren nach § 155 ff GWB

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Referat Vergabe- und Vertragsmanagement, ist zu unterrichten, wenn in einem Nachprüfungsverfahren nach § 155 ff GWB gegen Entscheidungen der Vergabekammer sofortige Beschwerde zur 2. Instanz (Bayerisches Oberstes Landesgericht) eingereicht wird und zwar unabhängig davon, wer die Beschwerdeinstanz anruft. In diesen Fällen ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Referat Vergabe- und Vertragsmanagement, unverzüglich eine Kopie der Entscheidung der Vergabekammer sowie der Beschwerdeschriftsatz zuzuleiten. Die Regierung und die Abteilung 5 des StMUV erhalten Abdruck.

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

B Vertragsabwicklung

1 Beteiligung des Landesamt für Finanzen

Die Vertretung vor Gericht obliegt dem Landesamt für Finanzen (Fiskalate), soweit sie nicht im Einzelfall auf das Wasserwirtschaftsamt übertragen wurde.

2 Unterrichtung der Fachaufsicht führenden Ebene (Regierung)

Die Regierung ist in nachfolgenden Fällen rechtzeitig zu unterrichten.
Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang sie im Einzelfall mitwirkt.

- Ansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wegen Behinderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung, z.B. nach § 2 Abs. 5, § 6 Abs. 6 VOB/B bzw. § 642 BGB oder wegen Gefahrtragung für erbrachte Leistungen (§ 7 VOB/B)
- Gerichtliche Verfahren wie Mahnbescheide, Klagen (auch hinsichtlich Rückforderungen von Überzahlungen), Streitverkündungen, selbstständige Beweisverfahren nach § 485 ZPO
- Mängelansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers
- Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer (§ 9 VOB/B)
- Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsschluss
- Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers (z.B. § 16 Abs. 6 VOB/B)
- Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers (siehe auch RL 400, Nr. 7.4)

3 Unterrichtung des bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Referat Vergabe- und Vertragsmanagement

Bei schweren Verfehlungen des Auftragsnehmers unterrichtet die Regierung unverzüglich das bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Referat Vergabe- und Vertragsmanagement.

4 Zentrale Bearbeitung von Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren

Die Zentrale Insolvenzstelle an der Landesbaudirektion Bayern ist zuständig für die Koordination der Zahlungsabwicklung bei Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren.

Sie unterrichtet die Wasserwirtschaftsämter und andere mit Bauaufgaben des Bundes oder Landes betrauten Behörden über Zahlungseinstellungen bzw. Insolvenzverfahren, siehe auch § 8 Abs. 2 VOB/B. Zahlungen dürfen in diesen Fällen nur mit ihrer Zustimmung geleistet werden.

Das Wasserwirtschaftsamt als Vergabestelle unterrichtet unverzüglich die Zentrale Insolvenzstelle an der Landesbaudirektion Bayern, wenn ihm bekannt wird, dass ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder das Verfahren eröffnet worden ist.

Die Kündigung des Vertrags nach § 8 Abs. 2 VOB/B ist erst zulässig, nachdem die Landesbaudirektion Bayern das Vorliegen der Kündigungsvoraussetzung nach § 8 Abs. 2 VOB/B bestätigt hat.

5 Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 VOB/B

Die Entscheidung nach § 18 Abs. 2 VOB/B trifft bei allen Baumaßnahmen der Wasserwirtschaftsämter die zuständige Regierung.

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung für Ländliche Entwicklung Bayern

Anmerkung: im Text sind nur die Paragrafen der VOB zitiert. Die Zuständigkeitsregelungen gelten für Leistungen nach UVgO entsprechend.

Ist die Teilnehmergemeinschaft Mitglied eines Verbandes für Ländliche Entwicklung, übernimmt dieser nach seiner Satzung die Herstellung sowie Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Dabei gilt:
Die Ausschreibung wird im Auftrag des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt.
Die Vergabeart nach VOB bzw. UVgO wird bei Aufträgen des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) geprüft und genehmigt, sofern die Wertgrenzenregelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus keine Ausnahmen zulassen.
Bei Aufträgen des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft unterliegt nach § 17 FlurbG die Zuschlagserteilung der Zustimmung des jeweiligen Amtes für Ländliche Entwicklung sofern Einzelregelungen keine Ausnahmen zulassen.

Die vorgesetzte Dienststelle und die Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

Die für die Entwurfsgenehmigung zuständige Stelle ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

Das Bauamt im Sinne des VHB Bayern ist der Verband für Ländliche Entwicklung (VLE).

Die Vergabestelle ist die Teilnehmergemeinschaft als Auftraggeber und Bauherr.

1 **Zuständig für die Vergabe ist der Zuwendungsempfänger** (die Teilnehmergemeinschaft); er entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung.

2 **Wertgrenzenregelungen des StMELF / Genehmigung der Vergabeart durch die Fachaufsicht führende Ebene (ALE)**

Innerhalb der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) festgesetzten Wertgrenzen sind ohne nähere Begründung Beschränkte Ausschreibungen, Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben oder Direktaufträge zulässig.

Vom StMELF wurden für die Vergabe von Bauaufträgen in der Ländlichen Entwicklung folgende Wertgrenzen festgelegt:

Vergabeart nach VOB	Wertgrenze (ohne Umsatzsteuer)
Direktauftrag:	
- ohne Genehmigung der Vergabeart durch das ALE	10.000 €
- mit Genehmigung der Vergabeart durch das ALE	250.000 € [1)]
Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: Mit mindestens drei nachgewiesenen Angebotsaufforderungen	
- ohne Genehmigung der Vergabeart durch das ALE	100.000 €
- mit Genehmigung der Vergabeart durch das ALE	1.000.000 € [2)]

[1)] abweichend von § 3a Abs. 4 Satz 1 VOB/A Ausgabe 2019 in Anlehnung an Nr. 1.2.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.07.2018 Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 27.12.2024 Az. B3-1512-33-38 (BayMBl. 2025 Nr. 11, Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich)

[2)] abweichend von § 3a Absätze 2 und 3 VOB/A Ausgabe 2019 in Anlehnung an Nr. 1.2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.07.2018 Az. B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 27.12.2024 Az. B3-1512-33-38 (BayMBl. 2025 Nr. 11, Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich)

3 Das Amt für Ländliche Entwicklung ist im Einzelnen wie folgt zuständig bzw. zu beteiligen oder zu unterrichten:

Vergabe:

- Freigabe der Vergabeunterlagen (Ausnahme: Vergaben nach dem Bestellscheinverfahren),
- Leitung des Eröffnungstermins (Ausnahme: Vergaben nach dem Bestellscheinverfahren),
- Unterrichtung bei Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z. B. Preisabreden,
- Unterrichtung bei Berufung eines Bieters auf einen Irrtum,
- Beteiligung am Aufklärungsgespräch gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A,
- Unterrichtung bei schweren Verfehlungen des Bewerbers oder Bieters,
- Unterrichtung bei Insolvenz des Bewerbers oder Bieters,
- Zustimmung zur Aufhebung der Ausschreibung nach § 17 VOB/A,
- Zustimmung zur Zuschlagserteilung,
- Zuständig als Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A.

Vertragsabwicklung:

- Genehmigung von Nachträgen,
- Genehmigung von wesentlichen Abweichungen vom Bauentwurf,
- Zustimmung zur Vertragskündigung durch den Auftraggeber, (§ 8 VOB/B),
- Unterrichtung bei Kündigungsandrohung durch den Auftragnehmer,
- Unterrichtung bei Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, Insolvenzverfahren,

- Unterrichtung bei Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers,
- Unterrichtung bei schweren Verfehlungen des Auftragnehmers,
- Ladung zur Abnahme der Leistung,
- Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 VOB/B.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 13 Abs. 7 VOB/B), die Einleitung eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens nach § 485 ZPO und bei der Unterbrechung von Verjährungsfristen bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung obliegen im Bereich der Ländlichen Entwicklung nicht den allgemeinen Vertretungsbehörden nach § 2 VertrV. Hierfür ist die Teilnehmergemeinschaft mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung selbst zuständig.

4 Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist zusätzlich zu unterrichten bei

schweren Verfehlungen des Auftragnehmers, § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 10 VOB/A (z. B. bei Verdacht auf Bestechung und bei vorsätzlich falschen Angaben).

Richtlinien 100
Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren

1 Allgemeines

1.1 Gliederung des Vergabehandbuches Bayern (VHB)

Richtlinien, die sich nicht einem Formblatt des Vergabehandbuchs zuordnen lassen, sind hier dargestellt. Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den jeweiligen Formblättern zugeordnet.

1.2 Wertgrenzen, Beträge im VHB

Die in diesem Vergabehandbuch Bayern (VHB) angegebenen Wertgrenzen bzw. Beträge sind grundsätzlich Netto-Werte „ohne Umsatzsteuer“, es sei denn, es ist ausnahmsweise dazu etwas anderes angegeben.

1.3 Anwendung der VOB/A und des VHB

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist nach Teil A der VOB, sowie nach den in diesem VHB enthaltenen Richtlinien[1] unter Verwendung der Formblätter des VHB und gemäß VVöA zu verfahren. In besonderen Einzelfällen (z. B. bei PPP-Projekten) kann, soweit erforderlich, in Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hiervon abgewichen werden. Dies ist rechtzeitig anzuzeigen, weil die Vorbereitung elektronisch verwendbarer Formulare zeitaufwendig ist.

Alternativ zu den Formblättern des VHB können die Vergabestellen elektronisch generierte Formulare verwenden, welche lediglich die für das jeweilige Vergabeverfahren relevanten Angaben und Regelungen enthalten und insoweit optisch von den Formblättern des VHB abweichen. Inhaltliche Abweichungen und Änderungen sind nicht zulässig. Die Fachaufsicht führende Ebene hat sicherzustellen, dass die Regelungsinhalte des VHB eingehalten werde.

Bei Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden, ist die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO - bzw. GWB / VgV und die VVöA anzuwenden.

Von der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung sind die unter www.vergabe.bayern.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Alle Vergabeverfahren sowie Direktaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000€ netto sind über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de abzuwickeln.

2 Zuständigkeiten

siehe Richtlinien 012 / 012.Wa / 012.LE

3 Anwendung der EU-Paragrafen

3.1 Gesamtauftragswert

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1 EU Abs. 2 VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 3 VgV). Diese errechnet sich aus den veranschlagten Gesamtkosten, abzüglich

- der einmaligen Abgaben und Gebühren,
- der Umsatzsteuer,
- der Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände; deren Lieferung ist gesondert zu beschaffen
- der Baunebenkosten (soweit sie gesondert vergütet werden); die darin enthaltenen Dienstleistungen sind gesondert zu beschaffen.

[1] **Bei Baumaßnahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur und Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte, die mit deren Haushaltsmitteln finanziert werden, sind die Richtlinien des VHB anzuwenden, soweit nicht aufgrund von NATO-Verfahren und -Richtlinien oder Vereinbarungen (Auftragsbautengrundsätze) andere Regelungen gelten.**

3.2 Nichtanwendung der EU-Paragrafen

Die Bestimmungen der EU-Paragrafen finden keine Anwendung bei Vergaben, die

- der RiNATO (620) unterliegen,
- für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975 durchzuführen sind,
- nach den Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau in Abschnitt K 16 der RBBau dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich, VS-geheim, VS-streng geheim oder entsprechenden Einstufungen unterliegen. Ob derartige Maßnahmen nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes der VOB/A (VS-Paragrafen) durchzuführen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden, dabei ist die Richtlinie 101 zu beachten.

4 Vorbereitung der Ausschreibung

Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens

Mit dem Ausschreibungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- bzw. Landesbehörde.

Weitere Bestimmungen zu Vorbereitung der Ausschreibung siehe **Richtlinie 250 / 250.Wa**.

5 Dokumentation / Vergabevermerk

5.1 Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in einem Vermerk zu dokumentieren.

5.2 Dieser Vergabevermerk ist zu Beginn des Vergabeverfahrens anzulegen und laufend fortzuschreiben. Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Ein Dokumentationsmangel kann sich im Nachprüfungsverfahren zum Nachteil der Vergabestelle auswirken.

Bei EU-Vergabeverfahren, in denen der Auftraggeber durch Bieter, Bewerber oder mit diesen in Verbindung stehende Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens beraten oder unterstützt wurde, sind vom Auftraggeber ergriffene Maßnahmen zu dokumentieren, die sicherstellen, dass der Wettbewerb hierdurch nicht verfälscht wird.
Wird in EU-Vergabeverfahren zum Nachweis der Eignung ein höherer Jahresumsatz als der zweifache Auftragswert verlangt, sind die dafür maßgebenden Gründe im Vergabevermerk anzugeben.

5.3 Über die in § 20 VOB/A aufgeführten Mindestinhalte hinaus sind insbesondere die folgenden Schritte und Entscheidungen zu dokumentieren:

- Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes
- Wahl des Vergabeverfahrens, bei Nichtanwendung des Offenen Verfahrens bzw. der öffentlichen Ausschreibung einschl. Begründung
- Zuschlagskriterien,
- Gewichtung der Zuschlagskriterien in EU-Verfahren,
- Zusammenfassung von Losen, einschließlich Begründung
- Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung, einschließlich Begründung
- Die besonderen Umstände für die Vereinbarung einer von der (in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B festgelegten) Regelfrist abweichenden Frist für die Schlusszahlung sowie die Festlegung dieser Frist
- Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote und Nebenangebote,
- Anlass für eine Aufhebung

5.4 **Für den Bereich der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung gilt aufgrund des Einsatzes der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de:**

Wesentlicher Bestandteil der Dokumentation **im Hochbau** sind die Inhalte der Formblätter Vergabedokumentation 111.0 (nationale Vergabeverfahren o.T.), 111.0T (nationale Vergabeverfahren m.T.), 111.1H (nationale oder EU-Verfahren o.T.), 111.2H (nationale oder EU-Verfahren m. T.) ergänzt durch die Formblätter 311 bzw. 312.2, 313.1 – 313.4 sowie Ausdrucke aus der Vergabeplattform zur Auskunftserteilung an die Bewerber und Bieter und je nach Bedarf als Anlagen die Formblätter 3210, 3211, 3212, 3213, 3214 und 3215. Bei Nachforderung von Unterlagen ergänzt um das Formblatt 3216.

Für den Straßenbau sind die Inhalte der Formblätter Vergabedokumentation 111.0 (nationale Vergabeverfahren o.T.), 111.0T (nationale Vergabeverfahren m.T.), 111.1StB (nationale oder EU-Verfahren o.T.), 111.2StB (nationale oder EU-Verfahren m. T.) ergänzt durch die Formblätter 311 bzw. 312.2, 313.1 – 313.4 sowie Ausdrucke aus der Vergabeplattform zur Auskunftserteilung an die Bewerber und Bieter und je nach Bedarf als Anlagen die Formblätter 3210, 3211, 3212, 3213, 3214 und 3215. Bei Nachforderung von Unterlagen ergänzt um das Formblatt 3216.

Aufgrund der Nutzung der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de wurden diese Formblätter für die Vergabedokumentation auf den Workflow der Vergabeplattform und der Organisation der Staatlichen Bauämter abgestimmt.

Für die Wasserwirtschaftsämter sind die Inhalte der Formblätter Vergabedokumentation 111.1Wa (nationale oder EU-Verfahren o.T.), 111.2Wa (nationale oder EU-Verfahren m. T.) ergänzt durch die Formblätter 311 bzw. 312.2, 313.1 – 313.4 sowie Ausdrucke aus der Vergabeplattform zur Auskunftserteilung an die Bewerber und Bieter und je nach Bedarf als Anlagen die Formblätter 3210, 3211, 3212, 3213, 3214 und 3215 wesentlicher Bestandteil der Dokumentation. Bei Nachforderung von Unterlagen ergänzt um das Formblatt 3216.

Vergabestellen **sonstiger Behörden Bayerns** (nicht Staatsbauverwaltung), die die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de nicht nutzen, verwenden weiterhin zur Vergabedokumentation die Formblätter 111.H, 311, 312, 321, 314EU.H, 313, 321.H, 331.H, 351.H und ggf. Beiblätter.

Siehe „Grafische Übersicht Vergabedokumentation."

Die Dokumentation von Direktaufträgen bei Landesbaumaßnahmen erfolgt nach den **Richtlinien 3400 – Direktauftrag.**

5.5 Die Vergabestelle hat jede eingegangene Rüge oder Beanstandung zu registrieren, unverzüglich und sorgfältig zu prüfen, in begründeten Fällen abzuhelfen sowie in der Vergabedokumentation zu dokumentieren. Soll nicht abgeholfen werden, ist die Aufsicht führende Ebene unverzüglich zu beteiligen.

Am Ende jeder Mitteilung einer Vergabestelle an den Rügenden, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Gemäß § 160 Abs. 3 GWB ist ein Antrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer wegen des gerügten Sachverhalts nur innerhalb von 15 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung zulässig."

5.6 Die in § 20 Abs. 3 VOB/A aufgeführten Angaben sind kurzfristig zu veröffentlichen.

5.7 Dokumentation von Nachsendungen
Ergibt sich nach Aufforderung zur Angebotsabgabe die Notwendigkeit, Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen, sind diese Änderungen zeitgleich allen Bewerbern rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe zu übersenden. Ggf. ist die Frist für den Ablauf der Angebotsfrist zu verschieben.
Die Änderungen der Vergabeunterlagen sind im Rahmen von Nachsendungen bei den Bewerbern zu übermitteln. Diese sind durchzunummerieren. Der Zugang der einzelnen Nachsendungen bei den Bewerbern ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rückbestätigung oder Firmenlog in der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de) zu dokumentieren.

6 Nachprüfungsverfahren

6.1 Nachprüfungsstellen

Die Nachprüfungsstellen sind grundsätzlich bei der Fachaufsicht führenden Ebene eingerichtet.

6.2 Nachprüfungsbehörden

In den EU-weiten Ausschreibungsverfahren ist die nach dem GWB eingerichtete Nachprüfungsbehörde (Vergabekammer,) anzugeben.

6.3 Nachprüfungsverfahren nach GWB

6.3.1 Bei Vergabeverfahren, auf die die VgV und der 4. Teil des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen (Bewerber, Bieter), das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 160 Abs. 2 GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist die fristgerechte Rüge des behaupteten Vergabeverstoßes bei der Vergabestelle (§ 160 Abs.3 GWB). Nach Eingang der Rüge ergibt sich für die Vergabestelle die Aufgabe zu prüfen, ob der behauptete Verstoß vorliegt und in vollem Umfang abgestellt werden kann.
Wenn ja, ist der Beschwerdeführer über die Beseitigung des Verstoßes zu informieren und von ihm eine schriftliche Bestätigung über die Erledigung der Rüge zu verlangen. Am Ende jeder Mitteilung an den Rügenden, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ist der unter Nr. 5.5. stehende Hinweis aufzunehmen.

Bei Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer sind die angeforderten Vergabeakten unverzüglich vollständig auszuhändigen und gleichzeitig die Fachaufsicht führende Ebene zu unterrichten. Vorher sind zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse alle Teile der Vergabeunterlagen, zu denen am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bietern keine Akteneinsicht gewährt werden soll, von der Vergabestelle eindeutig zu kennzeichnen. Die Vergabestelle hat mit Aushändigung der Vergabeunterlagen an die Vergabekammer auf diese geheimhaltungsbedürftigen Teile besonders hinzuweisen.

Ergänzend ist dabei zu prüfen, ob:
- Das Unternehmen den Verstoß im Vergabeverfahren fristgerecht gegenüber der Vergabestelle gerügt hat (160 Bas. 3 GWB),
- Ein Antrag auf Gestattung des Zuschlags gemäß § 169 Abs. 2 GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrages auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist. Kriterien hierfür sind insbesondere:
    - Das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,
    - Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,
    - Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung.

Über das Ergebnis der Prüfung, dass ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen nicht vorliegt, ist in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle der Beschwerdeführer unverzüglich zu informieren und auf die Ausschlussfrist nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB hinzuweisen. Die vorgenannte Ausschlussfrist hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Wartefrist nach § 134 GWB.

6.3.2 Nach Zustellung des Nachprüfungsantrages an die Vergabestelle darf diese den Zuschlag nicht mehr erteilen, da der Nachprüfungsantrag aufschiebende Wirkung hat (Suspensiveffekt).

6.3.3 Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob

- die behauptete Verletzung von Vergabebestimmungen frühzeitig aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für den Antragsteller erkennbar war,
- der Antragsteller die Verletzung der Vergabebestimmungen fristgerecht gerügt hat

Das Ergebnis ist der Fachaufsicht führenden Ebene mitzuteilen.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 169 Abs. 1 GWB) durch die Vergabekammer ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:
– Sofortige Abgabe der Vergabeakten an die Vergabekammer wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 165 Abs. 3 GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen.
– Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.

- Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlages (§ 169 Abs. 2 GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.
- Benennung der sonstigen Beteiligten, insbesondere der Bieter in der engeren Wahl, an die Vergabekammer.
- Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 169 Abs. 1 GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag wäre nach § 135 GWB nichtig.
- Verlängerung der Bindefrist für alle Bieter der engeren Wahl unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verfahrensdauer (in der Regel ca. 14 Wochen).

6.3.4 Alle weiteren Verfahrensschritte der Vergabestelle sind mit der Aufsicht führenden Ebene abzustimmen.

6.3.5 Gegenüber den Bietern ist rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist eine einheitliche Fristverlängerung (in Textform) anzustreben.

7 Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit

7.1 Änderungen von Aufträgen, die nach Durchführung eines EU-Vergabeverfahrens erteilt wurden (2. und 3. Abschnitt der VOB/A)

7.1.1 Vor einer vertragsändernden Anordnung des Auftarggebers ist zu prüfen, ob ein neues Vergabe verfahren durchzuführen ist. Dies ist bei wesentlichen Änderungen im Sinne der §§ 22 EU Absatz 1 bzw. 22 VS Absatz 1 VOB/A der Fall. Dabei ist maßgeblich, ob

- die Leistungsänderung abgetrennt und in einem neuen Vergabeverfahren vergeben werden können oder
- der Vertrag gekündigt werden muss und die noch nicht ausgeführten Leistungen samt Änderungsleistungen im Anschluss daran einem neuen Vergabverfahren zu unterziehen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

7.1.2 Liegt ein Tatbestand der §§ 22 EU bzw. 22 VS Absatz 2 oder 3 vor und ändert sich der Gesamtcharakter des Auftrages nicht, ist kein neues Vergabeverfahren erforderlich. Hierbei ist folgendes zu beachten:

7.1.2.1 Für den Absatz 2 Nummer 1 genannten Fall ist Voraussetzung, dass

- in den Vergabeunterlagen bereits klare, genaue und eindeutige formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen enthalten und
- Art, Umfang und Bedngungen für deren Anwendung angegeben sind.

7.1.2.2 Zusätzliche Leistungen können ohne ein neues Vergabeverfahren beauftragt werden, wenn die Leistungen für den vertraglichen Zweck erforderlich sind und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und für den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden wäre.

Derartige zusätzliche Leistungen dürfen 50 Prozent der Auftragssumme des Hauptauftrages nicht überschreiten. und dürfen nicht mit dem Ziel aufgeteilt werden, diese Vorschrift zu umgehen. Die Begrenzung gilt für jede einzelne Auftragsänderung (Nachtrag), Bemessungsgrundlage bleibt auch bei mehreren aufeinander folgenden Nachträgen immer der Hauptauftrag (ohne die bereits erteilten Nachträge).

7.1.2.3 Eine Auftragsänderung ohne neues Vergabeverfahren ist auch zulässig, wenn die erforderliche Änderung vom Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehbar war. Auch für diesen Fall gilt die Beschränkung auf 50 Prozent der Hauptauftragssumme.

7.1.2.4 Änderungen gemäß Nummern 7.1.2.2 und 7.1.2.3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen, analog der Regelungen der §§ 18 EU bzw. 18 VS Absatz 4 VOB/A für die Vergabebekanntmachung.

7.1.2.5 Die Fälle des Austausches des Auftragnehmers ohne die Verpflichtung zur erneuten Ausschreibung sind in den §§ 22 EU bzw. 22 VS Absatz 2 Nummer 4 geregelt.

7.1.2.6 Darüber hinaus ist Vertragsänderung ohne neues Vergabeverfahren zulässig, wenn der Wert der Änderung den Schwellenwert nicht übersteigt und nicht mehr als 15 Prozent (bei Liefer- und Dienstleistungen nicht mehr als 10 Prozent) des Hauptauftragswertes beträgt. Hierfür sind bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen (Nachträgen) die Nachtragssummen zu addieren, Bezugsgröße bleibt der Hauptauftrag.

7.1.2.7 Alle Prüfungen und Berechnungen sind zu dokumentieren.

7.2 Änderungen von Aufträgen, die nach Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens erteilt wurden (1. Abschnitt der VOB/A)
Nicht vereinbarte Leistungen, die für das vertragliche Werk **nicht** erforderlich sind, erfordern ein neues Vergabeverfahren.

8 Binnenmarktrelevante Vergabeverfahren
Bei binnenmarktrelevanten Aufträgen sind unabhängig von den in Bayern geltenden Wertgrenzen die aus dem europäischen Primärrecht abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten (Ziff. 4.2 VVöA unter Verweis auf Mitteilung der Kommission 2006/C 179/02). Wird Binnenmarktrelevanz bejaht**,** ist eine entsprechende Ex-ante-Transparenz sicherzustellen (z.B. Vorab-Publikation in relevanten Medien, Beschaffungsportalen, durch Internetangebot des Auftraggebers mit Beschafferprofil, etc.). Bei etwaigen grenzüberschreitenden Interessebekundungen sind die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung zu beachten. Bei einer – zu dokumentierenden – Beachtung dieser Maßgaben steht Binnenmarktrelevanz der Auftragserteilung nicht entgegen.

Ein binnenmarktrelevanter Auftrag liegt vor, wenn im konkreten Einzelfall ein eindeutig grenzüberschreitendes Interesse an dem Auftrag besteht. Dies ist regelmäßig auszuschließen, wenn
- der Auftragswert unter 1% des jeweiligen Schwellenwertes („informelle Bagatellgrenze“) liegt
- hohe Transaktionskosten (Abwicklungskosten) anfallen
- unverhältnismäßig hohe landesspezifische Gesetzesanforderungen („Rechtsrahmen“) bestehen
- Beteiligungsmöglichkeit ausländischer Bieter wegen besonderer nationaler Zulassungserfordernisse fehlen
- es sich um eine Lieferung von Produkten internationaler oder europaweit tätiger Hersteller handelt
- keine Markterschließungs- /Markteintrittsintention („Referenzauftrag“) besteht

9 Wettbewerbsregister

9.1 Abfrageverpflichtung
Öffentliche Auftraggeber i. S. v. § 99 GWB sind ab 01.06.2022 bei Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 € ohne Umsatzsteuer verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abzufragen, ob Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Auftrag erteilt werden soll, gespeichert sind. Bei Bietergemeinschaften betrifft die Abfragepflicht alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen.

Die Verpflichtungen zur Einholung des Gewerbezentralregisterauszuges sowie die Zollabfrage über die Bieter, an die Zuschläge erteilt werden sollen, sind entfallen (StMB-23-4000-1-11-19 vom 25.05.2022).

Zu Abfragen im Zusammenhang mit Direktaufträgen bei Landesbaumaßnahmen siehe **Richtlinien 3400 – Direktauftrag.**

9.2 Abfragemöglichkeit
Unterhalb der Wertgrenze von 30.000 € ohne Umsatzsteuer kann freiwillig eine Abfrage durch öffentliche Auftraggeber zu demjenigen Bieter erfolgen, an den der Auftrag vergeben werden soll. Das Gleiche gilt im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs hinsichtlich der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen.

9.3 Verzicht auf wiederholte Abfragen
Auf eine erneute Abfrage kann verzichtet werden, wenn innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister vorliegt.

9.4 Vertrauliche Handhabung
Wegen der strengen Vertraulichkeit der von der Registerbehörde übermittelten Daten über das Unternehmen, das in der Abfrage benannt ist, dürfen diese Kenntnisse nur den Beschäftigten zur Kenntnis gebracht werden, die mit der Entgegennahme der Auskunft oder mit der Bearbeitung des Vergabeverfahrens betraut sind.

9.5 Entscheidung über den Ausschluss
Ergibt die Abfrage, dass bei dem Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, ein Eintrag im Wettbewerbsregister vorliegt, kann die Vergabestelle in eigener Verantwortung über dessen Ausschluss von der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren entscheiden. Nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften ist ein Nichtausschluss in der Vergabedokumentation (bei Behörden der Staatsbauverwaltung unter Einbeziehung der Rechtsabteilung) zu begründen. Begründungen für einen Nichtausschluss können u. a. bereits vorgenommene Selbstreinigungsmaßnahmen i. S. v. § 125 GWB sein.

		Vergabedokumentation			
		Papier	Vergabeplattform		
		Hochbau	Hochbau	Straßenbau	
Vorbereitung der Vergabe	-	-	111.0T (Teil1)		nationale Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
	Wahl der Vergabeart	111.H	111.0 (Teil1)		nationale Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
			111.1H (Teil1)	111.1StB (Teil1)	europaweite oder nationale Ausschreibung / BMVI Vorlage Straßenbau
	-	-	111.2H (Teil1)	111.2StB (Teil1)	europaweite oder nationale Ausschreibung mit Teinahmewettbewerb/ BMVI Vorlage Straßenbau

		Anlagen zur Vergabedokumentation			
Angebotsphase	Firmenliste Offenes Verfahren / Öffentliche Ausschreibung	311	Ausdruck aus der Vergabeplattform		-
	Firmenliste übrige Verfahren	312	Ausdruck aus der Vergabeplattform		-
	Firmenliste Auskunftserteilung Offenes Verfahren EU	314EU.H	Ausdruck aus der Vergabeplattform		-
	Niederschrift Öffnung der Angebote	313	Ausdruck aus der Vergabeplattform		-
Prüfen und Werten	-	-	111.0T (Teil2)		
	-	-	111.0 (Teil2)		europaweite oder nationale Ausschreibung / BMVI Vorlage Straßenbau
	-	-	111.1H (Teil2)	111.1StB (Teil2)	europaweite oder nationale Ausschreibung / BMVI Vorlage Straßenbau
	-	-	111.2H (Teil2)	111.2StB (Teil2)	europaweite oder nationale Ausschreibung mit Teinahmewettbewerb/ BMVI Vorlage Straßenbau
	-	-	3210		Erste Durchsicht
	-	-	3216		Nachforderung Bieter
	-	-	3217		Anforderung Eigenerklärung zur Eignung
	Wertungsübersicht	321.H	3211		Prüfung und Wertung Hauptangebote
		321.H	3213		Prüfung und Wertung Nebenangebote
		-	3212		Rangliste
		321.H	3214		Eignungsprüfung
		-	3215		Angebotswertung (mehrere Kriterien)
		-	EXCEL-Liste		
Zuschlag	-	-	111.0T (Teil3)		europaweite oder nationale Ausschreibung / BMVI Vorlage Straßenbau
	-	-	111.0 (Teil3)		europaweite oder nationale Ausschreibung / BMVI Vorlage Straßenbau
	-	-	111.1H (Teil3)	111.1StB (Teil3)	europaweite oder nationale Ausschreibung / BMVI Vorlage Straßenbau
	-	-	111.2H (Teil3)	111.2StB (Teil3)	europaweite oder nationale Ausschreibung mit Teinahmewettbewerb/ BMVI Vorlage Straßenbau
	Entscheidung über den Zuschlag	331.H	Ausdruck aus der Vergabeplattform		-
	Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung	351.H	Ausdruck aus der Vergabeplattform		-

© VHB Bayern - Stand Mai 2015

Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb (§ 12 EU Abs. 2 VOB/A)

VOB/A - EU

Von Beginn an fortlaufende Dokumentation und Vergabevermerk gem. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 VgV mit FB 111.2H VHB

Zulässigkeit
Die VaAzW ist als besondere Form der Vorinformation nur im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren zulässig
vgl. § 12 Abs. 2 VOB/A

Veröffentlichung
Veröffentlichungen durch das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union
§ 12 Abs. 2 Nr. 1d VOB/A
EU-Standardformular 1: "Vorinformation": Anhang I d. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986

Inhalt Vorinformation (Auszug) § 38 Abs. 4 VgV
- konkret auf den Auftragsgegenstand bezogen
- Hinweise, dass keine weitere Auftragsbekanntmachung erfolgt und Interessenten ihr Interesse mitteilen müssen
- Informationen nach Anhang V Teil B Abschnitt 1 und 2 der VRL
-mind. 35 Tage und max. 12 Monate vor Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung

Wirkung
Entfall der Auftragsbekanntmachung

Interessenbekundung von interessierten Unternehmen
- Übermittlung in Textform mit elektronischen Mitteln gem. § 11 EU Abs. 4 VOB/A

Aufforderung zur Interessenbestätigung an interessierte Unternehmen
entspricht Auftragsbekanntmachung

Mit Auftragsbekanntmachung wird eine Adresse bekanntgegeben unter der die gesamten Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können (§ 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).
-> Regelung gilt ohne Übergangsfrist ab 18.04.2016 für alle öffentlichen Auftraggeber

Inhalt, insbesondere:

- Eignungskriterien für die Begrenzung der Teilnehmerzahl, § 3b EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A
- Mindestzahl der zu Verhandlungen aufzufordernden Bieter, § 3b EU Abs. 3 Nr. 3 VOB/A
- ggf. Absicht im Verhandlungsverfahren ohne Verhandlung zu vergeben, § 3b EU Abs. 3 Nr. 7 VOB/A
- ggf. Absicht zur Reduzierung der Verhandlungsteilnehmer in Phasen, § 3b EU Abs. 3 Nr. 8 VOB/A
- ggf. Angaben zur Losbildung und Möglichkeit für mehrere Lose Angebote abzugeben, § 5 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A
- ggf. Angaben zur Zulässigkeit von Nebenangeboten, § 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A
- Verweis auf elektronischen Zugang zu den Vergabeunterlagen, § 11 EU Abs. 3 VOB/A, § 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A

Interessenbestätigung der interessierten Unternehmen
- Inhalt wie Teilnahmeantrag, Frist 30 Tage ab Aufforderung zur Interessensbestätigung, § 10b EU Abs. 1 VOB/A
- mit Übermittlung der vom AG geforderten Informationen zur Eignung § 3b EU Abs. 2 Nr. 1 S. 3 VOB/A

- Übermittlung in Textform mithilfe elektronischer Mittel (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 10 VgV)
-> Übergangsregelung: Übermittlung der Teilnahmeanträge auf dem Postweg in Schriftform noch möglich bis 18.10.2018 (Ausnahme zentrale Beschaffungsstellen)

Folge
- Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb nach § 3b EU Abs. 2 und 3 VOB/A eingeleitet

© VHB Bayern - Stand 2019

Offenes Verfahren (§ 3b EU Abs. 1 VOB/A)

1. Stufe: Angebotsphase

Von Beginn an fortlaufende Dokumentation und Vergabevermerk gem. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 VgV mit FB 111.1H VHB

Auswahl der Vergabeart
Das offene Verfahren ist ohne besondere Voraussetzungen stets zulässig
vgl. § 3a EU Abs. 1 VOB/A

↓

Optional: Vorinformation gem. § 12 EU Abs. 1 VOB/A
Absendung min. 35 Tage, max 12 Monate vor Auftragsbekanntmachung
Wirkung: Verkürzung der Angebotsfrist im offenen Verfahren auf min. 15 Tage
§ 10a EU Abs. 2 VOB/A

↓

Auftragsbekanntmachung gem. § 12 EU Abs. 3 VOB/A
EU-Standardformular 2: "Auftragsbekanntmachung": Anhang II d. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986

zwingende Angaben:
- Eignungsnachweise gem. § 6a EU VOB/A
- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung gem. § 16d Abs. 2 VOB/A

optionale Angaben:
Zulässigkeit von Nebenangeboten sowie Mindestanforderungen an Nebenangebote gem. § 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A

Mit Auftragsbekanntmachung wird eine Adresse bekanntgegeben unter der die gesamten Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können (§ 11 EU Abs. 3 und § 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).
-> Regelung gilt ohne Übergangsfrist ab 18.04.2016 für alle öffentlichen Auftraggeber

↓

Angebotsfrist
35 Tage gem. § 10a EU Abs. 1
Verkürzung auf 30 Tage:
bei Zulassen von elektronischer Angebotsabgabe gem. § 10a EU Abs. 4
mit Vorinformation: 15 Tage, gem. § 10a EU Abs. 2,
bei Dringlichkeit 15 Tage gem. § 10a EU Abs. 3 VOB/A

Angemessene Bindefrist (regelmäßig 60 Kalendertage) gem. § 10b EU Abs. 8 VOB/A

↓

Einreichung der Angebote
Form: Textform mithilfe elektronischer Mittel gem. § 11 EU Abs. 4 VOB/A
Anforderung an elektronische Mittel gemäß § 11a EU VOB/A
Ausnahmen von der Verwendung elektronischer Mittel gemäß § 11b EU VOB/A

Frist: bis zum Ablauf der Angebotsfrist (nicht bis zur Öffnung des 1. Angebots)

© VHB Bayern - Stand 2019

Offenes Verfahren (§ 3b EU Abs. 1 VOB/A)

2. Stufe: Prüfung und Wertung

Von Beginn an fortlaufende Dokumentation und Vergabevermerk gem. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 VgV mit FB 111.1H VHB

Öffnung der eingegangenen Angebote (§ 14 EU VOB/A)
Unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist
Teilnehmer: Zwei Vertreter des Auftraggebers, keine Bieter

Prüfung und Wertung der Angebote gem. § 16c - 16d EU VOB/A

Ausschluss aus formalen Gründen
bieterbezogene Gründe gem. § 6e EU VOB/A
angebotsbezogene Gründe gem. § 16 EU VOB/A

ggf. Nachforderung von Unterlagen, deren Vorlage sich der Auftraggeber vorbehalten hat (§ 16 EU Nr. 4 VOB/A)

ggf. Nachforderung von mit dem Angebot geforderten Unterlagen (§ 16a EU VOB/A)

Eignungsprüfung gem. § 16b EU i. V. m. § 6b EU VOB/A
Nachweis der Eignung über Einzelnachweise, PQ, EEE oder Eigenerklärungen (sofern zugelassen)
spätestens vor dem Zuschlag Anforderung und Prüfung der einschlägigen Nachweise (bei Vorliegen von Eigenerklärungen) gem. § 6b EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung gem. § 16c EU VOB/A
der nicht ausgeschlossenen Angebote

Wertung gem. § 16d EU VOB/A
Angemessenheit des Preises und Wirtschaftlichkeit des Angebots

Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlichste Angebote gem. § 18 EU VOB/A

Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter gem. § 19 EU Abs. 1 und 2 VOB/A
Unverzügliche Mitteilung an alle Bieter über geplante Zuschlagserteilung
mit Informationsschreiben aus VHB:
FB 334 an nicht berücksichtigte Bieter inkl. Begründung
FB 333 an erfolgreichen Bieter
Informations- und Wartefrist (§ 134 GWB): 15 KT, bei elektronischer Übermittlung 10 KT

Unterrichtung auf Verlangen der Bieter
innerhalb von 15 Kalendertagen gem. § 19 EU Abs. 4 VOB/A

Zuschlag = Vertragsschluss
erfolgt durch Auftragsschreiben (FB 338 VHB)
= Annahme des zuschlagsfähigen Angebotes

nur möglich, wenn kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wurde:
Rüge innerh. 10 KT -> Abhilfe -> Nachprüfungsantrag -> Nachprüfungsverfahren (VK)

Bekanntmachung vergebener Aufträge gem. § 18 EU Abs. 3 und 4 VOB/A
mit EU-Standardformular 3: "Bekanntmachung vergebener Aufträge": Anhang III d. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986
spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Auftragserteilung

© VHB Bayern - Stand 2019

Nicht offenes Verfahren (§ 3b EU Abs. 2 VOB/A)

1. Stufe: Teilnahmewettbewerb

Von Beginn an fortlaufende Dokumentation und Vergabevermerk gem. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 VgV mit FB 111.2H VHB

Wahl der Vergabeart
Das nicht offene Verfahren ist ohne besondere Voraussetzungen stets zulässig
(Ausnahme: Straßenbau).
vgl. § 3a EU Abs. 1 VOB/A

↓

Optional: Vorinformation gem. § 12 EU Abs. 1 VOB/A
Absendung min. 35 Tage, max 12 Monate vor Auftragsbekanntmachung
EU-Standardformular 1: "Vorinformation": Anhang I d. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986, Absendung min. 35 Tage, max 12 Monate vor Auftragsbekanntmachung
Wirkung: Verkürzung der Angebotsfrist im nicht offenen Verfahren auf min. 10 Tage
gemäß § 10b EU Abs. 3 VOB/A

↓

Optional: Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb gem. § 12 EU Abs. 2 VOB/A
siehe gesondertes Ablaufschema
Wirkung: Entfall der Auftragsbekanntmachung

↓

Auftragsbekanntmachung gem. § 12 EU Abs. 3 VOB/A
EU-Standardformular 2: "Auftragsbekanntmachung": Anhang II d. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986

zwingende Angaben:
- Eignungsnachweise gem. § 6a EU VOB/A
- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung gem. § 16d Abs. 2 VOB/A
- bei gewünschter Begrenzung der Zahl der einzuladenden Bewerber: Angabe der objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien, Angabe der Mindestzahl (mind. 5) u. ggf. der Höchstzahl gem. § 3b EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A

optionale Angaben:
- Zulässigkeit von Nebenangeboten sowie Mindestanforderungen an Nebenangebote gem. § 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A

Mit Auftragsbekanntmachung wird eine Adresse bekanntgegeben unter der die gesamten Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können (§ 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).
-> Regelung gilt ohne Übergangsfrist ab 18.04.2016 für alle öffentlichen Auftraggeber

↓

Teilnahmefrist
30 Tage gem. § 10b EU Abs. 1
15 Tage bei Dringlichkeit gem. § 10b EU Abs. 5 Nr. 1 VOB/A
Fristbeginn ab dem Tag nach Absendung der Bekanntmachung

↓

Einreichung der Teilnahmeanträge
Inhalt: Insbesondere Angaben zur Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 3b EU Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/A

Form: Textform mithilfe elektronischer Mittel gem. § 11 EU Abs. 4 VOB/A

↓

Öffnung der Teilnahmeanträge (analog § 14 EU VOB/A)
nach Ablauf der Frist
von mind. 2 Vertretern des öffentlichen AG's, Bieter sind nicht zugelassen

↓

Eignungsprüfung gem. § 6b EU VOB/A
Nachweis der Eignung über Einzelnachweise, PQ, EEE oder Eigenerklärungen (sofern zugelassen)

↓

Auswahl der Bewerber bei beschränkter Bewerberzahl
Reihung der Bewerber nach bekanntgemachter Matrix zur Begrenzung der Teilnehmerzahl gem. § 3b EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A

↓

Anfordern und Prüfen der Eignungsnachweise gem. § 6b Abs. 2 Nr. 3 VOB/A
Betrifft nur die Bewerber, die nach der Reihung zur Angebotsabgabe aufgefordert würden und bislang lediglich Eigenerklärungen (einschließlich EEE) abgegeben haben

↓

Unterrichtung der nichtberücksichtigten Bewerber
Mitteilung über Ablehnung der Bewerbung inkl. Begründung gem. FB 336 VHB

© VHB Bayern - Stand 2019

Nicht offenes Verfahren (§ 3b EU Abs. 2 VOB/A)

2. Stufe: Angebotsphase

FB 111.2H VHB

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots gem. § 12a EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A
Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb an alle Bewerber gleichzeitig in Textform incl. Verweis auf die elektronische Adresse, über die die Vergabeunterlagen bereitgestellt werden (siehe Auftragsbekanntmachung)

Angebotsfrist
- 30 Tage gem. § 10b EU Abs. 2
- 25 Tage bei Zulassen von elektronischer Angebotsabgabe gem. § 10b EU Abs. 4
- 10 Tage mit Vorinformation gem. § 10b EU Abs. 3
- 10 Tage bei Dringlichkeit gem. § 10b EU Abs. 5 Nr. 2 VOB/A

Angemessene Bindefrist (regelmäßig 60 Kalendertage) gem. § 10b EU Abs. 8 VOB/A

Einreichung der Angebote
Form: Textform mithilfe elektronischer Mittel gem. § 11 EU Abs. 4 VOB/A
Anforderung an elektronische Mittel gemäß § 11a EU VOB/A
Ausnahmen von der Verwendung elektronischer Mittel gemäß § 11b EU VOB/A

Frist: bis zum Ablauf der Angebotsfrist (nicht bis zur Öffnung des 1. Angebots)

3. Stufe: Prüfung und Wertung

Von Beginn an fortlaufende Dokumentation und Vergabevermerk gem. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 VgV mit

Öffnung der eingegangenen Angebote (§ 14 EU VOB/A)
nach Ablauf der Frist
Teilnehmer: Zwei Vertreter des Auftraggebers, keine Bieter

Prüfung und Wertung der Angebote gem. § 16c - 16d EU VOB/A

Ausschluss aus formalen Gründen
bieterbezogene Gründe gem. § 6e EU VOB/A
angebotsbezogene Gründe gem. § 16 EU VOB/A

ggf. Nachforderung von Unterlagen, deren Vorlage sich der Auftraggeber vorbehalten hat (§ 16 EU Nr. 4 VOB/A)

ggf. Nachforderung von mit dem Angebot geforderten Unterlagen (§ 16a EU VOB/A)

Eignungsprüfung vorab im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs
gem. § 16b EU Abs. 3 VOB/A lediglich Berücksichtigung von Umständen, die nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Zweifel an der Eignung begründen

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung gem. § 16c EU VOB/A
der nicht ausgeschlossenen Angebote

Wertung gem. § 16d EU VOB/A
Angemessenheit des Preises und Wirtschaftlichkeit des Angebots

Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlichste Angebote gem. § 18 EU VOB/A

Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter gem. § 19 EU Abs. 1 und 2 VOB/A
Unverzügliche Mitteilung an alle Bieter über geplante Zuschlagserteilung
mit Informationsschreiben aus VHB:
FB 334 an nicht berücksichtigte Bieter inkl. Begründung
FB 333 an erfolgreichen Bieter
Informations- und Wartefrist (§ 134 GWB): 15 KT, bei elektronischer Übermittlung 10 KT

Unterrichtung auf Verlangen der Bieter
innerhalb von 15 Kalendertagen gem. § 19 EU Abs. 4 VOB/A

Zuschlag = Vertragsschluss
erfolgt durch Auftragsschreiben (FB 338 VHB)
= Annahme des zuschlagsfähigen Angebotes
nur möglich, wenn kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wurde:
Rüge innerh. 10 KT -> Abhilfe -> Nachprüfungsantrag -> Nachprüfungsverfahren (VK)

Bekanntmachung vergebener Aufträge gem. § 18 EU Abs. 3 und 4 VOB/A
mit EU-Standardformular 3: "Bekanntmachung vergebener Aufträge": Anhang III d. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986
spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Auftragserteilung

© VHB Bayern - Stand 2019

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 3b EU Abs. 3 VOB/A)

1. Stufe: Teilnahmewettbewerb

Von Beginn an fortlaufende Dokumentation und Vergabevermerk gem. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 VgV mit FB 111.2H VHB

Wahl der Vergabeart
Zulässigkeit des Verfahrens unter den Voraussetzungen des § 3a EU Abs. 2 VOB/A:
- Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Vorliegen bestimmter Ausnahmen gem. Nr. 1
- nach Aufhebung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens wegen nicht ordnungsgemäßer oder nicht annehmbarer Angebote gem. Nr. 2

↓

Optional: Vorinformation gem. § 12 EU Abs. 1 VOB/A
EU-Standardformular 1: "Vorinformation": Anhang I d. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986, Absendung min. 35 Tage, max 12 Monate vor Auftragsbekanntmachung
Wirkung: Verkürzung der Angebotsfrist im nicht offenen Verfahren auf min. 10 Tage
gemäß § 10c EU analog § 10b EU Abs. 3 VOB/A

↓

Optional: Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb gem. § 12 EU Abs. 2 VOB/A
siehe gesondertes Ablaufschema

↓

Auftragsbekanntmachung gem. § 12 EU Abs. 3 VOB/A
EU-Standardformular 2: "Auftragsbekanntmachung": Anhang II d. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986
zwingende Angaben:
- Eignungsnachweise gem. § 6a EU VOB/A
- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung gem. § 16d Abs. 2 VOB/A
- bei gewünschter Begrenzung der Zahl der einzuladenden Bewerber: Angabe der objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien, Angabe der Mindestzahl (mind. 3) u. ggf. der Höchstzahl gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 3 VOB/A

optionale Angaben:
- Zulässigkeit von Nebenangeboten sowie Mindestanforderungen an Nebenangebote gem. § 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A
- Vorbehalt des Zuschlags auf Grundlage der Erstangebote (§ 3b EU Abs. 3 Nr. 7 VOB/A)
- Hinweis auf Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen zur Verringerung der Anzahl der Angebote gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 8 VOB/A

Mit Auftragsbekanntmachung wird eine Adresse bekanntgegeben unter der die gesamten Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können (§ 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).
-> Regelung gilt ohne Übergangsfrist ab 18.04.2016 für alle öffentlichen Auftraggeber

↓

Teilnahmefrist
30 Tage gem. § 10b EU Abs. 1; 15 Tage bei Dringlichkeit gem. § 10b EU Abs. 5 Nr. 1 VOB/A

↓

Einreichung der Teilnahmeanträge
Inhalt: Insbesondere Angaben zur Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 3b EU Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/A
Form: Textform mithilfe elektronischer Mittel gem. § 11 EU Abs. 4 VOB/A

↓

Öffnung der Teilnahmeanträge (analog § 14 EU VOB/A)
nach Ablauf der Frist, von mind. 2 Vertretern des öffentlichen AG's, ohne Bieter

↓

Eignungsprüfung/Nachweis der Eignung gem. § 6b EU VOB/A
über Einzelnachweise, PQ, EEE oder Eigenerklärungen (sofern zugelassen)

↓

Auswahl der Bewerber bei beschränkter Bewerberzahl
Reihung der Bewerber nach bekanntgemachter Matrix zur Begrenzung der Teilnehmerzahl gem. § 3b EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A

↓

Anfordern und Prüfen der Eignungsnachweise gem. § 6b Abs. 2 Nr. 3 VOB/A
Betrifft nur die Bewerber, die nach der Reihung zur Angebotsabgabe aufgefordert würden und bislang lediglich Eigenerklärungen (einschließlich EEE) abgegeben haben

↓

Unterrichtung der nichtberücksichtigten Bewerber
Mitteilung über Ablehnung der Bewerbung inkl. Begründung gem. FB 336 VHB

↓

2. Stufe: Angebotsphase

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots gem. § 12a EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A
Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb an alle Bewerber gleichzeitig in Textform inkl. Verweis auf elektr. Adresse z. Bereitstellung der Vergabeunterlagen
Angebotsfrist
- 30 Tage gem. § 10b EU Abs. 2
- 25 Tage bei Zulassen von elektronischer Angebotsabgabe gem. § 10b EU Abs. 4
- 10 Tage mit Vorinformation gem. § 10b EU Abs. 3
- 10 Tage bei Dringlichkeit gem. § 10b EU Abs. 5 Nr. 2 VOB/A

Angemessene Bindefrist (regelmäßig 60 Kalendertage) gem. § 10b EU Abs. 8 VOB/A

↓

Einreichung der Angebote
Form: Textform mithilfe elektronischer Mittel gem. § 11 EU Abs. 4 VOB/A
Anforderung an elektronische Mittel gemäß § 11a EU VOB/A
Ausnahmen von der Verwendung elektronischer Mittel gemäß § 11b EU VOB/A
Frist: bis zum Ablauf der Angebotsfrist (nicht bis zur Öffnung des 1. Angebots)

© VHB Bayern - Stand 2019

Vergabe von Bauleistungen (EU)

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 3b EU Abs. 3 VOB/A)

3. Stufe: Prüfung und Wertung / Verhandlung

Von Beginn an fortlaufende Dokumentation und Vergabevermerk gem. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 VgV mit FB 111.2H VHB

Öffnung der eingegangenen Angebote (§ 14 EU VOB/A)
nach Ablauf der Frist; Teilnehmer: Zwei Vertreter des Auftraggebers, keine Bieter

Prüfung der Angebote gem. § 16c - 16d EU VOB/A

Ausschluss aus formalen Gründen
angebotsbezogene Gründe gem. § 16 EU VOB/A, ggf. Nachforderung von Unterlagen,
deren Vorlage sich der Auftraggeber vorbehalten hat (§ 16 EU Nr. 4 VOB/A)
ggf. Nachforderung von mit dem Angebot geforderten Unterlagen (§ 16a EU VOB/A)

Eignungsprüfung vorab im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs
gem. § 16b EU Abs. 3 VOB/A lediglich Berücksichtigung von Umständen, die nach
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Zweifel an der Eignung begründen

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung gem. § 16c EU VOB/A
der nicht ausgeschlossenen Angebote

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots inkl. Wertung gem. § 16d EU VOB/A

1. Option (Regelfall): Verhandlung mit dem Bieter über die von ihm eingereichten Erst- und Folgeangebote gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 6 und 9 VOB/A
Einbezug aller Bieter, deren Angebote nicht ausgeschlossen wurden
schriftliche Mitteilung über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung
Verhandlung über den gesamten Angebotsinhalt, aber keine Verhandlung über
Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 5 VOB/A
ausreichende Frist zur Einreichung geänderter/ überarbeiteter Angebote

Abschluss der Verhandlungen gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 10 VOB/A
Unterrichtung der Bieter über den beabsichtigten Abschluss der Verhandlungen
Festlegung einer einheitlichen Frist für die Abgabe der endgültigen Angebote
keine Verhandlung über die endgültigen Angebote zulässig
Prüfung der Angebote auf Einhaltung der Mindestanforderungen
Wertung der Angebote gem. § 16d EU VOB/A

2. Option: Zuschlag auf Grundlage der Erstangebote ohne Verhandlung gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 7 VOB/A
nur bei Vorbehalt in der Auftragsbekanntmachung
Wertung der Erstangebote gem. § 16d VOB/A

3. Option: Abwicklung des Verhandlungsverfahrens in aufeinanderfolgenden Phasen mit Verringerung der Anzahl der Angebote gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 8 VOB/A
nur bei Vorbehalt in der Auftragsbekanntmachung
Gewährleistung eines echten Wettbewerbs in der Schlussphase durch ausreichend
viele Angebote (ausreichende Bewerberanzahl bei der Bewerberauswahl durch AG)
Verringerung der Anzahl der Angebote in aufeinanderfolgenden Phasen anhand der
Zuschlagskriterien

Abschluss der Verhandlungen gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 10 VOB/A
Unterrichtung der im Wettbewerb verbliebenen Bieter über den beabsichtigten
Abschluss der Verhandlungen
Festlegung einer einheitlichen Frist für die Abgabe der endgültigen Angebote
keine Verhandlung über die endgültigen Angebote zulässig
Prüfung der Angebote auf Einhaltung der Mindestanforderungen
Wertung der Angebote gem. § 16d EU VOB/A

Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlichste Angebote gem. § 18 EU VOB/A

Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter gem. § 19 EU Abs. 1 und 2 VOB/A
Unverzügliche Mitteilung an alle Bieter über geplante Zuschlagserteilung
mit Informationsschreiben aus VHB:
FB 334 an nicht berücksichtigte Bieter inkl. Begründung
FB 333 an erfolgreichen Bieter
Informations- und Wartefrist (§ 134 GWB): 15 KT, bei elektronischer Übermittlung 10 KT

Unterrichtung auf Verlangen der Bieter
innerhalb von 15 Kalendertagen gem. § 19 EU Abs. 4 VOB/A

Zuschlag = Vertragsschluss
erfolgt durch Auftragsschreiben (FB 338 VHB)
= Annahme des zuschlagsfähigen Angebotes
nur möglich, wenn kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wurde:
Rüge innerh. 10 KT -> Abhilfe -> Nachprüfungsantrag -> Nachprüfungsverfahren (VK)

Bekanntmachung vergebener Aufträge gem. § 18 EU Abs. 3 und 4 VOB/A
mit EU-Standardformular 3: "Bekanntmachung vergebener
Aufträge": Anhang III d. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986
spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Auftragserteilung

© VHB Bayern - Stand 2019

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
(§ 3b EU Abs. 3 Nr. 4 bis 10 VOB/A)

1. Stufe: Bewerberauswahl

2. Stufe: Angebotsphase

Von Beginn an fortlaufende Dokumentation und Vergabevermerk gem. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 VgV mit FB 111.1H VHB

Wahl der Vergabeart
Zulässigkeit des Verfahrens unter den Voraussetzungen des § 3a EU Abs. 3 VOB/A:
- Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Vorliegen bestimmter Ausnahmen gem. Nr. 3, 4 u. 5
- nach Aufhebung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens bei Vorliegen bestimmter Vorraussetzungen gem. Nr. 1 und 2

↓

Keine öffentliche Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb

↓

Zwei Optionen zur Wahl der Bewerber:

1. Auswahl geeigneter Bewerber
Eignungsprüfung gem. § 6b EU VOB/A über Einzelnachweise, PQ, EEE oder Eigenerklärungen (sofern zugelassen)
Eigenerklärungen sind gem. § 6b EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A nach der ersten Prüfung durch den AG durch Vorlage der einschlägigen Nachweise zu verifizieren

2. Einladung aller - und nur der - geeigneten Bieter
aus einem zuvor aufgehobenen offenen oder nicht offenen Verfahren gem. § 3a EU Abs. 3 Nr. 1 VOB/A

↓

Keine vorgeschriebene Mindestanzahl an Bewerbern
(§ 3b EU Abs. 2 Nr. 3 sowie § 3b EU Abs. 3 Nr. 3 VOB/A gelten nicht)
Wettbewerb ist jedoch aufgrund von § 97 Abs. 1 GWB zu gewährleisten

Verhandlung mit nur einem Bewerber
nur bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:
- es kommt aus den in § 3a EU Abs. 3 Nr. 3 VOB/A genannten Gründen nur ein bestimmtes Unternehmen für die Erbringung der Leistungen in Betracht
- es werden gleichartige Leistungen gem. § 3a EU Abs. 3 Nr. 5 VOB/A wiederholt

Wettbewerb mit mehreren Bewerbern
nur bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:
- nach Aufhebung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens aus Gründen gem. § 3a EU Abs. 1 und 2 VOB/A
- bei äußerster Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen gem. § 3a EU Abs. 4 VOB/A, die die Einhaltung der Firsten für ein offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb unmöglich macht

↓

WICHTIG: Lückenlose Dokumentation zur Wahl der Vergabeart sowie zur Entscheidung über die Auswahl der Bieter

↓

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots gem. § 12a EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A
Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb an alle Bewerber gleichzeitig in Textform inkl. Verweis auf elektr. Adresse z. Bereitstellung der Vergabeunterlagen

↓

Vergabeunterlagen
müssen - sofern erforderlich bzw. erwünscht- folgende Informationen enthalten
da keine Auftragsbekanntmachung gem. § 12 EU Abs. 3 VOB/A und regelmäßig auch keine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb gem. § 12 EU Abs. 2 VOB/A existiert:

zwingende Angaben:
- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung gem. § 16d Abs. 2 VOB/A
- Mindestanforderungen (gültig für Haupt- und Nebenangebote), insbesondere, wenn Verhandlungen stattfinden sollen

optionale Angaben:
- Zulässigkeit von Nebenangeboten sowie Mindestanforderungen an Nebenangebote gem. § 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A
- Vorbehalt des Zuschlags auf Grundlage der Erstangebote gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 7 VOB/A
- Hinweis auf Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen zur Verringerung der Anzahl der Angebote gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 8 VOB/A

↓

Angebotsfrist
ausreichend, auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 KT gem. § 10c EU Abs. 2 VOB/A

Angemessene Bindefrist (regelmäßig 60 Kalendertage) gem. § 10b EU Abs. 8 VOB/A

↓

Einreichung der Angebote
Form: Textform mithilfe elektronischer Mittel gem. § 11 EU Abs. 4 VOB/A
Anforderung an elektronische Mittel gemäß § 11a EU VOB/A
Ausnahmen von der Verwendung elektronischer Mittel gemäß § 11b EU VOB/A
Frist: bis zum Ablauf der Angebotsfrist (nicht bis zur Öffnung des 1. Angebots)

© VHB Bayern - Stand 2019

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
(§ 3b EU Abs. 3 Nr. 4 bis 10 VOB/A)

3. Stufe: Prüfung und Wertung / Verhandlung

Von Beginn an fortlaufende Dokumentation und Vergabevermerk gem. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 VgV mit FB 111.1H VHB

Öffnung der eingegangenen Angebote (§ 14 EU VOB/A)
nach Ablauf der Frist; Teilnehmer: Zwei Vertreter des Auftraggebers, keine Bieter

Prüfung der Angebote gem. § 16c - 16d EU VOB/A

Ausschluss aus formalen Gründen
angebotsbezogene Gründe gem. § 16 EU VOB/A, ggf. Nachforderung von Unterlagen, deren Vorlage sich der Auftraggeber vorbehalten hat (§ 16 EU Nr. 4 VOB/A)
ggf. Nachforderung von mit dem Angebot geforderten Unterlagen (§ 16a EU VOB/A)

Eignungsprüfung vorab bei Auswahl der Bewerber
gem. § 16b EU Abs. 3 VOB/A lediglich Berücksichtigung von Umständen, die nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Zweifel an der Eignung begründen

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung gem. § 16c EU VOB/A
der nicht ausgeschlossenen Angebote

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots inkl. Wertung gem. § 16d EU VOB/A

1. Option (Regelfall): Verhandlung mit dem Bieter über die von ihm eingereichten Erst- und Folgeangebote gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 6 und 9 VOB/A
Einbezug aller Bieter, deren Angebote nicht ausgeschlossen wurden
schriftliche Mitteilung über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung
Verhandlung über den gesamten Angebotsinhalt, aber keine Verhandlung über Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 5 VOB/A
ausreichende Frist zur Einreichung geänderter/ überarbeiteter Angebote

Abschluss der Verhandlungen gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 10 VOB/A
Unterrichtung der Bieter über den beabsichtigten Abschluss der Verhandlungen
Festlegung einer einheitlichen Frist für die Abgabe der endgültigen Angebote
keine Verhandlung über die endgültigen Angebote zulässig
Prüfung der Angebote auf Einhaltung der Mindestanforderungen
Wertung der Angebote gem. § 16d EU VOB/A

2. Option: Zuschlag auf Grundlage der Erstangebote ohne Verhandlung gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 7 VOB/A
nur bei Vorbehalt in der Auftragsbekanntmachung
Wertung der Erstangebote gem. § 16d VOB/A

3. Option: Abwicklung des Verhandlungsverfahrens in aufeinanderfolgenden Phasen mit Verringerung der Anzahl der Angebote gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 8 VOB/A
nur bei Vorbehalt in der Auftragsbekanntmachung
Gewährleistung eines echten Wettbewerbs in der Schlussphase durch ausreichend viele Angebote (ausreichende Bewerberanzahl bei der Bewerberauswahl durch AG)
Verringerung der Anzahl der Angebote in aufeinanderfolgenden Phasen anhand der Zuschlagskriterien

Abschluss der Verhandlungen gem. § 3b EU Abs. 3 Nr. 10 VOB/A
Unterrichtung der im Wettbewerb verbliebenen Bieter über den beabsichtigten Abschluss der Verhandlungen
Festlegung einer einheitlichen Frist für die Abgabe der endgültigen Angebote
keine Verhandlung über die endgültigen Angebote zulässig
Prüfung der Angebote auf Einhaltung der Mindestanforderungen
Wertung der Angebote gem. § 16d EU VOB/A

Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlichste Angebote gem. § 18 EU VOB/A

Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter gem. § 19 EU Abs. 1 und 2 VOB/A
Unverzügliche Mitteilung an alle Bieter über geplante Zuschlagserteilung
mit Informationsschreiben aus VHB:
FB 334 an nicht berücksichtigte Bieter inkl. Begründung
FB 333 an erfolgreichen Bieter
Informations- und Wartefrist (§ 134 GWB): 15 KT, bei elektronischer Übermittlung 10 KT

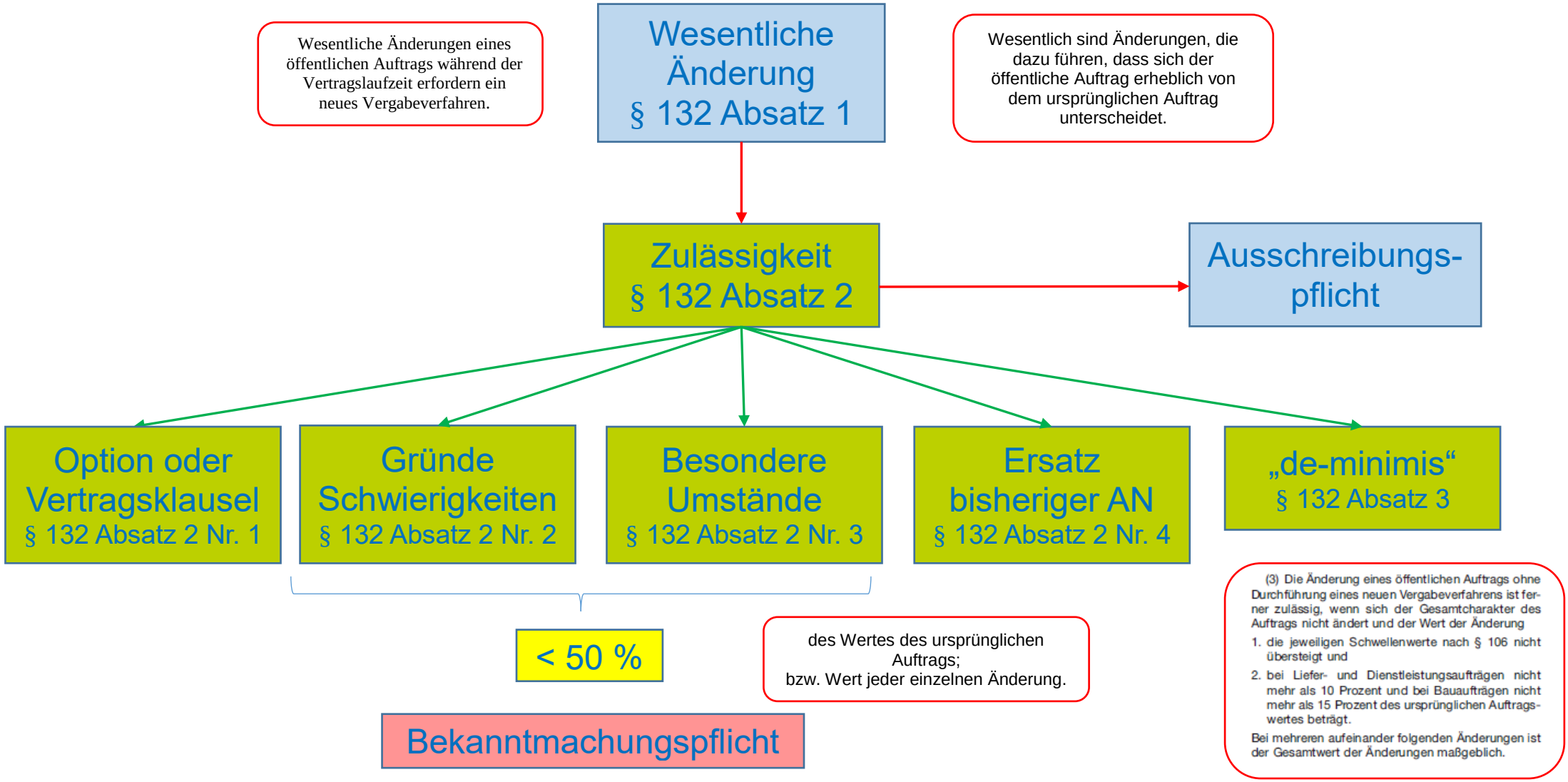
Unterrichtung auf Verlangen der Bieter
innerhalb von 15 Kalendertagen gem. § 19 EU Abs. 4 VOB/A

Zuschlag = Vertragsschluss
erfolgt durch Auftragsschreiben (FB 338 VHB)
= Annahme des zuschlagsfähigen Angebotes
nur möglich, wenn kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wurde:
Rüge innerh. 10 KT -> Abhilfe -> Nachprüfungsantrag -> Nachprüfungsverfahren (VK)

Bekanntmachung vergebener Aufträge gem. § 18 EU Abs. 3 und 4 VOB/A
mit EU-Standardformular 3: "Bekanntmachung vergebener Aufträge": Anhang III d. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986
spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Auftragserteilung

© VHB Bayern - Stand 2019

Auftragsänderung § 132 GWB – schematische Darstellung



© VHB Bayern – Stand Mai 2021

Richtlinien 101
Hinweise zur Anwendung von VOB und UVgO bzw. VgV

Siehe auch Vergabehandbuch für die Vergabe und Durchführung von Leistungen (VHL Bayern, in der jeweils gültigen Fassung), Richtlinien 101

1 Bereiche für die die VOB keine Anwendung findet:

- Liefer- und sonstige Dienstleistungsaufträge
  Hierzu gehören auch selbstständige Vergaben von Arbeiten für Gebäudereinigung.

- freiberufliche Leistungen (Entgelte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechnet werden, z.B. für Leistungen freiberuflich Tätiger nach der HOAI)
  Dies gilt auch für Unternehmen, die vorgenannte Leistungen erbringen.

- Beiträge, Gebühren:
  - aufgrund von Satzungen oder Gebührenordnungen , z.B. für Leistungen der Kommunen, Versorgungsunternehmen, Zweckverbände usw.,
  - für die öffentliche Erschließung,
  - für Leistungen von Anstalten des öffentlichen Rechts (Materialprüfungsanstalten, Landesgewerbeanstalten u. dgl.)

- Zahlungen:
  - für die Leistung beliehener Unternehmer (z.B. Prüfingenieure, TÜV) für Gutachten und Prüfungen,
  - aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge (z.B. im Rahmen der öffentlichen Erschließung)

- Ausgleichszahlungen:
  - aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen,
  - aufgrund von Ortsatzungen (z.B. Ablösen von Stellplätzen)

2 Nachfolgende maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen sind Bauleistungen nach § 1 VOB/A, weil sie bauliche Anlagen sind:

2.1. Institutsgebäude, Hörsaal, Schulgebäude

- Kältetechnische Anlagen:
  Herstellen der Kühl- und Kältetechnik
  Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen
- Rohrpost und andere Kleinförderanlagen:
  Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen
- Liefern und Einbauen von Elektromotoren und anderen elektrischen Maschinen von Schalt-, Steuer- und Regeleinrichtungen, zentrale Leittechnik
- Liefern und Einbauen von Laboreinrichtungen und Labortechnik
- Liefern und Einbauen von Hörsaalgestühl

Beispiele:

zu DIN 18379: Kältemaschinen, Kaltwassersätze, Rückkühlwerk, Ventilatoren, Splitt-, Befeuchtungs- und Umluft- (Kühl)geräte und Klimaprüfkammer

zu DIN 18380: Wärmeerzeuger, Wärmepumpen, Warmwasserbereiter, fabrikfertige Installationsverteiler

zu DIN 18381: Entkeimungs-, Enthärtungs-, Neutralisations-, Desinfektions-, Dekontaminierungseinrichtungen

© VHB Bayern - Stand 2019

2.2. Sparkassen und Banken

- Liefern, Einrichten und Einbauen von Stahl- und Geldschränken, Wandtresoren und Bestandteilen von Tresoranlagen
- Bau von Tresoranlagen einschl. der dazugehörigen Lieferungen

2.3. Krankenhaus

- Liefern und Einbauen von vorgefertigten Fertig-OP-Anlagen einschl. medizinischer Einrichtungen
- Liefern und Einbauen von medizintechnischen Anlagen und Einrichtungen
- Liefern und Einbauen von automatischen Wagen-Transportanlagen
- Stromerzeugungs-, Schalt-, Umspann-, Umformer- und Stromspeicheranlagen

2.4. Küchen, Wäschereien, Mensen, Wirtschaftsgebäude

- Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen
- Herstellen der betrieblichen Einbauten
- Liefern und Einbauen von Koch- und Spülanlagen
- Liefern und Einbauen bzw. Montieren der Transport- und Förderanlagen

2.5. Heizwerk, Heizkraftwerk, Müllverbrennungsanlage, Versorgungsgebäude

- Liefern und Einbauen von Neutralisationsanlage, Blockheizkraftwerk, Turbine, Kessel, Abhitzekessel, Brenner, Filteranlage, Abgasreinigung, Verrohrung, Rohrleitungen, Isolierung, Dämmung, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Zentrale Leittechnik, Schornstein, Kamin

2.6. Verkehrsanlagen im Luftverkehr, See- und Binnenschiffsverkehr, Schienenverkehr, Straßenbahn- und Busverkehr

- Verkehrssignalanlagen; Stellwerke:
  Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen
- Drehscheiben und Schiebebühnen:
  Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen
- Hebezeuge und Förderanlagen:
  Liefern und Aufstellen vollständiger Anlagen einschl. Herstellen der elektrischen Leitungsanlagen innerhalb der Anlagen bis zur Schalttafel
- Liefern und Einbauen einzelner Förder-, Baueinheiten (Motore, Getriebe, Zug- und Tragorgane usw.), Einzelteile (Lager usw.) und Zubehör (Leitern usw.)
- Liefern und Einbauen zusätzlicher Überwachungseinrichtungen (Steuer-, Regel-, Störmelde-, Wechselsprech- und Fernsehanlagen)
- Flugplatzbefeuerungsanlagen
- Liefern und Herstellen von Netzen für Schienen- bzw. Oberleitungsverkehr

2.7. Elektrizitätsversorgung, Versorgung im Fernmeldebereich der Öffentlichkeit

- Liefern und Herstellen von festen Netzen, Kabeln aller Art und Freianlagen für Starkstrom- und Fernmeldekabel außerhalb von Gebäuden
- Bau von Antennentürmen

3 Landschaftsbau

Bei Landschaftsbauarbeiten, die mit der Herstellung und Unterhaltung eines Bauwerkes unmittelbar verbunden sind, wird die Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gemäß VOB/A vergeben.

© VHB Bayern - Stand 2019

Richtlinien 101S

Aufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit

1 Besondere Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit

Bei verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Bauaufträgen können sich für die Vergabe und Abwicklung von Bauverträgen Besonderheiten aufgrund besonderer Anforderungen an Sicherheit, Vertraulichkeit oder Geheimschutz ergeben.

Unabhängig davon, ob ein Bauauftrag nach den Regeln der VSVgV i.V.m. den Regeln des 3. Abschnitts der VOB/A oder nach den Regeln des 1. Abschnitts der VOB/A zu vergeben ist, können sich Beschränkungen durch Belange von Geheimschutz bzw. Sabotageschutz ergeben, dies sind insbesondere

- die Aufnahme von Hinweisen und Vorgaben bezüglich Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsmaßnahmen in die Bekanntmachung oder in die Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung,
- die Aufstellung spezifischer Eignungskriterien, wenn bei Vergabe und/oder Auftragsausführung mit Verschlusssachen umgegangen werden muss, der Einsatz in Sicherheitsbereichen vorgesehen ist oder Sicherheitsüberprüfungen für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz erforderlich sind (z.B. das Erfordernis einer bestimmten Anzahl bereits sicherheitsüberprüfter Arbeitskräfte), vgl. hierzu die Richtlinien zu 247.H - Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz und/ oder Sabotageschutz.

Die „Übersicht VS-Vergabeverfahren“ in Anhang 13 bietet eine Arbeitshilfe für die in den jeweiligen Anwendungsfällen zu beachtenden Regelungen/Arbeitsschritte.

Die Regelungen für notwendige Sicherheitsüberprüfungen und für sonstige Vorkehrungen bei der **Durchführung** der Bauaufträge ergeben sich aus dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG)[1], dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch-GHB), der Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung-VSA) sowie den Vorschriften der Richtlinien für die Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau), die als Abschnitt K 16 Bestandteil der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) sind und gelten für alle verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Bauaufträge sowie Bauaufträge mit Anforderungen an den vorbeugenden Sabotageschutz.

2 Zuordnung

Die Festlegung,

- welcher Anwendungsfall (siehe Nr. 3.2) vorliegt,
- welcher Ausnahmefall (siehe Nr. 3.4) vorliegt,

erfolgt im Rahmen der Erstellung der Bauunterlage durch die nutzende Verwaltung und unterliegt der Nachprüfung im Verfahren gem. §§ 150 ff. GWB.

3 Anwendungsbereich und Anforderungen aus Regelungen in GWB, VSVgV, VOB/A sowie den RiSBau

3.1 Schwellenwert

Nach Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG, umgesetzt in § 106 Abs. 2 Nummer 3 GWB, entspricht der Schwellenwert für Bauaufträge dem für „klassische Aufträge“ (§ 106 Absatz 2 Nummer 1 GWB).

---

[1] SÜG - Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes

3.1.1 **Verteidigungs- und/oder sicherheitsrelevante Bauaufträge, wenn der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage den Schwellenwert erreicht oder überschreitet**

Die Vergabe richtet sich nach:

- den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- den Vorschriften der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV, Teil 1, 3-5) sowie
- den Regelungen der VOB/A-VS (= 3. Abschnitt der VOB/A)

3.1.2 **Verteidigungs- und/oder sicherheitsrelevante Bauaufträge, wenn der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage den Schwellenwert unterschreitet**

Die Vergabe richtet sich nach Abschnitt 1 der VOB/A.

Hierbei können sich aus den Regelungen der **RiSBau** Beschränkungen durch Belange von Geheimschutz bzw. Sabotageschutz ergeben.

3.2 Verteidigungs- oder sicherheitsrelevanter Auftrag im Sinne des § 104 Abs. 1 GWB (verschiedene Fallgruppen)

Neben der Erreichung des EU-Schwellenwertes ist Voraussetzung, dass es sich um einen Auftrag handelt, der „verteidigungs- oder sicherheitsrelevant“ ist. Es ergeben sich folgende Fallgruppen, die sich nach dem Auftragsgegenstand unterscheiden:

Bauauftrag verteidigungsrelevant — Bauauftrag sicherheitsrelevant

Bauleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Beschaffung von Militärausrüstung,	**Bauleistungen speziell für militärische Zwecke,**	**Bauleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Beschaffung von Ausrüstung im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags,**	**Bauleistungen im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags,**
Militärausrüstung ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder dafür angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist - s. 3.2.1.1.	Das sind Aufträge, die zur Erfüllung bestimmter militärischer Anforderungen erforderlich sind - s. 3.2.1.2.	Verschlusssachenauftrag ist ein Auftrag im Bereich der nicht-militärischen Sicherheit, der ähnliche Merkmale aufweist und ebenso schutzbedürftig ist wie ein Auftrag über die Lieferung von Militärausrüstung oder Bauleistungen speziell für militärische Zwecke, und - bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlusssachen gem. § 4 SÜG des Bundes oder der Länder verwendet werden - s. Richtlinie zu 247 Nr. 2, Fallgruppe 1 u. 2. oder - der solche Verschlusssachen erfordert oder beinhaltet - s. Richtlinie zu 247 Nr. 2, Fallgruppe 3. Hinweis: Erfasst sind **auch Verschlusssachen nur für den Dienstgebrauch** (sog. **VS-NfD**), § 4 Abs.2	

		Nr. 4 SÜG.

3.2.1 **Erläuterungen**

3.2.1.1 **Bauleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Lieferung bestimmter Ausrüstung**

Es handelt sich entweder um Bauleistungen (sowie ggf. Lieferungen u. Dienstleistungen für Baumaßnahmen) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung von

- Militärausrüstung oder
- Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags vergeben wird. Darunter können Ausrüstungen für militärische oder andere sicherheitsrelevante Zwecke fallen.

3.2.1.2 **Bauleistungen speziell für militärische Zwecke**

Der Begriff der „Bau- und Dienstleistungen speziell für militärischen Zwecke“ ist nur insoweit definiert, als es sich **um Aufträge handeln muss, die zur Erfüllung bestimmter militärischer Anforderungen erforderlich sind.**

3.2.1.3 **Verteidigungs- oder sicherheitsrelevante Bauaufträge und Sperrzonen oder Schutzzonen im Sinn der RiSBau**

Die Begriffe Sperrzonen oder Schutzzonen kennt das GWB nicht, sie sind Bestandteil der RiSBau. Sperrzonen und/oder Schutzzonen können bei einer verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Baumaßnahme eingerichtet sein, spielen aber für die Frage, ob diese Baumaßnahme in den Anwendungsbereich des § 99 Abs. 7 GWB fällt, keine Rolle.

3.3 Anwendung von VSVgV und VOB/A-VS

Für die Vergabe von Bauaufträgen sind nur anwendbar:

- Teil 1 der VSVgV;
- die Teile 3 - 5 der VSVgV.
- **Nicht** anzuwenden ist Teil 2 der VSVgV; diese Vorschriften enthalten Verfahrensregelungen, die **nur** für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten; **für Bauaufträge gilt an Stelle des Teils 2 der VSVgV Abschnitt 3 der VOB/A (= VOB/A-VS);**

3.4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GWB

Liegt einer der nachfolgenden Ausnahmefälle vor, sind die Vorschriften des Abschnittes 3 der VOB/A **nicht** anwendbar und der Auftrag ist im Wege eines Vergabeverfahrens nach Abschnitt 1 der VOB/A zu vergeben.

3.4.1 **Ausnahmen gem. § 107 Abs. 2 GWB**

Vom Anwendungsbereich des GWB ausgenommen sind Aufträge, bei denen die Anwendung des 4. Teils des GWB den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346 Absatz

1 Buchstabe a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht sowie solche Aufträge, die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.

Wesentliche Sicherheitsinteressen sind bei Verträgen berührt, die so vertraulich und wichtig für die nationale Souveränität sind, dass selbst die besonderen Bestimmungen für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Bauaufträge nicht ausreichen, um diese Interessen zu schützen. Dies kann insbesondere bei Aufträgen der Fall sein, die so geheim sind, dass sogar ihre Existenz geheim gehalten werden muss.

3.4.2 Ausnahmen gem. § 117 GWB

§ 117 GWB betrifft die Vergabe von Aufträgen, die zwar nicht verteidigungs- oder sicherheitsrelevant sind, aber aufgrund der in § 117 GWB genannten Merkmale von der Anwendung des 4. Teils des GWB insgesamt ausgenommen sind. Die Bestimmungen des § 117 GWB werden nach heutigem Stand voraussichtlich nur selten anzuwenden sein.

Die Ausnahmen gem. § 117 Nr. 4 GWB betreffen insbesondere Aufträge in Zusammenhang mit Bauvorhaben für die NATO oder die Gaststreitkräfte **mit zivilem Charakter** - s. Nr. 3.4.3, 2. Punkt - **.**Für solche Baumaßnahmen gelten die Richtlinien 620 (RiNATO) sowie die Richtlinien zu 246.H (Aufträge für Gaststreitkräfte).

3.4.3 Ausnahmen gem. § 145 GWB

In den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ergeben sich aus § 145 GWB weitere Ausnahmen, insbesondere gilt der 4. Teil des GWB nicht:

- für die Vergabe von Aufträgen, die „zum Zwecke nachrichtendienstlicher Tätigkeiten vergeben werden“.
- für Aufträge im Zusammenhang mit verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Bauvorhaben für NATO oder Gaststreitkräfte. Für solche Baumaßnahmen gelten die Richtlinien 620 (RiNATO) sowie die Richtlinien zu 246 (Aufträge für Gaststreitkräfte

3.5 Formblätter des VHB

Die Richtlinien und Formblätter des VHB sind grundsätzlich auch bei Vergaben, die nach den Regelungen der VSVgV und der VOB/A-VS zu behandeln sind, anzuwenden.

Im Hinblick auf die Besonderheiten im Verfahren sind ergänzend folgende Richtlinien und Formblätter zu beachten:

Richtlinie 123VS	Auftragsbekanntmachung
Formblatt 125.H	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
Formblatt 126.H	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung - Unterauftragnehmer
Formblatt 211VS	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots VS
Formblatt 212VS	Teilnahmebedingungen VS
Formblatt 247.H	Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz und/ oder Sabotageschutz
Richtlinien 247.H	Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz und/ oder Sabotageschutz
Formblatt 337.H	Ergänzung Absageschreiben Verschlusssachenvergaben (unverändert)

Die Bekanntmachung eines VS-Auftrages im Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG erfolgt mit dem Standardformular 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986.

Vergabestelle			
Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart		☐ Bekanntmachung	☐ Angebotsanforderung
Az		Vergabenummer	
fachlich zuständig		Datum	
federführend zuständig		Bearbeiter / Tel.	

Baumaßnahme
Leistung

Vergabeart		
	☐ Öffentliche Ausschreibung	☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
	☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	☐ Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe
		☐ Internationales Ausschreibungsverfahren (ICB)
	☐ offenes Verfahren	☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
	☐ nicht offenes Verfahren	☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
		☐ Wettbewerblicher Dialog
		☐ Innovationspartnerschaft

Begründung zur Wahl der Vergabeart und ggf. eines beschleunigten Verfahrens

Losweise Vergabe[1]: ☐ nein ☐ ja

Angebote sind möglich für

☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

☐ maximale Anzahl an Losen[2]

☐ nur ein Los

Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können:[3]

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:[4]

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppe zu vergeben:[5]

[1] In EU-Verfahren sind die folgenden Angaben in der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessenbestätigung zwingend erforderlich.
[2] In nationalen Verfahren: ein oder mehrere Lose; i.d.R. ist die Gesamtzahl der Lose des Vergabeverfahrens einzutragen.
[3] Richtlinie 111 Nummer 2.4 beachten!
[4] In der Aufforderung zur Angebotsabgabe festzulegen.
[5] Richtlinie 111 Nummer 2.5 beachten!

© VHB Bayern - Stand 2019

Zusammenfassung von Losen: ☐ nein ☐ ja
Wenn ja, Angabe des technischen und/oder wirtschaftlichen Grundes für die Zusammenfassung von Losen innerhalb eines Vergabeverfahrens (z.B. GU-Vergabe)

Mehrere Hauptangebote	☐ zugelassen	☐ nicht zugelassen
Nebenangebote	☐ zugelassen	☐ nicht zugelassen

Begründung zur Nichtzulassung oder der Eingrenzung von Nebenangeboten bzw. der Nichtzulassung mehrerer Hauptangebote

Haushalt Kosten	Haushaltsstelle Liegenschaftskennnummer		
	verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen		€
	noch nicht gebundene, genehmigte Kosten		€
	für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar		€
	veranschlagte Auftragssumme		€

Termine	Ablauf der Angebotsfrist (Datum, Uhrzeit)	
	Eröffnungstermin (Datum, Uhrzeit)	
	Ablauf der Bindefrist	

Begründung der Angemessenheit der Angebots-/Bindefrist

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert.

☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert.

© VHB Bayern - Stand 2019

Begründung zur Einschränkung bzw. zum Ausschluss der Nachforderung

Schutzwürdige Daten in den Vergabeunterlagen

☐ nein

☐ ja, folgende Maßnahmen werden ergriffen:

☐ Abgabe Verschwiegenheitserklärung

☐

Fristen	Ausführungsbeginn		
	Ausführungsende		
	Verlängerung der Schlusszahlungsfrist gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 3 VOB/B auf		Tage

Begründung für die Verlängerung der Schlusszahlungsfrist

Begründung für die Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung

Begründung für die Vereinbarung eines Pauschalpreises

Begründung für die Anwendung des Leistungsprogramm

Begründung zur Notwendigkeit der Vereinbarung einer Lohn- oder Stoffpreisgleitklausel

Verzicht auf folgende Eignungsnachweise:

Begründung für den Verzicht:

Entscheidungsvorschlag		Anlage: ☐ Firmenliste 311 ☐ Firmenliste 312
erstellt / fachlich zuständig		☐ einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
federführend zuständig		☐ nicht einverstanden
Haushalt / Kosten		Behördenleitung

© VHB Bayern - Stand 2019

Vergabevermerk - Firmenliste Verfahren ohne Bekanntmachung			
lfd. Nr.	Name und Anschrift	Bemerkung zur Eignungsprüfung	Verändert/ergänzt durch
1	2	3	4

© VHB Bayern - Stand 2019

VOB – Vergabevermerk

(nicht anzuwenden bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie bei Direktaufträgen)

Maßnahmennummer	
Vergabenummer	

VKZLE: _____

Vergabestelle: _____

Gemeinde, Ortsteil: _____

Landkreis: _____

Gegenstand der Vergabe:

Baumaßnahme: _____

_____

Leistung: _____

Voraussichtlicher Auftragswert: _____ € [netto]

1. Art des Vergabeverfahrens

- Festgelegte Verfahrensart:
  - ☐ Öffentliche Ausschreibung
  - ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
  - ☐ Freihändige Vergabe

2. Binnenmarktrelevanz (Prüfung nur erforderlich bei Beschränkter Ausschreibung ohne TNW und bei Freihändiger Vergabe)

Die Prüfung, ob ein grenzüberschreitendes Interesse an dem konkreten Auftrag besteht, ergibt folgendes Ergebnis:
(Kriterien hierfür sind u.a. Auftragsgegenstand, geschätzter Auftragswert, Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten, geographische Lage des Orts der Leistungserbringung zu anderen Mitgliedstaaten)

☐ Keine Binnenmarktrelevanz vorhanden

Begründung:

- ☐ Siehe Prüfung und Wertung der Angebote (Nr. 6)
- ☐ Voraussichtlicher Auftragswert liegt unterhalb der „informellen Bagatellgrenze“ von 50.000 € netto.
- ☐ _____
  _____

☐ Binnenmarktrelevanz vorhanden: Es wurden folgende Maßnahmen veranlasst:
(z.B. Ex-ante-Veröffentlichung über geeignete Portale oder Beschafferprofil, Veröffentlichung in überregionalen Medien etc.)

- ☐ Ex-ante-Veröffentlichung über die Vergabeplattform
- ☐ _____

3. Ex-ante-Veröffentlichung (nur bei Beschränkter Ausschreibung ohne TNW und bei Freihändiger Vergabe)

- Die Prüfung, ob eine Ex-ante-Veröffentlichung erforderlich/veranlasst ist, ergab folgendes Ergebnis:
  - ☐ Ex-ante-Veröffentlichung erforderlich, da voraussichtlicher Auftragswert ≥ 250.000 € netto
  - ☐ Ex-ante-Veröffentlichung erforderlich, da Binnenmarktrelevanz vorhanden
  - ☐ Ex-ante-Veröffentlichung nicht erforderlich, da voraussichtlicher Auftragswert < 250.000 € netto und keine Binnenmarktrelevanz vorhanden
  - ☐ Freiwillige Ex-ante-Veröffentlichung

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

- Veranlassung:

☐ Ex-ante-Veröffentlichung des Auftraggebers (AG) am _____ (Datum) – FB 113
Eine Wartefrist von 7 Kalendertagen zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wurde eingehalten.

☐ Keine Veranlassung (keine Ex-ante-Veröffentlichung)

4. Namen der Bewerber und der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen

- Siehe beiliegende Firmenliste
(bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen ohne TNW wurden die Mindestanforderungen gemäß Wertgrenzen-LMS eingehalten)

- Besonderheiten / Bewerberanfragen: ☐ Keine
☐ Siehe Anlage _____

5. Niederschrift über den Eröffnungstermin / Zusammenstellung der Angebote

☐ Siehe beiliegende Niederschrift über die Öffnung der Angebote vom _____ (Datum) – FB 313

☐ Siehe beiliegende Firmenliste mit Zusammenstellung der Angebote

6. Prüfung und Wertung der Angebote (Vergabevorschlag)

☐ Siehe beiliegenden Vergabevorschlag vom _____ (Datum)

☐ _____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

7. Abfrage Wettbewerbsregister (erforderlich ab einer Auftragssumme von 30.000 € netto)

Die Abfrage beim Wettbewerbsregister über den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, erfolgte vor der Zuschlagserteilung und brachte folgendes Ergebnis:

☐ Keine Eintragungen im Wettbewerbsregister

☐ _____

8. Abschluss Vergabeverfahren, Benachrichtigung der Bieter und ggf. Ex-post-Veröffentlichung

☐ Zuschlagserteilung:
Siehe beiliegendes Auftragsschreiben des AG vom _____ (Datum)
Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter am _____ (Datum) – FB 332

☐ Aufhebung des Vergabeverfahrens:
Begründung: _____
Benachrichtigung der Bieter nach § 17 Abs. 2 VOB/A am _____ (Datum) – FB 352

Ex-post-Veröffentlichung des AG ☐ am _____ (Datum) – FB 341
☐ keine Ex-post-Information (nicht erforderlich)

Aufgestellt (Name und Stelle): _____

_____
Datum, Unterschrift

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

Vergabestelle

Vergabevermerk - Firmenliste Beschränkte Ausschreibung	
	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Datum (Anforderung/ Eingang FB 124)	Bemerkung zur Eignungsprüfung (FB 124 vorliegend bzw. Bewerber präqualifiziert / geeignet – nicht geeignet)	Veranlassung (aufzufordern / nicht aufzufordern)
1	2	3	4	5	6
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					

© VHB Bayern – Stand Juli 2015

Vergabedokumentation § 20 VOB/A - National

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

1.2 Bezeichnung der Baumaßnahme: **MN-Nr.:**

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform)**:** **Vergabe-Nr.:**

CPV-Nummer der zu vergebenden Bauleistung (Hauptleistung):

1.4 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: € (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.5 Haushalt/Kosten
Haushaltsstellen:

(Angaben nur für Hochbau)
Objektnummer (nur bei BW)
verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen €
Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten €
Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar €

1.6 Zulässigkeit der nationalen Vergabe:

☐ Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.

☐ Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt oberhalb des EU-Schwellenwertes, aber Auftragswert < 1,0 Mio. (netto): Vergabe fällt unter das 20%-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Vergabeplan, Anlage)

1.7 Vergabeart:

☐ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Freihändige Vergabe

Begründung für andere Verfahren als der Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (unter Angabe des relevanten Paragrafen der VOB/A):

1.8 Angabe des <u>vorgesehenen</u> zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Bereitstellung der Vergabeunterlagen /
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)
Angebotseröffnung (Datum / Uhrzeit)
Datum des Ablaufs der Bindefrist
Ausführungsbeginn
Ausführungsende

1.9 Besonderheiten (insbesondere Begründung bei Abweichung von Fachlosvergabe, Produktvorgaben, Instandhaltung, Nichtzulassung von Nebenangeboten, Nichtzulassung von mehreren Hauptangeboten, Verlängerung der Schlusszahlungsfrist):

1.10 Bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe Angaben zur Auswahl der Unternehmen:

Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl, Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen):

Die aufgeforderten Firmen sind der Firmenliste FB – 312.2 zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig	_____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	_____	☐ nicht einverstanden
	_____	_____
	_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

2.1 Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.service.bund.de (Versanddatum)
- ☐ „ex-ante“ § 20 (4) VOB/A (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)

2.2 Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung ab:

2.3 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

- ☐ es wurden keine Anfragen gestellt.
- ☐ Anfragen wurden gestellt.

  Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:
  - ☐ Siehe Ausdrucke Vergabeplattform
  - ☐
- ☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

  Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):

3. Angebotseröffnung und Erste Durchsicht

Die Angebots(er)öffnung fand am statt

Die FB 313.1 - 313.4 Niederschrift Öffnung der Angebote sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt.

☐ Eine erste Durchsicht war nicht erforderlich, da ausschließlich elektronische Angebote zugelassen sind bzw. ausschließlich elektronisch eingegangen Angebote vorlagen.

Die Erste Durchsicht FB - 3210 ist den jeweiligen schriftlichen Angeboten zugeordnet.

4. Ausschluss, Eignung, Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 16 bis 16d VOB/A)

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung, welche dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wurden sowie im FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

☐ Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

4.1 Aufklärung des Angebotsinhaltes / Nachfordern von Unterlagen zu HA und ggf. NA

- ☐ Entfällt, kein/e Aufklärung/Nachforderung erforderlich
- ☐ Aufklärung/Nachforderung erforderlich
  (siehe hierzu den als Anlage beigefügten Schriftverkehr)

4.2 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlen von EP in unwesentlichen Positionen:

- ☐ Entfällt, es fehlen keine EP in unwesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlendem EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.4 (siehe Anlage)

- ☐ Nein
- ☐ Ja, bei folgenden Bietern:

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

4.3 Eignungsprüfung

Die Eignung des **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden** Bieters für dessen Hauptangebot und (sofern zugelassen) eingereichten Nebenangebote, einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Nachunternehmer ist nachgewiesen durch (Mehrfachnennung zulässig):

☐ Eintrag in PQ-Liste

☐ Eigenerklärung zur Eignung und erforderliche Nachweise

☐ Einzelnachweis

☐ Nachweis der Eignung der NU

4.4 Ausschluss von Hauptangeboten

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich,

☐ Aufgrund der Feststellungen der Ersten Durchsicht, nach Abschluss der Prüfung gemäß Formblatt **3211-Prüfung und Wertung Hauptangebot** und der Eignungsprüfung gemäß Formblatt **3214-Eignungsprüfung** (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.
Siehe FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht

5. Prüfung und Wertung der Nebenangebote (§ 16b VOB/A)

Nebenangebote wurden zugelassen

☐ Ja ☐ Nein

☐ Nebenangebote wurden abgegeben.
Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe FB 3213 und gesonderte Anlage/n.

6. Wertung der Angemessenheit des Preises (§ 16d VOB/A)

Prüfung hinsichtlich der Abweichung des Angebotes des Mindestbietenden zum Zweitplatzierten, einer erheblichen Abweichungen zur geschätzten Vergabesumme sowie Prüfung auf Spekulation und unerwartet hohen oder niedrigen Angebotspreis:

☐ keine festgestellten Auffälligkeiten

☐ festgestellte Auffälligkeiten:

7. Abschluss der Wertung

7.1 Zuschlagserteilung:

Der Bieter
hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht.

Der Zuschlag soll auf das
☐ Hauptangebot vom erteilt werden.
☐ Nebenangebot Nr. vom erteilt werden.

☐ Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:

7.2 Ermittlung der Auftragssumme:

(Nur für Straßenbau)
Die Auftragssumme ist ermittelt in der Anlage
Die Auftragssumme beträgt €.

(Nur für Hochbau)

Auftragssumme – voraussichtliche Abrechnungssumme - Wertungssumme			
Angebotssumme (geprüft) netto	€	Auftragssumme (Übertrag)	€
Preisnachlass v.H.	€		€
Angebotssumme netto incl. Preisnachlass	€		€
Umsatzsteuer v.H.	€	Weitere Kosten (z.B. Wartung, Betriebskosten, etc.)	€
Auftragssumme	**€**	**Wertungssumme**	**€**
geschätzter Auftragswert zum Zeitpunkt der Bekanntmachung netto	€	Für Auftrag verfügbar	€

7.3

☐ Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten.
☐ Die vorgegebene Bindefrist wird nicht eingehalten, sondern verlängert bis:

Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am:
Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	☐ nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

8. Abschluss des Vergabeverfahrens

8.1 ☐ **Zuschlagserteilung am:** (Datum)

Auftragnehmer:

☐ **Aufhebung des Vergabeverfahrens (§ 17 (1) VOB/A)**
- ☐ es ist kein Angebot eingegangen, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, § 17 Abs. 1, Nr. 1 VOB/A
- ☐ die Vergabeunterlagen müssen grundlegend geändert werden, § 17 Abs. 1, Nr. 2 VOB/A
- ☐ andere schwerwiegende Gründe bestehen, § 17 Abs. 1, Nr. 3 VOB/A

Begründung:

Benachrichtigung der Bewerber und Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A) am
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Nur bei Bundesfernstraßenbau: CSBF-ID

8.2 ☐ **Benachrichtigung der Bieter nach § 19 Abs. 1, Satz 1 VOB/A ist erfolgt.**

8.3 ☐ **Unterrichtung der Bieter nach § 19 Abs. 1, Satz 2 VOB/A ist erfolgt.**

8.4 Informationspflicht des Auftraggebers nach § 20 Abs. 3 VOB/A:

☐ Entfällt

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation § 20 VOB/A - National

(Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb)

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

1.2 Bezeichnung der Baumaßnahme: **MN-Nr.:**

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform)**:** **Vergabe-Nr.:**

CPV-Nummer der zu vergebenden Bauleistung (Hauptleistung):

1.4 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: € (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.5 Haushalt/Kosten
Haushaltsstellen:

(Angaben nur für Hochbau)
Objektnummer (nur bei BW)
verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen €
Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten €
Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar €

1.6 Zulässigkeit der nationalen Vergabe:

☐ Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.

☐ Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt oberhalb des EU-Schwellenwertes, aber Auftragswert < 1,0 Mio. (netto): Vergabe fällt unter das 20%-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Vergabeplan, Anlage)

1.7 Angabe des <u>vorgesehenen</u> zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der (Auftrags)Bekanntmachung	
Datum der Anforderung der Teilnahmeunterlage	
Datum der Versendung der Teilnahmeunterlagen	
Datum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge	
Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)	
Angebotseröffnung (Datum / Uhrzeit)	
Datum des Ablaufs der Bindefrist	
Ausführungsbeginn	
Ausführungsende	

1.8 Besonderheiten (insbesondere Begründung bei Abweichung von Fachlosvergabe, Produktvorgaben, Instandhaltung, Nichtzulassung von Nebenangeboten, Nichtzulassung von mehreren Hauptangeboten, Verlängerung der Schlusszahlungsfrist):

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

1.9 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

☐ Nein
☐ Ja Anzahl der Bewerber:
Begründung:

1.10 Geforderte Auskünfte / Erklärungen / Nachweise:

☐ Angaben gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A
☐ Angaben gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A
☐ Angaben gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A
☐

1.11 Vorgesehen Auswahlkriterien und Wichtung;
Prüfung und Wertung gemäß Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

☐ § 6a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A %
☐ § 6a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A %
☐ § 6a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A %
☐ %
☐ %
☐ %
☐ %

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

2. Bis zum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge

2.1 Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.service.bund.de
- ☐ (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)

2.2 Name und Anschrift der Bewerber, welche Unterlagen angefordert haben:

Siehe Anlage Vorschlagsliste

Ausgeschlossene Bewerber und Gründe für den Ausschluss:

2.3 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Teilnahmeunterlagen:

- ☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
- ☐ Anfragen wurden gestellt. Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:

- ☐ Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.
- ☐ Nachsendeschreiben wurden versandt. Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
  Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)

Bemerkungen:

2.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren bis zum Einreichungstermin:

Rügen wurden erhoben:

- ☐ Nein
- ☐ Ja

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

- ☐ Nein
- ☐ Ja

Falls Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren

3.1 Zum angegebenen Termin zur Einreichung der geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise liegen Teilnahmeanträge von Bewerbern vor (siehe Anlage).

3.2 Nach formaler Prüfung der Teilnahmeanträge kommen die Anträge der Firmen gemäß Firmenliste in das Auswahlverfahren. Die Begründung für Nichtberücksichtigung von Firmen siehe Anlage, welche der Vergabedokumentation beigeheftet ist:

3.3 **Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist** dokumentiert.

3.4 Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Anzahl bzw. Spanne (von bis) ab:

☐ Nein
☐ Ja

Falls Ja, Begründung

3.5 **Bewerberinformation**
Die Bewerber wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

3.6 Rügen nach Versand der Bewerberinformation

☐ Nein
☐ Ja

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

☐ Nein
☐ Ja

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung ab:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

☐ es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen: Siehe Dokumente aus Vergabeplattform
☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich
☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.
Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):
Bemerkungen:

5. Angebotseröffnung und Erste Durchsicht

Die Angebots(er)öffnung fand am statt

Die FB 313.1 - 313.4 Niederschrift über die Öffnung der Angebote sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt.
☐ Eine erste Durchsicht war nicht erforderlich, da ausschließlich elektronische Angebote zugelassen sind bzw. ausschließlich elektronisch eingegangen Angebote vorlagen.
Die Erste Durchsicht FB - 3210 ist den jeweiligen schriftlichen Angeboten zugeordnet.

6. Ausschluss, Eignung, Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 16 bis 16d VOB/A)

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung, welche dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wurden sowie im FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.
☐ Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

6.1 Aufklärung des Angebotsinhaltes / Nachfordern von Unterlagen zu HA und ggf. NA
☐ Entfällt, kein/e Aufklärung/Nachforderung erforderlich
☐ Aufklärung/Nachforderung erforderlich
(siehe hierzu den als Anlage beigefügten Schriftverkehr)

6.2 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlen von EP in unwesentlichen Positionen:
☐ Entfällt, es fehlen keine EP in unwesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlendem EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.4 (siehe Anlage)
☐ Nein
☐ Ja, bei folgenden Bietern:

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

6.3 Eignungsprüfung
Die Eignung des **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden** Bieters für dessen Hauptangebot und (sofern zugelassen) eingereichten Nebenangebote, einschließlich der für die

wesentlichen Leistungen benannten Nachunternehmer ist nachgewiesen durch (Mehrfachnennung zulässig):

- ☐ Eintrag in PQ-Liste
- ☐ Eigenerklärung zur Eignung und erforderliche Nachweise
- ☐ Einzelnachweis
- ☐ Nachweis der Eignung der NU

6.4 Ausschluss von Hauptangeboten

- ☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich,
- ☐ Aufgrund der Feststellungen der Ersten Durchsicht, nach Abschluss der Prüfung gemäß Formblatt **3211-Prüfung und Wertung Hauptangebot** und der Eignungsprüfung gemäß Formblatt **3214-Eignungsprüfung** (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.
  Siehe FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht

7. Prüfung und Wertung der Nebenangebote (§ 16b VOB/A)

Nebenangebote wurden zugelassen

- ☐ Ja ☐ Nein
- ☐ Nebenangebote wurden abgegeben.
  Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe FB 3213 und gesonderte Anlage/n.

8. Wertung der Angemessenheit des Preises (§ 16d VOB/A)

Prüfung hinsichtlich der Abweichung des Angebotes des Mindestbietenden zum Zweitplatzierten, einer erheblichen Abweichungen zur geschätzten Vergabesumme sowie Prüfung auf Spekulation und unerwartet hohen oder niedrigen Angebotspreis:

- ☐ keine festgestellten Auffälligkeiten
- ☐ festgestellte Auffälligkeiten:

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

9. Abschluss der Wertung

9.1 Zuschlagserteilung:

Der Bieter
hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht.

Der Zuschlag soll auf das
☐ Hauptangebot vom erteilt werden.
☐ Nebenangebot Nr. vom erteilt werden.

☐ Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:

9.2 Ermittlung der Auftragssumme:

(Nur für Straßenbau)
Die Auftragssumme ist ermittelt in der Anlage
Die Auftragssumme beträgt €.

(Nur für Hochbau)

Auftragssumme – voraussichtliche Abrechnungssumme - Wertungssumme			
Angebotssumme (geprüft) netto	€	Auftragssumme (Übertrag)	€
Preisnachlass v.H.	€		€
Angebotssumme netto incl. Preisnachlass	€		€
Umsatzsteuer v.H.	€	Weitere Kosten (z.B. Wartung, Betriebskosten, etc.)	€
Auftragssumme	**€**	**Wertungssumme**	**€**
geschätzter Auftragswert zum Zeitpunkt der Bekanntmachung netto	€	Für Auftrag verfügbar	€

9.3

☐ Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten.
☐ Die vorgegebene Bindefrist wird nicht eingehalten, sondern verlängert bis:

Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am:
Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	☐ nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

10. Abschluss des Vergabeverfahrens

10.1 ☐ **Zuschlagserteilung am:** (Datum)

Auftragnehmer:

☐ **Aufhebung des Vergabeverfahrens (§ 17 (1) VOB/A)**
- ☐ es ist kein Angebot eingegangen, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, § 17 Abs. 1, Nr. 1 VOB/A
- ☐ die Vergabeunterlagen müssen grundlegend geändert werden, § 17 Abs. 1, Nr. 2 VOB/A
- ☐ andere schwerwiegende Gründe bestehen, § 17 Abs. 1, Nr. 3 VOB/A

Begründung:

Benachrichtigung der Bewerber und Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A) am
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Nur bei Bundesfernstraßenbau: CSBF-ID

10.2 ☐ **Benachrichtigung der Bieter nach § 19 Abs. 1, Satz 1 VOB/A ist erfolgt.**

10.3 ☐ **Unterrichtung der Bieter nach § 19 Abs. 1, Satz 2 VOB/A ist erfolgt.**

10.4 Informationspflicht des Auftraggebers nach § 20 Abs. 3 VOB/A:

☐ Entfällt

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

Vergabedokumentation

(Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb)

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Bauherr:

1.2 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter: **fachlich zuständig:**
Abteilung: **federführend zuständig:**

1.3 Bezeichnung der Baumaßnahme: **Maßnahmen-Nr.:**

1.4 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform) **:** **VergabeNr.:**

CPV-Nummer der zu vergebenden Bauleistung (Hauptleistung)

1.5 Haushalt/Kosten

Haushaltsstelle: Objektnummer (nur bei BW):

verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen	€
Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten	€
Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar	€

1.6 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: € (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.7 Aussage zu den baurechtlichen Voraussetzungen:

☐ Entfällt, kein Baurechtsverfahren oder Plangenehmigung erforderlich.
☐ Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
☐ Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:

Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

1.8 Festlegung der Art des Vergabeverfahrens (EU-weit oder national):

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **EU-weit**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 1,0 Mio € ((netto) ist,
- ☐ der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 1,0 Mio € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: € (netto)

Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **national**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme zwar oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, aber der Auftragswert der konkreten Baumaßnahme < 1,0 Mio € (netto): Vergabe fällt unter das 20 %-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Anlage)

1.9 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe (bezogen auf dieses Vergabeverfahren)**:**

☐ Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.

☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe (Begründung siehe Anlage)

1.10 Vergabeart:

☐ **EU-weit**

☐ Offenes Verfahren ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

☐ **National**

☐ Öffentlich ☐ Beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Freihändig

Begründung für andere Verfahren als Öffentliche Ausschreibung/Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bzw. Offenes Verfahren/Nichtoffenes Verfahren:
(unter Angabe von relevantem Absatz und Nummer aus § 3 VOB/A bzw. § 3a EU VOB/A)

Gründe zur Wahl des Verhandlungsverfahrens o.T. gemäß VOB/A-EU:

☐ § 3a Abs. 3 Nr. 1 ☐ § 3a Abs. 3 Nr. 2 ☐ § 3a Abs. 3 Nr. 3

☐ § 3a Abs. 3 Nr. 4 ☐ § 3a Abs. 3 Nr. 5

Datum d. Bekanntmachung bei Beschr. Ausschr. o.T. nach § 19 Abs. 5 VOB/A: (siehe 2.1)

Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen: ☐ entfällt ☐ liegt vor (siehe Anlage)

1.11 Angabe des <u>vorgesehenen</u> zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation (nur bei EU-Verfahren)	
Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung (nur bei öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren)	
Datum der Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Angebotsfrist (Kalendertage)	
Ablauf der Angebotsfrist (Datum/Uhrzeit)	
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB (nur bei EU-Verfahren)	
Datum des Ablaufs der Bindefrist	

1.12 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A bzw. VOB/A-EU hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren (z.B. längere Bindefrist)**:**

☐ Entfällt, da keine Abweichung

☐ Von den Fristvorgaben wird abgewichen

Begründung für das Abweichen:

1.13 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei nationaler Vergabe)**
  ☐ nur für ein Los
  ☐ für ein oder mehrere Lose
  ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei EU-Vergabe)**
  ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
  ☐ eine maximale Anzahl an Losen, siehe Auftragsbekanntmachung
  ☐ nur ein Los
  ☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können:

Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

1.14 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

1.15 Angaben zu Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

☐ **Lohngleitklausel wird vereinbart:**
Begründung für Vereinbarung:

☐ **Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:**
Begründung für Vereinbarung:

☐ **Vertragsstrafe wird vereinbart:**
  ☐ Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
  ☐ Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
  ☐ Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

☐ **Von der Regelfrist abweichende Vereinbarung einer Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung:**
Begründung und Vereinbarung:

☐ **Gegenüber VHB Bayern abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

☐ **Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:**
Begründung:

☐ **Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren** (z. B. Wartung, Rahmenvereinbarung) **vorgesehen:**
Begründung:

1.16 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ elektronisch in Textform
☐ schriftlich
☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

1.17 Zulassung Nebenangebote:

☐ nicht zugelassen; Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen gilt nicht
Begründung für Nichtzulassung von Nebenangeboten:

☐ zugelassen (siehe auch Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen)
Bedingungen (Bereiche) und Begründung:

1.18 Mindestanforderung an Nebenangebote, soweit zugelassen
Begründung, falls erforderlich:

1.19 Mehrere Hauptangebote:
Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ nicht zugelassen.
☐ zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

1.20 Angaben zu Zuschlagskriterien:
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

☐ **Kriterien Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung**

		Wichtung in %
☐	Preis	
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

☐ _____

Summe 100 %

☐ **Kriterium Preis:**
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel.

☐ **Kriterium**
Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)

☐ **Kriterium**
Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)

1.21 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen:
☐ Der Download über die Internetseite www.vergabe.bayern.de ist kostenlos.

1.22 Angaben zur Auswahl der Unternehmen für Beschränkte Ausschreibungen o.T., Freihändige Vergaben sowie Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

1.22.1 Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:
Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl, Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen):

1.21.2 Die aufgeforderten Firmen sind der Firmenliste FB – 312.2 zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung bis Versand der Vergabeunterlagen

2.1 Angaben zur Vorinformation:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐ „ex-ante“ § 20 Abs. 4 VOB/A
- ☐

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐ www.service.bund.de (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)

2.2 Name und Anschrift der Bewerber bei Öffentlicher Ausschreibung bzw. Offenem Verfahren:

Siehe Anlage FB 311 Firmenliste

Ausgeschlossene Bewerber und Ausschlussgrund:

3. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung ab:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen / zur Bekanntmachung:

- ☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
- ☐ Anfragen wurden gestellt.

Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen: Siehe Dokumente aus Vergabeplattform

- ☐
- ☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich
- ☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):

Bemerkungen:

4.3 Angaben über Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

- ☐ Entfällt
- ☐ Siehe Anlage

4.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren:

Rügen wurden erhoben:

☐ Nein ☐ Ja

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

5. Angebots(er)öffnung und Erste Durchsicht

5.1 (Er)öffnung der Angebote:

Die Angebots(er)öffnung fand am statt

Die FB 313.1 – 313.4 Niederschrift über die Öffnung der Angebote sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt. Nähere Angaben zum Ergebnis des (Er)öffnungstermins siehe Ziffer 6.3.
Anmerkungen:

5.2. Erste Durchsicht:

☐ Eine erste Durchsicht war nicht erforderlich, da ausschließlich elektronisch eingegangene Angebote vorlagen.

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist in dem FB 3210 Erste Durchsicht dokumentiert, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung, welche dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wurden sowie im FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

☐ Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

6.1 Aufklärung des Angebotsinhaltes / Nachfordern von Unterlagen zu HA und ggf. NA

☐ Entfällt, kein/e Aufklärung/Nachforderung erforderlich
☐ Aufklärung/Nachforderung erforderlich
(siehe hierzu den als Anlage beigefügten Schriftverkehr)

6.2 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlen von EP in unwesentlichen Positionen:

☐ Entfällt, es fehlen keine EP in unwesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlendem EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.4 (siehe Anlage)
☐ Nein
☐ Ja, bei folgenden Bietern:

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

6.3 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** einschließlich der für wesentliche Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt **3214-Eignungsprüfung**. Soweit der Bieter präqualifiziert ist (bei BG alle

Mitglieder) und keine weiteren Nachweise gefordert wurden, kann dem Angebot statt Formblatt 3214-Eignungsprüfung der Auszug aus dem PQ-Verzeichnis zugeordnet werden.

7. Ausschluss von Hauptangeboten

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich,

☐ Aufgrund der Feststellungen der Ersten Durchsicht, nach Abschluss der Prüfung gemäß Formblatt **3211-Prüfung und Wertung Hauptangebot** und der Eignungsprüfung gemäß Formblatt **3214-Eignungsprüfung** (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.
Siehe FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht

Die Bieter wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12; Anlage). Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

☐ **Aussagen zu dieser Ziffer entfallen, da die Abgabe von Nebenangeboten nicht zugelassen war, bzw. keiner der für einen Zuschlag in Frage kommenden Bieter ein Nebenangebot abgegeben hat.**

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der abgegebenen Nebenangebote ergab, dass sich folgende wirtschaftlichste Kombinationsmöglichkeit ergibt, Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB **3213-Prüfung und Wertung Nebenangebote**, welche den jeweiligen Angeboten zugeordnet wurde:

Bieter	Anzahl der abgegebenen Nebenangebote	Anzahl der wertbaren Nebenangebote	Wirtschaftlichste Kombination

Zusammenstellung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote), die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung sowie der zugelassenen, wertbaren und sich nicht gegenseitig ausschließenden Nebenangebote)

Platz-Nr.	Bieter	Hauptangebot	Summe NA	Nachlass	Wertungssumme

☐ Die Rangfolge entsprechend der Wertungssumme aller Haupt- und Nebenangebote ist beiliegender Aufstellung zur Ermittlung der Wertungssummen zu entnehmen. Die Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen, sind darin gekennzeichnet (siehe Anlage).

9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**

Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und ggf. die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**

Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Zuschlagskriterien verbessern können. Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von % immer Punkte.

Gemäß der Anlage (Gewichtung der Zuschlagskriterien) zur Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erhält ein Angebot bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien je nach Kriterium mind. 0 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der jeweiligen nichtmonetären Kriterien ergeben sich für jeden Bieter mindestens Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von % Punkte erreicht werden.
Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.
Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.

Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 8 dieses Vergabevermerkes zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A)

10.1 Ergebnis der Wertung der Angemessenheit der Preise:

Das Hauptangebot des Mindestbietenden
in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Hauptangebot in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

☐ Nein
☐ Ja
Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
☐ Schriftliche Aufklärung am:
☐ Mündliche Aufklärung am:
Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

10.2 Ergebnisse der Wertung der Angebote (HA und NA) hinsichtlich Spekulation:

Es sind bei dem für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen:
☐ Nein

☐ Ja
Wenn Ja, bei folgenden Bietern:

Wenn Ja: die Vergabeunterlagen wurden bezüglich der betreffenden OZ, insbes. die Mengenermittlung, auf Mängel untersucht. Ergebnis:
☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.
☐ Es wurden Mängel in der Leistungsbeschreibung festgestellt.
Feststellungen:

Bei einer Nachrechnung der Angebote mit Korrektur dieser Mängel bleibt das Angebot des Mindestbietenden das preislich günstigste:
☐ Ja, das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
☐ Nein und weiteres Vorgehen:
☐ Das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
☐ Die Ausschreibung wird wegen erheblicher Mängel gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben.

Begründung:

10.3 Ergebnis der Wertung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.

☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.6 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
☐ Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
☐ fortgesetzt
☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
Begründung bei Aufhebung:

☐ Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
☐ fortgesetzt
☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10.4 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)

1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage nachvollziehbar.
Die Bieter, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, wurden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12.)

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

11.1 Ergebnis der Überprüfung der Abfrage im Wettbewerbsregister (nur bei Wertungssummen über 30.000,- € netto)

☐ Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

☐ Nein ☐ Ja

Für den Fall, dass ein Eintrag im Wettbewerbsregister gespeichert ist und der betroffene Bieter gem. § 6 Abs. 5 WRegG dennoch beauftragt wird, Begründung für die Entscheidung (z. B. Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen, jedoch durch Registerbehörde noch keine Löschung erfolgt ist…):

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragung im Wettbewerbsregister nicht erfolgt, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

11.2 Prüfung des Änderungssatzes für das wirtschaftlichste Angebot:

☐ Entfällt, kein Änderungssatz angeboten

Änderungssatz enthält nur Lohn und Gehalts bezogene Anteile

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Festlegung des währungsrechtlich zulässigen Wertes in Höhe von:
Aufklärungsgespräch hierzu mit Bieter
am ergab folgendes Ergebnis:

11.3 Zuschlagserteilung:

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter

hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht
(siehe untenstehende Tabelle).
Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt.
Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen:
Der Bieter

hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht (siehe untenstehende Tabelle).
Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

11.4 Ermittlung der Auftragssumme (bei Rahmenvereinbarungen **fiktiv**)**:**
Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung der brauchbaren Nebenangebote, ist ermittelt (siehe Anlage).
Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter beträgt:

Auftragssumme – voraussichtliche Abrechnungssumme - Wertungssumme			
Angebotssumme	€	Auftragssumme	€
Preisnachlass v.H.	€	Sonstiges (s. Beiblatt)	€
Nettobetrag	€	voraussichtliche Abrechnungssumme	€
Umsatzsteuer v.H.	€	Weitere Kosten (z.B. Wartung)	€
Auftragssumme	**€**	**Wertungssumme**	**€**
geschätzter Auftragswert zum Zeitpunkt der Bekanntmachung netto	€	Für Auftrag verfügbar	€

11.5 Bindefrist
Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten:
☐ Ja ☐ Nein
Falls Nein, Verlängerung der Bindefrist bis:
Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am:
Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Bindefrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Punkt 8 bis 11 zu wiederholen.

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

12. Abschluss des Vergabeverfahrens

12.1 Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen:

☐ Entfällt
☐ Liegt vor (siehe Anlage)

12.2 Benachrichtigung der Bieter nach § 19 Abs. 1, Satz 1 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1, Satz 2 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter (nur bei EU-Vergaben) nach § 134 GWB:
Absendedatum der Information:
Frühester Termin für Zuschlagserteilung:

12.3 Angaben zu erhobenen Rügen nach dem Eröffnungstermin (nur bei EU-Verfahren)**:**

Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

12.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (nur bei EU-Verfahren)**:**

Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

12.5 Abschluss des Vergabeverfahrens:

☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: (Datum)
Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto).

Bei nationalen Vergabeverfahren: Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A: (Datum)
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)
☐ Informationspflicht des Auftraggebers nach § 20 Abs. 3 VOB/A: (Datum)

Bei EU-Verfahren: Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

☐ **Durch Aufhebung / Beendigung:**
☐ es ist kein Angebot eingegangen, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, § 17 Abs. 1, Nr. 1 VOB/A
☐ die Vergabeunterlagen müssen grundlegend geändert werden, § 17 Abs. 1, Nr. 2 VOB/A
☐ andere schwerwiegende Gründe bestehen, § 17 Abs. 1, Nr. 3 VOB/A
Begründung:

Nach Aufhebung/Beendigung:
Absendedatum der Information an die Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A) am:
Mitteilung an EU-Amtsblatt abgesendet am:

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (nur bei EU-Verfahren)**:**
Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

Angaben zu Nachprüfungsverfahren:
Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja:
Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am: (Datum)

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

12.6 Sonstiges:

Aufgestellt:

_____
Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation

(Vergaben mit Teilnahmewettbewerb)

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Bauherr:

1.2 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter: **fachlich zuständig:**
Abteilung: **federführend zuständig:**

1.3 Bezeichnung der Baumaßnahme: **Maßnahmen-Nr.:**

1.4 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform) **:** **Vergabe-Nr.:**

CPV-Nummer der zu vergebenden Bauleistung (Hauptleistung):

1.5 Haushalt/Kosten

Haushaltsstelle: Objektnummer (nur bei BW):
verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen €
Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten €
Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar €

1.6 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: € (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.7 Aussage zu den baurechtlichen Voraussetzungen:

☐ Entfällt, kein Baurechtsverfahren oder Plangenehmigung erforderlich.
☐ Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
☐ Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:

Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

1.8 Festlegung der Art des Vergabeverfahrens (EU-weit oder national):

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **EU-weit**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 1,0 Mio € (netto) ist,
- ☐ der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 1,0 Mio € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: € (netto)

Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **national**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme zwar oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, aber der Auftragswert der konkreten Baumaßnahme < 1,0 Mio € (netto): Vergabe fällt unter das 20 %-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Anlage)

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

1.9 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe (bezogen auf dieses Vergabeverfahren)**:**

☐ Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.

☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe (Begründung siehe Anlage)

1.10 Vergabeart: Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

☐ **EU-weit**

- ☐ Nichtoffenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Innovationspartnerschaft

☐ **National**

- ☐ Beschränkt mit Teilnahmewettbewerb

Begründung für die Einleitung eines Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb:

Gründe zur Wahl des Verhandlungsverfahrens m. T. gemäß EU VOB/A:

☐ § 3a Abs. 2 Nr. 1 ☐ § 3a Abs. 2 Nr. 2

Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen: ☐ entfällt ☐ liegt vor (siehe Anlage)

1.11 Angabe des <u>vorgesehenen</u> zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation (nur bei EU-Verfahren möglich)	
Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung	
Datum der Anforderung der Teilnahmeunterlagen	
Datum der Versendung der Teilnahmeunterlagen	
Datum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge	
Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Angebotsfrist (Kalendertage)	
Ablauf der Angebotsfrist (Datum/Uhrzeit)	
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB	
Datum des Ablaufs der Bindefrist	

1.12 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A bzw. EU VOB/A hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren (z.B. längere Bindefrist)**:**

☐ Entfällt, da keine Abweichung

☐ Von den Fristvorgaben wird abgewichen

Begründung für das Abweichen:

1.13 Losweise Vergabe:

☐ nein

☐ ja, Angebote sind möglich **(bei nationaler Vergabe)**

- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose
- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

☐ ja, Angebote sind möglich **(bei EU-Vergabe)**

- ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- ☐ eine maximale Anzahl an Losen, siehe Auftragsbekanntmachung
- ☐ nur ein Los
- ☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können:

Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

1.14 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

1.15 Angaben zu Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

☐ **Lohngleitklausel wird vereinbart:**

Begründung für Vereinbarung:

☐ **Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:**

Begründung für Vereinbarung:

☐ **Vertragsstrafe wird vereinbart:**

- ☐ Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
- ☐ Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- ☐ Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

☐ **Von der Regelfrist abweichende Vereinbarung einer Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung:**

Begründung und Vereinbarung:

☐ **Gegenüber VHB Bayern abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:**

Darstellung und Begründung:

☐ **Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:**

Begründung:

☐ **Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren** (z. B. Wartung, Rahmenvereinbarung) **vorgesehen:**
Begründung:

1.16 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ elektronisch in Textform
☐ schriftlich
☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

1.17 Zulassung Nebenangebote:

☐ nicht zugelassen; Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen gilt nicht
Begründung für Nichtzulassung von Nebenangeboten:

☐ zugelassen (siehe auch Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen)
Bedingungen (Bereiche) und Begründung:

1.18 Mindestanforderung an Nebenangebote, soweit zugelassen
Begründung, falls erforderlich:

1.19 Mehrere Hauptangebote:
Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ nicht zugelassen.
☐ zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

1.20 Angaben zu Zuschlagskriterien:
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

☐ **Kriterien Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung**

		Wichtung in %
☐	Preis	
☐		
☐		
☐		
☐		

☐ _____
☐ _____

Summe _____ **100** %

☐ **Kriterium Preis:**
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel.

☐ **Kriterium**
Im Kriterium _____ werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ _____ (Wichtung _____ %)
☐ _____ (Wichtung _____ %)
☐ _____ (Wichtung _____ %)
☐ _____ (Wichtung _____ %)
☐ _____ (Wichtung _____ %)
☐ _____ (Wichtung _____ %)
☐ _____ (Wichtung _____ %)
☐ _____ (Wichtung _____ %)

_____

☐ **Kriterium**
Im Kriterium _____ werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ _____ (Wichtung _____ %)
☐ _____ (Wichtung _____ %)
☐ _____ (Wichtung _____ %)
☐ _____ (Wichtung _____ %)
☐ _____ (Wichtung _____ %)

1.21 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen:

☐ Der Download über die Internetseite www.vergabe.bayern.de ist kostenlos.

1.22 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

☐ Mindestens
☐ Höchstens
☐

1.23 Geforderte Auskünfte / Erklärungen / Nachweise sowie Auswahlkriterien und deren Wichtung:

☐ Prüfung und Wertung gemäß Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb **national**

☐ § 6a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A %
☐ § 6a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A %
☐ § 6a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A %
☐ %
☐ %

☐ Prüfung und Wertung gemäß Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb **EU**

☐ § 6a EU Nr. 2c) VOB/A %
☐ § 6a EU Nr. 3a) VOB/A %
☐ § 6a EU Nr. 3g) VOB/A %
☐ %
☐ %

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	☐ nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung bis Ablauf der Teilnahmefrist

2.1 Angaben zur Vorinformation (nur bei EU-Verfahren)**:**

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐
- ☐

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐ www.service.bund.de (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)

2.2 Name und Anschrift der Bewerber, welche Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb angefordert haben (nicht bei EU-Verfahren) **:**

Siehe Anlage Vorschlagsliste

Ausgeschlossene Bewerber und Gründe für den Ausschluss:

2.3 Anfragen / Hinweise von Unternehmen zu den Teilnahmeunterlagen:

- ☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
- ☐ Anfragen wurden gestellt. Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:

- ☐ Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.
- ☐ Nachsendeschreiben wurden versandt. Alle Unternehmer wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
  Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)

Bemerkungen:

2.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren bis zum Ablauf der Teilnahmefrist:

Rügen wurden erhoben:

- ☐ Nein
- ☐ Ja

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren

3.1 Zum angegebenen Termin des Ablaufs der Teilnahmefrist liegen Teilnahmeanträge von Bewerbern vor (siehe Anlage).

3.2 Nach formaler Prüfung der Teilnahmeanträge kommen die Anträge der Firmen gemäß Firmenliste in das Auswahlverfahren. Die Begründung für Nichtberücksichtigung von Firmen siehe Anlage, welche der Vergabedokumentation zugeordnet ist:

3.3 **Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist** dokumentiert.

3.4 Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Anzahl ab:
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Begründung

3.5 **Bewerberinformation**
Die Bewerber wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

3.6 **Rügen nach Versand der Bewerberinformation**
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

3.7 **Endgültige Liste der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:** siehe 312.2 – Firmenliste

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen am:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen: Siehe Dokumente aus Vergabeplattform
☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich
☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.
Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):
Bemerkungen:

4.3 Angaben über Bewerber, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

☐ Entfällt
☐ Siehe Anlage

4.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren:

Rügen wurden erhoben:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

5. Angebots(er)öffnung und Erste Durchsicht

5.1 (Er)öffnung der Angebote:

Die Angebots(er)öffnung fand am Statt.

Die FB 313.1 – 313.4 Niederschrift über die Öffnung der Angebote sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt. Nähere Angaben zum Ergebnis des (Er)öffnungstermins siehe Ziffer 6.3.
Anmerkungen:

5.2. Erste Durchsicht:

☐ Eine erste Durchsicht war nicht erforderlich, da ausschließlich elektronisch eingegangene Angebote vorlagen.

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist in dem FB 3210 Erste Durchsicht dokumentiert, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung, welche dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wurden sowie im FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

☐ Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

6.1 Aufklärung des Angebotsinhaltes / Nachfordern von Unterlagen zu HA und ggf. NA

☐ Entfällt, kein/e Aufklärung/Nachforderung erforderlich

☐ Aufklärung/Nachforderung erforderlich
(siehe hierzu den als Anlage beigefügten Schriftverkehr)

6.2 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlen von EP in unwesentlichen Positionen:

☐ Entfällt, es fehlen keine EP in unwesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlendem EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.4 (siehe Anlage)

☐ Nein

☐ Ja, bei folgenden Bietern:

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

6.3 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** einschließlich der für wesentliche Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt **3214-Eignungsprüfung**. Soweit der Bieter präqualifiziert ist (bei BG alle Mitglieder) und keine weiteren Nachweise gefordert wurden, kann dem Angebot statt Formblatt 3214-Eignungsprüfung der Auszug aus dem PQ-Verzeichnis zugeordnet werden.

7. Ausschluss von Hauptangeboten

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich,

☐ Aufgrund der Feststellungen der Ersten Durchsicht, nach Abschluss der Prüfung gemäß Formblatt **3211-Prüfung und Wertung Hauptangebot** und der Eignungsprüfung gemäß Formblatt **3214-Eignungsprüfung** (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.
Siehe FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht.

Diese wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12; Anlage). Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

☐ **Aussagen zu dieser Ziffer entfallen, da die Abgabe von Nebenangeboten nicht zugelassen war, bzw. keiner der für einen Zuschlag in Frage kommenden Bieter ein Nebenangebot abgegeben hat.**

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:
Die vorgenommene Prüfung und Wertung der abgegebenen Nebenangebote ergab, dass sich folgende wirtschaftlichste Kombinationsmöglichkeit ergibt, Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB **3213-Prüfung und Wertung Nebenangebote**, welche den jeweiligen Angeboten zugeordnet wurde:

Bieter	Anzahl der abgegebenen Nebenangebote	Anzahl der wertbaren Nebenangebote	Wirtschaftlichste Kombination

Zusammenstellung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote), die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung sowie der zugelassenen, wertbaren und sich nicht gegenseitig ausschließenden Nebenangebote)

Platz-Nr.	Bieter	Hauptangebot	Summe NA	Nachlass	Wertungssumme

☐ Die Rangfolge entsprechend der Wertungssumme aller Haupt- und Nebenangebote ist beiliegender Aufstellung zur Ermittlung der Wertungssummen zu entnehmen. Die Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen, sind darin gekennzeichnet (siehe Anlage).

9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und ggf. die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Zuschlagskriterien verbessern können. Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von % immer Punkte.

Gemäß der Anlage (Gewichtung der Zuschlagskriterien) zur Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erhält ein Angebot bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien je nach Kriterium mind. 0 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der jeweiligen nichtmonetären Kriterien ergeben sich für jeden Bieter mindestens Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von % Punkte erreicht werden.

Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.
Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.

Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 8 dieses Vergabevermerkes zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A)

10.1 Ergebnis der Wertung der Angemessenheit der Preise:
Das Hauptangebot des Mindestbietenden
in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Hauptangebot in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
☐ Schriftliche Aufklärung am:
☐ Mündliche Aufklärung am:
Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

10.2 Ergebnisse der Wertung der Angebote (HA und NA) hinsichtlich Spekulation:
Es sind bei dem für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen:
☐ Nein ☐ Ja
Wenn Ja, bei folgenden Bietern:

Wenn Ja: die Vergabeunterlagen wurden bezüglich der betreffenden OZ, insbes. die Mengenermittlung, auf Mängel untersucht. Ergebnis:
☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.
☐ Es wurden Mängel in der Leistungsbeschreibung festgestellt.
Feststellungen:

Bei einer Nachrechnung der Angebote mit Korrektur dieser Mängel bleibt das Angebot des Mindestbietenden das preislich günstigste:
☐ Ja, das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
☐ Nein und weiteres Vorgehen:

☐ Das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
☐ Die Ausschreibung wird wegen erheblicher Mängel gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben.

Begründung:

10.3 Ergebnis der Wertung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.

☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.8 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:

☐ Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
☐ fortgesetzt
☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
Begründung bei Aufhebung:

☐ Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
☐ fortgesetzt
☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10.4 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage nachvollziehbar.

Die Bieter, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, wurden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12.)

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

11.1 Ergebnis der Überprüfung der Eintragung im Wettbewerbsregister (nur bei Wertungssummen über 30.000 € netto)

☐ Die Abfrage zu Eintragungen im Wettbewerbsregister ist erfolgt.

☐ Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

☐ Nein ☐ Ja

Für den Fall, dass ein Eintrag im Wettbewerbsregister gespeichert ist und der betroffene Bieter gem. § 6 Abs. 5 WRegG dennoch beauftragt wird, Begründung für die Entscheidung (z. B. Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen, jedoch durch Registerbehörde noch keine Löschung erfolgt ist…):

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragung im Wettbewerbsregister nicht erfolgt, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

11.2 Prüfung des Änderungssatzes für das wirtschaftlichste Angebot:

☐ Entfällt, kein Änderungssatz angeboten

Änderungssatz enthält nur Lohn und Gehalts bezogene Anteile

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Festlegung des währungsrechtlich zulässigen Wertes in Höhe von:
Aufklärungsgespräch hierzu mit Bieter
am ergab folgenden Ergebnis:

11.3 Zuschlagserteilung

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.
Der Bieter
hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht
(siehe untenstehende Tabelle).
Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt.
Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen:
Der Bieter
hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht (siehe untenstehende Tabelle).
Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

11.4 Ermittlung der Auftragssumme (bei Rahmenvereinbarungen **fiktiv**)**:**
Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung der brauchbaren Nebenangebote, ist ermittelt (siehe Anlage).
Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter beträgt:

Auftragssumme – voraussichtliche Abrechnungssumme - Wertungssumme			
Angebotssumme	€	Auftragssumme	€
Preisnachlass v.H.	€	Sonstiges (s. Beiblatt)	€
Nettobetrag	€	Voraussichtliche Abrechnungssumme	€
Umsatzsteuer v.H.	€	Weitere Kosten (z.B. Wartung)	€
Auftragssumme	**€**	**Wertungssumme**	**€**
geschätzter Auftragswert zum Zeitpunkt der Bekanntmachung netto	€	Für Auftrag verfügbar	€

11.5 Bindefrist

Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten:
☐ Ja ☐ Nein, Verlängerung der Bindefrist bis:

Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am:
Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Bindefrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Punkt 8 bis 11 zu wiederholen.

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

12. Abschluss des Vergabeverfahrens

12.1 Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen:

☐ Entfällt
☐ Liegt vor (siehe Anlage)

12.2 Benachrichtigung der Bieter nach § 19 Abs. 1, Satz 1 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1, Satz 2 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter (nur bei EU-Vergaben) nach § 134 GWB:
Absendedatum der Information:
Frühester Termin für Zuschlagserteilung:

12.3 Angaben zu erhobenen Rügen nach dem Eröffnungstermin (nur bei EU-Verfahren)**:**

Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

12.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (nur bei EU-Verfahren)**:**

Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

12.5 Abschluss des Vergabeverfahrens:

☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: (Datum)
Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto).

Bei nationalen Vergabeverfahren: Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A: (Datum)
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)
☐ Informationspflicht des Auftraggebers nach § 20 Abs. 3 VOB/A: (Datum)

Bei EU-Verfahren: Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

☐ **Durch Aufhebung / Beendigung:**
Begründung:

Nach Aufhebung/Beendigung:
Absendedatum der Information an die Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A) am:
Mitteilung an EU-Amtsblatt abgesendet am:

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (nur bei EU-Verfahren)**:**
Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

Angaben zu Nachprüfungsverfahren:
Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja:
Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am: (Datum)

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

12.6 Sonstiges:

Aufgestellt:

_____
Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation

(Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb)

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

ZENDIE-Nr.:
Bearbeiter: **Abteilung:**

1.2 Art der Baumaßnahme (anzugeben ist der maßgebliche Anteil):

1.3 Bezeichnung der Baumaßnahme: **Maßnahmen-Nr.:**

1.4 Objekt der Baumaßnahme (anzugeben ist der maßgebliche Anteil)
☐ Straße ☐ Bauwerk ☐ Sonstige Anlagenteile

1.5 Beschreibung der Baumaßnahme / Leistung (in Kurzform): **VergabeNr.:**

CPV-Nummer der zu vergebenden Bauleistung (Hauptleistung)

1.6 Lage der Baumaßnahme
Nuts-Code: Bundesland: **Bayern**

1.7 Straßenklasse und Straßennummer
(Art, Nr., Zusatz, Bezeichnung, Anschlussstelle von bis, Netzknoten von bis)

Bei Ingenieurbauwerken, Angabe der Bauwerksnummer(n) (7-stellig aus SIB-Bauwerke):

1.8 Baulastträger (nur Angabe des maßgeblichen Baulastträgers):

1.9 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:
☐ Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor
☐ Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

1.10 Kosten
Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe nach AKS oder einer sonstigen Kostenberechnung bzw. –schätzung: € (brutto).
€ (netto).
Stand der Kostenermittlung:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

Bundeshaushalt:	€	Kreishaushalt:	€
Landeshaushalt:	€	Sonstiger Kostenträger:	€

1.11 Aussage zu den baurechtlichen Voraussetzungen:

☐ Entfällt, kein Baurechtsverfahren oder Plangenehmigung erforderlich.
☐ Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
☐ Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

1.12 Festlegung der Art des Vergabeverfahrens (EU-weit oder national):

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **EU-weit**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 1,0 Mio € ((netto) ist,
- ☐ der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 1,0 Mio € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: € (netto)
Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **national**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme zwar oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, aber der Auftragswert der konkreten Baumaßnahme < 1,0 Mio € (netto): Vergabe fällt unter das 20 %-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Anlage)

1.13 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe (bezogen auf dieses Vergabeverfahren)**:**

☐ Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe (Begründung siehe Anlage)

1.14 Vergabeart:

☐ **EU-weit**
- ☐ Offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

☐ **National**
- ☐ Öffentlich
- ☐ Beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Freihändig

Begründung für andere Verfahren als Öffentliche Ausschreibung bzw. Offenes Verfahren:
(unter Angabe von relevantem Absatz und Nummer aus § 3 VOB/A bzw. § 3a EU VOB/A)

Gründe zur Wahl des Verhandlungsverfahrens o.T. gemäß VOB/A-EU:

☐ § 3a Abs. 3 Nr. 1 ☐ § 3a Abs. 3 Nr. 2 ☐ § 3a Abs. 3 Nr. 3
☐ § 3a Abs. 3 Nr. 4 ☐ § 3a Abs. 3 Nr. 5

Datum d. Bekanntmachung bei Beschr. Ausschr. o.T. nach § 19 Abs. 5 VOB/A: (siehe 2.1)

Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen: ☐ entfällt ☐ liegt vor (siehe Anlage)

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

1.15 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation (nur bei EU-Verfahren)	
Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung (nur bei öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren)	
Datum der Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Angebotsfrist (Kalendertage)	
Ablauf der Angebotsfrist (Datum/Uhrzeit)	
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB (nur bei EU-Verfahren)	
Datum des Ablaufs der Bindefrist	

1.16 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A bzw. VOB/A-EU hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren (z.B. längere Bindefrist)**:**

☐ Entfällt, da keine Abweichung
☐ Von den Fristvorgaben wird abgewichen
Begründung für das Abweichen:

1.17 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei nationaler Vergabe)**
  ☐ nur für ein Los
  ☐ für ein oder mehrere Lose
  ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei EU-Vergabe)**
  ☐ Alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
  ☐ eine maximale Anzahl an Losen, siehe Auftragsbekanntmachung
  ☐ nur ein Los
  ☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der lose, die an einen Bieter vergeben werden können:
  Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

1.18 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

1.19 Angaben zu Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anl.)

☐ **Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:**
Begründung für Vereinbarung:

Folgende Stoffe unterliegen der Stoffpreisgleitung (mit Angabe des zugehörigen Basiswertes 1 und der Begründung für die Festlegung des jeweiligen Basiswertes 1)

☐ **Vertragsstrafe wird vereinbart:**
- ☐ Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
- ☐ Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- ☐ Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- ☐ Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

☐ **Beschleunigungsregelung wird vereinbart:**
- ☐ Bundesfernstraßenbau: Zustimmung des BMVI liegt vor.
- ☐ Beschleunigung über vertragliche Regelung gemäß FB 2290.StB Beschleunigungsvergütung.

Begründung für Vereinbarung:

☐ **Von der Regelfrist abweichende Vereinbarung einer Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung:**
Begründung und Vereinbarung:

☐ **Gegenüber VHB Bayern abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

☐ **Wahlpositionen vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

☐ **Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:**
Begründung:

☐ **Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren** (z.B. Wartung, Rahmenvereinbarung) **vorgesehen:**
Begründung:

1.20 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

- ☐ elektronisch in Textform
- ☐ schriftlich
- ☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

1.21 Zulassung Nebenangebote:

☐ nicht zugelassen; Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen gilt nicht,
Begründung für Nichtzulassung von Nebenangeboten:

☐ zugelassen (siehe auch Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen),
- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche

- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche

- ☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
  - ☐ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
  - ☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
  - ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkung sind
    - ☐ nicht zugelassen
    - ☐ zugelassen
  - ☐

Begründung, bei Zulassung von Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau:

1.22 Mindestanforderung an Nebenangebote, soweit zugelassen
Begründung, falls erforderlich:

1.23 Mehrere Hauptangebote:
Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ nicht zugelassen.

☐ zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

1.24 Angaben zu Zuschlagskriterien (Begründung für ein Abweichen von den Vorgaben):
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

☐ **Kriterien Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgender Gewichtung**

	Wichtung in %
☐ Preis	
☐	
☐	
Summe	100 %

Begründung für die vorgesehene Wichtung bei Abweichen von den Vorgaben gem. VHB:

☐ **Kriterium Preis:**
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Bei der Ermittlung der Wertungssumme wird weiterhin berücksichtigt:
Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- und Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m2 gegenüber der Splittmastixbauweise) für den Fall, dass entsprechende Nebenangebote zugelassen sind und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.
☐ Wertungsbonus für Nebenangebote für die Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkung in Höhe von € (netto)/
☐

☐ **Kriterium**
Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ Qualitätsverbesserung	(Wichtung	%)
☐ Beschleunigungsvergütung	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)

☐ **Kriterium :**
Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)

1.25 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen (nur für unterschwellige Vergaben)**:**
☒ Der Download über die Internetseite www.vergabe.bayern.de ist kostenlos.

1.26 Angaben zur Auswahl der Unternehmen für Beschränkte Ausschreibungen o.T., Freihändige Vergaben sowie Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

1.26.1 Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:
Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl, Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen):

1.26.2 Die aufgeforderten Firmen sind der Firmenliste FB – 312.2 zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung bis Versand der Vergabeunterlagen

2.1 Angaben zur Vorinformation:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐ „ex-ante“ § 20 Abs. 4 VOB/A
- ☐

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐ www.service.bund.de (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)

2.2 Name und Anschrift der Bewerber bei Öffentlicher Ausschreibung bzw. Offenem Verfahren:

Siehe Anlage FB 311 Firmenliste

Ausgeschlossene Bewerber und Ausschlussgrund:

3. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung ab:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen / zur Bekanntmachung:

- ☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
- ☐ Anfragen wurden gestellt.

Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen: Siehe Dokumente aus Vergabeplattform

- ☐
- ☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich
- ☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.

Anzahl der Nachsendungen über Vergabeplattform (siehe Anlage):

Bemerkungen:

4.3 Angaben über Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

- ☐ Entfällt
- ☐ Siehe Anlage

4.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren:

Rügen wurden erhoben:

☐ Nein ☐ Ja

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

5. Angebots(er)öffnung und Erste Durchsicht

5.1 (Er)öffnung der Angebote:

Die Angebots(er)öffnung fand am statt

Die FB 313.1 – 313.4 Niederschrift über die Öffnung der Angebote sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt. Nähere Angaben zum Ergebnis des (Er)öffnungstermins siehe Ziffer 6.3.
Anmerkungen:

5.2. Erste Durchsicht:

☐ Eine erste Durchsicht war nicht erforderlich, da ausschließlich elektronisch eingegangene Angebote vorlagen.

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist in dem Formblatt 3210-Erste Durchsicht dokumentiert, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung, welche dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wurden sowie im FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

☐ Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

6.1 Aufklärung des Angebotsinhaltes / Nachfordern von Unterlagen zu HA und ggf. NA

☐ Entfällt, kein/e Aufklärung/Nachforderung erforderlich
☐ Aufklärung/Nachforderung erforderlich
(siehe hierzu den als Anlage beigefügten Schriftverkehr)

6.2 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlen von EP in unwesentlichen Positionen:

☐ Entfällt, es fehlen keine EP in unwesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlendem EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.4 (siehe Anlage)

☐ Nein
☐ Ja, bei folgenden Bietern:

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

6.3 Eignungsprüfung
Die Überprüfung der Eignung der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter einschließlich der für wesentliche Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt **3214-Eignungsprüfung.** Soweit der Bieter präqualifiziert ist (bei BG alle Mitglieder) und keine weiteren Nachweise gefordert wurden, kann dem Angebot statt Formblatt 3214-Eignungsprüfung der Auszug aus dem PQ-Verzeichnis zugeordnet werden.

7. Ausschluss von Hauptangeboten

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich,
☐ Aufgrund der Feststellungen der Ersten Durchsicht, nach Abschluss der Prüfung gemäß Formblatt **3211-Prüfung und Wertung Hauptangebot** und der Eignungsprüfung gemäß Formblatt **3214-Eignungsprüfung** (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.
Siehe FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht.

Die Bieter wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12; Anlage). Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

☐ **Aussagen zu dieser Ziffer entfallen, da die Abgabe von Nebenangeboten nicht zugelassen war, bzw. keiner der für einen Zuschlag in Frage kommenden Bieter ein Nebenangebot abgegeben hat.**

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:
Die vorgenommene Prüfung und Wertung der abgegebenen Nebenangebote ergab, dass sich folgende wirtschaftlichste Kombinationsmöglichkeit ergibt, Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213-Prüfung und Wertung Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten zugeordnet wurde:

Bieter	Anzahl der abgegebenen Nebenangebote	Anzahl der wertbaren Nebenangebote	Wirtschaftlichste Kombination

Zusammenstellung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote), die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigere Wahlpositionen sowie der zugelassenen, wertbaren und sich nicht gegenseitig ausschließenden Nebenangebote)

Platz-Nr.	Bieter	Hauptangebot	Summe NA	Nachlass	Wertungssumme

☐ Die Rangfolge entsprechend der Wertungssumme aller Haupt- und Nebenangebote ist beiliegender Aufstellung zur Ermittlung der Wertungssummen zu entnehmen. Die Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen, sind darin gekennzeichnet (siehe Anlage).

9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**

Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und ggf. die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**

Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Zuschlagskriterien verbessern können. Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von % immer Punkte.

Gemäß der Anlage (Gewichtung der Zuschlagskriterien) zur Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erhält ein Angebot bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien je nach Kriterium mind. 5 Punkte bzw. bei der Beschleunigungsregelung mind. 0 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der jeweiligen nichtmonetären Kriterien ergeben sich für jeden Bieter mindestens Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von % Punkte erreicht werden.
Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.
Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.

Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 8 dieser Vergabedokumentation zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A)

10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:

Das Hauptangebot des Mindestbietenden
in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Hauptangebot in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

☐ Nein
☐ Ja
Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
☐ Schriftliche Aufklärung am:
☐ Mündliche Aufklärung am:
Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

10.2 Ergebnisse der Prüfung und Wertung der Angebote (HA und NA) hinsichtlich Spekulation:
Es sind bei dem für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen:

☐ Nein
☐ Ja

Wenn Ja, bei folgenden Bietern:

Wenn Ja: die Vergabeunterlagen wurden bezüglich der betreffenden OZ, insbes. die Mengenermittlung, auf Mängel untersucht. Ergebnis:

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.
☐ Es wurden Mängel in der Leistungsbeschreibung festgestellt.
Feststellungen:

Bei einer Nachrechnung der Angebote mit Korrektur dieser Mängel bleibt das Angebot des Mindestbietenden das preislich günstigste:

☐ Ja, das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
☐ Nein und weiteres Vorgehen:
  ☐ Das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
  ☐ Die Ausschreibung wird wegen erheblicher Mängel gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben.

Begründung:

10.3 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.10 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
  ☐ Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
    ☐ fortgesetzt
    ☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
    Begründung bei Aufhebung:

  ☐ Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
  Das Vergabeverfahren wird
    ☐ fortgesetzt
    ☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
    Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10.4 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage nachvollziehbar.

Die Bieter, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, wurden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12.)

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

11.1 Ergebnis der Überprüfung der Abfrage im Wettbewerbsregister

(nur bei Wertungssummen über 30.000,- € netto)

☐ Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

☐ Nein ☐ Ja

Für den Fall, dass ein Eintrag im Wettbewerbsregister gespeichert ist und der betroffene Bieter gem. § 6 Abs. 5 WRegG dennoch beauftragt wird, Begründung für die Entscheidung (z. B. Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen, jedoch durch Registerbehörde noch keine Löschung erfolgt ist…):

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieter):

11.2 Prüfung des Änderungssatzes für das wirtschaftlichste Angebot:

☐ Entfällt, kein Änderungssatz angeboten

Änderungssatz enthält nur Lohn und Gehalts bezogene Anteile

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Festlegung des währungsrechtlich zulässigen Wertes in Höhe von:
Aufklärungsgespräch hierzu mit Bieter
am ergab folgendes Ergebnis:

11.3 Zuschlagserteilung:

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter

hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht

(siehe untenstehende Tabelle).

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen:

Der Bieter

hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht (siehe untenstehende Tabelle).
Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

11.4 Ermittlung der Auftragssumme (bei Rahmenvereinbarungen **fiktiv**)**:**
Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung der brauchbaren Nebenangebote, ist ermittelt (siehe Anlage).
Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter beträgt:

11.5 Bindefrist
Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten:
☐ Ja ☐ Nein
Falls Nein, Verlängerung der Bindefrist bis:
Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am:
Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Bindefrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Punkt 8 bis 11 zu wiederholen.

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	☐ nicht einverstanden

12. Abschluss des Vergabeverfahrens

12.1 Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen:

☐ Entfällt
☐ Liegt vor (siehe Anlage)

12.2 Benachrichtigung der Bieter nach § 19 Abs. 1, Satz 1 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1, Satz 2 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter (nur bei EU-Vergaben) nach § 134 GWB:
Absendedatum der Information:
Frühester Termin für Zuschlagserteilung:

12.3 Angaben zu erhobenen Rügen nach dem Eröffnungstermin (nur bei EU-Verfahren)**:**

Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

12.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (nur bei EU-Verfahren)**:**

Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

12.5 Abschluss des Vergabeverfahrens:

☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: (Datum)
Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto).

Nur bei Bundesfernstraßenbau: **CSBF-ID:**
Die Anteile der beteiligten Baulastträger an vorgenannter Auftragssumme betragen:
(geschätzte Angaben, soweit keine genauen Angaben möglich sind; Summe = 100%):

Bundeshaushalt:	%	Kreishaushalt:	%
Landeshaushalt:	%	Sonst. Kostenträger:	%

Von der Auftragssumme entfällt auf (geschätzte Angaben; Summe = 100 %)

Abbrucharbeiten:	%	Oberbauarbeiten:	%
Erdbauarbeiten:	%	Straßenausstattungsarbeiten:	%
Arbeiten für Ingenieurbauten:	%	Sonstige Arbeiten:	%

Bei nationalen Vergabeverfahren: Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A: (Datum)
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)
☐ Informationspflicht des Auftraggebers nach § 20 Abs. 3 VOB/A: (Datum)

Bei EU-Verfahren: Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

☐ **Durch Aufhebung / Beendigung:**
Begründung:

Nach Aufhebung/Beendigung:
Absendedatum der Information an die Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A) am:
Mitteilung an EU-Amtsblatt abgesendet am:

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (nur bei EU-Verfahren)**:**
Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

Angaben zu Nachprüfungsverfahren:
Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja:
Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am: (Datum)

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

12.6 Sonstiges:

Aufgestellt:

_____
Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation

(Vergaben mit Teilnahmewettbewerb)

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

ZENDIE-Nr.:
Bearbeiter: **Abteilung:**

1.2 Art der Baumaßnahme (anzugeben ist der maßgebliche Anteil):

1.3 Bezeichnung der Baumaßnahme: **Maßnahmen-Nr.:**

1.4 Objekt der Baumaßnahme (anzugeben ist der maßgebliche Anteil)
☐ Straße ☐ Bauwerk ☐ Sonstige Anlagenteile

1.5 Beschreibung der Baumaßnahme / Leistung (in Kurzform): **VergabeNr.:**

CPV-Nummer der zu vergebenden Bauleistung (Hauptleistung):

1.6 Lage der Baumaßnahme
Nuts-Code: Bundesland: **Bayern**

1.7 Straßenklasse und Straßennummer
(Art, Nr., Zusatz, Bezeichnung, Anschlussstelle von bis, Netzknoten von bis)

Bei Ingenieurbauwerken, Angabe der Bauwerksnummer(n) (7-stellig aus SIB-Bauwerke):

1.8 Baulastträger (nur Angabe des maßgeblichen Baulastträgers):

1.9 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:
☐ Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor
☐ Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

1.10 Kosten
Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe nach AKS oder einer sonstigen Kostenberechnung bzw. -schätzung: € (brutto).
€ (netto).

Stand der Kostenermittlung:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

Bundeshaushalt:	€	Kreishaushalt:	€
Landeshaushalt:	€	Sonstiger Kostenträger:	€

1.11 Aussage zu den baurechtlichen Voraussetzungen:

☐ Entfällt, kein Baurechtsverfahren oder Plangenehmigung erforderlich.
☐ Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
☐ Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:

Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

1.12 Festlegung der Art des Vergabeverfahrens (EU-weit oder national):

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **EU-weit**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 1,0 Mio € ((netto) ist,
- ☐ der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 1,0 Mio € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: € (netto)

Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **national**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme zwar oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, aber der Auftragswert der konkreten Baumaßnahme < 1,0 Mio € (netto): Vergabe fällt unter das 20 %-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Anlage)

1.13 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe (bezogen auf dieses Vergabeverfahren)**:**

☐ Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe (Begründung siehe Anlage)

1.14 Vergabeart: Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

☐ **EU-weit**
- ☐ Nichtoffenes Verfahren
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Innovationspartnerschaft

☐ **National**
- ☐ Beschränkt mit Teilnahmewettbewerb

Begründung für die Einleitung eines Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb:

Gründe zur Wahl des Verhandlungsverfahrens m. T. gemäß EU VOB/A:

☐ § 3a Abs. 2 Nr. 1 ☐ § 3a Abs. 2 Nr. 2

Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen: ☐ entfällt ☐ liegt vor (siehe Anlage)

1.15 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation (nur bei EU-Verfahren möglich)	
Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung	
Datum der Anforderung der Teilnahmeunterlagen	
Datum der Versendung der Teilnahmeunterlagen	
Datum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge	
Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Angebotsfrist (Kalendertage)	
Ablauf der Angebotsfrist (Datum/Uhrzeit)	
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB	
Datum des Ablaufs der Bindefrist	

1.16 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A bzw. EU VOB/A hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren (z.B. längere Bindefrist)**:**

☐ Entfällt, da keine Abweichung
☐ Von den Fristvorgaben wird abgewichen

Begründung für das Abweichen:

1.17 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei nationaler Vergabe)**
  ☐ nur für ein Los
  ☐ für ein oder mehrere Lose

  ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei EU-Vergabe)**
  ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
  ☐ eine maximale Anzahl an Losen, siehe Auftragsbekanntmachung
  ☐ nur ein Los

  ☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können:

  Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

1.18 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

1.19 Angaben zu Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anl.)

☐ **Lohngleitklausel wird vereinbart:**

Begründung für Vereinbarung:

☐ **Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:**
Begründung für Vereinbarung:

Folgende Stoffe unterliegen der Stoffpreisgleitung (mit Angabe des zugehörigen Basiswertes 1 und der Begründung für die Festlegung des jeweiligen Basiswertes 1)

☐ **Vertragsstrafe wird vereinbart:**
- ☐ Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
- ☐ Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- ☐ Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- ☐ Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

☐ **Beschleunigungsregelung wird vereinbart:**
- ☐ Bundesfernstraßenbau: Zustimmung des BMVI liegt vor.
- ☐ Beschleunigung über vertragliche Regelung gemäß FB 2290.StB Beschleunigungsvergütung.

Begründung für Vereinbarung:

☐ **Von der Regelfrist abweichende Vereinbarung einer Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung:**
Begründung und Vereinbarung:

☐ **Gegenüber VHB Bayern abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

☐ **Wahlpositionen vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

☐ **Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:**
Begründung:

☐ **Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren** (z.B. Wartung, Rahmenvereinbarung) **vorgesehen:**
Begründung:

1.20 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ elektronisch in Textform
☐ schriftlich
☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

1.21 Zulassung Nebenangebote:

☐ nicht zugelassen; Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen gilt nicht,
Begründung für Nichtzulassung von Nebenangeboten:

☐ zugelassen (siehe auch Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen),
- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche

☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
- ☐ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- ☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
- ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkung sind
  - ☐ nicht zugelassen
  - ☐ zugelassen

☐

Begründung, bei Zulassung von Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau:

1.22 Mindestanforderung an Nebenangebote, soweit zugelassen:
Begründung, falls erforderlich:

1.23 Mehrere Hauptangebote:
Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ nicht zugelassen.
☐ zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

1.24 Angaben zu Zuschlagskriterien (Begründung für ein Abweichen von den Vorgaben):
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

☐ **Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgender Gewichtung**

	Wichtung in %
☐ Preis	
☐	
☐	
Summe	100 %

Begründung für die vorgesehene Wichtung bei Abweichen von den Vorgaben gem. VHB:

☐ **Kriterium Preis:**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Bei der Ermittlung der Wertungssumme wird weiterhin berücksichtigt:
Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- und Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m2 gegenüber der Splittmastixbauweise) für den Fall, dass entsprechende Nebenangebote zugelassen sind und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.
☐ Wertungsbonus für Nebenangebote für die Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkung in Höhe von € (netto)/
☐

☐ **Kriterium**
Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ Qualitätsverbesserung	(Wichtung	%)
☐ Beschleunigungsvergütung	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)

☐ **Kriterium**
Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)
☐	(Wichtung	%)

1.25 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen:
☐ Der Download über die Internetseite www.vergabe.bayern.de ist kostenlos.

1.26 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:
☐ Mindestens
☐ Höchstens

☐

1.27 Geforderte Auskünfte / Erklärungen / Nachweise sowie Auswahlkriterien und deren Wichtung:

☐ Prüfung und Wertung gemäß Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb **national**

- ☐ § 6a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A %
- ☐ § 6a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A %
- ☐ § 6a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A %
- ☐ %
- ☐ %

☐ Prüfung und Wertung gemäß Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb **EU**

- ☐ § 6a EU Nr. 2c) VOB/A %
- ☐ § 6a EU Nr. 3a) VOB/A %
- ☐ § 6a EU Nr. 3g) VOB/A %
- ☐ %
- ☐ %

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung bis Ablauf der Teilnahmefrist

2.1 Angaben zur Vorinformation (nur bei EU-Verfahren)**:**

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐
- ☐

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐ www.service.bund.de (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)

2.2 Name und Anschrift der Bewerber, welche Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb angefordert haben (nicht bei EU-Verfahren) **:**

Siehe Anlage Vorschlagsliste

Ausgeschlossene Bewerber und Gründe für den Ausschluss:

2.3 Anfragen / Hinweise von Unternehmen zu den Teilnahmeunterlagen:

- ☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
- ☐ Anfragen wurden gestellt. Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:

- ☐ Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.
- ☐ Nachsendeschreiben wurden versandt. Alle Unternehmen wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
  Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)

Bemerkungen:

2.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren bis zum Ablauf der Teilnahmefrist:

Rügen wurden erhoben:

- ☐ Nein
- ☐ Ja

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren

3.1 Zum angegebenen Termin des Ablaufs der Teilnahmefrist liegen Teilnahmeanträge von Bewerbern vor (siehe Anlage).

3.2 Nach formaler Prüfung der Teilnahmeanträge kommen die Anträge der Firmen gemäß Firmenliste in das Auswahlverfahren. Die Begründung für Nichtberücksichtigung von Firmen siehe Anlage, welche der Vergabedokumentation zugeordnet ist:

3.3 **Das Ergebnis des Auswahlverfahrens** ist dokumentiert.

3.4 Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Anzahl ab:
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Begründung

3.5 **Bewerberinformation**
Die Bewerber wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

3.6 Rügen nach Versand der Bewerberinformation
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

3.7 **Endgültige Liste der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:** siehe 312.2 – Firmenliste

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	☐ nicht einverstanden

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen am:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen: Siehe Dokumente aus Vergabeplattform
☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich
☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.
Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):
Bemerkungen:

4.3 Angaben über Bewerber, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

☐ Entfällt
☐ Siehe Anlage

4.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren:

Rügen wurden erhoben:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

5. Angebots(er)öffnung und Erste Durchsicht

5.1 (Er)öffnung der Angebote:

Die Angebots(er)öffnung fand am statt

Die FB 313.1 – 313.4 Niederschrift über die Öffnung der Angebote sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt. Nähere Angaben zum Ergebnis des (Er)öffnungstermins siehe Ziffer 6.3.
Anmerkungen:

5.2. Erste Durchsicht :

☐ Eine erste Durchsicht war nicht erforderlich, da ausschließlich elektronisch eingegangene Angebote vorlagen.

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist in dem Formblatt 3210-Erste Durchsicht dokumentiert, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung, welche dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wurden sowie im FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

☐ Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

6.1 Aufklärung des Angebotsinhaltes / Nachfordern von Unterlagen zu HA und ggf. NA

☐ Entfällt, kein/e Aufklärung/Nachforderung erforderlich

☐ Aufklärung/Nachforderung erforderlich
(siehe hierzu den als Anlage beigefügten Schriftverkehr)

6.2 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlen von EP in unwesentlichen Positionen:

☐ Entfällt, es fehlen keine EP in unwesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlendem EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.4 (siehe Anlage)

☐ Nein

☐ Ja, bei folgenden Bietern:

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

6.3 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter einschließlich der für wesentliche Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt **3214-Eignungsprüfung**. Soweit der Bieter präqualifiziert ist (bei BG alle Mitglieder) und keine weiteren Nachweise gefordert wurden, kann dem Angebot statt Formblatt 3214-Eignungsprüfung der Auszug aus dem PQ-Verzeichnis zugeordnet werden.

7. Ausschluss von Hauptangeboten

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich,

☐ Aufgrund der Feststellungen der Ersten Durchsicht, nach Abschluss der Prüfung gemäß Formblatt **3211-Prüfung und Wertung Hauptangebot** und der Eignungsprüfung gemäß Formblatt **3214-Eignungsprüfung** (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.
Siehe FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht.

Die Bieter wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12; Anlage). Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

☐ **Aussagen zu dieser Ziffer entfallen, da die Abgabe von Nebenangeboten nicht zugelassen war, bzw. keiner der für einen Zuschlag in Frage kommenden Bieter ein Nebenangebot abgegeben hat.**

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:
Die vorgenommene Prüfung und Wertung der abgegebenen Nebenangebote ergab, dass sich folgende wirtschaftlichste Kombinationsmöglichkeit ergibt, Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213-Prüfung und Wertung Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

Bieter	Anzahl der abgegebenen Nebenangebote	Anzahl der wertbaren Nebenangebote	Wirtschaftlichste Kombination

Zusammenstellung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote), die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigere Wahlpositionen sowie der zugelassenen, wertbaren und sich nicht gegenseitig ausschließenden Nebenangebote)

Platz-Nr.	Bieter	Hauptangebot	Summe NA	Nachlass	Wertungssumme

☐ Die Rangfolge entsprechend der Wertungssumme aller Haupt- und Nebenangebote ist beiliegender Aufstellung zur Ermittlung der Wertungssummen zu entnehmen. Die Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen, sind darin gekennzeichnet (siehe Anlage).

9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und ggf. die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Zuschlagskriterien verbessern können. Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von % immer Punkte.

Gemäß der Anlage (Gewichtung der Zuschlagskriterien) zur Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erhält ein Angebot bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien je nach Kriterium mind. 5 Punkte bzw. bei der Beschleunigungsregelung mind. 0 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der jeweiligen nichtmonetären Kriterien ergeben sich für jeden Bieter mindestens Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von % Punkte erreicht werden.

Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.
Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.

Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 8 dieser Vergabedokumentation zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A)

10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:
Das Hauptangebot des Mindestbietenden
in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Hauptangebot in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

☐ Nein
☐ Ja
Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
☐ Schriftliche Aufklärung am:
☐ Mündliche Aufklärung am:
Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

10.2 Ergebnisse der Prüfung und Wertung der Angebote (HA und NA) hinsichtlich Spekulation:
Es sind bei dem für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen:
☐ Nein
☐ Ja
Wenn Ja, bei folgenden Bietern:

Wenn Ja: die Vergabeunterlagen wurden bezüglich der betreffenden OZ, insbes. die Mengenermittlung, auf Mängel untersucht. Ergebnis:
☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.
☐ Es wurden Mängel in der Leistungsbeschreibung festgestellt.
Feststellungen:

Bei einer Nachrechnung der Angebote mit Korrektur dieser Mängel bleibt das Angebot des Mindestbietenden das preislich günstigste:

☐ Ja, das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
☐ Nein und weiteres Vorgehen:
☐ Das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
☐ Die Ausschreibung wird wegen erheblicher Mängel gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben.

Begründung:

10.3 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.10 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
☐ Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
☐ fortgesetzt
☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
Begründung bei Aufhebung:

☐ Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt.
Das Vergabeverfahren wird
☐ fortgesetzt
☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10.4 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)		
Platz	**Bieter**	**Wertungssumme (brutto)**
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage nachvollziehbar.
Die Bieter, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, wurden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12.)

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

11.1 Ergebnis der Überprüfung der Eintragung im Wettbewerbsregister (nur bei Wertungssummen über 30.000,-€ brutto)

☐ Die Abfrage zu Eintragungen im Wettbewerbsregister ist erfolgt.

☐ Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

☐ Nein ☐ Ja

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragung im Wettbewerbsregister nicht erfolgt, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

11.2 Prüfung des Änderungssatzes für das wirtschaftlichste Angebot:

☐ Entfällt, kein Änderungssatz angeboten

Änderungssatz enthält nur Lohn und Gehalts bezogene Anteile

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Festlegung des währungsrechtlich zulässigen Wertes in Höhe von:
Aufklärungsgespräch hierzu mit Bieter
am ergab folgenden Ergebnis:

11.3 Zuschlagserteilung:

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.
Der Bieter
hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht
(siehe untenstehende Tabelle).
Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen:
Der Bieter
hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht (siehe untenstehende Tabelle).
Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

11.4 Ermittlung der Auftragssumme (bei Rahmenvereinbarungen **fiktiv**)**:**
Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung der brauchbaren Nebenangebote, ist ermittelt (siehe Anlage).
Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter beträgt:

11.5 Bindefristfrist
Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten:
☐ Ja ☐ Nein, Verlängerung der Bindefrist bis:

Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am:
Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Bindefrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Punkt 8 bis 11 zu wiederholen.

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich federführend zuständig	☐ einverstanden (mit Anmerkungen) ☐ nicht einverstanden

12. Abschluss des Vergabeverfahrens

12.1 Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen:

☐ Entfällt
☐ Liegt vor (siehe Anlage)

12.2 Benachrichtigung der Bieter nach § 19 Abs. 1, Satz 1 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1, Satz 2 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter (nur bei EU-Vergaben) nach § 134 GWB:
Absendedatum der Information:
Frühester Termin für Zuschlagserteilung:

12.3 Angaben zu erhobenen Rügen nach dem Eröffnungstermin (nur bei EU-Verfahren)**:**

Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

12.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (nur bei EU-Verfahren)**:**

Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

12.5 Abschluss des Vergabeverfahrens:

☐ **Durch Zuschlagserteilung**

Zuschlagserteilung am: (Datum)
Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto).

Nur bei Bundesfernstraßenbau: **CSBF-ID:**
Die Anteile der beteiligten Baulastträger an vorgenannter Auftragssumme betragen:
(geschätzte Angaben, soweit keine genauen Angaben möglich sind; Summe = 100%):

Bundeshaushalt:	%	Kreishaushalt:	%
Landeshaushalt:	%	Sonst. Kostenträger:	%

Von der Auftragssumme entfällt auf (geschätzte Angaben; Summe = 100 %)

Abbrucharbeiten:	%	Oberbauarbeiten:	%
Erdbauarbeiten:	%	Straßenausstattungsarbeiten:	%
Arbeiten für Ingenieurbauten:	%	Sonstige Arbeiten:	%

Bei nationalen Vergabeverfahren: Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A: (Datum)
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)
☐ Informationspflicht des Auftraggebers nach § 20 Abs. 3 VOB/A: (Datum)

Bei EU-Verfahren: Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

☐ **Durch Aufhebung / Beendigung:**
Begründung:

Nach Aufhebung/Beendigung:
Absendedatum der Information an die Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A) am:
Mitteilung an EU-Amtsblatt abgesendet am:

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (nur bei EU-Verfahren)**:**
Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

Angaben zu Nachprüfungsverfahren:
Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja:
Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am: (Datum)

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

12.6 Sonstiges:

Aufgestellt:

_____
Datum/Unterschrift

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Wertungsschritt 1

Bemerkungen

☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Bestandene Firmen Wertungsschritt 1

Bieter	Hauptangebot nach-gerechnet €	Kommentar zur bestandenen Firma im jeweiligen Auswertungsschritt ☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Nicht bestandene Firmen Wertungsschritt 1

Bieter	Hauptangebot nach-gerechnet €	Kommentar zur abgesagten Firma im jeweiligen Auswertungsschritt ☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Wertungsschritt 2

Bemerkungen

☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

© VHB | VHL | VHF Bayern – Stand März 2021

Bestandene Firmen Wertungsschritt 2

Bieter	Hauptangebot nach-gerechnet €	Kommentar zur bestandenen Firma im jeweiligen Auswertungsschritt ☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Nicht bestandene Firmen Wertungsschritt 2

Bieter	Hauptangebot nach-gerechnet €	Kommentar zur abgesagten Firma im jeweiligen Auswertungsschritt ☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

© VHB | VHL | VHF Bayern – Stand März 2021

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Bundesministerium für Digitales
und Verkehr
Referat StB 14
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

ÜBERSENDUNG DES VERGABEVORSCHLAGS ZUR ZUSTIMMUNG (nur bei Bundesvorlagen)

Vergabestelle

Anlagen:

- ☒ Vergabevermerk (ggf. mit zugehörigen Anlagen)
- ☒ Vergabeunterlagen (Blankett) und Preisspiegel
- ☒ Angebot des Bieters, welcher den Zuschlag erhalten soll
- ☐ Angebote der beiden nächstfolgenden Bieter (sofern vorhanden)
- ☐ Ausgeschlossene günstigere Angebote als dasjenige welches den Zuschlag erhalten soll (sofern vorhanden)
- ☐
- ☐
- ☐

Beigefügt übersenden wir die Vergabeunterlagen für o.g. Baumaßnahmen mit der Bitte um Zustimmung.

Es wird vorgeschlagen den Auftrag an die Fa. / BG

zu erteilen.

Die Auftragssumme beträgt: Euro (brutto).
In der Auftragssumme enthalten ist ein Nachlass in Höhe von %.

© VHB Bayern - Stand Mai 2023

Wesentliche Punkte der vorgelegten Vergabe:

1. Termine

Ablauf der Angebotsfrist:

Datum Öffnungstermin:

Ablauf Bindefrist (ursprünglich):

Ablauf Bindefrist (verlängert):

Vorgesehenes Zuschlagsdatum:

Spätester Termin Bieterinformation nach 134 GWB:

Elektronischer Versand:

Vorgesehener Baubeginn:

Vorgesehener Fertigstellungstermin:

2. Vergabeverfahren

☐ Offenes Verfahren ☐ Nicht offenes Verfahren

☐ Verhandlungsverfahren o.B. ☐ Verhandlungsverfahren m.B.

☐ Wettbewerblicher Dialog ☐ Innovationspartnerschaft

Nebenangebote waren zugelassen: ☐ Ja ☐ Nein
Nebenangebote wurden abgegeben: ☐ Ja ☐ Nein

Zuschlagskriterien: ☐ Alleiniges Kriterium Preis
☐ Preis und weitere Kriterien

3. Baureife

3.1 Baurecht

Uneingeschränktes Baurecht liegt vor: ☐ Ja ☐ Nein
Falls Nein Begründung:

3.2 Haushaltsrecht

Einhaltung der genehmigten / veranschlagten Kosten: ☐ Ja ☐ Nein

Genehmigte Kosten:	€
Vertraglich bereits gebundene Mittel:	€
+ vorgelagerte (laufende) Ausschreibungen:	€
+ hier vorliegende aktuelle Ausschreibung:	€
= erreichte Mittelbindung:	€
+ weitere geplante Ausschreibungen:	€
= Auftragsprognose:	€

Eine Kostenfortschreibung ist somit erforderlich: ☐ Ja ☐ Nein
Kostenfortschreibung wurde dem BMVI am vorgelegt.

© VHB Bayern - Stand Mai 2023

3.3 Plangenehmigung

Die Vergabeunterlagen stimmen hinsichtlich der Planungen mit den vorgelegten RE-Entwurf überein:

☐ Ja ☐ Nein

Falls Nein Darstellung der wesentlichen Abweichungen:

4. Bieterreihenfolge (nach Abschluss der Wertung)

Erstplatzierter Bieter:
Wertungssumme/-punkte:
Zweitplatzierter Bieter:
Wertungssumme/-punkte:
Drittplatzierter Bieter:
Wertungssumme/-punkte:

5. Rügen / Nachprüfungsverfahren

6. Sonstiges (z.B. Bieterausschlüsse)

_____
(Unterschrift)

© VHB Bayern - Stand Mai 2023

Vergabedokumentation

(Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1.	Bis zur Bekanntmachung	1
2.	Bekanntmachung bis Versand der Vergabeunterlagen	7
3.	Frei	7
4.	Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	7
5.	Angebots(er)öffnung und Erste Durchsicht	8
6.	Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung	8
7.	Ausschluss von Hauptangeboten	9
8.	Prüfung und Wertung der Nebenangebote	9
9.	Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	10
10.	Prüfung der Angemessenheit der Preise	11
11.	Abschluss der Wertung	13
12.	Abschluss des Vergabeverfahrens	16

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Bauherr:

1.2 Vergabestelle (Name, Anschrift):

Bearbeiter: **fachlich zuständig:**
Abteilung: **federführend zuständig:**

1.3 Bezeichnung der Baumaßnahme:

1.4 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform) **:** **VergabeNr.:**

CPV-Nummer der zu vergebenden Bauleistung (Hauptleistung):

1.5 Haushalt/Kosten

	Kennzeichen (BayIFS):
Datum des Bauentwurfes:	Az.:
Datum der Finanzierungsgenehmigung:	Az.:
Datum des Jahresprogramms:	Az.:
Jahresprogramm:	VS:
Betrag:	€
Davon anderweitig gebunden:	€
somit frei für vorliegende Vergabe:	€
VE erforderlich: ☐ja ☐nein	
Falls ja: ☐VE liegt vor	
Datum:	Az.:

1.6 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: € (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.7 Aussage zu den wasserrechtlichen Voraussetzungen:

☐ Entfällt, kein Wasserrechtsverfahren erforderlich.
☐ Die wasserrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
☐ Die wasserrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

1.8 Festlegung der Art des Vergabeverfahrens (national oder EU-weit):

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **national**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme zwar oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, aber der Auftragswert der konkreten Baumaßnahme unter 1,0 Mio. € (netto) liegt bzw. der Auftrag unter das 20 %-Kontingent fällt (siehe Anlage).

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **EU-weit**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme bei mindestens 1,0 Mio. € (netto) liegt,
- ☐ der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar unter 1,0 Mio. € (netto) liegt, die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: € (netto)
Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

1.9 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe (bezogen auf dieses Vergabeverfahren)**:**

☐ Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe (Begründung siehe Anlage)

1.10 Ausschreibungsart / Vergabeverfahren:

☐ **National**
- ☐ Öffentlich ☐ Beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Freihändig

☐ **EU-weit**
- ☐ Offenes Verfahren ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Begründung für andere Verfahren als Öffentliche Ausschreibung bzw. Offenes Verfahren:

Gründe zur Wahl des Verhandlungsverfahrens o.V. gemäß VOB/A - EU:

☐ § 3a Abs. 3 Nr. 1 ☐ § 3a Abs. 3 Nr. 2 ☐ § 3a Abs. 3 Nr. 3
☐ § 3a Abs. 3 Nr. 4 ☐ § 3a Abs. 3 Nr. 5

Datum d. Bekanntmachung bei Beschr. Ausschr. o.T. nach § 19 Abs. 5 VOB/A: (siehe 2.1)

Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen ☐ entfällt ☐ liegt vor (siehe Anlage
(gemäß Richtlinie 012.Wa)

1.11 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation (nur bei EU-Verfahren)	
Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung (nur bei öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren)	
Datum der Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Angebotsfrist (Kalendertage)	
Ablauf der Angebotsfrist (Datum/Uhrzeit)	
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB (nur bei EU-Verfahren)	
Datum des Ablauf der Bindefrist	

1.12 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A bzw. EU VOB/A hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren (z.B. längere Bindefrist)**:**

☐ Entfällt, da keine Abweichung
☐ Von den Fristvorgaben wird abgewichen
Begründung für das Abweichen:

1.13 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei nationaler Vergabe)**
  ☐ nur für ein Los
  ☐ für ein oder mehrere Lose

  ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei EU-Vergabe)**
  ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
  ☐ eine maximale Anzahl an Losen, siehe Auftragsbekanntmachung
  ☐ nur ein Los

  ☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können:
  Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

1.14 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

1.15 Angaben zu Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

☐ **Lohngleitklausel wird vereinbart:**
Begründung für Vereinbarung:

☐ **Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:**
Begründung für Vereinbarung:

Folgende Stoffe unterliegen der Stoffpreisgleitung (mit Angabe des zugehörigen Basiswertes 1 und der Begründung für die Festlegung des jeweiligen Basiswertes 1)

☐ **Vertragsstrafe wird vereinbart:**
- ☐ Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
- ☐ Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- ☐ Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

☐ **Von der Regelfrist abweichende Vereinbarung einer Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung:**
Begründung und Vereinbarung:

☐ **Gegenüber VHB Bayern abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

☐ **Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:**
Begründung:

☐ **Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren vorgesehen:**
Begründung:

1.16 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ elektronisch in Textform	☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
☐ schriftlich	☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

1.17 Zulassung Nebenangebote:
- ☐ nicht zugelassen; Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen gilt nicht,
- ☐ zugelassen (siehe auch Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen),
- ☐ eingeschränkt zugelassen
- ☐ ausnahmsweise zugelassen in Verbindung mit einem Hauptangebot

Begründung:

1.18 Mindestanforderung an Nebenangebote, soweit zugelassen
Begründung, falls erforderlich:

1.19 Mehrere Hauptangebote:
Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist
☐ nicht zugelassen.
☐ zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

1.20 Angaben zu Zuschlagskriterien:
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

☐ **Kriterien Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung**

		Wichtung in %
☐	Preis	
☐	Technischer Wert	
☐	Energieeffizienz	
☐	Folgekosten	
☐		
	Summe	100 %

☐ **Kriterium Preis:**
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssummen (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insb. unter Berücksichtigung von Nachlässen und Erstattungsbeträgen aus der Lohngleitklausel.

☐ **Kriterium Technischer Wert:**
Im Kriterium Technischer Wert werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐	Bauverfahren	(Wichtung	%)
☐	Bauablauf	(Wichtung	%)
☐	Qualitätssicherung	(Wichtung	%)
☐	Geräteeinsatz	(Wichtung	%)
☐	Umwelt	(Wichtung	%)
☐		(Wichtung	%)
☐		(Wichtung	%)
☐		(Wichtung	%)

☐ **Kriterium Energieeffizienz:**
Im Kriterium Energieeffizienz werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐		(Wichtung	%)
☐		(Wichtung	%)
☐		(Wichtung	%)
☐		(Wichtung	%)

☐ **Kriterium** :
Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)

☐ **Kriterien sowie Unterkriterien** mit der jeweils absoluten Wichtung siehe Anlage

1.21 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen:
☒ Der Download über die Internetseite www.vergabe.bayern.de ist kostenlos.

1.22 Angaben zur Auswahl der Unternehmen für Beschränkte Ausschreibungen o.T., Freihändige Vergaben sowie Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

1.22.1 Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:
Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl, Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen):

1.22.2 Die aufgeforderten Firmen sind der Firmenliste – 312.2 zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung bis Versand der Vergabeunterlagen

2.1 Angaben zur Vorinformation:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐ „ex-ante“ § 20 Abs. 4 VOB/A
- ☐

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐ www.service.bund.de (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)

2.2 Name und Anschrift der Bewerber bei Öffentlicher Ausschreibung bzw. Offenem Verfahren:

Siehe Anlage FB 311 Firmenliste

Ausgeschlossene Bewerber und Ausschlussgrund:

3. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung ab:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen / zur Bekanntmachung:

- ☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
- ☐ Anfragen wurden gestellt.

Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen: Siehe Dokumente aus Vergabeplattform

- ☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich
- ☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):

Bemerkungen:

4.3 Angaben über Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

- ☐ Entfällt
- ☐ Siehe Anlage

4.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren:

Rügen wurden erhoben:

☐ Nein ☐ Ja

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

5. Angebots(er)öffnung und Erste Durchsicht

5.1 (Er)öffnung der Angebote:

Die Angebots(er)öffnung fand am statt

Die FB 313.1 – 313.4 Niederschrift über die Öffnung der Angebote sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt. Nähere Angaben zum Ergebnis des (Er)öffnungstermins siehe Ziffer 6.3.
Anmerkungen:

5.2. Erste Durchsicht:

☐ Eine erste Durchsicht war nicht erforderlich, da ausschließlich elektronisch eingegangene Angebote vorlagen.

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist in dem FB 3210 Erste Durchsicht dokumentiert, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung, welche dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wurden sowie im FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

☐ Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

6.1 Aufklärung des Angebotsinhaltes / Nachfordern von Unterlagen zu HA und ggf. NA

☐ Entfällt, kein/e Aufklärung/Nachforderung erforderlich
☐ Aufklärung/Nachforderung erforderlich
(siehe hierzu den als Anlage beigefügten Schriftverkehr)

6.2 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlen von EP in unwesentlichen Positionen:

☐ entfällt, es fehlen keine EP in unwesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlendem EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.4 (siehe Anlage)

☐ Nein
☐ Ja, bei folgenden Bietern:

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

6.3 Eignungsprüfung
Die Überprüfung der Eignung der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter einschließlich der für wesentliche Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt **3214-Eignungsprüfung**. Soweit der Bieter präqualifiziert ist (bei BG alle Mitglieder) und keine weiteren Nachweise gefordert wurden, kann dem Angebot statt Formblatt 3214-Eignungsprüfung der Auszug aus dem PQ-Verzeichnis zugeordnet werden.

7. Ausschluss von Hauptangeboten

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich,
☐ Aufgrund der Feststellungen der Ersten Durchsicht, nach Abschluss der Prüfung gemäß Formblatt **3211-Prüfung und Wertung Hauptangebot** und der Eignungsprüfung gemäß Formblatt **3214-Eignungsprüfung** (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.
Siehe FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht.

Diese wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12; Anlage). Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

☐ **Aussagen zu dieser Ziffer entfallen, da die Abgabe von Nebenangeboten nicht zugelassen war, bzw. keiner der für einen Zuschlag in Frage kommenden Bieter ein Nebenangebot abgegeben hat.**

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:
Die vorgenommene Prüfung und Wertung der abgegebenen Nebenangebote ergab, dass sich folgende wirtschaftlichste Kombinationsmöglichkeit ergibt, Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213-Prüfung und Wertung Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten zugeordnet wurde:

Bieter	Anzahl der abgegebenen Nebenangebote	Anzahl der wertbaren Nebenangebote	Wirtschaftlichste Kombination

Zusammenstellung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote), die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigere Wahlpositionen sowie der zugelassenen und wertbaren Nebenangebote)

Platz-Nr.	Bieter	Hauptangebot	Summe NA	Nachlass	Wertungssumme

☐ Die Rangfolge entsprechend der Wertungssumme aller Haupt- und Nebenangebote ist beiliegender Aufstellung zur Ermittlung der Wertungssummen zu entnehmen. Die Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen, sind darin gekennzeichnet.

9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**

Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und ggf. die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**

Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Zuschlagskriterien verbessern können.
Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von % immer Punkte.

Gemäß der Anlage (Gewichtung der Wertungskriterien) zur Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erhält ein Angebot bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien je nach Kriterium mind. 0 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der jeweiligen nichtmonetären Kriterien ergeben sich für jeden Bieter mindestens Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von % Punkte erreicht werden.
Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.
Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.

Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 8 dieses Vergabevermerkes zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Prüfung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A)

10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:

Das Hauptangebot des Mindestbietenden
in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Hauptangebot in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

☐ Nein
☐ Ja
Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
☐ Schriftliche Aufklärung am:
☐ Mündliche Aufklärung am:
Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

10.2 Ergebnisse der Prüfung und Wertung der Angebote (HA und NA) hinsichtlich Spekulation:
Sind bei den für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen?

☐ Nein
☐ Ja

Wenn Ja, bei folgenden Bietern:

Wenn Ja: die Vergabeunterlagen wurden bezüglich der betreffenden Ordnungszahlen, insbes. die Mengenermittlung, auf Mängel untersucht. Ergebnis:

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.
☐ Es wurden Mängel in der Leistungsbeschreibung festgestellt.
Feststellungen:

Bei einer Nachrechnung der Angebote mit Korrektur dieser Mängel bleibt das Angebot des Mindestbietenden das preislich günstigste:

☐ Ja, das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
☐ Nein und weiteres Vorgehen:
  ☐ Das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
  ☐ Die Ausschreibung wird wegen erheblicher Mängel gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben.

Begründung:

10.3 Ergebnis der Wertung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Wertungssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.6 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
  ☐ Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
    ☐ fortgesetzt
    ☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
    Begründung bei Aufhebung:

  ☐ Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden. Das Vergabeverfahren wird
    ☐ fortgesetzt
    ☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
    Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10.4 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage nachvollziehbar.

Die Bieter, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, wurden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12.)

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

11.1 Ergebnis der Überprüfung der Abfrage im Wettbewerbsregister

(nur bei Wertungssummen über 30.000,- € netto)

☐ Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

☐ Nein ☐ Ja

Für den Fall, dass ein Eintrag im Wettbewerbsregister gespeichert ist und der betroffene Bieter gem. § 6 Abs. 5 WRegG dennoch beauftragt wird, Begründung für die Entscheidung (z. B. Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen, jedoch durch Registerbehörde noch keine Löschung erfolgt ist…):

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

11.2 Prüfung des Änderungssatzes für das wirtschaftlichste Angebot:

☐ Entfällt, kein Änderungssatz angeboten

Änderungssatz enthält nur Lohn und Gehalts bezogene Anteile

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Festlegung des währungsrechtlich zulässigen Wertes in Höhe von:
Aufklärungsgespräch hierzu mit Bieter
am ergab folgenden Ergebnis:

11.3 Zuschlagserteilung:

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter

hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht

(siehe untenstehende Tabelle).

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter

hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht (siehe untenstehende Tabelle).
Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

11.4 Ermittlung der Auftragssumme:
Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung der brauchbaren Nebenangebote, ist ermittelt (siehe Anlage).
Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter beträgt:

Auftragssumme – voraussichtliche Abrechnungssumme - Wertungssumme			
Angebotssumme	€	Auftragssumme	€
Preisnachlass v.H.	€	Sonstiges (s. Beiblatt)	€
Nettobetrag	€	Voraussichtliche Abrechnungssumme	€
Umsatzsteuer v.H.	€	Weitere Kosten (z.B. Wartung)	€
Auftragssumme	**€**	**Wertungssumme**	**€**
geschätzter Auftragswert zum Zeitpunkt der Bekanntmachung netto	€	Für Auftrag verfügbar	€

11.5 Bindefrist
Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten:
☐ Ja ☐ Nein
Falls Nein, Verlängerung der Bindefrist bis:
Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am:
Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Bindefrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Punkt 8 bis 11 zu wiederholen.

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

12. Abschluss des Vergabeverfahrens

12.1 Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen (gemäß Richtlinie 012.Wa):

☐ Entfällt
☐ Liegt vor (siehe Anlage)

12.2 Benachrichtigung der Bieter nach § 19 Abs. 1, Satz 1 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1, Satz 2 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter (nur bei EU-Vergaben) nach § 134 GWB:
Absendedatum der Information:
Frühester Termin für Zuschlagserteilung:

12.3 Angaben zu erhobenen Rügen nach dem Eröffnungstermin (nur bei EU-Verfahren)**:**
Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, Feststellungen und Veranlassungen:

12.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (nur bei EU-Verfahren)**:**
Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

12.5 Abschluss des Vergabeverfahrens:

☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: (Datum)
Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto).

Bei nationalen Vergabeverfahren: Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A: (Datum)
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)
☐ Informationspflicht des Auftraggebers nach § 20 Abs. 3 VOB/A: (Datum)

Bei EU-Verfahren: Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

☐ **Durch Aufhebung / Beendigung:**
- ☐ es ist kein Angebot eingegangen, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, § 17 Abs. 1, Nr. 1 VOB/A
- ☐ die Vergabeunterlagen müssen grundlegend geändert werden, § 17 Abs. 1, Nr. 2 VOB/A
- ☐ andere schwerwiegende Gründe bestehen, § 17 Abs. 1, Nr. 3 VOB/A

Begründung:

Nach Aufhebung/Beendigung:
Absendedatum der Information an die Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A) am:

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (nur bei EU-Verfahren)**:**
Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, Feststellungen und Veranlassungen:

Angaben zu Nachprüfungsverfahren:
Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja:
Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am: (Datum)

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

12.6 Sonstiges:

Aufgestellt:

_____
Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation

(Vergaben mit Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Bis zur Bekanntmachung	1
2.	Bekanntmachung bis Ablauf der Teilnahmefrist	7
3.	Einreichungstermin und Auswahlverfahren	8
4.	Bis zur Eröffnung der Angebote	9
5.	Angebotseröffnung und Erste Durchsicht	9
6.	Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung	10
7.	Ausschluss von Hauptangeboten	10
8.	Prüfung und Wertung der Nebenangebote	11
9.	Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	11
10.	Prüfung der Angemessenheit der Preise	12
11.	Abschluss der Wertung	14
12.	Abschluss des Vergabeverfahrens	16

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Bauherr:

1.2 Vergabestelle (Name, Anschrift):

Bearbeiter: **fachlich zuständig:**
Abteilung: **federführend zuständig:**

1.3 Bezeichnung der Baumaßnahme:

1.4 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform) **:** **VergabeNr.:**

CPV-Nummer der zu vergebenden Bauleistung (Hauptleistung):

1.5 Haushalt/Kosten

	Kennzeichen (BayIFS):
Datum des Bauentwurfes:	Az.:
Datum der Finanzierungsgenehmigung:	Az.:
Datum des Jahresprogramms:	Az.:
Jahresprogramm:	VS:
Betrag:	€
Davon anderweitig gebunden:	€
somit frei für vorliegende Vergabe:	€
VE erforderlich: ☐ja ☐nein	
Falls ja: ☐VE liegt vor	
Datum:	Az.:

1.6 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: € (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.7 Aussage zu den wasserrechtlichen Voraussetzungen:

☐ Entfällt, kein Wasserrechtsverfahren erforderlich.
☐ Die wasserrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
☐ Die wasserrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

1.8 Festlegung der Art des Vergabeverfahrens (national oder EU-weit):

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **national**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme zwar oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, aber der Auftragswert der konkreten Baumaßnahme unter 1,0 Mio. € (netto) liegt bzw. der Auftrag unter das 20 %-Kontingent fällt (siehe Anlage).

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt **EU-weit**, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme bei mindestens 1,0 Mio. € (netto) liegt,
- ☐ der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar unter 1,0 Mio. € (netto) liegt, die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: € (netto)
Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

1.9 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe (bezogen auf dieses Vergabeverfahren)**:**

☐ Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe (Begründung siehe Anlage)

1.10 Vergabeart: Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

☐ **National**
- ☐ Beschränkt mit Teilnahmewettbewerb

☐ **EU-weit**
- ☐ Nichtoffenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Innovationspartnerschaft

Begründung für die Einleitung eines Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb:

Gründe zur Wahl des Verhandlungsverfahrens m. V. gemäß EU VOB/A:

☐ § 3a Abs. 2 Nr. 1 ☐ § 3a Abs. 2 Nr. 2

Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen ☐ entfällt ☐ liegt vor (siehe Anlage)
(gemäß Richtlinie 012.Wa)

1.11 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation (nur bei EU-Verfahren möglich)	
Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung	
Datum der Anforderung der Teilnahmeunterlagen	
Datum der Versendung der Teilnahmeunterlagen	
Datum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge	
Datum der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Angebotsfrist (Kalendertage)	
Ablauf der Angebotsfrist (Datum/Uhrzeit)	
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB (nur bei EU-Verfahren)	
Datum des Ablaufs der Bindefrist	

1.12 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A bzw. EU VOB/A hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren (z.B. längere Bindefrist)**:**

☐ Entfällt, da keine Abweichung
☐ Von den Fristvorgaben wird abgewichen
Begründung für das Abweichen:

1.13 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei nationaler Vergabe)**
  ☐ nur für ein Los
  ☐ für ein oder mehrere Lose
  ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei EU-Vergabe)**
  ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
  ☐ eine maximale Anzahl an Losen, siehe Auftragsbekanntmachung
  ☐ nur ein Los
  ☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können:
  Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

1.14 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

1.15 Angaben zu Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

☐ **Lohngleitklausel wird vereinbart:**
Begründung für Vereinbarung:

☐ **Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:**
Begründung für Vereinbarung:

Folgende Stoffe unterliegen der Stoffpreisgleitung (mit Angabe des zugehörigen Basiswertes 1 und der Begründung für die Festlegung des jeweiligen Basiswertes 1)

☐ **Vertragsstrafe wird vereinbart:**
- ☐ Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
- ☐ Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- ☐ Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

☐ **Von der Regelfrist abweichende Vereinbarung einer Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung:**
Begründung und Vereinbarung:

☐ **Gegenüber VHB Bayern abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

☐ **Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:**
Begründung:

☐ **Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren vorgesehen:**
Begründung:

1.16 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ elektronisch in Textform	☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
☐ schriftlich	☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

1.17 Zulassung Nebenangebote:
☐ nicht zugelassen; Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen gilt nicht
Begründung für Nichtzulassung von Nebenangeboten:

☐ zugelassen (siehe auch Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen)
Bedingungen (Bereiche) und Begründung:

1.18 Mindestanforderung an Nebenangebote, soweit zugelassen
Begründung, falls erforderlich:

1.19 Mehrere Hauptangebote:
Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist
☐ nicht zugelassen.
☐ zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

1.20 Angaben zu Zuschlagskriterien:
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

☐ **Kriterien Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung**

		Wichtung in %
☐	Preis	
☐	Technischer Wert	
☐	Energieeffizienz	
☐	Folgekosten	
☐		
	Summe	100 %

☐ **Kriterium Preis:**
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssummen (in €, netto) werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insb. unter Berücksichtigung von Nachlässen und Erstattungsbeträgen aus der Lohngleitklausel.

☐ **Kriterium Technischer Wert:**
Im Kriterium Technischer Wert werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐	Bauverfahren	(Wichtung	%)
☐	Bauablauf	(Wichtung	%)
☐	Qualitätssicherung	(Wichtung	%)
☐	Geräteeinsatz	(Wichtung	%)
☐	Umwelt	(Wichtung	%)
☐		(Wichtung	%)

☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)

☐ **Kriterium Energieeffizienz:**
Im Kriterium Energieeffizienz werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)

☐ **Kriterium :**
Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)
☐ (Wichtung _____ %)

1.21 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen:
☒ Der Download über die Internetseite www.vergabe.bayern.de ist kostenlos.

1.22 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:
☐ Mindestens
☐ Höchstens
☐

1.23 Geforderte Auskünfte / Erklärungen / Nachweise sowie Auswahlkriterien und deren Wichtung:
☐ Prüfung und Wertung gemäß Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb **national**
☐ § 6a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A %
☐ § 6a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A %
☐ § 6a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A %
☐ %
☐ %

☐ Prüfung und Wertung gemäß Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb **EU**
☐ § 6a EU Nr. 2c) VOB/A %
☐ § 6a EU Nr. 3a) VOB/A %
☐ § 6a EU Nr. 3g) VOB/A %
☐ %
☐ %

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung bis Ablauf der Teilnahmefrist

2.1 Angaben zur Vorinformation:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐ „ex-ante“ § 20 Abs. 4 VOB/A
- ☐

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

- ☐ www.vergabe.bayern.de
- ☐ www.simap.europa.eu
- ☐ www.service.bund.de (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)
- ☐ (Versanddatum)

2.2 Name und Anschrift der Bewerber, welche Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb angefordert haben (nicht bei EU-Verfahren) **:**

Siehe Anlage Vorschlagsliste

Ausgeschlossene Bewerber und Gründe für den Ausschluss:

2.3 Anfragen / Hinweise von Unternehmen zu den Teilnahmeunterlagen:

- ☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
- ☐ Anfragen wurden gestellt. Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:

- ☐ Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.
- ☐ Nachsendeschreiben wurden versandt. Alle Unternehmen wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
  Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)

Bemerkungen:

2.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren bis zum Ablauf der Teilnahmefrist:

Rügen wurden erhoben:

- ☐ Nein
- ☐ Ja

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren

3.1 Zum angegebenen Termin zur Einreichung der geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise liegen Teilnahmeanträge von Bewerbern vor (siehe Anlage).

3.2 Nach formaler Prüfung der Teilnahmeanträge kommen die Anträge der Firmen gemäß Firmenliste in das Auswahlverfahren. Die Begründung für Nichtberücksichtigung von Firmen siehe Anlage, welche der Vergabedokumentation beigeheftet ist.

3.3 **Das Ergebnis des Auswahlverfahrens** ist dokumentiert.

3.4 Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Anzahl ab:
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Begründung

3.5 **Bewerberinformation**
Die Bewerber wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

3.6 Rügen nach Versand der Bewerberinformation
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:
☐ Nein
☐ Ja
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

3.7 **Endgültige Liste der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:** siehe 312.2 – Firmenliste

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig		☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig		☐ nicht einverstanden

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe am: (Datum)

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen: Siehe Dokumente aus Vergabeplattform
☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich
☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.
Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):
Bemerkungen:

4.3 Angaben über Bewerber, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

☐ Entfällt
☐ Siehe Anlage

4.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren:

Rügen wurden erhoben:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

5. Angebots(er)öffnung und Erste Durchsicht

5.1 (Er)öffnung der Angebote:

Die Angebots(er)öffnung fand am statt

Die FB 313.1 – 313.4 Niederschrift über die Öffnung der Angebote sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt. Nähere Angaben zum Ergebnis des (Er)öffnungstermins siehe Ziffer 6.3.
Anmerkungen:

5.2. Erste Durchsicht:

☐ Eine erste Durchsicht war nicht erforderlich, da ausschließlich elektronisch eingegangene Angebote vorlagen.

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist in dem FB 3210 Erste Durchsicht dokumentiert, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung, welche dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wurden sowie im FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

☐ Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

6.1 Aufklärung des Angebotsinhaltes / Nachfordern von Unterlagen zu HA und ggf. NA

☐ Entfällt, kein/e Aufklärung/Nachfordern erforderlich
☐ Aufklärung/Nachfordern erforderlich
(siehe hierzu den als Anlage beigefügten Schriftverkehr)

6.2 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlen von EP in unwesentlichen Positionen:

☐ Entfällt, es fehlen keine EP in unwesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlendem EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.4 (siehe Anlage)

☐ Nein
☐ Ja, bei folgenden Bietern:

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

6.3 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter einschließlich der für wesentliche Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt **3214-Eignungsprüfung**. Soweit der Bieter präqualifiziert ist (bei BG alle Mitglieder) und keine weiteren Nachweise gefordert wurden, kann dem Angebot statt Formblatt 3214-Eignungsprüfung der Auszug aus dem PQ-Verzeichnis zugeordnet werden.

7. Ausschluss von Hauptangeboten

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich,
☐ Aufgrund der Feststellungen der Ersten Durchsicht, nach Abschluss der Prüfung gemäß Formblatt **3211-Prüfung und Wertung Hauptangebot** und der Eignungsprüfung gemäß Formblatt **3214-Eignungsprüfung** (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Hauptangebot zugeordnet) werden Hauptangebote ausgeschlossen.
Siehe FB 111.3 Prüfung und Wertung-Übersicht.

Diese wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12; Anlage). Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

☐ **Aussagen zu dieser Ziffer entfallen, da die Abgabe von Nebenangeboten nicht zugelassen war, bzw. keiner der für einen Zuschlag in Frage kommenden Bieter ein Nebenangebot abgegeben hat.**

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:
Die vorgenommene Prüfung und Wertung der abgegebenen Nebenangebote ergab, dass sich folgende wirtschaftlichste Kombinationsmöglichkeit ergibt, Einzelheiten siehe beigefügte Anlage FB 3213-Prüfung und Wertung Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

Bieter	Anzahl der abgegebenen Nebenangebote	Anzahl der wertbaren Nebenangebote	Wirtschaftlichste Kombination

Zusammenstellung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote), die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigere Wahlpositionen sowie der zugelassenen, wertbaren und sich nicht gegenseitig ausschließenden Nebenangebote)

Platz-Nr.	Bieter	Hauptangebot	Summe NA	Nachlass	Wertungssumme

☐ Die Rangfolge entsprechend der Wertungssumme aller Haupt- und Nebenangebote ist beiliegender Aufstellung zur Ermittlung der Wertungssummen zu entnehmen. Die Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen, sind darin gekennzeichnet.

9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und ggf. die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Zuschlagskriterien verbessern können. Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von % immer Punkte.

Gemäß der Anlage (Gewichtung der Zuschlagskriterien) zur Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erhält ein Angebot bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien je nach Kriterium mind. 0 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der jeweiligen nichtmonetären Kriterien ergeben sich für jeden Bieter mindestens Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von % Punkte erreicht werden.
Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises

und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.
Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.

Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 8 dieses Vergabevermerkes zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Prüfung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A)

10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:
Das Hauptangebot des Mindestbietenden
in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Hauptangebot in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
☐ Schriftliche Aufklärung am:
☐ Mündliche Aufklärung am:
Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

10.2 Ergebnisse der Prüfung und Wertung der Angebote (HA und NA) hinsichtlich Spekulation:
Sind bei den für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen?
☐ Nein ☐ Ja
Wenn Ja, bei folgenden Bietern:

Wenn Ja: die Vergabeunterlagen wurden bezüglich der betreffenden Ordnungszahlen, insbes. die Mengenermittlung, auf Mängel untersucht. Ergebnis:
☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.
☐ Es wurden Mängel in der Leistungsbeschreibung festgestellt.
Feststellungen:

Bei einer Nachrechnung der Angebote mit Korrektur dieser Mängel bleibt das Angebot des Mindestbietenden das preislich günstigste:
☐ Ja, das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
☐ Nein und weiteres Vorgehen:

☐ Das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
☐ Die Ausschreibung wird wegen erheblicher Mängel gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben.

Begründung:

10.3 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Wertungssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.6 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
☐ Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
☐ fortgesetzt
☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
Begründung bei Aufhebung:

☐ Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
☐ fortgesetzt
☐ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben
Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10.4 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage nachvollziehbar.

Die Bieter, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, wurden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben unterrichtet (siehe Nr. 12.)

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

11.1 Ergebnis der Überprüfung der Eintragung im Gewerbezentralregister (nur bei Wertungssummen über 30.000,-€ brutto)

☐ Auskunft vom Bundesamt für Justiz und ggf. der Korruptionsregisterstelle liegt vor.

☐ Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Gewerbezentralregister und ggf. Korruptionsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

☐ Nein ☐ Ja

☐ **Meldung an Hauptzollamt erfolgt** (nur bei Wertungssummen über 30.000 € brutto)

Auskunft des HZA steht einer Zuschlagserteilung entgegen:

☐ Nein ☐ Ja

Erläuterung / Folgerung:

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

11.2 Prüfung des Änderungssatzes für das wirtschaftlichste Angebot:

☐ Entfällt, kein Änderungssatz angeboten

Änderungssatz enthält nur Lohn und Gehalts bezogene Anteile

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Festlegung des währungsrechtlich zulässigen Wertes in Höhe von:
Aufklärungsgespräch hierzu mit Bieter
am ergab folgenden Ergebnis:

11.3 Zuschlagserteilung:

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.
Der Bieter
hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht
(siehe untenstehende Tabelle).
Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.
Der Bieter
hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht (siehe untenstehende Tabelle).
Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)			
Platz	**Bieter**	**Wertungssumme (brutto)**	**Wertungspunkte**
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

11.4 Ermittlung der Auftragssumme:

Die Auftragssumme, ggf. unter Berücksichtigung der brauchbaren Nebenangebote, ist ermittelt in der Anlage .

Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter beträgt:

Auftragssumme – voraussichtliche Abrechnungssumme - Wertungssumme			
Angebotssumme	€	Auftragssumme	€
Preisnachlass v.H.	€	Sonstiges (s. Beiblatt)	€
Nettobetrag	€	Voraussichtliche Abrechnungssumme	€
Umsatzsteuer v.H.	€	Weitere Kosten (z.B. Wartung)	€
Auftragssumme	**€**	**Wertungssumme**	**€**
geschätzter Auftragswert zum Zeitpunkt der Bekanntmachung netto	€	Für Auftrag verfügbar	€

11.5 Bindefrist

Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten:

☐ Ja ☐ Nein, Verlängerung der Bindefrist bis:

Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am:

Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Bindefrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Punkt 8 bis 11 zu wiederholen.

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

12. Abschluss des Vergabeverfahrens

12.1 Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen (gemäß Richtlinie 012.Wa):

☐ Entfällt
☐ Liegt vor (siehe Anlage)

12.2 Benachrichtigung der Bieter nach § 19 Abs. 1, Satz 1 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1, Satz 2 VOB/A:

_____(Datum) (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter (nur bei EU-Vergaben) nach § 134 GWB:
Absendedatum der Information:
Frühester Termin für Zuschlagserteilung:

12.3 Angaben zu erhobenen Rügen nach dem Eröffnungstermin (nur bei EU-Verfahren)**:**
Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, Feststellungen und Veranlassungen:

12.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (nur bei EU-Verfahren)**:**
Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

12.5 Abschluss des Vergabeverfahrens:

☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: (Datum)
Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto).

Bei nationalen Vergabeverfahren: Informationspflicht des Auftraggebers nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A: (Datum)
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)
☐ Informationspflicht des Auftraggebers nach § 20 Abs. 3 VOB/A: (Datum)

Bei EU-Verfahren: Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

☐ **Durch Aufhebung / Beendigung:**
Begründung:

Nach Aufhebung/Beendigung:
Absendedatum der Information an die Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A) am:

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (nur bei EU-Verfahren)**:**
Rügen wurden vorgetragen:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, Feststellungen und Veranlassungen:

Angaben zu Nachprüfungsverfahren:
Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja:
Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am: (Datum)

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

12.6 Sonstiges:

Aufgestellt:

_____
Datum/Unterschrift

Dokumentation Direktauftrag

1.1 Name, Anschrift der beauftragenden Stelle: **Vergabenr :**
Auftragsnr.:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme: **MN-Nr.:**

1.3 Bezeichnung der zu beauftragenden Leistung:

1.4 Geschätzter Auftragswert: **(brutto)** **(netto)**

☐ Der Direktauftrag fällt unter das 20 % Kontingent gem. § 3 Abs. 9 VgV

2. Begründung der Vergabeart:

☐ Direktauftrag nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayWiVG i.V.m. Nr. 1.2 bzw. 1.6 VVöA [1]

☐ Direktauftrag nach § 14 UVgO sowie § 55 BHO u. BAnz AT 24.12.24 B1 u. BAnZ AT 02.04.25 B7 [2]

☐ Direktauftrag gemäß Ausnahmeregelung RL II.2 Nr. 1.1.a VHF [2]

☐

3. Binnenmarktrelevanz

Die Prüfung, ob ein grenzüberschreitendes Interesse an dem konkreten Auftrag besteht (Kriterien: Auftragsgegenstand, geschätzter Auftragswert, Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten des spezifischen Sektors, örtliche Nähe des Orts der Leistungserbringung zu anderen Mitgliedstaaten) ergibt folgendes Ergebnis:

☐ Keine Binnenmarktrelevanz vorhanden

☐ Binnenmarktrelevanz vorhanden: Es wurden folgende Maßnahmen veranlasst (z.B. Ex-Ante Bekanntmachung über geeignete Portale oder Beschafferprofil, Veröffentlichungen in überregionalen Medien etc.)

4. Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:
(Bitte geeignete Nachweise oder kurze Erläuterung beifügen.)

Das ausgewählte Angebot ist wirtschaftlich und sparsam, es erfolgte:

☐ eine Internetrecherche

☐ eine Abfrage bei mehreren Anbietern

☐ ein Abgleich mit jüngst erfolgten anderweitigen Aufträgen

☐

[1] Gilt nur für Landesmaßnahmen
[2] Bei Bundesmaßnahmen

© VHB / VHL / VHF Bayern – Stand Mai 2025

5. Eignungsnachweis:

Das Unternehmen ist geeignet:

☐ Das Unternehmen ist bekannt, die Eignung wurde in Zusammenhang mit anderen Aufträgen nachgewiesen.

☐ Die Eignung wurde durch eine Eigenerklärung zur Eignung abgefragt, mit den dortigen Angaben ist die Eignung hinreichend nachgewiesen.

☐

6. Sonstiges (z.B. Nachverhandlung, Aufklärungen, Besonderheiten):

7. Abschluss der Vertragsanbahnung:

7.1 ☐ durch Auftragserteilung (Bei wiederholten Direktaufträgen soll zwischen den Anbietern gewechselt werden.):

Auftragserteilung am:
Auftragnehmer:
Die Auftragssumme beträgt: € (brutto)
Haushaltsstelle (Kap./Titel):

7.2 ☐ durch Aufhebung / Beendigung des Vertragsanbahnung:

☐ Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bedingungen entspricht.

☐ Bedarf ist entfallen oder hat sich erheblich geändert.

☐ Es wurde kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt.

☐ Es bestehen andere Gründe:

7.3 ☐ Den nichtberücksichtigten Unternehmen wurde abgesagt (dient lediglich der Unterrichtung der betreffenden Unternehmen im Hinblick auf deren Dispositionen; keine Nennung des beauftragten Unternehmens, keine Angabe von Gründen für die Nichtberücksichtigung erforderlich).

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig		☐ einverstanden[3]
federführend zuständig		☐ nicht einverstanden[3]

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

☐ Mitzeichnungen erfolgen digital über die Vergabeplattform.

[3] Mitzeichnung gemäß amtsinterner Unterschriftenregelung

© VHB / VHL / VHF Bayern – Stand Mai 2025

Richtlinien 111
Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart

1 Vergabeart

1.1 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

1.1.1 Öffentliche Ausschreibung/Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Nach § 55 BHO, Art. 55 BayHO muss dem Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

1.1.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Beschränkter Ausschreibung nach § 3a Absatz 2 Nr. 1 VOB/A ist den Informationspflichten nach § 20 Absatz 4 VOB/A zu genügen.

Die in § 3a Absatz 2 Nr. 1 VOB/A genannten Auftragswerte beziehen sich auf das jeweilige Vergabeverfahren. Werden mehrere der in § 3a Absatz 2 Nr.1 a bis c VOB/A genannten Gewerke in einem Vergabeverfahren zusammengefasst, so gilt die jeweils höchste Wertgrenze.

Dringlichkeit kann eine Beschränkte Ausschreibung nur begründen, wenn die Ursache der Dringlichkeit nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen ist.

Landesbereich (Hochbau, Straßenbau, Wasserwirtschaft):

Gemäß VVöA Nr. 1.7 wird die Wertgrenze für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A auf einschließlich 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt (befristet bis 31.12.2029).

Auf eine breite Streuung der Aufträge und einen fairen Wettbewerb ist besonders zu achten.

1.1.3 Freihändige Vergabe

Auch bei einer Freihändigen Vergabe sind grundsätzlich mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Bei Anwendung der Wertgrenze nach § 3a Absatz 3 VOB/A gilt dies ausnahmslos.

Landesbereich (Hochbau, Straßenbau, Wasserwirtschaft):

Gemäß VVöA Nr. 1.7 wird die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe nach § 3a Abs. 3 VOB/A auf einschließlich 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt (befristet bis 31.12.2029). Bis 25.000 € ist auch das Bestellscheinverfahren zugelassen.

Auf eine breite Streuung der Aufträge und einen fairen Wettbewerb ist besonders zu achten.

1.1.4 Direktauftrag

Ein Direktauftrag wird ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens erteilt. Die Beauftragung kann mündlich oder formlos in Textform erfolgen.

Landesbereich (Hochbau, Straßenbau, Wasserwirtschaft):

Gemäß VVöA Nr. 1.6 findet § 3a Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig ist.

Auf eine breite Streuung der Aufträge und einen fairen Wettbewerb ist besonders zu achten.

1.1.5 Internationale Ausschreibungsverfahren (ICB) und Ausschreibungen für die Gaststreitkräfte

Bei Ausschreibungen für die Gaststreitkräfte und die NATO sind die Richtlinien zu 246.H bzw. die Ri-NATO - 620 zu beachten.

1.2 Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte bei Anwendung des Abschnitts 2 der VOB/A

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich im offenen oder nicht offenen Verfahren, die gleichrangig nebeneinanderstehen.

Verhandlungsverfahren, wettbewerbliche Dialoge oder Innovationspartnerschaften sind nur unter den in § 3a EU Absatz 2 bis 5 VOB/A genannten Voraussetzungen zulässig.

Straßenbau: In der Regel ist das offene Verfahren anzuwenden. Die Gründe für ein Abweichen sind im Einzelnen im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu erläutern. Ein Hinweis auf die entsprechende Textstelle der VOB/A reicht für sich allein nicht aus.

1.3 Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte im Bereich Verteidigung und Sicherheit

Die Vergabe erfolgt im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, soweit nicht nach § 3a VS Absatz 2 oder 3 VOB/A ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder ein wettbewerblicher Dialog zulässig ist.

2 Vergabe nach Losen

2.1 Teillose

Umfangreiche Bauleistungen sollen möglichst nach Teillosen vergeben werden.

2.2 Fachlose

Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung.

2.3 Zusammenfassung von Fach- und Teillosen

Sollen ausnahmsweise mehrere Fachlose zusammen vergeben werden (z.B. GU-Vergabe oder TU-Vergabe), ist der technische und/oder wirtschaftliche Grund für diese Abweichung vom Gebot der Losaufteilung im Vergabevermerk nachvollziehbar darzulegen. Zum Sonderthema „Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm für Funktionale Ausschreibungen siehe auch Anhang 9.

2.4 Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Unternehmen den Zuschlag erhalten kann

Soll die Zahl der Lose, für die ein Unternehmen den Zuschlag erhalten kann, beschränkt werden, ist in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung die Höchstzahl der Lose anzugeben und in den Vergabeunterlagen sind die Kriterien, nach denen die Zuschlagserteilung (Auswahl der entsprechenden Lose) erfolgt, festzulegen.
Eine beispielhafte Ermittlung der Losverteilung bei Beschränkung enthält Anhang 12.

2.5 Vorbehalt der Zusammenfassung von Losen oder Losgruppen

Ein Vorbehalt der Zusammenfassung von Losen oder Losgruppen ist nur zulässig, wenn
- die Zusammenfassung im Einklang mit dem Gebot der Losaufteilung steht,
- das Ergebnis der hierzu erfolgten Prüfung im Vergabevermerk dokumentiert ist,
- bei EU-Vergaben der Vorbehalt in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung unter Angabe der entsprechenden Lose oder Losgruppen geltend gemacht wurde und
- die Entscheidung, ob von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht wird, diskriminierungsfrei erfolgt und im Vergabevermerk dokumentiert wird.

3 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist im Vergabevermerk zu begründen (siehe auch Richtlinien 250 Nr. 1.3 und zusätzlich für den Straßenbau Richtlinien 250 Nr. 2). Siehe auch Anhang 9.

4 **Generalübernehmer** (nicht bei Bundeshochbau)

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt:
Die Vergabe von Bauleistungen an Generalübernehmer ist nicht zulässig. Generalübernehmer sind solche Unternehmen, die Bauleistungen in Auftrag nehmen, ohne sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen zu befassen.

5 Nebenangebote

5.1 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Nebenangebote sind in der Regel zuzulassen.

5.2 Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Wenn Nebenangebote zugelassen werden, ist dies in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung anzugeben. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. In den Vergabeunterlagen ist anzugeben, in welcher Art und Weise Nebenangebote einzureichen sind, insbesondere ob Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen sind und die Mindestbedingungen an Nebenangebote.
Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt werden, dass sie sowohl auf Haupt- als auch auf Nebenangebote angewendet werden können.
Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Hierbei ist über die Mindestanforderungen sicherzustellen, dass Nebenangebote qualitativ nicht hinter der Leistungsbeschreibung zurückbleiben.

6 Mehrere Hauptangebote

Grundsätzlich sind nicht mehrere Hauptangebote zuzulassen. Enthält die Leistungsbeschreibung Produktabfragen ist die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot immer zuzulassen.

Bundeshochbau: Grundsätzlich sind mehrere Hauptangebote zuzulassen.

7 Fristen

7.1 Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge

Die Verkürzung der Frist aufgrund Dringlichkeit darf nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzuordnen sein.

Abschnitt 1 VOB/A	
Bewerbungsfrist Abschnitt 1 VOB/A	Beschränkte Ausschreibung und ggf. freihändige Vergabe
	angemessen

Abschnitt 2 VOB/A				
Teilnahmefrist gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung[1]		nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren	wettbewerbl. Dialog / Innovationspartnerschaft
Regelverfahren	Mindestfrist	30	30	30
beschleunigtes Verfahren (aufgrund Dringlichkeit)	Mindestfrist	15	15	

Abschnitt 3 VOB/A				
Bewerbungsfrist gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung		nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren	wettbewerblicher Dialog
Regelverfahren	Mindestfrist	37	37	37
	bei elektronischer Bekanntmachung	30	30	30
beschleunigtes Verfahren (aufgrund Dringlichkeit)	Mindestfrist	15	15	
	bei elektronischer Bekanntmachung und direktem freien Zugang zu den Vergabeunterlagen	10	10	

[1] Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb und Aufforderung zur Interessensbestätigung kann nur in nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren und nur von subzentralen öffentlichen Auftraggebern genutzt werden, siehe Richtlinien 123 EU

7.2 Angebotsfrist

7.2.1 Angemessenheit

Die Angebotsfrist ist angemessen, das heißt einzelfallbezogen nach dem Aufwand zur Erstellung des Angebotes zu bestimmen und stets im Vergabevermerk zu begründen.

7.2.2 Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen in nicht übersandte Unterlagen

Für die Angebotserstellung erforderliche Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen in nicht übersandte Unterlagen erfordern stets eine längere Frist als die Mindestfrist.

7.2.3 Ablauf der Angebotsfrist

Die Frist für die Abgabe von Angeboten ist mit dem Datum und Uhrzeit zu bestimmen.

Bei der Festsetzung der Angebotsfrist ist darauf zu achten, dass der Bieter ausreichend Zeit hat, sich bei eventuellen Funktionsstörungen der Vergabeplattform an den Support zu wenden.

Beschleunigtes Verfahren (Vergabeverfahren nach dem 2. oder 3. Abschnitt der VOB/A)

Dringlichkeit kann ein beschleunigtes Verfahren nur begründen, wenn die Ursache der Dringlichkeit nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen ist. Die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

7.2.4 Vorinformation zur Verkürzung der Angebotsfrist (Vergabeverfahren nach dem 2. und 3. Abschnitt der VOB/A)

Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß § 12 EU Absatz 1 VOB/A nach dem vorgeschriebenen Muster und mit allen zum Zeitpunkt der Vorinformation vorliegenden Informationen mindestens 35 Kalendertage, höchstens aber zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen abgesandt, sind die unten aufgeführten Mindestfristen des Regelverfahrens mit Vorinformation einschlägig.

Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß § 12 VS Absatz 1 VOB/A nach dem vorgeschriebenen Muster und mit allen zum Zeitpunkt der Vorinformation vorliegenden Informationen mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen abgesandt, sind die unten aufgeführten Mindestfristen des Regelverfahrens mit Vorinformation einschlägig.

7.2.5 Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb in nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnamewettbewerb nach Abschnitt 2 der VOB/A

Subzentrale Auftraggeber (alle Auftraggeber mit Ausnahme der obersten Bundesbehörden) können eine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb nutzen, wenn alle Voraussetzungen des § 12 EU Absatz 2 Nummer 1 erfüllt sind. Unternehmen können ihr Interesse zur Teilnahme an dem Vergabeverfahren bekunden. Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung an alle Unternehmen, die ihr Interesse bekunden haben, wird der Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Mit diesem Verfahren ist im Baubereich keine Verkürzung der Mindestfristen möglich.

In Vergabeverfahren nach der VgV kann eine Angebotsfrist mit allen Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, beträgt die Angebotsfrist mindestens 10 Kalendertage.

7.2.6 Verlängerung der Angebotsfrist

Im Laufe des Verfahrens ist eine angemessene Verlängerung der festgelegten Angebotsfrist vorzunehmen, wenn:

- In EU-Verfahren rechtzeitig angeforderte Zusatzinformationen nicht spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist allen Bewerbern in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden können. Bei beschleunigten Verfahren beträgt der Zeitraum vier Tage.
- An den Auftragsunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

Abschnitt 1 VOB/A	
	öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung
Angebotsfrist	angemessen, nicht unter 10 Kalendertagen

Abschnitt 2 VOB/A			
Angebotsfrist		offenes Verfahren	nicht offenes Verfahren / Verhandlungsverfahren
Regelverfahren ohne Vorinformation	Mindestfrist	35	30
	wenn Vergabeunterlagen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden können	40	35
	zugelassene elektronische Angebotsabgabe	30	25
Regelverfahren mit Vorinformation zur Verkürzung der Angebotsfrist, die Vorinformation muss mindestens 35 Kalendertage, höchstens 12 Monate vor Absendung der Bekanntmachung abgesendet worden sein	Mindestfrist	15	10
	wenn Vergabeunterlagen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden können	20	15
Verfahren mit Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb für öffentliche Auftraggeber mit Ausnahme der obersten Bundesbehörden, die Vorinformation muss mindestens 35 Kalendertage, höchstens 12 Monate vor Absendung der Bekanntmachung abgesendet worden sein	Mindestfrist		30
	wenn Vergabeunterlagen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden können		35
	zugelassene elektronische Angebotsabgabe		25
beschleunigtes Verfahren	Mindestfrist bei Dringlichkeit	15	10

Abschnitt 3 VOB/A			
Angebotsfrist		nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren
Regelverfahren ohne Vorinformation	Mindestfrist	40	10
	wenn Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden können	35	
Regelverfahren mit Vorinformation, die Vorinformation muss mindestens 52 Kalendertage, höchstens 12 Monate vor Absendung der Bekanntmachung abgesendet worden sein	Mindestfrist	22	
beschleunigtes Verfahren	Mindestfrist bei Dringlichkeit	10	10

7.3 Bindefrist

Die Bindefrist beträgt im Regelfall

Abschnitt 1 VOB/A	Abschnitt 2 VOB/A	Abschnitt 3 VOB/A
30	60	30

Kalendertage. Bei Vergabeverfahren nach Abschnitt 3 kann die Frist um die Informationsfrist nach § 134 GWB verlängert werden. Darüber hinaus gehende Fristen sind stets im Vergabevermerk zu begründen.

7.4 Frist für Bieterfragen

Die Frist bis wann Bieterfragen über die Plattform zulässig sind, ist in Bezug auf § 12a EU Absatz 3 VOB/A angemessen zu berücksichtigen.

8 Bewerberauswahl

Bewerber sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Leistungsanforderungen und Leistungsumfang nach Eignung auszuwählen. Dabei ist zu beachten, dass

- der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb erbringt (§ 4 Absatz 8 VOB/B) bzw. sich der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedient (§ 6d EU bzw. § 6d VS VOB/A),
- zwischen den Bewerbern zu wechseln ist,
- keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt.

Unternehmer, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gestellt haben, haben keinen Anspruch auf eine Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.

Nicht präqualifizierte Unternehmen sind bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb/Freihändigen Vergaben **nur zur Angebotsabgabe aufzufordern**, wenn

1. dies zur Sicherstellung des Wettbewerbes erforderlich ist und
2. eine EEE oder das ausgefüllte Formblatt 124 vorliegt und
3. die Prüfung dieser Erklärungen eine vertragsgemäße Erfüllung erwarten lässt.

Bei allen Verfahren mit Ausnahme von öffentlicher Ausschreibung/Offenem Verfahren ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmer zu erstellen. Dazu kann Formblatt Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart 111 Seite 5 bzw. bei vorangegangenem Teilnahmewettbewerb Formblatt Vergabevermerk - Firmenliste übrige Verfahren 312 verwendet werden.

Im Bereich der Staatsbauverwaltung wird die Firmenliste übrige Verfahren Formblatt 312.2 auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de erzeugt und der Vergabedokumentation beigefügt.

Die Liste der aufzufordernden Unternehmen ist vertraulich zu behandeln und darf nicht allgemein zugänglich gemacht werden.

Die Festlegung der aufzufordernden Unternehmen in Verfahren ohne Teilnamewettbewerb (Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben) erfolgt auf Leitungsebene oder von einem von ihr Beauftragten aus der Vergabestelle, indem der vorgeschlagene Bewerberkreis durch Streichung und/oder Ergänzung verändert wird. Wenn auf Änderungen verzichtet wird, ist das im Vergabevermerk zu begründen.

Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie, dort die Regelung in Nr. 2c der Ergänzenden Hinweise zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, ist zu beachten.

Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind, sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, regelmäßig auch bevorzugte Bieter in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

9 Beteiligung freiberuflich Tätiger

Freiberuflich Tätige dürfen die aufzufordernden Unternehmer nicht bestimmen. Sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten. Der Versand der Vergabeunterlagen durch Freiberuflich Tätige ist unzulässig.

Ebenso wenig dürfen sie Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote entgegennehmen oder öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

10 Herausgabe des Druckes und Versandes der Vergabeunterlagen

Werden Druck und Versand der Vergabeunterlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben, sind das Unternehmen und die Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

11 Weitere Hinweise siehe Richtlinien 100 Nr. 5.

Vergabestelle	Maßnahmennr.	Datum
liegenschaftsverwaltende Stelle		
Baumaßnahme		
Leistung		
Technische Anlage		

1 Begriffsdefinitionen nach DIN 31051

1.1 Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Betrachtungseinheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann, d.h. die Instandhaltung umfasst die nachstehend unter 1.1.1 bis 1.1.3 beschriebenen Maßnahmen.

1.1.1 Inspektion

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Betrachtungseinheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung. Die Inspektion ist in den Wartungs- und Instandhaltungsverträgen mit enthalten.

1.1.2 Wartung

Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des Abnutzungsvorrates (z.B. Austausch von Verschleißteilen und Schmierstoffen).

1.1.3 Instandsetzung

Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen. Die Instandsetzung geht über die Wartung hinaus, sie umfasst auch den Ersatz von defekten Bauteilen, die keine Verschleißteile sind.

2 Regelungsgehalt des § 13 Abs. 4 VOB/B:

Für Teile von maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen, bei denen die Instandhaltung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen aus Bauverträgen über Bauwerke nur 2 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart ist oder sich der Auftraggeber nicht dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer des Bauvertrags auch die Instandhaltung für die Dauer der Verjährungsfrist zu übertragen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B).

Diese Regelung des § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B zur Verjährungsfrist für Mängelansprüche gilt nur für Teile von maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen, bei denen eine ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung) einen Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage bzw. der Anlagenteile hat, bei denen also aus bestimmten Gründen oder Umständen die Instandhaltung (Wartung) für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit von Bedeutung ist; das kann sich auch aus zur Instandhaltung (Wartung) verpflichtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben.

Für Anlagen bzw. Anlagenteile, die nicht unter diese Voraussetzungen fallen, gilt immer die Regelverjährungsfrist von 4 Jahren; für diese ist insoweit grundsätzlich keine Instandhaltung (Wartung) mit auszuschreiben.

3 Notwendigkeit der Instandhaltung

Die Vergabestelle informiert die liegenschaftsverwaltende Stelle über den nötigen Instandhaltungsumfang und den damit verbundenen Einfluss auf die Sicherheit und Funktion der Anlage mit folgender Feststellung:

☐ Die Instandhaltung ist nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften **verpflichtend**.
☐ Die Instandhaltung ist notwendig.
☐ Die Instandhaltung ist aus Sicht der Bauverwaltung zu empfehlen.

© VHB Bayern - Stand April 2016

☐ Die Instandhaltung ist aus Sicht der Bauverwaltung nicht notwendig und auch nicht zu empfehlen.

4 Ergebnis der Besprechung:

4.1 ☐ Es soll keine Instandhaltung mit ausgeschrieben werden:

- ☐ Die Instandhaltung soll durch den Technischen Dienst der liegenschaftsverwaltenden Stelle erfolgen (Eigeninstandhaltung).
- ☐ Nur im Bedarfsfall soll eine Einzelbeauftragung durch die liegenschaftsverwaltende Stelle erfolgen.
- ☐ Die Instandhaltung für die o.g. Anlage soll zusammen mit der Instandhaltung für weitere Anlagen erfolgen.
- ☐ Die liegenschaftsverwaltende Stelle wird die Instandhaltung selbst ausschreiben und vergeben. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt in diesem Fall (nur) 2 Jahre.
- ☐ Sonstiges:

_____

_____

4.2 ☐ Es soll Instandhaltung mit ausgeschrieben werden:

Die liegenschaftsverwaltende Stelle **bevollmächtigt** die Vergabestelle, zusammen mit dem Bauauftrag für die o.g. Anlage einen Instandhaltungsvertrag für die Dauer von _____ Jahren zu vergeben. Die Vertragsabwicklung obliegt der liegenschaftsverwaltenden Stelle.

Dafür soll das Vertragsmuster _____ verwendet werden.

Vertragsinhalt soll sein:

- ☐ Inspektion
- ☐ Wartung
- ☐ Instandsetzung
- ☐ _____
- ☐ _____

4.3 ☐ Bemerkung(en):

Im Auftrag

_____ _____

(Vergabestelle) (liegenschaftsverwaltende Stelle)

Richtlinien zu 112.H
Instandhaltung - Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle

Wartung und Instandhaltung technischer Gebäudeausrüstung

1 Übertragung der Instandhaltung

Wenn die Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) technischer Anlagen

- nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtend ist,
- nach Auffassung der Vergabestelle erforderlich bzw. sinnvoll ist oder
- von der liegenschaftsverwaltenden Stelle gewünscht wird,

ist für jede dieser Anlagen mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle eine Vereinbarung nach Formblatt 112.H abzuschließen. Dabei sind die Einzelheiten entsprechend der Vorgaben in Formblatt 112.H festzuhalten. Es wird damit für beide Seiten verbindlich vereinbart, ob die Instandhaltung - oder Teile davon - durch die Vergabestelle mit ausgeschrieben oder durch die liegenschaftsverwaltende Stelle in anderer Form sichergestellt wird.

Soll keine Instandhaltung mit ausgeschrieben werden und fordert die liegenschaftsverwaltende Stelle für die Verjährung von Mängelansprüchen die Vereinbarung einer längeren Frist als 2 Jahre, ist dies abzulehnen. Eine solche Vereinbarung kann zur Folge haben, dass die VOB/B nicht mehr als Ganzes vereinbart und damit nicht mehr Vertragsbestandteil ist.

2 Vertragsmuster für Instandhaltung

Es sind die jeweils aktuellen Vertragsmuster des AMEV anzuwenden. Preisangaben zur Instandhaltung sind ausschließlich in diesen Vertragsmustern zu fordern.

Im Leistungsverzeichnis für die Erstellung der Anlage sind keine Teilleistungen (Positionen) für Instandhaltung aufzunehmen.

Die Vertragsmuster und Arbeitshilfen werden für den Landesbereich zur Anwendung empfohlen.

3 Vertretungsformel für Aufforderung zur Angebotsabgabe und Auftragsschreiben

Mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle ist bei der Vereinbarung nach Formblatt 112 auch die Vertretungsformel mit Bezeichnung der Stelle, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, im Auftragsschreiben und im Instandhaltungsvertrag als Auftraggeber benannt werden soll, festzulegen.

© VHB Bayern – Stand April 2016

Ex-ante-Bekanntmachung über ein beabsichtigtes Vergabeverfahren

Vergabenummer

1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name
Straße
PLZ, Ort
Telefon Fax
E-Mail Internet

2 Vergabeordnung:
Vergabeverfahren:

3 Auftragsgegenstand

4 Ort der Ausführung

5 Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung

6 voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung
☐ Fertigstellung der Leistungen bis:
☐ Dauer der Leistung:
ggf. Beginn der Ausführung:

7 Datum der Veröffentlichung:

© VHB|VHL|VHF Stand Dezember 2024

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Veröffentlichung einer Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Baumaßnahme

Leistung

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die beiliegende Bekanntmachung

☐ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

☐ _____

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

_____ Telefon _____

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die obenstehende Anschrift.

☐ **Baumaßnahme für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)**
Wir bitten in der Rechnung anzugeben „Die Leistung wurde im Auftrag und für Rechnung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 600330, 14403 Potsdam erbracht.“

Mit freundlichen Grüßen

i.A. _____

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____ Internet _____

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe

- ☐ elektronisch
  - ☐ in Textform
  - ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
  - ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- ☐ schriftlich

d) Art des Auftrags

- ☐ Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

_____

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

g) ☐ **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**

Zweck der baulichen Anlage _____

Zweck des Auftrags _____

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

☐ nein

☐ ja, Angebote sind möglich
- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose
- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen

☐ Beginn der Ausführung: _____

☐ Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: _____

☐ weitere Fristen _____

j) Nebenangebote

☐ zugelassen

☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

☐ nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

☐ zugelassen

☐ nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden

☐ elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

☐ nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden bei:

☐ Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:
- ☐ Abgabe Verschwiegenheitserklärung
- ☐ andere Maßnahme:

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- ☐ nachgefordert
- ☐ teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

o) Ablauf der Angebotsfrist am _____ um _____ Uhr

Ablauf der Bindefrist **am**

p) ☐ **Adresse für elektronische Angebote:**

☐ Anschrift für schriftliche Angebote:

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

r) Zuschlagskriterien

☐ siehe Vergabeunterlagen

☐ nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:

s) Eröffnungstermin am um Uhr

Ort

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

t) ☐ **geforderte Sicherheiten**

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder

Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter:

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf
und liegt den Vergabeunterlagen bei

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Veröffentlichung einer Bekanntmachung
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Baumaßnahme

Leistung

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die beiliegende Bekanntmachung

☐ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

☐

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

Telefon

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die oben stehende Anschrift.

☐ **Baumaßnahme für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)**
Wir bitten in der Rechnung anzugeben „Die Leistung wurde im Auftrag und für Rechnung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 600330, 14403 Potsdam erbracht.“

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____ Internet _____

b) Vergabeverfahren Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, VOB/A

Vergabenummer

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Abgabe der Teilnahmeanträge und Angebote

- ☐ elektronisch
  - ☐ in Textform
  - ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
  - ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- ☐ schriftlich

d) Art des Auftrags

- ☐ Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

_____

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

g) ☐ **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**

Zweck der baulichen Anlage _____

Zweck des Auftrags _____

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

☐ nein

☐ ja, Angebote sind möglich
- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose
- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen

☐ Beginn der Ausführung: _____

☐ Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: _____

☐ weitere Fristen _____

j) Nebenangebote

☐ zugelassen

☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

☐ nicht zugelassen

k) Mehrere Hauptangebote

☐ zugelassen

☐ nicht zugelassen

l) Bereitstellung der Teilnahme-/ und der Vergabeunterlagen

Teilnahme- /Vergabeunterlagen werden

☐ nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

☐ nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden bei:

☐ Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:
- ☐ Abgabe Verschwiegenheitserklärung
- ☐ andere Maßnahme:

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Teilnahmeantrag/Angebotsabgabe gefordert war, werden

☐ nachgefordert

☐ teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

n) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:

Adresse für elektronische Teilnahmeanträge/Angebote

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am:

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: **Deutsch**

r) Zuschlagskriterien

☐ siehe Vergabeunterlagen

☐ nachfolgende Zuschlagskriterien ggf. einschl. Gewichtung:

t) geforderte Sicherheiten

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt der Teilnahmeantrag in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Begrenzung der Zahl der einzuladenden Bewerber

☐ Mindestzahl ☐ Höchstzahl

Kriterien für die Begrenzung der Zahl der einzuladenden Bewerber:

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Richtlinien zu 121-122
Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung/Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

1 Öffentliche Bekanntmachung

1.1 Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe vor Beschränkten Ausschreibungen sind auf dem Internetportal der Staatsbauverwaltung www.vergabe.bayern.de, auf iTWO tender und auf www.bayvebe.bayern.de zu veröffentlichen. Der Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung ist die Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger mit Kurzbekanntmachung unter Verweis auf die zuvor genannten Veröffentlichungsorgane freigestellt.
Die Bekanntmachung auf der Bayerischen Bekanntmachungsplattform www.bayvebe.bayern.de erfolgt mittels Schnittstelle über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de automatisch.
Daneben können Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.
Beträgt der Wert der zu vergebenden Bauleistung mehr als 12.500 € ist im Bereich Straßenbau-Bundesmaßnahmen die Bekanntmachung zusätzlich zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung https://www.service.bund.de zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung auf dieser Bundesplattform erfolgt über eine Schnittstelle der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de.
Im Bereich Hochbau Bundesmaßnahmen sind alle öffentlich bekannt zu machenden Vergabeverfahren über die Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung auf https://www.service.bund.de zu veröffentlichen.

1.3 Die Veröffentlichung der Ausschreibungen von NATO-Infrastrukturmaßnahmen richtet sich nach den Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - 620.

2 Angaben in der Bekanntmachung

Die wesentlichen Festlegungen (Termine, Lose, Nebenangebote etc.) müssen schon im Vergabevermerk getroffen worden sein; die Daten sind daraus zu entnehmen.

3 Abgabe der Unterlagen

Vergabeunterlagen sind ab Absendung der Auftragsbekanntmachung unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufbar anzubieten.

Die Staatlichen Bauämter und Wasserwirtschaftsämter versenden die Vergabeunterlagen bei allen Vergabearten nicht mehr in Papierform. Vergabeunterlagen sind ab Absendung der Auftragsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufbar anzubieten. Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt. Soweit Vergabeunterlagen schutzwürdige Daten (z.B. Videoüberwachungsanlagen, Leitungstrassen) enthalten, ist deren Schutz durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Der Zugriff auf die Unterlagen kann in diesem Fall beschränkt werden. Zum Umgang mit Verschlusssachen (VS) siehe „Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen“ Anhang 13.

Richtlinien zu 1230EU
Bekanntmachung von EU-Ausschreibungen im Amtsblatt der Europäischen Union

Vorinformation / Auftragsbekanntmachung

Für die Bekanntmachungen (Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen) sind die e-Forms-Standardformulare zu verwenden. Welche Standardformulare in Abhängigkeit welcher zugrundeliegender Vergaberichtlinie, in Anwendung kommen, werden in der Tabelle 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2023, definiert.

1 Auftragsbekanntmachung

Bekanntmachungen von Vorinformationen und Auftragsbekanntmachungen von offenen und nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialogen sowie Innovationspartnerschaften sind im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Die Übermittlung erfolgt elektronisch über eine Schnittstelle der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de an den Datenservice Öffentlicher Einkauf. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf fungiert dann als Vermittlungsdienst und nationaler eSender zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung im Tenders Electronic Daily (TED). Damit ist sowohl die Erstellung, als auch der Versand der Bekanntmachungen über die Vergabeplattform vorzunehmen.

Der Nachweis der Übermittlung und Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt jeweils durch eine Bestätigung des Amtes für Veröffentlichungen der EU.

Bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau ist ergänzend immer der CPV-Code 45233124 (Bau von Fernstraßen) anzugeben.

2 Vorinformation

2.1 Vorinformation zur Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote

Es ist anzugeben, dass die Bekanntmachung der Vorinformation dazu dient, die Angebotsfrist im offenen oder nicht offenen Verfahren zu verkürzen. Die Vorinformation muss alle Informationen nach Anhang V Teil B der Richtlinie 2014/24/EU enthalten.

2.2 Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb für subzentrale öffentliche Auftraggeber

Alle öffentlichen Auftraggeber mit Ausnahme oberster Bundesbehörden können im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren auf eine Auftragsbekanntmachung verzichten, sofern die Vorinformation

1. den Gegenstand des zu vergebenden Auftrages beschreibt,
2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird,
3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung),
4. alle nach Anhang V Teil B Abschnitt I und Abschnitt II der Richtlinie 2014/24/EU genannten Informationen enthält und
5. wenigstens 35 Kalendertage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird.

Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Unternehmen, die auf die Veröffentlichung einer Vorinformation eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf (Aufforderung zur Interessensbestätigung FB 1311EU).

Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Die Frist für den Eingang der Interessensbestätigung beträgt mindestens 30 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung.

3 Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsstellen

Nationale Bekanntmachungen dürfen nicht vor der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der EU erfolgen. Sie können jedoch in jedem Fall erfolgen, wenn die Vergabestelle nicht innerhalb von 48 Stunden nach Bestätigung des Eingangs der Bekanntmachung über die Veröffentlichung informiert wurde.
Die Bekanntmachungen im Inland (z. B. auf www.service.bund.de und den Vergabeplattformen der jeweiligen Landesbauverwaltung) dürfen nur Angaben enthalten, die dem Amt für Veröffentlichungen der

EU übermittelt wurden. Zusätzlich muss in der jeweiligen Bekanntmachung ein Hinweis auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgen.
Bei Maßnahmen im Bereich des **Bundesstraßenbaus** ist die Bekanntmachung immer auch auf Internetportal der Bundesverwaltung www.service.bund.de zu veröffentlichen.
Bekanntmachungen der Staatsbauverwaltung sind zusätzlich auch auf der Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung zu veröffentlichen.
Daneben können Ausschreibungen und Aufforderungen auch im Bayerischen Staatsanzeiger und, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist, in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Hierfür ist das Formblatt Bekanntmachung Inland – 121 bzw. 122 zu verwenden.

Alle wesentlichen für die Bekanntmachung erforderlichen Angaben sind dem Vergabevermerk zu entnehmen. Eine Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachung enthält die Ausfüllanleitung zu 1230EU.

4 Kosten der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen sind ab Absendung der Auftragsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufbar anzubieten.

Liegt einer der in § 11b EU genannten Ausnahmetatbestände vor, kann die Übermittlung auf einem anderen Weg erfolgen, es bleibt aber bei der Kostenfreiheit.

5 Anleitung zur Bekanntmachungen EU mit e-forms

Die Ausfüllanleitungen für die EU-Bekanntmachungen mit e-forms auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de (RIB – iTWOtender) sind nicht mehr Teil der Lesefassung des VHB Bayern.
Sie finden den jeweils aktuellen Stand der Anleitungen

- im Internet bei den Arbeitshilfen zum VHB Bayern:
  Vergabe von Bauaufträgen - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- im Intranet Vergabe und Vertrag bei den Arbeitshilfen:
  Ausfüllanleitungen EU-Bekanntmachungen - Vergabe und Vertrag

6 Übersicht Standardformulare e-Forms - (Vergleich mit TED Formularen)

e-Form		Rechtsgrundl. (EU-Richtlinie)	TED
PLANUNG			
Vorinformationen nur zu Informationszwecken			
1	Bekanntmachung der Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil – allgemeine Richtlinie	2014/24	F08
3	Bekanntmachung der Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung	2009/81	F08
4	Vorinformation nur zu Informationszwecken – allgemeine Richtlinie	2014/24	F01 F21
6	Vorinformation nur zu Informationszwecken – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung	2009/81	F16
Vorinformationen zur Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote			
7	Vorinformation zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote – allgemeine Richtlinie	2014/24	F01
9	Vorinformation zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote – Richtlinie für die Beschaffung im Bereich Verteidigung	2009/81	---
WETTBEWERB			
Vorinformationen als Aufruf zum Wettbewerb			
10	Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb – allgemeine Richtlinie, Standardregelung	2014/24	F01

Auftragsbekanntmachung			
16	Auftragsbekanntmachung – allgemeine Richtlinie, Standardregelung	2014/24	F02
18	Auftragsbekanntmachung – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung, Standardregelung	2009/81	F17
22	Bekanntmachung über Unteraufträge – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung	2009/81	F19
Wettbewerbsbekanntmachung			
23	Wettbewerbsbekanntmachung – allgemeine Richtlinie, Wettbewerb	2014/24	F12
Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz			
25	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz – allgemeine Richtlinie	2014/24	F15
27	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung	2009/81	F15
ERGEBNIS			
Vergabebekanntmachung			
29	Vergabebekanntmachung – allgemeine Richtlinie, Standardregelung	2014/24	F03
31	Vergabebekanntmachung – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung, Standardregelung	2009/81	F18
Bekanntmachung über das Ergebnis des Wettbewerbs			
36	Bekanntmachung über das Ergebnis des Wettbewerbs – allgemeine Richtlinie, Wettbewerb	2014/24	F13
AUFTRAGSÄNDERUNG			
Bekanntmachung über Auftragsänderung			
38	Bekanntmachung über Auftragsänderung – allgemeine Richtlinie	2014/24	F20
ÄNDERUNG			
---	für Änderungen oder Annullierungen der oben aufgeführten Bekanntmachungen (immer in Zusammenhang mit jeweiliger Bekanntmachung)	---	F14
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN			
CEI	Aufruf zur Interessenbekundung		
T01	Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge		
T02	Bekanntmachung über vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge		
X01	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung		
X02	Europäische Gesellschaft/Europäische Genossenschaft		
UNTERSCHWELLE			
E2	Vorinformation - Unterschwelle		
E3	Auftragsbekanntmachung - Unterschwelle		
E4	Vergabebekanntmachung - Unterschwelle		

© VHB Bayern – Stand Februar 2025

Richtlinien zu 123VS
Bekanntmachung von EU-Ausschreibungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit

1 Die Richtlinie 123 ist zu beachten. Zusätzlich gilt:

2 Vergabe von Unteraufträgen (Angaben zu Ziffer II.1.7)

2.1 Grundsatz

Es ist regelmäßig zu fordern, dass Bieter

- die Teilleistungen des Auftrages dem AG schriftlich anzeigen, die sie an Unterauftragnehmer vergeben wollen
- die Änderungen angeben, die sich bei Unterauftragnehmern während der Vertragslaufzeit ergeben.

Wird ausnahmsweise darauf verzichtet, ist der Verzicht zu begründen.

2.2 Unteraufträge ohne wettbewerbliches Verfahren

Auftragnehmer können ihre Unterauftragnehmer frei wählen, wenn der Auftraggeber kein wettbewerbliches Verfahren für die Vergabe der Unteraufträge fordert.

2.3 Unteraufträge im wettbewerblichen Verfahren

Der Auftraggeber kann fordern, dass alle oder bestimmte Unteraufträge im wettbewerblichen Verfahren entsprechend §§ 38-41 der VSVgV zu vergeben sind. Von dieser Möglichkeit ist nur Gebrauch zu machen, wenn sichergestellt ist, dass sich auch in diesem Fall genügend Unternehmen am Wettbewerb beteiligen.

Soll der Auftragnehmer verpflichtet werden, einen bestimmten Teil seines Auftrages an Unterauftragnehmer weiter zu vergeben, **muss** der Auftragnehmer verpflichtet werden, diesen Teil seines Auftrags im wettbewerblichen Verfahren entsprechend §§ 38-41 der VSVgV zu vergeben; in der Auftragsbekanntmachung sind anzugeben:

- die Spanne (Mindest- und Höchstsatz, letzterer in angemessenem Verhältnis zum Gegenstand und Wert des Auftrages und keinesfalls höher als 30 %)
- der Hinweis, dass der Auftragnehmer den erfolgreichen Bieter dazu verpflichtet, alle oder bestimmte Unteraufträge gemäß dem Verfahren in Teil III der Richtlinie 2009/81/EG zu vergeben

Zusätzlich kann in der Bekanntmachung angegeben werden, dass der erfolgreiche Bieter auch die über den geforderten Anteil hinausgehenden Unteraufträge und die bereits ausgewählten Unterauftragnehmer angeben muss.

3 Bedingungen für den Auftrag (Angaben zu Ziffer III.1.4)

Anforderungen, die an den Schutz von Verschlusssachen oder an die Versorgungssicherheit gestellt werden, sind bereits in der Bekanntmachung anzugeben. Alle Anforderungen, die an Bewerber oder Bieter gestellt werden, sind auch an Unterauftragnehmer zu stellen.

3.1 Anforderungen an den Schutz von Verschlusssachen

3.1.1 bei erforderlichem Umgang mit Verschlusssachen des Geheimgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Von den Bewerbern ist zu verlangen, dass sie mit dem Teilnahmeantrag für sich selbst und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer Verpflichtungserklärungen gem. § 7 VSVgV Abs. 2 Nr. 2 und 3 abgeben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, dass die Formblätter 125H und 126H mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen sind und die Stelle (Internetadresse), wo die Formblätter erhältlich sind, anzugeben.

3.1.2 bei erforderlicher Verwahrung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher bereits für die Angebotserstellung

Es dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die einen Sicherheitsbescheid des BMWi oder einen gleichwertigen Sicherheitsbescheid eines anderen Mitgliedsstaates vorweisen können. Legt ein Bewerber im Rahmen des Teilnahmewettbewerbes einen Sicherheitsbescheid eines anderen Mitgliedsstaates vor, ist dieser Sicherheitsbescheid dem BMWi mit der Bitte um Prüfung der Gleichwertigkeit vorzulegen.

Die in Ziffer 3.1.1 genannten Verpflichtungserklärungen sind ebenfalls zu verlangen.

© VHB Bayern - Stand März 2018

3.1.3 bei erforderlicher Verwahrung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher im Zuge der Baudurchführung:

Von den Bewerbern ist zu verlangen, dass sie mit dem Teilnahmeantrag angeben, ob und in welchem Umfang für ihr Unternehmen und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer Sicherheitsbescheide des BMWi bestehen. Wurde in der Bekanntmachung ein Termin benannt, bis zu dem der Sicherheitsbescheid spätestens vorliegen muss (Ziffer III.1.5), ist eine Erklärung zu fordern, dass der Bewerber und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer bereit sind, alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines Sicherheitsbescheids zum Zeitpunkt der Auftragsausführung vorausgesetzt werden. Die in Ziffer 3.1.1 genannten Verpflichtungserklärungen sind ebenfalls zu verlangen.

3.1.4 bei erforderlichem Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher auf der Baustelle bzw. bei erforderlichem Einsatz in Sicherheitsbereichen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 SÜG:

Von den Bewerbern ist eine Erklärung zu verlangen, ob und in welchem Umfang sie und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer über sicherheitsüberprüftes Personal, das zum Umgang mit Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt bzw. zur Beschäftigung in Sicherheitsbereichen zugelassen ist, verfügen.

Wurde in der Bekanntmachung ein Termin benannt, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen sein muss (Ziffer III.1.5), ist eine Erklärung zu fordern, dass der Bewerber und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer bereit sind, alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die dazu führen, dass zu dem genannten Termin ausreichend sicherheitsüberprüftes Personal zur Verfügung steht. Die in Ziffer 3.1.1 genannten Verpflichtungserklärungen sind ebenfalls zu verlangen.

3.2 Anforderungen an die Versorgungssicherheit

Die Anforderungen an die Versorgungssicherheit und die von den Bewerbern geforderten Angaben und vorzulegenden Unterlagen sind in der Bekanntmachung anzugeben. Es ist zu fordern, dass die Angaben/Unterlagen bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.

© VHB Bayern - Stand März 2018

Anleitung zur Auftragsbekanntmachung der EU (Vergabeverfahren nach dem 3. Abschnitt der VOB/A)
Die Nummerierung entspricht dem Standardformular 17 (Auftragsbekanntmachung) der EU auf http://simap.europa.eu

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung Postanschrift Kontaktstelle(n)	Zwingend sind die Angaben zu offizieller Bezeichnung, Postanschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse.
Nationale Identifikationsnummer *(falls bekannt)*	In Deutschland gibt es keine Nationale Identifizierungsnummer
Internet-Adresse(n)	Die Angabe der Internet-Adresse (URL) ist freiwillig.
Elektronischer Zugang zu Informationen *(URL)* Elektronische Einreichung von Angeboten *(URL)*	Falls elektronische Angebote zugelassen sind, ist die Internetadresse der Vergabeplattform ist anzugeben, zusätzlich ist Anhang A auszufüllen. Die in der **Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen (VHB Anhang 13)** für die Fallgruppen 2.0 bis 2.17 enthaltenen Hinweise zum Versand der Vergabeunterlagen gelten für die Abgabe von Angeboten entsprechend.
Adresse des Beschafferprofils (URL)	Die Adresse des Beschafferprofils (URL) ist anzugeben, sofern ein Beschafferprofil eingerichtet ist.
Weitere Auskünfte erteilen	Anzukreuzen ist: ***die oben genannten Kontaktstellen***
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen verschicken: Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:	Anzukreuzen ist jeweils: ***die oben genannten Kontaktstellen***. Ist dies in Ausnahmefällen nicht zutreffend, so sind die notwendigen Angaben im Anhang A der Vergabebekanntmachung einzutragen. Nummer 7 der Richtlinie zu 111 ist zu beachten.
I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers	Bei Baumaßnahmen des Bundes ist anzukreuzen: ***Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen***. Bei Baumaßnahmen der Länder und der Kommunen ist anzukreuzen: ***Regional- oder Lokalbehörde***
I.3) Haupttätigkeit(en)	Bei Baumaßnahmen des Bundes ist die Haupttätigkeit der jeweiligen Ressorts anzukreuzen Bei Baumaßnahmen der Länder und der Kommunen zzt. i.d.R. ***Wirtschaft und Finanzen***.
I.3) Haupttätigkeit(en) bei Veröffentlichung der Bekanntmachung durch einen Auftraggeber	ggf. von Auftragnehmern auszufüllen, die Unterauftragnehmer einsetzen
I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber:	Anzukreuzen ist: ***Nein***

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber	Es ist die vom Auftraggeber gewählte **Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme** einzutragen.

ab 25.10.2023 e-forms Nr. 18 verwenden

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung	Bei der Vergabe von Bauleistungen nach § 1 VS VOB/A ist anzukreuzen*:* ***Bauauftrag*** und ***Ausführung***. Wird von dem Bieter ein Angebot verlangt, das außer der Ausführung der Leistung auch Teile der Planung umfasst, so ist anzukreuzen: ***Bauauftrag*** und ***Planung und Ausführung***. Ist der Hauptgegenstand der Beschaffung die Planungsleistung ist ***Dienstleistungen*** anzukreuzen.
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung	Erfüllungsort ist bei Bauleistungen in der Regel der Ort der Baustelle.
NUTS-Code	Die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS, Nomenclature of Territorial Units for Statistics) wurde von Eurostat eingeführt, um eine einheitliche Gliederung der Gebietseinheiten im Hinblick auf die Erstellung regionaler Statistiken für die Europäische Union zu schaffen. Weitere Informationen zum NUTS-Code unter http://www.simap.europa.eu
II.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung	i.d.R. kein Eintrag
II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung *(falls zutreffend)*	i.d.R. kein Eintrag
II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens	Es sind Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags einzutragen. Bei losweiser Vergabe sind zusätzlich die Angaben je Los in Anhang B einzutragen.
II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)	Informationen zum CPV unter www.simap.europa.eu Bei losweiser Vergabe ist unter II.1.6) eine allgemeine oder Hauptbezeichnung anzugeben; im jeweiligen Anhang B ist der CPV-Code für das einzelne Los einzutragen.
II.1.7) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen	i.d.R. anzukreuzen sind die beiden obersten Kästchen, die Richtlinie 123VS ist zu beachten
II.1.8) Lose	Bei Aufteilung des Auftragsgegenstandes in mehrere Lose ist anzukreuzen: ***Ja*** sowie in der Regel ***für ein oder mehrere Lose***. ***Für alle Lose*** ist nur anzukreuzen, wenn alle Lose angeboten werden müssen. Für die Beschreibung der Lose ist jeweils ein Anhang B auszufüllen.
II.1.9) Angaben über Varianten/ Alternativangebote:	Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, ist anzukreuzen: ***Ja***
II.2) Menge oder Umfang des Auftrags	
I.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose, Verlängerungen und Optionen, falls zutreffend)	Angaben zu Art und Umfang der Leistung sind einzutragen. Der geschätzte Wert ist nicht anzugeben.
II.2.2) Angaben zu Optionen *(falls zutreffend)*:	Bei Bauaufträgen zzt. in der Regel nicht zutreffend. Es ist anzukreuzen: ***Nein***
II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung *(falls zutreffend)*:	Bei Bauaufträgen zzt. in der Regel nicht zutreffend. Es ist anzukreuzen: ***Nein***
II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung	Einzutragen sind Angaben zu vorgesehenem Ausführungsbeginn und –ende.

ab 25.10.2023 e-forms (Nr. 18 verwenden)

Abschnitt III: **Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten *(falls zutreffend)*

Es ist einzutragen: siehe Vergabeunterlagen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften *(falls zutreffend)*

Es ist einzutragen: siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform, der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird *(falls zutreffend)*

Es ist einzutragen: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragsausführung, insbesondere bezüglich Versorgungs- und Informationssicherheit

Angabe der erforderlichen, Maßnahmen, Anforderungen und Auflagen, die Richtlinie 123VS ist zu beachten; die Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen (VHB Anhang 13) bietet Hilfestellung

III.1.5) Angaben zur Sicherheitsüberprüfung

Falls Sicherheitsüberprüfungen und/oder Sicherheitsbescheide erst bei Auftragsausführung vorliegen müssen, ist der Zeitpunkt einzutragen, bis zu dem Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen sein müssen oder die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung erfolgt sein muss. Hilfestellung bietet die Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen (VHB Anhang 13).

Dabei ist folgendes zu beachten: Das Verlangen, Sicherheitsüberprüfungen und/oder Sicherheitsbescheide bereits mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen, kann je nach Marktsituation dazu führen, dass keine hinreichende Anzahl an Bewerbern vorhanden ist, die diese Kriterien von vorneherein erfüllen, so dass kein ausreichender Wettbewerb gewährleistet ist.

Die Verlegung des Nachweises auf einen späteren Zeitpunkt, um den Kreis potentieller Bewerber bzw. Bieter zu erweitern, birgt das Risiko, dass sich das Vergabeverfahren und gegebenenfalls auch die Auftragsausführung verzögern, wenn Antrags- oder Überprüfungsverfahren unerwartet lange dauern. Werden die Nachweise erst zur Bauausführung gefordert, ist die Dauer der Antrags- oder Überprüfungsverfahren bei den Ausführungsfristen einzuplanen. Unabhängig davon kann der Fall eintreten, dass Anträge auf Sicherheitsbescheide und/oder Sicherheitsüberprüfungen nach Zuschlagserteilung scheitern und der bereits beauftragte Auftragnehmer dann nicht zur Ausführung der Leistungen imstande ist.

Nutzen und Risiken einer Terminvorgabe unter Ziff. III.1.5 hat die Vergabestelle daher im Hinblick auf die Gewährleistung von Wettbewerb einerseits und Terminsicherheit andererseits abzuwägen.

ab 25.10.2023 e-forms Nr. 19 verwenden

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage

Kriterien für die persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer (die zu deren Ausschluss führen können) einschließlich Pflicht zur der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister

In beiden Spalten sind alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen/Nachweise anzugeben.

Kriterien für die persönliche Lage der Unterauftragnehmer (die zu deren Ausschluss führen können) einschließlich Pflicht zur der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer (die zu deren Ausschluss führen können)

In beiden Spalten sind alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen/Nachweise anzugeben, ggf. auch Mindestanforderungen.

Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterauftragnehmer (die zu deren Ausschluss führen können)

III.2.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Kriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer (die zu deren Ausschluss führen können)

In beiden Spalten sind alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen/Nachweise anzugeben, ggf. auch Mindestanforderungen.

Kriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Unterauftragnehmer (die zu deren Ausschluss führen können)

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträge *(falls zutreffend)*

Es ist kein Kreuz zu setzen.

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

Bei Bauleistung sind keine Angaben notwendig.

Abschnitt IV: **Verfahren**

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart

Es ist die Art der Vergabe nach § 3 VS i.V.m. § 10 VS anzukreuzen, die Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens sind anzugeben.

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

§ 3b VS Absatz 1 und 2 VOB/A ist zu beachten

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

je nach beabsichtigter Vorgehensweise

IV.2) Zuschlagskriterien

Anzukreuzen sind i.d.R.:

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Das wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf und

die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe, oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Anzukreuzen ist: ***Nein*** (auch auf elektronischen Vergabeplattformen finden meist keine elektronischen Auktionen statt).

ab 25.10.2023 e-forms Nr. 18 verwenden

IV.3) Verwaltungsangaben	
IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber	Statt eines Aktenzeichens kann die Vergabenummer angegeben werden.
IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags	Es sind Amtsblattnummer und Datum einzutragen. Auch die Vorinformation ist hier aufzuführen.
IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung	Ein Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen ist **nicht** vorzugeben. Bei „kostenpflichtige Unterlagen“ ist „***nein“*** anzukreuzen
IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge	Schlusstermin ist einzutragen; siehe auch Nummer 5 der Richtlinien zu 111.
IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber *(falls bekannt)*	Bei nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist der voraussichtliche Absendetermin der Angebotsaufforderung einzutragen.
IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können	Es ist einzutragen: **deutsch**
Abschnitt VI: **Weitere Angaben**	
VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags (falls zutreffend)	Anzukreuzen ist: ***Nein***
VI.2) Angaben zu Mitteln der europäischen Union	Anzukreuzen ist i. d. R.: ***Nein***
VI.3) Zusätzliche Angaben (falls zutreffend)	wenn keine Eintragungen erforderlich, dann Vermerk: ***keine*** Feld kann genutzt werden, wenn die Wiederholung gleichartiger Bauleistungen im Sinne von § 3a VS Absatz 2 Nummer 5 geplant ist
VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren	
VI 4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren	Einzutragen ist die Vergabekammer (§ 156 GWB)
Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren	kein Eintrag
VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen	kein Eintrag
VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt	es ist die Vergabestelle einzutragen
VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung	es ist das Datum einzutragen
Anhang A	auszufüllen, wenn abweichend von I.1), oder wenn elektronischer Zugang zu Informationen gewährt oder elektronische Einreichung von Angeboten *zugelassen wird*
Anhang B	nur auszufüllen bei losweiser Vergabe

ab 25.10.2023 e-forms Nr. 18 verwenden

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme

Leistung

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die beiliegende Bekanntmachung

☐ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

☐ _____

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

_____ Telefon _____

Wir bitten um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

© VHB|VHL|VHF Bayern - Stand April 2016

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____ Internet _____

nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen

_____

_____

_____

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:

oder

Tag der Veröffentlichung im Beschafferprofil:

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages

_____

_____

_____

Vergabenummer _____

II.1.3 Art des Auftrags

- ☐ Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Bauleistungen durch Dritte
- ☐ Lieferleistung
- ☐ Dienstleistung
- ☐ Architekten- und Ingenieurleistungen

Ort der Ausführung _____

© VHB|VHL|VHF Bayern - Stand April 2016

Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen

(vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Nachunternehmen auszufüllen, soweit diese nicht präqualifiziert sind)

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

☐ Öffentliche Ausschreibung	☐ Offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung	☐ Nichtoffenes Verfahren
☐ Freihändige Vergabe	☐ Verhandlungsverfahren
☐ Internationale NATO-Ausschreibung	☐ Wettbewerblicher Dialog

Baumaßnahme

Leistung

☐ Bewerber*) ☐ Bieter*) ☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*) ☐ Nachunternehmer*) ☐ anderes Unternehmen*)	(Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

*Umsatz des Unternehmens in den letzten **drei** abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen*	Jahr	Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum[1], vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem Teilnahmeantrag eine Referenzliste bei.
Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich /werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:
Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung. Angaben in Anlehnung an das Formblatt 444 Referenzbescheinigung.
https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_bauauftraege_formblatt_444_referenz.docx

*) zutreffendes ankreuzen
[1] Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich /werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem technischen Leitungspersonal, angeben.

Registereintragungen

Ich bin / Wir sind
☐ im Handelsregister eingetragen.
☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:
Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer.

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass
☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
☐ keine Eintragungen im Wettbewerbsregister gespeichert sind.
☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro netto wird der Auftraggeber über den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, eine Abfrage beim Wettbewerbsregister durchführen.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse[2], eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen[3] sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

[2] soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist
[3] soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot / Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)[4]

[4] nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Richtlinien zu 124
Eignungsnachweis national

1 Eignungsnachweis bei Direktaufträgen

Die Eignungsprüfung im Rahmen von Direktaufträgen bei Landesbaumaßnahmen erfolgt nach den Richtlinien 3400 – Direktauftrag.

2 Eignungsnachweis bei Beschränkten Ausschreibungen ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben

2.1 Bei allen Vergaben der Staatsbauverwaltung im Verfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 2 VOB/A) und im Verfahren der Freihändigen Vergabe (§ 3 Abs. 3 VOB/A) sind grundsätzlich nur Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, die ihre Eignung durch eine Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (PQ-Liste) nachgewiesen haben.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb dürfen nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe nur aufgefordert werden, wenn dies zur Sicherstellung des Wettbewerbes erforderlich ist und das ausgefüllte Formblatt 124 Eigenerklärung zur Eignung vorliegt und die Prüfung dieser Erklärungen eine vertragsgemäße Erfüllung erwarten lässt. (Siehe auch Richtlinien zu 111 Nr. 7). Vor Zuschlagserteilung sind vom Bieter, der den Zuschlag erwarten darf, die Bestätigungen zu fordern und zu prüfen.
Sieht ein Unternehmen, das vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe als geeignet eingestuft wurde, mit der Angebotsabgabe den Einsatz von Nachunternehmen vor, ist für die Prüfung von deren Eignung wie unter Ziffer 3 geregelt vorzugehen.

Die abschließende Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote.

Für die Auswahl der Unternehmen ist Folgendes immer zu berücksichtigen:
- Die Auswahl der Unternehmer hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen, weil u.a. gemäß Nr. 2.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Sicherheit für Vertragserfüllungsbürgschaft erst ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne USt. verlangt werden kann.
- Die Gründe für die getroffene Wahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk festzuhalten. Eine Begründung „Unternehmen bekannt und daher geeignet“ reicht nicht aus.
- Die Auswahl der Unternehmen ist im Vergabevermerk zu begründen.

2.2 Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gilt unverändert der Grundsatz, dass der Auftragnehmer im Wettbewerb zu ermitteln ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).
Das bedeutet, dass bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergabeverfahren im Allgemeinen mindestens drei geeignete Bewerber aufgefordert werden sollen.

2.3 Grundsätzlich sind diese mindestens 3 aufzufordernden Unternehmen aus der PQ-Liste auszuwählen. Solange in der Liste genügend für den konkreten Auftrag (z.B. aufgrund ihrer Entfernung oder Unternehmenskapazität) in Betracht kommende Unternehmen enthalten sind, dürfen in der Regel nur diese und keine weiteren Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Zur Vermeidung von Preisabsprachen sind jedoch bei einzelnen Vergabeverfahren auch mindestens 1 bis 2 nicht präqualifizierte geeignete Unternehmen aufzufordern, solange nicht praktisch alle geeigneten Unternehmen präqualifiziert sind. Für die Aufforderung zur Vorlage der Eigenerklärung zur Eignung - FB 124 kann das Formblatt FB 3217 – Anforderung Eigenerklärung zur Eignung verwendet werden.

2.4 Sind bei einer Beschränkten Ausschreibung nur drei oder weniger als drei Unternehmen, die für den konkreten Auftrag in Betracht kommen, in der PQ-Liste eingetragen, so sind diese in jedem Fall zur Angebotsabgabe aufzufordern. In diesem Fall dürfen auch nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
Die Gründe für die Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren. Die Anzahl der aufgeforderten Unternehmen richtet sich wie bisher nach den Umständen des Einzelfalls, so dass bei einzelnen Vergabeverfahren auch in dieser PQ-Listen-Konstellation

(vgl.1.1.3) immer zusätzlich 1 – 2 nicht präqualifizierte Unternehmer aufzufordern sind. Die aufzufordernden Unternehmen sind regelmäßig zu wechseln und ausreichend regional zu streuen (Nr. I. 1a der Anlage 1 zur KorruR,).

2.5 Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen Eignung der Bieter in Bezug auf technische Anforderungen der ausgeschriebenen Bauleistung.

3 Eignungsnachweis bei vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

Bei vorgeschalteten Teilnahmewettbewerben müssen die Eigenerklärungen sowie die Bescheinigungen und Unterlagen bereits – soweit gefordert – mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden. Von den Bewerbern, die nach Prüfung des Teilnahmeantrages als geeignet eingestuft werden und die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, sind die im Formblatt 124 Eigenerklärung zur Eignung bezeichneten Bescheinigungen zu fordern. Eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt nur, wenn die Bescheinigungen das Ergebnis der Prüfung bestätigen.
Sieht ein Unternehmen, dessen Eignung im Teilnahmewettbewerb festgestellt wurde, mit der Angebotsabgabe den Einsatz von Nachunternehmen vor, ist die Eignungsprüfung zu wiederholen. Dabei sind die Regelungen entsprechend Ziffer 3 anzuwenden.

4 Eignungsnachweis bei Öffentlichen Ausschreibungen

In Öffentlichen Ausschreibungen sind von nicht präqualifizierten Unternehmen vor Zuschlagserteilung alle Eigenerklärungen und vom Bieter, der den Zuschlag erwarten darf, auch deren Bestätigungen zu fordern und zu prüfen. Sind Nachunternehmerleistungen benannt, sind vor Zuschlagserteilung von den wesentlichen Nachunternehmerleistungen von den benannten Nachunternehmern die Eignung zu prüfen.
Bei für die zu vergebende Leistung präqualifizierten Unternehmen kann auf die Prüfung der Eignung der Nachunternehmen verzichtet werden, da diese (präqualifizierten) Unternehmen sich verpflichtet haben, nur präqualifizierte Nachunternehmen oder solche, die die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen, einzusetzen. Bei Zweifeln an der Eignung der vorgesehenen Nachunternehmen können die Nachweise jedoch gefordert und einer Prüfung unterzogen werden.
Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass ein oder mehrere vorgesehene (nicht präqualifizierte) Nachunternehmen die Voraussetzungen für die Präqualifizierung nicht erfüllen, ist der Verein zur Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. zu unterrichten.

5 Weitere Hinweise

Siehe Richtlinien zu 320.StB und 321.H Nr. 3

6 Erteilung von Referenzen

Bevor ein Unternehmen in das Präqualifikationsverzeichnis aufgenommen wird, muss es unter anderem gemäß Nr. 14 der Anlage 1 zur Leitlinie des BMI vom 28.08.2019 (abrufbar unter der Internetadresse: www.pq-verein.de) mindestens drei Referenzen pro Leistungsbereich vorlegen, die die auftragsgemäße Ausführung von im eigenen Betrieb erbrachten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren für eine oder mehrere zu qualifizierende Einzelleistung/en und /oder Komplettleistung belegen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Referenzen sind in Anhang 1 zur Leitlinie angegeben.
Die schriftliche Bestätigung der Referenz wird vom Auftraggeber unterschrieben.
Soweit Firmen eigene Formblätter verwenden, müssen diese den o. g. Anforderungen genügen. Die einzelnen Präqualifizierungsstellen halten unter ihrer jeweiligen Internetadresse (abzurufen unter www.pq-verein.de) je ein Formblatt „Referenz Einzelleistung“ und „Referenz Komplettleistung“ vor.
Eine teilweise oder vollständige negative Referenzbescheinigung mit Formblatt 444 Referenzbescheinigung erfordert eine belastbare Dokumentation der gestörten Vertragsabwicklung. Sofern der Referenzgeber „nicht auftragsgemäß ausgeführt worden bescheinigt, bedarf es der Beteiligung der Rechtsabteilung. Eine allgemeine rechtliche Verpflichtung zur Referenzbescheinigung besteht nicht, dennoch ist die Staatsbauverwaltung gebunden Referenzen zur Vorlage beim PQ-Verein zu erteilen.

7 Präqualifikationsverzeichnis

Die vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. geführte Internetliste präqualifizierter Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) ist seit Ende Januar 2006 freigeschaltet und unter der Internetadresse www.pq-verein.de abrufbar.
Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich aus dem aktuellen Internetauszug.
Ist ein Bieter in das Präqualifikationsverzeichnis eingetragen, können weiterhin zusätzliche, auf den konkreten Auftrag bezogene Eignungsnachweise verlangt werden.

Die Anforderung des Nachweises vergleichbarer Referenzen gemäß FB 124 Eigenerklärung zur Eignung gilt auch für präqualifizierte Bieter. Präqualifizierte Bieter können sich dazu des PQ-Verzeichnisses bedienen, soweit dort Nachweise entsprechend vergleichbarer Referenzen hinterlegt sind. Präqualifizierte Bieter sollten prüfen, ob die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Nachweise vergleichbare Referenzen betreffen und die Hinterlegung ggf. entsprechend anpassen. Alternativ können die Referenzen auch mit dem Angebot übermittelt werden.

Nicht erfasst werden:
• die Bayerische Tariftreue- und Nachunternehmererklärung,
• der Ausschluss vom Wettbewerb wegen schwerer Verfehlungen

Die Einsicht in die Liste der präqualifizierten Unternehmen im Internet wird folgendermaßen ermöglicht:

- Jedes Unternehmen, das in die Liste der präqualifizierten Unternehmen aufgenommen wurde, erhält vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen eine Registriernummer, die der Vergabestelle bei der Abgabe eines Angebotes bekannt gegeben wird.

- Die Vergabestelle beantragt beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen ein Passwort um das System nutzen zu können. Der Antrag ist als Formblatt unter der Internetadresse www.pq-verein.de (weiterer Link unter PQ-Liste > Information für öffentliche Auftraggeber > bei „Anlagen“ Antrag für ein Login) bereitgestellt. Er ist ausgefüllt per Fax oder auf dem Postweg an den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. zu senden. Das Passwort wird nach ein paar Tagen schriftlich oder per Fax an die Antragstellende Behörde zurückgesandt. Jede Vergabestelle erhält **ein** Passwort.

- Die Einsicht in die konkreten Nachweise eines präqualifizierten Unternehmens ist dann unter www.pq-verein.de möglich. Dazu muss die Registriernummer des präqualifizierten Unternehmens, die das Unternehmen bei der Angebotsabgabe bekannt gibt und das Passwort eingegeben werden. Für die Markterkundung bei Beschränkten Ausschreibungen kann eine Einsicht in die gesamte Liste, ggf. sortiert nach Leistungsbereich und Firmensitz erfolgen.

- Über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de:

  Mit dem optionalen Modul „Schnittstelle PQ-VOB“ kann die Vergabeplattform direkt Präqualifikationsdaten von Bauunternehmen anzeigen, die beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (http://www.pq-verein.de) registriert sind.

  - Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind bei Eintritt in den öffentlichen Dienst gemäß Art 37 BeamtStG und § 3 Abs. 2 TV-L zur Verschwiegenheit und somit zur Einhaltung der Rechte des Datenschutzes verpflichtet.
  - Beabsichtigt die Vergabestelle Freiberuflich Tätigen (FBT) auf der Vergabeplattform im Bereich „Prüfung und Wertung“ das Recht „PQ-Details anzeigen“ zuzuteilen, so hat die Vergabestelle den FBT zu verpflichten. Es liegt im Verantwortungsbereich der Staatlichen Bauämter nur verpflichtete Freiberuflich Tätige das Recht „PQ-Details anzeigen“ zu geben.
  - Die Benutzung ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt und kann durch die Vergabestelle entzogen werden.
  - Die Staatlichen Bauämter sollen dem PQ-Verein nach Möglichkeit alle Benutzer anzeigen, denen das Recht „PQ-Details anzeigen“ zugeteilt wurde, damit diese Nachfragen beim PQ-Verein stellen können.

8 Andere auf den konkreten Auftrag bezogene Nachweise

Zertifizierung von Kanalbaufirmen

Werden von einem Staatlichen Bauamt oder einem Wasserwirtschaftsamt Zertifikate für die Durchführung von Kanalbauarbeiten (Zertifizierung von Kanalbaufirmen) im Vergabeverfahren gefordert, so sind in der Regel sowohl die Zertifikate der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 als auch der Zertifizierung Bau GmbH mit jeweils dem Zusatz „oder gleichwertig“ anzugeben. Mit beiden Zertifikaten wird die Qualität der Firmen in einem ausreichenden Maß festgestellt, so dass eine fachlich gute und einwandfreie Leistung zu erwarten ist. Im Sinne eines möglichst weiten Wettbewerbs sind daher beide Zertifikate gleich zu behandeln, auch wenn zwischen den beiden Zertifizierungsverfahren Unterschiede bestehen.
Ob überhaupt ein Zertifikat gefordert wird, ist vor Beginn des Vergabeverfahrens zu prüfen und entscheidet allein der Auftraggeber (Vergabestelle).

9 Verwendung von im Besitz der Zuschlag erteilenden Stelle befindlichen Nachweisen

Auftraggeber können auf die Vorlage von Nachweisen verzichten, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle im Besitz dieser Nachweise ist.

Auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de der Staatsbauverwaltung können die Bieter oder Bewerber im Bieterportal iTWO tender bereits bestimmte Dokumente als Bescheinigungen zentral verwalten und immer wieder nutzen.

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer

1 Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

☐ Von den Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes[1] habe(n) ich/wir Kenntnis genommen und verpflichte(n) mich/uns zu deren Einhaltung.

2 Materieller und personeller Geheimschutz VS-VERTRAULICH oder höher; vorbeugender personeller Sabotageschutz

2.1 Sicherheitsbescheide

☐ Mein/Unser Unternehmen befindet sich in der Geheimschutzbetreuung bei folgender Behörde:

_____

Aktenzeichen/Referenznummer, soweit vorhanden:

_____

Gemäß aktuell gültigem Sicherheitsbescheid (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) ist unser Unternehmen zur Aufbewahrung von Verschlusssachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad befugt:

☐ **VS-VERTRAULICH** ☐ **GEHEIM** ☐ **STRENG GEHEIM**

2.2 Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten

Entsprechende Nachweise über diese Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, liegen als Anlage anbei.

2.2.1 ☐ Ich/Wir verfügen über eine zur Angebotsbearbeitung und/oder Auftragsausführung ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die aufgrund Sicherheitsüberprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen zugelassen sind und/oder zum Umgang mit Verschlusssachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind:

☐ **VS-VERTRAULICH:** _____ Beschäftigte
☐ **GEHEIM:** _____ Beschäftigte
☐ **STRENG GEHEIM:** _____ Beschäftigte

2.2.2 ☐ Ich/Wir verfügen zur Auftragsausführung über _____ Beschäftigte, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

2.3 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns,

☐[2] alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines für die Auftragsausführung etwaig erforderlichen Sicherheitsbescheids (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) zum Zeitpunkt der Auftragsausführung vorausgesetzt werden.

☐[2] für die rechtzeitige Beantragung der Sicherheitsüberprüfungen Sorge zu tragen.

---

[1] Anlage V (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20230313-SF-A005.htm)
zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) vom 13. März 2023 (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13032023_SII554001405.htm)

[2] Nur anzukreuzen, wenn in der Bekanntmachung, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Teilnahmebedingungen ein Zeitpunkt angegeben wurde, bis zu dem Sicherheitsbescheide / Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen sein müssen.

© Landesbaudirektion Bayern – Stand 22.01.2025

3 Verpflichtungserklärung

3.1 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns

während der gesamten Vertragsdauer sowie nach Kündigung, Auflösung oder Ablauf des Vertrags den Schutz aller in meinem/unserem Besitz befindlichen oder mir/uns zur Kenntnis gelangter Verschlusssachen gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach

- dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch) – GHB),
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung – VSA) in der jeweils gültigen Fassung,
- dem Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (VS-NfD-Merkblatt), Anlage V zur VSA

zu gewährleisten.

3.2 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns

dem Auftraggeber jede im Zuge der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Nachunternehmer/Unterauftragnehmer mitzuteilen. Bei Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 bzw. VSVgV gilt diese Verpflichtung nur, soweit sie in der Bekanntmachung (Ziffer II.1.7) angegeben war.

3.3 Soweit ich/wir beabsichtige(n),

Teile der Leistung von Nachauftragnehmern/Unterauftragnehmern erbringen zu lassen, werde(n) ich/ wir für diese Nachunternehmer/Unterauftragnehmer die Sicherheitsauskunft und die Verpflichtungserklärung einschließlich der entsprechenden Nachweise unter Verwendung des Formblattes 126.H

- vor Auftragserteilung auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle bzw.
- im Zuge der Auftragsausführung vor der Vergabe des jeweiligen Unterauftrages

vorlegen.

(Datum, Unterschrift) [3]

[3] Bei elektronischer Angebotsabgabe über die Vergabeplattform wird die Abgabe dieser Erklärung mit dem gesamten Angebotspaket elektronisch wie vorgegeben signiert bzw. bei elektronischer Abgabe in Textform wird der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, angegeben.

© Landesbaudirektion Bayern – Stand 22.01.2025

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer

1 Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

☐ Von den Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes[1] habe(n) ich/wir Kenntnis genommen und verpflichte(n) mich/uns zu deren Einhaltung.

2 Materieller und personeller Geheimschutz VS-VERTRAULICH oder höher; vorbeugender personeller Sabotageschutz

2.1 Sicherheitsbescheide

☐ Mein/Unser Unternehmen befindet sich in der Geheimschutzbetreuung bei folgender Behörde:

_____

Aktenzeichen/Referenznummer, soweit vorhanden:

_____

Gemäß aktuell gültigem Sicherheitsbescheid (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) ist unser Unternehmen zur Aufbewahrung von Verschlusssachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad befugt:

☐ **VS-VERTRAULICH** ☐ **GEHEIM** ☐ **STRENG GEHEIM**

2.2 Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten

Entsprechende Nachweise über diese Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, liegen als Anlage anbei.

2.2.1 ☐ Ich/Wir verfügen über eine zur Angebotsbearbeitung und/oder Auftragsausführung ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die aufgrund Sicherheitsüberprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen zugelassen sind und/oder zum Umgang mit Verschlusssachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind:

☐ **VS-VERTRAULICH:** _____ Beschäftigte
☐ **GEHEIM:** _____ Beschäftigte
☐ **STRENG GEHEIM:** _____ Beschäftigte

2.2.2 ☐ Ich/Wir verfügen zur (Unter-) Auftragsausführung über _____ Beschäftigte, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

2.3 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns,

☐[2] alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines für die Auftragsausführung etwaig erforderlichen Sicherheitsbescheids zum Zeitpunkt der (Unter-) Auftragsausführung vorausgesetzt werden.

☐[2] für die rechtzeitige Beantragung der Sicherheitsüberprüfungen Sorge zu tragen.

---

[1] Anlage V (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20230313-SF-A005.htm)
zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) vom 13. März 2023 (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13032023_SII554001405.htm)

[2] Nur anzukreuzen, wenn in der Bekanntmachung, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Teilnahmebedingungen ein Zeitpunkt angegeben wurde, bis zu dem Sicherheitsbescheide / Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen sein müssen.

3 Verpflichtungserklärung

3.1 Ich/wir verpflichte(n) mich/uns

während der gesamten Vertragsdauer sowie nach Kündigung, Auflösung oder Ablauf des Vertrags den Schutz aller in meinem/unserem Besitz befindlichen oder mir/uns zur Kenntnis gelangter Verschlusssachen gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach

- dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch – GHB),
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung – VSA) in der jeweils gültigen Fassung,
- dem Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (VS-NfD-Merkblatt), Anlage V zur VSA

zu gewährleisten.

(Datum, Unterschrift)

© LBD Bayern – Stand 22.01.2025

Eigenerklärung Bezug Russland

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a) und/oder b) zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Maßnahmennummer | Vergabenummer

Maßnahme oder Baumaßnahme

Leistung

☐[1] Bieter ☐[1] Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft ☐[1] Auftragnehmer ☐[1]	(Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

[1] Zutreffendes ankreuzen

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) /beauftragt habe(n).

☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

(Ort, Datum, Name, Unterschrift[2])

[2] nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines Angebotes ist

Richtlinien 130
Teilnahmewettbewerb

1 Teilnahmewettbewerb

Bei allen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die vom Auftraggeber erstellten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb interessierten Unternehmen bei nationalen Vergabeverfahren zum Download zur Verfügung zu stellen. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten müssen die Vergabeunterlagen unter einer in der Auftragsbekanntmachung zu bezeichnenden elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar sein. Dies bedeutet, dass auch bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die Vergabeunterlagen bereits mit Einleitung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bei allen Vergabeverfahren der Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung werden die Unterlagen ausschließlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen, wenn die Vergabestelle die Frist für den Eingang der Angebote nach § 10a EU Abs. 2 und § 10b EU Abs. 3 VOB/A verkürzen möchte. Für den Teilnahmewettbewerb gilt § 10b EU Abs. 3 VOB/A entsprechend. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung verfügbar sind. Gilt die Vorinformation gleichzeitig auch als Aufforderung zur Interessensbekundung ist gemäß § 12 EU Abs. 2 Nr. 1 a) VOB/A der Hinweis aufzunehmen, dass dieser Auftrag ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben wird. Weiterhin sind die Regelungen des § 12 EU Abs. 2 Nr. 1 c) und d) VOB/A zu beachten.

Dient die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren sind folgende Angaben zu machen.
– Unter **III.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren je nach Art, Menge und Umfang oder Verwendungszweck der ausgeschriebenen Leistung der Text aus § 6a EU Nr. 2 VOB/A wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 6a EU Nr. 2 c) VOB/A weitere geeignete Nachweise anzugeben.
– Unter **III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren je nach Art, Menge und Umfang oder Verwendungszweck der ausgeschriebenen Leistung der Text aus § 6a EU Nr. 3 VOB/A wörtlich zu übernehmen.

Unter **II.2.9**) ist bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb die geplante Anzahl der Bewerber anzuführen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Diese darf nicht unter drei, bei Nichtoffenen Verfahren nicht unter fünf liegen. Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen.

Teilnahmewettbewerbe von beschränkten Ausschreibungen sind öffentlich bekannt zu geben. Beträgt der Wert der zu vergebenden Bauleistung mehr als 12.500 € ist für Bundesmaßnahmen die Bekanntmachung zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.service.bund.de, zu veröffentlichen.

Beim nicht offenen Verfahren, dem wettbewerblichen Dialog, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, Innovationspartnerschaft und bei beschränkter Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb hat die Auswahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach den in der EU-Bekanntmachung wie auch den unter Nr. 7 in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb – 1311 angegebenen maßgebenden Kriterien für die Wertung der Teilnahmeanträge zu erfolgen. Die Auswahl und Festlegung der Kriterien ist in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb ist den Bewerbern nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung zu geben. Die Mindestfristen gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A bzw. § 10a bis § 10d EU VOB/A sind nicht als Regelfristen zu verwenden.

Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb umfassen sämtliche an die Bewerber abzugebenden Unterlagen und bestehen aus den Formblättern 1311 bzw. 1311EU, 1312 bzw. 1312EU, 1313, 1314, 1315, 1316, 233, 235, 236, 2440 und einer Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand.

Die Formulare sind gemäß den Vorgaben und Hinweisen auszufüllen.
Zu Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb – 1311 werden folgende Hinweise gegeben:

- In Nr. 5 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb – 1311 bzw. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU - 1311EU darf bei hinreichend geeigneten Bewerbern die Anzahl nicht unter fünf liegen.
- Im Formblatt Gewichtung Auswahlkriterien Teilnahmeantrag – 1315 sind die konkret geforderten Angaben bzw. Nachweise gemäß § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a EU VOB/A anzugeben.

In der Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand müssen neben der eindeutigen Beschreibung insbesondere die Mindestanforderungen aufgeführt sein.

Zunächst sind die eingegangenen Bewerbungen zu prüfen. Dabei sind alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen mit dem Formblatt Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb national – 1330 bzw. Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb EU – 1330EU daraufhin zu überprüfen, ob die in der Vorinformation bzw. der Auftragsbekanntmachung geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise (Siehe Vorzulegende Unterlagen Teilnahmewettbewerb – 1316) vollständig vorliegen. Soweit die geforderten Angaben bei einem Bewerber, welcher vom „Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. (www.pq-verein.de)“ für die vorgesehene Leistung präqualifiziert ist, im PQ-Verzeichnis verfügbar sind, ist dieser Nachweis grundsätzlich erbracht.

Von Bewerbern, die die geforderten Auskünfte /Erklärungen/Nachweise nicht oder nur unvollständig vorlegen, sind diese in entsprechender Anwendung von § 16a VOB/A bzw. § 16a EU VOB/A nachzufordern.
Werden diese nicht innerhalb der auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zur Nachlieferung gesetzten angemessenen Frist vorgelegt, bleiben diese Bewerbungen unberücksichtigt und sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.
Die entsprechenden Regelungen in den Richtlinien zu 321.H bzw. Richtlinien zu 320.StB sind dabei zu beachten.

Das Ergebnis der Prüfung und Wertung ist in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

Nichtberücksichtigte Bewerber sollen unmittelbar nach der Bewerberauswahl über die Nichtberücksichtigung Ihrer Bewerbung und die Gründe unterrichtet werden.

Auswahlverfahren

Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach einem Punktesystem gemäß Auswahlverfahren Teilnahmeanträge – 1331 in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu den in Gewichtung Auswahlkriterien Teilnahmeantrag – 1315 aufgeführten Kriterien und Wichtungen die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung zu werten.

Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden entsprechend den Angaben im Formblatt Auswahlverfahren – 1331 mit einer Punktezahl zwischen 0 und 3 bewertet. Dabei sind die Punkte nach der in den Aufforderungsschreiben unter Nr. 6 aufgeführten Systematik zu vergeben:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium erfüllt,
- 0 Punkte: Kriterium (Mindestanforderungen) nicht erfüllt.

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt (0 Punkte des Bewerbers), wird dieser nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Systematik Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb – 1331 durchzuführen. Die Auswahlkriterien und deren Wichtung müssen in jedem Einzelfall auftragsspezifisch festgelegt werden (siehe § 6a VOB/A bzw. § 6a EU VOB/A).

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Sofern genügend geeignete Bewerber vorhanden sind, muss die Mindestanzahl der aufzufordernden Bewerber der in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb – 1311 bzw. EU-Auftragsbekanntmachung unter II.2.9 genannten Anzahl entsprechen. Wurde keine Höchstzahl der aufzufordernden Bewerbung genannt, müssen alle geeigneten Bewerber aufgefordert

Haben Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, Eigenerklärungen abgegeben, sind diese von den Bewerbern durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen. Dabei ist entsprechend § 16a VOB/A bzw. § 16a EU VOB/A zu verfahren.

Alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit dem Formblatt Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb – 1332, bei EU-Vergaben möglichst zwei Wochen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe, zu informieren. Damit entfällt eine spätere Information der nicht berücksichtigten Bewerber gemäß § 134 GWB.
Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 134 GWB nachzuholen.

Alle Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind von der Aufhebung der Ausschreibung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens gemäß § 177 GWB und § 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A zu unterrichten. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist auch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU über die Aufhebung bzw. Beendigung zu informieren.

Vergabestelle

Datum der Versendung

Maßnahmennummer Vergabenummer	
Vergabeart ☐ Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb	
Ablauf der Bewerbungsfrist: Datum	Uhrzeit
Abgabe des Teilnahmeantrags: Ort Raum	

Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb National

Baumaßnahme

Leistung

Anlagen

A) die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

☒ 1312 Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
☐ Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand
☐ 1315 Gewichtung Auswahlkriterien Teilnahmewettbewerb
☐ 1316 Verzeichnis vorzulegender Unterlagen Teilnahmewettbewerb
☐ 2440 Informationen zur Datenerhebung
☐
☐
☐

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

☒ 1313 Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung
☒ 124 Eigenerklärung zur Eignung
☐ 1314 Erklärung Bewerbergemeinschaft
☐ 233 Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
☐
☐
☐

C) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

☐
☐
☐
☐

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform

☐ auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Stelle

Tel. Fax

E-Mail

Straße

PLZ/Ort

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Teilnahmeantrag einzureichen:

☐ Siehe Formblatt Vorzulegende Unterlagen Teilnahmewettbewerb

3.2 ☐ Der Bewerber hat **mit dem Teilnahmeantrag / seiner Interessensbestätigung auf gesonderter Anlage** aussagekräftige Unterlagen zu den im Formblatt Gewichtung Auswahlkriterien genannten bzw. angekreuzten maßgebenden Auswahlkriterien vorzulegen. Diese werden entsprechend der in Ziffer 6 ausgeführten Systematik bewertet.

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Teilnahmeantrag gefordert war, werden

☐ nachgefordert

☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ Siehe Formblatt Vorzulegende Unterlagen Teilnahmewettbewerb

4 Abgabe des Teilnahmeantrags:

☐ Elektronisch

- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Übermittlung in Textform muss der Bewerber zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist der Teilnahmeantrag mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.
Der elektronische Teilnahmeantrag ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Teilnahmefrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ schriftlich

Beigefügter Teilnahmeantrag ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Teilnahmefrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bewerbers und der Angabe „Teilnahmeantrag für …"

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

5 Vorgesehene Anzahl von Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen

☐ mindestens

☐ höchstens

☐

6 Maßgebende Auswahlkriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:

☐ Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Auswahlkriterien werden mit einer Punktezahl zwischen 1 und 3 bewertet. Dabei wird folgende Systematik angewandt:

3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,

2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,

1 Punkt: Kriterium (Mindestanforderungen) erfüllt.

Der den einzelnen Kriterien zugehörige Bewertungsmaßstab zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen sowie die Wichtungen der einzelnen Kriterien sind im Formblatt Gewichtung Auswahlkriterien Teilnahmewettbewerb aufgeführt. Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

☐

7 Stelle, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle § 21 VOB/A):

8

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart	
☐ nicht offenes Verfahren	
☐ Wettbewerblicher Dialog	
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	
☐ Innovationspartnerschaft	
Ablauf der Teilnahmefrist:	
Datum	Uhrzeit
Abgabe des Teilnahmeantrags/der Interessensbestätigung: Ort:	

☐ **Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU**
☐ **Aufforderung zur Interessensbestätigung**

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

☒ 1312EU Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb EU
☐ 1315 Gewichtung Auswahlkriterien Teilnahmeantrag
☐ 1316 Verzeichnis vorzulegender Unterlagen Teilnahmewettbewerb
☐ 2440 Informationen zur Datenverarbeitung
☒ Leistungsbeschreibung
☐
☐

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag / der Interessensbestätigung einzureichen sind:

☒ 1313 Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung
☒ 124 Eigenerklärung zur Eignung
☐ 1314 Erklärung Bewerbergemeinschaft
☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐
☐
☐

C) Die ausgefüllt auf gesondertes Verlagen der Vergabestelle vorzulegen sind:

☐ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐
☐

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform.

3 Unterlagen

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Teilnahmeantrag einzureichen:

☐ Siehe Formblatt 1316 – Vorzulegende Unterlagen Teilnahmewettbewerb

3.2 ☐ Der Bewerber hat **mit dem Teilnahmeantrag / seiner Interessensbestätigung auf gesonderter Anlage** aussagekräftige Unterlagen zu den im Formblatt 1315 – Gewichtung Auswahlkriterien genannten bzw. angekreuzten maßgebenden Auswahlkriterien vorzulegen. Diese werden entsprechend der in Ziffer 6 ausgeführten Systematik bewertet.

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Teilnahmeantrag gefordert war, werden

☐ nachgefordert

☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ Siehe Formblatt 1316 – Vorzulegende Unterlagen Teilnahmewettbewerb

4 Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. der Interessensbestätigung:

Elektronisch in Textform

Bei elektronischer Übermittlung in Textform muss der Bewerber zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist der Teilnahmeantrag bzw. die Interessensbestätigung mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen. Der elektronische Teilnahmeantrag bzw. die Interessensbestätigung ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Teilnahmefrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

5 Vorgesehene Anzahl von Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen

☐ mindestens

☐ höchstens

☐

6 Maßgebende Auswahlkriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge bzw. Interessensbestätigung:

☐ Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Auswahlkriterien werden mit einer Punktezahl zwischen 1 und 3 bewertet. Dabei wird folgende Systematik angewandt:

3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,

2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,

1 Punkt: Kriterium (Mindestanforderungen) erfüllt.

Der den einzelnen Kriterien zugehörige Bewertungsmaßstab zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen sowie die Wichtungen der einzelnen Kriterien sind im Formblatt 1315 – Gewichtung Auswahlkriterien Teilnahmewettbewerb aufgeführt. Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

☐

7 Behörde, an die sich interessierte Unternehmen oder Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können:
Vergabekammer (§156 GWB, § 21 EU VOB/A):

8

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart
☐ nicht offenes Verfahren
☐ Wettbewerblicher Dialog
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Ablauf der Teilnahmefrist:	
Datum	Uhrzeit

Abgabe des Teilnahmeantrags/der Interessensbestätigung:
Ort:

Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb VS

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer | Baumaßnahme

Vergabenummer | Leistung

Anlagen

A) die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

☒	1312VS	Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb VS
☐	1315	Gewichtung Auswahlkriterien Teilnahmeantrag
☐	1316	Verzeichnis vorzulegender Unterlagen Teilnahmewettbewerb
☐	2440	Informationen zur Datenverarbeitung
☐		Leistungsbeschreibung
☐		
☐		

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

☒	1313	Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung
☒	124	Eigenerklärung zur Eignung
☐	1314	Erklärung Bewerbergemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐	125.H	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
☐		
☐		

C) die ausgefüllt auf gesondertes Verlagen der Vergabestelle vorzulegen sind:

☐	126.H	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung - Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☐	236	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐		

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform

☐ auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Stelle

Tel. Fax

E-Mail

Straße

PLZ/Ort

3 Unterlagen

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Teilnahmeantrag einzureichen:

☐ Siehe Formblatt 1316 – Verzeichnis vorzulegender Unterlagen Teilnahmewettbewerb

3.2 ☐ Der Bewerber hat **mit dem Teilnahmeantrag auf gesonderter Anlage** aussagekräftige Unterlagen zu den im Formblatt 1315 – Gewichtung Auswahlkriterien genannten bzw. angekreuzten maßgebenden Auswahlkriterien vorzulegen. Diese werden entsprechend der in Ziffer 6 ausgeführten Systematik bewertet.

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Teilnahmeantrag gefordert war, werden

☐ nachgefordert

☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ Siehe Formblatt 1316 – Verzeichnis vorzulegender Unterlagen Teilnahmewettbewerb

4 Abgabe des Teilnahmeantrags:

☐ Elektronisch

- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Übermittlung in Textform muss der Bewerber zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist der Teilnahmeantrag mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.
Der elektronische Teilnahmeantrag ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Teilnahmefrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ schriftlich

Beigefügter Teilnahmeantrag ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Teilnahmefrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bewerbers und der Angabe „Teilnahmeantrag für …"

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

5 Vorgesehene Anzahl von Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen

☐ mindestens
☐ höchstens
☐

6 Maßgebende Auswahlkriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:

☐ Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Auswahlkriterien werden mit einer Punktezahl zwischen 1 und 3 bewertet. Dabei wird folgende Systematik angewandt:

3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,

2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,

1 Punkt: Kriterium (Mindestanforderungen) erfüllt.

Der den einzelnen Kriterien zugehörige Bewertungsmaßstab zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen sowie die Wichtungen der einzelnen Kriterien sind im Formblatt 1315 – Gewichtung Auswahlkriterien Teilnahmewettbewerb aufgeführt. Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

☐

7 Behörde, an die sich interessierte Unternehmen oder Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können:
Vergabekammer (§156 GWB, § 21 VS VOB/A):

8

Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb für die Vergabe von Bauleistungen Fassung 2019

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Ablauf der Teilnahmefrist in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Teilnahmeantrag

3.1 Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

3.3 Der Teilnahmeantrag ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Teilnahmefrist einzureichen. Ein nicht fristgerecht / formgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Ablauf der Teilnahmefrist verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

4 Bewerbergemeinschaften

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitgliedern in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben

4.2 Angebote von Bewerbergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

5 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen in seinem Teilnahmeantrag benennen. Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass diese Unternehmen geeignet sind. Weiterhin hat er auf Verlangen der Vergabestelle die Namen, die gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen mitzuteilen.

6 Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung Teilnahmewettbewerb national“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation

von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung Teilnahmewettbewerb national“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

© VHB Bayern - Stand 2019

Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb EU für die Vergabe von Bauleistungen Ausgabe 2019

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Ablauf der Einreichungsfrist in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung

3.1 Der Teilnahmeantrag / die Interessensbestätigung ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag bzw. die Interessensbestätigung sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

3.3 Der Teilnahmeantrag bzw. die Interessensbestätigung ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen. Ein nicht fristgerecht / formgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Ablauf der Einreichungsfrist verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag bzw. die Interessensbestätigung ausgeschlossen.

4 Bewerbergemeinschaften

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag / ihrer Interessensbestätigung eine Erklärung aller Mitgliedern in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

4.2 Angebote von Bewerbergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

5 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge/Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und beruflichen Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag /seiner Interessensbestätigung benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bewerber in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; ist die Haftungserklärung gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

© VHB Bayern - Stand 2019

Der Bewerber hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

6 Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag bzw. der Interessensbestätigung entweder
- die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ , oder
- die EEE

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen die Eignung auch für diese in gleicher Weise nachzuweisen.

Die Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärungen zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen unverzüglich zu belegen.

© VHB Bayern - Stand 2019

Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb VS für die Vergabe von Bauleistungen Ausgabe 2019

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 3).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Ablauf der Einreichungsfrist in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Teilnahmeantrag

3.1 Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

3.3 Der Teilnahmeantrag ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen. Ein nicht fristgerecht / formgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Ablauf der Einreichungsfrist verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag bzw. die Interessensbestätigung ausgeschlossen.

4 Bewerbergemeinschaften

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitgliedern in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

4.2 Angebote von Bewerbergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

5 Kapazitäten anderer Unternehmen

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen in seinem Teilnahmeantrag benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

6 Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag entweder
- die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ oder
- die EEE

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen die Eignung auch für diese in gleicher Weise nachzuweisen.

Die Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärungen zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen unverzüglich zu belegen.

© VHB Bayern - Stand Dezember 2019

Name und Anschrift des Bewerbers

Ort: Datum: Tel.: Fax: E-Mail: Ust-ID-Nr.: HR-Nr.:	
Ablauf der Teilnahmefrist: Datum	Uhrzeit
Ort	

Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung

Baumaßnahme

Maßnahmenummer:

Leistung

Vergabenummer:

Ihre Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Interessensbestätigung vom _____

Anlagen

- ☐ 124 Eigenerklärung Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- ☐ 1314 Bewerbergemeinschaft
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐ Unterlagen gemäß Ziffer 3.1 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Interessensbestätigung
- ☐ Unterlagen gemäß Ziffer 3.2 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Interessensbestätigung
- ☐
- ☐
- ☐

1 Hiermit bewerbe(n) ich mich/wir uns um die Teilnahme am Wettbewerb für oben bezeichnete Leistung.

2 ☐ Ich bin/Wir sind präqualifiziert
und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter der/denNummer/n:

Name:		PQ-Nummer:	
Name:		PQ-Nummer:	
Name:		PQ-Nummer:	
Name:		PQ-Nummer:	

© VHB Bayern - Stand 2019

3 Ich/wir erkläre(n),

☐ dass ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

☐ dass ich/wir alle wesentlichen Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen“ bzw. „Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

4 Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns zugegangene Änderungen der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb Gegenstand meines/unseres Teilnahmeantrags bzw. meiner/unserer Interessensbestätigung sind.

Unterschrift (bei schriftlichem/r Teilnamenantrag bzw. schriftlicher Interessensbestätigung)
Ist - **bei elektronisch übermitteltem Teilnahmeantrag bzw. elektronisch übermittelter Interessensbestätigung in Textform der Name des Bewerbers nicht erkennbar** - **ein schriftlicher Teilnahmeantrag bzw. eine schriftliche Interessensbestätigung nicht an obiger Stelle unterschrieben oder** - **ein elektronischer Teilnahmeantrag bzw. eine elektronische Interessensbestätigung, der/die signiert bzw. mit einem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert bzw. mit einem Siegel versehen,** **wird der Teilnahmeantrag / die Interessensbestätigung ausgeschlossen.**

© VHB Bayern - Stand 2019

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Erklärung der Bewerbergemeinschaft
(bei Teilnahmeanträgen von Bewerbergemeinschaften auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bewerbergemeinschaft

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Angebotsaufforderung eine Bietergemeinschaft zu bilden.
Wir erklären[1], dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

_____ _____ _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

_____ _____ _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

_____ _____ _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

_____ _____ _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

[1] **Die Bewerbergemeinschaft hat bei elektronischer Abgabe über die Vergabeplattform mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben.**

© VHB Bayern - Stand 2019

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Gewichtung Auswahlkriterien Teilnahmeantrag

Die Angaben eines jeden Bewerbers werden mit einer Punktezahl 3,2 und 1 bewertet. Dabei werden die Punkte nach folgender Systematik vergeben:

Kriterium:	**Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
Wichtung:	**Prozent**
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 3 Punkten:	
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 2 Punkten:	
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 1 Punkt (= Mindestanforderungen):	

Kriterium:	**Vorlage geeigneter Referenzen**
Wichtung:	**Prozent**
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 3 Punkten:	

© VHB Bayern - Stand 2019

Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 2 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 1 Punkt (= Mindestanforderungen):

Kriterium: **Angabe zu technischen Fachkräften**
Wichtung: **Prozent**
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 3 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 2 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 1 Punkt (= Mindestanforderungen):

Kriterium: **Technische Ausrüstung des Unternehmens**
Wichtung: **Prozent**
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 3 Punkten:

© VHB Bayern - Stand 2019

Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 2 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 1 Punkt (= Mindestanforderungen):

Kriterium: Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens
Wichtung: Prozent
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 3 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 2 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 1 Punkt (= Mindestanforderungen):

Kriterium: Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssysteme
Wichtung: Prozent
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 3 Punkten:

Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 2 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 1 Punkt (= Mindestanforderungen):

Kriterium: **Studien- und Ausbildungsnachweise, Bescheinigungen zur Berufsausübung**
Wichtung: **Prozent**
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 3 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 2 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 1 Punkt (= Mindestanforderungen):

Kriterium: **Angaben zu Umweltmanagementmaßnahmen**
Wichtung: **Prozent**
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 3 Punkten:

© VHB Bayern - Stand 2019

Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 2 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 1 Punkt (= Mindestanforderungen):

Kriterium: **Durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl und Anzahl Führungskräfte**
Wichtung: **Prozent**
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 3 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 2 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 1 Punkt (= Mindestanforderungen):

Kriterium: **Geräte und technische Ausstattung**
Wichtung: **Prozent**
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 3 Punkten:

Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 2 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 1 Punkt (= Mindestanforderungen):

Kriterium: Unterauftragsvergaben
Wichtung: Prozent
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 3 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 2 Punkten:
Zu erfüllende Anforderungen für die Bewertung mit 1 Punkt (= Mindestanforderungen):

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Auswahlverfahren

Auswahlkriterien		Wichtung in %	Bewerber:		Bewerber:	
			Punkte (0 bis 3)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Punkte (0 bis 3)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)
1. fachliche Eignung sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 6 Abs. 3 VOB/A bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A						
Zwischensumme Wichtung zu 1:						
2. weitere Nachweise (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A bzw. § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A						
Zwischensumme Wichtung zu 2:						
Summe		100%				
Rangfolge						

© VHB Bayern - Stand Mai 2015

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

VORZULEGENDE UNTERLAGEN TEILNAHMEWETTBEWERB

1 Unterlagen, die mit dem Teilnahmeantrag / der Interessensbestätigung abzugeben sind

1.1 Mit der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. EU-Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / zur Interessensbestätigung bzw. VS-Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb übersandte Vordrucke / Formblätter

☒ 1313 - Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung
☐ 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
☐ 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)
☐ 1314 - Erklärung Bewerbergemeinschaft (wenn der Teilnahmeantrag von einer Bewerbergemeinschaft abgegeben wird)
☐
☐
☐
☐

1.2 Unternehmensbezogene Unterlagen

☐ Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder
Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder
Einheitliche Europäische Eigenerklärung
☐ Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)" oder gleichwertiger Nachweis.
☐ Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen und Qualifikation des Unternehmens gemäß ZTV oder gleichwertiger Qualifikationsnachweise
☐ Prüfurkunde Schutzplanken-Montagefachmann nach ZTV oder gleichwertiger Nachweis.
☐
☐
☐
☐

1.3 Sonstige Unterlagen

☐ Erfüllung von Mindestanforderungen, z.B. Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise
☐

2 Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

2.1 Mit der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. EU-Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / zur Interessensbestätigung bzw. VS-Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb übersandte Vordrucke / Formblätter

- ☐ 126 - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☐ 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐
- ☐
- ☐

2.2 Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- ☐ Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- ☐ Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- ☐ Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- ☐ Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- ☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- ☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- ☐ Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- ☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- ☐ Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen
- ☐ Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

2.3 Sonstige Unterlagen

- ☐ Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- ☐
- ☐
- ☐

© VHB Bayern – Stand November 2020

Niederschrift über die Öffnung der Teilnahmeanträge	
Vergabegrundlage	
Maßnahmennummer Maßnahme	
Vergabenummer Leistung	
Ablauf der Teilnahmefrist	

I. Vorbemerkungen

1) Vergabeverfahren

- ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Planungswettbewerb
- ☐ Nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Innovationspartnerschaft

2) Abgabe der Teilnahmeanträge war zugelassen:

- ☐ elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
- ☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- ☐ schriftlich

II. Öffnungstermin

1) Schriftliche Teilnahmeanträge sind mit dem Eingangsstempel versehen und in der Reihenfolge des Eingangs durchnummeriert. Sie wurden in die umseitige Liste eingetragen.

Schriftliche Anträgen waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf den/die Teilnahmeantrag/äge Nr.:

2) Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf den/die Teilnahmeantrag/äge Nummer:

3) Beginn des Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) am um Uhr.

Anzahl der elektronischen Teilnahmeanträge:	
Anzahl der schriftlichen Teilnahmeanträge:	

5) Die schriftlichen Teilnahmeanträge wurden in allen wesentlichen Teilen, mindestens soweit sie Eintragungen oder Erklärungen enthalten, gekennzeichnet.

6) Nach Ablauf der Einreichungsfrist und vor Beendigung des Öffnungstermins ist/sind noch Anträge vorgelegt und mit Nr. bis versehen worden:

a.

b.

7) Besondere Vorkommnisse:

a.

b.

8) Der Öffnungstermin wurde um Uhr beendet.

Name und Unterschrift der Schriftführung oder elektronische Signatur	Name und Unterschrift der Verhandlungsleitung oder elektronische Signatur

Maßnahmennummer Maßnahme
Vergabenummer Leistung

III. Zusammenstellung der Teilnahmeanträge

An-trag Nr.[1]	**Name und Anschrift des Bewerber**	**Bemerkungen**

[1] E = Elektronisch eingereichter Antrag
P = Antrag in Papierform eingereicht

Maßnahmennummer Maßnahme
Vergabenummer Leistung

IV. Nachgetragene Angaben

1. Nach Schließung des Öffnungstermins wurden noch folgende Anträge vorgelegt:
(Name, Datum, Ursache der Verspätung)

Antrag Nr.[1]	**Name und Anschrift des Bewerber**	**Teilnahmeantrag vom**	**Grund für die Verspätung**

Name und Unterschrift der Verhandlungsleitung oder elektronische Signatur

[1] E = Elektronisch eingereichter Antrag
P = Antrag in Papierform eingereicht

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb Vergabeverfahren National

Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb vom:

Teilnahmeantrag vom:

Bewerber/Bewerbergemeinschaft:

		Ja	Nein	Entfällt
1.	Teilnahmeantrag fristgerecht eingegangen:	☐	☐	
2.	Teilnahmeantrag unterschrieben bzw. wie vorgegeben signiert oder mit einem Siegel versehen:	☐	☐	
3.	Teilnahmeantrag in deutscher Sprache:	☐	☐	
4.	Ausschlussgründe gemäß § 16 VOB/A liegen, auch unter Berücksichtigung etwaiger Selbstreinigungsmaßnahmen analog 6f EU VOB/A, vor::	☐	☐	

Ergebnis der formalen Prüfung:

Bewerber ist für das Auswahlverfahren qualifiziert: ☐ ☐

Wenn Nein, Begründung:

		Ja	Nein	Entfällt
5.	Vollständige Erklärung bei einer Bewerbergemeinschaft:	☐	☐	☐

© VHB Bayern – Stand Mai 2020

6. Wertung der mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Angaben und Nachweise

	1	2	3	4	5	6
Nachweise nach § 6a VOB/A						
		Angabe gefordert:	Angabe erfolgt:	Angabe unzureichend:	Fehlende Angabe:	Bemerkungen:
1.	§ 6a Abs. 2 Nr. 1: Umsatz in den letzten drei Geschäftsjahren (insgesamt)	☐	☐	☐	☐	
2.	§ 6a Abs. 2 Nr. 1: Umsatz in den letzten drei Geschäftsjahren (davon Eigenleistung)	☐	☐	☐	☐	
3.	§ 6a Abs. 2 Nr. 2: Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren (Referenzen)	☐	☐	☐	☐	
4.	§ 6a Abs. 2 Nr. 3: Zahl der in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich Beschäftigten gegliedert nach Lohngruppen und technischen	☐	☐	☐	☐	
5.	§ 6a Abs. 2 Nr. 4: Eintragung in das Berufsregister	☐	☐	☐	☐	
6.	§ 6a Abs. 3: Eventuelle weitere Nachweise zur Fachkunde	☐	☐	☐	☐	
7.	§ 6a Abs. 4: Eventuelle weitere Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit	☐	☐	☐	☐	
Angaben zur Zuverlässigkeit nach § 6a VOB/A						
8.	§ 6a Abs. 2 Nr. 5: Angaben zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbarem gesetzlich geregeltem Verfahren		☐	☐	☐	
9	§ 6a Abs. 2 Nr. 6: Angaben zur Liquidation	☐	☐	☐	☐	

© VHB Bayern – Stand Mai 2020

	1	2	3	4	5	6
		Angabe gefordert	Angabe erfolgt:	Angabe unzu-reichend:	Fehlende Angabe:	Bemerkungen:
10.	§ 6a Abs. 2 Nr. 7: Angaben zu schweren Verfehlungen	☐	☐	☐	☐	
11.	§ 6a Abs. 2 Nr. 8: Angaben zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung	☐	☐	☐	☐	
12.	§ 6a Abs. 2 Nr. 9: Angaben zur Anmeldung bei einer Berufsgenossenschaft	☐	☐	☐	☐	

7. Fehlende bzw. unzureichende (unvollständige) Angaben und Nachweise wurden nachgefordert bis zum:

8. Entsprechende Bescheinigungen von Bewerbern mit erfolgter „Eigenerklärung zur Eignung“ angefordert bis zum:

9. Nachgeforderte Unterlagen wurden fristgerecht vorgelegt: Ja ☐ Nein ☐

10. Unterlagen sind – ggf. nach einmaliger Nachforderung – vollständig: Ja ☐ Nein ☐

11. Ergebnis der Prüfung:

Bewerber ist für das Auswahlverfahren qualifiziert Ja ☐ Nein ☐

Wenn Nein, Begründung:

Aufgestellt:

……..
(Datum /Unterschrift)

© VHB Bayern – Stand Mai 2020

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb EU-Vergabeverfahren

Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung:

Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung vom:

Bewerber/Bewerbergemeinschaft:

	Ja	Nein	Entfällt
1. Teilnahmeantrag fristgerecht eingegangen:	☐	☐	
2. Teilnahmeantrag unterschrieben bzw. wie vorgegeben signiert oder mit einem Siegel versehen:	☐	☐	
3. Teilnahmeantrag in deutscher Sprache:	☐	☐	
4. Ausschlussgründe gemäß § 16 VOB/A liegen, auch unter Berücksichtigung etwaiger Selbstreinigungsmaßnahmen analog 6f EU VOB/A, vor::	☐	☐	

Ergebnis der formalen Prüfung:

Bewerber ist für das Auswahlverfahren qualifiziert: ☐ ☐

Wenn Nein, Begründung:

	Ja	Nein	Entfällt
5. Vollständige Erklärung bei einer Bewerbergemeinschaft:	☐	☐	☐

© VHB Bayern – Stand Mai 2020

6. Wertung der mit dem Teilnahmeantrag bzw. der Interessensbestätigung eingereichten Angaben und Nachweise

	1	2	3	4	5	6
Nachweise nach § 6a EU VOB/A						
		Angabe gefordert:	Angabe erfolgt:	Angabe unzureichend:	Fehlende Angabe:	Bemerkungen:
1.	§ 6a EU Nr. 1: Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	☐	☐	☐	☐	
2.	§ 6a EU Nr. 2 a) VOB/A: Vorlage Bankerklärung oder Berufshaftpflicht	☐	☐	☐	☐	
3.	§ 6a EU Nr. 2 b) VOB/A: Vorlage Jahresabschlüsse	☐	☐	☐	☐	
4.	§ 6a EU Nr. 2 c) VOB/A: Erklärung über den Umsatz mit vergleichbaren Bau-leistungen der letzten 3 Geschäftsjahre	☐	☐	☐	☐	
5.	§ 6a EU Nr. 3 a) VOB/A: Angaben zu vergleichbaren Leistungen in den letzten bis zu 5 Kalenderjahren	☐	☐	☐	☐	
6.	§ 6a EU Nr. 3 b) VOB/A: Angabe zu technischen Fachkräften	☐	☐	☐	☐	
7.	§ 6a EU Nr. 3 c) VOB/A: Technische Ausrüstung und Maßnahmen zur Qualitätssicherung	☐	☐	☐	☐	
8.	§ 6a EU Nr. 3 d) VOB/A: Lieferkettenmanagement- und - überwachungssystem		☐	☐	☐	
9	§ 6a EU Nr. 3 e) VOB/A: Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufl. Befähigung sofern nicht Zuschlagskriterium	☐	☐	☐	☐	

© VHB Bayern – Stand Mai 2020

	1	2	3	4	5	6
		Angabe gefordert	Angabe erfolgt:	Angabe unzu-reichend:	Fehlende Angabe:	Bemerkungen:
10.	§ 6a EU Nr. 3 f) VOB/A: Angabe zu Umweltma-nagementmaßnahmen	☐	☐	☐	☐	
11.	§ 6a EU Nr. 3 g) VOB/A: Angaben über die Zahl der in den letzten 3 Kalender-jahren durchschn. beschäf-tigten Arbeitskräfte	☐	☐	☐	☐	
12.	§ 6a EU Nr. 3 h) VOB/A: Erklärung zur Ausstattung und technische Ausrüs-tung	☐	☐	☐	☐	
13.	§ 6a EU Nr. 3 i) VOB/A: Angaben zu Teilen des Auftrags die an Unterauf-tragnehmer vergeben wer-den	☐	☐	☐	☐	

7. Fehlende bzw. unzureichende (unvollständige) Angaben und Nachweise wurden nachgefordert bis zum:

8. Entsprechende Bescheinigungen von Bewerbern mit erfolgter „Eigenerklärung zur Eignung“ angefordert bis zum:
9. Nachgeforderte Unterlagen wurden fristgerecht vorgelegt: Ja ☐ Nein ☐
10. Unterlagen sind – ggf. nach einmaliger Nachforderung – vollständig: Ja ☐ Nein ☐

11. Ergebnis der Prüfung:

Bewerber ist für das Auswahlverfahren qualifiziert Ja ☐ Nein ☐

Wenn Nein, Begründung:

Aufgestellt:

……..
(Datum /Unterschrift)

© VHB Bayern – Stand Mai 2020

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		
Bewerber / Bietergemeinschaft:		

Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb

Auswahlkriterien		Wichtung in %	Punkte (0 bis 3)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Begründung
1. Fachliche Eignung sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 6a VOB/A bzw. EU VOB/A	Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.				
	Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (nationales Vergabeverfahren) bzw. bis zu fünf abgeschlossenen Kalenderjahren (EU-Vergabeverfahren), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.				
	Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (nationales Vergabeverfahren) bzw. letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren (EU-Vergabeverfahren) jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.				
Zwischensumme Wichtung zu 1:					

© VHB Bayern - Stand Mai 2020

2. Weitere Nachweise (§ 6a Abs. 3 und 4 VOB/A bzw. § 6a EU Nr. 3 VOB/A)					
Zwischensumme Wichtung zu 2:					
Summe		100%			
Rangfolge					

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb

Baumaßnahme

Leistung

Ihr Teilnahmeantrag bzw. Ihre Interessensbestätigung vom

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Teilnahmeantrag bzw. Ihre Interessensbestätigung zur Vergabe der o. g. Bauleistung danken wir. Nach Prüfung und Wertung Ihrer Unterlagen zum o. g. Teilnahmeantrag bzw. zur Interessensbestätigung teilen wir Ihnen mit, dass wir beabsichtigen, Sie **nicht** zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Gründe:

☐ Ihr Teilnahmeantrag bzw. Ihre Interessensbestätigung wurde nicht berücksichtigt, weil

- ☐ diese(r) zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegen hat,
- ☐ diese(r) folgende geforderte Erklärungen / Auskünfte (auch nach erfolgtem Nachverlangen) nicht enthält:

☐ ein Ausschlussgrund nach § 16 VOB/A, § 16 EU VOB/A bzw. § 6e EU VOB/A vorliegt.

Begründung:

© VHB Bayern - Stand Mai 2020

☐ folgende bekannt gemachte Kriterien nicht erfüllt sind:

☐ diese(r) unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung genannten Kriterien nicht in die engere Wahl kam.

☐ Ihr Teilnahmeantrag bzw. Ihre Interessensbestätigung

Wir weisen darauf hin, dass bei EU-Vergabeverfahren auf Grund dieser Mitteilung entsprechend § 134 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) eine gesonderte Bieterinformation nicht mehr erforderlich ist und daher nicht erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)[1]

[1] Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift

© VHB Bayern - Stand Mai 2020

Richtlinien 200
Allgemeine Richtlinien Vergabeunterlagen

1 Allgemeines

Es ist sicherzustellen, dass der in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. EU-Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / Interessensbestätigung genannte Ansprechpartner oder dessen Vertreter während der Dienstzeit erreichbar ist.

Bei EU-Vergabeverfahren müssen die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter einer in der Auftragsbekanntmachung oder der „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / Interessensbestätigung EU“ bekannt zu machenden elektronischen Adresse zur Verfügung gestellt werden. Bei nationalen Vergabeverfahren sind die Unterlagen, soweit diese nicht elektronisch zum Download bereitgestellt werden, nach Anforderung unverzüglich an alle zu berücksichtigenden Unternehmen abzugeben. Auch nach einem ggf. festgelegten Anforderungstermin eingehende Anforderungen sind zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb.

Weist ein Unternehmen gemäß Nr. 1 der „Teilnahmebedingungen“ bzw. „EU-Teilnahmebedingungen“ auf Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Vergabeunterlagen hin, so ist dem Hinweis unverzüglich nachzugehen. Dies gilt auch für Hinweise von Unternehmen zur Berücksichtigung von Gleitklauseln in den Vergabeunterlagen. Der Hinweis und dessen weitere Behandlung sind aktenkundig zu machen. Ist eine Korrektur der Vergabeunterlagen notwendig, ist diese allen Unternehmen in Textform mitzuteilen (bei EU-Verfahren durch Bereitstellung der Information auf der Vergabeplattform, bei nationalen Vergabeverfahren ggf. ergänzend durch Übersendung an die Anschriften der die Vergabeunterlagen anfordernden Unternehmen); ggf. ist die Bindefrist zu verlängern. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb. Hat ein Bieter in der Angebotsphase auf sog. Fehler oder Unvollständigkeiten nicht hingewiesen, führt dies nicht zu einer Risikoverlagerung auf den späteren Auftragnehmer. Das OLG München hat mit Beschluss vom 04.04.2013 entschieden, dass der Bieter bei Fehlern im Leistungsverzeichnis keine Hinweispflicht hat. Das OLG Dresden (Urt. vom 25.11.2011) hat ebenfalls eine Hinweispflicht vor Vertragsschluss abgelehnt.

2 Von der Bayerischen Staatsbauverwaltung und den Bayerischen Wasserwirtschaftsämtern sind als Vergabeunterlagen ausschließlich die unter www.vergabe.bayern.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Die Staatlichen Bauämter sowie die Wasserwirtschaftsämter stellen die Vergabeunterlagen bei allen Vergabearten und allen Verfahrensarten (nationale und EU-Verfahren) grundsätzlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und bei öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren frei zugänglich zum Download bereit.

Fragen der Bewerber / Bieter sind grundsätzlich ebenfalls über die Vergabeplattform abzuwickeln und zu beantworten.

3 Für die Ausschreibung und Vergabe von Sammelaufträgen wird auf die Richtlinie 6100 verwiesen.

© VHB Bayern - Stand September 2021

H - Land

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart	
☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ☐ Freihändige Vergabe ☐ Internationale NATO-Ausschreibung	
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
(Er)Öffnungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort Raum	
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒ 212 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐ 226.H Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227.H Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ 242.H Instandhaltung
☐ 2440 Informationen zur Datenerhebung
☐ 2492 Online-Vergaben
☐
☐
☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒ 214.H Besondere Vertragsbedingungen
☐ 225 Stoffpreisgleitklausel
☐ 228 Nichteisenmetalle
☐ 2330 Nachunternehmererklärung
☐ 2410 Abfall – EBV
☐ 244 Datenverarbeitung

☐ 247.H Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒ 213.H Angebotsschreiben
☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
☐ 125.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐ 224 Angebot Lohngleitklausel
☐ 233 Nachunternehmerleistungen
☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐ Vertragsformular für Instandhaltung:

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☐ 126.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223

H - Land

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

E-Mail Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 - frei -

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert.
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

4 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich
  ☐ nur für ein Los
  ☐ für ein Los oder mehrere Lose

  ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist
☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

  ☐ für die gesamte Leistung
  ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

  ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

  unter folgenden weiteren Bedingungen:
  ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
  ☐

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote
☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt 227.H – Gewichtung der Zuschlagskriterien

Bei der Vergabe von Aufträgen werden Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit

von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 Prozent gewertet. Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, wird der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde gelegt, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben. Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch
- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für …"

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

10

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart	
☐ Öffentliche Ausschreibung	
☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	
☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	
☐ Freihändige Vergabe	
☐ Internationale NATO-Ausschreibung	
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
(Er)Öffnungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort Raum	
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒ 212 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐ 226.H Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227.H Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ 242.H Instandhaltung
☐ 2440 Informationen zur Datenerhebung
☐ 2492 Online-Vergaben
☐
☐
☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒ 214.H Besondere Vertragsbedingungen
☐ 225 Stoffpreisgleitklausel
☐ 228 Nichteisenmetalle
☐ 241 Abfall
☐ 244 Datenverarbeitung
☐ 246.H Aufträge für Gaststreitkräfte

© VHB Bayern – Stand Mai 2022

☐	247.H	Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
☐	247.MIL	Bauaufträge in militärisch genutzten Liegenschaften
☐	625.H	NATO-Infrastrukturbauten

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒	213.H	Angebotsschreiben
☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
☐	124	Eigenerklärung zur Eignung
☐	125.H	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
☐	221/222	Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐	224	Angebot Lohngleitklausel
☐	233	Nachunternehmerleistungen
☐	234	Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐	2481	Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐		Vertragsformular für Instandhaltung:

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☐	126.H	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☐	223	Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform
☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle
Straße
PLZ/Ort
E-Mail Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐
☐
☐

3.2 - frei -

3.3 Nachforderung
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden
☐ nachgefordert.
☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐
☐
☐

4 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich
☐ nur für ein Los
☐ für ein Los oder mehrere Lose

☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist
☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
☐ für die gesamte Leistung
☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
☐

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote
☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch
- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf
☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für …"

Maßnahmenummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

10

Land

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart
- ☐ Öffentliche Ausschreibung
- ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Freihändige Vergabe

Ablauf der Angebotsfrist

Datum	Uhrzeit

(Er)Öffnungstermin

Datum	Uhrzeit

Ort

Raum

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- ☒ 212 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
- ☐ 2120.StB Ergänzung Teilnahmebedingungen
- ☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐ 2260.StB Mindestanforderungen an Nebenangebote
- ☐ 227.StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- ☐ 2270.StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- ☐ 2440 Informationen zur Datenerhebung
- ☐ 2492 Online-Vergaben
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- ☐ 214.LE Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ 214.StB Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ 2140.LE Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ 2140.StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ 2140.Wa Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ 225 Stoffpreisgleitklausel

© VHB Bayern – Stand März 2025

Land

☐ 2290.StB Beschleunigungsvergütung
☐ 2330 Nachunternehmererklärung
☐ 2410 Abfall – EBV
☐ 244 Datenverarbeitung
☐ 9002.StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Stand
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒ 213.StB Angebotsschreiben
☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐ 2271.StB Zuschlagskriterium Fahrbahnmietsystem
☐ 2272.StB Zuschlagskriterium Qualität
☐ 2273.StB Zuschlagskriterium Bauprozessmanagement Asphalt
☐ 2274.StB Zuschlagskriterium Bauablaufplanung
☐ 2275.StB Zuschlagskriterium Eignung Personal
☐ 2277.StB Zuschlagskriterium Wiederverwendung von Baustoffen
☐ 2292.StB Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
☐ 233 Nachunternehmerleistungen
☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐
☐
☐
☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

Land

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform

☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)

☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

E-Mail Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

☐

3.2 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot auf gesonderter Anlage zu den in der Anlage 227-Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

☐

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert.

☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

☐

4 Losweise Vergabe:

☐ nein

☐ ja, Angebote sind möglich

© VHB Bayern – Stand März 2025

☐ nur für ein Los
☐ für ein Los oder mehrere Lose

☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

☐ für die gesamte Leistung
☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- ☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
- ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
  - Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
  - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
    - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
    - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Baustellensicherung, etc.
  - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
  - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
  - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
  - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.
- ☐

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:
☐

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Formblatt 2260.StB - Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

Bei der Vergabe von Aufträgen werden Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 Prozent gewertet. Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, wird der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde gelegt, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben. Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch
- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für …"

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

10

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart ☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ☐ Freihändige Vergabe
Ablauf der Angebotsfrist Datum Uhrzeit
(Er)Öffnungstermin Datum Uhrzeit
Ort Raum
Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒ 212 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☐ 2120.StB Ergänzung Teilnahmebedingungen
☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐ 2260.StB Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227.StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ 2440 Informationen zur Datenerhebung
☐ 2492 Online-Vergaben
☐
☐
☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☐ 214.LE Besondere Vertragsbedingungen
☐ 214.StB Besondere Vertragsbedingungen
☐ 2140.LE Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐ 2140.StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐ 2140.Wa Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐ 225 Stoffpreisgleitklausel

© VHB Bayern – Stand März 2025

☐ 2290.StB Beschleunigungsvergütung
☐ 2330 Nachunternehmererklärung
☐ 2410 Abfall – EBV
☐ 244 Datenverarbeitung
☐ 244.LE Datenverarbeitung
☐ 9002.StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Stand
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒ 213.StB Angebotsschreiben
☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐ 233 Nachunternehmerleistungen
☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐ 2292.StB Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
☐
☐
☐
☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

E-Mail Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☐ siehe 216 – Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot auf gesonderter Anlage zu den in der Anlage 227-Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

- ☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert.
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

4 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich
  ☐ nur für ein Los
  ☐ für ein Los oder mehrere Lose

  ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist
☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

  ☐ für die gesamte Leistung
  ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

  ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

  ☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
    ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
    ☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
    ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
      - Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
      - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
        - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition, ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende
        - Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Baustellensicherung, etc.
      - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
      - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
      - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
      - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.
    ☐

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:
☐

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Formblatt 2260.StB - Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

☐ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt 227.StB – Gewichtung der Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch

- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für …"

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

10

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart ☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ☐ Freihändige Vergabe ☐ Internationale NATO-Ausschreibung
Ablauf der Angebotsfrist Datum Uhrzeit
(Er)Öffnungstermin Datum Uhrzeit
Ort Raum
Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒	212	Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☐	2120.StB	Ergänzung Teilnahmebedingungen
☐	2160.FLB	Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐	2270.FLB.H	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐	2270.FLB.Brücke	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐	242.H	Instandhaltung
☒	2440	Informationen zur Datenerhebung
☒	2492	Online-Vergaben
☐	Darstellung der bebaubaren Fläche bzw. des Baufelds	
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒	Teile der funktionalen Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen	
☐	2151.FLB.H	Vertragsbedingungen Funktionale Leistungsbeschreibung
☐	2151.FLB.Brücke	Vertragsbedingungen Funktionale Leistungsbeschreibung

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

- ☐ 2330 Nachunternehmererklärung
- ☐ 2410 Abfall – EBV
- ☐ 241 Abfall *[nur Hochbau-Bund]*
- ☐ 244 Datenverarbeitung
- ☐ 247.H Bauaufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
- ☐ 9002.StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Stand
- ☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft für die Erstellung aller Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen in digitaler Form bei Hochbaumaßnahmen sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch des Freistaates Bayern
- ☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen
- ☐ Pflichtenheft für die Erstellung aller Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen und für die Ausführung der Bauleistungen - Brückenbau
- ☐ VI.4.4.StB ZVB zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA-Format in das System iTWO civil
- ☐ Zahlungsplan
- ☐ Planfeststellungsbeschluss / Wasserrechtliche Erlaubnis
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 2130.FLB Angebotsschreiben
- ☒ Teile der funktionalen Leistungsbeschreibung: Leistungsprogramm
- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 125.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
- ☐ 221 / 222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐ 2292.StB Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
- ☐ Vertraulichkeitserklärung des Bieters
- ☐ Nachweis Berufshaftpflichtversicherung
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung:

- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☐	126.H	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☐	2370.FLB	Verpflichtungserklärung vorzeitige Vertragsbeendigung
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

StB-Brückenbau

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese/dieser vertreten durch:

diese/dieser vertreten durch:

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

E-Mail Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☐ siehe Formblatt 2160.FLB – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot auf gesonderter Anlage zu den in der Anlage 2270-Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

- ☐ siehe Formblatt 2160.FLB – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert.
- ☐ nicht nachgefordert
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ siehe Formblatt 2160.FLB – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐
☐
☐
☐
☐

4 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich für
  ☐ nur für ein Los
  ☐ für ein Los oder mehrere Lose

  ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist
☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Hauptangebote
☐ Zuschlagskriterien gemäß
  ☐ Formblatt 2270.FLB.H – Gewichtung der Zuschlagskriterien
  ☐ Formblatt 2270.FLB.Brücke – Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch
  ☐ in Textform
  ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
  ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für …"

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

10 ☐ **Gremiumsvorbehalt**
Die Zuschlagserteilung erfolgt vorbehaltlich einer erneuten positiven Behandlung im Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtages.

☐ **Erörterung der Planungslösungen**
Unabhängig von dem Vorbehalt, den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Planungslösungen aus dem Angebot mit hoher Wahrscheinlichkeit mit den Bietern erörtert und – bei freihändiger Vergabe – verhandelt werden. Die Bieterseite sollte sich hierzu eine Woche nach Öffnung der Angebote einen Terminkorridor freihalten.

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

Richtlinien zu 211
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Liste der Anlagen

1 Preisermittlung

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Vergabeunterlagen die Formblätter Preisermittlung - 221, - 222 und Aufgliederung der Einheitspreise - 223 beizufügen, wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 50.000 Euro betragen wird. Zur Vorgabe von Teilleistungen im Formblatt Aufgliederung der Einheitspreise - 223 siehe Richtlinien zu 223. Darauf kann verzichtet werden, wenn stattdessen die Vorlage der Urkalkulation gefordert wird.

Bereich Straßenbau

Die Formblätter 221, 222 und 223 können angewendet werden. Es wird empfohlen grundsätzlich zur Aufklärung der Preise die Urkalkulation anzufordern.

2 Angebot Lohngleitklausel

Das Formblatt Angebot Lohngleitklausel - 224 ist den Vergabeunterlagen beizufügen, wenn wesentliche und nachhaltige Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten sind und

- die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung oder Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt oder
- das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Risiko im Einzelfall besonders hoch ist und die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung oder Fertigstellung mindestens 6 Monate beträgt.

Im Formblatt sind die Abschnittsbezeichnungen und voraussichtliche Erhöhungen der Stundenlöhne (in ct/Stunde) vorzugeben.

In der Leistungsbeschreibung ist vorzusehen, dass die voraussichtlichen Lohnmehraufwendungen in den Angebotsgesamtpreis eingerechnet werden (siehe Richtlinien zu 224).

3 Instandhaltung technischer Gebäudeausrüstung

Das Formblatt Instandhaltung - 242.H ist den Vergabeunterlagen beizufügen, wenn die liegenschaftsverwaltende Stelle auf dem Formblatt Instandhaltung – Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle - 112.H bestätigt hat, dass eine Beauftragung der Wartung oder Instandhaltung an den Ersteller der Anlage erfolgen soll und die Vergabestelle hierzu ermächtigt hat.

Die gemäß Richtlinie 112 Nr. 3 festgelegte Vertretungsformel ist gleichlautend in Nr. 1 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ anzugeben.

4 Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Gaststreitkräfte

Bei Verschlusssachenvergaben im Rahmen vorgenannter Baumaßnahmen ist zusätzlich das Formblatt 247.H – Aufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz oder Sabotageschutz beizufügen.

Bei der Vergabe von Bewachungsleistungen ist das Muster Bewachungsvertrag und Wachanweisung (RiSBau in Abschnitt K 16 der RBBau) zu verwenden.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau in Abschnitt K 16 der RBBau verwiesen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Sicherheitsbescheide über geheimschutzbetreute Unternehmen ausschließlich durch die Vergabestelle beim BMWi, Referat ZB 3 anzufordern sind.

5 Verzeichnisse der Nachunternehmer (Formblatt 233)

Im begründeten Einzelfall ist die Angabe der Namen der Nachunternehmer bereits mit Angebotsabgabe zu verlangen. In der Regel ist es ausreichend die Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer im Rahmen der Wertung nur von den Bietern zu fordern, deren Angebot in die engere Wahl kommt.

6 Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt – 124 / 124 EU)

Das Formblatt ist bei Öffentlichen Ausschreibungen den Vergabeunterlagen beizufügen. Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben sind nicht präqualifizierte Unternehmen nur zur Angebotsabgabe aufzufordern, wenn das ausgefüllte Formblatt vorliegt und nach dem Inhalt dieser Eigenerklärungen von der Eignung des Unternehmens auszugehen ist.

7 Verwendung von Holz

Die Anordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (ehemals der Obersten Baubehörde) zur Verwendung von Holz (7402) sind zu beachten.

8 Nachunternehmererklärung bei Maßnahmen des Landes bzw. Hochschulen

Bauvergaben bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes:

Bei Bauvergaben bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes ist das Formblatt Nachunternehmer-erklärung - 2330 zu verwenden sofern kein binnenmarktrelevantes Vergabeverfahren (siehe Richtlinie 100 Nummer 8) vorliegt.

Bauvergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwertes:

Die Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern-2330 darf bei Bauvergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwertes von den Bietern nicht verlangt werden.

9 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Siehe Anhang 9.

10 Ausfüllen des Formblatts

Nr. 1 Vertretungsformel

Bei Baumaßnahmen des Bundes sind die Verträge im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das Bundesministeriums der Finanzen, das Bundesministeriums des Innern oder den Freistaat Bayern abzuschließen. Die Ressorts werden vertreten durch die Fachaufsicht ausführende Ebene und diese durch die örtlich zuständige Baudurchführende Ebene.

Bei Baumaßnahmen des Freistaats Bayern sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Freistaats Bayern, vertreten durch die Baudurchführende Ebene abzuschließen.

Bei US-Maßnahmen sind die Verträge im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, vertreten durch die Baudurchführende Ebene abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen Dritter sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Dritten abzuschließen. Dieser wird vertreten durch die Fachaufsicht führende Ebene und diese durch die örtlich zuständige Baudurchführende Ebene.

Bei Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung sind die Verträge im Namen und für Rechnung der betreffenden Teilnehmergemeinschaft abzuschließen.

Nr. 2 Kommunikation

Die Kommunikation im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgt grundsätzlich über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de (Ausnahme VS-eingestufte Vergabeunterlagen).

Soweit in Ausnahmefällen nach Ablauf der Angebotsfrist die Kommunikation (auch) außerhalb der Vergabeplattform erfolgen soll, ist zusätzlich die Option „in Kombination…" anzukreuzen. Für Kommunikation in Textform ist ausschließlich eine Stelle (keine einzelnen Mitarbeiter) der Baudurchführenden Ebene zu nennen.

Es ist sicherzustellen, dass alle Bewerber die gleichen Informationen erhalten.

Nr.3 Vorlage von Unterlagen

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Vergabeunterlagen die Formblätter Preisermittlung 221 bis 223 beizufügen, wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 50.000 Euro betragen wird. Zur Vorgabe von Teilleistungen im Formblatt Aufgliederung der Einheitspreise 223 siehe Richtlinien zu 223.
In § 8 Abs. 2 Nr. 5 der VOB/A bzw. in § 8 EU Abs. 2 Nr. 5 VOB/A wird geregelt, dass der Auftraggeber an zentraler Stelle alle Unterlagen zu benennen hat, welche von den Bietern im Laufe des Vergabeverfahrens vorzulegen sind. Diese zentrale Stelle stellt das Formblatt „216 – Vorzulegende Unterlagen" dar. In diesem sind in insgesamt drei Abschnitten korrespondierend zu den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 der Aufforderungs-schreiben abschließend diejenigen Unterlagen aufgeführt, welche zu einem bestimmten Zweck und Zeitpunkt vorzulegen sind. Die regelmäßig vorzulegenden Unterlagen sind dabei bereits vorab angekreuzt. Individuell zu fordernde Unterlagen können in den Freitextfeldern verlangt werden.
Der Vordruck gliedert sich in drei Abschnitte:
Abschnitt 1: Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen
Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende Unterlagen zu den Zuschlagskriterien
Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen vorzulegen sind.

Zu Abschnitt 1:
Die Anzahl der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen sollten auf das notwendige Mindestmaß reduziert sein, damit die Prüfung und Wertung der Angebote in einem ersten Schritt vereinfacht wird und der Aufwand für die Bieter sich reduziert. Zu beachten ist, dass – wenn nicht von der in Nr. 3.3 gebotenen Möglichkeit Nachforderungen auszuschließen Gebrauch gemacht wird – mit dem Angebot verlangte unternehmensbezogene Unterlagen nachverlangt werden müssen. Dies gilt nicht für leistungsbezogene Unterlagen und Unterlagen, welche zur Wertung der Zuschlagskriterien benötigt werden. Fehlen diese Unterlagen führt dies zum Ausschluss des Angebots.

Zu Abschnitt 2:
In diesem Abschnitt sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien anzugeben.
Bei Vergaben mit mehreren Zuschlagskriterien, z. B. Preis und Beschleunigungsregelung etc., sind hier die ggf. mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

Straßenbau:
Soll als Zuschlagskriterium die Beschleunigungsregelung vorgesehen werden, sind folgende Punkte zu beachten:

- zulässig nur bei Baumaßnahmen unter Verkehr an hoch belasteten Straßenabschnitten mit Verkehrseinschränkungen,
- Vorgabe einer maximalen, gemäß der Zugrundelegung der Baubetriebsform 2 (6-Tage-Woche, Ausnutzung des Tageslichts) ermittelten, knappen Bauzeit durch den Auftraggeber nach Datum oder in Werktagen in den Besonderen Vertragsbedingungen,
- Benennung des Zuschlagskriteriums Beschleunigungsregelung (Ziffer 1.2) im Vordruck „HVA-B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien",
- Gewichtung des Zuschlagskriteriums mit einer Wichtung von 10% bei einer Punktebewertung,

- Ankreuzen des zugehörigen Textbausteins in Abschnitt 2 (Unterlagen zu den Zuschlagskriterien) des Vordrucks „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen“,
- Die angebotene verkürzte Frist wird neue Vertragsfrist.

Zu Abschnitt 3:
Der in diesem Abschnitt aufgeführte Text zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollte nur dann angekreuzt werden, wenn der Nachweis unbedingt vor Zuschlagserteilung erforderlich ist (i. d. R. sollte dies ausschließlich bei Fachlosvergaben der Fall sein).

Werden in der Leistungsbeschreibung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist in der Bekanntmachung/Auftragsbekanntmachung unter den geforderten Eignungsnachweisen folgender Text aufzunehmen:
„Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für ... (ZTV ...). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“ Diese Angaben sind ebenfalls durch Ankreuzen des zugehörigen Textbausteins in Abschnitt 3 (Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind – unternehmensbezogene Unterlagen –) zu verlangen. Diese Angaben sind ebenfalls durch Ankreuzen des zugehörigen Textbausteins in Abschnitt 3 (Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind – unternehmensbezogene Unterlagen –) zu verlangen.

In Nr. 3.3 ist anzugeben, inwieweit die Vergabestelle ausnahmsweise von der Möglichkeit Nachforderungen auszuschließen Gebrauch machen möchte. Ein solcher Ausnahmefall kann dann gegeben sein, wenn aufgrund knapper Zeitvorgaben das Vergabeverfahren ohne Zeitverzögerungen durch Nachforderungen möglichst schnell durchgeführt werden muss. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass bei dann fehlenden Unterlagen ein Angebot zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen ist.

Nr. 4 Losweise Vergabe

Es ist festzulegen, ob die Leistung in Fach-/Teillose aufgeteilt wird und wie viele Lose anzubieten sind. „Für alle Lose“ ist nur anzukreuzen, wenn alle Lose angeboten werden müssen, damit sichergestellt werden kann, dass auch für jedes Los Angebote eingehen. Ggf. notwendige Einschränkungen bei der Kombination von Fach- oder Teillosen sind in den Freizeilen mit anzugeben. Den Vergabeunterlagen ist das Angebotsschreiben für die losweise Vergabe beizufügen.

Nr. 5 Mehrere Hauptangebote

In Nr. 5 kann zugelassen werden, dass eine Abgabe mehrerer Hauptangebote ausnahmsweise nicht möglich sein soll. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote kann zweckmäßig sein, wenn seitens der Bieter mehrere technisch qualitativ gleichwertige Hauptangebote abgegeben werden können, welche sich in bestimmten Produktbereichen (z.B. Alternativen zum ausgeschriebenen Leitfabrikat) unterscheiden (geänderte „technische Spezifikationen“ nach § 7a Abs. 3 und 4 VOB/A).

Nr. 6 Nebenangebote

In Nr. 6.1 ist anzukreuzen, wenn keine Nebenangebote zugelassen werden sollen.

Sollen Nebenangebote zugelassen werden, ist Nr. 6.2 anzukreuzen und ergänzend anzugeben, ob Nebenangebote
- für die gesamte Leistung,
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot (Regelfall)
- nicht für besonders aufgeführte Bereiche,
- nur für besonders aufgeführte Bereiche,
- zur Pauschalierung der Leistungen im Erdbau,
- zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkung

zugelassen sind.

Mit Ausnahme der sich gegenseitig ausschließenden Festlegungen „Zulassung von Nebenangeboten

nur für nachfolgend aufgeführte Bereiche“ und „Zulassung von Nebenangeboten mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Bereiche“ können die Kästchen kumulativ angekreuzt werden.

Straßenbau
Werden Nebenangebote zur Pauschalierung der Leistungen im Erdbau zugelassen, sind besondere Anforderungen an die Bauvorbereitung zu stellen, z.B. durch eine eindeutige und nachvollziehbare Mengenermittlung, die den Vergabeunterlagen beigefügt wird. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. § 4 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A ist zu beachten.

Sind nach 6.2 Nebenangebote zugelassen, sind bei allen Vergaben in einem gesonderten Abschnitt 1.5 der Baubeschreibung Angaben zu Mindestanforderungen für Nebenangebote zu formulieren und immer das Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote zur Angebotsabgabe beizufügen.

In Nr. 6.2 können im Rahmen der Zulassung von Nebenangebote weitere Bedingungen für Nebenangebote eingetragen werden. Diese Möglichkeit ist restriktiv zu handhaben.

Nr. 7 Angebotswertung

In Nr. 7 sind für alle Vergaben die Kriterien für die Angebotswertung anzugeben. Dabei ist festzulegen, ob die Wertung nach dem „Zuschlagskriterium Preis“ oder nach „Mehrere Zuschlagskriterien“ gemäß Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ erfolgt.

Bei Berücksichtigung mehrerer Zuschlagskriterien ist als Anlage zum Aufforderungsschreiben das Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien – 227.StB bzw. das Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien – 227.H einzufügen.
Zuschlagskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn vom Auftraggeber im Angebot neben den Preisen weitere Angaben z. B. zu Produkten, zur Wirtschaftlichkeit oder zu Nebenangeboten im Rahmen der Wertung der Angebote zu vergleichen und zu bewerten sind. Weiterhin sind Zuschlagskriterien bei funktionaler Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw. festzulegen.

Werden vom Bieter außer den Preisen weitere Angaben gefordert, ist unter Nummer 6 anzukreuzen:

Bereich Hochbau: Soweit neben dem Preis weitere Zuschlagskriterien festgelegt werden, sind diese zu gewichten (vgl. Richtlinien zu 227.H).
Bereich Straßenbau: „Kriterien: siehe Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien - 227.StB“ (siehe Richtlinien zu 227.StB).

Nr. 8 Zugelassene Angebotsabgabe

In Nr. 8 ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe zugelassen wird.
Werden elektronische Angebote zugelassen, ist grundsätzlich auf eine Signatur/ein Siegel zu verzichten. Soll ausnahmsweise ein(e) fortgeschrittene(s) oder qualifizierte(s) Signatur/Siegel gefordert werden, sind die Gründe hierfür im Vergabevermerk zu dokumentieren und es ist sicherzustellen, dass eine Verifizierung der Signaturen/Siegel möglich ist.

Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung:
Die Abgabe von Angeboten für Bauleistungen ist bei Vergabeverfahren auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich nur noch elektronisch in Textform über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de** zuzulassen.
Sollte in sonstigen Fällen die Zulassung einer schriftlichen Angebotsabgabe ausnahmsweise angezeigt sein, weil z. B. die Natur des Geschäftes es erfordert, so ist dies eingehend zu begründen.

Sind die Angebote bei einer anderen als der ausschreibenden Stelle einzureichen, ist diese Stelle in Nr. 8 anzugeben.
In der Zeile „Angebot für ...“ ist die auf dem Deckblatt aufgeführte Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (Bezeichnung der Bauleistung) einzusetzen.

Nr. 9 Nachprüfungsstelle

Bei allen Ausschreibungen ist die Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) anzugeben (siehe Zuständigkeiten - 012 bzw. - 012.Wa bzw. - 012.LE).

Nr. 10 freier Eintrag

Soweit erforderlich sind in Nr. 10 weitere Angaben zu machen. Von dieser Möglichkeit ist bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau nur in den durch BMVI-Rundschreiben geregelten Fällen (z.B. Aufnahme von Regelungen zur kurzfristigen Änderungen der Bewerbungsbedingungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung) Gebrauch zu machen.

Bei Maßnahmen für Gaststreitkräfte ist einzutragen:
"Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die Gaststreitkräfte, die aus deren Heimatmitteln finanziert werden."

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

siehe Anhang 9.

H-Land

Vergabestelle

Vergabeart

- ☐ offenes Verfahren
- ☐ nicht offenes Verfahren
- ☐ wettbewerblicher Dialog
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 2 VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- ☒ 212EU Teilnahmebedingungen EU (Ausgabe 2019)
- ☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐ 226.H Mindestanforderungen an Nebenangebote
- ☐ 227.H Gewichtung der Zuschlagskriterien
- ☐ 242.H Instandhaltung
- ☐ 2440 Informationen zur Datenerhebung
- ☐ 2492 Online-Vergaben
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- ☐ 214.H Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ 225 Stoffpreisgleitklausel
- ☐ 228 Nichteisenmetalle
- ☐ 2410 Abfall – EBV
- ☐ 244 Datenverarbeitung
- ☐
- ☐
- ☐

© VHB Bayern – Stand März 2025

☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒	213.H	Angebotsschreiben
☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
☐	124	Eigenerklärung zur Eignung
☒	127	Erklärung Bezug Russland
☐	221/222	Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐	224	Angebot Lohngleitklausel
☐	234	Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐	2481	Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐	2491	Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐		Vertragsformular für Instandhaltung: _____

☐
☐
☐
☐
☐
☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

☐	223	Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☐	236	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

☐
☐
☐
☐
☐

H - Land

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

E-Mail Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 - frei -

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert.
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

4 Losweise Vergabe:

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich für
  - ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
☐ nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU gilt nicht.

6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

☐ für die gesamte Leistung
☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
☐

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt 227.H – Gewichtung der Zuschlagskriterien.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch
- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für …"

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB, § 21 EU VOB/A):

10

H - Bund

Vergabestelle

Vergabeart

☐ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☐ wettbewerblicher Dialog
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 2 VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒	212EU	Teilnahmebedingungen EU (Ausgabe 2019)
☐	216	Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐	226.H	Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐	227.H	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐	242.H	Instandhaltung
☐	2440	Informationen zur Datenerhebung
☐	2492	Online-Vergaben
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒	Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen	
☐	214.H	Besondere Vertragsbedingungen
☐	225	Stoffpreisgleitklausel
☐	228	Nichteisenmetalle
☐	241	Abfall
☐	244	Datenverarbeitung
☐		
☐		
☐		

© VHB Bayern – Stand Mai 2022

H - Bund

☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒	213.H	Angebotsschreiben
☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
☐	124	Eigenerklärung zur Eignung
☐	127	Erklärung Bezug Russland
☐	221/222	Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐	224	Angebot Lohngleitklausel
☐	234	Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐	2481	Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐		Vertragsformular für Instandhaltung: _____

☐
☐
☐
☐
☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

☐	223	Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☐	236	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

☐
☐
☐
☐
☐

© VHB Bayern – Stand Mai 2022

H - Bund

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☐ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

E-Mail Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 - frei -

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☐ nachgefordert.
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

- ☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

4 Losweise Vergabe:

- ☐ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich für
  - ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

- ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
- ☐ nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU gilt nicht.

6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- ☐

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch
- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf
☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für …"

Maßnahmenummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB, § 21 EU VOB/A):

10

Vergabestelle

Vergabeart
☐ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☐ wettbewerblicher Dialog
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Innovationspartnerschaft
Ablauf der Angebotsfrist
Datum / Uhrzeit
Bindefrist endet am

StB-Brückenbau

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 2 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:
Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒	212EU	Teilnahmebedingungen EU (Ausgabe 2019)
☐	2120.StB	Ergänzung Teilnahmebedingungen
☐	2160.FLB	Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐	2270.FLB.H	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐	2270.FLB.Brücke	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐	242.H	Instandhaltung
☒	2440	Informationen zur Datenerhebung
☒	2492	Online-Vergaben
☐	Darstellung der bebaubaren Fläche bzw. des Baufelds	
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒	Teile der funktionalen Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen	
☐	2151.FLB.H	Vertragsbedingungen Funktionale Leistungsbeschreibung
☐	2151.FLB Brücke	Vertragsbedingungen Funktionale Leistungsbeschreibung
☐	241	Abfall *[nur Hochbau-Bund]*
☐	2410	Abfall EBV
☐	244	Datenverarbeitung

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

StB-Brückenbau

☐ 247.H Bauaufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
☐ 9002.StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Stand
☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft für die Erstellung aller Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen in digitaler Form bei Hochbaumaßnahmen sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch des Freistaates Bayern
☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen
☐ Pflichtenheft für die Erstellung aller Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen und für die Ausführung der Bauleistungen - Brückenbau
☐ VI.4.4.StB ZVB zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA-Format in das System iTWO civil
☐ Zahlungsplan
☐ Planfeststellungsbeschluss / Wasserrechtliche Erlaubnis
☐
☐
☐
☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒ 2130.FLB Angebotsschreiben
☒ Teile der funktionalen Leistungsbeschreibung: Leistungsprogramm
☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
☐ 125.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
☐ 127 Erklärung Bezug Russland
☐ 221 / 222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222
☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐ 2292.StB Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
☐ Vertraulichkeitserklärung des Bieters
☐ Nachweis Berufshaftpflichtversicherung
☐ Vertragsformular/e für Instandhaltung:

☐
☐
☐
☐
☐
☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

☐	126.H	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung - Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☐	236	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐	2370.FLB	Verpflichtungserklärung vorzeitige Vertragsbeendigung
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese/dieser vertreten durch:

diese/dieser vertreten durch:

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform

☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

E-Mail Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☐ siehe Formblatt 2160.FLB – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

☐

☐

☐

☐

3.2 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot auf gesonderter Anlage zu den in der Anlage 2270-Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

☐ siehe Formblatt 2160.FLB – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

☐

☐

☐

☐

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert.

☐ nicht nachgefordert

☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ siehe Formblatt 2160.FLB – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐
☐
☐
☐
☐
☐

4 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich für
  ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
  ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
  ☐ nur ein Los

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist
☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU gilt nicht.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Hauptangebote
☐ Zuschlagskriterien gemäß
  ☐ Formblatt 2270.FLB.H – Gewichtung der Zuschlagskriterien
  ☐ Formblatt 2270.FLB.Brücke – Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐

8 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch in Textform.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB, § 21 EU VOB/A):

10 ☐ **Gremiumsvorbehalt**

Die Zuschlagserteilung erfolgt vorbehaltlich einer erneuten positiven Behandlung im Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtages.

☐ **Erörterung der Planungslösungen**

Unabhängig von dem Vorbehalt, den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Planungslösungen aus dem Angebot mit hoher Wahrscheinlichkeit mit den Bietern erörtert und ggf. verhandelt werden. Die Bieterseite sollte sich hierzu eine Woche nach Öffnung der Angebote einen Terminkorridor freihalten.

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

S-Land

Vergabestelle

Vergabeart
☐ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☐ wettbewerblicher Dialog
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 2 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒	212EU	Teilnahmebedingungen EU (Ausgabe 2019)
☐	2120EU.StB	Ergänzung Teilnahmebedingungen EU
☐	216	Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐	2260.StB	Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐	227.StB	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐	2440	Informationen zur Datenerhebung
☐	2492	Online-Vergaben
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒	Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen	
☒	214.StB	Besondere Vertragsbedingungen
☐	2140.Wa	Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐	2140.StB	Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐	225	Stoffpreisgleitklausel
☐	2290.StB	Beschleunigungsvergütung
☐	2410	Abfall – EBV
☐	244	Datenverarbeitung

© VHB Bayern – Stand März 2025

☐ 9002.StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Stand

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒ 213.StB Angebotsschreiben
☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
☒ 127 Erklärung Bezug Russland
☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☒ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐ Vertragsformular für Instandhaltung: _____
☐ 2292.StB Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☐ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

S-Land

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform

☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)

☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

E-Mail Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

☐

3.2 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot auf gesonderter Anlage zu den in der Anlage 227-Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

☐

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert.

☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

☐

4 Losweise Vergabe:

☐ nein

☐ ja, Angebote sind möglich für

☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
☐ nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU gilt nicht.

6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

☐ für die gesamte Leistung
☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- ☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
- ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkung sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
  - Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
  - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
    - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
    - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Baustellensicherung, etc.
  - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
  - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
  - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
  - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.
- ☐

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen EU gilt:
☐

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Formblatt 2260.StB - Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden wird ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, des evtl. Erstattungsbetrages aus der Lohngleitklausel, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt 227.StB – Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch
- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf
☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für …"

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Behörde, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB, § 21 EU VOB/A):

10

StB-Bund

Vergabestelle

Vergabeart
☐ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☐ wettbewerblicher Dialog
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 2 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒	212EU	Teilnahmebedingungen EU (Ausgabe 2019)
☐	2120EU.StB	Ergänzung Teilnahmebedingungen EU
☐	216	Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐	2260.StB	Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐	227.StB	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐	2440	Informationen zur Datenerhebung
☐	2492	Online-Vergaben
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒	Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen	
☒	214.StB	Besondere Vertragsbedingungen
☐	2140.Wa	Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐	2140.StB	Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐	225	Stoffpreisgleitklausel
☐	2290.StB	Beschleunigungsvergütung
☐	2410	Abfall – EBV
☐	244	Datenverarbeitung

© VHB Bayern – Stand März 2025

☐ 9002.StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Stand

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒ 213.StB Angebotsschreiben
☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
☒ 127 Erklärung Bezug Russland
☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☒ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐ Vertragsformular für Instandhaltung: _____
☐ 2292.StB Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☐ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform

☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)

☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ/Ort

E-Mail Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

☐

3.2 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot auf gesonderter Anlage zu den in der Anlage 227-Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

☐

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert.

☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

☐

4 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich für
  ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
  ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
  ☐ nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:
☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist
☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU gilt nicht.
6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

  ☐ für die gesamte Leistung
  ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

  ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

  ☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
    ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
    ☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
    ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkung sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
      - Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
      - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
        - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
        - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Baustellensicherung, etc.
      - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
      - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
      - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
      - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

☐

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen EU gilt:
☐

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Formblatt 2260.StB - Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden wird ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, des evtl. Erstattungsbetrages aus der Lohngleitklausel, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt 227.StB – Gewichtung der Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch
- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf
☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für …"

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Behörde, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB, § 21 EU VOB/A):

10

© VHB Bayern – Stand März 2025

Richtlinien zu 211EU
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU

1 Allgemein

die Richtlinie zu 211 gilt analog, abweichend bzw. zusätzlich gilt für den Punkt 10 „Ausfüllen des Formblatts“.

2 Nr. 4 Losweise Vergabe

Die Richtlinie 111 Nummer 2 ist zu beachten. Wird im Ausnahmefall ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt, sind die maximale Anzahl der Lose, die angeboten werden dürfen und ggf. die Höchstzahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, anzugeben.

3 Nr. 6 Nebenangebote

Es ist anzukreuzen, ob Nebenangebote zugelassen werden sollen. Wird als Zuschlagskriterium nur der Preis festgelegt, ist über die anzugebenden Mindestanforderungen sicherzustellen, dass es nicht zu Aufträgen kommen kann, die preislich nur gering günstiger aber qualitativ deutlich schlechter sind.

Für den Hochbau:

Die Bezeichnung der Teilleistungen (Positionen) /Fachlose (Gewerke) /Gesamtleistung, für die Nebenangebote zugelassen werden, erfolgt im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote 226.H. In den Leerzeilen ist auf die Eintragungen im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote 226.H hinzuweisen.

4 Nr. 7 Angebotswertung

4.1 Zuschlagskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn vom Auftraggeber im Angebot neben den Preisen weitere Angaben z. B. zu Produkten, zur Wirtschaftlichkeit oder zu Nebenangeboten im Rahmen der Wertung der Angebote zu vergleichen und zu bewerten sind. Weiterhin sind Zuschlagskriterien bei funktionaler Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw. festzulegen.

4.2 Für den Hochbau:

Werden vom Bieter außer den Preisen weitere Angaben gefordert, ist unter Nummer 6 anzukreuzen: „Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien“. Im Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien 227.H sind neben den Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung auch die möglichen Punkte für die jeweiligen Kriterien einzutragen (vgl. Hinweise zu 227.H).

4.3 Werden vom Bieter nur Preisangaben gefordert, ist unter Nr. 6 auszuwählen: „Zuschlagskriterium Preis“

5 Nr. 9 Nachprüfungsbehörden

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

6 Nr. 10 freier Eintrag

Für den Straßenbau:

Hier kann in bestimmten Ausnahmefällen gemäß § 6d EU Abs. 4 VOB/A vorgeschrieben werden, dass der Auftragnehmer oder ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestimmte kritische Aufgaben selbst ausführt. Aufgrund der damit verbundenen Wettbewerbseinschränkung sollte von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht werden; die Gründe sind zu dokumentieren.

© VHB Bayern - Stand Januar 2024

Vergabestelle

Vergabeart

☐ nicht offenes Verfahren ☐ wettbewerblicher Dialog ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Ablauf der Angebotsfrist Datum | Uhrzeit
Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒	212VS	Teilnahmebedingungen VS (Ausgabe 2019)
☐	216	Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐	226.H	Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐	227.H	Zuschlagskriterien
☐	242.H	Instandhaltung
☒	2440	Informationen zur Datenerhebung
☐	2492	Online-Vergaben
☐		
☐		
☐		
☐		

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒	214.H	Besondere Vertragsbedingungen
☐	225	Stoffpreisgleitklausel
☐	228	Nichteisenmetalle
☐	241	Abfall
☐	244	Datenverarbeitung
☐	247.H	Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
☐		
☐		
☐		

© VHB Bayern – Stand Mai 2022

☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒	213.H	Angebotsschreiben
☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
☐	124	Eigenerklärung zur Eignung
☐	221/222	Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐	224	Angebot Lohngleitklausel
☐	234	Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐	2481	Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐		Vertragsformular für Instandhaltung: _____

☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

☐	126.H	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung - Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☐	223	Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☒	236	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese vertreten durch:
dieser/diese/dieses vertreten durch:

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

diese vertreten durch:
dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform
☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle
Straße
PLZ/Ort
E-Mail Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☒ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐
☐
☐

3.2 - frei -

3.3 Nachforderung
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert.
☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☒ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐
☐
☐

4 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich
☐ nur für ein Los
☐ für ein Los oder mehrere Lose

☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist
☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen VS gilt nicht.
6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen VS) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

☐ für die gesamte Leistung
☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
☐

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote
☐ Zuschlagskriterium Preis (Nebenangebote nicht zugelassen, siehe Nummer 5.1)
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung des eventuellen Erstattungsbetrages aus der Lohngleitklausel, eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen sowie eventuellen Instandhaltungsangeboten.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien 227.H

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Das Angebot ist mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für …"

Maßnahmennummer: Baumaßnahme:

Vergabenummer: Leistung:

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer (§ 156 GWB, § 21 VS VOB/A):

10

Vergabestelle

Datum der Versendung:

Vergabeart ☐ Direktauftrag Bauleistungen ☐ Direktauftrag Liefer- und Dienstleistungen	
Ablauf der Angebotsfrist Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am:	

Angebotsanfrage

Bezeichnung der Bauleistung / Leistung

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vertreten durch

bittet Sie um ein Angebot über Bauleistungen bzw. Liefer- oder gewerbliche Dienstleistungen. Wir behalten uns dabei vor, auch von anderen Unternehmen entsprechende Angebote einzuholen.

Bitte beachten Sie folgenden **wichtigen Hinweis**: Falls Sie ein Angebot auf diese Aufforderung abgeben, gilt: Ihr Angebot schließt alle nachfolgend dargestellten Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile ein, soweit Sie dem in Ihrem Angebot nicht ausdrücklich widersprechen.

1 Beschreibung der zu erbringenden Leistung

Weitere Einzelheiten der zu erbringenden Leistung und Rahmenbedingungen können folgenden beigefügten Unterlagen entnommen werden:

☐
☐
☐

2 Inhalt des von Ihnen einzureichenden Angebots

2.1 ☒ 2130 / L2130 Angebotsschreiben

☐ das um die geforderten Angaben ergänzte **Leistungsverzeichnis**

☐ nachvollziehbar gegliedertes **Angebot**, das den unter Ziff. 1 dargestellten **Leistungsumfang** sowie die hierfür **geforderte Vergütung** (einschließlich aller Nebenkosten, Steuern, Abgaben etc.) beinhaltet.

☐
☐
☐

2.2 **Termine und Fristen**, die Gegenstand bzw. Grundlage Ihres Angebots sind:
Verbindliche Vertragsfristen:

☐ Beginn der Ausführung:
☐ Vollendung der Leistung:
☐ Sonstige, zu beachtende Termine und Fristen:

3 Weitere Bestandteile Ihres Angebots

Ihr Angebot schließt folgende weitere Bestandteile ein:

- Bei Bauleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016
- Bei Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

☐
☐
☐
☐
☐
☐

4 Kommunikation

☐ Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform.
☐ Die Kommunikation erfolgt in Textform.

5 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ elektronisch in Textform über die Vergabeplattform
☐ in Textform

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
Einheitliche Fassung

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

© VHB Bayern – Stand 2019

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Beschränkte Ausschreibungen / Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmer) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Ergänzung der Teilnahmebedingungen für den Straßen- und Brückenbau (Mai 2019)
(Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

zu 3 Angebot

3.8 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

© VHB Bayern – Stand 2019

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
Einheitliche Fassung

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A, Abschnitt 2 "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (EU-VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen

(ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrags im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

7.1 Offenes Verfahren

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheini-

gungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren

Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen anderen Unternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten anderen Unternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

© VHB Bayern – Stand 2019

Ergänzung der EU-Teilnahmebedingungen für den Straßen- und Brückenbau (Mai 2019)

zu 3 Angebot

3.8 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

© VHB Bayern – Stand 2019

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 3).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

© VHB Bayern – Stand 2019

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitgliedern in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifizierte signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

5.2 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, werden nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er die hierfür vorgesehenen Leistung/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

7 Eignung

Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen anderen Unternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten anderen Unternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

© VHB Bayern – Stand 2019

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer[1]:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen[2], die Vertragsbestandteil werden

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 224 Lohngleitklausel - Berechnung des Änderungssatzes
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen[2], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 127 Erklärung Bezug Russland
- ☐ 221 oder 222 Angaben zur Preisermittlung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

[1] nur auszufüllen, wenn der Bieter von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Auftragsnummer aus durchgeführten Aufträgen erhalten hat
[2] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

1 **Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.**

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 **Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer** **Euro**

2.1 **Die Gesamtsumme der jährlichen Vergütungen gem. Instandhaltungsvertrag[3] beträgt einschl. Umsatzsteuer** **Euro***

* nur ausfüllen, wenn den Vergabeunterlagen ein Wartungs-/Instandhaltungsvertrag beiliegt

3 **Anzahl der Nebenangebote** **St.**

4 **Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote[4] sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.** **%**

5 **Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:**

Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[5]

7 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.

[3] Bei mehreren Instandhaltungsverträgen ist die Summe der jährlichen Vergütungen einzutragen.
[4] Preisnachlass gilt nicht für Instandhaltungsangebot
[5] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme dieses Vertrages entrichten werde(n), falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.
- ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,**

wird das Angebot ausgeschlossen.

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer[1]:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen[2], die Vertragsbestandteil werden

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 224 Lohngleitklausel - Berechnung des Änderungssatzes
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen[2], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 127 Erklärung Bezug Russland
- ☐ 221 oder 222 Angaben zur Preisermittlung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

[1] nur auszufüllen, wenn der Bieter von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Auftragsnummer aus durchgeführten Aufträgen erhalten hat
[2] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

1 **Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.**

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 **Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer** **Euro**

2.1 **Die Gesamtsumme der jährlichen Vergütungen gem. Instandhaltungsvertrag[3] beträgt einschl. Umsatzsteuer** **Euro***

* nur ausfüllen, wenn den Vergabeunterlagen ein Wartungs-/Instandhaltungsvertrag beiliegt

3 **Anzahl der Nebenangebote** **St.**

4 **Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote[4] sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.** **%**

5 **Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:**

Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[5]

7 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.

[3] Bei mehreren Instandhaltungsverträgen ist die Summe der jährlichen Vergütungen einzutragen.
[4] Preisnachlass gilt nicht für Instandhaltungsangebot
[5] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.
- ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,**

wird das Angebot ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme

Vergabenummer	Leistung

Anlagen[1], die Vertragsbestandteil werden

☒		Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
☐		Vertragsformular für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
☐	224	Lohngleitklausel - Berechnung des Änderungssatzes
☐	233	Nachunternehmerleistungen
☐	234	Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐		Nebenangebot(e)
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐	2481	Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐	2491	Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐	2271.StB	Zuschlagskriterium Fahrbahnmietsystem
☐	2272.StB	Zuschlagskriterium Qualität
☐	2273.StB	Zuschlagskriterium Bauprozessmanagement Asphalt
☐	2274.StB	Zuschlagskriterium Bauablaufplanung
☐	2275.StB	Zuschlagskriterium Eignung Personal
☐	2277.StB	Zuschlagskriterium Wiederverwendung von Baustoffen
☐	2292.StB	Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
☐		
☐		
☐		

[1] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

Anlagen[1], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

☐	124	Eigenerklärung zur Eignung
☐		Einheitliche Europäische Eigenerklärung
☐	127	Erklärung Bezug Russland
☐	221 oder 222	Angaben zur Preisermittlung
☐		
☐		
☐		

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer **Euro**

3 Anzahl der zum Angebot gehörenden Nebenangebote **St.**

4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. **%**

5 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:**

Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU –
(< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[2]

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen“ bzw. „Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

[2] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme dieses Vertrages entrichten werde(n), falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n
- ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist
- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischen Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischen Siegel versehen,**

wird das Angebot ausgeschlossen.

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer[1]:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

StB-Brückenbau

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen[2], die Vertragsbestandteil werden

- ☒ Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ Vertragsformular/e für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2292.StB Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
- ☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen[2], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 127 Erklärung Bezug Russland
- ☐ Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

[1] nur auszufüllen, wenn der Bieter von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Auftragsnummer aus durchgeführten Aufträgen erhalten hat
[2] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

1 **Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.**

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 **Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer** **Euro**

3 – frei –

4 **Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Hauptangebote sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.** **%**

5 **Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:**

Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:

☐ Weitere Einträge siehe Anlage zum Angebot

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[3]

7 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung der Leistungsbeschreibung als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.

[3] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

– ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischen Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischen Siegel versehen,**

wird das Angebot ausgeschlossen.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer[1]:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme

Vergabenummer	Leistung

Anlagen[2], die Vertragsbestandteil werden

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 224 Lohngleitklausel - Berechnung des Änderungssatzes
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen[2], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 127 Erklärung Bezug Russland
- ☐ 221 oder 222 Angaben zur Preisermittlung
- ☐
- ☐

[1] nur auszufüllen, wenn der Bieter von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Auftragsnummer aus durchgeführten Aufträgen erhalten hat
[2] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

1 **Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.**

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 **Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer**

Los 1	**Euro**
Los 2	**Euro**
Los 3	**Euro**
Los 4	**Euro**
Los 5	**Euro**
Los 6	**Euro**

2.1 **Die Gesamtsumme der jährlichen Vergütungen gem. Instandhaltungsvertrag beträgt einschl. Umsatzsteuer**[3]

Los 1	**Euro ***
Los 2	**Euro ***
Los 3	**Euro ***
Los 4	**Euro ***
Los 5	**Euro ***
Los 6	**Euro ***

* nur ausfüllen, wenn den Vergabeunterlagen ein Instandhaltungsvertrag beiliegt.

3 **Anzahl der Nebenangebote**

Los 1	**St.**
Los 2	**St.**
Los 3	**St.**
Los 4	**St.**
Los 5	**St.**
Los 6	**St.**

4 **Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote**[4] **sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.**

Los 1	**%**
Los 2	**%**
Los 3	**%**
Los 4	**%**
Los 5	**%**
Los 6	**%**

5 **Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

[3] Bei mehreren Instandhaltungsverträgen ist die Summe der jährlichen Vergütungen einzutragen.
[4] Preisnachlass gilt nicht für Instandhaltungsangebot

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:**

Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[5]

7 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen" bzw. „Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer" aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)" geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig" enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme dieses Vertrages entrichten werde(n), falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.
- ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019).

[5] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischen Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischen Siegel versehen,**

wird das Angebot ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer[1]:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme

Vergabenummer	Leistung

Anlagen[2], die Vertragsbestandteil werden

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 224 Lohngleitklausel - Berechnung des Änderungssatzes
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen[2], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 127 Erklärung Bezug Russland
- ☐ 221 oder 222 Angaben zur Preisermittlung
- ☐
- ☐

[1] nur auszufüllen, wenn der Bieter von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Auftragsnummer aus durchgeführten Aufträgen erhalten hat
[2] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

1 **Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.**

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 **Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer**

Los 1	**Euro**
Los 2	**Euro**
Los 3	**Euro**
Los 4	**Euro**
Los 5	**Euro**
Los 6	**Euro**

2.1 **Die Gesamtsumme der jährlichen Vergütungen gem. Instandhaltungsvertrag beträgt einschl. Umsatzsteuer**[3]

Los 1	**Euro ***
Los 2	**Euro ***
Los 3	**Euro ***
Los 4	**Euro ***
Los 5	**Euro ***
Los 6	**Euro ***

* nur ausfüllen, wenn den Vergabeunterlagen ein Instandhaltungsvertrag beiliegt.

3 **Anzahl der Nebenangebote**

Los 1	**St.**
Los 2	**St.**
Los 3	**St.**
Los 4	**St.**
Los 5	**St.**
Los 6	**St.**

4 **Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote**[4] **sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.**

Los 1	**%**
Los 2	**%**
Los 3	**%**
Los 4	**%**
Los 5	**%**
Los 6	**%**

5 **Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

[3] Bei mehreren Instandhaltungsverträgen ist die Summe der jährlichen Vergütungen einzutragen.
[4] Preisnachlass gilt nicht für Instandhaltungsangebot

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:**

Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[5]

7 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen" bzw. „Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer" aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)" geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig" enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.
- ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019).

[5] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischen Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischen Siegel versehen,**

wird das Angebot ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer Baumaßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen[1], die Vertragsbestandteil werden

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 224 Lohngleitklausel - Berechnung des Änderungssatzes
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐ 2271.StB Zuschlagskriterium Fahrbahnmietsystem
- ☐ 2272.StB Zuschlagskriterium Qualität
- ☐ 2273.StB Zuschlagskriterium Bauprozessmanagement Asphalt
- ☐ 2274.StB Zuschlagskriterium Bauablaufplanung
- ☐ 2275.StB Zuschlagskriterium Eignung Personal
- ☐ 2277.StB Zuschlagskriterium Wiederverwendung von Baustoffen
- ☐ 2292.StB Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

[1] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

Anlagen[1], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

☐	124	Eigenerklärung zur Eignung
☐		Einheitliche Europäische Eigenerklärung
☐	127	Erklärung Bezug Russland
☐	221 oder 222	Angaben zur Preisermittlung
☐		
☐		
☐		

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gemäß Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer

Los 1	**Euro**
Los 2	**Euro**
Los 3	**Euro**
Los 4	**Euro**
Los 5	**Euro**
Los 6	**Euro**

3 Anzahl der zum Angebt gehörenden Nebenangebote

Los 1	**St.**
Los 2	**St.**
Los 3	**St.**
Los 4	**St.**
Los 5	**St.**
Los 6	**St.**

4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Los 1	**%**
Los 2	**%**
Los 3	**%**
Los 4	**%**
Los 5	**%**
Los 6	**%**

5 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikations-verzeichnis eingetragen unter der/den Nummer/n:

Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[2]

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen" bzw. „Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer" aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)" geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig" enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme dieses Vertrages entrichten werde(n), falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.
- ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist
- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischen Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischen Siegel versehen,**

wird das Angebot ausgeschlossen.

[2] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Datum:	
Ansprechpartner:	
Tel.:	
E-Mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung / Leistung:

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Angebotsanfrage vom unterbreiten wir Ihnen hiermit folgendes Angebot:

1 Leistungen und Vergütung

☐ Gemäß beigefügten Angebotsunterlagen
☐
☐

2 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben:

- Bei Bauleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Bei Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
- Die Inhalte der o.g. Angebotsanfrage (Leistungsbeschreibung sowie ggf. Termine, Fristen, weitere Bestandteile und ergänzende Vereinbarungen)

☐ ausgenommen folgende Inhalte der Angebotsanfrage:

(Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens des Auftragnehmers gemäß § 126b BGB)

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):
Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am _____.
- ☐ spätestens _____Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____KW _____ ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am _____.
- ☐ innerhalb von _____Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
  - ☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
  Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von ____ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt ____ Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

☐ Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

10 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

© VHB Bayern - Stand August 2024

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):
Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am _____.
- ☐ spätestens _____Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____KW _____ ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am _____.
- ☐ innerhalb von _____Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
  - ☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
  Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

© VHB Bayern - Stand August 2024

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von ____ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt ____ Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

☐ Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

© VHB Bayern - Stand August 2024

Richtlinien zu 214.H
Besondere Vertragsbedingungen

1 Nummer 1 Ausführungsfristen

1.1 Allgemein

Es ist zwischen Ausführungsfristen und Einzelfristen zu unterscheiden.

Ausführungsfristen sind immer verbindliche Vertragsfristen.

Einzelfristen sind in der Regel Bauablauffristen. Sie werden nur dann zu Vertragsfristen, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen - 214.H als solche bezeichnet sind oder im Rahmen der Vertragsdurchführung nachträglich nach § 5 Absatz 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich vereinbart werden.

Die maßgebende Rechtsfolge der Unterscheidung zwischen Vertragsfristen und Einzelfristen ist:

- Hält der Auftragnehmer die Vertragsfristen (Ausführungsfristen und zu Vertragsfristen erklärte Einzelfristen) nicht ein, kommt er in der Regel ohne weiteres mit seiner Leistung in Verzug und macht sich in vollem Umfang schadensersatzpflichtig (Verzugsschaden).
- Hält der Auftragnehmer Einzelfristen, die nicht zu Vertragsfristen erklärt sind, nicht ein, kommt der Auftragnehmer nicht ohne weiteres in Verzug, macht sich aber gegebenenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufs schadensersatzpflichtig.

Ausführungsfristen als Vertragsfristen müssen in den Besonderen Vertragsbedingungen - 214.H eindeutig festgelegt sein, um verbindlich Angebotsinhalt und bei Beauftragung Vertragsinhalt zu werden.

1.2 Bemessung

Ausführungsfristen können durch Angabe eines Anfangs- bzw. Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten (Werktage, Wochen) bemessen werden. Werktage sind alle Tage außer Sonn- und Feiertage.

Die Fristbestimmung durch Datumsangabe soll nur dann gewählt werden, wenn der Auftraggeber den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss. Auch bei Fristbestimmung nach Zeiteinheiten ist der Beginn der Ausführung möglichst genau zu nennen.

Bei Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen:

- zeitliche Abhängigkeiten von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen,
- Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Ausführungsunterlagen,
- Anzahl arbeitsfreier Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage),
- wahrscheinliche Ausfalltage durch Witterungseinflüsse.

Ist im Einzelfall eine bestimmte Frist für den Beginn der Ausführung nicht von vornherein festlegbar, ist in Nummer 1.1 durch Ankreuzen zu vereinbaren, dass mit der Ausführung innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen ist (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Dabei ist vom Auftraggeber eine zumutbare Frist, innerhalb derer diese Aufforderung an den Auftragnehmer geht, mit anzugeben.

2 Nummer 2 Vertragsstrafen

Bei der Bemessung von Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, dass der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren kann.

Anhaltspunkt für die Bemessung kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden.

Sind Vertragsstrafen für Einzelfristen zu vereinbaren, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist zu begrenzen. Sie darf 0,1 Prozent je Werktag, insgesamt jedoch fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten

3 Nummer 3 Zahlungsfrist

3.1 Vereinbarung einer verlängerten Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung

Soll von der in § 16 Absatz 3 Nr. 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen – Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen, Gebrauch gemacht werden, ist dies in Nummer 3 einzelvertraglich festzulegen.

3.2 Mögliche Gründe für eine Verlängerung

Von der Möglichkeit zur Verlängerung ist nur restriktiv Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung kann insbesondere gerechtfertigt sein bei:

- umfangreichen Leistungsverzeichnissen mit bspw. mehreren 100 Leistungspositionen
- umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen (Aufmaßen); z.B. komplexen Begleitunterlagen zur Rechnungsprüfung wie Mengenberechnungen, Zeichnungen sowie sonstige Belege
- Bauzeiten von mehr als 12 Monaten
- Bauaufträgen für die Gaststreitkräfte

3.3 In der Regel keine Verlängerung

Eine Verlängerung der Frist für die Prüfung der Schlussrechnung ist in der Regel nicht zulässig bei Aufträgen:

- mit wenigen Leistungspositionen
- mit einfachen Mengeneinheiten (z. B. Stück) und damit einfachen Aufmaßunterlagen
- bis zu einer geschätzten Auftragssumme von 500.000 Euro

auch wenn einer oder mehrere der unter 3.2 genannten Gründe zutrifft/zutreffen.

3.4 Unzulässigkeit der Verlängerung

Eine Verlängerung der Frist ist insbesondere unzulässig für:

- Abschlagsrechnungen
- Pauschalverträge, bei denen auch die Mengen pauschaliert sind

3.5 Bemessung der Frist

Die Frist kann auf mehr als 30, höchstens aber 60 Kalendertage, festgelegt werden. Bei der Festlegung sind alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen. . Das Zutreffen einer oder mehrerer der o.g. möglichen Indikatoren führt nicht zwangsläufig dazu, dass die Höchstfrist von 60 Tagen gerechtfertigt ist.

3.6 Dokumentation

Die Umstände des Einzelfalls, die zu der Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung geführt haben, sind in der Dokumentation festzuhalten. Die festgelegte Dauer der Verlängerung ist ebenfalls zu begründen.

4 Nummer 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

Sicherheiten für die vertragsgemäße Erfüllung sind in der Regel bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblichem Dialog nicht zu verlangen.

5 Nummer 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Sicherheiten für die Erfüllung von Mängelansprüchen sind in der Regel erst ab einer Netto-Auftragssumme von 250.000 Euro zu verlangen.

Als Sicherheitsleistung für Mängelansprüche sind bei **Bundes**hochbaumaßnahmen **3** Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme) vorgesehen werden, bei **Landes**maßnahmen sind **2** Prozent vorzusehen.

6 Sicherheiten für Abschlagszahlungen

Für Abschlagszahlungen im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 3 VOB/B oder für Vorauszahlungen nach § 16 Absatz 2 VOB/B sind Sicherheiten in jedem Fall in Höhe des Zahlungsbetrages zu verlangen; diese sind erst nach vollständig erfolgtem, verrechnendem Ausgleich zurückzugeben.

7 Abweichungen von den Vorgaben

Wird im Einzelfall von den Vorgaben der Nummern 4 bis 6 abgewichen, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

8 Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bei Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist diese Bürgschaftsnehmerin.

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist entsprechend RBBau L5 eine Kopie der Bürgschaft zu übersenden.

9 Nummer 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB –

Unter Nr. 9.4 sind typische WBVB vorformuliert und im Einzelfall möglichst unverändert zu nutzen.

Einzelne Beispiele:

9.1 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B

Diese können in den Vergabeunterlagen vorgesehen werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (§ 56 Absatz 1 BHO).

Solche Zahlungen sind üblich, wenn sie in dem betreffenden Wirtschaftszweig regelmäßig, d.h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern, ausbedungen werden. Bei maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen ist das regelmäßig der Fall.

Besondere Umstände liegen z. B. vor, wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart für den Auftragnehmer mit einer unzumutbaren Kapital-Inanspruchnahme verbunden ist.

Die Gründe für die Vereinbarung sind aktenkundig zu machen.

Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen.

In den Vergabeunterlagen sind die Höhe, die Zahlungsweise sowie die Art der Tilgung dieser Zahlung anzugeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass insofern Nebenangebote nicht zugelassen sind.

Bei Zahlungen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ist die Regelung nach WBVB T_2 10 aufzunehmen.

Es ist Sicherheit in Höhe der Zahlung zu fordern.

9.2 Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Vorpfändungen, Pfändungsverfügungen und/oder Abtretungsanzeigen sind unmittelbar an die Zentrale Rechnungserfassungsstelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 600330, 14403 Potsdam zu richten; die baudurchführende Stelle des Auftraggebers ist zur Annahme nicht berechtigt. Entsprechend erfolgen Abtretungserklärungen an den bisherigen und den neuen Gläubiger durch diese v.g. Stelle der Bundesanstalt.

9.3 Textbausteine Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB -

Vorbemerkung

Die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen sind vorformulierte Texte, die bei Bedarf den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend unter Nummer 10 des Formblatts Besondere Vertragsbedingungen vereinbart werden sollen. Es sind nur die im Einzelfall unerlässlichen Texte in die Verträge aufzunehmen.

Sofern andere / weitere Regelungen in die WBVB aufgenommen werden sollen, dürfen diese keine inhaltliche Abweichung von der VOB/B enthalten, da andernfalls der Vertrag einer AGB-rechtlichen Klauselkontrolle (§ 310 Absatz 3 Satz 1 BGB) unterworfen werden könnte und ggf. teilweise unwirksam werden könnte – vgl. RL 250 Nummer 1.1.6.!

Inhaltsverzeichnis **T2**

Sammelaufträge	01
Beschaffung von Stahl	02
Stoffpreisgleitklausel für Stahl	03
Baufristenplan	04
Fristen/Terminüberwachung	05
Baustellenausweise	06
Einrichtung von Unterkünften	07
Baustellenbesprechungen	08
Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz	09
Nachunternehmerleistungen	10
Vorauszahlungen	11

© VHB Bayern - Stand November 2019

T2	T3	T4	T5	Text	Anmerkungen
01				**Sammelaufträge**	
	01			**Abruf von Leistungen/Zuständigkeiten** 1. Leitvergabestelle für den Gesamtauftrag ist ..... Die übrigen beteiligten Vergabestellen und die ihnen jeweils zugeordneten Ausführungsorte sind ..... 2. Die Leitvergabestelle und die übrigen beteiligten Vergabestellen sind berechtigt, die im Vertrag für sie vorgesehenen Leistungen abzurufen. Die Vergabestellen nehmen die Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von den für die Vergabestellen zuständigen Zahlstellen beglichen. Der Gerichtsstand ist der Sitz der für die Leitvergabestelle zuständigen Fachaufsicht führenden Ebene, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.	siehe Anhang 6 Nr. 3 VHB für jede Baumaßnahme BVB getrennt aufstellen
02				**Beschaffung von Stahl**	
	01			Der Auftragnehmer stimmt zu, dass er den Stahlproduzenten, Fabrikanten und Herstellern der Vereinigten Staaten von Amerika nicht die Möglichkeit verwehren wird, auf der Grundlage der Gleichheit mit den Firmen jeglicher Nationen bezüglich des unter diesem Vertrag beschafften oder als Untervertrag vergebenen Stahlbedarfes in Wettbewerb zu treten.	nur bei US-Maßnahmen, soweit gefordert.
03				**Stoffpreisgleitklausel Stahl**	
	01			Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers durch Stoffpreisänderungen für Stahl werden gemäß der Stoffpreisgleitklausel Stahl im Formblatt Stoffpreisgleitklausel Stahl 225 berücksichtigt. Die Stoffpreisgleitklausel für Stahl wird für den/die folgenden Abschnitt(e)/Titel des Leistungsverzeichnisses vereinbart: ..... Bei der Berechnung des Selbstbeteiligungsbetrages nach Nummer 2.3 bis 2.5 Formblatt 225 wird als Abrechnungssumme die Vergütung des/der oben genannten Abschnitte(s)/Titel(s) zu Grunde gelegt.	vom Auftraggeber einzutragen
04				**Baufristenplan**	
	01			Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan ..... über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber ..... Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in .....Fertigungen zu übergeben.	Art des Baufristenplanes eintragen
		01 02		.....	
05				**Fristen / Terminüberwachung**	
	01			Die Termine werden anhand eines Netzplanes überwacht. Der Auftragnehmer erhält von jedem Berechnungslauf eine Terminliste. Die Terminliste ist im notwendigen Umfang, mindestens jedoch .....mit dem Auftraggeber abzusprechen.	

T2	T3	T4	T5	Text	Anmerkungen
06				**Baustellenausweise**	
	01			Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutzer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern. Der Anforderung ist eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen, Wohnsitzen und Nummern der Personalausweise beizufügen. Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzeichen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen.	
		01			
		02		.....	
07				**Einrichtung von Unterkünften**	
	01			Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.	
08				**Baustellenbesprechungen**	
	01			Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils ..... statt.	
		01			
		02		.....	
09				**Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz**	
	01			Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor der Errichtung von Anlagen für die Baustelleneinrichtung innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes ..... einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle mit Luftfahrthindernissen zu stellen. Die Antragsunterlagen sind anzufordern und einzureichen bei	bei Baumaßnahmen im Bauschutzbereich siehe § 15 Luft VG, bei milit. Flugplätzen siehe § 30 (2) Luft VG zuständige Behörde einsetzen
10				**Nachunternehmerleistungen**	
	01			Bei Aufträgen mit Nachunternehmerleistungen soll der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) angemessen beteiligen. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 8 Nummer 1 VOB/A bleiben unberührt. Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.	nur bei nationalen Vergabeverfahren (VVöA)
11				**Vorauszahlungen**	
	01			Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei Auftragserteilung nach Stellung der Sicherheit. Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Stellung der Sicherheit. Abschlagszahlungen werden über die Vorauszahlung hinaus geleistet entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen.	siehe Nr. 9.1

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN
Hochbau

1. **Güte der Baumaterialien**

Zur Umsetzung der Ziele des schadstoffarmen Bauens sind nur umweltverträgliche und gesundheitlich unbedenkliche Baustoffe zu verwenden.

Baustoffe, deren Verwendung bei diesem Projekt unzulässig ist, sind
☐ in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen aufgelistet.
☐ im laufenden Text des Leistungsverzeichnisses benannt.

Ebenso sind dort Substanzen aufgelistet, die nicht in den verwendeten Produkten enthalten sein dürfen bzw. deren Menge oder mögliche Freisetzung minimiert und beschränkt wird.

Zur Qualitätskontrolle wird der Auftraggeber (AG) nach Abschluss der Baumaßnahme in den Innenräumen eine Messung der Immissionskonzentrationen an flüchtigen organischen Stoffen (VOC) und Formaldehyd durchführen.

2. Dokumentation der Baustoffe vor Arbeitsbeginn

Zur Realisierung der Anforderungen des schadstoffarmen Bauens hat der Auftragnehmer (AN) die Dokumentation der Baustoffe vor Arbeitsbeginn zu berücksichtigen und in seinem Angebot mit einzurechnen.

Dabei ist folgender Ablauf zu befolgen:

Der AN muss im beiliegenden Formular „Deklarationsliste“ die vom AG abgefragten Produkte benennen und entsprechende Produktunterlagen vorlegen, welche die Übereinstimmung mit den Materialanforderungen nachweisen.

Ausreichende Nachweise sind z.B. Technische Merkblätter in Verbindung mit aktuellen Sicherheitsdatenblättern, soweit diese Aussagen über die in den Materialanforderungen genannten Stoffe und Substanzen enthalten.

Der AN muss Formular und Unterlagen spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Einbau parallel der Bauleitung und dem Staatlichen Bauamt zur Prüfung übergeben.

© VHB Bayern - Stand 2019

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

☐ Spätestens am _____ (Datum)

☐ Spätestens ____ Werktage nach Zuschlagserteilung

☐ Spätestens ____ Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am _____ (Datum)

☐ Frühestens am _____ (Datum), vorgesehen ist der _____ (Datum)

Hinweis:

1.2 Vollendung der Ausführung (abnahmereif fertig zu stellen) nach Datum

☐ spätestens am _____ (Datum)

☐ Einzelfristen für

1.2.1 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.2.2 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.2.3 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.2.4 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.2.5 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.2.6 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.2.7 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.2.8 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.2.9 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.2.10 _____ = spätestens _____ (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☐ Vertragsstrafen werden vereinbart

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werktag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

☐ _____ EUR (netto)/Werktag

© VHB Bayern – Stand Januar 2025

2.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

nach 1.2.1 _____ EUR (netto)/Werktag
nach 1.2.2 _____ EUR (netto)/Werktag
nach 1.2.3 _____ EUR (netto)/Werktag
nach 1.2.4 _____ EUR (netto)/Werktag
nach 1.2.5 _____ EUR (netto)/Werktag
nach 1.2.6 _____ EUR (netto)/Werktag
nach 1.2.7 _____ EUR (netto)/Werktag
nach 1.2.8 _____ EUR (netto)/Werktag
nach 1.2.9 _____ EUR (netto)/Werktag
nach 1.2.10 _____ EUR (netto)/Werktag

2.3 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung).

2.4 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Eignungsnachweise für Baustoffe, Baustoffgemische und Bauteile bzw. Herkunftsnachweise für Pflanzen und Saatgut

Als Zeitpunkt für die Vorlage von Nachweisen wird vereinbart:

	Für Baustoffe, Baustoffgemische, Bauteile, Pflanzen, Saatgut (ggf. Angabe der OZ)	Geforderte Art des Nachweises	Vorlage bis
•			
•			
•			
•			
•			
•			
•			
•			

4 Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege im Landschaftsbau

Der Auftragnehmer hat jeden beabsichtigten Pflegearbeitsgang dem mit der Überwachung der Bauleistung Beauftragten des Auftraggebers zeitnah, jedoch mindestens zwei Tage vor Ausführung in Textform anzukündigen.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach der Durchführung jedes Pflegearbeitsgangs dem mit der Überwachung der Bauleistung Beauftragten des Auftraggebers die Art und den Umfang der ausgeführten Pflegearbeiten in Textform mitzuteilen.

5 Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

5.1 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt **4 Jahre**.

5.2 Abweichend von 5.1 unterliegen Kies- und Schotterwege keiner Gewährleistung (keine Mängelansprüche).

5.3 Für nachfolgende Leistungen gelten abweichend von 5.1 und 5.2 folgende Verjährungsfristen für Mängelansprüche:

für _____ = _____ Jahre

für _____ = _____ Jahre

für _____ = _____ Jahre

für _____ = _____ Jahre

für _____ = _____ Jahre

für _____ = _____ Jahre

für _____ = _____ Jahre

5.4 Die Fristen und Mängelansprüche gelten auch gegenüber dem Rechtsnachfolger der Teilnehmergemeinschaft.

6 Rechnungen / Abrechnung (§ 14 VOB/B)

6.1 (1) In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Maßnahmekennzahl (MKZ),
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Von allen Aufmaßblättern sind zwei Ausfertigungen (Original und Durchschrift oder Kopie) anzufertigen. Das Original erhält der Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes.

(2) Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

(3) Geforderte Nachweise der Einbaugewichte (für Soll/Ist-Nachweise) und Einbaumengen sind für jede Baumaßnahme (Maßnahmekennzahl MKZ) getrennt zu führen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

© VHB Bayern – Stand Januar 2025

6.2 Alle Rechnungen und beizufügenden Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) sind,

dreifach einzureichen, davon abweichend:

- Abschlagsrechnungen _____ -fach
- Teilschlussrechnungen _____ -fach
- Schlussrechnungen _____ -fach
- Unterlagen _____ -fach

☐ Für folgende Teilleistungen (OZ) sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

6.3 Alle Rechnungen sind bei der Bauoberleitung einzureichen und mit folgender Rechnungsanschrift zu versehen:
Rechnungsanschrift/-en:

7 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B festgelegt auf _____ Tage.

8 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☐ Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

9 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

☐ Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 2 % der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

10 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft

11 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

12 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225

☐

13 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

14 Nebenangebote

Wird auf **Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz** der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

15 Meinungsverschiedenheiten bei Verträgen (§ 18 Abs. 2 VOB/B)

☐ Unmittelbar vorgesetzte Stelle im Sinne des § 18 Abs. 2 VOB/B ist bei Baumaßnahmen von Teilnehmergemeinschaften das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

☐

16 Bauabrechnung mit IT-Anlagen (§ 14 VOB/B)

Die Abrechnung mit IT-Anlagen wird nicht zugelassen.

17 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ Keine

☐ Siehe beigefügte Unterlage „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ (Formblatt 2140.LE)

☐ Siehe Abschnitt der „Baubeschreibung“ (Formblatt 9530.LE)

☐

© VHB Bayern – Stand Januar 2025

Richtlinien zu 214.LE und 2140.LE
Besondere Vertragsbedingungen

1 Allgemeines

„Besondere Vertragsbedingungen" sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOB/B im Sinne von § 8a Abs. 2 VOB/A.
Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind gemäß § 8a Abs. 3 VOB/A in der „Leistungsbeschreibung“, insbesondere in der „Baubeschreibung“, festzulegen.

Die „Besonderen Vertragsbedingungen" sind nach dem Formblatt Besondere Vertragsbedingungen - 214.LE aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.

2 Vertragsfristen

2.1 Bei den Eintragungen in Nr. 1 ist § 9 VOB/A bzw. § 5 VOB/B zu beachten.

Grundsätzlich sind Fristen für den Beginn der Ausführung festzulegen. Dabei ist ggf. die Frist für die Übermittlung der Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (2 Wochen) zu berücksichtigen.

Soll in besonderen Fällen der Beginn der Ausführung nach Aufforderung durch den AG erfolgen, ist in Nr. 1.1 das dritte Kästchen anzukreuzen und die zugehörige Leerstelle auszufüllen. Als Datum für die späteste Aufforderung ist dann ein Datum von i.d.R. wenigen Wochen nach Ablauf der Bindefrist einzutragen. Bei der Festlegung der Frist ist, abgestimmt auf den Einzelfall, zu prüfen, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung der Bauleistungen keine ungewöhnlichen Wagnisse aufgebürdet werden. Ungewöhnliche Wagnisse können z. B. dadurch entstehen, dass bei einer Verschiebung das Bauende in eine weitere Winterperiode kommt oder Zwischentermine nicht verändert werden können.

Hinweise zum Beginn der Ausführung (z. B. „Beginn mit Weg 116050“) sind nur in für den Bauablauf unbedingt erforderlichen Fällen einzutragen. Auf eine Widerspruchsfreiheit zur Baubeschreibung ist zu achten.

2.2 Einzelfristen sollten nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertigstellungstermin bestimmter Maßnahmen (MKZ), ggf. auch nur Teile der Leistung davon, unbedingt einzuhalten ist.

3 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen - Nr. 2 des Formblatts - sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen; § 9a VOB/A ist zu beachten.

Eine Vertragsstrafe ist als Betrag pro Werktag festzulegen. Dessen Höhe soll 0,25 v.H. der voraussichtlichen Auftragssumme nicht überschreiten. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben (Auftragsschreiben) ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Dabei ist die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung der Einzelfristen der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Das zu den jeweiligen Einzelfristen zugehörige Leistungssoll ist in der Baubeschreibung aufzuführen.

4 Mängelansprüche

In der Regel ist in Nr. 5.3 keine Eintragung vorzunehmen. Bei stufenweisem Ausbau (kein Vollausbau) von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, Instandhaltungsarbeiten, Oberflächenbehandlungen, umfangreichen Erdarbeiten (z. B. größere Dammschüttungen) o. ä. sowie bei Landschaftsbauarbeiten sind in Nr. 5.3 ggf. andere Verjährungsfristen festzulegen.

5 Rechnungen / Abrechnung

Sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis Dritten (Kreis, Gemeinde, etc.) zuzuordnen, ist unter Nr. 6.2 des Formblatts die zugehörige Regelung zur Rechnungsstellung einzutragen.

6 Zahlung

Soll von der in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen – Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen Gebrauch gemacht werden, ist dies in Nr. 7 des Formblatts einzelvertraglich festzulegen. Von dieser Möglichkeit ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Die Verlängerung ist im Vergabevermerk zu begründen.

Eine Verlängerung kann insbesondere gerechtfertigt sein, bei
- einer langen vertraglichen Bauzeit,
- umfangreichen Leistungsverzeichnissen,
- umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen.

Eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Kalendertagen darf in keinem Fall vereinbart werden.

7 Sicherheit für die Vertragserfüllung

In Nr. 8 des Formblatts ist anzukreuzen, inwieweit im konkreten Fall eine Sicherheit für Vertragserfüllung verlangt wird. Auf Nr. 10 des Formblatts (Bürgschaften) wird verwiesen.

8 Sicherheit für Mängelansprüche

In Nr. 9 ist anzukreuzen, inwieweit im konkreten Fall eine Sicherheit für Mängelansprüche verlangt wird. Auf Nr. 10 des Formblatts (Bürgschaften) wird verwiesen.

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Weitere, nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedingungen sind in den „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ (Formblatt 2140.LE) festzulegen. Dabei ist § 310 Abs. 1 BGB zu beachten. Danach greift jede von der VOB/B abweichende Regelung in vorrangig vereinbarten Vertragsbedingungen in den Kernbereich der VOB/B ein und eröffnet damit eine isolierte Inhaltskontrolle der einzelnen Regelungen der VOB/B.

Sollen Massengüter durch Nachweis des Gewichts abgerechnet werden, ist durch Ankreuzen des Textfeldes unter Nr. 2 des Formblatts 2140.LE (Weitere Besondere Vertragsbedingungen) die zugehörige Abrechnungsregelung vertraglich zu vereinbaren.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN
Ländliche Entwicklung

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baugelände“, „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baugelände: Fläche, die zur Herstellung der Verkehrsanlage bzw. Freianlage einschließlich der dazugehörenden Nebenanlagen überbaut wird. Räumlich zusammenhängende Anlagen verschiedener Maßnahmekennzahlen (MKZ) gelten als ein Baugelände.

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt. Räumlich zusammenhängende Anlagen verschiedener Maßnahmekennzahlen (MKZ) gelten als eine Baustelle.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. ☐[1)] Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage laufend nachzuweisen. Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben enthalten:
- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.
Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

(2) Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

© VHB Bayern - Stand Januar 2025

(3) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).
Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüber hinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.
Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

3. Bautagesberichte

3.1 ☐[1)] Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen. Sie sind dem Auftraggeber täglich zu übergeben, sofern der Auftraggeber keinen anderen Zeitpunkt zulässt.

Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

– Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
– Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräten sowie deren Zu- und Abgang,
– Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende der Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
– Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
– Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
– Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.2 ☐[1)] Das Führen von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer wird **nicht** gefordert.

4. ☐[1)] **Abzugsregelung in technischen Regelwerken**

Werden die in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien“ und den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften“ geforderten Grenzwerte bzw. Sollwerte nicht eingehalten und lehnt der Auftragnehmer nach Aufforderung eine Nachbesserung wegen des für ihn unverhältnismäßig hohen Aufwands ab, so wird die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Abs. 5 VOB/B) vorerst zurückgestellt und dafür als Ausgleich ein Abzug vorgenommen. Die Höhe des Abzuges bemisst sich dann nach den in den jeweiligen technischen Regelwerken angegebenen Abzugsregelungen.

5. ☐[1)] **Abnahmeverweigerung wegen Unterschreitung des vereinbarten Einbaugewichts am einzelnen Bohrkern**

Wenn bei Kontrollprüfungen von Asphaltschichten das an einem einzelnen Bohrkern je Schicht ermittelte Einbaugewicht das vereinbarte Einbaugewicht um mehr als 25 % unterschreitet, wird die Abnahme abweichend von der jeweils vereinbarten ZTV für die zu diesem Bohrkern gehörende Fläche verweigert.

6. ☐[1)] **Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

7.

Hinweis: Bei den mit „ [1)] „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

© VHB Bayern - Stand Januar 2025

StB-LAND

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

☐ Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
☐ Frühestens ☐ Spätestens nach Zuschlagserteilung
☐ Frühestens am ☐ Spätestens am (Datum)
Hinweis:

1.2 Vollendung der Ausführung in nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.
☐ spätestens nach

☐ Einzelfristen für

1.2.1	= spätestens	nach
1.2.2	= spätestens	nach
1.2.3	= spätestens	nach
1.2.4	= spätestens	nach
1.2.5	= spätestens	nach

Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage dann nicht auf die Ausführungsfrist angerechnet, wenn Bauleistungen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen nicht erbracht werden oder spätestens drei Stunden nach Arbeitsbeginn abgebrochen und nicht am selben Tag wiederaufgenommen werden können und diese auf dem kritischen Weg liegen.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber am Tag des Ereignisses die Ursache der Unterbrechung, die betroffenen Bauleistungen sowie die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzuzeigen.

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum
☐ spätestens am (Datum)
☐ Einzelfristen für

1.3.1	= spätestens	(Datum)
1.3.2	= spätestens	(Datum)
1.3.3	= spätestens	(Datum)
1.3.4	= spätestens	(Datum)
1.3.5	= spätestens	(Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1	=		
1.4.2	=		
1.4.3	=		
1.4.4	von	bis	(Datum)

© VHB Bayern – Stand August 2024

1.4.5	von	bis	(Datum)
1.4.6	von	bis	(Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☐ Vertragsstrafen werden vereinbart

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

☐ % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

☐ % je Kalendertage der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ % nach 1.2.1 ☐ % nach 1.2.2 ☐ % nach 1.2.3

☐ % nach 1.2.4 ☐ % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ % nach 1.3.1 ☐ % nach 1.3.2 ☐ % nach 1.3.3

☐ % nach 1.3.4 ☐ % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

☐ % nach 1.4.1 ☐ % nach 1.4.2 ☐ % nach 1.4.3

☐ % nach 1.4.4 ☐ % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung).

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs
gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B festgelegt auf Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☐ Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

☐ Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt zwei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

© VHB Bayern – Stand August 2024

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 – frei –

9 Beschleunigungsvergütung

☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß Formblatt Beschleunigungsvergütung - 2290.StB wird vereinbart (siehe Anlage).

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1	EUR (netto)/
nach 1.4.2	EUR (netto)/
nach 1.4.3	EUR (netto)/
nach 1.4.4	EUR (netto)/
nach 1.4.5	EUR (netto)/
nach 1.4.6	EUR (netto)/

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt _____ Euro begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225

☐

11 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

12 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ Keine

☐ Siehe beigefügte Unterlage „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“

☐ Abschnitt des Leistungsverzeichnisses

© VHB Bayern – Stand August 2024

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

☐ Spätestens ___ Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
☐ Frühestens _____ ☐ Spätestens _____ Werktage nach Zuschlagserteilung
☐ Frühestens am _____ ☐ Spätestens am (Datum)
Hinweis:

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.

☐ spätestens _____ Werktage nach _____

_____

☐ Einzelfristen für

1.2.1 _____ = spätestens ____ Werktage nach _____
1.2.2 _____ = spätestens ____ Werktage nach _____
1.2.3 _____ = spätestens ____ Werktage nach _____
1.2.4 _____ = spätestens ____ Werktage nach _____
1.2.5 _____ = spätestens ____ Werktage nach _____

Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage dann nicht auf die Ausführungsfrist angerechnet, wenn Bauleistungen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen nicht erbracht werden oder spätestens drei Stunden nach Arbeitsbeginn abgebrochen und nicht am selben Tag wieder aufgenommen werden können und diese auf dem kritischen Weg liegen.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber am Tag des Ereignisses die Ursache der Unterbrechung, die betroffenen Bauleistungen sowie die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzuzeigen.

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

☐ spätestens am _____ (Datum)
☐ Einzelfristen für

1.3.1 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.3.2 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.3.3 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.3.4 _____ = spätestens _____ (Datum)
1.3.5 _____ = spätestens _____ (Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1 _____ = _____ Kalendertage

© VHB Bayern – Stand August 2024

	_____		_____		
1.4.2	_____	=	_____	Kalendertage	
1.4.3	_____	=	_____	Kalendertage	
1.4.4	_____	von	_____	bis	_____ (Datum)
1.4.5	_____	von	_____	bis	_____ (Datum)
1.4.6	_____	von	_____	bis	_____ (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☐ Vertragsstrafen werden vereinbart

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

☐ _____ % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

☐ _____ % je Kalendertage der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ _____ % nach 1.2.1 ☐ _____ % nach 1.2.2 ☐ _____ % nach 1.2.3

☐ _____ % nach 1.2.4 ☐ _____ % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ _____ % nach 1.3.1 ☐ _____ % nach 1.3.2 ☐ _____ % nach 1.3.3

☐ _____ % nach 1.3.4 ☐ _____ % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

☐ _____ % nach 1.4.1 ☐ _____ % nach 1.4.2 ☐ _____ % nach 1.4.3

☐ _____ % nach 1.4.4 ☐ _____ % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung).

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B festgelegt auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☐ Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von ___ % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu

© VHB Bayern – Stand August 2024

leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
☐ Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 – frei –

9 Beschleunigungsvergütung

☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß Formblatt Beschleunigungsvergütung - 2290.StB wird vereinbart (siehe Anlage).

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 _____ EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.2 _____ EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.3 _____ EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.4 _____ EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.5 _____ EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.6 _____ EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt _____ Euro begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225
☐

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ Keine
☐ Siehe beigefügte Unterlage „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“
☐ Abschnitt des Leistungsverzeichnisses

© VHB Bayern – Stand August 2024

Richtlinien zu 214.StB und 2140.StB
Besondere Vertragsbedingungen

1 Allgemeines

„Besondere Vertragsbedingungen“ sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOB/B im Sinne von § 8a Abs. 2 VOB/A bzw. § 8a EU Abs. 2 VOB/A.
Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind gemäß § 8a Abs. 3 VOB/A bzw. § 8a EU Abs. 3 VOB/A in der „Leistungsbeschreibung“, insbesondere in der „Baubeschreibung“, festzulegen.

Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind nach dem Formblatt „Besondere Vertragsbedingungen – 214.STB “ aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.

Bei Vereinbarung von Gleitklauseln sind die Nrn. 8 und 9 zu beachten. Ob Gleitklauseln vorgesehen werden dürfen, ist nach den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang 4) zu entscheiden.

2 Vertragsfristen

2.1 Bei den Eintragungen in Nr. 1 ist § 9 bzw. § 9 EU VOB/A bzw. § 5 VOB/B zu beachten.

Grundsätzlich sind Fristen für den Beginn der Ausführung festzulegen. Dabei ist die Frist für die Übermittlung der Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (2 Wochen) zu berücksichtigen.

Soll in besonderen Fällen der Beginn der Ausführung nach Aufforderung durch den AG erfolgen, ist in Nr. 1.1 das erste Kästchen anzukreuzen und die zugehörige Leerstell auszufüllen. Als Datum für die späteste Aufforderung ist dann ein Datum von i.d.R. wenigen Wochen nach Ablauf der Bindefrist einzutragen. Bei der Festlegung der Frist ist, abgestimmt auf den Einzelfall, zu prüfen, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung der Bauleistungen keine ungewöhnlichen Wagnisse aufgebürdet werden. Ungewöhnliche Wagnisse können z.B. dadurch entstehen, dass bei einer Verschiebung das Bauende in eine weitere Winterperiode kommt oder Zwischentermine nicht verändert werden können.

Im Vergabevermerk ist der durchgeführte Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.
Hinweise zum Beginn der Ausführung (z.B. „Beginn an der AS Ost“) sind nur in für den Bauablauf unbedingt erforderlichen Fällen einzutragen. Auf eine Widerspruchsfreiheit zur Baubeschreibung ist zu achten.

2.2 In geeigneten Fällen kann dem Auftragnehmer ein Dispositionsspielraum dadurch eingeräumt werden, dass die Vertragsfrist länger als die benötigte Bauzeit festgelegt wird, z. B.:
„1.1: Beginn der Ausführung spätestens 50 Werktage nach Zuschlagserteilung. Das Datum des Beginns ist dem Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung mitzuteilen.
1.2: Vollendung der Ausführung nach Werktagen spätestens 150 Werktage nach dem gemäß Nr. 1.1 mitgeteilten Datum für den Beginn.“

2.3 Einzelfristen sollen nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertigstellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.
Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind in Nr. 1.4 anzugeben. Für diese können Vertragsstrafen in Nr. 2.3 und Beschleunigungsvergütungen in Nr. 9 vorgegeben werden.

3 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen – Nr. 2 des Formblatts – sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen; § 9a VOB/A bzw. § 9a EU VOB/A ist zu beachten.

Eine Vertragsstrafe ist als Prozentwert pro Werktag bzw Kalendertag festzulegen. Die Höhe darf 0,25 % der voraussichtlichen Auftragssumme nicht überschreiten. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-

Auftragssumme begrenzt. Dabei ist die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
Das zu den jeweiligen Einzelfristen zugehörige Leistungssoll ist in der Baubeschreibung aufzuführen.
Sind zur Beschleunigung von Bauarbeiten auf hochbelasteten Straßenabschnitten Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen (siehe „Aufforderung zu Angebotsabgabe“) ist in Nr. 2.3 als Höhe der Vertragsstrafe die Höhe des Wertungsbonus einzutragen. Die Regelungen zur max. Höhe der Vertragsstrafe pro Werktag sind dabei zu beachten.

4 Zahlung

Soll von der in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen –- Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen Gebrauch gemacht werden, ist dies in Nr. 3 einzelvertraglich festzulegen. Von dieser Möglichkeit ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Die Verlängerung ist im Vergabevermerk zu begründen.

Eine Verlängerung kann insbesondere gerechtfertigt sein, bei
- einer langen vertraglichen Bauzeit,
- umfangreichen Leistungsverzeichnissen,
- umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen.

Eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Kalendertagen darf in keinem Fall vereinbart werden.

5 Sicherheit für die Vertragserfüllung

In Nr. 4 des Formblatts ist anzukreuzen, inwieweit im konkreten Fall eine Sicherheit für Vertragserfüllung verlangt wird.

6 Sicherheit für Mängelansprüche

In Nr. 5 des Formblatts ist anzukreuzen, inwieweit im konkreten Fall eine Sicherheit für Mängelansprüche verlangt wird.
Bei Bundesfernstraßenbau sind es in der Regel 3 Prozent, in allen übrigen Baumaßnahmen 2 Prozent.

7 Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung)

Soll eine „Beschleunigungsvergütung“ für Bauarbeiten auf hochbelasteten Straßenabschnitten vereinbart werden, ist in Nr. 9 das Kästchen anzukreuzen.
Eine Beschleunigungsvergütung darf nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbart werden:
- Vorgabe einer knapp bemessenen Frist für Verkehrsbeschränkungen,
- zulässig nur bei Baumaßnahmen unter Verkehr an hochbelasteten Straßenabschnitten mit Verkehrseinschränkungen,
- Vorgabe einer maximalen, gemäß der Zugrundelegung der Baubetriebsform 2 (6-Tage-Woche, Ausnutzung des Tageslichts) ermittelten, knappen Bauzeit durch den Auftraggeber nach Datum oder in Werktagen in den Besonderen Vertragsbedingungen,
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Überschreiten der vorgenannten Frist.

Das Formblatt „Beschleunigungsvergütung – 2290.STB “ ist den „Besonderen Vertragsbedingungen – 214 StB “ beizufügen.

Die Höhe der Beschleunigungsvergütung ist in Nr. 9.1 einzutragen. Als Beschleunigungsvergütung sind die im Formblatt „Beschleunigungsvergütung – Nutzungsausfallkosten – 2291.StB “ angegebenen Nutzungsausfallkosten (€/d netto) zu vereinbaren.

8 Lohngleitklausel

Eine Lohngleitklausel ist grundsätzlich nicht zu vereinbaren; in Ausnahmefällen kann eine Vereinbarung nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Referat im BMVI vorgenommen werden.

9 Stoffpreisgleitklausel

Anwendungsvoraussetzungen

In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen. Der Auftraggeber prüft jedoch im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind. In diese Prüfung sind auch diesbezügliche Anträge von Bewerbern einzubeziehen.

Eine Stoffpreisgleitklausel darf ohne Zustimmung des zuständigen Vergabereferates des BMVI nur für folgende Stoffe vereinbart werden:

– Betonstahl (GP-Nummer: 24 10 62 100),
– Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl) (Schutzplankenkonstruktion) (GP-Nummer: 25 11 23 695),
– Asphaltmischgut (GP-Nummer: 23 99 13 200).

Stoffpreisgleitklauseln für andere Stoffe (z. B. Baustahl, Betriebsstoffe, Spundwandstahl, Spannstahl) bedürfen bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des zuständigen Vergabereferates im BMVI. Stoffe in Leistungspositionen (OZ) für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe dürfen für eine Stoffpreisgleitklausel nicht vorgesehen werden.

Stoffpreisgleitklauseln können ausnahmsweise dann vorgesehen werden, wenn

a) Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind (vergleiche Nr. 4 der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang)) und ein schwer kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist
und
b) der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall nach vorheriger
Zustimmung des BMVI vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt (vergleiche „Grundsätze zur Anwendung von … Nr. 1 d))
und
c) der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1 % der vom Auftraggeber geschätzten Auftragssumme (des konkreten Vergabeverfahrens) beträgt.

Unter Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung ist derjenige Zeitpunkt zu verstehen, zu dem der betreffende Stoff voraussichtlich eingebaut, geliefert bzw. verwendet wird. Die Verwendung gilt nur für
Bauteile, welche aufgrund ihrer Größe oder Stückzahl für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden, z. B. Brückenüberbauteile oder Tunnelelemente (z. B. Tübbinge).
Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

Beispiel:
Für Asphaltmischgut wird geprüft, ob eine Gleitung vorgesehen werden darf:

OZ X: 10.000 m² Asphaltbetondeckschicht x 10 €/m² (Stoffkosten!)
= 100.000 €,
OZ X1: 500 m² Asphaltdeckschicht in Zwickeln einbauen (Stoffkosten!) =
5.000 €,
OZ Y: 10.500 m² Binderschicht x 9 €/m² (Stoffkosten!)
= 94.500 €,
OZ Y1: 50 t Binderschicht zum Profilausgleich (Stoffkosten!)
= 6.000 €,
OZ Z: 11.000 m² Tragschicht x 8 €/m² (Stoffkosten!)
= 88.000 €,

Summe (Stoffkosten Asphaltmischgut) = 293.500 €

Geschätzte Auftragssumme:
Vergabe 1: 5,0 Mio. €,
Vergabe 2: 30,0 Mio. €.

Das Verhältnis des zu gleitenden Stoffanteils zur geschätzten Auftragssumme beträgt:

Für die Vergabe 1: $\frac{293.500\ €}{5\ ,0\ \text{Mio.}\ €} \times 100 = 5{,}87\ \% > 1\ \%$ → Gleitung möglich.

Für die Vergabe 2: $\frac{293.500\ €}{30\ ,0\ \text{Mio.}\ €} \times 100 = 0{,}987\ \% < 1\ \%$ → keine Gleitung.

Diese Untersuchung ist für alle zu gleitenden Stoffe zu führen.

(21) Von den möglichen Stoffen für eine Gleitung sind zur Verringerung des Abrechnungsaufwands Stoffpreisgleitklauseln nur für die Leistungspositionen (OZ) vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertiggestellt werden. Dies ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel

Soll eine „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbart werden, ist in Nr. 10 des Formblatts „Besondere Vertragsbedingungen – 214.StB “ das Kästchen vor „Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel – 225 “ anzukreuzen.
Das Formblatt „Stoffpreisgleitklausel - 225“ ist den „Besonderen Vertragsbedingungen – 214.StB“ beizufügen.

Im Formblatt „Stoffpreisgleitklausel - 225“, das der Leistungsbeschreibung beizufügen ist, sind die für die Stoffpreisgleitung vorgesehenen Stoffe sowie die Basispreise (Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen) anzugeben.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Weitere, nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedingungen sind in den „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ festzulegen. Dabei ist § 310 Abs. 1 BGB zu beachten. Danach greift jede von der VOB/B abweichende Regelung in vorrangig vereinbarten Vertragsbedingungen in den Kernbereich der VOB/B ein und eröffnet damit eine isolierte Inhaltskontrolle der einzelnen Regelungen der VOB/B.

Sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis Dritten (Land, Kreis, etc.) zuzuordnen, ist unter Ziffer 3 des Vordrucks die zugehörige Regelung zur Rechnungserstellung einzutragen

Sollen im Einzelfall Massengüter durch Nachweis des Gewichts abgerechnet werden ist durch Ankreuzen des Textfeldes unter Ziffer 4 die zugehörige Abrechnungsregelung vertraglich zu vereinbaren.

Die Abrechnung mit IT-Anlagen darf weder ausgeschlossen noch zwingend vorgeschrieben werden. In Ziffer 5 des Vordrucks sind die für den Einzelfall zutreffenden Regelungen durch Ankreuzen des Textfeldes festzulegen.

Soll im Vertrag eine Aufrechnung vorgesehen werden, ist das Textfeld unter Ziffer 6 anzukreuzen und die dortige Regelung mit den im Einzelfall geltenden Ergänzungen zu versehen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN
Straßenbau

1. **Begriffsdefinition**

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

– Auftragnehmer,
– Auftraggeber,
– Nummer des Aufmaßblattes,
– Bezeichnung der Bauleistung,
– Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ☐[1)] **Getrennte Rechnungserstellung**

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

© VHB Bayern - Stand November 2020

4. ☐[1)] Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage laufend nachzuweisen.
Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben enthalten:
– Lieferwerk,
– Name der Baustelle,
– Bezeichnung des Wägegutes,
– Nummer des Wiegescheins,
– Datum und Uhrzeit der Wägung,
– Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
– Bruttomasse (B),
– Nettomasse (N),
– Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.
Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

(2) Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
– Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
– Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
– Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

(3) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).
Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüber hinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.
Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ☐[1)] Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenen-falls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.
Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsbe-rechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein

Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:
Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:
Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.
Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:
Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.
Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ☐[1)] **Aufrechnung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaats Bayern oder ..... an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer."

7. ☐[1)] **Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

Hinweis: Bei den mit „ [1)] „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

© VHB Bayern - Stand November 2020

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN
Wasserwirtschaft

Nur die Vertragsbedingungen, die entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls angekreuzt sind, gelten als vereinbart.

1. **Begriffsdefinition**

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

– Auftragnehmer,
– Auftraggeber,
– Nummer des Aufmaßblattes,
– Bezeichnung der Bauleistung,
– Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ☐ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

4. ☐ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage laufend nachzuweisen. Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben enthalten:

– Lieferwerk,

– Name der Baustelle,
– Bezeichnung des Wägegutes,
– Nummer des Wiegescheins,
– Datum und Uhrzeit der Wägung,
– Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
– Bruttomasse (B),
– Nettomasse (N),
– Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.
Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

(2) Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
– Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
– Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
– Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

(3) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).
Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüber hinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.
Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ☐ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrens

beschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ☐ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen Freistaats Bayern an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge zwischen der Wasserwirtschaftsverwaltung und dem Auftragnehmer.

7. ☐ Verteilung der Gefahr bei Hochwasser

Für die bereits ausgeführten Leistungen geht die Gefahr bei Hochwasser mit dem Überschreiten

☐ eines Pegelstands von _____ cm = _____ m NN am Pegel

des Gewässers

(dies entspricht einem Hochwasser von ca. _____ –jährlicher Wiederholungswahrscheinlichkeit)

☐ eines Abflusses von _____ cbm/sec bei Fluss-km _____ / in

des Gewässers

(dies entspricht einem Abfluss von _____ –jährlicher Wiederholungswahrscheinlichkeit)

auf den AG über.
Mit der Unterschreitung der o. g. Werte geht die Gefahr wieder auf den AN über.
Sind die Bauarbeiten aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, mit Ablauf der vertraglichen Bauzeit noch nicht abgeschlossen, so geht das Hochwasserrisiko ab diesem Zeitpunkt in vollem Umfang auf den AN über.

8. ☐ **Baufristenplan (Bauzeitplan)**

☐ Der beiliegende Baufristenplan wird Vertragsbestandteil.

☐ Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan

☐ taggenau

☐ wochengenau

in Form eines

☐ Balkendiagramms

☐ Netzplanes

☐

über seine vertraglichen Leistungen bis spätestens _____ Werktage nach Auftragserteilung zu erstellen und dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

☐ Folgende Festlegungen des Auftraggebers z.B. zur baufachlichen und terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen:

☐ Bei Änderung der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten und dem Auftraggeber innerhalb _____ Werktagen zur Freigabe vorzulegen.

9. ☐ **Baubesprechungen**

☐ Der Auftragnehmer hat an den voraussichtlich alle _____ Wochen stattfindenden Baubesprechungen mit einem geeigneten, bevollmächtigten Vertreter teilzunehmen.

10. ☐ **Natur- / Landschaftsschutz- / Wasserschutzgebiete**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines _____ –schutzgebietes.

Nach den Bestimmungen des _____ –schutzgebietes sind folgende

Beschränkungen zu beachten:

Verbote zu beachten:

Maßnahmen nicht zulässig:

☐ Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf folgenden Flächen

☐ nicht möglich.

☐ nur eingeschränkt möglich.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des

_____ –schutzgebietes können zur Entziehung des Auftrages führen.

© VHB Bayern - Stand 2019

11. ☐ Fischerei

Die Arbeiten am Gewässer

erfordern folgende besondere Maßnahmen zum Schutz der Fischerei:

Der Fischereiberechtigte

ist rechtzeitig, jedoch mindestens _____ Tage vor Beginn der Leistung / Teilleistung von den Arbeiten zu verständigen.

☐ Regelung der Kosten der Schäden an den Fischbeständen durch die Arbeiten wie folgt:

12. ☐ Winterbauschutzmaßnahmen

12.1 ☐ Witterungsgrenzwerte

Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen:

Lufttemperatur _____ Grad Celsius, gemessen um _____ Uhr

am Ort

Bodenfrosttiefe
_____ cm am Ort

Neuschneehöhe
_____ cm am Ort

Gesamtschneehöhe _____ cm

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte im Beisein der Bauleitung durchzuführen, soweit nicht amtliche Messungen der nächstgelegenen Klimastation

zur Beurteilung vereinbart werden.

12.2 ☐ Verlängerung der Ausführungsfrist

Die in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten führt.

13. ☐ Übernahme betriebstechnischer Einrichtungen

Sofern die Prüfung auf Vertragsgemäße Erfüllung (z.B. Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst lediglich eine Übernahme und keine Abnahme der Gesamtleistung statt.

Mit dieser Übernahme

☐ endet die Schutzpflicht des AN nach § 4 Abs. 5 VOB/B.

☐ geht die Gefahr nach § 12 Abs. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über.

☐ sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

Eine wegen Verzugs erwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt mit dem Tage der Übernahme und verlängert sich um den Zeitraum zwischen Übernahme und Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als insgesamt fünf Jahre nach Übernahme.

14. ☐ **Genehmigungen nach dem Luftverkehrsgesetz**

Der Baustellenbereich liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes:

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor Errichtung von Anlagen der Baustelleneinrichtung einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle von

zu stellen.

15. ☐ **Baustellenausweise**

16. ☐ **Einrichtung von Unterkünften**

Die Einrichtung von Unterkünften zu Wohnzwecken wird

☐ nicht geduldet.

☐ geduldet.

☐ Die Lage der Unterkünfte ist mit dem AG abzustimmen.

17. ☐ **Bautagesberichte**

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit)
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

18. ☐ **Meinungsverschiedenheiten bei Verträgen mit den Wasserwirtschaftsämtern**

Unmittelbar vorgesetzte Stelle im Sinne des § 18 Abs. 2 VOB/B ist bei Baumaßnahmen der Wasserwirtschaftsämter ist die Regierung des jeweiligen Regierungsbezirkes im dem das Wasserwirtschaftsamt ansässig ist.

19. ☐

20. ☐

© VHB Bayern - Stand 2019

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

VERTRAGSBEDINGUNGEN
FUNKTIONALE LEISTUNGSBESCHREIBUNG HOCHBAU

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 3
I.1 Vertragsgegenstand 3
I.2 Vertragsgrundlagen 3
I.3 Leistungsumfang 5
I.3.1 Totalunternehmerleistung 5
I.3.2 Änderung von Regelwerken 5
I.3.3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit 5
I.3.4 Mitarbeiter des AN 5
I.4 Grundstück 5
I.4.1 Lage und Beschaffenheit 5
I.4.2 Nutzung 5
I.4.3 Übergabe 6
I.4.4 Bodenbeschaffenheit 6
I.4.5 Bodenaushub 6
I.4.6 Altlasten 6
I.4.7 Kampfmittel 6
I.5 Nachunternehmer / andere Unternehmen 7
I.6 Haftpflichtversicherung 7
I.7 Vertraulichkeit 7
I.8 Projektkommunikation 7
II. Planungsleistungen 8
II.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers 8
II.2 Umfang der Planungsleistungen 8
II.3 Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung 9
II.4 Ausführungsunterlagen 9
II.5 Urheberrecht 9
II.6 Planungslauf 10
III. Bauleistungen 10
III.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers 10
III.2 Bemusterung 10

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

III.3 Allgemeine Ordnung auf der Baustelle, SiGe-Koordination 10
III.3.1 Baustellensicherheit 10
III.3.2 Koordination für Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (SiGe) 11
III.3.3 Besprechungen 11
III.3.4 Auskunfts-, Überwachungs- und Anordnungsrechte des Auftraggebers 11
IV. Geänderte und / oder zusätzliche Leistungen 12
V. Fristen und Termine 12
V.1 Ausführungsfristen 12
V.2 Öffentlichkeitswirksame Termine 13
V.3 Bauzeitenpläne 13
V.3.1 Detailterminplan 13
V.3.2 Ressourcenhinterlegter Detailterminplan 13
V.3.3 Aktualisierung 14
V.3.4 Entscheidungsterminplan 14
VI. Behinderung und Unterbrechung 14
VII. Vertragsstrafen 14
VIII. Abnahme 15
VIII.1 Förmliche Abnahme, Teilabnahmen 15
VIII.2 Abnahmeprozedere 15
VIII.2.1 Bauliche Fertigstellung 15
VIII.2.2 Gewerkeübergreifende Funktionsprüfung 15
VIII.2.3 Leistungsfeststellung vor Probebetrieb 16
VIII.2.4 Probebetrieb 16
VIII.2.5 Inbetriebnahme 16
VIII.3 Abnahmeaufforderung 16
VIII.4 Dokumentation 17
VIII.5 Begehungen 17
IX. Vergütung 17
IX.1 Pauschalvergütung 17
IX.2 Mengenrisiko und Genehmigungsrisiko 18
IX.3 Preisgleitung und Nachlässe 18
IX.4 Kalkulation 18
IX.5 Stundenlohnarbeiten 18
X. Zahlungen 18
X.1 Zahlungen 18
X.2 Zahlungsplan 18
XI. Sicherheiten 20
XI.1 Stellung einer Sicherheit für Vertragserfüllung 20
XI.2 Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche 20
XI.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft 20
XII. Kündigung 21
XIII. Sonstige Regelungen 21
XIII.1 Mängelansprüche 21
XIII.2 Qualitätssicherung 22

XIII.3 Abstimmung mit Behörden 22
XIII.4 Baustelleneinrichtung 23
XIII.5 Medienanschlüsse 23
XIII.6 Sicherung der Nachlieferung 23
XIII.7 Leitungen 23
XIII.8 Haftung 23
XIII.9 Leitende Projektbeteiligte des Auftragnehmers 24
XIII.10 Abtretung 24
XIII.11 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln 24
XIV. Weitere Vertragsbedingungen 25

I. Allgemeines

I.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist

I.2 Vertragsgrundlagen

Folgende Vertragsbestandteile gelten nebeneinander, bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge :

I.2.1 das Formblatt 213 Angebotsschreiben, nebst dort vereinbarter Vertragsbestimmungen

I.2.2 die finale bepreiste Angebots-Datei (GAEB bzw. Excel)

I.2.3 die mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übergebenen Teile der Leistungsbeschreibung in der zum Zuschlagszeitpunkt aktuellen Form: Baubeschreibung, Pläne, Raumprogramm und sonstige Anlagen (im Folgenden gesamthaft auch „Funktionale Leistungsbeschreibung“ oder schlicht „FLB“ genannt).

I.2.4 diese Vertragsbedingungen

I.2.5 die Vergabeunterlagen sowie etwaige Nachsendungen einschließlich der Bieterfragenkataloge, Bieterinformationen und Protokolle der Verhandlungen

I.2.6 ☐ die Wartungs- und Instandhaltungsangebote gemäß Übersicht „Wartungs-/Instandhaltungskosten“, jeweils bestehend aus dem Vertrag für Wartung und Inspektion, dem Ergänzungsvertrag für Störungsbeseitigung sowie der Angebotsaufforderung für Wartung, Inspektion

I.2.7 ☐ Muster Vertragserfüllungsbürgschaft (Formblatt 421)

I.2.8 ☐ Muster Mängelansprüchebürgschaft (Formblatt 422)

I.2.9 ☐ Muster Bemusterungsliste

I.2.10 ☐ Muster Raumbuch

I.2.11 ☐ Muster Türliste nebst Muster Türliste Legende

I.2.12 ☐ Muster Abnahmeprotokoll (Formblatt 4420)

I.2.13 ☐

I.2.14 ☐

I.2.15 ☐

I.2.16 ☐

I.2.17 ☐

I.2.18 die Urheberrechtserklärung(en) der Entwurfsverfasser

I.2.19 die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die VOB/C, das GEG, in der zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrags gültigen Fassung, die europäischen Normen (EN) sowie die Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) ferner die VDE-, VDI-, VDS- und TÜV-Vorschriften, insbesondere sämtliche einschlägigen Instandhaltungs- und Wartungsrichtlinien nach AMEV sowie alle Herstellervorschriften und Anweisungen für die zu verwendenden Materialien und Bauteile, die sich aus dem Entwurf einer Norm (Gelbdruck) ergeben, soweit diese bereits allgemein anerkannte Regel der Technik sind und dieser Vertrag und seine Anlagen keine höheren Anforderungen vorgeben. Gelbdrucke, die eine Software erfordern, die weder beim AN noch einem Nachunternehmer implementiert ist und dort auch nicht implementiert werden kann, gelten nicht.

I.2.20 Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (z. B. Unfallverhütungsrichtlinien, Arbeitsstättenrichtlinien, die Versammlungsstättenverordnung etc.) sowie die für das Bauvorhaben einschließlich der nutzungsspezifischen Ausbauten geltenden bauordnungs- und gewerberechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Der AN erklärt, dass ihm bei Vertragsschluss keine anstehenden Änderungen der für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben maßgeblichen Verordnungen und Richtlinien bekannt sind.

I.2.21

I.2.22

I.2.23

Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, gilt bei Widersprüchen das zeitlich jüngere.

Technische Normen und/oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten mit dem zum Abnahmezeitpunkt gültigen Inhalt. Dies gilt ebenso für die Änderung einschlägiger Gesetze und Verordnungen.
Konkretisierungen im Angebot gegenüber der Leistungsbeschreibung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie mindestens den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen.

Der AG hat das Angebot entsprechend der vertraglichen Zielsetzung nur plausibilisiert und auf offensichtliche Widersprüche und Unrichtigkeiten geprüft.

I.3 Leistungsumfang

I.3.1 Totalunternehmerleistung

Der AN erbringt sämtliche Leistungen und Lieferungen, die die mangelfreie, schlüsselfertige Herstellung des Werkes erfordert. Dies beinhaltet auch alle Leistungen und Lieferungen, die die Vertragsunterlagen nicht bzw. nicht ausdrücklich nennen sowie Nebenleistungen.

Planungsleistungen beinhalten insbesondere alle notwendigen Grund- und Besonderen Leistungen aller Leistungsbilder und -phasen in Anlehnung an die Anlagen zur HOAI, in der jeweils gültigen Fassung sowie Gutachter- und sonstige Ingenieurleistungen.
Das Werk muss die vereinbarten Qualitäten aufweisen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und genehmigungsfähig, vollständig fertig sowie funktions- und betriebsbereit sein. Es muss sich uneingeschränkt für die vertraglich vorgesehenen Nutzungen und für den vertraglichen sowie bestimmungsgemäßen Betrieb eignen.

I.3.2 Änderung von Regelwerken

Erfordern Änderungen technischer Normen und/oder allgemein anerkannter Regeln der Technik zusätzliche Leistungen und/oder Leistungsänderungen, weist der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hin. Er zeigt hierbei die Konsequenzen für Vergütung und Fristen auf.

Der AN führt notwendige zusätzliche Leistungen und/oder Leistungsänderungen ohne zusätzliche Vergütung aus, wenn diese auf derartigen Änderungen beruhen, die dem AN bereits bei Abgabe des beauftragten Angebots objektiv erkennbar waren.

Im Übrigen gilt Kapitel IV. dieser Vertragsbedingungen.

Für die Änderung von Gesetzen und Verordnungen gilt diese Regelung entsprechend.

I.3.3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien streben eine partnerschaftliche Projektabwicklung an.

Notwendige Mitwirkungshandlungen nimmt der AG unverzüglich vor, nachdem der AN diese eingefordert hat.

I.3.4 Mitarbeiter des AN

Vorbehaltlich weiterer Regelungen nennt der AN dem AG innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss die Namen und Kontaktdaten der Personen, die für die Projektabwicklung, insbesondere für die Genehmigung und die technische Abnahme des Systems, zuständig sind.

I.4 Grundstück

I.4.1 Lage und Beschaffenheit

Baugrundstück ist das in der FLB beschriebene Grundstück.

☐ siehe im beiliegenden Lageplan eingezeichnetes Grundstück.

☐

I.4.2 Nutzung

Der AN darf auf der bebaubaren Fläche alle erforderlichen Leistungen ausführen, die die Erreichung des Vertragszwecks erfordert. Dies beinhaltet auch das Aufstellen und den Betrieb aller in der FLB beschriebenen bzw. erforderlichen Baustelleneinrichtungsgegenstände.

Auf der Baustelle besteht ein Werbeverbot. Hinweise auf Unternehmen befinden sich ausschließlich auf dem Bauschild. Der AN darf die Baustelle auch durch Videoüberwachung dokumentieren. Er hält dabei alle datenschutzrechtlichen Anforderungen ein.

Die Gestattung der Grundstücksnutzung endet, sobald der AN sämtliche vertraglich geschuldeten Bauleistungen und ausstehende, auch geringfügige, Restarbeiten erbracht hat. Der AN versetzt das Baugrundstück in einen vertragsgemäßen Zustand und räumt es einschließlich der Baustelleneinrichtungen unverzüglich.

I.4.3 Übergabe

Der AG übergibt dem AN das Baugrundstück rechtzeitig zum Beginn der Leistung nach Kapitel V in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Beauftragung befindet.

Soweit die Leistungserbringung es erfordert, lässt der AN das Grundstück nach Übergabe vermessen. Er lässt es nach baulicher Fertigstellung erneut vermessen und übergibt dem AG die Messergebnisse.

I.4.4 Bodenbeschaffenheit

Der AG kennt keine Altlasten, Kontaminationen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Beeinträchtigungen im Baugrund, die über die in der Leistungsbeschreibung und den vertraglich in Bezug genommenen Gutachten bzw. Untersuchungen hinausgehen.

Der AN hat vor Angebotsabgabe und unmittelbar vor Vertragsunterzeichnung das Baugrundstück bauüblich besichtigt und die örtlichen Gegebenheiten erkundet. Der AN kennt keine weiteren Sachverhalte gemäß Satz 1, die seiner termingerechten Leistungserbringung entgegenstehen können.

I.4.5 Bodenaushub

Bodenaushub übernimmt der AN in sein Eigentum. Er verwendet diesen auf dem Grundstück wieder oder entsorgt ihn eigenverantwortlich. Er beachtet dabei alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Historische Bodenfunde zeigt der AN sofort an. Diese verbleiben im Eigentum des AG.

Für Altertumsfunde gilt § 4 Abs. 9 VOB/B sowie das DSchG.

I.4.6 Altlasten

Alle bekannten Baugrundbeeinträchtigungen entsorgt der AN nur, nachdem er ein schriftliches Angebot eingeholt und der AG ihn entsprechend beauftragt hat. Andernfalls entsteht dem AN kein zusätzlicher Vergütungsanspruch. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

Die Entsorgung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Der AG kann jederzeit erforderliche zusätzliche Maßnahmen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Koordination solcher Maßnahmen schuldet der AN und ist mit dem vereinbarten Pauschalfestpreis abgegolten.

Der AG übernimmt direkt die anfallenden Deponiegebühren für Böden der Belastungsstufen ≥ Z2 ohne Zuschläge.

I.4.7 Kampfmittel

☐ entfällt

☐ Der AG hat eine Kampfmitteluntersuchung des Baugrundstücks durchgeführt. Deren Ergebnis stellt er vor Baubeginn zur Verfügung.
☐ Der AN veranlasst eigenverantwortlich zusätzlich erforderliche Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten.
☐ Der AG erstattet nur die nachgewiesenen Beseitigungskosten, die der AN nicht hätte vorhersehen können.
☐ Der AN stellt die Arbeiten unverzüglich ein und unterrichtet den AG, wenn er Kampfmittel findet.

☐

☐

I.5 Nachunternehmer / andere Unternehmen

Der AN beauftragt ausschließlich geeignete, d.h. fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Dritte für die Leistungserbringung. Er zeigt diese dem AG vorab schriftlich an, soweit er sie nicht bereits im Nachunternehmerverzeichnis benannt hat. Der AG lehnt diese nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Bedenken gegen die Eignung ab. Der AN stellt sicher, dass auch in der Nachunternehmerkette nur geeignete Dritte tätig werden.

Der AN vereinbart mit seinen beauftragten Dritten, dass der AG im Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags durch Erklärung gegenüber dem beauftragten Dritten dessen Vertrag mit dem AN zu den vereinbarten Bedingungen übernehmen kann.

I.6 Haftpflichtversicherung

Der AN unterhält während der gesamten Vertragslaufzeit eine Berufshaftpflichtversicherung. Diese deckt Schäden durch den AN mindestens in folgender Höhe ab:
für Personen pro Schadensfall €

für sonstige Schäden pro Schadensfall €

Der AN weist dem AG einen entsprechenden Versicherungsschutz jederzeit auf Verlangen durch aktuelle Versicherungsscheine oder -Bestätigungen nach. Der AG kann Zahlungen an den AN bis zur Vorlage solcher Nachweise zurückhalten.

Der AN zeigt dem AG unverzüglich schriftlich an, wenn und soweit eine Deckung in der genannten Mindesthöhe nicht mehr besteht. In diesem Fall kann der AG entsprechende Versicherungsverträge selbst abschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der Vergütung abziehen. Gleiches gilt, wenn der AN trotz fruchtlosen Ablaufs einer Nachfrist keinen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Der AN teilt dem AG unverzüglich alle Sachverhalte mit, die zur Einstandspflicht einer Versicherung führen können. Verletzt er diese Pflicht, ersetzt er dem AG den daraus folgenden Schaden.

Der AN weist seine Versicherung an, Auszahlungen auf Schadensersatzansprüche des AG ausschließlich an diesen oder auf dessen Weisung vorzunehmen. Der AN ermächtigt den AG bereits hiermit unwiderruflich, entsprechende Ansprüche gegenüber der Versicherung geltend zu machen.

I.7 Vertraulichkeit

Der AN teilt Sachverhalte, die den Vertragsgegenstand betreffen, Dritten nur mit, nachdem der AG schriftlich zugestimmt hat.

I.8 Projektkommunikation

Für die Projektkommunikation beachtet der AN die Vorgaben der FLB.

II. Planungsleistungen

II.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Bei der Erbringung der Planungsleistungen gilt Folgendes:

☐ VI.4.H Pflichtenheft für die Erstellung aller Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen in digitaler Form bei Hochbaumaßnahmen sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch des Freistaates Bayern
☐ VI.4.1 Datenaustauschbogen

☐ Alle notwendigen Räume mit den zugehörigen Raumanforderungen/Qualitäten gemäß Leistungsbeschreibung müssen erstellt werden. Das Raumprogramm darf insoweit nicht unterschritten werden.
☐ Eine Unterschreitung der Flächen der Nebenräume / Gemeinschaftsräume / von % pro Raum ist zulässig, wobei insgesamt die Unterschreitung nicht % der Gesamtfläche der Orientierungsplanung übersteigen darf. Im Übrigen sind die Flächen gemäß Raumprogramm einzuhalten. Die DIN 277 zur Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten von Bauwerken ist u.a. anzuwenden.
☐ Die grundsätzlichen funktionalen Zusammenhänge und wie sie in der

☐ Referenzplanung

☐ Leistungsbeschreibung

dargestellt sind, müssen eingehalten werden.

☐ Mit der Erstellung der erforderlichen Nachweise sind die vom AG beauftragten Prüfsachverständigen zu beauftragen, um die gem. PrüfVBau geforderte Personengleichheit zu gewährleisten. Beauftragte(s) Unternehmen:

☐

☐

Soweit der AN von den Vorgaben in den Vergabeunterlagen und Vertragsbestandteilen abweichen darf, muss die abweichende Leistung mindestens gleichwertig sein. Der AN weist auf die Abweichungen hin und bestätigt die Gleichwertigkeit der abweichenden Leistung in geeigneter Weise, im Zweifel durch Sachverständigengutachten.

Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planungsleistungen wird durch die Abstimmung mit dem AG und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den AG nicht eingeschränkt. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

II.2 Umfang der Planungsleistungen

Der AN erbringt sämtliche für die Herstellung des Werkes erforderlichen Planungsleistungen, insbesondere Grundleistungen, erforderliche Besonderen Leistungen, Beratungsleistungen und andere Leistungen nach § 3 HOAI samt Anlagen. Die vereinbarte Vergütung beinhaltet diese.

Der AN erstellt etwa die Ausführungsplanung einschließlich der statischen Berechnungen und Nachweise sowie Detail-, Werkstatt- und Montageplanungen. Der Leistungsumfang des AN umfasst insbesondere:

a) Die Herbeiführung aller für die Bauausführung und die Inbetriebnahme des Objekts erforderlichen Genehmigungen (hierunter öffentlich-rechtliche Abnahmen, Anzeigen, Dichtheitsprüfungen, Messungen zur Schadstofffreiheit, etc.) einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten und Genehmigungsgebühren (soweit in diesem Vertrag und in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Genehmigungen vom AG beizubringen sind) sowie die Wahrnehmung aller Anzeige- und Nachweispflichten aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Soweit der AG Genehmigungsanträge selbst stellen muss, bereitet der AN diese unterschriftsreif mit allen erforderlichen Anlagen (in entscheidungsreifer Form) und in ausreichender Anzahl vor. Die Mitwirkungsverpflichtung des AG beschränkt sich insoweit auf die terminplangemäße Unterzeichnung und terminplangemäße Einreichung von Anträgen. Der AN führt weitere Verhandlungen, die nach Einreichung erforderlich werden, beantwortet Rückfragen und bearbeitet notwendige Änderungen/Ergänzungen seiner Leistungen bis zur Vorlage aller Genehmigungen, Prüfungen und Abnahmen eigenverantwortlich.

b) Die zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:100 / 1:50 bis 1:1, es sei denn, dass ein anderer Maßstab für einzelne Pläne in der FLB vorgegeben ist.

c) Sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Planungskoordination und Integration aller Angaben und Vorgaben.

d) Erforderliche Ergänzungen und Überarbeitungen sowie die Integration sämtlicher Planungsleistungen von Fachingenieuren bis zur Übergabe, ohne dass der AN hieraus zusätzliche Ansprüche ableiten könnte, es sei denn, die Ergänzungen und/oder Überarbeitungen beruhten auf vom AG nach Abschluss dieses Vertrages angeordneten Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen.

II.3 Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung

☐ Der AN legt die vollständige und mit dem AG abgestimmte Entwurfs- und Genehmigungsplanung spätestens Werktage nach Auftragserteilung in jeweils -facher Ausfertigung in Papier und digital (dwg- und pdf-Format) dem AG vor.

☐

II.4 Ausführungsplanung

Der AN legt Ausführungs-, Werk- und Detailplanungsunterlagen dem AG spätestens Werktage vor dem jeweiligen Ausführungsbeginn in jeweils -facher Ausfertigung in Papier und digital (dwg- und pdf-Format) vor.

Änderungen gegenüber freigegebenen Plänen kennzeichnet der AN ausdrücklich als solche und führt sie in einem Änderungsindex nachvollziehbar fort. Der AG darf die Planung jederzeit zurückweisen, wenn diese nicht vertragsgemäß ist.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

II.5 Urheberrecht

Urheberrechte und die während der Planungsphase erarbeiteten Planungsergebnisse verbleiben bei den jeweiligen Urhebern. Der AN überträgt dem AG ein umfassendes, zeitlich unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen, die er und die von ihm beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erbringen.
Der AN schließt entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Dritten ab.
Er steht dafür ein, dass die Planungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind.
Der AN übergibt angefertigte Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen dem AG in Papier und digital (dwg- und pdf-Format) in dessen Eigentum. Der AN gibt bei ihm verbliebene Unterlagen nach Vertragsende heraus.

II.6 Planungslauf

Der AN führt seine Leistungen nur aufgrund solcher Unterlagen und Pläne aus, die dem AG gemäß den Festlegungen in der FLB zur Kenntnis gebracht worden sind.
Die alleinige Planungs- und Leistungsverantwortung verbleibt beim AN. Der AN bleibt für die fachliche, funktionelle, konstruktive und maßliche Richtigkeit aller auszuführenden Leistungen alleinverantwortlich.

III. Bauleistungen

III.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der AN erbringt sämtliche Bau- und Lieferleistungen einschließlich aller Vor-, Neben- und Nacharbeiten, die die schlüsselfertige und betriebsbereite Herstellung des Bauvorhabens erfordert.
Dazu gehört auch die Umsetzung aller Auflagen, die sich aus den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergeben.
Der AN verantwortet bis zur Abnahme des Bauvorhabens die Einhaltung aller Anzeige- und Nachweispflichten, die gemäß der öffentlich- rechtlichen Vorschriften den AG treffen.

III.2 Bemusterung

Der AN bemustert alle einzubauenden Bauteile, Materialien und Stoffe nach Maßgabe der FLB.

III.3 Allgemeine Ordnung auf der Baustelle, SiGe-Koordination

III.3.1 Baustellensicherheit

Der AN sorgt für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und das geregelte Zusammenwirken aller auf der Baustelle beteiligten.

Er übernimmt während der Bauphase die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der ihm überlassenen Baugrenzen und für die benötigten Arbeitsgeräte und Baumaterialien, unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen.

Dies beinhaltet ebenfalls eine Straßenreinigung im öffentlichen Bereich, soweit diese notwendig wird. Darüber hinaus stellt der AN durch tägliche Reinigung sicher, dass die Baustelle und die Baustelleneinrichtungsflächen sauber und aufgeräumt gehalten werden.

Die nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Sicherungsmaßnahmen führt der AN eigenverantwortlich selbst oder durch einen Dritten aus.

Unterlässt der AN schuldhaft die in dieser Ziffer genannten Maßnahmen, haftet er dem AG für sämtliche daraus resultierenden Schäden. §10 Abs. 2 Nr. 1, S. 2 der VOB/B bleibt unberührt.

III.3.2 Koordination für Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (SiGe)

Der AN verantwortet während der gesamten Vertragslaufzeit die SiGe-Koordination. Er stellt die Beachtung der Baustellenverordnung im eigenen Namen und auf eigene Kosten sicher.
Auf die Pflichten gemäß der jeweils gültigen Baustellenverordnung wird hiermit ausdrücklich verwiesen.

Der AN benennt spätestens 24 Werktage vor dem vertragsgemäßen Baubeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle. Die Baustelle ist durch den AN mindestens einmal pro Kalendermonat grundzureinigen. Ein entsprechender Reinigungsbericht ist dem AG spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats zu übergeben. Insoweit ist der AN insbesondere zu folgenden Leistungen verpflichtet:

☐ Erstellen eines Baustellenabfallkonzeptes mit definierten Vorgaben zur Handhabung des Bauabfalls und entsprechender Dokumentation

☐ Bereitstellen und Vorhalten aller erforderlicher Abfallsammelcontainer und –anlagen zur fraktionsweisen Sammlung der Baustellenabfälle mit dem Ziel der Abfallvermeidung vor der Verwertung und nachrangig der Abfallbeseitigung

☐ Erstellen und Vorlage von Listen zum Baustellenabfall mit Aufstellung aller Massen, Mengen, Abfallart und Angaben zur Abfallbehandlung (Recycling, Deponie, Wiederverwendung etc.)

☐ Dokumentation der entsprechenden Nachweise

☐

III.3.3 Besprechungen

Für die Bauüberwachung werden wöchentlich, bei Bedarf auch öfter, zu einem vom AG vorgegebenen regelmäßigen Termin Jour fixe (Baubesprechungen) durchgeführt. Der AN nimmt selbst oder durch ausreichend bevollmächtigte Mitglieder der Technischen Aufsicht teil. Die vom AN hierzu entsandten Mitarbeiter und/oder Beauftragten gelten als bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen zu den Tagesordnungspunkten abzugeben. Dies gilt nicht, wenn etwaige Tagesordnungspunkte vom AG vorgetragen und dem AN vorab nicht bekannt gegeben worden sind.

III.3.4 Auskunfts-, Überwachungs- und Anordnungsrechte des Auftraggebers

Zur Überwachung und Überprüfung der vertragsgemäßen Ausführung erteilt der AN dem AG oder dessen Erfüllungsgehilfen auf Anforderung unverzüglich Auskunft über die vorgenommenen Leistungen. Dies gilt auch für den Inhalt von Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, die der AN nach Vertrag oder auf Verlangen des AG zu erstellen oder zu beschaffen hat.
Diese Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf vom AN beauftragte Dritte.

Der AG kann die Ausführungsleistungen jederzeit selbst oder durch beauftragte Dritte unangemeldet kontrollieren. Er darf jederzeit die Einstellung von Bauleistungen verlangen, die nicht auf der Grundlage vorgelegter Pläne ausgeführt werden. Der AG kann auch dann Anordnungen treffen, wenn die Baustellensicherheit nicht gewährleistet ist und/oder Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften erkennbar sind.

Der AG oder eine beauftragte Person darf jederzeit und ohne Voranmeldung die Baustelle betreten und sich über die ausgeführten Leistungen und deren Qualitätsstandart Kenntnis verschaffen. Im Werk (=Produktionsstätte der vorgefertigten Teile) kann er sich mit Voranmeldung jederzeit über die ausgeführten Leistungen und deren Qualitätsstandart Kenntnis verschaffen.

Weiter hat der AG jederzeit das Recht, nach Voranmeldung Führungen auf der Baustelle zu veranstalten.

IV. Geänderte und / oder zusätzliche Leistungen

Der AN muss geänderte und/oder zusätzliche Leistungen (insbesondere Planungs-, Liefer-, Montage- und Bauleistungen) auf Verlangen des Auftraggebers ausführen, wenn die Erreichung des Vertragserfolgs diese erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb des AN hierauf nicht eingerichtet ist oder die geänderte und/oder zusätzliche Leistung dem AN nicht zumutbar ist.

Fordert der AG eine im Vertrag nicht vorgesehene, geänderte und/oder zusätzliche Leistung, kündigt der AN einen etwaigen Anspruch auf zusätzliche Vergütung dem AG unverzüglich schriftlich an. Er legt unverzüglich ein prüffähiges Nachtragsangebot vor. Der AN beginnt erst mit der Ausführung, wenn er die Höhe der Vergütung sowie die zeitliche / terminliche Auswirkung mit dem AG vereinbart hat. Voraussetzung für eine Abrechnung dieser geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen ist eine schriftliche Bestätigung durch den AG.

Der AG soll die geänderte und/oder zusätzliche Leistung grundsätzlich erst nach Ablauf von Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN anordnen. Der AN hat eine Anordnung vor Ablauf von Tagen in folgenden Fällen zu befolgen:

☐ Wenn eine Bagatelländerung vorliegt, die nur einem unwesentlichen Teil der beauftragten Gesamtleistung entspricht und deren Auswirkungen auf die vertragliche Vergütung anhand der Preisermittlungsgrundlagen unschwer festzustellen ist,

☐ bei Gefahr im Verzug,

☐ wenn beide Parteien davon ausgehen, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und/oder die Vergütungsänderung gescheitert ist,

☐ wenn das Interesse des AG an der sofortigen Ausführung der geänderten und/oder zusätzlichen Leistung das Interesse des AN an einer vorher vereinbarten Vergütung eindeutig überwiegt.

☐

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch im Hinblick auf Änderungsanordnungen zu Bauumständen oder zur Bauzeit. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, ob der AN die erforderlichen Kapazitäten ohne Weiteres bereitstellen oder beschaffen kann.

Die Anpassung der Vergütung des AN bestimmt sich auf Grundlage der der tatsächlichen Kosten für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten (z.B. angemessene Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn) der zusätzlich/ abgeändert geforderten Leistung.

V. Fristen und Termine

V.1 Ausführungsfristen

☐ Mit der Ausführung ist zu beginnen am:

☐ Mit der Ausführung ist zu beginnen nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

☐ Die Bauleistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen; „bauliche Fertigstellung“) am:

☐ Die Gesamtleistung ist zu vollenden (Gesamtfertigstellung) spätestens am:

☐ Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, folgende Zwischenfristen als Vertragsfristen einzuhalten:
☐

☐

☐

☐

☐

☐ Der AG kann bis zu fünf Termine aus dem vom AN mit dem Angebot vorzulegenden Detailterminplan als zusätzliche Vertragsfristen festlegen (§ 315 BGB).

Gesamtfertigstellung in diesem Sinne liegt vor, wenn sämtliche, auch geringfügige vertraglich geschuldete Leistungen erbracht sind. Das umfasst die Bauleistungen und ausstehende Restarbeiten, aber auch sämtliche Planungsleistungen, das erfolgreiche Absolvieren des Abnahmeprozederes sowie die Einweisung des AG bzw. Nutzers.

V.2 Öffentlichkeitswirksame Termine

Der AN hat mindestens drei, maximal jedoch fünf öffentlichkeitswirksame Termine (insbesondere Spatenstich, Richtfest, Tag der offenen Tür) terminlich als Meilensteine im Detailterminplan darzustellen und zu berücksichtigen. Der AN stellt die Baustelle für diese Termine bauüblich und angemessen bereit und sichert einen gefahrlosen Zugang von Besuchern. Mögliche Erschwernisse, Behinderungen und Verzögerungen aufgrund dieser Termine sind in dem vereinbarten Fertigstellungstermin und der vereinbarten Vergütung bereits berücksichtigt.

V.3 Bauzeitenpläne

V.3.1 Detailterminplan

Der AN gibt bereits mit dem Angebot einen Detailgesamtterminplan als verknüpften Balkenterminplan unter Berücksichtigung des Rahmenterminplans und der Vertragsfristen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (DIN 69900:2009) ab. Dieser Detailterminplan enthält alle für die Planung und Ausführung wichtigen Abläufe und Termine in angemessener Detaillierung. Der AN weist auf alle Planungs- und Baufortschritte und sonstigen wesentlichen Änderungen (Kosten/Termine/Entscheidungen/kritischer Weg) ausdrücklich hin.

V.3.2 Ressourcenhinterlegter Detailterminplan

Auf begründetes Verlangen des AG übergibt der AN ihm jederzeit einen ressourcenhinterlegten Detailgesamtterminplan oder einen Detailterminplan für das angeforderte Gewerk. Das Verlangen ist insbesondere begründet, wenn objektive Voraussetzungen vorliegen, die die Einhaltung des Gesamtfertigstellungstermins als gefährdet erscheinen lassen.

V.3.3 Aktualisierung

Der AN aktualisiert monatlich alle Termine und übergibt diese dem AG am ersten Werktag jeden Monats. Durch die Aktualisierung der Terminplanung werden weder die Vertragsfristen geändert noch die Verantwortlichkeit des AN für Terminüberschreitungen berührt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Der AN stellt anhand der jeweils aktualisierten Terminpläne in den regelmäßigen Baubesprechungen den aktuellen Stand seines Planungs- bzw. Bauablaufs dar.

V.3.4 Entscheidungsterminplan

Neben dem Detailterminplan legt der AN mit dem Angebot auch einen Entscheidungsterminplan vor, den er mit AG abstimmt. Dieser enthält alle notwendigen Mitwirkungshandlungen des AG. Der AN schreibt diesen in regelmäßigen Abständen, zumindest einmal monatlich, während des gesamten Projektablaufes fort. Der Entscheidungsterminplan kann als Liste geführt werden. Er ist entsprechend dem Detailterminplan regelmäßig zu aktualisieren.

VI. Behinderung und Unterbrechung

Bei Behinderungen und Unterbrechungen findet bezüglich aller Leistungen, auch Planungsleistungen, die Vorschrift des § 6 VOB/B Anwendung.

☐ Ergänzend gilt:
Der AN stellt sicher, dass erforderliche öffentlich- rechtliche Genehmigungen rechtzeitig erteilt werden. Hat der AN Verzögerungen bei der Erteilung zu vertreten, besteht weder ein Anspruch auf Bauzeitverlängerung noch auf Erstattung etwaiger Mehrkosten, gleich auf welcher rechtlicher Grundlage.

VII. Vertragsstrafen

Gerät der AN mit einem in V.1. dieses Vertrags vereinbarten Ausführungstermin schuldhaft in Verzug, verwirkt der AN für jeden Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B) in Höhe von:

☐ EUR (ohne Umsatzsteuer)

☐ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist derjenige Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
Ist eine Einzelfrist als Vertragsfrist vereinbart, ist die Vertragsstrafe bei Überschreitung dieser auf den vorgenannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich geschuldeten Leistungen entspricht.

Verwirkte Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung vereinbarter Einzelfristen werden auf solche wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung angerechnet.

☐ Verstößt der AN gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag zur Erstellung und / zur Aktualisierung sowie Übergabe von vertragsgemäßen Detailterminplänen und Terminplänen dieser Vertragsbedingungen, gilt folgende Vertragsstrafe als vereinbart:

EUR netto/Woche, insgesamt maximal jedoch EUR
netto. Der AG wird den AN hierzu schriftlich in Verzug setzten und zur Nachreichung bzw. Überarbeitung der Terminpläne innerhalb von einer Woche auffordern. Nach fruchtlosem Fristablauf wird die Vertragsstrafe fällig.

Sämtliche Vertragsstrafen dürfen maximal 5 % der vereinbarten Netto-Gesamtvergütung erreichen. Der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

VIII. Abnahme

VIII.1 Förmliche Abnahme, Teilabnahmen

Die Abnahme erfolgt förmlich und nach dem in diesem Kapitel VIII. dargestellten Prozedere. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Teilabnahmen einzelner in sich abgeschlossener Teile finden nicht statt. Die in § 12 Abs. 5 VOB/B geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung des AG, die Abnahme rechtzeitig zu erklären, bleibt hiervon unberührt.

Der vertraglich vereinbarte Abnahmetermin einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen sind vom AN in der Terminplanung darzustellen und zeitlich und inhaltlich zu beschreiben.

VIII.2 Abnahmeprozedere

Die Abnahme erfolgt gemäß der nachstehenden Regelungen.

VIII.2.1 Bauliche Fertigstellung

Spätestens Wochen vor der baulichen Fertigstellung überreicht der AN dem AG einen separaten Abnahmeterminplan für den Zeitraum zwischen baulicher Fertigstellung und bestimmungsgemäßem Regelbetrieb.
Weiterhin überreicht er ein aktualisiertes Raumbuch sowie einen Satz aktueller Pläne, die den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten entsprechen (Papier und digital). Die vorgenannten Unterlagen weisen alle Termine für die Versuchsläufe, Funktionsprüfungen, Vorbegehungen und Vollständigkeitsprüfungen aus.

Dieser Abnahmeterminplan ist mit dem AG innerhalb von Wochen abzustimmen.
Spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung des AG.

Zur Bestimmung des baulichen Zustandes findet binnen Wochen nach baulicher Fertigstellung eine Vorbegehung des Gebäudes unter Hinzuziehung der aktuellen Fassung des Raumbuchs sowie der aktuellen Planunterlagen durch den AG statt. Diese Begehung ist vom AN in bebilderter und textlicher Form geschossweise mit den wesentlichen Fakten zu protokollieren. Hierbei festgestellte Mängel sind vom AN unverzüglich zu beseitigen.

VIII.2.2 Gewerkeübergreifende Funktionsprüfung

Nach baulicher Fertigstellung aller Gebäude und Anlagen findet auf Antrag des AN die gewerkeübergreifende Funktionsprüfung gemäß der FLB statt. Werden hierbei Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich vom AN zu beseitigen. Sind keine Mängel vorhanden oder diese nachweislich behoben, gilt die gewerkeübergreifende Funktionsprüfung als erfolgreich abgeschlossen.

VIII.2.3 Leistungsfeststellung vor Probebetrieb

Mindestens Wochen vor Beginn des Probebetriebs findet eine Begehung des Objekts einschließlich der Außenanlagen statt. Die Begehung zur Bewertung des baulichen Zustandes führen der AN und der AG gemeinsam durch. Dabei dokumentiert der AN vor Ort raumweise den Gebäudezustand, die Ausstattung sowie den Fertigstellungsgrad der Bauleistungen. Der AN ist verpflichtet, alle vom AG angezeigten Mängel und Gebäudezustände in dieses Protokoll aufzunehmen. Kann Abnahmereife nicht festgestellt werden, wird dies festgestellt und der AG ist berechtigt, die Zustandsbewertung zu unterbrechen. Eine Wiederaufnahme erfolgt nach Beseitigung der wesentlichen Mängel und schriftlicher Anzeige des AN.

VIII.2.4 Probebetrieb

Nach der erfolgreich abgeschlossenen gewerkübergreifenden Funktionsprüfung beginnt der AN den mindestens Probebetrieb gemäß der FLB. Zu diesem Zeitpunkt muss die Anlage in allen Teilen betriebsbereit und verkehrssicher sein. Die Kosten für die Betriebsstoffe während des Probebetriebs trägt der AG. Kosten für erforderliches technisches Betriebspersonal des AN trägt dieser selbst. Der Probebetrieb muss den Nachweis der vertragsgemäßen Leistung erbringen. In diesem Zeitraum ist dem Nutzer bereits die Einrichtung und Ausstattung sowie die Inbetriebnahme zu ermöglichen. Schäden, die nachweislich der Nutzer zu vertreten hat, übernimmt der AG.

VIII.2.5 Inbetriebnahme

Hat der Probebetrieb den Nachweis der vertragsgemäßen Leistung erbracht, kann der AN beim AG die Inbetriebnahme beantragen.

VIII.3 Abnahmeaufforderung

Der AN ist berechtigt, den AG zur Abnahme aufzufordern, wenn das gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.5 beschriebene Prozedere erfolgreich durchlaufen ist, die nachfolgend genannten Dokumentationsunterlagen Werktage vor dem Abnahmetermin an den AG übergeben wurden und folgende weitere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ☐ Vertragsgemäße Erbringung der Planungs- und Bauleistungen ohne wesentliche Mängel.
- ☐ Alle zur Benutzung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen vor.
- ☐ Aller Prüf- und Abnahmebescheinigungen von einvernehmlich festgelegten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen soweit gesetzlich notwendig oder in dem Vertrag gefordert, liegen vor.
- ☐ Übergabe des aktuellen Standes des vom AN fortgeschriebenen Raumbuchs an den AG.
- ☐ Erfolgte Inbetriebnahme, Funktionsprüfung, Einregulierung, Probebetrieb, Einweisung in die Anlagen und Programme sowie gewerkeübergreifender Funktionstest sämtlicher Anlagen.
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Nach einer wirksamen Abnahmeaufforderung durch den AN soll mit der Abnahme innerhalb von Werktagen begonnen und diese zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

VIII.4 Dokumentation

☐ Die zur Abnahme erforderlichen Dokumentationsunterlagen, insbesondere die Revisions- und sonstigen Bestandsunterlagen, sind durch den AN innerhalb von Werktagen nach Verlangen des AG an den AG zu übergeben.

☐

Erfolgt die Übergabe nicht innerhalb dieser Frist, wird der AG die ausstehenden Unterlagen im Wege der Selbstvornahme auf Kosten des AN durch Dritte erstellen lassen, wenn eine vom AG gesetzte Nachfrist von Werktagen verstrichen ist. Der AG kann die ihm hierdurch entstandenen Kosten von der Vergütung des AN abziehen.

VIII.5 Begehungen

Zu technischen Vorbegehungen nach Fertigstellung wesentlicher Bauabschnitte und insbesondere zu jeder Sachverständigenbegehung und/oder -abnahme hat der AN den AG schriftlich mit einem Vorlauf von Werktagen einzuladen. Die Begehung ist gemeinsam durchzuführen.

Der AG behält sich vor, eigene oder externe Sachverständige oder sonstige Dritte in den Abnahmeprozess einzubinden. Diese Termine muss der AN in dem Gesamtdetailterminplan einpflegen. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, technische Vorbegehungen zumindest für folgende Gewerke der Baumaßnahmen durchzuführen:

☐ Fertigstellung des Rohbaus

☐ Fertigstellung der Dachabdichtung

☐ Fertigstellung der Fassade

☐ Fertigstellung der Medienanschlüsse und der entsprechenden TGA

☐ Fertigstellung des Innenausbaus

☐ Fertigstellung sicherheitstechnischer Anlagen

☐

☐

☐

IX. Vergütung

IX.1 Pauschalvergütung

Der vereinbarte Pauschalfestpreis beinhaltet die Vergütung für sämtliche erforderlichen Leistungen. Durch den Pauschalfestpreis sind auch diejenigen Leistungen abgegolten, die die Vergabeunterlagen nicht bzw. nicht ausdrücklich nennen, jedoch erforderlich sind, um den vereinbarten Vertragszweck zu verwirklichen.
Dies gilt insbesondere für alle Kosten und Gebühren, wie Baugenehmigungs-, Abnahme-, Anschluss-, Prüf-, Maut- und TÜV-Gebühren (sowie Lohnnebenkosten, Überstunden, Leistungszuschläge, Materialprüfverfahren und etwa erforderliche Gutachten zur Vorbereitung der Abnahme).

Etwaige Flächen- und Kubaturmehrungen, welche sich bei der Planung der technischen Konzeption (HLS, Elektro etc.), sowie der Rohbauplanung ergeben, sind entsprechend in den Gesamtpreis einzurechnen und damit abgegolten.

Für die Höhe der Umsatzsteuer gilt deren gesetzlicher Satz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Der Pauschalfestpreis beinhaltet alle kalkulatorischen Zuschläge wie GU-Zuschlag etc.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

Die Zusammensetzung des Pauschalfestpreises ergibt sich aus der vom AN bepreisten GAEB-Datei. Die darin genannten Preise sind bloße Kalkulationsgrundlagen. Vertraglich vereinbart ist allein der vorgenannte Pauschalfestpreis.

IX.2 Mengenrisiko und Genehmigungsrisiko

Der AN übernimmt das Mengenermittlungsrisiko. Mit dem Pauschalfestpreis sind deshalb insbesondere alle Massen und Mengen der zu erbringenden Teilleistungen abgegolten. Auch Mengen- und Massenabweichungen innerhalb des vertraglich vereinbarten Bausolls führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduzierung der Vergütung.

☐ Ebenso trägt der AN das Genehmigungsrisiko.

IX.3 Preisgleitung und Nachlässe

Personalkosten- bzw. Materialpreisgleitung sind nicht vereinbart. Der Pauschalfestpreis gilt für die gesamte Dauer der Bauausführung. § 313 BGB bleibt insoweit unberührt.
Alle etwaig vom AN gewährten Nachlässe werden fortgeschrieben.

IX.4 Kalkulation

☐ Auf Verlangen der Vergabestelle ist die Urkalkulation vorzulegen.

☐ Inhalt und Aussagefähigkeit der Urkalkulation siehe Leistungsbeschreibung.

IX.5 Stundenlohnarbeiten

Leistungen des AN nach Zeitaufwand vergütet der AG nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung. Der AN weist den entsprechende Zeitaufwand durch Stundenbelege nach. Er legt diese wöchentlich dem AG zur Prüfung und Abzeichnung vor.

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis lediglich hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistung. Es bleibt dem AG die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

X. Zahlungen

X.1 Zahlungen

Abschlagszahlungen leistet der AG bargeldlos spätestens 21 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen prüfbaren Rechnung. Eine Schlusszahlung leistet der AG erst 60 Kalendertage nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B bleiben unberührt.
Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat

X.2 Zahlungsplan

Bauzwischenfinanzierungskosten sind in die Angebotssummen mit einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

☐ Der AN erhält Abschlagszahlungen auf den vereinbarten Pauschalfestpreis gemäß dem folgenden Zahlungsplan, wenn er nachweist, dass der entsprechende Baufortschritt der vertraglich geschuldeten Qualität entspricht:

- ☐ Einreichung genehmigungsfähiger Unterlagen zur Genehmigung %
- ☐ Baubeginn bauvorbereitende Maßnahmen %

☐	Zusammenstellung der mit dem AG abgestimmten Bemusterungsunterlagen	%
☐	Fertigstellung Ausführungsplanung	%
☐	Fertigstellung Montageplanung	%
☐	Fertigstellung Erschließung (KG 200, KG 540)	%
☐		%
☐		%
☐		%
☐		%
☐		%
☐		%
☐		%
	100	%

☐ Der AN erhält Abschlagszahlungen auf den vereinbarten Pauschalfestpreis gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan, wenn er nachweist, dass der entsprechende Baufortschritt der vertraglich geschuldeten Qualität entspricht.

☐ Der AN kann die Leistungen zwischen diesen Meilensteinen prozentual nach Gewerken oder Leistungsstufen weiter aufteilen und mit dem AG abstimmen. In diesem Fall kann der AN auch zwischen den aufgeführten Meilensteinen Abschlagszahlungen nach Erbringung eines entsprechenden Leistungsnachweises erhalten.

☐ Abschlagsrechnungen sollen nicht häufiger als monatlich gestellt werden.

☐ Zur zeitnahen und digitalen Bearbeitung der Rechnung wird eine Einreichung per E-Mail erwünscht.

☐

☐

Elektronische Rechnungen (eRechnung) müssen folgende Voraussetzungen gemäß der Bayerischen Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGovV) erfüllen:
Die elektronische Rechnung ist in einem Datenaustauschstandard auszustellen, das der europäischen Norm EN 16931-1:2017 und einer der in dem Anhang zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 genannten Syntaxen entspricht, und
a) ein durch den Rechnungsempfänger vorgegebenes Identifikationskennzeichen (Leitweg-ID),
b) die Zahlungsbedingungen,
c) die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers
d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers
enthält.
Elektronische Rechnungen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, können unverzüglich zurückgewiesen werden. Sie gelten im Falle der Zurückweisung als nicht zugegangen.

Liegt dem Auftraggeber bei der Prüfung einer vom AN vorgelegten Rechnung für Bauleistungen

- eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird der Zahlungsbetrag in voller Höhe an den AN überwiesen,
- keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird das Bauamt nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) von jeder Zahlung 15 v.H. abziehen und an das für den AN zuständige Finanzamt abführen.

Hierzu muss der AN mit der Rechnung folgende Angaben mitteilen:

- das für den AN zuständige Finanzamt und
- seine Steuernummer.

Von der Höhe des Steuerabzugs wird der AN unterrichtet.

XI. Sicherheiten

Der Auftragnehmer leistet Sicherheit nach folgenden Maßgaben:

XI.1 Stellung einer Sicherheit für Vertragserfüllung

Der AN stellt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, für die Dauer der Vertragserfüllung eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer.

Diese Vertragserfüllungssicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung und für die Mängelbeseitigung der vor Abnahme festgestellten Mängel.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B, es sei denn es wird in XI. dieses Vertrages etwas Abweichendes vereinbart.

XI.2 Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche

Zur Absicherung der Erfüllung der Mängelansprüche stellt der AN eine Sicherheit in Höhe von % der geprüften Schlussabrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer einschließlich erteilter Nachträge entsprechend den unter Ziffer 1. genannten Anforderungen.

Diese Gewährleistungssicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung.

Sie ist nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben.

XI.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des AG zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 421 des VHB Bayern
- die Mängelansprüche das Formblatt 422 des VHB Bayern

Bürgschaften sind in deutscher Sprache zu stellen.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt. Zugelassene Kreditinstitute können unter www.bafin.de eingesehen werden.

In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB – ausgenommen des Rechts zur Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung-) sowie die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) verzichtet werden. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN.

XII. Kündigung

Für die Kündigung des Vertrages während der Planungs- und Bauphase gelten die Vorschriften der VOB/B. Im Übrigen gilt folgendes:

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages schließt der AN seine Arbeitsergebnisse, insbesondere Planungsleistungen ab und gibt alle Unterlagen, die für die Fortführung der jeweiligen Baumaßnahmen von Bedeutung sind, unverzüglich, übersichtlich und geordnet an den AG heraus.
Der AG muss in die Lage versetzt werden, die begonnene Leistung zu übernehmen und selbst oder durch Dritte weiterzuführen.
Zu diesem Zweck überträgt der AN auch seine an den Leistungen bestehenden Eigentumsrechte und/oder urheberrechtliche Nutzungs-, Änderungs-, Veröffentlichungs- und Übertragungsrechte einredefrei an den AG.
Der AN übergibt weiterhin das Bauwerk und etwaig vorhandene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in einem zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäßen Zustand an den AG.
Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN insoweit nicht zu.

Der AG darf mit beauftragten Dritten und sonstigen Vertragskräften des AN über die Fortführung der Arbeiten verhandeln. Er kann alle Verträge des AN mit beauftragten Dritten durch schriftliche Erklärung gegenüber diesen übernehmen. Der AG gibt die Erklärung innerhalb von drei Wochen nach Vertragsbeendigung ab.
Der AN stellt dem AG insofern unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung und nimmt etwaige sonst erforderlichen Mitwirkungshandlungen vor.

Überträgt der AG die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen AN, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen AN unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige AN kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

XIII. Sonstige Regelungen

XIII.1 Mängelansprüche

Ansprüche aus Gewährleistung verjähren 4 Jahre nach Abnahme der Leistung.

Mängelansprüche für Planungs- und Ausführungsleistungen im Zusammenhang mit erforderlichen Abdichtungsarbeiten gegen Bodenfeuchtigkeit, nichtdrückendes oder drückendes Wasser, sämtlichen Fugenausbildungen sowie der Dichtigkeit des Daches verjähren 10 Jahren nach Abnahme.

Soweit die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Gebäudes hat, soll der Nutzer des Objekts dem AN oder seinem fachkundigen Nachunternehmer die Wartung und/oder Instandhaltung für die Dauer der Gewährleistungsfrist oder darüber hinaus übertragen.
Der AN legt hierzu Wartungs- und Instandhaltungsangebote für die technischen Gewerke gem. Wartungsliste (KG 410, 420, 430 432, 440, 442, 450, 461, 475 und 480) vor. Der AN ist an diese Angebote – auch gegenüber dem Nutzer – bis zur Abnahme aller Leistungen gebunden. Der AG und der Nutzer müssen diese Angebote nicht annehmen.
Verzichtet der AG auf eine solche Beauftragung, verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf die vertraglich vereinbarte Frist oder, sofern eine solche nicht vereinbart wurde, auf die gesetzliche Frist ab Abnahme der Leistung.

Der AN ist auch schon vor der Abnahme verpflichtet, Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer ihm vom AG gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen. Nach fruchtlosem Fristablauf darf der AG auch schon vor der Abnahme die Mängel selbst auf Kosten des AN beseitigen (Selbstvornahme). Es bedarf dazu keiner entsprechenden Kündigung oder Teilkündigung des betroffenen Leistungsteils bzw. der Leistung insgesamt. Der AG kann darauf verzichten, die Leistungen der Selbstvornahme öffentlich auszuschreiben soweit deren Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Dies gilt gleichermaßen für die Selbstvornahme nach Abnahme der Leistung. Der AN kann gegen die Höhe der Kosten nicht einwenden, dass ein Vergabeverfahren nicht durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Kosten unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch sind.

XIII.2 Qualitätssicherung

Der AN hat die vertraglich vereinbarte Qualität seiner Leistung während der Planungs- und Bauphase zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dies dokumentiert und belegt er durch entsprechende Nachweise. Die im Folgenden aufgeführten Punkte gelten als Mindestanforderung zur Qualitätssicherung:

a) Baubegleitende Führung und Aktualisierung des Raumbuchs.

b) Führung einer Planlaufliste mit Aufführung, wann welcher Plan an wen in wie viel Ausfertigungen versandt bzw. erhalten wurde.

c) Monatliche Dokumentation aus Bericht, Fotos und Plänen aus der der Nachweis der vertragsgemäß erbrachten Leistung (z.B. Widerstandsklassen der Fenster, Schottung der Installationsschächte, Art und Verlegung des Bodenbelages, etc.) zweifelsfrei hervorgeht.

d) Führung eines Bautagebuchs. Der AN muss dem AG binnen zwei Wochen nach Vertragsschluss ein Bautagebuchmuster vorlegen, das den Anforderungen gem. Richtlinie zu 411.H des VHB Bayern genügt. Eine digitale Version des Bautagebuches ist zulässig, wenn die Einträge revisionssicher gespeichert werden.

e) Prüfung der Bauausführung auf ordnungsgemäße Erfüllung.

f) Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung.

Der AG ist berechtigt, die Dokumentationen und Nachweise der Qualitätssicherung jederzeit stichprobenweise zu überprüfen.

XIII.3 Abstimmung mit Behörden

Während der Projektabwicklung obliegt dem AN die Koordination und Abstimmung mit Behörden, wie der Bauaufsicht, den staatlichen Arbeitsschutzämtern, der Feuerwehr und sonstigen Institutionen. Der AN unterrichtet den AG über Gespräche und Abstimmungen mit Behörden vollständig und gibt ihm Gelegenheit, sich einzubringen. Der AG und seine Berater haben ein Teilnahmerecht bei den Gesprächen und Abstimmungen. Die Termine sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Werktagen mitzuteilen. Die Berater des AG sind nicht bevollmächtigt, Aufträge für den AG zu erteilen oder zu entziehen, Behinderungs- oder Mehrkostenanzeigen entgegenzunehmen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen für den AG abzugeben.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

XIII.4 Baustelleneinrichtung

Dem AN obliegt die gesamte Baustelleneinrichtung, einschließlich Umsetzungen und sonstiger Änderungen, die sich im Zuge der Abwicklung des Bauvorhabens ergeben können. Der AN kennt die mit der Lage des Baugrundstücks verbundenen Anforderungen, etwaige Erschwernisse sowie die auf dem Baugrundstück vorhandenen Möglichkeiten zur Baustelleneinrichtung und Materiallagerung. Er hat diese Umstände bei der Kalkulation des Pauschalfestpreises berücksichtigt.

Der AN holt die erforderlichen Genehmigungen ein und hält die erforderlichen öffentlichen und privaten Flächen vor. Er trifft Maßnahmen zur Baulogistik und Verkehrslenkung für das Bauvorhaben einschließlich der Erstellung etwaiger temporärer Baustraßen und jede Form der Wasserhaltung (offene und geschlossene Wasserhaltung inkl. Einleitegebühren).

Dem AN obliegt die Beseitigung von Verschmutzungen und Beschädigungen innerhalb und außerhalb der Baugrenzen des Bauvorhabens, welche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Weiterhin baut der AN die jeweilige Baustelleneinrichtung ab, behebt Beeinträchtigungen eigener und benachbarter Grundstücksflächen und stellt beschädigte private und öffentliche Wege und Straßen wieder her.

XIII.5 Medienanschlüsse

Der AN ermittelt in Abstimmung mit dem Nutzer der jeweiligen Gebäude den erforderlichen Energie- und Medienbedarf des jeweiligen Gebäudes und stellt dem AG das Ergebnis in aussagekräftiger und übersichtlicher Form schriftlich nachprüfbar zur Verfügung.

Der AN stellt alle Energie- und Medienanschlüsse (hierzu zählen in der Regel Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Wärme und sonstige Medien, sofern vorhanden und gemäß Leistungsbeschreibung erforderlich) an die vorgelagerten Versorgungs- und Entsorgungsnetze her und übernimmt die Kosten hierfür.

Im Falle der öffentlichen Erschließung veranlasst er diese beim zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Kosten der öffentlichen Erschließung trägt der AG. Die nicht öffentliche Erschließung gehört hingegen zum Leistungsumfang des AN.

XIII.6 Sicherung der Nachlieferung

Es dürfen keine Materialien verwendet werden, von denen der AN weiß, dass sie nicht mehr nachgeliefert werden können. Auf begründetes Verlangen des AG erbringt der AN den Nachweis für die Güte und Gebrauchsfähigkeit seiner Lieferungen und Leistungen auf eigene Kosten.

XIII.7 Leitungen

Vor Arbeitsbeginn prüft der AN selbständig (ggf. durch Nachfragen bei den Versorgungsunternehmen und / oder auf Grundlage der beim AG vorhandenen Unterlagen und des Bestandskatasters) die Lage etwaig vorhandener Leitungen. Soweit erforderlich, verlegt der AN diese auf eigene Kosten.

XIII.8 Haftung

Der AN haftet für Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Nehmen Dritte den AG wegen Schäden in Anspruch, die im Verantwortungsbereich des AN liegen, stellt der AN den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, soweit der AN nachweist, dass er die betreffenden Schäden nicht zu vertreten hat (§§ 276 ff. BGB).

Der AN stellt den AG insbesondere von allen Ansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass er oder beauftragte Dritte Arbeitnehmerschutz-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Bestimmungen nicht einhalten.
Gleiches gilt für sämtliche Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Baustellenverordnung ergeben sowie für die Folgen von Produkthaftung.

Der AG trägt das Risiko für vandalismusbedingte Beschädigungen und Zerstörungen der Bauwerke nach Abnahme. Während der Bauphase bis zur Abnahme trägt der AN dieses Risiko.
Vandalismus in diesem Sinne ist die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen des Gebäudes, technischen Anlagen oder Einrichtungsgegenständen sowie Graffiti durch Dritte.

XIII.9 Leitende Projektbeteiligte des Auftragnehmers

Projektleiter

Der AN benennt mit dem Angebot den verantwortlichen Projektleiter sowie dessen Stellvertreter. Beide betreuen das Projekt während der gesamten Vertragslaufzeit und stehen als Ansprechpartner für den AG und dessen Vertragskräfte bereit. Der AN ist zur Bestellung anderweitiger Vertreter nur nach Absprache mit dem AG oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der vom AN nicht zu vertreten ist, befugt. Stellt sich heraus, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Projektleitern des AN und dem AG bzw. dessen Vertragskräften nicht möglich ist, kann der AG den Austausch von Projektleitern verlangen. Ein entsprechender Austausch kann erst verlangt werden, nachdem eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist und das Vertrauensverhältnis nicht wiederhergestellt werden kann.

Bauleiter

Der AN benennt weiterhin einen Oberbauleiter, ein Bauleiter Rohbau, ein Bauleiter technischer Ausbau, ein Bauleiter TGA und ein Planungsleiter/Planungskoordinator. Diese dürfen ohne Zustimmung des AG während der Dauer des Projekts nicht ausgewechselt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, den der AN nicht zu vertreten hat.
Der AG kann den Austausch eines Bauleiters unter den gleichen Voraussetzungen verlangen, die für einen Projektleiter gelten.

XIII.10 Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ohne vorherige Zustimmung des AG ist ausgeschlossen. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden. Der AG darf die Zustimmung nur verweigern, wenn im konkreten Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des AN an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

Der AN tritt dem AG sämtliche Mängelansprüche gegen Nachunternehmer zur Sicherung ab. Dieser Abtretung stimmt der AG hiermit zu. Der AG macht von dieser Sicherungsabtretung nur im Fall einer Insolvenz des AN Gebrauch. Nimmt der AG den AN aus diesen Gewährleistungsrechten in Anspruch, ist der AG zuvor zur Rückabtretung der jeweiligen Gewährleistungsansprüche an den AN verpflichtet.

XIII.11 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

XIV. Weitere Vertragsbedingungen

☐

☐

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

VERTRAGSBEDINGUNGEN
FUNKTIONALE LEISTUNGSBESCHREIBUNG BRÜCKENBAU

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 4
I.1 Vertragsgegenstand 4
I.2 Vertragsgrundlagen 4
I.3 Leistungsumfang 5
I.3.1 Totalunternehmerleistung 5
I.3.2 Änderung von Regelwerken 5
I.3.3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit 5
I.3.4 Mitarbeiter des AN 5
I.4 Baustelle 6
I.4.1 Lage und Beschaffenheit 6
I.4.2 Nutzung 6
I.4.3 Übergabe 6
I.4.4 Bodenbeschaffenheit 6
I.4.5 Bodenmaterial und andere Ausbaustoffe 6
I.4.6 Altlasten 7
I.4.7 Kampfmittel 7
I.5 Nachunternehmer / andere Unternehmen 7
I.6 Haftpflichtversicherung 7
I.7 Vertraulichkeit 8
I.8 Projektkommunikation 8
I.9 Qualität 8
II. Planungsleistungen 9
II.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers 9
II.2 Umfang der Planungsleistungen 9
II.3 Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung 10
II.4 Ausführungsplanung 10
II.5 Verwertungs- und Nutzungsrechte 10
II.6 Planungslauf 11
III. Bauleistungen 11

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

III.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers 11
III.2 – entfällt – 11
III.3 Allgemeine Ordnung auf der Baustelle, SiGe-Koordination 11
III.3.1 Baustellensicherheit 11
III.3.2 Koordination für Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (SiGe) 12
III.3.3 Besprechungen 12
III.3.4 Auskunfts-, Überwachungs- und Anordnungsrechte des Auftraggebers 13
III.3.5 Baustellendokumentation 13
IV. Geänderte und / oder zusätzliche Leistungen 13
V. Fristen und Termine 14
V.1 Ausführungsfristen 14
V.2 Öffentlichkeitswirksame Termine 14
V.3 Bauzeitenpläne / Bauablaufpläne 14
V.3.1 Detailterminplan 14
V.3.2 Ressourcenhinterlegter Detailterminplan 15
V.3.3 Aktualisierung 15
VI. Behinderung und Unterbrechung 15
VII. Vertragsstrafen 15
VIII. Abnahme 16
VIII.1 Förmliche Abnahme, Teilabnahmen 16
VIII.2 Abnahmeprozedere 16
VIII.3 Abnahmeaufforderung 16
VIII.4 Dokumentation 17
IX. Vergütung 17
IX.1 Pauschalvergütung 17
IX.2 Mengenrisiko und Genehmigungsrisiko 18
IX.3 Preisgleitung und Nachlässe 18
IX.4 Kalkulation 18
IX.5 Stundenlohnarbeiten 18
X. Zahlungen 18
X.1 Zahlungen 18
X.2 Zahlungsplan 18
XI. Sicherheiten 20
XI.1 Stellung einer Sicherheit für Vertragserfüllung 20
XI.2 Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche 20
XI.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft 20
XII. Kündigung 20
XIII. Sonstige Regelungen 21
XIII.1 Mängelansprüche 21
XIII.2 – entfällt – 21
XIII.3 Abstimmung mit Behörden 21
XIII.4 Baustelleneinrichtung 22
XIII.5 Medienanschlüsse 22
XIII.6 – entfällt – 22
XIII.7 Leitungen 22

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

XIII.8 Haftung 22
XIII.9 Leitende Projektbeteiligte des Auftragnehmers 23
XIII.10 Abtretung 23
XIII.11 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln 23
XIV. Weitere Vertragsbedingungen 23

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

I. Allgemeines

I.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist

I.2 Vertragsgrundlagen

Folgende Vertragsbestandteile gelten nebeneinander, bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge :

I.2.1 das Formblatt 2130.FLB Angebotsschreiben, nebst dort vereinbarter Vertragsbestimmungen

I.2.2 die finale bepreiste Angebots-Datei (GAEB bzw. Excel)

I.2.3 die mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übergebenen Teile der funktionalen Leistungsbeschreibung in der zum Zuschlagszeitpunkt aktuellen Form: funktionale Leistungs- und Baubeschreibung, Pläne, Pflichtenheft und sonstige Anlagen (im Folgenden gesamthaft auch „Funktionale Leistungsbeschreibung“ oder schlicht „FLB“ genannt).

I.2.4 diese Vertragsbedingungen

I.2.5 die Vergabeunterlagen sowie etwaige Nachsendungen einschließlich der Bieterfragenkataloge, Bieterinformationen und Protokolle der Verhandlungen

I.2.6 die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen gem. Anlage 9002.StB

I.2.7 ☐ Muster Vertragserfüllungsbürgschaft (Formblatt 421)

I.2.8 ☐ Muster Mängelansprüchebürgschaft (Formblatt 422)

I.2.9 ☐ Muster Abnahmeprotokoll (Formblatt 4420)

I.2.10 ☐

I.2.11 ☐

I.2.12 ☐

I.2.13 ☐

I.2.14 ☐

I.2.15 ☐

I.2.16 ☐

I.2.17 ☐

I.2.18 ☐

I.2.19 die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die VOB/C, die europäischen Normen (EN), die Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) und die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStB) ferner die VDE-, VDI-, VDS- und TÜV-Vorschriften.

I.2.20 Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (z.B. Unfallverhütungsrichtlinien, Arbeitsstättenrichtlinien etc.) in der jeweils gültigen Fassung. Der AN erklärt, dass ihm bei Vertragsschluss keine anstehenden Änderungen der für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben maßgeblichen Verordnungen und Richtlinien bekannt sind.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

I.2.21

I.2.22

Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, gilt bei Widersprüchen das zeitlich jüngere.
Technische Normen und/oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten mit dem zum Abnahmezeitpunkt gültigen Inhalt. Dies gilt ebenso für die Änderung einschlägiger Gesetze und Verordnungen.
Konkretisierungen im Angebot gegenüber der FLB werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie mindestens den Anforderungen der FLB entsprechen.
Der AG hat das Angebot entsprechend der vertraglichen Zielsetzung nur plausibilisiert und auf offensichtliche Widersprüche und Unrichtigkeiten geprüft.

I.3 Leistungsumfang

I.3.1 Totalunternehmerleistung

Der AN erbringt sämtliche Leistungen und Lieferungen, die die mangelfreie, betriebsbereite Herstellung des Werkes erfordert. Dies beinhaltet auch alle Leistungen und Lieferungen, die die Vertragsunterlagen nicht bzw. nicht ausdrücklich nennen sowie Nebenleistungen.
Planungsleistungen beinhalten insbesondere alle notwendigen Grund- und Besonderen Leistungen aller Leistungsbilder und -phasen in Anlehnung an die Anlagen zur HOAI, in der jeweils gültigen Fassung sowie Gutachter- und sonstige Ingenieurleistungen.
Das Werk muss die vereinbarten Qualitäten aufweisen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und genehmigungsfähig, vollständig fertig sowie funktions- und betriebsbereit sein. Es muss sich uneingeschränkt für die vertraglich vorgesehene Nutzung und für den vertraglichen sowie bestimmungsgemäßen Betrieb eignen.

I.3.2 Änderung von Regelwerken

Erfordern Änderungen technischer Normen und/oder allgemein anerkannter Regeln der Technik zusätzliche Leistungen und/oder Leistungsänderungen, weist der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hin. Er zeigt hierbei die Konsequenzen für Vergütung und Fristen auf.
Der AN führt notwendige zusätzliche Leistungen und/oder Leistungsänderungen ohne zusätzliche Vergütung aus, wenn diese auf derartigen Änderungen beruhen, die dem AN bereits bei Abgabe des beauftragten Angebots objektiv erkennbar waren.
Im Übrigen gilt Kapitel IV. dieser Vertragsbedingungen.

Für die Änderung von Gesetzen und Verordnungen gilt diese Regelung entsprechend.

I.3.3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien streben eine partnerschaftliche Projektabwicklung an.
Notwendige Mitwirkungshandlungen nimmt der AG unverzüglich vor, nachdem der AN diese eingefordert hat.

I.3.4 Mitarbeiter des AN

Vorbehaltlich weiterer Regelungen nennt der AN dem AG innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss die Namen und Kontaktdaten der Personen, die für die Projektabwicklung, insbesondere für die Planung, Genehmigungen, bauliche Umsetzung, Abnahme und Objektbetreuung zuständig sind.

I.4 Baustelle

I.4.1 Lage und Beschaffenheit

Baugrundstück ist das in der FLB beschriebene Flurstück. Der AN hat vor Angebotsabgabe und unmittelbar vor Vertragsunterzeichnung das Baugrundstück bauüblich besichtigt und die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Zufahrtswege und deren Beschaffenheit sowie Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen, erkundet.

☐ siehe im beiliegenden Lageplan eingezeichnetes Flurstück

☐

I.4.2 Nutzung

Der AN darf auf der Baustelle alle erforderlichen Leistungen ausführen, die die Erreichung des Vertragszwecks erfordert. Dies beinhaltet auch das Aufstellen und den Betrieb aller in der FLB beschriebenen bzw. erforderlichen Baustelleneinrichtungsgegenstände.

Auf der Baustelle besteht ein Werbeverbot. Hinweise auf Unternehmen befinden sich ausschließlich auf dem Bauschild. Der AN darf die Baustelle auch durch Videoüberwachung dokumentieren. Er hält dabei alle datenschutzrechtlichen Anforderungen ein.

Die Gestattung der Flurstücksnutzung endet, sobald der AN sämtliche vertraglich geschuldeten Bauleistungen und ausstehende, auch geringfügige, Restarbeiten erbracht hat. Der AN versetzt das Baugrundstück in einen vertragsgemäßen Zustand und räumt es einschließlich der Baustelleneinrichtungen unverzüglich.

I.4.3 Übergabe

Der AG übergibt dem AN das Baugrundstück rechtzeitig zum Beginn der Leistung nach Kapitel V in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Beauftragung befindet.
Soweit die Leistungserbringung es erfordert, lässt der AN das Grundstück nach Übergabe vermessen. Er lässt es nach baulicher Fertigstellung erneut vermessen und übergibt dem AG die Messergebnisse.

I.4.4 Bodenbeschaffenheit

Der AG kennt keine Altlasten, Kontaminationen, schädlichen Bodenveränderungen oder sonstige Beeinträchtigungen im Baugrund, die über die in der FLB und den vertraglich in Bezug genommenen Gutachten bzw. Untersuchungen hinausgehen.
Der AN kennt keine weiteren Sachverhalte, die seiner termingerechten Leistungserbringung entgegenstehen können.

I.4.5 Bodenmaterial und andere Ausbaustoffe

Anfallendes Bodenmaterial und andere Ausbaustoffe gehen in das Eigentum des AN über.
Der AN ist bei der Umsetzung der Maßnahme nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu einer möglichst hochwertigen Nutzung von anfallendem Bodenmaterial und anderen Ausbaustoffen wie folgt verpflichtet:

1. Wiederverwendung
2. möglichst stoffgleiche Verwertung in Form von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV)
3. Aufbereitung, damit zumindest Teile des Materials als MEB verwertet werden können, es sei denn, die Aufbereitung ist nachweislich wirtschaftlich nicht zumutbar. Der AN ist nachweispflichtig für die nicht zumutbare Aufbereitung. Hierzu legt er im Rahmen der Dokumentation Absageschreiben von mindestens zwei Aufbereitungsanlagen bzw. Aufbereitungsbetrieben vor.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

4. Verwertung in Form einer Verfüllung nach Verfüll-Leitfaden. Bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial ist der AN in diesem Fall ebenfalls nachweispflichtig.
5. Beseitigung.

Die entsprechenden Nachweise für jedwede Art der Entsorgung von anfallendem Bodenmaterial und anderen Ausbaustoffen legt der AN dem AG vor.

Historische Bodenfunde zeigt der AN sofort an. Diese verbleiben im Eigentum des AG.
Für Altertumsfunde gilt § 4 Abs. 9 VOB/B sowie das DSchG.

I.4.6 Altlasten

Alle zuvor nicht bekannten Baugrundbeeinträchtigungen entsorgt der AN, nachdem er drei schriftliche Angebote eingeholt und der AG ihn entsprechend beauftragt hat. Andernfalls entsteht dem AN kein zusätzlicher Vergütungsanspruch. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

Die Entsorgung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Der AG kann jederzeit erforderliche zusätzliche Maßnahmen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Koordination solcher Maßnahmen schuldet der AN und ist mit dem vereinbarten Pauschalfestpreis abgegolten.

Der AG übernimmt bei zuvor nicht bekannten Altlasten direkt die anfallenden Entsorgungskosten (Annahmekosten) für Altlasten ohne Zuschläge.

I.4.7 Kampfmittel

☐ entfällt

☐ Der AG hat eine Kampfmitteluntersuchung des Baugrundstücks durchgeführt. Deren Ergebnis stellt er vor Baubeginn zur Verfügung.
☐ Der AN veranlasst eigenverantwortlich zusätzlich erforderliche Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten.
☐ Der AG erstattet nur die nachgewiesenen Beseitigungskosten, die der AN nicht hätte vorhersehen können.
☐ Der AN stellt die Arbeiten unverzüglich ein und unterrichtet den AG, wenn er Kampfmittel findet.

☐

☐

I.5 Nachunternehmer / andere Unternehmen

Der AN beauftragt ausschließlich geeignete, d.h. fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Dritte für die Leistungserbringung. Er zeigt diese dem AG vorab schriftlich an, soweit er sie nicht bereits im Nachunternehmerverzeichnis benannt hat. Der AG lehnt diese nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Bedenken gegen die Eignung ab. Der AN stellt sicher, dass auch in der Nachunternehmerkette nur geeignete Dritte tätig werden.
Der AN vereinbart mit seinen beauftragten Dritten, dass der AG im Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags durch Erklärung gegenüber dem beauftragten Dritten dessen Vertrag mit dem AN zu den vereinbarten Bedingungen übernehmen kann.

I.6 Haftpflichtversicherung

Der AN unterhält während der gesamten Vertragslaufzeit eine Berufshaftpflichtversicherung. Diese deckt Schäden durch den AN mindestens in folgender Höhe ab:

für Personen pro Schadensfall EUR

für sonstige Schäden pro Schadensfall EUR

Der AN weist dem AG einen entsprechenden Versicherungsschutz jederzeit auf Verlangen durch aktuelle Versicherungsscheine oder -bestätigungen nach. Der AG kann Zahlungen an den AN bis zur Vorlage solcher Nachweise zurückhalten.

Der AN zeigt dem AG unverzüglich schriftlich an, wenn und soweit eine Deckung in der genannten Mindesthöhe nicht mehr besteht. In diesem Fall kann der AG entsprechende Versicherungsverträge selbst abschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der Vergütung abziehen. Gleiches gilt, wenn der AN trotz fruchtlosen Ablaufs einer Nachfrist keinen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Der AN teilt dem AG unverzüglich alle Sachverhalte mit, die zur Einstandspflicht einer Versicherung führen können. Verletzt er diese Pflicht, ersetzt er dem AG den daraus entstehenden Schaden.

Der AN weist seine Versicherung an, Auszahlungen auf Schadensersatzansprüche des AG ausschließlich an diesen oder auf dessen Weisung vorzunehmen. Der AN ermächtigt den AG bereits hiermit unwiderruflich, entsprechende Ansprüche gegenüber der Versicherung geltend zu machen.

I.7 Vertraulichkeit

Der AN teilt Sachverhalte, die den Vertragsgegenstand betreffen, Dritten nur mit, nachdem der AG schriftlich zugestimmt hat.

I.8 Projektkommunikation

Für die Projektkommunikation beachtet der AN die Vorgaben der FLB.

I.9 Qualität

Der AN hat die vertraglich vereinbarte Qualität seiner Leistung während der Planungs- und Bauphase zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dies dokumentiert und belegt er durch entsprechende Nachweise. Die im Folgenden aufgeführte Punkte gelten als Mindestanforderung zur Qualitätssicherung:

a) Führung einer Planlaufliste mit Aufführung, wann welcher Plan an wen in wie vielen Ausfertigungen versandt bzw. erhalten wurde.

b) Monatliche Dokumentation aus Bericht, Fotos und Plänen, aus der der Nachweis der vertragsgemäß erbrachten Leistung zweifelsfrei hervorgeht.

c) Führung eines Bautagebuchs, Ausführungen gemäß III.3.5.

d) Prüfung der Bauausführung auf ordnungsgemäße Erfüllung.

e) Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung.

Der AN hat dem AG die Dokumentation und Nachweise der Qualitätssicherung unaufgefordert arbeitstäglich vorzulegen.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

II. Planungsleistungen

II.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Bei der Erbringung der Planungsleistungen gilt Folgendes:

☐ VI.4.1 Datenaustauschbogen

☐ Die grundsätzlichen funktionalen Zusammenhänge und wie sie in der

☐ Referenzplanung

☐ funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB)

dargestellt sind, müssen eingehalten werden.

☐

☐

Die Umsetzung aller Auflagen, die sich aus den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergeben.

Die vom AN erstellten statisch-konstruktiven Nachweise, inklusive jener für Baubehelfe, sind vor der Bauausführung durch den vom AG gemäß Richtlinie zur Ermittlung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP) beauftragten Prüfingenieur zu prüfen. Der hierzu erforderliche Planlauf und Prüfzeitlauf ist zu berücksichtigen.

Soweit der AN von den Vorgaben in den Vergabeunterlagen und Vertragsbestandteilen abweichen darf, muss die abweichende Leistung mindestens gleichwertig sein. Der AN weist auf die Abweichungen hin und bestätigt die Gleichwertigkeit der abweichenden Leistung in geeigneter Weise, im Zweifel durch Sachverständigengutachten.

Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planungsleistungen wird durch die Abstimmung mit dem AG und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den AG nicht eingeschränkt. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

II.2 Umfang der Planungsleistungen

Der AN erbringt sämtliche für die Herstellung des Werkes erforderlichen Planungsleistungen, insbesondere Grundleistungen, erforderliche Besondere Leistungen, Beratungsleistungen und andere Leistungen nach § 3 HOAI samt Anlagen. Dazu gehört auch die Planungen des Stoffstrommanagements von anfallendem Bodenmaterial und anderen Ausbaustoffen im Sinne des KrWG (s. I.4.5). Die vereinbarte Vergütung beinhaltet diese.

Der AN erstellt die Ausführungsplanung einschließlich der statischen Berechnungen und Nachweise sowie Detail-, Werkstatt- und Montageplanungen. Der Leistungsumfang des AN umfasst insbesondere:

a) Die Herbeiführung aller für die Bauausführung und die Verkehrsfreigabe des Objekts erforderlichen Genehmigungen (z.B. Abnahmen, Anzeigen, Dichtheitsprüfungen, etc.) einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten und Genehmigungsgebühren (soweit in diesem Vertrag und in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Genehmigungen vom AG beizubringen sind) sowie die Wahrnehmung aller Anzeige- und Nachweispflichten aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Soweit der AG Genehmigungsanträge selbst stellen muss, bereitet der AN diese unterschriftsreif mit allen erforderlichen Anlagen (in entscheidungsreifer

Form) und in ausreichender Anzahl vor. Die Mitwirkungsverpflichtung des AG beschränkt sich insoweit auf die terminplangemäße Unterzeichnung und termin-plangemäße Einreichung von Anträgen. Der AN führt weitere Verhandlungen, die nach Einreichung erforderlich werden, beantwortet Rückfragen und bearbeitet notwendige Änderungen/Ergänzungen seiner Leistungen bis zur Vorlage aller Genehmigungen, Prüfungen und Abnahmen eigenverantwortlich.

b) Die zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:100 / 1:50 bis 1:1, es sei denn, dass ein anderer Maßstab für einzelne Pläne in der FLB vorgegeben ist.

c) Sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Planungskoordination und Integration aller Angaben und Vorgaben.

d) Erforderliche Ergänzungen und Überarbeitungen sowie die Integration sämtlicher Planungsleistungen von Fachingenieuren bis zur Abnahme, ohne dass der AN hieraus zusätzliche Ansprüche ableiten könnte, es sei denn, die Ergänzungen und/oder Überarbeitungen beruhten auf vom AG nach Abschluss dieses Vertrages angeordneten Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen.

II.3 Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung

☐ Der AN legt die vollständige und mit dem AG abgestimmte Entwurfs- und Genehmigungsplanung spätestens Werktage nach Auftragserteilung in jeweils -facher Ausfertigung in Papier und digital (dwg- und pdf-Format) dem AG vor.

☐

II.4 Ausführungsplanung

Der AN legt Ausführungs-, Werk- und Detailplanungsunterlagen dem AG rechtzeitig, spätestens Werktage vor dem jeweiligen Ausführungsbeginn, in jeweils -facher Ausfertigung in Papier und digital (dwg- und pdf-Format) vor.

Änderungen gegenüber freigegebenen Plänen kennzeichnet der AN ausdrücklich als solche und führt sie in einem Änderungsindex nachvollziehbar fort. Der AG darf die Planung jederzeit zurückweisen, wenn diese nicht vertragsgemäß ist.

II.5 Verwertungs- und Nutzungsrechte

Der AN räumt dem AG an allen von ihm erarbeiteten – verkörperten oder in elektronischer Form vorliegenden – Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Konzepten, Modellen, Berechnungen, Berichten, Unterlagen, Planungen und Arbeitsergebnissen – unabhängig davon, ob diese urheberechtlich geschützt sind oder nicht – ein übertragbares, ausschließliches sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum Zweck der Realisierung, Nutzung und Bekanntmachung des Projekts nach Ziffer I.1 (oder Teilen davon) ein.

Der AG darf hierzu die vom AN erstellten Unterlagen, Pläne und Arbeitsergebnisse für die Errichtung des Projekts und auch nach Projektabschluss ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und verwerten, es sei denn, es kommt durch diese Maßnahmen zu einer Entstellung des Werkes oder einer anderen Beeinträchtigung i. S. v. § 14 UrhG. Der AG ist berechtigt, Unterlagen, Pläne und Arbeitsergebnisse des AN zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in jeder Form zu bearbeiten und zu ändern sowie diese Rechte an Dritte, insbesondere auch Folgeunternehmen nach Vertragsbeendigung, zu übertragen.

Der AN gewährleistet, dass Urheber- und gewerbliche Schutzrechte Dritter (insbesondere Mitarbeitende des AN, Nachunternehmer) der Erfüllung der Vertragspflichten des AN nicht entgegenstehen oder diese einschränken. Der AN stellt den AG insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt auch die prozessuale Abwehr solcher Ansprüche auf Aufforderung des AG, es sei denn, der AG hat die Schutzrechtsverletzung nachweislich zu vertreten. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch Schadensersatzansprüche der Dritten und die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung gegen die Ansprüche der Dritten und besteht auch nach dem Ende der Laufzeit des Vertrags fort.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte nach dieser Ziffer II.5 abgegolten.
Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die vorzeitige Beendigung des Vertrags und für den Fall, dass nicht alle angebotenen Leistungen beauftragt werden.

Der AN übergibt angefertigte Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen dem AG in Papier und digital (dwg- und pdf-Format) in dessen Eigentum. Der AN gibt bei ihm verbliebene Unterlagen nach Vertragsende heraus.

II.6 Planungslauf

Der AN führt seine Leistungen nur aufgrund solcher Unterlagen und Pläne aus, die dem AG gemäß den Festlegungen in der FLB zur Kenntnis gebracht worden sind.
Die alleinige Planungs- und Leistungsverantwortung verbleibt beim AN. Der AN bleibt für die fachliche, funktionelle, konstruktive und maßliche Richtigkeit aller auszuführenden Leistungen alleinverantwortlich.

III. Bauleistungen

III.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der AN erbringt sämtliche Bau- und Lieferleistungen einschließlich aller Vor-, Neben- und Nacharbeiten, die die betriebsbereite Herstellung des Werkserfordert.
Dazu gehört auch die Umsetzung aller Auflagen, die sich aus den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergeben.
Der AN verantwortet bis zur Abnahme des Werks die Einhaltung aller Anzeige- und Nachweispflichten, die gemäß der öffentlich-rechtlichen Vorschriften den AG treffen.

III.2 – entfällt –

III.3 Allgemeine Ordnung auf der Baustelle, SiGe-Koordination

III.3.1 Baustellensicherheit

Der AN sorgt für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und das geregelte Zusammenwirken aller auf der Baustelle Beteiligten.

Er übernimmt während der Bauphase die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der ihm überlassenen Baugrenzen und für die benötigten Arbeitsgeräte und Baumaterialien, unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen.

Dies beinhaltet ebenfalls eine Straßenreinigung im öffentlichen Bereich, soweit diese notwendig wird. Darüber hinaus stellt der AN durch tägliche Reinigung sicher, dass die Baustelle und die Baustelleneinrichtungsflächen sauber und aufgeräumt gehalten werden.

Die nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Sicherungsmaßnahmen führt der AN eigenverantwortlich selbst oder durch einen Dritten aus.

Unterlässt der AN schuldhaft die in dieser Ziffer genannten Maßnahmen, haftet er dem AG für sämtliche daraus resultierenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1, S. 2 der VOB/B bleibt unberührt.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

III.3.2 Koordination für Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (SiGe)

Der AN verantwortet während der gesamten Vertragslaufzeit die SiGe-Koordination. Er stellt die Beachtung der Baustellenverordnung im eigenen Namen und auf eigene Kosten sicher.
Auf die Pflichten gemäß der jeweils gültigen Baustellenverordnung wird hiermit ausdrücklich verwiesen.

Der AN benennt spätestens 24 Werktage vor dem vertragsgemäßen Baubeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle. Der SiGe-Koordinator ist bereits während der Planungsphase einzubinden. Insoweit ist der AN insbesondere zu folgenden Leistungen verpflichtet:

a) Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz, z.B. durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse.
b) Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber z.B. durch Einfordern von Nachweisen.
c) Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
d) Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
e) Einweisen von Rettungsdiensten vor Baubeginn und erforderlichenfalls bei entsprechenden Änderungen während des Baufortschritts
f) Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.
g) Fortschreiben der Baustellenordnung
h) Durchführung von Sicherheitseinweisungen der Nachunternehmer inkl. Sicherstellung, dass nur unterwiesene und eingewiesene Mitarbeiter der Nachunternehmer auf der Baustelle tätig werden.
i) Überwachung der bei Bedarf notwendigen Beaufsichtigung seitens des Kampfmittelräumdienstes sowie die Überprüfung der dazu sicherheitsrelevanten Protokolle.

Baustellenbegehungen:
- Baustellenbegehungen sind in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefahrensituation), einschließlich zugehöriger Niederschriften.
- Ortstermine mit Gewerbeaufsichtsamt sowie Berufsgenossenschaft sind bei Bedarf vor Ort durchzuführen.
- Für die Begehungen wird folgendes Intervall festgelegt:

☐ ____ Baustellenbegehungen pro _____(je nach Intensität der gleichzeitig laufenden Maßnahmen)

☐

☐

☐

Der SiGe-Koordinator ist verpflichtet, auf Einladung des AG an projektbezogenen Besprechungen (z.B. Bauanlaufbesprechungen, Verkehrsbesprechungen) teilzunehmen.

III.3.3 Besprechungen

Für die Bauüberwachung werden wöchentlich, bei Bedarf auch öfter, zu einem vom AG vorgegebenen regelmäßigen Termin Jour fixe (Baubesprechungen) durchgeführt. Der AN nimmt selbst oder durch ausreichend bevollmächtigte Mitarbeiter teil. Die vom AN hierzu entsandten Mitarbeiter und/oder Beauftragten gelten als bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen zu den Tagesordnungspunkten abzugeben. Dies gilt nicht, wenn etwaige Tagesordnungspunkte vom AG vorgetragen und dem AN vorab nicht bekannt gegeben worden sind.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

III.3.4 Auskunfts-, Überwachungs- und Anordnungsrechte des Auftraggebers

Zur Überwachung und Überprüfung der vertragsgemäßen Ausführung erteilt der AN dem AG oder dessen Erfüllungsgehilfen auf Anforderung unverzüglich Auskunft über die vorgenommenen Leistungen. Dies gilt auch für den Inhalt von Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, die der AN nach Vertrag oder auf Verlangen des AG zu erstellen oder zu beschaffen hat.
Diese Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf vom AN beauftragte Dritte.

Der AG kann die Ausführungsleistungen jederzeit selbst oder durch beauftragte Dritte unangemeldet kontrollieren. Er darf jederzeit die Einstellung von Bauleistungen verlangen, die nicht auf der Grundlage vorgelegter Pläne ausgeführt werden. Der AG kann auch dann Anordnungen treffen, wenn die Baustellensicherheit nicht gewährleistet ist und/oder Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften erkennbar sind.

Der AG oder eine beauftragte Person darf jederzeit und ohne Voranmeldung die Baustelle betreten und sich über die ausgeführten Leistungen und deren Qualitätsstandart Kenntnis verschaffen. Im Werk (=Produktionsstätte der vorgefertigten Teile) kann er sich mit Voranmeldung jederzeit über die ausgeführten Leistungen und deren Qualitätsstandart Kenntnis verschaffen.

Weiter hat der AG jederzeit das Recht, nach Voranmeldung Führungen auf der Baustelle zu veranstalten.

III.3.5 Baustellendokumentation

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und dem AG täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- Eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

IV. Geänderte und / oder zusätzliche Leistungen

Der AN muss geänderte und/oder zusätzliche Leistungen (insbesondere Planungs-, Liefer-, Montage- und Bauleistungen) auf Verlangen des Auftraggebers ausführen, wenn die Erreichung des Vertragserfolgs diese erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb des AN hierauf nicht eingerichtet ist oder die geänderte und/oder zusätzliche Leistung dem AN nicht zumutbar ist.

Fordert der AG eine im Vertrag nicht vorgesehene, geänderte und/oder zusätzliche Leistung, kündigt der AN einen etwaigen Anspruch auf zusätzliche Vergütung dem AG unverzüglich schriftlich an. Er legt unverzüglich ein prüffähiges Nachtragsangebot vor. Der AN beginnt erst mit der Ausführung, wenn er die Höhe der Vergütung sowie die zeitliche / terminliche Auswirkung mit dem AG vereinbart hat. Voraussetzung für eine Abrechnung dieser geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen ist eine schriftliche Bestätigung durch den AG.

Die Anpassung der Vergütung des AN bestimmt sich auf Grundlage der der tatsächlichen Kosten für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten (z.B. angemessene Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn) der zusätzlich/ abgeändert geforderten Leistung.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

V. Fristen und Termine

V.1 Ausführungsfristen

☐ Mit der Ausführung ist zu beginnen am:

☐ Mit der Ausführung ist zu beginnen nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

☐ Die Bauleistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen; „bauliche Fertigstellung“) am:

☐ Die Gesamtleistung ist zu vollenden (Gesamtfertigstellung) spätestens am:

☐ Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, folgende Zwischenfristen als Vertragsfristen einzuhalten:

☐

☐

☐

☐

☐

☐ Der AG kann bis zu fünf Termine aus dem vom AN mit dem Angebot vorzulegenden Detailterminplan als zusätzliche Vertragsfristen festlegen (§ 315 BGB).

Gesamtfertigstellung in diesem Sinne liegt vor, wenn sämtliche, auch geringfügige vertraglich geschuldete Leistungen erbracht sind. Das umfasst die Bauleistungen und ausstehende Restarbeiten, aber auch sämtliche Planungsleistungen, das erfolgreiche Absolvieren des Abnahmeprozederes sowie die Einweisung des AG bzw. Nutzers.

V.2 Öffentlichkeitswirksame Termine

Der AN hat mindestens drei, maximal jedoch fünf öffentlichkeitswirksame Termine (insbesondere Spatenstich) terminlich als Meilensteine im Detailterminplan darzustellen und zu berücksichtigen. Der AN stellt die Baustelle für diese Termine bauüblich und angemessen bereit und sichert einen gefahrlosen Zugang von Besuchern. Mögliche Erschwernisse, Behinderungen und Verzögerungen aufgrund dieser Termine sind in dem vereinbarten Fertigstellungstermin und der vereinbarten Vergütung bereits berücksichtigt.

V.3 Bauzeitenpläne / Bauablaufpläne

V.3.1 Detailterminplan

Der AN gibt auf Verlangen der Vergabestelle einen Detailgesamtterminplan als verknüpften Balkenterminplan unter Berücksichtigung der Vertragsfristen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (DIN 69900:2009) ab. Dieser Detailterminplan enthält alle für die Planung und Ausführung wichtigen Abläufe und Termine in angemessener Detaillierung. Der AN weist auf alle Planungs- und Baufortschritte und sonstigen wesentlichen Änderungen (Kosten/Termine/Entscheidungen/kritischer Weg) ausdrücklich hin.

V.3.2 Ressourcenhinterlegter Detailterminplan

Auf begründetes Verlangen des AG übergibt der AN ihm jederzeit einen ressourcenhinterlegten Detailgesamtterminplan oder einen Detailterminplan für das angeforderte Gewerk. Das Verlangen ist insbesondere begründet, wenn objektive Voraussetzungen vorliegen, die die Einhaltung des Gesamtfertigstellungstermins als gefährdet erscheinen lassen.

V.3.3 Aktualisierung

Der AN aktualisiert monatlich alle Termine und übergibt diese dem AG am ersten Werktag jeden Monats. Durch die Aktualisierung der Terminplanung werden weder die Vertragsfristen geändert noch die Verantwortlichkeit des AN für Terminüberschreitungen berührt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Der AN stellt anhand der jeweils aktualisierten Terminpläne in den regelmäßigen Baubesprechungen den aktuellen Stand seines Planungs- bzw. Bauablaufs dar.

VI. Behinderung und Unterbrechung

Bei Behinderungen und Unterbrechungen findet bezüglich aller Leistungen, auch Planungsleistungen, die Vorschrift des § 6 VOB/B Anwendung.

☐ Ergänzend gilt:
Der AN stellt sicher, dass erforderliche öffentlich- rechtliche Genehmigungen rechtzeitig erteilt werden. Hat der AN Verzögerungen bei der Erteilung zu vertreten, besteht weder ein Anspruch auf Bauzeitverlängerung noch auf Erstattung etwaiger Mehrkosten, gleich auf welcher rechtlicher Grundlage.

VII. Vertragsstrafen

Gerät der AN mit einem in V.1. dieses Vertrags vereinbarten Ausführungstermin schuldhaft in Verzug, verwirkt der AN für jeden Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B) in Höhe von:

☐ EUR (einschließlich Umsatzsteuer)

☐ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme einschließlich Umsatzsteuer;
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist derjenige Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer) begrenzt.
Ist eine Einzelfrist als Vertragsfrist vereinbart, ist die Vertragsstrafe bei Überschreitung dieser auf den vorgenannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich geschuldeten Leistungen entspricht.

Verwirkte Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung vereinbarter Einzelfristen werden auf solche wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung angerechnet.

☐ Verstößt der AN gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag zur Erstellung und / zur Aktualisierung sowie Übergabe von vertragsgemäßen Detailterminplänen und Terminplänen dieser Vertragsbedingungen, gilt folgende Vertragsstrafe als vereinbart:

EUR brutto/Woche, insgesamt maximal jedoch EUR brutto.
Der AG wird den AN hierzu schriftlich in Verzug setzten und zur Nachreichung bzw. Überarbeitung der Terminpläne innerhalb von einer Woche auffordern. Nach fruchtlosem Fristablauf wird die Vertragsstrafe fällig.

Sämtliche Vertragsstrafen dürfen maximal 5 % der vereinbarten Gesamtvergütung (einschließlich Umsatzsteuer) erreichen. Der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

VIII. Abnahme

VIII.1 Förmliche Abnahme, Teilabnahmen

Die Abnahme erfolgt förmlich und nach dem in diesem Kapitel VIII. dargestellten Prozedere. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Teilabnahmen einzelner in sich abgeschlossener Teile finden nicht statt. Die in § 12 Abs. 5 VOB/B geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung des AG, die Abnahme rechtzeitig zu erklären, bleibt hiervon unberührt.

Der vertraglich vereinbarte Abnahmetermin einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen sind vom AN in der Terminplanung darzustellen und zeitlich und inhaltlich zu beschreiben.

VIII.2 Abnahmeprozedere

Die Abnahme erfolgt gemäß der nachstehenden Regelungen.

Bauliche Fertigstellung

Voraussetzung für die Abnahme von Brücken- und Ingenieurbauwerken ist eine zuvor durchgeführte erste Hauptprüfung nach DIN 1076. Grundlage dafür ist ein vom AN digital anzufertigendes und vom AG freizugebendes Bauwerksbuch.

VIII.3 Abnahmeaufforderung

Der AN ist berechtigt, den AG zur Abnahme aufzufordern, wenn das oben beschriebene Prozedere erfolgreich durchlaufen ist, die nachfolgend genannten Dokumentationsunterlagen Werktage vor dem Abnahmetermin an den AG übergeben wurden und folgende weitere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

☐ Vertragsgemäße Erbringung der Planungs- und Bauleistungen ohne wesentliche Mängel.

☐ Übergabe des Bauwerksbuchs.

☐ Vorliegen des H1 Prüfberichts nach DIN 1076.

☐ Übergabe von Bestandsplänen und -unterlagen.

☐

☐

☐

☐

☐

Nach einer wirksamen Abnahmeaufforderung durch den AN soll mit der Abnahme innerhalb von Werktagen begonnen und diese zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

VIII.4 Dokumentation

☐ Die zur Abnahme erforderlichen Dokumentationsunterlagen, insbesondere das Bauwerksbuch und die Bestandsdokumentation, sind durch den AN innerhalb von Werktagen nach Verlangen des AG an den AG zu übergeben. Die Bestandsdokumentation ist dem AG spätestens mit der Einreichung der Schlussrechnung zu übermitteln.

☐ Die zur Abnahme erforderlichen Dokumentationsunterlagen zur Anlieferung von Liefermaterial nach EBV sowie zur Wiederverwendung und zur Entsorgung von anfallendem Bodenmaterial und anderen Ausbaustoffen sind durch den AN nach den Vorgaben der EBV, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung an den AG zu übergeben.
Dabei ist folgendes zu beachten:
Bei der Anlieferung auf der Baustelle müssen vom AN für sämtliche mineralische Ersatzbaustoffe Lieferscheine vorgelegt werden, die den Anforderungen der EBV und den jeweiligen Technischen Vertrags- und Lieferbedingungen gem. Anlage 9002. StB entsprechen. Bei aufbereitetem Material sind zusätzlich die Wiegescheine von der Aufbereitungsanlage vorzulegen. Der genaue Einbauort jedes Ersatzbaustoffs ist mit einer Lageskizze in Ergänzung zu den Lieferscheinen festzuhalten. Weiterhin sind im Rahmen der Dokumentation Unterlagen wie die Prüfzeugnisse und gutachterliche Bewertung des Einbaus vorzulegen.
Bei einer Wiederverwendung von Aushubmaterial auf der Baustelle muss vom AN mittels Lageskizzen der Einbauort dokumentiert werden. Auf diesen Lageskizzen sind auch die Materialherkunft, die Deklaration und die Menge zu vermerken.
Für die abschließende Dokumentation der Verwertung sind die Verantwortliche Erklärung des AG, die Annahmeerklärung der Annahmestelle, die Übernahmescheine gemäß Nachweisverordnung (NachwV) sowie die Wiegescheine vorzulegen.
Für die abschließende Dokumentation der Beseitigung sind die Verantwortliche Erklärung des AG, die Annahmeerklärung der Annahmestelle, die Übernahmescheine gemäß NachwV, gegebenenfalls die Angaben des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) sowie die Wiegescheine vorzulegen.

Erfolgt die Übergabe nicht innerhalb dieser Frist, wird der AG die ausstehenden Unterlagen im Wege der Selbstvornahme auf Kosten des AN durch Dritte erstellen lassen, wenn eine vom AG gesetzte Nachfrist von Werktagen verstrichen ist. Der AG kann die ihm hierdurch entstandenen Kosten von der Vergütung des AN abziehen.

IX. Vergütung

IX.1 Pauschalvergütung

Der vereinbarte Pauschalfestpreis beinhaltet die Vergütung für sämtliche erforderlichen Leistungen. Durch den Pauschalfestpreis sind auch diejenigen Leistungen abgegolten, die die Vergabeunterlagen nicht bzw. nicht ausdrücklich nennen, jedoch erforderlich sind, um den vereinbarten Vertragszweck zu verwirklichen.
Dies gilt insbesondere für alle Kosten und Gebühren, wie Baugenehmigungs-, Abnahme-, Anschluss-, Prüf-, Maut- und TÜV-Gebühren (sowie Lohnnebenkosten, Überstunden, Leistungszuschläge, Materialprüfverfahren und etwa erforderliche Gutachten zur Vorbereitung der Abnahme).

Etwaige Flächen- und Kubaturmehrungen sind entsprechend in den Gesamtpreis einzurechnen und damit abgegolten.

Für die Höhe der Umsatzsteuer gilt deren gesetzlicher Satz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
Der Pauschalfestpreis beinhaltet alle kalkulatorischen Zuschläge wie GU-Zuschlag etc.

☐ Die Zusammensetzung des Pauschalfestpreises ergibt sich aus der vom AN bepreisten GAEB-Datei. Die darin genannten Preise sind bloße Kalkulationsgrundlagen. Vertraglich vereinbart ist allein der vorgenannte Pauschalfestpreis.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

IX.2 Mengenrisiko und Genehmigungsrisiko

Der AN übernimmt das Mengenermittlungsrisiko. Mit dem Pauschalfestpreis sind deshalb insbesondere alle Massen und Mengen der zu erbringenden Teilleistungen abgegolten. Auch Mengen- und Massenabweichungen innerhalb des vertraglich vereinbarten Bausolls führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduzierung der Vergütung.

☐ Ebenso trägt der AN das Genehmigungsrisiko.

IX.3 Preisgleitung und Nachlässe

Personalkosten- bzw. Materialpreisgleitung sind nicht vereinbart. Der Pauschalfestpreis gilt für die gesamte Dauer der Bauausführung. § 313 BGB bleibt insoweit unberührt.
Alle etwaig vom AN gewährten Nachlässe werden fortgeschrieben.

IX.4 Kalkulation

☐ Auf Verlangen der Vergabestelle ist die Urkalkulation vorzulegen.

☐ Inhalt und Aussagefähigkeit der Urkalkulation siehe FLB.

IX.5 Stundenlohnarbeiten

Leistungen des AN nach Zeitaufwand vergütet der AG nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung. Der AN weist den entsprechende Zeitaufwand durch Stundenbelege nach. Er legt diese wöchentlich dem AG zur Prüfung und Abzeichnung vor.

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis lediglich hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistung. Es bleibt dem AG die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

X. Zahlungen

X.1 Zahlungen

Abschlagszahlungen leistet der AG bargeldlos spätestens 21 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen prüfbaren Rechnung. Eine Schlusszahlung leistet der AG erst 60 Kalendertage nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B bleiben unberührt. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat

X.2 Zahlungsplan

Bauzwischenfinanzierungskosten sind in die Angebotssummen mit einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

☐ Der AN erhält Abschlagszahlungen auf den vereinbarten Pauschalfestpreis gemäß dem folgenden Zahlungsplan, wenn er nachweist, dass der entsprechende Baufortschritt der vertraglich geschuldeten Qualität entspricht:

☐ %

☐ %

☐ %

☐ %

☐ %

☐ %

☐		%
☐		%
☐		%
☐		%
☐		%
	100	%

☐ Der AN erhält Abschlagszahlungen auf den vereinbarten Pauschalfestpreis gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan, wenn er nachweist, dass der entsprechende Baufortschritt der vertraglich geschuldeten Qualität entspricht.

☐ Der AN kann die Leistungen zwischen diesen Meilensteinen prozentual nach Gewerken oder Leistungsstufen weiter aufteilen und mit dem AG abstimmen. In diesem Fall kann der AN auch zwischen den aufgeführten Meilensteinen Abschlagszahlungen nach Erbringung eines entsprechenden Leistungsnachweises erhalten.

☐ Abschlagsrechnungen sollen nicht häufiger als monatlich gestellt werden.

☐ Zur zeitnahen und digitalen Bearbeitung der Rechnung wird eine Einreichung per E-Mail erwünscht.

☐

☐

Elektronische Rechnungen (eRechnung) müssen folgende Voraussetzungen gemäß der Bayerischen Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGovV) erfüllen:
Die elektronische Rechnung ist in einem Datenaustauschstandard auszustellen, das der europäischen Norm EN 16931-1:2017 und einer der in dem Anhang zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 genannten Syntaxen entspricht, und

a) ein durch den Rechnungsempfänger vorgegebenes Identifikationskennzeichen (Leitweg-ID),
b) die Zahlungsbedingungen,
c) die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers
d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

enthält.
Elektronische Rechnungen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, können unverzüglich zurückgewiesen werden. Sie gelten im Falle der Zurückweisung als nicht zugegangen.

Liegt dem Auftraggeber bei der Prüfung einer vom AN vorgelegten Rechnung für Bauleistungen
- eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird der Zahlungsbetrag in voller Höhe an den AN überwiesen,
- keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird das Bauamt nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) von jeder Zahlung 15 v.H. abziehen und an das für den AN zuständige Finanzamt abführen.

Hierzu muss der AN mit der Rechnung folgende Angaben mitteilen:
- das für den AN zuständige Finanzamt und
- seine Steuernummer.

Von der Höhe des Steuerabzugs wird der AN unterrichtet.

XI. Sicherheiten

Der Auftragnehmer leistet Sicherheit nach folgenden Maßgaben:

XI.1 Stellung einer Sicherheit für Vertragserfüllung

Der AN stellt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, für die Dauer der Vertragserfüllung eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschließlich Umsatzsteuer. Die Sicherheit ist spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung zu stellen.

Diese Vertragserfüllungssicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung und für die Mängelbeseitigung der vor Abnahme festgestellten Mängel.

Die Vertragserfüllungssicherheit ist spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der AG für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B, es sei denn es wird in XI. dieses Vertrages etwas Abweichendes vereinbart.

XI.2 Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche

Zur Absicherung der Erfüllung der Mängelansprüche stellt der AN Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit nach Ziffer XI.1 eine Sicherheit in Höhe von % der geprüften Schlussabrechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer.

Diese Gewährleistungssicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung.

Sie ist nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den AN zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom AG geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechend Teil der Sicherheit zurückhalten.

XI.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des AG zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 421 des VHB Bayern
- die Mängelansprüche das Formblatt 422 des VHB Bayern

Bürgschaften sind in deutscher Sprache zu stellen.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt. Zugelassene Kreditinstitute können unter www.bafin.de eingesehen werden.

In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB – ausgenommen des Rechts zur Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung-) sowie die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) verzichtet werden. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN.

XII. Kündigung

Für die Kündigung des Vertrages während der Planungs- und Bauphase gelten die Vorschriften der VOB/B. Im Übrigen gilt folgendes:

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages schließt der AN seine Arbeitsergebnisse, insbesondere Planungsleistungen ab und gibt alle Unterlagen, die für die Fortführung der jeweiligen Baumaßnahmen von Bedeutung sind, unverzüglich, übersichtlich und geordnet an den AG heraus.
Der AG muss in die Lage versetzt werden, die begonnene Leistung zu übernehmen und selbst oder durch Dritte weiterzuführen.
Zu diesem Zweck überträgt der AN auch seine an den Leistungen bestehenden Eigentumsrechte und/oder urheberrechtliche Nutzungs-, Änderungs-, Veröffentlichungs- und Übertragungsrechte einredefrei an den AG.
Der AN übergibt weiterhin das Bauwerk und etwaig vorhandene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in einem zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäßen Zustand an den AG.
Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN insoweit nicht zu.

Der AG darf mit beauftragten Dritten und sonstigen Vertragskräften des AN über die Fortführung der Arbeiten verhandeln. Er kann alle Verträge des AN mit beauftragten Dritten durch schriftliche Erklärung gegenüber diesen übernehmen. Der AG gibt die Erklärung innerhalb von drei Wochen nach Vertragsbeendigung ab.
Der AN stellt dem AG insofern unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung und nimmt etwaige sonst erforderlichen Mitwirkungshandlungen vor.

Überträgt der AG die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen AN, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen AN unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige AN kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

XIII. Sonstige Regelungen

XIII.1 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt einheitlich für sämtliche Leistungen des AN fünf Jahre nach Abnahme der Leistung.

Der AN ist auch schon vor der Abnahme verpflichtet, Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer ihm vom AG gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen. Nach fruchtlosem Fristablauf darf der AG auch schon vor der Abnahme die Mängel selbst auf Kosten des AN beseitigen (Selbstvornahme). Es bedarf dazu keiner entsprechenden Kündigung oder Teilkündigung des betroffenen Leistungsteils bzw. der Leistung insgesamt. Der AG kann darauf verzichten, die Leistungen der Selbstvornahme öffentlich auszuschreiben soweit deren Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Dies gilt gleichermaßen für die Selbstvornahme nach Abnahme der Leistung. Der AN kann gegen die Höhe der Kosten nicht einwenden, dass ein Vergabeverfahren nicht durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Kosten unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch sind.

XIII.2 – entfällt –

XIII.3 Abstimmung mit Behörden

Während der Projektabwicklung obliegt dem AN die Koordination und Abstimmung mit Behörden, wie der Bauaufsicht, den staatlichen Arbeitsschutzämtern, der Feuerwehr und sonstigen Institutionen. Der AN unterrichtet den AG über Gespräche und Abstimmungen mit Behörden vollständig und gibt ihm Gelegenheit, sich einzubringen. Der AG und seine Berater haben ein Teilnahmerecht bei den Gesprächen und Abstimmungen. Die Termine sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Werktagen mitzuteilen. Die Berater des AG sind nicht bevollmächtigt, Aufträge für den AG zu erteilen oder zu entziehen, Behinderungs- oder Mehrkostenanzeigen entgegenzunehmen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen für den AG abzugeben.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

XIII.4 Baustelleneinrichtung

Dem AN obliegt die gesamte Baustelleneinrichtung, einschließlich Umsetzungen und sonstiger Änderungen, die sich im Zuge der Abwicklung des Bauvorhabens ergeben können. Der AN kennt die mit der Lage des Baugrundstücks verbundenen Anforderungen, etwaige Erschwernisse sowie die auf dem Baugrundstück vorhandenen Möglichkeiten zur Baustelleneinrichtung und Materiallagerung. Er hat diese Umstände bei der Kalkulation des Pauschalfestpreises berücksichtigt.

Der AN holt die erforderlichen Genehmigungen ein und hält die erforderlichen öffentlichen und privaten Flächen vor. Er trifft Maßnahmen zur Baulogistik und Verkehrslenkung für das Bauvorhaben einschließlich der Erstellung etwaiger temporärer Baustraßen und jede Form der Wasserhaltung (offene und geschlossene Wasserhaltung inkl. Einleitegebühren).

Dem AN obliegt die Beseitigung von Verschmutzungen und Beschädigungen innerhalb und außerhalb der Baugrenzen des Bauvorhabens, welche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Weiterhin baut der AN die jeweilige Baustelleneinrichtung ab, behebt Beeinträchtigungen eigener und benachbarter Grundstücksflächen und stellt beschädigte private und öffentliche Wege und Straßen wieder her.

XIII.5 Medienanschlüsse

Der AN stellt alle Energie- und Medienanschlüsse (hierzu zählen in der Regel Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Wärme und sonstige Medien, sofern vorhanden und gemäß FLB erforderlich) an die vorgelagerten Versorgungs- und Entsorgungsnetze her und übernimmt die Kosten hierfür.

XIII.6 – entfällt –

XIII.7 Leitungen

Vor Arbeitsbeginn prüft der AN selbständig (ggf. durch Nachfragen bei den Versorgungsunternehmen und / oder auf Grundlage der beim AG vorhandenen Unterlagen und des Bestandskatasters) die Lage etwaig vorhandener Leitungen. Soweit erforderlich, verlegt der AN diese auf eigene Kosten.

XIII.8 Haftung

Der AN haftet für Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Nehmen Dritte den AG wegen Schäden in Anspruch, die im Verantwortungsbereich des AN liegen, stellt der AN den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, soweit der AN nachweist, dass er die betreffenden Schäden nicht zu vertreten hat (§§ 276 ff. BGB).

Der AN stellt den AG insbesondere von allen Ansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass er oder beauftragte Dritte Arbeitnehmerschutz-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Bestimmungen nicht einhalten.
Gleiches gilt für sämtliche Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Baustellenverordnung ergeben sowie für die Folgen von Produkthaftung.

Der AG trägt das Risiko für vandalismusbedingte Beschädigungen und Zerstörungen der Bauwerke nach Abnahme. Während der Bauphase bis zur Abnahme trägt der AN dieses Risiko.
Vandalismus in diesem Sinne ist die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen von Bauwerken oder technischen Anlagen sowie Graffiti durch Dritte.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

XIII.9 Leitende Projektbeteiligte des Auftragnehmers

Projektleiter

Der AN benennt nach Vertragsschluss den verantwortlichen Projektleiter sowie dessen Stellvertreter. Beide betreuen das Projekt während der gesamten Vertragslaufzeit und stehen als Ansprechpartner für den AG und dessen Vertragskräfte bereit. Der AN ist zur Bestellung anderweitiger Vertreter nur nach Absprache mit dem AG oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der vom AN nicht zu vertreten ist, befugt. Stellt sich heraus, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Projektleitern des AN und dem AG bzw. dessen Vertragskräften nicht möglich ist, kann der AG den Austausch von Projektleitern verlangen. Ein entsprechender Austausch kann erst verlangt werden, nachdem eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist und das Vertrauensverhältnis nicht wiederhergestellt werden kann.

Bauleiter

Der AN benennt weiterhin einen Oberbauleiter, sowie ggfs. weitere Bauleiter. Diese dürfen ohne Zustimmung des AG während der Dauer des Projekts nicht ausgewechselt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, den der AN nicht zu vertreten hat.
Der AG kann den Austausch eines Bauleiters unter den gleichen Voraussetzungen verlangen, die für einen Projektleiter gelten.

SiGe-Koordinator

Die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein (Level C1 oder C2).
Nachweise über die Eignung bzw. Qualifikation des/r Koordinators/en in Form von:

- Abgeschlossenes Bauingenieurstudium oder vergleichbar
- Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse nach RAB 30, Anlage B
- Spezielle Koordinatorenkenntnisse nach RAB 30, Anlage C
- Angemessene Berufserfahrung in der Koordination vergleichbarer Baumaßnahmen, mindestens 5 Jahre.

XIII.10 Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ohne vorherige Zustimmung des AG ist ausgeschlossen. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden. Der AG darf die Zustimmung nur verweigern, wenn im konkreten Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des AN an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

Der AN tritt dem AG sämtliche Mängelansprüche gegen Nachunternehmer zur Sicherung ab. Dieser Abtretung stimmt der AG hiermit zu. Der AG macht von dieser Sicherungsabtretung nur im Fall einer Insolvenz des AN Gebrauch. Nimmt der AG den AN aus diesen Gewährleistungsrechten in Anspruch, ist der AG zuvor zur Rückabtretung der jeweiligen Gewährleistungsansprüche an den AN verpflichtet.

XIII.11 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

XIV. Weitere Vertragsbedingungen

☐ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

☐

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

1 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

1.1 Formblätter

☒ Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)

☐ Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)

☐ 127 – Erklärung Bezug Russland

☐ 224 - Angebot Lohngleitklausel (wenn ein Änderungssatz angeboten wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, zu dem ein Änderungssatz angeboten wird)

☐ 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)

☐ 234 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)

☐ 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)

☐ 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)

☐ Vertragsformular/e Instandhaltung (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)

☐ 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen

☐ 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

☐ 2292.StB - Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen

☐ Vertragsformular für Instandhaltung:

☐

1.2 Unternehmensbezogene Unterlagen

☐ Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

☐

1.3 Leistungsbezogene Unterlagen

☒ Leistungsverzeichnis mit den Preisen

☐

1.4 Sonstige Unterlagen

☐ Erfüllung von Mindestanforderungen, z.B. Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise

☐

2 Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

☐ Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.
Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

☐

3 Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

3.1 Formblätter

☐ 126 - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer

☐ 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

☐ Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223

☐

3.2 Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

☐ Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben

☐ Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal

☐ Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

☐ Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)

☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist

☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt

☐ Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz

☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

☐ Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen

☐ Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung

☐ Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)" oder gleichwertiger Nachweis.

☐ Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen und Qualifikation des Unternehmens gemäß ZTV oder gleichwertiger Qualifikationsnachweise

☐ Prüfurkunde Schutzplanken-Montagefachmann nach ZTV oder gleichwertiger Nachweis.

☐

3.3 Leistungsbezogene Unterlagen

☐ Produktdatenblätter benannter Fabrikate

☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 248

☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 2481

☐ Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.

☐ Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch positives Begutachtungsschreiben der BASt bzw. einer mit der BASt direkt vergleichbaren Institution eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist.

☐

3.4 Sonstige Unterlagen

☐ Auszüge aus der Urkalkulation zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise

☐ Urkalkulation

☐ Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen

☐

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

1 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

1.1 Formblätter

☒ 2130.FLB – Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)

☐ 127 – Erklärung Bezug Russland

☐ Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)

☐ 233 – Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)

☐ 234 – Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)

☐ 235 – Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)

☐ 248 – Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)

☐ Vertragsformular/e Instandhaltung (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)

☐ 2292.StB – Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen

☐ 2481 – Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen

☐ 2491 – Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

☐ Vertraulichkeitserklärung des Bieters

☐ Nachweis/e der Berufshaftpflichtversicherung/en

☐

☐

☐

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

StB-Brückenbau

1.2 Unternehmensbezogene Unterlagen

☐ Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

☐

☐

☐

☐

1.3 Leistungsbezogene Unterlagen

☒ Funktionale Leistungsbeschreibung (in der Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen

☐

☐

☐

☐

1.4 Sonstige Unterlagen

☐ Erfüllung von Mindestanforderungen, z.B. Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise

☐

☐

☐

☐

2 Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

☐

☐

☐

☐

StB-Brückenbau

3 Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

3.1 Formblätter

☐ 126 - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer

☐ 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

☐ 2370.FLB - Verpflichtungserklärung vorzeitige Vertragsbeendigung

☐

☐

3.2 Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

☐ Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben

☐ Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal

☐ Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist

☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt

☐ Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz

☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

☐ Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen

☒ Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung

☒ Name und Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Projektleitung

☒ Name und Qualifikation des zu benennenden stellvertretenden Verantwortlichen für die Projektleitung

☐ Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)" oder gleichwertiger Nachweis.

☐ Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen und Qualifikation des Unternehmens gemäß ZTV oder gleichwertiger Qualifikationsnachweise

☐ Prüfurkunde Schutzplanken-Montagefachmann nach ZTV oder gleichwertiger Nachweis.

☐

☐

☐

☐

3.3 Leistungsbezogene Unterlagen

☐ Produktdatenblätter benannter Fabrikate

☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 248

☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 2481

☐ Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.

☐ Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch positives Begutachtungsschreiben der BASt bzw. einer mit der BASt direkt vergleichbaren Institution eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist.

☐

☐

☐

☐

☐

3.4 Sonstige Unterlagen

☐ Auszüge aus der Urkalkulation zur Aufklärung des Angebotspreises

☐ Urkalkulation

☐ Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen

☐ Detailterminplan

☐ Genaue Konstruktionsbeschreibung des Brückenbauwerks (einschl. der Gründung)

☐

☐

☐

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	**Angaben über den Verrechnungslohn**	Zuschlag %	**€/h**
1.1	**Mittellohn ML** einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	**Lohngebundene Kosten** Sozialkosten und Soziallöhne, als Zuschlag auf **ML**		
1.3	**Lohnnebenkosten** Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf **ML**		
1.4	**Kalkulationslohn KL** (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	**Zuschlag auf Kalkulationslohn** (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	**Verrechnungslohn VL** (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		

2	**Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten**					
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Geräte-kosten	Sonstige Kos-ten	Nachunter-nehmer-leistungen
2.1	**Baustellengemeinkosten**					
2.2	**Allgemeine Geschäftskosten**					
2.3	**Wagnis und Gewinn**					
2.3.1	**Gewinn**					
2.3.2	**betriebsbezogenes Wagnis**[1]					
2.3.3	**leistungsbezogenes Wagnis**[2]					
2.4	**Gesamtzuschläge**					

[1] Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko
[2] Mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

3.	**Ermittlung der Angebotssumme**			
		Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten **€**	Gesamtzuschläge gem. 2.4 **%**	Angebotssumme **€**
3.1	**Eigene Lohnkosten** Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	x			
3.2	**Stoffkosten** (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	**Gerätekosten** (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	**Sonstige Kosten** (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	**Nachunternehmerleistungen** [3]			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

[3] Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angaben zur Kalkulation über die Endsumme

1.	**Angaben über den Verrechnungslohn**	**Lohn €/h**
1.1	**Mittellohn ML** einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	**Lohngebundene Kosten** Sozialkosten und Soziallöhne	
1.3	**Lohnnebenkosten** Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	**Kalkulationslohn KL** (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	**Umlage auf Lohn** (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	**Verrechnungslohn VL** (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt **€**		Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	**Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten**				%	€
2.1	**Eigene Lohnkosten** Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:					
	x			**x**		
2.2	**Stoffkosten** (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			**x**		
2.3	**Gerätekosten** (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			**x**		
2.4	**Sonstige Kosten** (Vom Bieter zu erläutern)			**x**		
2.5	**Nachunternehmerleistungen** [1]			**x**		
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)					**noch zu verteilen**	

Zusammensetzung der Umlagesummen				
	Umlage gesamt (€)	**Anteil BGK (€)**	**Anteil AGK (€)**	**Anteil W+G (€)**
2.1 eigene Lohnkosten				
2.2 Stoffkosten				
2.3 Gerätekosten				
2.4 Sonstige Kosten				
2.5 Nachunternehmerleistungen				

3	**Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn**		
3.1	**Baustellengemeinkosten** (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)		
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne		
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages		
	Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x		
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.		
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung		
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.		
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.		
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)			
3.2	**Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)**		
3.3	**Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)**		
3.3.1	Gewinn		
3.3.2	Betriebsbezogenes Wagnis (Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko)		
3.3.3	Leistungsbezogenes Wagnis (mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis)		
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)			

[1] **Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.**

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Aufgliederung der Einheitspreise

OZ des LV [1]	Kurzbezeichnung d. Teilleistung [1]	Menge [1]	Mengeneinheit [1]	Zeitansatz [2]	Teilkosten einschl. Zuschläge in € (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit [2]				
					Löhne [2, 3]	Stoffe [2]	Geräte [2, 4]	Sonstiges [2]	Angebotener Einheitspreis (Sp. 6+7+8+9)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

[1] **Wird vom Auftraggeber vorgegeben.**

[2] **Ist bei allen Teilleistungen anzugeben, unabhängig davon ob sie der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer erbringen wird.**

[3] **Sofern der zugrunde gelegte Verrechnungslohn nicht mit den Angaben in den Formblättern 221 oder 222 übereinstimmt, hat der Bieter dies offenzulegen.**

[4] **Für Gerätekosten einschl. der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahlen zugerechnet worden sind.**

© VHB Bayern - Stand August 2012

Richtlinien zu 221/222/223
Aufgliederung der Einheitspreise

1 221 und 222

Leistungsbezogenes Wagnis beinhaltet die Risikoanteile, die mit der Ausführung der Leistung zusammenhängen. Leistungsbezogenes Wagnis sind z.B. Risiken aus unvorhergesehenen Kostensteigerungen, Kalkulationsfehlern und der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung.

Unternehmensbezogenes Wagnis deckt die Risiken ab, die mit der Führung eines Unternehmens verbunden sind, z.B. das Insolvenzrisiko, das Risiko, nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung zu haben bzw. solches Personal zu verlieren, Auftragskündigungen, (außergewöhnlicher) Mitarbeiterausfall durch Krankmeldungen, Mietpreissteigerungen für genutzte Gebäude oder Flächen.

2 223

Bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 50.000 € sind wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen (Positionen) vorzugeben, damit sich bei der Wertung die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.

Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme 100.000 €, soll die Aufgliederung von allen Teilleistungen (Positionen) nur verlangt werden, soweit diese für eine spätere Nachtragsprüfung erforderlich erscheint.

Die ausgefüllten Formblätter sind grundsätzlich nur von dem Bieter zu fordern, der den Zuschlag zu erwarten hat.

Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden.

© VHB Bayern – Stand 2019

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Lohngleitklausel zum Angebot
Hinweise:
Wenn kein Änderungssatz angegeben ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.
Pro Abschnitt ist nur ein einheitlicher Änderungssatz zulässig.
Die angebotenen Änderungssätze werden in die Wertung einbezogen.

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe[1]

Abschn.-Nr.	Abschnittsbezeichnung/ 0,001xÄnderungsbetrag[2]	Fikt. Lohnänd.[3] in Cent/Std.	Änd.-Satz[2] in v.t. je Cent	Summe in Euro[2] (Spalte2*3*4)
1	2	3	4	5
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x (Betrag)			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x (Betrag)			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x (Betrag)			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x (Betrag)			

Summe der Abschnitte = _____ Summe der Aufwendungen= _____

abzüglich Selbstbeteiligung[4] = Summe der Abschnitte gem. Spalte 2 x 0,005 **-** _____

Erstattungsbetrag Lohnänderung ohne Umsatzsteuer[5] _____

[1] vom Auftraggeber einzusetzen
[2] vom Bieter einzusetzen
[3] vom Auftraggeber einzusetzen; die fiktive Lohnänderung dient nur zur Wertung der Angebote
[4] vom Bieter einzusetzen; wenn die „Selbstbeteiligung" größer ist als die „Summe der Aufwendungen", ist in nachfolgender Berechnung für „Erstattungsbetrag Lohnänderung" = 0,00 € einzusetzen
[5] Vom Bieter einzusetzen; der Erstattungsbetrag Lohnänderung ist in das LV zu übertragen. Der Erstattungsbetrag wird bei der Wertung berücksichtigt; er wird der Höhe nach aber nicht Vertragsbestandteil.

© VHB Bayern - Stand November 2012

Vertragsbedingungen Lohngleitklausel

1 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn der Auftraggeber im „Angebot Lohngleitklausel“ nichts anderes angegeben hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

2 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im „Angebot Lohngleitklausel“ vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die im Angebot Lohngleitklausel vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

3 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.

4 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

5 Von dem nach den Nrn. 2 bis 4 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

© VHB Bayern - Stand November 2012

Bieter	Vergabenummer	Datum
Rohbau GmbH, Musterstadt	*2/2016*	12.01.2016
Baumaßnahme *Neubau eines Verwaltungsgebäudes*		
Leistung *Rohbauarbeiten*		

Lohngleitklausel zum Angebot

Hinweise:
Wenn kein Änderungssatz angegeben ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.
Pro Abschnitt ist nur ein einheitlicher Änderungssatz zulässig.
Die angebotenen Änderungssätze werden in die Wertung einbezogen.
Auf ein Angebot, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe[1]

4 (West) (Spezialfacharbeiter)

Abschn.-Nr.	Abschnittsbezeichnung/ 0,001xÄnderungsbetrag[2]	Fikt. Lohnänd.[3] in Cent/Std.	Änd.-Satz[2] in v.t. je Cent	Summe in Euro[2] (Spalte2*3*4)
1	2	3	4	5
1	*Rohbauarbeiten*			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x 2.155.354,11	*71*	0,2514	38.470,99
	(Betrag)			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x			
	(Betrag)			
	(Abschnittsbezeichnung)			
	0,001x			
	(Betrag)			

Eintragungen in roter Schrift: Vorgaben der Vergabestelle

Eintragungen in blauer Schrift: Angaben des Bieters

Summe der Abschnitte = 2.155.354,11 Summe der Aufwendungen= 38.470,99

abzüglich Selbstbeteiligung[4] = Summe der Abschnitte gem. Spalte 2 x 0,005 - 10.776,77

Erstattungsbetrag Lohnänderung ohne Umsatzsteuer[5] 27.694,22

[1] vom Auftraggeber einzusetzen
[2] vom Bieter einzusetzen
3 vom Auftraggeber einzusetzen; die fiktive Lohnänderung dient nur zur Wertung der Angebote
4 vom Bieter einzusetzen; wenn die „Selbstbeteiligung“ größer ist als die „Summe der Aufwendungen“, ist in nachfolgender Berechnung für „Erstattungsbetrag Lohnänderung“ = 0,00 € einzusetzen
5 Vom Bieter einzusetzen; der Erstattungsbetrag Lohnänderung ist in das LV zu übertragen. Der Erstattungsbetrag wird bei der Wertung berücksichtigt; er wird der Höhe nach aber nicht Vertragsbestandteil.

BEISPIEL

© VHB Bayern - Stand März 2018

Richtlinien zu 224
Lohngleitklausel zum Angebot

1 Allgemeines

Eine „Lohngleitklausel“ darf grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen vereinbart werden.

Als maßgebender Lohn ist aus dem am Sitz der Vergabestelle geltenden Tarifvertrag die Berufsgruppe zu bezeichnen, deren Lohnerhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend ist. Es ist kein Betrag anzugeben.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden. Für jeden Abschnitt ist der maßgebende Lohn einzusetzen, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Bereich Hochbau: Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Folgende Löhne können z.B. maßgebend sein:

für das Baugewerbe	der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) eines Spezialbaufacharbeiters der Lohngruppe 4 (West)
für das Dachdeckerhandwerk	der Bundesecklohn (Lohngruppe IIa: Lohn eines Dachdecker-Fachgesellen, der nach bestandener Gesellenprüfung mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig war)
für das Maler- und Lackiererhandwerk	der Ecklohn im Lohngebiet I (Lohn eines Maler- und Lackierergesellen im 2. Gesellenjahr)
für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie	der Monatsgrundlohn (Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im Summarischen System)

Von der Vergabestelle ist die „fiktive Lohnänderung“ zur Erfassung der geschätzten Änderung des maßgebenden Lohns anzugeben. Dies ist erforderlich um die Angebote „Lohngleitklausel“ werten zu können.
Die Größe der fiktiven Lohnänderung hängt von der Bauzeit, dem Zeitpunkt des vorgesehenen Eröffnungstermins (Angebotsabgabe) sowie vom Zeitpunkt und der Höhe der erwarteten Erhöhung des maßgebenden Lohns ab.

2 Straßenbau

Eine Lohngleitklausel ist grundsätzlich nicht zu vereinbaren; in Ausnahmefällen kann eine Vereinbarung nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Referat im BMVI (bei Bundesfernstraßenbau) bzw. mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vorgenommen werden.

© VHB Bayern – Stand März 2018

A. Berechnungsbeispiel für die Ermittlung der fiktiven Lohnänderung für die Angebotswertung

Baumaßnahme: **Neubau Verwaltungsgebäude**
Leistung: **Rohbauarbeiten**
Eröffnungstermin am: **13.01.2016**
Ausführungsfrist lt. BVB: **vom 04/2016 bis 01/2018**

A.1 Grundlagen

	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Bauzeit 22 Monate (April 2016 bis Januar 2018)		-	-
Lohnerhöhung jeweils zum 01.06. eines Jahres		-	-
Maßgebender Lohn Tarifvertrag vom: 05.06.2014 Lohnperiode vom 01.06.2015 – 30.04.2016	1864 Cent		

LP Nr.	Angenommene Lohnerhöhung[1]		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	**01.06.2016**	**3,1**	x **1864** Cent			= **58** Cent
3	**01.06.2017**	**2,6**	(x **1864** Cent	+ **58** Cent)		= **50** Cent
4			(x	+ Cent	+ Cent)	=

A.2 Ermittlung der in das Formblatt 224 einzutragenden fiktiven Lohnänderung (lineare Ermittlung)

$$\frac{2\ Monate * 0\ Cent + 12\ Monate * 58\ Cent + 8\ Monate * 108\ Cent}{22\ Monate} = \mathbf{71}\ Cent^2$$

[1] Angenommene Lohnerhöhung analog dem zum Ausschreibungszeitpunkt gültigen Tarifvertrag
[2] übertragen in Formblatt 224 Spalte 3

B. Berechnungsbeispiel für eine Lohngleitklausel

Lohn in v. T. je Cent Tariflohnänderung

Baumaßnahme:	**Neubau Verwaltungsgebäude**
Leistung:	**Rohbauarbeiten**
Bieter:	**Nr. 01, Rohbau GmbH**
Eröffnungstermin am:	**13.01.2016**
Ausführungsfrist lt. BVB:	**vom 04/2016 bis 01/2018**

Berechnung des Änderungssatzes

1	**Angebotssumme des Hauptangebotes ohne Umsatzsteuer** Für einen bestimmten Leistungsbereich (hier Rohbauarbeiten) ohne angehängte Stundenlohnarbeiten	**(= A)**	**2.155.354,00 €**
1.1	**Gesamtstunden**	**17.344 Std.**	
1.2	**Kalkulationslohn**	**36,75 €/Std.**	
2.	**Kalkulierte Lohnkosten**	(= L)	**926.324,00 €**
	Die Lohnsumme ergibt sich aus folgenden Einzelansätzen:		
	a) eigene Lohnkosten	637.392,00 €	
	b) Lohn- und Gehaltskosten aus Baustellengemeinkosten	211.380,00 €	
	c) Lohnkostenanteil aus Gerätekosten/Sonstige Kosten	77.552,00 €	
3	**Nachunternehmerleistungen**	**(=N)**	**178.563,00 €**
4	**Lohnanteil =** $\frac{\mathbf{L \times 100}}{\mathbf{A - N}}$		**46,86 v.H.**
5	**Maßgebender Lohn**	**(= L_T)**	**18,64 €/Std.**

(hier: Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 (West) ab 01.06.15;
Mit Tarifvertrag vom 05.06.2014 wurden folgende Lohnerhöhungen im Bauhauptgewerbe vereinbart:
ab 01.06.2014 bis 31.05.2015: + 3,1 % = 18,17 €/Std. (Ecklohn/West),
ab 01.06.2015 bis 31.05.2016: + 2,6 % = 18,64 €/Std. (Ecklohn/West))

5 Errechnung des Änderungssatzes (=f)

in v.T. je Cent Tariflohnänderung

Änderungssatz f = $\frac{L \times 10}{A \times L_T}$ = **0,2514 v.T.**

C. Ermittlung der Lohnmehrkosten

Grundlagen	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Summe ohne Umsatzsteuer	2.155.354,00 €	-	-
Änderungssatz nach Formblatt 224	0,2514 v. T.	-	-
Maßgebender Lohn. Tarifvertrag vom: **05.06.2014** Lohnperiode (LP) vom **01.04.2016 bis 31.05.2016**	1864 Cent		

LP Nr.	Lohnerhöhung gem. Tarifvertrag vom 10.06.2016		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	**01.06.2016**	**2,4**	x **1864** Cent			= **45** Cent
3	**01.06.2017**	**2,2**	(x **1864** Cent	+ **45** Cent)		= **87** Cent
4			(x	+ Cent	+ Cent)	=

Lohnperiode			LV-Abschnitt	Leistung		Änderung in Cent	Änderungssatz v.T	Lohnmehrkosten Euro
Nr.	von	bis		v. H.	Betrag €			
1 [3]	**01.04.2016**	**31.05.2016**	**1**	**10**	**215.535,40**	**-**	**-**	**-**
			2			**-**	**-**	**-**
			3			**-**	**-**	**-**
2 [1]	**01.06.2016**	**31.05.2017**	**1**	**50**	**1.077.677,00**	**45**	**0,2514**	**12.191,76**
			2					
			3					
3 [1]	**01.05.2017**	**31.01.2018**	**1**	**40**	**862.141,60**	**87** [4]	**0,2514**	**18.856,59**
			2					
			3					
4 [1]			**1**					
			2					
			3					
Zwischensumme Abzüglich Bagatell- und Selbstbeteiligung: (Angebotssumme ohne Umsatzsteuer x 0,5 v. H.).								**31.048,35**
2.155.354,00 Euro	x 0,5 v. H.	=						**10.776,77**
Mehrkosten der Lohngleitklausel ohne Umsatzsteuer								**20.271,58**
Mehrkosten der Lohngleitklausel einschl. Umsatzsteuer								**24.123,18**

[3] **Für jeden Abschnitt ist der Teilbetrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, der in der jeweiligen Lohnperiode fällig wird.**
[4] **Der Mehrlohn jeder Lohnperiode ist als Summe aller vorhergehenden Lohnerhöhungen + Lohnerhöhung der jeweiligen Lohnperiode anzusetzen.**

© VHB Bayern – Stand März 2018

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß der "Stoffpreisgleitklausel" erstattet.

Abrechnungszeitpunkt

Einbau	=	Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
Lieferung	=	Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
Verwendung	=	Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Stoffe	**Verwendung bei OZ**	**GP-Nummer**	**Basiswert 1** [z.B. Euro / t (netto)] nach Nr. 3.1 zum **Zeitpunkt:** _____ [MM/JJJJ]	**Abrechnungs-zeitpunkt, Abrechnungs-einheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³), Sonstiges**
1	2	3	4	5

Stoffpreisgleitklausel

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nr. 2.4) einzubehalten.

2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

3 Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrundeliegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.),
- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

3.2 Abrechnungszeitpunkte:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

3.3 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht im statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ und in Code 61241-0004 der Genesis Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$Basiswert\ 1 * \frac{Index\ Eröffnung\ der\ Angebote}{Index\ Versand\ der\ Vergabeunterlagen} = Basiswert\ 2$$

3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht im statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ und in Code 61241-0004 der Genesis Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$Basiswert\ 2 * \frac{Index\ Abrechnungszeitpunkt}{Index\ Eröffnung\ der\ Angebote} = Basiswert\ 3$$

3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nr. 3.4) und des Basiswertes 2 (Nr. 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

3.6 Die nach Nr. 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4 Abrechnung bei Nachunternehmen/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß der "Stoffpreisgleitklausel" erstattet.

Abrechnungszeitpunkt

Einbau	=	Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
Lieferung	=	Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
Verwendung	=	Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

Stoffe	**Verwendung bei OZ**	**GP-Nummer**	**Stoffpreis ohne AGK, BGK und W+G** [z.B. Euro/t (netto)] **Vom Bieter anzugeben:**	**Abrechnungs-zeitpunkt, Abrechnungs-einheit (z.B. Verbrauch in l/m³), Sonstiges**
1	2	3	4	5

Stoffpreisgleitklausel

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nummer 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist, d.h. wenn die Aufwendungen mehr als zwei v.H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, zehn v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nummer 2.4) einzubehalten.

2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nummer 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

3 Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

3.2 Abrechnungszeitpunkte:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

© VHB Bayern - Stand April 2023

3.3 Der Bieter gibt für die jeweilige GP-Nummer den Stoffpreis aus seinem Angebot an. Dieser Stoffpreis bildet den Basiswert 2, dessen Fortschreibung gemäß Nummer 3.4 für die Ermittlung der Mehr-/Minderaufwendungen ausschlaggebend ist.

3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht im statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ und in Code 61241-0004 der Genesis Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$Basiswert\ 2 * \frac{Index\ Abrechnungszeitpunkt}{Index\ Eröffnung\ der\ Angebote} = Basiswert\ 3$$

3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nummer 3.4) und des Basiswertes 2 (Nummer 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

3.6 Die nach Nummer 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nummer 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nummer 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4 Abrechnung bei Nachunternehmen/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nummer 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

© VHB Bayern - Stand April 2023

Richtlinien Stoffpreisgleitklausel

Allgemeines

In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen.
Bei Bauleistungen, bei denen die unter Ziffer 2 genannten Anwendungsvoraussetzungen zutreffen, ist in Nr. 6 Formblatt 214.H der Besonderen Vertragsbedingungen folgende Formulierung aufzunehmen:

„Stoffpreisgleitklausel
Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers durch Stoffpreisänderungen werden gemäß der Stoffpreisgleitklausel im Formblatt 225 berücksichtigt."

In Nr. 10 Formblatt 214.StB besondere Vertragsbedingungen ist anzukreuzen:
„Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225"

Das Formblatt 225 ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Falls Nebenangebote zugelassen werden, ist in die Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Ziffer 5.2 bei der Rubrik „mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche" aufzunehmen:

„Nebenangebote, die einen Verzicht auf die Stoffpreisgleitklausel beinhalten."

Die Gründe
- für die Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe
  sowie
- für den Ausschluss von Nebenangeboten entsprechend Ziffer 7.2 der Richtlinie 225
  sind in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

Bestehende Verträge sind einzuhalten; eine Anpassung durch nachträgliche Vereinbarungen einer Stoffpreisgleitklausel, kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht (siehe Erlass BMVBS B 15-816.4/2-1 vom 23.07.2013).

1 Anwendungsbereich

Die Stoffpreisgleitklausel findet bei Bauaufträgen für Bundes- und Landesbaumaßnahmen Anwendung.

Sie gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.

2 Anwendungsvoraussetzungen

2.1 Stoffpreisgleitklauseln sind bei Bauverträgen ausnahmsweise vorzusehen, wenn

a) Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind (vgl. Preisgrundsätze Nr. 4.) und ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist und

b) der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt (vgl. Preisgrundsätze Nr. 1.d)); und

c) der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1 % der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme beträgt.

Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

2.2 Stoffpreisgleitklauseln sind nur für die Leistungspositionen vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.

2.3 Für Betriebsstoffe ist in Ausnahmefällen die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel möglich.

2.4 Durch Erlassvorgabe (Erlass BMVBS B 15-816.4/2-1 vom 23.07.2013) kann für Nr. 2.1 bis 2.3 etwas anderes geregelt werden.

3 Bagatellgrenze

3.1 Die vereinbarte Stoffpreisgleitklausel wird erst wirksam, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung (Bagatellgrenze) überschritten ist.

3.2 Die Bagatellgrenze beträgt 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ).

4 Selbstbehalt

4.1 Der Auftragnehmer ist an den Mehr- oder Minderaufwendungen zu beteiligen (Selbstbehalt).

4.2 Der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent der Mehr- oder Minderaufwendungen, mindestens aber die Höhe der Bagatellgrenze.

5 Inhalt und Umfang der Stoffpreisgleitklausel

5.1 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

5.2 Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

5.3 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

6 Abrechnung der Mehr- / Minderaufwendungen

6.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe mit der jeweiligen OZ fest:

6.1.1 einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.),

6.1.2 die GP-Nummer,

6.1.3 für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),

6.1.4 den Abrechnungszeitpunkt (kein Datum, sondern in Worten: Einbau, Lieferung oder Verwendung).

6.2 Der Basiswert 1 ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mindestens 3 einschlägigen Lieferanten.

Als Basiswert 1 ist bei Stahl der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottzuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge zu verstehen.

6.3 Abrechnungszeitpunkte:

6.3.1 Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.

6.3.2 Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.

6.3.3 Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

6.4 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht im statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ und in Code

61241-0004 der Genesis Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$Basiswert\ 1 * \frac{Index\ \ Angebotseröffnung}{Index\ Versendung\ der\ Vergabeunterlagen} = Basiswert\ 2$$

Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht im statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ und in Code 61241-0004 der Genesis Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$Basiswert\ 2 * \frac{Index\ Abrechnungszeitpunkt}{Index\ Angebotseröffnung} = \ Basiswert\ 3$$

6.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2 multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

6.6 Die nach Nr. 6.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

6.7 Wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

6.8 Mehr-/Minderaufwendungen können bereits bei Abschlagszahlungen geltend gemacht werden.

7 Nebenangebote

7.1 Bei allen Baumaßnahmen, bei denen Stoffpreisgleitklauseln zugelassen werden, sind grundsätzlich Nebenangebote mit anderen Baustoffen und/oder Bauweisen zuzulassen.

7.2 Abweichend von Nummer 7.1 können in begründeten Einzelfällen (bspw. wenn der Entwurf oder technische Spezifika nur eine Ausführung in dem betreffenden Stoff zulassen) Nebenangebote ausgeschlossen werden.

8 Nachunternehmer

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 6 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

9 Befüllen des Formblattes

Im Formblatt 225 sind vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten folgenden Eintragungen vorzunehmen:

- In Spalte 1: Stoffe, deren Preise der Gleitung unterworfen werden sollen.
- In Spalte 2: Für jeden Stoff die OZ, in denen der Preis dieses Stoffes der Gleitung unterworfen werden soll. Es sind nur OZ aufzunehmen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.
- In Spalte 3: die dem Stoff zugehörige GP-Nummer, veröffentlicht im statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) auf der Homepage des Statistischen

Bundesamtes unter „www.destatis.de“ und in Code 61241-0004 der Genesis Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes.

- In Spalte 4: Kopfzeile: Unter Zeitpunkt ist der Monat der Versendung der Vergabeunterlagen einzutragen. Für jede OZ ist der vom Auftraggeber festgelegte „Basiswert“ [z.B. Euro/t (netto)] zum in der Kopfzeile angegebenen Zeitpunkt anzugeben. Für einen Stoff in Spalte 1 können unterschiedliche „Basiswerte 1“ festgelegt werden; z.B. Stoff Asphaltmischgut mit unterschiedlichen „Basiswerten 1“ für Trag-, Binder- und Deckschichten.

  Der jeweilige „Basiswert 1“ ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mind. 3 einschlägigen Lieferanten. Der „Basiswert 1“ ist der Lieferantenpreis ohne Lieferanten- oder Transportzuschläge. Bei Stahlprodukten ist der Werksabgabepreis des Stahlherstellers zu verwenden, d.h. der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge.
  Die Angaben der Lieferanten sowie die Festlegung des Basiswertes 1 sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.
- In Spalte 5: Für jede OZ ist der Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung, Verwendung) anzugeben. Abrechnungsregelungen können sein z.B. …t/m, …t/m² für die Abrechnung der Gleitung nach t bei Abrechnung der OZ nach m, m².

10 Formblatt 225a

Das Formblatt 225a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ kann verwendet werden, wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelbar ist. Bei Verwendung des Formblatts 225a ist ein entsprechender Hinweis in der Bekanntmachung, in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Formblatt 211, 211EU, 211VS) sowie im „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ (Formblatt 216) aufzunehmen, dass Bieter bei Angebotsabgabe die abgefragten Basiswerte im FB 225a einzutragen haben. Fehlen die Basiswerte, erfolgt unmittelbar der Ausschluss des Bieters.

Ergänzungen Bereich Straßenbau

In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen. Die Vergabestelle prüft jedoch im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind. In diese Prüfung sind auch diesbezügliche Anträge von Bewerbern einzubeziehen.

Ohne vorherige Zustimmung durch das BMDV dürfen nur folgende Stoffe für die Gleitung vorgesehen werden:

Für Gleitung vorgesehener Stoff	GP-Nummer	Hinweise
Flachstahlerzeugnisse aus unlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, mit einer Breite von ≥ 600 mm oder mehr	24 10 31 500	Baustahl (entspricht den bis Ende 2018 verwendeten Quartoblechen)
Betonstahl	24 10 62 100	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt
Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl)	25 11 23 695	Stahlschutzplanken
Asphaltmischgut	23 99 13 200	alle Asphaltmischgutsorten

Stoffpreisgleitklauseln für andere Stoffe (z.B. Baustahl, Betriebsstoffe, Spundwandstahl, Spannstahl) bedürfen bei Maßnahmen im **Bundesfernstraßenbau** in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des zuständigen Vergabereferates im BMDV. Stoffe in Leistungspositionen (OZ) für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe dürfen für eine Stoffpreisgleitklausel nicht vorgesehen werden.

Soll eine „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbart werden, ist in Nr. 9 das Kästchen vor „Stoffpreisgleitklausel gemäß Anlage …“ anzukreuzen.
Im Formblatt 211/211EU - Aufforderung/Aufforderung EU ist unter Anlagen das Kästchen „Stoffpreisgleitklausel“ anzukreuzen und das Formblatt den Vergabeunterlagen beizufügen.

Beispiel 1:

Für Asphaltmischgut wird geprüft, ob eine Gleitung vorgesehen werden darf:

OZ X:	10.000 m2 Asphaltbetondeckschicht x 10 €/m2 (Stoffkosten!)	=	100.000 €
OZ X1:	500 m2 Asphaltdeckschicht in Zwickeln einbauen (Stoffkosten!)	=	5.000 €
OZ Y:	10.500 m2 Binderschicht x 9 €/m2 (Stoffkosten!)	=	94.500 €
OZ Y1:	50 t Binderschicht zum Profilausgleich (Stoffkosten!)	=	6.000 €
OZ Z:	11.000 m2 Tragschicht x 8 €/m2 (Stoffkosten!)	=	88.000 €
	Summe (Stoffkosten Asphaltmischgut)	=	293.500 €

Geschätzte Auftragssumme:
Vergabe 1: 5,0 Mio. €
Vergabe 2: 30,0 Mio. €.

Das Verhältnis des zu gleitenden Stoffanteils zur geschätzten Auftragssumme beträgt:

Für die Vergabe 1: $\frac{293.500\ €}{5{,}0\ \text{Mio}\ €} \times 100 = 5{,}78\ \% > 1\ \%$: → Gleitung möglich

Für die Vergabe 2: $\frac{293.500\ €}{30{,}0\ \text{Mio}\ €} \times 100 = 0{,}987\ \% < 1\ \%$: → keine Gleitung

Diese Untersuchung ist für alle zu gleitenden Stoffe zu führen.

Beispiel 2 (nur 2 OZ im Verzeichnis Stoffpreisgleitung)**:**

Angaben im LV:
OZ a: 200 t Betonstahl in Widerlager einbauen,
OZ b: 1.000 t Betonstahl in Überbau einbauen.

Angaben im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel: Spalte
1: Betonstahl
Spalte 2: OZ a, OZ b
Spalte 3: GP-Nr.: 241062100 für OZ a und OZ b
Spalte 4 Kopfzeile: Zeitpunkt 11/2012
Spalte 4: Basiswert 1: 300 €/t netto jeweils für OZ a und OZ b
Spalte 5: Einbau jeweils für OZ a und OZ b

Angaben des AN im LV:
OZ a: EP = 400 €/t; GP = 80.000 € OZ b:
EP = 450 €/t; GP = 450.000 €

Berechnung der Stoffmehr- bzw. Stoffminderaufwendungen
Index GP-Nr. bei Versand der Vergabeunterlagen (11/2012): 117,3
Index GP-Nr. bei Eröffnung der Angebote (1/2013): 115,2

Basiswert 2 = 300 €/t · $\frac{115{,}2}{117{,}3}$ = 294,63 € (netto)

Festgestellte Leistungsstände:
OZ a: 100 t Betonstahl einbauen Widerlager A
Zeitpunkt Einbau: 7/2013
Index beim Einbau: 118,0

100 t Betonstahl einbauen Widerlager B
Zeitpunkt Einbau: 8/2013
Index beim Einbau: 119,0

OZ b: 1.000 t Betonstahl einbauen Überbau
Zeitpunkt Einbau: 10/2013
Index beim Einbau: 124,8

Festgestellte Leistungsstände:
OZ a: 100 t Betonstahl einbauen Widerlager A
Zeitpunkt Einbau: 7/2013
Index beim Einbau: 118,0

100 t Betonstahl einbauen Widerlager B
Zeitpunkt Einbau: 8/2013
Index beim Einbau: 119,0

OZ b: 1.000 t Betonstahl einbauen Überbau
Zeitpunkt Einbau: 10/2013
Index beim Einbau: 124,8

Berechnung des Basiswertes 3:
OZ a: Widerlager A
Basiswert 3 = $\frac{118,0}{115,2}$ · 294,63 € = 301,79 € (netto)

OZ a: Widerlager B
Basiswert 3 = $\frac{119,0}{115,2}$ · 294,63 € =304,35 € (netto)

OZ b: Überbau
Basiswert 3 = $\frac{124,8}{115,2}$ · 294,63 € = 319,18 € (netto)

Berechnung Mehr- bzw. Minderkosten aus Gleitung:
OZ a: Widerlager A
100 t · (301,79 € – 294,63 €) = 716 € (netto)

OZ a: Widerlager B
100 t · (304,35 € – 294,63 €) = 972 € (netto)

OZ b: Überbau
1.000 t · (319,18 € – 294,63 €) = 24.550 € (netto)
Summe = 26.238 € (netto)

Selbstbeteiligung des Auftragnehmers:
10 % der Mehr-/Minderkosten aus der Gleitung,
mindestens 2 % der Abrechnungssumme der OZ a und OZ b:

Fall a): Abschlagsrechnung zum Zeitpunkt Fertigstellung Widerlager A und B
Selbstbeteiligung:

10 % · (716 + 972) = 168,8 € (netto)
bzw. mindestens 2 % · (80.000 € + 450.000 €) = 10.600 € (netto)

Fall b): Abschlagsrechnung zum Zeitpunkt Fertigstellung Überbau
Selbstbeteiligung:

10 % · 26.238 € = 2.623,80 € (netto)
bzw. mindestens 2 % · (80.000 € + 450.000 €) = 10.600 € (netto)

Erstattungsbeträge:
Fall a)
(716 € + 972 €) – 10.600 € ≤ 0 € (netto); damit kein Erstattungsanspruch

Fall b)
26.238 € – 10.600 € = 15.638 € (netto)
Der Erstattungsbetrag in Höhe von 15.638 € wird zusätzlich zu der Abrechnungssumme vergütet.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Mindestanforderungen an Nebenangebote im Straßen- und Brückenbau

Technische Regelwerke, Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS),
Erlasse, die von Bietern bei Abgabe einschlägiger Nebenangebote zusätzlich zu den in den Vergabeunterlagen benannten Regelwerken zu beachten sind:

1 Verkehrsführung und Verkehrssicherheit

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-21),
ARS 24/2021 vom 08.11.2021 i.V.m. Bekanntmachung vom 4. Oktober 2022, Az. 49-43345-4-2

Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) Ausgabe 1999 ergänzt durch
ARS 19/1999 vom 16.08.1999
RS vom 16.10.2000

Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen ergänzt durch
ARS 04/2011 vom 16.05.2011

Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) ergänzt durch
RS vom 15.07.2009
ARS 15/2017 vom 23.08.2017

Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VGVF BSW O 2013) ergänzt durch
ARS Nr. 18/2013 vom 05.09.2013

Richtlinien für die Markierung von Straßen; Teil 1: Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen (RMS-1) Ausgabe 1993 ergänzt durch
ARS Nr. 33/1993 vom 29.09.1993

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)
ARS Nr. 27/1999 vom 15.11.1999

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)
ARS 26/2000 vom 28.10.2000
ARS 09/2001 vom 14.02.2001
ARS 06/2006 vom 27.04.2006

Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen, Version 02 vom 14.11.2022
ARS Nr. 02/2022 vom 02.02.2022

2 Erd- und Grundbau

Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS)
Ausgabe 2021
Bek. vom 03.11.2022 (Az.: 40-43411-13-1-6)

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)
Ausgabe 2016
Bek. vom 20.02.2017 (IID9-43410-003/00)

3 Oberbau

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12)
Ausgabe 2012

Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Asphaltdeckschicht (RDO Asphalt 09); Ausgabe 2009

Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen (RDO Beton 09); Ausgabe 2009

4 Mineralstoffe im Straßenbau

Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau (RuA-StB 01); Ausgabe 2001

5 Asphaltstraßen

Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen (RPE-Stra 01)
Ausgabe 2001

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01)
Ausgabe 2001/Fassung 2005

ARS Nr. 29/2004 vom 15.12.2004
(Änderung der RuVA-StB 01)

ARS Nr. 16/2015 vom 11.09.2015 (Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen)

6 Betonstraßen

ARS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013
Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)

7 Pflaster

- frei -

8 Ingenieurbauten

ARS Nr. 12/2022 vom 01.06.2022 Fortschreibung des Merkblattes für die Überwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING); Ausgabe 2022/01

ARS Nr. 15/2022 vom 01.06.2022 Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING); Ausgabe 2022/01;
Bekanntmachung in Bayern am 14.06.2023

ARS Nr. 07/2022 vom 15.03.2022 Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING); Ausgabe 2022/01

ARS Nr. 11/2006 vom 09.05.2006 Richtlinie für die Erhaltung des Korrosionsschutzes von Stahlbauten (RI-ERH-KOR)
Bekanntmachung in Bayern am 03.07.2008

ARS Nr. 07/2011 vom 07.06.2011 DIN Fachbericht 100 Beton; Ausgabe 2010

9 Lärmschutz

ARS Nr. 15/2018 vom 17.08.2018 Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGS-Lsw)

ARS Nr. 08/2004 vom 18.10.2004
(Verwendung von offenporigem Asphalt auf Bundesfernstraßen)

10 Landschaftsbau

- frei -

11 Verkehrsbeeinflussung

Merkblatt für die Ausstattung von Verkehrsrechnerzentralen und Unterzentralen (MARZ), Ausgabe 2018
RS vom 03.04.2018

Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ), Ausgabe 1997
ARS-Nr. 15/1997 vom 18.04.1997

Richtlinien für Wechselverkehrszeichenanlagen an Bundesfernstraßen (RWVA), Ausgabe 1997
ARS-Nr. 16/1997 vom 18.04.1997

Verkehrsbeeinflussung - Markierungsknöpfe
ARS-Nr. 36/2001 vom 29.09.2001

Dynamische Wegweiser mit integrierten Stauinformationen (dWiSta) – Hinweise für die einheitliche Gestaltung und Anwendung an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2022 (dWiSta-Hinweise 2022)
ARS-Nr. 09/2022 vom 14.04.2022

12 Bezugsquellen

Alle ARS, Nr. 8 – 10 u.11:

Verkehrsblatt-Verlag
Hohe Straße 39
D - 44139 Dortmund
Tel.: (0231) 12 80 47
Fax: (0231) 12 80 09
www.verkehrsblatt.de

Nr. 1 – 7:

FGSV-Verlag
Wesselinger Straße 17
50999 Köln
Tel.: 02236 / 384630
Fax: 02236 / 384640
E-Mail: koeln@fgsv.de
www.fgsv.de

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Mindestanforderungen an Nebenangebote

Für folgende Vertragsbedingungen und Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung sind Nebenangebote zugelassen:							Nebenangebote müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
Zuschlags-kriterien	LV	Los	Titel	Pos.	Bezeichnung	Anforderung LV	

© VHB Bayern - Stand April 2016

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Gewichtung der Zuschlagskriterien

	Zuschlagskriterien	Gewichtung %	Grundlage Punktebewertung	Punkte min./max je Kriterium
1	Preis (Wertungssumme einschl. evtl. Wartungskosten)		Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme Angebote mit dem zweifachen der niedrigsten Wertungssumme und darüber	10 0
2	Technischer Wert (Produktangaben: berücksichtigte Positionen siehe Nr. 2; Nebenangebote: siehe Formblatt 226.H		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
3	Vertragsbedingungen Nebenangebote Formblatt 226.H		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
4	Folgekosten Nebenangebote Formblatt 226.H		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
5	Energieeffizienz		Höchste(s) Energieeffizienzniveau/Energieeffizienzklasse Niedrigste(s) Energieeffizienzniveau/ Energieeffizienzklasse	10 0
6	Andere, z.B. emissionsarme Baumaschinen, Gestaltung			
	Summe	100		

Hinweise:

1 **Grundlage der Punktebewertung für das Zuschlagskriterium Preis:**
Für die Angebotswertung wird eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte festgelegt. 10 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem zweifachen der niedrigsten Wertungssumme. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.

2 **Gewichtung der Zuschlagskriterien, die sich auf Produkte beziehen:**
Bei der Festlegung der v.H. Sätze für Zuschlagskriterien, die sich auf Positionen mit Produktangaben beziehen, wird nur der geschätzte Anteil der nachstehend benannten Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben berücksichtigt.
Folgende Positionen wurden bei der Gewichtung berücksichtigt:

3 **Gewichtung der Zuschlagskriterien für zugelassene Nebenangebote:**
Sind nur für Teile der Leistung Nebenangebote zugelassen, wird nur der geschätzte Anteil der im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote 226.H benannten Positionen gegenüber der Gesamtleistung bei der Festlegung der v.H. Sätze der Gewichtung berücksichtigt.

4 **Grundlage der Punktebewertung für das Zuschlagskriterium Energieeffizienz:**
Zwischenwerte werden lineare interpoliert mit drei Stellen nach dem Komma.

5 **Ermittlung der Gesamtpunktezahl für jedes Angebot:**
Für jedes in der Angebotsanforderung benannte Kriterium wird eine Punktezahl durch Multiplikation des v.H. Satzes des Zuschlagskriteriums mit den im Rahmen der Angebotswertung für das jeweilige Angebot festgelegten Punkten ermittelt (z.B.: Der Mindestbieter erhält 10 Punkte, das Zuschlagskriterium Preis wird mit 70% gewichtet. Die Punktezahl des Mindestbieters beträgt somit 700).
Die Gesamtpunktzahl aller Kriterien eines Angebotes entscheidet über die Rangfolge.

© VHB Bayern - Stand März 2018

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

A **Die Wertung erfolgt für mehrere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgender Gewichtung:**

Wichtung in %

1. ☐ **Auftragsbezogenes Organisationskonzept**
2. ☐ **Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter**
3. ☐ **Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase**
4. ☐ **Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase**
5. ☐ **Lösungsvorschlag**
6. ☐
7. ☐
8. ☐

Summe: 100

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

B Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus folgenden Unterkriterien mit nachfolgender Gewichtung:

1. ☐ **Kriterium Auftragsbezogenes Organisationskonzept**

Im Kriterium Auftragsbezogenes Organisationskonzept werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

1.1.

1.2.

1.3.

1.4

Summe:

2. ☐ **Kriterium Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter**

Im Kriterium Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

2.1

2.2

2.3

2.4

Summe:

3. ☐ **Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase**

Im Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

3.1

3.2

3.3

Summe:

4. ☐ **Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase**

Im Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
4.1	
4.2	
4.3	
4.4	
Summe:	

5. ☐ **Kriterium Lösungsvorschlag**

Im Kriterium Lösungsvorschlag werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
5.1	
5.2	
5.3	
5.4	
Summe:	

6. ☐ **Kriterium**

In diesem Kriterium werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
6.1	
6.2	
6.3	
6.4	
Summe:	

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

7. ☐ **Kriterium**

In diesem Kriterium werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
7.1	
7.2	
7.3	
7.4	
Summe:	

8. ☐ **Kriterium**

In diesem Kriterium werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
8.1	
8.2	
8.3	
8.4	
Summe:	

C Kriterium Preis

Die Bewertung des Preises erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

a ☐ Die Wertungssumme (P) wird zu den vergebenen Leistungspunkten in Relation gesetzt, um das beste Preis-Leistungsverhältnis zu erhalten.
Das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, wird in Anlehnung an die Erweiterte Richtwertmethode nach „UfAB V 2.0“ ermittelt. (sh. Pkt. E Zuschlagserteilung)

b ☐ Die Umrechnung des Preises in Punkte erfolgt folgendermaßen:

☐ Für die Angebotswertung wird der Preis (in Euro) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:
• 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis
• 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises.
Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.
Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = 5 - \frac{(\text{Angebotspreis} - \text{Preis niedrigstes Angebot}) \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Preis niedrigstes Angebot}}$$

☐ Der Auftraggeber wird die Punktzahl für den angebotenen Preis wie folgt berechnen: Das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme erhält 5 Punkte. Die Punkte für die übrigen Angebote werden mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma dazu ins Verhältnis gesetzt.
Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = \frac{\text{Preis niedrigstes Angebot} \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Angebotspreis}}$$

☐

D **Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Punkten mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen erfolgt gemäß nachstehender Regelung:**

fünf Punkte, wenn das Angebot die Anforderungen optimal erfüllt,
vier Punkte, wenn die Aussagen im Angebot vereinzelte oder geringfügige Defizite erkennen lassen
drei Punkte, wenn mehrere und nicht lediglich geringe Defizite vorliegen
zwei Punkte, wenn die Aussagen im Angebot weitreichende oder gewichtige Defizite erkennen lassen
einen Punkt, wenn im Angebot schwerwiegende Defizite erkennbar sind
null Punkte, wenn das Angebot unzureichend ist

Werden Mindestkriterien nicht eingehalten, ist das Angebot auszuschließen.

E Zuschlagserteilung

a ☐ Angebote, die nicht mindestens der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L), sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

Z = vergebene Leistungspunkte (L) x Faktor 100.000 / Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)

Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

b ☐ Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

Hinweise zu 227.H
Gewichtung der Zuschlagskriterien

1 Angabe der Zuschlagskriterien

Der Preis ist immer als Zuschlagskriterium anzugeben.

Weitere Zuschlagskriterien sind vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten über die Preise hinaus gehende leistungsspezifische Angaben verlangt werden, aufgrund derer sich die Angebote voraussichtlich unterscheiden werden. In § 16d EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A sind beispielhaft mögliche Zuschlagskriterien aufgeführt. In EU-Verfahren dürfen bei der Wertung der Angebote nur die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien berücksichtigt werden. Die Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen auf Haupt- und Nebenangebote gleichermaßen anwendbar sein.

Bei den verwendeten Zuschlagskriterien sind folgende Hinweise zu beachten:

2 Gewichtung der Zuschlagskriterien

Die Gewichtung (Prozentsatz) der Zuschlagskriterien ist für jedes Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzulegen.

Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Summe der Prozentsätze muss 100 ergeben.

3 Nutzung des Formblattes 227.H

Das Formblatt 227.H ist ein mögliches Beispiel, die Gewichtung der Zuschlagskriterien (ggf. unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote) strukturiert und nachvollziehbar darzustellen.

Wird das Formblatt verwendet, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

3.1 Allgemein

Als Zuschlagskriterien für geforderte Produktangaben in Teilleistungen (Positionen) können beispielsweise in Betracht kommen:

- Technischer Wert,
- Folgekosten,
- Gestaltung.

Zur Bewertung von Produktangaben ist vielfach die Angabe des Kriteriums „Technischer Wert“ ausreichend.

Bei der Festlegung der Prozentsätze ist nur der geschätzte Anteil der für die Angebotswertung maßgebenden Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben zu berücksichtigen. Die berücksichtigten Positionen sind in das Formblatt 227.H unter Ziffer 2 einzutragen.

Werden bei gewerkeweiser Ausschreibung vom Bieter neben Angaben zum technischen Wert des angebotenen Produkts auch Angaben z.B. zu Lebenszykluskosten, Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe bei Technischer Gebäudeausrüstung und/oder zur Gestaltung verlangt, sollen jeweils eigene Kriterien vorgesehen werden.

Sind die geforderten Angaben etwa zu den laufenden Aufwendungen und/oder zur Gestaltung von untergeordneter Bedeutung, können sie auch zu einem Kriterium (z.B. Technischer Wert) zusammengefasst werden.

Keine Berücksichtigung in einem Zuschlagskriterium finden Festlegungen im Rahmen einer Vorbemerkung oder einer Teilleistung, wenn Angaben des Bieters nicht mit dem Angebot verlangt werden. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob Nebenangebote zugelassen werden können.

3.2 Gesonderte Angaben zu Folgekosten

Ein eigenes Kriterium Folgekosten, insbesondere bei Ausschreibungen für die Technische Ausrüstung, ist dann vorzusehen, wenn vom Bieter unabhängig von den ggf. in Teilleistungen geforderten Produktangaben weitere eigenständige Angaben z.B. zu Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe in den Vorbemerkungen verlangt werden, die auch gesondert gewichtet werden können.

3.3 Zuschlagskriterium "Energieeffizienz"

© VHB Bayern - Stand April 2016

Die Gewichtung dieses Kriteriums hat so zu erfolgen, dass das - über die Mindestanforderungen hinausgehende - Energieeinsparpotential entsprechend der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkung angemessen berücksichtigt wird, z.B. entsprechend des Verhältnisses voraussichtlicher Lebenszykluskosten zu den geschätzten Gesamtkosten des Fachloses.

3.4 Funktionale Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw.

Eine funktionale Beschreibung erfordert in der Regel ein Angebot, dem auch Planungsleistungen zu Grunde liegen. Bei funktionalen Ausschreibungen können deswegen zumindest die Kriterien

- Gestaltung,
- Konstruktion und
- Folgekosten

in Betracht kommen.

Untersuchungen hinsichtlich Folgekosten, Lebensdauer sind ggf. durchzuführen. Entsprechende Unterkriterien können deswegen zweckmäßig sein.

3.5 Nebenangebote

In der Regel ist auch von Nebenangeboten ein „Technischer Wert“ vergleichbar dem im LV definierten Niveau zu verlangen. Hauptunterscheidungsmerkmal sind der Preis und die Folgekosten (Lebensdauer, Erhaltungsaufwand). Die wertbaren Angebote dürfen sich deshalb im technischen Wert nicht sehr wesentlich unterscheiden. Bei der Gewichtung ist dies zu berücksichtigen.

Nebenangebote mit Mindestanforderungen hinsichtlich der generellen Bauqualität oder hinsichtlich von Umwelteigenschaften sollen nur für übergeordnete Gliederungsebenen des LV (z.B. Abschnitte oder Titel) vorgesehen werden.

Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, sind im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote - 226.H die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Dies betrifft ggf. auch „Vertragsbedingungen“.

4 Punktebewertung

Die Angaben zur Punktebewertung (Grundlagen, sowie min./max. Punkte) sind in das Formblatt 227.H einzutragen.

Zur Bewertung der Angebote und zur Festlegung der Punkte sind für jedes Kriterium die Anforderungen im LV mit den angebotenen Eigenschaften zu vergleichen und soweit erforderlich schriftlich gegenüber zu stellen. Soweit für Nebenangebote Mindestanforderungen bestimmt wurden, die von den Anforderungen des LV abweichen, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

4.1 Kriterium Preis

Als Preis wird die Wertungssumme des Angebotes angesetzt. Die Wertungssumme errechnet sich aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung etwaiger Nachlässe, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel und Instandhaltungskosten aufgrund eines Instandhaltungsvertrages. Instandhaltungskosten gehen aufgrund der vorgegebenen Berechnungsart in die Wertungssumme mit ein. Soweit Nebenangebote zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

4.2 Übrige Kriterien

Für die Angebotswertung wird die Punktezahl, die ein Angebot bei einem Kriterium erreichen kann, wie folgt festgelegt:

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften voll erfüllt, erhält 10 Punkte.

© VHB Bayern - Stand April 2016

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften übertrifft, erhält bis zu 12 Punkte (=20% mehr als bei voller Erfüllung der Anforderung).

Eine höhere Punktzahl, das heißt Angebote mit Eigenschaften, die mehr als 20% über den im LV geforderten Eigenschaften erreichen, soll in der Regel nicht vorgesehen werden.

Soweit bei der Festlegung von Mindestanforderungen an Nebenangebote gegenüber der Leistungsbeschreibung auf Eigenschaften verzichtet oder Eigenschaften mit einem geringeren technischen Wert zugelassen werden, kann die Punktzahl für Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen, um bis zu 20% (auf 8 Punkte) verringert werden.

Bei den im Formblatt 227.H festzulegenden Punktzahlen handelt es sich jeweils um feste Werte, d.h. die Punktzahl wird bei Erreichen einer Stufe (Angebot wie LV, Besser als LV, Mindestanforderungen erfüllt) vergeben. Zwischenwerte innerhalb der Stufen sind nicht zu bilden.

5 Anwendung der Excel-Tabelle „Nebenangebote und Wertung“

Die zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle ist mit Rechenfunktionen hinterlegt. Eintragungen in den Tabellenblättern „Preis“ und „Zuschlagskriterien“ werden in das Tabellenblatt „Punktebewertung“ übernommen.

Wird ein Haupt- oder Nebenangebot wegen Unterschreitung von (Mindest-) Kriterien ausgeschlossen, braucht es nicht weiter betrachtet zu werden. Die nachfolgenden Wertungen sind zu löschen.

Beispiel: Das Nebenangebot 1 der Fa. Bauer (siehe Beispiel Anhang 1) wird wegen Unterschreitung der Mindestforderung zur Wärmeleitfähigkeit ausgeschlossen. Der nachfolgende Wertungspunkt „Folgekosten/Wirtschaftlichkeit“ wird nicht mehr betrachtet. Im Tabellenblatt „Punktewertung“ ist die Gesamtpunktezahl zu löschen und bei der Rangfolge „Ausschluss“ einzutragen.

© VHB Bayern - Stand April 2016

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Anlage zur Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

Gewichtung der Zuschlagskriterien

1 Die Angebotswertung erfolgt entsprechend nachfolgend benannter Zuschlagskriterien und deren Gewichtung:

		Wichtung in %
☒	**Preis**	
☐		
☐		
	Summe:	100 %

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

1.1 ☒ Kriterium Preis:

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Weiterhin werden berücksichtigt:

☐ Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- bzw. Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m² gegenüber der Splittmastixbauweise) für den Fall, dass entsprechende Nebenangebote zugelassen sind und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.

☐ Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
in Höhe von _____ € (netto)/Kalendertag.
Der Wertungsbonus wird auf max. 5 % der Wertungssumme begrenzt.

☐

☐ Abzugsbeträge im Rahmen der Monetarisierung von Zuschlagskriterien

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

© VHB Bayern - Stand 2019

1.2 ☐ **Kriterium Beschleunigungsregelung:**

☐ **Punktbewertung**

Für die Angebotswertung im Kriterium Beschleunigungsregelung wird die angebotenen Bauzeit wir folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 0 Punkte erhält das Angebot, welches die vom Auftraggeber angegebene maximale Bauzeit beinhaltet.
- 10 Punkte erhält ein fiktives Angebot, welches die angegebene Bauzeit um 20 % unterschreitet.
- Alle Angebote mit größeren Bauzeitverkürzungen als 20 % erhalten ebenfalls 10 Punkte.

Die Punkteermittlung für dazwischen liegende angebotene Bauzeiten erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.
Die Wichtung dieses Kriteriums beträgt %.

☐ Monetäre Bewertung (Euro-Angaben als Nettobeträge):

Für die anzubietenden Verkürzungen der in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen maximalen Bauzeit wird der Bonuswerte (€/Tag) für die Verkürzung wie folgt vorgegeben:
Euro (netto) je Kalendertag.
Daraus wird die Wertungssumme unter Ziffer 1.1 wie folgt abgeleitet:
Wertungssumme = Angebotssumme – (n x Bonuswert)
Mit: n = Anzahl der angebotenen Verkürzungstage
Die Angabe einer Wichtung entfällt im Rahmen der Monetarisierung.

1.3 ☐ **Kriterium** _____

Im Kriterium
werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ _____ (Wichtung %)
☐ _____ (Wichtung %)
☐ _____ (Wichtung %)
☐ _____ (Wichtung %)

1.4 ☐ **Kriterium** _____

Im Kriterium
werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ _____ (Wichtung %)
☐ _____ (Wichtung %)
☐ _____ (Wichtung %)
☐ _____ (Wichtung %)

1.5 ☐ Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Ziffern _____
mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß 216.StB – Verzeichnis vorzulegender Unterlagen erfolgt über eine Punktebewertung mit 5, 7,5 bzw. 10 Punkten:

- 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine optimale Erfüllung erwarten lassen,
  Eine optimale Erfüllung ist dann gegeben, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

- 7,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine überdurchschnittliche Erfüllung erwarten lassen,
  Eine überdurchschnittliche Erfüllung ist dann gegeben, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

© VHB Bayern - Stand 2019

– 5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine normale Erfüllung (Einhaltung der Mindestanforderungen bzw. der Vorgaben der Baubeschreibung) erwarten lassen.

☐ Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Ziffern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß 216.StB – Verzeichnis vorzulegende Unterlagen erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

2 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

Bei Monetarisierung von Zuschlagskriterien fließen die Beträge in die Wertungssumme ein. Erfolgt die Wertung ausschließlich über monetarisierte Zuschlagskriterien, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

© VHB Bayern - Stand 2019

Hinweise zu 227.StB
Gewichtung der Zuschlagskriterien

1 Angabe der Zuschlagskriterien

Sollen mehrere Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, ist der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe die Anlage 227.StB - Gewichtung der Zuschlagskriterien beizufügen. Darin sind immer die Kriterien Preis und mindestens ein weiteres Kriterium anzugeben. Nur bei Fachlosvergaben mit hohem Anspruch an die bauliche Gestaltung (z. B. Brückenbau, LSW) darf als weiteres Wertungskriterium Gestaltung angekreuzt und vorgesehen werden.

Die Wichtung der Kriterien ist individuell und i.d.R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen:
– Preis: 70 - 90 %,
– Weitere Zuschlagskriterien: 10 - 30 %,

Die Festlegung sollte in 5 % - Schritten erfolgen. Wichtungen für ein Oberkriterium (z.B. Technischer Wert) dürfen einen Wert von 10 % nicht unterschreiten.
Die Summe der % - Werte muss 100 % ergeben.
Wird von den o. g. Kriterien und Spannen abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen.

2 Zu Kriterium Preis

Sind nach Nr. 6.2 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen, ist der vorgesehene Wertungsbonus einzutragen. Als Wertungsbonus ist ein zutreffender Wert aus dem Formblatt 2290.StB Beschleunigungsvergütung-Nutzungsausfallkosten“ vorzusehen.

Im nächsten Absatz können weitere Wertungsregelungen zum Zuschlagskriterium Preis eingetragen werden.

3 Anzufordernde Unterlagen zur Wertung der Unterkriterien

Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Kriterien die mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen durch Ankreuzen des Felds unter Ziffer 3.2 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe über 216.StB Vorzulegende Unterlagen zwingend zu verlangen. Die Festlegung der Kriterien und eine von den Vorgaben im Formblatt 227.StB – Gewichtung der Zuschlagskriterein abweichende Punktebewertung sind im Vergabevermerk zu begründen.
Die mit Angebotsabgabe einzureichenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien dürfen nicht nachverlangt werden und führen bei Nichtvorlage zum Angebotsausschluss.

Aufgrund der Anforderungen, dass der öffentliche Auftraggeber den von ihm angewandten Bewertungsmaßstab eindeutig, klar und transparent in den Vergabeunterlagen aufzuführen hat (s.a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – VII-Verg 28/14) sind im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ entsprechende Angaben aufzuführen. Dabei ist nachvollziehbar anzugeben, welchen Erfüllungsgrad (Zieleerreichungsgrad) die Angebote bei den einzelnen Kriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktewerten bewertet zu werden.

Bundesfernstraßenbau:
Bei der Verwendung von Zuschlagskriterien neben dem Kriterium Preis sind die „Empfehlungen zur Verwendung qualitativer Zuschlagskriterien im Bundesfernstraßenbau“ zu beachten (siehe Anhang 15), welche von einem Bund-Länder-Gremium unter Beteiligung der Bauwirtschaftsverbände erarbeitet wurden.

© VHB Bayern - Stand 2019

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

A **Die Wertung erfolgt für mehrere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgender Gewichtung:**

Wichtung in %

1. ☐ **Auftragsbezogenes Organisationskonzept**
2. ☐ **Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter**
3. ☐ **Auftragsbezogenes Konzept zur Bauablaufplanung**
4. ☐ **Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase**
5. ☐ **Lösungsvorschlag**
6. ☐
7. ☐
8. ☐

Summe: 100

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

B Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus folgenden Unterkriterien mit nachfolgender Gewichtung:

1. ☐ **Kriterium Auftragsbezogenes Organisationskonzept**

Im Kriterium Auftragsbezogenes Organisationskonzept werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

1.1.

1.2.

1.3.

1.4

Summe:

2. ☐ **Kriterium Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter**

Im Kriterium Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

2.1

2.2

2.3

2.4

Summe:

3. ☐ **Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zur Bauablaufplanung**

Im Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zur Bauablaufplanung werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

3.1

3.2

3.3

Summe:

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

4. ☐ **Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase**

Im Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
4.1	
4.2	
4.3	
4.4	
Summe:	

5. ☐ **Kriterium Lösungsvorschlag**

Im Kriterium Lösungsvorschlag werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
5.1	
5.2	
5.3	
5.4	
Summe:	

6. ☐ **Kriterium**

In diesem Kriterium werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
6.1	
6.2	
6.3	
6.4	
Summe:	

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

7. ☐ **Kriterium**

In diesem Kriterium werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
7.1	
7.2	
7.3	
7.4	
Summe:	

8. ☐ **Kriterium**

In diesem Kriterium werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
8.1	
8.2	
8.3	
8.4	
Summe:	

C Kriterium Preis

Die Bewertung des Preises erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

a ☐ Die Wertungssumme (P) wird zu den vergebenen Leistungspunkten in Relation gesetzt, um das beste Preis-Leistungsverhältnis zu erhalten.
Das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, wird in Anlehnung an die Erweiterte Richtwertmethode nach „UfAB V 2.0“ ermittelt. (sh. Pkt. E Zuschlagserteilung)

b ☐ Die Umrechnung des Preises in Punkte erfolgt folgendermaßen:

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

☐ Für die Angebotswertung wird der Preis (in Euro) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:
• 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis
• 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises.
Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.
Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = 5 - \frac{(\text{Angebotspreis} - \text{Preis niedrigstes Angebot}) \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Preis niedrigstes Angebot}}$$

☐ Der Auftraggeber wird die Punktzahl für den angebotenen Preis wie folgt berechnen: Das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme erhält 5 Punkte. Die Punkte für die übrigen Angebote werden mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma dazu ins Verhältnis gesetzt.
Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = \frac{\text{Preis niedrigstes Angebot} \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Angebotspreis}}$$

☐

D **Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Punkten mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen erfolgt gemäß nachstehender Regelung:**

fünf Punkte, wenn das Angebot die Anforderungen optimal erfüllt,
vier Punkte, wenn die Aussagen im Angebot vereinzelte oder geringfügige Defizite erkennen lassen
drei Punkte, wenn mehrere und nicht lediglich geringe Defizite vorliegen
zwei Punkte, wenn die Aussagen im Angebot weitreichende oder gewichtige Defizite erkennen lassen
einen Punkt, wenn im Angebot schwerwiegende Defizite erkennbar sind
null Punkte, wenn das Angebot unzureichend ist

Werden Mindestkriterien nicht eingehalten, ist das Angebot auszuschließen.

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

E Zuschlagserteilung

a ☐ Angebote, die nicht mindestens der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L), sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

Z = vergebene Leistungspunkte (L) x Faktor 100.000 / Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)

Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

b ☐ Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

© VHB Bayern – Stand Mai 2025

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Anlage zur Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

1 Die Angebotswertung erfolgt entsprechend nachfolgend benannter Zuschlagskriterien und deren Gewichtung:

Kriterium	Unterkriterium	Wichtung
Preis ☐ und Fahrbahnmietsystem (FB 2271.StB)		
Technischer Wert		
	☐ Qualitätssicherung (FB 2272.StB)	
	☐ CSC – Zertifizierung (FB 2272.StB)	
	☐ Bauprozessmanagement Asphalt (FB 2273.StB)	
	☐ Bauablaufplanung (FB 2274.StB)	
	☐ Personal und Organisation (FB 2275.StB)	
	☐ Wiederverwendung Asphalt-Granulat (FB 2277.StB)	
	☐ Wiederverwendung von RC / Ersatzbaustoffe (FB 2277.StB)	
	☐	
	☐	
	☐	
Gesamt Unterkriterien		100 %
Gesamt		**100 %**

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

1.1 Kriterium Preis:

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Weiterhin werden berücksichtigt:
☐ Kriterium Fahrbahnmietsystem (siehe Formblatt 2271.StB)

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis (Angebotspreis + ggf. Fahrbahnmietssystem).
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

1.2 Kriterium Technischer Wert

Die Bewertung erfolgt nach den Vorgaben der Formblätter 2272.StB – 2277.StB.

Die Bewertung des jeweiligen technischen Unterkriteriums erfolgt nach der folgenden Formel:
Wichtung x Angebotspunktwert

2 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht.
Bei Monetarisierung von Zuschlagskriterien fließen die Beträge in die Wertungssumme ein.
Hinweis: Bei den Punktwerten von Unterkriterien werden die Wichtungen des Kriteriums und des Unterkriteriums berücksichtigt.

3 Sanktionierung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen gemäß seinen Angaben zum jeweiligen Zuschlagskriterium zu erbringen. Stellt der Auftraggeber spätestens bei Abnahme fest, dass der Auftragnehmer eine der diesbezüglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, reduziert sich die vereinbarte Vergütung entsprechend folgender Formel:

Abzugsbetrag =

$$\frac{Angebotswert - geleisteter\ Punktwert}{max.\ Punktwert\ (im\ jew.\ Kriterium)} * \frac{Wichtung}{100} * Angebotssumme$$

Die Wichtung entspricht hier dem Produkt aus Wichtung innerhalb techn. Werts und Wichtung insgesamt (Preis zu techn. Wert).

Ein Ausgleich mit anderen Verpflichtungen, die evtl. übererfüllt wurden, erfolgt nicht. Die Sanktionierung erfolgt hier damit nicht über eine formularmäßig vereinbarte Vertragsstrafe, sondern als Minderung des Auszahlungsbetrages aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen.

Massenänderungen:
Werden die ausgeschriebenen Massen über-/unterschritten, kommen im Falle einer Sanktionierung folgende Regelungen zur Anwendung:

- Über-/Unterschreitung 90% - 110%: Sanktionierung gemäß Abzugsformel
- Unterschreitung < 90% / Überschreitung > 110%: Sanktionierung gemäß Abzugsformel * eingebaute Menge / ausgeschriebene Menge

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

Inhalt

1. Allgemeines 2
2. Wichtung von Zuschlagskriterien 2
3. Bewertung der Zuschlagskriterien 3
4. Zuschlagskriterien 4
4.1. Preis 4
4.2. Fahrbahnmietsystem / Streckensperrungen (Formblatt 2271.StB) 4
4.3. Qualität / Qualitätssicherung 6
4.3.1 Allgemeine Grundsätze (Formblatt 2272.StB) 6
4.3.2 CSC-Zertifizierung im Betonbau (Formblatt 2272.StB) 6
4.3.3 Bauprozessmanagement im Asphaltstraßenbau (Formblatt 2273.StB) 7
4.4. Bauablaufplanung (Formblatt 2274.StB) 9
4.5. Eignung / Qualifikation des Fachpersonals (Formblatt 2275.StB) 10
4.6 Wiederverwendung von Baustoffen (Formblatt 2277.StB) 12
5. Sanktionierung (Vertragsgestaltung für Nichterfüllung von Zuschlagskriterien) 15
6. Berechnungsbeispiel 16

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

1. Allgemeines

Bei der Wertung von Angeboten sollen vermehrt umweltbezogene Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, um den politischen und gesellschaftlichen Forderungen nach nachhaltigem Bauen gerecht zu werden.

In dieser Richtlinie werden mögliche Zuschlagskriterien für den Bereich Straßenbau und die Wasserwirtschaft beschrieben. Die Vergabestellen entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob und welche der in Kapitel 4 aufgeführten Zuschlagskriterien für die jeweilige Vergabe angewendet werden sollen.

Für die Anwendung der einzelnen Zuschlagskriterien sind die Formblätter 2271.StB – 2277.StB zu verwenden.

Die nachhaltigen Zuschlagskriterien dürfen **nicht bei Baumaßnahmen des Bundes (Bundesstraßen)** angewendet werden. Die Anwendung bei europaweiten Ausschreibungen im Bereich der Staatsbauverwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr, Referat Vergabe- und Vertragsmanagement.

2. Wichtung von Zuschlagskriterien

Sollen mehrere Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, ist der Aufforderung zur Angebotsabgabe das Formblatt 2270.StB – „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ beizufügen. Darin sind immer die Kriterien Preis und Technischer Wert anzugeben.

Sind Nebenangebote zugelassen, ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Abschnitt Nebenangebote anzukreuzen, dass die nachhaltigen Zuschlagskriterien der Ausschreibung auch bei der Erstellung des Nebenangebotes zu berücksichtigen sind.

Die Wichtung der Kriterien ist individuell und in der Regel im Rahmen folgender Richtwerte festzulegen:

–	Preis:	60 - 70	%
–	Technischer Wert:	30 - 40	%.

Wird von den o. g. Kriterien und Richtwerten abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen. Die Summe der Kriterien Preis und technischer Wert muss 100 % ergeben.

Bei dem Zuschlagskriterium „Technischer Wert“ handelt es sich um ein sogenanntes Oberkriterium, welches durch die Vergabestelle mit sinnvollen Unterkriterien auszufüllen und zu differenzieren ist.

Die Auswahl der Unterkriterien sollte projektabhängig erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der angewandten Unterkriterien so gewählt wird, dass sich ein nennenswerter Einfluss auf das Wertungsergebnis ergibt und der Arbeitsaufwand auf Auftraggeber- wie auf Bieterseite überschaubar bleibt.
Bei der Wichtung der Unterkriterien ist auch der bei den maßgebenden Positionen des Unterkriteriums zu erwartende Gesamtpreis als Maßstab heranzuziehen (es ist zu vermeiden, dass sehr kleine Positionen eine überproportionale Gewichtung

erfahren). Die Auswirkungen der Gewichtung und Sanktionierung sind im Formblatt 111.1StB - Vergabedokumentation zu dokumentieren.

Beispiel:

Kriterium	Unterkriterium	Wichtung
Preis und Streckensperrungen		**60 %**
Technischer Wert		**40 %**
	Qualität	20 %
	Bauablauf	20%
	Eignung / Qualifikation des Fachpersonals	25 %
	Wiederverwendung von Baustoffen	35 %
Gesamt		**100 %**

Geschätzter Gesamtauftragswert: 1,0 Mio.€
Schätzwert der Positionen für das Kriterium Wiederverwendung von Baustoffen: 100.000 €

Angebotsmehrwert/Sanktionierung[1]: $\frac{10-0}{10} * \left(\frac{35}{100} * \frac{40}{100}\right) * 1.000.000\ € = 140.000\ €$

Der maximal durch das Angebot erreichbare Wertungsvorteil (und bei einer Sanktionierung zu zahlende Malus) beträgt 140.000 €. Dieser Wert steht in keinem Verhältnis zum geschätzten Wert der Position von 100.000 €. Die Wichtung des Unterkriteriums ist zu reduzieren.

3. Bewertung der Zuschlagskriterien

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist bei den Zuschlagskriterien grundsätzlich ein Punktwertesystem möglich.

In den Vergabeunterlagen sind die Zuschlagskriterien anzugeben. Die Kriterien werden bei Nichterfüllung mit null Punkten bewertet werden und führen somit nicht zum Ausschluss vom Wettbewerb.

Die einzelnen Kriterien werden nachfolgend behandelt. Die Kriterien sind für eine Bewertung untereinander zu gewichten. Die Gewichtung muss projektspezifischen Belangen entsprechen. Die Gewichtung eines Kriteriums sollte das Verhältnis der Bedeutung zu den anderen Kriterien widerspiegeln.

Die Kriterien sind so zu wählen, dass eine Überlappung und damit eine mehrfache Bewertung gleicher qualitativer Ausprägungen vermieden wird.

[1] Hinweise zur Formel: siehe Nr. 5 Sanktionierung

4. Zuschlagskriterien

Die nachfolgend aufgeführten Zuschlagskriterien stellen (mit Ausnahme des immer vorzusehenden Kriteriums Preis) eine beispielhafte, nicht abschließende Auflistung dar. Die Vergabestelle bleibt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten grundsätzlich frei in der Auswahl und Ausformulierung der Zuschlagskriterien. Bei Vergaben der Staatsbauverwaltung ist jedoch ein Abweichen von den nachfolgend aufgeführten Zuschlagskriterien nur nach vorheriger Abstimmung mit dem bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr, Referat Vergabe- und Vertragsmanagement, möglich.

4.1. Preis

Der Preis (in €) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssumme (in €) wird aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen ermittelt.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt gewertet:
Wenn der Preis nicht alleiniges Zuschlagskriterium ist, wird er in einer Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.

Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
Die Punktermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung).

Die Punkte für den jeweiligen Preis eines Angebots, das die Wertungssumme des niedrigsten Angebots übersteigt, werden anhand nachfolgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Max. Punktwert Preis} \times [(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2{,}0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel:

Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A)	= 5,0 Mio. €
(wertbare) Wertungssumme des Bieters B	= 5,2 Mio. €
Wichtung: 60 %: Max. Punktwert Preis: 0,6 x 10	= 6,0 Punkte
6,0 x [(5,0 Mio. € x 2,0) – 5,2 Mio. €] / (5,0 Mio. €)	= 5,76 Punkte

4.2. Fahrbahnmietsystem / Streckensperrungen (Formblatt 2271.StB)

Jeder Eingriff in den Straßenverkehr löst Beeinträchtigungen des Verkehrs, Umleitungsverkehre und verschiedene Risiken für Verkehrsteilnehmer, Bauunternehmen und Anwohner aus. Daher soll eine möglichst kurze Bauzeit angestrebt und disponiert werden. Dies soll durch das System der Miete des Baufeldes gefördert werden.
Generell gilt, dass Bauarbeiten in der Zeit von Montag bis Samstag unter Ausnutzung des Tageslichtes erfolgen können. Die Regelungen nach RSA 2021 und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten A 5.2 sind in jedem Fall hinreichend

zu berücksichtigen. Eine Verkürzung der Sperrzeit auf Kosten von Sicherheit und Qualität ist nicht hinnehmbar.

Über ein Fahrbahnmietsystem wird eine Mietgebühr als Zuschlag zur Angebotsendsumme ermittelt. Basierend auf dem Bauablaufplan des Bieters ergeben sich die anzubietenden Miettage.
Die Tagesmiete MT bestimmt sich anhand der Verkehrsbelastung, der Art der Sperrung, der Qualität der Umleitungsstrecke, der geschätzten Sperrzeit und der Baukosten der Vergabe (Schätzkosten des AG). Jeder Tag, an dem die Sperrung um 6:00 Uhr morgens noch besteht wird als „Miettag“ angerechnet. Für den Fall, dass vom AG beauftragte Arbeiten die Aufhebung der Sperrung beeinflussen können (z. B. Markierung, Schutzplanken, etc.), sind bereits in den Ausschreibungsunterlagen entsprechende Regelungen zu treffen. Anstelle des Zeitpunkts der Aufhebung der Sperrung könnte dann beispielsweise der Zeitpunkt der Fertigstellung des Banketts festgelegt werden.

Die Ermittlung der Miete ergibt sich anhand nachfolgender Kriterien:

Tabelle: Grundmiete MG [€/Miettag]

DTV [Fz/24h] / Art der Sperrung	bis 3.000	3.001 bis 8.000	über 8.000
Vollsperrung	3.000	5.000	10.000
Halbseitige Sperrung	2.000	3.000	6.000

Aus der Grundmiete MG wird die Tagesmiete MT folgendermaßen ermittelt:
Tagesmiete MT = Grundmiete MG x F1 x F2 x F3
dabei gilt:

Tabelle: Faktor Umleitung F1

Qualität der Umleitung	unproblematisch	aufwendig	problematisch
F1	0,5	0,8	1,0

Tabelle: Faktor Baukosten F2

Baukosten	< 0,2 Mio €	0,2 – 0,5 Mio €	0,5 - 1,0 Mio €	1,0 – 2,0 Mio €
F2	0,5	0,7	0,9	1,0

Tabelle: Faktor Sperrzeit F3

Sperrzeit	bis 10 Tage	10 - 20 Tage	20 - 40 Tage	40 - 60 Tage	60 - 80 Tage
F3	1,2	1,0	0,8	0,7	0,5

Die Tagesmiete MT wird vom AG ermittelt und im Formblatt 2271.StB bekannt gegeben. Die festgelegte Tagesmiete MT wird ungeachtet etwaiger Änderungen für das Gesamtprojekt beibehalten. Bei mehreren Bauabschnitten mit unterschiedlichen Tagesmieten ist das Formblatt 2271.StB pro Bauabschnitt zu verwenden. Für Auftragssummen über 2,0 Mio. € und / oder für geschätzte Sperrzeiten mit mehr als 80 Tagen ist die Tagesmiete MT im Einzelfall festzulegen und bei Vergaben der Staatsbauverwaltung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr, Referat Vergabe- und Vertragsmanagement, rechtzeitig abzustimmen.

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

Der Bieter ermittelt seine Miettage (=Sperrzeit), in der die Strecke für den Verkehr in eine Richtung bzw. in beide Richtungen gesperrt ist und bietet die Miettage zusätzlich zur Angebotsendsumme an. **Die Summe aus angebotenen Miettagen multipliziert mit der Tagesmiete und der Angebotsendsumme stellt die Wertungssumme im Kriterium Preis dar.** Bei mehreren Bauabschnitten mit unterschiedlichen Tagesmieten wird zuerst die Miete pro Bauabschnitt ermittelt und dann die Summe gebildet.
Zur Abrechnung der Baumaßnahme werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bauzeit die endgültigen Miettage ermittelt und die Abweichung zu den angebotenen Miettagen anhand der Tagesmiete MT ausgeglichen. Differenzbeträge zur Höhe der dem Angebot zu Grunde liegenden Miete werden als Bonus / Malus behandelt. Dauern die Bauarbeiten länger als im Angebot zu Grunde gelegt, zahlt der AN den festgelegten Mietpreis je Tag als Malus an den AG.
Wird der Auftragnehmer schneller fertig als angeboten, erhält er den Differenzbetrag als Bonus.

Zur Darstellung der technischen Nachvollziehbarkeit des zeitlichen Bauablaufs der Bauphasen und der Minimierung der Störanfälligkeit im Bauablauf ist eine Bauablaufplanung vorzulegen.

4.3. Qualität / Qualitätssicherung

Als Zuschlagskriterium können Qualitätssicherungsverfahren zur Herstellung besonderer Baustoffe, besonderer Bauverfahren oder Bauprodukte dienen. Diese sind mit dem Angebot anzubieten.

4.3.1 Allgemeine Grundsätze (Formblatt 2272.StB)

Als Bewertungsansätze für dieses Zuschlagskriterium können beispielsweise folgende Aspekte herangezogen werden:
Nachweis der Qualitätssicherung über einschlägige, zugehörige Zertifikate (z. B.
0 Punkte = keine Zertifikate und 10 Punkte für QM-Zertifikat und Nachweis baustellenbezogener externer Audits).

Es ist darauf zu achten, dass Angaben der Bieter zu diesem Zuschlagskriterium Vertragsbestandteil werden und der AN die Einhaltung der Angaben gegenüber dem AG nachweist.
Die Vergabestelle hat im Vorfeld die für sie und das jeweilige Bauvorhaben wesentlichsten Aspekte auszuarbeiten und daraus die Kriterien und deren Gewichtung abzuleiten.
Dabei sollte Kriterien, deren Einhaltung überprüft und deren Nichteinhaltung sanktioniert werden kann, der Vorzug gegenüber reinen Konzeptionen (Absichtserklärungen) gegeben werden.

4.3.2 CSC-Zertifizierung im Betonbau (Formblatt 2272.StB)

Das nachhaltige Wirtschaften bei der Beton-, Zement- und Rohstoffherstellung im Betonbau soll gefördert werden. Deshalb erhalten CSC-zertifizierte Unternehmen folgenden Wertungsvorteil:

Punkte	Anforderung
0	Keine CSC-Zertifizierung
2,5	CSC-Zertifizierung Bronze
5	CSC-Zertifizierung Silber
7,5	CSC-Zertifizierung Gold
10	CSC-Zertifizierung Platin

Nähere Infos zu CSC-Zertifizierungen können unter www.csc-zertifizierung.de eingesehen werden.

4.3.3 Bauprozessmanagement im Asphaltstraßenbau (Formblatt 2273.StB)

Die Verwendung von Instrumenten zum Bauprozessmanagement als Qualitätssicherungsinstrument wird durch Punktevergabe gefördert. Die entsprechenden Unterlagen und Informationen sind dem AG rechtzeitig zu übergeben.

Die Bewertung des Asphaltstraßenbaus erfolgt dabei in 3 Stufen:

Punkte	**Anforderung**
0	Angebote, die keine oder nur Teile der Stufe 1 beinhalten
2	Stufe 1: - Exakte Massenermittlung - Planung des Projektablaufs mit Erfassung der personellen Ressourcen (Bauleiter, Mischmeister, Einbaumeister, Ansprechpartner, Einbautrupps) - Planung des Projektablaufs mit Festlegung von Transportwegen, Transportzeiten und Gesamtmassen (auf jew. Tag bezogen) - Planung des Projektablaufs mit Zeitfenstern (Genauigkeit: +/- 0,5 Stunden) - Eintaktung der Probenahmen und vorherige Abstimmung mit AG - Dokumentation der wichtigsten Ereignisse im Projektablauf (Witterung, Einbautemperatur, Anzahl und Art der eingesetzten Walzen, Anzahl der Walzenübergänge)
5	Stufe 2: - Exakte Massenermittlung - Planung des Projektablaufs mit Erfassung der personellen Ressourcen (Bauleiter, Mischmeister, Einbaumeister, Ansprechpartner, Einbautrupps) incl. Kontaktinformationen - Planung des Projektablaufs mit Festlegung von Transportkapazitäten, Transportwegen, Transportzeiten und Massen (auf jede Einheit bezogen, also z.B. LKW 1 mit 25 t AC 11 DS), Rangierzeiten, Rangierplätze, Reinigungsplätze - Vorlage eines Einbau- und Verdichtungskonzeptes mit Einbaugeschwindigkeit, Festlegung der Verdichtungsgeräte. Für die Festlegung eines optimalen Walzschemas ist im

	Vorfeld mischgutbezogen ein temperaturbezogenes Walzkonzept zu entwickeln - Planung der Mischanlagenleistung, der Rohstoffnachlieferungen/-lagerkapazitäten, Mischungen für Dritte - Planung des Projektablaufs mit Zeitfenstern (Genauigkeit: +/- 10 Minuten) - Eintaktung der Probenahmen und vorherige Abstimmung mit AG - Dokumentation zu allen Teilprozessen (wer, wann, was, wo...), insbesondere Witterung, LKW-Wartezeiten auf der Baustelle, Einbautemperatur, Walzeneinsatz, Anzahl der Walzenübergänge - Am Fertiger Entladebeginn und Entladeende dokumentiert - Mischguttemperatur bei Entladung dokumentiert
10	Stufe 3: - Nutzung und Zurverfügungstellung eines Systems (Programm/App inklusive Laptop oder Tablet in 2-facher Ausführung und Einweisung) für den Bauleiter und den Bauaufseher des AG. - Anzeige aller wesentlicher Informationen in einem Live-Dashboard über SmartPhones und Tablets inkl. Zugang für den Auftraggeber - Installation und Integration des Systems an den Einbau- und Transportgeräten - System erfüllt Steuerungsmöglichkeit, z.B. bei Stau auf Transportroute oder Fertigstillstand - Exakte Massenermittlung - Planung des Projektablaufs mit Erfassung der personellen Ressourcen (Bauleiter, Mischmeister, Einbaumeister, Ansprechpartner, Einbautrupps) incl. Kontaktinformationen und Verknüpfung über System - Planung der Mischanlagenleistung, der Rohstoffressourcen/-lagerkapazitäten, Mischungen für Dritte - Planung des Projektablaufs mit Festlegung von Transportkapazitäten, Transportwegen, Transportzeiten und Massen (auf jede Einheit bezogen, also z.B. LKW „LL GB 237“ mit 25 t AC 11 DS) incl. Fahrtrouten und Pausen, Lenk- und Ruhezeiten (Umlaufpläne, Taktdiagramm), incl. Rangierzeiten, Rangierplätze, Reinigungsplätze - GPS Ortung der Transportfahrzeuge und Darstellung auf digitaler Karte - Planung des Projektablaufs mit Zeitfenstern (Genauigkeit: +/- 5 Minuten), quasi „just in time“ - Entwicklung und Einbindung eines Einbau- und Verdichtungskonzeptes mit Einbaugeschwindigkeit, Festlegung der Verdichtungsgeräte. Für die Festlegung eines optimalen Walzschemas ist im Vorfeld mischgutbezogen ein

	temperaturbezogenes Walzkonzept zu entwickeln und im System zu hinterlegen.
	- Bauabwicklung mit Echtzeitkontrolle und Prozessoptimierung. Erforderlichenfalls sind mehrere Mobilfunknetze zu nutzen um den Datenaustausch sicherzustellen. Eine Vorprüfung der Netzabdeckung vor Ort ist dafür durchzuführen.
	- Alle Teilprozesse und Prozessschritte sind im System abgebildet und können von allen im System eingebuchten Beteiligten (v.a. Einbaubeteiligte des AN, sowie Bauleiter und Bauaufseher des AG) individuell eingesehen und genutzt werden.
	- Wiegedaten sind im System hinterlegt
	- Im System hinterlegte und eingetaktete Probenahmen mit Lokalisierung der gelieferten Mischgutchargen
	- Kontinuierliche SOLL-IST Vergleiche als Steuerungsgrundlage
	- Digitaler Zwilling in Bezug auf die Organisation und die Abläufe des Projektes und Simulation der Abläufe im Planungsprozess. Schwachstellenanalyse und worst case Szenarien
	- Handlungsleitfaden für besondere Szenarien (Ausfall LKW, Stau, Ausfall Mischanlage, Ausfall Fertiger, Eintritt Regen, ...)
	- Dokumentation zu allen Teilprozessen wie Produktion, Lieferung, Einbau, Verdichtung, Temperatur etc. (wer, wann, was, wo...) über das System, insbesondere Witterung, LKW-Wartezeiten auf der Baustelle, Einbautemperatur, Walzeneinsatz, Anzahl der Walzenübergänge
	- Thermoscanner am Fertiger mit Datenübergabe im EXCEL-Format.
	- Am Fertiger Entladebeginn und Entladeende dokumentiert
	  - Mischguttemperatur bei Beladung dokumentiert
	  - Mischguttemperatur bei Entladung dokumentiert
	- Übergabe aller Daten an AG (soweit nicht andere Formate erforderlich als pdf-Datei und nach Anforderung durch den AG in Papierausdruck)
	- digitale Übergabe der Lieferscheine von AN an den AG über Standard DIN SPEC 91454, Teil 3: Asphalt

4.4. Bauablaufplanung (Formblatt 2274.StB)

<u>Das Kriterium darf nicht verwendet werden, wenn Streckensperrungen (nach 4.2) bewertet und soll nur mit 5 % gewichtet werden, wenn Bauprozessmanagement (nach 4.3.3) gewertet wird.</u>

Die Bewertung der von den Bietern vorgelegten Unterlagen zur Bauablaufplanung erfolgt hinsichtlich der Aspekte der technischen Nachvollziehbarkeit, des zeitlichen Ablaufs der Bauphasen, der Minimierung der Störanfälligkeit im Bauablauf und dem Detaillierungsgrad der vorgelegten Unterlagen. Es ist im Zuge der Ausschreibung konkret anzugeben, gegen welche technischen, genehmigungsrechtlichen,

organisatorischen oder anderen Risiken die Störanfälligkeit minimiert werden soll.

Planungs- und Prüfzeiten von Seiten des Auftraggebers müssen in der Ausschreibung angegeben werden, sofern sie im Bauablaufplan zu berücksichtigen sind. Werden Prüfzeiten des Auftraggebers in der Ausschreibung nicht angegeben, können nur bieterseitige Planungs- und Prüfzeiten im Bauablaufplan Berücksichtigung finden.

Exemplarisch werden folgende Mindestanforderungen an eine Bauablaufplanung genannt:

Punkte	Anforderung
0	Angebote, die keine oder nur Teile der Stufe 1 beinhalten
2	Stufe 1: - Ausweisung der vom AG vorgegebenen Termine und Fristen, - Anzahl und Inhalt der darzustellenden, wesentlichen Aktivitäten, - Form des Terminplans (Balkenplan, etc.), - Darstellung der Abhängigkeiten.
5	Stufe 2: - Anforderungen der Stufe 1, - Darstellung des kritischen Weges, - Ausreichende Berücksichtigung der Planungs- und Prüfzeiten für die Startphase der Bauaktivitäten, - Weg-Zeit-Diagramm.
10	Stufe 3: - Anforderungen der Stufe 2, - Minimierung der Störanfälligkeit durch alternative Maßnahmen innerhalb des Leistungs-Soll der Ausschreibung.

Weiterhin können vom Ausschreibenden in den jeweiligen Stufen folgende Angaben ergänzt werden:

- Darstellung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Gesamtbauzeit, Zwischentermine, Bauablauf etc.
- Plausibilität der Leistungsansätze,
- Detaillierungsgrad und Aussagekraft des Bauablaufplanes im Hinblick auf das Bau-Soll und dessen Fortschreibung,
- Darstellung zeitlicher Schnittstellen zu vor- und nachlaufenden Gewerken.

4.5. Eignung / Qualifikation des Fachpersonals (Formblatt 2275.StB)

Mit diesem Kriterium soll die Qualität des Schlüssel- / Fachpersonals auf der Baustelle sowie deren Organisation bewertet werden. Dieses Kriterium zielt daher auf Leistungen ab, bei denen die Qualität der ausgeführten Leistungen in hohem

Maße von der Qualifikation des Schlüssel- / Fachpersonals abhängt. Vor Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob diese Voraussetzungen zutreffen.
Die Wertung an dieser Stelle darf allerdings nicht mit der Prüfung der Eignung von Bietern im Rahmen der Eignungskriterien gleichgesetzt werden. Dies wäre ansonsten eine unzulässige Doppelbewertung.

Artikel 67 der EU-Vergaberichtlinie sieht vor, das Eignungskriterium ***Personal, Organisation der Baustelle*** als Wertungskriterium zu verwenden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der jeweiligen Auftragsausführung haben kann. Diese Regelung wurde in der VOB/A in Abschnitt 2 in § 16d (2) wie folgt umgesetzt: **„Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann“.**
Dies kann z. B. bei Sonderbauweisen (DSH-V, OPA), Nachtbaustellen, hochbelasteten Streckenabschnitten, im Brückenbau etc. der Fall sein.

Die Anforderung geht damit deutlich über die reine Eignung des Auftragnehmers hinaus und erfasst die Befähigung von Schlüsselpersonal für projektspezifisch erforderliche Fertigkeiten. Schlüssel- / Fachpositionen sind mit der Ausschreibung vorzugeben und zu definieren. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es sich bei den Funktionen Projektleiter, Bauleiter und Polier um Schlüsselpersonal handelt. Weiterhin sind die von den Bietern einzureichenden Angaben und Unterlagen, z. B. personelle Ausstattung der Baustelle, für die Bewertung vorab bekannt zu geben.

Eignung / Qualifikation

Punkte	Anforderung
0	Angebote, die keine oder nur Teile der Stufe 1 beinhalten.
2,5	Stufe 1: Die Anforderungen für das Erreichen dieser Wertungsstufe sind in den Vergabeunterlagen projektspezifisch festzulegen, z. B.: Erfahrung des Schlüsselpersonals (in Jahren) in vergleichbaren Projekten, wichtige projektspezifische Kenntnisse sind dabei hervorzuheben (z. B. Leiter einer Baustelle mit Betonfahrbahn etc.) Qualifikation (z. B. Art des Hochschulabschlusses, Nachweis von Fortbildungen)
5	Stufe 2: Anforderungen der Stufe 1 Für die Zielerreichung dieser Wertungsstufe müssen die zu erfüllenden Anforderungen für die Schlüsselpositionen an Berufserfahrung und Qualifikation der Mitarbeiter deutlich über den für Stufe 1 definierten Anforderungen liegen. Sie sind z. B. durch Referenzschreiben, Zeugnisse und Bescheinigungen nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis zählt die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium Asphalttechnik des DAV, der Walzasphalt- oder Gussasphalt-Schein, der B-StB-Schein aus der betontechnologischen Ausbildung im Betonstraßenbau, der SIVV-Schein oder ZTV-Ing spezifische Scheine.

	Bei Facharbeitern und Maschinisten können betriebsinterne Schulungen oder Schulungen der Gerätehersteller (Fertiger, Walzen etc.) herangezogen werden. Die Auswahl muss in den Ausschreibungsunterlagen getroffen werden. Zugleich sind Redundanzen beim Personal vorzuhalten.

Vertraglich ist sicherzustellen, dass das für die Wertung benannte Personal tatsächlich auch nach Zuschlagserteilung eingesetzt wird. Ausnahmen sind lediglich dann gestattet, wenn mindestens gleichwertiges Personal eingesetzt wird.

Personelle Organisation der Baustelle

Punkte	Anforderung
0	Angebote, die keine oder nur Teile der Stufe1 beinhalten.
2,5	Stufe 1: Für die Erfüllung dieser Wertungsstufe sind weitere projektspezifische Belange in das Organigramm aufzunehmen. Die Einbindung der wesentlichen Nachunternehmerleistungen ist in der Projektorganisation darzustellen. Die Verantwortlichkeiten sind klar erkennbar. Die Einsatzzeiten des Personals sind mit Beginn und Ende ausgewiesen.
5	Stufe 2: Anforderungen der Stufe 1 Für diese Einstufung müssen für die wesentlichen Bauphasen (Hauptmaßnahmen, ggf. auch besonders sensible Maßnahmen oder technisch hochwertige Maßnahmen) spezifische Organigramme vorliegen. Außerdem ist ein Erläuterungsbericht zum Einsatz des Schlüsselpersonals und zu wichtigen Funktionen vorzulegen (Personalmanagementplan).

Die Summe der Unterkriterien Eignung / Qualifikation und Organisation der Baustelle ergibt die Punkte des Kriteriums Personal und Organisation der Baustelle.

4.6 Wiederverwendung von Baustoffen (Formblatt 2277.StB)

Die Verwendung von qualitätsüberwachten Baustoffen, die wiederverwendet werden, wird durch die Punkteabgabe gefördert.

4.6.1 Asphaltgranulat

Durch die Verwendung von Asphaltgranulat sollen besonders ressourcen- und klimaschonende Asphaltgemische auf dem Markt etabliert werden. Es werden die folgenden Zugabequoten festgelegt:

	Bagatell-Zugabequote [%]	Ziel-Zugabequote [%]	Maximale Zugabequote [%]
Asphaltdeckschicht AC	20	40	60
Asphaltdeckschicht SMA	10	20	30
Asphaltbinderschicht	20	40	60
Asphalttragschicht/ Asphalttragdeckschicht	40	70	100

Die Auswahl der in die Bewertung einfließenden Asphaltgemische soll auf die Gemische mit wesentlichen Massen abgestellt werden.
Für jede vorgegebene Position wird wie folgt eine positionsbezogene Punktzahl für die Bewertung ermittelt.

Punkte	Anforderung
0	bei Unterschreiten der Bagatell-Zugabequote
2	Angebote mit Bagatell-Zugabequote
6	Angebote mit Ziel-Zugabequote zwischen Bagatell- und Ziel-Zugabequote wird linear interpoliert
10	maximale Punktzahl Bei Überschreiten der Ziel-Zugabequote wird bis zur maximalen Zugabequote linear interpoliert.

Der Nachweis erfolgt über die Chargenmischprotokolle, die dazu dem AG zu übergeben sind. Dies könnte beispielsweise digital über definierte Schnittstellen z. B. DIN SPEC 91454-3, an die die Mischanlage eingebunden sein muss, erfolgen.

Für die Wertung wird eine gewichtete Mittelwertbildung vorgenommen, wobei die Gewichtung anhand der geschätzten Kostenansätze im Leistungsverzeichnis stattfindet.

Beispiel:

Pos 01.03.0100 Asphalttragschicht aus AC 32 TS herstellen
100 t GP: 15.000,- € 90% Asphaltgranulat
ergibt 8,67 Punkte

Pos 01.03.0120 Asphalttragschicht aus AC 22 TS herstellen
10.000 m² GP: 200.000,- € 70% Asphaltgranulat
ergibt 6 Punkte

Pos 01.03.0140 Asphaltdeckschicht aus SMA 8 S herstellen
12.000 m² GP: 230.000,- € 0% Asphaltgranulat
ergibt 0 Punkte

Gewichteter Mittelwert =

$$\frac{8{,}67}{445.000} * 15.000 + \frac{6}{445.000} * 200.000 + 0 = 0{,}29 + 2{,}70 + 0 = 2{,}99 \text{ Punkte}$$

4.6.2 Weitere mineralische Baustoffe („Recycling / Ersatzbaustoffe“)

Zur Steigerung des Recyclings von Bau- und Abbruchabfällen kann dieses Kriterium herangezogen werden. Dabei sind die umweltrelevanten Anforderungen zu berücksichtigen. Die einschlägigen Regelwerke, insbesondere

- Ersatzbaustoffverordnung (Art. 1 der MantelV[2])
- FGSV-Merkblätter 624 M NP, 559 M TS E und 605
- LfU-Merkblatt und 3.4/2
- Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut (BM für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau) aus 2020

sind einzuhalten.

Ersatzbaustoffe können als Liefermaterialien für Schichten ohne Bindemittel (z.B. Frostschutzschichten, ungebundene Deckschichten) nach TL SoB, als Erdbaustoffe (z.B. Bankette, Bauwerkshinterfüllung) nach TL BuB E oder als Befüllmaterialien für Stützkörper aus Gabionen nach TL Gab dienen. Als Zuschlagstoffe im Betonbau nach DIN 1045-2 sind sie möglich, soweit dies nach der DAStb Richtlinie „Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN 12620“ in Verbindung DIN 4226-101 für die jeweils erforderlichen Expositionsklassen technisch zulässig ist. Daneben können Bodenmaterialien und Baggergut in Einzelfällen auch als Liefermaterialien im Damm- und Deichbau eingesetzt werden (siehe hierzu auch LfU-FAQ zur ErsatzbaustoffV, Nr. 1.3).
Grundsätzlich sollten maximal die fünf größten Positionen (gemessen an der Kostenschätzung) Verwendung finden. Bei umfangreichen Bauprojekten bzw. bei Ausschreibungen mit sehr vielen Positionen kann hiervon abgewichen werden.

Für jede vorgegebene Position wird eine positionsbezogene Punktzahl für die Bewertung ermittelt.

- 0 Punkte enthält ein Angebot mit 0 % Ersatzbaustoffe
- 10 Punkte erhält ein Angebot mit 100 % Ersatzbaustoffe
- Dazwischen wird interpoliert.

Anschließend erfolgt eine gewichtete Mittelwertbildung, wobei die Gewichtung anhand der geschätzten Kostenansätze im Leistungsverzeichnis stattfindet.

Beispiel:

Pos 01.03.0230	Bankettmaterial liefern und einbauen		
	200 to	GP: 20.000,- €	100% RC-Mix
	ergibt 10 Punkte		
Pos 01.05.0010	Bauwerkshinterfüllung herstellen incl. Materiallieferung		
	30 m^3	GP: 5.000,- €	50% RC-Beton
	ergibt 5 Punkte		
Pos 02.01.0170	Deckschicht ohne Bindemittel liefern und einbauen		
	1.700 m^2	GP: 3.000,- €	80% RC-Beton
	ergibt 8 Punkte		

[2] Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung

Gewichteter Mittelwert =

$$\frac{10}{28.000} * 20.000 + \frac{5}{28.000} * 5.000 + \frac{8}{28.000} * 3.000 = 7{,}14 + 0{,}89 + 0{,}86 =$$

= 8,89 Punkte

5. Sanktionierung (Vertragsgestaltung für Nichterfüllung von Zuschlagskriterien)

Im Bauvertrag sind Sanktionierungen für den Fall vorzusehen, dass Bieterangaben zu den Zuschlagskriterien bei der späteren Bauausführung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht erfüllt werden. Derartige Sanktionierungen können sich beispielsweise am wirtschaftlichen Vorteil der im Rahmen der Wertung der Zuschlagskriterien bei der Vergabe erzielt wurde, orientieren. Die Höhe der Sanktion richtet sich dabei nach dem Wertungsvorteil aus dem Angebot und dem Grad der Erfüllung des angebotenen Zuschlagskriteriums. Die Sanktionierung ist aus Gründen der Gleichbehandlung stets konsequent umzusetzen. Zwischenlösungen (z.B. zwischen einzelnen Stufen) und Abschläge von Sanktionen sind nicht vorgesehen.

Sanktionierung über den Wertungsvorteil
Einen etwas anderen Ansatz verfolgt die Sanktionierung über das Zurückverlangen des Wertungsvorteils. Eine solche Sanktionierung ist grundsätzlich für alle Zuschlagskriterien gleichermaßen geeignet und hat überdies den Vorteil, dass es sich nicht um eine formularmäßig vereinbarte Vertragsstrafe handelt.

Die Bewertung des technischen Zuschlagskriteriums erfolgt nach der folgenden Formel:

Wichtung x Angebotspunktwert

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen gemäß seinen Angaben zum jeweiligen Zuschlagskriterium zu erbringen. Stellt der Auftraggeber spätestens bei Abnahme fest, dass der Auftragnehmer seine diesbezüglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, reduziert sich die vereinbarte Vergütung entsprechend folgender Formel:

$$Abzugsbetrag =$$

$$\frac{Angebotswert - geleisteter\ Punktwert}{max.Punktwert\ (im\ jew.Kriterium)} * \frac{Wichtung}{100} * Angebotssumme$$

Hinweis: Wichtung Kriterium und Wichtung Unterkriterium berücksichtigen. Wichtung entspricht hier dem Produkt aus Wichtung innerhalb techn. Werts und Wichtung insgesamt (Preis zu techn. Wert).

Ein Ausgleich mit anderen Verpflichtungen, die evtl. übererfüllt wurden, erfolgt nicht. Die Sanktionierung erfolgt hier nicht über eine formularmäßig vereinbarte Vertragsstrafe, sondern als Minderung des Auszahlungsbetrages aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen.

6. Berechnungsbeispiel

Vorgaben in der Vergabe

Kriterium	Unterkriterium	Wichtung
Preis und Streckensperrungen		**70%**
Technischer Wert		**30%**
	Bauprozessmanagement	25%
	CSC-Zertifizierung	25%
	Recycling / Ersatzbaustoffe	50%

Kriterium Preis und Streckensperrungen

Tagesmiete [€/Tag] = 3.000 (Vorgabe in der Vergabe)

Angebote der Firmen

	Angebotssumme [€], nachgerechnet	angebotene Miettage
Firma X	1.344.554,89	15
Firma Y	1.234.421,67	16
Firma Z	1.383.244,23	12

Wertung

	Gesamtmiete [€][1]	Gesamtpreis [€][2]	Gesamtpunkte[3]
Firma X	45.000	1.389.554,89	9,16
Firma Y	48.000	1.282.421,67	10
Firma Z	36.000	1.419.244,23	8,93

Die Gewichtung des Kriteriums erfolgt beim Punkt „Ermittlung der Gesamtpunkte“.

Technischer Wert

Bauprozessmanagement

	Gesamtpunkte[5]
Firma X	5
Firma Y	2
Firma Z	10

CSC-Zertifizierung

	Gesamtpunkte[5]
Firma X	10
Firma Y	5
Firma Z	7,5

Recycling / Ersatzbaustoffe

	Position1	RC-Anteil1 [%][4]	Gesamt-preis1 [€]	Position2	RC-Anteil2 [%][4]	Gesamt-preis2 [€]
Firma X	Bankett	30	25.000	FSS	80	15.000
Firma Y	Bankett	40	20.000	FSS	30	18.000
Firma Z	Bankett	80	26.000	FSS	60	12.500

	Gesamtpunkte[11]
Firma X	4,88
Firma Y	3,53
Firma Z	7,35

---

[1] = Tagesmiete x Miettage
[2] = Angebotspreis + Gesamtmiete
[3] = $\frac{\text{Max. Punktwert Preis x [(niedrigster Gesamtpreis x 2,0) – Gesamtpreis des jeweiligen Bieters]}}{\text{niedrigster Gesamtpreis}}$
[4] vom Bieter angegeben
[5] vom AG aufgrund der eingereichten Unterlagen ermittelter Punktwert
[6] entfällt
[7] entfällt
[8] = Höchste Prozentzahl = 5 Punkte; Niedrigste Prozentzahl = 0 Punkte; Rest Interpolation = 5 x Prozentzahl Bieter / max. Prozentzahl
[9] = [F (LKW bis Euro 5) x Anzahl der LKW (bis Euro 5) + F (LKW mind. Euro 6) x Anzahl der LKW (mind. Euro 6) + F (LKW E/H2) x Anzahl der LKW (E/H2)] / Gesamtanzahl LKW * Entfernung
[10] = leer
[11] = $\left(\frac{Punkte\ (gemäß\ RC{-}Anteil1)}{GP1{+}GP2} * GP1 + \frac{Punkte\ (gemäß\ RC{-}Anteil2)}{GP1{+}GP2} * GP2\right)$

Punkte (RC-Anteil) = RC-Anteil / 10

Ermittlung gewichtete Punkte Unterkriterien Technischer Wert

	Bieter X		Bieter Y		Bieter Z	
	Punkte	gewichtete Punkte	Punkte	gewichtete Punkte	Punkte	gewichtete Punkte
Bauprozessmanagement Wichtung 25%	5	1,25	2	0,5	10	2,5
CSC-Zertifizierung Wichtung 25%	10	2,5	5	1,25	7,5	1,88
RC / Ersatzbaustoffe Wichtung 50%	4,88	2,44	3,53	1,76	7,35	3,68
Summe		6,19		3,51		8,06

Ermittlung Gesamtpunkte

	Bieter X		Bieter Y		Bieter Z	
	Punkte	gewichtete Punkte	Punkte	gewichtete Punkte	Punkte	gewichtete Punkte
Preis Wichtung 70%	9,16	6,41	10	7,0	8,93	6,25
Technischer Wert Wichtung 30%	6,19	1,86	3,51	1,05	8,06	2,42
Summe		8,27		8,05		8,67

Der Bieter Z hat mit 8,67 Punkten das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Sanktionierung

Zum Zeitpunkt der Abnahme stellt sich jedoch heraus, dass der Auftragnehmer Z die Leistungen im technischen Zuschlagskriterium „Bauprozessmanagement“ lediglich entsprechend der Anforderungen des Punktwertes 5 (und nicht wie angeboten des Punktwertes 10) erbracht hat. Die Vergütung ist daher zu mindern (Sanktionierung). Die Berechnung ergibt sich hierzu wie folgt:

$$Abzugsbetrag =$$

$$\frac{Angebotswert - geleisteter\ Punktwert}{max.Punktwert\ (im\ jew.Kriterium)} * \frac{Wichtung}{100} * Angebotssumme$$

$$\frac{10\ -5}{10} * \left(\frac{25}{100} * \frac{30}{100}\right) * 1.383.244{,}23\ € = 51.871{,}66\ €$$

Hinweis: Wichtung Kriterium und Wichtung Unterkriterium berücksichtigen. Wichtung entspricht hier dem Produkt aus Wichtung innerhalb techn. Werts und Wichtung insgesamt (Preis zu techn. Wert).

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Anlage zum Formblatt 2270.StB

Zuschlagskriterium Fahrbahnmietsystem

1	Über ein Fahrbahnmietsystem wird eine Mietgebühr als Zuschlag zur Angebotsendsumme ermittelt. Basierend auf dem Bauablaufplan des Bieters ergeben sich die anzubietenden Miettage. Die Tagesmiete MT bestimmt sich anhand der Verkehrsbelastung, der Art der Sperrung, der Qualität der Umleitungsstrecke, der geschätzten Sperrzeit und der Baukosten. Jeder Tag, an dem die Sperrung um 6:00 Uhr morgens noch besteht, wird als „Miettag“ angerechnet. Für den Fall, dass vom AG beauftragte Unternehmen die Aufhebung der Sperrung beeinflussen können (z. B. Markierung, Schutzplanken, etc.), werden in den Ausschreibungsunterlagen entsprechende Regelungen getroffen. Weitere Regelungen zum Fahrbahnmietsystem: ☐ keine ☐ in der Baubeschreibung unter ☐ auf gesonderter Anlage
2	**Von der Vergabestelle vorgegebene Parameter** Grundmiete MG [€/Miettag] Qualität der Umleitung F1 Auftragssumme F2 Sperrzeit F3 Tagesmiete MT = MG x F1 x F2 x F3 = [€/Miettag] Die festgelegte Tagesmiete MT wird ungeachtet etwaiger Änderungen für das Gesamtprojekt beibehalten.
3	**Vom Bieter angebotene Miettage** Anzahl der angebotenen Miettage: Hinweise: Die Rahmenbauzeit (siehe Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen – Formblatt 214.StB) darf nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Miettage als sich durch die Rahmenbauzeit ergeben, angeboten werden. Die Nichtangabe der Miettage bei Angebotsabgabe führt zum Ausschluss des Angebotes.

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

4	Die Summe aus Gesamtmiete und Angebotsendsumme stellt die Wertungssumme im Kriterium Preis dar. Bei mehreren Bauabschnitten mit unterschiedlichen Tagesmieten wird zuerst die Miete pro Bauabschnitt ermittelt und dann die Summe (Gesamtmiete) gebildet.
5	Zur Abrechnung der Baumaßnahme werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bauzeit die endgültigen Miettage ermittelt und die Abweichung zu den angebotenen Miettagen anhand der Tagesmiete MT ausgeglichen. Differenzbeträge zur Höhe der dem Angebot zu Grunde liegenden Miete werden als Bonus / Malus behandelt. Dauern die Bauarbeiten länger als im Angebot zu Grunde gelegt, zahlt der AN den festgelegten Mietpreis je Tag als Malus an den AG. Wird der Auftragnehmer schneller fertig als angeboten, erhält er den Differenzbetrag als Bonus. Zur Darstellung der technischen Nachvollziehbarkeit des zeitlichen Bauablaufs der Bauphasen und der Minimierung der Störanfälligkeit im Bauablauf ist eine Bauablaufplanung auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Anlage zum Formblatt 2270.StB

Zuschlagskriterium Qualität / Qualitätssicherung

☐ Zuschlagskriterium Qualitätssicherung

Die Anforderungen für das Erreichen der jeweiligen Stufe sind in den folgenden Tabellen definiert. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Nachweise nach der Auftragserteilung vorzulegen.

Vom Bieter angebotene Stufe für die Qualitätssicherung:

Hinweis: Bei Nichtangabe der Stufe bei Angebotsabgabe erfolgt die Wertung mit der Stufe 0.

Punkte	Anforderung
0	Stufe 0: Angebote, die keine oder nur Teile der Stufe 1 beinhalten.
5	Stufe 1:
10	Stufe 2: Anforderungen der Stufe 1

© VHB Bayern – Stand Juli 2024

☐ Zuschlagskriterium CSC - Zertifizierung

Der Bieter hat die CSC-Zertifizierung des Betonwerkes anzugeben:

Hinweis: Bei Nichtangabe der Zertifizierung erfolgt eine Wertung mit 0 Punkten.

Das Zuschlagskriterium wird wie folgt bewertet:

Punkte	Anforderung
0	Keine CSC-Zertifizierung
2,5	CSC-Zertifizierung Bronze
5	CSC-Zertifizierung Silber
7,5	CSC-Zertifizierung Gold
10	CSC-Zertifizierung Platin

Nähere Infos zu CSC-Zertifizierungen können unter www.csc-zertifizierung.de eingesehen werden.
Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Nachweise nach der Auftragserteilung vorzulegen.

© VHB Bayern – Stand Juli 2024

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Anlage zum Formblatt 2270.StB

Zuschlagskriterium Bauprozessmanagement im Asphaltstraßenbau

Die Anforderungen für das Erreichen der jeweiligen Stufe sind in den folgenden Tabellen definiert. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Nachweise nach der Auftragserteilung vorzulegen.

Vom Bieter angebotene Stufe für das Bauprozessmanagement:

Hinweis: Bei Nichtangabe der Stufe bei Angebotsabgabe erfolgt die Wertung mit der Stufe 0.

Punkte	Anforderung
0	Stufe 0: Angebote, die keine oder nur Teile der Stufe 1 beinhalten
2	Stufe 1: - Exakte Massenermittlung - Planung des Projektablaufs mit Erfassung der personellen Ressourcen (Bauleiter, Mischmeister, Einbaumeister, Ansprechpartner, Einbautrupps) - Planung des Projektablaufs mit Festlegung von Transportwegen, Transportzeiten und Gesamtmassen (auf jew. Tag bezogen) - Planung des Projektablaufs mit Zeitfenstern (Genauigkeit: +/- 0,5 Stunden) - Eintaktung der Probenahmen und vorherige Abstimmung mit AG - Dokumentation der wichtigsten Ereignisse im Projektablauf (Witterung, Einbautemperatur, Anzahl und Art der eingesetzten Walzen, Anzahl der Walzenübergänge)
5	Stufe 2: - Exakte Massenermittlung - Planung des Projektablaufs mit Erfassung der personellen Ressourcen (Bauleiter, Mischmeister, Einbaumeister, Ansprechpartner, Einbautrupps) incl. Kontaktinformationen - Planung des Projektablaufs mit Festlegung von Transportkapazitäten, Transportwegen, Transportzeiten und Massen (auf jede Einheit bezogen, also z.B. LKW 1 mit 25 t AC 11 DS), Rangierzeiten, Rangierplätze, Reinigungsplätze - Vorlage eines Einbau- und Verdichtungskonzeptes mit Einbaugeschwindigkeit, Festlegung der Verdichtungsgeräte. Für die Festlegung eines optimalen Walzschemas ist im Vorfeld mischgutbezogen ein temperaturbezogenes Walzkonzept zu entwickeln - Planung der Mischanlagenleistung, der Rohstoffnachlieferungen/-lagerkapazitäten, Mischungen für Dritte - Planung des Projektablaufs mit Zeitfenstern (Genauigkeit: +/- 10 Minuten) - Eintaktung der Probenahmen und vorherige Abstimmung mit AG - Dokumentation zu allen Teilprozessen (wer, wann, was, wo...), insbesondere Witterung, LKW-Wartezeiten auf der Baustelle, Einbautemperatur, Walzeneinsatz, Anzahl der Walzenübergänge - Am Fertiger Entladebeginn und Entladeende dokumentiert - Mischguttemperatur bei Entladung dokumentiert

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

10	Stufe 3:
	- Nutzung und Zurverfügungstellung eines Systems (Programm/App inklusive Laptop oder Tablet in 2-facher Ausführung und Einweisung) für den Bauleiter und den Bauaufseher des AG.
	- Anzeige aller wesentlicher Informationen in einem Live-Dashboard über SmartPhones und Tablets inkl. Zugang für den Auftraggeber
	- Installation und Integration des Systems an den Einbau- und Transportgeräten
	- System erfüllt Steuerungsmöglichkeit, z.B. bei Stau auf Transportroute oder Fertigstillstand
	- Exakte Massenermittlung
	- Planung des Projektablaufs mit Erfassung der personellen Ressourcen (Bauleiter, Mischmeister, Einbaumeister, Ansprechpartner, Einbautrupps) incl. Kontaktinformationen und Verknüpfung über System
	- Planung der Mischanlagenleistung, der Rohstoffressourcen/-lagerkapazitäten, Mischungen für Dritte
	- Planung des Projektablaufs mit Festlegung von Transportkapazitäten, Transportwegen, Transportzeiten und Massen (auf jede Einheit bezogen, also z.B. LKW „LL GB 237“ mit 25 t AC 11 DS) incl. Fahrtrouten und Pausen, Lenk- und Ruhezeiten (Umlaufpläne, Taktdiagramm), incl. Rangierzeiten, Rangierplätze, Reinigungsplätze
	- GPS Ortung der Transportfahrzeuge und Darstellung auf digitaler Karte
	- Planung des Projektablaufs mit Zeitfenstern (Genauigkeit: +/- 5 Minuten), quasi „just in time“
	- Entwicklung und Einbindung eines Einbau- und Verdichtungskonzeptes mit Einbaugeschwindigkeit, Festlegung der Verdichtungsgeräte. Für die Festlegung eines optimalen Walzschemas ist im Vorfeld mischgutbezogen ein temperaturbezogenes Walzkonzept zu entwickeln und im System zu hinterlegen.
	- Bauabwicklung mit Echtzeitkontrolle und Prozessoptimierung. Erforderlichenfalls sind mehrere Mobilfunknetze zu nutzen, um den Datenaustausch sicherzustellen. Eine Vorprüfung der Netzabdeckung vor Ort ist dafür durchzuführen.
	- Alle Teilprozesse und Prozessschritte sind im System abgebildet und können von allen im System eingebuchten Beteiligten (v.a. Einbaubeteiligte des AN sowie Bauleiter und Bauaufseher des AG) individuell eingesehen und genutzt werden.
	- Wiegedaten sind im System hinterlegt
	- Im System hinterlegte und eingetaktete Probenahmen mit Lokalisierung der gelieferten Mischgutchargen
	- Kontinuierliche SOLL-IST Vergleiche als Steuerungsgrundlage
	- Digitaler Zwilling in Bezug auf die Organisation und die Abläufe des Projektes und Simulation der Abläufe im Planungsprozess. Schwachstellenanalyse und worst case Szenarien
	- Handlungsleitfaden für besondere Szenarien (Ausfall LKW, Stau, Ausfall Mischanlage, Ausfall Fertiger, Eintritt Regen, ...)
	- Dokumentation zu allen Teilprozessen wie Produktion, Lieferung, Einbau, Verdichtung, Temperatur etc. (wer, wann, was, wo...) über das System, insbesondere Witterung, LKW-Wartezeiten auf der Baustelle, Einbautemperatur, Walzeneinsatz, Anzahl der Walzenübergänge
	- Thermoscanner am Fertiger mit Datenübergabe im EXCEL-Format.
	- Am Fertiger Entladebeginn und Entladeende dokumentiert
	  - Mischguttemperatur bei Beladung dokumentiert
	  - Mischguttemperatur bei Entladung dokumentiert
	- Übergabe aller Daten an AG (soweit nicht andere Formate erforderlich als pdf-Datei und nach Anforderung durch den AG in Papierausdruck)
	- digitale Übergabe der Lieferscheine von AN an den AG über Standard DIN SPEC 91454, Teil 3: Asphalt

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Anlage zum Formblatt 2270.StB

Zuschlagskriterium Bauablaufplanung

Die Anforderungen für das Erreichen der jeweiligen Stufe sind in den folgenden Tabellen definiert. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Nachweise nach der Auftragserteilung vorzulegen.

Vom Bieter angebotene Stufe für die Bauablaufplanung:

Hinweis: Bei Nichtangabe der Stufe bei Angebotsabgabe erfolgt die Wertung mit der Stufe 0.

Punkte	Anforderung
0	Stufe 0: Angebote, die keine oder nur Teile der Stufe 1 beinhalten
2	Stufe 1:
5	Stufe 2:
10	Stufe 3:

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Anlage zum Formblatt 2270.StB

Eignung / Qualifikation des Fachpersonals

Zuschlagskriterium Personal und Organisation der Baustelle

Die Anforderungen für das Erreichen der jeweiligen Stufe sind in den folgenden Tabellen definiert. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Nachweise nach der Auftragserteilung vorzulegen.
Hinweis: Bei Nichtangabe der Stufe bei Angebotsabgabe erfolgt die Wertung mit der Stufe 0.

Eignung/Qualifikation

Vom Bieter angebotene Stufe für die Eignung/Qualifikation:

Punkte	Anforderung
0	Stufe 0: Angebote, die keine oder nur Teile der Stufe 1 beinhalten.
2,5	Stufe 1:
5	Stufe 2: Anforderungen der Stufe 1

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

Personelle Organisation der Baustelle

Vom Bieter angebotene Stufe für die Organisation der Baustelle:

Punkte	Anforderung
0	Stufe 0: Angebote, die keine oder nur Teile der Stufe1 beinhalten.
2,5	Stufe 1:
5	Stufe 2: Anforderungen der Stufe 1

Die Summe der Unterkriterien Eignung/Qualifikation und Organisation der Baustelle ergibt die Punkte des Kriteriums Personal und Organisation der Baustelle.

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Anlage zum Formblatt 2270.StB

Wiederverwendung von Baustoffen
Hinweis: Die Nichtabgabe oder Abgabe eines unvollständigen Formblattes führen zur Wertung mit 0 Punkten.

☐ Zuschlagskriterium Asphaltgranulat

Asphaltart / LV-Position	Asphaltgranulat-Zugabequote [%]

Der Bieter hat die jeweilige Asphaltgranulat-Zugabequote anzugeben.

Es werden die folgenden Zugabequoten festgelegt:

	Bagatell-Zuga-bequote [%]	Ziel-Zugabequote [%]	Maximale Zuga-bequote [%]
Asphaltdeckschicht AC	20	40	60
Asphaltdeckschicht SMA	10	20	30
Asphaltbinderschicht	20	40	60
Asphalttragschicht/ Asphalttragdeckschicht/ Asphaltfundationsschicht in Heißbauweise	40	70	100

Für jede vorgegebene Position wird wie folgt eine positionsbezogene Punktzahl für die Bewertung ermittelt:

Punkte	Anforderung
0	bei Unterschreiten der Bagatell-Zugabequote
2	Angebote mit Bagatell-Zugabequote
6	Angebote mit Ziel-Zugabequote zwischen Bagatell- und Ziel-Zugabequote wird linear interpoliert
10	maximale Punktzahl Bei Überschreiten der Ziel-Zugabequote wird bis zur maximalen Zugabequote linear interpoliert.

Der Nachweis erfolgt über die Chargenmischprotokolle, die dazu dem AG zu übergeben sind. Dies könnte beispielsweise digital über definierte Schnittstellen z. B. DIN SPEC 91454-3, an die die Mischanlage eingebunden sein muss, erfolgen.

Für die Wertung wird eine gewichtete Mittelwertbildung vorgenommen, wobei die Gewichtung anhand der geschätzten Kostenansätze im Leistungsverzeichnis stattfindet.

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

☐ Zuschlagskriterium weitere mineralische Baustoffe

RC / Ersatzbaustoff / LV-Position	Anteil RC / Ersatzbaustoff [%]

Der Bieter hat den jeweiligen Anteil RC / Ersatzbaustoff anzugeben.

Für jede vorgegebene Position wird eine positionsbezogene Punktzahl für die Bewertung ermittelt.

- 0 Punkte erhält ein Angebot mit 0 % RC / Ersatzbaustoffe
- 10 Punkte erhält ein Angebot mit 100 % RC / Ersatzbaustoffe
- dazwischen wird interpoliert.

Anschließend erfolgt eine gewichtete Mittelwertbildung, wobei die Gewichtung anhand der geschätzten Kostenansätze im Leistungsverzeichnis stattfindet.

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM)

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe, begrenzt auf die in den in Spalte 2 genannten Teilleistungen (OZ) verwendeten Stoffe, erfolgt die Abrechnung gemäß der "Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle".

Die für den Abrechnungspreis erforderlichen NE-Metallgewichte werden aus den im Leistungsverzeichnis angegebenen NE-Zahlen ermittelt. Diese entsprechen dem Metallgewicht in Kilogramm, bezogen auf

☐ 1000 m Leitungen, Kabel oder Draht

☐ 1 m Sammelschiene

☐ _____

Stoffe	Verwendung bei ☐ folgenden Positionen (OZ) ☐ allen Positionen (OZ), in denen NE-Metallgewichte angegebene sind	Basiswert zum Zeitpunkt _____ [MM/JJJJ]
1	2	3
		Euro/100 kg Kupfer Euro/100 kg Blei Euro/100 kg Alumi-nium Euro/100 kg

Stoffpreisgleitklausel

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM)“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachtragsleistungen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen (Aufmaße) vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalierten Baustoffmengen bei der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist. Dies ist der Fall, wenn in dem im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM)“ benannten Leistungsbereich die Aufwendungen mehr als 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Abrechnung der Mehr- oder Minderaufwendungen wird nur der eingebaute Nichteisenmetallanteil an der jeweiligen Leistung berücksichtigt; nicht jedoch etwaige andere Baustoffe, wie z.B. Kunststoffummantelungen. Etwaige Bezugskosten bleiben unberücksichtigt.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die v.g. Abrechnungssumme ohne die aufgrund der Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.3 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zugrunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.4 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nr. 2.2) einzubehalten.

2.5 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.3 bzw. 2.4 angewendet.

3 Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM)“ aufgeführten Stoffe für die Kalkulation einen Basiswert zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis fest.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Abrechnungspreis. Dieser wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter - http://del-notiz.com/ vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragsschreibens, bei Nachtragsleistungen nach dem Datum der Anordnung durch den Auftraggeber, ermittelt. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notierung.

3.2 Die nach Nr. 3.1 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM)“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4 Abrechnung bei Nachunternehmen/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

Beschleunigungsvergütung für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau
Ausgabe März 2018

1 Die Klausel gilt nur, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen als Anlage aufgeführt und in Nr. 7.1 die Höhe der Beschleunigungsvergütung festgelegt worden ist.

2 Werden die in Nr. 1.4 der Besonderen Vertragsbedingungen - 214.StB angegebenen Kalendertage / Werktage bzw. Fristen unterschritten, wird dem Auftragnehmer ein Bonus vergütet. Der Bonus wird ermittelt aus der Differenz zwischen den angegebenen und tatsächlichen Kalendertagen / Werktagen bzw. Fristen für Verkehrsbeschränkungen multipliziert mit der unter 7.1 der Besonderen Vertragsbedingungen - 214.StB angegebenen Höhe der Beschleunigungsvergütung in EUR (netto)/Kalendertag.

3 Als Tage mit Verkehrsbeschränkungen gelten die Tage, in denen der Verkehrsfluss wegen Einschränkung der Anzahl und/oder Breite einzelner Fahrstreifen (einschl. des Standstreifens) und/oder Umleitung durch baustellenbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen von ≤ 80km/h behindert wird.

4 Tage mit anteiliger Verkehrsbeschränkung werden jeweils als voller Kalendertag / Werktag gerechnet.

5 Werden für die Beseitigung von Mängeln, die bei der Abnahme festgestellt werden, Verkehrsbeschränkungen erforderlich, werden die für die Beseitigung der Mängel angefallenen Kalendertage / Werktage mit Verkehrsbeschränkungen für die Ermittlung der Beschleunigungsvergütung (Bonus) mit berücksichtigt.

© VHB - Stand März 2018

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

ERKLÄRUNG ZU FAHRZEUG-RÜCKHALTESYSTEMEN

Es werden grundsätzlich nur Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS) angeboten, die die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) veröffentlichten Anforderungen der „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“, (https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Freigabe/pdf/V4-technische-Kriterien-f%C3%BCr-den-Einsatz.pdf?__blob=publicationFile&v=9) für den jeweiligen Einsatzbereich erfüllen.

Die BASt ist ein Forschungsinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und ist die praxisorientierte, technisch-wissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundes auf dem Gebiet des Straßenwesens.

Der Nachweis der geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“, kann erfolgen durch Einzelnachweis oder durch Bezugnahme auf die ebenfalls von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland“. Im Falle eines Einzelnachweises ist die Übereinstimmung mit den „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“ durch ein Gutachten einer unabhängigen Kompetenzstelle für Fahrzeug-Rückhaltesysteme nachzuweisen. Die unabhängige Kompetenzstelle hat eine anerkannte Fachkompetenz zur Bewertung von Anprallversuchen an verschiedenen Konstruktionen und vertiefte Kenntnisse zur Wirkungsweise der Fahrzeug-Rückhaltesysteme und deren Einsatz sowie der europäischen Norm aufzuweisen und muss in diesem Bereich mind. 3 Jahre Erfahrung nachweisen. Die Qualifikation für die Ausstellung eines solchen Gutachtens ist durch mind. 3 entsprechende Referenzen nachzuweisen. Das Ergebnis der Einhaltung aller Kriterien muss eindeutig aus dem jeweiligen Gutachten ablesbar sein und das Gesamtergebnis zur Übereinstimmung eines FRS mit Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland ist abschließend eindeutig und übersichtlich in einem Fazit darzustellen.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht wurden, oder in einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, rechtmäßig hergestellt wurden, werden in Deutschland zugelassen, wenn sie ein Schutzniveau (Verkehrssicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit) nachweislich dauerhaft gewährleisten, das den „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“, den „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen (TLP ÜK)“ (http://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Publikationen/Regelwerke/Downloads/V4-TLP-UK-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2) sowie den in der Leitungsbeschreibung genannten Anforderungen entspricht.

Ich/Wir erkläre(n):

1[1]. ☐ Der Nachweis der geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“ erfolgt für die angebotenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme

1.1 ☐ insgesamt (alle angebotenen FRS sind gelistet - 2. bis 3. entfällt somit)

1.2 ☐ teilweise (FRS sind nur teilweise gelistet – für nicht gelistete erfolgt der Einzelnachweis wie unter Punkt 2.-3. beschrieben)

durch Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland (FRS ist in der Technischen Übersichtsliste enthalten)

(https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Listen/pdf/uebersicht-frs-05-08-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

[1] Soweit ausschließlich Systeme angeboten werden, die nicht in der Technischen Übersichtsliste gelistet sind, ist 1 nicht zu erklären.

2. ☐ Die vollständige inhaltliche Übereinstimmung

   2.1 ☐ aller

   2.2 ☐ von Teilen der

   angebotenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme mit den Anforderungen der „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“ weisen wir durch Gutachten einer unabhängigen Kompetenzstelle für Fahrzeug-Rückhaltesysteme nach. Die jeweilige unabhängige Kompetenzstelle weist eine anerkannte Fachkompetenz zur Bewertung von Anprallversuchen an verschiedenen Konstruktionen und vertiefte Kenntnisse zur Wirkungsweise der Systeme und deren Einsatz sowie der europäischen Norm auf. Hierfür werden mindestens drei Jahre ausgeübte Tätigkeit in diesem Bereich und mindestens drei Referenzen für entsprechende Tätigkeit nachgewiesen. Entsprechende Nachweise lege(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle vor.

3. Für Anfangs- und Endkonstruktionen, sowie Übergangskonstruktionen (einschließlich Übergangselemente) zur Verbindung von Schutzeinrichtungen gilt zusätzlich:

   Für Anfangs- und Endkonstruktionen, sowie Übergangskonstruktionen (einschließlich Übergangselemente) zur Verbindung von Schutzeinrichtungen ist gemäß den „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“
   (https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Freigabe/pdf/V4-technische-Kriterien-f%C3%BCr-den-Einsatz.pdf?__blob=publicationFile&v=9)
   (Tabelle 4, Kriterium U1 mit Fußnote 1 bzw. Tab. 5 Kriterium T1, mit Fußnote 2) ein positives Begutachtungsschreiben vorzulegen. Gemäß der Einführung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI – ARS Nr. 15/2017 v. 23.08.2017) wird dieses in Deutschland von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ausgestellt. Für die Anfangs- und Endkonstruktionen, sowie Übergangskonstruktionen (einschließlich Übergangselemente) kann auch ein entsprechendes Begutachtungsschreiben von einer mit der BASt direkt vergleichbaren Institution eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Türkei, oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, anerkannt werden. Die Vergleichbarkeit mit der BASt muss vom Hersteller nachgewiesen werden.

   Ich/wir erkläre(n):

3.1 ☐ Die angebotenen Anfangs- und Endkonstruktionen, sowie Übergangskonstruktionen (einschließlich Übergangselemente) zur Verbindung von Schutzeinrichtungen verfügen über ein bzw. mehrere positive/s Begutachtungsschreiben gemäß den „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“ (Tabelle 4, Kriterium U1 mit Fußnote 1 bzw. Tab. 5 Kriterium T1, mit Fußnote 2).

3.2 ☐ Diese/s Begutachtungsschreiben wurde/n von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ausgestellt.

   Das/Die entsprechenden positiven Begutachtungsschreiben lege(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle vor.

3.3 ☐ Diese/s Begutachtungsschreiben wurde/n von einer mit der BASt direkt vergleichbaren Institution eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Türkei, oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, ausgestellt.

   Das/Die Begutachtungsschreiben lege(n) ich/wir mit auf Verlangen der Vergabestelle vor.
   Unterlagen, die die Vergleichbarkeit dieser Institution mit der BASt nachweisen, lege(n) ich/wir ebenfalls auf Verlangen der Vergabestelle vor.

4. Ich/Wir erkläre(n):

   Für alle angebotenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme ist am Ort der Leistung eine unverzügliche Lieferung von Ersatzteilen und bei Bedarf eine schnelle Durchführung von Reparaturen für die angebotenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme sichergestellt. Alle angebotenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme dürfen von allen Montagefirmen repariert werden, die eine Qualifikation nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV-FRS) für das entsprechende Fahrzeug-Rückhaltesystem nachweisen können oder es existieren mindestens fünf vom Hersteller unabhängige Unternehmen, die kurzfristig Reparaturen an den angebotenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme ausführen können.

4.1 ☐ Die angebotenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme dürfen alle oder teilweise von allen Montagefirmen repariert werden, die eine Qualifikation nach ZTV-FRS für das entsprechende Fahrzeug-Rückhaltesystem nachweisen können. Eine entsprechende Erklärung des Herstellers (Seite 4 des Formblattes 2292.StB) lege(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle vor.

4.2 ☐ Die angebotenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme dürfen alle oder teilweise von, mindestens fünf, Montagefirmen, die vom Hersteller unabhängig sind, dessen Anforderungsprofil für Reparaturarbeiten erfüllen und kurzfristig vor Ort Reparaturen an den angebotenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme/n durchführen können, repariert werden. Eine entsprechende Erklärung des Herstellers (Seite 4 des Formblattes 2292.StB) für diese Fahrzeug-Rückhaltesysteme lege(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle vor.

Dem Angebot liegt eine tabellarische Aufstellung der jeweils geforderten Erklärungen und Nachweise unter Bezugnahme auf die Positionen (OZ) des Leistungsverzeichnisses bei.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Bieters) [1]

Anmerkung: Sofern Erklärungen und Nachweise in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

[1] nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen oder elektronischen Angebotes ist

© VHB Bayern – Stand Oktober 2019

Erklärungen des Herstellers zu Reparaturen von Fahrzeug-Rückhaltesystemen

Ich/wir als Hersteller erkläre(n), dass ein Anforderungsprofil für Reparaturen vorliegt, welches Montageunternehmen erfüllen müssen, um die unten aufgeführten Systeme reparieren zu dürfen. Dieses Profil ist für von mir/uns unabhängige Montageunternehmen erfüllbar. Die Reparatur ist für folgende von mir/uns unabhängige Montageunternehmen (mind. 5) frei gegeben:

☐ alle Montageunternehmen mit einer Qualifikation nach ZTV-FRS Pkt. 5.2.1
oder
☐ für die nachfolgend benannten 5 Montageunternehmen

LfdNr	Firmenbezeichnung	Adresse
1		
2		
3		
4		
5		

Die Freigabe gilt für folgende Fahrzeug-Rückhaltesysteme:

Bezeichnung	TÜL-Nr.	Nr. des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit bzw. Anerkennungsurkunde für SE und APD

Datum

Stempel / Unterschrift

© VHB Bayern – Stand Oktober 2019

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen	Name des Unternehmens	Mein/Unser Betrieb ist auf die Leistung eingerichtet
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐

© VHB Bayern - Stand August 2012

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung des Angebotsschreibens

Nachunternehmererklärung

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Nebenangebote, die die nachstehende Nachunternehmererklärung abbedingen, sind nicht zugelassen.

2 Ergänzung des Angebotsschreibens

2.1 Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir im Fall der Auftragserteilung die angebotene Leistung gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen muss/müssen. Ich/wir werde(n) daher die Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, weitgehend (gleichbedeutend mit mindestens 70 v.H.) im eigenen Betrieb ausführen.

Zum beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern habe(n) ich/wir die **erforderlichen Angaben** in das Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - 233 eingetragen.

Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

© VHB Bayern - Stand August 2012

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären[1], dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

[1] **Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.**

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe)

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen	Namen des Nachunternehmen (einschl. ggf. vorh. PQ-Nummern) (erst nach gesonderter Anforderung der Vergabestelle)

© VHB Bayern - Stand April 2016

Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige(n) ich mich/wir uns im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen. Hierzu benenne(n) ich/wir nachfolgend die Namen, den gesetzlichen Vertreter und die Kontaktdaten der hierzu vorgesehenen Unternehmen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

☐	Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften. [1]

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

[1] Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Teilnahmebedingungen gefordert ist.

© VHB Bayern - Stand April 2016

Auftragnehmer	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens (Nachunternehmer)

Verpflichtungserklärung für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung

Ich/Wir als Nachunternehmer / anderes Unternehmen erkläre(n) mich/uns einverstanden, dass der Auftraggeber im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in den Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und mir/uns als Nachunternehmer / anderes Unternehmen zu den bereits vereinbarten Konditionen eintritt.
Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber den Eintritt in dieses Vertragsverhältnis binnen drei Wochen nach Beendigung des Vertrages gegenüber dem Auftragnehmer und dem Nachunternehmer / anderen Unternehmen schriftlich erklärt.

Ich/Wir als Auftragnehmer erkläre(n) mich/uns mit dem Eintritt des Auftraggebers in das Nachunternehmerverhältnis im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift -Nachunternehmer-)

(Ort, Datum, Unterschrift -Auftragnehmer-)

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass

- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
- bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
- die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
- die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.

1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass

– die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
– die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
– die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist, bzw.
– die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).

2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).

2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

© VHB Bayern - Stand März 2018

Hinweise zu 241 und 2410
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1. Abfallerzeuger – Abfallbesitzer

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sind sowohl die Erzeuger als auch die Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen. Entstehen bei einer Baumaßnahme des Freistaats Bayern Bauabfälle, ist in jedem Fall der Freistaat Bayern (vertreten durch das Bauamt) entweder Abfallerzeuger oder zumindest Abfallbesitzer. Abfallbesitzer ist jede Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat. Ein Auftraggeber ist damit bereits dann Abfallbesitzer, wenn Abfälle sich auch nur kurzfristig auf seinem Grundstück befinden. Ein Wille zur Besitzbegründung ist nicht erforderlich. Die einmal entstandenen Pflichten zur Entsorgung des Abfalls nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz bleiben auch dann bestehen, wenn der Abfall wieder von dem Grundstück entfernt wird. Darüber hinaus ist ein Auftraggeber bereits dann Abfallerzeuger, wenn er aufgrund des Vertrages mit dem Auftragnehmer detaillierte Weisungen zu der Art und Weise der Abfallentstehung und Abfallentsorgung erteilen kann. Ob der Auftraggeber diese Weisungen im Einzelfall auch tatsächlich erteilt hat, ist dabei nicht entscheidend.

2. Übertragung der Entsorgung auf Dritte

Ist ein Auftraggeber Erzeuger oder Besitzer von Abfällen und damit zur Entsorgung verpflichtet, kann er einen Dritten vertraglich mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragen. Das Formblatt 241 (Abfall) enthält im unter Nr. 2.2 eine entsprechende Klausel.

Ein Auftraggeber, der nach den dargestellten Voraussetzungen zur Entsorgung verpflichtet ist, kann seine Verantwortung für die Entsorgung nicht auf einen Dritten übertragen. Der Auftraggeber bleibt damit auch nach der Aufgabenübertragung zur Überwachung der auftragsgemäßen Beförderung/Entsorgung durch den beauftragten Dritten solange verpflichtet, bis die Abfälle tatsächlich endgültig und ordnungsgemäß entsorgt sind. Erfüllt der Dritte die ihm übertragenen Entsorgungspflichten nicht, ist der Auftraggeber selbst weiterhin zur Entsorgung verpflichtet und hat die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Tut er dies nicht kann er abfallrechtlich weiterhin zur Entsorgung der Bauabfälle herangezogen werden. Der Auftraggeber kann jedoch gegebenenfalls gegenüber dem Dritten, der seine vertraglichen Pflichten zur Entsorgung schuldhaft verletzt, einen Schadensersatzanspruch geltend machen.

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass

- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
- bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
- die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
- die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.

1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen sowie für die jeweiligen Stoffgruppen und Belastungsklassen die Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zu benennen und nachzuweisen, dass

- die Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
- die Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
- die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist, bzw.
- die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

2.1 Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Verpflichtungsklausel).

2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger (Zweiterzeuger) in Bezug auf Stoffe, für die es keine konkrete Zweckbestimmung von Seiten des Auftraggebers gibt (ausgenommen davon sind also die Stoffe, die planmäßig wiederverwendet werden). Zugleich wird der Auftragnehmer mit Aufnahme seiner Tätigkeit, bei der er automatisch die Sachherrschaft über die Stoffe erlangt, auch Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt dabei die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV). Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle verbleibt daneben beim Auftraggeber, der ebenfalls Abfallerzeuger (Ersterzeuger) ist.

2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

© VHB Bayern – Stand Februar 2025

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		
Technische Anlage		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Hier: Angebotsteil Instandhaltung

1 Sie erhalten

☐ beiliegende(s) Vertragsformular(e)
☐ beigefügte Arbeitskarten

2 Gegenstand des Angebots sind sowohl die Erstellung der Anlage als auch deren

☐ Inspektion,
☐ Wartung,
☐ Instandsetzung,
☐
☐

3 Im Vertragsformular und

☐ in Anlage zum Vertragsformular
☐ in den Beiblättern des Vertragsformulars

sind die geforderte Vergütung und die dazu geforderten Angaben einzutragen.

Weiterhin sind

☐ in einer gesonderten Aufstellung/Arbeitskarte die von Ihnen vorgesehenen regelmäßigen Leistungen (Inspektions- und Wartungsarbeiten einschließlich Zeitabstände) für die verschiedenen Anlagenteile/Geräte einzutragen.
☐ die beigefügte/n Arbeitskarte/n hinsichtlich der Arbeiten in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang und/oder Fristen zu ändern.
☐ die in der/den beigefügte/n Arbeitskarte/n beschriebenen Leistungen ohne Änderungen anzubieten

4 Prüfung und Wertung

Ist der Angebotsteil Instandhaltung nicht wertbar, wird das Angebot insgesamt (und damit auch der Angebotsteil Erstellung der Anlage) ausgeschlossen.

© VHB Bayern - Stand März 2020

Der Angebotswertung werden die angebotenen Preise für die vertraglich vorgesehene Laufzeit zugrunde gelegt. Bei einer Laufzeit bis zu 5 Jahren erfolgt dies ohne Anwendung eines Barwertfaktors (statische Berechnung: Instandhaltungskosten/Jahr x Laufzeit). Bei einer vertraglich vorgesehenen Laufzeit von mehr als 5 Jahren werden die angebotenen Preise bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung [Anlage 1 zu § 20 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsver-ordnung - ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl I S. 639 ff)] multipliziert. Der Zinssatz für die Berech-nung des Barwertfaktors beträgt _____%[1]

Preisgleitklauseln bleiben bei der Wertung unberücksichtigt. Die Positionen, die nur auf besondere Aufforderung durch den Auftraggeber zur Ausführung kommen, werden nicht gewertet, es sei denn, in den Vergabeunterlagen wird ein Wertungsmodus genannt.

[1] Der Zinssatz ist bei Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahre von der Vergabestelle einzutragen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung .

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen

☐ GAEB DA 90.

☐ GAEB DA XML.

Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel, es sei denn, sie werden im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über eine Vergabeplattform ausgetauscht.

Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

© VHB Bayern - Stand März 2018

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Vergabestelle)

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

(Datenschutzbeauftragte/r)

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden durch

(Vergabestelle)

und von dieser/m mit der Vorgangsbearbeitung beauftragte externe Dienstleister (z.B. Projektsteuerer und Planungsbüros) nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes/Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, streng vertraulich behandelt und genutzt. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerbung/des Angebotes und eines daraus resultierenden Vertragsabschlusses der Vertragsparteien. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder eines Vertragsabschlusses werden die Daten für die Dauer der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten gemäß den verwaltungsspezifischen und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Verantwortlichen verarbeitet und können im Rahmen von Repräsentationsaufgaben nach Fertigstellung und Eröffnung des fertiggestellten Objektes der nutzenden Behörde übermittelt werden. Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Datenerhebung und -verarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, c und e DSGVO i.V.m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie Art. 4 Absatz 1, Art. 5 Abs. 1 S.1 BayDSG.

Ihre Rechte

Bezüglich der über Sie bei uns gespeicherten Daten haben Sie das Recht auf

- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie nach Artikel 21 DSGVO das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum o.g. Zweck jederzeit zu widersprechen.

© VHB | VHL | VHF - Stand Februar 2024

In den genannten Fällen richten Sie Ihr Schreiben bitte an

(Vergabestelle)

Nach Artikel 77 DSGVO steht Ihnen ein jederzeitiges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

© VHB | VHL | VHF - Stand Februar 2024

Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO

1 Dauer der Verarbeitung

Die Auftragsdatenverarbeitung beginnt mit Vertragsschluss und erfolgt für die gesamte Dauer des Vertrages. Nachvertragliche Pflichten bleiben hiervon unberührt.

2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

2.1 Der Auftragnehmer übernimmt die folgende Verarbeitung personenbezogener Daten i.S. des Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

☐ Erheben ☐ Erfassen ☐ Organisation ☐ Ordnen
☐ Speicherung ☐ Anpassung oder Veränderung ☐ Auslesen ☐ Abfragen
☐ Verwendung ☐ Offenlegung durch Übermittlung
☐ Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung
☐ Abgleich oder die Verknüpfung ☐ Einschränkung ☐ Löschen oder die Vernichtung

Die Verarbeitung erfolgt zu folgendem Zweck:

2.2 Gegenstand der Verarbeitung sind folgende personenbezogene Daten i.S. des Art. 4 Abs. 1 DSGVO:

2.3 Von der Verarbeitung sind folgende Kategorien betroffener Personen umfasst:

2.4 Dem Auftragnehmer ist eine abweichende oder über die Festlegungen in den Ziffern 2.1 bis 2.3 hinausgehende Verarbeitung von Auftraggeberdaten untersagt. Dies gilt auch für die Verwendung anonymisierter Daten.

2.5 Die Verarbeitung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Eine Verlagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere ein angemessenes Schutzniveau für die betroffene Person gewährleistet ist (z. B. durch Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

3 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeberdaten nur im Rahmen der Regelungen dieser Vertragsbedingungen und ausschließlich im Auftrag und auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers iSv Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation.

3.2 Die Dokumentation kann in Textform erfolgen. Der Auftraggeber hat das alleinige Recht, Weisungen über Art, Umfang, und Methode der Verarbeitungstätigkeiten zu erteilen (nachfolgend auch "Weisungsrecht").

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Juni 2024

Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

3.3 Weisungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich zumindest in Textform erteilt. Mündlich erteilte Weisungen sind vom Auftragnehmer in Textform zu bestätigen. Die Parteien vereinbaren und dokumentieren die weisungs- und empfangsberechtigten Personen. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der darin benannten Personen ist der anderen Partei unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber einen Wechsel der Person des Empfangsberechtigten frühzeitig anzeigen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Auftraggeber gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt.

3.4 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

4 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben (siehe Formblatt 2442 / L 2442 / VI.20). Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Bestandteil des Vertrages. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

4.2 Der Auftragnehmer hat die Datensicherheit gem. Art. 32 DS-GVO und eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten. Er hat die nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere folgende besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer bei der Verarbeitung einzuhalten:

4.2.1 Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Zutrittskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren.
- Zugangskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
- Zugriffskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
- Trennungskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
- Pseudonymisierung: Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

4.2.2 Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei elektronischer Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
- Eingabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

4.2.3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Verfügbarkeitskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
- Belastbarkeit: Mindestmaßnahmen, die sicherstellen, dass im Falle eines Ausfalls der Datenverarbeitungssysteme diese rasch wiederhergestellt werden können.

4.2.4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management: Maßnahmen zur Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können

4.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem Stand der Technik, dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß Absatz 2 nicht mehr ausreichend sind und wird sich mit ihm hinsichtlich weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen abstimmen.

4.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen. Das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen ist fortlaufend zu gewährleisten und zu dokumentieren und dem Auftraggeber bei Verlangen nachzuweisen.

4.6 Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betrauten Personen (im Folgenden "Mitarbeiter") schriftlich gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO zur Vertraulichkeit verpflichtet werden bzw. einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter schriftlich oder in elektronischer Form nachweisen.

4.7 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten, sowie die dem Auftragnehmer bekanntgemachte Informationspflicht nach Art. 13, 14 DSGVO (siehe Anlage Informationspflicht) zur Kenntnis nehmen.

5 Informationspflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Insbesondere informiert er unverzüglich den Auftraggeber bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, seiner Mitarbeiter oder durch Dritte.

5.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber ebenfalls unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit

eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

5.3 Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.

5.4 Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und wartet dessen Weisungen ab. Ohne entsprechende Einzelweisung wird der Auftragnehmer nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.

5.5 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

5.6 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.

5.7 Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5.8 Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. An der Erstellung des Verzeichnisses durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

6 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Vertragsbedingungen die gesetzlichen Pflichten gemäß Art. 28 ff. DSGVO einzuhalten.
Insbesondere benennt er einen Datenschutzbeauftragten, sofern er nach den Vorschriften der Art. 37 ff. DSGVO dazu verpflichtet ist. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union hat, benennt er schriftlich einen Vertreter in der Union nach Art. 27 Abs. 1 DSGVO.
Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten oder des Vertreters ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7 Unterauftragsverhältnisse

7.1 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in diesen Vertragsbedingungen vereinbarten Regelungen auch gegenüber den von ihm beauftragten Unterauftragnehmer gelten, wobei dem Auftraggeber gegenüber dem Unterauftragnehmer sämtliche Kontrollrechte entsprechend diesen Vertragsbedingungen einzuräumen sind. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

7.2 Hat der Unterauftragnehmer seinen Sitz außerhalb der EU stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen im Sinne der Nr. 4.4 dieser Vertragsbedingungen sicher.

8 Kontrollrechte des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung der Regelungen dieser Vertragsbedingungen, insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 4 dieser Vereinbarung, zu überzeugen. Hierfür kann er Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vor-

legen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

8.2 Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nehmen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig.

8.3 Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

9 Berichtigung, Veränderung, Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

9.1 Der Auftragnehmer berichtigt, verändert oder löscht die zu verarbeitenden Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

9.2 Nach Beendigung des Vertrages oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Dokumente, Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, vollständig und unwiderruflich löschen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen der Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer, wie etwa Datensicherungen, nicht aber für Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung der Auftraggeberdaten dienen. Solche Dokumentationen sind vom Auftragsnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren und auf Verlangen an den Auftragsgeber herauszugeben.

9.3 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer iSd § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ist ausgeschlossen.

9.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Löschung in Textform bestätigen. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.

9.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Vertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

10 Haftung

10.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Vertragsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

10.2 Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist Satz 1 gilt im Falle einer gegen eine Partei verhängte Geldbuße entsprechend, wobei die Freistellung in dem Umfang erfolgt, in dem die jeweils andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Juni 2024

Anlage zu Nr. 4.7

Informationspflichten zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

1. **Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Zweck der Verarbeitung**
   Projektmanagement und Auftragnehmersteuerung; Es werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses/Projektbeginns zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Projektmitarbeiter des Auftragnehmers sowie ggf. dessen Nachunternehmers verarbeitet. Im Projektverlauf können von neuen Projektbeteiligten/Auftragnehmern/Nachunternehmern personenbezogene Daten ebenso verarbeitet werden z.B. bei der Nutzung eines E-Mail-Verteilers, in Teilnehmerlisten bei Besprechungen, Bautagebüchern oder der Prüfung von Regiezetteln. Diese Daten werden für das Projektmanagement im Bauamt benötigt, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern im Bauamt und den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu ermöglichen. Weiterhin werden durch das Bauamt notwendige Kontaktdaten von Auftragnehmern bzw. deren Nachunternehmern und deren projektbeteiligten Mitarbeitern an andere Auftragnehmer weitergeleitet, um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen allen Projektbeteiligten zu ermöglichen.

2. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**
   Verantwortlich für die Verarbeitung ist:

3. **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

4. **Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**
   Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 4 Abs. 1 BayDSG verarbeitet.

5. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**
   Die personenbezogenen Kontaktdaten der Auftragnehmer resp. deren Mitarbeiter werden durch den Verantwortlichen verarbeitet. Eine Übermittlung erfolgt im Rahmen des Projektmanagements und der Auftragnehmersteuerung an weitere am Projekt beteiligte Behörden, Anwaltskanzleien, Auftragnehmer und deren Mitarbeiter.

6. **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**
   Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der EU/des EWR in den Art. 44 bis 49. Im Zusammenhang mit der hier genannten Verarbeitungstätigkeit ist es nicht vorgesehen, Ihre Daten in ein Drittland (EU-Ausland) zu übermitteln.

7. **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**
   Die personenbezogenen Daten werden nach deren Verarbeitung gemäß den verwaltungsspezifischen und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

8. **Betroffenenrechte**
   Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
   Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
   Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Juni 2024

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch jederzeit
widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch [Behörde eintragen].
Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO)
Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089/212672-0, Telefax: 089/212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

9. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse (Kontaktdaten).

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Angabe Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis. Ein reibungsloser Projektablauf, sowie eine Projektkoordination wäre sonst nicht möglich.

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Juni 2024

Richtlinie Auftragsverarbeitung

1 Allgemeines

Auftragsverarbeitung i.S. des Art. 28 DSGVO ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, …) durch einen Auftragsverarbeiter.
Dieser verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers.

Eine Auftragsverarbeitung liegt nur vor, wenn der Auftragsverarbeiter im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird. Die Beauftragung mit fachlichen Leistungen anderer Art, bei denen nicht die Datenverarbeitung im Vordergrund steht oder zumindest einen wichtigen (Kern-)Bestandteil ausmacht, stellt keine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO dar.

Stets ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt oder nicht. Folgende allgemeine Kriterien, die nicht gemeinsam vorliegen müssen, können etwa für eine Auftragsverarbeitung sprechen:

- Entscheidung über die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung verbleibt beim Auftraggeber
- Die Erbringung einer fremden Fach-/ Dienstleistung (z.B. Reinigungsleistung) steht nicht im Vordergrund
- Datenverarbeitung ist kein untergeordneter Nebenzweck der Beauftragung
- Im Kern zielt der Auftrag gerade auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- Die Datenverarbeitung stellt einen wichtigen Bestandteil der Beauftragung dar
- Eine Datenverarbeitung auch zu anderen (eigenen) Zwecken des Auftragsverarbeiters erfolgt nicht
- Eine Verknüpfung der Daten durch den Auftragsverarbeiter mit Daten aus anderen Quellen erfolgt nicht
- Der Auftragsverarbeiter tritt nicht eigenständig nach außen hin auf
- Es besteht keine direkte vertragliche Beziehung zwischen Auftragsverarbeiter und betroffener Person

Beachte !
Ist nach dem Ergebnis der Prüfung über das Vorliegen einer Auftragsverarbeitung eine solche zu bejahen, sind den Vergabeunterlagen die Formblätter 2441/L 2441/VI.19 und 2442/L 2442/VI.20 beizufügen und im Formblatt Aufforderung zur Abgabe eines Angebots im Teil B) und D) die entsprechenden Kreuze zu setzen.
Das Formblatt 2442/L 2442/VI.20 ist von dem Bieter, der den Auftrag erhält, nach Auftragserteilung ausgefüllt zurückzusenden.

Bei Unklarheiten ist der zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte zu konsultieren
Kontakt:
Landesbaudirektion Bayern
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Staatlichen Bauämter
Dienstort München
Sophienstraße 6
80333 München
Tel.: +49 (89) 5434887 391
Email: datenschutzbeauftragter-stbv@lbd.bayern.de
Internet: www.lbd.bayern.de

Bei der Auftragserteilung sind sodann die nachstehenden Regelungen zu beachten.

Die nachfolgende Tabelle mit Beispielen, die eine Auftragsverarbeitung erforderlich machen, dient lediglich zur Orientierung und Verständlichmachung dieser Thematik. Die Beispiele können in manchen Fällen herangezogen werden, um die Ziffern 2.1 bis 2.3 der Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung (Formblatt 2441/L 2441/VI.19) zu befüllen. Sie ist keinesfalls abschließend und ersetzt nicht das Erfordernis, in eigener Verantwortung zu erkennen, wann das Formblatt 2441/L 2441/VI.19 zu verwenden ist und welche Art, welcher Zweck und welche Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien der betroffenen Personen zu benennen sind.

Fälle für die Einbeziehung der Vertragsbedingung sind:

	Art des Auftrags	**Beispiele**	**Art der Verarbeitung** (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Zweck der Verarbeitung/Rechtsgrundlagen** (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Kategorien der personenbezogenen Daten (pbD) i. S. V. Art. 30 Abs. 1 c DSGVO** (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Kategorien der betroffenen Personen** (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)
1	Externes Büro erbringt Genehmigungsplanung im Straßenbau	Erstellung von Planfeststellungsunterlagen durch FBTs	Erhebung, Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Übermittlung an FBTs	Vervollständigung der Planfeststellungsunterlagen, um das Bauvorhaben zu realisieren	pbD, insbesondere grundstücksbezogene Daten	Grundstückseigentümer nach Planfeststellungsgesetz, Berechtigte (Mieter, Pächter), Betroffene (durch Lärm, Grundwasser etc.)
2	Externes Büro führt schalltechnische Untersuchungen durch	Durchführung schalltechnischer Untersuchungen, Erstellen eines entsprechenden Gutachtens	Erhebung, dem Erfassen, Speichern und Abgleich von pbD	Ermöglichung einer schalltechnischen Untersuchung um die Lärmbelastung des Bauvorhabens zu bewerten	pbD, insbesondere grundstücksbezogene Daten	Grundstückseigentümer, Anlieger, Pächter, Mieter, Mitbewohner
3	Büro führt Beweissicherung durch	Gutachtenerstellung zur Beweissicherung benachbarter Bausubstanz. Hierdurch sollen Beweise gesichert und etwaige Ansprüche geprüft bzw. angemeldet werden.	Die Art der Auftragsdatenverarbeitung liegt in der Erhebung, Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Auswertung personenbezogener Daten durch externes Sachverständigenbüro.	Erstellen eines Gutachtens über die Bausubstanz des Nachbargrundstücks/ des Nachbargebäudes.	Übermittlung von pbD von Eigentümern, Bilddaten von Privatwohnungen, Pläne von Privatwohnungen	Grundstückseigentümer; Anlieger; Pächter, Mieter, Mitbewohner
4	Büro erstellt Gutachten	Einholung von Gutachten zu Entschädigungsfragen und Fragen der Existenzgefährdung	Erhebung, Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Auswertung personenbezogener Daten durch externes Sachverständigenbüro	Erstellen eines Gutachtens über die Bausubstanz zu Entschädigungsfragen und Fragen der Existenzgefährdung durch ein Bauvorhaben.	Nutzung von pbD in Form von Grundbuch- und Katasterdaten; Offenlegung der Vermögensverhältnisse	Grundstückseigentümer; Pächter; Mieter
5	Büro für Öffentlichkeitsarbeit	Versand von projektbezogenen Newslettern durch ext. Dienstleister	Erheben, Erfassen, Speichern, Verbreiten (Versand personalisierter Newsletter)	Information der Öffentlichkeit über neue und laufende Projekte	Bereitstellung von pbD in Form von Kontakt- und Adressdaten, IP-Adressen, E-Mail-Adressen	Alle Adressaten, die den Newsletter bekommen ; Gäste von Veranstaltungen; Teilnehmende
6	Bauleistungen mit Inanspruchnahme von fremden Grund	Straßenbau auf Flächen, die nur zur vorübergehenden Inanspruchnahme oder zum späteren Erwerb im Besitz des Straßenbaulastträgers sind.	Erfassung, Speicherung und späteren Löschung personenbezogener Daten durch externes Planungsbüro und Bauunternehmen	Verhandlung mit Grundstückseigentümern, die von der vorübergehenden Inanspruchnahme oder einen späteren Erwerb eines Grundstücks betroffen sind	Kontaktdaten; Adressen, Grundbucheintragungen	Grundstückseigentümer Anlieger des beanspruchten Grundstücks; Pächter, Mieter
7	Baumaßnahme, die eine Beeinträchtigung der Erschließung auslöst	Baumaßnahme die eine öffentliche Erschließung oder ein Geh- oder Fahrrecht vorübergehend beeinträchtigt. AN erhält Kontaktdaten der Beeinträchtigten zur Abstimmung der Baumaßnahme.	Erheben, Erfassen, Speichern, Abfragen Löschung personenbezogener Daten durch externes Planungsbüro und Bauunternehmen	Abstimmung der Baumaßnahme mit den betroffenen Grundstückseigentümern, die vorübergehend oder dauerhaft mit Grundstücksbeeinträchtigungen rechnen müssen	Kontaktdaten	Grundstückseigentümer, Anlieger,
8	Bauleistungen in bezogenen Gebäuden	AN erhält pbD der Nutzer zur Terminabstimmung der Arbeiten	Erheben, Erfassen, Speichern, Abfragen, Löschen personenbezogener Daten durch das Bauunternehmen	Kontaktaufnahme mit den Betroffenen zur Terminabstimmung zur Durchführung der notwendigen Arbeiten	Adressdaten, IP-Adressen, E-Mail-Adressen	Bewohner, Nutzer, Beschäftigte, Besucher
9	Elektroladestation	Ladestationen für Elektrofahrzeuge z. B. Charge Cloud	Erheben, Erfassen, Speichern und Auslesen von personenbezogene Daten ei der Nutzung von	Durch das Verwenden der App/ der Karte werden dem Unternehmen	Nutzung von pbD des Ladenden wie Namen, Anschriften, Identifika-	Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende,

	Art des Auftrags	**Beispiele**	**Art der Verarbeitung** (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Zweck der Verarbeitung/Rechtsgrundlagen** (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Kategorien der personenbezogenen Daten (pbD) i. S. V. Art. 30 Abs. 1 c DSGVO** (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Kategorien der betroffenen Personen** (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)
			Ladestationen für Elektrofahrzeuge werden	(z. B. Charge Cloud) erforderliche personenbezogene Daten übermittelt. Diese dienen der Steuerung und dem Management der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie der Abrechnung der Ladevorgänge.	tionsnummern, Telefonnummern, Bankverbindungen, Geburtsdaten	Anwärter, Referendare
10	Entsorgung von Datenträgern mit pbD	Datenträger, PCs, Festplatten, Datensammlungen, mineralische und sonstige Abfälle werden durch einen Beauftragten entsorgt	Übernahme (Einsammeln und Transport), ggf. kurzfristigen Lagerung und Vernichtung von Datenträgern und/oder Speichermedien (Festplatten, PCs, usw.) und/oder Papierunterlagen	DSGVO-konforme Vernichtung/ die Einhaltung der Löschungsfristen, um die Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten zu gewährleisten	pbD aller Art, Namen, Anschriften, Identifikationsnummern, Telefonnummern, Bankverbindungen, Geburtsdaten	Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende, Anwärter, Referendare
11	IT-Dienstleistung	IT-DLZ hostet Server und Dienste der Bauämter	Anlegen von Benutzern, der Einrichtung/Einräumung, Änderung und/oder Löschung von Benutzerberechtigungen, der Eingabe, Änderung oder Löschung von Datenbankfeldern und/oder der Fernwartung von IT-Systemen, insbesondere bei Fehleranalysen	Gewährleistung eines ungestörten und fehlerfreien Ablaufs der IT-Systeme, deren Pflege, die Fehlerbehebung und/oder deren Wartung	Zugang zu pbD aller Kategorien, insbesondere IP-Adressen, Namen, Anschriften, Identifikationsnummern, Geburtsdaten, Telefonnummern	Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Bewerber
12	IT-Dienstleistung	Flottenmanagement bei Kopierern und Druckern	Anpassung	Erfüllung des Vertrages	Zugang zu pbD aller Art im Arbeitsspeicher	
13	IT-Dienstleistung	BayZeit, IHV, HASTA, eAkte Die Verarbeitung der pbD dient insbesondere dazu, das Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Ebenso dient sie der Erfassung, Berechnung und Auszahlung von Beihilfen, Abschlägen, Rentenversicherungsbeiträgen und Gutachterhonoraren sowie Erstellung von Genehmigungen gem. der Bayer. Beihilfeverordnung	Anpassung der pbD	Erfüllung der vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben.	pbD aller Kategorien	Arbeitnehmer, Beamte, Anwärter, Referendare

Dagegen liegt in folgenden Fällen in der Regel keine Auftragsverarbeitung vor, da der Auftrag nicht im Schwerpunkt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten abzielt.

Art der Beschaffung	**Beispiele**
Bauleistungen	Schutzplanken, Markierung, Fahrbahndeckenerneuerung
allgemeine Planungsleistungen	Architekten- und Ingenieurleistungen
Reinigungsleistungen	Baufeinreinigung, Straßenreinigung, Putzdienste
Lieferleistungen	Baugeräte, Leitpfosten, Schilder
sonstige Dienstleistungen	Grünpflege, Gehölzpflege
sonstige Dienstleistungen	Fuhrunternehmerleistungen, Baggerleistungen
sonstige Dienstleistungen	Handwerkerleistungen
sonstige Dienstleistungen	Winterdienst, Straßenmarkierungsarbeiten
sonstige Dienstleistungen	Entsorgungstransporte (Transport von bereits vernichteten Datenspeichern oder Datensammlungen, geschreddertem Papiermaterial)
Beschaffung diverse	Dienstfahrzeuge, Bürobedarf, Möbel

2 Im Anwendungsfall

Sind die Voraussetzungen der Auftragsverarbeitung erfüllt, ist das Formblatt 2441/L 2441/VI.19 - „Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung“ den Vergabeunterlagen beizulegen und zum Vertragsgegenstand zu erklären.

In der obenstehenden Tabelle mit Beispielfällen für die Einbeziehung der Vertragsbedingung sind bereits Hinweise für die nachfolgenden Erläuterungen zu Art und Zweck der Verarbeitung (2.1), Art der personenbezogenen Daten (2.2) sowie Kategorien betroffener Personen (2.3) genannt.

Nr. 2.1 Art und Zweck der Verarbeitung

Bei „**Art** der Verarbeitung“ ist festzulegen, welcher der in Art. 4 Nr. 2 DSGVO genannten Vorgänge, bei denen eine Verarbeitung stattfinden kann (Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Offenlegen, Verbreiten, usw.), vereinbart werden soll.

Außerdem ist der damit verfolgte „**Zweck** der Verarbeitung“ (Beispiele: sh. Tabelle Ziffer 1) festzulegen. Dabei sind konkrete Angaben besonders wichtig, da die Eingrenzung die Zweckbindung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO u. Art. 6 Abs. 4 DSGVO auslöst. So dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Der Verarbeiter darf keinen Spielraum hinsichtlich des Zwecks der Datenverarbeitung haben.

Nr. 2.2 Art der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Gemeint sind damit sämtliche Daten, die auf irgendeine Weise einer Person zugeordnet werden oder zugeordnet werden können.
Beispielsweise zählen die Telefonnummer, die Kontodaten oder die Anschrift zu den personenbezogenen Daten.

Nr. 2.3 Kategorien betroffener Personen

Hier ist festzulegen, welche nach Typisierungsgraden abstrakt zusammengefasste Gruppen von der Datenverarbeitung betroffen sind.
Dies können etwa Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, Anlieger, Nutzer, Anwärter, Auszubildende, Beamte/ öffentliche Bedienstete, Bewerber, ehemalige Beschäftigte, externe Dienstleister, Lieferanten, Praktikanten, Vertragspartner, usw. sein.

Nr. 9.2 Aufbewahrung der Unterlagen/Löschen der Daten

Aufbewahrungspflichten sind z. B. im Steuerrecht (vgl. bspw. die zehnjährige steuerrechtliche Vorhaltungspflicht aus § 147 AO), im Telekommunikationsrecht (vgl. etwa die Pflicht, Verkehrsdaten 14 Wochen zu speichern (§ 113b Abs. 1 Nr. 1 TKG) sowie im Arbeitsrecht (vgl. insb. die zweijährige Aufbewahrungsfrist für die Arbeitszeitdokumentation aus § 17 Abs. 1 MiLoG) verankert.

Das Formblatt ist nach Auftragserteilung ausgefüllt beim Auftraggeber einzureichen.

„Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu den Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO

Folgende besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden eingehalten.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Zutrittskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren.
  ☐ Schlüssel ☐ elektr. Türöffner ☐ Alarmanlagen ☐ Videoanlagen ☐ Pförtner
- Zugangskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
  ☐ Kennwörter ☐ autom. Sperrmechanismen ☐ Verschlüsselung von Datenträgern
- Zugriffskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
  ☐ Berechtigungskonzepte ☐ bedarfsgerechte Zugriffsrechte ☐ Protokollierung von Zugriffen
- Trennungskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. ☐ Mandantenfähigkeit ☐ Sandboxing
- Pseudonymisierung: Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei elektronischer Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
  ☐ Verschlüsselung ☐ Virtual Private Networks (VPS) ☐ elektr. Signatur
- Eingabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind ☐ Protokollierung ☐ Dokumentenmanagement

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Verfügbarkeitskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
  ☐ Virenschutz ☐ Firewall ☐ Notfallpläne
- Belastbarkeit: Mindestmaßnahmen, die sicherstellen, dass im Falle eines Ausfalls der Datenverarbeitungssysteme diese rasch wiederhergestellt werden können.

© VHB|VHL|VHF Bayern - Stand April 2021

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management: Maßnahmen zur Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können

© VHB|VHL|VHF Bayern - Stand April 2021

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Aufträge für Gaststreitkräfte

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1.1 Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die _____

Gaststreitkräfte. Diese Leistungen werden aus deren Heimatmitteln finanziert. Die für die Zahlungen zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte können auf Zahlungsvorgänge Einfluss nehmen.

1.2 Der Angebotspreis ist ohne Umsatzsteuer anzubieten.

1.3 Es gelten die Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber. Ob jedoch der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden kann, dass geringfügig über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot liegt, ist von der Zustimmung der ausländischen Streitkräfte abhängig.

1.4 Angaben des Bieters von gleichwertigen Erzeugnissen oder Verfahren sind nur im Bieterangabenverzeichnis zu machen.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

2.1 Lieferungen und sonstige Leistungen für die Gaststreitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer von der Vergabestelle eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

2.2 Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen:

"Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer."

© VHB Bayern - Stand 2019

1 Übersicht der ergänzenden Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Gastsstreitkräfte nach ABG 1975

Nr.	Stichwort	VOB/A	VHB Richtlinien, *Formblätter*	ABG 1975	RiABG (US)	RiABG (Brit.)	RiABG (Kanad./ Belg./ Franz./ Niederlande)
1	Festlegungen zum Vergabe-verfahren	§ 3a	111 1	Art. 5.1	Zu Art. 5 Nr. 4 + 5	Zu Art. 5 Nr. 2 zu Art. 11 Nr. 5	Zu Art. 5 Nr. 2
2	Zusammenfassung von Fach-losen	§ 5	111 2.3	Art. 8	Zu Art. 8 Nr. 1+6	Zu Art. 8 Nr. 1+6	Zu Art. 8 Nr. 1+6
3	Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	§ 4 §§ 7-7c	250 1.2 246.H	Art. 7.1.4	Zu Art. 7 Nr. 12	-	-
4	Zeitverträge	§ 4a	-	Art. 1.8 Art. 8.1.1	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5
5	Bewerberauswahl	§ 6	111 6 311-312 1	Art. 5.1	Zu Art. 5 Nr. 6	Zu Art. 5 Nr. 4	Zu Art. 5 Nr. 4
6	Befreiung von der Umsatz-steuer	-	*246*	Art. 6	Zu Art. 6	Zu Art. 6	Zu Art. 6
7	Sicherheitsmaßnahmen	-	-	-	Zu Art. 9 Nr. 3	Zu Art. 11 Nr. 4	-
8	Zahlungsfristen	§12		-	Zu Art. 25 Nr. 25.1.4 ff	Zu Art. 7 Nr. 12	-
9	Ausführungsfristen	§ 9	214.H 1	Art. 1.7	Zu Art. 7 Nr. 1 + 6 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3
10	Vertragsstrafen	§ 9a	214.H 2 *214.H 2*	-	Zu Art. 4 Nr. 1.4	Zu Art. 11 Nr. 4	-
11	Sicherheitsleistungen	§ 9c	214.H 4 u. 5 400 7.3 + 15 *214.*H 4 u. 5, *215* 2	-	Zu Art. 4 Nr. 1.4	Zu Art. 11 Nr. 4	-
12	Preisvorbehalte/ Nebenangebote	§ 9d	211 2 *212* 5	-	Zu Art. 5 Nr. 1.3	-	-
13	Bevorzugte Bewerber	-	*246* Nr. 1.3	-	Zu Art. 5 Nr. 8	-	-
14	Eröffnungstermin	§ 14	-	Art. 5.32	Zu Art. 5 Nr. 7	-	-
15	Wertung der Angebote	§§ 16-16d	-	Art. 5.3	-	-	-
16	Betriebsanleitung etc. für techn. Einrichtungen	-	-	Art. 7.1.9	Zu Art. 7 Nr. 7	Zu Art. 7 Nr. 6	Zu Art. 7 Nr. 5
17	Vertrags- und Leistungsände-rungen	-	-	Art. 12.4	Zu Art. 12 Nr. 6	-	-

© VHB Bayern - Stand März 2018

2 Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975

Anlage 1 - Hinweise zur Übersicht -

zu Nr. 1 Festlegungen zum Vergabeverfahren

Vergabeart, Zusammenfassung von Fachlosen, Art des Preises und Ausführungsfristen sind von der baudurchführenden Ebene mit den Gaststreitkräften entsprechend Art. 5.1 und Art. 8 ABG 1975 und RiABG abzustimmen.

Die Annahme und Weiterleitung der Unterlagen der Gaststreitkräfte (Auftragsdokument ABG 3) durch die oberste technische Instanz beinhaltet keine Stellungnahme, insbesondere keine Billigung von Forderungen der Gaststreitkräfte.

Das Bauamt hat die nötige Klärung durch Verhandlungen mit den Gaststreitkräften durchzuführen.

zu Nr. 3 Aufstellen von Leistungsverzeichnissen /Pauschalpreise

1 Für Leistungsbeschreibungen wird in ABG 1975 (vgl. Art. 7.1.4, 7.1.5.4 und 9 der Begriff “Leistungsverzeichnis” (mit Mengenangaben) verwendet. Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kommt nur ausnahmsweise und auf ausdrückliches Verlangen der Gaststreitkräfte in Betracht.

2 Soweit Pauschalpreise zu vereinbaren sind, ist das Leistungsverzeichnis so auszuarbeiten, dass der Preis zuverlässig ermittelt werden kann. Es ist deshalb in Teilleistungen zu gliedern und mit zutreffenden Mengenangaben zu versehen. Zur Beurteilung der Angebote soll die nachrichtliche Angabe von Abschnittssummen gefordert werden. Abschnitte sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. für Leistungen, die üblicherweise in einem Fachlos zusammengefasst werden - zu bilden.

Die Vergabestelle hat im Leistungsverzeichnis darauf hinzuweisen, dass die Abschnittssummen keine Vertragspreise sind.

3 Bei Aufstellung der Leistungsverzeichnisse sind der Einheitspreisteil und der Pauschalpreisteil deutlich zu trennen.

4 Die Leistungsverzeichnisse sollen in Anlehnung an die Gliederung des Standardleistungsbuches aufgebaut werden; es ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

In diesem sind die Seitenzahlen der jeweiligen Abschnitte anzugeben.

In den Leistungsbeschreibungen für Baumaßnahmen der US-Gaststreitkräfte soll die deutsche und englische Ausfertigung in Seitenzahl und -inhalt übereinstimmen.

Neben den Preiseintragungen unabdingbar notwendige Bietererklärungen sind nicht im Leistungsverzeichnis sondern stets in einem gesonderten Bieterangabenverzeichnis zu verlangen, das der Leistungsbeschreibung beizufügen ist (vgl. Formblatt Aufträge für Gaststreitkräfte - 246.H Nr.1.4).

5 Für die Endreinigung erforderliche Leistungen sind unter einer Teilleistung detailliert beschrieben in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

6 Teilleistungen zur Vergütung von Stundenlohnarbeiten, Geräteeinsatz- und Stoffkosten dürfen nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

zu Nr. 6 Befreiung von der Umsatzsteuer

In das Leistungsverzeichnis dürfen für die Angebotspreise und -summen keine Ansätze für Umsatzsteuer aufgenommen werden.

Stattdessen ist nach der Zusammenstellung der Angebotssumme der Text aufzunehmen

“Der Angebotspreis enthält keine Umsatzsteuer.”

zu Nr. 9 Ausführungsfristen

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte sind Ausführungsfristen immer in Werktagen anzugeben. (siehe auch Hinweis zu Nr.1)

zu Nr. 12 Vorauszahlungen/Preisvorbehalte/Nebenangebote

Jede Vereinbarung von Vorauszahlungen und Preisvorbehalten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gaststreitkräfte.

Stimmen die Gaststreitkräfte nicht zu, ist Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 211 Nr. 7 wie folgt zu ergänzen:

"Nebenangebote mit der Forderung nach Vorauszahlung oder nach Vereinbarung von Preisgleitklauseln sind ausgeschlossen."

zu Nr. 17 Vertrags- und Leistungsänderungen

Sobald erforderliche Vertrags- und Leistungsänderungen absehbar werden, sind die Gaststreitkräfte unverzüglich zu unterrichten. Vor der Anordnung von Vertrags- und Leistungsänderungen (z. B. nach § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 6 VOB/B) ist die Zustimmung der Gaststreitkräfte einzuholen.

3 Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975

Anlage 2
- Verzeichnis der in die Verdingungsunterlagen aufzunehmenden Vorgaben
der US-Gaststreitkräfte aus den Anforderungen nach ABG 3 -

US-Vorgabe	Aufnahme in
US-Projekt-Nr.	211, 213, 214.H, 231.H
US-Vertrags-Nr.	211 und 213
Ausschluss von Preisvorbehalten und Nebenangeboten	214.H Nr. 10
Regelung über Versorgungsanschlüsse und Verbraucherkosten [1)]	214.H Nr. 10
Beschränkungen der Arbeitszeit an amerikanischen Feiertagen	214.H Nr. 10
Sofern bestimmte Sicherheiten zu vereinbaren sind	214.H Nr. 10
Sofern die Identifizierung der auf der Baustelle Beschäftigten sowie eine Liste der im Baustellenbereich verkehrenden Kfz. verlangt wird	214.H Nr. 10 (WBVB T_2 07)
Beschäftigte des Auftragnehmers	214.H Nr. 10
Trennung von Pauschal- und Einheitspreis	LV (Hinweise zu Nr. 3 Ziffer 3)
Beschaffung von Stahl	214.H Nr. 10 (WBVB T_2 12)
Stelle, der unvorhergesehene Unterbrechungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu melden sind	214.H Nr. 10 (an Bauleitung und ..)
Regierungsseitig gelieferte Gegenstände	Leistungsbeschreibung
Anforderungen an die Baustelleneinrichtung einschließl. Bauzaun usw., Örtliche Gegebenheiten	Leistungsbeschreibung
Zusätzliche Forderungen zur Gebäudereinigung	Leistungsbeschreibung
Anforderungen hinsichtlich asbesthaltiger Stoffe	Leistungsbeschreibung
Zusätzliche Betriebs- und Wartungsanleitungen für betriebstechnische Anlagen	Leistungsbeschreibung

[1)] Nach § 4 Abs. 4 VOB/B sind – auch wenn nichts anderes vereinbart ist – vorhandene Anschlüsse unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer.

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

1 Besondere Umstände der Auftragsausführung (Mehrfachnennungen sind möglich)

Bei Ausführung der Leistung

☐ wird der Auftragnehmer voraussichtlich Zugang zu Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades **VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH** (VS-NfD) erhalten oder sich verschaffen können *(Fallgruppe 1)*.

Das Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (VS-NfD-Merkblatt[1]) ist zu beachten.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 2 sind Vertragsbestandteil.

☐ werden voraussichtlich Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades

☐ **VS-VERTRAULICH**
☐ **GEHEIM**
☐ **STRENG GEHEIM**

im Betrieb des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer zu bearbeiten und/oder zu verwahren sein *(Fallgruppe 2)*.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 3 sind Vertragsbestandteil.

☐ werden Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer voraussichtlich **in Sicherheitsbereichen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG einzusetzen sein und/oder im Bereich der Baustelle Zugang zu Verschlusssachen** des Geheimhaltungsgrades

☐ **VS-VERTRAULICH**
☐ **GEHEIM**
☐ **STRENG GEHEIM**

erhalten oder sich verschaffen können *(Fallgruppe 3)*.

☐ Einen Formularsatz für Sicherheitserklärungen einzusetzender Arbeitskräfte erhält der Auftragnehmer (AN) nach Auftragserteilung, sofern keine gültige Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird. Bei Baumaßnahmen der Bundeswehr erfolgt der Versand der Formulare nur auf gesonderte Anforderung des AN, im Übrigen wird auf die Verwendung der Elektronischen Sicherheitserklärung (ELSE) hingewiesen. Bei der Verwendung von ELSE ist der Auftraggeber über die Abgabe der Elektronischen Sicherheitserklärung zu informieren.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 4 sind Vertragsbestandteil.

[1] Anlage 04 des GHB, https://bmwi-sicherheitsforum.de/handbuch/anlagen / bzw.
Anlage V (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20230313-SF-A005.htm)
zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) vom 13. März 2023
(https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13032023_SII554001405.htm)

☐ werden Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer voraussichtlich in einem Bereich einzusetzen sein, für den Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des **vorbeugenden personellen Sabotageschutzes** gelten (insbesondere Schutzzonen im Sinne der RiSBau)[2] *(Fallgruppe 4)*.

☐ Einen Formularsatz für Sicherheitserklärungen einzusetzender Arbeitskräfte erhält der Auftragnehmer (AN) nach Auftragserteilung, sofern weder eine nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG durchgeführte und noch gültige Sicherheitsüberprüfung noch eine nach § 2 Absatz 1 Satz 5 SÜG anerkennbare Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 5 sind Vertragsbestandteil.

2 Umgang mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (Fallgruppe 1)

2.1 Das VS-NfD-Merkblatt (Anlage V zur VSA einschließlich Anlage) ist Vertragsbestandteil.

2.2 Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sind verpflichtet die Regelungen dieses Merkblattes einschließlich Anlage zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann die Auflösung dieses Vertrages bzw. von Teilen dieses Vertrages zur Folge haben.

3 Bearbeitung/ Verwahrung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher beim Auftragnehmer (Fallgruppe 2)

3.1 Bearbeitung und/oder Verwahrung von VS-VERTRAULICH oder höher im Betrieb des Auftragnehmers oder eines etwaigen Nachunternehmers/Unterauftragnehmers setzen voraus, dass sich das betreffende Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) befindet und durch einen aktuell gültigen Sicherheitsbescheid bestätigt wird, dass das Unternehmen über Verwahrungsmöglichkeiten für Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades verfügt.

Verliert ein zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegender erforderlicher Sicherheitsbescheid seine Gültigkeit und der Auftragnehmer oder ein etwaiger Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hierdurch die Möglichkeit zum erforderlichen Umgang mit Verschlusssachen, muss der Auftragnehmer unverzüglich auf die Ausstellung eines neuen und ausreichenden Sicherheitsbescheides hinwirken. Verzögerungen der Auftragsausführung, die sich hieraus ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers; dies gilt nicht, wenn die Ursache der Verzögerung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt.

3.2 Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ (Geheimschutzhandbuch)[3] zu beachten.

3.3 Das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder später ausgehändigt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurückzugeben.

3.4 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer / Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

3.5 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt, wenn diese sich im Umgang mit Verschlusssachen als ungeeignet erwiesen oder gegen Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstoßen haben.

---

[2] Abschnitt K 16 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
http://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RBBau/RBBauOnlinefassung_05.%20August_14.pdf
[3] https://bmwi-sicherheitsforum.de/handbuch/367,0,0,1,0.html?fk_menu=0

4 Möglicher Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher im Bereich der Baustelle (Fallgruppe 3

4.1 Es dürfen nur Beschäftigte des Auftragnehmers und etwaiger Nachunternehmer / Unterauftragnehmer auf der Baustelle eingesetzt werden, die zum Umgang mit Verschlusssachen des in Nummer 1 genannten Geheimhaltungsgrades ermächtigt bzw. bei Einsatz in einem Sicherheitsbereich für die Tätigkeit im Sicherheitsbereich zugelassen sind.

4.2 Die einzusetzenden Beschäftigten müssen dem Auftraggeber mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Zutrittsgenehmigungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Einsatz mitgeteilt werden.

4.2.1 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss der Antrag durch den Sicherheitsbevollmächtigten (SiBe) des jeweiligen Unternehmens gestellt werden. Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 (SiBe-Bescheinigung) oder 24 (Sammel-SiBe-Bescheinigung) Geheimschutzhandbuch beizufügen.

4.2.2 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss in dem Antrag angegeben werden, wann und von welcher Stelle der jeweilige Beschäftigte sicherheitsüberprüft wurde. Etwaige vorhandene Bescheinigungen über diese Überprüfung sind dem Antrag beizufügen. Der Auftraggeber wird diese Angaben verifizieren und klären, ob die betreffende Sicherheitsüberprüfung vom Nutzer akzeptiert wird.

4.2.3 Verfügt der AN über **kein** sicherheitsüberprüftes Personal, hat er für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren die vollständig und korrekt ausgefüllten Sicherheitserklärungen jedes einzusetzenden Beschäftigten der vom Auftraggeber benannten zuständigen Stelle vorzulegen.

Die Dauer dieses Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beträgt je nach Überprüfungsart zwischen ca. zwei und zwölf Monaten. Die Überprüfung kann im Einzelfall noch länger dauern, z.B. bei Personen, die sich zu Beginn des Überprüfungsverfahrens weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Sicherheitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet.

4.3 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.

4.4 Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer/Unterauftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so muss rechtzeitig vom Auftragnehmer bzw. dem von ihm eingebundenen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer für den einzusetzenden Beschäftigten die Einholung einer entsprechenden Sicherheitsunbedenklichkeitserklärung (Request for Visit (RfV) oder im Ausnahmefall eine Personal Security Clearance (PSC)) bei der zuständigen Behörde seines Heimatstaates beantragt werden.

4.5 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

4.6 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer / Unterauftragnehmer von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt, wenn diese sich im Umgang mit Verschlusssachen als ungeeignet erwiesen oder gegen Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstoßen haben.

4.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Sperrzone, wenn sie im Besitz einer gültigen Zutrittsgenehmigung sind.

Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist die Zutrittsgenehmigung zurückzugeben. Der Verlust von Zutrittsgenehmigungen ist unverzüglich anzuzeigen.

Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, die in der Sperrzone

- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
- außerhalb ihrer Arbeitszeit (vertraglich vereinbarte Zugangszeit) oder ohne gültige Zutrittsgenehmigung oder
- bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern (vergleiche 4.5)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

5 Vorbeugender personeller Sabotageschutz (Fallgruppe 4)

5.1 Es dürfen nur Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer auf der Baustelle eingesetzt werden, die eine positive „Erweiterte Sicherheitsüberprüfung“ (Ü2) gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG[4] für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz nachweisen.

5.2 Die einzusetzenden Beschäftigten des AN und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer müssen dem Auftraggeber mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Zutrittsgenehmigungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Einsatz mitgeteilt werden.

5.2.1 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss der Antrag auf Ausstellung von Zutrittsgenehmigungen durch den Sicherheitsbevollmächtigten des jeweiligen Unternehmens gestellt werden. Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 (SiBe-Bescheinigung) oder 24 (Sammel-SiBe-Bescheinigung) Geheimschutzhandbuch beizufügen.

5.2.2 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss in dem Antrag angegeben werden, wann und von welcher Stelle der jeweilige Beschäftigte sicherheitsüberprüft wurde. Etwaige vorhandene Bescheinigungen über diese Überprüfung sind dem Antrag beizufügen. Der Auftraggeber wird diese Angaben verifizieren und klären, ob die betreffende Sicherheitsüberprüfung vom Nutzer akzeptiert wird.

5.2.3 Verfügt der AN über **kein** sicherheitsüberprüftes Personal, hat er für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren die vollständig und korrekt ausgefüllten Sicherheitserklärungen jedes einzusetzenden Beschäftigten der vom Auftraggeber benannten zuständigen Stelle vorzulegen.

Die Dauer dieses Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beträgt ca. sechs Monate. Die Überprüfung kann im Einzelfall noch länger dauern, z.B. bei Personen, die sich zu Beginn des Überprüfungsverfahrens weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Anträge können beispielsweise abgelehnt werden, wenn über den Antragsteller Erkenntnisse dem extremistischen Bereich vorliegen oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet ist. Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Sicherheitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet.

5.3 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.

5.4 Für Personen, die sich nur kurzzeitig höchstens aber vier Wochen auf der Baustelle aufhalten, die z.B. Material-, Geräte- oder Personentransporte von und zur Baustelle nicht regelmäßig vornehmen, können Ausnahmen vom Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung zugelassen werden. Zeitlich unbegrenzte Ausnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 SÜG können auch für Personen zugelassen werden, die unaufschiebbare bauliche Sofortmaßnahmen (z. B. Behebung von Rohrbrüchen) auf ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers ausführen sollen.

Solche Personen müssen jedoch ständig durch überprüftes Personal der nutzenden Verwaltung lückenlos begleitet und beaufsichtigt werden. Die Begleitung ist als Ausnahmefall auf ein Minimum zu beschränken und ist nicht vorgesehen für wiederkehrende Leistungen über einen längeren Zeitraum.

Im Fall des kurzzeitigen Aufenthalts hat der Auftragnehmer dieses einem vom Auftraggeber benann-

[4] Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)

ten Ansprechpartner der nutzenden Verwaltung rechtzeitig anzukündigen. Die Möglichkeit einer Begleitung richtet sich insbesondere nach den Kapazitäten der nutzenden Verwaltung; der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Begleitung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist. Etwaige Wartezeiten auf eine Begleitungsmöglichkeit kann der Auftragnehmer dementsprechend nicht als Behinderung geltend machen.

5.5 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

5.6 Der Auftraggeber kann bei Risiken für die nationale Sicherheit oder Vorliegen einer sicherheitserheblichen Erkenntnis verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

5.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz einer Zutrittsgenehmigung sind.

Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist die Zutrittsgenehmigung zurückzugeben. Der Verlust der Zutrittsgenehmigung ist unverzüglich anzuzeigen.

5.8 Der Auftragnehmer, seine Beschäftigten, seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen und deren Beschäftigte (nachfolgend umfassend: „Beschäftigte des Auftragnehmers“) dürfen sich innerhalb des geschützten Bereiches nur auf der Baustelle aufhalten, auf der sie eingesetzt werden und haben dorthin den kürzesten Weg zu benutzen. Sie müssen ständig einen gültigen Personalausweis, gegebenenfalls Führerschein und Kfz-Papiere und die gültige Zutrittsgenehmigung mitführen. Der geschützte Bereich ist nach Erbringung der Leistung, spätestens aber am Ende der täglichen Arbeitszeit, unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu verlassen.

Beim Betreten und Verlassen des geschützten Bereichs können auf Grund von Sicherheitsbestimmungen Wartezeiten auftreten, die nicht gesondert vergütet werden.

5.9 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, die in der Schutzzone

- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
- außerhalb ihrer Arbeitszeit (vertraglich vereinbarte Zugangszeit) oder ohne gültige Zutrittsgenehmigung oder
- bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern (vergleiche 5.6)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

6 Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

6.1 Besondere Umstände der Auftragsausführung

Mitarbeiter von Unternehmen, die im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung in der militärischen Liegenschaft tätig werden, sind über den Kasernenkommandanten anzumelden. In der Anmeldung sind Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Personalausweisnummer der Mitarbeiter sowie die Anschrift und Telefonnummer des Auftragnehmers zu vermerken. Diese Angaben sind, zusammen mit einer Bescheinigung über die Auftragserteilung, die dem Aufragnehmer mit dem Auftragsschreiben zugeht, dem Kasernenkommandanten rechtzeitig, vor Beginn der Ausführung, zu übergeben. Die Anmeldepflicht gilt auch für Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Voraussetzung für den Zutritt in die militärische Liegenschaft ist in der Regel eine Belehrung der mit der Ausführung der Leistung betrauten Mitarbeiter durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum.

Richtlinie 247/ 247 MIL
Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz, Sabotageschutz und/ oder in militärisch genutzten Liegenschaften

1 Notwendigkeit der Anwendung von Formblatt 247 bzw. 247 MIL

1.1 Anwendung von Formblatt 247

Bei Aufträgen können sich aufgrund von Anforderungen durch Geheimschutz oder Sabotageschutz Besonderheiten bei der Abwicklung der Maßnahmen ergeben und zwar, wenn bei Ausführung der Leistung

- der Auftragnehmer voraussichtlich Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) erhalten oder sich verschaffen kann **(Fallgruppe 1)**,
- im Betrieb des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM zu bearbeiten und/oder zu verwahren sein werden **(Fallgruppe 2),**
- Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Sicherheitsbereichen einzusetzen sein werden und/oder im Bereich der Baustelle Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM erhalten oder sich verschaffen können **(Fallgruppe 3),**
- Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Bereichen einzusetzen sein werden, für die Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gelten **(Fallgruppe 4).**
- Die nachfolgenden Erläuterungen bezüglich notwendiger Sicherheitsüberprüfungen und sonstiger bei der Durchführung der Aufträge zu berücksichtigender Regelungen haben ihre Grundlage in den Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes (SÜG), dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch-GHB), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung-VSA) sowie den Vorschriften der RiSBau (Abschnitt K 16 RBBau) und sind für in Frage kommende Aufträge unabhängig davon anzuwenden, ob der Schwellenwert erreicht ist oder nicht.

Für Aufträge nach den Fallgruppen 1 bis 4 sind die entsprechenden Festlegungen der nutzenden Verwaltung gemäß Nummer 3 RiSBau rechtzeitig einzuholen. Für die Gestaltung der Vergabeunterlagen sind die Nummern 4 bis 8 der RiSBau maßgebend.

1.2 Anwendung von Formblatt 247 MIL

Sofern keine Anforderungen an den Geheimschutz oder Sabotageschutz aber an den Zutritt zu militärisch genutzten Liegenschaften bestehen, ist Formblatt 247 MIL zu verwenden. Zusätzlich erforderliche Regelungen sind im Einzelfall zu ergänzen.

2 Notwendige Sicherheitsüberprüfungen und materielle Geheimschutzmaßnahmen

2.1 Fallgruppe 1: Zugang zu VS-NfD

Bieter bzw. Auftragnehmer, die lediglich mit dem niedrigsten Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) umgehen müssen, bedürfen keiner Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG). Bevor sie jedoch Zugang zu solchen Verschlusssachen erhalten, müssen sie mit dem VS-NfD-Merkblatt (Anlage V zur VSA vom 13. März 2023) über ihre entsprechenden Pflichten belehrt werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten (vgl. § 7 Absatz 4 VSVgV).

Muss bereits für die Erstellung des Angebotes Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD gewährt werden, ist bei Vergabeverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung die Anerkennung des VS-NfD-Merkblattes im Teilnahmewettbewerb zu fordern, bei Vergabeverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Das VS-NfD-Merkblatt wird über die Vereinbarung von Formblatt 247 Vertragsbestandteil.

2.2 **Fallgruppe 2: VS-Bearbeitung und/oder –Aufbewahrung im Firmensitz**

Wenn Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“ oder höher – auch nur kurzzeitig – beim Bieter bzw. Auftragnehmer selbst aufbewahrt werden sollen (z.B. eingestufte Planunterlagen, die dem Bieter/Auftragnehmer übergeben oder von ihm selbst erstellt werden), muss sichergestellt sein, dass der betreffende Bieter/Auftragnehmer geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Verschlusssachen besitzt. Dies kann **ausschließlich** durch einen sog. Sicherheitsbescheid des BMWi nachgewiesen werden, der betreffende Bieter/Auftragnehmer muss sich also in der Geheimschutzbetreuung des BMWi gemäß dem Geheimschutzhandbuch des Bundes befinden.

2.3 **Fallgruppe 3: Tätigkeit in Sicherheitsbereichen und/oder Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher im Bereich der Baustelle**

Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Sicherheitsbereichen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG einzusetzen sein werden oder auf der Baustelle einen möglichen Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlusssachen nehmen können, üben sie eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit gem. § 1 Absatz 2 SÜG aus und bedürfen hierfür gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 SÜG einer **vorherigen** Sicherheitsüberprüfung.

Wenn aus Gründen des Geheimschutzes innerhalb oder außerhalb bestehender Anlagen die Einstufung „VS-Vertraulich“ oder höher zur Abgrenzung von Baustellen oder Teilen von Baustellen führt, so handelt es sich um eine Sperrzone im Sinne von Nummer 2.4 RiSBau.

Die Festlegung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch die nutzende Verwaltung und unterliegt der Nachprüfung gem. §§ 102 ff. GWB.

Ein Sicherheitsbereich wird entsprechend § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG aufgrund des Umfanges und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde festgelegt.

2.3.1 Befindet sich das jeweilige Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung des BMWi (vgl. hierzu schon bei 2.2), können Angaben zu vorhandenen Sicherheitsüberprüfungen dem Sicherheitsbescheid des BMWi entnommen und ggf. ergänzend vom Sicherheitsbevollmächtigten des betreffenden Unternehmens angefordert werden.

Sind weitere Sicherheitsüberprüfungen erforderlich, muss gem. Geheimschutzhandbuch des Bundes der entsprechende Antrag durch den Sicherheitsbevollmächtigten des Unternehmens gestellt werden.

Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer/Unterauftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so muss rechtzeitig (über den Auftraggeber) beim BMWI die Einholung entsprechender Sicherheitsunbedenklichkeitserklärungen (Personal Security Clearance (PSC)) der zuständigen Behörde seines Heimatstaates beantragt werden.

2.3.2 Befindet sich das jeweilige Unternehmen **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, müssen die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen anderweitig nachgewiesen werden, insbesondere durch eine entsprechende Bestätigung der überprüfenden Stelle; dabei ist vorab mit der nutzenden Verwaltung zu klären, welche Sicherheitsüberprüfung bzw. Nachweise akzeptiert werden.

Falls Bietern / Auftragnehmern die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherheitsüberprüfung eingeräumt werden soll, also das Vorhandensein der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung vom Bewerber nicht bereits mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen ist, muss diese Sicherheitsüberprüfung gemäß Nummer 5.1.2 RiSBau veranlasst werden.

2.4 **Fallgruppe 4: Vorbeugender personeller Sabotageschutz**

Die Konstellation, dass Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Bereichen einzusetzen sein werden, für die besondere Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gelten, ist insbesondere bei Baumaßnahmen des BMVg oder des BMI anzutreffen, wenn Arbeiten in **Schutzzonen** auszuführen sind.

Schutzzonen sind wegen anderer Sicherheitsbelange - z. B. Sabotageschutz– abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen (vgl. Nummer 2.5 RiSBau). Die Festlegung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch die nutzende Verwaltung.

Sind Arbeiten innerhalb einer Schutzzone auszuführen, bedeutet dies nicht, dass Bieter bzw. Auftragnehmer mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) umgehen

müssen oder bei der Vergabe oder Ausführung Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ erhalten oder sich verschaffen können.

Gleichwohl ergeben sich bei der Durchführung der Baumaßnahmen gem. Nummer 6 RiSBau Anforderungen, weil das Betreten und das Verlassen von Schutzzonen durch eine Personenkontrolle zu überwachen und in einem Kontrollbuch nachzuweisen ist.

Die Notwendigkeit für eine Sicherheitsüberprüfung ergibt sich in diesen Fällen aus § 1 Absatz 4 SÜG. Die Bauverwaltung veranlasst vor Ausstellung einer Zutrittsgenehmigung, dass der betreffende Personenkreis überprüft wird.

Grundsätzlich ist in diesen Fällen eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2 Sabotageschutz) durchzuführen, vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG, soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 SÜG für ausreichend hält. Die für eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus § 12 SÜG.

Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie – nach erfolgreicher Sicherheitsüberprüfung - im Besitz einer vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Zutrittsgenehmigung sind.

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften
(**keine** Schutz- oder Sperrzone)

1 Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

1.1 Besondere Umstände der Auftragsausführung

Mitarbeiter von Unternehmen, die im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung in der militärischen Liegenschaft tätig werden, sind über den Kasernenkommandanten anzumelden. In der Anmeldung sind Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Personalausweisnummer der Mitarbeiter sowie die Anschrift und Telefonnummer des Auftragnehmers zu vermerken. Diese Angaben sind, zusammen mit einer Bescheinigung über die Auftragserteilung, die dem Aufragnehmer mit dem Auftragsschreiben zugeht, dem Kasernenkommandanten rechtzeitig, vor Beginn der Ausführung, zu übergeben. Die Anmeldepflicht gilt auch für Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Voraussetzung für den Zutritt in die militärische Liegenschaft ist in der Regel eine Belehrung der mit der Ausführung der Leistung betrauten Mitarbeiter durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum.

1.2 Zutritt zur militärisch genutzten Liegenschaft / Baustelle

Der Zutritt in die militärisch genutzte Liegenschaft erfolgt im täglichen Passwechselverfahren, d.h. an der Wache wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepass oder Führerschein im Tausch ein Besucherausweis ausgehändigt, der beim Verlassen der Liegenschaft wieder an der Wache gegen das hinterlegte Dokument ausgetauscht wird. Demensprechend wird mit etwaigen Nachunternehmern/ Unterauftragnehmern und Lieferanten des Auftragnehmers verfahren.

Wenn die Tätigkeit in der militärisch genutzten Liegenschaft länger als drei Monate andauert, kann der Auftragnehmer Sonderausweise für sein Beschäftigen beantragen, die das tägliche Passwechselverfahren ersetzten. Der Antrag ist über ein entsprechendes Formular in der Ausweisstelle der nutzenden Verwaltung einzureichen. Die Entscheidung über die Ausstellung der Ausweise trifft die nutzende Verwaltung, ein Anspruch besteht nicht.

Bei Baumaßnahmen in Hallen, die während der Bauarbeiten weiter genutzt werden, ist zusätzlich zu den oben beschriebenen Verfahren eine tägliche An- und Wiederabmeldung bei dem zuständigen Hallenmeister erforderlich.

2 Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

2.1 Beim Betreten und Verlassen der militärisch genutzten Liegenschaft können Wartezeiten auftreten, die nicht gesondert vergütet werden.

2.2 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder anderer Datenträger) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

© VHB Bayern – Stand 2019

2.3 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer, die in der militärisch genutzten Liegenschaft

- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
- außerhalb ihrer Arbeitszeit (vereinbarten Zugangszeit) oder ohne gültige Zugangsgenehmigung oder
- bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

2.4 Der Auftraggeber kann bei Risiken für die nationale Sicherheit oder Vorliegen einer sicherheitserheblichen Erkenntnis verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

2.5 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund sicherheitsrelevanter Erkenntnisse verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.

3. Zusätzliche Regelungen:

© VHB Bayern – Stand 2019

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

Alle zu verwendenden Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.

☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

_____ zertifiziert sind.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d.h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg (vTI) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.

☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Der Nachweis darüber ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg (vTI) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.

© VHB Bayern - Stand Januar 2012

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Name der liefernden Baumschule

Erklärung der Baumschule und des Bieters zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Gehölzen / gebietseigenem Saatgut

Anlage(n):
Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020; Az.: 62e-U8645.0-2019/13-64, Vollzug des Naturschutzrechts; gewerbsmäßiges Entnehmen von Pflanzen und Ausbringen von gebietseigenem Saatgut oder gebietseigenen Gehölzen in der freien Natur; inkl. der Anlage Vorkommensgebiete bei Gehölzen (die weitere Anlage des Schreibens ist dieser Erklärung nicht beigelegt)

Vorbemerkung

Den Vollzug des § 40 BNatSchG zur Ausbringung von gebietseigenen Pflanzen in der freien Natur in Bayern regelt das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020; Az.: 62e-U8645.0-2019/13-64 (UMS).

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Herkunftsnachweises der Gebietseigenheit wurden mit dem **Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“** (im Folgenden Fachmodul) Anforderungen an die Zertifizierung von Gehölzen/Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft (im Folgenden gebietseigene Gehölze) durch eine bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierte Zertifizierungsstelle festgelegt. Das Fachmodul ist abrufbar unter: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf.

© VHB | VHL Bayern – Stand Februar 2025

Als **Herkunftsnachweise** für gebietseigene Gehölze werden anerkannt:

- **Zertifikate einer DAkkS-akkreditierten Zertifizierungsstelle** im Zusammenhang mit den von der Zertifizierungsstelle **freigegebenen Erntereferenznummern** und dem **Konformitätszeichen** der Zertifizierungsstelle.
  Der Herkunftsnachweis wird nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Pflanzenlieferung, die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle beendet, eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen ist, das Zertifikat ungültig ist, die Erntereferenznummer nicht freigegeben ist oder das Konformitätszeichen fehlt.

- **Einzelnachweise** gem. den inhaltlichen Anforderungen des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Die Einzelnachweise müssen den Positionen im Lieferschein und den Pflanzetiketten zugeordnet werden können.

Für alle dem **Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten** (im Folgenden gebietseigene FoVG-Baumarten) gilt zur Konkretisierung des Begriffs „gebietseigen“ der Anwendungsbereich der forstlichen Herkunftsgebiete (HKG) nach § 5 FoVG i. V. m. der Forstvermehrungsgut–Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) und der Zulassungseinheiten nach § 6 FoVG i. V. m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) auch für Pflanzteile und Pflanzgut, die **nicht für forstliche Zwecke in der freien Natur** bestimmt sind. Gem. Fachmodul gelten für gebietseigene FoVG-Baumarten, für die sechs oder weniger Herkunftsgebiete festgelegt sind, die Abgrenzungen der Herkunftsgebiete für die Verwendung für nicht forstliche Zwecke in der freien Natur. Für gebietseigene FoVG-Baumarten mit mehr als 6 Herkunftsgebieten gelten hingegen für die Verwendung die Grenzen der Vorkommensgebiete (VKG). Die Zuordnung von forstlichen Herkunftsgebieten zu Vorkommensgebieten der jeweiligen Zulassungseinheit erfolgt durch die zuständige Stelle des Landes (in Bayern durch das LfU: Gebietseigene Gehölze - LfU Bayern). Bei gebietseigenen FoVG-Baumarten mit mehr als 6 HKG wird die Zulassungseinheit genau einem VKG zugeordnet, bei FoVG-Baumarten mit sechs oder weniger HKG können es auch mehrere VKG sein.

Für die Verwendung **aller weiteren gebietseigenen Gehölze** gelten in der freien Natur die **Vorkommensgebiete** nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Für die Gewinnung von Saatgut der zu liefernden gebietseigenen Gehölze dürfen folgende **Erntebestände** verwendet werden:

- Bei den gebietseigenen FoVG-Baumarten alle Zulassungseinheiten der amtlichen Erntezulassungsregister (EZR) nach § 6 FoVG.

- Bei allen weiteren Gehölzen nur die von der im Land zuständigen Stelle anerkannten Erntebestände gebietseigener Gehölze oder daraus aufgebaute Samenplantagen. Diese Erntebestände werden entweder im bayerischen Erntezulassungsregister Gebietseigene Gehölze (GEG-EZR) geführt oder sind anderweitig vom LfU anerkannt. Bei grenzüberschreitenden VKG können gebietseigene Gehölze auch in Bayern im jeweiligen VKG ausgebracht werden. Die Erntebestände müssen in diesen Bundesländern behördlich anerkannt sein.

Die Rückverfolgbarkeit der Erntepartie wird durch die **Erntereferenznummer** gewährleistet. Der Aufbau der Erntereferenznummer muss bei DAkkS-zertifizierten Gehölzen dem Fachmodul entsprechen:

- Sie setzt sich bei gebietseigene FoVG-Baumarten aus dem Registerzeichen des Erntebestandes und dem Vorkommensgebiet, in dem sie ausgebracht werden darf, zusammen (bei ≤ 6 HKG können es auch mehrere VKG sein).

Beispiel 1: **09 1 810 18 008 2_5. 1**

09	**1**	**810 18**	**008**	**2**	**5.1**
Bundesland	Landesstelle	Kennziffer für Baumart und Herkunftsgebiet gem. FoVHgV	Lfd. Nr.	Kategorie des Ausgangsmaterials	Pflanzen aus dem genannten Bestand dürfen im Vorkommensgebiet 5.1 ausgebracht werden.
Registerzeichen der Zulassungseinheit gem. FoVZV					VKG gem. UMS

Beispiel 2: **09 1 800 04 022 2_4.1_4.2_5.1_5.2_6.1_6.2**

09	**1**	**800 04**	**022**	**2**	**4.1_4.2_5.1_5.2_6.1_6.2**
Ländekennzeichen (Bundesland)	Landesstelle	HKG	Lfd. Nr.	Kategorie des Ausgangsmaterials	Pflanzen aus dem genannten Bestand dürfen in allen genannten Vorkommensgebieten ausgebracht werden.
Registerzeichen der Zulassungseinheit gem. FoVZV					VKG gem. UMS

- Bei allen weiteren gebietseigenen Gehölzen besteht sie aus der Erntebestandsnummer und der Identifikationsnummer (ID-Nummer) der Erntepartie.

Beispiel 3: **09 015 51 022 01 17 1 28**

09	**015**	**51**	**022**	**01**	**17**	**1**	**28**
Länderkennzeichen	Gehölzart	VKG	Erntebestand	Zertifizierungsstelle	Jahr der Ernte	Ernte/ Mischung	Lfd. Ernte bzw. Mischung in diesem Jahr der Ernte und pro Erntebestand und Zertifizierungsstelle
Erntebestandsnummer gem. Fachmodul				ID-Nummer gem. Fachmodul			

Die Angabe einer Betriebsnummer oder eines Pflanzenpasses als Erntebestandsnummer reicht nicht aus.

Die **Kennzeichnung** ist im Fachmodul geregelt und gilt sinngemäß auch für Pflanzen mit Einzelnachweis. Klarstellend wird dazu ergänzend festgelegt:

- Pflanzenbündel und Einzelpflanzen sind partieweise zu etikettieren, d.h. pro Qualität und Erntereferenznummer ist ein Etikett notwendig.
- Lieferschein und Etiketten müssen eindeutig zugeordnet werden können.
- Die verkaufsfertige Ware hat die Erntereferenznummer und das Konformitätszeichen zu tragen.

© VHB | VHL Bayern – Stand Februar 2025

A. Erklärung der Baumschule

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung** einen **Herkunftsnachweis** für die zu liefernden Pflanzen der untenstehenden Leistungsbereiche/Ordnungszahlen entsprechend einem der nachfolgenden Fälle a) oder b) vorzulegen.

Meinen Erklärungen liegen die Klarstellungen und Erläuterungen der Vorbemerkungen dieses Formblattes zugrunde auch, wenn sie im nachfolgenden Text nicht mehr explizit aufgeführt sind.

Der auf Verlangen vorgelegte **Herkunftsnachweis** wird angekreuzt.

☐ a) Es wird von mir/uns

- ein gültiges **Zertifikat einer DAkkS-akkreditierten Zertifizierungsstelle** vorgelegt, das bestätigt, dass meine/unsere Baumschule zum Zeitpunkt der Pflanzenlieferung die Anforderungen des **Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“** einhält und gebietseigene Gehölze produziert/verkauft.

☐ b) Es werden von mir/uns **Einzelnachweise** entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.03.2020; Az.: 62e-U8645.0-2019/13-64 vorgelegt, da die Bedingungen für ein Zertifikat nach Bst. a) nicht erfüllt werden.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **im Falle der Auftragsvergabe an den o. g. Bieter**

- dem Bieter die Mengen und Qualitäten der gebietseigenen Gehölze der nachfolgenden Leistungsbereich(e) / Ordnungszahlen aus den darin genannten Vorkommensgebieten und aus anerkannten Erntebeständen zu liefern,
- dem Bieter, soweit noch nicht vor Zuschlagserteilung erfolgt, unmittelbar nach Auftragserteilung spätestens zur fristgerechten Anzeige der Pflanzenlieferung den Herkunftsnachweis (Zertifikat oder Einzelnachweise) für diese gebietseigenen Gehölze entsprechend der vorgenannten Erklärung vorzulegen. Die Anzeige der Pflanzenlieferung beim AG hat entsprechend Ziff. 4.4.2 der ZTV La-StB 18 durch den Bieter mindestens fünf Arbeitstage vor Anlieferung zu erfolgen.
- dem Bieter die Erntereferenznummern dieser gebietseigenen Gehölze mit einer Zuordnung zu den o. g. Leistungsbereich/Ordnungszahlen rechtzeitig vorzulegen. Der Bieter muss die Erntereferenznummern mit der Anzeige der Pflanzenlieferung dem AG vorlegen.
- auf dem Lieferschein und den Pflanzenetiketten für diese gebietseigenen Pflanzen dieselbe Erntereferenznummer aufzuführen. Sie ist ohne erheblichen Aufwand als solche erkennbar. Ansonsten umfassen der Lieferschein und die Pflanzenetiketten die geforderten Angaben gem. Fachmodul und Lieferschein und Pflanzetiketten können eindeutig zugeordnet werden.

© VHB | VHL Bayern – Stand Februar 2025

- dass die gelieferte Ware bei DAkkS-zertifizierten Gehölzen das Konformitätszeichen der Zertifizierungsstelle trägt und die Erntereferenznummern von dieser freigegeben sind.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

(Aufzählung der OZ/Leistungsbereiche in gleicher tabellarischer Form ggf. auf einem Beiblatt fortführen)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift oder Signatur der Baumschule) [1]

Erfolgt die Lieferung der gebietseigenen Gehölze durch mehrere Baumschulen, ist von jeder Baumschule eine Erklärung nach Teil A abzugeben.

B. Erklärung des Bieters

Meinen Erklärungen liegen die Klarstellungen und Erläuterungen der Vorbemerkungen dieses Formblattes zugrunde auch, wenn sie im nachfolgenden Text nicht mehr explizit aufgeführt sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns **auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung**

- sämtliche uns von der Baumschule/den Baumschulen vorgelegten **Herkunftsnachweise** (Zertifikat nach Bst. a) bzw. Einzelnachweise nach Bst. b) für die in Teil A Erklärung der Baumschule genannten gebietseigenen Gehölze der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen unverzüglich der Vergabestelle vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **im Falle der Auftragsvergabe,**

- die in Teil A Erklärung der Baumschule genannten gebietseigenen Gehölze der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen zur Erfüllung des oben genannten Vertrages zu verwenden,
- dem Auftraggeber soweit noch nicht vor Zuschlagserteilung erfolgt, für diese gebietseigenen Gehölze sämtliche von der Baumschule/den Baumschulen vorgelegten Herkunftsnachweise (Zertifi-

[1] Unterschrift/Signatur stets erforderlich, außer die Baumschule ist gleichzeitig Bieter.

kat oder Einzelnachweise) unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens bei Anzeige der Pflanzenlieferung vorzulegen. Die Anzeige hat entsprechend Ziff. 4.4.2 der ZTV La-StB 18 mindestens fünf Arbeitstage vor Anlieferung zu erfolgen.

- die Erntereferenznummern dieser gebietseigenen Gehölze mit einer Zuordnung zu den o. g. Leistungsbereichen/Ordnungszahlen bei Anzeige der Pflanzenlieferung dem Auftraggeber zur Kontrollprüfung vorzulegen,
- auf dem Lieferschein und den Pflanzenetiketten dieser gebietseigenen Gehölze dieselbe Erntereferenznummer aufzuführen. Sie ist ohne erheblichen Aufwand als solche erkennbar. Ansonsten umfassen der Lieferschein und die Pflanzenetiketten die geforderten Angaben gem. Fachmodul und Lieferschein und Pflanzetiketten können eindeutig zugeordnet werden.
- dass die gelieferte Ware bei DAkkS-zertifizierten Gehölzen das Konformitätszeichen der Zertifizierungsstelle trägt und die Erntereferenznummern von dieser freigegeben sind.

Mir/uns ist bekannt, dass der Auftraggeber im Rahmen von **Kontrollprüfungen**

- die Pflanzenlieferung der gebietseigenen Gehölze der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen anhand der Erntereferenznummer die Abstammung aus den angegebenen Erntebeständen überprüfen kann,
- das Recht hat, die Originallieferscheine und Originaletiketten der Lieferbaumschule(n) vom Bieter zu verlangen (das Recht umfasst auch die Vorlage der Originallieferscheine/-etiketten, wenn die Lieferbaumschule(n) verkaufsfertige Ware zugekauft hat) und/oder
- das Recht hat, auf geeignete Weise Einblick in die Bestandsbuchführung (Kontrollbücher) sowohl des Bieters als auch der Lieferbaumschule(n) zu verlangen, um v.a. eine mengenmäßige Plausibilitätsprüfung aller Kulturschritte bis zur Beerntung und aller Verkäufe (Ein- und Ausgänge) und zur Überprüfung der Abstammung aus den angegebenen Erntebeständen durchführen zu können.

Mir/uns ist bekannt, dass der Auftraggeber die **Pflanzfreigabe der zur Kontrollprüfung vorgelegten oder gelieferten gebietseigenen Gehölze** der o. g. Leistungsbereiche/Ordnungszahlen **verweigert**

- wenn ungültige, fehlerhafte oder unvollständige Herkunftsnachweise (Zertifikat oder Einzelnachweise) vorgelegt werden,
- wenn die Erntereferenznummern von der Zertifizierungsstelle nicht freigegeben sind,
- wenn die gebietseigenen Gehölze nicht dem verlangten Vorkommensgebiet entsprechen,
- wenn die gebietseigenen Gehölze nicht aus einem anerkannten Erntebestand stammen,

- wenn die Erntereferenznummern auf dem Lieferschein und den Pflanzenetiketten der gelieferten gebietseigenen Gehölzen fehlen, nicht identisch sind und/oder nicht den Erntereferenznummern entsprechen, die bei Anzeige der Pflanzenlieferung vorgelegt worden sind,
- wenn die gelieferte Ware bei DAkkS-zertifizierten Gehölzen nicht das Konformitätszeichen der Zertifizierungsstelle trägt,
- wenn der Lieferschein und die Pflanzenetiketten nicht die geforderten Angaben gem. Fachmodul umfassen und Lieferschein und Pflanzetiketten nicht eindeutig zugeordnet werden können und/oder
- bis die Kontrollprüfungen abgeschlossen sind.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift oder Signatur des Bieters) [2]

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

[2] nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

© VHB | VHL Bayern – Stand Februar 2025

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Untere Naturschutzbehörden
Höhere Naturschutzbehörden
Landesamt für Umwelt
ANL
Nachrichtlich:
StMB
StMELF
Ausschließlich per E-Mail

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon +49 (89) 9214-3571	München
	62e-U8645.0-2019/13-64	Matthias Huber	02.03.2020

Vollzug des Naturschutzrechts; gewerbsmäßiges Entnehmen von Pflanzen und Ausbringen von gebietseigenem Saatgut oder gebietseigenen Gehölzen in freier Natur

Anlagen:
Ursprungsgebiete bei Saatgut
Vorkommensgebiete bei Gehölzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, bedarf nach § 40 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörden. Bis einschließlich 1. März 2020 war das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete vom Genehmigungserfordernis des § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausgenommen; bis zu diesem Zeitpunkt sollten in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden (§ 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG). Die Übergangsfrist sollte den Marktteilnehmern die Umstellung auf die mit Ablauf des 1. März 2020 geltende Genehmigungspflicht für das Ausbringen von Saatgut und Gehölzen außerhalb ihrer Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiete erleichtern (vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 69).

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Mit Ablauf des Stichtags steht das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommens-/Ursprungsgebiete unter Genehmigungsvorbehalt. Für den Vollzug des § 40 BNatSchG bedarf es der Bereitstellung von Saatgut bzw. Gehölzen in ausreichender Qualität und Menge. Die gewerbsmäßige Gewinnung von Pflanzen bedarf bereits der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG.
Mit dem vorliegenden Schreiben werden Hinweise zum künftigen Vollzug der §§ 39 Abs. 4, 40 BNatSchG gegeben.
Vertiefende fachliche Informationen sind im Internet auf den Seiten des LfU verfügbar (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/).

1. § 40 BNatSchG - Ausbringen von Pflanzen in freier Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Begriff der freien Natur

Das Genehmigungserfordernis gilt nur, wenn Pflanzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG in der *freien Natur* ausgebracht werden. Der Begriff der freien Natur ist gleichbedeutend zum Begriff des „unbesiedelten Bereichs“ (BT-Drs. 16/12274, S. 69). Ob ein Bereich der freien Natur zuzuordnen ist, richtet sich nach dem tatsächlichen Zustand der Fläche und nicht nach der bauplanungsrechtlichen Zuordnung nach § 35 BauGB.
Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen können die Hinweise aus dem Leitfaden des BMU zur Verwendung gebietseigener Gehölze aus 2012 zum Geltungsbereich der „freien Natur“ herangezogen werden (www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf; Seiten 12–13).

Folgende Sonderstandorte an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen sind nicht zur freien Natur zu zählen:

- Oberbodenmieten
- Bankette
- Mittel- und Trennstreifen
- Lärmschutzwände
- Steilwände
- Stützwände
- Intensivbereich von Tank- und Rastanlagen

1.1.2 Legalausnahmen und Freistellungen vom Genehmigungserfordernis

Die Genehmigungspflicht *gilt nicht* für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Vom Genehmigungserfordernis *ausgenommen* sind die in § 40 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG genannten Handlungen.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Ob hierunter auch der Anbau von Pflanzen für Blühstreifen, Blühflächen oder ähnliche Zwecke auf landwirtschaftlichen Flächen fällt, ist von der Rechtsprechung noch nicht entschieden. In der Literatur finden sich beide Ansichten. Das Bundesumweltministerium weist darauf hin, dass beide Ansichten vertretbar sind. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Bundesumweltministerium haben sich nach langen Diskussionen letztlich jedoch dazu entschlossen, dass das Anlegen von Blühflächen auf landwirtschaftlichen Flächen in freier Natur selbst dann nicht als genehmigungspflichtig anzusehen ist, wenn hierfür Saatgut, das außerhalb der jeweiligen Vorkommensgebiete seinen Ursprung hat, verwendet wird. Wir weisen darauf hin, dass diese Rechtsauslegung durchaus Risiken birgt, empfehlen aber aufgrund der Mehrheitsentscheidung auf Bundesebene diese Vorgehensweise.

1.1.3 Abgrenzung § 40 BNatSchG zur Erhaltungsmischungsverordnung und zum Forstvermehrungsgesetz

In Abgrenzung zu § 40 BNatSchG, der Regelungen zum *Ausbringen* gebietsfremder Pflanzen in freier Natur trifft, regelt die Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) das *Inverkehrbringen von Saatgut.* Die ErMiV gilt dann, wenn die betroffene Erhaltungsmischung außer „Wildpflanzenarten“ (Arten, die nicht im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz [SaatG] enthalten sind) auch „Futterpflanzenarten“ (Arten, die unter Nr. 1.2 des Artenverzeichnisses aufgeführt sind, vor allem Gräser und Leguminosen) enthält. Das bedeutet, dass einzelne Arten oder Mischungen, die nur Wildpflanzenarten enthalten, welche keine Futterpflanzen im Sinne des SaatG sind, nicht unter diese Verordnung fallen. Die Verordnung gilt nicht für Mulch, Grünschnitt, Mahdgut und diasporenhaltigen Boden (§ 1 ErMiV). Der Vollzug der ErMiV ist dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeordnet.

In Abgrenzung zu § 40 BNatSchG, der Regelungen zum *Ausbringen* gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur trifft, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) die *Erzeugung* und das *Inverkehrbringen, Einführen oder Ausführen* von *forstlichem Vermehrungsgut*. Die Regelungen des FoVG gelten nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die

nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Einfuhr (§1 Abs. 3 Ziff. 2. FoVG) Sie gelten jedoch immer für Saatgut - auch dann, wenn es nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll.

1.2 Vorkommensgebiete

Vorbemerkung: Pflanzen, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, wurden in § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG a. F. als „gebietsfremde Art" definiert. Diese Begriffsbestimmung ist mit Gesetz vom 08.09.2017, BGBl. I S. 3370, weggefallen. Der Gesetzeswortlaut stellt nun in § 40 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 Nr. 4 BNatSchG auf Vorkommensgebiete ab. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden auch die Begriffe „gebietseigen" bzw. „gebietsheimisch" verwendet. Der Begriff „autochthon" grenzt die Vorkommensgebiete stärker ein und sollte daher in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden. Bei den Vorkommensgebieten i.S.v. § 40 BNatSchG sind im Vollzug bei Saatgut und Gehölzen unterschiedliche räumliche Untergliederungen zu berücksichtigen.
Beide Abgrenzungen sind in FinView und FinWeb hinterlegt („Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze" und „Ursprungsgebiete gebietseigenes Saatgut").

1.2.1 Vorkommensgebiete bei Gehölzen

Grundlage für die Berücksichtigung der Herkunftssicherheit und der genetischen Vielfalt bei Gehölzen sind die im Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des Bundesministeriums für Umwelt, Gesundheit und Reaktorsicherheit (www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf) genannten Vorkommensgebiete.
Um den erheblichen naturräumlichen Unterschieden in Bayern gerecht zu werden, erfolgt in Bayern auf Grund einer fachgutachterlichen Einschätzung des Landesamtes für Umwelt folgende zum BMU-Leitfaden ergänzende Differenzierung der Vorkommensgebiete:

- Differenzierung des Vorkommensgebiets 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" in die Vorkommensgebiete
  4.1 „Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region" und
  4.2 „Oberrheingraben"
- Differenzierung des Vorkommensgebiets 5 „Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb" in die Vorkommensgebiete
  5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken" und
  5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb"

- Differenzierung des Vorkommensgebiets 6 „Alpen und Alpenvorland“ in die Vorkommensgebiete
  6.1 „Alpenvorland“ und
  6.2 „Alpen“

Für alle dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten gilt zur Konkretisierung des Begriffs „gebietseigen“ der Anwendungsbereich der forstlichen Herkunftsgebiete nach § 5 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut–Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) und der Zulassungseinheiten nach § 6 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) auch für Pflanzteile und Pflanzgut, die nicht für forstliche Zwecke in der freien Natur bestimmt sind.

1.2.2 Ursprungsgebiete bei Saatgut

Als Grundlage für die Berücksichtigung der Herkunftssicherheit und der genetischen Vielfalt sind für das Ausbringen von Saatgut wie auch für Übertragungsverfahren die 22 in der Erhaltungsmischungsverordnung genannten „Ursprungsgebiete“ entsprechend heranzuziehen (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/saatgut/produktion_inverkehrbringen/).

Damit sind in Bayern folgende Ursprungsgebiete zu beachten:

- 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
- 11 Südwestdeutsches Bergland
- 12 Fränkisches Hügelland
- 13 Schwäbische Alb
- 14 Fränkische Alb
- 15 Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
- 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion
- 17 Südliches Alpenvorland
- 18 Nördliche Kalkalpen
- 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald
- 21 Hessisches Bergland

1.3 Herkunftsnachweise

Vorbemerkung: Der Herkunftsnachweis dient dazu, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass die verwendeten Pflanzen bzw. das verwendete Saatgut dem § 40 Abs. BNatSchG entspricht. Die Gewährleistung essentieller Qualitätsanforderungen (z. B. Keimfähigkeit) liegt in erster Linie bei den Anwendern bzw. Anbietern entsprechenden Saatgutes bzw. entsprechender Gehölze selbst. Daher haben die die

Ausbringung veranlassenden Stellen, z.B. Staatliche Bauämter, Wasserwirtschaftsämter, Naturschutzbehörden, die Anforderungen des § 40 BNatSchG zu berücksichtigen. Verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials sind von entscheidender Bedeutung. Ziel einer Zertifizierung ist es dabei, der abnehmenden Hand sowie den Genehmigungsbehörden Sicherheit zu verschaffen.

1.3.1 Anforderungen bei Gehölzen

Die Standards einer guten Zertifizierung sollten durch die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DakkS) nach den dafür bestehenden Kriterien sichergestellt werden (www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/nationaler-artenschutz/regionale-gehoelze/). Im sog. Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ sind die Standards festgelegt, welche als Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der DAkkS dienen (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf).

Ist die Zertifizierungsstelle nicht bei der DAkkS akkreditiert, muss nachgewiesen werden, dass die Durchführungsbestimmungen des Zertifizierungssystems/Zertifizierers den derzeit gültigen Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern gemäß Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013, Az L3-7372.5-1/3 entsprechen. Eine entsprechende Bestätigung erfolgt übergangsweise bis 31. Dezember 2021durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Derzeit sind in Bayern folgende Zertifizierungssysteme vom StMELF anerkannt:

- Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland (EAB; seit Ende 2019 existierender Zusammenschluss zwischen EAB und EZG)
- Baumschule Köppl
- Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG), allerdings bislang ohne eigene anerkannte Erntebestände in Bayern

Der Herkunftsnachweis erfolgt durch ein Zertifikat der Zertifizierungsstelle und durch die Aufführung der Referenznummer/Registerzeichen auf dem Lieferschein und Pflanzenetiketten. Die Referenznummer umfasst übergangsweise mindestens die Erntebestandsnummer.

Bis Mitte des Jahres 2020 werden die Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern an die Anforderungen des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“ angepasst und bestehende und neue Zertifizierungssysteme entsprechend erneut geprüft. Ab dem 31. Dezember 2020 gelten in Bayern die Maßstäbe des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“.

Sobald von der DakkS akkreditierte Zertifzierungsstellen tätig sind, entfallen die vorstehenden Übergangsregelungen, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2021. Nach diesem Datum können bei fehlender DAkkS-Akkreditierung nur noch Einzelnachweise (s. unten) als hinreichender Herkunftsnachweis akzeptiert werden.
Für die Aufzucht gebietseigener Gehölze ist zudem nur Saatgut aus Erntebeständen gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu verwenden. Für alle nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten wird der Nachweis über die von der Naturschutzverwaltung anerkannten Erntebestände erbracht. Diese Erntebestände werden im Ernteregister für gebietseigene Gehölze (Modul GEG) geführt oder sind anderweitig vom LfU anerkannt. Bei grenzüberschreitenden Vorkommensgebieten können Gehölze aus behördlich anerkannte Erntebeständen dieser Bundesländer auch in Bayern im jeweiligen Vorkommensgebiet ausgebracht werden. Diese Listen sind in Lauris abrufbar.
Für alle dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten gelten die im amtlichen Erntezulassungsregister (EZR) geführten Bestände als zugelassen.
Bei der Verwendung von gebietseigenen Gehölzen ist darauf zu achten, dass sowohl die Herkunft aus einem anerkannten Erntebestand bestätigt ist (Abgleich mit GEG und Listen anerkannter Erntebestände), als auch, dass das jeweilige Zertifizierungssystem anerkannt ist (siehe oben) oder ein entsprechender Einzelnachweis vorgelegt wird, der die Anforderungen der derzeit gültigen Mindeststandards erfüllt:
Einzelnachweise für gebietseigene Gehölze im Sinne des BNatSchG müssen die nachstehenden Angaben enthalten:

- Gehölzart
- Vorkommensgebiet
- Baumschule und Baumschuljahr
- Saatgutaufbereitungsstelle
- Aufzuchtbetrieb
- Verschulbetrieb
- Beerntungsprotokoll mit Protokollnummer

Mit folgenden Angaben: ggf. Erntebestandsnummer, Lage des Erntebestandes (z. B. Geodaten, Katasterdaten), Erntejahr, Erntemenge, Name des Beernters, anerkannter Erntebestand oder Bestätigung der zuständigen Fachbehörde über die Eignung des Erntebestandes

- Lückenlose Dokumentation aller weiteren Kulturschritte anhand der Bestandsbuchführung mit Mengennachweisen, ggf. auch anhand der Bestandsbuchführung von Partnern (z. B. Jungpflanzenproduzenten, Kontaktdaten für Rückfragen angeben, Lieferscheine vorlegen).

1.3.2 Anforderungen bei Saatgut

Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nach der ErMiV nur *in den Verkehr gebracht* werden, wenn der Erhaltungsmischung eine Prüfbescheinigung eines anerkannten Zertifizierungsunternehmens beigefügt ist. In der Bescheinigung hat das anerkannte Zertifizierungsunternehmen zu bestätigen, dass die betroffene Saatgutpartie unter Einbeziehung des anerkannten Zertifizierungsunternehmens hergestellt wurde und die Anforderungen des § 4 ErMiV erfüllt.
Derzeit sind von den deutschen Anerkennungsstellen zwei Zertifzierungsunternehmen zugelassen:

- ABCert AG Deutschland, Esslingen
- Lacon GmbH, Offenburg

Außerdem muss der Lieferschein und das Herstelleretikett auf den Packungen Angaben nach § 8 ErMiV enthalten.

Für Saatgut, das nicht unter die ErMiV fällt (Mischungen, die ausschließlich Komponenten außerhalb der Artenliste enthalten) und das damit nicht von einem Zertifizierungsunternehmen geprüft ist, kann der Herkunftsnachweis bis auf weiteres beispielsweise durch die Sammelgenehmigung erbracht werden.
Kriterien für die Saatgutauswahl finden sich auf den LfU Internetseiten (siehe www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/saatgut/kriterien_saatgutauswahl/), ebenso wie eine Positivliste von geeigneten Arten differenziert für die Ursprungsgebiete (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/doc/positivlisten_gebietseigenes_saatgut.xls).

1.3.3 Überwachungspflicht der Naturschutzbehörden

Den Naturschutzbehörden kommt die Überwachungspflicht nach § 6 BNatSchG zu. Behördliche Kontrollen sind in diesem Zusammenhang im Wesentlichen anlassbezogen ins Auge zu fassen.

1.4 Versagungsgründe

Bei der Genehmigung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigung muss nach § 40 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG versagt werden, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten durch die Ausbringung nicht auszuschließen ist (z. B. bei potentiell stark ausbreitenden Arten neben/in Schutzgebieten mit altem oder seltenem Pflanzenbestand). Kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden oder fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten, die den Schluss auf eine Gefährdung ermöglichen, besteht ein Anspruch auf Genehmigungserteilung.

1.5 Vollzugszuständigkeiten

1.5.2 Erlassbehörden

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 40 Abs. 1 BNatSchG sind die höheren Naturschutzbehörden (Art. 44 Abs. 4 BayNatSchG).

1.5.2 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 70 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

1.5.3 Zuständigkeit für Beseitigungsanordnungen

Zuständig für die Beseitigungsanordnung nach § 40 Abs. 3 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

2. § 39 Abs. 4 BNatSchG: Sammelgenehmigung für das gewerbsmäßige Entnehmen von Pflanzen

Vorbemerkung: Für den Vollzug des § 40 BNatSchG bedarf es der Bereitstellung von Saatgut bzw. Gehölzen in ausreichender Qualität und Menge. Die gewerbsmäßige Gewinnung von Pflanzen bedarf der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG.

2.1 Genehmigung

Das gewerbsmäßige Entnehmen wildlebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung (§ 39 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Bei der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht

erheblich beeinträchtigt werden. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion gebietseigenen Pflanz- und Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG).
Eine Übernutzung der Flächen durch zu häufige/intensive Entnahme sollte verhindert werden. Eine Dokumentation der Entnahmen in einem Spenderflächenkataster ist zu empfehlen.

2.2 Zuständigkeiten

2.2.1 Genehmigungsbehörden

Zuständig für die Erteilung von Sammelgenehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

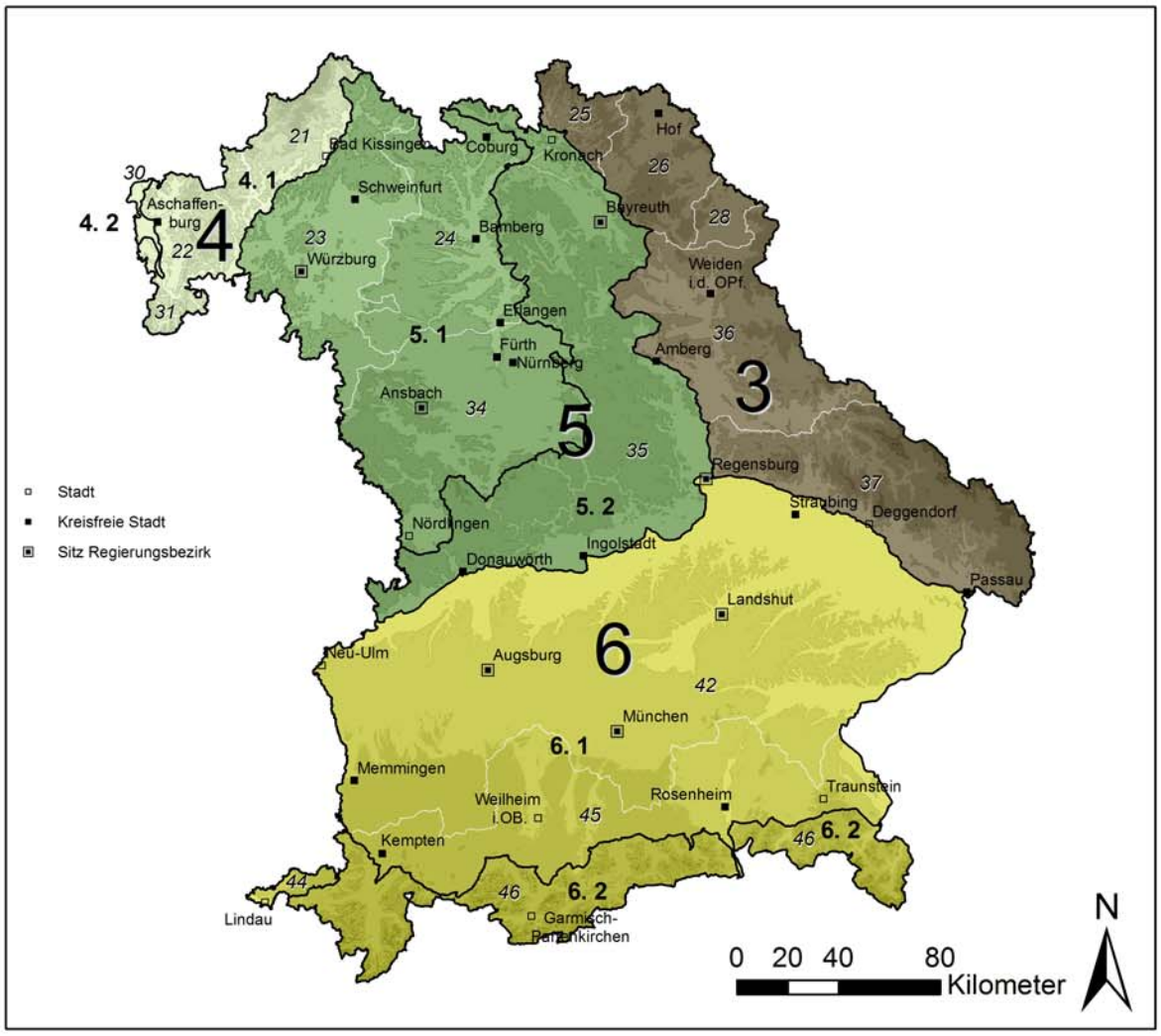
2.2.2 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 70 Nr. 3 BNatSchG, § 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSch-ZustV).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christina Kreitmayer
Ministerialdirigentin

Anlage 2: Vorkommensgebiete bei Gehölze



Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Bayern

	Vorkommensgebiete	Ökologische Grundeinheiten
	3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland	25, 26, 28, 36, 37
	4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben	
	4. 1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region	21, 22, 31
	4. 2 Oberrheingraben	30
	5 Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb	
	5. 1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken	23, 24, 34
	5. 2 Schwäbische und Fränkische Alb	35
	6 Alpen und Alpenvorland	
	6. 1 Alpenvorland	42, 44, 45
	6. 2 Alpen	46

—— Ökologische Grundeinheiten (nach FoVHgVO 1994)

Datenquelle: Bundesamt für Naturschutz

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Untere Naturschutzbehörden
Höhere Naturschutzbehörden
Landesamt für Umwelt
Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
Nachrichtlich:
StMB
StMELF
Ausschließlich per E-Mail

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon +49 (89) 9214-3539	München
	62a-U8640-2021/5-19	Frauke Meister	21.12.2021

Vollzug des Naturschutzrechts; gewerbsmäßiges Entnehmen von Pflanzen und Ausbringen von gebietseigenem Saatgut oder gebietseigenen Gehölzen in freier Natur; hier: Änderung der Übergangsfrist im UMS vom 02.03.2020 (62e-U8645.0-2019/13-64)

Sehr geehrte Damen und Herren

mit unserem UMS vom 02.03.2020 (Az. 62e-U8645.0-2019/13-64) haben wir Ihnen Hinweise zum Vollzug der Regelungen zur gewerbsmäßigen Entnahme von Pflanzen und zum Ausbringen gebietseigenen Saatguts und gebietseigener Gehölze in der freien Natur an die Hand gegeben. Für die Zertifizierung von Gehölzen haben wir eine Übergangsfrist bis 31.12.2021 vorgesehen, damit für die Baumschulen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, sich gemäß Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ als Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) (Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ als Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditie-

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

rungsstelle (DAkkS) (bmu.de)) zertifizieren lassen. Künftig soll dies den Vollzug erleichtern, da die Einhaltung der einheitlich vorgegebenen Kriterien einen sicheren Herkunftsnachweis gewährleisten soll.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Zertifizierung gemäß DAkkS-Modul ist es erforderlich, die ursprünglich auf 31.12.2021 datierte Übergangsfrist bis zum 30.06.2022 zu verlängern. Damit soll erreicht werden, dass sich eine ausreichende Anzahl von Marktteilnehmern am Wettbewerb beteiligen kann. Derzeit kommt es noch zu formalen Abweichungen der im landeseigenen Erntezulassungsregister für gebietseigene Gehölze verwendeten Erntebestandsnummer von der Vorgabe des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“. Die erforderlichen technischen Anpassungen in der Datenbank für gebietseigene Gehölze sind in Bearbeitung. Entsprechende Konvertierungslisten liegen als Datei beim LfU vor und können dort abgerufen werden (geg@lfu.bayern.de).
Innerhalb der Übergangsfrist muss also, wenn die Zertifizierungsstelle nicht bei der DakkS akkreditiert ist oder die Zertifizierung nach Fachmodul nicht vollständig abgeschlossen ist, nachgewiesen werden, dass die Durchführungsbestimmungen des Zertifizierungssystems/ Zertifizierers den derzeit gültigen Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern gemäß Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013, Az L3-7372.5-1/3 entsprechen. Eine entsprechende Bestätigung erfolgt weiterhin übergangsweise durch das StMELF. Als gebietseigen anerkannt gelten ausschließlich Pflanzen aus von der Naturschutzverwaltung anerkannten Erntebeständen.
Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass auch auf den Lieferpapieren eine Erntereferenznummer ausgewiesen sein muss. In der Übergangszeit umfasst diese mindestens eine Erntebestandsnummer. Nur so ist eine entsprechende Prüfung und Rückverfolgbarkeit auf einen anerkannten Erntebestand möglich. Die Angabe einer Betriebsnummer oder eines Pflanzenpasses ohne eindeutigen Nachweis des anerkannten Erntebestandes reicht nicht aus. Aufgrund der oben beschriebenen Umstellungen im Erntezulassungsregister Gebietseigene Gehölze können noch verschiedene Nummern desselben Erntebestands im Umlauf sein, die alle Gültigkeit haben. Die Konvertierungslisten stellen zusammengefasst alle gültigen Erntebestandsnummern pro Erntebestand dar. Es wird empfohlen, ggf. Kontrollprüfungen durchzuführen.
Auch bei der Vergabe von Sammelgenehmigungen sollten die beantragten Bestände explizit mit den amtlichen Erntebestandsnummern in den Bescheid mit aufgenommen werden.
Nach der Übergangszeit ab dem 01.07.2022 werden nur noch DAkkS-akkreditierte Zertifizierungsstellen anerkannt und es gelten die Maßstäbe des o.g. Fachmoduls „Gebietseigene

Gehölze“ inkl. dem entsprechenden Zertifikat vollumfänglich. Die angepassten Erntebestandsnummern im Erntezulassungsregister Gebietseigene Gehölze ersetzen dann alle weiteren Nummern.
Als alternativer Herkunftsnachweis sind weiterhin Einzelnachweise entsprechend den Mindeststandards zugelassen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Das StMELF und das StMB werden nachrichtlich informiert. Das StMB wird gebeten, das Schreiben an die Autobahnverwaltung zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Viola Himmelsbach
Ministerialdirigentin

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Anschriften siehe
vorgeheftete Verteilerliste

Name
Dr. Jörg Hirsche

Telefon
089 2182-2296

Telefax
089 2182-2714

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Geschäftszeichen	München
	L3-7372.5-1/3	14.08.2013

Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. März 2020 ist das Ausbringen nicht-gebietseigener Herkünfte nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur noch mit einer Genehmigung möglich. Bis dahin sollen bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vorrangig gebietseigene Herkünfte verwendet werden.

Im Rahmen der bundesweiten Arbeitsgruppe „gebietseigene Gehölze", in der unter anderem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Vertreter der Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden und Straßenbauverwaltungen der Länder, Baumschulverbände und Zertifizierungsanbieter repräsentiert sind, wurde ein „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (abrufbar unter www.bmu.de/N48327/) erarbeitet. Dieser stellt die grundlegende Empfeh-

Ludwigstraße 2
80539 München
U3, U4, U5, U6 Odeonsplatz
Bus 100 Odeonsplatz
Telefon 089 2182-0
Telefax 089 2182-2677
poststelle@stmelf.bayern.de
www.stmelf.bayern.de

lung (u.a. Einteilung der Vorkommensgebiete, Geltungsbereich freie Natur) für eine bundeseinheitliche und praktikable Umsetzung dar.

Für Naturschutzbehörden, ausschreibende Stellen, Garten- und Landschaftsbaubetriebe sowie Baumschulen sind verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials von entscheidender Bedeutung. Um sicherzustellen, dass Baumschulen und Garten- und Landschaftsbaubetriebe gegenüber dem Auftraggeber und der Genehmigungsbehörde die Verwendung gebietseigener Gehölze nach § 40 Abs. 4 BNatSchG zweifelsfrei nachweisen können, sind Mindeststandards für Zertifizierungssysteme notwendig.

Zu diesem Zweck wurden die nachfolgend aufgeführten Mindestkriterien zwischen den Mitgliedern der AG „gebietseigene Gehölze" abgestimmt. Diese beruhen auf den Ergebnissen eines Fachgespräches der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) am 5. und 6. November 2012. Sie wurden für Bayern leicht angepasst und dienen übergangsweise als Grundlage für Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern.

Grundsätze der Zertifizierung

- Die Zertifizierung ist privatwirtschaftlich organisiert und nicht gesetzlich geregelt.
- Eine Zertifizierung beinhaltet:
  - das jeweilige Zertifizierungssystem,
  - von ihr beauftragte Zertifizierungsstellen und
  - deren Auditoren, die die Betriebe prüfen bzw. kontrollieren.
- Alle Zertifizierungssysteme müssen eine lückenlose Kontrolle der Baumschulware in allen Produktionsschritten gewährleisten.
- Die Zertifizierung umfasst alle Schritte der Erzeugung von der Saatgutgewinnung bis zur fertigen Baumschulware. Es dürfen nur zertifiziertes Saatgut, zertifizierte Jungpflanzen oder Fertigware zugekauft werden.
- Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware bis zum Erntebestand ist zu gewährleisten. Dazu ist eine Referenznummer zu verwenden, die es dem

Zertifizierungssystem ermöglicht, die Ware über die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Erntebestand anhand von Lieferpapieren und Pflanzenetiketten zurück zu verfolgen. Weiterhin ist die Dokumentation aller Erntebestände anhand einer Erntebestandsnummer notwendig. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Nachvollziehbarkeit sowohl Abnehmern als auch Genehmigungsbehörden nach §40 Abs. 4 BNatSchG ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

- Das Anlegen von Rückstellproben ist nicht erforderlich. Im Verdachtsfall steht es dem Auftraggeber frei, genetische Analysen zum Herkunftsnachweis durchzuführen.
- Der Herkunftsnachweis erfolgt im Regelfall durch ein Zertifikat einer Zertifizierungsstelle. Es steht dem Bieter frei, den Herkunftsnachweis alternativ durch Einzelnachweise zu erbringen (genaue Dokumentation aller Produktionsschritte vom Erntebestand bis zur gelieferten Ware).

Saatgutgewinnung

- Es dürfen nur Erntebestände gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 BNatSchG zur Saatgutgewinnung herangezogen werden. Erteilte Sammelgenehmigungen nach § 39 BNatSchG für Wildvorkommen sind als Teil der Dokumentation/Zertifizierung heranzuziehen.
- Die Einteilung der Vorkommensgebiete in Bayern wird vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit festgelegt.
- Der Erntetermin ist der Zertifizierungsstelle vorab mitzuteilen. Eine unangemeldete Kontrolle durch den Auditor vor Ort muss möglich sein und erfolgt zumindest stichprobenhaft.
- Von der Beerntung ist ein Ernteprotokoll zu erstellen, das mindestens Informationen über die Art, die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Sammlung enthält. Diese Informationen sind vom Auditor auf Plausibilität zu prüfen.
- Die Saatgutaufbereitung erfordert die genaue Dokumentation der geernteten Menge, den Anteil an Fruchtfleisch, die nach der Aufbereitung verbleibenden Nettomenge an Saatgut sowie die Ermittlung der Keimfähigkeit des Saatgutes. Der Auditor muss die Dokumente auf Plausibilität überprüfen.

- Saatgutpartien sind grundsätzlich getrennt zu halten und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen und unbeabsichtigte Vermischung vermieden werden können.
- Saatgutmischungen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Rückverfolgbarkeit bis zum Erntebestand sichergestellt ist. Bei der Erarbeitung entsprechender Regeln können sich die Zertifizierungssysteme an § 3 FoVDV orientieren.

Aufzucht und Verschulung

- Bei der Anzucht sind eingesetzte Saatgutmenge und Anzuchterfolg zu dokumentieren. Auch weitere Verarbeitungsschritte, wie z. B. das Verschulen, sind zu dokumentieren. Hierzu gehören eindeutige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Anzuchtquartiere und Verschulbeete. Der Auditor muss die Dokumentation auf Plausibilität prüfen und Feldkontrollen durchführen.
- Eine Aufzucht außerhalb des Vorkommensgebietes ist möglich, sollte aber unter klimatisch und standörtlich vergleichbaren Bedingungen erfolgen.
- In den zertifizierten Baumschulbetrieben sind mindestens jährlich Kontrollen durchzuführen. Bei neu zertifizierten Betrieben wird anfangs stichprobenhaft häufiger kontrolliert.

Audit, Akkreditierung und Kontrolle des Zertifizierungssystems

- Die von dem Zertifizierungssystem beauftragte Zertifizierungsstelle und ihr für Audits und Kontrollen eingesetztes Personal müssen unabhängig, sachkundig und zuverlässig sein.
- Zur Sachkunde gehören eine Ausbildung in Forstwirtschaft, Gartenbau, Landwirtschaft, Biologie (Botanik) oder verwandter Richtungen, abgeschlossen mindestens mit der Meisterprüfung, umfängliche Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre) und erforderliche Weiterbildungen. Ein Auditor darf weder sachgebietsfremd noch Berufseinsteiger sein.
- Zertifizierungsstellen müssen vom zu zertifizierenden Betrieb und von den Zertifizierungssystemen unabhängig sein.

- Zertifizierungsstellen prüfen die vom Zertifizierungssystem vorgegebenen Anforderungen, die den Mindeststandards entsprechen müssen. Die Zertifikatserteilung erfolgt nach Begutachtung der Prüfungsdokumente durch eine nicht am Audit beteiligte Person (Vier-Augen-Prinzip).
- Die Standards einer guten Zertifizierung sollten durch die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach den dafür bestehenden allgemeinen Kriterien sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Maximilian Putz
Ltd. Ministerialrat

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:
   - Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle
   - Spielwaren
   - Teppiche
   - Textilien
   - Lederprodukte
   - Billigprodukte aus Holz
   - Natursteine
   - Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

   ☐ Ja, ich erkläre/wir erklären, dass die Leistung oder Lieferung derartige Produkte enthält, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden.

   Für den Fall, dass „Ja“ nicht angekreuzt ist, erkläre ich/erklären wir, dass die Leistung oder Lieferung keine derartigen Produkte enthält, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden.

2. Falls ja, ist eine der beiden folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung ankreuzen!

   ☐ Ich/Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

   bzw.

   ☐ Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. - nach Vertragsschluss - den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

© VHB Bayern 2008 - Stand 30.04.2010

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Teilnahmebedingungen bei elektronischen Vergabeverfahren über die Vergabeplattform mit ava-sign

Technische Voraussetzungen / Browsereinstellungen
Alle gängigen Browser in einer aktuellen Version:
Firefox
Apple Safari
Google Chrome
Microsoft Edge

Elektronische Übermittlung des Angebotes über die Vergabeplattform
Für die Abgabe von Angeboten ist eine Anmeldung im Bieterportal iTWO tender unter der Adresse https://www.meinauftrag.rib.de erforderlich. Die Firmen laden nach der Anmeldung in ITWO tender die **bearbeitbaren** Vergabeunterlagen in digitaler Form über den Bieterclient **ava-sign in der aktuellen Version** von der Vergabeplattform auf ihren Rechner herunter.

Die gesamten Vergabeunterlagen sind in einer Paket-Datei gespeichert und werden beim Öffnen mit ava-sign in einer übersichtlichen Baumstruktur dargestellt. **Die elektronische Übermittlung des Angebotes erfolgt ausschließlich über ava-sign.** Der Bieterclient ava-sign ermöglicht eine einfache und komfortable Bearbeitung der Vertragsunterlagen und eine vergaberechtskonforme Abgabe von digitalen Angeboten bei Ausschreibungen.

Die Upload Datei der Angebotsdatei über ava-sign darf einen maximalen Wert von **1500 MB** nicht überschreiten. Einzurechnen sind dabei die bereits zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen, die der Bieter mit dem Angebot ausgefüllt zurückgeben muss. Es wird empfohlen rechtzeitig – mind. 1 Tag vor Angebotsende – die Angebotsdatei auf die Vergabeplattform hochzuladen und bei Problemen den Support zu bemühen.

Der Bieterclient ava-sign macht wie ein Browser eine Internetverbindung zur Zielplattform auf. Das bedeutet, alle Personen die ava-sign nutzen und damit ein Angebot abgeben wollen, benötigen für das Programm einen Internetzugang.

Es geht um hier den Bieterclient ava-sign! Es ist wichtig zu beachten, dass der Zugriff auf das Internet über den Browser nicht automatisch bedeutet, dass auch das Programm ava-sign zugriffsberechtigt ist.

Textform
Die Systemvoraussetzungen und Installationsanleitungen für den jeweils aktuellen Bieterclient ava-sign finden Sie immer unter diesem Link: https://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/meinauftrag.rib.de/hilfe/bieterclient_laden_tender.html

Ordner Nebenangebote
Ist die Abgabe von Nebenangeboten in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ausgeschlossen worden, wird kein Ordner bereitgestellt.

Hilfelinks
Für das Bieterportal iTWO tender:
https://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/meinauftrag.rib.de/hilfe/index.html

Für den Bieterclient ava-sign:
https://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/avasign_hilfe/hilfe/index.html?introduction_ava-sign.html

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Erklärung zum Masernschutz

1. Erklärung zum Vergabeverfahren

1.1 Der Bewerber/Bieter versichert, dass alle zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG erfüllen und sämtliche für die Nachweisführung gem. § 20 Abs. 9 IfSG notwendigen Unterlagen beim Bewerber/Bieter vorliegen.

1.2 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nr. 1.1 berechtigt den Auftraggeber nach Nr. 1.2 zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist.

2. Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Bieters) [1]

Anmerkung: Sofern Erklärungen und Nachweise in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

[1] nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen oder elektronischen Angebotes ist

Richtlinie 2493
Erklärung zum Masernschutzgesetz

1 Notwendigkeit der Anwendung von Formblatt 2493

1.1 Anwendung von Formblatt 2493

Das Formblatt ist bei den Ausschreibungen beizulegen, deren Leistung/en in den u. g. Geltungsbereich fallen und bei denen die ausführenden Personen unter die Nachweispflicht fallen.

Bei Ausschreibungen des Straßen- und Brückenbaus und der Wasserwirtschaft ist das Formblatt i. d. R. nicht beizulegen, weil der institutionelle Geltungsbereich i. d. R. nicht berührt ist.

1.2 Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes

a) **Institutionell**
Der Institutionelle Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf die Staatlichen Krankenhäuser (Deutsches Herzzentrum, Krankenabteilungen der Justizvollzugsanstalten, Unikliniken), Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, etc.) sowie die Asyl- und Flüchtlingseinrichtungen.

b) **Personell**
Der personelle Geltungsbereich umfasst grundsätzlich alle am 1. Januar 1971 oder später geborene Personen, die in den unter Buchstabe a) bezeichneten Bereichen tätig sind. Personen, die am 31. Dezember 1970 oder früher geboren sind, sind ausgenommen.

c) Das Gesetz betrifft zunächst alle Personen, die seit dem 1. März 2020 in einer Einrichtung tätig sind. Personen, die zuvor bereits in den vom Gesetz bestimmten Einrichtungen tätig sind, müssen den Nachweis erst bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

2 Nachweispflicht nach dem Masernschutzgesetz

2.1 Eine Nachweispflicht ist erforderlich, wenn eine Person **regelmäßig** (nicht nur für wenige Tage) und **nicht nur zeitlich vorübergehend** (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) **in einer betroffenen Einrichtung tätig ist**. Dabei ist das Merkmal **„in der Einrichtung tätig“** ortsbezogen zu sehen. Dabei ist von Belang, ob z.B. ein bestimmter Teil einer Einrichtung (z.B. eine Baustelle) so in einer Einrichtung integriert ist, dass sie **räumlich und organisatorisch als Teil der Einrichtung** und nicht als selbständige Einrichtung (echt abtrennbar, mit eigenem Zugang) anzusehen ist. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Kontakt mit den Patienten, Bewohnern der Einrichtung nicht auszuschließen ist (ein direkter Kontakt muss nicht vorliegen) und wenn die Personen regelmäßig und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend in der Einrichtung tätig sind.

2.2 Wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen (Regelmäßigkeit, zeitlich nicht nur ganz vorübergehend) werden vom Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes auch Personen erfasst, die nur stundenweise in den o. g. Einrichtungen tätig sind.

2.3 Die Nachweispflicht liegt auch vor bei Baustellenterminen mit beauftragten Firmen vor Ort, Jour-fixe mit den Nutzern oder Abnahmen, **wenn die unter 2.1 und 2.2 Voraussetzungen gegeben sind.**

© VHB | VHL | VHF Bayern – Stand August 2020

3 Regelungsinhalt

3.1 Alle vom Geltungsbereich erfassten Personen müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern haben, es sei denn, die können aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden (medizinische Kontraindikation).

3.2 Personen, die weder Impfschutz noch Immunität oder Kontraindikation nachweisen, dürfen nicht beschäftigt werden.

3.3 Wird entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person beschäftigt, kann das Gesundheitsamt ein Bußgeld verhängen. Nähere Informationen können den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit entnommen werden (https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/praevention/impfen/masernschutzgesetz.htm)

3.4 **Externe Dienstleister (Unternehmen) sind mittels Formblatt 2493 zu verpflichten, nur solche Personen in den Einrichtungen einzusetzen, die nachweislich Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation nachgewiesen haben. Die Zuständigkeit für die Nachweiskontrolle liegt bei dem verpflichteten Unternehmen.**

Richtlinien 250
Leistungsbeschreibung

1.1 Leistungsbeschreibung, Grundsätzliches

1.1.1 Die Leistung muss eindeutig, vollständig und technisch richtig beschrieben werden.

1.1.1.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie

- Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z.B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen lässt,
- keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen technischen Vorgaben und vertragsrechtlichen Regelungen enthält.

1.1.1.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie

- Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung,
- Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen,
- alle für die Herstellung des Werks spezifische Bedingungen und Anforderungen darstellt.

Dem Auftragnehmer dürfen grundsätzlich keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, übertragen und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.

1.1.1.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.
Sofern es für die Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) für Menschen mit Behinderung bereits eingeführte nationale oder internationale Regelungen, insbesondere Normen der EU, gibt, sind diese bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung zu beachten.

1.1.2 Die Beschreibung der fachlichen, gestalterischen, funktionellen oder sonstigen Anforderungen der (Teil-/Einzel-)Leistung ist allgemein verständlich auf das wirklich Erforderliche bzw. Wesentliche zu beschränken.

Für die Aufstellung des Leistungsverzeichnisses ist in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (StLB-Bau und StLB (Z)) zugrunde zu legen, auch wenn hierfür freiberuflich Tätige eingeschaltet sind. Mit den Texten des Standardleistungsbuches für das Bauwesen nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben.

Für Leistungsbeschreibungen von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten ist in der Regel der Standardleistungskatalog (STLK) in Verbindung mit dem Regionalleistungskatalog (RLK) zu verwenden.
Für Leistungsbeschreibungen für den Straßen-, Wege- und Ingenieurbau in der Ländlichen Entwicklung ist in der Regel die „Leistungsbeschreibung Ländliche Entwicklung (LB-LE)“ zu verwenden.

1.1.3 Bieterangaben zu Fabrikaten, Verfahren etc. sind in der Leistungsbeschreibung nur vorzusehen, sofern dies zur Konkretisierung des angebotenen Leistungsinhaltes unverzichtbar ist.

1.1.4 Leistungen sind grundsätzlich in allen Teilen produktneutral zu beschreiben. Unzulässig sind - auch bei Verwendung des Zusatzes „oder gleichwertig“ - insbesondere

- die Angabe eines Planungs- bzw. Leitfabrikates,
- die vorgeblich neutrale Beschreibung von Produkten oder Verfahren durch die Festlegung von Kenngrößen/Merkmalen, die Rückschlüsse auf ein bestimmtes Unternehmen oder Produkt zulassen,

ohne dass die Ausnahmevoraussetzungen nach § 7 Abs. 2, § 7 EU Abs. 2 bzw. § 7 VS Abs. 2 VOB/A erfüllt sind.

1.1.5 Als Nachweis, dass eine angebotene Leistung den geforderten Merkmalen entspricht, können geeignete Bescheinigungen, wie Prüfberichte, Testberichte oder Zertifikate gefordert werden.

1.1.6 Wiederholungen oder Abweichungen von der VOB/B und VOB/C, den Besonderen, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie Widersprüche in den Vergabeunterlagen sind auszuschließen.
Sofern Regelungen in Ergänzung der BVB/WBVB/ZTVB in den Vertrag (z.B. in WBVB oder LV) aufgenommen werden sollen, dürfen diese keine inhaltliche Abweichung von der VOB/B enthalten, da andernfalls der Vertrag einer AGB-rechtlichen Klauselkontolle unterworfen werden (§ 310 Absatz 3 Satz 1 BGB) und teilweise unwirksam werden könnte. An die Stelle der unwirksamen Regelungen des VOB/B-Vertrages würden in diesem Fall die gesetzlichen Regelungen des BGB treten, z.B. mit der Folge,

- dass Leistungsänderungen nicht mehr ohne vorherige Verhandlung mit dem Auftragnehmer angeordnet werden können (d.h. ggf. 30 Tage Baustillstand),
- dass die Nachtragsvergütung nicht mehr anhand der Urkalkulation fortgeschrieben, sondern anhand der tatsächlich erforderlichen Kosten neu ermittelt werden muss, oder
- dass der Auftragnehmer für eine Nachtragsleistung (sofern man sich über deren Vergütung noch nicht geeinigt hat) eine Abschlagszahlung von 80% seines Nachtragsangebots fordern kann, auch wenn er hierin die Kosten der Leistung überhöht angesetzt hatte.

Da solche oder ähnliche Folgen einer AGB-rechtlichen Überprüfung des VOB/B-Vertrages Bauausführung und Mittelverwendung behindern können, ist eine VOB/B-konforme Gestaltung der Vertragsunterlagen erforderlich.

1.1.7 In der Regel ist zu Einheitspreisen auszuschreiben und zu vergeben.

Zu Pauschalpreisen ist nur auszuschreiben und zu vergeben, wenn

- die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt und Änderungen bei der Ausführung nicht zu erwarten sind.

Pauschalpositionen mit einer Ausschreibungsmenge ungleich 1 sind unzulässig.
Erd- oder Gründungsarbeiten sind grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben.

1.1.8 Es ist festzustellen, ob energieverbrauchende Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen wesentlicher Bestandteil der Bauleistung sind. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn ihr Anteil im Verhältnis zu den geschätzten Gesamtkosten des Fachloses (Gewerkes) 10% überschreitet.

In diesem Fall ist die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung festzulegen. Ist keine Energieeffizienzklasse definiert, ist das höchste Energieeffizienzniveau für solche Produkte zu fordern, die unter Berücksichtigung von Funktionalität, technischer Eignung, wirtschaftlicher Durchführbarkeit und ausreichendem Wettbewerb beschafft werden sollen.

Sind über die ausgewiesenen Mindestanforderungen hinaus nicht nur geringfügige Unterschiede im Energieverbrauch (> 10 Prozent zur Mindestanforderung) zu erwarten, sind zur Wertung des in diesem Fall aufzunehmenden Wertungskriteriums "Energieeffizienz", konkrete Angaben zum Energieverbrauch abzufragen, entsprechende Nachweise und in geeigneten Fällen eine minimierte Lebenszykluskostenberechnung zu fordern.

1.1.9 Für umweltbezogene, soziale oder sonstige Anforderungen können bestimmte Gütezeichen verlangt werden.

Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, dürfen verwendet werden, wenn die Produktleistungen den nach der Bayerischen Bauordnung oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Anforderungen für die vorgesehene Verwendung entsprechen. Die hiernach erforderlichen Produktleistungen sind seitens des Bieters auf Aufforderung nachzuweisen. Soweit eine nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Produktleistung auf Grundlage einer harmonisierten technischen Spezifikation dargelegt werden kann, erfolgt der Nachweis mittels Leistungserklärung, im Übrigen durch Vorlage einer technischen Dokumentation, die die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die erklärte Leistung dokumentiert und durch eine nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften ausreichend qualifizierte Stelle bescheinigt wird.

1.1.10 Bei Aufträgen mit Nachunternehmerleistungen ist in den WBVB festzulegen (Ascii-Datei LB 891), dass der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) angemessen beteiligen soll. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 8 Nummer 1 VOB/A bleiben unberührt.

Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

1.1.11 Der Beginn der WBVB ist durch den Eintrag “Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ zu kennzeichnen. Die Einzeltexte sind als Fortsetzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen im Formblatt „Besondere Vertragsbedingungen“ beziehungsweise „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ – in der jeweils neuesten Fassung – zu nummerieren. Mit dem Eintrag “Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ sind die WBVB abzuschließen.

1.2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

1.2.1 Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Ausführungspläne, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu erstellen sind und die Mengenberechnungen vorliegen.

1.2.2 Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in

- die Baubeschreibung und
- das Leistungsverzeichnis – für den Hochbau bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.

1.2.2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.

Hierzu gehören - abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. Angaben über

- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der technischen Anlage,
- ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen,
- gleichzeitig laufende Arbeiten,
- Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse,
- Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der technischen Anlage.

1.2.2.2 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistungen beeinflussenden Umstände zu beschreiben.

1.2.3 Technische Angaben, die erforderlich sind, um die auszuschreibenden Leistungen eindeutig zu beschreiben, können den entsprechenden Abschnitten oder Positionen als Hinweis oder Ausführungsbeschreibung vorangestellt werden.

Für den Hochbau gilt:
In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Für jede notwendige und in sich abgeschlossene vertragliche Regelung ist ein eigenes Textelement (Vorbemerkung/Hinweis) zu bilden (keine Bündelung mehrerer inhaltlich unterschiedlicher Vorbemerkungen in einem Textblock). Bietertextergänzungen in Vorbemerkungen und Hinweistexten sind nicht zugelassen. Bieterkommentare dürfen nicht erlaubt werden.

1.2.4 Für den Hochbau gilt:
Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeitserschwernissen, sind grundsätzlich bei der Teilleistung (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt oder für alle Leistungen gelten, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

1.3 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

1.3.1 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf das gesamte Bauwerk oder auf Teile davon erstrecken.

1.3.1.1 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,

- wenn sie wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es beispielsweise bei Fertigteilbauten wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so anzubieten, wie es ihrem System entspricht,

- wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.

1.3.1.2 Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

1.3.1.3 Eilbedürftigkeit oder Erleichterungen in der Organisation, Leitung der Baudurchführung und Vertragsabwicklung sowie Gewährleistung sind für sich keine Gründe für die Wahl dieser Beschreibungsart.

1.3.1.4 Bevor das Leistungsprogramm erstellt werden darf, ist sicherzustellen, dass die Grundlagen der Ausschreibung nicht mehr geändert werden. Die Beschreibung muss alle für die Entwurfsbearbeitung und Angebotserstellung erforderlichen Angaben eindeutig und vollständig enthalten und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind.

1.4 Nebenleistungen / Besondere Leistungen

1.4.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Abs. 1 VOB/B, DIN 18299 Abschnitt 4.1) und mit den Preisen abgegolten sind. Sie sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Nebenleistungen, die von besonderer Bedeutung für die Preisbildung sind, können als eigenständige Teilleistung aufgenommen werden.

1.4.2 Besondere Leistungen

Für Besondere Leistungen nach DIN 18299 Abschnitte 4.2 u. 0.4.2 sind in der Regel eigene Teilleistungen (Positionen) in der Leistungsbeschreibung vorzusehen.

1.5 Bedarfspositionen und Alternativpositionen (Wahlpositionen) (gilt nicht für die Ländliche Entwicklung und Wasserwirtschaftsverwaltung – siehe Nr. 4.1 (7) in RiLi 250.Wa)

Bedarfspositionen und Alternativpositionen dürfen weder in das Leistungsverzeichnis noch in die übrigen Vergabeunterlagen aufgenommen werden. Abweichend davon dürfen im Bereich Straßenbau Wahlpositionen ausnahmsweise vorgesehen werden, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

1.6 Zuschlags- und Preisabfragepositionen, Positionen mit freier Menge sowie in Material- und Lohnkosten gesplittete Positionen

Zuschlags- (nicht zu verwechseln mit Zulage-) und Preisabfragepositionen dürfen ebenfalls weder in das Leistungsverzeichnis noch in die übrigen Vergabeunterlagen aufgenommen werden. Gleiches gilt für Positionen mit freier Menge sowie der Aufteilung des Einheitspreises einer Position in Material- und Lohnkosten.

1.7 Angehängte Stundenlohnarbeiten

Angehängte Stundenlohnarbeiten (LB 893) dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang (Stundenanzahl und Lohngruppen, ggf. Geräte) aufgenommen werden. Bei begründetem Bedarf sind sie ausnahmsweise als Normalpositionen in einem eigenen Unterabschnitt zu erfassen.

Im Bereich Straßenbau dürfen Stundenlohnarbeiten grundsätzlich nicht aufgenommen werden.

1.8 Einzelregelungen

1.8.1 Arbeiten bei laufendem Betrieb

Vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung ist mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen.

1.8.2 Auswertung von Gutachten

Wenn Gutachten, z.B. über Baugrund, Grundwasser oder Altlasten, eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig

und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.

1.8.3 Gütenachweis

Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen beschränkt wird.

1.8.4 Pläne

Das Beifügen von Plänen zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung entbindet nicht von der Pflicht zur eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung der Teilleistungen.

1.8.5 Lohngleitklausel

Wenn entsprechend Richtlinie 211 Lohngleitklausel vereinbart werden soll, ist in die Leistungsbeschreibung ein separater Titel aufzunehmen, in den der Bieter den gemäß Formblatt 224 errechneten Änderungsbetrag übertragen kann.

1.8.6 Instandhaltung (nur für Hochbau)

Wenn die Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) technischer Anlagen

- nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtend ist,
- nach Auffassung der Vergabestelle erforderlich bzw. sinnvoll ist oder
- von der liegenschaftsverwaltenden Stelle gewünscht wird,

ist für jede dieser Anlagen mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle eine Vereinbarung nach Formblatt 112.H abzuschließen. Dabei sind die Einzelheiten entsprechend den Vorgaben in Formblatt 112.H festzuhalten. Es wird damit für beide Seiten verbindlich vereinbart, ob die Instandhaltung - oder Teile davon - durch die Vergabestelle mit ausgeschrieben oder durch die liegenschaftsverwaltende Stelle in anderer Form sichergestellt wird.

für den Hochbau gilt:

1.9 ergänzende Leistungstexte (wegen der Menge nach Nr. 16 am Ende dieser Richtlinie eingeordnet):

LB 890 – entfallen –
LB 892 Vorbemerkungen – Stand Oktober 2017
LB 893 Stundenlohnarbeiten (Nr. 1.6 ist zu beachten) – Stand Oktober 2017
LB 894 Ergänzung US-Baumaßnahmen – Stand Oktober 2017
LB 895 Lohngleitung Hochbau Bedarfsposition – Stand August 2012

für den Straßenbau und die Ländliche Entwicklung gilt:

2 Allgemeines

Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung ist insbesondere § 7 VOB/A bzw. § 7 EU VOB/A zu beachten. Im Regelfall ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis gemäß § 7b VOB/A bzw. § 7b EU VOB/A aufzustellen. Wenn es nach Abwägung aller Umstände zweckmäßig ist, kann die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm erfolgen (§ 7c VOB/A bzw. § 7c EU VOB/A). Dabei soll der „Handlungsleitfaden für funktionale Ausschreibungen“ der Autobahn GmbH des Bundes angewendet werden.

Die Leistungsbeschreibung soll den Bietern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind nach Möglichkeit Formate zu verwenden, die elektronisch weiterverarbeitet werden können (z. B. GAEB, ausfüllbare PDF).

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis umfasst im Regelfall

- Baubeschreibung,
- Leistungsverzeichnis,
- Anlagen für Bietereintragungen,
- Sonstige Anlagen.

Bei losweiser Vergabe muss die Leistungsbeschreibung nach Losen gegliedert werden. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen, ggf. eine eigene Leistungsbeschreibung.

Soll eine Abrechnung für bestimmte Teile der Bauleistung getrennt erfolgen (z.B. bei Kostenträgerschaft verschiedener Baulastträger) sollte eine entsprechende Gliederung des Leistungsverzeichnisses in einzelne Abschnitte – soweit machbar und sinnvoll – erfolgen.
Bei OZ (Positionen) in denen ein Erlös einzurechnen ist und zu erwarten ist, dass der Erlös den Leistungsaufwand übersteigt (z.B. Verwertung von Stahl) sind negative Einheitspreise für diese OZ als Hinweis im Leistungsverzeichnis zuzulassen. Auch bei entsprechenden und nachvollziehbaren Hinweisen oder Rügen von interessierten Unternehmen hinsichtlich der Nichtzulassung negativer EP in Einzelpositionen soll entsprechend verfahren werden.
Für diese Positionen ist an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer in Bezug auf den tatsächlich erzielten Erlös für die Entrichtung der entsprechenden Steuer bei Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes selbst verantwortlich ist.

3 – frei –

4 Baubeschreibung

4.1 In der „Baubeschreibung“ ist die Bauaufgabe allgemein darzustellen. Darin sind alle objektbezogenen Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur Beschreibung der Leistung neben dem „Leistungsverzeichnis“ erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.

Leistungen, die sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Baubeschreibung anzugeben, sondern als Positionen in das „Leistungsverzeichnis“ aufzunehmen.

Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind in der „Leistungsbeschreibung“, insbesondere in der „Baubeschreibung“, festzulegen (§ 8a Abs. 3 VOB/A bzw. § 8a EU Abs. 3 VOB/A).

Es ist darauf zu achten, dass keine Regelungen wiederholt werden, die bereits in anderen Vertragsbestandteilen (VOB/B, VOB/C, ZTV, Besondere Vertragsbedingungen, Weitere Besondere Vertragsbedingungen u. a.) getroffen sind.
Festlegungen in VOB/C (ATV) und den ZTV dürfen nur in begründeten Fällen geändert oder eingeschränkt werden, z. B. wenn diese nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen oder für die geforderte Leistung nicht anwendbar sind.

Die Baubeschreibung ist wie folgt zu gliedern:
1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
2. Angaben zur Baustelle
3. Angaben zur Ausführung
4. Ausführungsunterlagen
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Leistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, soweit erforderlich, zu machen.

Nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme sind weitere Angaben einzufügen.

4.2 Gliederung von „1. Allgemeine Beschreibung der Leistung“:

1.1 Auszuführende Leistungen:

Straßen- und Wegebau:
– Zweck, Nutzung
– Art und Umfang
– Untergrund
– Unterbau
– Entwässerung
– Oberbau
– Durchlässe, Bauwerke
– Ausstattung

Brückenbau:

– Zweck, Nutzung
– Art und Umfang (statisches System, Hauptabmessungen, Zwangspunkte)
– Erdarbeiten
– Gründung, Schutz gegen Aggressivität
– Unterbauten
– Überbau, Lager, Übergangskonstruktionen
– Entwässerung
– Abdichtung, Beläge
– Ausstattung
– Sonderanlagen
– Korrosions- und Oberflächenschutz
– Anlagen und Einrichtungen für Dritte
– Abbrucharbeiten

Landschaftsbau:
– Zweck, Nutzung
– Art und Umfang
– Oberbodenarbeiten
– Einsaatarbeiten
– Pflanzarbeiten
– Pflanzenschutz
– Sicherungsbauweisen
– Pflegearbeiten
Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung:
– Vorankündigung
– Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen
(Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)
– Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang) und anpassen
– Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten:
– Beweissicherung
– Vermessung
– Kampfmittelbeseitigung
– Holzeinschlag
– Abbrucharbeiten
– Behelfsbrücke

1.3 Ausgeführte Leistungen:
– Brücken, Stützwände, Durchlässe
– Straßen, Wege
– Kabelkanäle
– Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen
– Verlegte Wasserläufe
– Zustand eingestellter Bauarbeiten
– Straßenanschlüsse, Seitenwege
– Fahrbahndecken
– Rohplanum (Landschaftsbau)
– Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)
– Böschungssicherung (Landschaftsbau)
– Ansaaten (Landschaftsbau)

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:
– Brücken, Stützwände, Durchlässe
– Erdarbeiten
– Entwässerungen
– Verlegung von Wasserläufen
– Kabelkanäle
– Ver- und Entsorgungsleitungen
– Fahrbahndecken
– Schutz-, Leiteinrichtungen
– Lichtzeichenanlagen

– Sonstige Ausstattung
– Sonderbauwerke
– Straßenanschlüsse, Seitenwege
– Lebendverbau, Böschungssicherung
– Hydraulische Spritzansaat

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)

Im Formblatt Aufforderung zur Angebotsabgabe – 211 und Aufforderung zur Angebotsabgabe EU – 211 EU ist der Abschnitt der Baubeschreibung einzutragen, in dem die Mindestanforderungen beschrieben sind.

Mindestanforderungen für Nebenangebote:
– Vorgaben aus der Planfeststellung
(z. B. Lärmschutz, Entsorgung)
– Vorgaben aus Vereinbarungen mit Dritten
(z. B. Verwertung von Böden und Stoffen, Abgabeverpflichtungen)
– Angaben zu Entwurfsvorgaben, ggf. Untergliedern in Strecke, Bauwerke, Sonstiges
(z. B. Trassierungselemente in Grund- und Aufriss, Stat. System, Bauwerkslängen, Stützweiten, Bauhöhen, Mindestdicken, Überstände, Neigungen, Schlankheiten, Toleranzen, Durchfahrtsquerschnitte)
– Anforderungen zur Ausführung
(z. B. Fristen, Verkehrsführung, Bauablauf, Bauverfahren, Sonstiges)
– Angaben zur Gestaltung
(z. B. Form, Erscheinungsbild, Einfügung in das Umfeld, Überstände, Längen, Neigungen, Farbe, Licht-Schatten-Spiel)
– Angaben über vorzulegende Unterlagen
(z. B. Erläuterungsbericht, Pläne, Vorstatik)
– Ergänzende Anforderungen zu den Regelwerken im Formblatt 2260.StB – Mindestanforderungen ggf. Untergliederung entsprechend Nr. 3.4
(z. B. Ausschluss bestimmter Zeilen der RStO, Konkretisierungen zu Anforderungen z. B. hinsichtlich Stoffen, Stoffgemischen (insbesondere Recycling-Baustoffe), Ausführungen, Bauweisen, Bauteile, Güteüberwachung, Festigkeit, Standsicherheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit)
– Sonstige Mindestanforderungen
(z. B. konkrete Vorgaben aus Merkblättern (z. B. Recycling-Baustoffe, Bauverfahren), Fristen, Ergänzungen zu Normen, Pauschalierungen, länderspezifische Regelungen (z. B. Umweltschutz))

4.3 Gliederung von „2. Angaben zur Baustelle“:

2.1 Lage der Baustelle:
– Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung
– Nächster Ort

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:
– Straße, Weg
– Schiene
– Wasser

2.3 Zugänge, Zufahrten:
– Zur Baustelle (z.B. Breite, Befestigungsart, Tragfähigkeit)
– zu Seitenentnahmen
– zu Deponien
– Zu seitlichen Oberbodenlagern (Landschaftsbau)
– Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen:
– Wasser
– Abwasser
– Strom

2.5 Lager- und Arbeitsplätze:
– Plätze für Baustelleneinrichtung
– Lagerplätze

– Arbeitsplätze
– Plätze für Unterkünfte
– Pflanzeinschlagplätze (Landschaftsbau)

2.6 Gewässer:
– Vorfluter
– Wasserstände
– Höchster Bauwasserstand
– Gewässerumleitungen

2.7 Baugrundverhältnisse:
– Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)
– Straßen- und Wegebefestigungen
– Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)
– Schadstoffbelastung

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte:
– Natur-, Landschaftsschutzgebiete
– Bäume und Flurgehölze
– Biotope
– Denkmale
– Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte
– Gewässer, Wasserschutzgebiete
– Vermutete Bodenfunde
– Militärische Bereiche
– Wegekreuze, Meilensteine

2.10 Anlagen im Baubereich:
– Leitungen
– Gleisanlagen
– Gebäude/Gebäudereste

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:
– Straßenverkehr
– Schienenverkehr
– Schiffsverkehr
– Flugverkehr

4.4 Gliederung von „3. Angaben zur Ausführung“:

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:
– Aufrechterhaltung des Verkehrs
– Verkehrsumleitungen
– Verkehrsbeschränkungen
– Verkehrssperrungen, Sperrpausen
– Freihalten von Lichtraumprofilen

3.2 Bauablauf:
– Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten
– Zeitliche Beschränkungen
– Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z.B. nachts, sonntags
– Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

3.3 Wasserhaltung

3.4 Baubehelfe:
– Baugruben-, Wandsicherungen
– Traggerüste (Brückenbau)
– Arbeitsgerüste (Brückenbau)
– Montageeinrichtungen (Brückenbau)

3.5 Stoffe, Bauteile:
Straßen- und Wegebau:

– Dammbaustoffe, Hinterfüllmaterial
– Mineralstoffe
– Verwendung gebrauchter Stoffe
– Bindemittel
– Zusatzmittel, -stoffe
– Transportbeton
– Fertigteile

Brückenbau:
– Dammbaustoffe, Hinterfüllmaterial
– Mineralstoffe
– Bindemittel
– Anstrichmittel
– Zusatzmittel, -stoffe
– Transportbeton
– Werksteine
– Fertigteile
– Verwendung gebrauchter Stoffe

Landschaftsbau:
– Bodenverbesserungsstoffe
– Dünger
– Pflanzen und Pflanzenteile
– Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten
– Saatgut
– Fertigrasen
– Sicherungsbaustoffe und -bauteile
– Mauer- und Pflastersteine
– Holz und Holzschutzmittel
– Kunststoffe
– Fertigteile

3.6 Abfälle

3.7 Winterbau

3.8 Zustandsfeststellung zur Beweissicherung:
– Gebäude und Anlagen
– Verkehrswege
– Gewässer
– Abdrift von Strahlmitteln und Anstrichmaterialien
– Abdrift von chemischen Spritzmitteln

3.9 Sicherungsmaßnahmen:
– Schutzgerüste, -gänge und -wände für öffentlichen Verkehr
– Anprallschutz
– Freihalten von Hochwasserquerschnitten
– Hochwasser-, Kälte-, Eisschutz
– Blitzschutz (Brückenbau)
– Berührungsschutz, Erdung (Brückenbau)

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):
– Brückenklasse, Lastenzug
– Sonderlasten
– Bodenkennwerte
– Erddruck
– Winddruck
– Besondere Lastkombinationen

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren:

3.12 Prüfungen und Nachweise:
– Erstprüfungen
– Eigenüberwachungsprüfungen

– Kontrollprüfungen
– Muster für Bauteile
– Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)
– Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)
– Saatgutproben (Landschaftsbau)
– Bautagesberichte

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan):
- Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 2.1 – 2.11, 4.1)
- Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.1 – 1.4 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
- Maßnahmen für „besonders gefährliche Arbeiten“ (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.1, 1.4, 2.7, 2.9 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
- Gegenseitige Gefährdungen (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.4, 2.6 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
- Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen (Erste Hilfe, Rettungsmaßnahmen, Brandschutz, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 2.1 – 2.11)
- Gemeinsam genutzte Einrichtungen (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.4, 2.5 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
- Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

4.5 Gliederung von „4. Ausführungsunterlagen“

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:
– Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)
– Aufmaße und Mengenermittlungen von Vorunternehmerleistungen
– Berechnungen (z. B. Erdmengenbilanz)
– Gutachten
– Ergebnisse von Modellversuchen (Brückenbau)
– Pflanzpläne (Landschaftsbau)
– Pflanzlisten (Landschaftsbau)
– Oberbodenlagerpläne (Landschaftsbau)

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen:
– Erläuterung des Bauablaufs, gegebenenfalls Einsatz von Spezialgeräten
– Baustelleneinrichtungsplan
– Bauablaufplan (sofern dies vom AN verlangt werden soll, ist dies bspw. in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen – 2140 entsprechend anzugeben)
– Bautagesberichte soll der Auftragnehmer Bautagesberichte erstellen, ist in die Baubeschreibung folgender Textbaustein aufzunehmen:
„Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies sind insbesondere:
  – Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
  – Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
  – Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
  – eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
  – Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
  – Anlieferung von Hauptbaustoffen,
  – Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
  – Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
  – Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
  – Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.“
– Zahlungsplan
– Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen
– Transportpläne
– Bestandspläne
– Dokumentationsaufnahmen
– Standsicherheitsnachweis (Brückenbau)

- Modellversuche (Brückenbau)
- Brückenbuch (Brückenbau)

4.6 Gliederung von „5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“, die Vertragsbestandteil werden:

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV/E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem Ausgabedatum.

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke sind nur anzugeben, wenn sie nicht schon an anderer Stelle in den Vergabeunterlagen zum Bestandteil des Vertrages bestimmt sind.

5 Technische Spezifikationen

In der Leistungsbeschreibung müssen die ausgeschriebenen Leistungen grundsätzlich produktneutral beschrieben werden. Ausnahmen sind nur in den Fällen gemäß § 7 Abs. 2 VOB/A bzw. EU-VOB/A zulässig. Die Regelung ist restriktiv auszulegen; soll produktspezifisch ausgeschrieben werden, ist das in der Dokumentation zu begründen.

Im Sinne der Kreislaufwirtschaft müssen in der Leistungsbeschreibung die ausgeschriebenen Baustoffe grundsätzlich herkunftsneutral beschrieben werden. Nur so können uneingeschränkt Sekundärbaustoffe eingesetzt werden. Soll herkunftsspezifisch ausgeschrieben werden, ist das in der Dokumentation zu begründen.

Ansonsten sind die technischen Anforderungen unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen zu beschreiben (§ 7a VOB/A bzw. EU-VOB/A). Dabei ist zu beachten, dass die Anforderungen an die Verwendung von Technischen Spezifikationen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte nach Maßgabe von § 7a EU-VOB/A deutlich umfangreicher sind.

6 Allgemeines zum Leistungsverzeichnis

Wesentliche Voraussetzung für das Aufstellen des Leistungsverzeichnisses sind richtige und nachvollziehbare Mengenermittlungen. Ein Deckblatt zur Leistungsbeschreibung ist nicht zu erstellen. Ein manuell erstelltes Inhaltsverzeichnis für die LV-Abschnitte ist nicht zulässig.

Bereich Straßenbau
Diese Mengenermittlungen sind für alle Leistungspositionen unter Anwendung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (REB) aufzustellen. Um die Berechnungsansätze nachvollziehen zu können, sind diese durch Kommentare zu erläutern.
Die Kosten bestimmenden Mengen der Ausschreibung (z. B. Auf- und Abtragsmengen) sind tabellarisch und soweit möglich grafisch darzustellen und der Bauüberwachung zur Verfügung zu stellen.

Im „Leistungsverzeichnis“ ist die Beschreibung der Teilleistungen = Positionen (§ 7b Abs.1und 4 VOB/A bzw. EU VOB/A) mit Standardleistungstexten des Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ in Verbindung mit dem Regionalleistungskatalog (RLK) unter Beachtung der „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK – im Straßen- und Brückenbau (STLK-Richtlinien“, zu formulieren.
Sofern STLB-Bau Positionen aus zwingenden Gründen verwendet werden müssen, sind diese für das Leistungsverzeichnis in eine STLK-Freitextposition umzuwandeln.

Bei Verwendung von Texten eines „Regionalleistungskataloges (RLK)“ bzw. „Ergänzenden Leistungskataloges (ELK)“ ist entsprechend zu verfahren.

Die Bestandteile des Leistungsverzeichnisses werden beim Einsatz von Baumanagementsoftware (AVA-Programme) i.d.R. automatisiert hergestellt.

Dem Leistungsverzeichnis ist ein „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ voranzustellen. Darin sind – in aufsteigender Reihenfolge – diejenigen Leistungsbereiche des STLK mit ihren Ausgabedaten anzugeben, aus denen STLK-Standardleistungstexte entnommen werden.

Bei Verwendung von Texten aus Leistungsbereichen eines RLK bzw. ELK sind auch diese anzugeben.

Bereich Ländliche Entwicklung:
Im Leistungsverzeichnis ist die Beschreibung der Teilleistungen im Regelfall mit Standardleistungstexten „Leistungsbeschreibung Ländliche Entwicklung (LB-LE) zu formulieren.

7 – frei –

8 Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in ungeteilter Form

Im Regelfall – im Bereich der Staatsbauverwaltung und Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung bei Anwendung der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de ausschließlich – ist das „Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form“ zu erstellen; es besteht dann aus

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“ und
- „Langtext-/Preis-Verzeichnis“.

Das „Langtext-/Preis-Verzeichnis“ enthält sowohl die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, als auch Spalten für Einheitspreise und Gesamtbeträge.

Die folgenden Ziffern 9 bis 18 gelten nicht für die Ländliche Entwicklung

9 Gliederung des Leistungsverzeichnisses

Das Leistungsverzeichnis ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten lückenlos aufsteigend zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind. Eine vierte (oberste) Gliederungsstufe (Kapitel) ist möglich.

Abschnitte oder Kapitel können z. B. Leistungen für verschiedene Baulastträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen.

Beispiele für Unterabschnitte

- bei Straßenbauarbeiten:
  - Baustelleneinrichtung
  - Erdbau, Entwässerung
  - Tragschichten, Fahrbahndecken
- bei Brückenbauarbeiten:
  - Baustelleneinrichtung
  - Baugruben, Wasserhaltung
  - Gründungen
  - Unterbauten
  - Überbauten
  - Abdichtung, Belag

Für jedes Leistungsverzeichnis können maximal 99 (01 bis 99) Abschnitte, je Abschnitt maximal 99 (1 bis 99) Unterabschnitte gebildet werden.
In jeden Unterabschnitt können maximal 9999 (0001 bis 9999) Positionen aufgenommen werden.

Abschnitte, Unterabschnitte eines Abschnitts und Positionen eines Unterabschnittes sind fortlaufend zu nummerieren. Abschnitts- und Unterabschnittsnummer mit der Ziffer 0 sind nicht zugelassen. Jeder Abschnitt muss mindestens ein Unterabschnitt, dieser jeweils eine Position enthalten. Beim Wechsel von Abschnitten sowie Unterabschnitten ist wieder mit Position 1 zu beginnen und fortlaufend mit der Schrittweite 1 bei Abschnitten und Unterabschnitten sowie 1 bei Positionen zu nummerieren. Lücken in der Nummerierung sind nicht zugelassen. Positionen mit Indices sind nicht zu verwenden.

Das Leistungsverzeichnis ist nummerisch zu gliedern.
Die Nummerierung erfolgt mit einer achtstelligen Ordnungszahl (OZ) in der Form



10 Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis

Bei den Positionen im Leistungsverzeichnis werden unterschieden:
- Normalpositionen,
- Grundpositionen (G),
- Wahlpositionen (W)

Bedarfspositionen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A bzw. § 7 EU Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A) und Positionen (Verrechnungssätze) für Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A bzw. § 7 EU Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) sind grundsätzlich nicht zu verwenden.

Mit „Normalpositionen“ sind alle Teilleistungen zu beschreiben, die ausgeführt werden sollen. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.

„Grundpositionen“ beschreiben Teilleistungen, die durch „Wahlpositionen“ ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet; der jeweiligen OZ werden ein „G“ bzw. „W“ beigefügt.

„Wahlpositionen“ sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

Für e i n e Grund-Ausführungsart kann immer nur e i n e Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden. Die Grund-Ausführungsart darf aus ein bis maximal neun Grundpositionen, die Wahl-Ausführungsart aus ein bis maximal neun Wahlpositionen bestehen.

Beispiel 1: Die Grundposition
G 1 „Frostschutzschicht herstellen
Material = Gebrochenes Naturgestein“
wird durch die beiden Wahlpositionen
W 1 „Frostschutzschicht herstellen
Material = Kies-Sand-Gemisch“ **und**
W 2 „Verfestigung herstellen als Tragschicht unter Betondecken
Bindemittel = Zement 32,5 DIN 1164-1“
ersetzt.

Beispiel 2: Die drei Grundpositionen
G 1 „Ortbeton-Bohrpfahl herstellen“ **und**
G 2 „Pfahlfuß herstellen“ **und**
G 3 „Ortbeton-Pfahlkopf herrichten“
werden durch die eine Wahlposition
W 1 „Ortbeton-Bohrpfahl nach Wahl herstellen“
ersetzt.

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen.
Beide enthalten die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze.
Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

11 Leistungsverzeichnis-Positionen mit STLK-Texten bzw. RLK-Texten

Der Positionstext aus Standardleistungstexten des „Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“, des Regionalleistungskataloges (RLK), ggf. des „Standardleistungskatalogs für den Wasserbau (STLW)“, besteht aus
- Überschrift,
- Standard-Leistungs-Nummer,
- Menge und Abrechnungseinheit,
- Leistungstext.

Die „Überschrift“ kennzeichnet die einzelne Position. Bei Anwendung des STLK und des RLK entspricht die Überschrift dem Kurzgrundtext der jeweiligen „Standard-Teilleistung“.

Eine „Standard-Leistungs-Nummer“ (StL-Nr.) umfasst maximal 16 Ziffern und wird in folgender Form dargestellt:

XX.XXX/XXX XX XX XX XX.

Die letzten acht Stellen können je nach verwendeter Standard-Teilleistung statt mit einer Ziffer durch einen Strich „–„ belegt sein.

Die „Menge“ ist im Regelfall in ganzen Zahlen anzugeben. In Ausnahmefällen sind bis 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zulässig. Vor das Komma ist mindestens eine Ziffer zu setzen (z. B. 0,50).

Als „Abrechnungseinheit“ (AE) dürfen nur die im STLK enthaltenen AE verwendet werden (siehe nachfolgende Zusammenstellung). Abrechnungseinheiten nach Gewicht sind nur dann zulässig, wenn andere Abrechnungseinheiten oder eine Abrechnung nach Rauminhalt nicht zweckmäßig sind.

m	M	Meter	h	H	Stunde	m^2d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m^2Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m^2	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m^2Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km^2	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m^3	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition		W	Wahlposition	

Abrechnungseinheiten nach Gewicht sind nur dann zulässig, wenn andere Abrechnungseinheiten oder eine Abrechnung nach Rauminhalt nicht zweckmäßig sind.

Der „Leistungstext“ der Position ist aus Grundtext und Folgetexten einer Standardteilleistung des STLK bzw. des RLK so zusammenzusetzen, dass er alle technischen Angaben enthält, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistung erforderlich sind.

Ist ein gewählter STLK bzw. RLK-Text durch eine „teilfreie Textergänzung“ zu vervollständigen (Folgetext mit Leitwort und Punktfolge, z. B. „Material ...“), dann darf für den Positionstext im Leistungsverzeichnis nur ein dem Leittext entsprechender Text eingetragen werden.

Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur in einem oder mehreren Folgetexten, so können statt des Grundtextes die Worte „GT wie OZ (...)“ gesetzt werden.
Die Folgetexte, auch die unverändert bleibenden, müssen immer in vollem Wortlaut aufgeführt werden

12 Leistungsverzeichnis-Positionen mit Freien Texten

Standardtexte dürfen nicht modifiziert werden. Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind „Freie Texte“ zu formulieren.
Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte des STLK und (vgl. „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK – “).

Im Einzelnen gilt folgendes:

- Soweit möglich und sinnvoll, sind einzelne vorhandene Standard-Leistungstexte des RLK bzw. des STLK (Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.
- Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dergleichen.
- Es ist eine Überschrift, ähnlich einem Kurzgrundtext, zu bilden. Soweit erforderlich, sind für die Einzelangaben Kurzfassungen, ähnlich den Kurzfolgetexten, zu formulieren.
- Es dürfen nur die nach GAEB geltenden Abrechnungseinheiten verwendet werden.
- Die für Standard-Leistungstexte geltenden Textformate und Zeichen sind einzuhalten bzw. zu verwenden. (d.h. es sind auch keine anderen Textformatierungen wie z.B. Fettdruck, Schriftart und-größe zu verwenden).

- Anstelle der STLK-Nr. ist eine Folge von Strichen „— — — — — —“ zu setzen. Bei manueller Aufstellung des Leistungsverzeichnisses kann auf Striche verzichtet werden.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.

13 Leit- und Unterbeschreibung

Leit- und Unterbeschreibungen sind jeweils als eigene Positionstexte unmittelbar hintereinander zu erfassen. Es ist unzulässig, Unterbeschreibungen aus einzelnen Hinweistexten zusammenzustellen.

14 Lohngleitklausel im Leistungsverzeichnis

freibleibend

15 Stoffpreisgleitklausel

siehe Richtlinien zu 225 und 225a

16 Bieterangaben

Bieterangaben sind nur in den Ausnahmefällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen unbedingt erforderlich sind. Dabei ist beachten, dass falsche Bieterangaben im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht korrigiert werden können und zum zwingenden Ausschluss des Angebotes führen. **Bieterangaben sollen daher nur sehr restriktiv verlangt werden.**

17 Sonstige Anlagen

Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden.

Umfassen die „Sonstigen Anlagen“ mehrere Unterlagen, so ist ihnen ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

Sonstige Anlagen können z. B. sein:
- Vorankündigung nach der Baustellenverordnung,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan,
- Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage,
- Zeichnungen,
- Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne,
- Mengenermittlungen (z. B. Erdmengenbilanz),
- Baugrundgutachten,
- Bauablaufplan (in Ausnahmefällen, i.d.R. obliegt die Disposition des Bauablaufs dem AN),
- Bauzeitenplan,
- Pflanzpläne, Pflanzenlisten,
- Verzeichnis beigestellter Stoffe.

18 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Ist nach Abwägung aller Umstände die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses nicht ausreichend geeignet, die mit dem Bauvorhaben benötigte Leistung so zu beschreiben, dass die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung ermittelt werden kann, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm nach § 7c VOB/A bzw. EU-VOB/A dargestellt werden.

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
000					*	**Abkürzungsverzeichnis für Mengeneinheiten**		Mengeneinheiten
	01					a Jahr cm Zentimeter cm2 Quadratzentimeter d Tag h Stunde Jr Jahr kg Kilogramm km Kilometer km2 Quadratkilometer kwh Kilowattstunde kWp Kilowatt peak l Liter m Meter m2 Quadratmeter m3 Kubikmeter mm Millimeter Mt Monat psch Pauschal St Stück t Tonne Wo Wochen md m x Tag mMt m x Monat mWo m x Woche m2d m2 x Tag m2Mt m2 x Monat m2Wo m2 x Woche m3d m3 x Tag m3Mt m3 x Monat m3Wo m3 x Woche Sth Stück x Stunde Std Stück x Tag StMt Stück x Monat StWo Stück x Woche St/M Stück pro Monat St/J Stück pro Jahr		
000								
	02					**Allgemeine Beschreibung der Bauaufgabe**		Ges.baubeschr. z.B. bei GU-Ausschr. für US-Maßnahmen
		0						
		1				Baugrundstück:	31	
		2				Erschließung, Außenanlagen:	31	
		3				.....	31	
			0					
			1			Bauwerk/Gebäude		
						Nutzung:	32	
						Geschoss, Abmessungen:	33	
						Gründung:	34	
						Tragkonstruktionen:	35	
						Nichttragende Konstruktionen:	36	
			0					
			1			Installationen:	41	

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
						Zentrale Betriebstechnik:	42	
			0					
			1			Besondere Bauausführungen/Bauteile:	43	
				0				
				1		Gerät:	51	
				1	*			
				2	*	Zusätzliche Maßnahmen:	52	
000								
	03				*	**Baugrundstück**		
						.....	21	
000								
	04					**Bauwerk/Gebäude**		
		01			*	Nutzung:	31	
						Geschosszahl, Abmessungen:	32	
		02			*	.....	31	
000								
	05					**Baukonstruktion**		
		00						
		01				Bauwerk/Gebäude:	31	
			01		*	Gründung:	41	
						Tragkonstruktionen:	42	
						Nichttragende Konstruktionen:	43	
			02		*	.....	41	
000								
	06				*	**Allgemeine Beschreibung der Anlage**		Betr.techn. Anl.
						.....	21	
000								
	07					**Planung**		
		01				Die Gebäudeobjektplanung		
		02				Die Planung der Wärmeversorgungs-, Wassererwärmungs- und Raumlufttechnik		
		03				Die Planung der Gas-, Wasser- und Abwassertechnik		
		04				Die Planung der Elektrotechnik		
		05				Die Planung der Fernmeldeanlagen		
		06				Die Planung der Aufzugs-, Förder- und Lagertechnik		
		07				Die Planung der Großküchenanlagen		
		08				Die Planung der Freianlagen		
		09				Die Planung der Verkehrsanlagen		
		10				Die Planung der Bauwerke und Anlagen des Wasserbaues		
		11				Die Planung der Ingenieurbauwerke, ausgenommen Gebäude		
		12				Die Planung der	31	
		13				Die Tragwerksplanung		
		14				.....	31	
			01		*	wird vom Auftraggeber erstellt.		
			02		*	wird von einem Architekturbüro erstellt.	41	
			03		*	wird von einem Ingenieurbüro erstellt.	41	
			04		*	.....	41	

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
000								
	08					**Prüfung der Tragwerksplanung**		
						Die Tragwerksplanung		
		01				wird vom Auftraggeber geprüft.		
		02				wird von einem Ingenieurbüro geprüft.		
		03				.....	31	
000								
	09					**Projektberatung**		
		01				Die Beratung für die		
		02				Die Berechnung der		
		03				.....	31	
			1			schalltechnischen Maßnahmen		
			2			wärmedämmenden Konstruktionen		
			3			Lichtverteilung		
			4			.....	41	
				1		erfolgt durch ein Ingenieurbüro.	42	
				2		.....	42	
000								
	10					**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)**		
		01			*	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen		
						im Sinne von § 1 Nr. 2d) VOB/B sind		
000								
	11					**für Erdarbeiten:**		
		01			*	.....	31	
000								
	12	-	13			frei		
000								
	14					**für Straßenbauarbeiten allgemein:**		
		01			*	.....	31	
000								
	15					**für Straßenbauarbeiten Oberbauschichten Beton:**		
		01			*	.....	31	
000								
	16					**für Straßenbauarbeiten Oberbauschichten Asphalt:**		
		01			*	.....	31	
000								
	17					**für Markierungsarbeiten:**		
		01			*	.....	31	
000								
	18					**für Landschaftsbauarbeiten:**		
		01			*	.....	31	

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
000								
	19					frei		
000								
	20					**für Ingenieurbauwerke im Straßenbau:**		
		01			*	.....	31	
000								
	21	-	24			frei		
000								
	25					**Ergänzende Vereinbarungen**		zu den ZTV
		01			*	Ergänzend wird vereinbart:	31	
		02			*	Ergänzend zu	31	ZTV-Abschnitt
						wird vereinbart:	32	u. dgl. angeben
000								
	26	-	28			frei		
000								
	29				*	.....	21	für weitere ZTV
000								
	30				*	**Technische Vertragsbedingungen (TVB)**		Abschn.überschrift
000								
	31					**Ergänzende Vereinbarungen**		zu den TVB
		01			*	Ergänzend wird vereinbart:	31	
		02			*	Ergänzend zu	31	TVB-Abschnitt
						wird vereinbart:	32	u. dgl. angeben
000								
	32				*	.....	21	
000								
	33				*	**Technische Angaben**		Abschn.überschrift
000								
	34					**Beistellung von Stoffen und Bauteilen**		
		1				Für sämtliche im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen		
		2				Für	31	
		1				werden die erforderlichen Stoffe, Bauteile und Bauelemente vom Auftraggeber beigestellt.		
		2				werden	32	ggf. auch Regelung über Stoffe, die auf der Baustelle gewonnen werden.
						vom Auftraggeber beigestellt.		
			0					
			1			Sie sind vom Auftraggeber abzuladen.		
			2			Sie sind vom Auftragnehmer abzuladen und zu lagern.		
			3			.....	41	
			0					
			1			Übergabeort Baustelle.		
			2			Übergabeort	42	

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K-Nr.	Anmerkungen
				0				
				1		Übergabetermin	51	
				1	*			
				2	*	.....	52	
000								
	35					**Prüfungen und Nachweise**		sofern keine Nebenleistungen nach VOB/C oder ZTV
						Der Auftragnehmer hat		
		1				folgende Prüfungen/Nachweise zu erbringen und		
		2				folgende zusätzliche Prüfungen/Nachweise zu erbringen und		
		3				im Rahmen seiner vertraglichen Nebenpflicht gem.	31	zutreffende Regelung Prüfung/Nachweis angeben
			1			folgende Prüfungen/Nachweise zu erbringen und die Prüfprotokolle/Nachweiseund etwaige Pläne digital zu übergeben.		
			0					
			1			Die Prüfstelle wird vom AG rechtzeitig benannt.	41	
				1		Die Prüfkosten trägt der Auftraggeber.		
				2		Die Prüfkosten trägt der Auftragnehmer.		
				01	*			
				02	*	.....	51	
000								
	36					**Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel**		mit detaillierter Beschreibung und Ortsangabe, z.B. auch RLT-Anlage (elektrischer Teil)
		0						
		1				Für	31	
						wird folgendes vereinbart:		
		1				Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Abnahme schriftlich zu bestätigen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 3 beschaffen sind.		
			0					
			1			Der Auftragnehmer hat zusätzlich zur Bestätigung aufgrund DGUV Vorschrift 3 auf seine Kosten		
				0				
				1		eine Prüfung entsprechend Abschn. 3.1.7 DIN 18 382 oder Abschn. 3.4 DIN 18 384 durchzuführen oder durchführen zu lassen.		
				2		aufgrund	41	öffentlich-rechtliche Vorschrift(en) angeben
						eine Prüfung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.	42	
				3		eine Prüfung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.	41	
				0				
				1		In die Prüfung sind folgende Anlagen miteinzubeziehen:	51	Anlagen eintragen, z.B. Antennen-, Blitzschutzanlagen usw.
				1	*			
				2	*	Die Bestätigung nach DGUV Vorschrift 3 und die Prüfungsunterlagen sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Abnahme in ..... Fertigungen vorzulegen.	52	
				3	*	Der Auftraggeber behält sich vor, durch den Sachver-		

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
						verständigen die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers nachprüfen zu lassen.		
000								
	37					**Muster, Probestücke, Probeflächen**		
		1				Für die Leistung der Pos.	31	
		2				Für	31	
		1				sind Muster		
		2				sind Probestücke		
		3				sind Probeflächen		
		4				sind Musterbauteile		
		5				.....	32	
			01			dem Auftraggeber vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen.		
			02			am Bauort zu erstellen.		
			03			.....	41	
				01	*			
				02	*	Ausführung	51	
000								
	38					**Ausführungsbedingungen**		
		1				Die Ausführung erfolgt		
		2				Die Ausführung der Pos. ..... erfolgt	31	
		3				.....	31	
		0						
		1				in Räumen unter folgenden Bedingungen:		
		2				im Freien unter folgenden Bedingungen:		
		3				.....	32	
			0					
			1			Temperaturen über 24 h		
						Höchstwert	41	
						Tiefstwert	42	
						Mittelwert	43	
			2			Temperatur	41	
			0					
			1			Höhe über NN	44	
			2			Höhe über Fußboden	44	
			3			Höhe über Gelände	44	
			4			.....	44	
				0				
				1		Atmosphärische Bedingungen	51	s. Anmerkung zu T2 51
				1	*			
				2	*	Mechanische Beanspruchungen	52	
				3	*	.....	52	
			30			in Bereichen mit		
				01	*	technischen Einrichtungen.		
				02	*	Kopfhöhen von 1 bis 1,5 m.		
				03	*	Kopfhöhen über 1,5 bis 1,8 m.		
				04	*	Kopfhöhen	51	
				05	*	.....	51	
			31			in abgedeckten Kanälen,		
			32			in offenen Kanälen,		
			33			in bekriechbaren Räumen,		

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
			34			in	41	
				00	*			
				01	*	Höhe über 1 bis 1,5 m.		
				02	*	Höhe über 1,5 bis 1,8 m.		
				03	*	Höhe	51	
				04	*	Breite	51	
						Höhe	52	
				05	*	Durchmesser	51	
				06	*	Querschnitt	51	
				07	*	Abmessungen	51	
			35			in Nassräumen,		
			36			in Kellerräumen,		
			37			auf Treppenpodesten,		
			38			auf Balkonen,		
			39			auf Laubengängen,		
			40			auf Bühnen,		
			41			in Aufzugsmaschinenräumen,		
			42			in Aufzugsschächten,		
			43			in Technikräumen,		
			44			in abgeschlossenen Sicherheitsbereichen,		
			45			in Hörsälen,		
			46			auf Treppen,		
			47			auf geraden Treppen,		
			48			auf Wendeltreppen,		
			49			auf Trittstufen,		
			50			auf Setzstufen,		
			51			auf Dachflächen,		
			52			im Tunnel,		
			53			auf Brücken,		
			54			in Einzelflächen unter 10 m2,		
			55			in Einzelflächen, Flächengröße	41	
			56			.....	41	
				1		Abmessungen	51	
				2		Höhe	51	
				3		Grundfläche	51	
						Höhe	52	
				4		.....	51	
				1	*			
				2	*	Besondere Einzelheiten	53	
			60			in Schächten,		
			61			in Schächten mit Montagebühnen,		
			62			in Schächten mit Einsteigevorrichtungen,		
				1		Grundfläche bis 1 m2,		
				2		Grundfläche über 1 bis 3 m2,		
				3		Grundfläche über 3 bis 5 m2,		
				4		Grundfläche	51	
				1	*	Tiefe bis 0,5 m.		
				2	*	Tiefe über 0,5 bis 1 m.		
				3	*	Tiefe über 1 bis 2 m.		
				4	*	Tiefe über 2 bis 3 m.		
				5	*	Tiefe	52	
			70			an Sonn- und Feiertagen		
			71			an Samstagen und Sonntagen		
			72			.....	41	

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
				01	*	in der Zeit von 19 bis 7 Uhr.		
				02	*	in der Zeit von 0 bis 24 Uhr.		
				03	*	.....	51	
000								
	39					**Betriebs- und Montagebedingungen für Betriebsmittel und Anlagen**		
		1				Für die Betriebsmittel und daraus errichtete Anlagen gelten folgende Betriebsbedingungen:		z.B. Angaben über Luftdruck, Luftfeuchte, Geschwindigkeit, Luftdruckänderung mit Zeitangabe usw.
		0						
		1				Umgebungstemperaturen, Höchstwert/Tiefstwert/Mittelwert über 24 h	31	
		2				Umgebungstemperatur	31	
			0					
			1			Höhe über NN	41	
			2			Höhe	41	
				0				
				1		Atmosphärische Bedingungen	42	
					0			
					1	Mechanische Beanspruchungen	51	
					2	Beanspruchung	51	
					1 *			
					2 *	.....	52	z.B. elektr. oder magn. Feldstärke
		2				Die aus den elektrischen Betriebsmitteln errichteten Anlagen werden		
		3				Aus den elektrischen Betriebsmitteln werden Anlagen		
		4				Aus den elektrischen Betriebsmitteln der Pos. ..... werden Anlagen	31	
		5				Aus den nachstehend beschriebenen elektrischen Betriebsmitteln werden Anlagen		
			1			errichtet,		
			2			betrieben,		
			3			errichtet und betrieben,		
			1			in elektrischen Betriebsstätten entsprechend der Definition VDE 0100,		
				1		Betriebsstätten offen,		
				2		in Betriebsstätten bedingt zugänglich,		
				3		Betriebsstätten abgeschlossen,		
					01 *	in trockenen Räumen.		
					02 *	in feuchten und nassen Räumen.		
					03 *	in feuergefährdeten Betriebsstätten.		
					04 *	in explosionsgefährdeten Betriebsstätten.		
					05 *	als elektrische Anlage auf Baustellen.		
					06 *	in landwirtschaftlichen Betriebsstätten.		
					07 *	.....	51	
			2			in Betriebsstätten entsprechend der Definition VDE 0800,		
				1		Betriebsstätten offen,		
				2		in Betriebsstätten bedingt zugänglich,		
				3		Betriebsstätten abgeschlossen,		
					1	trocken.		
					2	zeitweise feucht.		
					3	feucht.		
					4	nass.		

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
				5		heiß.		
				6		kalt.		
				7		staubig.		
				8		für Chemieprodukte.		
				9		.....	51	
				1	*			
				2	*	feuergefährdet.		
				3	*	explosionsgefährdet.		
			3			in besonders gefährdeten Bereichen entsprechend der Definition VDE 0165,		
			1		*	feuergefährdet.		
			2		*	explosionsgefährdet.		
			3		*	explosivstoffgefährdet.		
000								
	40					**Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen**		
						Hierzu wird folgendes vereinbart:		
		01				Gerüst mit mehr als 2 m Arbeitsbühnenhöhe über Fußboden oder Gelände		
		02				Montagefahrzeug		
		03				Kran		
		04				Turmdrehkran		
		05				Portalkran		
		06				Mobilkran		
		07				Gleiskran		
		08				Schienengebundenes Transportmittel		
		09				Bauaufzug zur Beförderung von Personen		
		10				Bauaufzug zur Beförderung von Lasten		
		11				Bauaufzug zur Beförderung von Lasten und Personen		
		12				Aufzug im Bauwerk zur Beförderung von Personen		
		13				Aufzug im Bauwerk zur Beförderung von Lasten		
		14				Aufzug im Bauwerk zur Beförderung von Lasten und Personen		
		15				.....	31	z.B. auch Entwässerungsanlagen
			0					
			1			Gerüstgruppe I, belastbar bis 1 kN/m2.		
			2			Gerüstgruppe II, belastbar bis 2 kN/m2.		
			3			Gerüstgruppe III, belastbar bis 3 kN/m2.		
			4			Gerüstgruppe	41	
			5			Tragfähigkeit 500 kg.		
			6			Tragfähigkeit 750 kg.		
			7			Tragfähigkeit 1000 kg.		
			8			Tragfähigkeit 1500 kg.		
			9			Tragfähigkeit	41	
			0					
			1			Bühnenhöhe	42	
			2			Hubhöhe	42	
			3			Leistung	42	
			4			Fahrkorbmaße	42	
		20				Winterbauschutzvorkehrungen		
			1			als Vollschutz		
			2			als Teilschutz	41	
			3			.....	41	
			0					

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
			1			bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten	42	
		21				Entwässerungsanlage/Vorfluter		
		22				.....	31	
			00					
				1		wird vom Auftraggeber unentgeltlich für die Dauer der vertraglichen Ausführungszeit		
				2		wird vom Auftraggeber unentgeltlich für den Zeitraum	51	
				3		wird vom Auftraggeber gegen Entgelt ..... für die Dauer der vertraglichen Ausführungszeit	51	
				4		wird vom Auftraggeber gegen Entgelt ..... für den Zeitraum	51 52	
				1	*	beigestellt.		
				2	*	beigestellt. Typ/Bedingungen:	 53	
				3	*	zur Mitbenutzung beigestellt.		
				4	*	zur Mitbenutzung beigestellt. Typ/Bedingungen:	 53	
				51	*	.....	51	
000								
	41					**Erhöhte Genauigkeitsanforderungen** Für erhöhte Genauigkeitsanforderungen		
		0						
		1				bei der Ausführung der Position	31	
		2				bei	31	
		3				hat der Auftraggeber bei der Ausführung der Vorleistungen gefordert		
		0						
		1				hinsichtlich der Ebenheit		
			01			nichtflächenfertiger Oberseiten von Decken,		
				01	*	gilt DIN 18 202, Tabelle 3, Zeile 2.		
				02	*	gilt	51	
			02			flächenfertiger Böden,		
				01	*	gilt DIN 18 202, Tabelle 3, Zeile 4.		
				02	*	gilt	51	
			03			flächenfertiger Wände		
			04			flächenfertiger Unterseiten von Decken		
			05			flächenfertiger Wände und Unterseiten von Decken		
			06			.....	41	
				01	*	gilt DIN 18 202, Tabelle 3, Zeile 7.		
				02	*	gilt	51	
		2				hinsichtlich der Grenzabmaße		
			00					
			01			der Längen		
			02			der Breiten		
			03			der Breiten und Höhen		
			04			der Dicken		
			05			der Querschnitte		
			06			der Längen und Abstände		
			07			der Längen und Breiten		
			08			der Längen, Breiten und Dicken		
			09			.....	41	
				1		vorgefertigter Stützen		

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
				2		vorgefertigter Fassadentafeln		
				3		vorgefertigter Deckenplatten und Wandtafeln		
				4		vorgefertigter Binder, Pfeiler und Unterzüge		
				5		vorgefertigter	51	
				6		von Trägern, Bindern und Stützen aus Vollholz und zusammengesetzten Querschnitten		
				7		von Trägern, Bindern und Stützen aus einteiligen Holzleimbauteilen		
				8		von Wand-, Boden-, Decken- und Dachtafeln		
				9		.....	51	
				1	*	gilt DIN 18 203, Teil 1.		
				2	*	gilt DIN 18 203, Teil 3.		
				3	*	gilt	52	
000								
	42					**Auflagen** Im Bereich der Baustelle sind Auflagen zu beachten hinsichtlich:		
		1				Wasserschutzgebiet.		
		2				Naturschutzgebiet.		
		3				Landschaftsschutzgebiet.		
		4				Denkmalschutz.		
		5				Schadstoffbelastungen.		
		6				.....	31	
		0						
		1				Grundlage ist ein Fachgutachten	32	
		2				Grundlage ist eine Forderung	32	
			01		*			
			02		*	Folgende Auflagen sind zu beachten:	41	
000								
	43					**Baulärm** Auf der Baustelle dürfen nur schallgedämmte Baumaschinen		
		0						
		1				und zwar nur in der Zeit von	31	
						bis	32	
		1				eingesetzt werden.		
			00					
			01			Der Geräuschpegel der Maschinen darf bei Vollbelastung den Wert von	41	
						nicht überschreiten. Der Auftragnehmer hat den Nachweis hierfür zu führen.		
				01	*			
				02	*	.....	51	
000								
	44					**Grundwasserstand**		
						Das Grundwasser steht im allgemeinen ..... über NN.	21	
		0						
		1				Der Grundwasserstand schwankt je nach Jahreszeit und Witterung um	31	
		0						

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
		1				Der bisherige höchste Grundwasserstand liegt ..... über NN.	32	
			00					
			01			Grundwasseranalyse:	41	
				0				
				1		Mit Schicht-/Linsenwasser ist ..... über NN zu rechnen.	51	
				1	*			
				2	*	.....	52	
000								
	45					**Hochwasserstand**		
		00						
		01				Der mittlere Hochwasserstand liegt bei ..... über NN.	31	
			00					
			01			Der höchste Hochwasserstand liegt bei ..... über NN.	41	
				01	*			
				02	*	.....	51	
000								
	46					**Entmunitionierung**		
		1				Die in den beim Auftraggeber aufliegenden Zeichnungen ausgewiesenen Flächen werden entmunitioniert.		
		0						
		1				Die entmunitionierten Flächen werden freigegeben bis	31	
			01		*			
			02		*	.....	41	
000								
	47					**Flächenbelastung**		Geschoss angeben
						Die zulässige Flächenbelastung (Verkehrslast)		
		01			*	des Fußbodens beträgt	31	
		02			*	der Decke beträgt	31	
000								
	48					**Lage von Leitungen, Kabeln und dgl.**		
						Der Auftragnehmer hat sich vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen u. dgl.		
		01				beim Auftraggeber		
		02				bei den für die Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern		
		03				beim Auftraggeber und bei den für die Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern		
		04				.....	31	
			00					
			01			anhand der ausliegenden Bestandspläne		
			02			anhand der ausliegenden Bestandspläne und den dazu ergangenen Anweisungen		
			03			.....	41	
				01	*	zu unterrichten.		

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	En-de	Text	K-Nr.	Anmerkungen
000								
	49					**Leistungen des Auftraggebers**		
		01				Das Herstellen		
		02				Das Schließen		
		03				Das Herstellen und Schließen		
			01			von Schlitzen		
			02			von Durchbrüchen		
			03			von Schlitzen und Durchbrüchen		
			04			von Löchern		
			05			von Schlitzen, Durchbrüchen und Löchern		
			06			.....	41	
		04				Das Ausheben von Kabelgräben		
		05				Verfüllen von Kabelgräben		
		06				Das Ausheben und Verfüllen von Kabelgräben		
			00					
			01			sowie Einbetten und Abdecken von Kabeln und Leitungen		
				01	*	führt der Auftraggeber durch.		
				02	*	.....	51	

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	Ende Einh	Text	K-Nr.	Kurztext
000								
	00					**Verrechnungssätze für Löhne**		
		01			*	Die Verrechnungssätze für die nachstehenden Lohn- und Berufsgruppen sind unaufgegliedert anzubieten. In ihnen sind enthalten: - Lohn- und Gehaltskosten, - Lohn- und Gehaltsnebenkosten, - Sozialkosten einschließlich Sozialkassenbeiträge, - Gemeinkostenanteile, - Gewinn. Zuschläge zu den Verrechnungssätzen für vom Auftraggeber angeordnete oder zu vertretende Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Mehrarbeit (Überstunden) sind gesondert nachzuweisen; sie werden in Höhe der tariflichen Vereinbarung vergütet. Für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit wird als Zuschlag nur der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung vergütet. Für Mehrarbeit werden zusätzlich die Sozialkosten vergütet. Beschäftigt der Bieter bei einer der nachstehenden Lohn-/Berufsgruppen keine Arbeitskräfte, hat er dies anzugeben und statt dessen den Einsatz möglichst gleichwertiger Arbeitskräfte anzubieten.		
000								
	01				*	**Stundenlohnarbeiten Baugewerbe**		
010						Vorarbeiter / Meister		
	01				h			
011						Facharbeiter / Maschinist		
	01				h			
012						Helfer		
	01				h			
000								
	02				*	**Stundenlohnarbeiten Technische Ausrüstung**		
013						Vorarbeiter / Meister / Obermonteur		
	01				h			
014						Facharbeiter / Monteur		
	01				h			
015						Helfer		
	01				h			

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	Ende Einh	Text	K-Nr.	Kurztext
000	01	01			*	**Übergabe von Ausführungszeichnungen** Die Ausführungszeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 VOB/B werden vom Auftraggeber grundsätzlich in digitaler Form unentgeltlich an den Auftragnehmer übergeben.		
000	02	01			*	**Lage- und Baustelleneinrichtungsplan** Die Lage der Baustelleneinrichtung ist im beigefügten Lageplan vorgegeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer von den Festlegungen des Lageplans abzuweichen, so ist hierfür die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Hierzu sind mindestens		
			1			4 Wochen vorzusehen	41	
			2			……. vorzusehen	41	
			1			Der Auftragnehmer hat spätestens zwölf Werktage nach Auftragserteilung einen mit dem Auftraggeber abzustimmenden Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.	42	
			2			Der Auftragnehmer hat spätestens …… Werktage nach Auftragserteilung einen mit dem Auftraggeber abzustimmenden Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.	42	
				01		Der Plan muss mindestens enthalten: - Einzäunung mit Toren und Türen - Standplätze von Bau-Montagekränen mit Gleisbahn und Wirkungsbereich - Sonstige maschinentechnische Anlagen und Einrichtungen - Lager- und Arbeitsflächen - Material- und Werkzeugbauten, Bürocontainer - Sicherungsmaßnahmen - Flucht- und Rettungswege - Standortangaben von Schutzeinrichtungen - Verwahrungen - Anschlusswerte in kw - Sonstige spezifische Einrichtungen und Anlagen - Beleuchtungsmaßnahmen - Parkplätze für Beschäftigte Die Parkplätze sind in ausreichender Anzahl innerhalb der Umzäunung vorzusehen. - Trassen der provisorischen Ver- und Entsorgungsleitungen Baukräne: Für die Einrichtung und Nutzung von Baukränen ist die rechtzeitige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Hochbaukräne müssen in jedem Fall befeuert werden.		
000	03					**Arbeitszeiten** An Sonn- und Feiertagen und an Werktagen außerhalb von …… Uhr bis …… Uhr darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gearbeitet werden.	21	
000	04					**US-Amerikanische Feiertage** An US-Feiertagen darf nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber gearbeitet werden. Der Antrag ist		

© VHB Staatsbauverwaltung - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	Ende Einh	Text	K-Nr.	Kurztext
						mindestens …... Tage vorher beim Auftraggeber zu stellen. US Feiertage sind: - 1. Januar - Dritter Montag im Januar (Martin Luther King Day) - Dritter Montag im Februar (Washingtons Birthday) - Letzter Montag im Mai (Memorial Day) - 04. Juli (Independance Day) - Erster Montag im September (Labour Day) - Zweiter Montag im Oktober (Columbus Day) - 11. November (Veterans Day) - Vierter Donnerstag im November (Thanksgiving Day) - 25. Dezember (Christmas) Fällt einer der obigen Feiertage auf einen Sonntag, gilt der darauf folgende Montag als Feiertag. Fällt ein Feiertag auf einen Samstag gilt der vorhergehende Freitag als Feiertag.	21	
000	05					**Baustellenordnung** Auf der Baustelle gilt ein generelles Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot. Das Rauchen ist in US-Einrichtungen generell untersagt, selbst es sich dabei um Gebäude unter Bauvertrag bzw. unbewohnte Gebäude handelt.		
000	06					**Grabungsarbeiten** Mit den Grabungsarbeiten für das Projekt darf erst mit der Erlaubnis der Bauleitung begonnen werden. Bei folgenden Institutionen ist mindestens 2 Wochen vorher ein Erlaubnisschein zu beantragen: …….. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Erdarbeiten bei folgenden Stellen über die Lage bestehender erdverlegter Ver- und Entsorgungsleitungen wie Kabel, Leitungen und Rohre zu informieren: ……..	21 22	
000	07					**Unterbrechnungsklausel, geplante Unterbrechungen** Sollten im Zuge der Bauarbeiten planmäßige Unterbrechungen oder Abschaltungen im Bereich der Ver- und Entsorgung sowie der Fernmeldeleitungen nötig sein, hat der Auftragnehmer diese grundsätzlich ……. Werktage vorher über die Bauleitung des Bauamtes bei den US-Dienststellen schriftlich zu beantragen. Die Abschaltungen dürfen nur nach Genehmigung vorgenommen werden.	21	
000	08					**Beschädigung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen** Beschädigungen durch den Auftragnehmer sind unverzüglich der zuständigen US-Dienststelle und dem Auftraggeber mitzuteilen.		
000	09					**Bautagesberichte** Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.		

© VHB Staatsbauverwaltung - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	Ende Einh	Text	K-Nr.	Kurztext
						Dies sind insbesondere - Wetter, Temperaturen, - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, - Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang, - Anlieferung von Hauptbaustoffen, - Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen), - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, - Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, - Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Die Bautagesberichte sind mit einer Digitalfoto-Dokumentation zu ergänzen.		
000	10					**Verbrauchskosten, Bauwasser und Baustrom** Ein Anschluss an das öffentliche Netz ist nicht möglich. Die Provisorien für die Strom- und Wasserversorgung sind gemäß Ziffer 4.1.6 der DIN 18299 VOB/C als nicht zu vergütende Nebenleistung vom Auftragnehmer zu errichten, zu unterhalten und zu beseitigen. Der Verbrauch muss durch geeignete Zähler oder Messgeräte erfasst und belegt werden. Der hierzu gesondert erforderliche Vertrag ist mit folgender US-Dienststelle …… durch den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten abzuschließen. Kosten für den Wasser- und Stromverbrauch, die bei der Ausführung der hier erfassten Vertragsleistungen anfallen, sind vom Auftragnehmer zu bezahlen. Die Kosten betragen ……. Euro pro KW-Stunde elektrischer Energie und …… Euro pro m³ Wasser.	21 22 23	
000	11					**Bemusterung / Farbauswahl** Muster sind dem Auftraggeber für die Beauftragung zur Genehmigung vorzulegen. Sämtliche Farbauswahlen werden erst im Rahmen einer Bemusterung mit dem Nutzer vor Ausführungen der Leistungen entschieden. Mit der Fertigung/Ausführung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber begonnen werden.		
000	12					**Planvorlage** Planvorlagen sind zweisprachig (Deutsch – Englisch) zu verfassen. Für Planvorlagen sind die beigefügten US-Formvorgaben (Blattgröße, Schriftkopf) zu beachten.		
000	13					**Sauberhaltung der Baustelle und Transportwege** Der Auftragnehmer darf für den Transport und die		

© VHB Staatsbauverwaltung - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	Ende Einh	Text	K-Nr.	Kurztext
						Lagerung von Materialien und Geräten nur die dafür freigegebenen Straßen und Plätze benutzen und hat sie bei Verschmutzung unverzüglich, je nach Erfordernis zu säubern. Dies hat, falls erforderlich, mehrmals am Tag zu erfolgen. Die Baustelle, sowie Lager- und Arbeitsplätze sind in einem ordentlichen Zustand zu halten und am Ende der Arbeitsschicht aufzuräumen.		
000	14					**Abstimmung mit anderen Projekten** Vor und während der Bauzeit des hier ausgeschriebenen Projekts gibt es Nachbarprojekte, die direkt oder indirekt einen Einfluss ausüben. Daher wird eine intensive Koordination und Abstimmung auch zwischen den einzelnen Auftragnehmern erforderlich. Das schließt mit ein, die Nutzung des Baufeldes der hier ausgeschriebenen Maßnahme als Zu- oder Durchfahrt für andere Unternehmer zu gestatten und zu ermöglichen. Nachfolgend sind die Haupt-/Nachbarprojekte mit Schnittstellen aufgeführt: ……..	21	
000	15					**Baubestandszeichnungen** Vom Auftragnehmer sind von den Ausführungszeichnungen die Bestandspläne als CAD-Datei im Datenformat *.dwg und *.pdf auf elektronischem Datenträger anzufertigen. Die Bestandspläne sind dem Auftraggeber zur Bauschlussabnahme zu übergeben, jedoch mit zuvor durchgeführter Präsentation.		
000	16					**Feinreinigung** Für die Vorabnahme und die Abnahme der Leistun- ist jeweils eine Feinreinigung durchzuführen.		
000	17					**Geräte- und Materialliste** Der Auftragnehmer hat für alle Geräte, betriebstechnische Systeme, Einbauteile, Einrichtungsgegenstände und Materialien die erforderlichen Vorschriften für die spätere Bedienung, Wartung und Pflege in deutscher und englischer Sprache und in digitaler Form zu übergeben. Die Auflistung muss folgende Angaben enthalten: - Gewerk - Fabrikat - Fabrikat-Nr. - Menge - Seriennummer - Leistungsmerkmale - Name des Herstellers mit Adressenangaben - Bestell-Nr. - Bezugsquelle Die Auflistung ist detailliert und übersichtlich in 3-		

© VHB Staatsbauverwaltung - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	Ende Einh	Text	K-Nr.	Kurztext
						facher schriftlicher Ausführung und in digitaler Form zu übergeben. Digitales Format: …….	21	
000	18					**Übergabeunterlagen / Betriebsunterlagen** Soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes enthalten ist, hat der Auftragnehmer bis spätestens 30 Kalendertage vor der Abnahme je ein Entwurfsexemplar der Bedienungs- und Wartungsanweisungen in englischer und deutscher Sprache in schriftlicher und digitaler Form dem Auftraggeber zur Durchsicht zu übergeben. Der Inhalt der mitzuliefenden Unterlagen ist den entsprechenden, gewerkespezifischen DIN-Normen gem. VOB/C, jeweils Abschnitte 3 und 4 zu entnehmen. Insbesondere wird auf folgende, für den Betrieb der technischen Einrichtungen erforderliche Unterlagen hingewiesen: - Anlagen- und Funktionsbeschreibungen, Prüfprotokolle - Prüfbücher mit dem Ergebnis der vor der Inbetriebnahme durchgeführten Prüfungen, - Betriebsanweisungen, einschließlich Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen der Anlagenhersteller, - Liste der Anlagen, die einer Überwachungspflicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen, einschließlich der vorgesehenen Prüftermine, - Aufstellung von Bauteilen, die der Wartung bedürfen, - Auflistung der technischen Anlagen, - Fristenpläne für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Die Bedienungs- und Wartungsanweisungen sind nach Freigabe durch den Auftraggeber zur Abnahme je 3-fach in englischer und deutscher Sprache in schriftlicher und digitaler Form dem Auftraggeber zu übergeben. Alle Anweisungen sollen in Ringbüchern gebunden und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. Sie sollen mindestens enthalten: a) Aufbau (Plan) der Anlage mit Darstellung der Rohre, Ventile und Steuereinrichtungen b) Richtige und vollständige Kabelverlauf- und Steuerpläne mit genügend detaillierten Angaben, um den Betrieb und die Kontrolle der Anlagenteile zu klären c) Anweisungen für Inbetriebnahme, Betrieb und Außerbetriebsetzung d) Betriebs- und Wartungsanweisungen für jedes einzelne Gerät, d.h. Abschmieranweisungen,		

© VHB Staatsbauverwaltung - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	Ende Einh	Text	K-Nr.	Kurztext
						Filterreinigung oder Filteraustausch usw. Die folgende Kennzeichnung ist auf den Einbänden anzubringen: - Titel "Operating and Maintenance Instructions" - Name und Standort des Gebäudes - Name, die Adresse und Telefonnummer des Bauamtes - Vertragsnummer		
000	19					**Koordination, Inbetriebnahme und Einregulierung von MSR-Technik** Ergänzend zur Mitteilungspflicht des Auftragnehmers an den Auftraggeber, wer als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 VOB/B) wird besonders darauf hingewiesen, dass, soweit dieser nicht für die Gesamtkoordination der MSR-Technik zuständig ist, hierfür eine weitere Person zu benennen ist. Diese muss an den betreffenden Baustellenbesprechungen teilnehmen. Im Rahmen der Inbetriebnahme und Einregulierung der MSR-Technik vor Abnahme wird auf Punkt 3.3 der DIN 18386 VOB/C verwiesen. Insbesondere wird auf folgende Arbeiten hingewiesen: - Alle physikalischen Ein- und Ausgänge sind einzeln zu überprüfen. - Die Inbetriebnahme und Einregulierung der Anlage und der Anlagenteile ist, soweit erforderlich, gemeinsam mit den beteiligten Leistungsbereichen durchzuführen (z.B. Überprüfung von Betriebs- und Störmeldungen aus den Gewerken Elektro-, Sprinkler usw.). - Die Inbetriebnahme und die Einregulierung sind durch Protokolle mit Mess- und Einstellwerten zu belegen. - Bei der Abnahme sind die Inbetriebnahmeprotokolle vorzulegen.		
000	20					**Einweisung** Der Auftragnehmer hat das Personal / technische Personal des Betreibers der Anlage im erforderlichen Umfang (Sprache deutsch / englisch) einzuweisen. Es sind hierbei auch Störungen und Notfälle durchzuspielen.		

© VHB Staatsbauverwaltung - Stand Oktober 2017

T1	T2	T3	T4	T5	Ende Einh	Text	K-Nr.	Kurztext
001	01	01			psch	Erstattungsbetrag Lohnänderung gemäß Formblatt Angebot Lohngleitklausel - 224 Der Erstattungsbetrag Lohnänderung wird bei der Wertung berücksichtigt; er wird der Höhe nach aber nicht Vertragsbestandteil		Erstattungsbetr.

© VHB Staatsbauverwaltung - Stand 08/2012

Richtlinien 250.Wa
Leistungsbeschreibung

1 Allgemeines

1.1 Die Leistungsbeschreibung nach § 7 bzw. § 7 EG VOB/A umfasst im Regelfall

- Titelblatt
- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Anlagen für Bietereintragungen
- Sonstige Anlagen (Pläne, Musterzeichnungen)
- Baugrundgutachten, Modellversuche

Dem Bewerber ist die Leistungsbeschreibung in zwei Fertigungen zu übergeben. Um Fehler zu vermeiden, sollte die beim Bieter verbleibende Fertigung und die als Angebotsanlage vorgesehene Fertigung inhaltlich identisch sein.

1.2 Beim Aufstellen der einzelnen Teile sind die nachstehenden Abschnitte zu beachten.

1.3 Sollen einzelne Lose der Leistung ggf. getrennt vergeben werden, muss die Leistungsbeschreibung entsprechend gegliedert werden. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen. Unter Umständen ist es auch zweckmäßig, für die einzelnen Lose eigene Baubeschreibungen und Anlagen aufzustellen.

2 Titelblatt

2.1 Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem Titelblatt. Es muss enthalten

- Bezeichnung der Baubehörde Nummer (Ausschreibungs-Nr., Projekt-Nr.)
- Datum
- Bezeichnung der Bauleistung
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungen für Abrechnungseinheiten
- Besondere Kennzeichen

2.2 Die Bestandteile der Leistungsbeschreibung, die die jeweilige Heftung enthält, sind nach Seiten-/ Blatt-Nummerierungen einzutragen. Die Nummerierung muss nicht fortlaufend sein.

3 Baubeschreibung

3.1 Allgemeine Beschreibung über Art und Umfang der Bauleistung

3.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- Beweissicherung
- Festpunkte, Vermessungsnetz
- Kampfmittelbeseitigung
- Altlastenbeseitigung
- Holzeinschlag
- Abbrucharbeiten
- Behelfsbrücke

3.3 Ausgeführte Vorleistungen

- für die ausgeschriebenen Leistungen

aus früheren Teilleistungen

3.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- Brücken, Stützwände, Durchlässe
- Erdarbeiten
- Entwässerungen
- Verlegung von Wasserläufen
- Kabelkanäle
- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Sonderbauwerke
- Straßenanschlüsse, Seitenwege
- Lebendverbau, Böschungssicherung

Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

3.5 Lage der Baustelle

- Straßenkilometer, Fluss-km, Stationierung
- Nächster Ort

3.6 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

- Straße
- Schiene
- Wasser

3.7 Zugänge, Zufahrten

- zur Baustelle
- zu sonstigen Lagern, Zwischenlagern
- zur Baustelleneinrichtungsfläche
- Breite, Befestigung, Tragfähigkeit

3.8 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

- Wasser
- Abwasser
- Strom
- Gas

3.9 Lager- und Arbeitsplätze

- Plätze für Baustelleneinrichtung
- Lagerplätze
- Arbeitsplätze
- Plätze für Unterkünfte
- Kantine
- Pflanzeinschlagplätze

3.10 Oberflächenwasser

- Vorfluter
- Wasserstände
- Höchster Bauwasserstand
- Gewässerumleitungen

3.11 Boden- und Untergrundverhältnisse

- Geologische Verhältnisse
- Grundwasser
- Baugrundgutachten
- Bodenaufschlüsse

3.12 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

3.13 Zu schützende Bereiche und Objekte

- Natur-, Landschaftsschutz
- Denkmalschutz
- Immissionsschutz
- Gewässerschutz
- Vermutete Bodenfunde
- Militärische Bereiche
- Wegekreuze
- Meilensteine
- Bäume und Flurgehölze

3.14 Anlagen im Baugelände

- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Gleisanlagen
- Gebäudereste

3.15 Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Schiffsverkehr

3.16 Genehmigungen

- Öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- private Genehmigungen (Pachtverträge etc.)
- sonstige Genehmigungen

Ausführung der Bauleistung

3.17 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

- Aufrechterhaltung des Verkehrs
- Verkehrsumleitungen
- Verkehrsbeschränkungen
- Verkehrssperrungen, Sperrpausen
- Freihalten von Lichtraumprofilen

3.18 Bauablauf

- Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten
- Zeitliche Beschränkungen
- Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

3.19 Baubehelfe

- Baugruben, Wandsicherungen
- Traggerüste
- Arbeitsgerüste
- Montageeinrichtungen

3.20 Stoffe

3.21 Winterbau

- Winterbauschutzmaßnahmen
- Vorhalten von Schutzvorkehrungen

3.22 Beweissicherung

- an Gebäuden und Anlagen

3.23 Sicherungsmaßnahmen

- Schutzgerüste, -gänge und -wände für öffentlichen Verkehr
- Freihalten von Hochwasserquerschnitten

3.24 Belastungsannahmen

- Brückenklasse
- Sonderlasten
- Bodenkennwerte
- Erddruck
- Winddruck
- Besondere Lastkombinationen

3.25 Aufmassverfahren

3.26 Prüfungen

- Eignungsprüfungen
- Eigenüberwachungsprüfungen
- Kontrollprüfungen
- Muster für Bauteile
- Güteprüfungen
- Saatgutproben

Ausführungsunterlagen

3.27 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne)
- Aufmasse und Massenermittlungen von Vorunternehmern
- Höhenfestpunkte
- Berechnungen
- Gutachten
- Ergebnisse von Modellversuchen
- Pflanzplan

3.28 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Erläuterungen des Bauablaufs
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauzeitenplan
- Zahlungsplan
- Ausführungspläne
- Transportpläne
- Bestandspläne
- Dokumentationsaufnahmen
- Standsicherheitsnachweis
- Modellversuche

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

3.29 Geltende ZTV, die Vertragsbestandteil werden
z.B. ZTV-W (http://vzb.baw.de/tr-w)

3.30 Änderungen und Ergänzungen der ZTV

3.31 Sonstige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Wasserwirtschaft

4 Leistungsverzeichnis

4.1 Allgemeines

(1) Das Leistungsverzeichnis (LV) ist die in Teilleistungen gegliederte Beschreibung der Bauleistung.

Gliederung der Teilleistungen

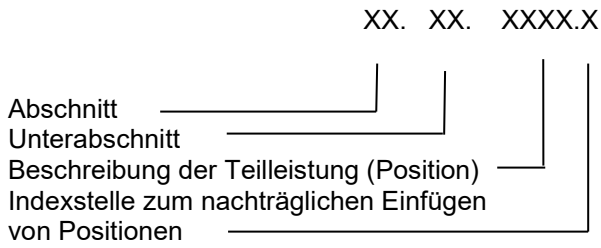
(2) Das Leistungsverzeichnis ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten zu gliedern, in die jeweils zusammengehörende Teilleistungen (Positionen) einzuordnen sind.

Abschnitte können z.B. Leistungen für verschiedene Baulastträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen.

Beispiele für Unterabschnitte:
- Baustelleneinrichtung
- Erdarbeiten
- Baugrubenverbau
- Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Rohrverlegarbeiten
- Stahlwasserbauarbeiten
- Stundenlohnarbeiten

(3) Abschnitte, Unterabschnitte eines Abschnitts und Positionen eines Unterabschnitts sind getrennt fortlaufen zu nummerieren.

(4)Die Nummerierung erfolgt mit einer maximal neunstelligen Ordnungszahl (OZ) in der Form



Beispiel:
1. Straßenbauarbeiten
1.1. Baustelleneinrichtung
1.1.10 Baustelle einrichten

Arten der Teilleistungen

(5) Die Teilleistungen werden unterschieden in
- Normalpositionen
- Grundpositionen (G)
- Wahlpositionen (W)

(6) „Normalpositionen" beschreiben alle Teilleistungen, die ausgeführt werden sollen.
Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.

(7) Wahl- und Bedarfspositionen sowie Zulagepositionen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen werden; die Notwendigkeit beziehungsweise Begründung ist aktenkundig zu machen.

(8) frei

(9) frei

Beschreibung der Teilleistungen mit Standard-Leistungstexten

(10) Die Beschreibung einer Teilleistung besteht aus
Standard-Leistungs-Nr. der Leistungsbeschreibung
Menge und Abrechnungseinheit

Leistungstext

(11) Die Menge wird im Regelfall in ganzen Zahlen angegeben. In Ausnahmefällen sind bis zu 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zulässig. Vor dem Komma ist mindestens eine Ziffer zu setzen (z.B. 0,50).

(12) Als Abrechnungseinheit (AE) dürfen nur die auf dem Titelblatt angegebenen AE verwendet werden

(13) Der Leistungstext muss alle die technischen Angaben enthalten, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistungen erforderlich sind. Er ist –so weit möglich – den Standard-Leistungstexten zu entnehmen.

Beschreibung der Teilleistungen mit freien Texten

(14) Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind "Freie Texte" zu formulieren. Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte.

Im Einzelnen gilt für die Beschreibung mit Freien Texten folgendes:

Soweit möglich und sinnvoll, sind einzelne vorhandene Standard-Leistungstexte (der Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.

Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dgl.

Es dürfen nur die auf dem Titelblatt angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.

Die für Standard-Leistungstexte geltenden Textformate und Zeichen sind einzuhalten bzw. zu verwenden; dies sind: Alle Buchstaben von A bis Z einschl. Umlauten in Groß- und Kleinschreibung und ß
Alle Ziffern von 0 bis 9

:	Doppelpunkt
=	Gleichheitszeichen
(	Klammer auf
)	Klammer zu
,	Komma
;	Semikolon
.	Punkt
+	Plus
-	Minus oder Bindestrich
x	Mal
/	Schrägstrich
*	Stern
%	Prozent

4.2 Standard-Leistungstexte

Bestandteile

(1) Das Leistungsverzeichnis besteht aus
- Verzeichnis der verwendeten Standard-Leistungstexte (z.B. STLK-W; http://vzb.baw.de/tr-w)
- Text-/Preis-Verzeichnis

Da kein Langtext-Verzeichnis erstellt wird, müssen die in Frage kommenden Standard-Leistungstexte als Vertragsbestandteil vereinbart werden.

Verzeichnis der verwendeten Standard-Leistungstexte

(2) Im Verzeichnis der verwendeten Standard-Leistungstexte sind diejenigen Leistungsbeschreibungen einschließlich der Änderungen anzugeben, aus denen die Leistungstexte entnommen werden.

(3) Dem Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche ist folgende Regelung vorangestellt:
"Die im Text-/Preis-Verzeichnis mit Standardleistungsnummern (StL-Nr.) gekennzeichneten Kurzbeschreibungen der Teilleistungen sind den nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen entnommen. Sie sind Vertragsbestandteil. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext.

(4) Für das Verzeichnis der verwendeten Standard-Leistungstexte ist die Anlage 6a zu verwenden.

Text-/Preis-Verzeichnis

(5) Das Text-/Preis-Verzeichnis besteht aus den nach lfd. Nrn. aufgeführten verkürzten Langtexten der Teilleistungen mit Spalten für Einheits- und Gesamtpreise sowie den Preiszusammenstellungen.

(6) In das Text-/Preis-Verzeichnis werden Freie Texte mit ungekürztem Text (Langtext) aufgenommen.

(7) Im Text-/Preis-Verzeichnis ist am Schluss jedes Unterabschnittes eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

(8) Am Schluss des Text-/Preis-Verzeichnisses ist eine Zusammenstellung des Angebotes vorzusehen. Darin muss zunächst die Zusammenstellung der Zwischensummen der Unterabschnitte zu Summen der Abschnitte, anschließend die Zusammenstellung der Summen der Abschnitte zur Angebotssumme (netto) möglich sein. Darunter sind Zeilen für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und für die Angebotsumme (brutto) vorzusehen.

5 Bieterangaben

Bieterangaben sind nur in den Ausnahmefällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen unbedingt erforderlich sind. Dabei ist beachten, dass falsche Bieterangaben im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht korrigiert werden können und zum zwingenden Ausschluss des Angebotes führen. **Bieterangaben sollen daher nur sehr restriktiv verlangt werden**

6 Sonstige Anlagen

Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Unterlagen zu ergänzen:

Es sind dies z.B.
- -Zeichnungen
- -Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne)
- -Massenermittlungen
- -Berechnungen
- -Baugrundgutachten
- -Bauzeitenpläne
- -Pflanzpläne
- -Pflanzenlisten

In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden.

Umfassen die sonstigen Anlagen mehrere Unterlagen, so sind sie in einer Heftung zusammenzufassen. Der Heftung ist ein Verzeichnis (mit Inhaltsangabe) voranzustellen.

Vergabestelle

Vergabevermerk - Firmenliste offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung[1]		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		
geforderter Betrag: _____ €	Gesamtbetrag: _____ €	

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Ausschluss Unternehmen	Bemerkungen
0	1	2	3	4
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	
			☐	

[1] Nur erforderlich bei postalischem Versand von Vergabeunterlagen

© VHB Bayern - Stand April 2016

Vergabestelle

Vergabevermerk - Teilnahmewettbewerb		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Bewerbungsfrist	Kalendertage	bis:	
Frist für den Versand der Unterlagen[1]	Kalendertage	Versand:	
Ablauf der Angebotsfrist			
Ablauf der Bindefrist			

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Eingang Teilnahme-antrag	Formblatt 1321 wegen				Auf-forde-rung
				Ausschluss	Nichteignung	Geforderte Nachweise fehlen	zu spät	
0	1	2	3	4	5	6	7	8
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐	☐

[1] Hinweis: In EU-Verfahren nach dem 2. Abschnitt der VOB/A sind die Vergabeunterlagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung elektronisch zur Verfügung zu stellen

© VHB Bayern – Stand April 2016

Richtlinien zu 311-312
Firmenlisten alle Verfahren

1 Teilnahme am Wettbewerb - Allgemein

1.1 Am Wettbewerb dürfen sich Unternehmen, die gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen, einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen. Gewerbsmäßig befasst sich derjenige mit einer Leistung, der sich selbstständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit der Absicht beteiligt, einen Gewinn zu erzielen.

Hat die Vergabestelle Anhaltspunkte dafür, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss sie im Rahmen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Aufklärung herbeiführen.

Zuständige Dienststelle für die Prüfung gewerberechtlicher Voraussetzungen ist in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde.

1.2 Bietergemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter zum Wettbewerb zuzulassen bzw. zur Teilnahme aufzufordern.

Bei allen Vergabeverfahren mit Ausnahme Öffentlicher Ausschreibungen/Offener Verfahren sind Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zuzulassen.

1.3 Werden Unternehmen ausgeschlossen

- wegen schwerer Verfehlungen oder
- weil sie sich nicht gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen - dies gilt nur für Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte -

ist dies im Formblatt Vergabevermerk Firmenliste - 311 bzw. - 312, Spalte 4 einzutragen bzw. in der Vergabedokumentation zu vermerken.

1.4 Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist im Bereich Staatsbauverwaltung die Richtlinie zu 1240 zu beachten (Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben).

2 Planende Unternehmen

Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird und die erstellten Gutachten oder andere Unterlagen allen Bietern zugänglich gemacht werden.

3 Teilnahme an EU-weiten Verfahren

3.1 Teilnahmevoraussetzung

Bieter, die sich (ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft) auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen berufen, sind zuzulassen, wenn

- sie die erforderlichen Erklärungen und Nachweise, dass ihnen diese Unternehmen zur Verfügung stehen, vorgelegt haben und
- die anderen Unternehmen befugt gewerbsmäßig Leistungen der geforderten Art ausführen.

3.2 Ausschluss

Von der Teilnahme am Wettbewerb sind Unternehmen auszuschließen, wenn sie oder für das Unternehmen verantwortlich handelnde Personen wegen Verstoßes gegen die unter § 6e EU Abs. 1 oder § 6e VS Abs. 1 VOB/A genannten Vorschriften rechtskräftig verurteilt wurden. Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen oder das Unternehmen ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen entsprechend §§ 6f EU bzw. 6f VS nachweisen kann. Die Gründe sind in der Vergabedokumentation zu dokumentieren. Die Entscheidung, ob Unternehmen nach § 6e EU Abs. 6 bzw. 6f EU Abs. 6 ausgeschlossen werden sollen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene. Die Entscheidung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

4 Eignungsnachweise bei Teilnahmewettbewerben

Soweit Nachweise der Qualifizierung zur Teilnahme am Wettbewerb gefordert werden, kann der Teilnehmer diese

- als Teilnehmer im Präqualifizierungsverfahren des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen durch den Präqualifizierungsnachweis oder
- durch die Vorlage der in der Vergabeunterlage oder Bekanntmachung verlangten Einzelnachweise erbringen.

Mit dem Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ist die auftragsunabhängige Eignung nachgewiesen. Die Eignungsnachweise können unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer auf www.pq-verein.de eingesehen werden.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden.

Die Forderung nach Zugehörigkeit zu bestimmten Güteschutzverbänden ist nicht zulässig.

5 Zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zugelassene Bewerber

Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern bei nationalen und europaweiten Vergabeverfahren nicht zuzulassen, sondern können im Einzelfall ohne Wettbewerb unmittelbar beauftragt werden.

Bei Vergaben an Justizvollzugsanstalten ist das Vergaberecht nicht anwendbar, da es sich im Regelfall um ein Inhouse-Geschäft handelt (VK Nordbayern, Beschluss vom 27.05.2014 – 320.VK-3194-14/04). Auftraggeber und Auftragnehmer sind bei Landesbaumaßnahmen rechtlich identisch, d.h. gehören derselben juristischen Person an, sind beides Behörden des Freistaates Bayern.

Aufgrund der Auftragsverwaltung liegt auch im Bundesstraßenbau eine Inhouse-Vergabe vor.

Bundeshochbau:
Bei der Organleihe im Bundeshochbau ist nach geltender Rechtsprechung davon auszugehen, dass das entleihende Land der Auftraggeber ist. Die Landesbehörde beschafft im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik, daher ist die Bundesrepublik Auftraggeber. Bei der Organleihe handelt das entliehene Organ (Landesbehörde) als Organ des Entleihers, also des Bundes. Bei Vergaben im Auftrag der Bundesrepublik ist das Vergaberecht anwendbar und handelt es sich bei Vergabe an Justizvollzugsanstalten nicht um ein Inhouse-Geschäft.

(Hinweise zu Integrationsfirmen im Behördennetz: siehe Schreiben des StMWIVT zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Freistaates Bayern an Integrationsfirmen, Az. I/4-5801/6/3 vom 04.12.2009)

Vergabestelle

Vergabevermerk - Firmenliste Beschränkte Ausschreibung / Freihändige Vergabe		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		
Ablauf der Angebotsfrist		
Ablauf der Bindefrist		

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Eignungsnachweis			aufzufordern
			PQ-Nummer	Zusätzlich geforderte Nachweise §6a (3) VOB/A	Eigenerklärung	
0	1	2	3	4	5	6
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐

© VHB Bayern – Stand April 2016

Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote	
Vergabegrundlage	
Maßnahmennummer Maßnahme	
Vergabenummer Leistung/CPV	
Ablauf der Angebotsfrist	

Anlagen ☒ Zusammenstellung der Angebote

I. Vorbemerkungen

1 Vergabeverfahren

- ☐ Öffentliche Ausschreibung
- ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Freihändige Vergabe
- ☐ Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Internationale NATO-Ausschreibung
- ☐ offenes Verfahren
- ☐ Nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Innovationspartnerschaft

2 Angebotsabgabe war zugelassen

- ☐ elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
- ☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- ☐ schriftlich

3 Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten bei der Eröffnung der Angebote zugegen sein.

4 Alle anderen Vergabeverfahren: Bieter sind nicht zugelassen.

5 Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen):

II. (Er)Öffnungstermin

Die Verhandlungsleitung hat geprüft, dass bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, nur Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugegen sind.

1 Schriftliche Angebote sind mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Firmenliste für die Angebotsanforderung mit Angebotsnummern versehen.

Sie waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf das/die Angebot(e) Nr.:

2 Elektronisch übermittelte Angebote waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf das/die Angebot(e) Nummer

3 Beginn des (Er)Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) am um Uhr.

Anzahl der elektronischen Angebote:	
Anzahl der schriftlichen Angebote:	

4 Die in der „Zusammenstellung der Angebote“ protokollierten Angaben wurden bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, verlesen.

5 Die Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet.

6 ☐ Die Vorlage von Mustern und Proben war gefordert.
Muster und Proben lagen vor, außer bei den Angeboten:

Die eingereichten Muster und Proben waren als zum Angebot gehörig gekennzeichnet, außer bei den Angeboten:

7 Ende des (Er)Öffnungstermins (Uhrzeit) Uhr.

8 Nur bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1 mit Teilnahme von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten:

8.1 Die Niederschrift wird als richtig anerkannt.

(Firmenbezeichnung/Unterschrift)

8.2 Folgende Einwendungen sind von Bietern und/oder ihren Bevollmächtigten erhoben worden:

9 Weitere anwesende Vertreter des Auftraggebers:

10 Sonstige Bemerkungen:

Name der Schriftführung in Textform [1]	Name der Verhandlungsleitung in Textform[1]

[1] bei nichtelektronischer Abgabe ist die Niederschrift zu unterschreiben.

Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote - Zusammenstellung der Angebote	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
☐ **rechnerisch geprüfte Angebotssummen** **Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben**	eingetragen am	Bearbeiter

Maßnahmenummer
Maßnahme

Leistung/CPV

Nr.	Name und Anschrift des Bieters	Angebots-schreiben vom	Angebotssumme nachgerechnete Angebotssumme[2] Instandhaltung[3]	Nachlass (v.H.)	Anzahl der Neben-angebote	Aufgebot (v.H.)[1] Abgebot (v.H.)[1]	Bemerkungen

[1] nur für Rahmenverträge
[2] unter Einbeziehung des verlesenen Nachlasses
[3] nur für Hochbau

☐ **rechnerisch geprüfte Angebotssummen**	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben	eingetragen am	Bearbeiter
Maßnahmenummer Maßnahme		
Leistung/CPV		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Angebotssumme Angebotssumme Nachgerechnet[1] Wartung/ Instandhaltung	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Angebotssumme Angebotssumme nachgerechnet [1] Wartung/ Instandhaltung	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Angebotssumme Angebotssumme nachgerechnet [1] Wartung/ Instandhaltung	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Angebotssumme Angebotssumme nachgerechnet [1] Wartung/ Instandhaltung	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Angebotssumme Angebotssumme nachgerechnet [1] Wartung/ Instandhaltung	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote
	Bemerkungen:															
	Bemerkungen:															
	Bemerkungen:															

1) unter Einbeziehung des verlesenen (ungeprüften) Nachlasses

© VHB | VHL | VHF Bayern - Stand Mai 2020

Niederschrift über die Öffnung der Angebote - Besonderheiten	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
Maßnahmenummer Maßnahme		
Leistung/CPV		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Ver-schluss war ver-sehrt	Angebot verspätet eingegangen					Begründung des verspäteten Eingangs
			Eingang Datum, Uhrzeit	Verschulden des Bieters[1]	Verschulden der Vergabestelle[2]	Bieter benach-richtigt am	Nachtrag Auflistung Angebote/ Auflistung Lose	
		☐		☐	☐			
		☐		☐	☐			
		☐		☐	☐			

[1] Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A
[2] Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

© VHB | VHL | VHF Bayern - Stand Mai 2020

…. Nachtrag zur Niederschrift über die (Er)Öffnung vom ……..	**Datum, Uhrzeit**	**Vergabenummer**
Maßnahmennummer Maßnahme	Verhandlungsleiter	Schriftführer
Leistung/CPV		
Kommentar (Verschulden des Bieters[1], Verschulden der Vergabestelle[2], Gründe für den verspäteten Eingang, soweit bekannt)		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Angebotsdaten angepasst	Bieter-gemeinschaft nachgetragen	Adressdaten angepasst
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
Die nachgerechneten Angebotsendsummen wurden in die Zusammenstellung der Angebote übertragen.				

[1] Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A
[2] Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

© VHB | VHL | VHF Bayern - Stand Mai 2020

Richtlinien zu 313
Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote

1 Verwahrung der Angebote bis zur (Er)Öffnung

Alle schriftlich zugegangenen Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten zuzuleiten, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf. Die elektronischen Angebote müssen einen Zeitstempel der e-Vergabeplattform aufweisen und sind verschlüsselt aufzubewahren.

Die Angebote sind bis zum (Er)Öffnungstermin unter Verschluss zu halten.

2 (Er)Öffnung der Angebote

2.1 Teilnehmer am (Er)Öffnungstermin

Ist die Abgabe schriftlicher Angebote zugelassen, sind in Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt 1 der VOB/A (öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

In allen anderen Vergabeverfahren findet der Öffnungstermin ohne Beteiligung von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten statt.

2.2 Ablauf des (Er)Öffnungstermins

Der Öffnungstermin ist unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist, ein Eröffnungstermin pünktlich zu dem vorher festgelegten Zeitpunkt, durchzuführen.

Es müssen stets zwei Vertreter der ausschreibenden Stelle anwesend sein. Beide Personen sollen weder an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen noch an der Vergabe oder der Vertragsabwicklung beteiligt sein.

Der (Er)Öffnungstermin ist von einem Bediensteten der ausschreibenden Stelle (Verhandlungsleitung) zu leiten.

Zur Unterstützung der Verhandlungsleitung ist eine Schriftführung hinzuzuziehen, die eine Niederschrift nach Formblatt Niederschrift Öffnung der Angebote - 313 anzufertigen hat.

Die Verhandlungsleitung hat sich vor Öffnung des ersten Angebots zu vergewissern, ob alle auf die Ausschreibung hin eingegangenen schriftlichen Angebote ungeöffnet und alle elektronischen Angebote verschlüsselt vorliegen.

Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Ihr Inhalt ist auch bei Durchführung eines Eröffnungstermins nicht zu verlesen. Die Umstände des verspäteten Eingangs sind im Formblatt Niederschrift über die Öffnung der Angebote - 313 unter Abschnitt III zu vermerken.

Sind nur Angebote in elektronischer Form zugelassen, sind gleichwohl vorgelegte schriftliche Angebote wie verspätet eingegangene Angebote zu behandeln.

Im (Er)Öffnungstermin sind die Angebote mit allen Anlagen auf geeignete Weise (z.B. durch Lochen oder bei elektronisch übermittelten Angeboten durch geeignete Verschlüsselungsverfahren) so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen verhindert werden.

Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen der Verhandlungsleitung nicht vorgelegen hat, ist unmittelbar der Verhandlungsleitung und seiner Schriftführung vorzulegen. Diese haben festzustellen, ob der Umschlag des Angebots unversehrt bzw. das Angebot verschlüsselt ist. Die Umstände der nicht fristgerechten Vorlage sind im Formblatt Besonderheiten/Niederschrift Öffnung der Angebote – 313.4 aktenkundig zu vermerken.

2.2.1 Im Formblatt 313 unter Zusammenstellung der Angebote zu protokollierende Angaben

In der „Zusammenstellung der Angebote“ sind ausschließlich die dort aufgeführten Angaben festzuhalten:

Name und Anschrift der Bieter, Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose, Preisnachlässe ohne Bedingungen sowie die Anzahl der Nebenangebote.

Werden von einem Bieter mehrere Hauptangebote eingereicht, sind diese jeweils in gleicher Weise zu protokollieren.

2.2.2 Im Eröffnungstermin zu verlesende Angaben

Die unter Nr. 2.2.1 aufgeführten Angaben sind im Eröffnungstermin auch vorzulesen.

Die zu verlesenden Angaben sind grundsätzlich dem Angebotsschreiben zu entnehmen. Der Angebotspreis für die Instandhaltung ist mit zu verlesen.

Bei Rahmenvereinbarungen für den Bauunterhalt nach § 4 Abs. 4 VOB/A Abschnitt 1 sind nur die Auf- bzw. Abgebote zu verlesen.

2.2.3 Im Eröffnungstermin nicht zu verlesende und auch sonst nicht bekannt zu gebende Angaben

Feststellungen wie z.B. doppelte Seiten, fehlende Preise oder fehlende Unterschriften sind in der Dokumentation des Vergabeverfahrens aufzunehmen. Sie sind weder zu verlesen noch anderweitig bekannt zu geben und auch nicht in der Niederschrift zu vermerken.

2.3 Nachzutragende Angaben

Bei den nachzutragenden Angaben sind in der Spalte „Bemerkungen“ - bzw. im Formblatt 313.0 Nachtrag zur Niederschrift - nur Angaben nachzutragen, die die protokollierten Angaben ergänzen. z. B.

– die Bieterbezeichnung wurde falsch angegeben,
– ein Angebotspreis wurde falsch verlesen,
– eine den Preis betreffende Angabe wurde nicht verlesen,
– die Anzahl der Nebenangebote im „Angebotsschreiben" wurde vom Bieter falsch angegeben.

3 Mitteilung an Bieter

Nur in Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen (Öffentliche und beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb, offene Verfahren, nicht offene Verfahren) ist das Ergebnis der Öffnung den Bietern mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt bei Durchführung eines Eröffnungstermins auf Antrag der Bieter, sonst unverzüglich nach Beendigung des Öffnungstermins an alle Bieter. Den Bietern ist (nur) die „Zusammenstellung der Angebote“ zuzusenden.

Angaben über

- den Inhalt der Angebote und etwaiger Nebenangebote,
- den Stand des Vergabeverfahrens,
- die in die engere Wahl gezogenen Angebote und die hierfür maßgebenden Gründe

dürfen nicht mitgeteilt werden.

Mitteilungen an Dritte sind nicht zulässig.

4 Geheimhaltung und Verwahrung der Angebote nach der (Er)Öffnung

Die Angebote mit allen Anlagen sind geheim zu halten; das gilt für alle Vergabeverfahren. Sie dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt sind.

5 Erste Durchsicht der Angebote

Unmittelbar nach Beendigung des (Er)Öffnungstermins ist für mindestens die ersten fünf Bieter in der Rangfolge der verlesenen Angebotsendsummen eine Erste Durchsicht der Angebote, soweit diese in schriftlicher Form abgegeben wurden, von der Verhandlungsleitung oder von einer Vertrauensperson, die jedoch nicht mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen befasst war und nach der Durchsicht der Angebote auch nicht im weiteren Vergabeverfahren mitwirkt, vorzunehmen. Dabei ist entsprechend dem Formblatt Erste Durchsicht - 3210 vorzugehen. Diese zusätzliche Überprüfung ersetzt nicht die formale Prüfung gemäß Richtlinie 320.StB und 321.H.

Bei der Ersten Durchsicht sollen augenfällige Auffälligkeiten, die insbesondere geeignet sind, Ansätze zu Manipulationen bzw. Interpretationen des Angebotsinhaltes zu liefern, erkannt und sofort dokumentiert werden. Eventuelle Festlegungen sind im Formblatt Erste Durchsicht - 3210 einzutragen.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter sind als Anlage zum Angebot zu nehmen.

Die Erste Durchsicht ist nur bei Vergabeverfahren, bei denen schriftliche Angebote abgegeben wurden, durchzuführen.

Richtlinien 320.StB
Prüfung und Wertung der Angebote

Allgemeines

(1) Prüfung und Wertung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den § 16, 16c und 16d VOB/A bzw. EU VOB/A unter Beachtung von § 127 GWB und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig innerhalb der festgelegten Bindefrist durchzuführen.
Dabei sind insbesondere auch die §§ 2, 6 bis 6b, 13 bis 15 VOB/A bzw. EU VOB/A zu beachten.

(2) Angebote von Unternehmen, die von der Vergabestelle keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben, sind bei Verfahren mit vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb und beschränkter Ausschreibung auszuschließen.

(3) Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).

(4) Beruft sich ein Bieter
- auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.
- Auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.

(5) Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

(6) Die Maßstäbe, nach denen Prüfung und Wertung durchgeführt werden, müssen für alle Angebote gleich sein.

Aufklärung des Angebotsinhalts gemäß § 15 VOB/A bzw. § 15 EU VOB/A

(7) Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten ergeben. Aufklärungen sind nur für die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A vorgesehenen Zwecke und nur soweit notwendig vorzunehmen. Sie haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.

(8) Bei der Aufklärung ist zu beachten, dass mit Ablauf der Angebotsfrist der Wettbewerb abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Veränderung der Angebote und damit des Wettbewerbsergebnisses, z. B. durch:
– Preiszugeständnisse durch Bieter,
– sachlich nicht begründete Auslegung von Erklärungen, Nebenangeboten usw. durch Bieter oder
– Änderung der Person des Bieters dadurch, dass mehrere getrennt aufgetretene Bieter eine Arbeitsgemeinschaft bilden wollen oder
– Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft durch Ergänzung oder Austausch
ist unzulässig.

(9) Wenn vom Auftraggeber zu einem in die engere Wahl kommenden Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.
– Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters (siehe Nr. (3)),
– Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums (siehe Nr. (4)),
ist der betreffende Bieter vor Zuschlagserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.

(10) Soweit die Ergebnisse der Aufklärung über
– den Angebotsinhalt nach § 15 Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A,
– Änderungen von Nebenangeboten nach § 15 Abs. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A,
für die Zuschlagserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine Erklärung in Textform einzuholen, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (siehe Richtlinien zu 338).

Formale und rechnerische Prüfung der Angebote, Prüfung auf Mischkalkulation (§ 16 und § 16c VOB/A bzw. EU VOB/A)

(11) Die formale und rechnerische Prüfung sowie die Prüfung auf Mischkalkulation der Angebote hat nach den Formblättern Prüfung und Wertung Hauptangebote und Prüfung und Wertung Nebenangebote zu erfolgen. Diese Blätter werden den jeweiligen Angeboten zugeordnet.

Formale Prüfung (einschl. Ausschlussprüfung)

(12) Bei der formalen Prüfung der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert. Wenn die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 1 VOB/A bzw. § 16 EU VOB/A erfüllt sind, führt dies direkt ohne weitere Prüfungsschritte zum zwingenden Ausschluss des Angebotes.
Die Entscheidung bezüglich eines Ausschlusses ist im Vergabevermerk zu begründen.

Nachfordern von Unterlagen (Erklärungen oder Nachweisen)

(13) Ein Abschluss der formalen Prüfung kann bei Angeboten mit fehlenden und mit Angebotsabgabe geforderten Unterlagen (Erklärungen oder Nachweise), bei denen die Angebote nicht entsprechend § 16 Abs. 1 VOB/A bzw. § 16 EU VOB/A zwingend auszuschließen sind, erst dann erfolgen, wenn die fehlenden Unterlagen nachgefordert und geprüft sind.
Dazu fordert die Vergabestelle den Bieter in Textform auf, spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Dies gilt nicht für Unterlagen, welche auf gesondertes Verlangen angefordert werden. Hier ist eine Nachforderung nach Verstreichen der gesetzten Frist nicht zulässig.
Mit dem Angebot vorzulegende leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, dürfen gemäß § 56 Abs. 3 VgV nicht nachfordert werden. Ein solches Angebot ist dann zwingend auszuschließen.

Die Frist der Aufforderung beginnt am Tag nach der Absendung. Das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.
Dieser Prüfschritt kann für Angebote, welche nach der rechnerischen Prüfung für eine Auftragserteilung vorerst nicht in Betracht kommen, zurückgestellt werden.

Rechnerische Prüfung

(14) Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind rechnerisch zu prüfen (nachzurechnen).

(15) Bei Grund- oder Wahlpositionen darf bei der Nachrechnung und Ermittlung der Wertungssummen nur die preisgünstigere Variante (Grund- oder Wahlposition) berücksichtigt werden.

(16) Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gegebenenfalls auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.

(18) Ein gemäß § 13 Abs. 4 VOB/A bzw. EU VOB/A im Angebotsschreiben - 213 angebotener Preisnachlass ohne Bedingungen ist von der Angebotssumme (netto) abzusetzen. Alle anderen Preisnachlässe sind von der Angebotssumme des Angebotes nicht abzusetzen, denn es dürfen nur Preisnachlässe gewertet werden, die als %-Wert ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme des Haupt- und aller Nebenangebote im Angebotsschreiben - 213 angeboten wurden (§ 16d Abs. 4 VOB/A bzw. EU VOB/A und Nr. 3.7 Teilnahmebedingungen - 212 bzw. - 212EU).

(19) Fehlen in einem Angebot in OZ (Positionen) die Preise, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um unwesentliche Positionen in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt (sowohl nach Art der Leistung als auch nach dem Gesamtbetrag der OZ).
Handelt es sich um unwesentliche Positionen, sind zunächst in der rechnerischen Prüfung die fehlenden Preise mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen (Angebotssumme). Anschließend ist die Angebotsendsumme mit den höchsten für diese Positionen angebotenen Wettbewerbspreisen (ohne Berücksichtigung der formal ausgeschlossenen Hauptangebote) zu ermitteln.

In der Niederschrift über die Angebotseröffnung, der Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses und ggf. der Bieterinformation nach § 134 GWB ist jedoch die mit 0,00 Euro nachgerechnete Angebotssumme einzutragen.

(19) Nach der Nachrechnung sind die Hauptangebote in aufsteigender Rangfolge, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt, in der Rangliste 3212 zusammenzustellen.

(20) Die Einzelpreise der Hauptangebote sind in einem „Preisspiegel“ zusammenzustellen; dabei sind die Angebote in der Reihenfolge der Rangliste 3212 aufzunehmen.
In der Regel braucht nur für die fünf niedrigsten Hauptangebote ein Preisspiegel aufgestellt zu werden.

Prüfung hinsichtlich Mischkalkulation

(21) Wegen möglicher Mischkalkulationspreise sind bei Hauptangeboten mit Hilfe des Preisspiegels, bei Nebenangeboten aufgrund von Erfahrungen, wesentliche OZ (Positionen) der Angebote auf überhöhte und untersetzte Einheitspreise zu prüfen. Werden dabei OZ mit überhöhten und untersetzten Einheitspreisen festgestellt, sind diese Einheitspreise und alle wesentlichen Pauschalpositionen des Angebots nach § 15 VOB/A bzw. EU VOB/A aufzuklären.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:
1. Für die betroffenen OZ (Positionen) ist von den Bietern nach den Teilnahmebedingungen - 212 bzw. -212EU die Übersendung der Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) mit Fristsetzung zu fordern. Ggf. kann dies zusammen mit der Nachforderung nach Nr. (13) erfolgen.
2. Die Angaben der Bieter sind auf Verlagerung von Preisbestandteilen zu prüfen. Eine Mischkalkulation liegt dann vor, wenn durch Abpreisen bestimmter Leistungspositionen und so genanntes Aufpreisen anderer Leistungspositionen (OZ) Preise benannt werden, welche die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise weder vollständig noch zutreffend wiedergeben. Der Bieter bildet in diesem Fall keine „echten“ Preise, sondern versteckt Preisanteile einzelner OZ in andere OZ.
3. Bei Unklarheiten sind die betroffenen Bieter mit Terminsetzung zur schriftlichen Aufklärung aufzufordern. Den Bietern ist dabei mitzuteilen, dass
   - bei den aufgeführten OZ weiterhin ein Verdacht auf Mischkalkulation besteht,
   - der Bieter verpflichtet ist, die Einheitspreise der genannten OZ nachprüfbar aufzuklären,
   - unplausible und damit ungenügende Erklärungen, z. B. pauschale Behauptungen oder Floskeln, für eine nachprüfbare Aufklärung nicht ausreichen,
   - eine nicht prüfbare Aufklärung oder verweigerte Aufklärung zum Ausschluss des Angebots führt.

Die Feststellungen aus den Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) und die Erklärungen des Bieters sind in den in Nr. (11) genannten Formblättern festzuhalten.

(22) Die Bewertung der Aufklärung zur Mischkalkulation darf nur anhand von Tatsachen erfolgen. Eine Prüfung und Wertung der Erklärungen der Bieteraufklärung auf „Wahrhaftigkeit“ hat nach derzeitiger Rechtslage zu unterbleiben, auch wenn die Erklärungen sämtlichen Lebenserfahrungen widersprechen.

Kann ein Bieter nicht alle Unklarheiten der Vergabestelle ausräumen, hat die Vergabestelle im Vergabevermerk schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektive Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben gemäß § 16a Abs. 2, Satz 2 VOB/A in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16a EU Abs. 2, Satz 2 VOB/A in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Kann ein Bieter in der Aufklärung alle Unklarheiten ausräumen oder kann die Vergabestelle eine Mischkalkulation objektiv nicht nachweisen, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten, insbesondere hinsichtlich Spekulation (siehe Nr. (41) ff.).

Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung und Wertung

(23) Aufgrund der Feststellungen der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation ist zu entscheiden, ob ein Angebot auszuschließen ist oder weiter geprüft und gewertet wird (siehe Prüfung und Wertung Hauptangebote 3211 und Prüfung und Wertung Nebenangebote 3213). Aufgrund der Festlegungen ist der Preisspiegel zu berichtigen bzw. neu aufzustellen.

(24) Fällt ein Bieter wiederholt durch nicht zweifelsfreie Preiseintragungen oder erhebliche Rechenfehler in seinen Angeboten auf oder legt ein Bieter mit einem preislich günstigen Angebot in Kenntnis des Wettbewerbsergebnisses die nach Angebotsabgabe angeforderten Erklärungen oder Nachweise nicht

fristgemäß vor, so dass das Angebot aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden muss, ist dieser Bieter abzumahnen und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Eignung nach § 16b Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. § 6e EU Abs. 6 Nr. 8 VOB/A von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

Hierzu ist in der Mitteilung gemäß Absage Bieter - 332 folgender Textbaustein aufzunehmen:
„Wegen nicht vollständiger oder fristgerechter Vorlage nachgeforderter Erklärungen oder Nachweise ausgesprochenen Ausschlusses, welcher in Kenntnis des Submissionsergebnisses einen Selbstausschluss darstellt, spreche ich eine Abmahnung aus. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nach einem Wiederholungsfall, auch bei einer anderen Vergabestelle, ein Ausschluss vom Wettbewerb für künftige Vergaben wegen fehlender Eignung (Zuverlässigkeit) nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. § 6e EU Abs. 6 Nr. 8 VOB/A erfolgen kann."

(25) Die geprüften Angebotsendsummen der Hauptangebote sind in die Niederschrift Öffnung der Angebote - 313 einzutragen.

Wurde die Anzahl der abgegeben Nebenangebote im Angebotsschreiben - 213 bzw. - 213EU falsch angegeben, ist die richtige Anzahl in der Niederschrift Öffnung der Angebote - 313 nachzutragen.
Preise und Sonstiges aus dem Inhalt von Nebenangeboten sind nicht einzutragen.

(26) Im Rahmen der technischen Prüfung ist das Angebot auf Übereinstimmung mit den Ausschreibungsunterlagen zu prüfen (Ziffer 4 Prüfung und Wertung Hauptangebote 3211). Dabei ist auch festzustellen, ob es sich bei dem Hauptangebot um ein Angebot mit geänderten technischen Spezifikationen handelt oder um ein Nebenangebot. Handelt es sich um ein Hauptangebot ist die Anzahl der Nebenangebote in der Niederschrift zur Angebots(er)öffnung zu korrigieren.

Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 16b VOB/A bzw. EG VOB/A)

(27) Im Rahmen der Prüfung und Wertung der Eignung sind diejenigen Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet.
Dies bedeutet, dass diese
- die erforderliche Fachkunde und die
- erforderliche Leistungsfähigkeit besitzen müssen
- über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen und
- keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A bzw. § 16 VOB/A bzw. EU VOB/A vorliegen.

Die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist gemäß § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6 EU Abs. 2 VOB/A dann gegeben, wenn der Bieter über die in den Vergabeunterlagen geforderte Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Ausgeschlossen werden:
- Bieter, wenn bei EU-Vergabeverfahren die Ausschlussgründe von § 6e EU Abs. 1 und 4 VOB/A gegeben sind,
- Angebote, wenn bei EU-Vergabeverfahren die Eignungsnachweise gemäß § 6a EU VOB/A nicht fristgerecht erbracht werden können,
- Angebote, wenn bei nationalen Vergabeverfahren die Ausschlussgründe gemäß § 16 Abs. 1 VOB/A vorliegen.

Fakultativ ausgeschlossen werden:
- Bieter gemäß § 6e EU Abs. 6 VOB/A bei EU-Verfahren bzw.
- Angebote gemäß § 16 Abs. 2 VOB/A bei nationalen Vergabeverfahren.

Bei fakultativen Ausschlüssen ist durch die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung aller einen eventuellen Ausschluss beeinflussenden Sachverhalte darüber zu entscheiden, ob die betreffenden Bieter bzw. die betreffenden Angebote ausgeschlossen werden sollen. Dabei sind die Interessen des Auftraggebers nach einer wirtschaftlichen Vergabe mit den allgemein öffentlichen Belangen abzuwägen und das Ergebnis im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Vor einem Ausschluss des Bieters ist zu prüfen, inwieweit der Bieter ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen (§ 6f EU-VOB/A) nachgewiesen hat. Bezüglich des Ausschluss von Angeboten bei nationalen Vergabeverfahren ist analog zu verfahren.

(28) Die Prüfung und Wertung der Eignung derjenigen Bieter, die nicht auszuschließen sind (s. Nrn. (12) und (27) und deren Angebote nach der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation für eine Beauftragung in Betracht kommen, sind nach § 16b VOB/A bzw.EU VOB/A i. V. m. § 6a und § 6b VOB/A bzw. EU VOB/A im Formblatt Eignungsprüfung 3214 unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise vorzunehmen. Dieses Formblatt wird dem jeweiligen Angebot zugeordnet.

Die Eignung wird anhand der in der Bekanntmachung und der in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 211 bzw. - 211EU geforderten Nachweise und Angaben für die geforderten Eignungskriterien geprüft.

(29) Die Eignung der Bieter ist bei öffentlicher Ausschreibung oder offenem Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote, in allen anderen Verfahren vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Die Eignung der Bieter ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung bzw. bei Nebenangeboten zusätzlich auf die angebotene Leistung zu beurteilen. Die Vergabestelle hat bei der Eignungsprüfung Umstände, welche die Eignung des Bieters betreffen, bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksame Zuschlagserteilung) zu berücksichtigen.

(29a) Werden Aufträge an ausländische Firmen vergeben oder ausländische Firmen als Nachunternehmer beteiligt, ist vor Zuschlag oder der Beteiligung des Nachunternehmers der Nachweis zu verlangen, dass das zuständige Arbeitsamt den ausländischen Arbeitnehmern die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit nicht aufgrund der Freizügigkeitsbestimmungen in der Europäischen Union im Europäischen Wirtschaftsraum die Arbeitserlaubnispflicht entfällt.

Eignungsleihe (§ 6d EU VOB/A)

(30) Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe zu unterscheiden. Während im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen ein Teil des Auftrags durch den Bieter auf einen Dritten übertragen wird, der dann diesen Teil ausführt, beruft sich bei der Eignungsleihe der Bieter für die Eignungsprüfung auf die Kapazitäten eines Dritten, ohne dass er zwingend zugleich diesen mit der Ausführung eines Teils des Auftrags beauftragen muss (gleichwohl kann dieses Unternehmen auch Unterauftragnehmer sein). Stützt sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe ist zwingend die Eignung der vorgesehenen anderen Unternehmen zu prüfen und vor Zuschlagserteilung zwingend vom Bieter ein Nachweis zu verlangen (z. B. in Form einer Verpflichtungserklärung), dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

(31) Eine Eignungsleihe hinsichtlich der beruflichen Befähigung oder beruflichen Erfahrung ist gemäß § 6d EU Abs. 1 Unterabsatz 3 VOB/A nur dann möglich, wenn die hierfür benannten Unternehmen die Arbeiten auch ausführen, für die die Eignungsleihe geltend gemacht wird.

(32) Bei einer Eignungsleihe in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kann der Auftraggeber im Formblatt Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen – 236 durch Ankreuzen des entsprechenden Textfeldes vorschreiben, dass der Bieter und das Unternehmen, dessen Kapazitäten er sich im Rahmen der Eignungsleihe bedient, gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften (§ 6d EU Abs. 2 VOB/A). Für den Bereich des Bundesfernstraßenbaus soll diese Regelung grundsätzlich angewandt werden.

Nachweis der Eignung

(33) Der Nachweis der Eignung kann wie folgt geführt werden:

1.: Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis
Der Nachweis der Eignung kann nach § 6b VOB/A bzw. EU VOB/A durch Eintrag des Unternehmens in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Die Eintragung kann unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer eingesehen werden unter www.pq-verein.de. Für die Feststellung der auftragsspezifischen Eignung sind die konkreten Nachweise einzusehen und zu prüfen, ob

1. durch die angegebene(n) PQ-Nummern alle Leistungsbereiche abgedeckt sind, die vom Bieter im eigenen Betrieb erbracht werden sollen und
2. die in PQ hinterlegten Referenzen nach Art und Umfang mit der ausgeschriebenen Bauleistung vergleichbar sind.

Werden wesentliche Leistungen an Unterauftragnehmer/Nachunternehmer übertragen, ist zu prüfen, ob diese geeignet sind und ob der Bieter wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für die einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet. Da

präqualifizierte Bieter nur präqualifizierte Unterauftragnehmer/Nachunternehmen bzw. solche Unternehmen, die die Voraussetzungen für eine Präqualifizierung erfüllen, einsetzen dürfen, darf grundsätzlich von deren Eignung ausgegangen werden.
Für die Einsicht in das Präqualifikationsverzeichnis ist ein vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ anzuforderndes Passwort erforderlich. Mit diesem Passwort sind die Detailansichten der Eignungsnachweise zugänglich.
Für die Anwender der Vergabeplattform www.vergabe.bayern besteht die Möglichkeit zur Einsicht über die Schnittstelle zur PQ-Liste.
Die Kriterien der Präqualifikation sind der Anlage 1 der Leitlinie des BMUB für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens (siehe www.pq-verein.de) zu entnehmen.

2.: Einzelnachweis
Bieter können den geforderten Nachweis der Eignung auch durch Einzelnachweise erbringen. Im Regelfall erfolgt dieser zunächst mit der mit Angebotsabgabe vom Bieter vorzulegenden Eigenerklärung nach dem Formblatt Eigenerklärung Eignung – 124. In der Regel sind nur von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter die im Vordruck bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe anzufordern und zu prüfen.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise (siehe Nr. 3.2 „Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“), die nicht über die Präqualifikation bzw. Eigenerklärung erfasst werden, sind gesondert zu prüfen, z. B. Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“.

3.: Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
Als vorläufigen Eignungsnachweis müssen die Vergabestellen auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) akzeptieren. Maßgebend für die Anwendung ist die zugehörige Durchführungsverordnung EU 2016/7 vom 05.01.2016 zur Einführung des zugehörigen Standardformulars.

Die Umsetzung der EEE in deutsches Recht ergibt sich aus § 6b EU Abs. 1 VOB/A. Dieser regelt, dass der öffentliche Auftraggeber die EEE akzeptieren muss, wenn der Bewerber/Bieter sich entscheidet, diese vorzulegen.
In diesem Falle ist der öffentliche Auftraggeber nach der Vorgabe in § 6b EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A auch verpflichtet, die eigentlichen Nachweise von dem Unternehmen einzufordern, das den Zuschlag erhalten soll (z.B. Gewerbeanmeldung, Bankbürgschaft, Zeugnisse von Führungskräften etc.).

Aufbau:
Die EEE besteht aus folgenden Teilen:
– Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber,
– Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer,
– Teil III: Ausschlussgründe,
– Teil IV: Eignungskriterien,
– Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber,
– Teil VI: Abschlusserklärungen; Ort, Unterschriften.

Verwendung:
Einem Angebot in offenen Verfahren oder einem Teilnahmeantrag in nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen oder Innovationspartnerschaften können die Wirtschaftsteilnehmer eine ausgefüllte EEE beifügen, um die einschlägigen Informationen vorzulegen. Außer bei bestimmten Aufträgen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, muss dann nur noch der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, aktuelle Bescheinigungen und zusätzliche Unterlagen beibringen.
Erfolgt die Vergabe in mehreren Losen und werden für die einzelnen Lose unterschiedliche Eignungskriterien festgelegt, ist für jedes Los (bzw. für jede Gruppe von Losen, für die dieselben Eignungskriterien gelten) eine eigene EEE auszufüllen.

Elektronischer EEE-Dienst:
Gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU darf seit dem 18. April 2019 die EEE ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt werden

In der VgV hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit den beteiligen Ressorts bezüglich der Einführung der EEE festgelegt, dass die EEE ein Instrument ist, das der Bieter freiwillig nutzen kann. Der Auftraggeber hat nicht die Pflicht, es einzufordern. Er muss die EEE aber akzeptieren, sofern sie

denn vorgelegt wird.
Die EEE kann auch bei nationalen Vergabeverfahren als vorläufiger Eignungsnachweis verwendet werden.

Ablauf der Eignungsprüfung

(34)
1. Von den Bietern, die für einen Auftrag in Betracht kommen, sind umgehend unter angemessener Fristsetzung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. EU-VOB/A (i.d.R. 6 Kalendertage) für die im Verzeichnis der Nachunternehmer - 233 bzw. Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer - 235 angeführten Teilleistungen die Namen der Unternehmen anzufordern. Gemäß § 8 EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A ist hierzu in den Vergabeunterlagen eine diesbezügliche Aufforderung aufzunehmen; im Unterschwellenbereich ist mangels Regelung in der VOB/A analog zu verfahren.

2. Von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter, den ggf. benannten Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe sowie ggf. Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen, die wesentliche Teilleistungen ausführen, sind die bezeichneten Nachweise und Bestätigungen unter Fristsetzung zu verlangen und anschließend zu prüfen. Dies entfällt soweit jeweils eine Präqualifikation vorliegt und nicht darüber hinausgehende Eignungsnachweise gefordert werden.

3. Prüfung der Eignung des für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieters anhand der vorgelegten Angaben und Nachweise über das Formblatt Eignungsprüfung – 3214.
   Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen für wesentliche Teilleistungen erfolgt zunächst nach dem im Formblatt Eignungsprüfung – 3214 festgelegten drei Möglichkeiten.

Angebote von Bietern, für die nach obiger Prüfung die Eignung nicht bestätigt werden kann, sind nicht zu berücksichtigen.
Dies gilt nicht, wenn
- bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte für ein benanntes anderes Unternehmer, das wesentliche Teilleistungen erbringt, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses ungeeignete Unternehmen nach Aufforderung durch die Vergabestelle gemäß § 6d EU Abs. 1 4.UA VOB/A gegen ein geeignetes austauscht.
- für ein anderes Unternehmen, auf welches sich der Bieter im Rahmen der Eignungsleihe beruft, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses nach Aufforderung durch die Vergabestelle gegen ein geeignetes austauscht.

Von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist von der Vergabestelle ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern und zu prüfen (siehe Nr. (56)).

Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

(35) Nach der Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter ist zu entscheiden, welche Angebote für die weitere Wertung berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass bei Vergaben bei denen die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes über gewichtete Zuschlagskriterien erfolgt (siehe Nr. (51 ff.)), auch Angebote, die nur unter Berücksichtigung des Kriteriums Preis nicht in die engere Wahl kommen würden, durch die Berücksichtigung weiterer nichtmonetärer Zuschlagskriterien ihre Wettbewerbsposition eventuell verbessern können.
Die Festlegungen sind im Vergabevermerk anzugeben.

(36) Ausgeschlossene Bieter, Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden und solche, deren Angebote nicht für die weitere Wertung berücksichtigt werden (siehe Nr. (35)), sind so bald wie möglich mit Formblatt Absage Bieter - 332 zu informieren.
Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter weitere Auskünfte, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Kalendertagen gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A bzw. § 19 EU Abs. 1 VOB/A zu geben.

Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten

(37) Nebenangebote sind, soweit zutreffend, entsprechend den Nrn. (11) bis (34) zu prüfen und zu werten.
(38) Nebenangebote dürfen nur gewertet werden, wenn die Abgabe von Nebenangeboten in der Auftragsbekanntmachung und der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zugelassen war.

Weiterhin dürfen bei EU-Vergaben Nebenangebote nur gewertet werden, wenn hierzu im Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote - 2260.StB bzw. in der Baubeschreibung Mindestanforderungen genannt worden sind.
Wird die Erfüllung von Mindestanforderungen mit Angebotsabgabe nachgewiesen (siehe Teilnahmebedingungen EU - 212EU), ist das Nebenangebot als wertbar anzusehen.

(39) Da bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Nebenangebote die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit mit der ausgeschriebenen Leistung erfüllen müssen, ist zu prüfen, ob das Nebenangebot in technischer, wirtschaftlicher, terminlicher, gegebenenfalls gestalterischer usw. Hinsicht der geforderten Leistung gleichwertig ist.
Die Gleichwertigkeit muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben (siehe Teilnahmebedingungen – 212 bzw. Teilnahmebedingungen EU – 212EU). Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen braucht der Auftraggeber nicht durch eigene Nachforschungen auszugleichen, es sei denn, dass die relevanten Informationen der Vergabestelle ohnehin bekannt sind. Ein Nebenangebot darf nicht durch Nachreichen von Unterlagen nachgebessert und damit gleichwertig gemacht werden.
Ein Nachfordern von Unterlagen zu Nebenangeboten (Nachweise, Erklärungen etc.) ist gemäß der einschlägigen Rechtsprechung nur in dem Umfang zulässig, wie er keine den Angebotspreis und damit die Wertung beeinflussenden Sachverhalte beinhaltet.

(40) Die Feststellungen aus der Prüfung und Wertung der Nebenangebote sind im Formblatt Prüfung und Wertung Nebenangebote 3213 festzuhalten, das dem jeweiligen Angebot vorgeheftet wird (siehe Nr. (11)).

Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A)

(41) Bauleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen vergeben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 16 d EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis eine einwandfreie Ausführung gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 4 VOB/A erwarten lässt.

Unangemessen hoher oder niedriger Preis

(42) Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotsendsumme eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer ist als die der Übrigen.
Ob derartige Abweichungen als erheblich anzusehen sind, ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Weicht beispielsweise die Angebotsendsumme des Mindestbietenden um mehr als 10 %. von den nächsthöheren ab, ist eine Aufklärung der Ursachen im Rahmen des § 15 VOB/A bzw. EU VOB/A unerlässlich. Dazu ist vom Bieter eine Aufklärung in Textform über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen (§ 16d Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A).

(43) Bei solchen Angeboten sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:
„Lohnkosten“ für eigene und fremde Arbeitskräfte darauf, ob
– der Zeitansatz pro Leistungseinheit bzw. Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entspricht,
– der Mittellohn und die Lohn abhängigen einschließlich Lohn gebundenen Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,
„Einzelstoffkosten“ darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

„Baustellengemeinkosten“ darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Trifft dies nicht zu, ist zu prüfen, ob der Bieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten einschließlich Einzelwagnissen in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen halten. Niedrige Ansätze begründen nicht ohne weiteres die Vermutung eines unangemessen niedrigen

Preises, weil der Bieter Anlass haben kann, auf einzelne dieser Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Das Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist unbeachtlich.

Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation

(44) Ein Spekulationsangebot liegt vor, wenn der Bieter den Preis nicht – allein – an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern auch an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt. Im Gegensatz zur Mischkalkulation sind bei Spekulationspreisen Verschiebungen von Kostenbestandteilen nicht vorhanden bzw. objektiv nicht nachweisbar.
Solche Angebote dürfen bei der Prüfung und Wertung auf Mischkalkulation (siehe Nrn. (21) und (22) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

(45) Bei den verbliebenen Angeboten der engeren Wahl mit überhöhten oder untersetzten Einheitspreisen, sind die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Mengenermittlung), auf Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu erforschen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.

(46) Können Mängel in den Ausschreibungsunterlagen (z. B. Fehler in der Mengenermittlung) nicht ausgeschlossen werden und liegt nach der bisherigen Prüfung und Wertung ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die aus dem Mangel in der Leistungsbeschreibung resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Auftraggeber abzuschätzen. Dazu werden die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen und den Angebotspreisen neu berechnet. Ergibt sich dabei ein Wechsel des Mindestbietenden, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben werden muss.

Unerwartet hohe Angebotsendsumme

(47) Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Kostenermittlung hinsichtlich Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben werden.

Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl

(48) Für die abschließende Wertung sind für die jeweiligen Haupt- oder Nebenangebote „Wertungssummen“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus den bei der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen und kostenmäßigen Auswirkungen, z. B. der Wahlpositionen sowie gegebenenfalls aus den sonstigen kostenmäßigen Auswirkungen bei Nebenangeboten.

(49) Fehlen in einem Angebot in unwesentlichen Positionen Preise (s. Nr. 18) ist die Wertungssumme zusätzlich mit den höchsten für diese Positionen angebotenen Wettbewerbspreisen zu ermitteln. Ändert sich hierdurch die Wertungsreihenfolge (unter Einbeziehung der wertbaren Nebenangebote) ist es auszuschließen. Ändert sich die Reihenfolge nicht, bleibt das Angebot in der Wertung.

(50) Die Angebote sind mit ihrer jeweiligen „Wertungssumme“ in aufsteigender Folge in einer Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ im Vergabevermerk aufzulisten.

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 2 VOB/A))

(51) Der Zuschlag ist gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dabei können nur die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe in Nr. 6 und der zugehörigen Anlage neben dem Preis genannten weiteren Zuschlagskriterien z. B. technischer Wert angewendet werden.

(52) Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist anhand der Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ (siehe Nr. (48)) in der Reihenfolge der ermittelten Wertungssummen vorzugehen.

(53) Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis“ als alleiniges Zuschlagskriterium erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots anhand der niedrigsten Wertungssumme unter Berücksichtigung von Nachlässen ohne Bedingungen sowie der preislich günstigsten Grund- oder Wahlpositionen.

(54) Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis und weitere Zuschlagskriterien“ erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 4 VOB/A für die Bieter der engeren Wahl nur nach den in der Auftragsbekanntmachung bzw. in Nr. 6 Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie in der zugehörigen Anlage Gewichtung der Zuschlagskriterien - 227.StB genannten Zuschlagskriterien und deren Wichtungen sowie den dort festgelegten Regelungen für die Punktebewertung. Hierfür ist das Formblatt Angebotswertung mehrere Kriterien - 3215 zu verwenden.

Für die einzelnen Zuschlagskriterien ist folgendes zu beachten:
1. Preis (P):
Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung von z. B. Nachlässen, bekannt gegebenen Bonusregelungen sowie den günstigsten Grund- oder Wahlpositionen. Weiterhin sind die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 (Wertungsvorteil für Beton und Gussasphalt von 1,80 €/m^2) anzuwenden, wenn entsprechende Nebenangebote zugelassen waren und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.

Die Berechnung des Punktwertes des Kriteriums Preis ist als erstes durchzuführen. Die ermittelten Preise für die Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den vorgegebenen Regelungen in Punkte zu normieren und in dem Formblatt Angebotswertung mehrere Kriterien - 3215 zu übernehmen. Die Punktermittlung erfolgt mit drei Stellen nach dem Komma.

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{10 \times [(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2{,}0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel:	Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) =	5,0 Mio €
	(wertbare) Wertungssumme des Bieters B =	6,0 Mio €
	10 x [(5,0 Mio € x 2,0) – 6,0 Mio €] / (5,0 Mio €) =	8,000 Punkte

2. Weitere Kriterien::
Zunächst sind die in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe und in Gewichtung der Zuschlagskriterien - 227.StB bekannt gegebenen Kriterien bzw. ggf. Unterkriterien für die gesamte angebotene Leistung mit Hilfe von Angebotswertung mehrere Kriterien - 3215 einzeln über die vorgegebene Punkteskala von 5 bis 10 Punkten zu bewerten. Die Bewertung ist im Formblatt zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln. Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für die preislich günstige Kombination der abgegebenen wertbaren Nebenangebote die Punktebewertung durchzuführen.

(55) Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktsumme im Formblatt Angebotswertung mehrere Kriterien - 3215. Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

(56) Nach der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist vor der Zuschlagserteilung bzw. Bieterinformation gemäß § 134 GWB (siehe Abschnitt 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, von der Vergabestelle ab einem Auftragswert von 30.000 € (brutto) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn
Tel.: 0228/99 410 40
Fax: 0228/99 410 5050
Internet: www.bundesjustizamt.de

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Bieter per Fax, auf dem Postweg sowie elektronisch über das Internet-Formular (InFormJu) des Bundesamtes für Justiz stellen.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Für die elektronische Anfrage können die Anfragen online ausgefüllt und versandt werden. Die erbetene Auskunft selbst wird (bis auf weiteres) nur auf dem Postweg zugestellt. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5050 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

Stimmen Auskunft und Eigenerklärung nicht überein, ist der Bieter vor der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss zu hören.

Festlegung des anzunehmenden Angebots

(57) Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht im Angebotsschreiben - 213 Nr. 4 angeboten wurden (siehe Nr. (17)), werden bei der Zuschlagserteilung an den Bieter, der im Übrigen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, berücksichtigt. Abgegebene, nicht zugelassene Nebenangebote sowie zugelassene nicht wertbare jedoch brauchbare Nebenangebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt werden konnten (siehe Nr. 37 bis 40) dürfen, mit Ausnahme von Preisnachlässen mit Bedingungen, nicht beauftragt werden.
Bei Grund- und Wahlpositionen darf eine teurere Variante (Grund- oder Wahlposition) nur dann beauftragt werden, wenn dies nicht zu einer Änderung der Bieterreihenfolge führt und haushaltsrechtlich begründet werden kann.

Vergabestelle

Vergabevermerk - Wertungsübersicht		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angebot Nr.	Firmen Nummer	Ausschluss	nicht geeignet	Wertungssumme		Nichtber. wegen unangemessen		ausschlaggebend für Vorschlag zur			
								Auftragserteilung		Nichtberücksichtigung	
				Hauptangebot €	Nebenangebot €	hohem Preis	niedrigem Preis	Preis	andere Kriterien	Preis	andere Kriterien
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	
		☐	☐			☐	☐	☐		☐	

© VHB Bayern 2008

Richtlinien zu 321.H
Vergabevermerk: Prüfungs- und Wertungsübersicht

Prüfung und Wertung der Angebote:

1. mehrere Angebote eines Bieters
2. formale Prüfung; ggf. Angebotsausschluss,
3. rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung, ggf. Ausschluss,
4. Eignungsprüfung; ggf. Ausschluss bzw. Ausscheiden,
5. Wertung der Angebote:
   - Beurteilung der Preise,
   - Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabreden,
   - unangemessen hoher oder niedriger Preis,
   - unerwartet hohe Angebote,
   - in die engere Wahl kommende Angebote,
   - Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes,
6. gegebenenfalls Aufklärung des Angebotsinhalts,
7. Irrtum,
8. Wertungsübersicht

1 Mehrere Angebote eines Bieters

Ein Bieter kann mehrere Haupt- und oder Nebenangebote abgeben, soweit dieses vom Auftraggeber nicht ausgeschlossen ist.

Nebenangebote sind Angebote, die von den Vertragsunterlagen abweichen, durch

– andere als in der Leistungsbeschreibung vorgesehene technische Lösungen oder
– geänderte vertragliche Regelungen (z.B. andere Fristen oder Zahlungsbedingungen).

Hauptangebote enthalten die geforderte Leistung vollständig und erfüllen alle Vorgaben der Leistungsbeschreibung uneingeschränkt.

Für jedes Hauptangebot muss ein eigenständiges Angebotsschreiben mit allen geforderten Unterlagen vorliegen.

2 Formale Prüfung der Angebote

2.1 Durchsicht der Angebote (nur bei schriftlichen Angeboten)

Die Durchsicht der Angebote hat allein die Vergabestelle durchzuführen. Dabei sind Bedienstete einzusetzen, die nicht mit der Vergabeentscheidung oder der Durchführung der Maßnahme befasst sind.

Die Angebote sind daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll, bzw. eine Manipulationsabsicht besteht. Auffälligkeiten sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu steht das Formblatt 3210 zur Verfügung.

2.2 Fehlende Preise

Fehlen in einem Angebot Preisangaben, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um insgesamt unwesentliche Positionen in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt.

Handelt es sich um unwesentliche Positionen, ist in einer Vergleichsberechnung bei allen Angeboten in diese Positionen 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen. Zusätzlich ist die fiktive Angebotsendsumme mit den höchsten für diese Positionen angebotenen Preisen zu ermitteln. Ändert sich hierdurch der Rang dieses Angebotes, ist es auszuschließen. Ändert sich der Rang nicht und kommt das Angebot aufgrund seiner Wettbewerbsstellung für den Zuschlag in Betracht, ist nach Abstimmung mit der Fachaufsicht führenden Ebene der Bieter zur Ergänzung der fehlenden Preisangabe(n) aufzufordern. Das Angebot geht mit der/den nachgereichten

Preisangabe(n) in die Prüfung und Wertung ein. Im Zuschlagsfall wird/werden der/die nachgereichte(n) Preis(e) Vertragsbestandteil.

2.3 Ausschluss von Angeboten

Ein Angebot (Haupt- oder Nebenangebot) ist aus formalen Gründen von der Wertung auszuschließen, wenn

- es nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
- es nicht den Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht (Unterschrift/Textform/Signatur/Siegel).
- wesentliche Preisangaben fehlen.
- es geforderte Unterlagen nicht enthält und diese auch nicht innerhalb der vorgegebenen angemessenen Frist nach Aufforderung durch die Vergabestelle nachgereicht werden (siehe auch 4.2).
- geforderte Unterlagen, deren Nachforderung ausgeschlossen war, nicht mit dem Angebot vorgelegt wurden.
- vorbehaltene Unterlagen, nicht in der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist vorgelegt wurden (§§ 16 Absatz 1 Nummer 4, 16 EU Nummer 4, 16 VS Nummer 4)
- die Eintragungen des Bieters nicht zweifelsfrei sind.
- es Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
- es zwingende formale Anforderungen der Vergabeunterlagen nicht erfüllt.

Ist die Abgabe mehrerer Hauptangebote ausgeschlossen und gibt ein Bieter gleichwohl mehrere Hauptangebote ab, sind überdies alle Hauptangebote dieses Bieters auszuschließen.

Ferner ist ein Nebenangebot auszuschließen, wenn es nicht zugelassen ist bzw. den Mindestanforderungen nicht entspricht.

Nicht auszuschließen sind Nebenangebote, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind. Sie verstoßen zwar gegen die VOB/A bzw. die Teilnahmebedingungen, können jedoch nicht ausgeschlossen werden, da dieser Formfehler kein Ausschlussgrund ist.

3 Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote

Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die technische und wirtschaftliche Prüfung durchgeführt wird, müssen innerhalb einer Ausschreibung einheitlich sein.

3.1 Rechnerische Prüfung der Angebote

3.1.1 Die rechnerische Prüfung der Angebote hat allein die Vergabestelle durchzuführen. Die Prüfung ist von Bediensteten durchzuführen, die nicht mit der Vergabeentscheidung und der Durchführung der Maßnahme befasst sind.

Eine rechnerische Prüfung von Angeboten, die bereits aus formalen Gründen ausgeschlossen wurden, ist nicht erforderlich, es sei denn, die Einheitspreise der ausgeschlossenen Angebote sollen nachrichtlich in den Preisspiegel aufgenommen werden.

3.1.2 Die rechnerische Prüfung eines Angebotes im Sinne von Nummer 2.2 erfolgt mit dem/den ergänzten Preis(en).

3.1.3 Im Angebot ist die rechnerische Prüfung zu dokumentieren und die danach ermittelte Angebotsendsumme einzutragen. Erfolgte diese Prüfung mit einem DV-Programm, sind die Ergebnislisten dem Angebot beizufügen.

3.1.4 Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen, die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Preisnachlässe mit anderen von den Vergabeunterlagen abweichenden Bedingungen (z.B. Verkürzung/Verlängerung von Ausführungsfristen, andere Zahlungsbedingungen).

3.2 Technische Prüfung der Angebote

Es ist zu prüfen, ob das Angebot die in der Leistungsbeschreibung gestellten technischen Anforderungen - insbesondere mit den angebotenen Produkten und Verfahren - erfüllt.

Der Nachweis, dass eine angebotene Leistung den geforderten Merkmalen entspricht, kann durch geeignete Bescheinigungen wie die Vorlage eines Prüfberichts, eines Testberichts oder eines Zertifikates einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle vom Bieter geführt werden.

Konformitätsbewertungsstellen bescheinigen die Übereinstimmung eines Produktes (Konformität) mit den festgelegten Anforderungen, z.B. CE-Kennzeichnungen oder GS-Zeichen.

Bekannte private Konformitätsbewertungsstellen in Deutschland sind z.B. die Technischen Überwachungsvereine (TÜV) und der Deutsche Kraftfahrzeug-Überwachungsverein (DEKRA).

Staatliche Stellen sind z.B. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).

Angebote über Leistungen mit von der Leistungsbeschreibung abweichenden Spezifikationen sind als Hauptangebot daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig sind und die Gleichwertigkeit z.B. durch die Vorlage von Zertifikaten einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle nachgewiesen ist.

Sofern die Vorlage von bestimmten Gütezeichen gefordert ist und der Bieter sich erfolgreich darauf beruft, dass er keine Möglichkeit hatte, diese vorzulegen, ist zu prüfen, ob die Erfüllung der gestellten Anforderungen in anderer Weise nachgewiesen ist.
Bei Vergabeverfahren nach dem 2. Abschnitt ist außerdem die Erfüllung spezifischer umweltbezogener, sozialer oder sonstiger Merkmale zu prüfen.

Bei Nebenangeboten ist zu prüfen, ob der angebotene Leistungsinhalt qualitativ und quantitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht bzw. in EU-Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt.

Angebote, die den gestellten Anforderungen nicht genügen, sind auszuschließen.

3.3 Wirtschaftliche Prüfung der Angebote

3.3.1 Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angebote dient der ersten Feststellung, ob die Angebote – auch die Nebenangebote – in Bezug auf die zu vergebende Leistung sachgerecht erstellt worden sind.

Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes erfordert keinen Ansatz für Wagnis und Gewinn.

3.3.2 Im Rahmen dieser Prüfung der Angemessenheit sind außerdem noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Bei Nebenangeboten sind die möglichen Vorteile einzubeziehen, welche die vom Bieter im/in Nebenangebot(en) vorgeschlagene andere Art und Weise der Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit der Bauleistung bzw. von Teilen davon usw. bieten können.

Erscheint das Angebot auf Grund seiner Preisstruktur in sich preislich unverständlich oder sogar perplex, sind entsprechend aufklärende Feststellungen an Hand der Angebotsunterlagen wie z.B. der Formblätter Preisermittlung 221 bis 223 zu treffen, gegebenenfalls auch im Rahmen der Aufklärung des Angebotsinhalts.

Hat der Bieter für ein Angebot im Sinne der Nummer 2.2 sehr hohe Preisangaben nachgereicht, z.B. um den Abstand zum nächsthöheren Angebot auszunutzen, ist zu prüfen, ob die ursprünglich fehlende Preisangabe immer noch unwesentlich ist. Im Zweifel ist die Fachaufsicht führende Ebene einzuschalten.

Wenn Preise in einem auffälligen, wucherähnlichen Missverhältnis zur Bauleistung stehen (was jedenfalls bei 5-fach überhöhtem Einheitspreis der Fall sein kann), ist die Fachaufsicht führende Ebene einzuschalten.

Hat der Bieter nachvollziehbar dargelegt und belegt, dass er die Markt- und Wettbewerbssituation für seine Preisbildung effektiv genutzt hat (z.B. besonders günstige Möglichkeit des Materialeinkaufs oder anderweitige günstige Verwertung von Erdaushub, Abbruchmaterial), liegt ein in Bezug auf seinen Betrieb wirtschaftliches Angebot vor.

Ergeben sich aber auf Grund der Preisstruktur eines Angebotes Hinweise auf eine Mischkalkulation von Preisen und kann der Bieter nicht alle von der Vergabestelle festgestellten Unklarheiten ausräumen, hat die Vergabestelle schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektiven Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben von der Wertung auszuschließen. Können alle Unklarheiten ausgeräumt oder eine Mischkalkulation objektiv nicht nachgewiesen werden, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten. Bei offensichtlicher Mischkalkulation ist vor einem Ausschluss keine Aufklärung erforderlich.

4 Eignungsprüfung

4.1 Verfahrensweise

Bewerber/Bieter

Die Eignung der **präqualifizierten Unternehmen** wird anhand der in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen hinterlegten Erklärungen und Nachweise sowie der ggf. darüber hinaus verlangten Angaben und sonstigen Erkenntnissen der Baudurchführenden Ebene geprüft. Die projektspezifischen Anforderungen sind zu berücksichtigen.

Die Eignungsprüfung der **nicht präqualifizierten Unternehmen** erfolgt (zunächst) anhand der abgegebenen Eigenerklärungen sowie der ggf. zusätzlich verlangten Angaben und sonstigen Erkenntnissen der Baudurchführenden Ebene. Gelangen Angebote von **nicht präqualifizierten Unternehmen** in die engere Wahl, sind die im Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung bezeichneten Bescheinigungen zur Bestätigung der Eigenerklärungen einzuholen und zu prüfen.

Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb erfolgt die Eignungsprüfung **nicht präqualifizierter Unternehmen** im Rahmen der Bewerberauswahl zunächst anhand der vorgelegten Eigenerklärungen und der Referenzlisten. Vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind von den Bewerbern, die als geeignet eingestuft wurden und die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, die Bescheinigungen zu fordern und zu prüfen.

Nachunternehmen/andere Unternehmen

Bei **präqualifizierten Unternehmen** kann auf die Prüfung der Eignung der benannten Nachunternehmen/anderen Unternehmen verzichtet werden, da diese (präqualifizierten) Unternehmen sich verpflichtet haben, nur präqualifizierte Nachunternehmen/andere Unternehmen oder solche, die die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen, einzusetzen. Bei Zweifeln an der Eignung der vorgesehenen Nachunternehmen/anderen Unternehmen können die Nachweise jedoch gefordert und einer Prüfung unterzogen werden.

Bei der Prüfung der Eignung **nicht präqualifizierter Unternehmen** sind auch die Bescheinigungen der Nachunternehmen/anderen Unternehmen zu prüfen, für deren Leistungen die Vorlage der Eigenerklärung verlangt wurde.

Bereits vorliegende Eignungsnachweise

Soweit ein Unternehmen geltend macht, (noch) gültige Eignungsnachweise (Eigenerklärungen und/oder Bestätigungen zuständiger Stellen) bereits in einem anderen Vergabeverfahren vorgelegt zu haben, sind diese bereits vorliegenden Unterlagen für die Beurteilung der Eignung heranzuziehen.

Gibt ein Bieter mehrere Angebote (Haupt- oder Nebenangebote) in einem Vergabeverfahren ab, sind die Eignungsnachweise nur einmal zu fordern. Die Forderung weiterer Eignungsnachweise (z.B. zusätzlicher Referenzen) kommt in Betracht, wenn eine technisch anspruchsvollere Lösung enthalten ist, deren (frühere) erfolgreiche Ausführung durch die bereits vorgelegten Unterlagen noch nicht belegt ist.

4.2 Ausschluss

Angebote von Bietern,

- die **geforderte Eigenerklärungen** weder vorgelegt noch innerhalb der durch die Vergabestelle gesetzten Nachfrist eingereicht haben,
- die verlangte Bescheinigungen von zuständigen Stellen zur Bestätigung ihrer Eigenerklärungen nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt haben,
- bei denen die Voraussetzungen nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vorliegen,

sind auszuschließen.

4.3 Gewerberechtliche Voraussetzungen

Das Ergebnis einer ggf. erforderlichen Aufklärung, ob ein Bewerber oder Bieter die gewerbe-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist zu dokumentieren - siehe Richtlinien zu 311-312 Nummer 1.1.

4.4 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils konkret geforderte Leistung festzustellen.

Fachkundig ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

Leistungsfähig ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt. Wegen des Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern und benannten Unternehmen siehe Nummer 4.5.

Bei der Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit können **eigene Erfahrungen** berücksichtigt werden.

Zuverlässig ist ein Bieter, bei dem keine Ausschlussgründe (§§ 123 oder 124 GWB) vorliegen. Maßnahmen der Selbstreinigung sind zu berücksichtigen.

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind bei

Öffentlicher Ausschreibung oder Offenem Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote,
allen anderen Verfahren vor Aufforderung zur Angebotsabgabe
anhand der eigenen Erfahrungen sowie der Angaben in der Präqualifikationsliste und/oder der Eigenerklärungen mit den zugehörigen Bescheinigungen sowie ggf. der weiteren geforderten Nachweise zu bewerten. Negative Angaben in Referenzbescheinigungen sind im Rahmen des Beurteilungsspielraums, ggf. nach Rücksprache mit dem Referenzgeber, zu würdigen.

Werden bis zur Zuschlagserteilung Umstände bekannt, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters und/oder seiner benannten Nachunternehmen/anderen Unternehmen begründen, ist eine Neubewertung der Eignung vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn die geforderten Bescheinigungen die Eigenerklärungen nicht bestätigen.

Bei Auftragsvergaben ab 30.000 € ist für die Bieter, deren Angebote in die engere Wahl gelangt sind, vom Auftraggeber eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz anzufordern.

4.5 Übertragung von Leistungen an Nachunternehmen oder andere Unternehmen

Die Eignung des Bieters bei nationalen Vergabeverfahren ist auch danach zu beurteilen, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmen übertragen will.

Nach **§ 4 Absatz 8 VOB/B** hat der Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Ergibt sich aus den Erklärungen in Formblatt Angebotsschreiben 213 Nummer 7, dass der Bieter Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmen übertragen will, ist zu prüfen, ob

dadurch die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers beeinträchtigt wird und
er wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

Bei EU-Verfahren ist die Eignung jedes Bieters, dessen Angebot in die engere Wahl gekommen ist, auch danach zu beurteilen, ob er und die von ihm auf Verlangen der Vergabestelle benannten anderen Unternehmen für die jeweils zugeordneten Leistungen geeignet sind und die Nachweise vorliegen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen.

4.6 Ausscheiden von Angeboten nicht geeigneter Bieter

Angebote nicht geeigneter Bieter kommen für den Zuschlag nicht in Betracht.

5 Wertung der Angebote

5.1 Beurteilung der Preise

5.1.1 Maßstäbe für die Preisbeurteilung

Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot

in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine sachgerechte Kalkulation erkennen lässt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden.
wesentlich von den anderen Angeboten abweicht. Dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bietern gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist zu prüfen, ob das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist, die vorgesehenen

Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen und der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar unangemessen, so kann dies Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Dies macht eine Aufklärung und eine Prüfung auch der Einzelansätze notwendig. Dies gilt auch für Änderungssätze von Lohngleitklauseln.

5.1.2 Zweifel über die Angemessenheit der Angebotspreise - Maßstäbe

5.1.2.1 Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die vorliegenden Formblätter Preisermittlung 221 und 222 und Aufgliederung der Einheitspreise 223 gesondert auszuwerten, dabei sind die Einzelansätze zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen, ob

die Zeitansätze der Lohnkosten pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen;
sich der Mittellohn sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,
die Stoffkosten den üblichen Ansätzen entsprechen,
die Baustellengemeinkosten ausreichende Ansätze für alle gesetzlich, technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten
alle geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen ausreichend berücksichtigt worden sind.

Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, dass der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, dass der Bieter nachweist, dass er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze günstiger als die übrigen Bieter kalkulieren konnte. So kann er beispielsweise auf rationellere Fertigungsverfahren, günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verweisen.

5.1.2.2 Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises bzw. von zu geringen Lebenszykluskosten, weil der Bieter Anlass haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

5.1.2.3 Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich; derartige Angebote bleiben in der Wertung.

5.1.2.4 Hilfsmittel für die Beurteilung des Angebotspreises

Für die Beurteilung sind

der Preisspiegel,
Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
die Auswertung der Formblätter Preisermittlung 221 und 222 und Aufgliederung der Einheitspreise 223 und
im Bedarfsfalle die Preisermittlung oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen der Aufklärung des Angebotsinhaltes heranzuziehen.

Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob sich die Angaben in den Formblättern Preisermittlung 221 und 222 und Aufgliederung der Einheitspreise 223 mit dem Angebot decken. Die Formblätter werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.

Die Kostenansätze z.B. für Eigenleistung und Nachunternehmerleistungen, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl und Zuschläge sind bei den Angeboten der engeren Wahl einander gegenüberzustellen.

5.1.2.5 Wenn der Änderungssatz für Lohngleitklausel von den Erfahrungswerten der Bauverwaltung erheblich abweicht, ist zu prüfen, ob in dem Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Preisanteile enthalten sind.

5.2 Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. für eine Preisabrede, vor, so ist der Fachaufsicht führenden Ebene unverzüglich zu berichten. In Zweifelsfällen ist deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und ob die Kartellbehörde bzw. Staatsanwaltschaft unterrichtet werden soll.

5.3 Unangemessen hoher oder niedriger Preis

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis oder mit unangemessen hohen oder niedrigen Lebenszykluskosten darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Zweifel an der Angemessenheit niedriger Preise oder Lebenszykluskosten ergeben sich insbesondere, wenn die Angebotssummen

eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die der übrigen oder
erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen.
Solche Zweifel sind grundsätzlich bei einer Abweichung von zehn Prozent oder mehr anzunehmen.

Zur Aufklärung der Frage, ob es sich um ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis handelt, sind zumindest die ausgefüllten Formblätter Preisermittlung 221 oder 222 und Aufgliederung der Einheitspreise 223 zu fordern. Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf grundsätzlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn zuvor vom Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist und der Bieter nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen Kalkulation erbracht und damit die begründeten Zweifel, dass dieser Bieter den Auftrag vertragsgerecht erfüllen wird, nicht ausgeräumt hat. Bei einem ungewöhnlich niedrigen Angebot ist insbesondere auch das Preis-Leistungsverhältnis bei besonders niedrigen bzw. auffälligen Preisen für einzelne Teilleistungen zu beurteilen, wobei alle in Bezug auf die fragliche Leistung maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen sind.

Liegen nur Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen oder Lebenszykluskosten vor, ist die Ausschreibung aufzuheben.

5.4 Unerwartet hohe Preise oder hohe Lebenszykluskosten

Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung des Auftraggebers nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen oder Lebenszykluskosten vor, ist die Preisermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung aufgehoben werden; wegen der Aufhebung siehe Richtlinien zu 351.

5.4.1 Besondere Aspekte bei der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes

5.4.1.1 Bevorzugte Bewerber

Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist wie das eines anderen Bieters oder höchstens um die in den Richtlinien Anhang 5 angegebenen Sätze über dem annehmbarsten Angebot liegt, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei Baumaßnahmen der ausländischen Streitkräfte ist die Zustimmung der Streitkräfte erforderlich.

5.4.1.2 Instandhaltungsbedürftige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung

Wenn neben der Erstellung einer instandhaltungsbedürftigen Anlage auch deren Instandhaltung anzubieten ist, handelt es sich um zwei Teile eines Angebotes, das insgesamt zu prüfen und werten ist.

Ist der Angebotsteil Instandhaltung nicht wertbar, ist das Angebot insgesamt (und damit auch der Angebotsteil Erstellung der Anlage) auszuschließen.

Bei der Wertung sind die in den Instandhaltungsangeboten angegebenen Ansätze bei einer vorgesehenen Laufzeit bis zu fünf Jahren ohne Anwendung eines Barwertfaktors (statische Berechnung: Instandhaltungskosten/Jahr x Laufzeit) zu berücksichtigen. Sind darüber hinausgehende Vertragslaufzeiten ausgeschrieben, sind die angebotenen Preise bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung (Anlage 1 zu § 20 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl I S. 639 ff) zu multiplizieren. Die im angegebenen Vertragsmuster vorgesehene Preisgleitklausel bleibt hierbei unberücksichtigt.

Sind die Preise für die Instandhaltung unangemessen hoch, ist zu prüfen, ob Aufhebung der Ausschreibung in Betracht kommt.

5.4.1.3 Lohngleitklausel

Bei der Angebotswertung sind die folgenden Fallkonstellationen möglich und entsprechend zu berücksichtigen:

Das LV enthält in der für den Übertrag des Erstattungsbetrages vorgesehenen Position (siehe Richtlinie 100 Nummer 4.8.5) einen Erstattungsbetrag, das Formblatt 224 liegt dem Angebot aber nicht bei: Das Angebot ist auszuschließen, da es an einer preisrelevanten Angabe (Änderungssatz

Spalte 4 Formblatt 224) fehlt. Hierbei handelt es sich auch nicht um eine unwesentliche Position, so dass § 16 Absatz 1 Nummer 3 keine Anwendung finden kann.

Das LV enthält einen Erstattungsbetrag, das Formblatt 224 liegt ausgefüllt bei, die Angaben sind jedoch widersprüchlich: Der nachgerechnete Erstattungsbetrag aus dem Formblatt 224 ist maßgeblich und in das LV zu übertragen.

Das LV enthält einen Erstattungsbetrag, das Formblatt 224 liegt unausgefüllt bei: Das Angebot ist auszuschließen.

Das LV enthält **keinen** Erstattungsbetrag, das Formblatt 224 liegt ausgefüllt bei: Im Rahmen der Nachrechnung wird der Erstattungsbetrag aus dem Formblatt 224 in das LV übernommen.

Das LV enthält **keinen** Erstattungsbetrag, das Formblatt 224 liegt nicht oder als Blankett bei: Damit handelt es sich um ein Festpreisangebot, das als solches zu werten ist.

5.4.1.4 Losweise Vergabe mit Beschränkung der Höchstzahl, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann

Bei vorher festgelegter Höchstzahl an Losen, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, gilt:

Ist das Angebot eines oder mehrerer Bieter in mehr Losen als der vorgegebenen Höchstzahl das wirtschaftlichste, ist die Ermittlung derjenigen Lose, für die diese(r) Bieter den Zuschlag erhalten soll/sollen, anhand der in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Kriterien vorzunehmen. Die Entscheidungsfindung ist im Vergabevermerk schrittweise nachvollziehbar darzulegen.

6 Aufklärung des Angebotsinhalts

Aufklärungen zum Angebotsinhalt und deren Ergebnisse sind in Textform niederzulegen.

Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten, als Ergebnis der Angebotsprüfung und im Rahmen der Wertung von Angeboten ergeben.

Aufklärung ist nur zulässig, um Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise auszuräumen.

Der Aufklärung dienen auch Erörterungen mit den Bietern über die Angaben in den Formblättern Preisermittlung 221 oder 222 und Aufgliederung der Einheitspreise 223. Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll die Vergabestelle Klärung durch Einsichtnahme in die Urkalkulation herbeiführen und nötigenfalls die Berichtigung in den Formblättern verlangen.

Wird durch die Nichtabgabe der Formblätter oder die Weigerung des Bieters, die in den Formblättern geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot unberücksichtigt zu lassen. Dies gilt ebenso für alle sonstigen im Rahmen der Aufklärung geforderten Angaben oder Erklärungen.

7 Irrtum

Beruft sich der Bieter auf einen Irrtum und entscheidet die Fachaufsicht führende Ebene, dass eine Anfechtung wegen Irrtums wirksam ist, ist das Angebot hinfällig. Dem Bieter ist dies mitzuteilen. Eine Änderung des angeblich irrig angegebenen Preises ist nicht zulässig.

8 Wertungsübersicht

In die Wertungsübersicht sind

für alle Angebote die Angebotsnummer und die Firmennummer,
die Wertungssummen aller Haupt- und Nebenangebote, mit Ausnahme der ausgeschlossenen Angebote und der Angebote nicht geeigneter Bieter,
das für eine Auftragserteilung vorgeschlagene Angebot und die Gründe dafür,
die nichtberücksichtigen Angebote geeigneter Bieter und die Gründe für die Nichtberücksichtigung einzutragen.

Die Wertungsübersicht ist die Grundlage für die Erstellung

des Formblattes Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag 331 oder
des Formblattes Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung 351
und damit für die Vergabeentscheidung.

Bieter	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Baumaßnahme		
Leistung		

Erste Durchsicht des schriftlich abgegebenen Angebots

Nr.	Prüfungspunkte	ja	nein	Feststellungen (Bemerkungen)
1	gesondertes Anschreiben vorhanden	☐	☐	
2	Unterschrift auf Angebotsschreiben vorhanden? (wenn nein, im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich machen).	☐	☐	
3	Feld Preisnachlässe im Formblatt 213 - Angebotsschreiben eindeutig ausgefüllt. (Wurde kein Preisnachlass angeboten, ist dies im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich zu machen sowie in der Spalte Feststellungen „0“ einzutragen).	☐	☐	(Höhe des Nachlasses %) ☐ Feld Preisnachlass durchgestrichen ☐ Feld Preisnachlass nicht ausgefüllt
4	Liegen Auffälligkeiten bei Preisangaben vor (z. B. fehlende, geänderte bzw. nicht zweifelsfrei angegebene Preise)?	☐	☐	
5	Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen (auch doppelte/fehlende Seiten), wenn ja, Angabe der Änderung.	☐	☐	
6	Feld Anzahl der Nebenangebote im Angebotsschreiben eindeutig ausgefüllt? (Wurden keine Nebenangebote angeboten, ist dies im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich zu machen sowie in der Spalte Feststellungen „0“ einzutragen).	☐	☐	(Anzahl:)
Sonstige Feststellungen				

Die getroffenen Feststellungen sind im Rahmen der Prüfung des Angebotes zu bewerten.

Datum/Unterschrift

© VHB Bayern - Stand 2019

Bieter	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Baumaßnahme		
Leistung		

Angebotsprüfung und -wertung der Hauptangebote
des o.g. Bieters nach Richtlinie 320.StB/321.H
Das ausgefüllte Formblatt ist dem jeweiligen Angebot beizufügen.

Formale und rechnerische Prüfung, Prüfung auf Mischkalkulation

1.	**Formale Prüfung**	**ja**	**nein**	**entf.**
1.1	Das Angebot hat bei Ablauf der Angebotsfrist im Er-/Öffnungstermin vorgelegen.	☐	☐	
1.2	Die Angebotsabgabe erfolgte: ☐ schriftlich ☐ elektronisch in Textform ☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel Die Angebotsabgabe in oben festgestellter Form war zugelassen:	☐	☐	
1.3	Das Angebot war unterschrieben bzw. wie vorgegeben signiert:	☐	☐	
1.4	Es fehlt(en) in folgenden OZ (Position/en) der Preis/die Preise: Wenn JA, welche OZ?	☐	☐	
	Es handelt sich bei den fehlenden OZ (Positionen) um wesentliche: Wenn JA, Begründung	☐	☐	
1.5	Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelsfrei: Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:	☐	☐	
1.6	Das Angebot einschließlich eines eventuellen Anschreibens enthält Bedingungen oder Änderungen: Wenn JA, Feststellung des Sachverhalts:	☐	☐	

© VHB Bayern - Stand August 2023

		ja	nein	entf.
1.7	Es wurden negative Einheitspreise (EP) angeboten:	☐	☐	
	Waren für die betreffende(n) OZ negative EP zugelassen?	☐	☐	
	Wenn NEIN, bei welchen OZ wurden negative EP angeboten:			
1.8	Ein Preisnachlass liegt vor.	☐	☐	
	Wenn JA, Preisnachlass als %-Wert ist unter Nr. 4 des Angebotsschreibens angegeben:	☐	☐	
	Wenn Preisnachlass an anderer Stelle, Angabe der Stelle:			
1.9	Die selbstgefertigte Kurzfassung bzw. Abschrift des Leistungsverzeichnisses ist vollständig:	☐	☐	☐
	Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:			
1.10	Das Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen bzw. Nachunternehmer – 235 bzw. 233 wurde mit dem Angebot abgegeben:	☐	☐	
	Wenn NEIN:			
	☐ Bieter hat im Angebot erklärt, alle Leistungen selbst auszuführen.			
	☐ Verzeichnis muss vom Bieter nachgefordert werden.			
	☐ Auf eine Nachforderung wird vorerst aufgrund der Platzierung des Bieters verzichtet.			
	Verzeichnis wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:	☐	☐	
	Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:			
1.11	Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft:	☐	☐	
	Wenn JA, liegt die geforderte Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft - 234 vor bzw. ist eindeutig ausgefüllt?	☐	☐	
	Wenn NEIN, Erklärung bzw. eindeutig ausgefüllte Erklärung ist nachzufordern.			
	Erklärung wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:	☐	☐	
	Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:			
1.12	Die Abgabe von Nebenangeboten war zugelassen:	☐	☐	
	Es liegen Nebenangebote vor:	☐	☐	
	Wenn JA, Anzahl: _____			

© VHB Bayern - Stand August 2023

		ja	nein	entf.
	Die o.g. Anzahl der Nebenangebote ist im Angebotsschreiben - 213 korrekt eingetragen:	☐	☐	
	Wenn die Anzahl nicht korrekt angegeben ist, Darstellung des Sachverhaltes:			
1.13	Die Abgabe von mehreren Hauptangeboten war zugelassen:	☐	☐	
	Es liegen mehrere Hauptangebote vor:	☐	☐	
	Wenn JA, Anzahl:			
1.14	Das Angebot enthält alle sonstigen geforderten Erklärungen, Nachweise bzw. Unterlagen zur Aufklärung gemäß Verzeichnis vorzulegender Unterlagen – 216 Nrn. 1, 2, 3 bzw. 3216 Nr. 3:	☐	☐	☐
	Wenn NEIN, was fehlt?			
	☐ Auf eine Nach- bzw. Anforderung wird vorerst aufgrund der Platzierung des Bieters verzichtet.			
	Nach Nach- / Anforderung von Angaben und Nachweisen (vgl. Anlage/n) sind diese vollständig?	☐	☐	
	Vorlage erfolgte fristgerecht?	☐	☐	
	Wenn NEIN, was fehlt, ist unvollständig bzw. Darstellung des Sachverhalts:			
1.15	Weitere Bemerkungen:			

2. Rechnerische Prüfung

2.1	Wenn im Angebot in unwesentlichen Positionen Einheitspreise fehlen, ist das Angebot in diesen Positionen mit EP = 0 nachzurechnen.			
	Weiterhin ist das Angebot in diesen Positionen mit den höchsten angebotenen Wettbewerbspreisen (EP) der nicht ausgeschlossenen HA nachzurechnen.			
	Diese Nachrechnung führte zu einer Rangplatzverschiebung:	☐	☐	
	Wenn JA, ist das Angebot auszuschließen.			
	Wenn NEIN, wurden die fehlenden Preise nachgefordert und fristgerecht nachgereicht?	☐	☐	
	Wenn NEIN, was fehlt?			

		ja	nein	entf.
2.2	Es liegen Rechenfehler vor (vgl. Bieterprüfprotokoll): Wenn JA, Fehler erläutern:	☐	☐	
2.3	Das Angebot enthält einen bedingungslosen Preisnachlass mit mehr als 2 Nachkommastellen.	☐	☐	
	Es wurde mit den beiden ersten Nachkommastellen nachgerechnet und mit dem Ergebnis der Nachrechnung berücksichtigt.	☐	☐	

2.4 Nach rechnerischer Prüfung kommt das Angebot derzeit für eine Auftragserteilung

☐ in die engere Wahl ☐ nicht in die engere Wahl.

3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise (Mischkalkulation)

☐ Prüfung entfällt, da vorerst kein Angebot der engeren Wahl.

3.1	Im Preisspiegel wurden überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise festgestellt: Wenn JA, bei folgenden wesentlichen OZ:	☐	☐	

OZ:	**Kurzbezeichnung der Leistung**

	Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungsunterlagen bestehen weiterhin Unklarheiten:	☐	☐	

OZ:	**Kurzbezeichnung der Leistung**

3.2	Nachweis einer vorgenommenen Mischkalkulation konnte objektiv erbracht werden: Wenn JA, Begründung:	☐	☐	

© VHB Bayern - Stand August 2023

4. Technische Prüfung

Das Angebot entspricht den Ausschreibungsunterlagen: ☐ ☐
Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:

5. Festlegung:

Das Angebot wird ausgeschlossen: ☐ ☐
Wenn JA, Begründung des Ausschlusses:

Der Bieter ist mit dem Formblatt Mitteilung nach § 19 bzw. 19 EU Abs. 1 VOB/A - 332 zu verständigen.

Aufgestellt:

_____
Datum/Name

© VHB Bayern - Stand August 2023

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Rangliste

Platz Nr.	Bieter	Hauptangebot nachgerechnet € (netto)	USt %	Hauptangebot nachgerechnet € (brutto)	Nachlass % ohne Bedingungen	Hauptangebot nachgerechnet incl. Nachlass € (brutto)	Abstand	
							€	%

© VHB Bayern 2008 - Stand August 2011

Bieter	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Baumaßnahme		
Leistung		

Angebotsprüfung und -wertung der Nebenangebote des o.g. Bieters nach Richtlinie 320.StB / 321.H

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nur für die Nebenangebote der Bieter, deren Angebote für eine Beauftragung in Betracht kommen.
Das ausgefüllte Formblatt ist dem jeweiligen Nebenangebot zuzuordnen.

Nr. und Bezeichnung des Nebenangebotes:

Formale und rechnerische Prüfung, Prüfung auf Mischkalkulation

1. Formale Prüfung

1.1 Das Nebenangebot ist gemäß Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 211 bzw. - 211EU zugelassen. ja ☐ nein ☐

1.2 Das Nebenangebot ist auf besonderer Anlage gemacht und als solches deutlich gekennzeichnet: ja ☐ nein ☐

Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

ja nein

1.3 Das Nebenangebot beeinflusst Teilleistungen (OZ) des Leistungsverzeichnisses: ☐ ☐

Wenn JA, Nebenangebot nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufgegliedert: ☐ ☐

Wenn nicht aufgegliedert, Feststellung des Sachverhaltes:

ja nein

1.4 Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelsfrei: ☐ ☐

Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

1.5 Auch für das Nebenangebot liegen die geforderten Unterlagen gemäß Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - 211 bzw. - 211EU vor: ja ☐ nein ☐

Wenn NEIN, Unterlagen sind nachzufordern

Unterlagen wurden vom Bieter fristgerecht nachgereicht: ☐ ☐

Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:

© VHB Bayern - Stand 2019

		ja	nein	entf.
1.6	Es wurden negative Preise angeboten:	☐	☐	
	Waren für die betreffende(n) OZ negative EP zugelassen?	☐	☐	
	Wenn für die betreffende(n) OZ keine negativen EP zugelassen waren, wurden diese als Pauschale angeboten:	☐	☐	
	Bei welchen OZ waren negative Preise weder zugelassen noch als Pauschale angeboten:			

		ja	nein
1.7	Ein gesondertes Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer bzw. Nachunternehmerleistungen wurde mit dem Angebot abgegeben:	☐	☐

Wenn NEIN:

☐ Bieter hat im Angebot erklärt, alle Leistungen selbst auszuführen

☐ Verzeichnis für das Hauptangebot umfasst auch die Leistungen des Nebenangebotes

☐ Verzeichnis muss vom Bieter nachgefordert werden

	Verzeichnis wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:	☐	☐

Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:

1.8 weitere Bemerkungen:

		ja	nein
2.	**Rechnerische Prüfung**		
	Es liegen Rechenfehler vor:	☐	☐

Wenn JA, Fehler erläutern:

3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise (Mischkalkulation)

☐ Es wurden keine überhöhten oder untersetzen Einheitspreise festgestellt.

3.1 Es wurden überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise bei folgenden OZ festgestellt:

OZ	Kurzbezeichnung der Leistung

© VHB Bayern - Stand 2019

Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungsunterlagen bestehen weiterhin Unklarheiten: ja ☐ nein ☐

Wenn JA, zu:

OZ	Kurzbezeichnung der Leistung

3.2 Der Nachweis einer vorgenommenen Mischkalkulation konnte objektiv erbracht werden: ja ☐ nein ☐

Wenn JA, Begründung:

4. Festlegung aufgrund der formalen und rechnerischen Prüfung

ja nein

Das Nebenangebot wird ausgeschlossen: ☐ ☐

Wenn JA, Begründung des Ausschlusses:

Aufgestellt:

_____
(Datum/Unterschrift)

© VHB Bayern - Stand 2019

5. Eignung des Bieters in Bezug auf das angebotene Nebenangebot

☐ Entfällt, da das Nebenangebot von einem Nachunternehmer oder anderen Unternehmen erbracht werden soll (siehe hierzu Ziffer 6)

	ja	nein
Die Eignung des Bieters ist nachgewiesen:	☐	☐

Falls JA, Eignung nachgewiesen durch:

- ☐ erfolgten Nachweis für das Hauptangebot
- ☐ Eintragung in PQ-Liste
- ☐ EEE
- ☐ Einzelnachweise
- ☐ Eigenerklärung zur Eignung

Falls NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

6. Eignung der benannten Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen (EU-Vergaben)

☐ Pkte. 6.1 bis 6.3 entfallen, da das Nebenangebot von dem Bieter selbst erbracht werden soll (siehe hierzu Ziffer 5)

6.1 Für wesentliche Leistungen, die von Nachunternehmern / anderen Unternehmern erbracht werden sollen, wurden die Namen auf gesondertes Verlangen fristgerecht benannt:

ja	nein
☐	☐

Falls NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

6.2 Die Eignung der benannten Nachunternehmen / anderen Unternehmen ist nachgewiesen durch (Mehrfachankreuzen möglich):

ja	nein
☐	☐

- ☐ erfolgten Nachweis für das Hauptangebot
- ☐ Eintragung in PQ-Liste
- ☐ EEE
- ☐ Einzelnachweise
- ☐ Eigenerklärung zur Eignung

6.3 Damit sind die benannten Nachunternehmen / anderen Unternehmen für die vorgesehene Leistung geeignet:

ja	nein
☐	☐

Falls NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

7. Festlegung aufgrund der Eignungsprüfung

- ☐ Das Nebenangebot bleibt weiter in der Wertung
- ☐ Das Nebenangebot wird aufgrund fehlender Eignung des Bieters bzw. der zur Ausführung benannten Nachunternehmer bzw. andern Unternehmen nicht berücksichtigt

Aufgestellt:

(Datum/Unterschrift)

© VHB Bayern - Stand 2019

8. Wertung hinsichtlich Mindestforderungen, Gleichwertigkeit und Vollständigkeit

Mindestanforderungen, Vollständigkeit

8.1 Das Nebenangebot erfüllt die gestellten **Mindestanforderungen**:
(Bei nationalen Vergaben, bei denen keine Mindestanforderungen gestellt sind, ist „entfällt“ anzukreuzen)

	ja	nein	entf.
Wenn NEIN, Begründung:	☐	☐	☐

	ja	nein
8.2 Das Angebot ist qualitativ und quantitativ gleichwertig (bei nationalen Vergaben)	☐	☐

Falls nein, Begründung:

	ja	nein
8.3 Das Nebenangebot ist **vollständig** (Leistung eindeutig und erschöpfend beschrieben, Leistung für einwandfreie Ausführung vollständig)	☐	☐
Wenn NEIN:		
Fehlende Unterlagen sind wettbewerbsneutral und wurden nachgefordert.	☐	☐

Feststellung des Sachverhaltes:

9. Festlegungen zur Wertung des Nebenangebotes

	ja	nein
9.1 Das Nebenangebot wird gewertet:	☐	☐

9.2 Angebotssumme des Nebenangebotes	(Netto)	€
Im HA entfallen dadurch:	(Netto)	€
Ersparnis/Mehrkosten des Nebenangebotes:	(Netto)	€
Ersparnis/Mehrkosten des Nebenangebotes:	(Brutto)	€

☐ Gesonderte Berechnung siehe Anlage

Aufgestellt:

(Datum/Unterschrift)

© VHB Bayern - Stand 2019

Bieter/Bietergemeinschaft	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Baumaßnahme		
Leistung		

Eignungsprüfung des oben genannten Bieters nach Richtlinie 320.StB / 321.H

(Hinweis: Diese Prüfung erfolgt i.d.R. nur für diejenigen Bieter, deren Angebote für eine Beauftragung in Betracht kommen)

1. Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters/der Bietergemeinschaft für die Leistungen, die er im eigenen Betrieb erbringen will:

1.1 ☐ Bieter bzw. Mitglieder einer Bietergemeinschaft haben PQ-Nummern angegeben:

Angabe der PQ-Nummer(n) des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft:

Name des Bieters bzw. Mitglieds der Bietergemeinschaft	PQ-Nummer

Nach Prüfung ist/sind die angegebene(n) PQ-Nummer(n) für die ausgeschriebene Bauleistung einschlägig (es werden alle Leistungsbereiche abgedeckt, die der Bieter im eigenen Betrieb erbringen will und die hinterlegten Referenzen entsprechen nach Art und Umfang der ausgeschriebenen Bauleistung):

☐ Ja

☐ Nein (bei Bietergemeinschaften Angabe des /der Namen des Mitglieds)

Wenn Nein, Anfordern unter Fristsetzung der eindeutig und vollständig ausgefüllten Eigenerklärung zur Eignung; die weitere Prüfung wird unter Ziffer 1.2 dokumentiert.

☐ Vorgenannter Schritt entfällt, da die verbleibenden Mitglieder der Bietergemeinschaft für die ausgeschriebene Bauleistung vollständig geeignet sind.

☐ Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zum Eintrag im PQ-Verzeichnis, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage

☐ mit Angebotsabgabe gefordert war.

☐ gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen, ggf. nach Nachforderung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, eindeutig und vollständig vor:

☐ Ja

☐ Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Der Bieter bzw. die aufgeführten Mitglieder ist/sind damit (erforderlichenfalls unter Einbeziehung

oben aufgeführter zusätzlicher Einzelnachweise) geeignet:

☐ Ja

☐ Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung (bei Mitgliedern von Bietergemeinschaften je nicht geeignetem Mitglied eigene Begründung):

1.2 ☐ Eignungsnachweis des Bieters bzw. der Mitglieder einer Bietergemeinschaft über Einzelnachweis (i.d.R. in Form der Eigenerklärung zur Eignung) sowie

☐ Eignungsnachweis des Bieters bzw. der Mitglieder einer Bietergemeinschaft über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Name des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft:

Eigenerklärung liegt eindeutig und vollständig ausgefüllt vor.

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Angaben wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

☐ Eigenerklärung zur Eignung wurde durch angeforderte Einzelnachweise bestätigt:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:

☐ Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zur Belegung der Eignung, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage

☐ mit Angebotsabgabe gefordert war.

☐ gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom nachgefordert. Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Die Bieter bzw. die aufgeführten Mitglieder ist/sind damit (erforderlichenfalls unter Einbeziehung oben aufgeführter zusätzlicher Einzelnachweise) geeignet:

☐ Ja

☐ Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung (bei Mitgliedern von Bietergemeinschaften je nicht geeignetem Mitglied eigene Begründung):

2. Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) der benannten Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen <u>für zugehörige wesentliche Leistungen</u>

Namen der Nachunternehmer bzw. der anderen Unternehmen siehe Verzeichnisse der Nachunternehmerleistungen – 233 bzw. 235.

☐ **Entfällt, da keine dies bezüglichen Unternehmen für zugehörige wesentliche Leistungen benannt wurden**

2.1 ☐ **Bieter PQ-qualifiziert:**

daher Nachweis der Eignung der Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen **über PQ des Bieters/der Bietergemeinschaft**

☐ Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zum Eintrag im PQ-Verzeichnis, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage

☐ mit Angebotsabgabe gefordert war.

☐ gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, was fehlt bei wem:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Die benannten Unternehmen sind damit (erforderlichenfalls unter Einbeziehung oben aufgeführter zusätzlicher Einzelnachweise) geeignet:

☐ Ja

☐ Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung (bei mehreren Unternehmen je nicht geeignetem eigene Begründung):

2.2 ☐ **Bieter nicht PQ-qualifiziert;** daher Nachweis der Eignung der Nachunternehmer bzw. andern Unternehmen **über eigene PQ** der Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen

☐ Für nachstehend aufgeführte Unternehmen sind im Angebot eigene PQ-Nummern angegeben, unter der sie im PQ-Verzeichnis eingetragen sind.

Angabe der PQ-Nummer(n) der Nachunternehmer/anderen Unternehmen:

Name	PQ-Nummer	Name	PQ-Nummer

Nach Prüfung ist/sind die angegebene(n) PQ-Nummer(n) für die ausgeschriebene Bauleistung einschlägig (es werden alle Leistungsbereiche abgedeckt, die der Bieter im eigenen Betrieb erbringen will und die hinterlegten Referenzen entsprechen nach Art und Umfang der ausgeschriebenen Bauleistung):

☐ Ja

☐ Nein (Angabe der Namen der Unternehmen)

Wenn Nein, Anfordern unter Fristsetzung der eindeutig und vollständig ausgefüllten Eigenerklärung zur Eignung; die weitere Prüfung wird unter Ziffer 2.3 dokumentiert.

☐ Vorgenannter Schritt entfällt, da der Bieter bzw. Mitglieder der Bietergemeinschaft für diesen Teil der Bauleistung vollständig geeignet ist/sind.

☐ Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zum Eintrag im PQ-Verzeichnis, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert worden war:

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Die oben aufgeführten Unternehmen sind damit (erforderlichenfalls unter Einbeziehung oben aufgeführter zusätzlicher Einzelnachweise) geeignet.

☐ Ja ☐ Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung (bei mehreren Unternehmen je nicht geeignetem Mitglied eigene Begründung)

2.3 ☐ **Sowohl Bieter als auch Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen sind nicht PQ-qualifiziert:** Für die Beurteilung der Eignung sind Eignungsnachweise (Eigenerklärung zur Eignung oder EEE) heran zu ziehen

Name des Unternehmens	Name des Unternehmens

Eigenerklärungsnachweise liegen eindeutig und vollständig vor.

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, von welchem Unternehmen fehlt was:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

☐ Eignungsnachweis wurde durch angeforderte Einzelnachweise bestätigt:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Benennung des betreffenden Unternehmens sowie Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:

© VHB Bayern – Stand November 2023

☐ Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zum Eignungsnachweis, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage:

☐ mit Angebotsabgabe gefordert war.

☐ gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, von wem fehlt was:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Die oben aufgeführten Unternehmen sind damit (erforderlichenfalls unter Einbeziehung oben aufgeführter zusätzlicher Einzelnachweise) geeignet:

☐ Ja

☐ Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung (bei mehreren Unternehmen je nicht geeignetem Mitglied eigene Begründung):

3. Abschließende Feststellung

Der Bieter und dessen Nachunternehmen bzw. andere Unternehmen sind geeignet:

☐ Ja, der Bieter bleibt in der Wertung.

☐ Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt und mit Schreiben hierüber zu unterrichten.

Begründung:

4. Nach Abschluss der Eignungsprüfung die Eignungsfeststellung betreffende Angaben:

Der Bieter und dessen Nachunternehmen bzw. andere Unternehmen sind damit nunmehr geeignet:

☐ Ja, der Bieter bleibt in der Wertung.

☐ Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt und ist hierüber zu unterrichten.

Aufgestellt:

_____

Datum/Unterschrift

© VHB Bayern – Stand November 2023

Bieter	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Angebotswertung (mehrere Kriterien)

Angebots-Nr.:		vom	
einschl. des/der Nebenangebot(e) Nr.:			

	1	2	3	4	5
	Zuschlagskriterium	**Wichtung in %**	**Punkte**	**Bewertung (2) x (3)**	**Begründung *)**
☒ **1**	**Preis**				
☐ **2**					
☐					
☐					
☐					
☐					
☐					
	Summe Kriterium 2				
☐ **3**					
☐					
☐					
☐					
☐					
☐					
☐					
	Summe Kriterium 3				
	Summe gesamt	**100**			
	Rangfolge				

*) Bei nicht ausreichendem Platz Anlage verwenden

© VHB Bayern - Stand Mai 2025

Vergabestelle

Datum:	
Vergabenummer:	
Maßnahme-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nummer:	
Fax-Nummer:	
eMail:	

☐ **Bei dieser Vergabe erfolgt die Kommunikation ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform. Bitte reichen Sie die geforderten Unterlagen ausschließlich über die Vergabeplattform ein!**

☐ **Rückbestätigung**[1] **(nicht erforderlich, wenn Kommunikation ausschließlich über die Vergabeplattform erfolgt)**	
Zur Bestätigung, dass Sie dieses Schreiben (4 Seiten) vollständig und leserlich erhalten haben, bitte diese Seite **umgehend** unterschrieben per Fax oder E-Mail zurücksenden.	Ich bestätige, dass ich dieses Schreiben vollständig und leserlich erhalten habe:
☐ Fax-Nr. der Vergabestelle	
☐ Fax-Nr. Ansprechpartner	
☐ Mail	Datum/Unterschrift

Nachforderung von Unterlagen und
Anforderung weiterer Unterlagen sowie Aufklärung des Angebotsinhalts

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr. /Bez.

Ablauf der Angebotsfrist:

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bei Ihrem Angebot fehlen folgende Unterlagen.
Wir fordern Sie auf, diese bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen.

1.1 ☐ **Eigenerklärung zur Eignung – 124 für**

- ☐ Bieter
- ☐

☐ **Folgende Teile der Eigenerklärung zur Eignung – 124 für**

- ☐ Bieter

[1] Nicht erforderlich, wenn Kommunikation ausschließlich über die Vergabeplattform erfolgt!

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

☐

- ☐ Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen.
- ☐ Eintragung in das Berufsregister Ihres Sitzes oder Wohnortes.
- ☐ Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation.

Diese Angaben können auch durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen erbracht werden.

Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen.

Teilen Sie bitte in diesem Fall innerhalb der genannten Frist die entsprechende Nummer mit unter der Ihr Unternehmen im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen ist.

1.2 ☐ Einzelnachweise gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe - 211 Nr. 3.1 und Teilnahmebedingungen 212

☐
☐
☐
☐

1.3 ☐ In den Vergabeunterlagen geforderte Produktangaben zu folgender/n OZ:

1.4 ☐ 221 - Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation **oder** 222 - Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme

1.5 ☐ 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

1.6 ☐ 2292.StB - Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen

1.7 ☐

1.8 ☐

1.9 ☐

1.10 ☐

Werden die oben genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihr Angebot ausgeschlossen (§ 16a VOB/A).

2. Wir fordern Sie auf, zusätzlich noch folgende Unterlagen bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen.

Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihr Angebot ausgeschlossen.

2.1 ☐ Je ein Nachweis für 3 Referenzen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis für die wichtigsten Bauleistungen in Anlehnung an das Formblatt 444 Referenzbescheinigung

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_bauauftraege_formblatt_444_referenz.pdf .

2.2 ☐ Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.

2.3 ☐ Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer.

2.4 ☐ Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan

2.5 ☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse [2]

Bitte tragen Sie hier ggf. Ihre SoKaBau-Nr. ein: _____

☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes [3]

☐ Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG

2.6 ☐ Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen.

2.7 ☐ Verlangen aller in der Eigenerklärung zur Eignung - 124 genannten Bestätigungen und Nachweise für benannte Nachunternehmer bzw. andere Unternehmer – soweit noch nicht vorgelegt.

2.8 ☐ 223 - Aufgliederung der Einheitspreise

2.9 ☐ Benennung vorgesehener Nachunternehmer, anderer Unternehmer für folgende Oz./Pos.

☐ Vorlage FB 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen für diese Oz./Pos.

2.10 ☐ 124 - Eigenerklärung zur Eignung für benannte Nachunternehmer bzw. andere Unternehmer und falls Nachunternehmer oder anderer Unternehmer PQ-qualifiziert ist, Benennung der PQ-Nummer

2.11 ☐ Vorname, Name und Geburtsdatum/-ort aller Geschäftsführer und Prokuristen (auf gesondertem Blatt)

2.12 ☐ Urkalkulation

Urkalkulationen, die mit einem Sperrvermerk oder einer elektronischen PIN versehen sind, gelten bis zur Freigabe des Vermerkes oder der Übermittlung der PIN als nicht eingegangen.

2.13 ☐ Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)" o. glw.

2.14 ☐ Qualifikation des Fahrbahnmarkierers nach ZTV oder gleichwertiger Nachweis.

2.15 ☐ Prüfurkunde Schutzplanken-Montagefachmann nach ZTV oder gleichwertiger Nachweis.

2.16 ☐

2.17 ☐

[2] soweit Ihr Betrieb beitragspflichtig ist
[3] soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

3. Wir fordern Sie auf zur Aufklärung des Angebotsinhalts folgende Unterlagen bis spätestens _____ vollständig bei der Vergabestelle einzureichen:

Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihr Angebot gemäß § 15 Absatz 2 VOB/A ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. _____

Vergabestelle

Datum:	
Vergabenummer:	
Massnahme-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nummer:	
Fax-Nummer:	
eMail:	

Bei dieser Vergabe erfolgt die Kommunikation ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform. Bitte reichen Sie die geforderten Unterlagen ausschließlich über die Vergabeplattform ein!

Nachforderung von Unterlagen und
Anforderung weiterer Unterlagen sowie Aufklärung des Angebotsinhalts

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr. /Bez.

Ablauf der Angebotsfrist:

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bei Ihrem Angebot fehlen folgende Unterlagen.
Wir fordern Sie auf diese bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen.

1.1 ☐ Eigenerklärung zur Eignung – 124 für

☐ Bieter

☐

☐ Folgende Teile der Eigenerklärung zur Eignung – 124 für

☐ Bieter

☐

☐ Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen.

☐ Eintragung in das Berufsregister Ihres Sitzes oder Wohnortes.

☐ Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation.

Diese Angaben können auch durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen erbracht werden.

Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die

Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen.

Teilen Sie bitte in diesem Fall innerhalb der genannten Frist die entsprechende Nummer mit unter der Ihr Unternehmen im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen ist.

1.2 ☐ Einzelnachweise gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe - 211 Nr. 3.1 und Teilnahmebedingungen - 212

☐

☐

☐

☐

1.3 ☐ In den Vergabeunterlagen geforderte Produktangaben zu folgender/n OZ:

1.4 ☐ 221 - Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation **oder** 222 - Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme

1.5 ☐ 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

1.6 ☐ 2292.StB - Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen

1.7 ☐

1.8 ☐

1.9 ☐

1.10 ☐

Werden die oben genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihr Angebot ausgeschlossen (§ 16a EU VOB/A).

2. Wir fordern Sie auf, zusätzlich noch folgende Unterlagen bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen:

Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihr Angebot ausgeschlossen (§ 16 EU Absatz 1 Nr. 4 VOB/A).

2.1 ☐ Je eine Bescheinigung für 3 Referenzen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis für die wichtigsten Bauleistungen in Anlehnung an das Formblatt 444 Referenzbescheinigung https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_bauauftraege_formblatt_444_referenz.pdf.

2.2 ☐ Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.

2.3 ☐ Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer.

2.4 ☐ Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan

2.5 ☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse [1]

Bitte tragen Sie hier ggf. Ihre SoKaBau-Nr. ein: _____

☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes [2]

☐ Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG

2.6 ☐ Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen.

2.7 ☐ Verlangen aller in der Eigenerklärung zur Eignung - 124 genannten Bestätigungen und Nachweise für benannte Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmer – soweit noch nicht vorgelegt.

2.8 ☐ 223 - Aufgliederung der Einheitspreise

2.9 ☐ Benennung vorgesehener Unterauftragnehmer, anderer Unternehmer für folgende Oz./Pos.

☐ Vorlage FB 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen für diese Oz./Pos.

2.10 ☐ 124 - Eigenerklärung zur Eignung für benannte Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmer und falls Unterauftragnehmer oder anderer Unternehmer PQ-qualifiziert ist, Benennung der PQ-Nummer

2.11 ☐ Vorname, Name und Geburtsdatum /-ort aller Geschäftsführer und Prokuristen (auf gesondertem Blatt)

2.12 ☐ Urkalkulation

Urkalkulationen, die mit einem Sperrvermerk oder einer elektronischen PIN versehen sind, gelten bis zur Freigabe des Vermerkes oder der Übermittlung der PIN als nicht eingegangen.

2.13 ☐ Bieterangabenverzeichnis

2.14 ☐ Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)" o. glw.

2.15 ☐ Qualifikation des Fahrbahnmarkierers nach ZTV oder gleichwertiger Nachweis.

2.16 ☐ Prüfurkunde Schutzplanken-Montagefachmann nach ZTV oder gleichwertiger Nachweis.

2.17 ☐

---

[1] soweit Ihr Betrieb beitragspflichtig ist
[2] soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Gebührenfreie Online-Informationen für Unternehmen aus EU-Mitgliedsstaaten für gleichlautende Eignungsnachweise erhalten Sie unter https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/ecertis/

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

3. Wir fordern Sie auf zur Aufklärung des Angebotsinhalts folgende Unterlagen bis spätestens _____ vollständig bei der Vergabestelle einzureichen:

Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihr Angebot gemäß § 15 EU Absatz 2 VOB/A ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. _____

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

Richtlinien zu 3216
Nachforderung Bieter

1 Nachforderung fehlender Erklärungen / Nachweise / Unterlagen / Formblätter und Anforderung weiterer Unterlagen durch den Freiberuflich Tätigen (FBT)

1.1 Überträgt die Vergabestelle im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote dem FBT über die AVB (Anlage VI.1 VHF) § 2 und § 3 bzw. ZAVB (Anlage VI.2 VHF) den §§ 3 und 4 hinaus diese Aufgabe, so hat der FBT auf der Plattform zusätzlich das Anschreiben zum FB 3216 zu verwenden.
Die Übertragung dieser Rechte muss zuvor schriftlich vom Bauamt auf den Freiberuflich Tätigen erfolgen.
Zum Beispiel mit folgendem Text:“ Hiermit wird xxx bevollmächtigt im Namen der Vergabestelle xxx im Rahmen der Prüfung und Wertung notwendige oder fehlende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen und Formblätter – möglichst unter Benutzung der Formblätter 3216 - Nachforderung Bieter und Anschreiben FBT - 3216 – anzufordern.“

© VHB Bayern - Stand Januar 2021

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	
Maßnahmen-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nummer:	
Fax-Nummer:	
eMail:	

Nachforderung von Unterlagen sowie Aufklärung des Angebotsinhalts
Baumaßnahme

Leistung
Angebot vom

Anlage: Nachforderung Bieter – 3216 bzw. 3216EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Vergabestelle

bitten wir

Sie, die in dem anhängenden Formblatt angeforderten fehlenden Unterlagen einzureichen sowie Auskünfte zur Aufklärung des Angebots zu geben.

☐ Bei dieser Vergabe erfolgt die Kommunikation ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform. Bitte reichen Sie die geforderten Unterlagen ausschließlich über die Vergabeplattform ein.

☐ Bitte senden Sie die Unterlagen fristgerecht an die oben genannte Anschrift.
☐ Den vollständigen Erhalt des Formblattes Nachforderung Bieter – 3216 / 3216EU bestätigen Sie bitte an die oben genannte Fax-Nummer.[1]

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

[1] Nicht bei elektronischer Kommunikation anzuwenden!

© VHB Bayern – Juli 2024

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	
Massnahme-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nummer:	
Fax-Nummer:	
eMail:	

Anforderung der Eigenerklärung zur Eignung – 124
für eine beabsichtigte Ausschreibung oder Angebotseinholung

Anlage: Eigenerklärung zur Eignung - 124

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen Ihr Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern im Rahmen einer

☐ Beschränkten Ausschreibung
☐ Freihändigen Vergabe
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Auftragsgegenstand:

Ort der Ausführung:
Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:

Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung:

Bitte reichen Sie als Voraussetzung zur Teilnahme die beiliegende Eigenerklärung zur Eignung - 124 vollständig unterschrieben bis **spätestens** zum_____(E-Mail oder Fax genügt) ein.

☐ Wir bitten darüber hinaus um Vorlage folgender Erklärungen, Nachweise und Unterlagen bis **spätestens** zum_____(E-Mail oder Fax genügt).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle

© VHB Bayern - Stand 2019

Richtlinien 330
Abschluss des Vergabeverfahrens

1 Allgemeines

Eine Ausschreibung ist durch die Erteilung des Zuschlages, in Ausnahmefällen durch Aufhebung oder Beendigung eines Vergabeverfahrens nach § 177 GWB abzuschließen.

Bei Freihändiger Vergabe ist sinngemäß zu verfahren.

Dabei sind die §§ 17 bis 19 der VOB/A bzw. EU VOB/A zu beachten.

1.1 Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte der Zuschlag auf dieses Angebot zu erteilen.
Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerten darf der Zuschlag nur erteilt werden, wenn seit der Absendung der Information an die Bieter mindestens 15 bzw. bei Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind und die Vergabekammer der Vergabestelle keinen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren zugestellt hat.

1.2 Als Zuschlagsschreiben ist das Formblatt 338 Auftragsschreiben zu verwenden (siehe Richtlinien zu 338).

2 Vorlage der Vergabeakten

Soweit für die Vergabe die Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene oder andere übergeordnete Stellen einzuholen ist, sind dieser die Vergabeakten so frühzeitig vorzulegen, dass die Bearbeitung bei dieser Stelle rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist abgeschlossen werden kann.

Der Fachaufsicht führenden Ebene sind mit einem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Die Dokumentation (Vergabevermerk) gemäß § 20 VOB/A bzw. EU VOB/A bis zu dieser Stufe des Verfahrens, einschl. etwaiger Schreiben, Anlagen, Vermerke und sonstige Vorgänge (z.B. angeforderte Unterlagen, Erklärungen etc., Rügeschreiben, Bieterfragen, eingeleitete Nachprüfungsverfahren) soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die Angebote betreffen als Anlagen zum Vergabevermerk mit Bezug zu den Ziffern des Vergabevermerks,
b) Text der (Auftrags)Bekanntmachung und Angabe der Veröffentlichungsblätter,
c) die Niederschrift über die Angebots(er)öffnung,
d) das für den Zuschlag vorgeschlagene Angebot einschl. eventueller Nebenangebote,
e) alle Haupt- und Nebenangebote, auch die ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen, mit niedrigeren Angebotsend- bzw. Wertungssummen als das Angebot nach d),
Der Ausschluss eines Angebotes mit niedrigerer Angebotsend- bzw. Wertungssumme als das Angebot nach d) ist vorab mit der Fachaufsicht führenden Ebene abzustimmen. Bei Vergaben, die dem BMVI zur Zustimmung vorzulegen sind, ist eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Vergabereferat erforderlich.
f) Preisspiegel,
g) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden (einschl. gegebenenfalls nachgereichte Schreiben),
h) die Haupt- oder Nebenangebote der beiden Bieter mit nächsthöheren Wertungspunkten bzw. –summen als das Angebot

Bei Übersendung der Vergabeunterlagen an das BMVI ist als Anschreiben das Formblatt Zustimmung zur Vergabe BMVI – 111.4 zu verwenden.
Die Unterlagen sind grundsätzlich elektronisch zu übersenden.

3 Verlängerung der Bindefrist

3.1 Eine Verlängerung der Bindefrist ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass mit Ablauf der Bindefrist der Bieter an sein Angebot nicht mehr gebunden ist (§§ 146, 148 BGB).

Ist vorauszusehen, dass der Auftrag ausnahmsweise nicht innerhalb der Bindefrist erteilt werden kann, so sind rechtzeitig die für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter zu einer einheitlichen Verlängerung der Bindefrist in Textform aufzufordern. Die Gründe für eine Verlängerung sind in der Vergabedokumentation festzuhalten.

3.2 Stimmen für die Auftragserteilung in Betracht kommende Bieter der Verlängerung der Bindefrist nur unter Bedingungen zu, gilt dies als neues Angebot, das aufgrund des Verhandlungsverbots nach § 15 VOB/A bzw. § 15 EU VOB/A nicht gewertet werden darf. Die ursprünglichen Angebote gelten bis zum Ablauf der ursprünglichen Bindefrist.
Zu beachten ist, dass ein verspäteter Zuschlag (d.h. ein Zuschlag nach Ablauf der Bindefrist) und/oder ein Zuschlag, der Änderungen des Angebots enthält, z.B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen, als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot der Vergabestelle gilt (§ 150 Abs. 2 BGB).

Es ist daher erforderlich, dass der Auftragnehmer die „Annahme“ dieses Angebotes förmlich erklärt. Anders als sonst endet daher in diesem Fall das Vergabeverfahren nicht mit der „Zuschlagserteilung“. Vielmehr bedarf es zunächst einer Rückäußerung durch den Auftragnehmer, ob er auch bereit ist, den Auftrag zu den veränderten Konditionen zu übernehmen. Hierzu sieht § 18 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU ausnahmsweise die Möglichkeit vor, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer nach „Zuschlagserteilung“ auffordert, sich über die Annahme des Auftrages zu erklären. Um dies vorzubereiten muss der Auftragnehmer über den Grund für das abgeänderte Angebot (Ablauf der Bindefrist/sonstige Gründe) informiert und aufgefordert werden, sich über die Annahme unverzüglich zu erklären. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer verzögerungsbedingt erforderlichen Änderung der Ausführungsfristen, diese Regelung keine Anwendung finden kann. Stattdessen sind nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NZBau 2009, S. 771) die neuen Vertragstermine im Wege eines Nachtrages nach Abschluss des Vertrages mit dem Auftragnehmer zu verhandeln. In diesem Fall wird der Zuschlag daher unverändert auf das ursprüngliche Angebot abgegeben. Etwas anderes gilt nur, wenn neben den Ausführungsfristen auch die Bindefrist abgelaufen ist. Dann ist auch in diesem Fall wie vorstehend zu verfahren.

Wird ein Zuschlag außerhalb der ursprünglich festgelegten Bindefrist erteilt und werden dadurch die ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Ausführungsfristen nicht mehr eingehalten, ist
- gemäß § 18 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A der Bieter aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme des Zuschlags mit den veränderten Ausführungsfristen zu erklären, oder
- der Zuschlag auf das ursprüngliche Angebot zu erteilen.

Etwaige Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten) des verspäteten Zuschlags sind im Rahmen der Vertragsabwicklung zu regeln.

4 Vergabedokumentation

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist die Vergabedokumentation fertig zu stellen und den zahlungsbegründenden Unterlagen (siehe Richtlinien 400 Nr. 12 und Richtlinien 450.StB) beizufügen.

5 Nach der Zuschlagserteilung

5.1 Nach erfolgtem Zuschlag sind bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die nichtberücksichtigten Bieter gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A zu benachrichtigen.

Dazu ist das Formblatt Absageschreiben - 332 zu verwenden (siehe Richtlinien zu 332). Verlangen nicht berücksichtigte Bieter weitergehende Auskünfte, sind diese innerhalb von 15 Kalendertagen gemäß § 19 Abs. 2 zu erteilen

5.2 Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ (diese kann auch elektronisch geführt werden) mindestens zusammenzufassen:
- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden,
- sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers einschließlich der berücksichtigten Nebenangebote im Original (ggf. als Ausdruck von elektronischen Angeboten),
- etwaiger Schriftwechsel o. Ä. mit dem Auftragnehmer,
- Entwurf (Aktenfertigung) sowie Mehrfertigung des Zuschlagsschreibens.

6 Bekanntmachung der Auftragserteilung

Bei Aufträgen ab dem EU-Schwellenwert

Bei Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten ist gemäß § 18 EU Abs. 3 und 4 VOB/A spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung eine Bekanntmachung über vergebene Aufträge an das EU-Amtsblatt zu senden. Hierzu sind die auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter www.simap.europa.eu unter dem Link "Auftraggeberseite/Formulare" bereit gestellte Formulare zu verwenden.

Bei Nutzung der Vergabeplattform (für die Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaft verpflichtend) wird für die Bekanntmachung der Auftragserteilung die Schnittstellenfunktion zu TED genutzt.

Bei Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwerts

Die Bekanntmachungspflicht gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist zu beachten.

Bei allen Bauvergaben im Bundesfernstraßenbau mit einem Auftragswert größer 12.500 € (brutto) ist zeitnah nach erfolgter Zuschlagserteilung eine Vergabemeldung im Rahmen des Controllingsystems Bundesfernstraßenbau (CSBF) zu übersenden. Die dabei beinhaltete CSBF-Identnummer ist im Zuschlagsschreiben aufzuführen mit der Bitte an den Auftragnehmer, diese im Rahmen des Schriftverkehrs zu verwenden. Die CSBF-Identnummer ist den Zahlung anweisenden Stellen mitzuteilen, um ggf. Erforderliche Eintragungen in den Buchungsmasken zu ermöglichen.

7 Behandlung und Aufbewahrung der nichtberücksichtigten Angebote

Die unter Nr. 2 d) und e) genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

Alle übrigen Angebote können nach Ablauf des auf die Eröffnung folgenden Jahres vernichtet werden.

Bereich Hochbau-Bund:

Wegen der Behandlung unberücksichtigt gebliebener Angebote siehe RBBau K 10.

Bereich Bundesfernstraßenbau:

Die unter Nr. 2 d) und e) genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.

Vergabestelle

Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag

Az _____ Vergabenummer _____

fachlich zuständig _____ Datum _____

federführend zuständig _____ Bearbeiter / Tel. _____

Baumaßnahme

Leistung

☐ Der Gesamtauftrag ☐ Der Auftrag für Los(e) _____

soll der Firma _____

☐ auf das Hauptangebot vom _____ ☐ auf das Nebenangebot vom _____

erteilt werden.

Ausschlaggebend für den Vorschlag ☐ ist der Preis. ☐ sind die nachstehenden Kriterien:

Begründung zum Vergabevorschlag, wenn für den Vergabevorschlag nicht der Preis sondern andere Kriterien maßgebend sind.

Eignung des Bieters, Nachweise nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Die Eignung des Bieters wird bestätigt. ☐ Der Bieter ist bevorzugter Bewerber (vgl. Anlage).

☐ Die geforderten Nachweise zur Eignung liegen vor.

☐ Auf die Vorlage folgender Nachweise

wurde verzichtet, weil

Auftragssumme / Wertungssumme

Angebotssumme (geprüft) netto	€	Auftragssumme (Übertrag)	€
Preisnachlass v. H.	€		
Angebotssumme netto incl. Preisnachlass	€		
Umsatzsteuer v.H.	€	weitere Kosten (z.B. Wartung, Betriebskosten, etc.)	€
Auftragssumme	**€**	**Wertungssumme**	**€**

veranschlagte Auftragssumme	€	für Auftrag verfügbar	€
Ablauf der Bindefrist			

☐ Information gemäß § 134GWB: Art der Absendung ☐ per Post ☐ per Fax ☐ per E-Mail am:

(siehe Richtlinie zum Formblatt 334) frühester Termin der Auftragserteilung am:

Vergabevorschlag Anlage: ☐ Wertungsübersicht 321

erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
Haushalt/Kosten _____	Behördenleitung _____

© VHB Bayern - Stand April 2016

Richtlinien zu 331.H und 111 (Vergabedokumentation)
Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag

Erteilen des Zuschlags

1 Annahme des Angebots

1.1 Ist absehbar, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Bindefrist erteilt werden kann, so ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern eine angemessene Verlängerung der Zuschlagsfrist rechtzeitig zu vereinbaren. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzuhalten. Wird wegen der Verlängerung der Zuschlagsfrist eine Änderung der Ausführungsfrist erforderlich, ist die Vereinbarung rechtzeitig vor Auftragserteilung zu treffen.

1.2 Durch die Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag nur zustande, wenn das Angebot des Bieters in allen Teilen unverändert innerhalb der Zuschlagsfrist angenommen wird.

1.3 Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

© VHB Bayern – Stand April 2016

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Aufforderung zur Bindefristverlängerung

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr./Bez.

Anlage Erklärung zur Bindefristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung.
Die für das Vergabeverfahren der o.g. Leistung festgelegte Bindefrist muss aus nachfolgend aufgeführten Gründen bis zum _____ verlängert werden.

Wir bitten Sie, die beigefügte Erklärung zur Bindefristverlängerung ausgefüllt und mit Unterschrift versehen bzw. bei elektronischer Kommunikation über die Vergabeplattform in Textform bis zum _____ zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

© VHB|VHL|VHF Bayern - Stand Juli 2020

Bieter

Datum	
Vergabenummer	

Vergabestelle

Bindefristverlängerung

Baumaßnahme

Leistung

Mein/Unser Angebot vom

Los Nr./Bez.

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der von Ihnen vorgeschlagenen Verlängerung der Bindefrist bis zum _____ bin ich/sind wir

☐ einverstanden. ☐ nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)[1]

[1] Bei elektronischer Übersendung ohne Unterschrift gültig

© VHB|VHL|VHF Bayern - Stand Juli 2020

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Absageschreiben

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom _____

Los Nr. /Bez. _____

Ablauf der Angebotsfrist _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot kann/konnte kein Zuschlag erteilt werden.

1. Angebotsprüfung

☐ **Ihr(e) Angebot(e) wird/werden von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- ☐ es nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
- ☐ es Preise nicht enthält.
- ☐ geforderte Unterlagen weder im Angebot enthalten waren noch entsprechend meiner Aufforderung rechtzeitig vorgelegt wurden.
- ☐ geforderte Unterlagen, deren Nachforderung ausgeschlossen war, nicht mit dem Angebot vorgelegt wurden.
- ☐ es nicht den vorgeschriebenen Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht
- ☐ von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
- ☐ es unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
- ☐ es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
- ☐ die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot nicht zugelassen war
- ☐

© VHB Bayern - Stand Februar 2023

Erläuterung:

☐ **Ihr Nebenangebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- ☐ Nebenangebote nicht zugelassen sind.
- ☐ es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt.
- ☐ es im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und/oder quantitativ nicht gleichwertig ist.

Erläuterung:

2. Eignung des Bieters

☐ **Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

☐ Fachkunde ☐ Leistungsfähigkeit ☐ Zuverlässigkeit

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotsinhaltes, engere Wahl

☐ **Ihr Angebot kommt nicht in die engere Wahl, weil**

- ☐ begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines
  - ☐ unangemessen hohen Preises.
  - ☐ unangemessen niedrigen Preises.
- ☐ das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4. Wirtschaftlichkeit des Angebotes

☐ **Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.
Grund:

- ☐ Es liegt ein Hauptangebot mit niedrigerem Preis vor.
- ☐ Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

☐ **Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.**

☐ **Folgende Nebenangebote kommen aufgrund des Ergebnisses der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.**

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes

☐ **Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben oder die gesetzte angemessene Frist ohne Antwort verstreichen ließen.

Bezug:

Erfolgreicher Bieter ist:

Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sind:

Mit freundlichen Grüßen

Richtlinien zu 332
Absageschreiben nach § 19 Abs. 1 und 2 VOB/A

1 Die Bieter,

- die wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden bzw. deren Angebote nach § 16 Abs. 1 VOB/A ausgeschlossen wurden (siehe Richtlinien zu 320.StB bzw. Richtlinien zu 321.H) sowie
- deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen (Bereich Hochbau siehe Formblatt Wertungsübersicht - 321.H),

sind sobald wie möglich mit dem Formblatt 332 (Absageschreiben) zu verständigen.

Die übrigen Bieter sind zu verständigen, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.

2 Bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Gaststreitkräfte ist dem Absageschreiben das Formblatt Ergänzung Absageschreiben Verschlusssachenvergaben - 337.H beizufügen.

© VHB Bayern - Stand August 2014

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr./Bez.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtige ich, Ihr Angebot nach Ablauf der in § 134 GWB genannten Frist anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

© VHB Bayern - Stand Februar 2023

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information nach § 134 GWB

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Los Nr./Bez.

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit informiere ich Sie gemäß § 134 GWB, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Ich beabsichtige den Zuschlag am _____ auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.

1. Angebotsprüfung

☐ **Ihr(e) Angebot(e) wird/werden von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- ☐ es erst nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
- ☐ es Preise nicht enthält.
- ☐ geforderte Unterlagen weder im Angebot enthalten waren noch entsprechend unserer Aufforderung rechtzeitig vorgelegt wurden.
- ☐ geforderte Unterlagen, deren Nachforderung ausgeschlossen war, nicht mit dem Angebot vorgelegt wurden.
- ☐ es nicht den vorgegebenen Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht.
- ☐ von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
- ☐ es unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
- ☐ es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
- ☐ die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ausgeschlossen war.
- ☐

© VHB Bayern - Stand Februar 2023

Erläuterung:

☐ **Folgendes/e Nebenangebot/e**

wird/werden von der Wertung ausgeschlossen, weil

☐ Nebenangebote nicht zugelassen sind.

☐ es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt.

☐ es die geforderten Mindestanforderungen an Nebenangebote nicht erfüllt.

Erläuterung:

2. Eignung des Bieters

☐ **2.1 Ihr Unternehmen wird ausgeschlossen nach**

☐ § 6e EU Absatz 1 bzw. § 6e VS Absatz 1 VOB/A

☐ § 6e EU Absatz 4 bzw. § 6e VS Absatz 4 VOB/A

☐ § 6e EU Absatz 6 bzw. § 6e VS Absatz 6 VOB/A

Nr.:

☐ **2.2 Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit

☐ Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

☐ wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐ technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotsinhaltes, engere Wahl

☐ **Ihr Angebot kommt nicht in die engere Wahl, weil**

☐ begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich

☐ eines unangemessen hohen Preises/unangemessen hoher Lebenszykluskosten.

☐ eines unangemessen niedrigen Preises/unangemessen niedriger Lebenszykluskosten.

☐ es aufgrund der Nichteinhaltung geltender umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Anforderungen unangemessen niedrig ist

☐ das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4. Wirtschaftlichkeit des Angebotes

☐ **Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.
Grund:

☐ Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.

☐ Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

☐ **Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.**

☐ **Folgende Nebenangebote kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.**

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes

☐ **Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Mit freundlichen Grüßen

© VHB Bayern - Stand Februar 2023

Richtlinien zu 334
Informationsschreiben nach § 134 GWB

1 Information über Nichtberücksichtigung

1.1 Information von Bietern

In EU-Vergabeverfahren ist allen Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens 15 Kalendertage vor der Auftragserteilung der Name des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses mitzuteilen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Die Mitteilung hat in Textform zu erfolgen.

Gründe für die vorgesehene Nichtberücksichtigung sind

- Ausschluss eines Bieters oder seines/seiner Angebot(e) nach den Richtlinien 320.StB bzw. Richtlinien zu 321.H
- die Vergabeentscheidung

Es ist an alle nicht berücksichtigten Bieter am selben Tag zu versenden. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten. Die Information soll in der Regel elektronisch über die Vergabeplattform oder mit Fax erfolgen. Die Übermittlungsprotokolle sind zum Vergabevermerk zu nehmen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung dieser Information.

Wird eine Information nach § 19 EU Abs.1 oder § 19 VS Abs. 1 VOB/A verlangt, ist die Anfrage schriftlich unter Hinweis auf die bereits mit Informationsschreiben nach § 134 GWB – 334 erfolgte Mitteilung formlos zu beantworten. Wenn nichtberücksichtigte Bieter ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind diesen die Merkmale und Vorteile des Angebotes des Bieters, auf das der Zuschlag erfolgt ist, zusätzlich mitzuteilen.

Der Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist nach Formblatt Informationsschreiben an erfolgreichen Bieter - 333 möglichst zeitgleich zu unterrichten.

Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 134 GWB nachzuholen.

Die Informationspflicht entfällt gemäß § 134 Abs. 3 GWB bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf Grund besonderer Dringlichkeit.

1.2 Information von Bewerbern

Bei Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung nach Abschluss der 1. Stufe des Verfahrens zu informieren. Dafür ist das Formblatt Mitteilung über Nichtberücksichtigung - Bewerber 336 zu verwenden.

Wird diese Information nicht nach Abschluss der Bewerberauswahl erteilt, müssen nach § 134 GWB neben den Bietern auch die Bewerber entsprechend 1.1 informiert werden.

2 Verkürzung der Frist

Die Informationsfrist kann auf 10 Kalendertage verkürzt werden, wenn die Information per Telefax oder E-Mail erfolgt. Von dieser Möglichkeit der Fristverkürzung ist soweit möglich Gebrauch zu machen. Die Übermittlungsprotokolle sind zum Vergabevermerk zu nehmen.

3 Änderung der Vergabeentscheidung

Wird von der ursprünglich beabsichtigten Vergabeentscheidung abgewichen, die der Mitteilung mit Formblatt Informations-, Absageschreiben nach § 134 GWB 334 zugrunde lag, sind die Bieter erneut mit diesem Formblatt unter Einhaltung der Frist nach § 134 GWB zu unterrichten, bevor ein Zuschlag erteilt werden darf.

© VHB Bayern - Stand April 2016

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Mitteilung über Nichtberücksichtigung

Baumaßnahme

Leistung

☐ Ihre Anfrage vom

Ihr Teilnahmeantrag vom

Los Nr. /Bez.

Anlage

Vergabeverfahren

☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
☐ nicht offenes Verfahren
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ wettbewerblicher Dialog
☐ Innovationspartnerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil

☐ sie zu spät eingegangen ist.
☐ Ihr Unternehmen ausgeschlossen wurde nach:
☐ die geforderten Nachweise nicht vorliegen.
☐ die Eignung für die zu vergebende Leistung nicht nachgewiesen wurde.
☐

Mit freundlichen Grüßen

© VHB Bayern - Stand Februar 2023

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Verschlusssachenvergabe

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom

Absageschreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abwicklung der o. g. Verschlusssachenvergabe bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

Sie werden gebeten, die Ihnen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelten und nicht bereits mit dem Angebot zurückgegebenen Vergabeunterlagen unverzüglich an die Vergabestelle auf demselben Wege, auf dem sie Ihnen zugestellt wurden, zurück zugeben.

Mit freundlichen Grüßen

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

Vergabe-Nummer:

338
(Auftragsschreiben)

Vergabestelle

Datum Auftragsnummer	
Maßnahmennummer	
Dienststellenkennnr.	
Ansprechpartner	
Telefon	

Auftrag

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom
Los Nr./Bez.
Nebenangebot Nr./Bez./vom

Anlagen:

☐ Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens
☐ wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung (Formblatt 339.H)
☐ Anlage zur Empfangsbestätigung (Formblatt 3380.StB)
☐
☐
Pläne/Zeichnungen Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres vorbezeichneten Angebotes erhalten Sie im Namen und für Rechnung

den Zuschlag auf:

☐ Ihr Hauptangebot
☐ Ihr(e) Nebenangebot(e)
☐ Instandhaltungsleistung im Namen und für Rechnung:

☐ Die Baumaßnahme wird von der Dienststelle baulich abgewickelt.

Hinweis: Die Auftragssumme (Instandhaltungsvergütung) beträgt Euro (brutto)

Die Leitweg-ID (für eRechnung) lautet:
E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:

☐ Die Identnummer (ID) im Rahmen des Controllingsystems Bundesfernstraßenbau (CSBF) für diese Leistung lautet:

Wir bitten diese Identnummer bei der Bauabwicklung bei allen Schreiben und Rechnungen zu verwenden.

Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B) **und ggf. Sicherheitskoordination** (Baustellenverordnung): Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom Beauftragten des Auftraggebers getroffen werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

Die Sicherheitskoordination obliegt (wenn SiGe-Koordination nicht beim AN)

Erläuterungen
Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".

1. Liegt dem Auftraggeber bei der Prüfung einer von Ihrem Unternehmen vorgelegten Rechnung für Bauleistungen
- eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird der Zahlungsbetrag in voller Höhe an Sie überwiesen,
- keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird das Bauamt nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) von jeder Zahlung 15 v.H. abziehen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abführen. Hierzu müssen Sie uns mit der Rechnung folgende Angaben mitteilen:
  - das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt und
  - Ihre Steuernummer.

Von der Höhe des Steuerabzugs werden Sie unterrichtet.

2. Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind die Voraussetzungen des § 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV zu beachten.

(Auftraggeber) [1]

☐ Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzugeben.

☐ Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

☒ _____

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.

☐ Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator (wenn SiGe-Koordination nicht beim AN):

_____

☐ Anlage zur Empfangsbestätigung (Formblatt 3380.StB)

(Auftragnehmer) [2]

[1] Bei elektronischem Versand über die Vergabeplattform wird dieses Schreiben maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig
[2] Unterschrift / bei Rücksendung über die Vergabeplattform in Textform mit Angabe des Namens

© VHB Bayern - Stand November 2023

Richtlinien zu 338
Auftrag

1 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag kann schriftlich mit Unterschrift, elektronisch mit Signatur oder in Textform mit Namensnennung erteilt werden.

Eine Bestätigung über den Zugang des Auftragsschreibens ist zu den Akten zu nehmen ist.

Bei Verfahren oberhalb der Schwellenwerte ist das Zuschlagsschreiben (Auftragsschreiben) gemäß § 11 EU VOB/A elektronisch über eine Vergabeplattform (§ 11a EU VOB/A) zu versenden. Im Zuschlagsschreiben ist anzukreuzen „Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.“. Die Empfangsbestätigung ist ebenfalls über die Vergabeplattform entgegen zu nehmen.

2 Voraussetzung für Zuschlagserteilung in EU-Verfahren

Vor der Zuschlagserteilung in EU-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach § 134 GWB zu genügen (siehe auch Richtlinien zu 334). Verträge, die ohne die vorgeschriebene Information abgeschlossen worden sind, sind nach § 135 Abs. 1 GWB schwebend unwirksam. Die Unwirksamkeit muss innerhalb der in § 135 GWB beschriebenen Fristen in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden. Die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages endet bei der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

3 Bekanntmachung der Auftragserteilung in EU-Verfahren

Für die Bekanntmachung der Auftragserteilung ist spätestens 30 Kalendertage (bei Vergabeverfahren aus dem Bereich Verteidigung und Sicherheit 48 Kalendertage) nach der Auftragserteilung mit dem Standardformular F3 bzw. (bei Vergabeverfahren aus dem Bereich Verteidigung und Sicherheit) mit dem Standardformular F18 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 elektronisch an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union zu übermitteln.

Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb im Amtsblatt der EU. Bei dieser Auftragsvergabe ist im Anhang D eine entsprechende Begründung anzukreuzen. Dies ist erforderlich, damit die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages (§ 135 Abs. 2 GWB) 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU endet.

4

Die Bekanntmachungspflicht gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist zu beachten.

5 Inhalt des Auftragsschreibens

5.1 Es sind stets anzugeben:

- Auftraggeber,
- Benennung der einzelnen Kostenträger,
- Auftragssumme,
- berücksichtigte Hauptangebote,
- berücksichtigte Nebenangebote.

Gegebenenfalls sind auch anzugeben:

- OZ der auszuführenden Wahlpositionen (nur Straßenbau und Ländliche Entwicklung).
- CSBF-Identnummer (bei Vergabe im Bundesfernstraßenbau).
- Leitweg-ID
- E-Mail-Adresse für den Eingang der eRechnung

5.2 **Nur Bereich Straßenbau und Ländliche Entwicklung:** Hat der Auftragnehmer Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach Baustellenverordnung zu übernehmen, ist die Benennung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators und dessen Stellvertreters nach

dem Formblatt Anlage zur Empfangsbestätigung - 3380.StB zu fordern, um die Eignung des benannten Koordinators anhand von Referenzen prüfen zu können.

5.3 In den Fällen, in denen die Stellung einer Bürgschaft vereinbart ist, ist dem Zuschlagsschreiben eine vorbereitete Bürgschaftsurkunde Vertragserfüllungsbürgschaft - 421 beizufügen.

5.4 Grundsätzlich ist die Bekanntmachung der Auftragserteilung für Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau für alle Vergabearten ab einem Auftragswert von mehr als 12.500 € unter www.service.bund.de zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung hat spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen zu erfolgen.

6 Nur bei Bundesfernstraßenbaumaßnahmen

Vorlage der Vergabeakten – siehe Richtlinie zu 330 Nr. 2

Vergabe-Nummer:

338.LE
(Auftragsschreiben)

Vergabestelle

Datum Auftragsnummer	
Maßnahmennummer	
Dienststellenkennnr.	
Ansprechpartner	
Telefon	

Auftrag

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom
Los Nr./Bez.
Nebenangebot Nr./Bez./vom

Anlagen:

☐ Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens
☐ wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung (Formblatt 339.H)
☐ Anlage zur Empfangsbestätigung (Formblatt 3380.StB)
☐
☐
Pläne/Zeichnungen Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres vorbezeichneten Angebotes erhalten Sie im Namen und für Rechnung

den Zuschlag auf:

☐ Ihr Hauptangebot
☐ Ihr(e) Nebenangebot(e)
☐

Vergabe-Nummer:

338.LE
(Auftragsschreiben)

Hinweis: Die Auftragssumme beträgt Euro

Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B) **und ggf. Sicherheitskoordination** (Baustellenverordnung): Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom Beauftragten des Auftraggebers getroffen werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

Die Sicherheitskoordination obliegt (wenn SiGe-Koordination nicht beim AN)

Erläuterungen
Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".

1. Liegt dem Auftraggeber bei der Prüfung einer von Ihrem Unternehmen vorgelegten Rechnung für Bauleistungen
- eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird der Zahlungsbetrag in voller Höhe an Sie überwiesen,
- keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird das Bauamt nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) von jeder Zahlung 15 v.H. abziehen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abführen. Hierzu müssen Sie uns mit der Rechnung folgende Angaben mitteilen:
  - das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt und
  - Ihre Steuernummer.

Von der Höhe des Steuerabzugs werden Sie unterrichtet.

(Auftraggeber) [1]

☐ Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzugeben.

☐ Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.

[1] Bei elektronischem Versand über die Vergabeplattform wird dieses Schreiben maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

© VHB Bayern - Stand Februar 2021

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

☒ _____

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.

☐ Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator (wenn SiGe-Koordination nicht beim AN):

_____

☐ Anlage zur Empfangsbestätigung (Formblatt 3380.StB)

(Auftragnehmer)[2]

[2] Unterschrift / bei Rücksendung über die Vergabeplattform in Textform mit Angabe des Namens

© VHB Bayern - Stand Februar 2021

Anlage zur Empfangsbestätigung

zusätzlich werden benannt

☐ für die **Leitung der Ausführung (Bauleitung)**

Name	Name des Stellvertreters
Anschrift	Anschrift
Telefon	Telefon

☐ als **Verantwortlicher für die Verkehrssicherung** von Arbeitsstellen an Straßen

Name	Name des Stellvertreters
Anschrift	Anschrift
Telefon	Telefon

☐ als **verantwortlicher Koordinator für die statische und konstruktive Bearbeitung** (ZTV-ING Teil 1)

Name	Name des Stellvertreters
Anschrift	Anschrift
Telefon	Telefon

☐ als **verantwortlicher technischer Koordinator für Traggerüste** nach DIN 4421 sowie Arbeits- und Schutzgerüste nach DIN 4420

Name	Name des Stellvertreters
Anschrift	Anschrift
Telefon	Telefon

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

☐ als **verantwortlicher Ansprechpartner für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** gemäß Baustellenverordnung (wenn SiGe-Koordination beim AG)

Name	Name des Stellvertreters
Anschrift	Anschrift
Telefon	Telefon

☐ als **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** gemäß Baustellenverordnung (wenn SiGe-Koordination beim AN)

Name	Name des Stellvertreters
Anschrift	Anschrift
Telefon	Telefon

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

Vergabenummer:

339.H
(Auftragsschreiben Beiblatt)

Auftragsnummer

Baumaßnahme

Leistung

Ergänzung des Auftragsschreibens
Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

1 Rechnungsstellung

Zur Beschleunigung der Bearbeitung sind in der Rechnung anzugeben:

- Rechnungsdatum,
- Rechnungsnummer,
- Auftragsnummer der Vergabestelle (vgl. beiliegendes Auftragsschreiben),
- International Bank Account Number (IBAN),
- Bank Identifier Code (BIC).

Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind folgende Voraussetzungen gemäß der Bayerischen Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGovV) zu beachten:

Die elektronische Rechnung ist in einem Datenaustauschstandard auszustellen, das der europäischen Norm EN 16931-1:2017 und einer der in dem Anhang zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 genannten Syntaxen entspricht, und

a) ein durch den Rechnungsempfänger vorgegebenes Identifikationskennzeichen,

b) die Zahlungsbedingungen,

c) die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers

d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

enthält.

Elektronische Rechnungen, bei denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können unverzüglich zurückgewiesen werden. Sie gelten im Falle der Zurückweisung als nicht zugegangen.

2 Zahlungen

Zahlungen werden im beleglosen Datenträgeraustausch geleistet. Aufgrund von Vorgaben der Kreditinstitute soll die Angabe des Verwendungszweckes für den Empfänger grundsätzlich 27 Schreibstellen einschl. Leerstellen nicht überschreiten.

Die die Zahlung erläuternden Angaben, die den Bezug zum Auftrag und zur Rechnung herstellen, müssen deswegen abgekürzt bzw. verschlüsselt werden.

Die Zahlungsarten sind gekennzeichnet als

VZ = Vorauszahlung

AZ = Abschlagszahlung

SZ = Schlusszahlung

Der Schlüssel gliedert sich in

1. - 5. Stelle: Dienststellen-Kennnummer der Vergabestelle
6. - 13. Stelle: Auftragsnummer der Vergabestelle (siehe Auftragsschreiben)
14. - 15. Stelle: Zahlungsart

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

16. - 21. Stelle: Rechnungsdatum
22. - 27. Stelle: Rechnungsnummer; die Übermittlung einer Rechnungsnummer mit mehr als sechs Stellen ist nicht bei allen Kreditinstituten gewährleistet.

3 ☐ **BImA**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Leistungsempfänger im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist. Deshalb ist im Betreff der Rechnung anzugeben, dass der Auftrag „im Namen und auf Rechnung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 600330, 14403 Potsdam“ erteilt wurde. Rechnungen ohne diese Angabe können nicht zur Anweisung gebracht werden.

4 ☐ **BImA-Dritte**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Leistungsempfänger im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG das Bundesministerium der Finanzen ist. Deshalb ist im Betreff der Rechnung anzugeben, dass der Auftrag „im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium der Finanzen“, erteilt wurde. Rechnungen ohne diese Angabe können nicht zur Anweisung gebracht werden.

© VHB Bayern - Stand Juli 2024

Vergabenummer:

340
(Bestellschein)

Vergabestelle

Datum Auftragsnummer	
Maßnahmennummer Ansprechpartner Telefon	
Angebot / Preisliste	vom
Ausführungsbeginn Fertigstellung	

Bestellschein

Baumaßnahme

Leistung

Sie erhalten im Namen und für Rechnung

den Auftrag zur Ausführung folgender Bauleistungen nach VOB

Vertragsbestandteile sind die Allg. Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016

Leistungen	€
Zwischensumme	
Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme	

Erläuterungen
Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".

1. Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind die Voraussetzungen des § 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV zu beachten.

   Die Leitweg-ID (für eRechnung) lautet:

   E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:

2. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

3. ☐ Masernschutzgesetz
   Der Auftragnehmer versichert, dass alle zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG erfüllen und sämtliche für die Nachweisführung gem. § 20 Abs. 9 IfSG notwendigen Unterlagen beim AN vorliegen.
   Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist.

4. ☐ Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

5. ☐ BImA
   Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Leistungsempfänger im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist. Deshalb ist im Betreff der Rechnung anzugeben, dass der Auftrag „im Namen und auf Rechnung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 600330, 14403 Potsdam“ erteilt wurde. Rechnungen ohne diese Angabe können nicht zur Anweisung gebracht werden.

6. ☐ BImA-Dritte
   Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Leistungsempfänger im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG das Bundesministerium der Finanzen ist. Deshalb ist im Betreff der Rechnung anzugeben, dass der Auftrag „im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium der Finanzen“, erteilt wurde. Rechnungen ohne diese Angabe können nicht zur Anweisung gebracht werden.

_____, den _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Begründung für die Art der Vergabe:

☐ Direktauftrag auf Grundlage dafür geltender Wertgrenzen.

☐ Freihändige Vergabe auf Grundlage dafür geltender Wertgrenzen.

☐

☐

vorliegende Vergleichsangebote[1] (Name und Angebotssumme)

Bieter	€ (brutto)

Begründung des Zuschlags/Bemerkungen:

(Name des Anfordernden)

[1] **Seite 3 nur bei den dem Auftragnehmer nicht zugehenden Ausfertigungen!**

© VHB Bayern - Stand Oktober 2025

Richtlinien zu 340
Bestellschein

Der Bestellschein (FB 340) ist ein Formular zur Auftragserteilung mit formal vereinfachter und kompakter Dokumentation für die Freihändige Vergabe und den Direktauftrag.

Bauaufträge mit einem voraussichtlichen Auftragswert bis 25.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit Bestellschein erteilt werden.

Die unterschiedlichen Wertgrenzen sind zu beachten (Unterscheidung Bund/Land, Ressort sowie Direktauftrag/Freihändige Vergabe).

Für Direktaufträge siehe Richtlinie 3400. Da dort bis zur oben genannten Wertgrenze keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, kann auch FB 340 zur Erteilung eines Direktauftrags verwendet werden.

- „Vorliegende Vergleichsangebote“: Wird der Bestellschein nicht im Zusammenhang mit einem Direktauftrag verwendet, sind die Leistungen möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen; die beteiligten Unternehmen und deren Angebotspreise sind anzugeben. Wird begründet ausnahmsweise auf den Wettbewerb verzichtet oder gehen trotz dokumentierter Bemühungen weniger als drei Angebote ein, ist die Wirtschaftlichkeit des Angebotes auf andere Weise zu begründen.

- „Begründung des Zuschlags/Bemerkungen“: Hier sind alle weiteren für die Vergabe relevanten Angaben aufzunehmen. Insbesondere ist zu dokumentieren, wie die Wirtschaftlichkeit des Angebots geprüft und nachgewiesen wurde. Es kann z. B. auf Erfahrungswerte, abgerechnete vergleichbare Leistungen der jüngeren Vergangenheit, Preise aus Standardleistungsbüchern für Zeitvertragsarbeiten (STLB-BauZ), Preise aus Rahmenvereinbarungen oder Preisdatenbanken oder auf sonstige vorab vorgenommene Erkundigungen (Internet-Recherchen, Erkenntnisse aus Markterkundungen über Veröffentlichungen z. B. auf der Plattform BayVeBe) Bezug genommen werden; dabei ist die Vergleichbarkeit hinsichtlich Art und Umfang der Leistung sowie der sonstigen Bedingungen zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber soll bei Anwendung des Bestellscheins zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Der Bestellschein ist nicht für den Abruf von Einzelaufträgen bei Rahmenvereinbarungen zu verwenden.

© VHB Bayern – Stand Oktober 2025

Vergabestelle

Datum:	
Vergabenummer:	
Auftragsnummer:	
Maßnahmennummer:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	
Angebot vom:	

Direktauftrag

Bezeichnung der Bauleistung / Leistung:
Maßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,
vertreten durch
erteilt Ihnen folgenden Auftrag:

1. Bestandteile und Grundlagen des Auftrags

Bestandteile des Auftrags sind

☐ Unsere Angebotsanfrage an Sie vom
☐ Ihr Angebot vom , ggf. mit Änderungen oder Ergänzungen (siehe 2.)
– Bei Bauleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016
– Bei Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003
☐
☐
☐

2. Ggf.: Änderungen oder Ergänzungen zum Angebot

Ihr Angebot (Ziff. 1) wird mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen angenommen:
☐

3. Hinweis

Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind die Voraussetzungen des § 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV zu beachten.
Die Leitweg-ID (für eRechnung) lautet:
E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber) [1]

Bitte bestätigen Sie den Empfang des Auftrags in Textform und senden Sie diesen unverändert an den Auftraggeber zurück.

☐ Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung / Bestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.

Bestätigung

Ich bestätige hiermit den Empfang des vorstehenden Auftrags und erkläre mich auch ausdrücklich mit den etwaig unter Ziff. 2. enthaltenen Änderungen bzw. Ergänzungen zu meinem Angebot einverstanden.

(Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens des Auftragnehmers gemäß 126b BGB)

[1] Bei elektronischem Versand ist dieses Schreiben ohne Unterschrift gültig.

© VHB I VHL Bayern – Stand April 2025

Richtlinien zu 3400
Direktauftrag

Diese Richtlinien gelten für **Maßnahmen des Landes und des Bundes** bis zur jeweiligen Wertgrenze für Direktaufträge.
Sie gelten ferner für Beauftragungen bei Maßnahmen in Auftragsverwaltung für den Bund bis zur Wertgrenze des Landes, wenn der betreffende Auftrag ausschließlich aus Landesmitteln finanziert wird.

1. Allgemeines

Anders als die Freihändige Vergabe ist der Direktauftrag **kein Vergabeverfahren**, sondern ein öffentlicher Auftrag nach unmittelbarer Vertragsanbahnung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Die für Vergabeverfahren geltenden Verfahrensregelungen sind auf den Direktauftrag grundsätzlich nicht anwendbar, es sei denn, eine Anwendung ist für den Direktauftrag ausdrücklich geregelt.

Auch bei Anbahnung eines Direktauftrags ist es möglich und ggf. sinnvoll, mehrere Angebote einzuholen. Das Formblatt 2110 – Direktanfrage enthält daher einen entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt, um dem jeweiligen Unternehmen zu verdeutlichen, dass es – insbesondere im Hinblick auf die Preisbildung – auch beim Direktauftrag mit der Möglichkeit eines wettbewerblichen Beschaffungsprozesses rechnen muss. Hierdurch wandelt sich der Beschaffungsprozess nicht in ein Vergabeverfahren um, alle Angebotsanfragen sind jeweils gesonderte bilaterale Vertragsanbahnungen.

2. Anwendungsvoraussetzungen

Wertgrenzen für den Direktauftrag ergeben sich aus § 3a Abs. 4 VOB/A, für Vergaben des Landes i.V.m. Art. 20 BayWiVG und Ziff. 1.6 VVöA; für Vergaben für den Bund i.V.m. den VV zu § 55 BHO und BAnz AT 02.04.2025 B7.

Wertgrenzen sind stets auf Auftragswerte ohne Umsatzsteuer und einschließlich etwaiger Optionen oder Vertragsverlängerungen bezogen. Durch Direktaufträge können auch **Rahmenvereinbarungen** beauftragt werden, soweit deren Auftragswert unter Beachtung der jeweiligen Wertgrenze beschränkt wird.

Vor Einholung eines Direktangebots ist eine **Schätzung des Auftragswerts** vorzunehmen, um festzustellen, ob
- der EU-Schwellenwert unterschritten wird (andernfalls gelten die Regelungen der VgV, kein Direktauftrag möglich), und
- mit Angeboten zu rechnen ist, die sich voraussichtlich im Rahmen der oben genannten Wertgrenze bewegen (andernfalls ist ein Vergabeverfahren einzuleiten).

Eine entsprechend dokumentierte Schätzung des Auftragswerts kann anschließend auch als Basis für die Dokumentation zur Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich des zu beauftragenden Direktangebots beigezogen werden.

Beim Direktauftrag leitet sich der für die **Einhaltung der Wertgrenze** maßgebliche **Auftragswert** aus dem Angebot ab, welches beauftragt werden soll. Liegt das Angebot über der für Direktaufträge geltenden Wertgrenze, darf der Direktauftrag als solcher nicht erteilt werden. Wird an der Beschaffungsabsicht festgehalten, ist in einem solchen Fall zu einem Vergabeverfahren überzugehen, die Verfahrensart bestimmt sich nach dem geschätzten Auftragswert (das vorliegende Angebot kann hierfür als Indiz herangezogen werden).

Aufträge dürfen nicht mit dem Ziel aufgespalten werden, eine Überschreitung der Wertgrenzen zu vermeiden (Art. 20 Abs. 3 BayWiVG). Kein Verstoß hiergegen ist die gesonderte Beauftragung von Leistungen, die getrennt und unabhängig voneinander erbracht werden, das Streuungsgebot (gem. KorruR Nr. 1.2 bzw. § 3a Abs. 4 S. 2 VOB/A) ist dabei zu beachten. Ein Verstoß gegen das Stückelungsverbot liegt hingegen nahe, wenn Leistungen desselben Gewerks im selben Objekt, die üblicherweise zusammen beauftragt werden, gesondert an denselben Auftragnehmer beauftragt werden.

Bei **binnenmarktrelevanten** Aufträgen sind unabhängig von den für das Land oder für den Bund geltenden Wertgrenzen die aus dem europäischen Primärrecht abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten (siehe u.a. Ziff. 4.2 VVöA unter Verweis auf Mitteilung der Kommission 2006/C 179/02). Wird Binnenmarktrelevanz bejaht**,** ist eine entsprechende Ex-ante-Transparenz sicherzustellen (z.B. Vorab-Publikation in relevanten Medien, Beschaffungsportalen, durch Internetangebot des Auftraggebers mit Beschafferprofil, etc.). Bei etwaigen grenzüberschreitenden Interessebekundungen sind die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung zu beachten. Bei einer – zu dokumentierenden – Beachtung dieser Maßgaben steht Binnenmarktrelevanz der Erteilung eines Direktauftrags nicht entgegen.

3. Durchführung

Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 3a Abs. 4 S. 2 VOB/A). Im Landesbereich sind hinsichtlich KMU, ausländischen Auftragnehmern und Nachunternehmern die Vorgaben nach Ziff. 2 VVöA zu beachten.

Direktaufträge ab 25.000 Euro sind grundsätzlich über die Vergabeplattform mittels Preisanfrage-Assistent oder über die Vergabeart Direktauftrag abzuwickeln, unter Verwendung der Formblätter für Direktanfrage – 2110, Direktangebot – 2130 und Direktauftrag – 3400; für Bedarfe der Bundeswehr kann befristet bis 31.12.2035 alternativ das Formblatt Bestellschein - 340 nach den weiteren Maßgaben der Richtlinie 340 verwendet werden. Die Abwicklung außerhalb der Vergabeplattform ist mit entsprechender Begründung insbesondere dann zulässig, wenn der Auftrag dringlich und der Auftragnehmer nicht bereits auf der Vergabeplattform registriert ist.

Bei Direktaufträgen außerhalb der Vergabeplattform können die o.g. Formblätter ebenfalls verwendet werden. Andernfalls ist im Zuge der Beauftragung auf sonstige Weise ein eindeutiger und widerspruchsfreier Vertragsinhalt entsprechend Bedarf und Anforderungen des Auftraggebers sowie eine hinreichende Dokumentation in geeigneter Form sicherzustellen. Hierfür kann auch das Formblatt Bestellschein - 340 nach den weiteren Maßgaben der Richtlinie 340 verwendet werden.

Entscheidende Bedeutung kommt der **inhaltlichen Prüfung des Direktangebots** durch die Vergabestelle zu, insbesondere:

- Entspricht die angebotene Leistung dem Bedarf?
- Enthält das Direktangebot inakzeptable vertragliche Regelungen (z.B. zu kurze Zahlungsfristen, Vorauszahlungen, unangemessene Haftungsausschlüsse etc.)?
- Ist ggf. VOB/B bzw. VOB/C bei Bauleistungen Vertragsbestandteil?

Da der Direktauftrag kein Vergabeverfahren ist, findet kein Ausschluss eines Angebots statt, wenn das Direktangebot z.B. von der Direktanfrage **abweicht**. Vielmehr ist dann im Verhandlungsweg Konsens anzustreben; Verhandlungen dürfen bei Direktaufträgen jederzeit und umfassend geführt und Fristen beliebig verlängert werden. Wenn der Direktauftrag vom Direktangebot abweicht, stellt dies vertragsrechtlich die Ablehnung des Direktangebots verbunden mit einem neuen Vertragsangebot dar; dann ist eine konkrete und rechtsverbindliche Annahme dieses abgeänderten Vertrags durch den Auftragnehmer notwendig, diese wird durch entsprechende Formulierungen im Direktauftrag – 3400 abgebildet.

Ein Direktauftrag darf nur erteilt werden, wenn die **Eignung** des Auftragnehmers für die zu erbringende Leistungen zur Überzeugung der Vergabestelle feststeht. Beim Direktauftrag bestehen keine formalen Anforderungen an die Eignungsprüfung. Als mögliche Quellen der Eignungsprüfung kommen z.B. positive Erfahrungen aus früheren Beauftragungen des Auftragnehmers, glaubwürdige Referenzen oder Erfahrungsberichte Dritter, plausible Eigenerklärungen oder aussagekräftige Internetrecherchen in Betracht. Beim Direktauftrag ist eine Abfrage des Wettbewerbsregisters entbehrlich, da es sich um kein Vergabeverfahren handelt; zumindest bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann aber dennoch eine Abfrage oder sonstige Aufklärung zu empfehlen sein.

Sobald feststeht, dass ein Angebot im Zuge eines Direktauftrags nicht beauftragt wird, ist dem entsprechenden Anbieter **abzusagen**. Diese Absage ist nicht aus vergaberechtlichen Gründen geboten und erfolgt auch ohne Nennung etwaiger beauftragter Unternehmen; das Erfordernis einer Absage trägt beim Direktauftrag vielmehr einem vorvertraglichen Vertrauensverhältnis Rechnung und dient dazu, dem jeweiligen Unternehmen Planungssicherheit für etwaig vorgehaltene Ressourcen verschaffen.

Beim Direktauftrag besteht keine Pflicht zur Vornahme einer Ex-Post-Bekanntmachung. Im Landesbereich entfällt auch eine Meldung zur Vergabestatistik (Ziff. 4.4 VVöA).

Für die Ausgestaltung der amtsinternen Beteiligungsprozesse sind die Vorgaben zur Korruptionsprävention (Ziff. 4.1 VVöA i.V.m. KorruR bzw. BVwKorrPRL) in jeweils gültiger Fassung zu beachten. Für Direktaufträge von erheblichem Auftragswert empfiehlt sich unabhängig von expliziten Vorgaben von Richtlinien zur Korruptionsprävention die Gewährleistung eines abteilungsübergreifenden Mehraugenprinzips in geeigneter Weise.

4. Dokumentation hinsichtlich Beachtung der Haushaltsgrundsätze

Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu berücksichtigen und dies im Formblatt Dokumentation Direktauftrag – 1110 ab einem Auftragswert von 5.000 €, netto, zu dokumentieren. Anders als bei Vergabeverfahren, bei denen i.d.R. durch den Wettbewerb bereits auf die Wirtschaftlichkeit des bestplatzierten Angebots geschlossen werden kann, bedarf es beim Direktauftrag besonderer Begründung. Insofern kann z.B. auf Erfahrungswerte, abgerechnete vergleichbare Leistungen der jüngeren Vergangenheit, Preise aus Rahmenvereinbarungen oder Preisdatenbanken oder auf sonstige vorab vorgenommene Erkundigungen (Internet-Recherchen, Erkenntnisse aus Markterkundungen über Veröffentlichungen z.B. auf der Plattform BayVeBe) Bezug genommen werden; dabei ist die Vergleichbarkeit bezüglich der Art und des Umfangs der Leistung sowie der sonstigen Bedingungen zu berücksichtigen.

Information nach § 20 Abs. 3 VOB/A über die Erteilung eines Auftrages

Vergabenummer	

a Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____ Internet _____

b Vergabeverfahren ☐ **Beschränkte Ausschreibung**

☐ **Freihändige Vergabe**

c Auftragsgegenstand

d Ort der Ausführung

_____

e beauftragtes Unternehmen

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

© VHB Bayern 2008 - Stand Mai 2010

Richtlinien zu 351
Vergabevermerk Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung/Beendigung

1 Aufhebung der Ausschreibung

Endet ein förmliches Vergabeverfahren nicht durch die Erteilung eines Auftrags, ist es aufzuheben.

Eine Ausschreibung ist aufzuheben,

- wenn nach Prüfung und Wertung der Angebote keine zuschlagsfähigen Angebote vorliegen, weil die Angebote entweder von der Wertung ausgeschlossen werden mussten oder unangemessen hohe oder niedrige Preise enthalten und somit den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen.
- wenn aus technischen oder sonstigen Gründen die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen.
- aus anderen schwerwiegenden Gründen, z.B. wenn nach Prüfung und Wertung nur Angebote mit unerwartet hohen, aber nicht unangemessen hohen Preisen festgestellt werden und die genehmigten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

Nur solche Gründe, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen zur Aufhebung ohne die Gefahr einer Schadensersatzpflicht.

Die Aufhebung einer Ausschreibung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch dann erwogen werden, wenn aufgrund von eingegangenen Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen erkannt wird, dass unzweckmäßig ausgeschrieben wurde und dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel nicht gewährleistet wäre.

2 Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene

Die Aufhebung der Ausschreibung bei Angeboten über 500.000 € (außer Bereich LE, dort immer) bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene (vgl. Zuständigkeiten – Richtlinie 012 Nr. A 2.3 bzw. - 012.Wa und - 012.LE).

3 Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Die Aufhebung/Einstellung eines Ausschreibungsverfahrens ist

- allen Bietern,
- bei Vergabeverfahren, die vor der Angebotsöffnung aufgehoben werden, allen Bewerbern

unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitteilung erfolgt in Textform. Bei Versand über die Vergabeplattform ist der Name des Bearbeiters einzutragen.

Dazu ist das Formblatt Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens - 352 zu verwenden. Erfolgt die Aufhebung, weil nach Prüfung und Wertung der Angebote keine zuschlagsfähigen Angebote vorliegen, weil die Angebote entweder von der Wertung ausgeschlossen werden mussten oder unangemessen hohe oder niedrige Preise enthalten und somit den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen, ist jedem Bieter eine kurze Begründung zum Ausschluss oder zur Nichtberücksichtigung seines Angebotes mitzuteilen. Die Begründung entfällt, wenn der Bieter bereits ein Absageschreiben erhalten hat. Die Übersendung kann in Textform, d.h. auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Die Sendeprotokolle sind zu den Akten zu nehmen bzw. die E-Mails so lange sicher zu speichern, wie die sonstigen Vergabeunterlagen aufzubewahren sind (siehe RBBau K10/RLBau).

4 Beschwerdeverfahren in EU-Vergabeverfahren

Ist in einem Beschwerdeverfahren der öffentliche Auftraggeber oder das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen mit seinem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach § 176 GWB unterlegen, gilt nach § 177 GWB das Vergabeverfahren nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden.

5 Nach der Aufhebung der Ausschreibung

Je nach Lage des Einzelfalls kann nach Aufhebung einer Ausschreibung in Betracht kommen:

– Zurückstellen der Baumaßnahme und spätere erneute Ausschreibung.
– Unmittelbar anschließende erneute Ausschreibung.
– Verhandlung mit einem oder mehreren Bietern über die Änderung der Angebote zwecks Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsverfahren (§ 3a Abs. 4 Nr. 4 VOB/A bzw. § 3a EU Abs. 3 Nr. 1 VOB/A).

Vor einer Verwertung der Idee eines Nebenangebots oder Änderungsvorschlags ist zu prüfen, ob eine solche Verwertung zulässig ist (z.B. wenn Urheberrechte verletzt würden, siehe § 8b Abs. 3 VOB/A bzw. § 8b EU Abs. 2 VOB/A).

© VHB Bayern - Stand Mai 2018

Vergabestelle

Vergabevermerk - Entscheidung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens

Az		Vergabenummer	
fachlich zuständig		Datum	
federführend zuständig		Bearbeiter / Tel.	

Baumaßnahme

Leistung

Vorschlag

☐ Die Ausschreibung der Bauleistung ist aufzuheben, weil

- ☐ kein Angebot eingegangen ist, dass den Ausschreibungsunterlagen entspricht
- ☐ die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen
- ☐ folgende andere schwerwiegende Gründe bestehen:

☐ Die Freihändige Vergabe ist einzustellen.

Begründung

☐ Das Verhandlungsverfahren ist einzustellen.

Begründung

☐ Die Ausschreibung wird nach § 177 GWB beendet.

Entscheidungsvorschlag

erstellt / fachlich zuständig		☐ einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)	
federführend zuständig		☐ nicht einverstanden	
Haushalt/Kosten		Behördenleitung	

© VHB Bayern - Stand April 2016

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens

Baumaßnahme

Leistung

Los

Verfahrensart

(Auftrags)Bekanntmachung/Angebotsanforderung vom
im

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren ist

☐ aufgehoben worden, weil ☐ eingestellt worden, weil

☐ Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

☐ Es ist beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen:

Es wird ein(e) durchgeführt.

Begründung:

© VHB | VHL | VHF Bayern - Stand 2019

☐ nach § 177 GWB beendet worden.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Richtlinien 400
Allgemeine Richtlinien zur Baudurchführung

1 Allgemein

Richtlinien, die sich nicht einem Formblatt des Vergabehandbuches zuordnen lassen, sind hier dargestellt. Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den jeweiligen Formblättern zugeordnet.

1.1 Aufgaben der Bauüberwachung

Die Baudienststelle hat spätestens bei der Auftragserteilung zu entscheiden, wer als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens die Auftraggeberaufgaben nach BaustellV verantwortlich wahrnimmt. Werden diese Aufgaben von der Bauüberwachung nicht wahrgenommen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bauüberwachung und dem/den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) sicherzustellen.

Die Baudienststelle hat bei der Abwicklung eines Bauvertrages gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 VOB/B die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers zu überwachen. Hauptsächlich diese privatrechtliche Funktion der „Bauüberwachung“ wird im Folgenden geregelt. Das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber auf der Baustelle ist so zu gestalten, dass die notwendige Distanz erhalten bleibt. Die Baubüros von Bauüberwachung und Bauleitung sind stets räumlich getrennt voneinander einzurichten und zu betreiben.

Es ist zu beachten, dass die „Bauleitung“ gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 VOB/B Aufgabe des Auftragnehmers ist.

In Arbeitsabläufe des Auftragnehmers darf gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 VOB/B nur bei Gefahr im Verzug direkt eingegriffen werden. Wenn von den Bauarbeiten oder dem Bauwerk eine Gefahr für Leib oder Leben ausgeht, muss unverzüglich gehandelt werden.

Verstöße gegen Bestimmungen der Baustellenverordnung sind dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu melden.
Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften im Arbeitsbereich des Auftragnehmers sind beim Bauleiter oder einem sonstigen bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers zu beanstanden, mit der Aufforderung, sie unverzüglich abzustellen.

In beiden Fällen ist gegebenenfalls die Gewerbeaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Verstöße und Meldungen sind im Bautagebuch einzutragen.

Besteht der Verdacht auf Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (illegale Beschäftigung) oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, ist dies der Baudienststelle zu melden. Diese unterrichtet die für die Verfolgung dieses Verstoßes gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften zuständige Behörde.

Bei allen dienstlichen Tätigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die Weisungen des Sicherheitsbeauftragten der Baudienststelle und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu beachten. Insbesondere ist die persönliche Schutzausrüstung entsprechend den Vorschriften zu tragen.

Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 (6) StVO sind die Fahrzeuge entsprechend zu kennzeichnen.

Jeder Unfall und der ungefähre Umfang des entstandenen Personen- und Sachschadens sind im Bautagebuch zu vermerken (siehe Richtlinien zu 411.H, Richtlinien zu 411.StB bzw. Richtlinien zu 411.LE).

1.2 Verantwortung

Jeder Mitarbeiter der Bauüberwachung ist für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich und haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Dienstanweisungen.

Darüber hinaus können arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden.

Die Mitarbeiter der Bauüberwachung sind nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt
– Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer zu treffen und
- vertragswirksame Stellungnahmen zu Erklärungen des Auftragnehmers abzugeben.

Anderenfalls ist die zuständige Stelle und in Zweifelsfällen die Fachaufsicht führende Ebene einzuschalten. Auf Nachfrage ist dies dem Auftragnehmer zu bestätigen.

Der künftige Baulastträger ist an der Abnahme zu beteiligen und auf den Übergang der Verkehrssicherungspflicht hinzuweisen. Nach der Abnahme, mit der die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht, ist von der Bauüberwachung sicherzustellen, dass die zuständige Stelle (z. B. Straßenmeisterei oder Dritte) die abgenommene Leistung unverzüglich übernimmt. Bis dahin ist die Bauüberwachung insbesondere für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

1.3 Bauleitung

Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer
– der Bauleiter und sein Vertreter, d. h. der zur Entgegennahme von Anordnungen bestellte Vertreter des Auftragnehmers (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 VOB/B),
– der Verantwortliche und dessen Stellvertreter für alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
– und wenn dem Auftragnehmer Aufgaben der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach Baustellenverordnung übertragen worden sind der verantwortliche Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß Baustellenverordnung in der Empfangsbestätigung des Auftragsschreibens - 338 und der Anlage zur Empfangsbestätigung - 3380.StB

benannt worden sind (siehe Richtlinien 330).

1.4 Einweisung der Bauüberwachung (Bereich Straßenbau)

Die Mitarbeiter der Bauüberwachung sind vor Beginn der Arbeiten in das Bauvorhaben einzuweisen. Bei der Einweisung sind alle für die Baudurchführung erforderlichen Unterlagen, wenn vorhanden auch digital, zu übergeben, insbesondere
– Bauvertrag (Mehrfertigung),
– freigegebene Ausführungspläne,
– Absteckunterlagen,
– Planfeststellungsunterlagen,
– Vereinbarungen mit Dritten,
– Baugrundgutachten,
– Unterlagen über den Grunderwerb,
– Unterlagen über Änderungen an Zufahrten, Wegen, Wasserläufen,
– Unterlagen über Leitungen aller Art,
– Hinweise auf besonders zu schützende Objekte,
– Nachvollziehbare, positionsbezogene Mengenermittlung und Mengenbilanz der Hauptmengen einschließlich der Kommentare,
– Sonstige Unterlagen (z.B. ABC-Analyse, CSBF-Identnummer).

Der Bauüberwachung ist mitzuteilen,
– auf welche Leistungspositionen mit besonders hohen oder niedrigen Einheitspreisen besonders zu achten ist,
– bei welchen Leistungspositionen Regelungen für die Abrechnung bestehen,
– ob ausnahmsweise auf das Führen des Bautagesbuchs verzichtet werden kann.

Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass ihr die bei der Einweisung noch nicht übergebenen Unterlagen und die erst später angefertigten Unterlagen (z. B. Bewehrungspläne) rechtzeitig vorliegen. Dafür hat sie den geplanten Übergabetermin mit dem tatsächlichen Bauablauf abzugleichen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

1.5 Übergaben an den Auftragnehmer (Bereich Straßenbau)

Vor Baubeginn hat sich die Bauüberwachung zu vergewissern, ob die benötigten Flächen im Eigentum oder Besitz (Bauerlaubnis, Besitzeinweisung) des Straßenbaulastträgers sind.

Die Bauüberwachung hat dem Auftragnehmer die Flächen zur Ausführung der Leistung zu übergeben.

Die vermarkten Absteckpunkte sowie die Festpunkte sind dem Auftragnehmer mit den zugehörigen Unterlagen gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) örtlich zu übergeben
Der Auftragnehmer ist für die Sicherung der übergebenen Punkte verantwortlich.

Ausführungsunterlagen sind, soweit sie nicht bereits in den Vertragsunterlagen enthalten sind, dem Auftragnehmer gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) mit genauer Bezeichnung der Unterlagen auszuhändigen.

Die Bauüberwachung hat darauf zu dringen, dass der Zustand von
– Wegen,
– Geländeoberflächen,
– baulichen Anlagen sowie
– Vorflutern und Vorflutleitungen
im Baubereich - soweit notwendig - vor Baubeginn durch den Auftragnehmer gemeinsam mit dem Eigentümer/Unterhaltungspflichtigen und dem Auftraggeber festgestellt und das Ergebnis - möglichst unter Beifügung von Foto-/Videoaufnahmen - in einer von den Beteiligten zu unterzeichnenden Niederschrift festgehalten wird (§ 3 Absatz 4 VOB/B).

1.6 Bauschilder

Wenn Bauschilder des Auftraggebers aufgestellt werden, hat die Bauüberwachung auf Standsicherheit der Bauschilder zu achten.
Wenn der Auftragnehmer Firmenschilder aufstellt, ist darauf zu achten, dass dadurch der Verkehr, die Bauarbeiten anderer Unternehmer und die Rechte der Anlieger nicht beeinträchtigt werden. Es ist darauf zu dringen, dass kurzfristig nach der Abnahme die Firmenschilder durch den Auftragnehmer entfernt werden.

1.7 Anlieger

Die Eigentümer und Pächter betroffener Flächen sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten.
Wird der Bauüberwachung bekannt, dass Anlieger durch die Bauarbeiten über das unvermeidbare Maß hinaus belästigt oder Flächen unzulässigerweise beeinflusst werden, hat sie beim Bauleiter des Auftragnehmers auf Abhilfe hinzuwirken. Im Bautagebuch ist hierüber ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.
Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass sie gegenüber den Anliegern keine Verpflichtungen eingeht oder Erklärungen abgibt, die den bereits bestehenden Vereinbarungen entgegenstehen.

1.8 frei

1.9 Besondere Ereignisse

Werden Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert (z. B. Versteinerungen, Knochen, Grabstätten oder Altertümer) bei Bauarbeiten gefunden, ist von der Bauüberwachung sofort für die Sicherstellung und schonende Behandlung zu sorgen (§ 4 Absatz 9 VOB/B). Solche Funde sind unverzüglich der Baudienststelle zu melden, die (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde) darüber entscheidet, ob und inwieweit im Bereich der Fundstelle weitergearbeitet werden kann.

Bemerkenswerte geologische Aufschlüsse bei Erdbauarbeiten sind der Baudienststelle zu melden.

Bei Munitionsfunden oder bei Hinweisen auf vermutete Kampfmittel hat die Bauüberwachung zu veranlassen, dass die Fundstelle sofort abgesperrt wird und die zuständige Dienststelle und die Baudienststelle unverzüglich zu unterrichten.

Bei Hinweisen auf Schadstoffe (z. B. Altdeponien) ist die Baudienststelle zu unterrichten.

Bei Arbeits- oder Verkehrsunfällen auf der Baustelle ist von der Bauüberwachung unverzüglich folgendes zu veranlassen:
– Sicherung der Unfallstelle,
– Hilfeleistung,
– Benachrichtigung der örtlichen Polizeibehörde,
soweit dies nicht bereits vom Auftragnehmer veranlasst ist.

Diese Unfälle mit ihren wesentlichen Auswirkungen sind der Baudienststelle unverzüglich zu melden und im Bautagebuch zu vermerken.

Bei sonstigen besonderen Ereignissen, z. B.
– größerer Böschungsrutsch oder Grundbruch,
– Traggerüst-Einsturz,
– Anzeichen für Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers (siehe Nummer 7.2 „Insolvenzfälle“),
hat die Bauüberwachung unverzüglich die Baudienststelle zu unterrichten.

1.10 Mittelbedarf, Soll-/Ist-Vergleich (Bereich Straßenbau)

Die Bauüberwachung hat bei der Schätzung und Meldung des notwendigen Betriebsmittelbedarfs mitzuwirken.

Die Bauüberwachung hat sich ständig einen Überblick über die zu erwartende Abrechnungssumme zu verschaffen.
Die Baudienststelle ist zu unterrichten, sobald erkennbar ist, dass
– sich erhebliche Mengenänderungen ergeben (z.B. Fortschreibung der Massenbilanz),
– geänderte (§ 2 Absatz 5 VOB/B) oder zusätzliche (§ 2 Absatz 6 VOB/B) Leistungen anfallen oder
– eine Änderung der Auftragssumme eintritt.

Die Kontrolle der Abrechnungsmengen der bedeutsamen Positionen bzw. der Soll-/Ist-Vergleich kann mit Hilfe eines geeigneten DV-Programms durchgeführt werden.

Leistungsposition mit besonders hohen und niedrigen Einheitspreisen sind besonders zu überwachen. Es ist darauf zu achten, dass Leistungen mit sehr niedrigen Einheitspreisen nicht nach ähnlichen Positionen mit hohen Einheitspreisen abgerechnet werden.

2 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

2.1 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist auf seine Mitwirkungspflichten nach § 3 Absatz 5 VOB/B vor dem Beginn der Ausführung hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass er die Vorlagepflichten für von ihm zu beschaffende Unterlagen (z.B. Bauzeiten-, Werkstatt- und Montagepläne) termingerecht erfüllt.

2.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die in § 3 VOB/B festgelegten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind nicht auf bauausführende Auftragnehmer übertragbar. Sie können nur vom Auftraggeber unmittelbar oder durch die mit der Bauüberwachung beauftragten freiberuflich Tätigen wahrgenommenen werden und sind zur Vermeidung von sonst möglichen Schadensersatzansprüchen rechtzeitig wahrzunehmen.

Die Aushändigung von Ausführungsunterlagen und Wahrnehmung der übrigen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind im Bautagebuch, ansonsten in den Bauakten zu vermerken.

3 Ausführung (§ 4 VOB/B)

3.1 Leistungsinhalt

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter seiner eigenen Verantwortung nach dem Vertrag zu erbringen. Dazu gehören auch Werkstatt-/Montagepläne, Bedienungsanleitungen etc. Deshalb sind vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen diesbezüglich **nur** Freigaben, Anerkenntnisse oder

sonstige Rechtserklärungen abzugeben, die gemäß den vertraglich vereinbarten ATVen in solchen Fällen gefordert werden.

Besteht bei der Leistungserbringung seitens des Auftragnehmers Klärungsbedarf, so ist dieser im Rahmen der Kooperationspflichten zu erledigen.

Werden in der Leistungsbeschreibung nach den Erfordernissen des Einzelfalls die Vorlage von Werkstatt- und Montageplänen, Bedienungsanleitungen etc. angegeben, sind diese Unterlagen als vertraglicher Leistungsteil zu behandeln.

Ist eine Frist in der DIN vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sollte innerhalb dieser Frist die geforderte Handlung bzw. Erklärung erfolgen. Sofern in der DIN keine Fristen für die Vorlage der Werkstatt- und Montagepläne vorgesehen sind, sollten in den Vergabeunterlagen (Formblatt 214-Besondere Vertragsbedingungen) entsprechende Fristen vertraglich vereinbart werden.

Sofern eine Frist in der DIN vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, sollte seitens des Auftraggebers innerhalb dieser Frist die geforderte Handlung bzw. Erklärung erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass im Rahmen der notwendigen Freigaben, Genehmigungen oder Abstimmungen keine vertragsändernde Anordnung getroffen wird.

Anordnungen des Auftraggebers sind danach zu unterscheiden, ob sie lediglich der Erfüllung vereinbarter Leistungen dienen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B), oder vertragsändernde Anordnungen darstellen, „mit denen in den ursprünglich geschuldeten Leistungsumfang eingegriffen und dieser inhaltlich abweichend bestimmt wird“ (§ 1 Abs. 3 VOB/B).

3.2 Überwachung der Bauausführung

3.2.1 Ist die Überwachung der vertragsgemäßen Bauausführung freiberuflich Tätigen übertragen, so hat die Bauausführende Ebene deren ordnungsgemäße Bauüberwachung regelmäßig zu kontrollieren.

3.2.2 Bei den Erdarbeiten ist besonders darauf zu achten, ob die Beschaffenheit des Bodens mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Bei Abweichungen sind die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen über die vorhandenen Bodenverhältnisse unverzüglich und schriftlich zu treffen.

3.2.3 Während der Bauausführung ist ein Bautagebuch z.B. nach Formblatt 411.StB bzw. - 411.LE zu führen (siehe Richtlinien zu 411.H, Richtlinien zu 411.StB bzw. Richtlinien zu 411.LE).

3.2.4 Durch die BaustellV ist der Auftraggeber (Bauherr) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen mitverantwortlich. Die Aufgaben des Auftraggebers bestehen im Wesentlichen in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzprävention durch vorbeugende Planung, Koordinierung, Information und Kontrolle der am Baugeschehen Beteiligten. Die bisherigen Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 Nummer 1 und 2 VOB/B in Verbindung mit Abschnitt 4.1.4 ATV DIN 18 299 der VOB/C werden hierdurch jedoch nicht berührt. Insbesondere ist es durch die BaustellV nicht zu einer Verlagerung von Auftragnehmerpflichten auf den Auftraggeber gekommen.

3.2.5 **Kontrolle der Stoffe und Bauteile sowie der ausgeführten Leistungen**

Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die Eignung der Stoffe, Bauteile und Bauverfahren nachweist. Die Ergebnisse der Eignungsnachweise und -prüfungen sowie gegebenenfalls die Zulassungsbescheinigungen müssen rechtzeitig vorliegen und vom Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Bauleistung auf Vertragskonformität geprüft werden.

Bauprodukte, die von einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung (ETA) ausgestellt wurde, müssen eine CE-Kennzeichnung und eine Leistungserklärung aufweisen.
Die aktuelle hEN - Liste kann auf der Internetseite des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) [www.dibt.de => nach „hEN Liste“ suchen] eingesehen werden.

Die CE-Kennzeichnung und die Leistungserklärung eines Bauproduktes allein genügt nicht, um die im Vertrag (z. b. Technische Lieferbedingungen) geforderten Eigenschaften nachzuweisen.

Besteht der begründete Verdacht, dass wiederholt Sicherheits- bzw. Produktmängel bei solchen Bauprodukten auftreten oder fehlt die CE-Kennzeichnung / Leistungserklärung, wird der Baudienststelle empfohlen, die zuständige Marktüberwachungsbehörde ihres Bundeslandes zu informieren.
Die im jeweiligen Bundesland zuständige Marktüberwachungsbehörde kann der Liste der

„Kontaktstellen für die Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte im Hochbau und Straßenbau in Deutschland“ (zu beziehen auf den Internetseiten des (DIBt)) entnommen werden.

Der Marktüberwachungsbehörde sollten folgende Informationen übergeben werden:
- Fundort
- Lieferant, Hersteller oder derjenige, der die Leistung erklärt hat (z.B. bei Fahrzeugrückhaltesystemen) Produktbezeichnung
- CE-Kennzeichnung (sofern vorhanden)
- Leistungserklärung (sofern vorhanden)
- Mangelbeschreibung/Sachverhaltsdarstellung
- Bei Bauprodukten, welche auftragsbezogen angefertigt werden (bspw. Stahlkonstruktionen für den Brückenbau): die Angabe des Abschlussdatums und Erfüllungsortes eines weiteren Vertrages mit dem Hersteller. Das Bauvorhaben darf noch nicht umgesetzt worden sein.

Bei Einsichtnahme in die Ergebnisse der vom Auftragnehmer gemäß Vertrag durchzuführenden Eigenüberwachung ist zu prüfen, ob diese dem Vertrag entsprechen. Entsprechen Stoffe, Bauteile und Bauverfahren nicht dem Bauvertrag, ist dies unverzüglich zu beanstanden und gegebenenfalls anzuordnen, dass der Auftragnehmer mangelhafte Baustoffe oder Bauteile innerhalb einer angemessenen Frist entfernt (§ 4 Absatz 6 VOB/B).

Nach Abschluss jeder Bauphase ist das Einhalten der vorgegebenen Soll-Daten zu kontrollieren. Wenn die Kontrollen zeigen, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Toleranzen nach den Soll-Daten ausgeführt wurden, ist dies auf Verlangen dem Auftragnehmer zu bestätigen und somit die Fortführung der Bauleistung freizugeben.
Bei Abweichungen gilt folgendes:
– Vom Auftragnehmer ist ein Nacharbeiten zur Erreichung der vertraglich geforderten Leistung bei Einhaltung der vertraglich festgelegten Toleranzen zu fordern.
– Hält ein Vertragspartner das Nacharbeiten für nicht vertretbar, so ist die durch die Baudienststelle zu prüfen, ob dem Auftraggeber aus der Abweichung unmittelbare oder mittelbare Nachteile (auch nach § 4 (7) VOB/B) entstehen können.

Werden Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen, sind § 4 Absatz 10 VOB/B zu beachten.
Wird schon während der Ausführung erkannt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, so ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufzufordern, die Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen (§ 4 Absatz 7 VOB/B). Bei Gefahr im Verzug kann die sofortige Aufforderung mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
Gegebenenfalls ist nach Nummer 7 „Kündigung durch den Auftraggeber“ zu verfahren.

Die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen ist im Bereich Straßenbau durch Kontrollprüfungen der ausgeführten Leistungen (z. B. Laboruntersuchungen, Verdichtungsgrad, profilgerechte Lage, Ebenheit) zu überwachen. Der in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen als Richtlinientext (kursiv) angegebene Umfang für die Kontrollprüfungen kann nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme erhöht werden.

Die Kontrollprüfungen sind durch die Bauüberwachung zu veranlassen. Bei Probenahmen hat die Bauüberwachung für die Kennzeichnung und die unverzügliche Weiterleitung der Proben an eine anerkannte Prüfstelle zu sorgen. Über die Probenahme ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Auftragnehmer gegenzeichnen zu lassen. Die entnommenen Proben dürfen nicht dem Auftragnehmer zur Weiterleitung an die Prüfstelle übergeben werden.

3.3 Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Absatz 3 VOB/B)

3.3.1 Auch eine mündliche Erklärung von Bedenken kann den Auftragnehmer von der Haftung befreien, wenn seine Darlegungen eindeutig sind. Mündlich geäußerte Bedenken sind sofort im Bautagebuch zu vermerken. Der Auftragnehmer ist aufzufordern, die mündlichen Bedenken schriftlich zu bestätigen.

3.3.2 Eine Entscheidung über die Bedenken ist unverzüglich herbeizuführen und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

3.3.3 Lösen begründete Bedenken eines Auftragnehmers Vertragsänderungen aus, ist eine schriftliche Nachtragsvereinbarung - 523 zu treffen. Sofern die Vergütung angepasst werden muss, ist nach dem Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen - 510 zu verfahren.

3.3.4 Ergeben sich im Bereich Hochbau dabei auch Änderungen gegenüber der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau sowie der EW - Bau, ist Abschnitt E Nummer 4.2 und 5 RBBau zu beachten.

3.4 Beachtung der Eigenleistungsverpflichtung / Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer (§ 4 Absatz 8 VOB/B)

3.4.1 Auf die Erfüllung der Eigenleistungsverpflichtung (als Eigenleistung gelten auch die im Rahmen einer EU-Vergabe von benannten Unternehmen zu erbringenden Leistungen) ist besonders zu achten. Bei Abweichungen ist entsprechend VOB/B § 4 Absatz 8 Nummer 1 Satz 4 vorzugehen (vgl. Nummer 3.4.2). Hat ein Auftragnehmer im Angebotsschreiben erklärt, die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen, darf ihm eine Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz grundsätzlich nicht erteilt werden. Die Zustimmung darf ausnahmsweise nur erteilt werden, wenn nach dem Vertragsabschluß eingetretene unabwendbare Umstände vom Auftragnehmer nachgewiesen werden und die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) trotz des Nachunternehmereinsatzes erhalten bleibt. Die Bauausführende Ebene hat die Voraussetzungen zur Erteilung der Zustimmung zu prüfen und die getroffene Entscheidung in den Bauakten schriftlich zu begründen.

Im Rahmen der Bauüberwachung ist die Einhaltung der Vereinbarungen zum Nachunternehmereinsatz zu kontrollieren. Es ist darauf zu achten, dass nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind.

3.4.2 Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen und die Ausführung der Leistung im eigenen Betrieb zu fordern. In der Regel ist eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Nichterfüllung dieser Pflicht Auswirkungen auf die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit haben wird.

3.4.3 Die Verfolgung von Verstößen gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften obliegt den dafür zuständigen Behörden.

Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

3.4.4 Bekannt gewordene Verstöße gegen Vertragsbedingungen, die Eigenleistungsverpflichtung sowie gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften begründen i. d. R. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers, die in den Bauakten detailliert zu vermerken und bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

4 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

4.1 Vertragsfristen und Einzelfristen

siehe Richtlinien zu 214.H Nummer 1, Richtlinien zu 214.StB Nummer 5. bzw. Richtlinien zu 214.LE Nummer 5.

Die Bauüberwachung hat den Baufortschritt zu überwachen und ihn erforderlichenfalls zeichnerisch darzustellen. Hierzu kann sie den vom Auftragnehmer aufgestellten und von der Baudienststelle mit Sichtvermerk versehenen Bauzeitenplan verwenden. Verzögerungen sowie die Gefahr der Überschreitung von Ausführungsfristen hat sie unter Angabe der Gründe im Bautagebuch zu vermerken und die vorgesetzte Dienststelle schriftlich rechtzeitig über wesentliche Verzögerungen zu informieren.
Der Bauablauf ist unter Beachtung der Vorgaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sowie unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung mit den Bauleistungen anderer Auftragnehmer zu überwachen.

4.2 Änderung von Vertragsfristen

Sollen Vertragsfristen (z.B. wegen Änderung der Bauleistung) verändert werden, so sind die neuen Fristen unverzüglich mit dem Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren, sobald die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf sicher festgestellt werden können.

Sofern die Vertragsfrist nach Datum bestimmt ist, soll möglichst erneut ein nach Datum bestimmter Endtermin vereinbart werden.

Wegen der Auswirkung einer Fristverlängerung auf Vertragsstrafen siehe Nummer 10.4.

4.3 Überschreitung von Vertragsfristen

Sind Vertragsfristen nach Kalenderdatum (als Endtermin) bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei Terminüberschreitung ohne Mahnung in Verzug.

Ist kein Datum für einen Anfangs- und Endtermin bestimmt, tritt Verzug ein, wenn im Vertrag ein Zeitraum (z.B. nach Tagen, Wochen oder Monaten) bestimmt ist und die Leistung in diesem Zeitraum nach Aufforderung durch den Auftraggeber nicht erbracht wurde.

4.4 Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges

Bevor der Vertrag nach § 8 Absatz 3 VOB/B gekündigt werden kann, muss dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt werden, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist der Auftrag entzogen wird. Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit einer Mahnung verbunden werden.

5 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B)

5.1 Verfahren bei Behinderung

5.1.1 Bei Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung sind § 6 VOB/B zu beachten.
§ 6 Absatz 1 bis 4 und 6 VOB/B sind bei Unterbrechung in gleicher Weise anzuwenden wie bei Behinderung.

Als Behinderung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 1a VOB/B ist ein Umstand anzusehen, der
– vom Auftraggeber verschuldet ist oder
– aus dem Risikobereich des Auftraggebers herrührt (z. B. unvermutete Hindernisse im Boden).

Zeigt der Auftragnehmer eine Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung gemäß § 6 VOB/B an, ist insbesondere zu prüfen, ob:
- die Behinderungsanzeige unverzüglich erfolgte oder die Behinderung offenkundig bekannt war,
- eine Behinderung tatsächlich vorlag,
- die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist bzw. aus dem Risikobereich des Auftraggebers herrührt,
- eine Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Auftraggebers vorliegt.

Die Anzeige der Behinderung bzw. Unterbrechung hat so zu erfolgen, dass diese die gemäß Rechtsprechung des BGH erforderliche Informations-, Warn- und Schutzfunktion erfüllen kann.
Neben den Eintragungen im Bautagebuch sind die hindernden Umstände soweit möglich ergänzend zu dokumentieren (z.B. durch Fotos).

Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verzögert.

5.1.2 Fordert der Auftragnehmer eine Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Absatz 2 VOB/B und/oder Schadensersatz nach § 6 Absatz 6 VOB/B, ist unverzüglich festzustellen und in den Bauakten zu vermerken, inwieweit die behaupteten Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, insbesondere ob die hindernden Umstände rechtzeitig schriftlich angezeigt wurden oder ob Tatsachen mit hindernder Wirkung für den Auftraggeber offenkundig waren. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Forderungen zeitnah schriftlich begründet zurückzuweisen.

Soweit durch die Behinderung bzw. Unterbrechung der Ausführung eine Verlängerung der Ausführungsfrist gemäß § 6 Absatz 2 1 erforderlich wird, bedingt diese Verlängerung noch keine Entscheidung über einen eventuellen Schadenersatz.

Bei einer Unterbrechung ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus § 6 Absatz 3 VOB/B, die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen, nachkommt.

5.1.3 Schadensersatzansprüche nach § 6 Absatz 6 VOB/B sind an die Voraussetzung geknüpft, dass ein Vertragspartner die hindernden Umstände zu vertreten hat. Bei Behinderung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Umstände sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Die Zuordnung der Ursache der Behinderung bzw. Unterbrechung zu dem Risikobereich einer der Vertragsparteien kann dabei noch nicht als Verschulden betrachtet werden.

Bevor eine Forderung des Auftragnehmers auf Erstattung der durch die Behinderung oder Unterbrechung verursachten Mehraufwendungen nach § 6 VOB/B abgelehnt wird, ist zu prüfen, ob ihm ein Anspruch nach § 2 VOB/B zusteht. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Auftraggeber von seinem Anordnungsrecht nach § 2 Absatz 5 VOB/B Gebrauch gemacht hat.

Ergibt die Prüfung, dass kein Schadenersatzanspruch VOB/B gegenüber dem Auftraggeber gemäß § 6 Absatz 6 und kein Anspruch aus § 2 VOB/B besteht, ist zu prüfen, ob gleichwohl nicht ein Anspruch aus § 642 BGB besteht.

Hat der Auftraggeber die infolge einer Unterbrechung entstehenden Aufwendungen zu tragen, so ist sicherzustellen, dass diese möglichst niedrig gehalten werden, z.B. dadurch, dass je nach Sachlage
– die Wasserhaltung weitergeführt oder unterbrochen wird,
– die ausgeführten Teile der Leistung gesichert werden,
– Personal und Geräte ganz oder teilweise vorgehalten oder anderweitig eingesetzt werden,
– Verkehrssicherungsmaßnahmen weitergeführt oder angepasst werden.

Vereinbarungen über Fristverlängerungen oder Vergütung von Mehraufwendungen sind in einem Nachtrag zum Bauvertrag festzulegen (siehe „Nachträge“).

§ 6 Absatz 5 und 7 VOB/B sind auch anzuwenden, wenn mit der Ausführung der Leistung nicht vertragsgemäß begonnen werden kann

5.1.4 Der entstandene Schaden muss konkret nachgewiesen werden.

Ein geltend gemachter Schaden muss in jedem Einzelfall konkret nachgewiesen werden; hierzu ist ein Abgleich der erbrachten Leistung ohne Behinderung zu der erbrachten Leistung mit Behinderung erforderlich.
Dabei ist darzulegen, welche Leistungen der Auftragnehmer in welcher Zeit mit welchen Kosten nach der ursprünglichen Kalkulation erzielt hätte (ggf. ist hier ein Abgleich mit der vor der Behinderung tatsächlich erbrachten Leistung erforderlich) und was er an Leistungen in welcher Zeit mit welchen Kosten er bei gestörten Bauablauf tatsächlich erzielt bzw. nicht erzielt.
Ebenfalls sind vom Auftragnehmer die personellen und gerätemäßigen Auswirkungen der Behinderung bzw. Unterbrechung darzulegen. Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen können, dürfen Abschreibungssätze aus Baugerätelisten oder ähnlichen der Kalkulation dienenden Hilfsmitteln als Nachweis nicht anerkannt werden.
Entgangener Gewinn kann nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden (§ 6 Absatz 6 VOB/B).

5.1.5 Wegen der Beteiligung der Fachaufsicht führenden Ebene - z.B. in Fällen von Entschädigungsforderungen eines Auftragnehmers - siehe Richtlinien 012 Nummer B 3 bzw. Richtlinien 012.LE Nummer 3.

6 Verteilung der Gefahr (§ 7 VOB/B)

Beruft sich der Auftragnehmer auf § 7 VOB/B, ist die Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene herbeizuführen (siehe Richtlinien 012 Nummer B 3 bzw. Richtlinien 012.LE Nummer 3).

7 Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 VOB/B), siehe auch Richtlinien zu 461 - 463

7.1 Allgemeines

7.1.1 Für die Kündigung des Bauvertrages durch den Auftraggeber ist insbesondere § 8 VOB/B zu beachten.

Die Kündigung des Bauvertrages ist vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer
- seine Zahlungen einstellt (§ 8 Absatz 2 VOB/B),
- das Insolvenzverfahren beantragt hat (§ 8 Absatz 2 VOB/B),
- im Fall des § 4 Absatz 7 VOB/B Mängel nicht beseitigt (§ 8 Absatz 3 VOB/B),
- im Fall des § 4 Absatz 8 VOB/B ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb ausführt, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist (§ 8 Absatz 3 VOB/B),

- im Fall des § 5 Absatz 4 VOB/B die Ausführung verzögert (§ 8 Absatz 3 VOB/B).
- der Auftragnehmer anlässlich der Vergabe wettbewerbswidrige Absprachen getroffen hat (§ 8 Absatz 4 Nummer 1 VOB/B oder
- bei oberschwelligen Vergaben der Zuschlag wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes gem. § 6e EU Absatz 1 – 4 VOB/A nicht hätte an den Auftragnehmer erteilt werden dürfen.

In den Fällen des § 4 Absatz 7 VOB/B, § 4 Absatz 8 VOB/B und § 5 Absatz 4 VOB/B ist die Kündigung im Zusammenhang mit der letzten Fristsetzung vor der eigentlichen Kündigungserklärung anzudrohen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Kündigung als unwirksam bzw. als freie Kündigung des Auftraggebers erachtet werden wird.

Kündigung nach § 8 Absatz 2 VOB/B
Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im Allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt.

Verweigert der Auftragnehmer die Beseitigung eines Mangels während der Ausführung (§ 4 Absatz 7 VOB/B), so ist, wenn der Mangel auch bei Minderung der Vergütung nicht hingenommen werden kann, der Vertrag nach § 8 Absatz 3 VOB/B zu kündigen.

Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb (§ 4 Absatz 8 VOB/B), obwohl er dies im „Angebotsschreiben" erklärt hat, ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung zu setzen und widrigenfalls die Kündigung zu erklären. Gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Absatz 3 VOB/B zu kündigen (siehe Absatz 3.3).

Liegen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 VOB/B vor, so ist zu prüfen, ob die Vertragserfüllung vom Auftraggeber trotz seines Schadensersatzanspruchs nach § 6 Absatz 6 VOB/B nicht mehr hingenommen werden kann; gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Absatz 3 VOB/B zu kündigen.

7.1.2 Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene (für **Maßnahmen des Bundeshochbaus**)

Vor der Kündigung eines Vertrages ist immer die Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene einzuholen (vgl. Richtlinien 012 Nummer B 3.3).

7.2 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

7.2.1 Die Fachaufsicht führende Ebene ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Auftragnehmer die Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

Dabei sind für jeden Auftrag anzugeben:

- die von dem Auftragnehmer durchzuführende Leistung mit Angabe der Liegenschaft und der Baumaßnahme,
- die Höhe der Auftragssumme einschließlich der Nachträge,
- der Leistungsstand,
- die Höhe der geleisteten Zahlungen,
- Zahlungsansprüche des Auftragnehmers,
- Ansprüche Dritter, z.B. auf Grund von Abtretungen,
- Ansprüche des Auftraggebers (auch Mängelansprüche),
- Art und Höhe der vom Auftragnehmer geleisteten Sicherheiten.

Lässt sich die Höhe der Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht genau feststellen, sind zunächst Schätzwerte anzugeben. Die genauen Beträge sind sobald wie möglich nachzumelden.

Diese auftragsbezogenen Daten sind auch zu melden, wenn die Fachaufsicht führende Ebene die Baudurchführende Ebene über Zahlungseinstellungen / Insolvenzverfahren unterrichtet hat.

7.2.2 Sobald abzusehen ist, dass die Zahlungseinstellung oder das Insolvenzverfahren die Erfüllung des Vertrages gefährden, ist zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 Absatz 2 VOB/B gekündigt werden soll.

7.3 Ausführung durch einen Dritten

Wird die Weiterführung der Arbeiten nach einer Kündigung einem Dritten übertragen, ist darauf zu achten, dass vom bisherigen Auftragnehmer zu erstattende Mehrkosten wegen der bestehenden Schadensminderungspflicht so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit ehemals am Wettbewerb beteiligten Bietern.

Entstehen dem Auftraggeber Mehrkosten (§ 8 Absatz 3 VOB/B), so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln. Dabei sind auch z. B. das vereinbarte Recht auf Preisänderung gemäß § 2 VOB/B und die Auswirkungen vereinbarter Gleitklauseln zu berücksichtigen.

Die ermittelten Forderungen sind gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen. Im Insolvenzfall sind die Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden (siehe Nummer 15 „Sicherheitsleistung“) oder gegen Forderungen des Auftragnehmers, z. B. aus anderen Verträgen, aufgerechnet werden (siehe Nummer 16 „Aufrechnungsfälle“).

7.4 Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

Über schwere Verfehlungen des Auftragnehmers (z. B. bei einem begründeten Verdacht auf Bestechung oder bei falschen Angaben) ist die Fachaufsicht führende Ebene unverzüglich zu unterrichten (siehe Richtlinien 012 bzw. Richtlinien 012.LE).

7.5 Form der Kündigung

Im Kündigungsschreiben ist der Kündigungsgrund (§ 8 Absatz 2 oder 3 VOB/B) anzugeben.

Im Kündigungsschreiben sind gegebenenfalls Forderungen des Auftraggebers dem Grunde nach anzukündigen.
Der Nachweis über den Zugang der Kündigung (§ 8 Absatz 5 VOB/B) beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen, z. B. durch Einschreiben mit Rückschein.

7.6 Abnahme und Abrechnung der ausgeführten Teile der Leistung

Wird vom Auftragnehmer bzw. Insolvenzverwalter Aufmass oder Abnahme der ausgeführten Teile der Leistung (§ 8 Absatz 6 VOB/B) nicht verlangt, so ist er zu gemeinsamem Aufmass und zur Abnahme aufzufordern. Im Übrigen ist entsprechend § 14 Absatz 2 bzw. § 12 Absatz 4 VOB/B zu verfahren.

Hat der Auftragnehmer bzw. Insolvenzverwalter an Aufmass und Abnahme nicht teilgenommen, so ist ihm das Ergebnis mitzuteilen.

Erfüllt der Auftragnehmer bzw. Verwalter seine Verpflichtung zur Vorlage einer prüfbaren Rechnung (§ 8 Absatz 6 VOB/B) nicht, so ist nach § 14 Absatz 4 VOB/B zu verfahren; gegebenenfalls ist ein Dritter zu beauftragen.

8 Kündigung durch den Auftragnehmer (§ 9 VOB/B)

Setzt der Auftragnehmer eine Nachfrist und/oder droht eine Kündigung des Vertrages an, ist die Fachaufsicht führenden Ebene unverzüglich zu unterrichten. (Siehe auch Nummer 7.3)

9 Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)

Entsteht bei der Ausführung von Bauleistungen ein Schaden, ist die Sachverhaltsermittlung unbedingt vor dem Verlust von Beweismitteln (z.B. durch Baufortschritt) durchzuführen und zu dokumentieren.

10 Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

10.1 Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage für die Vertragsstrafe ist die im Auftragsschreiben genannte Auftragssumme ohne Umsatzsteuer abzüglich angebotener Nachlässe, Beträge für Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

10.2 Voraussetzungen des Verzuges

Wegen der Voraussetzungen des Verzuges siehe Nummer 4.3.

10.3 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Der Vorbehalt, die vereinbarte Vertragsstrafe zu verlangen, ist in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen, auch wenn bei der Abnahme noch nicht eindeutig feststeht, ob der Auftragnehmer die Überschreitung der Vertragsfristen zu vertreten hat.

10.4 Vertragsstrafe bei Fristverlängerung

Wenn eine Änderung der Vertragsfristen vereinbart worden ist, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist zu entrichten.

10.5 Nichteinbehalt der Vertragsstrafe

Wenn trotz Überschreitung der Vertragsfristen eine vereinbarte Vertragsstrafe aus Rechtsgründen nicht einbehalten werden soll, ist die Fachaufsicht führende Ebene zu beteiligen.

11 Geltendmachen und Durchsetzen von Mängelansprüchen (§ 13 VOB/B)

11.1 Mängelrüge

Das Verlangen nach Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung (Mängelrüge) ist schriftlich zu erklären. Allgemein gehaltene Mängelrügen reichen nicht aus. In der Mängelrüge sind Art und Ort des Mangels so genau wie möglich zu benennen. Zugleich ist der Auftragnehmer aufzufordern, den Mangel innerhalb einer vom Auftraggeber festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Absatz 4 VOB/B. Die Frist beginnt am Tag nach der Abnahme der Vertragsleistung.

Nach der Abnahme ist die Leistung innerhalb der jeweiligen Verjährungsfrist in geeigneten Abständen und im notwendigen Umfang örtlich auf etwaige Mängel zu überprüfen.

Spätestens 1 Monat vor Ablauf einer Verjährungsfrist ist die Leistung eingehend zu überprüfen.

Ist der Mangel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen, so ist gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 VOB/B - gegebenenfalls unter Berücksichtigung besonders vereinbarter Regelungen für Mängelansprüche - der Auftragnehmer unverzüglich zur Mängelbeseitigung aufzufordern.

Der Auftragnehmer ist in der Regel mit Formblatt Mängelrüge - 4431 unter Setzen einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung aufzufordern; dabei sind die Mängelerscheinungen nach Art, Umfang und örtlicher Lage möglichst genau zu bezeichnen („qualifizierte“ Mängelrüge).

Der Nachweis über den Zugang dieses Aufforderungsschreibens ist sicherzustellen (z.B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein). Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Frist nach § 13 Absatz 5 Nummer 1 Satz 2 VOB/B, die im Fristenblatt zu überwachen ist.

Statt der Beseitigung des Mangels kommt eine Minderung der Vergütung nur unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 6 VOB/B in Betracht.

Bei jedem schuldhaft verursachten Mangel ist zu prüfen, ob neben der Mängelbeseitigung Schadensersatz zu fordern ist (§ 13 Absatz 7 VOB/B).

11.2 Mängelbeseitigungsanspruch

Die Bauausführende Ebene hat vor dem Eintritt der Verjährung sicherzustellen, dass die Ansprüche des Auftraggebers auf

- Beseitigung des gerügten Mangels oder
- Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte oder
- Minderung oder
- Schadensersatz

entweder rechtzeitig erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden, sofern die Verjährungsfrist nicht aus anderen Gründen unterbrochen werden kann (Nummer 11.4.4).

Um die fristgerechte Überwachung sicherzustellen, ist unmittelbar nach Abnahme der Leistung das Fristenblatt Überwachung der Mängelansprüche - 4432 aufzustellen und dieses bis Nummer 5 auszufüllen.

Die im Fristenblatt in Nummer 5 eingetragenen Termine sind in den bei der Baudienststelle zentral geführten Terminkalender für die Überwachung der Mängelansprüche zu übernehmen.

Zu jedem Überwachungstermin ist das Fristenblatt der für die Überwachung der Mängelansprüche zuständigen Stelle zuzuleiten.

Diese hat jeweils die Überprüfung fristgerecht vorzunehmen, auf dem Fristenblatt zu vermerken und dieses der fristenüberwachenden Stelle zurückzusenden.

Wenn ein Mangel oder eine Erscheinung, die auf einen Mangel hindeutet, festgestellt wurde, ist dies ergänzend zu berichten.

Die anspruchsverfolgende Stelle hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Mangel vorliegt und der Auftragnehmer zur Beseitigung verpflichtet ist. Dabei ist eine bis ins einzelne gehende Feststellung der Mängelursache nicht nötig, soweit Fremdursachen (z.B. Leistungen anderer Auftragnehmer, Beschädigungen durch Dritte) auszuschließen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

Können aus einer Mangelerscheinung Mängelansprüche gegenüber einem bestimmten Auftragnehmer nicht hinreichend gefolgert werden, dann ist ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) gegen alle in Betracht kommenden Auftragnehmer (gegebenenfalls auch Ingenieurbüro) zu betreiben.

Ebenso ist zu verfahren, wenn zu befürchten ist, dass später die Beweisführung für die Ursache eines Mangels erschwert wird.
Vorschläge des Auftragnehmers über Art und Zeitpunkt der Mängelbeseitigung sind unverzüglich mit ihm abzustimmen.

Die Beseitigung des Mangels ist zu überwachen.

Auch Mängelbeseitigungsleistungen sind förmlich abzunehmen. Bei geringer Bedeutung des Mangels kann darauf verzichtet werden; dies ist aktenkundig zu machen.

Die mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung neu beginnende Verjährungsfrist (§ 13 Absatz 5 Nummer 1 Satz 3 VOB/B) ist entsprechend Nummer 11.1 zu überwachen.

11.3 Abnahme und Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungsleistung

Vor der Abnahme ist der Auftragnehmer für seine behauptete vertragsgemäße Leistungserbringung beweispflichtig; dies gilt auch für die im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel und geringen Restarbeiten.

Durch eine Abnahme wird der Erfüllungsanspruch zum Mängelbeseitigungsanspruch; dies gilt auch für Restarbeiten.

Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung: siehe Richtlinien zu 442 Nummer 2.

Für den Anspruch auf Beseitigung eines Mangels ist zu beachten, dass am Tag nach dem Zugang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine neue Verjährungsfrist für die beanstandete Leistung beginnt. Sie endet nach § 13 Absatz 5 VOB/B nach zwei Jahren, nicht aber vor Ablauf der Regelfrist bzw. der vertraglich vereinbarten Frist. Bei Schadenersatzansprüchen ist die abweichende Verjährungsfrist nach § 13 Absatz 7 Nummer 4 VOB/B zu beachten.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche hinsichtlich der Mängelbeseitigungsleistung beginnt am Tag nach der Abnahme dieser Leistung. Sie endet nach 2 Jahren, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach § 13 Absatz 4 VOB/B.

Für das Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche gelten die Nummer 11.1, 11.2 und 11.4.3 entsprechend.

11.4 Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche

11.4.1 Mängelbeseitigung durch Dritte

Wird der Mangel innerhalb der in der Mängelrüge gesetzten Frist nicht beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Auftragnehmer eine Nachfrist für die Mängelbeseitigung gesetzt werden soll oder ob der Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden soll.

Sofern die Beseitigung des Mangels einem Dritten übertragen werden soll (§ 13 Absatz 5 Nummer 2 VOB/B) ist immer zu prüfen, ob

- Art und Ort des Mangels genau benannt wurde (siehe Nummer 11.1),
- die Beseitigung des Mangels gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer schriftlich verlangt, und
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt wurde und diese abgelaufen ist.

Liegen die Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 Nummer 2 VOB/B nachweisbar vor, kann die Mängelbeseitigungsleistung einem anderen Unternehmer (Drittunternehmer) übertragen werden.

Bei der Beauftragung eines Dritten ist darauf zu achten, dass vom bisherigen Auftragnehmer zu erstattende Mehrkosten wegen der bestehenden Schadensminderungspflicht so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung von Angeboten oder Verhandlungen mit ehemals am Wettbewerb beteiligten Bietern.

Es ist sicherzustellen, dass der Kostenerstattungsanspruch gegen den bisherigen Auftragnehmer innerhalb der in Nummer 11.2 genannten Frist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der ihm nach Nummer 11.2 gesetzten Frist nach, dann ist er schriftlich unter Hinweis auf die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer zur Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Kosten aufzufordern, die insgesamt für die Mängelbeseitigung mutmaßlich erwartet werden können (§ 637 Absatz 3 BGB). Dazu ist ihm eine angemessene Zahlungsfrist (zwei Wochen bis einen Monat) zu setzen; der Nachweis über den Zugang dieses Schreibens ist sicherzustellen.

Bleibt das Verlangen auf Mängelbeseitigung, Minderung der Vergütung, Vorschuss, Aufwendungsersatz oder auf Schadensersatz erfolglos, so ist

– entweder mit Gegenforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen (siehe Nummer 16 „Aufrechnungsfälle“)
– oder Leistungsklage zu erheben
– oder die vom Auftragnehmer geleistete Bürgschaft in Anspruch zu nehmen (siehe Nummer 15.2 „Sicherheitsleistungen“).

11.4.2 Minderungsrechte

Verweigert der Auftragnehmer ausnahmsweise berechtigt eine Mängelbeseitigung nach § 13 Absatz 6 VOB/B, ist seitens der Baudurchführenden Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung entsprechend zu mindern (siehe auch § 638 BGB).

11.4.3 Beweissicherung

Bestreitet der Auftragnehmer bei oder nach Abnahme, dass ein Mangel vorliegt, dieser auf seine Leistung zurück geht oder dass er zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist, oder beseitigt er einen Mangel trotz Aufforderung nicht und ist zu befürchten, dass der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder vereitelt wird, so ist ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO über die für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle (siehe auch § 18 Absatz 1 VOB/B) zu veranlassen.

11.4.4 Unterbrechung der Verjährung bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung

Soweit die Verjährung nicht durch Verhandlung nach § 203 BGB gehemmt ist oder durch Anerkennung des Mängelbeseitigungsanspruchs gemäß § 212 Absatz 1 Nummer 1 BGB erneut begonnen hat, ist rechtzeitig für eine Unterbrechung der Verjährung durch gerichtliche Geltendmachung gegen den Auftragnehmer (§ 204 Absatz 1 BGB) zu sorgen.

Tritt unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluss nahelegt, dass weitere Mängel der gleichen Art entstehen können, ist eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die Teile der Leistung anzustreben, für die weitere Mängel erwartet werden. Wird eine Vereinbarung verweigert, ist noch rechtzeitig vor Fristablauf über die Fachaufsicht führende Ebene ein Selbständiges Beweisverfahren beim zuständigen Gericht zu beantragen.

11.5 Wirkung der Verjährung

Der Ablauf der Verjährungsfrist führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt, die Leistung zu verweigern indem er die Einrede der Verjährung erhebt. Deshalb muss auch die Beseitigung solcher Mängel gefordert werden, die erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden.

11.6 Bemessen der Fristen

Die Fristen werden nach §§ 186-193 BGB berechnet. Für den Beginn rechnet nach § 187 Absatz 1 BGB der Tag der Abnahme bzw. des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge nicht mit. Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme bzw. dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge, z.B.

Verjährungsfrist	Tag der Abnahme	Fristbeginn		Fristende	
4 Jahre	01.09.2016	02.09.2016	0.00 Uhr	01.09.2020	24.00 Uhr

11.7 Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 13 Absatz 7 VOB/B), der Vorbereitung zur möglichen Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 ZPO und bei Unterbrechung von Verjährungsfristen bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung ist die Fachaufsicht führende Ebene zu beteiligen.

11.8 Abzugsregelung

Wurden zum Zeitpunkt der Abnahme in ZTV vereinbarte Beschaffenheiten, z.B. Einbaugewicht, Bindemittelmenge, Verdichtungsgrad, Druckfestigkeiten, Dicken, Ebenheiten, nicht erfüllt, kann der Auftraggeber, abgesehen von seinen Rechten aus den §§ 12 und 13 VOB/B, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§13 Absatz 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen.

Ein Abzug darf nicht angeboten werden, wenn
- der Gesamtbetrag aller Abzüge 30% des Gesamtpreises der jeweiligen Teilleistung (OZ, Position) bezogen auf die zugeordnete mangelhafte Fläche übersteigt, oder
- der Einheitspreis der jeweiligen Teilleistung (OZ, Position) den Marktpreis erheblich unterschreitet, z.B. bei einem Spekulationspreis, oder
- die Höhe des Abzugsbetrages in keinem ausgewogenen Verhältnis zur möglichen schadenshöhe steht (z.B. bei mangelhaftem oder fehlendem Schichtenverbund).

Bei Provisorien ist die Abhängigkeit der jeweils verkürzten Nutzungsdauer die Höhe des vorzunehmenden Abzugs gesondert festzulegen.

Bereich Straßenbau:
Für die einzelvertragliche Vereinbarung ist das Formblatt 4433.StB - Abzugsregelung zu verwenden.

12 Abrechnung (§ 14 VOB/B), Bereich Straßenbau siehe auch Richtlinien 450.StB

12.1 Prüfbarkeit der Rechnung

Sofort nach Eingang jeder Art von Rechnung (Abschlags-, Vorauszahlung-, Schluss- und Teilschlussrechnung sowie Stundenlohnrechnung) ist zu prüfen, ob die Rechnung prüfbar ist und alle zur Beurteilung des Leistungsumfangs erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind

Ist dies nicht der Fall, ist die Rechnung unverzüglich schriftlich zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind darzulegen; auf die Nichtprüfbarkeit ist hinzuweisen.

12.2 Fristsetzung

Wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist des § 14 Absatz 3 VOB/B keine prüfbare Rechnung eingereicht hat, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass nach deren Ablauf die Rechnung auf seine Kosten aufgestellt wird.

12.3 Leistungsfeststellung und Leistungserfassung

12.3.1 Nach Nummer 5 der Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (ATV DIN 18299) ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung in der Regel gemeinsam mit dem Auftragnehmer aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen.

Eine Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt werden wird, ist zuvor auf vertragsgemäße Ausführung zu überprüfen und aufzumessen.

12.3.2 Ein gemeinsames Aufmaß dient dazu den Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen festzustellen. Die dabei ermittelten Mengen sind für beide Vertragspartner bindend. Diese Bindung umfasst allerdings nicht die vertragsrechtliche Beurteilung, wie dieser gemeinsam festgestellte Leistungsumfang zu vergüten ist. Es kann z.B. sein, dass ein Teil dieser Leistungen als Nebenleistungen vom Auftragnehmer zu erbringen ist und darum nicht gesondert vergütet wird, sondern mit den Einheitspreisen abgegolten ist.

13 Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

13.1 Grundsatz

Für Stundenlohnarbeiten sind § 2 Absatz 10 VOB/B und § 15 VOB/B zu beachten.
Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass

- die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart (§ 2 Absatz 10 VOB/B), und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Absatz 3 Satz 1 VOB/B).

Sollte sich im Rahmen der Bauausführung die Notwendigkeit ergeben, Arbeiten über die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden abzurechnen (Stundenlohnarbeiten), sind diese nur zuzulassen, wenn eine andere Abrechnung der Leistung nicht möglich ist. Vorher ist zu prüfen, ob die betreffenden Arbeiten nicht schon durch den Bauvertrag (z. B. Nebenleistungen gemäß ATV, zugehörige Leistung) abgegolten sind.

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten soll wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands bei der Überwachung und Abrechnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
Vor Abruf von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob die Leistung einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder in einer zusätzlichen Leistungsposition festgelegt werden kann. Nur wenn beides unmöglich ist, darf eine Ausführung in Form von Stundenlohnarbeiten erfolgen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Formblatt Vergütungszuordnung und -berechnung - 521 und die Auswirkung auf die Gesamtvergütung im Formblatt Prüfungsvermerk - 522 aktenkundig zu machen (siehe Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen - 510 Nummer 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung, der Abruf und die Anerkennung von Stundenlohnarbeiten setzen voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

13.2 Notwendiger Inhalt und Vorlage der Stundenlohnzettel

Es dürfen nur Stundenlohnzettel akzeptiert werden, die den detaillierten Leistungsinhalt nach § 15 Absatz 3 Satz 2 VOB/B nachvollziehbar ausweisen. Die Durchschrift oder eine Kopie des bescheinigten Stundenlohnzettels ist vor der Rückgabe zu den Akten zu nehmen.

Der Auftragnehmer ist vor Beginn der Arbeiten darauf hinzuweisen, dass die Stundenlohnzettel in vorgenannter Form je nach Verkehrssitte täglich oder wöchentlich ordnungsgemäß vorzulegen sind und sich sein Vergütungsanspruch aus dem geschätzten Aufwand unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergütung ergibt, wenn er der Vorlagepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt.

13.3 Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

Nach § 15 Absatz 4 VOB/B sind Stundenlohnrechnungen alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen einzureichen. Auf diese Abrechnungsbedingung ist der Auftragnehmer ebenfalls vor Beginn seiner Arbeiten hinzuweisen.

14 Zahlung (§ 16 VOB/B), Bereich Straßenbau siehe auch Richtlinien 450.StB

14.1 Zahlungszeitpunkt

Sämtliche Zahlungen sind so rechtzeitig anzuweisen, dass der Betrag innerhalb der Zahlungsfrist dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

14.2 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

14.2.1 Abschlagszahlungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftragnehmer eine Nachfrist setzen, deren erfolgloses Verstreichen zu einem Anspruch des Auftragnehmers auf Verzugszinsen führt. Ohne Nachfristsetzung besteht ein Anspruch auf Verzugszinsen nach Ablauf von 30 Kalendertagen.

14.2.2 Bei Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe oder Bauteile und bei Vorauszahlungen ist Sicherheit in voller Höhe der betreffenden (Teil-) Leistung zu fordern. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Richtlinien zu 423 sind zu beachten.

14.2.3 Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen nach Richtlinien zu 423 geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

14.3 Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung; Vermeidung von Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben

14.3.1 Zur Vermeidung von Verzugszinsen ist unverzüglich nach Eingang der Schlussrechnung festzustellen, ob sie prüfbar (vertragsgemäß aufgestellt) ist. In diesem Fall ist die Schlussrechnung zu prüfen und anschließend das geprüfte und festgestellte (mithin unbestrittene) Guthaben sofort, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen bzw. der entsprechend der in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarten Frist auszuzahlen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftragnehmer ohne Nachfristsetzung Verzugszinsen verlangen.

14.3.2 Verzögert sich die abschließende Prüfung, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.

Die weitere Behandlung der übrigen bestrittenen Teile der Schlussrechnung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls (z.B. Mitteilung an den Auftragnehmer über nichtprüfbare Teile der Schlussrechnung, nachzuliefernde Unterlagen zu bestrittenen Forderungen des Auftragnehmers, noch nicht vereinbarte Nachtragspreise für Teilleistungen). Nach Eingang der geforderten Unterlagen bzw. Klärung der offenen Punkte ist die Rechnungsprüfung unverzüglich abzuschließen und die Schlusszahlung zu leisten.

14.3.3 Ist festgestellt, dass die Schlussrechnung nicht prüfbar ist, ist entsprechend Nummer 12.1 zu verfahren.

14.4 Einbehalt von Teilen der Vergütung

Unvollständige, vertragswidrige oder mangelhafte Leistungen berechtigen den Auftraggeber zum Einbehalt von Vergütungsanteilen, zumindest in Höhe des Doppelten des Kostenansatzes für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bzw. für die erforderliche Mängelbeseitigung (siehe § 641 Absatz 3 BGB). Fällige Zahlungen sind entsprechend zu kürzen. Bestehen solche Ansprüche oder nicht erledigte Schadenersatzansprüche aus der Zeit der Vertragsausführung im Zeitpunkt der Abnahme, sind diese, soweit möglich, durch Aufrechnung zu realisieren. Andernfalls ist eine vorliegende Sicherheit ganz oder teilweise zurück zu halten und ggf. zu verwerten (vgl. Richtlinie zu 421 Nummer 2).

Liegt der Baudurchführenden Ebene keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vor (§ 48 b EStG), ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) von jeder Zahlung 15 v. H. abzuziehen und an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen. Das Unternehmen ist von der Höhe des Steuerabzugs zu unterrichten.

14.5 Preisnachlässe

14.5.1 Preisnachlässe (auch wenn sie bei der Wertung nicht berücksichtigt wurden) sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

14.5.2 Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti), die im Angebot oder durch besondere Erklärung, z.B. durch besonderen Aufdruck auf der Rechnung eingeräumt werden, sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen, wenn die Fristen so bemessen sind, dass sie bei sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können.

Die Rechnungen sind so zügig zu bearbeiten, dass die Zahlung fristgerecht erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der prüfbaren Rechnung bei der Vergabestelle.

14.6 Umsatzsteuer

14.6.1 Umsatzsteuer bei VOB-Verträgen mit Auftragnehmern, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben

Diese Rechnungen dürfen keine Umsatzsteuer ausweisen (Netto-Rechnung).

Die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer ist zu ermitteln und binnen zehn Kalendertagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres (§ 18 Absatz 4a Umsatzsteuergesetz - UStG), in welchem die Steuer entstanden ist (§ 13b Absatz 1 UStG), beim zuständigen Finanzamt elektronisch anzumelden und abzuführen. Die ausfüllbaren Vordrucke können unter www.elster.de herunter geladen werden.

Wegen der Aufzeichnungspflichten und sonstiger Einzelheiten des Verfahrens ist mit dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig Verbindung aufzunehmen.

14.7 Pfändungen und Abtretungen

Vor jeder Zahlung ist zu prüfen, ob Pfändungen oder Abtretungen vorliegen (siehe Richtlinien 430 Nummer 2 und 3).

14.8 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

Wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene geleistet werden.

Sobald eine Baudienststelle von der Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers oder von dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Verfahrenseröffnung oder dem Eröffnungsbeschluss Kenntnis erhält, hat sie dies mit Formblatt Insolvenzmitteilung - 4331 der Zentralen Insolvenzstelle an der Landesbaudirektion unverzüglich mitzuteilen.

Diese hat an Stellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers oder Forderungen gegen den Auftragnehmer haben könnten, eine Mitteilung mit Formblatt Insolvenzmitteilung - 4331 zu richten.

An den Auftragnehmer und an Dritte sind aus Guthaben des Auftragnehmers zunächst keine Zahlungen mehr zu leisten (siehe auch Nummer 14.8).

Es ist zu prüfen, ob von dem Kündigungsrecht des Auftraggebers Gebrauch zu machen ist (siehe Nummer 7 „Kündigung durch den Auftraggeber“).

Alle Baudienststellen haben der Dienststelle, welche die Insolvenzmitteilung - 4331 veranlasst hat, umgehend einen Bericht mit Formblatt Insolvenzbericht - 4332 für jede Maßnahme zuzuleiten.

Wesentliche Änderungen geschätzter Beträge und das Ergebnis der Abrechnung sind nach zu melden.

Über das weitere Vorgehen, insbesondere über Aufrechnungen, Inanspruchnahme von Sicherheiten und über Zahlungen sowie über die Anmeldung von Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter, entscheidet die Landesbaudirektion.

14.9 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Absatz 6 VOB/B

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlungen unmittelbar an sich, ohne dass zu seinen Gunsten eine Pfändung oder Abtretung vorliegt, so ist wegen des weiteren Vorgehens die Entscheidung der Fachaufsicht führenden Ebene einzuholen (siehe Richtlinien 430 Nummer 4).

14.10 Kennzeichnung als Schlusszahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte

Wird bei der Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung festgestellt, ist der überzahlte Betrag schriftlich zurückzufordern. Dabei ist dem Auftragnehmer zu erklären, dass keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

Wird das Restguthaben aufgrund von Pfändungen, Abtretungen oder nach § 16 Absatz 6 VOB/B an Dritte gezahlt, ist der Auftragnehmer schriftlich darüber zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

Zur Unterrichtung des Auftragnehmers siehe Richtlinien zu Mitteilung Schlusszahlung - 452.

14.11 Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohngleitklauseln

Wenn in Abschlagsrechnungen die Erstattung von Mehraufwendungen für Löhne gefordert wird, darf wegen des vereinbarten Selbstbehalts (siehe Angebot Lohngleitklausel - 224.H Vertragsbedingungen Nummer 5 bzw. - 224.StB Vertragsbedingungen Nummer 6) Zahlung erst geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen 0,5 v.H. der Auftragssumme überschritten haben.

14.12 Rückforderung bei Überzahlungen

Überzahlungen sind nach den §§ 812 ff. BGB zurückzufordern.

Die Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Auftraggeber als Gläubiger von Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Absatz1 BGB).

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren mögliche Ansprüche in 10 Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Absatz4 BGB).

Das bedeutet, dass sich der Auftragnehmer gegenüber allen Rückzahlungsansprüchen und Nutzungsentgeltsansprüchen des Auftraggebers auf die Verjährung berufen kann (Einrede der Verjährung), die unter den Voraussetzungen des § 199 Absatz 1 BGB mit Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB oder unter den Voraussetzungen des § 199 Absatz 4 BGB mit Ablauf von zehn Jahren verjährt sind.

Im Rückforderungsschreiben an den Auftragnehmer ist immer aufzunehmen: „Leisten Sie innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befinden Sie sich ab diesem Zeitpunkt mit Ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug und haben Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB sowie eine Pauschale gemäß § 288 Absatz 5 BGB zu zahlen“.

14.13 Zahlungsmitteilungen an Finanzbehörden

Die Richtlinien zu 454 sind zu beachten.

14.14 Zahlungsfrist / Tag der Zahlung

Die Zahlungsfrist nach § 16 VOB/B beginnt am Tag nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber (§ 187 Absatz1 BGB); sie endet am Tag der Zahlung. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Zahlung auf dem Konto des Auftragnehmers eingegangen ist. Innerhalb der Zahlungsfrist ist die Rechnung zu prüfen, der festgestellte Zahlungsbetrag anzuweisen und der Überweisungsauftrag (Zahlungsauftrag) beim Geldinstitut des Auftraggebers einzureichen. Anderenfalls gerät der Auftraggeber in Verzug, was die Zahlung von Verzugszinsen nach § 16 Absatz 5 Nummer 3 oder 4 VOB/B zur Folge haben kann.

Abweichende Regelungen über Beginn und Ende der Zahlungsfrist, z.B. durch Annahme eines Nebenangebotes, sind vertraglich nicht zu vereinbaren.

15 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

15.1 Der Auftragnehmer hat die Wahl zwischen folgenden Arten der Sicherheit:

Einbehalt von Geld (§ 17 Absatz 6 VOB/B)
Hinterlegung von Geld (§ 17 Absatz 5 VOB/B) und
Stellung einer Bürgschaft (§ 17 Absatz 4 VOB/B).

Der Auftragnehmer kann im Laufe der Vertragsabwicklung die Art der Sicherheit austauschen.

15.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Die Richtlinien zu 421 bis 423 sind zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass ggf. auch
– bei einer Arbeitsgemeinschaft als Auftragnehmer oder
– bei möglicher Teilabnahme
nur **eine** Bürgschaftsurkunde über den Gesamtbetrag der Sicherheit anzunehmen ist.

Verlangt der Auftragnehmer nach einer Teilabnahme eine entsprechende Verringerung der Sicherheit, so ist dem stattzugeben, wenn
– für den abgenommenen Teil der Leistung die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 8 Nummer 1 VOB/B erfüllt sind und
– der Auftragnehmer für den noch nicht abgenommenen Teil der Leistung eine Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt hat.

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 17 Absatz 7 VOB/B binnen 18 Werktagen nach Auftragserteilung vorlegt oder in anderer Form gewährt. Solange er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sind von den Abschlagszahlungen Einbehalte gemäß § 17 Absatz 7 VOB/B vorzunehmen.

Für Abschlagszahlungen auf noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile ist besondere Sicherheit durch Bürgschaft oder in anderer Form zu leisten.
Dies gilt auch für Großbauteilen, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden, z. B. Brückenüberbauteile oder Tunnelelemente.

Abschlagszahlungen für Teile von Kunstbauten, die auf der Baustelle zunächst nicht in endgültiger Lage hergestellt werden, werden ohne besondere Sicherheit und ohne Eigentumsübertragung gewährt.

Bis zur Schlusszahlung kann zur Sicherstellung der Beseitigung gerügter Mängel - ungeachtet vorliegender Bürgschaften - in der Regel ein Betrag in zweifacher Höhe der geschätzten Mängelbeseitigungskosten als Sicherheit einbehalten werden. Nach Mängelbeseitigung ist der einbehaltene Betrag auszuzahlen.

Zahlt der Bürge einer Sicherheit nicht, dann ist zu prüfen, ob die Zahlung in einem Urkundenprozess nach §§ 592 ff. ZPO erreicht werden kann.

Vor Inanspruchnahme einer Bürgschaft ist zu prüfen, ob Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen (Nummer 16 „Aufrechnungsfälle“) und zweckmäßig sind.

Für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel ist ggf. ein Einbehalt in zweifacher Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten vorzunehmen (siehe § 641 Absatz 3 BGB und Nummer (6)). Soweit ein solcher Einbehalt nicht mehr möglich ist, ist der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft oder einer anderen geleisteten Sicherheit einzubehalten.

15.3 Rückgabe / Austausch der Sicherheiten

Durch die Abnahme wandelt sich grundsätzlich der Anspruch auf Vertragserfüllung in einen Anspruch auf Mängelbeseitigung. Deshalb ist mit einer vorliegenden Mängelansprüchesicherheit auch die Beseitigung bei der Abnahme festgestellter Mängel abgesichert.
Wegen des Vorgehens bei zum Zeitpunkt des Abnahmeverlangens nicht erbrachten (Teil)Leistungen wird auf Richtlinie zu 442-443 Nummer 1.5 verwiesen.
Wegen nicht erledigter vertraglicher Schadensersatzansprüche aus der Zeit der Vertragserfüllung wird auf Nummer 14.4 und Richtlinie zu 421 Nummer 2 verwiesen.

16 Aufrechnungsfälle

Erfüllt der Auftragnehmer Forderungen des Auftraggebers nicht und reicht das Guthaben in demselben Vertrag zur Befriedigung der Forderungen nicht aus, so ist die Aufrechnung gegen Guthaben des Auftragnehmers aus anderen Verträgen zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegeben sind (§§ 387 ff BGB).
Bürgschaften sind in der Regel vor Ausschöpfen der Aufrechnungsmöglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen.

Die Aufrechnungsmöglichkeiten sind - soweit eine Aufrechnung bei Verträgen der eigenen Baudienststelle nicht möglich ist - durch eine Umfrage bei anderen Baudienststellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers haben könnten, festzustellen.

Hat der Auftraggeber gegen eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) Forderungen, so können diese gegen Guthaben jedes einzelnen Arge-Mitglieds aus anderen Bauverträgen mit dem Auftraggeber aufgerechnet werden.

Hat der Auftraggeber Forderungen gegen einen Auftragnehmer, der in anderen Bauverträgen Arge-Mitglied ist, dürfen die Forderungen nicht gegenüber Guthaben der Arge oder der anderen Arge-Mitglieder aufgerechnet werden.
Bei Insolvenzfällen ist Nummer 14.7 zu beachten.

17 Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, sind § 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 VOB/B sowie die im jeweiligen Vertrag gegebenenfalls getroffenen besonderen Regelungen zu beachten.

Macht der Auftragnehmer Ansprüche auf Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung geltend, so sind von ihm Nachweise zu verlangen über
– betroffene Teilleistungen,
– Art und Umfang der Schäden,
– die Schadensursache
sowie darüber, dass die Schäden für ihn objektiv unabwendbar waren und von ihm nicht zu vertreten sind.

Höhere Gewalt aufgrund von außergewöhnlichen Witterungseinflüssen ist grundsätzlich anzuerkennen, wenn mit diesen Witterungsverhältnissen im Baustellenbereich im Durchschnitt in der jeweiligen Jahreszeit nur alle 20 Jahre einmal zu rechnen ist, es sei denn, im Bauvertrag sind besondere Festlegungen getroffen worden (z.B. Hochwasser-Risikogrenze).

Bei Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Teile der Leistung ist nach § 1 Absatz 4 Satz 1 und § 2 Absatz 6 VOB/B zu verfahren.

18 Änderungen an Leitungen der öffentlichen Versorgung durch Straßenbaumaßnahmen

18.1 Allgemeines

Müssen durch Straßenbaumaßnahmen Versorgungsleitungen umgelegt, gesichert oder beseitigt werden, sind die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ in der jeweils aktuellen Fassung, hier insbesondere Teil D Ziffer 5zu beachten. Die konkrete Abwicklung ist insbesondere in Teil D Ziffer 5.5 der Nutzungsrichtlinien geregelt. Im Folgenden sind die wesentlichen Abwicklungsmodalitäten dargestellt, maßgeblich sind die Nutzungsrichtlinien.

Dem Versorgungsunternehmen (VU) obliegt die Durchführung der Leitungsänderungen bzw. die Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und Abrechnung der dazu erforderlichen Unternehmerleistungen. Dabei ist das VU verpflichtet, die Leitungsänderungen auf das notwendige Maß zu beschränken und die vom Straßenbaulastträger zu erstattenden Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich einzusetzen.

18.2 Baudurchführung

Die Maßnahmen sind auf der Grundlage der mit den Versorgungsunternehmen abgeschlossenen Vereinbarungen abzuwickeln. In Zweifelsfällen muss die Baudienststelle eingeschaltet werden.

Die Bauüberwachung ist in die Vereinbarungen mit den Versorgungsunternehmen einzuweisen (siehe Nummer 3).

Die Bauüberwachung hat zu überprüfen, ob die durchgeführte Leitungsbaumaßnahme nach Art und Umfang den Vereinbarungen entspricht.

Die Bauleistungen der Versorgungsunternehmen sind im Hinblick auf Koordinierung aller Arbeiten (Bauablauf) zu überwachen.

Die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen sind an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß festzustellen.

18.3 Abrechnung

Das Versorgungsunternehmen hat die zu einer ordnungsgemäßen, den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Abrechnung erforderlichen Belege vorzulegen.

Für die Schlussrechnung muss das Versorgungsunternehmen Unterlagen beibringen, die die Forderung dem Grund und der Höhe nach erschöpfend begründen.

Hierzu gehören:

- Das schriftliche Angebot des Versorgungsunternehmens und die schriftliche Auftragserteilung der Straßenbauverwaltung.
- Das von der Straßenbauverwaltung bescheinigte technische Aufmaß der mengenmäßig erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- Pläne, die den alten und neuen Zustand (soweit im Planungsmaßstab wesentliche Änderungen erkennbar sind) mit den Hauptmaßen der Anlagendarstellen.
- Eine summarisch aufgeteilte Rechnung des Versorgungsunternehmens, aus der Material, Fremdleistung, Eigenleistung und ggf. Grunderwerbs- und Entschädigungsleistung erkennbar sind. Als weitere erläuternde Angaben in oder als Anlage zur Rechnung sind mindestens Materialhauptkomponenten gesondert mit Mengenangabe zu benennen, sowie die Rechnungen der an das Versorgungsunternehmen direkt berechneten Fremdlieferungen und - leistungen in Kopie beizufügen. An Stelle der Rechnungskopien können zum Nachweis der Fremdlieferungen und -leistungen auch EDV-Auszüge zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Bezug nehmen auf das technische Aufmaß und bestehende Leistungsverzeichnisse. Eigenleistungen des Versorgungsunternehmens sind nachzuweisen, wobei als Nachweise Auszüge aus dem beim VU eingesetzten EDV-System zur Arbeitszeiterfassung ausreichen
- Nachweise, dass Verrechnungssätze keinen Zuschlag für Wagnis und Gewinn enthalten.
- Aufstellungen über eventuell bei der Maßnahme zurückgewonnene Stoffe (auch Schrott) mit Wertberechnung.

18.4 Feststellung der Rechnung

Eine Prüfung bzw. Festlegung der Rechnung durch das Versorgungsunternehmen genügt nicht.
Die anweisende Stelle hat die sachliche und rechnerische Feststellung in eigener Verantwortung vorzunehmen.
Zur ordnungsgemäßen fachtechnischen Feststellung sind in der Regel keine besonderen Fachkenntnisse im Leitungsbau erforderlich. Im Allgemeinen ist für einen Bauingenieur, bei rechtzeitiger Überprüfung an Ort und Stelle und gemeinsamen örtlichen Aufmaß, erkennbar, ob etwa der notwendige Umfang einer Leitungsverlegung überschritten worden ist. Siehe im Übrigen hierzu Teil D Ziffer 5.5.1 Absätze 8ff der Nutzungsrichtlinien („Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes).

19 Referenzbescheinigungen

Referenzbescheinigungen sind in der Regel nach der Rechnungsprüfung mit Formblatt Referenzbescheinigung 444 und ausschließlich durch den Auftraggeber auszustellen. Für Referenzbescheinigungen dürfen (anstelle Formblatt 444) die Vordrucke der PQ-Stellen verwendet werden, soweit diese die gleichen Erklärungen enthalten.

20 Dokumentation einer Baumaßnahme

Dokumente (analog bzw. digital) sind geordnet abzulegen. Die Dokumentation besteht aus Bautagebuch, Bautagesberichten und weiteren Unterlagen.

Bautagebuch
Die Bauüberwachung hat für jeden Bauvertrag ein Bautagebuch zu führen, sofern die Baudienststelle in begründeten Fällen keine andere Anordnung trifft. Hierfür sind Formulare, die inhaltlich den Formblättern des VHB Bayern entsprechen, zu verwenden. Die Richtlinien für das Führen des Bautagebuchs R 411.H, 411.StB und 411.LE sind zu beachten. Es sind nur Sachverhalte zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden.
Das Bautagebuch ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu den Unterlagen für die Rechnungslegung zu nehmen.

Richtlinien zur Führung eines Bautagebuchs

1 Grundsatz

Ein Bautagebuch ist bei Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen zu führen, bei denen mehrere Gewerke zu koordinieren sind bzw. bei denen technisch komplexe Anlagen zur Ausführung kommen.

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten. Es dient als Grundlage für Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind, und bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten. Das bloße Einsammeln und Ablegen der von den Auftragnehmern arbeitstäglich vorzulegenden Tagesberichte genügt den Anforderungen an ein Bautagebuch nicht.

Das Bautagebuch ist bei jedem Baustellenbesuch in Textform zu führen und muss das Datum und den Namen des Verfassers enthalten. Das Bautagebuch muss die nachfolgenden Angaben enthalten.

2 Regelmäßige Angaben

Angaben, Meldungen und Berichte zu Tatsachen, die hinsichtlich der Vergütung, der Ausführungsart oder der Ausführungszeit von Bedeutung und daher immer zu erfassen sind:

- Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. der Bauunterhaltungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Aushändigung der Ausführungsunterlagen (genaue Bezeichnung der Unterlagen) sowie ggf. von Änderungen und Berichtigungen an den Auftragnehmer,
- Beginn und Fertigstellung der einzelnen Bauarbeiten,
- das Wetter sowie die höchste und niedrigste Temperatur,
- erbrachte Leistungen der Auftragnehmer und die Zahl der von ihnen beschäftigten Mitarbeiter, getrennt nach deren Qualifikation (Polier, Facharbeiter, Hilfsarbeiter),
- Einsatz von Großgerät: Zugang, Einsatz und Abgang, sowie Dauer und Ursache bei etwaigem Ausfall,
- Eingang der vom Auftragnehmer gelieferten bzw. vom Auftraggeber bereitgestellten Stoffe und Bauteile,
- Vorlage der Prüfungsergebnisse vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen,
- Dokumentation der Leistungen, die durch den Baufortschritt verdeckt werden (siehe Richtlinien 400 Nr. 12.3 sowie Richtlinie 441).

3 Besondere Angaben

Besondere Angaben, Meldungen und Berichte zu Tatsachen, die insbesondere hinsichtlich der Vergütung, der Ausführungsart oder der Ausführungszeit von Bedeutung und daher zu erfassen sind:

- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten mit den Ursachen (Unfälle, Rutschungen, Streik),
- bei Behinderungsanzeigen von Auftragnehmern: detaillierte Erfassung aller Sachverhalte, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfanges der Behinderung von Bedeutung sein können und später zweifelsfreie Feststellungen ermöglichen,
- alle Umstände, aus denen Schadensersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung des Vertrages hergeleitet werden können,
- mündliche Weisungen an Vertreter des Auftragnehmers (Name und Inhalt der Weisung),
- Personalwechsel (Bauleiter des Auftragnehmers),
- Notwendigkeit, Beantragung und Genehmigung etwaiger Abweichungen von den ausgehändigten Bauzeichnungen,
- Abweichungen der Beschaffenheit des Baugrundes von den Angaben in der Leistungsbeschreibung,
- bei Bauarbeiten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände einmal oder falls erforderlich mehrmals täglich,

© VHB Bayern – Stand Juli 2023

Bautagebuch für den Straßen- und Brückenbau

Baudienststelle

Bautagebuch

Bezeichnung der Bauleistung

Auftragnehmer

Baubeginn am:

Baufertigstellung am:

Bauunterbrechung von längerer Dauer:

vom _____ bis _____
vom _____ bis _____
vom _____ bis _____
vom _____ bis _____
vom _____ bis _____

Örtliche Bauüberwachung ☐ Intern ☐ Extern (Büro)
Name des Büros:

Bauoberleitung: ☐ Intern ☐ Extern (Büro)
Name des Büros:

Die „Richtlinien für das Führen des Bautagebuchs“ sind zu beachten.

© VHB Bayern - Stand April 2016

Seite ……

Datum	**Name**	**Feststellungen, Vermerke** (siehe Richtlinien für das Führen des Bautagebuchs)
1	**2**	**3**

Richtlinien für das Führen des Bautagebuchs

Das Bautagebuch ist gemäß HVA B-StB Teil 3, „Vertragsabwicklung“, Abschnitt 3.1. „Bauüberwachung“ zu führen.

Im Bautagebuch sind bedeutsame Sachverhalte des Bauablaufs festzuhalten, soweit diese nicht schon in anderen Dokumenten (Vermerk, Schriftverkehr) erfasst sind. Es sind nur Ereignisse zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden; die Eintragungen sind tagesaktuell vorzunehmen. Nachträgliche Eintragungen oder Änderungen sind zu dokumentieren.

Bedeutsame Sachverhalte können insbesondere sein:

- Querverweise zu anderen Dokumenten
- wesentliche Leistungen des Auftragnehmers
- geänderte und zusätzliche Bauleistungen
- Abweichungen vom Bauvertrag
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen (z. B. Ausfall von Großgeräten, fehlende Materialbelieferung, unzureichender Personaleinsatz)
- vermutet mangelhafte Leistungen
- Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten
- mündliche Anordnungen des Auftraggebers (z. B. bei Gefahr in Verzug)
- bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände nach Erfordernis
- Grundwasserstände (falls angeordnet)
- Beschaffenheit des Baugrundes
- Unfälle, Rutschungen und dergleichen
- Verstöße gegen den Bauvertrag bzw. Sicherheitsvorschriften
- mündliche Weisungen von Vorgesetzten
- mündliche Weisungen von Dritten Weisungsbefugten

© VHB Bayern - Stand April 2016

Bautagebuch für die Ländliche Entwicklung

Auftraggeber

Auftragsnummer

Baumaßnahme

Bautagebuch Nr. _____ Blatt Nr.

Wochenbericht _____

für die Woche vom _____ bis _____ Unterschrift: .....
(örtl. Bauüberwachung)

Datum	MKZ	Leistung bzw. besondere Vorkommnisse und Anordnungen

Amt	**TG-Vorsitzender**	**Bauoberleitung**	**Auftragnehmer**

Verteiler: ☐ Amt	☐ TG-Vorsitzender	☐ Bauoberleitung	☐ Auftragnehmer

© VHB Bayern – Stand Dezember 2011

Richtlinien für das Führen des Bautagebuchs

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festhalten. Es dient als Grundlage für alle Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind, und bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten. Das bloße Einsammeln und Ablegen der Tagesberichte der Auftragnehmer genügt den Anforderungen an ein Bautagebuch nicht.

Die örtliche Bauüberwachung hat in der Regel für jeden Bauvertrag ein Bautagebuch zu führen. Hierfür ist das Formblatt Bautagebuch – 411.LE zu verwenden. Die nachfolgenden Richtlinien sind zu beachten.

Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Es ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu den Bauakten zu nehmen.

Das Bautagebuch ist vom Verfasser mit Datum und Unterschrift zu versehen.

1 Regelmäßige Angaben:
- Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. der Bauunterhaltungsmaßnahme
- Name des Bauleiters des Auftragnehmers bei Baubeginn und etwaiger Wechsel
- Beginn und Fertigstellung der einzelnen Bauarbeiten
- wesentliche Leistungen des Auftragnehmers
- Eingang von Ausführungsunterlagen und Aushändigung an den Auftragnehmer
- Notwendigkeiten etwaiger Abweichungen von den freigegebenen Ausführungsunterlagen einschließlich Begründung, Beantragung und Genehmigung der Änderungen
- Durchführung von Kontrollprüfungen
- Vermerk über Aufmasse
- Abnahme, auch Teilabnahmen, nach § 12 VOB/B

2 Besondere Angaben, Meldungen und Berichte zu Tatsachen, die insbesondere hinsichtlich der Vergütung oder der Ausführungszeit von Bedeutung sind wie z.B.:
- Vermerk über Stundenlohnarbeiten
- Abweichungen der Beschaffenheit des Baugrundes von den Angaben in der Leistungsbeschreibung
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen
- mündlich geäußerte Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers
- Notizen für die Beurteilung zusätzlicher Bauleistungen
- bemerkenswerte Ereignisse (Unfälle, Rutschungen und dgl.)
- Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Abs. 1 VOB/B
- mündliche Anweisungen von Vorgesetzten
- mündliche Weisungen an Vertreter des Auftragnehmers (Name und Inhalt der Weisung)
- Verstöße gegen den Bauvertrag/Sicherheitsvorschriften/Bestimmungen der Baustellenverordnung

© VHB Bayern - Stand November 2011

Muster Baustellenausweis

Baustellenausweis Nr.	Vergabestelle
	Baustelle
	Name
	Vorname
	Beruf / Funktion
	beschäftigt bei
	ausgestellt am
	durch
(Unterschrift Ausweisinhaber)	(Unterschrift ausstellende Behörde)

Muster Besucherausweis

Vergabestelle		**Besucherausweis Nr.**		
Baustelle				
Name		Vorname		
Anschrift		Dienststelle / Firma		
Kfz-Kennzeichen		Ladegut		
Gelände betreten am		**um**		**Uhr**
(Stempel)	(Unterschrift Eingangskontrolle)			
Vorsprache bei				
Zweck der Vorsprache				
Beginn des Besuchs				
Ende des Besuchs				
	(Unterschrift)			
Gelände verlassen am		**um**		**Uhr**
(Stempel)	(Unterschrift Eingangskontrolle)			

© VHB Bayern 2008

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

Richtlinien zu 421
Vertragserfüllungsbürgschaft

1 Bürgen

Als Bürgen kommen nur die

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitute bzw. Kreditversicherer in Betracht.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kreditversicherer - die also nicht in den vorgenannten Listen aufgeführt sind - hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

2 Rückgabe

Die Bürgschaftsurkunde nach Formblatt Vertragserfüllungsbürgschaft - 421 ist erst nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben; es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Hier kommen nicht erledigte vertragliche Schadensersatzansprüche aus der Zeit der Vertragserfüllung in Betracht. Dann darf er auch für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der Kosten für die noch nicht erledigten Ansprüche zurückhalten.

3 Zugelassene Kreditinstitute

Zugelassene Kreditinstitute können unter www.bafin.de eingesehen werden.

© VHB Bayern – Stand März 2018

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.
Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

© VHB Bayern - Stand Oktober 2017

Richtlinien zu 422
Mängelansprüchebürgschaft

1 Bürgen

Nr. 1 der Richtlinien zu 421 – Vertragserfüllungsbürgschaft gilt analog.

2 Rückgabe

Die Bürgschaftsurkunde nach Formblatt Mängelansprüchebürgschaft - 422 ist nach Ablauf von 2 Jahren zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber ebenfalls einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der Kosten für die noch nicht erledigten Ansprüche zurückhalten.

© VHB Bayern – Stand März 2018

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

☐ eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau

☐ eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau

☐ eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

© VHB Bayern – Stand Oktober 2017

Richtlinien zu 423
Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft

1 Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe und Bauteile

Abschlagszahlungen dürfen nur für diejenigen auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile geleistet werden, die unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind.

Abschlagszahlungen dürfen ferner für eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile geleistet werden. Eigens angefertigt sind auch Bauteile aus einer Serienfertigung, wenn sie für die vertragliche Leistung hergestellt worden sind.

Der Auftragnehmer hat Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.

2 Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss

Vorauszahlungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, dürfen nachträglich ohne ausdrückliche Vertragsänderung nicht geleistet werden; die Vertragsänderung unterliegt § 58 BHO, Art 58 BayHO.

Nach Vertragsabschluss dürfen Vorauszahlungen auf Antrag des Auftragnehmers nur ausnahmsweise unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung vereinbart werden (siehe § 58 BHO, Art. 58 BayHO).

Solche Vorauszahlungen sind mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird.

3 Bürgen

Die Richtlinien zum Formblatt Vertragserfüllungsbürgschaft 421 gelten analog.

4 Rückgabe

Die Bürgschaftsurkunden sind zurückzugeben,

- bei Abschlagszahlungsbürgschaften, wenn die Stoffe/Bauteile mängelfrei eingebaut worden sind,
- bei Vorauszahlungsbürgschaften, sobald die Vorauszahlungen abgearbeitet und dadurch getilgt sind.

© VHB Bayern – Stand 2019

Richtlinien 4300
Zahlungen an Dritte

1 Allgemeines

Zahlungen an Dritte, d.h. an einen anderen als den Auftragnehmer, dürfen nur geleistet werden, wenn
- eine wirksame Abtretung vorliegt (siehe Nr. 2),
- eine wirksame Pfändung vorliegt (siehe Nr. 3),
- in Insolvenzfällen an den Insolvenzverwalter zu zahlen ist (siehe Nr. 4),
- an Unterauftrag-/Nachunternehmer oder entsprechende Gläubiger gezahlt werden kann (siehe Nr.5)

Dabei ist zu beachten, dass
- Abtretungen und Pfändungen grundsätzlich nur rechtlich wirksam sein können, wenn sie rechtzeitig vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Auftraggeber zugegangen sind,
- bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungen die gesetzliche Rangfolge gilt,
- Zahlungen an Unterauftrag-/Nachunternehmer u. a. nur geleistet werden dürfen, soweit das Guthaben des Auftragnehmers nicht durch Abtretungen oder Pfändungen verbraucht wird oder ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet ist.

Handelt es sich bei der Zahlung an Dritte um das Restguthaben des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer, im Insolvenzfall der Zuständige, gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schriftlich davon zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

Im Übrigen sind die Richtlinien 450.StB zu beachten.

2 Abtretungen

Wird dem Auftraggeber die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers (bisheriger Gläubiger) angezeigt, darf er, soweit die Forderung abgetreten ist, Zahlungen nicht mehr an den bisherigen Gläubiger leisten (§ 407 BGB). Eine Zahlung an den neuen Gläubiger darf erst dann erfolgen, wenn entweder der bisherige Gläubiger dem Auftraggeber die Abtretung schriftlich angezeigt hat, oder der neue Gläubiger ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Urkunde über die Abtretung vorlegt (§§ 409, 410 BGB).

Der Auftraggeber soll darauf hinwirken, dass für die Abtretungsanzeige möglichst das ausgefüllte Formblatt Abtretungsanzeige - 4301 verwendet wird.

An den Auftragnehmer, den neuen Gläubiger und die zahlende Kasse (gegebenenfalls der Auszahlungsanordnung beigeheftet) ist jeweils eine Bestätigung der Abtretungsanzeige - 4302 zu senden.

3 Pfändungen

Pfändungen sind
- wenn sie wirksam sind, anzuerkennen,
- wenn sie unwirksam sind, zurückzuweisen.

Als wirksam ist eine Pfändung zu behandeln, wenn die formalen Voraussetzungen (Pfändungstitel, Vollstreckungsklausel, Zustellung des Pfändungstitels) dafür gegeben sind und in dem gerichtlichen Pfändungsbeschluss bzw. in der behördlichen Pfändungsverfügung (z.B. AOK, Finanzamt, Berufsgenossenschaft)
- der Pfändungsgläubiger, der Schuldner (Auftragnehmer) und der Drittschuldner (Auftraggeber) eindeutig bezeichnet sind,
- die zu pfändende Forderung bestimmbar beschrieben ist, und
- die zu pfändende Forderung (noch) besteht.

In diesem Falle ist an den in dem Pfändungsbeschluss bzw. der Pfändungsverfügung genannten Pfändungsgläubiger auf dessen Verlangen fristgemäß eine Anerkenntnis der Pfändung entsprechend dem Anerkenntnis einer Pfändung mit Mehrausfertigungen an den Auftragnehmer und die zahlende Kasse zu senden.

Gegen alle nicht als wirksam zu behandelnde Pfändungen ist
– bei einem gerichtlichen Pfändungsbeschluss gemäß § 766 ZPO Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht, das den Beschluss erlassen hat, unverzüglich einzulegen,
– bei einer anderen behördlichen Pfändungsverfügung der in dieser benannte Rechtsbehelf fristgemäß einzulegen.

4 Insolvenzen

In Insolvenzverfahren sind auf gerichtliche Verfügung hin Zahlungen nur noch auf das in der Verfügung angegebene Konto zu leisten. Vor Zahlung ist zu prüfen, ob wirksam Abtretungen oder Pfändungen von Gläubigen des Auftragnehmers vorliegen.

5 Zahlungen an Unterauftrag-/Nachunternehmer und entsprechende Gläubiger

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlung unter Hinweis auf § 16 Abs. 6 VOB/B und kann durch eine Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sichergestellt werden, so ist der Auftragnehmer zur Erklärung gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 VOB/B aufzufordern; dabei ist sicherzustellen, dass über den Zugang zu dieser Aufforderung der Nachweis geführt werden kann.

Erkennt der Auftragnehmer die Forderung an oder liegt der Tatbestand des § 16 Abs. 6 Satz 2 VOB/B vor, so darf an den Gläubiger des Auftragnehmers gezahlt werden, wenn kein Insolvenzfall des Auftragnehmers vorliegt und soweit ein entsprechendes Guthaben bei Berücksichtigung vorliegender Abtretungen oder Pfändungen vorhanden ist.

Als Gläubiger, welche Zahlung gemäß § 16 Abs. 6 VOB/B verlangen können, sind nur anzusehen
– Unterauftrag-/Nachunternehmer,
– Arbeitnehmer,
– Ingenieure, Architekten, die an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt sind, sowie
– Werklieferer, die für die Ausführung der Leistung eigens gefertigte Bauteile (z. B. Betonfertigteile, Spannglieder) hergestellt haben.

Baustofflieferanten sind nicht als solche Gläubiger anzusehen.

© VHB Bayern - Stand 2019

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Vergabestelle)

Abtretungsanzeige

Bezeichnung der Bauleistung

- Abtretung der Forderung

Auftraggeber:

Vertrags-Nr. / Datum:

Anzeige einer Abtretung durch den Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger)

Hiermit zeige ich an, dass ich

☐ alle noch bestehenden Forderungen aus dem oben angegebenen Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge

☐ aus dem oben angegebenen Vertrag eine Teilforderung in Höhe von Euro

am

an

(neuer Gläubiger)

abgetreten habe.

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers)

Erklärung des neuen Gläubigers

Der Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger) hat in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung zu den dort genannten Bedingungen an mich abgetreten.

Ich bitte um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder erfüllt ist.

Die Zahlungen bitte ich auf das Konto

zu überweisen

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift des neuen Gläubigers)

© VHB Bayern – Stand Mai 2015

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (bisherigen Gläubiger)

An (neuen Gläubiger)

nachrichtlich (zahlende Kasse)[1)]

Bestätigung der Abtretungsanzeige

Bezeichnung der Bauleistung

☐ Abtretung der Forderung ☐ Teilabtretung der Forderung

Anzeige des Auftragnehmers vom

Mit Erklärung des neuen Gläubigers vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige und teilen Ihnen ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit mit: zurzeit liegen
☐ keine
☐ folgende
Abtretungen oder Pfändungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

[1)] Ablichtung des Abtretungsantrages anbei.
Die Ausgaben werden bei (Kap./Titel):……gebucht.

© VHB Bayern – Stand Mai 2015

431.H
(Abtretungserklärung durch neuen Gläubiger)

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Auftragnehmer)

Anzeige einer Abtretung durch _____ (neuer Gläubiger)

Baumaßnahme

_____

_____

Leistung

_____

Anlage Abtretungsurkunde [1]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom _____ hat _____ angezeigt,

dass Sie Ihre Forderungen aus dem o. g. Bauvorhaben

☐ in voller Höhe

☐ in Höhe von _____ Euro

abgetreten haben.

Eine von Ihnen unterzeichnete Urkunde über die angezeigte Abtretung wurde uns nicht übermittelt. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin ist gemäß § 410 Abs. 1 BGB zur Leistung an den neuen Gläubiger nur dann verpflichtet, wenn Sie als bisheriger Gläubiger über die Abtretung eine Urkunde ausstellen oder uns die Abtretung schriftlich anzeigen.

Wir bitten Sie deshalb, die erforderlichen Angaben in beiliegendes Formular einzutragen und an uns zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

_____

[1] bitte urschriftlich zurück an Auftragnehmer!

© VHB Bayern – Stand Mai 2015

Absender (Auftragnehmer)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Auftraggeber)

Anzeige einer Abtretung durch _____ (neuer Gläubiger)

Baumaßnahme

_____

_____

Leistung

_____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich / zeigen wir an, dass ich / wir

☐ alle noch bestehenden Forderungen aus dem o.a. Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge

☐ eine Teilforderung in Höhe von _____ €

am _____

an _____
(neuer Gläubiger)

abgetreten habe / haben.

_____
(Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Zahlungen bitte ich / bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

Name des Geldinstituts: _____

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Mit freundlichen Grüßen

_____

© VHB Bayern – Stand Mai 2015

432.H
(Abtretungserklärung mit Abtretungsurkunde)

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (bisherigen Gläubiger)

An (neuen Gläubiger)

Abtretungsanzeige vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir den Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige

☐ in Höhe von _____ €

☐ in Höhe der gesamten Restforderung

☐ unter Vorlage einer Abtretungsurkunde vom

Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger):

_____

Auftrag Nr. _____ vom _____

Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit teilen wir mit:

Zur Zeit liegen ☐ keine weiteren Abtretungen oder Pfändungen vor.

☐ folgende Abtretungen oder Pfändungen vor:

Wir haben die Abtretung vorgemerkt und werden, sofern keine Ansprüche vorgehen, Zahlungen an das angegebene Konto leisten.

Kontonummer _____ Bankleitzahl _____

IBAN _____ BIC _____

Geldinstitut _____

☐ Bitte prüfen Sie die vorstehenden Angaben zu der Bankverbindung und teilen Sie uns evtl. Änderungen umgehend mit.

☐ Bitte teilen Sie uns die neue Bankverbindung mit.

Diese Mitteilung berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht.
Dem neuen Gläubiger kann die Zahlung des abgetretenen Betrages nicht zugesichert werden.
Nach § 404 BGB können wir alle Einwendungen erheben, die dem bisherigen Gläubiger (Auftragnehmer) gegenüber begründet sind. Auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist in den Grenzen von § 406 BGB zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

© VHB Bayern – Stand Mai 2015

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An (Pfändungsgläubiger)

An (Auftragnehmer/Schuldner)

nachrichtlich (zahlende Kasse) *)

Anerkenntnis einer Pfändung

Bezeichnung der Bauleistung

_____

Pfändung der Forderung
Anzeige des Pfändungsgläubigers vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfändung der Forderung des Auftragnehmers in Höhe von _____ €
in Worten _____ EURO
erkennen wir an und sind unter Wahrung unserer vertraglichen und gesetzlichen Rechte bereit zu zahlen.
Auf die Forderung des Auftragnehmers haben auch andere Gläubiger folgende Ansprüche erhoben:
a) Pfändungen

_____

b) sonstige Ansprüche

_____

Mit freundlichen Grüßen

_____

*) Ablichtung der Pfändungsanzeige dabei.

© VHB Bayern – Stand Mai 2015

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	

An (Empfänger lt. Anschriftenliste)

Insolvenz - Mitteilung

Bezeichnung der Bauleistung:

Insolvenz eines Auftragnehmers

Für die Firma

ist das Insolvenzverfahren

☐ beantragt worden.

☐ eröffnet worden.

Amtsgericht

Antrag/Beschluss vom /Az.

Bestellter Insolvenzverwalter

Es wird um baldmögliche Mitteilung gebeten, ob in Ihrem Bereich Forderungen oder Verbindlichkeiten der/des

gegenüber der Firma bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

© VHB Bayern – Mai 2015

Absender (Auftraggeber)

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	

An

Insolvenz-Bericht

Bezeichnung der Bauleistung:

Insolvenz eines Auftragnehmers

Firma

Ihre Insolvenz-Mitteilung vom

Mit der oben angegebenen Firma besteht hier

☐ kein Bauvertrag.

☐ folgender Bauvertrag:

Auftragssumme (einschl. Nachträge)		EUR
geleistete Zahlungen		EUR
geschätzte Guthaben des Auftragnehmers		EUR
geschätzte Forderungshöhe des Auftraggebers		EUR
vorhandene Sicherheiten		EUR

Die Bauleistung ist

☐ noch nicht ausgeführt.

☐ ausgeführt.

☐ abgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

© VHB Bayern – Stand Mai 2015

Auftraggeber:

Datum	
Vergabenummer	
Auftragsnummer	
Massnahme-Nr.	

Auftragnehmer:

Abnahmeverlangen

Baumaßnahme
Leistung
Los:

Bauvertrag vom
hier: Abnahmeverlangen gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die oben bezeichnete Bauleistung wird eine förmliche Abnahme gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B verlangt.

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber)

© VHB Bayern – Stand September 2022

Auftraggeber

Vergabe-/Auftragsnummer	Auftragsdatum

Auftragnehmer

Baumaßnahme

Leistung

Leistungsort

Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B

Ort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____

Teilnehmer
Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

☐ Feststellung des Zustandes von Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden (§ 4 Abs. 10 VOB/B), und zwar folgender Teilleistungen:

© VHB Bayern – Stand Januar 2023

Zur Zustandsfeststellung sind folgende Unterlagen vorgelegt worden:

Folgende Mängel bzw. vertragswidrige Leistungen wurden festgestellt:

Die als mangelhaft bzw. vertragswidrig festgestellten Leistungen sind nach § 4 Abs. 7 VOB/B vollständig bis zum _____ durch mangelfreie zu ersetzen.

☐ In diesem Zusammenhang sind gemeinsame Feststellungen zur Abrechnung von Leistungen, die bei der Weiterführung nur schwer feststellbar sind (§ 14 Abs. 2 Satz 3 VOB/B), getroffen worden, und zwar:

☐ gemeinsames Aufmaß (siehe Anlage)

☐

Mit dieser Zustandsfeststellung ist keine Billigung der erbrachten Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht und damit keine Abnahme verbunden.

Auftragnehmer:	Auftraggeber:
_____	_____
In Vertretung/Im Auftrag	In Vertretung/Im Auftrag

© VHB Bayern – Stand Januar 2023

Richtlinien zu 441
Zustandsfeststellung § 4 Abs. 10 VOB/B

1 Allgemeines

1.1 Wenn Teile einer Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, ist rechtzeitig gegenüber dem Auftragnehmer die gemeinsame Feststellung des Zustandes zu verlangen. Das Ergebnis dieser Zustandsfeststellung ist schriftlich im Formblatt 441 niederzulegen. Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben.

Für die Zustandsfeststellung erforderliche Unterlagen können z.B. Produktnachweise, Funktionsnachweise, Prüfzeugnisse, Gutachten von Sonderfachleuten sein.

1.2 Diese Zustandsfeststellung ist keine Abnahme, dient aber deren Vorbereitung.

Mit der Zustandsfeststellung

- wird die Leistung nicht als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- beginnt keine Verjährungsfrist für Mängelansprüche,
- geht die Gefahr für die Bauleistung nicht auf den Auftraggeber über.

Falls festgestellte Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, ergeben sich Leistungserfüllungsansprüche nach § 4 Abs. 7, evtl. auch § 4 Abs. 6 VOB/B.

Bestreitet der Auftragnehmer die ihm vorgehaltenen Mängel, hat er die vertragsgerechte Erfüllung zu beweisen.

Zur Durchsetzung dieser Ansprüche ist entsprechend Richtlinie zu 461-463 zu verfahren.

2 Verweigerung der Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Zustandsfeststellung

Verweigert der Auftragnehmer die Teilnahme bzw. Mitwirkung, erfolgt die Zustandsfeststellung durch den Auftraggeber allein; dem Auftragnehmer ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

© VHB Bayern - Stand Januar 2023

Auftraggeber

Vergabe-/Auftragsnummer	Auftragsdatum
Zendie-Nr.:	
CSBF-ID	

Auftragnehmer

Baumaßnahme

Leistung

Abnahmeniederschrift

Ort: Datum: Uhrzeit:

1. Angaben zur Baumaßnahme

Leistungsort Beginn Fertigstellung bzw. Beendigung

2. Verlangen einer förmlichen Abnahme

Die förmliche Abnahme wurde durch den

☐ Auftraggeber
☐ Auftragnehmer

mit Schreiben / Mail vom verlangt.

3. Teilnehmer

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

4. Art der Abnahme

☐ Abnahme der Gesamtleistung
Datum der Baufertigstellung der Gesamtmaßnahme:

☐ Abnahme folgender, in sich abgeschlossener Teile der Leistung
Lfd. Nr. der Teilabnahme: Datum der Baufertigstellung der Teilabnahme:

© VHB Bayern – Stand August 2020

☐ siehe Anlage

☐ Abnahme der ausgeführten Leistung im Falle der Kündigung

Zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorgelegt worden:

5. Bei der Abnahme wurden folgende Feststellungen getroffen:

☐ nicht erbrachte Leistungen[1]:

☐ Ja (siehe Anlage 1)

☐ Nein

☐ keine Mängel

☐ folgende Mängel:

☐ folgende Mängel laut Anlage 1

☐ folgende Mängel, die zur Kündigung geführt haben:

Die festgestellten Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum zu beseitigen.
Dies gilt nicht für die Mängel, die zur Kündigung geführt haben.
Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

☐ Die Abnahme wird verweigert, weil die festgestellten Mängel wesentlich sind.

6. Vorbehalte des Auftraggebers

☐ Die Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe wird vorbehalten.

☐

[1] Die Abnahme bei nicht vollständiger Leistungserbringung kommt, sofern nicht Teilleistungen vorliegen, regelmäßig nur in Betracht, wenn die Leistung im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht ist, und auch bei noch fehlender Leistung die Funktion / der Betrieb möglich ist.

© VHB Bayern – Stand August 2020

7. Der Auftraggeber erklärt:

☐ Die Leistung wird abgenommen

☐ Die Abnahme der Leistung wird wegen wesentlicher Mängel verweigert.
Begründung (ggf. Anlage 2 beifügen):

8. Der Auftragnehmer erklärt (ggf. Anlage 3 beifügen)**:**

9. Verjährungsfristen für Mängelansprüche (nur nachrichtlich, maßgeblich bleibt die Vertragsregelung)**:**

Leistungsteil/Gewerk	Beginn der Verjährungsfrist	Ende der Verjährungsfrist

10. Zusätzliche Absprache:

Alle übrigen Ansprüche, insbesondere Mängelansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Feststellungen in Nr. 5 bleiben unberührt

Auftragnehmer[2]: Auftraggeber:

_____ _____

In Vertretung/Im Auftrag In Vertretung/Im Auftrag

[2] Unterschrift des Auftragnehmers ist nur erforderlich, wenn eine gemeinsame Abnahme stattgefunden hat.

© VHB Bayern – Stand August 2020

Auftragnehmer	Vergabe-/ Auftragsnummer	Datum	Anlage zu
Baumaßnahme			
Leistung			

Nr.	Lage, Ort	Beschreibung des Mangels (M) / der nicht erbrachten Leistung (N)	Art (M) / (N)	Festlegungen über die vorzusehenden Maßnahmen	Zu erledigen bis:	Bemerkungen

Für den Auftragnehmer

(Datum, Unterschrift)

Für den Auftraggeber

(Datum, Unterschrift)

© VHB Bayern - Stand August 2020

Auftraggeber

Vergabe-/Auftragsnummer	Auftragsdatum

Auftragnehmer

Baumaßnahme

Leistung

Leistungsort	Beginn	Fertigstellung bzw. Beendigung

Abnahme Mängelbeseitigungsleistungen (§ 13 Absatz 5 Nummer 1 VOB/B)

Ort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____

Teilnehmer
Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

☐ Abnahme aller Mängelbeseitigungsleistungen

☐ Abnahme folgender Mängelbeseitigungsleistungen

☐ siehe Anlage

© VHB Bayern - Stand September 2020

Zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorgelegt worden:

Festgestellt wurden:

☐ keine Mängel

☐ folgende Mängel:

☐ folgende Mängel laut Anlage(n)

Die festgestellten Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum _____ zu beseitigen.
Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

☐ Der Auftraggeber wird die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.

☐ Zusätzliche Absprache:

Alle übrigen Ansprüche des Auftraggebers bleiben weiterhin unberührt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

Auftragnehmer[1]:	Auftraggeber:
_____	_____
In Vertretung/Im Auftrag	In Vertretung/Im Auftrag

[1] Unterschrift des Auftragnehmers ist nur erforderlich, wenn eine gemeinsame Abnahme stattgefunden hat.

Richtlinien zu 4420, 443
Abnahme und Abnahme Mängelbeseitigungsleistung

1 Allgemeines

1.1 Das Formblatt 4420 findet Anwendung bei Abnahme

- nach Fertigstellung der gesamten Leistung
- nach Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile von Leistungen
- im Fall der Kündigung (§ 8 Abs. 7 VOB/B)

1.2 Das Formblatt 443 findet Anwendung bei Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen.

1.3 Ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro ist die Leistung förmlich abzunehmen.

1.4 Die Abnahme ist eine Rechtshandlung und Hauptleistungspflicht des Auftraggebers.

Mit der Abnahme

- wird die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- geht die Gefahr für die Bauleistung auf den Auftraggeber über,
- beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

Nach der Abnahme

- können Ansprüche auf Beseitigung bereits erkannter und nicht ausdrücklich vorbehaltener Mängel nicht mehr durchgesetzt werden,
- hat der Auftraggeber zu beweisen, dass später festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind.
- Können Vertragsstrafen, die bei der Abnahme nicht vorbehalten wurden, nicht mehr durchgesetzt werden.

Wegen dieser weit reichenden Wirkungen bedarf die Abnahme gründlicher Vorbereitung und besonderer Sorgfalt. Dabei ist zu prüfen, ob die Leistung frei von Sachmängeln ist (§ 13 Abs. 1 VOB/B).

Ist mit der Bauüberwachung ein Dritter (z.B. Ingenieurbüro) beauftragt, so ist dieser bei der Abnahme zu beteiligen. Der künftige Nutzer oder Baulastträger (beim Straßenbau) oder die liegenschaftsverwaltende Stelle ist im Vorfeld vor der Abnahme zu beteiligen.

Soweit im Vertrag Leistungen für Dritte (z.B. Gemeinde, DB AG) enthalten sind, ist vor der Abnahme sicherzustellen, dass einer Übernahme dieser Leistungen durch den Dritten nichts entgegensteht.

1.5 Die Voraussetzungen für die Abnahme sind:

- Fertigstellung der Leistung und
- kein Vorliegen wesentlicher Mängel.

Hinweis:

Bei Fehlen von vertraglich geschuldeten Leistungen wie z.B. Betriebsunterlagen, Bestandszeichnungen / -plänen, Dokumentationen, Bedienungsanleitungen, Beschriftungen, Personalschulung / -einweisung kommt eine Abnahme in der Regel nicht in Betracht. Denn diese haben besondere Bedeutung, weil ohne diese Unterlagen eine Übergabe an die nutzende Verwaltung in der Regel nicht möglich ist. Im Formblatt 4420 sind auch alle weiteren bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Mängel aufzuführen. Wird in solchen Fällen gleichwohl abgenommen, richten sich die Ansprüche des Auftraggebers nach § 13 VOB/B i.V.m. § 633 BGB und sind von der Sicherheit für Mängelansprüche abgedeckt.

Weist die Leistung wesentliche Mängel auf, insbesondere wenn:

- ohne Beseitigung der Mängel die Tauglichkeit der Leistung insgesamt, vornehmlich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht gegeben ist, oder
- zur Beseitigung der Mängel wichtige Bauteile neu hergestellt werden müssen oder
- zu beseitigende Mängel sich auf einen umfangreichen Teil der gesamten Leistung erstrecken.

ist die Abnahme zu verweigern.

Verlangt der Auftragnehmer die Abnahme, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Abnahme gegeben sind.

© VHB Bayern - Stand September 2020

Teilabnahmen sind nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung durchzuführen. Dieses sind selbstständig von den übrigen Teilleistungen aus demselben Vertrag unabhängige Bauleistungen, für die sich sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung die Gebrauchsfähigkeit abschließend beurteilen lässt.

Sind die Voraussetzungen für eine Abnahme nicht gegeben, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt der Baudurchführenden Ebene; freiberuflich Tätige sind zur Abgabe dieser Erklärung nicht befugt.

Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt Abnahme 4420 unmittelbar nach der Begehung zu fertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Verweigert der Auftragnehmer die Unterschrift, ist seine Weigerung im Unterschriftsfeld zu vermerken.

Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben oder zu übersenden.

1.7 Findet keine förmliche Abnahme statt, ist dem Auftragnehmer die Abnahme unter Verwendung des Formblattes Abnahme 4420 schriftlich mitzuteilen. Die Unterschrift des Auftragnehmers ist hierbei nicht erforderlich.

Bei geringfügigen und technisch einfachen Arbeiten, z.B. Leistungen aufgrund von Bestellscheinen und kleinen Bauunterhaltungsarbeiten, kann auf die schriftliche Mitteilung verzichtet werden. Vorbehalte nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B müssen dem Auftragnehmer jedoch innerhalb der in § 12 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 VOB/B genannten Fristen schriftlich mitgeteilt werden.

1.8 Grundsätzlich kann erst nach den gegenüber den ausführenden Auftragnehmern erfolgten Abnahmen die Übergabe an den Nutzer oder die liegenschaftsverwaltende Stelle (sog. Übernahme) erfolgen; diese Übergabe/Übernahme ist nicht identisch mit den Abnahmen nach § 12 VOB/B und ersetzt sie auch nicht.

2 Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen

Die Leistungen zur Mängelbeseitigung sind förmlich abzunehmen, sofern ihre Bedeutung dies verlangt. Dabei ist das Formblatt Abnahme Mängelbeseitigungsleistung 443 zu verwenden.

Gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B ist es zulässig, nach Ablauf der Frist zur Mängelbeseitigung sofort einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers mit der Beseitigung der Mängel zu beauftragen. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer stattdessen nochmals unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung auffordern.

3 Abnahme betriebstechnischer Anlagen

Die Prüfung von betriebstechnischen Anlagen auf ihre Vertragsgerechtigkeit kann unter Umständen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. So kann z.B. bei Heizanlagen erst nach Ablauf einer Heizperiode seriös festgestellt werden, ob sie wirklich funktioniert. Der Auftraggeber ist dabei berechtigt, zur Abnahme nach § 12 VOB/B vom Auftragnehmer den Nachweis der Funktionstauglichkeit zu verlangen.

Bei betriebstechnischen Anlagen sollte in derart gelagerten Fällen als allgemeiner Hinweis im LV aufgenommen werden:

„Betriebstechnische Anlagen sind auf ihre vertragsmäßige Herstellung und vereinbarte Funktionstauglichkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer schuldet zur Fertigstellung des Werkes oder gegebenenfalls von Teilen des Werks einen Funktionsnachweis, der entsprechend zu dokumentieren ist.“

© VHB Bayern - Stand September 2020

Absender

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Auftraggeber	

An

Mängelrüge

Baumaßnahme

Leistung

Abnahmeniederschrift vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Überprüfung der von Ihnen erbrachten o. a. Bauleistung wurden folgende Mängel festgestellt:

Sie werden aufgefordert, die Art der Mängelbeseitigung und den Zeitraum der Arbeiten unverzüglich mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Mängel sind bis spätestens

zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

© VHB Bayern - Stand Juni 2021

Auftraggeber

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	

Überwachung der Mängelansprüche

Bezeichnung der Bauleistung

Auftragnehmer:

Zuständige(r) Bearbeiter:

1. Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche sowie im Terminkalender einzutragende Termine:

1. Für: am
   Termin Zwischenkontrolle:
   Termin Endkontrolle:

2. Für: am
   Termin Zwischenkontrolle:
   Termin Endkontrolle:

3. Für: am
   Termin Zwischenkontrolle:
   Termin Endkontrolle:

   (Bei Bedarf ergänzen)

© VHB Bayern - Stand Mai 2015

2. Die Überprüfung der Leistung erfolgte:

1. Für: _____ am _____
   durch: _____
   Ergebnis: Mängel vorhanden Ja ☐ Nein ☐
   Falls Ja: Beschreibung des/der Mangels/Mängel:

   _____
   _____
   _____
   _____

   Folgendes wurde am veranlasst:

   _____
   _____
   _____
   _____

   Termin der Mängelrüge: _____
   Beseitigung des gerügten Mangels: _____
   Unterschrift, Datum: _____

2. Für: _____ am _____
   durch: _____
   Ergebnis: Mängel vorhanden Ja ☐ Nein ☐
   Falls Ja: Beschreibung des/der Mangels/Mängel:

   _____
   _____
   _____
   _____

   Folgendes wurde am veranlasst:

   _____
   _____
   _____
   _____

   Termin der Mängelrüge: _____
   Beseitigung des gerügten Mangels: _____
   Unterschrift, Datum: _____

© VHB Bayern - Stand Mai 2015

3. Für: _____ am _____
   durch: _____
   Ergebnis: Mängel vorhanden Ja ☐ Nein ☐
   Falls Ja: Beschreibung des/der Mangels/Mängel:

   _____
   _____
   _____
   _____

   Folgendes wurde am veranlasst:

   _____
   _____
   _____
   _____

   Termin der Mängelrüge: _____
   Beseitigung des gerügten Mangels: _____
   Unterschrift, Datum: _____

4. Für: _____ am _____
   durch: _____
   Ergebnis: Mängel vorhanden Ja ☐ Nein ☐
   Falls Ja: Beschreibung des/der Mangels/Mängel:

   _____
   _____
   _____
   _____

   Folgendes wurde am veranlasst:

   _____
   _____
   _____
   _____

   Termin der Mängelrüge: _____
   Beseitigung des gerügten Mangels: _____
   Unterschrift, Datum: _____

© VHB Bayern - Stand Mai 2015

Vergabestelle/Auftraggeber

Datum	
Auftragsnummer	

Abzugsregelung

Baumaßnahme

Leistung

Bauvertrag vom

Anlage Vereinbarung (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der Bauleistung hat die in der beiliegenden Vereinbarung genannten Abweichungen von den vereinbarten Grenzwerten ergeben. Da die Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (§ 13 Abs. 1 VOB/B) sind und einen Sachmangel darstellen, bieten wir Ihnen im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung an, die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Abs. 5 VOB/B) nach der Abnahme zurückzustellen und dafür einen Abzug vorzunehmen.

Wenn Sie bereit sind, eine solche Vereinbarung abzuschließen, schicken Sie uns bitte die Anlagen 2-fach, versehen mit Ihrer Unterschrift, zurück.

Mit freundlichen Grüßen

© VHB Bayern - Stand April 2016

	Vertragsnummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Einzelvertragliche Vereinbarung
wegen Abzüge bei Über- und Unterschreitung
von Grenzwerten nach ZTV _____

zwischen

Vertreten durch

als Auftraggeber (AG)

und

als Auftragnehmer (AN)

(1) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass der AG wegen Nichteinhalten der Grenzwerte Abzüge für die betroffenen Flächen gemäß den zutreffenden Abschnitten des Anhangs _____ der ZTV _____ vornimmt für:

☐ die Unterschreitung der Einbaudicke bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

☐ die Unterschreitung der Einbaumenge bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

☐ die Unterschreitung der Bindemittelmenge bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

☐ die Unterschreitung des Bindemittelgehalts bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

☐ die Unterschreitung des Verdichtungsgrades bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

☐ die Unterschreitung der Druckfestigkeit bei _____ nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

☐ die Unterschreitung der Dicke der Decke nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

☐ die Unterschreitung

_____

_____

☐ die Überschreitung des Grenzwertes für die Unebenheit nach Abschnitt _____
in OZ (Position) _____
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage _____

☐ die Überschreitung

_____

_____

(2) Die Gesamtsumme der Abzüge gemäß Anlage(n) _____
beträgt _____ €.

(3) Mit Abschluss dieser Vereinbarung ruhen die weiteren Rechte des AG aus § 13 VOB/B.

(4) Verwirklicht sich das Mängelrisiko aus Nichteinhalten der oben genannten Grenzwerte während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, z.B. durch Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit, ist der AG berechtigt, Mängelbeseitigung gemäß § 13 Abs. 5 VOB/B zu verlangen.
Der AN hat dann jedoch Anspruch auf Rückzahlung des aufgrund des Nichteinhaltens der Grenzwerte abgezogenen Betrages, wenn der geltend gemachte Mangel vom AN behoben wurde. Dies gilt auch für den Fall der Ersatzvornahme oder der Minderung, wobei der abgezogene Betrag auf die Kosten der Ersatzvornahme oder der Minderung anzurechnen ist.

_____, den _____

Unterschriften:

_____ _____
(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

Firma (Name und vollständige Anschrift)

Referenzbescheinigung

Vom Referenznehmer auszufüllen:

Referenzgeber[1]: Bauherr/Auftraggeber Name Anschrift	☐ vertreten durch[2] Name Anschrift

Bezeichnung des Bauvorhabens

Ausgeführte Leistung	☐ Einzelleistung[3]	☐ Komplettleistung[4]

Ort der Ausführung (Ort, Straße)

Ausführungszeit (Monat/Jahr)	Baubeginn		Fertigstellung	

vertraglich gebunden als	☐ Hauptauftragnehmer	☐ ARGE-Partner	☐ Nachunternehmer

Art der Baumaßnahme	☐ Neubau	☐ Umbau	☐ Denkmal

Leistungsbereiche entsprechend Anlage 2 der Leitlinie zur Durchführung eines PQ - Verfahrens (https://www.pq-verein.de), auf die sich die Referenz bezieht	
Nummer	Bezeichnung

Bei Einzelleistung: stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen (z.B. m³, m², m St, kg, t) Bei Komplettleistung: Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

[1] **Angabe der juristischen Person**
[2] **falls die Referenzbescheinigung im Auftrag des Bauherrn/Auftraggebers von einem Dritten (z.B. Architekt) erstellt wird**
[3] **Einzelnes Gewerk/Leistungsbereich**
[4] **Gewerkebündelung, z.B. erweiterter Rohbau oder Generalunternehmer**

© VHB Bayern – Stand Dezember 2019

Bei Einzelleistung: Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten eigenen Arbeitnehmer:
Bei Komplettleistung: Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke:

Bei Einzelleistung: Stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen Bei Komplettleistung: Eventueller Besonderheiten der Ausführung

Bei Einzelleistung: Auftragswert der vorgenannten Leistungen (netto in Euro)	
Bei Komplettleistung: Auftragswert der vorgenannten Maßnahme (netto in Euro)	

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben richtig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben meine Zuverlässigkeit beeinträchtigen.
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Referenznehmer)

Nur vom Referenzgeber auszufüllen![5]

Die Leistungen sind

☐ auftragsgemäß durchgeführt worden

☐ im Ergebnis auftragsgemäß durchgeführt worden, folgende Feststellungen wurden während der Abwicklung gemacht:

- ☐ Verstöße gegen Obliegenheiten und Pflichten gemäß § 4 Abs. 2 VOB/B
- ☐ die Einhaltung der Vertragsfristen wurde schriftlich angemahnt
- ☐ wiederholte Aufforderung zur Mängelbeseitigung während der Bauausführung
- ☐ dem Auftragnehmer wurde schriftlich Kündigung angedroht
- ☐ die Abnahme wurde wegen wesentlicher Mängel vorübergehend verweigert
- ☐ wiederholte Aufforderung zur Vervollständigung der Rechnungsunterlagen
- ☐ Die Schlussrechnung musste durch den Auftraggeber erstellt werden.
- ☐

☐ nicht auftragsgemäß ausgeführt worden.

☐ wegen Kündigung nicht fertig gestellt worden.

Ansprechpartner ist		
im		
Tel.	Fax	E-Mail

Ich willige ein, dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Präqualifikation des Unternehmens gespeichert, verarbeitet und veröffentlicht sowie im Rahmen von Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber gespeichert und verarbeitet werden können.

Die Richtigkeit folgender Angaben

- stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen
- Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten eigenen Arbeitnehmer
- Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke
- Auftragswert der vorgenannten Leistungen (soweit es sich um Nachunternehmerleistungen handelt)

liegt in der alleinigen Verantwortung des Unternehmens und wird mit der Unterschrift durch den Referenzgeber ausdrücklich **nicht** bestätigt.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

[5] **Es sind nur hinreichend belegbare Sachverhalte anzugeben.**

Richtlinien 450.StB
Abrechnung

1 Allgemeines

Bei der Abrechnung sind insbesondere die §§ 14 und 15 VOB/B und die ggf. in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen getroffenen Regelungen zu beachten. Zur Abrechnung gehören alle Berechnungen, Zeichnungen und Feststellungen, die für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers erforderlich sind.
Es ist darauf zu achten, dass alle Ermittlungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bauvertrag im Hinblick auf Abrechnungsregelungen eingehend durchzuarbeiten. Dabei ist zu bedenken, dass objektbezogene Aussagen zur Abrechnung in den einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung, den Ausführungszeichnungen, in den Besonderen Vertragsbedingungen und im Zuschlagsschreiben enthalten sein können.
Nachträge zum Bauvertrag können ebenfalls Aussagen zur Abrechnung enthalten.

Vom Auftragnehmer ist zu verlangen, dass er nach § 14 Abs. 1 VOB/B seine Leistungen prüfbar abrechnet und dabei Art und Umfang der Teilleistungen (Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses) anhand von Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belegen nachweist. Mengenbilanzen sind in der Regel keine Abrechnungsgrundlage.

Als Grundlage für die Leistungsnachweise sind dabei nur anzuerkennen
- für die Abrechnung nach S o l l - Daten (Regelabrechnung nach VOB/C ATV DIN 18299, Abschnitt 5):
  von Auftraggeber und Auftragnehmer anerkannte Unterlagen (z. B. Ausführungszeichnungen, Stücklisten), die alle für das Abrechnen erforderlichen Angaben enthalten,
- für die Abrechnung nach I s t - Daten:
  gemeinsame Feststellungen (z. B. Aufmaße, Stundenlohnzettel) und weitere Leistungsnachweise (z.B. Wiege- und Lieferscheine).

Wenn das anzuwendende Verfahren nicht im Vertrag festgelegt ist, muss es vor Beginn der Baumaßnahme vereinbart werden. Muss eine Vereinbarung getroffen werden, ist von den Bedingungen des Abschnittes 5 der ATV DIN 18299 und der einschlägigen Leistungsbereiche in der VOB/C auszugehen.

Die nach den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen abzuschließende Vereinbarung soll mit Formblatt Ergänzung Vereinbarung zur Bauabrechnung - 4510.StB erfolgen.

Alle Abrechnungsunterlagen sind als „Zahlungsbegründende Unterlagen“ zu behandeln (siehe Nr. 10 „Rechnungen und Zahlungen“).

Die Akten sind übersichtlich zu ordnen und zwar so, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen entsprechend Nr. 14 in die Schlussrechnungsunterlagen übernommen werden können.

2 Aufmaße

Aufmaße sind Feststellungen zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung gemäß § 14 VOB/B. Sie stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und werden durch Unterschrift zu Urkunden. Falsche Angaben können zu strafrechtlichen und dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Die Aufmaße dürfen keine Berechnungen enthalten. Der Anspruch auf Vergütung für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Bauvertrag.

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, insbesondere Aufmaße, sind dem Fortgang der Leistung entsprechend stets gemeinsam und rechtzeitig in der Regel unmittelbar nach Fertigstellung der Teilleistung, vorzunehmen (§ 14 Abs. 2 VOB/B).

Bei Einsatz selbstregistrierender Messgeräte und bei Messungen mit GPS (Global Positioning System) sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass
- GPS nur für Geländeaufnahmen angewendet wird,
- der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Feststellungen die vorgesehenen Messgeräte, Datenerfassungsgeräte und Datenspeicher dem Auftraggeber mitteilt,

- die vom Auftraggeber geforderte Messgenauigkeit eingehalten wird,
- vor und nach der Messung auf jedem Instrumentenstandpunkt bekannte Punkte angemessen werden und die Messgenauigkeit überprüft wird,
- unmittelbar nach Abschluss der gemeinsamen Feststellungen vor Ort, mindestens täglich, ein übersichtlicher Ausdruck der Messdaten als Aufmaßblatt für den Auftraggeber erstellt und von ihm unterschrieben wird,
- die Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 StGB in gleicher Weise wie Urkundenfälschung strafbar ist.

Die Eintragungen in das Formblatt Aufmaßblatt - 4511.StB sind folgendermaßen vorzunehmen:
- Feld „Auftragnehmer“: Bezeichnung des Auftragnehmers.
- Feld „Auftraggeber“: Bezeichnung der auftraggebenden Dienststelle.
- Feld „Nr.“: Hier ist die Nummer des Aufmaßblattes einzutragen.
- Feld „Bezeichnung der Bauleistung“:
  Hier ist die in den Vergabeunterlagen verwendete „Bezeichnung der Bauleistung“ einzutragen. In geeigneten Fällen kann auch eine Kurzbezeichnung verwendet werden. Gegebenenfalls ist die Nummer des Vertrages oder des Bestellscheines einzutragen.
- Feld „OZ“:
  Hier sind die Ordnungszahlen der Leistungen einzutragen, die auf dem Aufmaßblatt vollständig oder teilweise erfasst werden.
- Feld „OZ und Kurzbezeichnung der Teilleistungen mit Stationsangabe“:
  In dem freien Feld (Skizzen- bzw. Textraum) sind die Aufmaßdaten einzutragen. Voranzustellen sind Ordnungszahl und Kurzbeschreibung der Teilleistung mit Stationsbezeichnung.
  Gegebenenfalls sind Hinweise auf schon vorhandene Aufmaßblätter (Anschlussblatt) anzubringen.
- Feld „Aufgestellt“:
  Das Aufmaß ist durch Eintragung des jeweiligen Datums der Feststellung und durch Unterschriften abzuschließen.

Von allen Aufmaßblättern sind zwei Ausfertigungen (Original und Kopie bzw. eine Durchschrift) im Durchschreibeverfahren herzustellen. Das Original erhält der Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes, die Kopie bzw. Durchschrift erhält der Auftragnehmer. Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Ur-Aufmaßblatt beizufügen.

Alle Aufmaßblätter sind vom Auftraggeber systematisch und unabhängig von den Ordnungszahlen zu nummerieren.
Bei Beteiligung von Dritten an den Kosten der Bauleistung sind diese Leistungen soweit möglich auf gesonderten Aufmaßblättern festzuhalten.

Vor Durchführen des Aufmaßes ist anhand der Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, ZTV, VOB/C usw.) festzustellen, welche Daten beim Aufmaß zu erfassen und im Aufmaßblatt – gegebenenfalls unter Verwendung von Skizzen – festzuhalten sind.

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben im Aufmaßblatt eindeutig und übersichtlich sind. Zu Kontroll- und Überwachungszwecken sind eindeutige Zuordnungen durch Ortsangaben (Stationen) erforderlich. Falls das Aufmaß an ein vorhergegangenes anschließt, ist ein entsprechender Hinweis (z. B. Aufmaßblatt Nr. X) aufzunehmen.

Notwendige Änderungen während der Herstellung des Aufmaßes an einzelnen Daten sind zweifelsfrei vorzunehmen, d. h. die nicht zutreffende Zahl ist durchzustreichen und durch die neue Zahl zu ersetzen. Werden Leistungen aufgemessen, die im Vertrag nicht vorgesehen oder nicht eindeutig einer Ordnungszahl zu zuordnen sind, ist eine ausführliche Beschreibung der Arbeiten vorzunehmen.

Ist ein Aufmaßblatt fehlerhaft oder unvollständig, ist diesbezüglich ein neues Aufmaßblatt zu fertigen. In dem alten Aufmaßblatt ist die betreffende Stelle mit Hinweis auf das neue Aufmaßblatt zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist das gesamte alte Aufmaßblatt als „ungültig“ zu kennzeichnen und durch ein neues zu ersetzen; das alte Aufmaßblatt darf nicht vernichtet werden und ist mit dem Hinweis „Ersetzt durch Aufmaßblatt Nr. Y“ zu versehen.

Für Ordnungszahlen, die an verschiedenen Stellen der Baumaßnahme Aufmaße erfordern, ist zur Vermeidung von Doppelaufmaßen und zur Verbesserung der Übersicht der durch Aufmaße erfasste

Bereich in einem Plan (z.B. Lageplan, Längsschnitt) unter Angabe der Nummern der Aufmaßblätter darzustellen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn durch die Aufmaße eine eindeutige Zuordnung sichergestellt ist.

Die Originale der Aufmaßblätter sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigefügt werden. In die Originale dürfen nachträglich – außer bei fehlerhaften Aufmaßblättern, die ersetzt werden – keine Eintragungen vorgenommen werden.

3 Wiege- und Lieferscheine

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Masse im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist vom Auftragnehmer zum Nachweis des Verbrauchs gemäß den Festlegungen in den Weiteren Vertragsbedingungen die Vorlage von Wiegescheinen oder Frachtbriefen, gegebenenfalls von Lieferscheinen, zu verlangen.

Dabei ist zu beachten:

Wiegescheine sind Leistungsnachweise in Form von Ausdrucken einer geeichten Waage für den Materialnachweis, die nur für die Abrechnung herangezogen werden dürfen, wenn sie vom Auftragnehmer bei Anlieferung unterschrieben wurden.
Lieferscheine sind Begleitpapiere mit Angaben zu Menge und Beschaffenheit einer Ware, die nach Unterzeichnung durch den Empfänger zu Beweisurkunden über den Empfang werden.

Die Wiege- und Lieferscheine sind, wenn sie für Abrechnungszwecke benötigt werden, als „Zahlungsbegründende Unterlagen“ zu behandeln.

Es ist darauf zu achten, dass der Wiegeschein die folgenden Angaben enthält:
- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT)
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),

Die Nummer des Wiegescheines muss vom Druckwerk fortlaufend eingedruckt worden sein. Die Taramasse muss bei jeder Wägung neu ermittelt werden. Gespeicherte mittlere Tarawerte (Festtara) von Kraftfahrzeugen zur Bestimmung der Nettomasse dürfen nicht verwendet werden.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderbandwagen gelten zusätzlich folgende Regelungen:

Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.

Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).

Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

Die Wiegescheine sind an der Verwendungsstelle sofort vom Auftragnehmer abzuzeichnen. Sie sind in doppelter Ausführung mindestens arbeitstäglich in Empfang zu nehmen und unter Angabe der Ordnungszahl aus den Vertragsunterlagen und gegebenenfalls der Verwendungsstelle durch Unterschrift des Auftraggebers zu bestätigen.

In der Regel stammen die ausgedruckten Messwerte aus einer frei programmierbaren Zusatzeinrichtung (Belegdrucker und PC). Dies muss auf dem Wiegeschein vermerkt sein. Zudem muss der Wiegeschein den Hinweis tragen, dass die geeichten Messwerte eingesehen werden können (Eichspeicher oder Alibidrucker). Die Werte im Eichspeicher und die Ausdrucke des Alibidruckers werden durch den Waagenbetreiber mindestens drei Monate aufbewahrt.

Die Wiegescheine sind auf offensichtlich falsche Angaben oder Widersprüche (z.B. stets gleiches Tara) zu prüfen. Gegebenenfalls sind die geeichten Messwerte gemeinsam mit dem Auftragnehmer einzusehen. Zudem können Kontrollwägungen gemäß den Bestimmungen in den Weiteren Besonderen Vertragsbestimmungen durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Bei einem Massennachweis durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen sollten kontinuierlich für 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchgeführt werden.
Notwendige Änderungen oder zusätzliche Eintragungen sind zweifelsfrei vorzunehmen und müssen vom Auftraggeber und Auftragnehmers zusätzlich abgezeichnet werden.

Das Original behält der Auftraggeber, die bestätigte Durchschrift erhält der Auftragnehmer.

In einer Liste (Tabelle) sind arbeitstäglich alle Wiegescheine nach ihrer eingedruckten Nummer geordnet einzutragen. Dabei sind die Angaben zu überprüfen.

Die Originale der Wiege- und Lieferscheine sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigefügt werden.

Werden Überschreitungen der zulässigen Gesamtmassen der Lieferfahrzeuge (Überladungen) festgestellt, ist die Baudienststelle zu informieren.

4 Entsorgen von Abfällen

Für die Abrechnung der Entsorgung von Abfällen gilt Nr 3. entsprechend. Sofern Nachweisverfahren durchgeführt werden müssen, können die Begleitscheine und Kopien der vollständig ausgefüllten erweiterten zweiten Ausfertigung der Übernahmescheine oder sonstigen Belege über die Annahme der Abfälle durch die benannte Anlage den Abrechnungsbeleg ersetzen. Auf das seit 01.04.2010 anzuwendende elektronische Nachweisverfahren über die Entsorgung gefährlicher Abfälle wird hingewiesen.

5 Stundenlohnzettel

Bei der Entgegennahme der Stundenlohnzettel ist darauf zu achten, dass diese folgende Angaben enthalten:
Allgemeine Angaben:
- Datum des Arbeitstages,
- Bezeichnung der Baustelle, ggf. genaue Ortsbezeichnung innerhalb der Baustelle,
- Art der Leistung.
- Leistungsbezogene Angaben:
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
- der auf der Baustelle für die Leistung entstandene Verbrauch von besonders zu vergütenden Stoffen,
- die auf der Baustelle geleisteten Betriebsstunden der Geräte und Maschinen mit Angabe der Gerätekenngrößen,
- die auf der Baustelle angefallenen Vorhaltezeiten von Einrichtungen,
- der im Zusammenhang mit der Leistung entstandene Aufwand für besonders zu vergütende Fuhr- und
- Ladeleistungen,
- etwaige Sonderkosten.

Die Prüfung der eingereichten Stundenlohnzettel hat unmittelbar nach Erhalt zu erfolgen. Eventuelle Einwendungen zum Inhalt eines Stundenlohnzettels sind auf diesem zu vermerken. Nach Prüfung der Angaben auf den Stundenlohnzetteln sind diese durch den Auftraggeber zu bescheinigen. Nr. 2 ist sinngemäß zu beachten.
Die Originale der Stundenlohnzettel verbleiben beim Auftraggeber. Eine Kopie ist innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang dem Auftragnehmer zurückzugeben, da nicht fristgerecht zurückgegebene Stundenlohnzettel als anerkannt gelten (§ 15 Abs. 3 VOB/B).

Die Stundenlohnzettel sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigefügt werden.

In den Stundenlohnzetteln dürfen nachträglich – außer etwaigen Einwendungen – keine Eintragungen vorgenommen werden.

6 Mengenberechnungen

Bei der Prüfung der Mengenberechnung ist darauf zu achten, dass nur Daten verwendet wurden, die in den anerkannten Unterlagen (Abrechnung nach Soll-Daten) oder in den gemeinsamen Feststellungen (Abrechnung nach Ist-Daten) enthalten sind.

Mengenberechnungen für im Bauvertrag nicht vorgesehene Leistungen sind unter dem Vorbehalt zu prüfen, dass hierfür eine vertragliche Regelung herbeigeführt wird (siehe Abschnitt 520 Nachträge).

7 Abrechnung nach Soll-Daten

Wenn nach Nr. 1 die Abrechnung nach Soll-Daten (Zeichnungen) vereinbart ist, sind die zur Ausführung freigegebenen aktuellen Unterlagen zu Grunde zu legen.

Soll-Daten dürfen der Abrechnung nur zugrunde gelegt werden, wenn sie kontrolliert worden sind.
Nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch den Auftragnehmer ist das Übereinstimmen der Unterlagen mit der vertraglichen Leistung zu bescheinigen.

Bei Abweichungen von den Soll-Daten ist wie folgt zu verfahren:
Sofern für den Auftraggeber keine Nachteile zu erkennen sind, werden die Ist-Daten der Abrechnung zu Grunde gelegt, wobei Mehrleistungen nicht vergütet werden.

8 Abrechnen pauschalierter Leistungen

Es ist zu unterscheiden zwischen Positionspauschalierung (Pauschalabrechnung von Einzelpositionen), der Abschnittspauschalierung (Zusammenfassung von verschiedenen Teilleistungen) und der Gesamtpauschalierung. Zur Abgrenzung der pauschalierten Leistung sind die Vertragsunterlagen und die Ausführungspläne gründlich durchzusehen.

An die Stelle des gemeinsamen Aufmaßes und des Mengennachweises durch den Auftragnehmer und/oder der Leistungsermittlung aus Zeichnungen (Soll-Daten) tritt bei der Pauschalabrechnung die Feststellung der Bauüberwachung über die vertragsgemäße Ausführung und den vertragsgemäßen Leistungsumfang. Die Feststellung erfolgt aus dem Aufmaßblatt und setzt eine besonders sorgfältige Bauüberwachung der vertragsgemäßen Ausführung voraus. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend rechtzeitig, in der Regel unmittelbar nach Fertigstellung der Pauschalleistung, vorzunehmen (§ 14 Abs. 2 VOB/B)

Liegen Anzeichen vor, dass die Grundlagen der Pauschalierung verlassen werden, ist die Baudienststelle unverzüglich einzuschalten. Dabei ist § 2 Abs. 7 VOB/B zu beachten.

Es ist zu beachten, dass beim VOB-konformen Pauschalvertrag ein definierter Leistungsumfang in einer Pauschalsumme abgerechnet wird. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der gesamten pauschalierten Leistung verpflichtet, unabhängig vom tatsächlich erforderlichen Leistungsumfang.

Die Vergütung für zusätzliche oder geänderte Leistungen gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B (Änderung des Bauentwurfes) und Abs. 6 (Zusätzliche Leistungen) bleibt bei der Pauschalabrechnung unberührt.
Bei Änderung des Bauentwurfes können als Grundlage für Preisänderungen aus Gesamtpreis und Mengenangabe in der Leistungsbeschreibung Einheitspreise errechnet werden. Werden die Grundlagen der Pauschalierung verlassen, sind Aufmaße und eine ausführliche Beschreibung der geänderten Bauleistungen vorzunehmen, so dass die Mehr- oder Minderkosten ermittelt werden können.

Bei Abschlagsrechnungen ist zu prüfen, ob der der Zahlung entsprechende Leistungsumfang vertragsgemäß erbracht wurde. Dies gilt auch, wenn ein Zahlungsplan mit festen Zahlungsterminen vereinbart ist.

9 - frei -

10 Stoffpreisgleitklausel

Ist im Vertrag eine Stoffpreisgleitklausel nach Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225 vereinbart, ist die Abrechnung der Mehr- oder Minderaufwendungen folgendes zu beachten:

1. Wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen. Aus den Aufzeichnungen muss die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen (siehe Nr. 2.1 der Stoffpreisgleitklausel).
2. Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.
3. Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalierten oder limitierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.
4. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde (siehe Nr. 2.2 der Stoffpreisgleitklausel).
5. Bei einer Weitergabe von Vertragsleistungen an Nachunternehmen / andere Unternehmen, die von der Stoffpreisgleitung betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 3 der „Stoffpreisgleitklausel“ geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind (siehe Nr. 4 der Stoffpreisgleitklausel). Vom Auftragnehmer sind entsprechende Nachweise zu verlangen, z. B. Rechnungen der Nachunternehmen mit Zahlungsbelegen des Auftragnehmers.

Die Ermittlung der Mehr- oder Minderkosten erfolgt wie folgt:

Zunächst ist für alle OZ der Basiswert 1, der zum Zeitpunkt des Versands der Vergabeunterlagen festgelegt wurde, auf den Basiswert 2 zum Zeitpunkt der Eröffnung der Angebote fortzuschreiben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$Basiswert\ 1 * \frac{Index\ \ der\ zugehörigen\ GP - Nr.\ bei\ Eröffnung\ der\ Angebote}{Index\ der\ zugehörigen\ GP - Nr.\ bei\ Versand\ der\ Vergabeunterlagen} = Basiswert\ 2$$

Für die Abrechnung der Stoffmehr- oder Stoffminderaufwendungen wird der Basiswert 2 durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat/Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht im statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ und in Code 61241-0004 der Genesis Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$Basiswert\ 2 * \frac{Index\ der\ zugehörigen\ GP - Nr.\ zum\ Abrechnungszeitpunkt}{Index\ \text{der zugehörigen GP} - \text{Nr. bei Eröffnung der}\ Angebote} = Basiswert\ 3$$

Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede OZ im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2 multipliziert mit der abzurechnenden Menge.

Von den ermittelten Mehr- oder Minderaufwendungen ist dann die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers in Höhe von 10 % der Mehraufwendungen mind. jedoch 2,0 % der

Abrechnungssumme (Bagatellgrenze) der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Abschnitt 1.4 Leistungsbeschreibung) aufgeführten Positionen (OZ) abzuziehen; bis zur Feststellung der endgültigen Abrechnungssumme ist für die Bagatellgrenze 2,0 % der Auftragssumme aller der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) zu Grunde zu legen.

Beispiele siehe Richtlinie zu 225.

11 Rechnungen und Zahlungen

(1) Es sind zu unterscheiden:
– Abschlagsrechnungen,
– Teilschlussrechnungen,
– Schlussrechnung.

(2) Es ist darauf zu achten, dass Rechnungen vom Auftragnehmer übersichtlich aufgestellt, dabei die Reihenfolge der Positionen eingehalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen verwendet werden (§ 14 Abs. 1 VOB/B).

(3) Die Rechnungen sind gemäß §§ 14 und 16 VOB/B zügig zu prüfen und mit den nach den Haushaltsbestimmungen erforderlichen Feststellungsbescheinigungen zu versehen.

(4) Bei Abschlagszahlungen ist die Fälligkeitsregelung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 (binnen 21 Kalendertagen nach Zugang) zu beachten.

Schlussrechnung

(5) Bei Schlussrechnungen ist zu beachten, dass
– diese unmittelbar nach Eingang geprüft werden,
– nicht prüffähige Rechnungsbestandteile unter Angabe der Mängel unverzüglich zurückzuweisen sind,
– prüffähige, nicht bestrittene Guthaben innerhalb der gesetzten Frist (§ 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B) zur Vermeidung von Verzugszinsen als Abschlagszahlung auf die Schlussrechnung auszuzahlen sind,
– prüffähige, aber bestrittene Rechnungsbestandteile zurückzuweisen sind.

(6) Die Dokumentation der Bearbeitung der Schlussrechnung beginnt mit dem Tag der Meldung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer. Dabei ist beachten, dass alle Feststellungen so rechtzeitig vorzunehmen sind, dass spätestens innerhalb der in Ziffer 3 der Besonderen Vertragsbedingungen festgelegten Frist nach dem Zugang der Schlussrechnung entweder die Schlusszahlung geleistet oder Einwendungen zur Prüfbarkeit geltend gemacht werden können.
Bei Erstellen der Schlussrechnung durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten ist durch den Auftraggeber sicher zu stellen, dass der mit der Erstellung der Schlussrechnung beauftragte externe Dritte die Anforderungen hinsichtlich der Prüfbarkeit erfüllt.

Nach Vorlage der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer ist die formale Prüfung vorzunehmen. Ist die Schlussrechnung formal nicht prüffähig, ist sie an den Auftragnehmer unter Fristsetzung mit der Bitte um Überarbeitung zurück zu senden. Eine formal prüffähige Schlussrechnung ist im Anschluss inhaltlich zu prüfen. Ist die Schlussrechnung inhaltlich nur teilweise prüffähig, ist dieser Teil abschließend zu prüfen und der sich ggf. daraus ergebende Betrag an den Auftragnehmer in Form einer Abschlagszahlung auszuzahlen. Der inhaltlich nicht prüfbare Teil ist dem AN mit Fristsetzung zur Überarbeitung zu übersenden.
Im Rahmen der Übersendung einer formal bzw. inhaltlich nicht oder nur teilweise prüffähigen Schlussrechnung unter Fristsetzung an den Auftragnehmer, ist dieser darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber bei Nichtvorlage die Erstellung der Schlussrechnung oder Teilen derselben gemäß § 14 Abs. 4 VOB/B zu seinen Lasten durch einen beauftragten Dritten erstellen lassen kann.

(7) Bei der Prüfung der Rechnung sind alle Bestandteile des Vertrages und die Ergebnisse der Vertragsabwicklung zu berücksichtigen.

(8) Teilschlussrechnungen gemäß § 16 Abs. 4 VOB/B sind mit laufenden Nummern zu versehen.

Im Übrigen werden sie wie Schlussrechnungen behandelt. Die letzte Teilschlussrechnung eines Auftrages ist zugleich als Schlussrechnung zu bezeichnen (z. B. „Teilschlussrechnung Nr. 10/Schlussrechnung“).

(9) Zu jeder (Teil)-Schlussrechnung muss eine Abnahmeniederschrift vorliegen.

12 Behandeln der Rechnungen

(10) Eingegangene Rechnungen sind wie folgt zu behandeln:

1. Eingangsstempel unverzüglich aufbringen.

2. Mehrausfertigungen mittels Durchkreuzen oder Stempelaufdruck kennzeichnen.

3. Durchsicht der Rechnungen auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit (§ 14 Abs. 1 VOB/B).

3.1 Rechnungen sind formal daraufhin durchzusehen, ob
- die Kennzeichnung als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung vorhanden ist,
- Abschlags- bzw. Teilschlussrechnungen richtig nummeriert sind,
- vereinbarte Mehrausfertigungen und Anlagen beigefügt sind,
- Teilleistungen wie im Leistungsverzeichnis bezeichnet sind,
- Teilleistungen einzeln und in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufgeführt sind,
- alle bisherigen Abschlagszahlungen einzeln mit Ausweis der Umsatzsteuerbeträge aufgeführt sind,
- die erforderlichen Belege (z. B. Aufmaße, Gewichtsnachweise, Stundenlohnzettel), Zeichnungen und Mengenberechnungen vorliegen.

3.2 Nicht prüfbare Rechnungen oder Rechnungsbestandteile sind mit Anschreiben unter Angabe der Mängel unverzüglich zurückzusenden.

4. Prüfen der Rechnungen:

4.1 Hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Bauvertrag ist zu prüfen, ob
- die Rechnung nur Leistungen des Bauvertrages enthält (Vertragsänderungen/Nachträge müssen schriftlich erfolgt sein),
- die in den vorliegenden Belegen (z. B. Aufmaße, Nachweise der Massen, Stundenlohnzettel) gemeinsam festgestellten Sachverhalte der vereinbarten Vergütung zugrunde gelegt werden können,
- die jeweilige Leistung der richtigen Ordnungszahl zugeordnet wurde,
- die Abrechnungseinheit dem Bauvertrag entspricht,
- die Abrechnungsregelungen (siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen) sowie gegebenenfalls Zahlungspläne bei Pauschalabrechnungen beachtet wurden,
- die aufgeführten Teilleistungen einschließlich Nebenleistungen entsprechend den Inhalten des Bauvertrages vollständig erbracht sind,
- für bestimmte Teilleistungen neue Preise verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3, 5 bis 7 VOB/B),
- für die aufgeführte Teilleistung oder Teile davon die Ersatzpflicht eines Dritten in Frage kommt,
- Ergebnisse von Kontrollwägungen zu berücksichtigen sind,
- Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen richtig berücksichtigt ist,
- Preisnachlässe zu berücksichtigen sind,
- eine Lohngleitklausel richtig berücksichtigt ist,
- eine Stoffpreisgleitklausel richtig berücksichtigt ist,
- Ausführungsfristen überschritten sind (Ziffer 1 der Besonderen Vertragsbedingungen).

4.2 Bezüglich der Mengenansätze, Zahlenangaben und Eingabedaten ist zu prüfen bzw. nachrechnen, ob
- die Mengen in der Rechnung mit den geprüften Ergebnissen der Mengenberechnungen übereinstimmen,
- die verlangten Preise mit den vertraglich vereinbarten übereinstimmen,
- die Gesamtbeträge und die Rechnungssumme richtig berechnet sind,
- Ergebnisse von Kontrollwägungen richtig berücksichtigt sind,
- Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen richtig berechnet ist,

- Preisnachlässe und Skonti richtig berechnet sind,
- Mehr- oder Minderaufwendungen aus vereinbarten Gleitklauseln richtig berechnet sind,
- die Umsatzsteuer richtig berechnet ist,
- alle Abschlagszahlungen richtig aufgeführt und vom Rechnungsbetrag richtig abgesetzt sind (siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen).

4.3 Es ist zu prüfen, ob Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen sind, insbesondere
- Abzüge wegen fehlender Bürgschaften vorgenommen werden müssen (§ 17 Abs. 7 VOB/B) bzw.,
- wegen Nichteinhaltung von Anforderungen aus den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ vorgenommen werden müssen.

Weiter ist zu prüfen, ob
- Minderung der Vergütung wegen Vorliegen anderer Mängel oder ausstehender Nachweise verlangt werden muss,
- Gegenforderungen des Auftraggebers zu berücksichtigen sind,
- Vertragsstrafen und Schadensersatzbeträge bzw.,
- Einbehalte wegen Mängelbeseitigungskosten in Abzug zu bringen sind (siehe Richtlinien zu 422 Nr. 2).

4.4 Die Kontrolle der ausgeführten Leistungen durch Vergleich der Soll- und Ist-Mengen hinsichtlich auffälliger Mengenverschiebungen und gegebenenfalls Aufklärung des Entfallens wesentlicher Teilleistungen, insbesondere bei Positionen mit besonders hohen oder niedrigen Einheitspreisen ist durchzuführen und zu dokumentieren.

5. Bei Pauschalabrechnungen mit Zahlungsplan ist zu bestätigen, dass die Bauleistung vertragsgemäß erbracht wurde.

6. Bei Schlussrechnungen ist zu prüfen, ob alle geschuldeten Leistungen (z.B. Dokumentationen) erbracht sind.

7. Feststellen der Rechnungen durch:
Aufbringen der Feststellungsbescheinigungen auf deren Original.

13 Zahlungen

(11) Bei den Zahlungen sind zu unterscheiden:
- Abschlagszahlungen,
- Teilschlusszahlungen,
- Schlusszahlung.

(12) Alle Zahlungen sind durch begründende Unterlagen zu belegen.

(13) Bei Zahlungen an den Auftragnehmer (§ 16 VOB/B) ist darauf zu achten,
- dass unstrittige Beträge gezahlt werden,
- ob Aufrechnungen, Pfändungen, Abtretungen oder dergleichen vorliegen,
- dass keine Überzahlung erfolgt.
- ob der Auftragnehmer seine Zahlungen nachweislich eingestellt hat (siehe z.B. § 16, Abs. 6 VOB/B) oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist (siehe Richtlinien 400 Nr. 14.7 „Insolvenzfälle“).

(14) Abschlagszahlungen (auch für Pauschalpositionen) dürfen nur in Höhe des Wertes der jeweilig nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung geleistet werden (siehe § 16, Abs. 1 Nr. 1, Satz 1 VOB/B).

(15) Vorauszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn eine Vereinbarung nach § 16 Abs. 2 VOB/B vorliegt.

(16) Bei Abschlagszahlungen für auf der Baustelle angelieferte, aber noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile ist vom Auftragnehmer besondere Sicherheit durch Bürgschaft zu verlangen. Für diese Abschlagszahlungen sind vom Auftragnehmer Aufstellungen zu verlangen, aus denen Menge, Wert

und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung hervorgehen. Abschlagszahlungen für Teile von Kunstbauten sind ohne besondere Sicherheit zu leisten.

(17) Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

(18) Wird eine Überzahlung festgestellt, ist der überzahlte Betrag umgehend, ggf. unter Berücksichtigung des durch die Überzahlung entstandenen Zinsvorteils für den Zahlungsempfänger, zurück zu fordern.

(19) Es ist sicherzustellen, dass alle Zahlungen an im Ausland ansässige Auftragnehmer nach § 13 b UStG ohne den darauf entfallenden Umsatzsteuer-Betrag geleistet werden; dieser ist vom Auftraggeber gemäß BMF-Schreiben vom 5.12.2001, BStBl. I 2001, S. 1013 (siehe Anhang 1002) direkt an das für die Baudienststelle zuständige Finanzamt abzuführen.

(20) Der bei der Prüfung der Schlussrechnung festgestellte Betrag der Schlusszahlung ist dem Auftragnehmer gleichzeitig mit dem Abgang der Auszahlungsanordnung an die Kasse mit Formblatt Schlusszahlung - 452 mitzuteilen.

14 Unterlagen für die Rechnungslegung

(20) Unterlagen für die Rechnungslegung sind alle Unterlagen, die für die Rechnungsprüfung als Nachweis für die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung benötigt werden. Sie sind begründende Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Haushaltsordnungen und als solche zu behandeln sowie sicher und geordnet aufzubewahren.

(21) Die Unterlagen sind so übersichtlich und nachvollziehbar zu ordnen und zu strukturieren, dass eine Rechnungsprüfung ohne Rückfragen möglich ist. Das ausgefüllte Formblatt Rechnungslegung 4513.StB ist vorzuheften.

(22) Für jeden im Bereich des Bundesfernstraßenbaus abgeschlossenen Bauvertrag mit einer Auftragssumme ≥ 12.500 € (brutto) ist eine Liste aller Rechnungen und Zahlungen zu führen. Hierin sind das Datum und die Höhe der Rechnungen sowie Datum und Höhe der Zahlungen aufzuführen.

(23) Zusätzlich ist für jede im Straßenbauplan (Anlage zum Haushaltsplan) einzeln veranschlagte Maßnahme für die Rechnungsprüfung eine Liste aller Verträge und Bestellscheine nach Formblatt Rechnungslegungsliste - 4514.StB zu führen. Diese muss die Vertrags- bzw. Bestellscheinnummer, das Datum, die Vertragshöhe und die Art der Leistung enthalten.

(24) Für jeden Vertrag ist eine Unterlage für die Rechnungslegung zu führen. Das Formblatt Rechnungslegung – 4513.StB gibt eine Gliederung dieser Unterlagen vor. Weitere Untergliederungen sind zulässig.

(25) Wenn es unzweckmäßig ist, Unterlagen unter einzelnen Gliederungspunkten beizufügen, sind die Fundstellen anzugeben.
Falls Unterlagen nicht erforderlich waren (z. B. keine Planfeststellung bei Deckenerneuerung) und deshalb nicht erstellt wurden, ist dies im Inhaltsverzeichnis anzugeben.

Absender des Auftragnehmers

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	

Datenträger zur Abrechnung

Baumaßnahme

Leistung

Anlage _____ Datenträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Rechnung vom _____ wird ein Datenträger übersandt;

☐ das Inhaltsverzeichnis des Datenträgers liegt bei.

Der Datenträger enthält die Abrechnungsdaten für die

☐ Abschlagszahlung Nr. _____

☐ Teilschlusszahlung Nr. _____

☐ Schlusszahlung.

Der Aufbau der Datei erfolgte wie vereinbart nach den

☐ Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung (REB), Verfahrensbeschreibung

- ☐ REB-VB 23.003 Ausgabe 1979
- ☐ REB-VB Ausgabe
- ☐ REB-VB Ausgabe

☐ _____

© VHB Bayern 2008

Richtlinien zu 451
Datenträger Abrechnung

1 Prüfung der Leistungserfassung

Die Vergabestelle hat diese auf Vollständigkeit zu prüfen und festzustellen, ob die Mengenberechnungen nach den vereinbarten Rechenprogrammen durchgeführt worden sind.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind - bevor die Rechnung nachgerechnet wird - die Mengenergebnisse der Rechnung durch Vergleich mit den Mengenansätzen des Leistungsverzeichnisses auf Plausibilität zu überprüfen, nicht plausible Abweichungen aufzuklären und die Richtigkeit der Eingabedaten der Leistungserfassung ist zu bescheinigen.

2 Nachrechnung

Es ist sicherzustellen, dass die Nachrechnung unabhängig von der des Auftragnehmers durchgeführt wird.

2.1 Nachrechnung ohne Datenträger

Stellt ein Auftragnehmer keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, sind die geprüften Daten der Leistungserfassung einzugeben. Ergibt die Nachrechnung bei einer Position einen abweichenden Gesamtbetrag gegenüber der Rechnung des Auftragnehmers, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Bei falscher Eingabe ist diese berechtigt zu wiederholen. Fehlerhafte Werte in der Rechnung und in den begründenden Unterlagen sind zu streichen; die zutreffenden Werte sind einzutragen.

2.2 Nachrechnung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Daten sind einzulesen und der Rechenlauf ist durchzuführen. Erfolgt der Rechenlauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und die Rechnungssumme überein, ist die Nachrechnung abgeschlossen.

Stimmen errechnete Summe und Rechnungssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären. Abweichungen, die innerhalb der mit Formblatt Datenverarbeitung - 244 vereinbarter Toleranzregelung liegen, bleiben unberücksichtigt.

2.3 Abschluss der Nachrechnung

Über die Nachrechnung sind Ergebnislisten zu erstellen und der Rechnung beizufügen.

In der Rechnung und den sie begründenden Unterlagen sind sämtliche in der Ergebnisliste ausgewiesenen Fehler zu berichtigen.

Die Nachrechnung schließt mit folgendem Stempelaufdruck in der Rechnung und den begründenden Unterlagen ab.

Nachrechnung mit DV

DV-Ergebnisliste ist beigefügt

Berichtigte Rechnungssumme

_____ €

Bearbeitet _____

(Datum, Unterschrift)

© VHB Bayern 2008

Baumaßnahme
Leistung

Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Straßen- und Brückenbau
Vereinbarung zur Bauabrechnung

AG:	Auftrags-Nr. (AG)
AN:	Projekt-Nr. (AN)

1. Datenübergabe vom AG an den AN (Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.)							Termine/ Bemer-kungen
Auftrags-Leistungsverzeichnis ☐ GAEB 90 ☐ GAEB XML ☐							
Ausführungs-/Entwurfsunterlagen							
Übergabe als ☐ vollständiges CARD/1-Projekt ☐ **VESTRA-Projekt ☐**							
	Format						
	DA	**dxf**	**dwg**	**pdf**	**OKSTRA**	**(sonstige)**	
Pläne/Verzeichnisse							
Lagepläne	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Höhenpläne	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Regelquerschnitte	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Querprofile	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Längsprofile	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Achsen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Gradienten	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Aufweitungen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Planumsbuch, Deckenbuch	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Lagefestpunktverzeichnisse	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Höhenfestpunktverzeichnisse	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Geländeaufnahmen							
Urgelände	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Querprofile	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Bauwerke	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
Sonstige							

© VHB Bayer - Stand 2019

2. Vermessung

Übergabe-Termine	
Sicherung der Festpunkte/Grenzsteine	
Koordinaten-/Höhensystem	
Sonstiges	

3. Abrechnung mit IT-Anlagen

REB-VB GAEB-VB	Erstberechnungs-programm	Aufsteller	**Format der Datenübergabe**

4. Vorgesehene Abrechnung wesentlicher Positionen

(Standard ist die Soll-Abrechnung nach DIN 18299, Abschnitt 5.)

Teilleistung	Leistungserfassung		Mengenberechnung nach REB-VB/GAEB-VB				Termine/ Bemer-kungen
Bereich, Abschnitt oder Position (OZ)	nach Soll	nach Ist	Querprofile	Prismen, DGM	Allgemeine Men-gen-berechnung	Sonstige/ frei vereinbarte	
	Aus-führungs-unterlagen	Aufmaß-methode					
	(beschreiben)		VB	VB	VB		

5. Berechungsabschnitte

Aufteilung in Berechungsabschnitte siehe Anlage

Stationsintervall **Hauptstrecke** **m**
Nebenstrecke **m**
Weitere Intervalle siehe Anlage

Festlegung der Abrechnungsgrenzen siehe Anlage

© VHB Bayer - Stand 2019

6. Kostenteilung

☐ siehe Anlage

Aufteilung nach Kostenträgern ☐ gemäß Bauvertrag ☐ zusätzliche Leistung (besondere Vereinbarung erforderlich)

7. Aufmaßverfahren

Aufmaßunterlagen

Allgemeine Aufmaße (Längen, Flächen etc.)
☐ Aufmaßblätter
☐ Ausdruck digitaler Aufmaße
☐

Aufmaßhorizonte	**Messverfahren**			
	Nivellement	Tachymeter	GPS	(sonstige)
Urgelände	☐	☐	☐	☐
nach Oberbodenabtrag	☐	☐	☐	☐
Boden-/Felshorizonte	☐	☐	☐	☐
Abtrag außerhalb Sollprofil	☐	☐	☐	☐
Planum	☐	☐		☐
Oberbauschichten	☐	☐		☐
Sonstiges (siehe auch Anlage *4*)	☐	☐	☐	☐

8. Nachweise der Dicken, Massen, Höhen etc.

Termine/ Bemerkungen

Konstruktions-schicht/OZ	Schnurmessung	Nivellement	Tachymeter	Elektromagn. Messung	Wiegescheine	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	

Höhenanschluss Bauwerk Nr.:

Sonstige Höhen:

9. Übergabe vom AN an den AG

Mengenberechnungen	**Allg. Mengenberechnung**		**Profil-/Prismenmethode**	
Anzahl der Exemplare (Papierform):	1 - fach		1 - fach	
Rückgabeexemplar für AN (zusätzlich):	☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein
Datenübergabe nach Fertigstellung Teilleistung:	☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein
Datenübergabe zu Abschlagsrechnungen:	☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein
Die Datenübergabe erfolgt ,,,,,, Werktage vor jeder Abschlagsrechnung.				
Datenübergabe nur zur Schlussrechnung:	☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein

Abrechungspläne

Anzahl und Form: Übergabe 1-fach

Bestandspläne

☐ dxf ☐ dwg ☐ pdf ☐ OKSTRA ☐ CARD/1-Projekt ☐

Übergabetermin Freistellungsbescheinigungen

Sonstiges

© VHB Bayer - Stand 2019

10. Zuständigkeiten	**Auftraggeber**	**Auftragnehmer**
Vermessung	Name Telefon Telefax E-Mail	Name Telefon Telefax E-Mail
Aufmaße	Name Telefon Telefax E-Mail	Name Telefon Telefax E-Mail
Abrechnung/Prüfung	Name Telefon Telefax E-Mail	Name Telefon Telefax E-Mail

11. Festlegung zur Adressierung (REB-VB 23.003)

11.1 ☐ Grundlage für die Blattadressen der Mengenermittlung sind die Aufmaßblattnummern (Papier).

11.2 ☐ Die Blattadressen werden wie folgt vergeben:

11.3 Reserviert für den AN

	Bezeichnung	**Blätter**	**Zeilen**	**Bemerkung**
11.3.1				
11.3.2				
11.3.3				
11.3.4				
11.3.5				
11.3.6				
11.3.7				
11.3.8				

11.4 Reserviert für den AG

	Bezeichnung	**Blätter**	**Zeilen**	**Bemerkung**
11.4.1				
11.4.2				

© VHB Bayer - Stand 2019

11.4.3				
11.4.4				

11.5 Behandlung von vorläufigen Mengen (Schätzwerte)

11.6 Korrekturen

11.7 Sonstiges

12. Toleranzregelungen

12.1 ☐ Es gelten die diesbezüglichen Regelungen in den Weiteren Vertragsbedingungen zu Prüfrechnungen

12.2 ☐ Es gelten die diesbezüglichen Regelungen in den Weiteren Vertragsbedingungen. Folgende Toleranzregelungen werden vereinbart:

Position/OZ/Bereich	Toleranzregel

13. Weitere Vereinbarungen

© VHB Bayer - Stand 2019

14. Unterschriften	
Auftraggeber	**Auftragnehmer**
Name	Name
Unterschrift	Unterschrift
Datum	Datum
Anlagen	
Verteiler: ☐ **AN** ☐ **AG** ☐ **BÜ** ☐ ☐ ☐	

Hinweise:

Dieses Muster bildet nicht alle Fälle möglicher Abrechnungen ab. Bei Notwendigkeit sind weitere Vereinbarungen als Anlagen beizufügen bzw. ist das Muster anzupassen (Erweiterung der Tabellen etc.).

Zu 1.: Unter der Rubrik Ausführungs-/Entwurfsunterlagen ist das Format der zu übergebenden Daten festzulegen. Bei Plänen können dies z. B. sein: *.dxf, *.dwg, *.pdf.

Profile können z. B. in den Formaten DA66 oder im OKSTRA-Format übergeben werden.

Bei den sonstigen Unterlagen sind als Datenarten die DA040, DA002, das OKSTRA-Format usw. möglich.

Geländeaufnahmen können in Form der DA001, DA045, DA058, DA054, DA066, dem OKSTRA-Format etc. übergeben werden. Für weitere Koordinaten sind z. B. die DA001 und das OKSTRA-Format möglich.

Zu 3.: In den REB-VB der zu vereinbarenden Verfahren sind die zu übergebenden Datenarten benannt.

Zu 11.: Wenn zwischen AG und AN die Daten der Allgemeinen Mengenberechnung über die Schnittstelle DA11 ausgetauscht werden, ist eine genaue Vereinbarung zur Übergabe und Übernahme der Daten erforderlich (sh. auch Dokumentation des Abrechnungsprogrammes). Insbesondere dann, wenn die Daten mit jeder Abschlagsrechnung des AN – also kumuliert – auszutauschen sind, kommt es darauf an, Datenkonflikte zu vermeiden.

Insbesondere sind festzulegen:

<u>Adressen:</u>

Grundlage für die Adressierung der Rechenansätze in der DA11 sind Blatt-/Zeilennummern. Die Blattnummern sollten der Nummerierung der Aufmaßblätter (Papier) folgen. Damit werden Ansätze auch ohne diesbezügliche Kommentare zuordenbar. Werden Ansätze aus Abrechnungsunterlagen (Ausführungspläne, Abrechnungspläne etc.) erfasst, ist die Vereinbarung eines dafür gesondert zu verwendenden Adressbereiches sinnvoll.

Bei Überschreitung der maximalen Anzahl der (Ansatz-)Zeilen eines Blattes sollte das Aufmaßblatt (Papier) mit einer Doppelnummer (z. B. 292/293) versehen werden.

Jeder Vertragspartner bekommt seinen Adressbereich zugewiesen, um Datenkonflikte zu vermeiden.

Jeder Ansatz (Zeile) ist von der Abschlags- bis zur Schlussrechnung nur einmal zu verwenden. Änderungen in bereits eingereichten Zeilen werden also nicht erneut eingelesen und sind somit nur durch Korrekturzeilen möglich.

<u>Korrekturen durch den AG:</u>

Werden bei der Prüfung der Mengenberechnung Fehler in der Abrechnung des AN festgestellt, können diese durch den AG im jeweiligen Rechenansatz korrigiert werden.

Sind zur Korrektur der Mengenberechnung zusätzliche Zeilen notwendig, müssen diese durch den AG in dem für ihn reservierten Adressbereich erfolgen.

Im Abrechnungsprogramm können Ansatzzeilen mit Korrekturen noch mit weiteren Attributen versehen und nach diesen

gefiltert werden. Hierzu eignet sich das Feld „z.b.V.“, in welches bei Korrekturen ein Kennzeichen „K“ eingetragen werden kann. Dem Vertragspartner werden die Korrekturen mitgeteilt.
Sollten völlig falsche Berechnungen durch den AN aufgestellt worden sein, ist auch die einvernehmliche Löschung der zugehörigen Ansatzzeilen möglich.

Korrekturen durch den AN:

Hier gilt das Vorgenannte sinngemäß.

Vorläufige Mengen (Schätzmengen):

Diese Mengen müssen einen gesonderten Adressbereich erhalten, der mit jeder Rechnung neu eingelesen wird. Bei der Prüfung von Mengenberechnungen des jeweils folgenden Abrechnungszeitraumes ist eine genaue Kontrolle notwendig, um Doppelabrechnungen zu vermeiden.
Die Festlegung eines zusätzlichen Adressbereiches für Schätzmengen ist bei Anwendung der REB-VB 23.003, Fassung 2009 nicht unbedingt erforderlich. Hier wird mit einem gesonderten Kennzeichen „S“ für die Schätzmengen gearbeitet.

Abrechnung mit Arbeitsgemeinschaften (ARGE):

Der AN klärt, welcher ARGE-Partner die Daten aller Mitglieder der ARGE in eine *.d11-Datei zusammenführt. Jedem ARGE-Partner ist sein Adressbereich zuzuweisen.

© VHB Bayer - Stand 2019

Richtlinien zu 4510.StB
Abrechnung mit IT-Anlagen

1 Allgemeines

Für die Abrechnung mit IT-Anlagen gelten die Richtlinien 450.StB, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

Bei der Bauabrechnung mit IT-Anlagen sind
- die Aufstellung der Abrechnung durch den Auftragnehmer und deren Prüfung durch den Auftraggeber getrennt und unabhängig voneinander vorzunehmen,
- vom Auftraggeber die Übereinstimmung der Dateien mit den Ausführungsunterlagen sowie die Plausibilität und Vollständigkeit vor Übergabe an den Auftragnehmer zu prüfen. Dateien sind wie die übrigen Unterlagen zur Ausführung frei zu geben.

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Abrechnung Daten der elektronischen Entwurfsberechnung als Datei zur Verfügung, so sind diese Daten vom Auftraggeber vorher aufzulisten und für die Abrechnung freizugeben.

Für die Abrechnung mit IT-Anlagen sind insbesondere, sofern Vertragsbestandteil, die in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Der Auftragnehmer hat die dort getroffenen Festlegungen einzuhalten.

2 Vereinbarung zur Bauabrechnung

Es ist darauf zu achten, dass die Ergänzung Vereinbarung zur Bauabrechnung - 4510.StB rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgeschlossen wird. Darin sind die organisatorischen Bedingungen beim Auftraggeber (z. B. Zuständigkeiten, Verfahrensablauf für die Prüfung der Eingabedaten) zu regeln.

Bei Anwendung des Formblatts Ergänzung Vereinbarung zur Bauabrechnung - 4510.StB sind die Hinweise zu dieser Vereinbarung zu beachten.

3 Leistungsberechnung des Auftragnehmers

Nach Eingang der Leistungsberechnung beim Auftraggeber ist diese zunächst auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit zu prüfen; dabei ist – soweit nichts anderes vereinbart wurde - festzustellen, ob
- die zur Messwertaufbereitung durchgeführten Berechnungen beigefügt sind,
- die Berechnung nach den REB-VB durchgeführt wurden,
- alle zur Prüfung der Eingabedaten erforderlichen Unterlagen beigefügt sind (z. B. Zeichnungen)
- Daten vorliegen, die die Eingaben für die Prüfberechnung in REB-gerechter Form enthalten
- der Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen angegeben ist.

Entspricht die Leistungsberechnung nicht diesen Anforderungen, so ist deren Ergänzung bzw. Berichtigung vom Auftragnehmer schriftlich anzufordern; gegebenenfalls ist die Leistungsberechnung zurückzugeben.

Auf eine eindeutige Kennzeichnung der Datenträger muss geachtet werden.

4 Prüfung der Eingabedaten durch den Auftraggeber

Die Eingabedaten für die Prüfberechnung sind auf Übereinstimmung mit den Daten der Leistungserfassung (Daten aus anerkannten Unterlagen oder aus gemeinsamen Feststellungen) zu prüfen.

Dabei ist auch zu prüfen, ob der Abrechnung das in der Vereinbarung zur Bauabrechnung festgelegte Urgelände und die freigegebene Ausführungsplanung zu Grunde gelegt wurden. Zur Prüfung der Plausibilität sollten die der Ausführungsplanung zugrundeliegenden Querprofile mit den Abrechnungsprofilen mit Hilfe von Programmen grafisch verglichen werden. Das Ergebnis der

© VHB Bayern – Stand 2019

Prüfung ist zu dokumentieren. Die zugehörigen Datenträger sind unter Angabe der verwendeten Programme der Schlussrechnung beizufügen.

Bei der Prüfung der Eingabedaten sind die Vereinbarungen gemäß der Festlegungen in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu beachten.

Die Prüfung mit den REB-Prüfprogrammen erfolgt in der DV-Liste „Eingabe und Fehlerprotokolle“ des Auftraggebers nach folgendem Ablauf:

Der Auftraggeber übernimmt vom Auftragnehmer die Leistungsberechnung und einen Datenträger mit den Eingabedaten für die Prüfberechnung. Er prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit (siehe Nr.3) und auf offensichtliche Fehler. Er listet den Inhalt des Datenträgers in einem „Eingabe- und Fehlerprotokoll“ auf und führt gleichzeitig mit den Daten eine vorläufige Berechnung durch.

Die Prüfung der Eingabewerte kann mit unterschiedlichen Methoden auch unter Einsatz anderer IT-Programme ausgeführt werden. Die Methode ist beim Einsatz Dritter zur Prüfung der Mengenermittlung mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem zu bestätigen.

Die Ergebnisse der Prüfung der Eingabewerte sind in einem Prüfvermerk festzuhalten.

Ergeben sich bei der Prüfung der Eingabedaten Fehler, so sind diese dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Bei erheblichen Fehlern ist vom Auftragnehmer eine Korrektur der Eingabedaten und gegebenenfalls eine Wiederholung der Leistungsberechnung zu verlangen. In diesem Fall ist eine erneute Prüfung der Eingabedaten für die Prüfberechnung erforderlich.

Die Prüfung der Eingabedaten ist wie folgt zu bescheinigen:

„Die Eingabedaten wurden geprüft.

……
(Unterschrift, (Name), Datum)“

5 Prüfberechnung des Auftraggebers

Für die Prüfberechnungen sind neben den REB-Prüfprogrammen auch andere Programme zulässig, die die gleiche Ergebnisqualität liefern.

Werden vom Auftragnehmer für die Leistungsberechnung auch Eingabedaten verwendet, die durch Berechnungen zur Messwertaufbereitung ermittelt wurden, so sind auch diese Berechnungen mit den jeweiligen Prüfprogrammen zu prüfen und die Ergebnisse daraus als Eingabedaten für die weitere Prüfberechnung (Mengenberechnung) zu verwenden.

Fehlermeldungen in der Prüfberechnung sind aufzuklären.

Die Ergebnisse der Prüfberechnung sind mit denen der Leistungsberechnung zu vergleichen. Bei Abweichungen ist entsprechend der Festlegungen in den Weiteren Besonderen Vertragsbedignungen zu verfahren.

Die Eingabedaten des Auftragsnehmers können bei wenigen notwendigen Änderungen berichtigt werden. Bei größerer Anzahl von Änderungen ist die Mengenberechnung durch den Auftragnehmer zu wiederholen.

6 Vergleichsberechnung des Auftraggebers

Die Vergleichsberechnung wird vom Auftraggeber auf der Grundlage eigener (selbst erhobener) Eingabedaten bzw. mit einem vom Auftragnehmer abweichenden Rechenverfahren durchgeführt.

© VHB Bayern – Stand 2019

Für die Vergleichsberechnung nach Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB Nr. 109.6 sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung – 4510.StB die Toleranzgrenzen für die betroffenen Leistungen zu vereinbaren.
Die Toleranzgrenzen sind für jede Baumaßnahme spezifisch in Abhängigkeit von Mengen und Einheitspreisen sowie den verwendeten Rechenverfahren festzulegen. Dabei ist die von der Toleranzregel betroffene Abrechnungssumme zu beachten.

Als maximale Toleranz für Vergleichsberechnungen mit unterschiedlichen Eingabedaten sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung festzulegen:

- für Erdarbeiten bis 5 %
- für Schichten ohne Bindemittel bis 2 %

der betroffenen Abrechnungssumme.

Die Ergebnisse der Vergleichsberechnung sind mit denen der Leistungsberechnung zu vergleichen. Bei Abweichungen ist entsprechend der Regelungen in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu verfahren.

Liegen die Ergebnisse der Mengenberechnung des AN im Bereich der vereinbarten Toleranzen, wird das Ergebnis des AN anerkannt.
Führt die Vergleichsberechnung des AG zu einem Ergebnis außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, gilt das Ergebnis der Berechnung des AG.
Erkennt der AN dieses Ergebnis nicht an, hat er die Mengenberechnung zu wiederholen.

© VHB Bayern – Stand 2019

Auftragnehmer	Auftraggeber	Vergabe-/Auftragsnummer	Nr.
			OZ
Baumaßnahme			
Leistung			

Aufmaßblatt

OZ und Kurzbeschreibung der Teilleistungen mit Stationsangaben:

Aufgestellt:

für den Auftragnehmer	für den Auftraggeber
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

© VHB Bayern – April 2016

Auftragnehmer	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Unterlagen für die Rechnungslegung

Vertrags- oder Bestellschein-Nr.:
Umfang der Unterlagen (z.B. Zahl der Ordner):
Beinhaltet Leistungen für Bauwerksnummer(n) (Eintragungen sind immer dann vorzunehmen wenn Leistungen für ein Bauwerk erbracht werden)
CSBF Identnummer (soweit im Rahmen von CSBF gemeldet hier bitte Identnummer eintragen)
Kapitel / Titel:
Bauvorhaben-Nr.:
Rechnungsjahr:
Beleg-Nr.:

© VHB Bayern - Stand 2019

Inhaltsverzeichnis der „Unterlagen für die Rechnungslegung“

1	**Anweisungsbeleg**	**Ordner**
1.1	Förmliche Kassenanweisung	
1.2	Schlussrechnung, Teilschlussrechnung Nr.	
2	**Zusammenfassende Erläuterungen und Zusammenstellungen**	
2.1	Gegenüberstellung der Mengen „Ausschreibung/Abrechnung“ und Begründung der Mengenänderungen von mehr als 10% bei wesentlichen Ordnungszahlen	
2.2	Änderung von Ausführungsfristen	
2.3	Vertragsstrafen	
2.4	Sonstiges _____	
3	**Zahlungsbegründende Unterlagen**	
3.1	**Entwurfsunterlagen**	
3.1.1	genehmigter RE-Entwurf/Bauentwurf	
	Bemerkungen:_____	
3.1.2	Planfeststellungsunterlagen	
	Bemerkung:_____	
3.1.3	Sonstiges	
	Bemerkung:_____	
3.2	**Kostenteilung, Beiträge Dritter und sonstige Vereinbarungen:**	
	Bemerkungen:_____	
3.3	**Vergabeunterlagen, Vergabedokumentation**	
3.3.1	Vergabeunterlagen	
3.3.2	Vergabevermerk (mit Anlagen)	
3.3.3	Nicht berücksichtigte Angebote	
3.3.4	Genehmigungsschreiben der zuständigen Dienststelle	
3.4	**Vertragsunterlagen**	
3.4.1	Zuschlagsschreiben (soweit nicht als Anlage der Vergabedokumentation eingeordnet)	
3.4.2	Angebotsschreiben mit Anlagen, zum Vertragsbestandteil erklärte Schreiben, Vereinbarung zur Bauabrechnung	
3.4.3	Nachtragsverträge mit Angebotsschreiben, Preisaufgliederung, Vermerk Nachtragsbearbeitung, ggf. Genehmigungsschreiben der zuständigen Dienststelle	
3.4.4	Sonstige Vereinbarungen	

© VHB Bayern - Stand 2019

3.4.5 Abnahme

3.4.5.1 Abnahmeniederschrift mit Anlagen _____

3.4.5.2 Vermerk über die Mängelbeseitigung und die Erledigung von Vorbehalten _____

3.4.5.3 Teilabnahmen _____

3.4.5.4 Zustandsfeststellungen _____

3.5 Ausführungsunterlagen

3.5.1 Übersichtslageplan

3.5.2 Lagepläne _____

3.5.3 Höhenpläne _____

3.5.4 Regelquerschnitte _____

3.5.5 Querprofile (Gelände-, Planums-, Deckenbuch) _____

3.5.6 Absteckungsunterlagen _____

3.5.7 Bauwerkspläne mit Freigabevermerk und statischen Berechnungen _____

Bemerkung:_____

3.5.8 Bauzeitenpläne

3.5.9 Datenträger der o.g. Unterlagen und Sonstiges _____ _____

3.6 Berechnungen

3.6.1 Mengenberechnungen, bei DV-Anwendung:

3.6.1.1 Leistungsberechnung des Auftragnehmers _____

3.6.1.2 Prüfberechnung des Auftraggebers (einschl. Datenträger) _____

3.6.1.3 Fehleraufklärung _____

3.6.2 Nachweis des Soll/Ist-Verbrauchs _____

3.6.3 Änderung von Einheitspreisen _____

3.6.4 Lohngleitung _____

3.6.5 Stoffpreisgleitung _____

3.6.6 Beschleunigungsvergütung _____

3.7 Abzüge, einzelvertragliche Vereinbarungen _____

3.8 Unterlagen zu den Berechnungen

3.8.1 Aufmaße einschl. Sammelblätter

© VHB Bayern - Stand 2019

3.8.2	Stundenlohnnachweise einschl. Sammelblätter	
3.8.3	Wiegescheine einschl. Sammelblätter	
3.8.4	Lieferscheine einschl. Sammelblätter	
3.8.5	Abrechnungspläne, -zeichnungen, -listen	
3.8.6	Feldbuch des Auftraggebers oder gemeinsame Vermessungsprotokolle (z.B. Nivellement zur Geländeaufnahme))	
3.8.7	sonstige gemeinsame Feststellungen	
3.8.8	Bescheinigung über gelieferte Bestandsunterlagen	

3.9 Unterlagen zur Baustoff- und Bauteileprüfung

3.9.1	Eignungsnachweise	
3.9.2	Zulassungsbescheide	
3.9.3	Güteüberwachungsnachweise	
3.9.4	Eigenüberwachungsprüfungen	
3.9.5	Kontrollprüfungen, ggf. Schiedsuntersuchungen	
3.9.6	Protokolle und Niederschriften über weitere Kontrollen (z.B. Schalung, Bewehrung)	
3.9.7	Kopie des Protokolls der „1. Hauptprüfung nach DIN 1076“	

3.10 Dokumentation

3.10.1	Bautagebuch	
3.10.2	Bautagesberichte	
3.10.3	Besprechungsniederschriften	
3.10.4	Fotodokumentation	
3.10.5	Sonstige Vermerke	
3.10.6	Vertragsrelevanter schrift-/E-Mailverkehr	
3.10.7	Sonstiger Schriftverkehr	
3.10.8	Verkehrssicherung/-führung	
3.10.9	SiGe-Koordination gemäß Baustellenverordnung	
3.10.10	Presse/Öffentlichkeitsarbeit	
3.10.11	Beweissicherungen	
3.10.12	Freistellungs- und Entlastungsbescheinigungen	

3.11 Verschiedenes

© VHB Bayern - Stand 2019

Rechnungslegungsliste 1

Bearbeiter

Bezeichnung der Bauleistung

Kapitel Titel Objekt-Nr.

Veranschlagte Kosten der Maßnahme:
Gesamtausgaben nach Fertigstellung:

Lfd. Nr.	Auftrags-/Bestell-schein-Nr.	Auftragshöhe T EUR	Auftrag vom	Bezeichnung der Leistung	Beleg-Nr. der Schlussrechng

© VHB Bayern – Stand April 2016

Rechnungslegungsliste 2

Bearbeiter Seite:

Kapitel Titel Objekt-Nr.

Lfd. Nr.	Auftrags-/Bestell-schein-Nr.	Auftragshöhe T EUR	Auftrag vom	Bezeichnung der Leistung	Beleg-Nr. der Schlussrechng

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Ihre Rechnungsnummer	
Ihre Rechnung vom	

Schlusszahlung

Baumaßnahme

Leistung

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben veranlasst, dass _____ Euro (brutto) als Schlusszahlung an

☐ Sie überwiesen werden.

☐

☐ Die Zahlung weicht von dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag

☐ aus folgenden Gründen ab:

☐ aus den dem Rechnungsabdruck zu entnehmenden Gründen ab.

© VHB Bayern - Stand 2019

Ausschlusswirkung der Schlusszahlung nach § 16 Abs. 3 VOB/B:
Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vorbehaltlose Annahme dieser Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt;
- auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden;
- der Vorbehalt innerhalb von 28 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss
- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Tagen - beginnend am Tag nach Ablauf der Frist von 28 Tagen für die Erklärung des Vorbehaltes - eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird; es sei denn, die vorbehaltenen Forderungen sind bereits in der vorliegenden prüfbaren (Teil-) Schlussrechnung geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

© VHB Bayern - Stand 2019

Richtlinien zu 452
Mitteilung Schlusszahlung

1 Unterrichtung des Auftragnehmers

Mit Abgang der Auszahlungsanordnung über die Schlusszahlung an die Kasse ist der Auftragnehmer mit dem Formblatt Mitteilung Schlusszahlung - 452 möglichst per Telefax zu unterrichten, bei Aufträgen im Bereich Hochbau Landesmaßnahmen und im Bereich Straßenbau erst ab Aufträgen mit einer Vergütung über 5.000 Euro.

Bei Nachzahlungen ist ein erneuter Versand der Mitteilung nicht erforderlich.

2 Unterrichtung bei Zahlung an Dritte

Hat der Auftragnehmer Vergütungsansprüche abgetreten oder sind diese gepfändet worden, so ist die Schlusszahlungsmitteilung sowohl dem Auftragnehmer als auch dem neuen Gläubiger mitzuteilen.

© VHB Bayern – März 2018

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Auftrag vom	
Ihre Rechnungsnummer	
Ihre Rechnung vom	
Geschäftszeichen	

Zahlungsmitteilung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch Art. 25 Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000, wurden die aus der Anlage ersichtlichen Angaben

☐ dem Finanzamt _____

☐ dem Landesamt für Steuern _____

☐ _____

mitgeteilt.

Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weisen wir hin.

Mit freundlichen Grüßen

_____

© VHB Bayern 2008

Auftraggeber

Datum	
Auftragsnummer	

Zahlungsmitteilung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch Art. 25 Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000, teilen wir mit:

Auftragnehmer
Auftrag vom
Höhe der Zahlung
Tag der Kassenanweisung
Art der Zahlung ☐ Zahlungsanweisung zur Verrechnung ☐ Aufrechnung ☐ Überweisung ☐ auf ein vom Geschäftskonto abweichendes Konto ☐ auf ein auf den Geschäftsbriefen nicht angegebenes Konto ☐ an einen Dritten aufgrund einer ☐ Pfändung ☐ Abtretung

Mit freundlichen Grüßen

© VHB Bayern – Stand Dezember 2011

Richtlinien zu 454
Mitteilung Zahlung an Finanzamt/Landesamt für Steuern

1 Pflicht zur Mitteilung

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. Sept. 1993 (BGBI, S. 1554 - 1559) in der Fassung vom 19. Dez. 1994 (BGBI, S. 3848) sind insbesondere Zahlungen für Lieferungen und Leistungen mitzuteilen, wenn die Zahlungen

- durch Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder durch Aufrechnung oder
- auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erbracht werden.

Für die Mitteilung an die Finanzbehörden ist das Formblatt Mitteilung Zahlung an Finanzamt/Landesamt für Steuern - 454 zu verwenden.

Die Mitteilungspflicht besteht, wenn die an denselben Auftragnehmer geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr mindestens 1.500 € betragen. Sie besteht auch bei Aufrechnung, Pfändung und Abtretung.

Der Auftragnehmer ist mit Formblatt Mitteilung Zahlung an Auftragnehmer - 453 über die Mitteilung an die Finanzbehörden zu informieren.

2 Zeitpunkt

Die Mitteilungen sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres schriftlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger seinen Wohn- und Geschäftssitz hat. Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Finanzamtes, ist die Mitteilung an das Landsamt für Steuern zu senden.

3 Zahlungsempfänger

Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

© VHB Bayern 2008

Richtlinien zu 461 - 466
Abhilfeaufforderung bei Leistungsverzug (461)
Mahnung (462)
Androhung der Vertragskündigung wegen Leistungsverzug (463)
Aufforderung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung (464)
Androhung der Kündigung bei mangelhafter/vertragswidriger Leistung (465)
Kündigung (466)

1 Vertragsrechtliches Einschreiten des Auftraggebers

Typische Sachverhalte, die ein vertragsrechtliches Einschreiten des Auftraggebers erfordern, sind:

- Lagerung von nicht dem Vertrag oder den Proben entsprechenden Stoffen oder Bauteilen auf der Baustelle (§ 4 Absatz 6 VOB/B);
- Leistungen, die schon während der Ausführung und damit vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt sind (§ 4 Absatz 7 VOB/B);
- unberechtigter Nachunternehmereinsatz (§ 4 Absatz 8 VOB/B);
- unzureichende Ausstattung der Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen (§ 5 Absatz 3 VOB/B);
- verzögerter Beginn der Ausführung (§ 5 Absatz 4 VOB/B i.V.m. Absatz 1 bzw. Absatz 2);
- Verzug des Auftragnehmers in Bezug auf die Vollendung der Leistung (§ 5 Absatz 4 VOB(B)

2 Vertragsrechtliches Einschreiten bei Leistungsverzug

2.1 Verfahren bei Überschreiten vereinbarter Vertragsfristen

Die Kündigungsandrohung muss mit Formblatt 463 erfolgen. Eine für den jeweiligen Einzelfall angemessene, datumsmäßig bestimmte Nachfrist ist zu setzen. Die Kündigung kann erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist (frühestens am Tag nach Ablauf der Nachfrist) erfolgen. Sie ist zeitnah mit Formblatt 466 in Bezug auf § 5 Absatz 4 VOB/B vorzunehmen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Absatz 6 VOB/B), d.h. sie ist postalisch oder persönlich zuzustellen - nicht per E-Mail oder FAX (siehe Nummer 4).

2.2 Verfahren bei unzureichender Förderung der Baumaßnahme

Ist der geplante Bauablauf wegen unzureichender Förderung durch den Auftragnehmer gefährdet, ohne dass dadurch eine Vertragsfrist überschritten wurde, ist er zunächst mit Formblatt 461 zur Abhilfe aufzufordern. Dabei ist anzugeben, welche konkreten Maßnahmen erwartet werden (z.B. Einsatz einer zusätzlichen Kolonne, Einsatz eines weiteren Kranes). Außerdem sollten eine oder mehrere Teilleistungen definiert werden, anhand derer die Förderung der Baumaßnahme festgestellt werden kann. Für das Abhilfeverlangen ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Frist zu setzen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die geforderten Maßnahmen/Teilleistungen fällig. Der Auftragnehmer ist mit Formblatt 462 zu mahnen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Nachfrist zu setzen.

Mit fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist gerät der Auftragnehmer in Verzug. Ihm ist mit Formblatt 463 die Kündigung anzudrohen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte weitere Nachfrist zu setzen. Die Kündigung kann erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist (frühestens am Tag nach Ablauf der Nachfrist) erfolgen. Sie ist zeitnah mit Formblatt 466 in Bezug auf § 5 Absatz 4 VOB/B vorzunehmen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Absatz 6 VOB/B), d.h. sie ist postalisch oder persönlich zuzustellen - nicht per E-Mail oder FAX (siehe Nummer 4).

© VHB Bayern - Stand 2019

3 Vertragsrechtliches Einschreiten bei mangelhafter/vertragswidriger Leistung

3.1 Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder der Probe nicht entsprechen

Wird während der Bauausführung festgestellt, dass Stoffe oder Bauteile dem Vertrag oder der Probe nicht entsprechen, ist dies dem Auftragnehmer mit Formblatt 464 mitzuteilen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Frist für die Beseitigung dieser Stoffe oder Bauteile zu setzen und ihm anzudrohen, dass die Beseitigung auf seine Kosten bzw. für seine Rechnung erfolgt.

3.2 Mangelhafte/Vertragswidrige Leistung, unzulässiger Nachunternehmereinsatz

Wird während der Bauausführung festgestellt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, ist dies dem Auftragnehmer mit Formblatt 464 mitzuteilen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Frist für die Ausführung der mangelfreien/vertragsgemäßen Leistung zu setzen.

Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät der Auftragnehmer in Verzug. Ihm ist mit Formblatt 465 die Kündigung anzudrohen. Dabei ist eine angemessene, datumsmäßig bestimmte Nachfrist zu setzen. Die Kündigung kann erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist (frühestens am Tag nach Ablauf der Nachfrist) erfolgen. Sie ist zeitnah mit Formblatt 466 in Bezug auf § 4 Absatz 7 VOB/B vorzunehmen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 8 Absatz 6 VOB/B), d.h. sie ist postalisch oder persönlich zuzustellen - nicht per E-Mail oder FAX (siehe Nummer 4).

Bei ungenehmigtem Nachunternehmereinsatz ist analog zu verfahren, die Kündigung ist in Bezug auf § 4 Absatz 8 VOB/B vorzunehmen.

4 Arten der Zustellung

Bei allen vorgenannten Schreiben muss der Zugang nachgewiesen werden. Deshalb sollte der Eingang von per Fax/E-Mail übersandten Schreiben durch den Auftragnehmer bestätigt werden; Sendeprotokolle oder Lesebestätigungen reichen als Zugangsnachweis nicht aus.

Das Kündigungsschreiben muss postalisch mit Einwurfeinschreiben zugestellt werden. Geeignete Formen zum Nachweis des Zugangs sind auch die persönliche Übergabe, die Übergabe durch einen Boten oder der Postzustellungsauftrag (PZA).

5 Nichtanwendung der Formblätter 461 bis 466

Nicht vorgesehen sind die Formblätter 461 - 466 für die Kündigung nach § 8 Absatz 1, 2 und/oder 4 VOB/B.

© VHB Bayern - Stand 2019

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme _____

_____

Leistung _____

_____

Abhilfeaufforderung wegen unzureichender Förderung der Baumaßnahme (§ 5 Absatz 3 VOB/B)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am _____ folgenden Bautenstand festgestellt:

☐ Folglich ist die Frist für:

☐ am _____ ☐ in der _____ KW _____

☐ Folglich ist die vereinbarte Fertigstellung

☐ am _____ ☐ in der _____ KW _____

offenbar **nicht** mehr einzuhalten.
Ich fordere Sie hiermit auf,

☐ die Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte und zwar _____

☐ die Menge der Stoffe und/oder Bauteile und zwar _____

☐ den Geräte- und/oder Gerüsteinsatz und zwar _____

zu erhöhen.

☐ folgende Teilleistungen: _____

bis zum nachstehend genannten Termin **vollständig** und **vertragsgemäß** auszuführen.

Diese hiermit geforderte **Abhilfe** erwarte ich **spätestens bis zum** _____

Mit freundlichen Grüßen

I.A. _____

© VHB Bayern - Stand 2019

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme _____

_____

Leistung _____

_____

Mahnung nach fruchtloser Abhilfeaufforderung bei unzureichender Förderung der Baumaßnahme (§ 5 Absatz 3 VOB/B)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am folgenden Bautenstand festgestellt:

Folglich sind Sie meiner Abhilfeaufforderung vom Az.:

☐ nicht / ☐ nicht im vollen Umfang nachgekommen.

Aus diesem Grund mahne ich hiermit diese ausstehenden Leistungen an und setze Ihnen eine Nachfrist bis spätestens zum um der oben angeführten Abhilfeaufforderung nachzukommen.
Ich weise darauf hin, dass Sie im Fall des fruchtlosen Ablaufs der vorgenannten Frist den sich daraus ergebenen Schaden auszugleichen haben und mit der Kündigung des Vertrags nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 VOB/B rechnen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. _____

© VHB Bayern - Stand 2019

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme _____

_____

Leistung _____

_____

Androhung der Vertragskündigung wegen Leistungsverzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am _____ folgenden Bautenstand festgestellt:

Folglich sind Sie in <u>Verzug</u> geraten wegen

☐ <u>unzureichender Förderung</u> der Baustelle (§ 5 Absatz 3 VOB/B), weil Sie die
in meiner Mahnung vom Az.: gesetzte Frist für die Erfüllung meiner
Abhilfeaufforderung vom Az.: fruchtlos haben verstreichen lassen.

☐ <u>Nichteinhaltung folgender Vertragsfrist</u> (§ 5 Absatz 4 VOB/B)

☐ für den Ausführungsbeginn ☐ am ☐ in der KW

☐ für folgenden Bauzwischenstand:

☐ am ☐ in der KW

☐ für die Fertigstellung ☐ am ☐ in der KW

Ich setze Ihnen eine <u>Nachfrist bis spätestens zum</u> und erkläre hiermit, dass ich nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen werde (§ 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 bzw. Absatz 4 VOB/B).
Ich behalte mir das Recht vor, zu gegebener Zeit Schadensersatz für sämtliche Schäden, die aus einer solchen Kündigung entstehen werden, geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. _____

© VHB Bayern - Stand 2019

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme

Leistung

Aufforderung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe am festgestellt, dass

☐ auf der Baustelle **angelieferte Stoffe und/oder Bauteile**
☐ mangelhaft sind ☐ vertragswidrig sind **(§ 4 Absatz 6 VOB/B)**
und zwar

☐ folgende **ausgeführten Leistungen**
☐ mangelhaft sind ☐ vertragswidrig sind **(§ 4 Absatz 7 VOB/B)**
und zwar

☐ Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, nicht im eigenen Betrieb, sondern **ohne** meine **Zustimmung durch Nachunternehmer** ausgeführt werden **(§ 4 Absatz 8 VOB/B)**
und zwar

© VHB Bayern - Stand 2019

Ich fordere Sie hiermit auf, die oben angeführten

☐ auf der Baustelle angelieferten **mangelhaften/vertragswidrigen Stoffe und/oder Bauteile** unverzüglich jedoch **spätestens bis zum** von der Baustelle zu entfernen (§ 4 Absatz 6 VOB/B) und erkläre hiermit, dass ich nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist diese Gegenstände auf Ihre Kosten entfernen oder für Ihre Rechnung veräußern werde..

☐ als **mangelhaft/vertragswidrig erkannten Leistungen** unverzüglich jedoch **spätestens bis zum** durch mangelfreie/vertragsgemäße Leistungen zu ersetzen (§ 4 Absatz 7 VOB/B).

☐ Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, unverzüglich jedoch **spätestens bis zum** im eigenen Betrieb und mit eigenen Beschäftigten auszuführen (§ 4 Absatz 8 VOB/B).

Ich weise darauf hin, dass Sie im Fall des fruchtlosen Ablaufs dieser Frist(en) den sich daraus ergebenen Schaden auszugleichen haben. Außerdem müssen Sie hinsichtlich mangelhafter/vertragswidriger Leistungen oder eines nicht gestatteten Nachunternehmereinsatzes mit der Kündigung des Vertrags nach § 8 Absatz 3 VOB/B rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

_____

© VHB Bayern - Stand 2019

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme _____

_____

Leistung _____

_____

Androhung der Vertragskündigung wegen mangelhafter/vertragswidriger Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in Verzug geraten, weil Sie meiner Aufforderung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung vom Az.: **nicht** bzw. **nicht im vollen Umfang zu dem gesetzten Termin** nachgekommen sind und die

☐ benannten mangelhaft/vertragswidrig ausgeführten Leistungen **nicht durch mangelfreie/ vertragsgemäße Leistungen ersetzt** haben (§ 4 Absatz 7 VOB/B).
Ich setze Ihnen eine Nachfrist zur mangelfreien/ vertragsgemäßen Leistungserbringung bis zum und erkläre hiermit, dass ich nach **fruchtlosem Ablauf dieser Frist** den Vertrag **kündigen werde** (§ 8 Absatz 3 VOB/B).

☐ Leistungen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, **nicht im eigenen Betrieb** ausgeführt haben (§ 4 Absatz 8 VOB/B).
Ich setze Ihnen eine Nachfrist zur Erbringung der Leistungen im eigenen Betrieb bis zum und erkläre hiermit, dass ich nach **fruchtlosem Ablauf dieser Frist** den Vertrag **kündigen werde** (§ 8 Absatz 3 VOB/B).

Ich behalte mir das Recht vor, zu gegebener Zeit Schadensersatz für sämtliche Schäden, die aus einer solchen Kündigung entstehen werden, geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. _____

© VHB Bayern - Stand 2019

Auftraggeber

Auftragsnummer	Auftragsdatum
Aktenzeichen	Datum

Baumaßnahme _____

_____

Leistung _____

_____

Vertragskündigung nach § 8 Absatz 3 VOB/B

☐ **wegen Leistungsverzug (§ 5 Absatz 4 VOB/B)**

☐ **wegen mangelhafter/vertragswidriger Leistungen (§ 4 Absatz 7 oder Absatz 8 VOB/B)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am _____ folgenden Bautenstand/Sachverhalt festgestellt:

Folglich ist die von mir mit Androhung der Vertragskündigung vom Az.:
gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen.

Aus diesem Grund kündige ich hiermit den Bauvertrag Nr.: _____ **vom** _____
mit sofortiger Wirkung

☐ **insgesamt**

☐ **teilweise**, und zwar beschränkt auf folgende(n) in sich abgeschlossene(n) Teil(e) der Bauleistung:

Ich behalte mir ausdrücklich vor, Schadenersatz geltend zu machen.

© VHB Bayern - Stand 2019

Ich fordere Sie hiermit auf,

☐ die Baustelle spätestens bis zum _____ zu räumen, und zwar

- ☐ einschließlich Ihrer dort noch lagernden Stoffe, Bauteile und Ihrer Baustelleneinrichtung.
- ☐ unter Aufrechterhaltung und Nutzung Ihrer Baustelleneinrichtung und Verwendung Ihrer dort noch lagernden Stoffe und Bauteile. Dafür wird einer angemessenen Vergütung gewährt, die noch abzustimmen ist. Das Entfernen Ihrer Baustelleneinrichtung und Ihrer Stoffe und Bauteile von der Baustelle ist Ihnen hiermit untersagt.

☐ am um Uhr an der gemeinsamen Feststellung des Bautenstandes und an der Vornahme eines gemeinsamen Aufmaßes teilzunehmen.

☐ innerhalb der Fristen nach § 14 Absatz 3 VOB/B eine prüffähige Schlussrechnung über Ihre Vergütungsansprüche vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. _____

© VHB Bayern - Stand 2019

Leitfaden
zur Vergütung bei Nachträgen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen -VOB/B-

Dieser Leitfaden befasst sich mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B.
Besondere Bedeutung hat hierbei die Kooperationspflicht der Vertragsparteien. Sie sind verpflichtet, durch Verhandlungen zu versuchen, Meinungsverschiedenheiten beizulegen. Bei Streit über Grund und Höhe der Vergütung hat sich der Auftraggeber mit den Forderungen des Auftragnehmers auseinanderzusetzen und dem Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung nachvollziehbar mitzuteilen. Anderenfalls kann der Auftragnehmer berechtigt sein, die Arbeiten einzustellen oder den Auftrag zu kündigen.

Gliederung

1	**Art und Umfang der Leistung**	**2**
1.1	Vertragsinhalt (§ 1 Abs. 1 VOB/B)	2
1.2	Widersprüche im Vertrag (§ 1 Abs. 2 VOB/B)	2
1.3	Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B)	2
1.4	Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Abs. 4 VOB/B)	2
1.5	Bautagebuch	3
2	**Vergütungsansprüche**	**3**
2.1	Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B	3
2.2	Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B	4
2.3	Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Abs. 3 VOB/B)	4
2.4	Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B)	5
2.5	Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 5 VOB/B)	5
2.6	Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B)	6
2.7	Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B)	6
2.8	Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B)	7
2.9	Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B)	7
2.10	Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)	7
3	**Vergütungsberechnung**	**7**
3.1	Preisermittlungs- und Vergütungsbasis	7
3.2	Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)	8
4	**Beurteilung der Preisbestandteile**	**9**
4.1	Lohnkosten	9
4.2	Stoffkosten	10
4.3	Gerätekosten	10
4.4	Sonstige Kosten	10
4.5	Nachunternehmerleistungen	10
4.6	Baustellengemeinkosten	11
4.7	Allgemeine Geschäftskosten	11
4.8	Wagnis und Gewinn	11
5	**Kalkulationsirrtum**	**12**
6	**Ausgleichsberechnung**	**12**
7	**Berechnungsbeispiele**	**13**
7.1	Ausgangswerte der Beispiele	13
7.2	Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nummer 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)	16
7.3	Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nummer 3 VOB/B	17
7.4	Beispiel zu § 2 Abs. 5 VOB/B (Leistungsänderung aufgrund Anordnung des Auftraggebers)	18
7.5	Hinweis zu § 2 Abs. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)	19
7.6	Ausgleichsberechnungen bei Wegfall ganzer Leistungspositionen in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Nummer 3 VOB/B bei Ausgleich durch andere Leistungen (ohne Ausgleich siehe Beispiel 7.3.2)	19

© VHB Bayern - Stand 2019

1 Art und Umfang der Leistung

1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Abs. 1 VOB/B)

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.

Als Bestandteile des Vertrages gelten

1.1.1 das Angebot mit dem Angebotsschreiben Formblatt 213 und den darin aufgeführten Vertragsbestandteilen und Unterlagen;

1.1.2 weitere Erklärungen des Bieters und Festlegungen des Auftraggebers, z.B.

- im Rahmen des Auskunftsrechts über die Vergabeunterlagen
- im Rahmen der Angebotsaufklärung
- im Rahmen der schriftlichen Aufklärung zur Angemessenheit der Preise
- im Auftragsschreiben getroffene Entscheidungen (z.B. zu Nebenangeboten oder Festlegungen nach Aufklärung zum Angebotsinhalt);

1.1.3 die gewerbliche Verkehrssitte (§ 2 Abs.1 VOB/B); sie umfasst neben den „anerkannten Regeln der Technik“ (siehe § 4 Abs. 2 Nummer 1, § 13 Abs. 1 VOB/B) auch die regionale Baupraxis am Ort der Leistung.

1.1.4 Vertragliche Leistungsänderungen auf Grund

- Anordnungen des Auftraggebers zur Änderung des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B),
- Verlangen des Auftraggebers von für die Ausführung erforderlichen Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B),
- koordinatorischer und zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 VOB/B),
- tatsächlicher Mengenänderungen durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes ohne Anordnungen oder Verlangen / Forderungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 3 VOB/B).

1.1.5 Nachtragsvereinbarungen zur Vergütung auf Grund solcher Leistungsänderungen nach Nummer 1.1.4.

1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

Ergeben sich Widersprüche zu Art und Umfang dieser vertraglichen Leistungen, ist nach der Reihenfolge des § 1 Abs. 2 VOB/B der richtige Vertragsinhalt unter Berücksichtigung aller Vertragsunterlagen und der erfolgten Erklärungen (siehe Nummer 1.1) sowie des tatsächlich Gewollten zu ermitteln (§§ 133, 157, 242 BGB).

1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B)

1.3.1 Nach § 1 Abs. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; hierzu hat er Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen.

Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.

Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Abs. 5 VOB/B.

Der Begriff "Bauentwurf" umfasst nicht nur die Planungsunterlagen und Pläne, sondern alle dem Vertrag zugrunde liegenden baufachlichen Unterlagen, Erklärungen und Äußerungen.

1.3.2 Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen

Werden durch fachliche Änderungsanordnungen des Auftraggebers auch Änderungen der Vertragsfristen erforderlich, so sind sie Bestandteil dieser Änderungsanordnung nach § 1 Abs. 3 VOB/B.

Andere, rein zeitliche Anordnungen des Auftraggebers im Rahmen seiner Baustellenkoordination nach § 4 Abs. 1 VOB/B mit der Folge der Änderung von Ausführungsfristen fallen nicht unter § 1 Abs. 3 VOB/B, sondern verbleiben im Rahmen der Koordinationsanordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B.

Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Abs. 5 VOB/B.

1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Abs. 4 VOB/B)

§ 1 Abs. 4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen sind.

1.4.1 Nicht vereinbarte, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche und deshalb vom Auftraggeber verlangte zusätzliche Leistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B) hat der Auftragnehmer zu erbringen; es sei denn, dass sein Betrieb darauf personell, sächlich oder finanziell nicht eingerichtet ist. Diesen Einwand muss der Auftragnehmer unverzüglich erklären und belegen.

Sein Betrieb ist aber auch insoweit eingerichtet, als bereits Nachunternehmer mit oder ohne Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Abs. 8 VOB/B für ihn tätig sind.

Soweit dem Auftragnehmer kein Einwand zusteht, werden diese Zusatzleistungen mit der Forderung des Auftraggebers Inhalt des erteilten Auftrags.

Diese erforderlichen Zusatzleistungen können sowohl die Vollendung als auch die Optimierung der Bauleistung umfassen.

Der Auftraggeber hat Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen und dem Auftragnehmer zu übergeben.

Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.

Bezüglich der Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nummer 1.3.2.

Die Vergütungsanpassung bestimmt sich nach § 2 Abs. 6 VOB/B.

1.4.2 Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B), unterliegen nicht dem einseitigen Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B. Sie können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe oder ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung vorliegen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag. Dieser erfährt seine eigene Abwicklung bezüglich Baudurchführung, Abnahme, Mängelansprüche und Vergütung.

Für die Beauftragung ist Formblatt 338 oder Formblatt 340 zu verwenden. Über die Vergabe ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

Liegen die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe oder ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung nicht vor, sind diese Leistungen auszuschreiben.

1.5 Bautagebuch

Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter oder zusätzlicher Leistungen sowie erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B (siehe dazu Nrn. 2.1.2 und 2.5) sind immer mit Datum in Textform im Bautagebuch zu dokumentieren.

Das gilt auch bezüglich der Änderungen von Vertragsfristen oder Einzelfristen; siehe dazu Nummer 1.3.2.

2 Vergütungsansprüche

2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B

2.1.1 Alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Abs. 1 VOB/B). Die Vergütung erfolgt im Regelfall nur nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen (§ 2 Abs. 2 VOB/B).

Es kann nicht nach dem vereinbarten Einheitspreis abgerechnet werden, wenn dieser in einem auffälligen, wucherähnlichen Missverhältnis zur Bauleistung steht. Ein solcher Fall kann bereits bei 5-fach überhöhtem Einheitspreis vorliegen, Dann kann die dieser Preisbildung zugrunde liegende Vereinbarung sittenwidrig und damit nichtig sein, zur Klärung des Sachverhaltes ist die Fachaufsicht führende Ebene einzuschalten.

2.1.2 Wird bei der Baudurchführung vom ursprünglichen Vertragsinhalt abgewichen, können sich daraus vertragliche Konsequenzen für die Vergütung ergeben; entscheidend sind allein die Umstände des Einzelfalls wie

- die tatsächliche Mengenänderung durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Abs. 3 VOB/B),
- nachträgliche Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber zur eigenen Durchführung (§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nummer 2 VOB/B),
- vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderungen (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B),
- koordinatorische und zeitliche Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B),
- erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 VOB/B),
- im Rahmen eines Pauschalvertrags vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung bzw. erforderliche und geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 7 und § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B),
- vom Vertrag abweichende oder nicht vereinbarte, aber nachträglich anerkannte oder notwendig gewordene Leistungen (§ 2 Abs. 8 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B)
- Verlangen von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag nicht zu erbringen hat (§ 2 Abs. 9 VOB/B),
- Abrufung bereits im Auftrag enthaltener, angehängter Stundenlohnarbeiten bzw. nachträgliche Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 i.V.m. § 15 VOB/B).

Zu den sich daraus gegebenenfalls ergebenden Vergütungsanpassungen siehe nachstehend unter Nummer 2.3 bis Nummer 2.10 gemäß § 2 Abs. 3 bis Abs. 10 VOB/B und unter Nummer 6 (Vergütungszuordnung und -berechnung).

2.1.3 In den Fällen der Mengenänderungen (Nummer 2.3) und angeordneten Leistungsänderungen (Nummer 1.3 i.V.m. Nummer 2.5) also auch in den Fällen des § 2 Abs. 7 und Abs. 8, soweit dort auf § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird - ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen zu einer Nachtragsvereinbarung über Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) zur Vergütungsanpassung führen.

In den Fällen der erforderlichen und geforderten zusätzlichen Leistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 6 VOB/B) ist immer eine Nachtragsvereinbarung über Preise für die zusätzliche Vergütung abzuschließen.

Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nummer 1.3.2.

Zur Vorgehensweise bei Nachtragsvereinbarungen siehe Nummer 3, insbesondere 3.2.4.

Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung(en) zustande, so ist nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die Grundlagen dafür sind dann vom Auftraggeber selbst nach § 2 Abs. 3, 5 und/oder Abs. 6 VOB/B zu ermitteln und danach die übliche Vergütung zu berechnen.

Voraussetzungen für eine Vergütungsanpassung sind immer, dass sich ein oder mehrere der unter 2.1.2 genannten Fälle auf die im erteilten Auftrag vereinbarten Preise auswirken und deshalb ein Vertragspartner - also der Auftragnehmer oder der Auftraggeber - eine Preisanpassung verlangt.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn

- Mengenänderungen (§ 2 Abs. 3 VOB/B),
- angeordnete bzw. geforderte Leistungsänderungen (§ 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 und/oder § 2 Abs. 6 VOB/B),
- koordinatorische, zeitliche und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B; z.B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und/oder
- der Abruf von zusätzlichen, zu den bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)

zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben. In diesen Fällen bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit Formblatt 522.H und einer Vergütungszuordnung und -berechnung (z.B. mit Formblatt 521.H). Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten - siehe Abschnitt B 2.4.3 RBBau.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nummer 2.1 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit Formblatt 523.H abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit Formblatt 522.H zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Verzögert sich - aus welchen Gründen auch immer - eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Abs. 3 Nummer 1 Satz 5 VOB/B sofort zu zahlen.

2.1.4 Wegen der Vergütungszuordnung und -berechnung siehe Nummer 6.

2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B

2.2.1 Anspruch wegen Wegfalls von Leistungspositionen

Gelangen einzelne Leistungspositionen eines nach Einheitspreisen abzurechnenden Bauvertrages nicht zur Ausführung, ohne dass dies auf einer Kündigung, einem Verzicht oder einer Anordnung des Auftraggebers beruht (sogenannte „Null“-Positionen), hat der Auftragnehmer in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 3 Nummer 3 VOB/B Anspruch auf Ausgleich. Inhalt des Vergütungsanspruches sind im Wesentlichen die Gemeinkosten (BGK und AGK) und der Gewinnanteil (ohne leistungsbezogenes Wagnisanteil). Der Auftragnehmer kann keine Vergütung beanspruchen, soweit er durch Erhöhung der Mengen bei anderen Positionen oder in anderer Weise (z.B. für geänderte Leistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B und für zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B) einen Ausgleich erhält; dies hat der Auftragnehmer darzulegen.

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in der Ausgleichsberechnung zur Vergütungsvereinbarung darzustellen.

2.2.2 Sonstige Ansprüche

Daneben können andere bzw. weitere vertragliche Vergütungsansprüche oder sonstige Zahlungsansprüche bestehen wie z.B.

- Ansprüche wegen länger dauernder Ausführungsunterbrechung (§ 6 Abs. 5 VOB/B),
- Ansprüche wegen höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignisses (§ 7 VOB/B i.V.m. § 6 Abs. 5 VOB/B),
- Ansprüche aus Kündigung / Teilkündigung ohne besonderen Rechtsgrund (§ 8 Abs. 1 VOB/B),
- Ansprüche aus einvernehmlicher Vertragsanpassung an Stelle von einseitiger Anordnungen, Forderungen oder Kündigungen / Teilkündigungen seitens des Auftraggebers,
- Ansprüche aus Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB),
- Schadensersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 VOB/B, die von der Vergütungsanpassung wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen (§ 4 Abs. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Abs. 5 VOB/B) abzugrenzen sind,
- sonstige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche aus dem vertraglichen, aus vertragsgleichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen (z.B. positive Vertrags-/ Forderungsverletzung, vorvertragliches Schuldverhältnis wegen Vertragsanbahnung / Ausschreibungsverfahren (§ 311 Abs. 2 BGB), Annahmeverzug des Auftraggebers nach § 642 BGB).

2.2.3 Wegen der Ausgleichsberechnung hierzu siehe ebenfalls Nummer 6.

2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Abs. 3 VOB/B)

2.3.1 § 2 Abs. 3 VOB/B ist zur Anpassung der Vergütung anzuwenden, wenn sich nur tatsächlich - ohne eine Anordnung des Auftraggebers - die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Leistungsposition ändert, die Leistungsposition jedoch inhaltlich dieselbe bleibt und auch so zur Ausführung kommt.

2.3.2 Der vertragliche Einheitspreis gilt unverändert für Mengenabweichungen von dem im Vertrag vorgesehenen Leistungsumfang um nicht mehr als 10 v.H., also in dem Bereich von exakt 90,00 v.H. bis 110,00 v.H. der im Vertrag vorgesehenen Leistungsmenge.

2.3.3 Liegt eine Mengenabweichung von über 10 v.H. vor, ist eine Preisanpassung nur auf Verlangen zulässig; der Anspruch muss begründet sein.

Sowohl bei Überschreitung als auch bei Unterschreitung der Mengenansätze von über 10 v.H. sind grundsätzlich immer folgende Kostenfaktoren hinsichtlich ihrer möglichen Veränderbarkeit und Auswirkung auf die Preise zu überprüfen:

- Baustelleneinrichtungskosten, soweit nicht eigenständiger Titel oder Teilleistung
- Baustellengemeinkosten
- Allgemeine Geschäftskosten
- Wagnis und Gewinn.

Zur Beurteilung weiterer Preisbestandteile siehe Nummer 4.

a) Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Leistungsposition um mehr als 10 v.H. (§ 2 Abs. 3 Nummer 2 VOB/B), ist zeitnah zu prüfen, ob
   - die Vereinbarung eines niedrigeren Preises seitens des Auftraggebers verlangt werden muss und
   - ggf. ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

   Eine Anpassung des Einheitspreises bestimmt sich nach den dadurch bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

   Bei der Berücksichtigung von Mengenmehrungen dürfen allerdings nur Mengenerhöhungen über 10 v.H. der vertraglich vereinbarten Menge, also erst oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens angesetzt werden.

b) Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Leistungsposition um mehr als 10 v.H. (§ 2 Abs. 3 Nummer 3 VOB/B) ist zeitnah zu prüfen, ob ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.
   Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Leistungsposition auf unter 90 v.H. kommt eine Anpassung des Einheitspreises unter Berücksichtigung der notwendigen Verteilung der durch die Reduzierung eventuell nicht gedeckten Baustellengemeinkosten (siehe dazu Nummer 4.6.1), der Allgemeinen Geschäftskosten und des Gewinns (ohne Wagnisanteil; siehe dazu Nummer 4.8) nur in Betracht, soweit der Auftragnehmer nicht durch Mengenerhöhung bei anderen Leistungs-Positionen - und zwar nur zu berücksichtigen ab oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens - oder in anderer Weise - z.B. angeordnete qualifiziertere Ausführung einer Leistung (§ 1 Abs. 3 VOB/B), eine vom Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistung (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B) oder ein zulässigerweise freihändig vergebener neuer Auftrag als Anschlussauftrag (§ 1 Abs. 4 Satz 2) - einen Ausgleich erhalten hat bzw. erhält.

   Bei der Ermittlung des neuen Einheitspreises ist immer von 100 v.H. der bisher beauftragten Menge auszugehen.

c) Bei kombinierter Unter- und Überschreitung der Mengenansätze von verschiedenen Leistungspositionen des Bauauftrags unter den vorstehenden Voraussetzungen nach a) und b) sind die sich daraus ergebenden jeweiligen Vergütungsansprüche gegenzurechnen.

2.3.4 Soweit von Mengenänderungen auch andere Leistungen oder Teilleistungen, für die eine Teilpauschalsumme vereinbart ist, abhängig sind, kann auch eine angemessene Änderung der Teilpauschalsumme gefordert werden (§ 2 Abs. 3 Nummer 4 VOB/B).

2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B)

Die Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber hat die Vergütungsrechtsfolgen wie bei einer Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B.

Sie setzt zwingend voraus, dass der Auftraggeber die Leistung (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen) selbst ohne anderweitige Fremdbeauftragung durchführt. Sonst steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 VOB/B steht dem Auftragnehmer zwar die vereinbarte Vergütung zu; er muss sich aber nach § 8 Abs. 1 Nummer 2 VOB/B anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB); siehe hierzu Nummer 2.2.1.

2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 5 VOB/B)

§ 2 Abs. 5 VOB/B ist bei Vergütungsanpassung wegen fachlicher Änderungsanordnungen nach § 1 Abs. 3 VOB/B und wegen anderer Anordnungen des Auftraggebers - das sind in der Regel seine koordinatorischen oder zeitlichen Anordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B (siehe Nummer 2.1.2, 4. Spiegelstrich) - anzuwenden (siehe auch Nummer 1.3). Anordnungen in diesem Sinne sind nur einseitige Entscheidungen des Auftraggebers, die vom vertraglich festgelegten baufachlichen und/oder ausführungszeitlichen Inhalt abweichen.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nummer 1.3.2.

Anweisungen zur Sicherung der Durchführung des unverändert vereinbarten Vertragsinhalts und fachliche Beratung, Überlegungen, Entscheidungsvorschläge und Hinweise seitens des Auftraggebers sind keine "Änderung des Bauentwurfs" oder "anderen Anordnungen" im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B. Das können z.B. Anweisungen zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Baumaßnahme sein, die auf Grund von Umständen erforderlich sind,

auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat und deshalb von ihm auch nicht zu verantworten sind (in der Regel z.B. fachliche, koordinatorische oder zeitliche Anordnungen wegen Insolvenz eines Vorunternehmers).

Eine Anpassung des Preises bestimmt sich nach den durch die fachliche, koordinatorische oder zeitliche Änderungsanordnung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind. Dabei darf der Auftragnehmer nicht schlechter gestellt werden als bei Ausführung der ursprünglich beauftragten Bauleistung, daher ist grundsätzlich abzustellen auf die Urkalkulation der **geänderten** Position. Eine Vergütungsanpassung soll möglichst vor Ausführung der angeordneten Leistungsänderung erfolgen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 VOB/B).

Eine Preisanpassung nach § 2 Abs. 5 VOB/B wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Abs. 1 VOB/B ist gegenüber Schadensersatz wegen vertragswidriger und schuldhaft zu vertretender Behinderung und Unterbrechung der Bauausführung nach § 6 Abs. 6 VOB/B bzw. ggf. gegen Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB wegen Annahmeverzugs des Auftraggebers abzugrenzen; siehe hierzu Nummer 2.2.2.

2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B)

§ 2 Abs. 6 VOB/B greift nur bei Vergütungsanpassung wegen verlangter, bisher nicht vorgesehener, aber erforderlicher und vom Auftraggeber geforderter zusätzlicher Leistung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B; siehe hierzu Nummer 1.4.1.

Zur Nachtragsvereinbarung für die zusätzliche Vergütung siehe Nummer 2.1.3.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nummer 1.3.2.

Der Auftragnehmer muss seinen Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistung grundsätzlich vor Beginn der Ausführung ankündigen; ohne vorherige Ankündigung besteht damit in der Regel kein Vergütungsanspruch. Diese Ankündigung kann im Einzelfall entbehrlich sein, soweit der Auftraggeber über die entsprechenden fachspezifischen Kenntnisse verfügt und davon ausgehen muss, dass diese Leistung nicht unentgeltlich ist.

Eine Vergütungsanpassung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung zum beauftragten Angebot (§ 2 Abs. 6 Nummer 2 VOB/B); sie erfolgt damit - soweit gleiche oder vergleichbare Leistungen mit den dazu angebotenen und vereinbarten Preisen aus dem beauftragten Angebot zu Grunde gelegt werden können - wie bei § 2 Abs. 5 VOB/B nach Preisen auf Basis der durch die Zusatzleistung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen; auch dieses muss auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein und ist danach zu prüfen und zu werten.

Eine Vergütungsanpassung ist möglichst vor Beginn der Ausführung der geforderten Zusatzleistung zu vereinbaren (§ 2 Abs. 6 Nummer 2 Satz 2 VOB/B).

2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B)

Die Anwendung des § 2 Abs. 7 VOB/B setzt voraus, dass unter strenger Beachtung der Voraussetzungen (wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Veränderung nicht zu rechnen ist) Pauschalsummen vereinbart worden sind. Deshalb bestimmt § 2 Abs. 7 Nummer 1 Satz 1 VOB/B, dass die Vergütung unverändert bleibt.

Eine Vergütungsanpassung kann nach § 2 Abs. 7 VOB/B nur in Betracht kommen, wenn die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich abweicht, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme für eine oder beide Vertragsparteien nicht zumutbar ist. Diese Anpassungsregelung ist also eine einzelfallbezogene Billigkeitsregelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem dazu entwickelten Rechtsinstituts der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) für den geschlossenen Vertrag. Folglich kann eine Vergütungsanpassung nur bei einer für das Vertragsverhältnis gewichtigen Änderung der vertraglich vorgesehenen Leistung in Betracht kommen. Dabei kann es sich um eine wesentliche Leistungsänderung handeln; nach der Rechtsprechung kann dies bei einer Änderung des vereinbarten Pauschalpreises in einer Größenordnung von „plus/minus“ 20 v.H. oder mehr in Betracht kommen. Entscheidend bleiben aber immer die Umstände des Einzelfalls.

Die jeweils betroffene Vertragspartei (Auftraggeber oder Auftragnehmer) kann dann zusätzlich zur vereinbarten Pauschalsumme einen Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten verlangen, bis die Zumutbarkeit für ein Festhalten an der Pauschalsumme wieder erreicht ist (siehe § 2 Abs. 7 Nummer 1 Satz 2 VOB/B).

Bei der Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung des beauftragten Angebotes auszugehen.

Beruht die Abweichung von der vertraglich vorgesehenen Leistung aber auf Anordnungen oder Forderungen des Auftraggebers (siehe Nrn. 1.3, 1.4.1 und 2.5), so ist insoweit wie bei einem Einheitspreisvertrag immer eine Vergütungsanpassung nach § 2 Abs. 4, 5 oder 6 VOB/B vorzunehmen.

2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B)

Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrage ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 Nummer 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen, ob diese Leistungen

- nachträglich anerkannt
  oder
- nur ohne Vergütung geduldet werden
  oder
- abgelehnt und
  - deren Beseitigung und die Erbringung der vertragsgerechten Leistung gefordert,
  - Ersatzmaßnahme zur Beseitigung angedroht,
  - Schadensersatzforderung im Übrigen (z.B. wegen längerer Beibehaltung einer Anmietung, verzögerter Inbenutzungnahme) vorbehalten wird.

Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nummer 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B zu ermitteln.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff BGB) bleiben unberührt (§ 2 Abs. 8 Nummer 3 VOB/B).

2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B)

Vom Auftraggeber verlangte besondere Leistungen des Auftragnehmers wie Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die er nicht vertraglich, insbesondere nicht nach den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, sind gesondert zu vergüten.

Da diese Leistungen innerhalb eines Bauvertrages nach VOB/B erbracht werden, gelten insoweit für die Vergütung nicht die Bestimmungen der HOAI.

2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)

Vor einer Beauftragung / Abrufung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob diese Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als eine Leistungsposition neu festgelegt werden können. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Formblatt 522.H und deren Auswirkung auf die Gesamtvergütung aktenkundig zu machen (siehe Nrn. 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn

- ausdrücklich vereinbart (§ 2 Abs. 10 VOB/B) und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VOB/B).

Die Abrechnung und Bezahlung hat nach § 15 i.V.m. § 16 VOB/B und den dazu bestehenden Richtlinien des VHB sowie nach diesem Leitfaden zu erfolgen.

3 Vergütungsberechnung

3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis

3.1.1 Bei der Ermittlung der Vergütung ist von den vereinbarten Preisen und den Grundlagen der Preisermittlung des erteilten Auftrags auszugehen. Die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu vereinbarende Vergütung erhält also ihre wesentlichen Preisbestandteile aus den dem Auftrag zugrunde liegenden Wettbewerbspreisen. So bleibt der vereinbarte Preis - mag er auch ein niedriger „schlechter“ oder ein hoher „guter“ Preis sein - grundsätzlich als Ausgangsbetrag der nachträglichen Vergütungsberechnung unverändert. Nur die durch die Änderungs- oder Zusatzleistungen bedingten „Mehr- oder Minderkosten“ sind bei der Vergütungsanpassung maßgebend. Insoweit bleibt eine Fehlkalkulation oder eine Spekulationskalkulation der vereinbarten Preise in der Regel unbeachtlich. (siehe dazu auch Nr.5)

Hinsichtlich der Preise von Bauleistungen gibt es keine durch Preisverordnung festgelegten Vorgaben mehr. Eine preisrechtliche Prüfung kommt daher nicht in Betracht.

Die Preise des Maschinenbaues und der Elektroindustrie unterliegen in der Regel auch dem Wettbewerb. Soweit für Nachtragsvereinbarungen diese Wettbewerbspreise nicht herangezogen werden können, gelten die Bestimmungen der VO PR Nummer 30/53 und die dazu gehörenden Leitsätze. Dieses gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, wenn für die beauftragten Leistungen bereits Markt- bzw. Selbstkostenpreise nach der VO PR Nummer 30/53 vereinbart worden sind.

3.1.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen soll bei umfangreichen Leistungen und bei Leistungen, bei denen aufgrund ihrer Eigenart mit Nachträgen zu rechnen ist (z.B. Umbaumaßnahmen), bereits vor Zuschlagserteilung die vollständige Preisermittlung (Kalkulation) vom Bieter/Auftragnehmer abgefordert werden.

Die Angaben des Auftragnehmers zu seiner Kalkulation in den Formblättern 221-223 können auch zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen herangezogen werden; vorausgesetzt, diese Angaben sind vollständig, in sich schlüssig, rechnerisch richtig und ausreichend aussagekräftig.

3.1.3 Die auftragvergebende bzw. baudurchführende Stelle des Auftraggebers hat den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass alle Festlegungen im erteilten Auftrag einschließlich der Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) gelten. In den Fällen des § 2 Abs. 3 VOB/B ist möglichst zeitnah nach erfolgter Ausführung, in den Fällen des § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B möglichst rechtzeitig vor der Ausführung der Nachweis über geforderte Mehr- oder Minderkosten zu verlangen bzw. ausnahmsweise in Einzelfällen des § 2 Abs. 6 VOB/B ein Nachtragsangebot einzuholen. Diese Stelle des Auftraggebers hat unverzüglich zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

3.2.1 Nachweis

Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe seiner Forderung - sei es die Forderung nach Mehr-/Änderungsvergütung, Schadensersatz oder Entschädigung - darzulegen und nachzuweisen. Soweit Mehr-/Änderungsvergütung verlangt wird, hat er nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Auftrages gebildet worden ist.

Enthält der erteilte Auftrag Preise für gleiche oder vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des beauftragten Angebotes keine einschlägigen Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen, das auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein muss. Hierzu ist die Preiskalkulation möglichst entsprechend dem Formblatt 223 vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die angesetzten Einzelkosten und Zuschläge bzw. Umlagen hat der Auftragnehmer danach zu belegen. Hinsichtlich der Zeitansätze, der Stoff- und Gerätekosten sowie ggf. sonstiger Kosten können hilfsweise entsprechende Ansätze aus anderen, vergleichbaren Aufträgen als Nachweis herangezogen werden.

3.2.2 Prüfung der Nachtragsforderung (Mehr- oder Minderkosten-Aufstellung bzw. Nachtragsangebot)

a) Die im Rahmen der Nachtragsforderung geltend gemachten Mehr- oder Minderkosten bzw. das Nachtragsangebot sind unverzüglich nach Vorlage der Nachweise zu prüfen, damit die notwendige Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 und/oder § 2 Abs. 6 VOB/B möglichst vor der Ausführung getroffen werden kann. Dabei ist festzustellen, ob die Unterlagen vollständig und prüfbar sind. Nichtprüfbare Unterlagen sind zur Ergänzung zurückzugeben. Wenn zur Beurteilung weitere Unterlagen benötigt werden, sind diese unverzüglich anzufordern. Die Angaben des Auftragnehmers in den Formblättern 221 bis 223 können herangezogen werden; dabei sind sie auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit, rechnerische Richtigkeit und hinreichende Aussagefähigkeit zu prüfen.

b) Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob die Forderung aus § 2 VOB/B hergeleitet werden kann oder ob sie für eine Leistung erhoben wird, die

   - bereits in der Leistungsbeschreibung - auch in Vorbemerkungen dazu - enthalten ist,
   - als Nebenleistung nach den jeweiligen Allgemeinen Technischen Vorschriften oder auf Grund anderer Vertragsbedingungen (BVB, ZVB, ZTV, VOB/B) abgegolten ist,
   - der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat und bei der die Voraussetzungen für eine mögliche nachträgliche Anerkennung nach § 2 Abs. 8 Nummer 2 VOB/B nicht vorliegen.

c) Bei der Prüfung einer in Betracht kommenden Preisanpassung ist zu berücksichtigen, dass sich Leistungsänderungen, insbesondere Mengenänderungen sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gesamtkosten auswirken können.

d) Bei der Prüfung der Höhe der Forderung ist festzustellen, ob der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend den Regelungen des § 2 VOB/B berechnet und dabei alle Bedingungen des erteilten Auftrags einschließlich etwaiger Nachlässe (z.B. Preisnachlässe ohne oder mit Bedingungen) berücksichtigt hat (siehe Nummer 4).

3.2.3 Prüfungsvermerk

Die Vergabestelle hat Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises schriftlich zu begründen. Darüber ist ein Prüfungsvermerk mit Formblatt 522.H zu fertigen und eine Vergütungszuordnung und -berechnung beizufügen. Dieser Prüfvorgang ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

3.2.4 Nachtragsvereinbarung

Es ist zu prüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung erforderlich ist.

a) In den Fällen der Mengenänderungen (Nummer 2.3) und angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nrn 1.3 und 1.4 i.V.m. Nrn 2.5 und 2.6) - also auch in den Fällen des § 2 Abs. 7 und Abs. 8, soweit dort auf § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird - ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen und Verlangen von erforderlichen Zusatzleistungen zu einer Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung führen.
Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nummer 1.3.2.

b) Bei Mengenänderungen (Nummer 2.3), angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nrn 1.3 und 1.4 i.V.m. Nrn 2.5 und 2.6) sowie anderen Anordnungen des Auftraggebers wie koordinatorische und zeitliche Anordnungen (Nrn 2.1.2 und 2.5; z.B. Fortschreibung von Vertragsfristen oder von Einzelfristen; siehe dazu Nummer 1.3.2) und bei Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (Nummer 2.10), die keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreis), sondern nur auf die Gesamtvergütung haben, bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit Formblatt 522.H mit Vergütungszuordnung und -berechnung, aber keiner Nachtragsvereinbarung; der für den Haushalt Verantwortliche - Abschnitt B 2.4.3 RBBau - ist jedoch schriftlich zu unterrichten.

Nachtragsvereinbarungen sind unverzüglich nach der Prüfung abzuschließen

- für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VOB/B so früh wie möglich, in der Regel vor Beginn der Ausführung,
- für Leistungsänderungen nach § 2 Nrn. 7 und 8 VOB/B, die zur eventuellen Vergütungsanpassung auf § 2 Nrn. 5 und 6 VOB/B verweisen, so zeitnah wie möglich,
- bei tatsächlichen Mengenänderungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, sobald die Auswirkungen auf die Preise zuverlässig beurteilt werden können.

Nachtragsvereinbarungen sind mit Formblatt 523.H abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit Formblatt 522.H zu begründen. Hierzu ist eine VOB/B-rechtliche Vergütungszuordnung und -berechnung vorzunehmen; eine Zweitschrift ist immer der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Werden mehrere Nachtragsvereinbarungen erforderlich, sind diese fortzuschreiben und fortlaufend zu Nummer ieren.

4 Beurteilung der Preisbestandteile

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze sind zu beachten:

4.1 Lohnkosten

4.1.1 Die Lohnkosten umfassen im Wesentlichen folgende Kostenbestandteile:

Mittellohn (ML) =

- Tarifliche Löhne, zuzüglich der zu zahlenden Bauzuschläge, Leistungslöhne, Prämien, übertarifliche Bezahlungen, Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszuschläge und die Arbeitgeberzulage für Vermögenswirksame Leistungen bzw. tarifliche Zusatzrente (TZR).
- Hilfslöhne (z.B. Magaziner, Kraftfahrer, Wächter, sofern sie den Leistungspositionen direkt zugerechnet werden).
- Entgelte für Werkzeuge, Kleingeräte und allgemeine Verbrauchsstoffe.
- Der ML entspricht dem Mittelwert der vorgenannten Lohnkosten der auf der Baustelle voraussichtlich tätigen gewerblichen Arbeitnehmer. Dieser Mittelwert bezieht sich auf eine Person und eine Arbeitsstunde.

Der ML ist somit abhängig von der Zusammensetzung der auf der Baustelle eingesetzten Kolonne(n). Auch wenn sich während der Bauzeit deren Zusammensetzung verändert, wird bei der Preisermittlung aus Gründen der Vereinfachung in der Regel mit einem konstanten ML kalkuliert. Eine vom Auftragnehmer mit dem Angebot abgegebene Tariftreueerklärung ist zu beachten.

Eine Änderung des ML bei der Preisermittlung des Nachtragsangebotes gegenüber der des beauftragten Angebots darf grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn

- für die geänderte oder zusätzliche Leistung eine andere Zusammensetzung des Personals der Baustelle erforderlich ist,
- eine Lohnerhöhung wirksam geworden ist, die den Auftragnehmer bei einem dem erteilten Auftrag entsprechenden Ablauf nicht oder nicht in diesem Umfang betroffen hätte und eine Lohngleitklausel nicht vereinbart ist.

Ist eine Lohngleitklausel vereinbart, gilt diese auch für die Nachtragsvereinbarung.

Lohngebundene Kosten (LGK) =

- Summe aus Sozialkosten und Soziallöhnen.
- Sozialkosten:

- Gesetzliche Sozialkosten, wie z.B. der Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Renten- Pflege- und Arbeitslosenversicherung; Bauberufsgenossenschaft (Unfallversicherung, Konkursausfallgeld); Arbeitsschutz und -sicherheit,
- Tarifliche Sozialkosten, wie Urlaubskasse, Lohnausgleich, Berufsbildung,
- Betriebliche (freiwillige) Sozialkosten, wie z.B. Jubiläumsgeld, Essenzuschüsse.

Soziallöhne:

- Gesetzlich und tariflich bedingte Lohnzahlungen ohne adäquate Arbeitsleistung wie z.B. bezahlte arbeitsfreie Tage (Feier-, Ausfall-, Krankheitstage), Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld, Lohnausgleich, Teil eines 13. Monatseinkommens.

Lohnnebenkosten (LNK) =

- Fahrtkosten, Auslösung, ggf. Trennungsentschädigung, Verpflegungszuschüsse und dgl.

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze ist zu beachten, dass Änderungen der LGK und LNK nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie bei der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkulatorisch nicht erfasst werden konnten.

4.1.2 Zeitaufwand für die Leistungsposition (Zeitmengenansätze) =

erforderlicher Zeitaufwand für die Ausführung der Leistungsposition.

Er wird bezogen auf die Mengenansätze und ermittelt nach Erfahrungswerten, Richtwerten (z.B. Akkordtabellen) und dgl. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Baustelle.

Die in der Preisermittlung zum Nachtragsangebot angeführten Zeitmengenansätze sind anhand von vergleichbaren Werten aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes (hilfsweise aus dem Formblatt 223), eigenen Erfahrungswerten, veröffentlichten Richtwerten und dgl. zu überprüfen.

4.2 Stoffkosten

4.2.1 Stoffkosten umfassen Kostenbestandteile für Baustoffe, die zu Bestandteilen des Bauwerks werden, und für Bauhilfsstoffe, die in der Regel nicht im Bauwerk verbleiben (z.B. Schal- und Verbaumaterialien).

Für Stoffe ist der Einstandspreis aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes anzusetzen.

Ein anderer Einstandspreis darf nur anerkannt werden, wenn wegen der Änderung des Bedarfs an Stoffen andere Voraussetzungen für die Beschaffung vorliegen (z. B. andere Bezugsquellen). Dieses ist in geeigneter Weise (z. B. durch Listenpreise, unter Berücksichtigung gewährter Rabatte) vom Auftragnehmer vorzulegende Rechnungen oder durch Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten) nachzuweisen.

4.2.2 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Zuschlagsätze auf Stoffe gelten auch für die Berechnung des neuen Preises.

4.3 Gerätekosten

Unter Gerätekosten zählen nur solche Kosten (wie Betriebsstoffe, Energie, Auf- und Abbau sowie Kostenansätze für Reparatur, Verzinsung, Miete für Fremdgeräte), die den Geräten direkt zuzuordnen sind. Die eigenen Kosten für Bedienung und Instandhaltung werden in der Regel in die Lohnkosten und die Versicherungsbeiträge in die Allgemeinen Geschäftskosten einbezogen.

4.3.1 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Ansätze für die eingesetzten Geräte gelten grundsätzlich auch für die Bildung des neuen Preises. Sind wegen der Änderung oder Ergänzung der Leistung zusätzliche oder andere Geräte einzusetzen, sind die Kosten hierfür entsprechend den Ansätzen in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu berechnen. Mindert sich der Geräteeinsatz, so ist der Preis entsprechend zu verringern.

4.3.2 Soweit die Kosten der Vorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und kalkulatorische Reparaturkosten) bereits mit den Einheitspreisen abgegolten sind, wird keine zusätzliche Vergütung für die Vorhaltung gewährt. Ist die Vorhaltung gesondert in einer Leistungsposition vereinbart worden, so ist der Preis entsprechend den für den erteilten Auftrag maßgebenden Ermittlungsgrundlagen zu ändern (vgl. auch § 2 Abs. 3 Nummer 4 VOB/B).

Die Bereitstellungskosten (für Auf- und Abladen, An- und Abtransport und evtl. Auf- und Abbau) von zusätzlichen Geräten können im neuen Preis berücksichtigt werden.

4.4 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind Einzelkosten, die zwar den Leistungspositionen direkt zuzuordnen sind, jedoch nicht in die vorgenannten Kostengruppen (Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten) eingeordnet werden können oder sollen. Es wird sich in der Regel um Kosten handeln, die aufgrund von Besonderheiten der Baustelle anfallen oder die, da sie nur untergeordnete Kostenfaktoren darstellen, nicht einzeln ermittelt werden; z.B. werden deshalb bei den Ausbaugewerken die Gerätekosten (einschl. Energie- und Betriebsstoffkosten) den Sonstigen Kosten zugeordnet.

4.5 Nachunternehmerleistungen

4.5.1 Wird für die Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen der Einsatz von Nachunternehmer erforderlich, gilt auch hier hinsichtlich der Zustimmung des Auftraggebers § 4 Abs. 8 VOB/B.

Soweit Teile der vorgenannten Leistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden sollen, sind die Kosten bei den Einzelkosten der Teilleistungen mit zu berücksichtigen.

Der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zugrunde gelegte Zuschlagsatz für Nachunternehmerleistungen (für die Findung, Beauftragung und vertragliche Abwicklung - einschl. evtl. Mängelansprüche) gilt auch für die Nachtragsvereinbarung.

4.5.2 Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer auch für Nachunternehmerleistungen die Angaben zur Preisermittlung des Nachunternehmers dem Auftraggeber vorzulegen, damit im Zweifelsfall die Auskömmlichkeit dieser Preise überprüft werden kann. An die Detaillierung der Preisermittlung und die erforderlichen Nachweise können die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an die vom Auftragnehmer für seine eigenen Leistungen erstellte Preisermittlung.

4.6 Baustellengemeinkosten

4.6.1 Als Baustellengemeinkosten kommen insbesondere in Betracht:

- Kosten der Baustelleneinrichtung, d.h. Kosten der Einrichtung, der Vorhaltung, des Betriebs, der Bedienung, der Bewachung und der Räumung, sofern diese nicht in einer gesonderten Leistungsposition vereinbart worden sind;
- Kosten der örtlichen Bauleitung, d.h. Gehalts- bzw. Lohnkosten (einschl. LZK und LNK), Kosten des Baubüros (einschl. Telekommunikation, Post u. dgl.);
- Kosten der Technischen Bearbeitung, Arbeitsvorbereitung, Vermessung und Kontrolle;
- Kosten für Betonlabor, Lizenzen (sofern nicht in den Allgemeinen Geschäftskosten enthalten), Modelle und Muster;
- Baustellenhilfslöhne (soweit nicht in den Lohnkosten enthalten) z.B. für Schlosser, Elektriker, Magaziner;
- Kosten der Verbrauchs- und Bauhilfsstoffe, Kleingeräte, Werkzeuge u. dgl., sofern diese Kosten nicht unter den Einzelkosten der Teilleistungen bereits eingerechnet worden sind.

4.6.2 Bei der Beurteilung ist zunächst festzustellen, ob die Baustellengemeinkosten

- ausschließlich in besonderen Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses (z.B. Baustelle einrichten und räumen),
- ausschließlich als Zuschlag auf die Einzelkosten der Teilleistungen oder
- teilweise in einer besonderen Leistungsposition und teilweise als Zuschlag auf die Einzelkosten
- erfasst worden sind.

Eine Änderung der Baustellengemeinkosten kommt nur in Betracht, wenn durch Mengenänderungen, geänderte oder zusätzliche Leistungen bzw. Bauzeitenveränderung auch die Höhe dieser Gemeinkosten beeinflusst wird, z.B. wenn eine Änderung der Baustelleneinrichtung erforderlich wird.

4.7 Allgemeine Geschäftskosten

Die Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) beinhalten im Wesentlichen:

- Kosten der Geschäftsführung und Verwaltung, Mieten, Pachten und Unterhaltungskosten der Geschäftsgebäude, des Bauhofes, der Werkstätten und Magazine, des Fuhrparks und dgl.;
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Verbandsbeiträge, Patent- und Lizenzgebühren, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Finanzierungskosten.

Die AGK werden in der Regel jährlich als Prozentsatz in Bezug auf die erbrachte Jahresbauleistung bzw. den Umsatz ermittelt und in der Größenordnung bei den einzelnen Preisermittlungen zugrunde gelegt. Darum gilt der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltene Zuschlag grundsätzlich auch für die Berechnung des neuen Preises.

Sollten die AGK nachvollziehbar auftragsbezogen, d.h. z.B. als fixer Betrag dem Angebotspreis zugeschlagen sein, so sind dann diese Kosten bei den über 110 v.H. hinausgehenden Mehrmengen in der Regel nicht mehr berücksichtigungsfähig, weil sie bereits mit dem Auftrag selbst erwirtschaftet sind.

Etwas anderes gilt, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass mit den erhöhten Mengen auch ein weiterer Anfall an AGK einhergegangen ist.

Sollten sich die AGK aus umsatzbezogenen Anteilen und einmalige Kosten (Fixbeträgen) zusammensetzen, sind bei Mengenmehrungen über 110 v.H. die umsatzbezogenen AGK auch bei den Mehrmengen zu berücksichtigen. Die Kostenanteile an den AGK, die als einmaligen Kosten anzusehen sind, fallen insoweit nicht an und sind deshalb nicht berücksichtigungsfähig.

Bei Mengenminderungen unter 90 v.H. sind auf Verlangen des Auftragnehmers, sofern kein Ausgleich in anderer Weise gegeben ist, die AGK in Höhe des ursprünglich kalkulierten Ansatzes unverändert anzurechnen, weil nach den Regelungen der VOB/B und dem Rechtsgedanken des § 649 BGB beim Auftragnehmer keine Deckungslücke verbleiben soll. Der nicht gedeckte Überhang an AGK ist auf die verbleibenden Mengen umzulegen.

4.8 Wagnis und Gewinn

Wagnis und Gewinn sind keine zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Begriffe; richtigerweise müsste es Gewinn mit Wagnisanteil heißen. Denn es handelt sich kalkulatorisch um den Gewinn und Wagnis umfassenden Gewinnzuschlag, in dem ein Anteil dieses Zuschlags durch das darin enthaltene und dadurch abgedeckte Wagnis „bedingt“ ist.

Der Zuschlagsatz hierfür ist aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu übernehmen.

Der Zuschlag für Gewinn einschließlich Wagnisanteil ist bei Mengenänderungen sowie bei geänderten, zusätzlichen und im Nachhinein anerkannten Leistungen entsprechend der Preisermittlungsgrundlage des beauftragten

Angebotes zu berücksichtigen.

Der Zuschlagsanteil für Wagnis ist bei Mengenminderung oder vollständig entfallenen Leistungen zusammen mit dem Zuschlag für Gewinn in der kalkulierten Höhe zu berücksichtigen, wenn damit das allgemeine Unternehmerrisiko abgedeckt wird, das mit dem Geschäftsbetrieb als solches verbunden ist. Dieser Wagnisanteil zur Absicherung des allgemeinen Unternehmerrisikos steht dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung nicht mehr in dem Umfang ausgeführt werden soll, wie ursprünglich vereinbart bzw. wenn der Vertrag ganz oder teilweise durch den Auftraggeber nach § 8 Absatz 1 VOB/B gekündigt wird.

Unabhängig davon sind vom Auftragnehmer kalkulierte Zuschläge für Einzelwagnisse bei Mengenminderung oder vollständig entfallenen Leistungen kostenmindernd zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um Wagniszuschläge für besondere Risiken, die mit der Erstellung bestimmter vertraglich vereinbarter Leistungen verbunden sind. Wenn genau diese Leistungen nicht mehr im vereinbarten Umfang ausgeführt werden sollen, verringert sich dadurch das Unternehmerrisiko, das mit diesem Einzelwagnis verbunden ist. Der dafür kalkulierte Zuschlag ist darum bei der Ermittlung der geänderten Vergütung grundsätzlich in Abzug zu bringen.

5 Kalkulationsirrtum

Bei der Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B ist ein Irrtum in den Grundlagen der Preisermittlung grundsätzlich unerheblich. Denn es handelt sich hierbei um einen rechtlich unbeachtlichen Kalkulationsirrtum im Risikobereich des Auftragnehmers und nicht um einen rechtserheblichen Erklärungs- oder Inhaltsirrtum nach § 119 BGB.

Wirkt sich der Kalkulationsirrtum infolge erheblicher Mehrmengen oder umfangreicher zusätzlicher Leistungen auf den neuen Preis so aus, dass für den Auftragnehmer oder Auftraggeber ein Festhalten an der ursprünglichen Preisermittlungsgrundlage nicht zumutbar ist, kann in diesem besonders begründeten Einzelfall aus Billigkeitsgründen ein angemessener Preisansatz auf Grund entsprechend zutreffender Nachkalkulation - allerdings nur für die Mehrleistungen - vereinbart werden. Denn der Kalkulationsirrtum bezieht sich nur auf den Leistungsumfang des abgegebenen Angebotes und des dazu erteilten Auftrags.

6 Ausgleichsberechnung

Zur haushalterischen und vertraglichen Klarstellung der leistungs- und vergütungsmäßigen Vertragsänderungen und damit zur Fortschreibung und Gesamterfassung aller Änderungen ist zu jeder leistungs- oder vergütungsbeeinflussenden Vertragsänderung und - soweit eine solche ausnahmsweise nicht erforderlich ist (siehe Nummer 3.2.4 zweiter Absatz) - zur erfolgten vergütungsneutralen Mengen- bzw. Leistungsänderung eine Vergütungszuordnung und -berechnung vorzunehmen.

Eine Gesamtvergütung erfolgt immer nur auf Basis der vereinbarten bzw. geänderten Preise und nicht direkt zu bestimmten Einzelkosten von Preisen (wie AGK und BGK sowie Wagnis und Gewinn). Zur Feststellung, ob Leistungsänderungen zu erforderlichen Preisanpassungen führen, kann eine Ausgleichsberechnung auf Basis bestimmter Einzelkosten - wie z.B. AGK und BGK oder Wagnis und Gewinn - erfolgen.

Eine Ausgleichsberechnung kann entweder über die Gesamtpreise oder über die Gemeinkosten (AGK, BGK sowie Wagnis und Gewinn) der Leistungspositionen erfolgen. (Siehe dazu die Berechnungsbeispiele zu Nummer 7.6)

Dabei ist bei

- jeder tatsächlichen Mengenänderung (siehe Nummer 2.3) unter Berücksichtigung eines eventuellen Ausgleichs (siehe Nummer 2.3.3 b) und c)),
- jeder angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderung (siehe Nrn. 1.3 und 1.4 sowie Nrn 2.5 und 2.6),
- jeder anderen koordinatorischen und zeitlichen Anordnung des Auftraggebers (Nrn. 2.1.2 und 2.5) und
- jeder Abrufung bzw. Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (Nummer 2.10),

auch wenn sie im Einzelfall keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreise), sondern nur auf die Gesamtvergütung hat, die Festlegung der sich daraus ggf. ergebenden notwendigen Vergütungsanpassung aufzunehmen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung enthält damit nicht nur die Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B (siehe Nummer 2.1), sondern auch alle sonstigen üblichen Vergütungsansprüche nach VOB/B bzw. nach BGB (siehe Nummer 2.2). Ausgenommen davon sind Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche sowie nicht vergütungs-bezogene Kostenerstattungsansprüche nach VOB/B und BGB, wie beispielhaft unter Nummer 2.2 aufgeführt; diese sind nur nachrichtlich aufzuführen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung ist entsprechend der unter den Nrn. 2.1 und 2.2 dargestellten und dazu unter den Nrn 2. 3 bis 2.10 speziell abgehandelten Vergütungsstruktur vorzunehmen und dem Formblatt 522.H als Anlage beizufügen. Sofern eine Nachtragsvereinbarung - Formblatt 523.H - geschlossen wird, ist dieser die Vergütungszuordnung und -berechnung beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

7 Berechnungsbeispiele

(Hinweis: Die folgenden Berechnungsbeispiele dienen nur der Veranschaulichung der vorstehenden Ausführungen des Leitfadens. Die Zahlen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit der Ansätze.)

7.1 Ausgangswerte der Beispiele

7.1.1 Kalkulationsangaben des Auftragnehmers, z.B. aus Formblatt 221

Mittellohn (ML) =	12,00 €/h
Lohngebundene Kosten (85% vom ML)	10,20 €/h
Lohnnebenkosten (10% vom ML) =	1,20 €/h
Kalkulationslohn (KL) =	23,40 €/h
Gesamtzuschlag auf Lohn (20% vom KL - siehe 7.1.2)	4,68 €/h
Verrechnungslohn (VL)=	**28,08 €/h**

7.1.2 Aufgliederung der Kostenanteile nach den Kalkulationsangaben des AN, z.B. Formblatt Kalkulation über die Endsumme 221

7.1.2.1 Aufgliederung der Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen, z.B. aus 221

	auf Lohnkosten [%]	auf Stoffkosten [%]	auf Gerätekosten [%]
für Baustellengemeinkosten (**BGK**)	7	7	---
für Allgemeine Geschäftskosten (**AGK**)	8	8	8
für Wagnis und Gewinn (**W+G**)	5	5	5
Gesamtzuschläge	**20**	**20**	**13**

7.1.2.2 Aufgliederung der Einzelkosten der Teilleistungen beispielhaft für bestimmte Leistungspositionen, z.B. aus Formblatt 223

Bezeichnung der Leistungsposition	Mengeneinheit	Zeitansatz [Stunden]	Teilkosten einschließlich Zuschläge in € je Mengeneinheit				Angebotener Einheitspreis
			Löhne	Stoffe	Geräte	Nachunternehmer	
Ortbetonwand	m³	1,3	36,50	85,35	23,15	----	145,00
Ortbeton-Sauberkeitsschicht	m³	2,1	59,00	76,00	----	----	135,00
Fugenband	m	1,0	28,08	22,92	----	----	51,00

7.1.3 Aufgliederung der Teilkosten und Zuschläge

7.1.3.1 - für die Leistungsposition Ortbetonwand

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge [1) 2)] [€/m³]	Zuschläge [3)] [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (1,3 h x 28,08 €/h):	36,50	20	30,40	6,10
Stoffe:	85,35	20	71,10	14,25
Geräte:	23,15	13	20,50	2,65
insgesamt: [4)]	**145,00 = EP.**	**---**	**122,00**	**23,00**

7.1.3.2 - für die Leistungsposition Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge [1) 2)] [€/m³]	Zuschläge [3)] [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (2,1 h x 28,08 €/h):	59,00	20	49,15	9,85
Stoffe:	76,00	20	63,35	12,65
insgesamt:[5)]	**135,00 = EP.**	**---**	**112,50**	**22,50**

7.1.3.3 - für die Leistungsposition Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge [1) 2)] [€/m³]	Zuschläge [3)] [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (1,0 h x 28,08 €/h):	28,08	20	23,40	4,68
Stoffe:	22,92	20	19,10	3,82
insgesamt:[5)]	**51,00 = EP.**	**---**	**42,50**	**8,50**

1) $\frac{(\text{Spalte1}) \times 100}{100 + (\text{Spalte2})} = \text{Spalte3}$ z.B.: $\frac{36{,}50 \times 100}{100 + 20} = 30{,}40$

2) Hinweis: die Werte sind gerundet!

3) (Spalte 1) - (Spalte 3) = Spalte 4 z.B.: 36,50 - 30,40 = 6,10

4) Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

5 Geräte, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

7.1.4 Aufgliederung der Zuschläge nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK) und Wagnis + Gewinn (W+G)[1)]

7.1.4.1 - für die Ortbetonwände

	BGK	**AGK**	**W+G**
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	30,40	30,40	30,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	71,10	71,10	71,10
Teilkosten ohne Zuschläge für Geräte (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	----	20,50	20,50
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m³]	101,50	122,00	122,00
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³] [1)]	7,11	9,76	6,10

7.1.4.2 - für die Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	BGK	**AGK**	**W+G**
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	49,15	49,15	49,15
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	63,35	63,35	63,35
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m³]	112,50	112,50	112,50
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³] [1)]	**7,88**	**9,00**	**5,62**

7.1.4.3 - für den Einbau Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	BGK	**AGK**	**W+G**
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	23,40	23,40	23,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	19,10	19,10	19,10
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m³]	42,50	42,50	42,50
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³] [1)]	**2,98**	**3,40**	**2,12**

[1] Summe x Zuschlag [%] / 100 = Gemeinkosten [€/m³] z.B.: 101,50 x 7 / 100 = 7,11

7.2 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nummer 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)

Die nachfolgenden zwei Varianten 7.2.1 und 7.2.2. unterscheiden sich durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftskosten (AGK), siehe Fußnoten –

7.2.1 Ortbetonwände beauftragt: 150,00 m³

ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):	200,00 m³
Mehrmengen über 110 % [200,00 ./. (150,00 + 10%)]:	35,00 m³
bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m³
neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:	
[EPneu] = [EPalt] ./. anteilige BGK und AGK[1)]	
[EPneu] = 145,00 €/m³ ./. [7,11+ 9,76] €/m³ =	128,13 €/m³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.2.2 Ortbetonwände beauftragt: 150,00 m³

ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):	200,00 m³
Mehrmengen über 110 % [200,00 ./. (150,00 + 10%)]:	35,00 m³
bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m³
neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:	
[EPneu] = [EPalt] ./.anteilige BGK[2)]	
[EPneu] = 145,00 €/m³ ./. 7,11 €/m³ =	137,89 €/m³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

[1)] Die AGK sind abzuziehen, wenn aus der Kalkulation zum Hauptangebot hervorgeht, dass sie auftragsbezogen als fixer Betrag kalkuliert worden sind - siehe Nummer 4.7 des Leitfadens. Die BGK sind ebenfalls abzuziehen, vorausgesetzt, sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum nicht abzuziehen.

[2)] Die BGK sind abzuziehen, vorausgesetzt, sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. Die AGK sind nicht abzuziehen, wenn der AN anhand seiner Kalkulation zum Hauptangebot nachweist, dass sie in Bezug auf die erbrachte Jahresleistung bzw. den Umsatz ermittelt worden sind - siehe Nummer 4.7 des Leitfadens. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum ebenfalls nicht abzuziehen.

7.3 Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nummer 3 VOB/B

7.3.1 Unterschreitung des Mengenansatzes

Ortbetonwände beauftragt:	150,00 m³	
ausgeführt (<90% der beauftragten Menge):		80,00 m³
Mindermengen:		70,00 m³
bisheriger Einheitspreis [EPalt].:		145,00 €/m³
Neuer Gesamtbetrag für die tatsächlich ausgeführte Menge:		
ausgeführte Menge x EPalt (80 m³ x 145,00 €/m³) =		11.600,00 €
BGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m³ x 7,11 €/m³) =		497,70 €
AGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m³ x 9,76 €/m³) =		683,20 €
Unternehmensbezogenes Wagnis + Gewinn für die nicht ausgeführte Menge (70 m³ x 3,05 €/m³) [1]=		213,50 €
	Gesamtbetrag =	12.994,40 €
Neuer Einheitspreis [EPneu] für die tatsächlich ausgeführte Menge:		
Gesamtbetrag ./. tatsächlich ausgeführte Menge		
12.994,40 € ./. 80,00 m³ =	[EPneu]	162,43 €/m³

Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.3.2 Wegfall einer Leistungsposition (Nullmenge) ohne Ausgleich

Wegfall folgender Leistungsposition:

75 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm

vereinbarter Einheitspreis135,00 €/m³	Gesamtpreis
75 m³ x 135,00 €/m³ =	**10.125,00 €**

Ermittlung des Vergütungsanspruchs

Gesamtzuschlag (BGK: 7% + AGK: 8%+ uW + G: 2,5%) = 17.5% (s. 7.1.2.1)

Wagnis bleibt unberücksichtigt (s. Leitfaden Nummer 4.8) [1]

$$\frac{10.125{,}00\ € \times 17{,}5\%}{17{,}5\% + 100} \qquad \textbf{1.507,98 €}$$

[1] Es wird angenommen, dass der Zuschlag für Wagnis und Gewinn (W+G) sich wie folgt auf die Kostenfaktoren aufteilt: 50 Prozent leistungsbezogenes Wagnis, 10 Prozent unternehmensbezogenes Wagnis und 40 Prozent Gewinn (z.B. unternehmensbezogenes Wagnis + Gewinn = 6,10 x 0,5 = 3,05 €/m³). Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung der Kostenfaktoren nachweist, ist diese zugrunde zu legen.

7.4 Beispiel zu § 2 Abs. 5 VOB/B (Leistungsänderung aufgrund Anordnung des Auftraggebers)

Ortbetonwände ausgeschrieben.

7.4.1 Einbau von Stahlplatten aufgrund einer nachträglichen Anordnung des Auftraggebers:

bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m³
bisheriger Zeitansatz:	1,3 h/m³
zusätzlicher Zeitansatz für den Einbau der Stahlplatten [1)]:	0,3 h/m³
zusätzliche Stoffkosten für die einzubauenden Stahlplatten[1)]:	8,00 €/m³
zusätzliche Kosten:	
Lohnkosten (28,08 €/h x 0,3 h/m³) =	8,40 €/m³
Stoffkosten (8,00 €/m³ + 20%) =	9,60 €/m³
Gerätekosten fallen nicht zusätzlich an.	---,--- ------
zusätzliche Kosten insgesamt:	18,00 €/m³
EPalt :	145,00 €/m³
zusätzliche Kosten:	18,00 €/m³
neuer Einheitspreis [EPneu]:	163,00 €/m³

7.4.2 Bauzeitverlängerung (spätere Ausführung) aufgrund einer Anordnung des Auftraggebers **während der Durchführung der Baumaßnahme:**

bisheriger Einheitspreis [EPalt].:	145,00 €/m³
bisheriger Verrechnungslohn (VLalt) =	28,08 €/h
Lohn- und Gehaltskostenerhöhung während der Bauzeitverlängerung =	3,00%[1)]
Stoffpreiserhöhung während der Bauzeitverlängerung =	2,00%[2)]
Mittellohn (MLneu) = (12,00 €/h + 3%) =	12,36 €/h
+ Lohngebundene Kosten (85% vom MLneu) =	10,51 €/h
+ Lohnnebenkosten (10% vom MLneu) =	1,24 €/h
= Kalkulationslohn (KLneu) =	24,11 €/h
+ Gesamtzuschlag auf Lohn[3)] (20% vom KLneu) =	4,82 €/h
= Verrechnungslohn (VLneu) =	28,93 €/h
Lohnkostenanteil des Einheitspreises für die nach der Tariferhöhung während der Bauzeitverlängerung noch erbrachten Leistungen: 1,3 h/m³ x 28,93 €/h =	37,51 €/m³
Stoffkostenanteil des Einheitspreises für die während der Bauzeitverlängerung ausgeführten Leistungen: 85,35 €/m³ + 2% =	87,06 €/m³
Gerätekostenanteil des Einheitspreises bleibt unverändert.[4)]:	23,15 €/m³
Einheitspreis [EPneu] =	147,72 €/m³

Auf die Nrn. 1.3, 2,5, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

---

1) Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers.

2) Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers; es kann sich dabei z.B. um tatsächliche Kostenerhöhungen wegen einer aufgrund der Bauzeitverlängerung erst später möglichen Bestellung oder um Kosten für die Zwischenlagerung der Stoffe handeln.

3) Der Zuschlag bleibt in der Regel unverändert. Es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass sich die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung nennenswert auf die in den Gemeinkosten (BGK und AGK) enthaltenen Lohn- und Gehaltskosten auswirkt.

4) Es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass in den Gerätekosten nennenswerte Lohnkosten einkalkuliert sind und sich somit auch hier die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung auswirkt.

7.5 Hinweis zu § 2 Abs. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)

Soweit neue Preise anhand von Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage des beauftragten Angebotes ermittelt werden können, wird hierzu auf das Berechnungsbeispiel zu Nummer 7.4 verwiesen.

Liegen keine gleichen oder vergleichbaren Leistungen mit entsprechenden Preisen aus dem beauftragten Angebot vor, ist ein ausnahmsweise dann angefordertes Nachtragsangebot zu prüfen und zu werten.

Auf die Nrn. 1.4.1, 2.6, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.6 Ausgleichsberechnungen bei Wegfall ganzer Leistungspositionen in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Nummer 3 VOB/B bei Ausgleich durch andere Leistungen (ohne Ausgleich siehe Beispiel 7.3.2)

7.6.1 Variante 1: Überschlägige Berechnung auf der Grundlage der Einheitspreise

1. Wegfall folgender Leistungsposition:

   75 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm

   vereinbarter Einheitspreis135,00 €/m³ — Gesamtpreis

   75 m³ x 135,00 €/m³ = **10.125,00 €**

2.1 Ausgleich durch Mengenmehrung bei folgender Leistungsposition:

   200 m³ Ortbetonwände tatsächlich ausgeführt, davon 150 m³ ursprünglich beauftragt: (siehe Beispiel Nummer 7.2)

   Tatsächliche Mehrmenge 50 m³, anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m³

   vereinbarter Einheitspreis: 145,00 €/m³

   Vergütung für Mehrmengen (ohne Kürzung der Gemeinkosten, d.h. ohne Vereinbarung eines neuen EP. für die Mehrmenge):

   35 m³ x 145,00 €/m³ = 5.075,00 €

2.2 Ausgleich für Zusatzleistung durch folgende Leistungsposition:

   110 m Fugenband mit Randverstärkung

   aus PVC, Breite 350 mm; vereinbarter Einheitspreis 51,00 €/m

   Vergütung für zusätzliche Leistung (110 m x 51,00 €/m) = 5.610,00 €

3. Ausgleichsberechnung:

Ausgleich durch Mengenmehrung =	5.075,00 €
Ausgleich durch Zusatzleistung =	+ 5.610,00 €
Ausgleich insgesamt **(Summe Mehrung)** =	**10.685,00 €**
Verringerung der Vergütung durch Wegfall einer ganzen Leistungsposition **(Summe Minderung)** =	**10.125,00 €**
Differenz **(Summe Minderung < Summe Mehrung)** =	**+ 560,00 €**

überschlägige Ermittlung des im Differenzbetrag enthaltenen Gemeinkostenanteils

Gesamtgemeinkostenzuschlag (BGK: 7% + AGK: 8%+ W+G: 5%) = 20% (s. 7.1.2.1)

Im Differenzbetrag enthaltener Gemeinkostenanteil:

$$\frac{560{,}00\ € \times 20\%}{20\% + 100} = \mathbf{93{,}33\ €}$$

Die Vergütung der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleicht die vertraglich vereinbarte Vergütung für die entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Leistungsposition) aus, so dass seitens des Auftragnehmers hier kein Vergütungsanspruch hinsichtlich der in den entfallenen Leistungspositionen enthaltenen Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nummer 6 wird hierzu hingewiesen.

7.6.2 Variante 2: Berechnung auf der Grundlage der Zuschläge (BGK, AGK, W+G)

1. Wegfall folgender Leistungsposition:

75 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm
Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.4.2 - insgesamt: 22,50 €/m³
abzüglich ersparter Anteil für leistungsbezogenes Wagnis: 22,50 - 2,81 €/m³ = 19,69 €/m³
19,69 €/m³ x 75 m³ = **1.476,75 €**

2.1 Ausgleich durch Mengenmehrung bei folgender Leistungsposition: 200 m³ Ortbetonwände

beauftragt 150 m³, tatsächlich ausgeführt 200 m³
Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.1 - insgesamt:
Tatsächliche Mehrmenge 50 m³, anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m³
Zuschlag für Mehrmenge = 23,00 €/m³ x 35 m³ = 805,00 €

2.2 Ausgleich durch zusätzliche Leistungen folgender Leistungsposition: 110 m Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm;

vereinbarter Einheitspreis: 51,00 €/m, ausgeführt Menge: 110 m
Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.3 - insgesamt:
für ausgeführt Menge = 8,50 €/m x 110 m = 935,00 €

3. Ausgleichsberechnung auf der Grundlage der Zuschläge:

Zuschlag aus Mengenmehrung (siehe 2.1) =	805,00 €
Zuschlag aus zusätzliche Leistungen (siehe 2.2) =	+ 935,00 €
Gemeinkosten-Überdeckung durch Zusatzleistungen insgesamt =	**1.740,00 €**
Gemeinkosten-Unterdeckung durch Wegfall einer ganzen Leistungsposition =	**- 1.476,75 €**
Differenz (Überdeckung)	**+ 263,25 €**

Die Gemeinkostenzuschläge der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleichen die nicht gedeckten Zuschläge der entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Leistungsposition) aus, so dass seitens des Auftragnehmers hier kein Vergütungsanspruch hinsichtlich der in den entfallenen Leistungspositionen enthaltenen Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nummer 6 wird hierzu hingewiesen.

Anmerkung zu 7.6.1 und 7.6.2

Die beiden Ausgleichsberechnungen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass bei der überschlägigen Berechnung (7.6.1) der Zuschlag pauschal mit 20% für alle Kostenarten angesetzt wird. Tatsächlich sind aber vom Auftragnehmer nach seinen Kalkulationsangaben (s. 7.1.2.1) jeweils 20% auf die Lohnkosten und Stoffkosten jedoch nur 13 % auf die Gerätekosten kalkuliert worden. In der genaueren Ausgleichsberechnung (7.6.2) sind diese unterschiedlichen Zuschläge berücksichtigt worden. Bei beiden Ausgleichsberechnungen ist davon ausgegangen worden, dass sich der Zuschlag für Wagnis + Gewinn wie folgt auf die Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50% leistungsbezogenes Wagnis, 10 % unternehmensbezogenes Wagnis und 40% Gewinn. Sofern der Auftragsnehmer eine andere Aufteilung nachweist, ist diese zu berücksichtigen.

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. _____

Baumaßnahme	
Leistung	
Auftragnehmer	
Auftragsnummer	Nachtragsvereinbarung vom

Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MwSt	Nachlass	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
Auftrag															Auftrag vom …
NA 01															
Gesamtänderungssumme:						**0,00**			**0,00**			**0,00**	**0,00**		

© VHB Bayern – Stand Mai 2015

Hinweise zum Arbeiten mit der Tabelle 521

Vergütungszuordnung und -berechnung

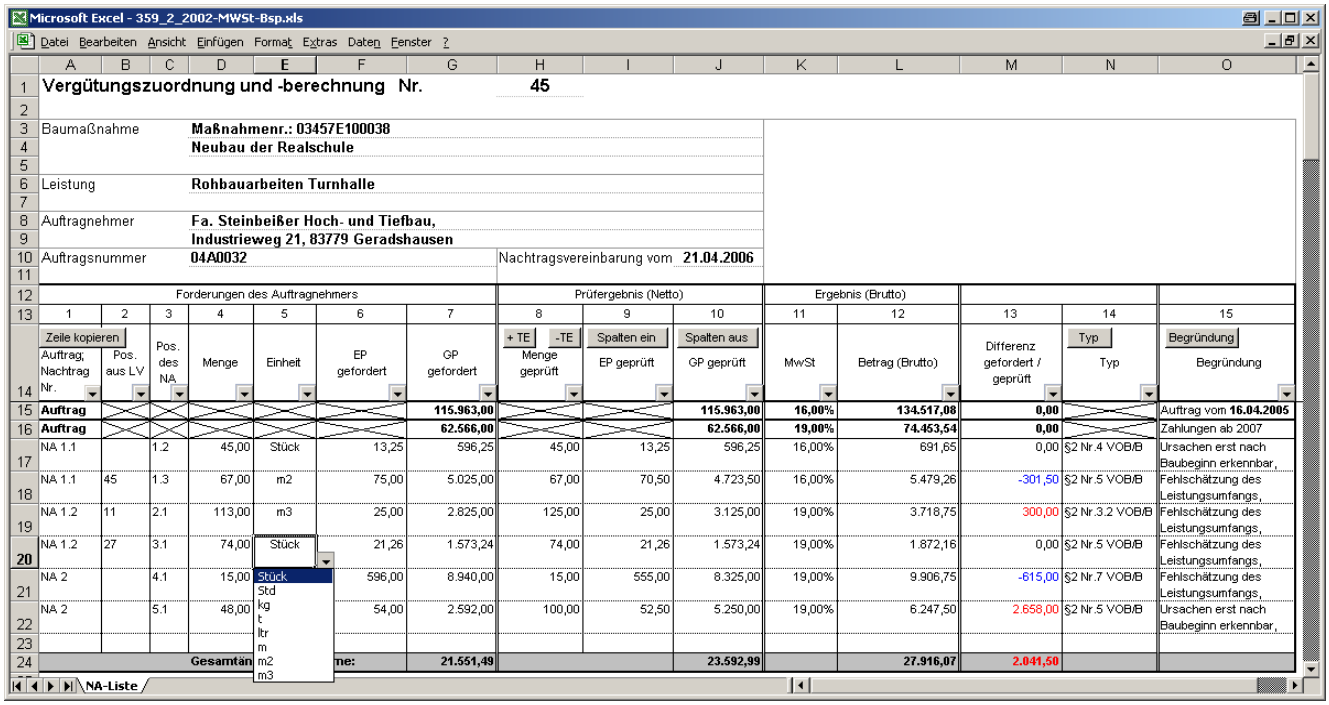
Allgemeine Hinweise:

Wegen der Filterfunktionen (Pfeile in Zeile 14) sind die Zellen nicht geschützt und somit die Inhalte der Zellen jederzeit überschreibbar. Bei der Pflege der Tabelle ist deshalb sachgemäßes Arbeiten erforderlich.

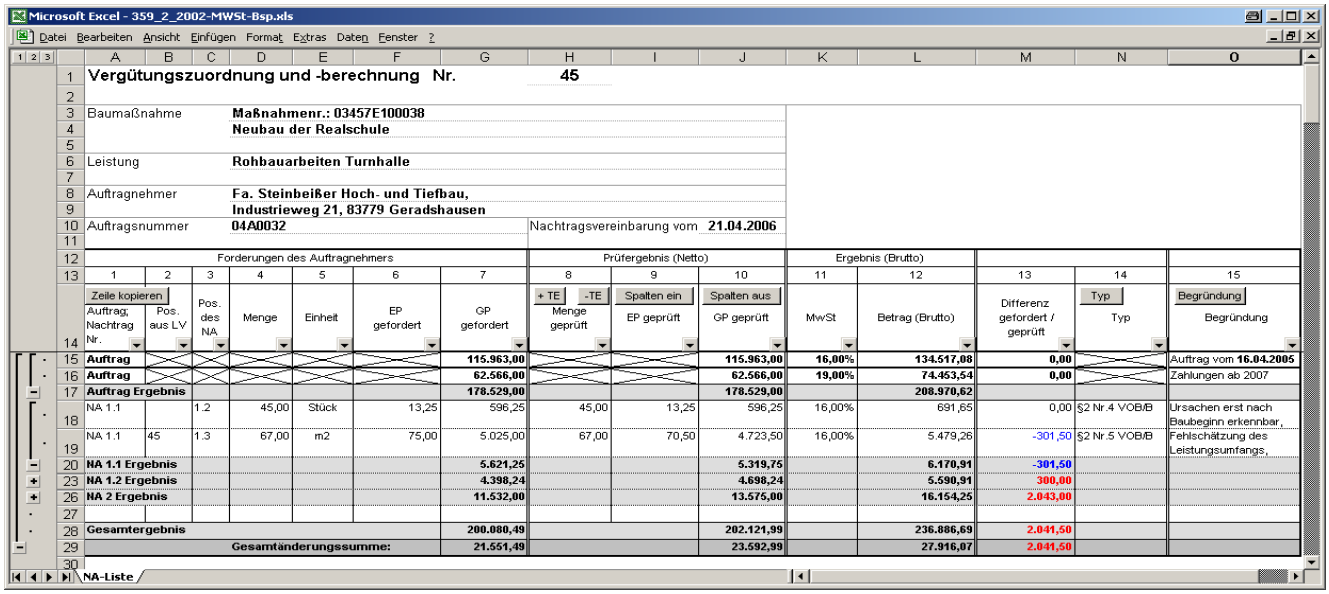
Für Mehr- oder Minderkosten des Auftragnehmers nach § 2 Abs. 3 VOB/B sind in der Regel Ausgleichsberechnungen erforderlich, die in den meisten Fällen erst nach Abschluss der Leistungen erstellt werden können. Die Ermittlung von Mehr- oder Minderkosten ist im nachstehenden Beispiel nicht vorgesehen, da hierfür keine Nachtragsvereinbarung zu schließen ist.

Mit dem Knopf [Zeile kopieren] kann eine vorhandene Zeile dupliziert werden.

Zum Einfügen von Zeilen ist eine leere Zeile auszuwählen und mit dem Knopf [Zeile kopieren] einzufügen. (Hinweis: Mit “Zeile einfügen“ aus dem Excel-Menü werden die Berechnungsfunktionen nicht übernommen.)



Mit dem Knopf [+ TE] können Teilergebnisse zu den einzelnen Nachträgen und die Summe der Gesamtvergütung eingeblendet werden. Bei Verwendung der Filterfunktion werden nur die Teilergebnisse der gefilterten Nachträge angezeigt.

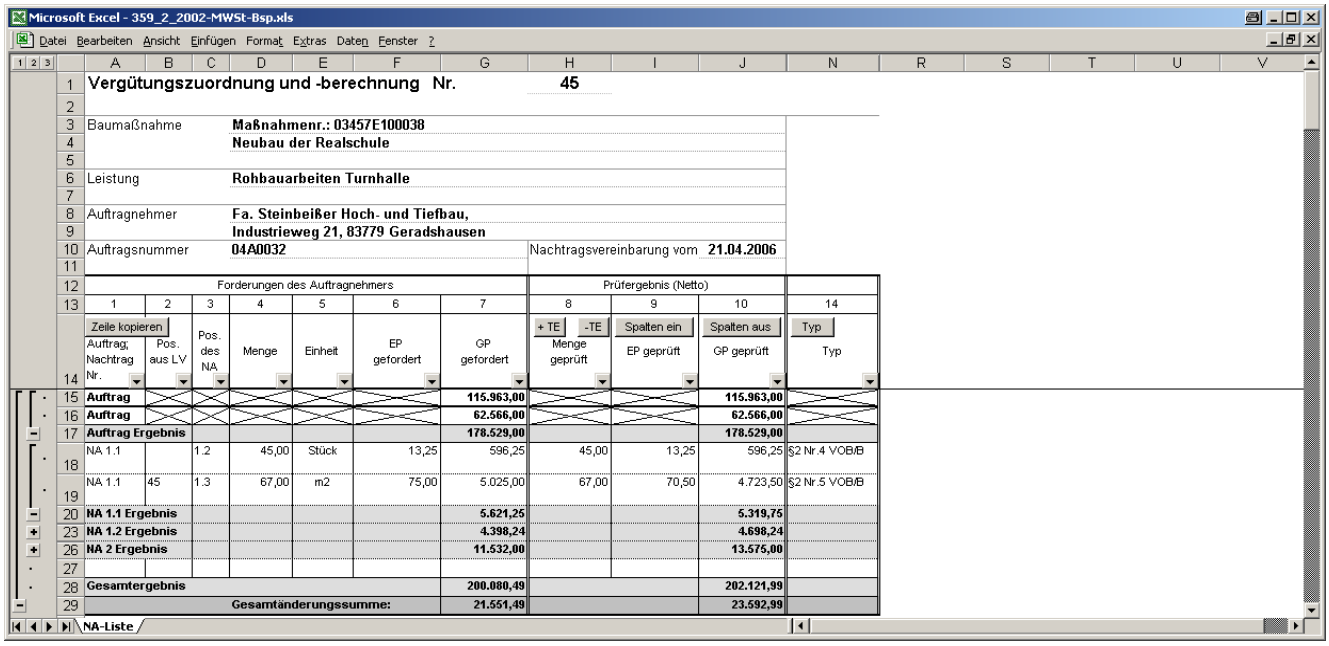


Die Teilergebnisse orientieren sich an der Bezeichnung des Auftrags bzw. an der Bezeichnung des Nachtrages in der ersten Spalte (Achtung: Schreibfehler wirken sich deshalb auf das Ergebnis aus). Alle Zeilen mit der gleichen Bezeichnung in der ersten Spalte werden aufsummiert. In der vorletzten Zeile mit der Bezeichnung “Gesamtergebnis“ wird die Summe der Gesamtvergütung ausgegeben (inkl. der Hauptauftragssumme, wenn diese nicht ausgeblendet wurde). In der letzten Zeile wird die Summe der gefilterten Nachträge (ohne Hauptauftrag) angezeigt.

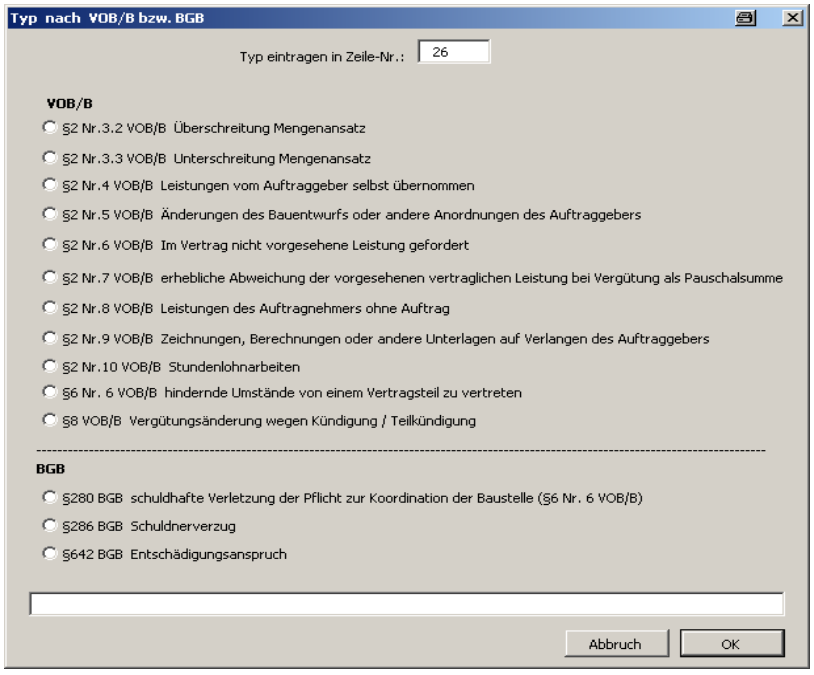
Wird der Knopf [+ TE] wiederholt betätigt, werden die Teilergebnisse aktualisiert. Mit [-TE] werden die Teilergebnisse wieder ausgeblendet.

Mit den Knöpfen [+] und [-] können Teile der Eingabe ein- bzw. ausgeblendet werden, mit [1 2 3] werden ganze Ebenen ein- bzw. ausgeblendet.

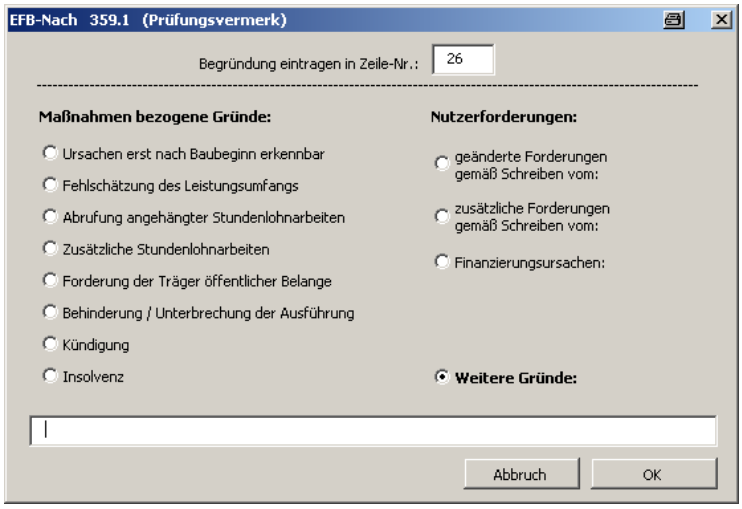
Mit den Knöpfen [Spalten ein] und [Spalten aus] können die Spalten 11,12,13 und 15 ein- und ausgeblendet werden.



Mit dem Knopf [Typ] kann der Typ des Nachtrags nach VOB/B oder BGB ausgewählt werden. In der letzen Zeile kann ein freier Text eingegeben werden. Um den Typ des Nachtrags in die Tabelle einzufügen, ist eine Zelle in der gewünschten Zeile auszuwählen, dann ist mit dem Knopf [Typ] der Typ des Nachtrags auszuwählen, der dann in die Zeile übertragen wird.



Mit dem Knopf Begründung kann eine Begründung für den Nachtrag ausgewählt werden. In der letzen Zeile kann ein freier Text eingegeben werden. Um die Begründung in die Tabelle einzufügen, ist eine Zelle in der gewünschten Zeile auszuwählen; dann ist mit dem Knopf Begründung die Begründung auszuwählen, die dann in die Zeile übertragen wird.



Forderungen des Auftragnehmers

Spalte 1

In Spalte 1 sind die jeweiligen Nachtragsvereinbarungen nach Prüfung des Nachtragsangebots bzw. nach Abschluss der Leistungen der Mehr- oder Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers einzutragen und in das Formblatt 522 zu übernehmen. Um die Filterfunktion der Excel-Tabelle zu gewährleisten, ist zwingend die Nummer der Nachtragsvereinbarung (z.B. NA 1.1) in die jeweilige Zeile einzutragen, die einer Nachtragsvereinbarung zuzuordnen ist (Beispiel NA 1.1 Zeile 17 bis 18).

Die Teilergebnisse orientieren sich an der ersten Zeile, sodass hier eine bestimmte Systematik erforderlich ist.

Die Nummer der Nachtragsvereinbarung wird mit den Buchstaben “NA“, einem folgenden Leerzeichen, einer Ziffer und einer beliebigen Erweiterung gekennzeichnet. Um Schreibfehler zu vermindern wird die Eingabe der Nachtragsnummer überprüft. Zulässige Nummern sind z.B. NA 12, NA 1.1, NA 2a, NA 2-3 usw. Um die Sortierung bei mehr als 10 Nachträgen zu gewährleisten, sollte man bei den einstelligen Nummern eine 0 voranstellen z.B. NA 01, NA 02, NA 03 …. NA 10, NA 11 usw.

Spalte 2

In Spalte 2 sind nur die Positionsnummern aus dem Leistungsverzeichnis zu übernehmen, zu denen eine Nachtragsvereinbarung nach § 2 Nr. 5 VOB/B gefordert wird. Dies ermöglicht die Rückkoppelung zur Grundposition aus dem Leistungsverzeichnis.

Spalte 3

In Spalte 3 ist die jeweilige Nachtragsposition aus dem Nachtragsangebot des Auftragnehmers aufzunehmen.

Spalte 4

In Spalte 4 ist die entsprechende Menge zur Position aus Spalte 3 aufzunehmen.

Spalte 5

In Spalte 5 ist die entsprechende Mengeneinheit einzutragen. Die gängigen Einheiten können aus einer Liste auswählen werden.

Spalte 6

In Spalte 6 ist der entsprechende geforderte Einheitspreis aus der beigefügten Kalkulation (Nachtragsangebot) des Auftragnehmers einzutragen.

Spalte 7

In Spalte 7 wird das Ergebnis aus Spalte 4 x 6 mit einer der Zelle zugeordneten Formel berechnet. Werden in Spalte 4 und Spalte 6 keine Werte eingegeben, kann die Formel mit dem Gesamtpreis des Nachtrags überschrieben werden.

1 Ergebnis der Prüfung

Spalte 8
In Spalte 8 ist die geprüfte Menge einzutragen.

Spalte 9
In Spalte 9 ist der geprüfte Einheitspreis aus der Kalkulation des Auftragnehmers zu übernehmen.

Spalte 10
In Spalte 10 wird das Ergebnis aus Spalte 8 x 9 mit einer der Zelle zugeordneten Formel berechnet. Werden in Spalte 8 und Spalte 9 keine Werte eingegeben, kann die Formel mit dem Gesamtpreis des Nachtrags überschrieben werden.

Spalte 11
In Spalte 11 wird der bei der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz eingeben. Der Mehrwertsteuersatz kann aus einer Liste auswählen werden. Wird ein Auftrag oder Nachtrag teilweise vor und nach der MWSt-Erhöhung abgerechnet, müssen zwei Zeilen für den Auftrag oder Nachtrag mit verschiedenen MWSt-Sätzen eingeben werden.

Spalte 12
In Spalte 12 wird der Bruttobetrag des Auftrages oder des Nachtrags berechnet.

Spalte 13
In Spalte 13 wird die Differenz zwischen dem Ergebnis der Prüfung und dem Nachtragsangebot (geprüfter GP – geforderter GP) dargestellt (Ergebnis der wirtschaftlichen Prüfung). Wird in der Spalte 7 oder Spalte 10 kein Wert eingegeben oder berechnet, wird die Differenz nicht ermittelt, da sonst das Ergebnis verfälscht wird.

Spalte 14
In Spalte 14 ist die Leistungs- und Vergütungsänderung/-anpassung einzutragen/auszuwählen (Knopf „Typ“).

Spalte 15
In Spalte 15 sind die maßnahmebezogenen Gründe einzutragen/auszuwählen (Knopf „Begründung“).

Filterfunktionen

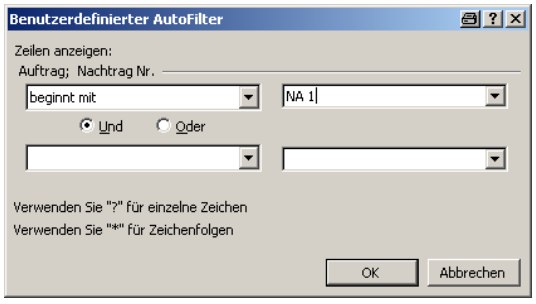


Mit den Excel-Filterfunktionen können die Nachträge einzeln, in verschiedenen Kombinationen oder in der Gesamtschau dargestellt werden.
In der Auswahl können der Hauptauftrag oder einzelne Nachträge ausgewählt werden. Zum Drucken können mit (Nichtleer) die leeren Zeilen ausgeblendet werden. Mit (Benutzerdefiniert) können eigene Filterfunktionen eingegeben werden. Zum Auswerten der Filterfunktion sollten folgende Arbeitsschritte durchgeführt werden.
Filter einschalten

1. mit -TE Teilergebnisse ausschalten
2. mit die Filterfunktion eingeben
3. mit + TE Teilergebnisse einschalten

Filter wieder ausschalten

1 mit -TE Teilergebnisse wieder ausschalten
2. mit Filterfunktion (Alle) den Filter ausschalten



Mit dem Benutzerdefinierten AutoFilter können Ergebnisse individuell erzeugt werden.

Übernahme von Beträgen

Die Beträge für die Summe des erteilten Auftrags, die Summe der bisherigen Änderungen der Vergütung, die Summe der bisherigen Gesamtvergütung, die Summe der zusätzlichen Vergütung und die Summe der neuen Gesamtvergütung sind aus dem Formblatt 521 in das Formblatt 522 zu übertragen. Die Ermittlung der einzelnen Teilsummen erfolgt durch die Filterfunktionen.
Die Beträge aus dem Formblatt 521 sind dann in das Formblatt 523 zu übernehmen.

Anlagen zur Nachtragsvereinbarung

An Auftragnehmer und freiberuflich Tätige sind die Unterlagen nur in ausgedruckter Form zu übergeben, bei denen die Spalten 11, 12, 13 und 15 mit dem Knopf „Spalten aus“ ausgeblendet wurden. Für den internen Gebrauch sind die Spalten 11, 12, 13 und 15 mit dem Knopf „Spalten ein“ darzustellen.

Beispiele für die Filterfunktion

Darstellung nach der Nummer der Nachtragsvereinbarung (Spalte 1)



Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

Baumaßnahme	**Maßnahmenr.: 03457E100038**	
	Neubau der Realschule	
Leistung	**Rohbauarbeiten Turnhalle**	
Auftragnehmer	**Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,**	
	Industrieweg 21, 83779 Geradshausen	
Auftragsnummer	**04A0032**	Nachtragsvereinbarung vom **21.04.2006**

	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Zeile kopieren							+ TE / -TE	Spalten ein	Spalten aus				Typ	Begründung
	Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
19	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	25,00	2.825,00	125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	§2 Nr.3.2 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
20	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
21	**NA 1.2 Ergebnis**						**4.398,24**			**4.698,24**		**5.590,91**	**300,00**		
25	**Gesamtergebnis**						**4.398,24**			**4.698,24**		**5.590,91**	**300,00**		
26				**Gesamtänderungssumme:**			**4.398,24**			**4.698,24**		**5.590,91**	**300,00**		

NA-Liste

Darstellung der Nachträge mit der ersten Ziffer =1, Nachträge mit den Nummern 1, 10, 1.1, 1a usw.(Spalte 1)



Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

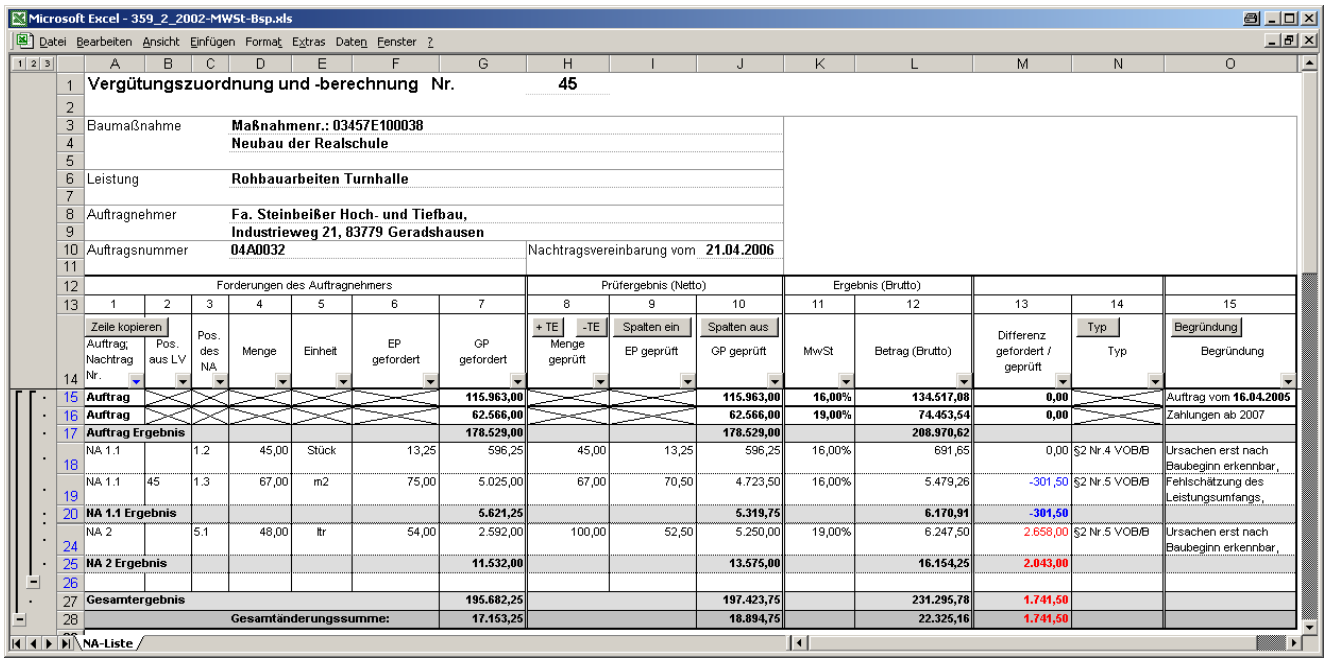
Baumaßnahme	**Maßnahmenr.: 03457E100038**	
	Neubau der Realschule	
Leistung	**Rohbauarbeiten Turnhalle**	
Auftragnehmer	**Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,**	
	Industrieweg 21, 83779 Geradshausen	
Auftragsnummer	**04A0032**	Nachtragsvereinbarung vom **21.04.2006**

	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Zeile kopieren							+ TE / -TE	Spalten ein	Spalten aus				Typ	Begründung
	Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
17	NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	§2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
18	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
19	**NA 1.1 Ergebnis**						**5.621,25**			**5.319,75**		**6.170,91**	**-301,50**		
20	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	25,00	2.825,00	125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	§2 Nr.3.2 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
21	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
22	**NA 1.2 Ergebnis**						**4.398,24**			**4.698,24**		**5.590,91**	**300,00**		
26	**Gesamtergebnis**						**10.019,49**			**10.017,99**		**11.761,82**	**-1,50**		
27				**Gesamtänderungssumme:**			**10.019,49**			**10.017,99**		**11.761,82**	**-1,50**		

NA-Liste

Darstellung des Auftrages und aller Nachträge, mit Ausnahme eines bestimmten Nachtrags (Spalte 1); z.B. wenn der aktuell zu bearbeitende Nachtrag ausgeblendet wird, wird in der Tabelle die Summe der bisherigen Gesamtvergütung und die bisherige Änderung der Vergütung dargestellt.





Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

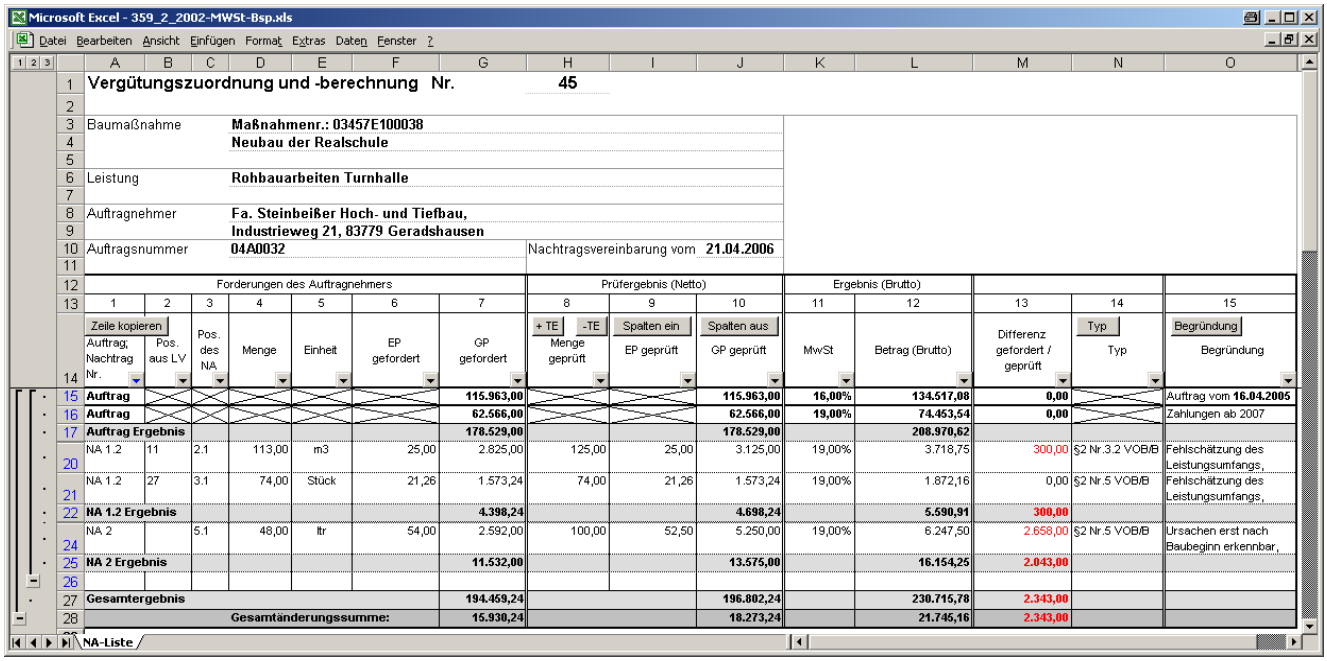
Baumaßnahme	Maßnahmenr.: 03457E100038 Neubau der Realschule	
Leistung	Rohbauarbeiten Turnhalle	
Auftragnehmer	Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen	
Auftragsnummer	04A0032	Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006

	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Zeile kopieren Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE -TE Menge geprüft	Spalten ein EP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ Typ	Begründung Begründung
15	**Auftrag**						**115.963,00**			**115.963,00**	**16,00%**	**134.517,08**	**0,00**		Auftrag vom **16.04.2005**
16	**Auftrag**						**62.566,00**			**62.566,00**	**19,00%**	**74.453,54**	**0,00**		Zahlungen ab 2007
17	**Auftrag Ergebnis**						**178.529,00**			**178.529,00**		**208.970,62**			
18	NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	§2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
19	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
20	**NA 1.1 Ergebnis**						**5.621,25**			**5.319,75**		**6.170,91**	**-301,50**		
24	NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	§2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
25	**NA 2 Ergebnis**						**11.532,00**			**13.575,00**		**16.154,25**	**2.043,00**		
27	**Gesamtergebnis**						**195.682,25**			**197.423,75**		**231.295,78**	**1.741,50**		
28				**Gesamtänderungssumme:**			**17.153,25**			**18.894,75**		**22.325,16**	**1.741,50**		

NA-Liste

Darstellung des Auftrages und aller Nachträg, die einen bestimmten Text nicht enthalten (Spalte 1). Damit kann man z.B. nicht bearbeitete Nachträge mit einem “x“ kennzeichnen und ausblenden.





Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

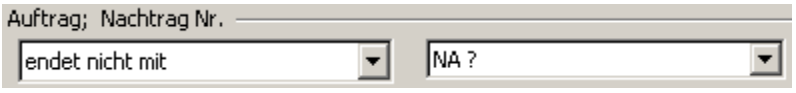
Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

Baumaßnahme	Maßnahmenr.: 03457E100038 Neubau der Realschule	
Leistung	Rohbauarbeiten Turnhalle	
Auftragnehmer	Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen	
Auftragsnummer	04A0032	Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006

	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Zeile kopieren Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE -TE Menge geprüft	Spalten ein EP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ Typ	Begründung Begründung
15	**Auftrag**						**115.963,00**			**115.963,00**	**16,00%**	**134.517,08**	**0,00**		Auftrag vom **16.04.2005**
16	**Auftrag**						**62.566,00**			**62.566,00**	**19,00%**	**74.453,54**	**0,00**		Zahlungen ab 2007
17	**Auftrag Ergebnis**						**178.529,00**			**178.529,00**		**208.970,62**			
20	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	25,00	2.825,00	125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	§2 Nr.3.2 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
21	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
22	**NA 1.2 Ergebnis**						**4.398,24**			**4.698,24**		**5.590,91**	**300,00**		
24	NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	§2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
25	**NA 2 Ergebnis**						**11.532,00**			**13.575,00**		**16.154,25**	**2.043,00**		
27	**Gesamtergebnis**						**194.459,24**			**196.802,24**		**230.715,78**	**2.343,00**		
28				**Gesamtänderungssumme:**			**15.930,24**			**18.273,24**		**21.745,16**	**2.343,00**		

NA-Liste

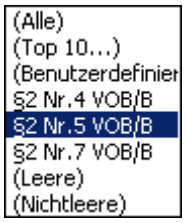
Darstellung nach bestimmter Anzahl der Ziffern in der Nachtragsnummer (Spalte 1) z.B. ausblenden aller Nachträge mit einer Ziffer (NA ?), mit zwei Zeichen (NA ??), mit drei Zeichen (NA ???) usw.

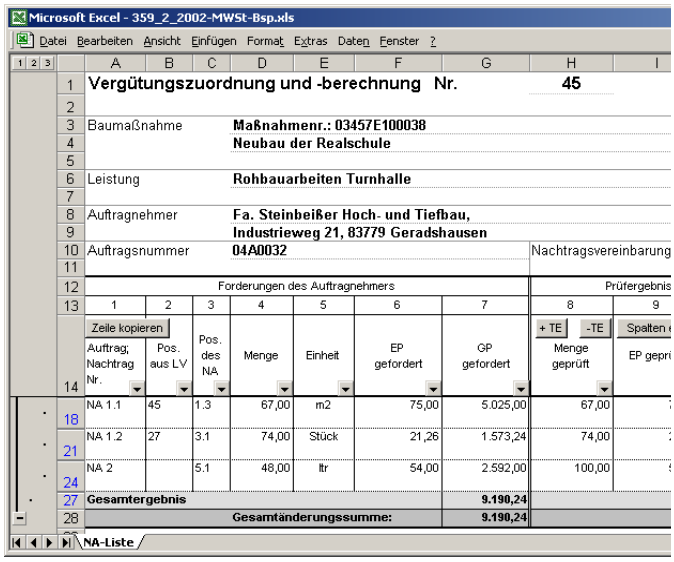


Darstellung nach bestimmter Anzahl der Ziffern in der Nachtragsnummer (Spalte 1); z.B. alle Nachträge mit einer Ziffer (NA ?), mit zwei Zeichen (NA ??), mit drei Zeichen (NA ???) usw.

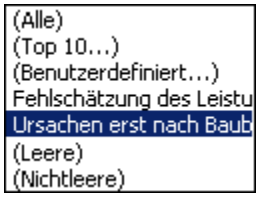


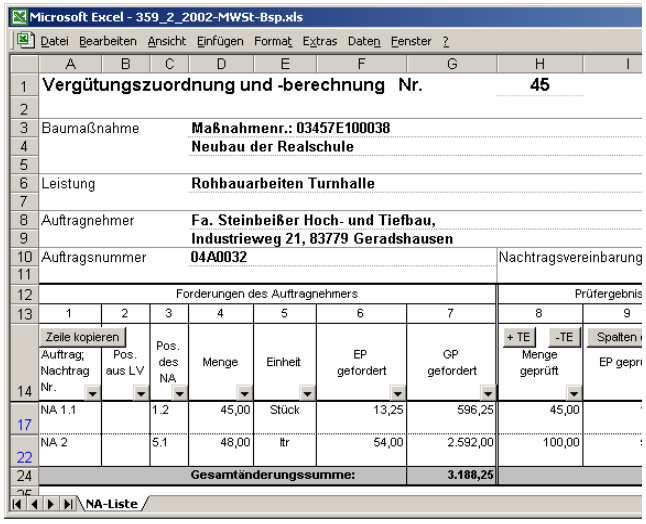
Darstellung nach der Anspruchsgrundlage (Spalte 14)





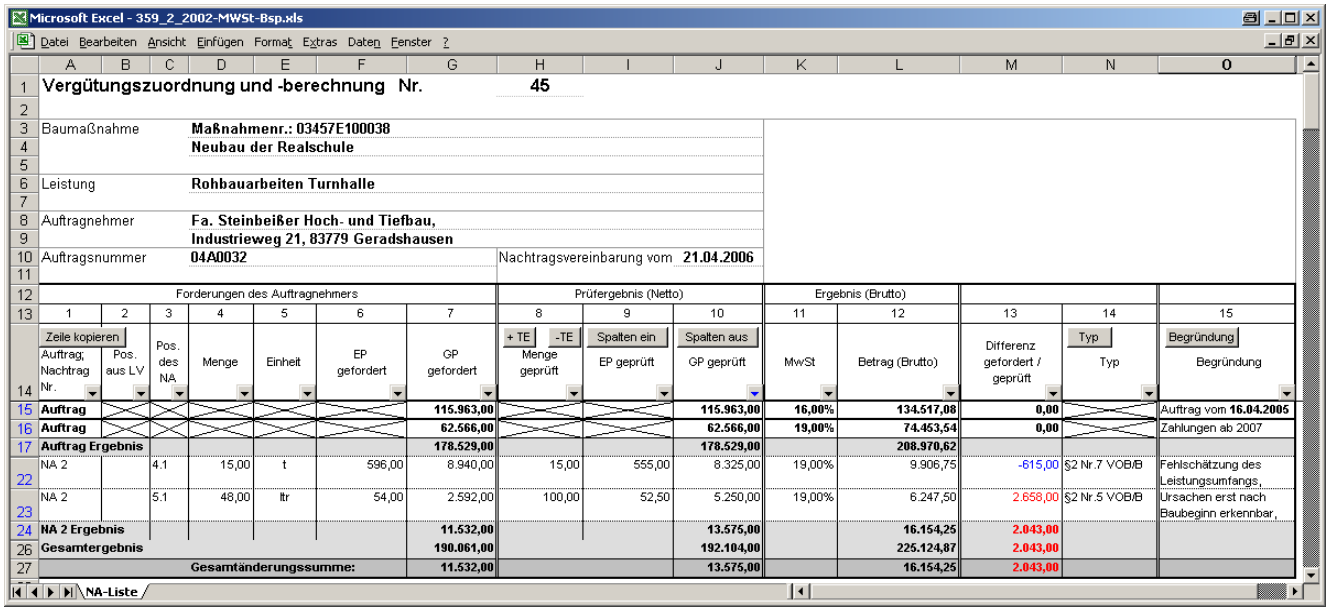
Darstellung nach der Art der Begründung (Spalte 15)





Darstellung nach bestimmten Beträgen der Nachtragsvereinbarung (z.B. Spalte 10)





Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?

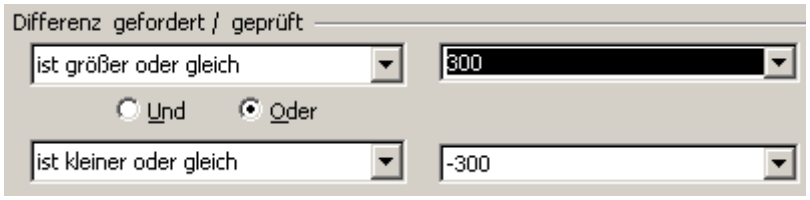
Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

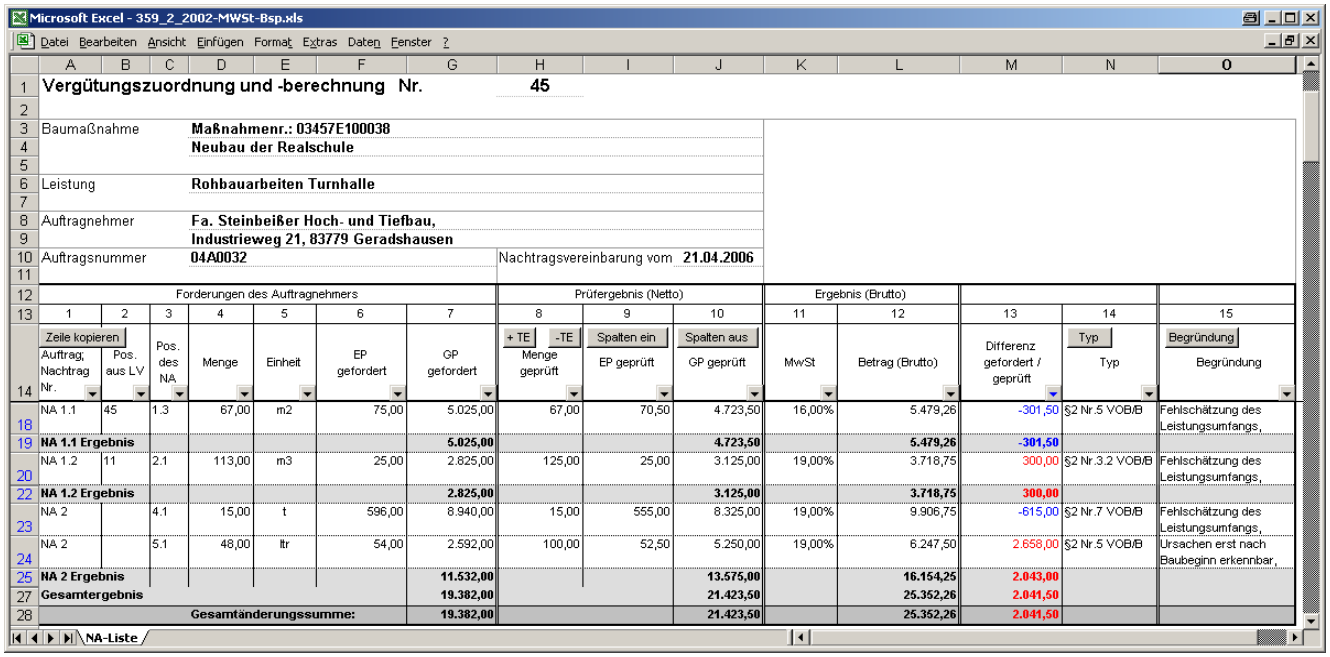
Baumaßnahme	**Maßnahmenr.: 03457E100038** **Neubau der Realschule**
Leistung	**Rohbauarbeiten Turnhalle**
Auftragnehmer	**Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,** **Industrieweg 21, 83779 Geradshausen**
Auftragsnummer	**04A0032**
Nachtragsvereinbarung vom	**21.04.2006**

	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Zeile kopieren							+TE -TE	Spalten ein	Spalten aus					
14	Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
15	**Auftrag**						**115.963,00**			**115.963,00**	**16,00%**	**134.517,08**	**0,00**		Auftrag vom **16.04.2005**
16	**Auftrag**						**62.566,00**			**62.566,00**	**19,00%**	**74.453,54**	**0,00**		Zahlungen ab 2007
17	**Auftrag Ergebnis**						**178.529,00**			**178.529,00**		**208.970,62**			
22	NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	§2 Nr.7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
23	NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	§2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
24	**NA 2 Ergebnis**						**11.532,00**			**13.575,00**		**16.154,25**	**2.043,00**		
26	**Gesamtergebnis**						**190.061,00**			**192.104,00**		**225.124,87**	**2.043,00**		
27					**Gesamtänderungssumme:**		**11.532,00**			**13.575,00**		**16.154,25**	**2.043,00**		

NA-Liste

Darstellung nach der Größenordnung der Differenz (z.B. Betrag der Differenz > 300 (Spalte 13)





Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

Baumaßnahme	**Maßnahmenr.: 03457E100038** **Neubau der Realschule**
Leistung	**Rohbauarbeiten Turnhalle**
Auftragnehmer	**Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,** **Industrieweg 21, 83779 Geradshausen**
Auftragsnummer	**04A0032**
Nachtragsvereinbarung vom	**21.04.2006**

	Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Zeile kopieren							+TE -TE	Spalten ein	Spalten aus					
14	Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
18	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
19	**NA 1.1 Ergebnis**						**5.025,00**			**4.723,50**		**5.479,26**	**-301,50**		
20	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	25,00	2.825,00	125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	300,00	§2 Nr.3.2 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
22	**NA 1.2 Ergebnis**						**2.825,00**			**3.125,00**		**3.718,75**	**300,00**		
23	NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	§2 Nr.7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
24	NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	§2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
25	**NA 2 Ergebnis**						**11.532,00**			**13.575,00**		**16.154,25**	**2.043,00**		
27	**Gesamtergebnis**						**19.382,00**			**21.423,50**		**25.352,26**	**2.041,50**		
28					**Gesamtänderungssumme:**		**19.382,00**			**21.423,50**		**25.352,26**	**2.041,50**		

NA-Liste

Achtung: bei den Nachtragsnummern handelt es sich um Textvariable; darum ist bei den Filtern “ist kleiner als“ oder “ist größer als“ auf die Sortierreihenfolge bei Text zu achten.

Sortierreihenfolge bei Text		
NA 1	NA 01	NA 001
NA 1.1	NA 02	NA 002
NA 1.1.1	NA 03	NA 003
NA 1.1.2	NA 04	NA 004
NA 1.1.3	NA 05	NA 005
NA 1.1.4	NA 06	NA 006
NA 1.1.5	NA 07	NA 007
NA 1.2	NA 08	NA 008
NA 1.3	NA 09	NA 009
NA 1.4	NA 10	NA 010
NA 1.5	NA 11	NA 011
NA 1.6	NA 12	NA 012
NA 1.7	NA 13	NA 013
NA 10	NA 14	NA 014
NA 100	NA 15	NA 015
NA 109	NA 20	NA 101
NA 11	NA 21	NA 102
NA 1-1	NA 22	NA 103
NA 110	NA 23	NA 104
NA 111	NA 24	NA 105
NA 12	NA 25	NA 106
NA 19	NA 26	NA 107
NA 1a	NA 30	NA 108
NA 1b	NA 31	NA 109
NA 2	NA 32	NA 110
NA 20	NA 33	NA 111
NA 29	NA 34	NA 112
NA 3	NA 35	NA 113
NA 30	NA 40	NA 114
NA 39	NA 41	NA 115
NA 4	NA 42	NA 201
NA 40	NA 43	NA 202
NA 41	NA 44	NA 203
NA 49	NA 45	NA 204
NA 5	NA 46	NA 205
NA 50	NA 50	NA 206
NA 51	NA 51	NA 207
NA 52	NA 52	NA 208
NA 53	NA 53	NA 209

© VHB Bayern – Stand Mai 2015

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45

Baumaßnahme	**Maßnahmenr.: 03457E100038** **Neubau der Realschule**
Leistung	**Rohbauarbeiten Turnhalle**
Auftragnehmer	**Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,** **Industrieweg 21, 83779 Geradshausen**
Auftragsnummer	**04A0032** Nachtragsvereinbarung vom **21.04.2006**

Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
Auftrag						**113.699,00**			**115.963,00**	16,00%	**134.517,08**	2.264,00		Auftrag vom 16.04.2005
Auftrag						**62.566,00**			**62.566,00**	19,00%	**74.453,54**	0,00		Zahlungen ab 2007
Auftrag Summe						**176.265,00**			**178.529,00**		**208.970,62**	2.264,00		
NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	§2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.1 Summe						5.621,25			5.319,75		6.170,91	-301,50		
NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75			Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.2 Summe						1.573,24			4.698,24		5.590,91			
NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	§2 Nr.7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	§2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 2 Summe						11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00		
Gesamtergebnis						194.991,49			202.121,99		236.886,69	4.005,50		
Gesamtänderungssumme:						18.726,49			**23.592,99**		**27.916,07**	1.741,50		

© VHB Bayern Stand Mai 2015

Vergabestelle

Prüfungsvermerk zur Änderung der Gesamtvergütung

Az / AVA-Nummer	_____	Auftragsnummer	_____
fachlich zuständig	_____	Datum	_____
federführend zuständig	_____	Bearbeiter / Tel.	_____

Auftragnehmer:

Baumaßnahme

Leistung

Auftrag vom _____ Auftragssumme _____ Euro

Anlage:

- ☐ Vergütungszuordnung und -berechnung 521 Nr. vom
- ☐
- ☐ Mehr- und Minderkosten-Aufstellung vom

- ☐ Nachtragsangebot vom
- ☐ Preisanpassung auf Verlangen des
  - ☐ Auftraggebers vom
  - ☐ Auftragnehmers vom

- ☐ Der Hauptauftrag wurde im nationalen Verfahren vergeben, Ursache der Vergütungsänderung ist
  - ☐ eine ändernde Anordnung des Auftraggebers zu Art und Umfang der Leistung
  - ☐ eine zusätzliche Leistung, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich ist
  - ☐ eine Mengenänderung, die nicht auf einer Anordnung des Auftraggebers beruht
  - ☐ eine vom Auftragnehmer erbrachte, vom Vertrag abweichende oder vertraglich nicht vereinbarte Leistung, die nachträglich anerkannt wurde
  - ☐ der Abruf zusätzlicher Stundenlohnarbeiten

© VHB Bayern – Stand 2019

☐ Der Hauptauftrag wurde im EU- oder VS-Verfahren vergeben, ein neues Vergabeverfahren ist nicht erforderlich, weil

- ☐ Leistungen erforderlich sind, deren Wert 15 Prozent des Hauptauftragswertes nicht übersteigt und der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- ☐ von einer in den Vergabeunterlagen enthaltenen Überprüfungsklausel oder Option Gebrauch gemacht wird und der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt.
- ☐ zusätzliche Leistungen, deren Wert 50 Prozent der Hauptauftragssumme nicht überschreitet, erforderlich sind; ein Wechsel des Auftragnehmers kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen und wäre für den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden und zwar:

  ☐ Die Änderung wird im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.

- ☐ Leistungen, deren Wert 50 Prozent der Hauptauftragssumme nicht überschreitet, geändert werden, der Auftraggeber die Änderungen im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt.

  ☐ Die Änderung wird im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.

1.	Summe des erteilten Auftrags	Euro
2.	Summe bisheriger Änderungen der Vergütung Bezug:	Euro
3.	Summe der bisherigen Gesamtvergütung	Euro
4.	Summe der zusätzlichen Vergütung	Euro
5.	**Summe der neuen Gesamtvergütung**	**Euro**

Die Gründe für die Änderung der Gesamtvergütung sind aus den Anlagen ersichtlich.

Nachtragsvereinbarung mit Formblatt Nachtragsvereinbarung 523

☐ ist erforderlich, weil sich Leistungspflichten oder Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise) ändern.

☐ ist nicht erforderlich, weil sich Leistungspflichten oder Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise) nicht, sondern nur die Gesamtvergütung ändert.

☐

erstellt / fachlich zuständig		☐ einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
federführend zuständig		☐ nicht einverstanden
Haushalt /Kosten		Behördenleitung

© VHB Bayern – Stand 2019

Richtlinien zu 522.H
Prüfungsvermerk

1 Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen

Der Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen - 510 befasst sich mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B und wird zur Anwendung empfohlen.

2 Art und Umfang der Leistung

Anordnungen des Auftraggebers

Nach § 1 Abs. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen. Diesen Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.

Im Einzelnen siehe Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen - 510; insbesondere wegen

- der Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs Nr. 1.3 des Leitfadens und
- im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers Nr. 1.4 des Leitfadens.

Wegen der Zulässigkeit von Abweichungen von der Entwurfsunterlage Bau (EW – Bau) und für die hierfür erforderliche Genehmigung siehe Abschnitte E 4.2 und E 5 RBBau.

© VHB Bayern - Stand Mai 2015

Vergabestelle

Datum	
Nachtragsvereinbarung Nr.	
zu Auftrag Nummer	
Auftrag vom	
Ansprechpartner	
Telefon	

Nachtragsvereinbarung

Baumaßnahme

Leistung

Bezug
- ☐ Mehr- und Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers vom _____
- ☐ Nachtragsangebote des Auftragnehmers vom _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Anlagen
1. Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. _____ vom _____
2. Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung [1]
3. _____

Vereinbarung:
Hiermit wird folgende Nachtragsvereinbarung getroffen; hierzu ergeben sich die geänderten bzw. neuen Preise zu den entsprechend betroffenen (Teil.)Leistungen/LV-Positionen aus der beigefügten Anlage 1, die Vertragsbestandteil wird.

1.	Summe des erteilten Auftrags	_____	€ (brutto)
2.	Summe bisheriger Änderungen	_____	€ (brutto)
3.	Summe der bisherigen Gesamtvergütung	_____	€ (brutto)
4.	**Summe der zusätzlichen Vergütung nach Anlage 1**	_____	€ (brutto)
5.	**Summe neue Gesamtvergütung nach Anlage 1**	_____	€ (brutto)

[1] **Die Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.**

© VHB Bayern - Stand Mai 2015

6. Vertragsbedingungen und weitere vertragliche Vereinbarungen

6.1 Es gelten alle Bedingungen des Hauptauftrags einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) und der sonstigen Vereinbarungen.

6.2 Fristen

6.2.1 ☐ Die Ausführungsfrist wird um _____ Werktage auf den _____
☐ verlängert
☐ verkürzt.

6.2.2 ☐ Die Ausführungsfrist wird nicht berührt.

6.2.3 ☐ Der Fertigstellungstermin wird auf den _____ festgesetzt.

6.2.4 ☐ Zu Einzelfristen als verbindliche (Vertrags-)Fristen:

7.

_____, den _____

(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

© VHB Bayern - Stand Mai 2015

Richtlinien zu 523
Nachtragsvereinbarung

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen - 510 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit Formblatt Nachtragsvereinbarung - 523 abzuschließen und mit Formblatt Prüfungsvermerk – 522.H zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung – 521.H oder in anderer Form ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Sachverhalte unter Nr. 2.2 des Leitfadens allein begründen grundsätzlich keine Nachtragsvereinbarung; bei erforderlichen Nachtragsvereinbarungen zu Sachverhaltern unter Nr. 2.1 des Leitfadens können sie aber mit einbezogen werden.

© VHB Bayern - Stand Mai 2015

Nachträge

Allgemeines

(1)Die Zulässigkeit von Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit ist in § 22 VOB/A bzw. EU VOB/A geregelt.

a) Bauaufträge, welche national ausgeschrieben wurden:

Die Beauftragung nicht vereinbarter Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, bedarf, unabhängig von dem Umfang dieser Leistungen, keines neuen Vergabeverfahrens. Nicht vereinbarte Leistungen, welche nicht zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, erfordern grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren. Ausnahmen hiervon sind bei Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A (Freihändige Vergabe) zulässig.

b) Bauaufträge, welche europaweit ausgeschrieben wurden:

Die Beauftragung nicht vereinbarter Leistungen bedarf eines neuen Vergabeverfahrens, wenn damit wesentliche Änderungen des Bauvertrages verbunden sind.

Die Wesentlichkeit ist insbesondere dann zu bejahen, wenn zumindest einer der in § 22 EU Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 VOB/A aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllt ist.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind allerdings u.a. in folgenden Fällen zulässig:

1. Die ursprünglichen Vergabeunterlagen enthalten eine diesbezügliche Anpassungsklausel oder -option,
2. Es werden zusätzliche Bauleistungen erforderlich und ein Wechsel des Auftragnehmers kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen und ist mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden.
3. Die Änderung erfolgt aufgrund von nicht vorhersehbaren Umständen und führt zu keiner Veränderung des Gesamtcharakters des Auftrags.
4. Die Änderung führt zu keiner Veränderung des Gesamtcharakters des Auftrags und die Änderungen betragen in der Gesamtsumme nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswertes und übersteigen den Schwellenwert nach § 106 GWB nicht.

In den in Nr. 2 und 3 geregelten Fällen darf die Änderung in jedem Einzelfall nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragsvolumens betragen. Außerdem sind in diesen Fällen die Änderungen mit dem Standardformular Bekanntmachung einer Änderung im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

(2) Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages sind schriftlich mittels Nachtragsvereinbarung - 533.StB zu regeln, die sich insbesondere auf folgende Sachverhalte erstrecken kann:

- Überschreitung des Mengenansatzes einer Position um mehr als 10 % (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 und 4 VOB/B),
- Unterschreitung des Mengenansatzes einer Position um mehr als 10 % (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 VOB/B),
- Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B),
- Änderung der Leistung (§ 2 Abs. 5 VOB/B),
- Zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B),
- Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B),
- Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B),
- vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B),
- Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B),
- Wegfall von Teilleistungen (§ 8 Abs. 1 VOB/B),
- Behinderung durch Auftraggeber (§ 6 Abs. 6 VOB/B).

Die Leistungsbeschreibung der Nachträge hat eindeutig und erschöpfend im Sinne von § 9 VOB/A zu erfolgen. Dabei sind – soweit möglich – Texte des Standardleistungskataloges (STLK) zu verwenden. Insbesondere sollen hierbei auch die Preis bestimmenden Faktoren, wie z. B. Transportweiten, Abmessungen, Material im Positionstext ausgewiesen sein.

(3) Die Nachträge sind zeitnah, möglichst vor Ausführung der Leistungen, abschließend zu bearbeiten. Der gesamte Bearbeitungsvorgang von jedem Nachtrag ist in der Regel im Vermerk Nachtragsbearbeitung – 534.StB festzuhalten.

Verzögert sich – aus welchen Gründen auch immer – eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 VOB/B unverzüglich zu zahlen.
Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistung(en) zustande, so ist vom Auftraggeber die Höhe der Vergütung auf den vertraglichen Grundlagen bzw. gemäß § 632 Abs. 2 BGB einseitig festzulegen und der weiteren Vertragsabwicklung zu Grunde zu legen.

(4) Vor Abschluss eines Nachtrages ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür nach dem Bauvertrag vorliegen.

Verlangt der Auftragnehmer einen Nachtrag unter Bezug auf Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, so ist zu prüfen, ob er seiner Hinweispflicht gemäß Nr. 1 der „Teilnahmebedingungen bzw. EU-Teilnahmebedingungen nachgekommen ist; ansonsten ist der Nachtrag abzulehnen.

Im Vermerk Nachtragsbearbeitung sind sämtliche mit dem betreffenden Sachverhalt zusammenhängende Regelungen festzuhalten.
Hierzu gehört insbesondere die OZ-weise Prüfung der Nachtragspositionen hinsichtlich nachfolgender Punkte:
- ist die Nachtragsposition Bestandteil der vertraglichen Leistung (§ 2 Abs. 1 VOB/B),
- ist die Nachtragsposition vollständig und prüffähig,
- welche Anspruchsgrundlage gemäß § 2 VOB/B ist einschlägig,
- Prüfung der Elemente der Preisermittlung der Nachtrags-OZ unter Berücksichtigung der Leistungs- und
- Mengenansätze.

Vorgenannte Sachverhaltsfeststellungen sind schriftlich zu dokumentieren. Hierzu kann das Formblatt OZ-weise Prüfung Nachtrag – 531.StB oder eine mit den entsprechenden Angaben ausgefüllte Excel-Tabelle Nachtragsprüfung – 532.StB verwendet werden. Die jeweilige Unterlage ist als Anlage dem Vermerk Nachtragsbearbeitung – 534.StB beizufügen.

(5) Weiterhin ist zu beachten, dass eine Änderung des Bauvertrages zum Nachteil des Auftraggebers (Bund, Land usw.) nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (z. B. § 58 Bundeshaushaltsordnung – BHO, Art. 58 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

Vertragsänderungen, die eine höhere Vergütung oder eine Veränderung von Vertragsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers zum Inhalt haben, sind dann nicht als nachteilig für den Auftraggeber anzusehen, wenn der Auftragnehmer einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch darauf hat.

(6) Zusammenhängende Leistungen und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Sachverhalte sind in einer Nachtragsvereinbarung zu regeln und nicht zu splitten.
Neben dem Anlass für den Nachtrag sind insbesondere die betroffenen Positionen und/oder preislichen Vereinbarungen sowie gegebenenfalls die Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen (Termine, Gleitklauseln, Vertragsstrafen usw.) festzuhalten.

(7) Werden durch Nachträge vertragliche Preise geändert oder neue Preise vereinbart, ist von der Preisermittlung des Auftragnehmers für die vertragliche Leistung auszugehen.

Ist diese Preisermittlung nicht sachgerecht oder für den Auftraggeber nicht nachvollziehbar, so sind die Ansätze auf der Grundlage der Vertragspreise besonders sorgfältig zu prüfen.
Der Auftraggeber darf zur Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung sonstiger vertraglicher Ansprüche die Preisermittlung (Urkalkulation) öffnen und einsehen. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Sie wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

(8) Die einzelnen Elemente einer Preisermittlung sind unterschiedlich zu behandeln, wobei zu unterscheiden ist zwischen
- Positionsbezogenen (Einzelkosten der Teilleistung),
- auftragsbezogenen (Baustellengemeinkosten) und
- firmenbezogenen (Allgemeine Geschäftskosten)

Preiselementen.

Positionsbezogene Preiselemente sind die unmittelbar leistungsabhängigen Kosten, wie z.B.
- Lohnkosten einschließlich lohngebundener Kosten,
- Stoffkosten frei Baustelle,

- Betriebskosten der Geräte, d. h. Kosten für Betriebsstoffe, Bedienung, laufende Reparaturen, ggf. Geräteabschreibung und -verzinsung,

jeweils ohne Gemeinkostenzuschlag.

Auftragsbezogene Preiselemente sind die nicht oder nur mittelbar leistungsabhängigen Kosten, wie z.B.

- Gemeinkosten der Baustelle, d. h. Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie für Verkehrssicherung und -regelung (soweit nicht in eigenen Positionen erfasst), für Vorhaltung der Baustelleneinrichtung, für allgemeines Baustellenpersonal, für allgemeine Baustellengeräte,
- etwaige Sonderkosten, z. B. besondere Versicherungen, Entwurfskosten, Lizenzgebühren.

Firmenbezogene Preiselemente sind z.B.:

- Allgemeine Geschäftskosten,
- Wagnis und Gewinn.

(9) Äderungen der Ausführungsfristen sind in der Nachtragsvereinbarung zu regeln.

(10) Vorhandene Vertragsstrafenregelungen sind in der Nachtragsvereinbarung erneut mit aufzunehmen. Hierzu sollte folgender Textbaustein in das zu Vertragsstrafen zugehörige Freitextfeld aufgenommen werden: „Die ursprüngliche Vertragsstrafenregelung gilt (unter Berücksichtigung der neuen Ausführungsfristen) weiter.“.

(11) In der Nachtragsvereinbarung sind Gemeinkostenregelungen zu treffen oder zumindest vorzubehalten. Lässt sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Nachtragsvereinbarung die neue Höhe der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten (zusammenfassend Gemeinkosten, Ansprüche aus Behinderung, Ansprüche aus Bauzeitverlängerung o.ä.) noch nicht abschließend regeln, ist dies in der Nachtragsvereinbarung unter Punkt „Sonstiges“ durch Ankreuzen des maßgebenden Feldes bzw. durch Freitexteintragung festzuhalten.

Der die Nachträge betreffende Schriftwechsel mit dem Auftragnehmer, der Vermerk Nachtragsbearbeitung einschl. der zugehörigen Anlagen sowie die Begründungen und Ermittlungen für alle Vereinbarungen im Nachtrag, insbesondere die Preisermittlungen, sind den „Unterlagen für die Rechnungslegung“ beizufügen.

Mengenänderungen (§ 2 Abs. 3 VOB/B)

(12) Diese Regelungen der VOB/B betrifft lediglich vom Bauvertrag abweichende Mengen ohne inhaltliche Änderung der Leistung. Mengenänderungen infolge geänderter bzw. zusätzlicher Leistungen sind nach § 2 Abs. 5 bzw. § 2 Abs. 6 VOB/B zu behandeln.

Überschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B)

(13) Sobald der Umfang der Mengenüberschreitung überschaubar ist, muss geprüft und dokumentiert werden, ob eine Herabsetzung der Preise zu verlangen ist.

Eine Herabsetzung ist immer dann zu verlangen, wenn erkannt wird, dass der Auftragnehmer

- durch die Überschreitung erhebliche positions- oder auftragsbezogene Kosten einsparen würde,
- positionsbezogene Kosten von vornherein erheblich zu hoch angesetzt hat und dem Auftraggeber ein Festhalten an den ursprünglichen Ansätzen nicht zumutbar ist, oder
- durch marktbedingte Senkung von Stoffpreisen erhebliche positionsbezogene Kosten einsparen würde, es sei denn, für diese Stoffe ist eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart.

(14) Verlangt dagegen der Auftragnehmer bei Überschreitung des Mengenansatzes von mehr als 10 % eine Erhöhung der Preise, so ist durch den Auftragnehmer über die Mehrkosten ein Nachweis vorzulegen. Bei der Prüfung ist folgendermaßen zu verfahren:

- Positionsbezogene Mehrkosten sind anzuerkennen. Die durch eine vereinbarte Lohn- oder Stoffpreisgleitklausel abgedeckten Mehrkosten sind unberücksichtigt zu lassen. Eine Änderung nicht angemessener oder falscher Ansätze bei der Preisermittlung (z.B. „Kalkulationsfehler“) auf angemessene Ansätze ist erst vorzunehmen, wenn dem Auftragnehmer oder Auftraggeber bezogen auf die

Abrechnungssumme des Gesamtvertrages ein Festhalten an den ursprünglichen Ansätzen im Einzelfall nicht zumutbar ist.
– Eine Veränderung der auftrags- und firmenbezogenen Ansätze ist abzulehnen.

(15) Über die zu vereinbarenden neuen Preise für die 110 % des Mengenansatzes überschreitenden Mengen ist eine Nachtragsvereinbarung zum Bauvertrag abzuschließen.

Unterschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B)

(16) Verlangt der Auftragnehmer bei der Unterschreitung des Mengenansatzes von Positionen um mehr als 10 % eine Erhöhung der Einheitspreise dieser Positionen, wird immer ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VOB/B (Gemeinkostenausgleichsberechnung) erforderlich.

Gemeinkostenausgleichsberechnung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B)

(17) Ergibt die Abrechnung eines Bauvertrages Mengenmehrungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2, sind durch den Auftraggeber keine Gemeinkostenausgleichsberechnungen durchzuführen sondern ist nach Nr. (13) zu verfahren.

Sobald sich Mengenminderungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 ergeben, kann der Auftragnehmer einen Gemeinkostenausgleich verlangen.
Dazu sind vom AN Nachweise vorzulegen. Diese sind wie folgt zu prüfen:

a) Bei den Positionen mit Unterschreitungen des Mengenansatzes sind nur die Positionen
   – deren Menge sich mehr als 10 % des Mengenansatzes verringert hat und
   – bei diesen jeweils die Differenzmenge von 100 % des Mengenansatzes bis zu der tatsächlichen Menge

   zu betrachten.

Für diese Differenzmengen sind je Position die mengenunabhängigen (fixen) auftrags- und firmenbezogenen Kosten und letztlich deren Summe als Betrag für die VOB-Ausgleichsberechnung zu ermitteln.

b) Für die VOB-Ausgleichsberechnung (siehe auch § 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 VOB/B) sind alle Positionen
   – deren Menge sich auf über 110 % des Mengenansatzes erhöht hat und
   – bei diesen jeweils die Differenzmenge von 110 % des Mengenansatzes bis zur tatsächlichen Menge

   zu betrachten.

Für diese Differenzmengen sind ebenfalls je Position die mengenunabhängigen (fixen) auftrags- und firmenbezogenen Kosten und letztlich deren Summe als Betrag für die Gemeinkostenausgleichsberechnung zu ermitteln.

Positionen,
– deren Menge sich um mehr als 10 % des Mengenansatzes erhöht hat und
– für die ein neuer Preis nach den Nrn. (14) und (15) unter Ausgleich der auftragsbezogenen Kosten vereinbart wurde, sind in der Ausgleichsberechnung nur hinsichtlich der firmenbezogenen Kosten einzubeziehen.

Ein Ausgleich in anderer Weise (z. B. durch zusätzliche Leistungen) ist gegebenenfalls zu berücksichtigen.

c) Die nach a) und b) ermittelten Beträge sind zu saldieren.

Das Ergebnis der Gemeinkostenausgleichsberechnung ist in einer Nachtragsvereinbarung festzuhalten.

Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Abs. 4 VOB/B)

(18) Die Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber hat die Vergütungsrechtsfolgen wie bei einer Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 VOB/B steht dem Auftragnehmer zwar die vereinbarte Vergütung zu; er muss sich aber nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart, oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB):

Änderung der Leistungen oder andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Abs. 5 VOB/B)

(19) Bei einer Änderung des Bauvertrages aufgrund von Entwurfsänderungen oder bei über die vertragliche Leistung hinaus gehenden Anordnungen des Auftraggebers ist, sofern nicht eine gesonderte Vergabe erforderlich ist, stets ein Nachtrag zum Bauvertrag abzuschließen.

Dabei ist zu prüfen, ob gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B ein neuer Preis zu vereinbaren ist, weil sich die Grundlagen der Preise für die betroffenen Positionen geändert haben.

Trifft dies zu, ist der Auftragnehmer zur Abgabe eines Nachtragsangebotes mit neuen Preisen (in der Regel keine Zulagepreise) aufzufordern.

(20) Bei der Vereinbarung eines neuen Preises ist wie folgt zu verfahren:
- Bei den positions- und auftragsbezogenen Preiselementen sind nur die durch die Leistungsänderung bedingten Mehr- oder Minderkosten anzuerkennen.
- Bei den von der Änderung betroffenen Preiselementen sind nicht angemessene oder falsche Ansätze bei der Preisermittlung für die ursprüngliche Leistung (z.B. „Kalkulationsfehler“) nicht zu korrigieren.
- Bei den firmenbezogenen Preiselementen ist eine Änderung des Ansatzes abzulehnen.
-

(21) Leistungsänderungen können auch Änderungen der Ausführungsfristen sein.

Änderung des Bauablaufs – Bauablaufstörung (§ 2 Abs. 5 VOB/B)

(22) Vergütungsansprüche aus Bauablaufstörung sollten zweckmäßigerweise nach Abschluss der Bauleistung betrachtet werden. Die Fortschreibung der Bauablaufpläne (vgl. Abschnitt 3.5) ist Voraussetzung dafür.

(23) Schadenersatzansprüche setzen schuldhaftes Handeln des Auftraggebers voraus (vgl. § 6 Abs. 6 VOB/B).

(24) Fällt die Änderung des Bauablaufs nicht in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers, besteht kein Vergütungsanspruch nach § 2 Abs. 5 VOB/B.

(25) Bauablaufbedingte Vergütungsansprüche nach § 2 Abs. 5 VOB/B setzen Anordnungen des Auftraggebers mit Auswirkungen auf den Bauablauf voraus. Um diese Vergütungsansprüche prüfen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Vorlage eines aussagekräftigen und aktuellen Bauablaufplans mit Soll-Ist-Vergleich (vgl. Abschnitt 3.5 (2)).
- Konkrete und auf den Einzelfall der Störung bezogene Darstellung der Forderungen. Abstrakte baubetriebliche Berechnungen sind nicht zu akzeptieren.
- Vorlage einer nachvollziehbaren Nachtragskalkulation.

Nicht prüffähige Forderungen sind zurückzuweisen.

(26) Vergütungsansprüche können sich nur aus einer Änderung des kritischen Weges im Bauablauf ergeben. Ändert sich der kritische Weg nicht, sind bauablaufbedingte Forderungen zurückzuweisen. Die tatsächlichen Auswirkungen der vom Auftraggeber verursachten Störungssachverhalte sind im Hinblick auf die Änderungen des kritischen Weges zu bewerten. Dabei sind zeitliche Überschneidungen zu berücksichtigen. Aus dieser Bewertung ergibt sich die Änderung des kritischen Weges.

(27) Die Prüfung der Vergütungsansprüche erfolgt anhand der Nachtragskalkulation. Hierbei sind nur die von der Änderung des kritischen Weges betroffenen zeitabhängigen Preisbestandteile zu berücksichtigen. Die zeitabhängigen Preisbestandteile müssen mit der Urkalkulation übereinstimmen. Unzutreffende Preisbestandteile der Nachtragskalkulation sind zu korrigieren.

(28) Resultiert aus der Änderung des kritischen Weges eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Bauzeit, können sich die zeitabhängigen Preisbestandteile der Urkalkulation ändern. Diese Änderungen (z. B. Tariflohnanstieg, regionale Materialpreisänderungen) sind durch den Auftragnehmer detailliert nachzuweisen.

Zusätzliche Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B)

(29) Ist eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung („zusätzliche Leistung“) auszuführen, dann ist zu prüfen, ob

- diese Leistung zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich ist und
- der Betrieb des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Nachunternehmers auf eine derartige Leistung eingerichtet ist sowie
- diese Leistung insgesamt nur mit Nachteilen für den Auftraggeber (Behinderung der Ausführung, Erhöhung der Kosten) von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden kann.

(30) Treffen alle drei Voraussetzungen zu, dann ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B die Ausführung der zusätzlichen Leistung vom Auftragnehmer zu verlangen und dieser zur Abgabe eines Nachtragsangebotes aufzufordern. Dazu ist von ihm gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B eine detaillierte, auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung aufbauende Berechnung seiner Preise für die zusätzliche Leistung zu fordern, bei deren Prüfung folgendermaßen zu verfahren ist:

- Bei den positionsbezogenen Preiselementen sind die jeweiligen Ansätze anzuerkennen, wenn sie angemessen sind und den Ansätzen bei vergleichbaren vertraglichen Leistungen entsprechen. Mehr- oder Minderkosten infolge vereinbarter Lohn- oder Stoffpreisgleitklauseln sind gesondert zu berücksichtigen.
- Für die auftrags- und firmenbezogenen Preiselemente ist eine Änderung der ursprünglichen Ansätze abzulehnen.

(31) Über die Preise für zusätzliche Leistungen und gegebenenfalls die sonstigen vertraglichen Auswirkungen ist eine Nachtragsvereinbarung zum Bauvertrag abzuschließen (siehe Nachtragsvereinbarung – 533.StB).

Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Abs. 7 VOB/B)

(32) Eine Vergütungsanpassung von Pauschalsumme kann nach § 2 Abs. 7 VOB/B nur in Betracht kommen, wenn es sich um nicht zumutbare qualitative oder quantitative Änderungen des gesamten Leistungsvolumens handeln. Entscheidend sind hier aufgrund der bisherigen Rechtsprechung immer die Umstände des Einzelfalls.

(33) Die jeweils betroffene Vertragspartei kann dann zusätzlich zur vereinbarten Pauschalsumme einen Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten verlangen, bis die Zumutbarkeit für ein Festhalten an der Pauschalsumme wieder erreicht ist (siehe § 2 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 VOB/B).
Bei der Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung des beauftragten Angebotes auszugehen.

Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Abs. 8 VOB/B)

(34) Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen

- nachträglich anerkannt oder nicht anerkannt werden.

Bei Nichtanerkennung der Leistungen ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, ob

- diese ohne Vergütung geduldet,
- deren Beseitigung und die Erbringung der vertragsgerechten Leistung gefordert,
- Ersatzmaßnahmen zur Beseitigung angedroht,
- Schadensersatzforderung vorbehalten

werden.

(35) Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B zu ermitteln.

Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Abs. 9 VOB/B)

(36) Vom Auftraggeber verlangte besondere Leistungen des Auftragnehmers wie Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die er nicht vertraglich, insbesondere nicht nach den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, sind gesondert zu vergüten.

Da diese Leistungen innerhalb eines Bauvertrages nach VOB/B erbracht werden, gelten insoweit für die Vergütung nicht die Bestimmungen der HOAI.

Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)

(37) Vor einer Beauftragung/Abrufung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob diese Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als eine Leistungsposition neu festgelegt werden können. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden.
Das Vorliegen der Voraussetzungen und deren Auswirkung auf die Gesamtvergütung ist aktenkundig zu machen.

(38) Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich
- um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen
- die Ausführung vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart wird und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Abs. 3 Satz 1 VOB/B).

Bei der Vereinbarung der Vergütung für Stundenlohnarbeiten ist der Vorrang der ortsüblichen Vergütung (§ 15 Abs. 2 Nr 2 VOB/B) zu beachten.

Änderung des Bauvertrages zum Nachteil des AG (z. B. § 58 BHO bzw. Art. 58 BayHO)

(39) Eine Änderung bestehender Vertragsverhältnisse zum Nachteil des AG kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.
Soweit bei den Baudienststellen Anträge von Auftragnehmern auf Preisänderungen eingehen, z. B. wegen starker Stoffpreissteigerungen in Bauverträgen ohne Stoffpreisgleitklausel, sind diese für Baumaßnahmen nach § 58 BHO bzw. Art. 58 BayHO zu beurteilen. Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn nach Prüfung der Baudienststelle der Auftragnehmer zwar keinen Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages hat, ihn aber ein Festhalten am Vertrag nach Lage des Einzelfalles unbillig benachteiligt, weil seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihm nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden.

(40) Der Auftragnehmer hat die erhebliche Verschlechterung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dabei ist auf die Gesamtvermögenslage des Auftragnehmers, bei Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Mitglieder, abzustellen; in der Regel ist nachzuweisen, dass der Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages von der Insolvenz bedroht wäre. Nicht ausreichend ist, dass dem Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages finanzielle Verluste entstehen, ebenso ist ein Abwälzen von Kalkulationsfehlern auszuschließen.

Mindestens sind folgende Unterlagen zur Einzelfallprüfung gemäß § 58 BHO bzw. Art. 58 BayHO vom Auftragnehmer vorzulegen:
- Unternehmensbilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zum Nachweis über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage als Auswirkung z. B. der Stoffpreiserhöhung,
- entsprechende Wirtschafsdaten der letzten drei Monate,
- aktuelle Daten über Auftragsbestand, Verbindlichkeiten, Guthaben und Vermögenswerte als Nachweis der Existenzgefährdung durch die gestiegenen Preise,
- konkrete Belege über die aktuellen Einkaufspreise der Stoffe,
- Nachweis der durch die Preissteigerungen vertragsindividuell (getrennt nach Anteil des Auftragnehmers und dessen eventuellen Nachunternehmern) entstandenen Mehrkosten.

Die o. g. Nachweise sind, ggf. auch nachträglich, durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

(41) Die Anträge von Auftragnehmern sind von der Baudienststelle unverzüglich unter Berücksichtigung vorstehender Punkte zu prüfen und bei Bundesmaßnahmen, verbunden mit einem Entscheidungsvorschlag, dem BMVBS auf dem Dienstweg zur Zustimmung vorzulegen.

Vergabestelle

Datum	
zu Auftrag Nummer	
Auftrag vom	
Ansprechpartner	
Telefon	

OZ-weise Prüfung Nachtrag

OZ-Nummer:

Baumaßnahme

Leistung

1. Sachverhaltsprüfung

Die angebotene Nachtragsleistung ist Bestandteil der vertraglichen Leistung (§ 2 Abs. 1 VOB/B):

☐ Ja ☐ Nein

Falls Ja, Begründung:

Die Nachtragsforderung wurde abgelehnt und der Auftragnehmer in Textform informiert am:

Falls Nein: Ist die angebotene Nachtragsleistung zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich:

☐ Ja ☐ Nein

Begründung:

2. Formale Prüfung

Die angebotene Nachtragsleistung ist vollständig und prüffähig:

☐ Ja

☐ Nein, Angaben fehlen zu:

- ☐ Leistungsinhalt
- ☐ Auswirkungen auf den Bauablauf
- ☐ Auswirkungen auf die vertragliche Leistung
- ☐ Leistungsumfang
- ☐ Preisermittlung (Nachtragskalkulation)

Sachverhaltsdarstellung:

Falls Angaben fehlen ist dies dem Auftragnehmer unter Angabe des Sachverhaltes schriftlich mitzuteilen und die Unterlagen sind zur Ergänzung zurück zu geben:

Der Auftragnehmer wurde schriftlich informiert am:

© VHB Bayern - Stand 2019

3. Feststellung der Anspruchsgrundlage gemäß VOB/B, BGB

	Anspruchsgrundlage		**Bemerkungen**
☐	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Mehrmengen über 100%	Mehrkostenankündigung in Textform gestellt ☐ Ja ☐ Nein	
☐	§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Mindermengen unter 90%		
☐	§ 2 Abs. 4 tlw. Entfall der Leistung durch Tätigkeit des AG		
☐	§ 2 Abs. 5 Änderung durch Anordnung des AG	Anordnung des AG vom:	
☐	§ 2 Abs. 6 Zusätzliche Leistung	Anordnung des AG vom: Anspruch vor Ausführung angekündigt ☐ Ja ☐ Nein	
☐	§ 2 Abs. 7 erhebliche Änderung des Leistungsumfanges einer Pauschalposition		
☐	§ 2 Abs. 8 Nr. 2 eigenmächtige Leistungserbringung	Leistungserbringung wurde nachträglich anerkannt: ☐ Ja ☐ Nein	
☐	§ 2 Abs. 9 Lieferung zusätzlicher Unterlagen	Anordnung des AG vom:	
☐	§ 2 Abs. 10 Stundenlohnarbeiten nach vorheriger Ankündigung	Stundenlohnarbeiten vor Ausführung vereinbart ☐ Ja ☐ Nein	
☐	§ 6 Abs. 6 Behinderung durch Auftraggeber	Unverzügliche schriftliche Anzeige gestellt: ☐ Ja ☐ Nein	
☐	§ 642 BGB Unterlassung der Mitwirkung durch den Auftraggeber	Unverzügliche schriftliche Anzeige gestellt: ☐ Ja ☐ Nein	
☐	§ 280 BGB schuldhafte Verletzung der Pflicht zur Koordination der Baustelle (§ 6 Abs. 6 VOB/B)		
☐	§ 286 Schuldnerverzug		

☐ Die Nachtrags-OZ wurde abgelehnt und der Auftragnehmer in Textform informiert am _____

☐ Die Anspruchsgrundlage der Nachtrags-OZ ist gegeben.

© VHB Bayern - Stand 2019

4. Inhaltliche Prüfung des Nachtragsangebotes

☐ Prüfung der einzelnen Elemente der Preisermittlung nach Richtlinie 530.StB Nr. (7) – (10) anhand der Urkalkulation / Preisermittlungsblätter.
Feststellungen:

☐ Prüfung der Leistungsansätze (Urkalkulation, Erfahrungswerte)
Feststellungen:

☐ Prüfung der Mengenansätze
Feststellungen:

5. Verhandlungen mit dem AN über die Höhe der Nachtrags-OZ (sofern erforderlich)

Verhandlungen fanden statt am in
(Hinweis: Bei Nichteinigung mit dem AN ist hier zu dokumentieren, dass der AG nunmehr die Bedingungen für den Nachtrag selbst festlegt.)

☐ Siehe Anlage, Niederschrift über die Ergebnisse der Nachtragsverhandlung:
☐

6. Ergebnis der Prüfung:

Aufgestellt: , den

(Unterschrift)

© VHB Bayern - Stand 2019

Nachtragsprüfung

Bezeichnung der Bauleistung:			
Auftragnehmer:			
Vertragsnummer:	CSBF-Identnummer:	Nachtragsangebot vom:	

Forderungen des Auftragnehmers (Netto)						Sachverhaltsprüfung		Formale Prüfung	Anspruchs-grundlage	Prüfergebnis (Netto)				Ergebnis (Brutto)			
1	2	4	5	6	7	8a	8b	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Zeile kopieren						8a	8b	9	Typ I				Typ II				Typ III
Nachtrags-OZ	Pos. aus Ursprungs-LV	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Leistung ist Bestandteil der vertragl. Leistung Ja/Nein	Zur Ausführung der vertragl. Leistung notwendig Ja/Nein	Nachtrags-OZ vollständig und prüffähig Ja/Nein	Angabe der jeweils maßgebenden Grundlage	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	Typ Nachtrags-berück-sichtigung	Mw St	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Bemerkungen/ Begründungen
Gesamtergebnis					**0,00**							**0,00**			**0,00**		
Gesamtänderungssumme:																**0,00**	

© VHB Bayern – Stand April 2016

Vergabestelle

Datum	
zu Auftrag Nummer	
Auftrag vom	
Ansprechpartner	
Telefon	

Baumaßnahme

Leistung

CSBF-Identnummer:

☐

☐ - -
Ldr.-Kennz. Projektschlüssel Maßnahmenschlüssel

Nachtragsvereinbarung

Lfd. Nr. _____ **Lfd.-Nr. Zusatz** _____

Zwischen

Auftraggeber	Auftragnehmer

ZENDIE-Nr.: USt.-ID:

Mit dieser Nachtragsvereinbarung wird der Vertrag für o.g. Bauleistung um die Nachtragsleistung(en) entsprechend der Anlage erweitert. Die in der Anlage genannten Leistungen und Einheitspreise sind vereinbart.

Die Gesamtauftragssumme verändert sich wie folgt:

Auftragssumme gem. Zuschlagsschreiben		brutto =	_____ €
Nachtragssumme bisher beauftragter Nachträge		brutto =	_____ €
Zuzüglich Summe dieser Nachtragsvereinbarung Nr.	_____	brutto =	_____ €
Neue Gesamtauftragssumme		**brutto =**	**_____ €**

© VHB Bayern - Stand Oktober 2016

Änderungen der Vertragsbedingungen aufgrund der Nachtragsleistungen:

Vertragsfristen:

☐ die vereinbarten Vertragsfristen bleiben unverändert

☐ die vereinbarten Vertragsfristen werden wie folgt geändert:

Vollendung der Ausführung in Werktagen:

☐ die Ausführungsfrist wird um ____ Werktage auf insgesamt Werktage ____
☐ verlängert/ ☐ verkürzt

☐ die Einzelfristen für

1	werden um	Werktage	☐ verlängert/	☐ verkürzt
2	werden um	Werktage	☐ verlängert/	☐ verkürzt
3	werden um	Werktage	☐ verlängert/	☐ verkürzt

Vollendung der Ausführung nach Datum:

☐ die Ausführungsfrist wird auf den _____ (Datum) festgesetzt.

☐ Einzelfristen für

1	werden auf den _____	(Datum) festgesetzt
2	werden auf den _____	(Datum) festgesetzt
3	werden auf den _____	(Datum) festgesetzt

Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen:

☐ Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen werden wie folgt verändert festgesetzt

1. _____ = _____ Kalendertage
2. _____ = _____ Kalendertage
3. _____ = _____ Kalendertage
4. von _____ bis _____ (Datum)
5. von _____ bis _____ (Datum)
6. von _____ bis _____ (Datum)

Vertragsstrafen:

Die vereinbarte Vertragsstrafe wird wie folgt neu vereinbart:

Sonstiges:

Mit dieser Nachtragsvereinbarung sind sämtliche Forderungen des Auftragnehmers, die sich aus der Nachtragsleistung ergeben, abgegolten.

Dies gilt nicht für:

☐ den Ausgleich der Gemeinkosten. Ein späterer Ausgleich bleibt vorbehalten.

☐ Ansprüche aus Behinderung.

☐ Ansprüche aus Bauzeitverlängerung.

☐

☐

Im Übrigen bleiben die Bedingungen des Bauvertrags unverändert.

© VHB Bayern - Stand Oktober 2016

Für den Auftraggeber	Für den Auftragnehmer
(Datum, Unterschrift)	(Datum, Unterschrift)

Anlagen:
Kopie des Verhandlungsprotokolls vom
Kopie des geprüften Nachtragsangebots Nr. einschl. Kalkulation

Vergabestelle

Datum	
zu Auftrag Nummer	
Auftrag vom	
Ansprechpartner	
Telefon	

Vermerk Nachtragsvereinbarung

Baumaßnahme

Leistung

Auftragnehmer:

Nachtragsangebots-Nummer: _____ vom: _____ in Höhe von: _____ € (brutto)
Laufende Nr. des Nachtrages (verwaltungsintern):

I. OZ-weise Betrachtung

☐ siehe Vordruck OZ-weise Prüfung Nachtrag 531.StB
☐ siehe Nachtragsprüfung 532.StB
☐

II. Gesamtbetrachtung

1. Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen aufgrund der Nachtragsleistung

1.1 Vertragsfristen

Die Vollendung der Ausführung der Gesamtleistung
☐ bleibt unverändert ☐ wird verlängert um _____ Werktage
☐ wird verlängert auf (Datum)

Einzelfristen für _____
☐ bleiben unverändert ☐ werden auf den _____ (Datum) festgesetzt.

Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen für _____
☐ bleiben unverändert
☐ werden neu festgesetzt auf den Zeitraum von _____ bis _____ (Datum)
☐ werden verlängert um _____ Kalendertage
Begründung:

© VHB Bayern - Stand 2019

1.2 Vertragsstrafen

Begründung:

2. Bei Abschluss dieses Nachtrages entfallen bzw. reduzieren sich folgende OZ:

3. Berechnung der Nachtragssumme (ggf. negativer Betrag)

Netto-Summe des geprüften Nachtragsangebotes:	=	€
abzüglich: event. entfallende OZ:	=	€
abzüglich: event. Preisnachlass des HA:	=	€
Summe netto:	=	€
Umsatzsteuer (19%)	=	€
Auftragssumme:	**=**	**€**

4. Zustimmung zum Vergabevorschlag

Vorlage bei der vorgesetzten Dienststelle erforderlich Ja ☐ Nein ☐
Falls ja, Vorlage erfolgt am
Zurück am
Ergebnis:

5. Abschluss

Siehe Nachtragsvereinbarung

Aufgestellt: , den

(Unterschrift)

© VHB Bayern - Stand 2019

Richtlinien zu 6100
Bündelungsverträge

1 Bündelungsverträge

Unter dem Begriff Bündelungsverträge werden Rahmenvereinbarungen und Sammelverträge zusammengefasst. Diese bündeln den Bedarf einer oder mehrerer Vergabestellen für definierte Leistungen über einen bestimmten Zeitraum.

Werden Bündelungsverträge für mehrere Baulastträger (Bund, Land, Kreis), Nutzern, Vergabestellen, etc. abgeschlossen, ist zur klaren Abrechnungsabgrenzung pro Bedarfsträger ein eigener Abschnitt im Leistungsverzeichnis vorzusehen.

Straßenbaumaßnahmen:

Bündelungsverträge können neben Bauunterhaltsarbeiten auch für Bauleistungen im Zuge von definierten Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen im Straßenbau bis zu einer Auftragshöhe von 25.000 € verwendet werden.

2 Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarungen werden nach einem der in der VOB/A festgelegten Vergabeverfahren vergeben und können mit nur einem oder – in besonderen Fällen – mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen werden.

In einer solchen Vereinbarung werden die Bedingungen für die Einzelaufträge festgelegt, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere über in Aussicht genommene Leistungsinhalte, Preise und voraussichtliche Mengen. Die Mengen sind so genau wie möglich zu ermitteln.

Eine Rahmenvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn definierte Leistungen wiederholt über einen bestimmten Zeitraum zu erbringen sind.

Die Rahmenvereinbarungen können auch getrennt für die einzelnen Auftraggeber geschlossen werden. In diesem Fall ist die geschätzte Gesamtvergütung entsprechend aufzuteilen.

Beispiele für Rahmenvereinbarungen:

- Bauunterhalt Hochbau
- Schutzplanken (Unfallbeseitigung und Unterhalt)
- Wildschutzzäune (Unfallbeseitigung und Unterhalt)
- Beschilderung (Unfallbeseitigung und Unterhalt; Lieferung von Schildern richtet sich nach VHL)

Bei Rahmenvereinbarungen sind die Richtlinien und Formblätter 611 ff anzuwenden.

3 Sammelvertrag

Sammelverträge werden in der Regel für die Dauer von einem Jahr vergeben.

Im Gegensatz zu einer Rahmenvereinbarung bei der eine Vereinbarung **ohne** konkrete Auftragssumme abgeschlossen wird – im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen – wird bei einem Sammelvertrag die Leistung im Gesamten beauftragt und nach Bedarf abgerufen.

Werden Sammelverträge über mehrere Bauämter geschlossen, sind die Erläuterungen des Anhang 6 im VHB zu beachten.

Beispiele für Sammelvertrag:

- Markierungsarbeiten
- Baugrundaufschlüsse
- Schadstoffuntersuchungen
- Kampfmitteluntersuchungen

Bei Sammelausschreibungen sind die Richtlinien und Formblätter 211 ff zu verwenden.

© VHB Bayern - Stand September 2021

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart	
☐ Öffentliche Ausschreibung	
☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	
☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	
☐ Freihändige Vergabe	
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
Eröffnungstermin	
Datum	Uhrzeit
Ort	
Raum	
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung

Bezeichnung der Bauleistung

Maßnahmennummer Bereich / Liegenschaft(en)

☐ gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒	612	Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☐	216	Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐	227.H	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐	227.StB	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐	Verzeichnis der Auftraggeber	
☐	2440	Informationen zur Datenerhebung
☐	2492	Online-Vergaben
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒	614	Besondere Vertragsbedingungen
☐	2330	Nachunternehmererklärung
☒	241 / 2410	Abfall / Abfall – EBV
☐	244	Datenverarbeitung
☐	246.H	Aufträge für Gaststreitkräfte
☐	247.H	Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
☐	247 MIL	Bauaufträge in militärisch genutzten Liegenschaften

☐ 9002.StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Stand
☐ Verzeichnis der Liegenschaften / Betriebsstrecken
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

☒ 613 Angebotsschreiben
☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Rahmen-Leistungsverzeichnis
☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
☐ 125.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
☐ 127 Erklärung Bezug Russland
☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☒ 233 Nachunternehmerleistungen
☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐ 2292.StB Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
☐ 615 Preisgleitklausel
☐
☐
☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☐ 126.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☐
☐
☐
☐
☐

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber

vertreten durch:
diese/dieser/dieses vertreten durch:

☐ mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
☐ mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung oder den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelaufträge werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

ca.	Euro für die Vertragslaufzeit
ca.	Euro/Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann geringer oder höher ausfallen, aber den in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Maximalwert nicht überschreiten.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform
☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle
Straße
PLZ/Ort
E-Mail Fax

5 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐
☐
☐

5.2 – frei –

5.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert.
☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert.

5.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐
☐
☐

6 Losweise Vergabe

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich
  ☐ nur für ein Los
  ☐ für ein Los oder mehrere Lose

  ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

7 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☐ nicht zugelassen.

8 Nebenangebote

8.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

8.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

  ☐ für die gesamte Leistung
  ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

  ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

  unter folgenden weiteren Bedingungen:
  ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
  ☐

9 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen .
☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien
☐ Bei der Vergabe von Aufträgen werden Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 Prozent gewertet. Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, wird der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde gelegt, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben. Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist

dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen. *[LAND]*

☐ Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen. *[BUND]*

10 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch
- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:
- ☐ siehe Briefkopf
- ☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe
„Angebot für Rahmenvereinbarung

Maßnahmennummer:	Bereich / Liegenschaft(en)
Vergabenummer:	Leistung:

"
zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

10 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A

11

Richtlinien zu 611
Rahmenvereinbarungen

1 Abschluss von Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarungen werden nach einem der in der VOB/A festgelegten Vergabeverfahren vergeben und können mit nur einem oder – in besonderen Fällen – mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen werden.

In einer solchen Vereinbarung werden die Bedingungen für die Einzelaufträge festgelegt, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere über in Aussicht genommene Leistungsinhalte, Preise und voraussichtliche Mengen. Die Mengen sind so genau wie möglich zu ermitteln.

Bei Rahmenvereinbarungen wird/werden der/die Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichtet, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den in der Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen auszuführen.

Bei Rahmenvereinbarungen, die mit mehreren Auftragnehmern abgeschlossen werden, erfolgt die Vergabe der Einzelaufträge nach den in den Ausschreibungsunterlagen der Rahmenvereinbarung festgelegten objektiven Bedingungen (z.B. Preis, Verfügbarkeit, Lieferzeiten) für die Auswahl des jeweiligen Auftragnehmers. Die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Werden bei einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern nicht in der Rahmenvereinbarung festgelegte Leistungen erforderlich, erfolgt die Vergabe der Einzelaufträge in einem Wettbewerb zwischen diesen Auftragnehmern, sofern die Zusatzleistung nicht zwingend zur Vervollständigung der Leistungen des Einzelauftrages erforderlich ist.

2 Anwendungsbereich

2.1 Grundsatz

Eine Rahmenvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn definierte Leistungen wiederholt über einen bestimmten Zeitraum zu erbringen sind.

Die Rahmenvereinbarungen können auch getrennt für die einzelnen Auftraggeber geschlossen werden. In diesem Fall ist die geschätzte Gesamtvergütung entsprechend aufzuteilen.

2.2 Bauunterhalt

Für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, kann die Rahmenvereinbarung auch im Auf- und Abgebotsverfahren (Auf- oder Abgebot des Bieters zu vom Auftraggeber standardmäßig vorgegebenen Preisen) abgeschlossen werden.

Das Auftragsvolumen pro Jahr ist aus den Baubedarfsnachweisungen sowie den Erfahrungswerten aus der Abwicklung von Bauunterhaltungsarbeiten der Vorjahre zu ermitteln.

3 Formblätter 611

3.1 Liste der Anlagen

Der örtliche Geltungsbereich ist in einem Liegenschaftsverzeichnis festzulegen, das alle Liegenschaften enthält, auf die sich die Rahmenvereinbarung erstrecken soll.

3.2 Nummer 1 Auftraggeber/Auftragnehmer

Wenn die Rahmenvereinbarung im Namen mehrerer Auftraggeber (z.B. Bundesrepublik Deutschland, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Forschungsanstalten) geschlossen werden soll, sind hier alle Auftraggeber (juristische Person und letztvertretende Stelle) aufzuführen. Ein Verzeichnis mit den Kontaktdaten und vollständigen Vertretungsformeln ist als Anlage beizufügen und unter A) aufzuführen.

3.3 Nummer 3 Auftragsvolumen

Wenn die Rahmenvereinbarung im Namen mehrerer Auftraggeber geschlossen werden soll, ist das von den weiteren Auftraggebern geschätzte Auftragsvolumen abzufragen und in die Berechnung einzubeziehen. Auftraggeber, die keine derartigen Angaben zur Verfügung stellen, sind weder als Vertragspartner der Rahmenvereinbarung zuzulassen noch ist Ihnen die Erteilung von Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung zu gestatten.

4 Rahmenvereinbarungen im Angebotsverfahren

Bestandteil der Rahmenvereinbarung ist ein Leistungsverzeichnis, das in der Regel aus standardisierten Texten (z.B. StLB-Bau, StLB-BauZ) besteht. Art und Umfang der Leistung sind vom Auftraggeber vorzugeben. Preise sind vom Bieter anzugeben.

Das geschätzte Auftragsvolumen pro Jahr und/oder über die vorgesehene Laufzeit ist unter Nummer 3 des Formblatts Rahmenvereinbarung - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 611 anzugeben.

5 Rahmenvereinbarungen im Auf- und Abgebotsverfahren

Das Leistungsverzeichnis ist aus Texten des StLB-BauZ zu erstellen.

Im Angebotsschreiben 613 BU sind unter Nummer 1

- die Nummern der Leistungsbereiche
- die Lohngruppen getrennt nach Leistungsbereichen mit der jeweils geschätzten Stundenanzahl nur für unbedingt erforderliche Leistungen, die nicht in den Leistungsverzeichnissen enthalten sind; je Lohngruppe auf den notwendigen Umfang beschränkt

vorzugeben.

© VHB Bayern - Stand Februar 2025

Vergabestelle

Datum der Versendung

Vergabeart ☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ☐ Freihändige Vergabe	
Ablauf der Angebotsfrist Datum	Uhrzeit
Eröffnungstermin Datum	Uhrzeit
Ort Raum	
Bindefrist endet am	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung

Bezeichnung der Bauleistung

Maßnahmennummer Bereich /Liegenschaft(en)

☐ gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Vergabenummer Leistungsbereich(e)[1]

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☒ 612 BU Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☐ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐ 227.H Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ Verzeichnis der Auftraggeber
☐ 2492 Online-Vergaben
☐ 2440 Informationen zur Datenerhebung
☐
☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒ Leistungsbeschreibung
☒ 614 Besondere Vertragsbedingungen
☐ 2330 Nachunternehmererklärung
☐ 241/2410 Abfall / Abfall - EBV

[1] **Die Vergabeunterlagen können einen oder mehrere Leistungsbereiche – LB – umfassen, je nach Vorgabe des Auftraggebers.**

© VHB Bayern – Stand Februar 2025

☐ 244 Datenverarbeitung
☐ 246.H Aufträge für Gaststreitkräfte
☐ 247.H Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
☐ 247 MIL Bauaufträge in militärisch genutzten Liegenschaften
☐ Verzeichnis der Liegenschaften
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

☒ 613 BU Angebotsschreiben
☐ Anlage 1 zu 613BU Angebotsschreiben
☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
☐ 125.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
☐ 127 Erklärung Bezug Russland
☐ 233 Nachunternehmerleistungen
☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐
☐
☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☐ 126.H Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☐
☐
☐
☐

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Zeitvertragsarbeiten im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber

vertreten durch:
diese/dieser/dieses vertreten durch:

☐ mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
☐ mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung oder den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, für eine bestimmte Zeitdauer die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelaufträge werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das jährliche Auftragsvolumen wird geschätzt auf

LB	Euro
LB	Euro
LB	Euro
LB	Euro
LB	Euro
LB	Euro

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann geringer oder höher ausfallen, aber den in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Maximalwert nicht überschreiten.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform
☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle
Straße
PLZ/Ort
E-Mail Fax

5 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐
☐
☐

5.2 – frei –

5.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert.
☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert.

5.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐
☐
☐

6 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

☐ nicht zugelassen.

7 Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen .

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

☐ Bei der Vergabe von Aufträgen werden Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 Prozent gewertet. Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, wird der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde gelegt, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben. Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen. *[LAND]*

☐ Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen. *[BUND]*

9 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch
- ☐ in Textform
- ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf
☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe
„Angebot für Rahmenvereinbarung

Maßnahmennummer:	Bereich / Liegenschaft(en)
Vergabenummer:	Leistungsbereich(e)

"
zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

10 Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A

11

611EU
(Rahmenvereinbarung EU - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots)

LAND

Vergabestelle

Vergabeart
- ☐ offenes Verfahren
- ☐ nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ wettbewerblicher Dialog

Ablauf der Angebotsfrist

Datum	Uhrzeit

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung

Bezeichnung der Bauleistung:

Bereich/Liegenschaft(en)

☐ gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

☒	612EU	Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☐	216	Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐	226.H	Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐	227.H	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐		Verzeichnis der Auftraggeber
☐	2440	Informationen zur Datenerhebung
☐		
☐		
☐		

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒	614	Besondere Vertragsbedingungen
☐	2410	Abfall - EBV
☐	244	Datenverarbeitung
☐		Verzeichnis der Liegenschaften
☐		
☐		
☐		
☐		

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒	613	Angebotsschreiben
☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Rahmen-Leistungsverzeichnis
☒	124	Eigenerklärung zur Eignung
☒	127	Erklärung Bezug Russland
☐	221/222	Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐	224	Angebot Lohngleitklausel
☐	234	Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐	615	Preisgleitklausel
☐		
☐		
☐		
☐		

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

☐	223	Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☐	236	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐		
☐		
☐		
☐		

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen abzuschließen im Namen und für Rechnung

☐ mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
☐ mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung und den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelauftragsvergaben werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

☐ ca. _____ EURO für die Vertragslaufzeit
☐ ca. _____ EURO/Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann geringer oder höher ausfallen, aber den in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Maximalwert nicht überschreiten.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform

☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)

☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße Fax

PLZ/Ort E-Mail

5 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

5.2 – frei -

5.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert

☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

5.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

6 Losweise Vergabe

☐ nein

☐ ja, Angebote sind möglich für

- ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Bekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
- ☐ nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann

Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

7 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 EU Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

☐ nicht zugelassen.

8 Nebenangebote

8.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

8.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

☐ für die gesamte Leistung

☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

☐

9 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote für die Rahmenvereinbarung

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

10 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch

☐ in Textform

☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für Rahmenvereinbarung

Bereich/Liegenschaften	
Vergabenummer:	Leistung:

„ zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

11 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB, § 21 EU VOB/A):

12

Vergabestelle

Vergabeart
- ☐ offenes Verfahren
- ☐ nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ wettbewerblicher Dialog

Ablauf der Angebotsfrist

Datum	Uhrzeit

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung

Bezeichnung der Bauleistung:

Bereich/Liegenschaft(en)

☐ gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

☒	612EU	Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☐	216	Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐	226.H	Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐	227.H	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐		Verzeichnis der Auftraggeber
☐	2440	Informationen zur Datenerhebung
☐		
☐		
☐		

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒	614	Besondere Vertragsbedingungen
☐	241	Abfall
☐	244	Datenverarbeitung
☐		Verzeichnis der Liegenschaften
☐		
☐		
☐		
☐		

© VHB Bayern - Stand Februar 2025

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒	613	Angebotsschreiben
☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Rahmen-Leistungsverzeichnis
☒	124	Eigenerklärung zur Eignung
☒	127	Erklärung Bezug Russland
☐	221/222	Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐	224	Angebot Lohngleitklausel
☐	234	Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐	615	Preisgleitklausel
☐		
☐		
☐		
☐		

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

☐	223	Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☐	236	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐		
☐		
☐		
☐		

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen abzuschließen im Namen und für Rechnung

☐ mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
☐ mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung und den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelauftragsvergaben werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

☐ ca. _____ EURO für die Vertragslaufzeit
☐ ca. _____ EURO/Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann geringer oder höher ausfallen, aber den in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Maximalwert nicht überschreiten.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform

☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)

☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße Fax

PLZ/Ort E-Mail

5 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

5.2 – frei -

5.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert

☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

5.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

6 Losweise Vergabe

☐ nein

☐ ja, Angebote sind möglich für

- ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Bekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
- ☐ nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann

Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

7 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 EU Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

☐ nicht zugelassen.

8 Nebenangebote

8.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

8.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

☐ für die gesamte Leistung

☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

☐

9 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote für die Rahmenvereinbarung

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

10 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch

☐ in Textform

☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für Rahmenvereinbarung

Bereich/Liegenschaften	
Vergabenummer:	Leistung:

„ zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

11 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB, § 21 EU VOB/A):

12

Vergabestelle

Vergabeart
- ☐ nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ wettbewerblicher Dialog

Ablauf der Angebotsfrist

Datum	Uhrzeit

Bindefrist endet am

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für eine Rahmenvereinbarung

Bezeichnung der Bauleistung:

Bereich/Liegenschaft(en)

☐ gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Vergabenummer Leistung

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

☒	612VS	Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☐	216	Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐	226.H	Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐	227.H	Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐		Verzeichnis der Auftraggeber
☐	2440	Informationen zur Datenerhebung
☐		
☐		
☐		

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒	614	Besondere Vertragsbedingungen
☐	241	Abfall
☐	244	Datenverarbeitung
☐	247	Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
☐		Verzeichnis der Liegenschaften
☐		
☐		
☐		

© VHB Bayern - Stand Februar 2025

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

☒	613	Angebotsschreiben
☒		Teile der Leistungsbeschreibung: Rahmen-Leistungsverzeichnis
☒	124	Eigenerklärung zur Eignung
☒	127	Erklärung Bezug Russland
☐	221/222	Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
☐	234	Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐	615	Preisgleitklausel
☐		
☐		
☐		
☐		

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

☐	126	Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☐	223	Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☐	236	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐		
☐		
☐		

1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen abzuschließen im Namen und für Rechnung

☐ mit nur einem Auftragnehmer abzuschließen.
☐ mit mehreren Auftragnehmern abzuschließen, die Einzelaufträge werden wie folgt erteilt:

2 Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in der Bekanntmachung und den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Diese Einzelauftragsvergaben werden ausschließlich durch die unter Nummer 1 genannten Auftraggeber an das(die)jenige(n) Unternehmen erteilt, das(die) zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist(sind).

3 Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt

☐ ca. _____ EURO für die Vertragslaufzeit
☐ ca. _____ EURO/Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit **nicht** festgelegt, d.h. es kann geringer oder höher ausfallen, aber den in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Maximalwert nicht überschreiten.

4 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform

☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)

☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße Fax

PLZ/Ort E-Mail

5 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

5.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

5.2 – frei -

5.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☐ nachgefordert

☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

5.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

☐ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐

☐

6 Losweise Vergabe

☐ nein

☐ ja, Angebote sind möglich für

- ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Bekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
- ☐ nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann

Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

7 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☐ zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 EU Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

☐ nicht zugelassen.

8 Nebenangebote

8.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

8.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

☐ für die gesamte Leistung

☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

☐

9 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote für die Rahmenvereinbarung

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

10 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch

☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Das Angebot ist mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf
☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe
„Angebot für Rahmenvereinbarung

Bereich/Liegenschaften	
Vergabenummer:	Leistung:

„ zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

11 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB, § 21 EU VOB/A):

12

Teilnahmebedingungen
für die Vergabe von Bauleistungen im Rahmenvereinbarung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens 3 Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen

Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitgliedern in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben

5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Eignung

6.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

6.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bestätigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannten Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Teilnahmebedingungen
für die Vergabe von Bauleistungen im Rahmenvereinbarung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Das Angebot auf der Grundlage darf nur enthalten:

a) die Angabe des Auf- oder Abgebots auf die Preise in vom Hundert (v.H.),
b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
c) sonstige in den Vergabeunterlagen geforderte Erklärungen.

4 Bietergemeinschaften

4.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitgliedern in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben

4.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

5 Eignung

5.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist

auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

5.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bestätigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannten Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

© VHB Bayern - Stand 2019

Teilnahmebedingungen für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Bauleistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

© VHB Bayern - Stand 2019

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitgliedern in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

© VHB Bayern - Stand 2019

Teilnahmebedingungen für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Bauleistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 3).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

© VHB Bayern - Stand 2019

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer[1]:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecke

Vergabenummer	Leistung

Anlagen[2], die Vertragsbestandteil werden

☒		Rahmen-Leistungsverzeichnis (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
☐	233	Nachunternehmerleistungen
☐	234	Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen / Kapazitäten anderer Unternehmen
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐	2481	Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐	2491	Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

Anlagen[2], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

☐	124	Eigenerklärung zur Eignung
☐		Einheitliche Europäische Eigenerklärung
☐	127	Erklärung Bezug Russland
☐	221/222	Angaben zur Preisermittlung
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

[1] nur auszufüllen, wenn der Bieter von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Auftragsnummer aus durchgeführten Aufträgen erhalten hat
[2] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ **Euro**

3 Anzahl der Nebenangebote _____ **St**

4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme _____ **%**

5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:**

Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____

☐ Mein Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme)[3]

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 Ich/Wir erklären, dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellen-verordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

[3] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme dieses Vertrages entrichten werde(n), falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.
- ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwer-tiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)
Ist **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,** **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder** **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,** **wird das Angebot ausgeschlossen.**

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer[1]:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecke

Vergabenummer	Leistung

Anlagen[2], die Vertragsbestandteil werden

☒		Rahmen-Leistungsverzeichnis (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
☐	233	Nachunternehmerleistungen
☐	234	Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen / Kapazitäten anderer Unternehmen
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐	2481	Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐	2491	Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

Anlagen[2], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

☐	124	Eigenerklärung zur Eignung
☐		Einheitliche Europäische Eigenerklärung
☐	127	Erklärung Bezug Russland
☐	221/222	Angaben zur Preisermittlung
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

[1] nur auszufüllen, wenn der Bieter von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Auftragsnummer aus durchgeführten Aufträgen erhalten hat

[2] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ **Euro**

3 Anzahl der Nebenangebote _____ **St**

4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme _____ **%**

5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:**

Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____
Name:	_____	PQ_Nummer:	_____

☐ Mein Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme)[3]

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 Ich/Wir erklären, dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellen-verordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

[3] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.
- ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwer-tiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist
bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,
wird das Angebot ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer[1]:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer | Bereich / Liegenschaft(en)

Vergabenummer | Leistung

Anlagen[2], die Vertragsbestandteil werden

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen / Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐ 615 Preisgleitklausel
- ☐ Nebenangebote
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen[2], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 127 Erklärung Bezug Russland
- ☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung
- ☐
- ☐
- ☐

[1] nur auszufüllen, wenn der Bieter von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Auftragsnummer aus durchgeführten Aufträgen erhalten hat
[2] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

1 **Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.**

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 **Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer**

Los 1	_____	**Euro**
Los 2	_____	**Euro**
Los 3	_____	**Euro**
Los 4	_____	**Euro**
Los 5	_____	**Euro**
Los 6	_____	**Euro**

3 **Anzahl der Nebenangebote**

Los 1	_____	**St**
Los 2	_____	**St**
Los 3	_____	**St**
Los 4	_____	**St**
Los 5	_____	**St**
Los 6	_____	**St**

4 **Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme**

Los 1	_____	**%**
Los 2	_____	**%**
Los 3	_____	**%**
Los 4	_____	**%**
Los 5	_____	**%**
Los 6	_____	**%**

5 **Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:**

Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU -- (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme)[3]

[3] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

7 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n),
- mir/uns zugegangene Änderungen der der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein von mir/uns nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme dieses Vertrages entrichten werde(n), falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Textform mitteile/n.
- ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist
- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,**

wird das Angebot ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer[1]:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer | Bereich / Liegenschaft(en)

Vergabenummer | Leistung

Anlagen[2], die Vertragsbestandteil werden

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen / Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐ 615 Preisgleitklausel
- ☐ Nebenangebote
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen[2], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ 127 Erklärung Bezug Russland
- ☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung
- ☐
- ☐
- ☐

[1] nur auszufüllen, wenn der Bieter von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Auftragsnummer aus durchgeführten Aufträgen erhalten hat
[2] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

1 **Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.**

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 **Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer**

Los 1	_____	**Euro**
Los 2	_____	**Euro**
Los 3	_____	**Euro**
Los 4	_____	**Euro**
Los 5	_____	**Euro**
Los 6	_____	**Euro**

3 **Anzahl der Nebenangebote**

Los 1	_____	**St**
Los 2	_____	**St**
Los 3	_____	**St**
Los 4	_____	**St**
Los 5	_____	**St**
Los 6	_____	**St**

4 **Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme**

Los 1	_____	**%**
Los 2	_____	**%**
Los 3	_____	**%**
Los 4	_____	**%**
Los 5	_____	**%**
Los 6	_____	**%**

5 **Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:**

Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU -- (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme)[3]

[3] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n),
- mir/uns zugegangene Änderungen der der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein von mir/uns nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Textform mitteile/n.
- ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist
- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,**

wird das Angebot ausgeschlossen.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer[1]:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

(auf der Grundlage von § 4 Absatz 4 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren))

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer

Bereich / Liegenschaft(en)

Vergabenummer

Leistung

Anlagen[2], die Vertragsbestandteil werden

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Bieter- /Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen[2], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 127 Erklärung Bezug Russland
- ☐
- ☐
- ☐

[1] nur auszufüllen, wenn der Bieter von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Auftragsnummer aus durchgeführten Aufträgen erhalten hat

[2] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

© VHB Bayern - Stand Mai 2022

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung wie folgt an[3].
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

1.1 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - - mit einem Abgebot von v.H
Aufgebot von v.H

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - - mit einem Abgebot von v.H
Aufgebot von v.H

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - - mit einem Abgebot von v.H
Aufgebot von v.H

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - - mit einem Abgebot von v.H
Aufgebot von v.H

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - - mit einem Abgebot von v.H
Aufgebot von v.H

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - - mit einem Abgebot von v.H
Aufgebot von v.H

1.2 mit folgenden Stundenverrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten [4] für zusätzlich erforderliche, nicht in dem/n Leistungsverzeichnis(sen) enthaltene Leistungen

	Lohngruppe[5]	geschätzte Anzahl der Stunden	Verrechnungssatz/ Verrechnungssätze €	Gesamtbetrag €
1. LB				
2. LB				
3. LB				
4. LB				
5. LB				
6. LB				

Der Wertung wird die oben angegebene Anzahl der Stunden zugrunde gelegt.

[3] **Ist kein Auf- oder Abgebot angegeben, sind die Preise des jeweiligen Leistungsverzeichnisses angeboten.**
[4] **Im Verrechnungssatz sind enthalten: Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn**
Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind gesondert nachzuweisen.
Sie enthalten keine Umsatzsteuer
[5] **Die Lohngruppen sind für jeden Leistungsbereich - LB - benannt, für den der angegebene Stundenverrechnungssatz gilt**

2 Bestandteile meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

3 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:**

Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:
Name:	PQ_Nummer:

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme)[6]

4 Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

5 Ich/Wir erkläre(n), dass

- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein von mir/uns nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme dieses Vertrages entrichten werde(n), falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Textform mitteile/n.
- ich/wir bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für mich/uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalte/einhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre/gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitsnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahle/bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,**

wird das Angebot ausgeschlossen.

[6] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

LAND

Vergabenummer	

Rahmenvereinbarung im Bereich

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Rahmenvereinbarung, Leistungspflicht

1.1 Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag für die Zeit

vom _____ bis _____

1.2 ☐ Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt _____ Jahre.

1.2.1 ☐ Dieser Vertrag endet vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, wenn der maximale Gesamtwert von _____ Euro erreicht ist.

1.3 Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den/die Auftragnehmer, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

1.4 Die Einzelaufträge werden grundsätzlich in Textform erteilt. Einzelaufträge können ausnahmsweise für sofort zu erledigende Arbeiten mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Arbeiten anderer Fachlose (Gewerke) geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.

2 Einzelaufträge

2.1 Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind folgende Stellen der in der Rahmenvereinbarung genannten Auftraggeber berechtigt:

_____

_____

_____

_____

_____

2.2 Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2.3 Rechnungen sind bei dem Auftraggeber einzureichen, der den Einzelauftrag erteilt hat.

3 Kleinstaufträge

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer 500 Euro (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, wird ein Zuschlag in Höhe von _____ Euro (Betrag ohne Umsatzsteuer) gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.

LAND

4 Stundenlohnarbeiten und Zuschläge

4.1 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden neben den vereinbarten Preisen sowie neben gesondert vereinbarten Preisen für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen vergütet.

5 Sicherheitsleistungen

☐ Soweit die Auftragssumme des Einzelauftrages mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) des Einzelauftrages zu leisten.

☐ Soweit die Auftragssumme des Einzelauftrages mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von zwei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme des Einzelauftrages) zu leisten.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

die Vertragserfüllung	das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
die Mängelansprüche	das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B	das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft

7 Baustelle

7.1 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

7.2 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7.3 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.

7.4 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.

7.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

8 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

9 Zusatz für Leistungen, die für Gaststreitkräfte erbracht werden

Lieferungen und sonstige Leistungen für die Gaststreitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Artikel 67 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: "Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer".

10 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

BUND

Vergabenummer	

Rahmenvereinbarung im Bereich

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Rahmenvereinbarung, Leistungspflicht

1.1 Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag für die Zeit

vom _____ bis _____

1.2 ☐ Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt _____ Jahre.

1.2.1 ☐ Dieser Vertrag endet vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, wenn der maximale Gesamtwert von _____ Euro erreicht ist.

1.3 Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den/die Auftragnehmer, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

1.4 Die Einzelaufträge werden grundsätzlich in Textform erteilt. Einzelaufträge können ausnahmsweise für sofort zu erledigende Arbeiten mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Arbeiten anderer Fachlose (Gewerke) geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.

2 Einzelaufträge

2.1 Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind folgende Stellen der in der Rahmenvereinbarung genannten Auftraggeber berechtigt:

_____

_____

_____

_____

_____

2.2 Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2.3 Rechnungen sind bei dem Auftraggeber einzureichen, der den Einzelauftrag erteilt hat.

3 Kleinstaufträge

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer 500 Euro (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, wird ein Zuschlag in Höhe von _____ Euro (Betrag ohne Umsatzsteuer) gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.

© VHB Bayern - Stand Februar 2025

BUND

4 Stundenlohnarbeiten und Zuschläge

4.1 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden neben den vereinbarten Preisen sowie neben gesondert vereinbarten Preisen für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen vergütet.

5 Sicherheitsleistungen

☐ Soweit die Auftragssumme des Einzelauftrages mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) des Einzelauftrages zu leisten.

☐ Soweit die Auftragssumme des Einzelauftrages mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme des Einzelauftrages) zu leisten.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

die Vertragserfüllung	das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
die Mängelansprüche	das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B	das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft

7 Baustelle

7.1 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

7.2 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7.3 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.

7.4 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.

7.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

8 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

9 Zusatz für Leistungen, die für Gaststreitkräfte erbracht werden

Lieferungen und sonstige Leistungen für die Gaststreitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Artikel 67 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: "Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer".

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Richtlinien zu 614
Rahmenvereinbarungen - Besondere Vertragsbedingungen

1 Nummer 1.1 Vertragslaufzeit

Die vorgesehene Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist in Nummer 1.1 der Besonderen Vertragsbedingungen anzugeben. Eine Gesamtlaufzeit, die vier Jahre (bei Rahmenvereinbarungen VS: sieben Jahre) überschreitet, ist nur zulässig, wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist

Soweit Rahmenvereinbarungen für den Bauunterhalt geschlossen werden, ist regelmäßig eine Laufzeit von zwölf Monaten vorzusehen und eine Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr mit Beendigungsmöglichkeit für beide Seiten aufzunehmen.

Ergänzung Land bzgl. Überschreitung der Gesamtlaufzeit von vier Jahren:

Beispielsweise, wenn Wirtschaftsteilnehmer Ausrüstung benötigen, deren Amortisierungszeitraum mehr als vier Jahre beträgt und die während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung jederzeit verfügbar sein muss.

2 Nummer 1.2.1 Maximalwert

Bei europaweiten Ausschreibungen muss in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen sowohl ein Schätzwert als auch ein Maximalwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen angegeben und damit der Inhalt der beabsichtigten Rahmenvereinbarung festgelegt werden. Der Maximalwert darf den Schätzwert um nicht mehr als 15 Prozent überschreiten.

3 Nummer 1.2 Gaststreitkräfte

Beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen für die von ausländischen Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften sind deren Dienststellen auch aufzuführen, wenn ihnen keine Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Dies ist erforderlich, weil die Streitkräfte berechtigt sind, außerhalb der Dienststunden der Baudurchführenden Ebene in einem Notfall oder aus sonstigen Gründen notwendig gewordene Leistungen unmittelbar abzurufen. In einem solchen Fall erteilt die Baudurchführende Ebene den Einzelauftrag nachträglich schriftlich (siehe Richtlinien zur Ausführung der Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte - RiABG - Art. 8 Nr. 5).

4 Nummer 3 Kleinstaufträge

Für Kleinstaufträge (Auftragswert bis zu 500 Euro), deren Ausführung so kurzfristig verlangt wird, dass der Auftragnehmer die Leistungen nicht mit anderen Arbeiten zusammen ausführen kann, werden Zuschläge zwischen 25 und 70 Euro zur Vergütung für erhöhten Aufwand (z.B. Fahrtzeit, Fahrtkosten) gewährt. Die Zuschläge sind nach Erfahrungswerten und örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

Der Zuschlag für Kleinstaufträge ist einheitlich für den gesamten Rahmenzeitvertrag festzulegen und in Nummer 3 anzugeben.

5 Nummer 4 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nach den vereinbarten Stundensätzen vergütet. Dies gilt auch im Auf- und Abgebotsverfahren.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Gleitklausel zum Angebot für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung

Die Einheitspreise sind für die Dauer von 24 Monaten Festpreise. Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn oder Materialindex, können die Einheitspreise auf Verlangen jedes Vertragspartners nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden:

$$EP_n = EP * (P_G + P_L * \frac{L_n}{L} + P_M * \frac{M_n}{M})$$

Dabei bedeuten:

EP: Einheitspreis im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung
EP_n: neuer Einheitspreis
P_G: 0,.....= Gemeinkostenanteil[1]
P_L: 0,.....= Lohnkostenanteil/Entgeltkostenanteil [1]
P_M: 0,.....= Materialkostenanteil[1]
(P_G+P_L+P_M=1)
L: maßgebender Lohn im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung
L_n: neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe
M: .....Materialindex[1] im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung; statistisches Basisjahr[1]:.....
M_n: neuer Materialindex

Maßgebender Tarifvertrag[1] (bei tariflosem Zustand gelten die jeweiligen Betriebsvereinbarungen):

.....

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe/Entgeltgruppe: [1]

.....

Der angegebene Materialindex ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 2) für[1]

.....

Falls sich die Grundlagen für die Fortschreibung des Materialindex während der Vertragslaufzeit ändern (z.B. Änderung des statistischen Basisjahres oder Wegfall eines Index), wird der Materialindex wie folgt angepasst:

- Bei Änderung des statistischen Basisjahres (ungefähr alle fünf Jahre) wird der Materialindex im Bezugsjahr fortgeschrieben. Er wird durch einen umbasierten Materialindex ersetzt, der ebenfalls für das Bezugsjahr gilt, allerdings auf der Grundlage des neuen statistischen Basisjahres. Der umbasierte Materialindex im Bezugsjahr muss in gleicher Weise mit dem aktuellen statistischen Basisjahr verkettet sein wie der neue Materialindex.
- Entfällt der bisher verwendete Materialindex, so ist ein als Ersatz geeigneter Materialindex zu vereinbaren. Der Ersatz-Index kann mit dem bisherigen Index verkettet werden.

Die fortgeschriebenen Einheitspreise gelten für Einzelaufträge, die vom Auftraggeber nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Lohnes bzw. Materialindexes durch den Auftragnehmer abgerufen werden.

[1] vom Bieter anzugeben und ggf. zu belegen

© VHB Bayern - Stand Dezember 2019

Vergabestelle

Datum	
Auftragsnummer	
Dienststellenkennnummer	
Ansprechpartner	
Telefon	

Rahmenvereinbarung

Liegenschaft(en) / Betriebsstrecke(n)

Leistung

Angebot vom

Los Nr./Bez.

Anlagen:

☐ Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens

wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

Pläne/Zeichnungen Nr.

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie die Rahmenvereinbarung für die oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung folgender Auftraggeber:

Hinweis:

Die Einzelaufträge werden durch die in den Besonderen Vertragsbedingungen 614 Nummer 2 bezeichneten Stellen des jeweiligen Auftraggebers erteilt.

Die Leitweg-ID (für eRechnung) lautet:

E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:

© VHB Bayern - Stand November 2020

☐ Die Identnummer (ID) im Rahmen des Controllingsystems Bundesfernstraßenbau (CSBF) für diese Leistung lautet:

Wir bitten diese Identnummer bei der Bauabwicklung bei allen Schreiben und Rechnungen zu verwenden.

Erläuterungen
Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".
Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

1. Liegt dem Auftraggeber bei der Prüfung einer von Ihrem Unternehmen vorgelegten Rechnung für Bauleistungen
- eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird der Zahlungsbetrag in voller Höhe an Sie überwiesen,
- keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, wird das Bauamt nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) von jeder Zahlung 15 v.H. abziehen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abführen. Hierzu müssen Sie uns mit der Rechnung folgende Angaben mitteilen:
  - das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt und
  - Ihre Steuernummer.

Von der Höhe des Steuerabzugs werden Sie unterrichtet.

2. Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind folgende Voraussetzungen gemäß der Bayerischen Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (BayEGovV) zu beachten:
Die elektronische Rechnung ist in einem Datenaustauschstandard auszustellen, das der europäischen Norm EN 16931-1:2017 und einer der in dem Anhang zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 genannten Syntaxen entspricht, und
a) ein durch den Rechnungsempfänger vorgegebenes Identifikationskennzeichen (Leitweg-ID),
b) die Zahlungsbedingungen,
c) die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers
d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers
enthält.
Elektronische Rechnungen, bei denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können unverzüglich zurückgewiesen werden. Sie gelten im Falle der Zurückweisung als nicht zugegangen.

(Auftraggeber) [1]

☐ Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieser Rahmenvereinbarung als Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzugeben.

☐ Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihrer vorstehenden Rahmenvereinbarung.
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

☒ _____

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.

☐ Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator:

_____

_____
(Ort, Datum und Unterschrift) [2]

[1] Bei elektronischem Versand über die Vergabeplattform wird dieses Schreiben maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig
[2] Unterschrift / Signatur / bei Rücksendung über die Vergabeplattform in Textform mit Angabe des Namens

© VHB Bayern - Stand November 2020

Vergabestelle

Datum	
Einzelauftragsnummer zur Rahmenvereinbarung vom	
Maßnahmennummer	
Ansprechpartner	
Telefon	

Einzelauftrag

Bereich / Liegenschaft(en) / Betriebsstrecke(n)

Leistung und Ort der Ausführung

Anlagen

Einzelauftragsverzeichnis vom

Auf Grund der o. g. Rahmenvereinbarung erhalten Sie im Namen und für Rechnung

den Auftrag zur Ausführung der im Einzelauftragsverzeichnis aufgeführten Leistungen.

Auftragssumme **Euro (inkl. Umsatzsteuer)**

Mit der Ausführung ist zu beginnen am

Die Leistung ist fertig zu stellen am

Die Stundenlohnzettel bescheinigt

Auskünfte erteilt

(Auftraggeber)

© VHB Bayern – Stand 2019

Richtlinien zu 617
Rahmenvereinbarung – Einzelauftrag

1 Erteilung der Einzelaufträge

1.1 Grundsatz

Leistungen, die in einer Rahmenvereinbarung enthalten sind, dürfen grundsätzlich keinem anderen Unternehmen in Auftrag gegeben werden als dem/denen, der/die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung ist/sind.

Sofern der in den Besonderen Vertragsbedingungenangegebene angegebene Maximalwert durch die Einzelaufträge erreicht ist, verliert die Rahmenvereinbarung unabhängig von der Restvertragslaufzeit ihre Wirkung. Zur Kontrolle des Beauftragungsstandes ist ein Soll-Ist-Vergleich zur Rahmenvereinbarung zu führen.

Im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen. Für die erforderlichen Teilleistungen sind die Texte und die Einheitspreise aus dem Leistungsverzeichnis der Rahmenvereinbarung zu übernehmen. Die auszuführenden Mengen sind anzugeben.

Die Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag kann sowohl im Kurztext als auch im Langtext ausgedruckt werden. Die Einzelaufträge werden von der Vergabestelle (Baudurchführende Ebene oder hausverwaltende Dienststelle) erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Mittel bewirtschaftet, erhält sie von der Baudurchführenden Ebene zwei Abschriften der Rahmenvereinbarungen.

Stundenlohnarbeiten sind auf das unbedingt notwendige, unvermeidbare Maß zu beschränken.

1.2 Rahmenvereinbarung mit nur einem Auftragnehmer

In der Rahmenvereinbarung nicht vorgesehene Leistungen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrags erkennbar werden, sind als zusätzliche Leistungen im Einzelauftrag zu vereinbaren.

1.3 Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern

Soweit nicht alle Bedingungen zur Erbringung der Leistung in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, erfolgt die Vergabe des Einzelauftrages durch ein neues Vergabeverfahren zwischen den Auftragnehmern der Rahmenvereinbarung.

1.4 Rahmenvereinbarungen für den Bauunterhalt im Auf- und Abgebotsverfahren

Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf
- 20.000 Euro bei Bundesmaßnahmen
- 50.000 Euro bei Landesmaßnahmen

nicht überschreiten. Dies gilt auch, wenn zusätzliche, in der Rahmenvereinbarung nicht enthaltene Leistungen im Einzelauftrag vereinbart werden.

Bauunterhaltungsmaßnahmen dürfen nicht in der Absicht geteilt werden, sie der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

2 Nachtragsvereinbarungen

Erst bei Ausführung erkennbare, für die Durchführung der Leistung erforderliche, aber nicht in der Rahmenvereinbarung enthaltene Leistungen sind in einem Nachtrag zu vereinbaren. Dazu ist das Formblatt Nachtragsvereinbarung 523 zu verwenden.

© VHB Bayern - Stand Februar 2025

Einzelauftragsverzeichnis	zum Einzelauftrag	
	Datum	
	Beiblatt Nr./Seite	

Position	Menge	ME	Beschreibung der Teilleistung	Einheitspreis €	Gesamtpreis €
Summe					
Auf-/Abgebot					
Übertrag					

© VHB Bayern - Stand 2019

Ermittlung der Vergütung	zu Einzelauftrag	Datum

Zusammenstellung der Beiblätter		Beträge €
Übertrag von Beiblatt Übertrag von Beiblatt Übertrag von Beiblatt Übertrag von Beiblatt		
Summe		
Kleinstauftragszuschlag		
Zwischensumme		
Umsatzsteuer v.H.		
Auftragssumme		

© VHB Bayern - Stand 2019

Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur- - RiNATO -

Inhaltsverzeichnis

0 Vorbemerkung

0.1 Anwendungsbereich
0.2 Dienstverkehr
0.3 Abkürzungen

1 Allgemeines

1.1 Schiedsverfahren
1.2 Internationales Ausschreibungsverfahren
1.3. Ausnahmeregelungen
1.4 Gemischt finanzierte Vorhaben

2 Vorverfahren

2.1 Bekanntmachung
2.1.1 Ausschreibungsanmeldung
2.1.2 Ausschreibungsanzeige
2.1.3 Ausschreibungsnummer
2.1.4 Geheimschutzvergaben
2.2 Bewerbung
2.2.1 Teilnehmer am Wettbewerb
2.2.2 Teilnahmeantrag
2.2.3 Bewerbungsfrist
2.2.4 Bewerberliste
2.2.5 Reduzierung der Bewerberanzahl
2.2.6 Wiedereröffnung der Bewerberliste
2.3 Überprüfung der Bewerber
2.3.1 Inhalt und Zuständigkeit der Überprüfung
2.3.2 Fragebogen
2.4 Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen
2.5 Aufhebung des Vorverfahrens

3 Ausschreibung

3.1 Vergabeunterlagen
3.1.1 Formblatt 625
3.1.2 Sprache
3.2 Kosten der Vergabeunterlagen
3.3 Versand der Vergabeunterlagen
3.3.1 Versandweg
3.3.2 Zollklebezettel
3.3.3 Versand von Verschlusssachen
3.3.4 Unterrichtung über den Versand
3.4 Fristen
3.4.1 Angebotsfrist
3.4.2 Verlängerung der Angebotsfrist
3.5 Erklärungen zur Leistungsbeschreibung
3.6 Preisvorbehalte
3.7 Aufhebung der Ausschreibung

4 Prüfung und Wertung der Angebote

4.1 Nettowertung
4.2 Bericht an BMVg
4.3 Fristverlängerung
4.4 Entscheidung des BMVg
5 Zuschlag (Auftragserteilung)

5.1 Erforderliche Zustimmungen
5.2 Vertretungsformel
5.3 Fremdwährung

6 Ausschreibungsbericht

7 Sonderregelungen
7.1 Befreiung vom ICB
7.2 Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren
7.3 Bauvorhaben mit erheblichem Stahlanteil
8 Verschlusssachen

9 Zahlung

10 Mittelbereitstellung

Anhang

Verzeichnis der Formblätter

- NATO Ausschreibungsanmeldung 621
- NATO Ausschreibungsanzeige 622
- NATO Wiedereröffnungsanzeige 623
- NATO Aufhebung Vorverfahren 624
- NATO-Infrastrukturbauten 625
- NATO Fragebogen 626
- NATO Zollkennzeichnung 627

© VHB Bayern – Stand März 2018

Richtlinien
zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben des gemeinsam finanzierten
NATO – Sicherheits-Investitionsprogramms
- RiNATO -

0 Vorbemerkung

0.1 Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der Durchführung von Vorhaben des gemeinsam finanzierten NATO Sicherheits-Investitionsprogramms (NATO-Aufträge).

Die allgemeinen Vergabevorschriften, insbesondere

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Abschnitt 1
- die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL),
- das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)

sind insoweit anzuwenden, als ihnen nicht Regelungen dieser Richtlinien ausdrücklich entgegenstehen.

0.2 Der Dienstverkehr zwischen Vergabestelle (baudurchführende Ebene gem. RBBau A) und anderen Behörden erfolgt grundsätzlich über die Fachaufsicht führende Ebene, auch wenn das in diesen Richtlinien nicht besonders erwähnt wird. Direkt verkehren Vergabestelle und andere Behörden miteinander nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

0.3 Im Rahmen der RiNATO bedeuten die nachstehenden Abkürzungen:

Ausschuss	Investmetausschuss
NSIP	NATO-Sicherheits-Investitionsprogramm
ICB	International Competitive Bidding (Internationales Ausschreibungsverfahren)
DNV	Deutsche NATO-Vertretung
NIS	NATO International Staff (Generalsekretariat der NATO)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundewehr
FfE	Fachaufsicht führende Ebene
Tage	Kalendertage
OTI	Oberste Technische Instanz (BMVg – IUD I 6)

1 Allgemeines

1.1 Zum Schutz der Regeln für die Vergabe von NATO-Aufträgen haben die an der gemeinsamen Finanzierung des NSIP beteiligten Staaten ein besonderes Schiedsverfahren vereinbart. Das Schiedsverfahren kann von jedem der beteiligten Staaten beantragt werden.

1.2 Für die Vergabe von NATO-Aufträgen ist grundsätzlich das ICB vorgeschrieben. Das ICB ist ein zweistufiges Verfahren. Es besteht aus einem Vorverfahren mit Bekanntmachung der Vergabeabsicht sowie Bewerbung der interessierten Firmen um Wettbewerbsteilnahme (Nr. 2) und dem eigentlichen Vergabeverfahren mit Angebotsanforderung, Angebot, Angebotswertung und Auftragserteilung (Nrn. 3 bis 5).

1.3 Abkürzung von diesem Verfahren sind nur dann zulässig, wenn und soweit das BMVg dies im Einzelfall anordnet. Das BMVg teilt in derartigen Fällen mit,

- ob eine Befreiung von den Vorschriften des ICB erfolgt (Nr. 7.1) oder
- ob die Sonderregelungen des so genannten beschleunigten Ausschreibungsverfahrens (Nr. 7.2) anzuwenden sind oder
- inwieweit von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinien abgewichen werden kann.

Soweit Abweichungen aus der Sicht der FfE notwendig sind, sind bereits im Bericht zur Vorlage der NATO-Kostenschätzung B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklärung die Teilleistungen mit Begründungen anzugeben, für eine Befreiung beantragt werden soll.

1.4 Gehören zu einer Baumaßnahme auch Teile, die national finanziert werden, d. h. entweder

- aus dem deutschen Verteidigungshaushalt oder
- aus Euro- oder Heimatmitteln der Gaststreitkräfte einschließlich Zahlungsmitteln aus Devisenausgleichsabkommen,

so brauchen auf diese Teile der Baumaßnahme die Vorschriften des ICB nicht angewendet zu werden.

Das ICB kann jedoch auch für diese Teile des Bauvorhabens durchgeführt werden, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist, insbesondere, wenn eine getrennte Vergabe für die national finanzierten Teile einerseits und die NATO-finanzierten Teile andererseits unzweckmäßig erscheint. In jedem Fall ist das ICB auch für national finanzierte Teile einer Baumaßnahme durchzuführen, wenn diese von den gemeinsam finanzierten Teilen nicht eindeutig zu trennen sind.

2 Vorverfahren

2.1 Bekanntmachung

2.1.1 Die FfE bittet das BAIUDBw, das ICB in Gang zu setzen. Sie verwendet dabei das Formblatt NATO Ausschreibungsanmeldung 621. Die Ausschreibungsanmeldung muss dem BAIUDBw einschließlich englischer Übersetzung spätestens 49 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 56 Tage) vor dem Tag vorliegen, an welchem die Bewerberliste (Nr. 2.2.4) bei der Vergabestelle eingehen soll.

2.1.2 Das BAIUDBw besorgt die nach dem ICB vorgeschriebene Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht und gibt an, ob ein Fragebogen zur Überprüfung der Unternehmen nach 2.3.2 (NATO-Fragebogen 626) versandt werden soll. Das BAIUDBw verwendet dabei das Formblatt NATO Ausschreibungsanzeige 622.

Die Ausschreibungsanzeigen werden im Dienstleistungsportal des Bundes – www.bund.de – veröffentlicht. Außerdem erhalten die diplomatischen Vertretungen der an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten die Ausschreibungsanzeigen sowohl über das Auswärtige Amt am Sitz der Regierung als auch beim NATO-Hauptquartier in Brüssel. Damit ist die Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht in dem jeweiligen Heimatstaat, der sich an der Finanzierung beteiligt, gewährleistet.

Die FfE sowie die DNV (für NIS und die teilnehmenden NATO-Vertretungen) und das BAFA erhalten Abdrucke der Ausschreibungsanzeige.

2.1.3 Die vom BAIUDBw in der Ausschreibungsanzeige angegebene Ausschreibungs-Nummer ist fortan im gesamten Schriftverkehr zu der betreffenden Vergabe anzugeben.

2.1.4 Bei Vergabe unter Geheimschutz wird die Ausschreibungsanzeige nicht veröffentlicht. Statt dessen erfolgt in den genannten Publikationsorganen ein Kurzhinweis, in dem den Interessenten anheim gestellt wird, weitere Einzelheiten beim BAFA zu erfragen.

Die Einhaltung der Geheimschutzvorschriften in den anderen Staaten wird von den jeweiligen diplomatischen Vertretungen dieser Staaten veranlasst.

2.2 Bewerbung

2.2.1 Am ICB können sich alle Unternehmen beteiligen, die

- ihren Sitz in einem Land haben, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist[1] und
- bis zum Ablauf der Frist für die Interessenmeldung für die Teilnahme an NATO-Ausschreibungen überprüft sind.

Die an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten sind unter Nr. 7 der Ausschreibungsanzeige aufgeführt.

2.2.2 Der Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (Interessenmeldung) ist in Textform (z. B. Fernschreiben, Telefax oder als Dateianhang zu einer E-Mail)) beim BAFA einzureichen.

2.2.3 Die Mindestbewerbungsfrist beträgt 28 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 35 Tage).

2.2.4 Alle Bewerber, die ihr Interesse bekundet haben und gemäß Nr. 2.3 überprüft sind, werden in die Bewerberliste aufgenommen, die das BAFAder Vergabestelle übermittelt.

Ausländische Bewerber, für die keine Eignungserklärung vorliegt, sind vom BAFA an die diplomatischen Vertretungen zu verweisen.

2.2.5 Ist die Zahl der in der Bewerberliste enthaltenen Bewerber so groß, dass eine zügige Bearbeitung nicht gewährleistet erscheint, kann die Zahl der Bewerber mit Zustimmung des Ausschusses reduziert werden. Die Auswahlkriterien für die Reduzierung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung dem BAIUDBw vorzuschlagen, das veranlasst, dass die Zustimmung des Ausschusses eingeholt wird.

[1] Die Beitrittsverhandlungen mit Montenegro zur NATO sind abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der redaktionellen Überarbeitung (Aug 2016) steht der formelle Beitritt zum Washingtoner Vertrag steht noch aus.

2.2.6 Hat die Vergabestelle 12 Monate nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (vgl. Nr. 2.2.2 und 2.2.3) nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert, ist die Bewerberliste für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen wieder zu öffnen, um zusätzliche Bewerber aufnehmen und/oder bereits enthaltene Bewerber bei deren Verzicht streichen zu können.

Die Vergabestelle teilt den Ablauf der Frist dem BAFA und dem BAIUDBw mit; das BMVg und die DNV erhalten einen Abdruck.

Das BAIUDBw gibt die Wiedereröffnung des Verfahrens gemäß Formblatt NATO Wiedereröffnungsanzeige 623 bekannt.

2.3 Überprüfung der Bewerber

2.3.1 Die Teilnahme am Wettbewerb um NATO-Aufträge setzt eine besondere Überprüfung des Bewerbers voraus. Dies gilt auch für Mitglieder von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sowie für Nachunternehmer, die nicht nur unwesentliche Teile der Leistung erbringen. Das Überprüfungsverfahren schließt eine Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie ggf. der Sicherheit ein.

In der Bundesrepublik Deutschland ist für das Überprüfungsverfahren das BMWi zuständig.

Interessierte Unternehmen können jederzeit einen Antrag auf Überprüfung bei dem für ihren Sitz jeweils zuständigen Landeswirtschaftsminister bzw. –senator stellen. Eines konkreten Anlasses bedarf es nicht. Für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassene Bewerber werden in eine Kartei beim BAFA aufgenommen, die jederzeit der durchführenden Ebene zugänglich gemacht werden kann.

Für ausländische Bewerber wird das Überprüfungsverfahren von den zuständigen Behörden des jeweiligen Heimatstaates durchgeführt.

Diese geben eine sog. Eignungserklärung ab.

2.3.2 Fragebogen

Verlangt ein Bauvorhaben besondere Anforderungen an das bauausführende Unternehmen, so können die Bewerber über die nach Nr. 2.3.1 erforderliche Eignungsprüfung hinaus einer zusätzlichen technischen und finanziellen Prüfung unterworfen werden. Diese erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung anhand eines Fragebogens (NATO Fragebogen 626).

Die Vergabestelle versendet den Fragebogen an die Bewerber und teilt dies gleichzeitig dem BAIUDBw und nachrichtlich dem BAFA mit. BAIUDBw unterrichtet DNV.

Für die Beantwortung ist eine Frist von mindestens 28 Tagen einzuräumen, gerechnet von dem Tag, an dem die diplomatischen Vertretungen der Bewerber unterrichtet worden sind.

Diese Unterrichtung erfolgt durch das BAIUDBw. Hierfür sind bei der Fristensetzung für die Beantwortung weitere 14 Tage zu berücksichtigen.

Ergibt die Auswertung der Fragebogen, dass ein Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden soll, ist hierzu die Zustimmung der FfE erforderlich.

Über den Ausschluss informiert die Vergabestelle den Bewerber und bei einem ausländischen Bewerber das BAIUDBw mit Nebenabdruck an das BMVg. Dieses unterrichtet die diplomatische Vertretung des Bewerbers und die DNV.

Gegen den Ausschluss kann das Herkunftsland des ausländischen Bewerbers über seine diplomatische oder NATO-Vertretung innerhalb von 21 Tagen Einspruch einlegen.

2.4 Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen

2.4.1 Für die Ausführung von Telekommunikationsanlagen und anderen Telekommunikationseinrichtungen, die mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen verbunden werden sollen, kommen nur Bewerber in Betracht, denen von der Bundesnetzagentur [2] eine Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationseinrichtungen erteilt wurde.

2.4.2 Die Zulassung gemäß Nr. 2.4.1 ist von den Bewerbern durch Vorlage der Fotokopie der Zulassungsurkunde nachzuweisen (vgl. Nr. 13 der Ausschreibungsanzeige).

2.5 Aufhebung des Vorverfahrens

Die Entscheidung über die Aufhebung eines Vorverfahrens trifft das BMVg. Die Vergabestelle teilt allen Bewerbern die Aufhebung mittels Formblatt NATO Aufhebung Vorverfahren 624 mit. Abdruck hiervon erhalten BAFA und BAIUDBw.

[2] **Anschrift: Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn**

3 Ausschreibung

3.1 Vergabeunterlagen

3.1.1 Das Formblatt NATO-Infrastrukturbauten 625 ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Unter Nr. 1.1 der Ergänzung sind die Staaten einzutragen, die sich an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten (Vgl. Nr. 7 der Ausschreibungsanzeige).

Die Vergabeunterlagen brauchen nur in deutscher Sprache abgefasst zu werden. Die Sprache, in der das Angebot abzugeben ist, muss in den Vergabeunterlagen (Formblatt Besondere Vertragsbedingungen 214) angegeben werden.

3.2 Kosten der Vergabeunterlagen

Eine Entschädigung für die Vergabeunterlagen ist von den Bewerbern nicht zu erheben.

3.3 Versand der Vergabeunterlagen

3.3.1 Vergabeunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen, Mitteilungen und dergleichen sind im Rahmen des ICB den Bewerbern auf dem schnellstmöglichen Versandwege (z. B. Luftpost) zuzusenden.

Die Vergabeunterlagen sind per Einschreiben, mit Rückschein, zu versenden.

Bei Ausschluss eines ausländischen Bewerbers nach Nr. 2.3.2 teilt das BAIUDBw den Termin für den Versand mit.

3.3.2 Sendungen mit Vergabeunterlagen an ausländische Bewerber sind zur Beschleunigung der Zollabfertigung im Empfangsland mit besonderen Klebezetteln zu versehen NATO Zollkennzeichnung 627. Sie sind an zwei gegenüberliegenden Ecken derart zu siegeln, dass der Abdruck des Dienstsiegels teils auf dem Zollklebezettel und teils auf der Umhüllung der Sendung erscheint.

Das BAFAstellt der Vergabestelle bei Übersendung der Bewerberliste (Nr. 2.2.4) 4 Zollklebezettel je Bewerber zur Verfügung.

Für den Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für den Versand von Verschlusssachen an ausländische Bewerber (Nr. 3.3.3) sind NATO-Zollklebezettel nicht zu verwenden.

3.3.3 Verschlusssachen sind unter Beachtung der hierfür ergangenen besonderen Weisungen zu versenden.

Müssen Verschlusssachen an ausländische Bewerber versandt werden, so sind sie unter Angabe der Anschrift des Empfängers und des Geheimhaltungsgrades an die diplomatische Vertretung des betreffenden Staates in der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte um sachgemäße Weiterleitung zu senden.

3.3.4 Den Versand der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt der Versendung, Nationalität der Bewerber) teilt die Vergabestelle dem BAIUDBw zur Unterrichtung der jeweiligen diplomatische Vertretungen mit. Das BAFA erhält Abdruck.

3.4 Fristen

3.4.1 Als Angebotsfristen sind

- für einfache und kleinere Leistungen mindestens 42 Tage,
- für komplizierte und für umfangreiche Leistungen mindestens 84 Tage

vorzusehen.

Werden nur deutsche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, können die angegebenen Mindestfristen um je 7 Tage gekürzt werden.

3.4.2 Die Angebotsfrist ist auf Antrag zu verlängern, wenn die erbetene Fristverlängerung 21 Tage oder weniger beträgt.

Auf Antrag ausländischer Bewerber ist die Angebotsfrist für Übersetzungen um bis zu weitere 21 Tage zu verlängern.

Bei Anträgen auf Verlängerung der Angebotsfrist von mehr als 21 Tagen ist die Entscheidung des BAIUDBw einzuholen.

Ausländische Bewerber beantragen die Fristverlängerung

- bei der DNV durch die NATO-Vertretung ihres Herkunftslandes oder
- bei einer deutschen Regierungsstelle durch die diplomatische Vertretung ihres Herkunftslandes.

Inländische Bewerber können die Fristverlängerung direkt bei der Vergabestelle beantragen.

Anträge auf Fristverlängerung, die später als 14 Tage vor Ablauf der ursprünglichen oder gegebenenfalls neu festgesetzten Angebotsfrist bei einer der oben genannten Stellen eingehen, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Alle Bewerber sowie das BAFA und das BAIUDBw sind von der Fristverlängerung unverzüglich zu unterrichten.

Das BAIUDBw unterrichtet unverzüglich die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer der Bewerber am Sitz der Regierung sowie veranlasst die Unterrichtung der Vertretungen bei der NATO über die DNV.

3.5 Erklärungen zur Leistungsbeschreibung

3.5.1 Werden einem Bewerber auf dessen Anfrage, die mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Vergabestelle eingehen muss, Erklärungen zur Leistungsbeschreibung erteilt, sind diese Erklärungen allen anderen Bewerbern schriftlich zuzustellen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bewerber derartige Erklärungen mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erhalten. Ggf. ist die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern.

Hierüber unterrichtet die Vergabestelle das BAIUDBw. Dieses informiert die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer analog Nr. 3.3.

3.5.2 Rückfragen zu Erklärungen nach Nr. 3.5.1 müssen spätestens 14 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Vergabestelle eingehen. Für die Beantwortung gilt Nr. 3.5.1 entsprechend.

3.6 Preisvorbehalte

3.6.1 Ist beabsichtigt, Preisgleitklauseln zu vereinbaren, ist die Zustimmung der OTI einzuholen.

3.6.2 Abweichend von Nr. 2, 1. Anstrich der Richtlinie zum Formblatt 211 ist die Vereinbarung von Preisvorbehalten auf solche Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne vom Vertragsabschluss bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als ein Jahr beträgt.

Die Anwendung von Nr. 2, 2. Anstrich der Richtlinie zum Formblatt 211 ist ausgeschlossen.

Der Änderungssatz ist vom Auftraggeber im Formblatt Lohngleitklausel 224 vorzugeben.

3.6.3 Vereinbarungen von Preisvorbehalten dürfen die Preisänderung nicht nur auf die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Arbeiten beschränken. Sie müssen entsprechende Preisänderungen für in anderen Staaten erbrachte Leistungen zulassen, in denen die Kosten anfallen.

3.6.4 Die Festsetzung der Höhe der Preisänderung bedarf der Zustimmung der FfE.

3.7 Aufhebung der Ausschreibung

3.7.1 „Andere schwerwiegende“ Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 17 Abs. 1 d VOL/A) bestehen u. a. dann, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist

- die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen bzw. entsprechende Verpflichtungsermächtigungen erteilt worden sind,
- eine etwa erforderliche Zustimmung erteilt worden ist (Nr. 4.2 und 5.1),
- die für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter sich mit einer etwa notwendig werdenden Verlängerung der Bindefrist einverstanden erklärt haben (Nr. 4.2).

3.7.2 Wird eine Ausschreibung aufgehoben, so sind hiervon außer den Bietern das BAFA und das BAIUDBw unverzüglich mit kurzer Begründung der Aufhebung zu unterrichten. Das BMVg ist nachrichtlich zu beteiligen.

3.7.3 Die Vergabestelle fügt dem Bericht an das BAIUDBw einen eingehend begründeten Vorschlag für das weitere Verfahren nach der Aufhebung bei.

Das BAIUDBw entscheidet daraufhin, wie weiter zu verfahren ist (Wiederholung des ICB, beschleunigtes Ausschreibungsverfahren oder anderes).

4 Prüfung und Wertung der Angebote

4.1 Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt auf der Basis der Netto-Angebotssummen. Die in allen Angeboten besonders auszuweisenden Beträge für Zoll, Einfuhr-Umsatzsteuer und/oder Inland-Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.

4.2 Dem BAIUDBw ist unverzüglich zu berichten, wenn

- Ausschlussgründe für das Angebot der Mindestforderungen nach § 16 VOB/A vorliegen, oder
- dem Mindestfordernden aus anderen Gründen der Auftrag nicht erteilt werden soll.

In dem Bericht sind alle Gründe anzugeben.

Ist abzusehen, dass die Bindefrist vor einer möglichen Auftragserteilung abläuft, ist diese ebenfalls mitzuteilen. Dem Bericht sind beizufügen:

- das Angebot des Mindestfordernden und die statt dessen für den Zuschlag in Betracht gezogenen Angebote,

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote 313,
- ein ggf. nach Nr. 5.1.2.4 der Richtlinie zu 321 aufgestellter Preisspiegel,
- ein eingehend begründeter Vorschlag für die Auftragserteilung.

4.3 Mit dem mindestfordernden Bieter und den für den Zuschlag in die engere Wahl kommenden Bietern ist eine Vereinbarung über die Verlängerung der Bindefrist von mindestens 90 Tagen anzustreben. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in den Bericht (an das BAIUDBw) aufzunehmen.

4.4 Stellt das BAIUDBw aufgrund des Berichts fest, dass dem Mindestfordernden nicht der Zuschlag erteilt werden soll, teilt es dieses der FfE und der DNV zur weiteren Unterrichtung mit. Wortlaut und Zeitpunkt der Unterrichtung werden mit BMVg abgestimmt.

Es unterrichten:

- die FfE den Bieter,
- das BAIUDBw die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes des Bieters (mit Nebenabdruck an BAFA) am Sitz der Regierung,
- die DNV den NIS und die NATO-Vertretung des Herkunftslandes des Bieters.

5 Zuschlag (Auftragserteilung)

5.1 Die Entscheidung über den Zuschlag bedarf der Zustimmung des BAIUDBw.

- in den in Nr. 4 geregelten Fällen sowie
- immer dann, wenn die Auftragssumme die gemäß der genehmigten NATO-Vorlage B zugewiesenen NATO-Haushaltsmittel um mehr als 10 v. H. oder 100.000 Euro – der jeweils geringere Betrag ist maßgebend – überschreitet.

5.2 Vertretungsformel

Die Aufträge werden „im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Fachaufsicht führende Ebene _____, diese vertreten durch _____ (Vergabestelle)“ erteilt.

5.3 Hat sich der Bieter in Nr. 2 des Formblattes NATO Infrastrukturbauten 625 die Bezahlung teilweise in Fremdwährung vorbehalten, so ist der Betrag gemäß Nr. 3.2 Satz 2 NATO Infrastrukturbauten 625 umzurechnen und der entsprechende Fremdwährungsbetrag im Auftragsschreiben zu vermerken.

6 Ausschreibungsbericht

Das Ergebnis der Ausschreibung ist dem BAIUDBw unverzüglich nach Vergabe des Auftrags gemäß Bereichserlass D-1810/28 Steuerung des NATO Sicherheits-Investitionsprogramms – IUD I 1 – Az 40-24-00 MSIP-Steuerung IMP in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen, nicht jedoch, bevor die genehmigte NATO-Vorlage B vorliegt und die Vergabestelle danach den NATO-Anteil berechnen kann. In diesen Fällen ist der Ausschreibungsbericht zum frühest möglichen Zeitpunkt nachzureichen. Wird in Losen ausgeschrieben, ist für jedes Los zu bereichten.

7 Sonderregelungen

7.1 Befreiung vom ICB

7.1.1 Das BAIUDBw – in Abstimmung mit BMVg kann in besonderen Fällen (vgl. Nr. 1.3) Befreiung von den Vorschriften des ICB erteilen. In derartigen Fällen brauchen diese Richtlinien grundsätzlich nicht angewandt zu werden.

7.1.2 Kleinere Vorhaben ((Minor Works Vorhaben) mit einer Kostengrenze von 750.000 Euro für den NATO-Anteil, die rein baulicher Art sind, sind grundsätzlich vom Verfahren der Internationalen Ausschreibung befreit und können nach den nationalen Vergabevorschriften vergeben werden; es sei denn, der Ausschuss hat etwas anderes bestimmt.

7.1.3 Die Zulassung der Bewerber/Bieter für die Ausführung von NATO-Aufträgen (vgl. Nr. 2.3) ist jedoch in jedem Fall durch Anfrage beim BAFA festzustellen.

7.1.4 Bei Öffentlicher Ausschreibung und Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass nur entsprechend überprüfte Unternehmen, die ihren Sitz in einem Land haben, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist, für die Ausführung der Leistung in Betracht kommen.

7.1.5 Soll ein Auftrag durch Freihändige Vergabe ohne Beiziehung weiterer Angebot vergeben werden, ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich. BAIUDBw schafft hierzu die entsprechenden Voraussetzungen.

7.1.6 Die Reglungen über die EU-weite Ausschreibung finden keine Anwendung.

7.2 Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren

7.2.1 Das BAIUDBw kann in besonders dringlichen Fällen die Durchführung des beschleunigten Ausschreibungsverfahrens veranlassen.

7.2.2 Bei beschleunigten Ausschreibungsverfahren entfällt das Vorverfahren nach Nr. 2, nicht jedoch die Überprüfung gemäß Nr. 2.3.

7.2.3 Mit der Veranlassung nach Nr. 7.2.1 teilt das BAIUDBw der Fachaufsicht führenden Ebene mit, ob und ggf. welche ausländischen Bewerber an der Ausschreibung zu beteiligen sind.

Für die Ermittlung der nationalen Bewerber ist ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Danach ist beschränkt auszuschreiben.

7.3 Bauvorhaben mit erheblichem Stahlanteil

Bei Bauvorhaben, deren Stahlanteil über 1 Mio. Euro geschätzt wird, ist im Vorlagebericht der NATO-Vorlage B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklärung anzugeben, ob

- getrennte Ausschreibungen für den Stahlanteil (z. B. Stahlhallen, Brücken, Pipelines usw.) oder
- eine Bekanntgabe interessierter Stahlunterauftragnehmer an Hauptauftragnehmer durch die Vergabestelle

erfolgen soll.

8 Verschlusssachen

Müssen im Laufe der Ausführung des Auftrags Verschlusssachen an Auftragnehmer gegeben werden, sind die hierfür ergangenen besonderen Weisungen zu beachten.

9 Zahlung

Zahlungen an Auftragnehmer erfolgen grundsätzlich in Euro. Nach Nr. 2 und 3.2 des Formblattes NATO-Infrastrukturbauten 625 können sich ausländische Bieter jedoch das Recht vorbehalten, die Bezahlung teilweise auch in anderer Währung zu verlangen.

10 Mittelbereitstellung

Die erforderlichen Mittel werden vom BAIUDBw bereitgestellt. Die Bereitstellung evtl. erforderlicher Fremdwährungsbeträge (vgl. Nr. 9) ist von Fachaufsicht führenden Ebene beim BAIUDBw zu beantragen.

© VHB Bayern – Stand März 2018

Vergabestelle

Datum

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme / *construction project*
Internationale Ausschreibung *international competitive bidding* BAIUDBw Nr./*BAIUDBw no.* 68-05-11 ( )

Dieses Feld wird vom BAIUDBw ausgefüllt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundewehr
– Infra IV –
Postfach 2963
53019 Bonn

Ausschreibungsanmeldung

NATO-Infrastrukturbauten
- Internationales Ausschreibungsverfahren/Ausschreibungsanmeldung

Baumaßnahme

Bezug 1. AC/4 (PP) D/
BAIUDBw – Infra IV 4 vom

Anlagen

Es wird gebeten, die Internationale Ausschreibung für die vorbezeichnete Baumaßnahme aufgrund folgender Angaben in Gang zu setzen:

1 a) Bezeichnung der Baumaßnahme

b) description of project

2 Lage der Baustelle

3 Ausführungszeit voraussichtlich von

bis

4 a) Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen

b) type and scope of the principal partial services

5 geschätzter Auftragswert (Betrag)

© VHB Bayern - Stand März 2018

6 Die Vergabeunterlagen werden Informationen des Geheimhaltungsgrades _____ enthalten.

Für die Durchführung der Arbeiten muss die Geheimhaltungsstufe _____ vorhanden sein.

7 Als Sicherheitsleistung wird verlangt

_____

8 Das Verzeichnis der Unternehmen, die sich zur Teilnahme an der Ausschreibung gemeldet haben,

muss bei der Vergabestelle bis _____ vorliegen.

9 Die Vergabeunterlagen werden voraussichtlich am _____ durch _____

_____

_____

an die Unternehmen versandt.

Sachgebiet/Bauleitung _____

Bearbeiter _____

Tel./Fax/E-Mail _____

10 als letzter Tag der Angebotsfrist ist vorgesehen _____

11 als letzter Tag der Bindefrist ist vorgesehen _____

12 a) Sonstige Angaben (z.B. darüber, ob Teile der auszuschreibenden Bauarbeiten national finanziert werden - RiNATO Nr. 1.4, zulassungsbedürftige Fernmeldeanlagen - RiNATO Nr. 2.4.1)

_____

_____

12 b) *other data (e.g. if parts of the construction works to be advertized are funded nationally - RiNATO no. 1.4, communications facilities requiring licencing -- RiNATO no. 2.4.1)*

_____

_____

© VHB Bayern - Stand März 2018

Vergabestelle

Datum

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme / *construction project*
Internationale Ausschreibung *international competitive bidding* BAIUDBw Nr./*BAIUDBw no.* 68-05-11 ( )

Dieses Feld wird vom BAIUDBw ausgefüllt.

Ausschreibungsanzeige / *Notice of Intent*

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, demnächst folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszuschreiben:

The Federal Republic of Germany intends, in the near future, to advertise for international competitive bidding the following works/services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

1 Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme

1 *description and location of project*

2 zuständige Dienststelle

2 *responsible agency*

Straße

street

in

location

Sachgebiet/Bearbeiter

section/pol

Tel./Fax/E-Mail

tel./fax/e-mail

3 Ausführungszeit etwa
von _____ bis _____

3 *period of performance (approx.)*
from _____ *to* _____

4 Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen:

4 *type and scope (principal works/services only):*

5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillose zu bilden.

5 *Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into separate lots.*

6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Unternehmen in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind.

6 *For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.*

7 Unternehmen, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten[1] Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschafts-mitglieder.

7 *Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Albania, Belgium, Bulgaria, Denmark, Federal Republic of Germany, Estonia, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Croatia, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors and to members of combines.*

8 Unternehmen, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens

_____

in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmen-bezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel., Fax, E-Mail, einzureichen beim

8 *Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than*

_____

in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, section, point of contract, tel., fax, e-mail to the

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn

9 Die Vergabeunterlagen werden den Unternehmen voraussichtlich ab _____ zugesandt.

9 *The tender documents will be forwarded to the firms on or after* _____

10 Die Angebote sind voraussichtlich bis _____ abzugeben.

10 *Bids will probably have to be submitted by* _____

11 Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der _____ vorgesehen.

11 *The date tentatively envisaged for placing the order (award) is* _____

12 Die Unternehmen müssen bis zum Geheimhaltungs-grad _____ zugelassen sein.

12 *The firms must be cleared for classified matters up to degree of* _____

[1] **Nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen**

13 Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit dem öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Unternehmen in Betracht, die hierzu von der Bundesnetzagentur zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.

13 *Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Bundesnetzagentur. A Photostat copy of the licence must be submitted with the application.*

14 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Vergabeunterlagen und die Angebotsabgabe, u n v e r b i n d l i c h sind und die Ausschreibung sich u.U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind u n m i t t e l b a r an die in Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.

14 *It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of perfomance, the forwarding of the tender documents an the submissions of bids shall not be deemed to be final, and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries directly to the agency mentioned in paragrah 2.*

Bonn, den _____ *Bonn,* _____

_____ _____

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(Federal Office of Bundeswehr Infrastructure, Environmental Protection and Services)

© VHB Bayern - Stand März 2018

Vergabestelle

Datum

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme / *construction project*
Internationale Ausschreibung *international competitive bidding* Wiedereröffnung von / *reopening of* BAIUDBw Nr./*BAIUDBw no.* 68-05-11 ( )

Dieses Feld wird vom BAIUDBw ausgefüllt.

Wiedereröffnungsanzeige / *Reopening Notice*

Für die mit BAIUDBw — Nr. 68-05-11 ( ) vom eingeleitete internationale Ausschreibung wird das Verfahren zur Interessenmeldung wieder eröffnet.
Bereits termingerecht eingereichte Interessenbekundungen werden weiterhin berücksichtigt und brauchen nicht wiederholt zu werden. Firmen, die ihr Interesse an der Ausschreibung nicht mehr aufrechterhalten, werden gebeten, dieses dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 39-31, 65 760 Eschborn/ Taunus, mitzuteilen.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszuschreiben:

The preliminary procedure for inviting declarations of interest is reopened for the International Competitive Bidding (ICB) initiated by BAIUDBwNo 68-05-11

( ) *dated*
Statements of interest which have been submitted within the specified time will continue to be considered and need not to be repeated. Firms which are no longer interested in the solicitation for bids are requested to send an appropriate notice to the Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 39-31, 65760 *Eschborn/ Taunus.*
The Federal Republic of Germany intends to advertise for international competitive bidding the following works/ services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

1 Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme

1 *description and location of project*

2 zuständige Dienststelle

Straße Nr.

in

Sachgebiet/Bearbeiter

Tel./Fax/E-Mail

2 *responsible agency*

street no.

location

section/pol:

tel./fax/e-mail

3 Ausführungszeit etwa
von _____ bis _____

3 *period of performance (approx.)*
from _____ to _____

4 Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen

4 *type and scope (principal works/services only)*

5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillose zu bilden.

5 *Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into seperate lots.*

6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Unternehmen in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind.

6 *For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.*

7 Unternehmen, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten[1] Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.

7 *Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Albania, Belgium, Bulgaria, Denmark, Federal Republic of Germany, Estonia, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Croatia, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors and to members of combines.*

8 Unternehmen, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens

8 *Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than*

in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel., Fax, E-Mail, einzureichen beim

in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, section, point of contract, tel., fax, e-mail to the

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn

9 Die Vergabeunterlagen werden den Unternehmen voraussichtlich ab

zugesandt.

9 *The tender documents will be forwarded to the firms on or after*

10 Die Angebote sind voraussichtlich bis

abzugeben.

10 *Bids will probably have to be submitted by*

11 Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der

vorgesehen.

11 *The date tentatively envisaged for placing the order (award) is*

12 Die Unternehmen müssen bis zum Geheimhaltungsgrad

zugelassen sein.

12 *The firms must be cleared for classified matters up to degree of*

[1] **nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen**

13 Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit den öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Unternehmen in Betracht, die hierzu von der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.

13 *Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn A Photostat copy of the licence must be submitted with the application*

14 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Vergabeunterlagen und die Angebotsabgabe, u n v e r b i n d l i c h sind und die Ausschreibung sich u. U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind u n m i t t e l b a r an die in Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.

14 *It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of perfomance, the forwarding of the tender documents and the submissions of bids shall n o t b e d e e m e d t o b e f i n a l , and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries d i r e c t l y to the agency mentioned in paragraph 2.*

Bonn, den _____ *Bonn,* _____

_____ _____

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(Federal Office of Bundeswehr Infrastructure, Environmental Protection and Services)

Vergabestelle

Datum
Vergabenummer
BAIUDBw Nr.

NATO-Infrastrukturbauten
Aufhebung des Vorverfahrens

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Durchführung der Baumaßnahme hat sich verzögert.
Es wird zu gegebener Zeit erneut zur Interessenmeldung aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen

© VHB Bayern – Stand März 2018

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung des Angebotsschreibens
Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

NATO INFRASTRUKTURBAUTEN

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1.1 Die Erbringung von Leistungen, die Herstellung bzw. Montage oder Verwendung von Materialien oder Geräten einschließlich identifizierbarer Unterbaugruppen oder Bauteile ist nur durch Firmen zulässig, die ihren Sitz in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten [1]haben:

_____

_____

_____

1.2 Bietergemeinschaften

1.2.1 Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, wenn alle vorgesehenen Arbeitsgemeinschaftsmitglieder, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, NATO-überprüft und zugelassen sind. (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6.April 1956, BAnz 1956 Nr.71 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1961 MinBlFin 1961 S. 715 -)

1.2.2 Ist das NATO-Überprüfungsverfahren für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder bis zur Angebotsabgabe nicht abgeschlossen, so scheidet ihr Angebot für die Zuschlagserteilung aus.

1.3 Die Weitervergabe von Leistungen darf nur an Nachunternehmer erfolgen, die überprüft und zugelassen sind.

1.4 Zusatz für ausländische Bewerber:

1.4.1 Bei Bietergemeinschaftsmitgliedern und Nachunternehmern mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tritt an die Stelle der vorerwähnten NATO-Überprüfung die Abgabe der so genannten Eignungserklärung [Annex V zu AC/4 - D/2261 (1987)].

1.4.2 Die Angebotspreise sind ohne Zoll und Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer bzw. Einfuhrumsatzsteuer) anzugeben. Die Beträge für Zoll und Umsatzsteuer, die der Bieter selbst im Falle einer Auftragserteilung zu zahlen hat, sind gesondert auszuweisen und am Schluss des Angebots hinzuzusetzen. Diese Beträge bleiben bei der Angebotswertung außer Betracht

2 Ergänzung des Angebotsschreibens

Von der Angebotssumme benötige(n) ich/wir zur Bestreitung meiner/unserer Aufwendungen in der Bundesrepublik Deutschland

einen Anteil von _____ v.H. = _____ € [2]

Der Rest wird in ausländischer Währung gezahlt.

[1] **von der Vergabestelle auszufüllen**
[2] **vom Bieter auszufüllen**

© VHB Bayern - Stand März 2018

3 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

3.1 Auftragnehmer, die ihren Sitz nicht in einem der oben unter Nr. 1.1 genannten Staaten haben, sind von der Ausführung des Auftrags ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.

3.2 Der Auftragnehmer kann die Auszahlung der Vergütung bis zu dem sich aus Nr. 2 ergebenden Betrag in ausländischer Währung verlangen. Die Umrechnung der Euro-Beträge erfolgt zum Mittelwert von Ankaufs- und Verkaufskurs der Devisenbörse in Frankfurt am Main bei Geschäftsschluss am letzten Werktag vor Ablauf der Angebotsfrist.

Die Vergütung in anderer Währung als in Euro-Beträgen kann von einem Nachweis darüber abhängig gemacht werden, dass dem Auftragnehmer entsprechende Aufwendungen in anderer Währung tatsächlich entstanden sind.

© VHB Bayern - Stand März 2018

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

FRAGEBOGEN

Die Nichtbeantwortung bzw. unvollständige Beantwortung des Fragebogens kann zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

1 Name und Rechtsform des Unternehmens:

2 a) Anschrift:

b) Telefon: Fax: E-Mail:

3 Gegenstand des Unternehmens:

4 Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils an gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen:

(Betrag/Währungseinheit)

5 Leistungen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Angabe des Objekts, Name und Anschrift des Auftraggebers):

siehe Anlage

6 Zahl der in den letzten drei Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen:

7 Angaben zu der für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung:

8 Angaben zu dem für die Leitung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal:

9 Eintrag in das Berufsregister des Sitzes des Wettbewerbers:

Anlage: Projektbeschreibung

(Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift)

© VHB Bayern - Stand März 2018

MUSTER ZOLLKENNZEICHNUNG

Bundesministerium der Verteidigung

eilt sehr! very urgent! très urgent!

Inhalt/contents/contenu

NATO

Vergabeunterlagen

tender document

OTAN

documents de soumission

Absender/sender/expédié par

© VHB Bayern – Stand März 2018

640 Statistik

Grundsätzlich

Die Statistikvordrucke des BMWi stehen auf der Internetseite des BMWi in jeweils aktueller Fassung zum Download bereit.

© VHB Bayern – Stand März 2018

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

BS 11 – O 1070 – 210 / BS 11 – O 1087 – 200
30. Juli 2001

Oberfinanzdirektionen

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

gem. Verteiler

nachrichtlich:
Bundesbaugesellschaft mbH Berlin

1 Öffentliches Auftragswesen

1. Statistische Erhebungen
2. Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit diesem Erlass werden die unterschiedlichen Erlasse zu den Vergabestatistiken aktualisiert und zusammengefasst.

I. Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen

Die Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen stellt nach wie vor eine wesentliche Basis für die Beurteilung der bauwirtschaftlichen Situation dar und gibt Aufschluss über die Einhaltung der Vergaberegeln. Daher ist die Fortführung der Vergabestatistik auf der Basis der beiliegenden Anlage 1 notwendig.

Zur Vereinfachung des Datenaustausches ist es möglich, das Formblatt über das Internet unter www.bmvbw.de herunterzuladen und so dann elektronisch an das Referat BS 11, Ref-B15@bmvbw.bund.de zu senden.

Die Mitteilung hat für jedes Kalenderjahr bis 31. März des Folgejahres zu erfolgen.

II. Statistische Meldungen auf der Grundlage der Verdingungsordnungen (VOB, VOL, VOF)

Für Vergabeverfahren, die die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen, bestehen verschiedene Melde- und Berichtspflichten. Mit der Einführung der neuen Verdingungsordnungen sind die jährlichen statistischen Angaben neu geregelt worden.

1. Jährlich fällige EG-Statistik nach § 33 a VOB/A

Nach der Neufassung des § 33 a Nr. 2 VOB/A ist eine Aufstellung der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert zu erstellen. In dieser Aufstellung ist zu differenzieren nach der Nationalität des Auftragnehmers, der Art des Vergabeverfahrens und der Art der Bauleistung. Den Leistungen ist der entsprechende CPV-Code (u.a. veröffentlicht unter www.simap.eu.int/DE/pub/src/welcome.htm) zuzuordnen. Die statistischen Meldungen haben nach dem Vordruck Nr. 3 des BMWi (Anlage) zu erfolgen.

Für Verhandlungsverfahren nach § 3 a Nr. 4 und 5 VOB/A ist eine gesonderte Statistik nach dem Vordruck Nr. 4 des BMWi (Anlage) aufzustellen. In dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen.

2. Jährlich fällige EG-Statistik nach § 30 a Nr. 2 VOL/A

Für Vergaben nach § 3 a VOL/A hat ebenfalls eine jährliche Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert zu erfolgen. Auch hier ist nach der Nationalität der Lieferanten sowie den Vergabearten zu differenzieren und die Warenart nach dem CPA/CPV-Code anzugeben. Für die Erstellung der Statistik ist der Vordruck Nr. 1 des BMWi (Anlage) zu verwenden.
Für Verhandlungsverfahren nach § 3 a Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 2 VOL/A ist eine gesonderte jährliche Statistik nach dem Vordruck Nr. 2 des BMWi (Anlage) zu fertigen. In dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen.
Bei Aufträgen nach dem 2. Abschnitt der VOL/A haben die Auftraggeber, für die der Schwellenwert des § 2 Nr. 2 Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden ist, die Statistik nach den Vordrucken Nr. 9 und 10 des BMWi (Anlagen) zu erstellen.

Auftraggeber, die Lieferaufträge nach § 1 a Nr.1 Abs. 3 VOL/A vergeben haben und gemäß § 2 Nr. 2 VgV einen Schwellenwert in Höhe von 130 000 Euro für Lieferleistungen zu beachten haben, müssen zusätzlich die Anzahl der vergebenen Lieferaufträge über und unter dem Schwellenwert angeben. Hierzu ist der Vordruck Nr. 8 des BMWi (Anlage) zu verwenden.

3. Statistik für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

Ferner ist gemäß § 30 a Nr. 2 VOL/A und § 19 Abs. 2 VOF eine Aufstellung über die vergebenen Dienstleistungsaufträge, die den Schwellenwert erreichen oder überschreiten, zu führen. Auch hier ist nach der Art des Vergabeverfahrens, der Art der Dienstleistung und der Nationalität des Auftragnehmers zu differenzieren. Die Statistik ist nach den Vorgaben des Vordrucks Nr. 5 des BMWi (Anlage) zu fertigen.

Schließlich ist auch eine jährliche Statistik über die nach einem Verhandlungsverfahren vergebenen Dienstleistungsaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte zu führen. Auch in dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen. Die Statistik ist nach dem Vordruck Nr. 6 des BMWi (Anlage) zu fertigen.
Die statistischen Angaben nach Ziffer 1 - 3 sind für jedes Kalenderjahr zu fertigen und spätestens bis 31. 03. des Folgejahres abzugeben. Zur Vereinfachung des Datenaustausches ist es möglich, die Vordrucke über das Internet unter www.bmvbw.de herunterzuladen und so dann elektronisch an das Referat BS 11, Ref-B15@bmvbw.bund.de zu senden.

III. Erlass zur bevorzugten Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben vom 18.9.1997 Az.: B I 2 1082 – 102/30

Nach diesem Erlass sind bei der Vergabe von Aufträgen über Warenlieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen unterhalb der EG-Schwellenwerte bei gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt zu berücksichtigen, die Ausbildungsplätze bereitstellen. Die Regelungen dieses Erlasses sind bis zum 31. 12. 2001 befristet.

Die Fälle, in denen Unternehmen auf Grund der im Erlass dargestellten Regelung den Zuschlag erhalten, sind gesondert zu vermerken. Die Gesamtzahl sowie der prozentuale Anteil an den Gesamtvergaben im Kalenderjahr ist jährlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat bis zum 15. Januar des auf den Berichtszeitraum nachfolgenden Jahres zu erfolgen.

IV. Richtlinie über die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die als Anlage* beigefügte "Richtlinie für die Berücksichtigung der Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" vom 10. Mai 2001 (BAnz. Nr. 109 S. 11773 vom 16. 06. 2001) ist ab sofort bei allen beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A bzw. VOB/A zu beachten. Die Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonen-Flüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten vom 11. August 1975, zuletzt geändert am 26. März 1990 (s. Vergabehandbuch Ausgabe 2000, Teil IV Nr. 404) ist mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie aufgehoben.

Mit dem Außerkrafttreten dieser Richtlinie sind auch die Berichtspflichten über die Anzahl der vergebenen Aufträge an bevorzugte Bewerber entfallen.

V. Außer Kraft treten

Die Erlasse

B I 2-0 1070-210 vom 22. September 1992
B I 2-O 1070-210 vom 16. Juni 1995
B I 2-O 1070-210 vom 21. Dezember 1995
B I 2-O 1087-200 vom 30. Mai 1990
B I 2-O 1087-200 vom 22. Oktober 1981

treten hiermit außer Kraft.

i.V.

Dr. Runkel

*siehe VHB 2001 Teil IV - 404

73-W

Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2

(BayMBl. Nr. 155)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2024 (BayMBl. Nr. 665) geändert worden ist

1. Staatliche Aufträge

1.1 Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung ist von allen staatlichen Auftraggebern nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift anzuwenden, sofern der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in regelmäßigen Abständen von der EU-Kommission festgelegten Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet.

1.2 Wertgrenze für den Direktauftrag bei Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen

[1] § 14 UVgO findet für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig ist. [2]Zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann beispielsweise eine Markterkundung formlos als Abfrage bei mehreren Anbietern, im Internet oder durch eine ex-ante-Veröffentlichung auf dem Bayerischen Vergabe- und Bekanntmachungsportal (BayVeBe) erfolgen.

1.3 Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen

[1]Eine Verhandlungsvergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Aufträgen von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 Halbsatz 1 UVgO sowie über § 8 Abs. 3 UVgO hinaus unterhalb des jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig. [2]Für freiberufliche Leistungen ist mit der Festlegung der Wertgrenze keine Pflicht zur Anwendung eines bestimmten Vergabeverfahrens über § 50 UVgO hinaus verbunden. [3]Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Abs. 1 UVgO wird hingewiesen.

1.4 Präqualifizierung

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern führt für Bayern ein amtliches Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich nach § 35 Abs. 6 UVgO.

1.5 Elektronische Kommunikation

[1]Die elektronische Kommunikation einschließlich Angebotsabgabe kann bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen per E-Mail erfolgen, wenn eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird. [2]§ 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO finden hierauf keine Anwendung. [3]Der Auftraggeber hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden (z. B. durch Einrichtung einer Funktions-E-Mail Adresse für die Angebotseinreichung, auf die nur Beschäftigte Zugriff haben, die nicht der Bedarfsstelle angehören).

1.6 Wertgrenzen für den Direktauftrag bei Bauleistungen

[1] § 3a Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig ist. [2]Nr. 1.2 Satz 2 gilt entsprechend.

1.7 Wertgrenzen für die Freihändige Vergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Bauleistungen

[1]Die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe nach § 3a Abs. 3 VOB/A wird auf einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt. [2]Die Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A werden einheitlich auf einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt. [3]Auf die Veröffentlichungspflichten nach § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen. [4]§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VOB/A ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Auftragswert 25 000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt.

1.8 Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer; Mindestarbeitsbedingungen

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen oberhalb der Grenze für den Direktauftrag ist in den Vergabeunterlagen durch alle staatlichen Auftraggeber eine Klausel aufzunehmen, die den Auftragnehmer ausdrücklich dazu verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere

– den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, einer nach den §§ 7, 7a oder 11 AEntG oder § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, und

– gemäß § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, § 3 Abs.1 des Entgelttransparenzgesetzes und § 2 Nr. 7 AEntG gleiches Entgelt für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu bezahlen.

2. Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Existenzgründungen

Diese Nummer gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen durch alle staatlichen Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte.

2.1

Für die Beurteilung der Zugehörigkeit eines Unternehmens zum Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) findet die Empfehlung 2003/361/EG entsprechend Anwendung.

2.2

[1]Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Verhandlungsvergabe sind, sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, regelmäßig auch KMU und Existenzgründungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. [2]Bei einem Direktauftrag sind in geeigneten Fällen auch KMU und Existenzgründungen zu berücksichtigen.

2.3

[1]Bei Aufträgen mit Nachunternehmerleistungen ist in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, dass der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten regelmäßig KMU und Existenzgründungen angemessen beteiligen soll. [2]Die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 Nr. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und des § 4 Nr. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bleiben unberührt. [3]Außerdem ist der Auftragnehmer in den Ausschreibungsunterlagen zu verpflichten, bei jeder Unterbeauftragung die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B

oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen zum Vertragsbestandteil zu machen und dem Nachunternehmer keine davon abweichenden, ungünstigeren Regelungen aufzuerlegen.

2.4

Werden Aufträge an ausländische Firmen vergeben oder ausländische Firmen als Nachunternehmer beteiligt, ist vor dem Zuschlag oder der Beteiligung des Nachunternehmers der Nachweis zu verlangen, dass das zuständige Arbeitsamt den ausländischen Arbeitnehmern die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit nicht aufgrund der Freizügigkeitsbestimmungen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum die Arbeitserlaubnispflicht entfällt.

2.5

[1]Die Vergabe von Bauleistungen an Generalübernehmer ist nicht zulässig. [2]Generalübernehmer sind solche Unternehmen, die Bauleistungen in Auftrag nehmen, ohne sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen zu befassen.

2.6

Bei Bauleistungen ist in den Ausschreibungsunterlagen vorzuschreiben, dass Nachunternehmer fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein müssen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen müssen.

2.7

Das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. benennt für Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, unentgeltlich geeignete KMU.

3. Berücksichtigung bevorzugter Bieter

Diese Nummer gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen durch alle staatlichen Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte.

3.1

[1]Bei der Vergabe von Aufträgen sind Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter zu berücksichtigen. [2]Das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. benennt unentgeltlich bevorzugte Bieter.

3.2

Inländische Bieter führen den Nachweis der Eigenschaft als

– Werkstatt für behinderte Menschen durch Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),

– Blindenwerkstätte durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes,

– Inklusionsbetriebe durch Abgabe einer Eigenerklärung, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

3.3

[1]Ausländische Bieter führen die Nachweise nach Nr. 3.2 Spiegelstrich 1 und 2 durch Vorlage einer den dort genannten Bescheinigungen gleichwertigen Anerkennungsurkunde des Herkunftslandes. [2]Wenn eine solche Urkunde nicht ausgestellt wird, kann der Nachweis durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands geführt werden. [3]Für ausländische Inklusionsbetriebe gilt Nr. 3.2 Spiegelstrich 3 entsprechend.

3.4

Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt auf folgende Weise:

3.4.1

Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Verhandlungsvergabe sind, sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, regelmäßig auch bevorzugte Bieter in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

3.4.2

[1]Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % gewertet. [2]Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, ist der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben. [3]Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen. [4]Diese Regelungen der Sätze 1 bis 3 sind in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben.

3.4.3

Auf die Regelung zu vorbehaltenen Aufträgen nach § 1 Abs. 3 UVgO in Verbindung mit § 118 GWB wird hingewiesen.

4. Zusätzlich zu beachtende Regelungen

4.1

Folgende Regelungen sind von allen staatlichen Auftraggebern bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

– Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 28. April 2009 (AllMBl. S. 163, StAnz. Nr. 19),

– Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13. April 2021 (BayMBl. Nr. 298)

– Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen – Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit vom 29. April 2008 (AllMBl. S. 322, StAnz. Nr. 20),

– Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das öffentliche Auftragswesen – Scientology-Organisation; Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 29. Oktober 1996 (AllMBl. S. 701, StAnz. Nr. 44).

4.2

[1]Bei binnenmarktrelevanten Aufträgen sind unabhängig von den in Bayern geltenden Wertgrenzen die aus dem europäischen Primärrecht abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten. [2]Hinweise zu Voraussetzungen und Rechtsfolgen finden sich in der Mitteilung der Kommission 2006/C 179/02.

4.3

Die Ressorts treffen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Direktaufträge nach sachlichen Kriterien beauftragt werden.

4.4

§ 2 Abs. 2 der Vergabestatistikverordnung und § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsregistergesetzes sind mangels Vorgaben zu verpflichtenden Verfahrensregelungen bei einem Direktauftrag nicht anwendbar.

5. Übergangsvorschrift

Für vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnene Vergabeverfahren finden die Vergabebestimmungen Anwendung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 26. März 2020 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Dezember 2029 treten die Nrn. 1.2, 1.3, 1.6 und 1.7 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

AIIMBl. 2009 S. 163

73-W

Öffentliches Auftragswesen;

Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

(Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUmwR)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15

Nach Art. 141 Abs. 1 der Verfassung ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten. Nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes haben Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung im Abfall und stoffliche Verwertung unvermeidbarer Abfälle erreicht werden. Diese Grundsätze und der Aspekt der Energieeffizienz sind – ebenso wie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von Bedeutung. Die staatlichen Vergabestellen haben dabei Folgendes zu beachten:

1. Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstands, Planung von Bauvorhaben

[1]Bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen zur Beschaffung von Gütern, über Dienstleistungen (z.B. Gebäudereinigung, Winterdienst) sowie über Bauleistungen hat die Vergabestelle zu ermitteln, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. [2]Bei Dienstleistungen beziehen sich die Ermittlungen auf die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe, bei Bauaufträgen auf die Baustoffe; dabei ist der Baustoff Holz – seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen. [3]Dabei ist auch auf die im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz enthaltene Verpflichtung zu achten, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind;

finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit sind dabei in angemessenem Umfang hinzunehmen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 [1]In der Leistungsbeschreibung (§ 8 VOL/A bzw. § 9 VOB/A) sind etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes einschließlich des Energieverbrauchs in der Nutzungsphase sowie der Abfallvermeidung und Abfallverwertung (umweltfreundliche, langlebige, reparaturfreundliche, wiederverwendbare oder verwertbare, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führende und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellte Güter und Baustoffe, bei Dienstleistungen Verwendung solcher Güter und Art der Durchführung) vorzugeben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. [2]Dabei sind finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

2.2 [1]Zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten können in der Leistungsbeschreibung z.B. die Anforderungskriterien der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung, der Durchführungsmaßnahmen nach der EuP-Richtlinie oder freiwilliger Kennzeichnungsprogramme wie Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen, Energy Star oder andere gleichwertige Energieverbrauchs- und Umweltzeichen als Referenz herangezogen werden. [2]Umweltzeichen werden für Produkte vergeben, die im Vergleich zu konkurrierenden Erzeugnissen der gleichen Produktgruppe eine geringe Umweltbelastung aufweisen. [3]Soweit für ein Produkt mit dem Blauen Engel oder dem Europäischen Umweltzeichen geworben werden darf, ist für die Vergabestelle eine erneute Überprüfung seiner Umwelteigenschaften nur veranlasst, wenn besondere Umstände vorliegen. [4]Auch Produkte, für die generell kein Umweltzeichen vergeben wird (z.B. Fahrräder, Ziegelsteine) oder die ein anderes Gütesiegel führen (z.B. Papier, das unter Einsatz von Holz aus nachhaltiger Waldpflege hergestellt wird), können umweltfreundlich sein. [5]Gleiches gilt für Produkte, die den Kriterien eines der beiden Umweltzeichen entsprechen, ohne ein Umweltzeichen zu führen. [6]Diejenigen Bereiche, in denen bisher Umweltzeichen an verschiedene Firmen verliehen wurden, sind aus **Anlage 1** („Blauer Engel") und **Anlage 2** (EU-Umweltzeichen) ersichtlich. [7]Die jeweils aktuellen Listen finden sich im Internet unter www.blauer-engel.de bzw. www.eco-label.com. [8]Informationsmaterialien zu den Umweltzeichen können beim Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau, auf Anforderung bezogen werden.

2.3 [1]Holzprodukte müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. [2]Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von PEFC, FSC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. [3]Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Bieter durch ein Gutachten eines anerkannten Zertifizierungsbüros nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des PEFC oder FSC erfüllt werden. [4]Die notwendigen Prüfungen dieser Gutachten werden vom Johann Heinrich von Thünen-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Institut für Weltforstwirtschaft, Leuschnerstraße 91, 21031 Hamburg, auf Kosten des Bieters durchgeführt. [5]Informationen zu PEFC und FSC können im Internet unter www.pefc.de bzw. www.fsc-deutschland.de abgerufen werden.

3. Zulassung von Nebenangeboten

Von der Möglichkeit, Nebenangebote (§ 25 Nr. 4 VOL/A, § 25 Nr. 5 VOB/A) unter Angabe der Mindestanforderungen ausdrücklich zuzulassen, ist bei umweltbedeutsamen Vergaben in der Regel Gebrauch zu machen.

4. Eignungskriterien

[1]Im Rahmen der Eignungsprüfung kann im Oberschwellenbereich von Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangt werden, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in Bezug auf Art und Umfang des beabsichtigten Auftrags angemessen sind. [2]Geeignete Nachweise sind eine Zertifizierung nach EMAS oder anderen europäischen oder internationalen Normen. [3]Gleichwertige Nachweise müssen akzeptiert werden.

5. Wertungskriterien

[1]Bei Aufnahme umweltschutzbedingter Merkmale in die Leistungsbeschreibung ist bei der Wertung (§ 25 Nr. 3 VOL/A, § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A) darauf zu achten, ob und inwieweit diese Anforderungen von den einzelnen Angeboten erfüllt werden. [2]Für die abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).

6. Zubenennung

[1]Geeignete Unternehmen benennt für Lieferungen und Leistungen auf schriftliche Anfragen das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V., Orleansstraße 10–12, 81669 München, Telefon (089) 5116-172, Telefax (089) 5116-663, E-Mail: info@abz-bayern.de. [2]Die Auskünfte sind unentgeltlich.

7. Weiterer Anwendungsbereich

[1]Diese Bekanntmachung gilt für den kommunalen Bereich in ihrer jeweils geltenden Fassung auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424). [2]Für die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt diese Bekanntmachung unmittelbar; soweit die VOL/A keine Anwendung findet, sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß anzuwenden. [3]Diese Bekanntmachung ist bei der Gewährung von Zuwendungen zur Beachtung vorzuschreiben.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 2009 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 14. Mai 2009 treten die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUmwR) vom 4. Juni 1991 (AllMBl S. 423, ber. S. 447, StAnz Nr. 23), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2007 (AllMBl S. 210, StAnz Nr. 12), außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1

Das in Deutschland geltende Umweltzeichen („Blauer Engel") ist für folgende Produktgruppen eingerichtet:

Kraftfahrzeuge und Zubehör:

- Abwasserfreie Autowaschanlagen
- Lärmarme Baumaschinen
- Lärmarme und kraftstoffsparende Reifen
- Lärmarme und schadstoffarme Kommunalfahrzeuge und Omnibusse

Haus- und Gartengeräte:

- Brenner-Kessel-Kombination mit Gasbrenner und Gebläse
- Emissionsarme Gasbrenner mit Gebläse
- Emissionsarme Ölzerstäubungsbrenner
- Emissionsarme und energiesparende Gas-Brennwertgeräte
- Energiesparende Warmwasserspeicher
- Energiesparende Wärmepumpen
- Gasraumheizer und Gasheizeinsätze
- Gas-Spezialheizkessel
- Heizungsumwälzpumpen
- Holzpelletheizkessel
- Holzpelletöfen
- Klein-BHKW*-Module für flüssige Brennstoffe
- Klein-BHKW*-Module für gasförmige Brennstoffe
- Kombi- und Umlaufwasserheizer für Erdgas
- Lärmarme Komposthäcksler
- Ölbrenner-Kessel-Kombinationen (Units)
- Photovoltaische Produkte

– Sonnenkollektoren

– Wassersparende Spülkästen

*Blockheizkraftwerk

Haushalts- und Bedarfsartikel:

– Abfallarme Wechselkopfzahnbürsten

– Baby-Überwachungsgeräte

– Elektronische Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen

– Emissionsarme Polstermöbel

– Energiesparende Warmluft-Händetrockner

– Kläranlagenverträgliche Sanitärzusätze

– Kläranlagenverträgliche Spülwasserzusätze

– Matratzen

– Mehrwegflaschen und Mehrweggläser

– Mehrweg-Transportverpackungen

– Salzfreie, abstumpfende Streumittel

– Schädlingsbekämpfungsmittel

– Solarbetriebene Produkte und mechanische Uhren und Taschenlampen

– Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender

– Trinkwassersprudler

– Umweltfreundliche Rohrreiniger

– Ungebleichte Koch- und Heißfilterpapiere

– Wiederaufladbare Alkali-Mangan-Batterien

Heimwerker-, Handwerkerartikel:

– Biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe für Motorsägen

– Biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle

– Cadmiumfreie Hartlote

– Elastische Fußbodenbeläge

- Emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe
- Emissionsarme Dichtstoffe für den Innenraum
- Emissionsarme Holzwerkstoffplatten
- Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen
- Emissionsarme textile Bodenbeläge
- Emissionsarme Wandfarben
- Kettensägen
- Lärmarme und schadstoffarme Gartengeräte
- Lösemittelarme Bitumenanstriche und -kleber
- Schadstoffarme Lacke

Recycling-Produkte:

- Baustoffe überwiegend aus Altglas
- Baustoffe überwiegend aus Altpapier
- Druck- und Pressepapiere überwiegend aus Altpapier
- Hygienepapiere aus Altpapier
- Kompostierbare Pflanzentöpfe und andere Formteile
- Produkte aus Altgummi
- Produkte aus Recycling-Kunststoffen
- Recyclingkarton
- Recyclingpapier
- Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papierrecycling
- Wiederaufbereitete Tonermodule

Sonstiges:

- Bewegungsflächenenteiser für Flugplätze
- Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten
- Bleifreie Produkte
- Bürogeräte mit Druckfunktion
- Car Sharing

– Computer

– Heißluftverfahren zur Bekämpfung holzzerstörender Insekten

– Kohlendioxidreinigungsdienstleistung

– Lärmarme Altglas-Container

– Mobiltelefone

– Nassreinigungsdienstleistung

– Umweltschonender Schiffsbetrieb

Anlage 2

Das EU-Umweltzeichen ist für folgende Produktgruppen eingerichtet:

– Allzweckreiniger

– Beherbergungsbetriebe

– Bodenverbesserer und Kultursubstrate

– Campingdienste

– Farben und Lacke

– Fernsehgeräte

– Geschirrspüler

– Glühbirnen

– Handgeschirrspülmittel

– Harte Bodenbeläge

– Hygienepapiere

– Kopierpapier und grafisches Papier

– Kühlschränke

– Maschinengeschirrspülmittel

– Matratzen

– Schmiermittel

– Schuhe

– Seifen, Shampoos und Conditioner

- Staubsauger
- Textilerzeugnisse
- Tischcomputer
- Tragbare Computer
- Wärmepumpen
- Waschmaschinen
- Waschmittel

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 298 28. April 2021

73-I

Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 13. April 2021, Az. B II 2-515-238

1. Allgemeines

[1]Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe. [2]Das kollusive, von verwerflichem Vorteilsstreben bestimmte Zusammenwirken mit Amtsträgern erschüttert das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und verursacht hohen volkswirtschaftlichen Schaden. [3]Auch wenn der öffentliche Dienst in Bayern seine Aufgaben generell unparteiisch, gerecht und zum Wohl der Allgemeinheit erfüllt, ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die Korruption verhindern, aufdecken und ahnden. [4]Dies dient dazu, das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität staatlicher Institutionen zu erhalten und Schaden abzuwenden.

1.1 Geltungsbereich

[1]Diese Bekanntmachung gilt für alle Behörden und Gerichte des Freistaates Bayern. [2]Auf richterliches Personal findet diese Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als die richterliche Unabhängigkeit dies zulässt.

1.2 Korruptionsgefährdete Bereiche

1.2.1 Begriffsbestimmungen

[1]„Korruptionsgefährdet“ ist ein Arbeitsbereich, bei dem durch das Verhalten eines dort Beschäftigten oder durch eine dort getroffene Entscheidung ein Dritter einen materiellen oder immateriellen Vorteil erhält oder einer Belastung enthoben wird. [2]„Besonders korruptionsgefährdet“ ist ein Arbeitsbereich, wenn durch das Verhalten eines dort Beschäftigten oder durch eine dort getroffene Entscheidung der mögliche Vorteil oder die mögliche Belastung für einen Dritten von besonderer Bedeutung und der Arbeitsbereich insbesondere mit einer der folgenden Tätigkeiten verbunden ist:

- häufige Außenkontakte zu einem bestimmten Personenkreis, der von der Entscheidung des Beschäftigten Vor- oder Nachteile zu erwarten hat,
- Vorbereitung und Entscheidung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen und von Fördermitteln oder Subventionen,
- Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen,
- Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Abgaben,
- personenbezogene Auswahlverfahren, Eignungs- und Leistungsprüfungen,
- Bearbeitung von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Dritte nicht bestimmt, für diese jedoch von besonderer Bedeutung sind.

[3]Eine „besondere systematische Korruptionsgefährdung“ kann angenommen werden, wenn – zusätzlich zu den Merkmalen einer besonderen Korruptionsgefährdung – die Gesamtumstände eine längerfristig angelegte feste Beziehungsstruktur, die oftmals mehrere Beschäftigte einbindet, ermöglichen.

1.2.2 Gefährdungsfeststellung

[1]Die Einschätzung, ob ein Arbeitsbereich korruptionsgefährdet ist, gilt unabhängig vom jeweiligen Beschäftigten. [2]Sie beruht allein auf objektiven, aufgabenbezogenen Merkmalen, die in einem standardisierten Verfahren erhoben und beurteilt werden („Gefährdungsanalyse“). [3]Die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Innenministerium) herausgegebene Handreichung zur Feststellung korruptionsgefährdeter und besonders korruptionsgefährdeter Bereiche kann als Leitlinie herangezogen werden. [4]Die Festlegung der Korruptionsgefährdung von Arbeitsbereichen ist zur Feststellung korruptionsgefährdeter und besonders gefährdeter Bereiche mindestens alle vier Jahre allgemein zu prüfen und zu aktualisieren. [5]Bei wesentlichen Aufgaben-, Organisations- oder Rechtsänderungen ist unverzüglich eine Gefährdungsanalyse zu erstellen.

2. Personelle Maßnahmen

2.1 Sensibilisierung der Beschäftigten

[1]Beschäftigte müssen sich in korruptionsgefährdeten Situationen in der Regel auf ihre eigene Urteilskraft verlassen können. [2]Es ist daher notwendig, die Überzeugungen und Wertvorstellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im Sinne einer wachen und aktiven Einstellung gegen Korruption zu prägen. [3]Beschäftigte in korruptionsgefährdeten Bereichen sollen regelmäßig für Korruptionssignale sensibilisiert und auf ihre Verpflichtungen aus dieser Bekanntmachung hingewiesen werden. [4]Regelmäßige Aufklärung und das offene Gespräch über Ursachen, begünstigende Faktoren, Manipulations- und Korruptionsstrukturen und deren Folgen können dazu beitragen, Korruption den Boden zu entziehen. [5]Die Thematik soll sowohl bei Einstellung und Wechsel in einen korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich als auch anlassunabhängig, zum Beispiel bei Besprechungen innerhalb der Organisationseinheit, angesprochen werden. [6]Dies begünstigt keineswegs gegenseitiges Misstrauen, sondern fördert durch Offenheit im Umgang mit Fragen der Korruptionsgefahr ein Klima des Vertrauens. [7]Es wird empfohlen, Beschäftigte in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen mit einem „Verhaltenskodex gegen Korruption“ vertraut zu machen. [8]Der Verhaltenskodex soll für konkrete Gefahrensituationen sensibilisieren und Sicherheit verschaffen, wie in derartigen Situationen auf angemessene Weise zu reagieren ist. [9]Der vom Innenministerium erstellte Verhaltenskodex steht als Muster zur Verfügung.

2.2 Aus- und Fortbildung

[1]Das Thema Korruptionsbekämpfung muss in der Aus- und Fortbildung offen diskutiert werden. [2]Die Erscheinungsformen von Korruption und die damit verbundenen Gefahrensituationen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Folgen sind tätigkeitsorientiert und zielgruppenbezogen in geeigneten Zusammenhängen zu thematisieren. [3]Besonderes Augenmerk ist auf die Fortbildung von Beschäftigten zu richten, die in einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich tätig sind oder die mit Kontrollaufgaben (Revision) befasst sind. [4]Ihre Fähigkeit, Korruption oder Manipulationen zu erkennen, ist ebenso zu schulen wie die Kenntnis einschlägiger Regelwerke, zum Beispiel des Vergaberechts. [5]Führungskräften obliegt eine besondere Verantwortung bei der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption. [6]Ihr Problembewusstsein für die Gefahren der Korruption ist in Fortbildungsmaßnahmen zu stärken. [7]Sie sind über Kontroll-, Aufsichts- und Sanktionsmöglichkeiten und deren Anwendung im Rahmen moderner Führungsmethoden zu informieren. [8]Um den Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, bei später auftretenden Problemen oder Fragen das vertrauensvolle Gespräch mit einer bereits bekannten Person zu suchen, wird angestrebt, verwaltungsinterne Dozenten zu gewinnen.

2.3 Führungsverantwortung

[1]Korruptionsprävention erfordert in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen eine erhöhte Fürsorge für die Beschäftigten. [2]Treten Korruptionsanzeichen auf, ist es Aufgabe der Führungskräfte, diesen konsequent nachzugehen. [3]Dabei bilden moderne Führungsgrundsätze und Korruptionsprävention keinen Widerspruch. [4]Führung beinhaltet vielmehr zielorientierte Kontrolle ohne Beschädigung des Ansehens der Beschäftigten. [5]Sie erstreckt sich situationsbezogen auch auf die Verringerung von Korruptionsgefahren. [6]Führungskräfte müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und auf ein Behördenklima hinwirken, das es Beschäftigten ermöglicht, auf korruptionsanfällige Strukturen und gegebenenfalls auf einen Korruptionsverdacht hinzuweisen. [7]Es ist notwendig, die Dienst- und Fachaufsicht konsequent auszuüben. [8]Es wird empfohlen, Führungskräften als Hilfestellung für den Umgang mit Korruptionsgefahren einen Leitfaden an die Hand zu geben. [9]Der vom Innenministerium für Führungskräfte erstellte Leitfaden gegen Korruption steht als Muster zur Verfügung.

2.4 Personalauswahl

Bei der Besetzung von Arbeitsbereichen, die als korruptionsgefährdet eingestuft werden, ist auf die Zuverlässigkeit der Bewerber besonderes Augenmerk zu legen.

2.5 Personalrotation

[1]Durch Personalrotation kann Korruption vorgebeugt werden. [2]In Bereichen mit besonderer systematischer Korruptionsgefährdung wird angestrebt, die Verwendungszeit der Beschäftigten in einem Arbeitsbereich grundsätzlich auf fünf Jahre zu begrenzen. [3]Dem Wechsel des Arbeitsbereichs steht eine Änderung des Aufgabenzuschnitts gleich, mit der sichergestellt wird, dass sich die Zuständigkeit des Beschäftigten in seinem neuen Aufgabenbereich auf einen anderen Personenkreis erstreckt. [4]Eine längere Verwendungszeit soll nur aus dringenden dienstlichen Gründen eingeräumt werden. [5]Für diesen Fall sind sonstige korruptionspräventive Maßnahmen zu stärken. [6]Die dringenden dienstlichen Gründe sowie zu ergreifende Ausgleichsmaßnahmen (zum Beispiel vermehrte Kontrollen) sind als organisatorische Verfügungen aktenkundig zu machen. [7]Ein dringender dienstlicher Grund kann zum Beispiel das Fehlen geeigneten Personals oder einer Stelle gleicher Wertigkeit sein. [8]Soweit es möglich ist, sollen die persönlichen Interessen der Beschäftigten, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Rotation, berücksichtigt werden.

2.6 Nebentätigkeiten

[1]Über Nebentätigkeiten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes können Dritte persönliche Beziehungen zu diesen Beschäftigten aufbauen und für korruptes Handeln nutzen. [2]Das geltende Nebentätigkeitsrecht (Art. 81 bis 86 des Bayerischen Beamtengesetzes, Bayerische Nebentätigkeitsverordnung, Bayerische Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung, § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L, § 5 des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken – TV-Ärzte) wirkt Loyalitätskonflikten, die im Rahmen von Nebentätigkeiten entstehen können, entgegen. [3]Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Nebentätigkeiten sind mögliche Interessenkonflikte besonders zu beachten.

2.7 Annahme von Belohnungen oder Geschenken

[1]Nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) ist die Annahme von Belohnungen oder Geschenken verboten. [2]Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. [3]Dies gilt entsprechend für Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 3 TV-L). [4]Lediglich die Annahme gewisser geringwertiger Aufmerksamkeiten gilt als allgemein genehmigt. [5]Nähere Einzelheiten zur Auslegung des § 42 BeamtStG sind in Abschnitt 9 Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht geregelt. [6]Zahlenmäßig festgeschriebene Wertgrenzen, unterhalb derer die Annahme von Belohnungen als allgemein genehmigt gilt, sind im Hinblick auf eine effektive Korruptionsprävention kritisch auf eine mögliche falsche Signalwirkung zu überprüfen.

3. Organisatorische Kontrollmechanismen

3.1 Transparente Aktenführung

[1]Akten müssen die einzelnen Bearbeitungsschritte vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft erkennen lassen. [2]Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren. [3]Nähere Festlegungen finden sich in der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern. [4]Für Vergabeverfahren wird insbesondere auf die Dokumentationspflicht der geltenden Vergabevorschriften hingewiesen.

3.2 Allgemeine Vorgangskontrolle, Dienst- und Fachaufsicht

[1]In korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen sind geeignete Maßnahmen zur Vorgangskontrolle im Geschäftsablauf vorzusehen, zum Beispiel Wiedervorlagen, Abschlussvermerke, stichprobenweise Überprüfung von Ermessensentscheidungen. [2]Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche verlangen darüber hinaus eine verstärkte Kontrolle, zum Beispiel Stichproben, gegebenenfalls auch durch die Aufsichtsbehörden. [3]Sie dient dem Schutz der Beschäftigten und soll Außenstehenden deutlich machen, dass eine hohe Aufdeckungswahrscheinlichkeit besteht.

3.3 Mehraugenprinzip

[1]Organisatorische Maßnahmen, insbesondere Zuständigkeitsregelungen, sind so zu treffen, dass die Korruptionsgefahr minimiert wird. [2]Als wirksam erwiesen haben sich die in vielen Bereichen bestehenden Regelungen, nach denen mehrere Personen an Entscheidungen mitwirken müssen (Mehraugenprinzip). [3]Dies kann durch die Aufteilung von Entscheidungskompetenzen oder durch eine Ausweitung von Kontrollmöglichkeiten geschehen. [4]Soweit erforderlich, ist das Mehraugenprinzip zu stärken. [5]Für den Bereich des Haushalts- und Vergaberechts ist das Mehraugenprinzip zudem gesetzlich vorgegeben (Art. 70 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – sowie Nr. 10.3 Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung hierzu; § 55 Abs. 2 der Vergabeverordnung, § 40 Abs. 2 der Unterschwellenvergabeordnung sowie § 14 Abs. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A, § 14 EU Abs. 1 VOB/A, § 14 VS Abs. 1 VOB/A). [6]Zu beachten ist die Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayHO.

3.4 Revision

[1]Korruptes Handeln kann vielfach nur durch Kontrollen sichtbar gemacht werden. [2]Revision hat das Ziel, sowohl durch planmäßige als auch unvorhersehbare Kontrollen das Entdeckungsrisiko zu erhöhen und dadurch abschreckend zu wirken. [3]Darüber hinaus können im Rahmen der Revision Anzeichen mangelnder Korruptionsvorsorge entdeckt und abgestellt werden. [4]Jedes Ressort soll mindestens eine Organisationseinheit mit der Aufgabe der Innenrevision für besonders korruptionsgefährdete Bereiche des Ressorts betrauen. [5]Laufende und abgeschlossene Vorgänge sind in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen stichprobenartig oder aufgrund besonderer Anlässe zu überprüfen. [6]Zum Vorgehen bei Vorliegen eines Korruptionsverdachts vergleiche Nr. 5.

3.5 Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge

[1]Es sollen Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge bestellt werden, die auch für mehrere Dienststellen zuständig sein können. [2]Die Ansprechpartner nehmen ihre Aufgabe weisungsfrei wahr und sind direkt der Dienststellenleitung unterstellt. [3]Sie können in ihrem Zuständigkeitsbereich ohne Einhaltung des Dienstweges um Rat und Unterstützung gebeten werden. [4]Aufgaben eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge können zum Beispiel sein:

- Erteilen von Auskünften in Fällen von versuchter Manipulation und Einflussnahme oder bei aufkommenden Verdachtsmomenten,
- Nachgehen von Hinweisen auf korruptives Verhalten sowie Information der Dienststellenleitung (vergleiche Nr. 5.1),
- Analyse von Schwachstellen in der dienstbetrieblichen Organisation,

– Vorschlag geeigneter Präventionsmaßnahmen, laufende Überprüfung und Anpassung bestehender Maßnahmen,

– Sensibilisierung der Beschäftigten für die Korruptionsproblematik.

[5]Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass Ansprechpartner den Beschäftigten auch persönlich bekannt sind, um einen möglichst niederschwelligen Zugang zu gewährleisten. [6]Die Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen oder Ähnlichem bietet sich hierzu besonders an.

4. Öffentlichkeitsarbeit

[1]Korruption kann nur wirksam bekämpft werden, wenn sie auch von der Bevölkerung als besonders sozialschädliches Verhalten erkannt und geächtet wird. [2]Die Ablehnung der Korruption in der Gesellschaft ist durch sachgerechte Öffentlichkeitsarbeit zu stärken.

5. Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes

[1]Jeglicher Korruptionsverdacht muss aufgeklärt werden. [2]Um einerseits Beschäftigte vor Unannehmlichkeiten aufgrund haltloser Vorwürfe zu schützen, andererseits die Strafverfolgungsbehörden frühzeitig zu informieren und in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

5.1 Pflichten der Beschäftigten und Vorgesetzten

[1]Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten zu informieren, wenn sie nachvollziehbare Hinweise auf korruptes Verhalten erhalten. [2]Tatsachen, aus denen sich ein Verdacht ergibt, dass Vorgesetzte in strafbare Handlungen verwickelt sind, sind den nächsthöheren Vorgesetzten oder einer vorgesetzten Dienststelle oder dem Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge mitzuteilen. [3]Die Mitteilung wird auf Wunsch soweit möglich vertraulich behandelt. [4]Die Vorgesetzten, die vorgesetzte Dienststelle sowie der Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge sind verpflichtet, Hinweisen auf korrupte Verhaltensweisen nachzugehen. [5]Dabei ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden. [6]Bei konkretem Korruptionsverdacht hat der Vorgesetzte oder der Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge die Dienststellenleitung oder die vorgesetzte Dienststelle unverzüglich zu unterrichten.

5.2 Anzeige

[1]Die Dienststellenleitung hat, gegebenenfalls in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle, einen konkreten strafrechtlich relevanten Korruptionsverdacht den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich anzuzeigen. [2]Außerdem sind in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden behördeninterne Ermittlungen und vorbeugende Maßnahmen gegen eine Verschleierung einzuleiten, zum Beispiel durch Entzug bestimmter laufender oder abgeschlossener Vorgänge, Sicherung des Arbeitsraums, der Aufzeichnungen mit dienstlichem Bezug oder der Arbeitsmittel.

5.3 Ermittlung durch Strafverfolgungsbehörden

[1]Die Dienststellen haben die Strafverfolgungsbehörden in ihrer Ermittlungsarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen sowie der Auswertung sichergestellten Materials, zu unterstützen. [2]Sie haben alles zu unterlassen, was die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährden könnte, insbesondere führen sie ohne Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden keine eigenen Ermittlungen zur Aufklärung des angezeigten Sachverhalts durch. [3]Betroffene Beschäftigte sollen möglichst erst nach der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden angehört werden, beispielsweise zur Durchführung disziplinar-, dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen.

6. Verfolgung von Korruptionstaten

6.1 Lagebild „Korruption“

Das Landeskriminalamt erstellt ein Lagebild „Korruption“ für den Freistaat Bayern mit dem Ziel

– den Ist-Zustand der Korruptionskriminalität möglichst exakt wiederzugeben,

– Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption aufzuzeigen,

– Bekämpfungsansätze zu empfehlen und

– einen prognostischen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung dieses Deliktsbereichs zu erstellen.

6.2 Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten

Der bundesweite polizeiliche Austausch von Informationen über Korruptionsdelikte, der insbesondere dazu dient, Tat- und Täterzusammenhänge, Brennpunkte sowie neuartige oder typische Tatbegehungsweisen zu erkennen, wird konsequent fortgeführt.

6.3 Bildung von Spezialdienststellen

[1]Die Bayerische Polizei hat einzelne Spezialdienststellen eingerichtet, bei denen sich besonders ausgebildete Beamtinnen und Beamte ausschließlich mit dem Deliktsfeld der Korruptionskriminalität befassen. [2]Um eine weitere Professionalisierung zu erreichen, wird angestrebt, die Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen weiter voranzutreiben. [3]Bei der Staatsanwaltschaft München I befasst sich seit 1994 eine Spezialabteilung nahezu ausschließlich mit der Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten. [4]Bei allen Staatsanwaltschaften sind Ansprechpartner für Straftaten der Korruption benannt.

6.4 Fortbildung polizeilicher Ermittler

[1]Eine Effizienzsteigerung bei der Verfolgung von Korruption wird durch gezielte Fortbildung von polizeilichen Ermittlern angestrebt. [2]Obligatorische Grundlehrgänge für Personen, die erstmals auf dem Gebiet der Korruptionsermittlung tätig werden, werden durch Speziallehrgänge und den gesteuerten Erfahrungsaustausch ergänzt. [3]Allen mit Korruptionsdelikten befassten Beamten wird eine vom Landeskriminalamt entwickelte Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

6.5 Disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

[1]Fälle von Korruption – auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle – sind konsequent disziplinarrechtlich und dienst- oder arbeitsrechtlich zu verfolgen. [2]Aus Gründen der Generalprävention wird – unter Berücksichtigung von Nr. 5.3 Satz 3 – weitestgehende Beschleunigung angestrebt. [3]Soweit ein Beteiligter zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt, wird dies nach Möglichkeit mildernd berücksichtigt.

6.6 Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte und Dritte sind konsequent durchzusetzen.

7. Ergänzende Regelungen für spezielle Bereiche

7.1 Regelungen zur Verhütung von Manipulationen im Vergabewesen

7.1.1 Allgemeines

[1]Die Vergabestellen haben durch geeignete Maßnahmen

– ein korrektes Verhalten aller an der Vergabe Beteiligten,

– einen nach den Umständen der Beschaffungsmaßnahme möglichst uneingeschränkten Wettbewerb,

– ein jederzeit transparentes und nachvollziehbares Verfahren und

– die Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot

sicherzustellen. [2]Um Manipulationen im Vergabewesen zu verhindern oder möglichst zu erschweren, müssen die zur Beachtung der Vergabevorschriften erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden. [3]Die Dienststellen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass qualifizierte Beschäftigte in ausreichender Anzahl mit Vergabeangelegenheiten befasst werden; sie sind laufend fachlich fortzubilden.

7.1.2 Strikte Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften

[1]Zur Verhinderung von Manipulationen im Vergabewesen sind die jeweils aktuell geltenden Vergabevorschriften unter Beachtung der ergänzenden Hinweise in **Anlage 1** strikt einzuhalten. [2]Soweit Vergabehandbücher (zum Beispiel VHB Bayern, VHL Bayern, VHF Bayern) eingeführt sind, haben deren Regelungen Vorrang gegenüber **Anlage 1**.

7.1.3 Organisation von Beschaffungs- und Vergabestellen

Eine durchgehende Trennung von Bedarfs-, Vergabe- und Abrechnungsstellen ist anzustreben, soweit nicht überwiegende Gründe der Verwaltungsvereinfachung oder sonstige triftige Gründe entgegenstehen.

7.1.4 Beauftragter für den Haushalt

Verpflichtungen zur Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt (Information, Mitzeichnung) sind zu beachten.

7.1.5 Ergänzende Dokumentation von Vergaben

[1]An jeder Dienststelle wird zentral eine Liste geführt, in der fortlaufend alle Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und alle Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sowie Direktaufträge ab 2 500 € (ohne Umsatzsteuer) erfasst werden. [2]Zu erfassen sind dabei Gegenstand und Umfang der Vergabe, Auftragnehmer, Name des Sachbearbeiters, Verfahrensart und Grund für die Verfahrenswahl. [3]Die Liste ist mindestens jährlich der Innenrevision zuzuleiten.

7.1.6 Private Erfüllungsgehilfen des öffentlichen Auftraggebers

[1]Bei der Einschaltung von privaten Leistungserbringern, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Rahmen einer Vergabe ist besonders auf deren Zuverlässigkeit zu achten. [2]Wirtschaftliche Verflechtungen mit einschlägigen Unternehmen und Lieferanten, die bereits wegen Unzuverlässigkeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen wurden, sind zu prüfen. [3]Soweit erforderlich, ist eine schriftliche Erklärung zu verlangen, ob und gegebenenfalls mit welchen Unternehmen und Büros wirtschaftliche und finanzielle Verflechtungen bestehen, unter anderem auch Darlehen. [4]Personen, die, ohne Amtsträger zu sein, bei einer oder für eine Behörde oder sonstigen Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches – StGB). [5]Aus Gründen der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Praxis der Vergabestellen ist nach § 1 Abs. 3 des Verpflichtungsgesetzes die Belehrung in einer Niederschrift festzuhalten und dazu das als **Anlage 2** „Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz“ beigefügte Formblatt zu verwenden. [6]Die am Schluss aufgeführten §§ 97b, 120 und 355 StGB können bei der Verpflichtung solcher Personen gestrichen werden, bei denen die Vorschriften nach Art der Obliegenheiten der zu verpflichtenden Personen nicht in Betracht kommen. [7]Eine Aushändigung des Textes der Strafvorschriften ist nicht erforderlich. [8]Die verpflichtete Person erhält eine Abschrift unmittelbar im Verpflichtungstermin. [9]Bei der Verpflichtung im Rahmen einer Videokonferenz werden zwei Ausfertigungen der Niederschrift zunächst von der verpflichtenden Person unterschrieben. [10]Diese Ausfertigungen werden dem Auftragnehmer mit der Aufforderung übersandt, ein Exemplar nach Gegenzeichnung durch die verpflichtete Person dem Auftraggeber zurückzusenden. [11]Wer eine bereits erfolgte Verpflichtung nicht nachweisen kann, ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erneut zu verpflichten.

7.1.7 Einschaltung von vorgesetzten Stellen und Ermittlungsbehörden

[1]Liegen Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) vor, ist die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten; bei einem Verdacht auf Absprachen außerhalb von Ausschreibungen ist die Landeskartellbehörde im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München, Telefon 089 2162-0, E-Mail: poststelle@stmwi.bayern.de, zu unterrichten. [2]Bei Anhaltspunkten für korruptes Verhalten gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. Nr. 5).

7.1.8 Informationsstelle für Vergabeausschlüsse

[1]Für den Bereich der bayerischen Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung wird bis zur Inbetriebnahme des beim Bundeskartellamt einzurichtenden Wettbewerbsregisters nach dem Wettbewerbsregistergesetz eine verwaltungsinterne Ausschlussliste beim Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr geführt. [2]Voraussetzung für die Eintragung ist, dass der Bieter nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt. [3]Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die in § 2 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) genannten Eintragungsvoraussetzungen vorliegen. [4]Vor Erlass einer Ausschlussverfügung ist dem betroffenen Unternehmen Gelegenheit zur Äußerung gegebenenfalls mit mündlicher Anhörung zu geben. [5]Die nachgeordneten Behörden sowie die sonstigen mit Bauaufgaben befassten Ressorts können die Liste in einem zugangsgeschützten Bereich im Intranet einsehen. [6]In der Liste werden auch Unternehmen erfasst, die bei anderen öffentlichen Auftraggebern (zum Beispiel Kommunen) Verfehlungen begehen. [7]Diese Auftraggeber erhalten auf Anfrage auch die in der Liste erfassten Unternehmen benannt. [8]Die Ausschlussdauer beträgt nach Maßgabe von § 7 WRegG zwischen drei und fünf Jahre ab Unanfechtbarkeit der zum Ausschluss führenden gerichtlichen oder bußgeldrechtlichen Entscheidung. [9]Eine kürzere Ausschlussdauer ist möglich, wenn das Unternehmen nach Maßgabe von § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgreiche Selbstreinigungsmaßnahmen durchgeführt hat. [10]Von einem Ausschluss kann abgesehen werden, wenn trotz bestehender Eintragungsvoraussetzungen Selbstreinigungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Anhörung der Vertreter des betroffenen Unternehmens vollständig nachgewiesen werden können. [11]Dies gilt insbesondere, wenn

a) personelle Konsequenzen bezüglich der involvierten Personen gezogen wurden, zum Beispiel Entlassung, Versetzung oder Ähnliches,

b) organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, die ein künftiges Fehlverhalten aller Voraussicht nach ausschließen, zum Beispiel Innenrevision, Mitarbeiterverpflichtung, sonstige Maßnahmen im Rahmen eines Ethikmanagements oder Ähnliches,

c) der durch das Verhalten der Firma entstandene finanzielle Schaden beglichen wurde; in der Regel Schadensersatz,

d) das Unternehmen unverzüglich nach Bekanntwerden der Verfehlung aktiv bei der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt hat.

7.2 Hinweise auf weitere Regelungen

Ergänzende Regelungen können sich aus Sonderbestimmungen einzelner Geschäftsbereiche ergeben wie zum Beispiel Drittmittelrichtlinien.

8. Sponsoring

[1]Für den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung gilt die Sponsoringrichtlinie. [2]Ergänzende ressortspezifische Regelungen sind gegebenenfalls daneben zu beachten.

9. Restriktivere Regelungen

Für bestimmte Bereiche getroffene restriktivere Regelungen bleiben unberührt.

9a. Die Veröffentlichungsbekanntmachung (VeröffBek) vom 15. Dezember 2015 (AllMBl. S. 541), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. März 2020 (BayMBl. Nr. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

9a.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

9a.1.1 Satz 1 wird Nr. 2.1.

9a.1.2 Satz 2 wird Nr. 2.2 Satz 1 und die Wörter „der Staatsministerien vorbehaltlich Art. 51 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ werden gestrichen.

9a.1.3 Satz 3 wird Nr. 2.2 Satz 2.

9a.1.4 Folgende Nr. 2.3 wird angefügt:

„2.3 [1]Lassen sich die Grenzen des Geltungsbereichs einer Rechtsverordnung oder Satzung oder die Grenzen des Bereichs, in dem einzelne ihrer Vorschriften gelten, nicht hinreichend deutlich und anschaulich beschreiben oder durch Abdruck einer genauen Karte festlegen, so genügt es, wenn die Rechtsverordnung oder Satzung die Grenzen des Bereichs grob umschreibt und im Übrigen auf Karten (Maßstab mindestens 1 : 25 000) oder Verzeichnisse Bezug nimmt. [2]Diese Unterlagen müssen von der in der Rechtsverordnung oder Satzung bezeichneten Behörde archivmäßig verwahrt werden und allgemein zugänglich sein oder im BayMBl. veröffentlicht werden."

9a.2 Nach Nr. 3.3 wird folgende Nr. 3.4 eingefügt:

„3.4 Nr. 2.3 gilt entsprechend."

9a.3 Die bisherige Nr. 3.4 wird Nr. 3.5 und die Angabe „3.3" wird durch die Angabe „3.4" ersetzt.

9a.4 Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:

9a.4.1 Satz 4 wird aufgehoben.

9a.4.2 Satz 5 wird Satz 4.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 9a mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. [3]Mit Ablauf des 30. April 2021 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBl. S. 87, StAnz. Nr. 17, KWMBl. I S. 124), die durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 (AllMBl. S. 243) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anlagen

Anlage 1: Ergänzende Hinweise zur Verhütung von Manipulationen im öffentlichen Auftragswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Anlage 2: Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

Anlage 1
(zu Nr. 7.1.2)

Ergänzende Hinweise zur Verhütung von Manipulationen im öffentlichen Auftragswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

1. Organisatorische Vorkehrungen

1.1 Die Wahl der Vergabeart ist zu dokumentieren. Abweichungen von den Regelverfahren (vergleiche Nr. 7.1.2 KorruR) sind in der Vergabedokumentation zu begründen und der Behördenleitung oder einer von dieser beauftragten Person (die nicht der Beschaffungs- oder Vergabestelle angehört) vor Eintritt in das Vergabeverfahren zur Einwilligung vorzulegen.

1.2 Sofern bei Liefer- und Dienstleistungen keine ausreichende Marktübersicht besteht, soll sich die Vergabestelle bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb vom Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ) geeignete Unternehmen benennen lassen, die dann in die Liste der aufzufordernden Unternehmen aufzunehmen sind.

Bewerbervorschlagslisten sind grundsätzlich häufig zu verändern. Die Behördenleitung oder von dieser beauftragte Personen sollen sie sich von Fall zu Fall vorlegen lassen und sie auch verändern oder ergänzen. Es ist darauf zu achten, dass Unternehmen gegenüber anderen nicht bevorzugt werden. Es ist auf eine ausreichende, insbesondere regionale Streuung der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen zu achten.

1.3 Die Geheimhaltung der Bewerber und Bieter ist von entscheidender Bedeutung. Die **Bewerberlisten** oder sonstige Unterlagen, aus denen der Kreis der Unternehmen hervorgeht, sind vertraulich zu behandeln, sorgfältig zu verwahren und bis zur Öffnung der Angebote unter Verschluss zu halten. Sie dürfen in ihrer endgültigen Fassung nur der Behördenleitung oder von dieser bestimmten Personen bekannt sein und dürfen nicht allgemein zugänglich gespeichert werden.

1.4 Vom Auftraggeber eingeschaltete **Dritte** (zum Beispiel IT-Berateragenturen, freiberuflich Tätige) dürfen die Bewerber/Bieter nicht kennen und bestimmen. Sie dürfen bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, bei Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb zur Angebotsabgabe aufzufordernde Unternehmen nur vorschlagen.

Sie dürfen außerdem nicht selbst

- Vergabeunterlagen versenden,
- Unterlagen zur Einsicht auslegen,
- Rückfragen durch Bewerber/Bieter (Bieterfragen) beantworten,
- die Angebotsöffnung vornehmen oder
- den Zuschlag erteilen.

Hier handelt es sich um ureigenste Aufgaben des Auftraggebers.

Eine Zusammenarbeit mit Dritten (zum Beispiel Agenturen, Ingenieurbüros) sollte grundsätzlich nur zu technischen Fragen (zum Beispiel Erstellen der Leistungsbeschreibung) oder zu fachlichen Prüfungen (zum Beispiel Wertung der Angebote) erfolgen. Es ist auch darauf zu achten, dass potenzielle Bewerber auf die Formulierung der Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien keinen Einfluss nehmen können, um zu verhindern, dass sie sich auf diese Weise einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können.

2. Vertragsbedingungen

Es ist darauf zu achten, dass der Auftraggeber sich im Angebot die notwendigen **Nutzungs- und Verwertungsrechte** hinsichtlich der zu erbringenden Vertragsleistung einräumen lässt. Dies gilt insbesondere bei der Vergabe von Dienstleistungen wie Untersuchungen, Erhebungen und Ähnlichem. Nur wenn der Auftraggeber die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte besitzt, können auf diesen aufbauende – oft als „Folgeaufträge“ bezeichnete – Aufträge im Wettbewerb vergeben werden.

In die Vertragsbedingungen oder in die einzelnen Verträge sollte eine Klausel aufgenommen werden, in der für den Fall von **unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen** ein pauschalierter **Schadensersatz** vereinbart wird. Folgender Wortlaut der Klausel wird vorgeschlagen:

„Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist."

3. Maßnahmen nach der Angebotsabgabe bis zum Zuschlag

3.1 Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass mit der Auftragsvergabe befasste Personen von eingehenden Angeboten bis zum Ablauf der Angebotsfrist keine Kenntnis erhalten können (bei elektronischer Kommunikation vgl. Nr. 1.5 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen – VVöA).

3.2 Bei Angeboten, die nicht über eine E-Vergabeplattform eingehen, sollen diese **unmittelbar nach der Öffnung der Angebote** stichprobenweise von einem erfahrenen, zuverlässigen und möglichst mit dem Vergabeverfahren und der Ausführung nicht befassten Beschäftigten darauf durchgesehen werden, ob Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht vorliegen.

Im Eröffnungstermin sind die Angebote mit allen Anlagen so zu kennzeichnen oder abzulegen, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden.

3.3 Bei Angeboten, die nicht über eine E-Vergabeplattform eingehen, ist als Teil der **rechnerischen Prüfung** das Nachrechnen von der Vergabestelle selbst durchzuführen. Bei Rechenfehlern ist die Frage zu prüfen, ob es Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht gibt. Die Ergebnisse der Nachrechnung dürfen nicht einfach unkritisch als verbindlich hingenommen werden.

3.4 Stets ist zu prüfen, ob ein **Aufklärungsbedarf** besteht. Dieser könnte sich ergeben,

- wenn die Angebotspreise nur wenig differieren,
- wenn es trotz vieler Bewerber wenige Bieter gibt,
- wenn Einzelpreise verschiedener Angebote gleich sind oder sich voneinander durch einen konstanten Zuschlag unterscheiden,
- wenn sich die gleichen Fehler in mehreren Angeboten finden oder
- wenn das Leistungsverzeichnis Notizen enthält.

Liegen Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen vor, ist nach Nr. 7.1.7 KorruR zu verfahren.

4. Maßnahmen während der Ausführung von Bauleistungen

4.1 Der Umfang von **Stundenlohnarbeiten** ist auf das Unumgängliche zu beschränken, in Textform festzulegen und jeweils im Einzelnen zu begründen. Die sachgerechte Ausführung der Stundenlohnarbeiten ist zeitnah zu kontrollieren und zu bescheinigen. Die ordnungsgemäße Kontrolle hat das Bauamt zumindest stichprobenweise zu überprüfen und gegebenenfalls Folgerungen zu ziehen.

4.2 **Abrechnungsbetrug** muss verhindert werden. Dazu sind zum Beispiel

- Aufmaße möglichst gemeinsam vorzunehmen; bei Einschaltung von Dritten sind die Aufmaße stichprobenweise vom Auftraggeber zu begleiten,
- Kontrollmessungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass sich die Leistung nicht nachträglich einer Feststellung entzieht,
- Mengennachweise bereits bei Abschlagsrechnungen zu prüfen,
- Aufmaße oder durch Aufmaß ermittelte Mengen möglichst mit Plänen zu vergleichen,
- unregelmäßige Kontrollmessungen auf der Baustelle zu machen.

4.3 Bei einer **Häufung von Nachträgen und Stundenlohnarbeiten** sowie auffallenden Mengenänderungen und nicht benötigten Teilleistungen sind die Ursachen aufzuklären und gegebenenfalls Folgerungen zu ziehen. Dies insbesondere, wenn hiervon bestimmte Bedienstete, freiberuflich Tätige und Unternehmen wiederholt betroffen sind. Eine Häufung von Nachtragsangeboten und Stundenlohnleistungen kann auf Mängel der Leistungsbeschreibung zurückzuführen sein. Bei freiberuflich Tätigen sind gegebenenfalls die Fragen einer Honorarminderung und eines Schadensersatzes zu prüfen. Ferner sind Konsequenzen bei der künftigen Auswahl zu ziehen. Sind die Mängel einem Bediensteten anzulasten, ist die Regressfrage zu prüfen.

Anlage 2
(zu Nr. 7.1.6)

Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

Verhandelt

....., ... 20..

☐ Vor der verpflichtenden Person erschien

☐ Per Videokonferenz zwischen der verpflichtenden und der zu verpflichtenden Person wurde zugeschaltet

heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Vorname, Name: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

ausgewiesen durch: .....

tätig für Firma/Büro: .....

Die Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie wurde auf folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

§ 133 Abs. 3 – Verwahrungsbruch

§ 201 Abs. 3 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§ 203 Abs. 2, 4, 5 – Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 204 – Verwertung fremder Geheimnisse

§§ 331, 332 – Vorteilsannahme und Bestechlichkeit

§ 353b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

§ 358 – Nebenfolgen

§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 – Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

§ 120 Abs. 2 – Gefangenenbefreiung

§ 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses

Die Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind.

Sie erklärt, auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein. Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

v. g. u.

....
(Unterschrift der verpflichtenden Person) (Unterschrift der verpflichteten Person)

Impressum

Herausgeber:
Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de
Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München
Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de
ISSN 2627-3411
Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.
Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer

Punktebewertung Wertungskriterium Preis

Wertungskriterien	LV	Los	Bezeichung			Fa. Mayer HA	Fa. Mayer NA 1	Fa. Bauer HA	Fa. Bauer NA 1	Fa. Bauer NA 2	Fa. Schulze HA
	x		Angebotssumme €			92.672,41	97.760,40	95.689,66	96.982,76	99.568,97	104.355,72
			Preisnachlass . v. H.				3,00%				5,00%
			Nettobetrag €			92.672,41	94.827,59	95.689,66	96.982,76	99.568,97	99.137,93
			Umsatzsteuer	19%	€	17.607,76	18.017,24	18.181,04	18.426,72	18.918,10	18.836,21
			Auftragssumme €			110.280,17	112.844,83	113.870,70	115.409,48	118.487,07	117.974,14
			Sonstiges (siehe Beiblatt) €								
			vorauss. Abrechnungssumme €			110.280,17	112.844,83	113.870,70	115.409,48	118.487,07	117.974,14
			weitere Kosten (z.B. Wartung) €								
Preis	**x**		**voraus. Abrechnungssumme / Wertungssumme**			110.280,17 €	112.844,83 €	113.870,70 €	115.409,48 €	118.487,07 €	117.974,14 €
Punkte max 10,00	x				Punkte Bieter:	10,000	9,535	9,349	9,070	8,512	8,605

Erläuterungen zur Punktebewertung Wertungskriterium Preis

Für die Angebotswertung wird der Preis wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis (Wertungssumme)
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

	niedrigster Preis x Faktor 1,5 =	165.420,30 €	0,000 Punkte
	niedrigster Preis	110.280,17 €	10,000 Punkte
		Differenz zu niedrigstem Preis	
Fa. Mayer HA	10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) x	0,00 €	10,000 Punkte
Fa. Mayer NA 1	10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) x	2.564,66 €	9,535 Punkte
Fa. Bauer HA	10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) x	3.590,53 €	9,349 Punkte
Fa. Bauer NA 1	10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) x	5.129,31 €	9,070 Punkte
Fa. Bauer NA 2	10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) x	8.206,90 €	8,512 Punkte
Fa. Schulze HA	10 - (10 / (165420,3 - 110280,17)) x	7.693,97 €	8,605 Punkte

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer

Punktebewertung Sonstige Wertungskriterien

	zugeh. LV-Gliederung						Punkte								
Wertungskriterien	**LV**	**Los**	**Titel**	**Pos.**	**Bezeichung / Anforderung LV**	**Mindestanforderungen an Nebenang./ Beschreibung der angebotenen besseren Leistung**	**Mindest-anford.**	**LV**	**> LV max.**	**Fa. Mayer HA Punktezahl**	**Fa. Mayer NA 1 Punktezahl**	**Fa. Bauer HA Punktezahl**	**Fa. Bauer NA 1 Punktezahl**	**Fa. Bauer NA 2 Punktezahl**	**Fa. Schulze HA Punktezahl**
Vertrags-bedingungen								**10,00**		**10,00**		**10,00**		**10,00**	**10,00**
Ausführungsfrist	X				BVB 214 - Ausführungsfrist 01.03.2006 bis 25.08.2006	Auführungsfrist im Zeitraum vom 01.03.06 bis 12.09.06 (bis 3 Wochen länger)					Verkürzung der Bauzeit um 2 Wochen		Bauzeit um 1 Woche länger		
							8,00	10,00	12,00		12,00		8,00		

						Punkte Vertragsbedingungen	8,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00	8,00	10,00	10,00
Technischer Wert Produkte								**10,00**							
Trockenbau-Wände				**2.1.30**	siehe Leistungsbeschreibung	Zargendicke 2,5 mm anstatt 2 mm									
								5,00	6,00	5,00		5,00			6,00
Trockenbau-Decken				**2.2.70**	siehe Leistungsbeschreibung	höherer Schallabsorptionsgrad									
								4,00	4,50	4,00		4,00			4,50
Beton- u. Stahlbetonarb.				**3.1.310**	siehe Leistungsbeschreibung	Bandverhalten besser als B2									
								1,00	1,50	1,00		1,50			1,50

						Punkte Techn. Wert Produkte	0,00	10,00	12,00	10,00	10,00	10,50	10,50	10,50	12,00
Technischer Wert Funkt. Beschr.								**10,00**							

						Punkte Techn. Wert Funkt. Beschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Technischer Wert Nebenangebote								**10,00**		**10,00**		**10,00**			**10,00**
Trockenbauwände		**2**			F 30, Wanddicke 12,5 cm, erf. R´w 42 dB	F 30, Wanddicke 12,5 cm, erf. R´w 40 dB					F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB		F 30, Wanddicke 12,5 cm, 40 dB	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB	
							3,00	3,50	4,00		4,00		3,00	4,00	
Trockenbau- Decke		**2**			F 30, rauchfrei	F 30					F 90, rauchdicht		F 30	F 90, rauchdicht	
							2,50	3,00	3,50		3,50		2,50	3,50	

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer

Punktebewertung Sonstige Wertungskriterien

	zugeh. LV-Gliederung						Punkte								
Wertungskriterien	**LV**	**Los**	**Titel**	**Pos.**	**Bezeichung / Anforderung LV**	**Mindestanforderungen an Nebenang./ Beschreibung der angebotenen besseren Leistung**	**Mindest-anford.**	**LV**	**> LV max.**	**Fa. Mayer HA Punktezahl**	**Fa. Mayer NA 1 Punktezahl**	**Fa. Bauer HA Punktezahl**	**Fa. Bauer NA 1 Punktezahl**	**Fa. Bauer NA 2 Punktezahl**	**Fa. Schulze HA Punktezahl**
Mauerwerk Aussenwand		3	1		DIN 105, HLzA, Festigkeitskl. 12, Rohdichtekl. 1,6, Abmessungen 8 DF (240*240*238)	DIN 105, HLzA, Festigkeitskl. 12, Rohdichtekl. 1,4, Abmessungen 16 DF (490*240*238)					Rohdichtekl 1,8		wie LV	Rohdichtekl 1,4	
							1,50	2,00	2,50		2,50		2,00	1,50	
Mauerwerk Aussenwand				2.2.80	Wärmeleitfähigkeit 0,21	Wärmeleitfähigkeit 0,24					Wärmeleitf. 0,18		Wärmeleitf. 0,26	wie LV	
							1,00	1,50	2,00		2,00		**Ausschluss**	1,50	

						Punkte Techn. Wert Nebenangebote	8,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00		10,50	10,00
Folgekosten/ Wirtschaftlichkeit								**10,00**		**10,00**		**10,00**			**10,00**
Bauverfahren		1			Senkrechter Baugrubenverbau, Bohrpfahlwand 90 cm	Senkrechter Baugrubenverbau, D = 60 cm, Berliner Verbau ist ausgeschlossen					Bohrpfahlw. D 120 cm			Bohrpfahlw. D 60 cm	
							8,00	10,00	12,00		12,00			8,00	
Betriebskosten / Lebensdauer															
Versorgung mit Ersatzteilen															

						Punkte Folgekosten/Wirtschaftlichkeit	8,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00	0,00	8,00	10,00
Gestaltung								**10,00**							
Ästetik u. Zweckmäßigkeit															

						Punkte Gestaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Weitere								**10,00**							

						Punkte Weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Erläuterung Punktebewertung Sonstige Wertungskriterien

Wenn bei einemWertungskriterium Mindestanforderungen für mehrere Teilleistungen zugelassen werden, ist jede einzelne Teilleistung nach Punkten zu bewerten. Für ein Wertungskriterium soll in der Regel als Gesamtpunktezahl „10“ angesetzt werden (vgl. Beispiel Technischer Wert). Diese Gesamtpunktezahl ist auf die einzelnen Teilleistungen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer

Punktebewertung und Rangfolge von Haupt- und Nebenangeboten

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Wertungskriterien	**Gewichtung**	**Fa. Mayer HA**		**Fa. Mayer NA 1**		**Fa. Bauer HA**		**Fa. Bauer NA 1**		**Fa. Bauer NA 2**		**Fa. Schulze HA**	
		%	Punkte	Bew. *) (2) * (3)	Punkte	Bew.*) (2) * (5)	Punkte	Bew. *) (2) * (7)	Punkte	Bew. *) (2) * (9)	Punkte	Bew. *) (2) * (11)	Punkte	Bew. *) (2) * (13)
1	Preis	70	10,000	700	9,535	667	9,349	654	9,070	635	8,512	596	8,605	602
2	Vertragsbedingungen	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	8,00	40	10,00	50	10,00	50
3	Techn. Wert Produkte	10	10,00	100	10,00	100	10,50	105	10,50	105	10,50	105	12,00	120
4 a	Technischer Wert Funkt. Beschr.	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
4 b	Techn. Wert Positionen mit zugel. Nebenangeboten	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	0,00	0	10,50	53	10,00	50
5	Folgekosten	10	10,00	100	12,00	120	10,00	100	0,00	0	8,00	80	10,00	100
6	Gestaltung	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
7	Weitere	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
8	Summe:	**100**		**1.000**		**1.007**		**959**				**883**		**922**
9	Rangfolge			**2**		**1**		**3**		**Aus-schluss**		**5**		**4**

*) Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)]

Anhang 2

Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

PreisV 30/53

Ausfertigungsdatum: 21.11.1953

Vollzitat:

"Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 25.11.2021 I 4968

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1968 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 12 Abs. 2 +++)

Eingangsformel

Um marktwirtschaftliche Grundsätze auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens verstärkt durchzusetzen, wird auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7)/8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274)/25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681)/23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) und 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) ergebenden Fassung verordnet:

§ 1 Grundsatz

(1) Für Leistungen auf Grund öffentlicher Aufträge ist bei der Vereinbarung von Preisen grundsätzlich Marktpreisen gemäß § 4 vor Selbstkostenpreisen gemäß §§ 5 bis 8 der Vorzug zu geben.

(2) Soweit es die Verhältnisse des Auftrags ermöglichen, sind feste Preise zu vereinbaren. Die Preise sollen bei Abschluß des Vertrags festgelegt werden.

(3) Für Leistungen auf Grund öffentlicher Aufträge dürfen höhere Preise nicht gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden, als nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässig ist.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Öffentliche Aufträge im Sinne dieser Verordnung sind die Aufträge des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesministerium verfügen, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf Aufträge bestimmter Unternehmen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden, sofern sie mit ihren Lieferungen und Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen, nicht anzuwenden sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind anzuwenden auf die Aufträge ausländischer Truppen und des zivilen Gefolges einer Truppe im Sinne des Artikels I Abs. 1 Buchstabe b des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1191), die sich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung

1. auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers bei mittelbaren Leistungen zu öffentlichen Aufträgen, soweit der mittelbare Auftragnehmer von diesem Verlangen vor oder bei Abschluß seines Vertrags Kenntnis erhalten hat oder nach Abschluß des Vertrags zustimmt,
2. bei den von deutschen Behörden angeordneten Leistungsauflagen und Leistungsanweisungen mit der Maßgabe, daß die nach dieser Verordnung zulässigen Preise nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers unterschritten werden dürfen.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Bauleistungen. Bauleistungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Bauarbeiten, soweit sie mit oder ohne Lieferung von Stoffen und Bauteilen der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen dienen. Montagearbeiten einschließlich der Installationsarbeiten der Elektroindustrie und des Maschinenbaus stellen keine Bauleistungen dar.

§ 3 Geltung der Preisvorschriften

Öffentliche Aufträge unterliegen den allgemeinen und besonderen Preisvorschriften.

§ 4 Preise für marktgängige Leistungen

(1) Für marktgängige Leistungen dürfen die im Verkehr üblichen preisrechtlich zulässigen Preise nicht überschritten werden.

(2) Marktgängig ist eine Leistung, für die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe ein Markt aus Angebot und Nachfrage für diese Leistung mit funktionierendem Wettbewerb besteht (allgemeiner Markt). Marktgängig ist eine Leistung auch, wenn zu ihrer Beschaffung durch ein Vergabeverfahren ein Markt geschaffen wurde, auf dem mindestens zwei Anbieter zuschlagsfähige Angebote abgegeben haben (besonderer Markt).

(3) Im Verkehr üblich ist der Preis, den der betreffende Anbieter für die Leistung im Wettbewerb regelmäßig durchsetzen kann.

(4) Gibt es für eine Leistung einen verkehrsüblichen Preis auf dem allgemeinen Markt, ist dieser maßgeblich im Sinne von Absatz 1. Gibt es für die Leistung auf dem allgemeinen Markt keinen verkehrsüblichen Preis, wird vermutet, dass der Preis, zu dem die Leistung auf einem besonderen Markt angeboten wird, im Verkehr üblich ist, wenn er sich unter den Bedingungen eines Wettbewerbs herausgebildet hat.

(5) Bei Leistungen, die unter gleichartigen Voraussetzungen mit marktgängigen Leistungen im wesentlichen vergleichbar sind (vergleichbare Leistungen), sind Abschläge vorzunehmen oder können Zuschläge vorgenommen werden, soweit es die Abweichungen von den marktgängigen Leistungen rechtfertigen.

(6) Dem öffentlichen Auftraggeber sind Vorteile, insbesondere Mengen- und Wertrabatte, Skonti und besondere Lieferungsbedingungen einzuräumen, die beim Vorliegen gleicher Verhältnisse nichtöffentlichen Auftraggebern üblicherweise gewährt werden oder gewährt werden würden.

(7) Die Preise nach den Absätzen 1, 5 und 6 sind zu unterschreiten oder können überschritten werden, wenn es die bei dem Auftrag vorliegenden besonderen Verhältnisse kostenmäßig rechtfertigen.

§ 5 Selbstkostenpreise

(1) Selbstkostenpreise müssen auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers abgestellt werden, sie dürfen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn

1. Preise nach den §§ 3 und 4 nicht festgestellt werden können oder
2. eine Mangellage vorliegt oder der Wettbewerb auf der Anbieterseite beschränkt ist und hierdurch die Preisbildung nach § 4 nicht nur unerheblich beeinflußt wird.

(2) Kommt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kein Einverständnis über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 zustande, so entscheidet hierüber auf Antrag durch Verfügung,

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wenn die Mangellage oder die Wettbewerbsbeschränkung die Preisbildung in mehr als einem Land beeinflußt oder beeinflussen kann,
2. die für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Preisbildungsstelle in allen übrigen Fällen.

(3) Soweit es die Verhältnisse des Auftrags ermöglichen, ist mit dem Angebot eine Selbstkostenpreisberechnung vorzulegen.

(4) Werden Aufträge über gleiche Leistungen mehreren Auftragnehmern zu Selbstkostenpreisen erteilt, so sollen bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen in der Regel gleiche Preise vereinbart werden. Als gleich gelten Leistungen, die sich in Ausführung, Liefermenge, Lieferzeitraum und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im wesentlichen entsprechen. Zur Ermittlung der Preise sind die Selbstkostenpreise derjenigen Unternehmen heranzuziehen, die der Auftraggeber an der Leistung zu beteiligen beabsichtigt oder beteiligt hat. Der Preisbildung soll der Selbstkostenpreis eines guten Betriebs zugrunde gelegt werden.

(5) Ist ein Auftrag zu Selbstkostenpreisen vergeben worden, so ist bei jedem weiteren Auftrag (Anschlußauftrag) zu prüfen, ob für die betreffende Leistung Preise gemäß § 4 vereinbart werden können.

(6) Selbstkostenpreise können vereinbart werden als

1. Selbstkostenfestpreise oder Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6,
2. Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7.

§ 6 Selbstkostenfestpreise und Selbstkostenrichtpreise

(1) Selbstkostenpreise sind möglichst als Selbstkostenfestpreise zu vereinbaren.

(2) Die Selbstkostenfestpreise sind auf Grund von Kalkulationen zu ermitteln und bei, spätestens aber unmittelbar nach Abschluß des Vertrags festzulegen.

(3) Kann ein Selbstkostenfestpreis nicht festgestellt werden, so ist beim Abschluß des Vertrags zunächst ein vorläufiger Selbstkostenpreis (Selbstkostenrichtpreis) zu vereinbaren. Der Selbstkostenrichtpreis ist vor Beendigung der Fertigung, sobald die Grundlagen der Kalkulation übersehbar sind, möglichst in einen Selbstkostenfestpreis umzuwandeln.

§ 7 Selbstkostenerstattungspreise

(1) Selbstkostenerstattungspreise dürfen nur vereinbart werden, wenn eine andere Preisermittlung nicht möglich ist. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten kann ganz oder teilweise durch Vereinbarung begrenzt werden.

(2) Soweit es die Verhältnisse des Auftrags ermöglichen, soll in Vereinbarungen über Selbstkostenerstattungspreise vorgesehen werden, daß für einzelne Kalkulationsbereiche feste Sätze gelten.

§ 8 Ermittlung der Selbstkostenpreise

Werden Selbstkostenpreise (§§ 5 bis 7) vereinbart, so sind die als Anlage beigefügten Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten anzuwenden.

§ 9 Prüfung der Preise

(1) Der Auftragnehmer hat den für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden das Zustandekommen des Preises auf Verlangen nachzuweisen. Aus den Unterlagen muß ersichtlich sein, daß der Preis nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig ist. Diese Unterlagen sind, soweit nicht andere Vorschriften eine längere Frist vorsehen, mindestens zehn Jahre ab Bewirkung der geschuldeten Gegenleistung durch den öffentlichen Auftraggeber aufzubewahren.

(2) Die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden sind berechtigt, zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beachtet worden sind. Der Auftragnehmer und die für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen sind verpflichtet, die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Prüfung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 stattfindet, treffen die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden können die Unterlagen einsehen, Abschriften, Fotokopien, Ausdrucke, fotografische Abbildungen, elektronische Daten und Dateien oder Auszüge aus diesen Unterlagen anfertigen lassen und die Betriebe besichtigen.

(5) Soweit die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden die angemessenen Kosten des Auftragnehmers nach § 5 Absatz 1 nicht ermitteln oder berechnen können, können sie diese schätzen. Geschätzt werden kann insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag, seine Auskunft verweigert oder seine Unterlagen unter Verletzung der Mindestaufbewahrungsfrist des Absatzes 1 Satz 3 nicht mehr vorliegen. Bei der Schätzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Bei der Schätzung können die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden auf Daten des Auftragnehmers zurückgreifen, die ihnen aus anderen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 bei dem Auftragnehmer bereits vorliegen. Die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden können im Rahmen der Schätzung der Kosten des Auftragnehmers angemessene Sicherheitsabschläge ansetzen. Können die Kosten des Auftragnehmers nur innerhalb eines bestimmten Rahmens geschätzt werden, so kann dieser Rahmen zu Lasten des Auftragnehmers ausgeschöpft werden. Ist eine Schätzung durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Behörde ganz oder teilweise nicht möglich, so kann diese die betroffenen Kostenpositionen des Auftragnehmers mit Null ansetzen.

§ 10 Feststellung der Angemessenheit von Selbstkostenpreisen durch öffentliche Auftraggeber

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist, sofern das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ihn hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigt hat, berechtigt, im Benehmen mit der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde festzustellen, daß ein Selbstkostenpreis den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. Die Feststellung ist bei einem Selbstkostenfestpreis nur in der Zeit von der Angebotsabgabe bis zum Abschluß der Vereinbarung zulässig. Das gleiche gilt bei einem Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis hinsichtlich vereinbarter fester Sätze für einen Kalkulationsbereich.

(2) Die Beanspruchung des Auftragnehmers durch Feststellungen gemäß Absatz 1 hat sich in angemessenem Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Leistung für den Auftraggeber und den Auftragnehmer zu halten.

(3) Der Auftragnehmer kann bei der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde ihre Beteiligung an der Feststellung der Selbstkostenpreise beantragen.

(4) Bestehen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über das Ergebnis der Feststellung Meinungsverschiedenheiten, so sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst eine gütliche Einigung über den Selbstkostenpreis anstreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt auf Antrag eines Beteiligten die für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Preisbildungsstelle den Selbstkostenpreis fest.

(5) u. (6) (weggefallen)

§ 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 188)/17. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 805) geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Für vor dem 1. April 2022 vergebene öffentliche Aufträge ist diese Verordnung in der bis zum Ablauf des 31. März 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten

Text siehe: PreisLS

Anhang 3

Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

ZinsSatzV

Ausfertigungsdatum: 17.04.1972

Vollzitat:

"Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972 (BAnz. 1972 Nr. 78)"

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 26. 4.1972 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Der Höchstsatz für kalkulatorische Zinsen

a) nach Nummer 43 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), *zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. Dezember 1967),* und

b) nach Nummer 35 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 293)

beträgt 6 1/2 vom Hundert jährlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen

Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 4. Mai 1972

Nachstehend gebe ich die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. Mai 1972 – W/I B 1 – 24 00 61; W/I B 3 – 24 19 22 – bekannt. Die Wirtschaftsminister (-senatoren) der Länder, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städtebund, der Deutsche Gemeindetag und der Deutsche Landkreistag sind im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Bonn, den 4. Mai 1972
W/I B 1 – 24 00 61
W/I B 3 – 24 19 22

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Bauer

Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen

Das aus einzelwirtschaftlicher Sicht verständliche Bestreben des Auftragnehmers, sich durch Preisvorbehalte gegen eine nach Vertragsabschluß eintretende Verschlechterung seiner Kalkulationsbasis abzusichern, ist gesamtwirtschaftlich grundsätzlich unerwünscht. Preisvorbehalte können wegen der durch sie begründenden Möglichkeit der Weiterwälzung von Kosten den Widerstand der Unternehmen gegen Kostenerhöhungen schwächen. Eine generelle Anwendung von Preisvorbehalten führt außerdem dazu, daß Preiserhöhungen, die in einem bestimmten Bereich entstehen, sich weitgehend automatisch auf andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen. Preisvorbehalte sind daher geeignet, Preiserhöhungen selbst auszulösen und bestehende Preisauftriebstendenzen zu verstärken.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß der Abschluß von längerfristigen Verträgen für die Unternehmer wegen der Ungewißheit künftiger Entwicklungen unter Umständen die Übernahme eines nur schwer kalkulierbaren Risikos bedeutet. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen bei der Vereinbarung von Preisvorbehalten Zurückhaltung zu üben. Auf keinen Fall dürfen Preisvorbehalte vereinbart werden, wenn keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen der Grundlagen für die Preisbildung zu erwarten sind. Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

1. a) Der Vereinbarung von festen Preisen ohne Preisvorbehalte ist der Vorzug zu geben.
   b) Preisvorbehalte sind nicht zu vereinbaren, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht üblich sind.
   c) Von Preisvorbehalten ohne Bindung an bestimmte Kostenfaktoren (z.B. in der Form „Preis freibleibend“ oder „bei Kostenänderungen behalten wir uns die Angleichung unserer Preise vor“) ist abzusehen.
   d) Von der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist abzusehen, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung nicht mindestens 10 Monate beträgt. Ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, so darf ausnahmsweise von der zeitlichen Begrenzung nach Satz 1 abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung weniger als sechs Monate beträgt.

2. Bei Preisvorbehalten in der Form von Preisgleitklauseln ist folgendes zu berücksichtigen:
   a) In den Preisgleitklauseln dürfen solche Kotenfaktoren nicht berücksichtigt werden, die den Preis nur unerheblich beeinflussen.
   b) Die Preisgleitklauseln sind so zu vereinbaren, daß sie sich nur auf den Teil der Leistung beziehen, der durch die Änderung der Kostenfaktoren betroffen wird.

© VHB Bayern 2008

c) Die Preisgleitklauseln sind grundsätzlich so zu vereinbaren, daß sie erst wirksam werden, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung überschritten wird (Bagatellklausel). Nach Überschreiten dieses Mindestbetrages kommt die volle Preisänderung, vermindert um eine gemäß Buchstaben d zu vereinbarende Selbstbeteiligung, zur Auswirkung.

d) Die Auftragnehmer sind in der Regel in einer im Vertrag festzulegenden Höhe an den Mehrkosten angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt bei Kosteneinsparungen (Selbstbeteiligungsklausel).

e) Neben den Mehr- oder Minderbeträgen, die aufgrund von Preisgleitklauseln berücksichtigt werden, darf nur die anteilige Umsatzsteuer berechnet werden.

f) Die Bemessungsfaktoren der Preisgleitklauseln sind möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.

Die Feststellung der Mehr- oder Minderbeträge kann erfolgen

- durch Angabe, in welchem Prozentsatz Änderungen der jeweiligen Kostenfaktoren um 1 % zu Änderungen des Gesamtpreises oder der Preise von Teilleistungen führen,
- durch eine der Kostenstruktur des jeweiligen Auftrages entsprechende mathematische Formel,
- aufgrund von Mengenansätzen oder
- aufgrund anderer geeigneter Methoden.

Mathematischen Formeln, die der Auftragnehmer über längere Zeitspannen mit gleichbleibenden Lohn- und Stoffpreisanteilen anwendet, sind nur dann zu verwenden, wenn die Eigenart des Erzeugnisses eine genaue Gewichtung der der Gleitklauseln unterworfenen Kotenbestandteile wesentlich erschwert und der Auftraggeber, gegebenenfalls aufgrund längerer Lieferbeziehungen, die sachgemäße Aufstellung der Gleitklauseln beurteilen kann.

g) Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, die zur Ermittlung der Mehr- oder Minderbeträge erforderlichen Nachweise zu erbringen.

3. Lohngleitklauseln dürfen nur Änderungen von Löhnen und Gehältern aufgrund von Tarifverträgen oder – soweit gesetzlich zulässig – aufgrund von Betriebsvereinbarungen berücksichtigen, in letzterem Falle jedoch nur in angemessener Höhe.

   Neben den Änderungen der Löhne und Gehälter, die dem Auftrag unmittelbar zugerechnet werden, dürfen berücksichtigt werden:

   a) Änderungen von Gemeinkostenlöhnen und -gehältern,

   b) Änderungen der tariflichen und gesetzlichen Sozialaufwendungen.

4. Stoffpreisgleitklauseln sind nur bei Materialien zuzugestehen, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und die bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes wertmäßig einen hohen Anteil haben. Auf die Stoffmehr- oder -minderkosten dürfen außer der Umsatzsteuer keine Zu- oder Abschläge berechnet werden (Nummer 2 Buchstabe e).

II.

Bei Listenpreisen dürfen Preisvorbehalte (z.B. in der Form „es gilt der Listenpreis am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung“) nur vereinbart werden,

- wenn Listenpreisvorbehalte unter den gegebenen Umständen in dem Geschäftszweig üblich sind und vom Auftragnehmer in seinem Geschäftsverkehr angewendet werden;
- wenn der Auftragnehmer die Listenpreise allgemein und stetig anwendet;
- wenn dem Auftraggeber durch eine besondere Klausel das Recht eingeräumt wird, bei einer in den ersten acht Monaten nach Vertragsabschluß durch den Auftragnehmer vorgenommenen Erhöhung der Listenpreise eine neue Vereinbarung über den Preis zu verlangen.

  Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und d gilt auch für Listenpreise.

© VHB Bayern 2008

Richtlinien
für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Auf Grund der §§ 56 und 58 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung nachfolgende Richtlinien erlassen:

§ 1
Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinn dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 54 bis 58 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792). Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

§ 2
Nachweis der Zugehörigkeit

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) erbracht
2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

§ 3
Inhalt der Bevorzugung

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 von VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an. Die Landesauftragsstellen sind verpflichtet, auch Einrichtungen anderer Staaten zu benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.
3. Ist das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so ist ersterem der Zuschlag zu erteilen.
4. Bewerbern nach § 1 ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

© VHB Bayern 2008

§ 4
Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weiter gehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 5
Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.

Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975 (BAnz. 1975 Nr. 152), zuletzt geändert am 26. März 1990 (BAnz. 1990 S. 1857) treten hiermit außer Kraft.

© VHB Bayern 2008

Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

1 Allgemeines

Werden gleiche Leistungen, die nach Art und Umfang genau bestimmt sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes im Bereich mehrerer Bauämter benötigt, so ist zu prüfen, ob sie für eine Sammelvergabe geeignet sind und dadurch wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können.

Die Fachaufsicht führende Ebene entscheidet, ob eine Sammelvergabe durchzuführen ist. Sie bestimmt ein baudurchführende Ebene (Leitvergabestelle), die für die Vergabe zuständig ist, und unterrichtet die übrigen beteiligten baudurchführenden Ebenen. Erstreckt sich der Bedarf auch auf den Bereich mehrerer Fachaufsicht führender Ebenen oder liegen andere wichtige Gründe vor, so entscheidet die zuständige oberste technische Instanz im Benehmen mit den zuständigen Ministern (Senatoren) der beteiligten Länder.

Die Zuständigkeiten der Leitvergabestelle und der anderen baudurchführenden Ebenen sind von Fall zu Fall nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abzugrenzen, sofern in dieser Richtlinie keine Regelungen getroffen worden sind.

Dabei sind in der Regel Angelegenheiten,

- die den Sammelauftrag betreffen, von der Leitvergabestelle,
- die den einzelnen Abrufauftrag betreffen, von den örtlich zuständigen baudurchführenden Ebenen zu bearbeiten.

Für eine unverzügliche gegenseitige Unterrichtung ist Sorge zu tragen.

2 Vergabe

2.1 Die Leitvergabestelle hat

- die Vergabe vorzubereiten, insbesondere die Vergabeunterlagen aufzustellen,
- die Angebote einzuholen und zu werten,
- den Auftrag zu erteilen.

Die in der Zuständigkeitsregelung beschriebenen Aufgaben der Fachaufsicht führenden Ebene nimmt die Aufsichtsbehörde der Leitvergabestelle wahr.

2.2 Die Leitvergabestelle hat die baudurchführenden Ebenen an den Vorarbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen.

Durch die Beteiligung ist sicherzustellen, dass alle für den Wettbewerb und die Durchführung wichtigen Fragen so rechtzeitig geklärt werden, dass eine reibungslose Vergabe und Vertragserfüllung ermöglicht wird. Es ist insbesondere Sorge zu tragen, dass die Besonderheiten, die sich durch die Ausführung an verschiedenen Orten ergeben, eindeutig und vollständig in den Vergabeunterlagen beschrieben werden und die zeitliche Abwicklung des Sammelauftrags festgelegt wird.

2.3 Die Leitvergabestelle hat die Vergabe auf den Gesamtbedarf zu erstrecken. Sie wird über die den baudurchführenden Ebenen einzeln erteilten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen unterrichtet und zugleich ermächtigt, Verpflichtungen in der Höhe der insgesamt erteilten Ermächtigungen einzugehen.

3 Regelungen für die Vertragsgestaltung

3.1 In Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen - 214 sind die Ausführungsfristen für die an den verschiedenen Ausführungsorten zu erbringenden Leistungen anzugeben.

In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - 214 ist der Text gemäß WBVB $T_2$01 aufzunehmen. Dabei sind die Leitvergabestelle und die übrigen beteiligten baudurchführenden Ebenen sowie die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Orte anzugeben.

3.2 Wenn es nach Art und Umfang der Gesamtleistung zweckmäßig ist, kann eine Aufteilung in Teillose vorbehalten werden.

4 Auftragserteilung/Vertragsabwicklung

Vor Erteilung des Auftrags hat die Leitvergabestelle gemeinsam mit den übrigen baudurchführenden Ebenen festzustellen, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung und Durchführung des Sammelauftrages erfüllt sind.

Die Leitvergabestelle erteilt den Gesamtauftrag bzw. die Aufträge für die Teillose.

© VHB Bayern 2008

Die baudurchführenden Ebenen rufen die einzelnen Leistungen ab.

Sie haben

- die Durchführung der Leistungen zu überwachen
- die Leistungen abzunehmen,
- die Rechnung hierfür zu prüfen und
- die Zahlungen anzuweisen.

Die Leitvergabestelle hat die Unterlagen für die Vergabe (z. B. Ausschreibungsbekanntmachung, Angebote, Verdingungsverhandlung, Auftrags- und Absageschreiben, Sammelauftragsschreiben, Abrufschreiben und Nachtragsvereinbarungen) aufzubewahren. Die baudurchführenden Ebenen erhalten je 3 Ausfertigungen des vollständigen Angebots des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Unterlagen (Ausführungszeichnungen u. dgl.), des Auftragsschreibens sowie etwaiger Nachtragsvereinbarungen. Sie haben der Leitvergabestelle eine Abschrift der Abrufschreiben zu übersenden, die zu den Vertragsakten zu nehmen ist.

5 Änderungen des Vertrages

Für Änderungen des Vertrages ist die Leitvergabestelle zuständig und zwar auch dann, wenn die Änderung nur einzelne baudurchführende Ebenen betrifft.

Die baudurchführenden Ebenen haben die Leitvergabestelle unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen des Vertrages erkennbar wird.

6 Zuständigkeiten bei Auseinandersetzungen mit dem Auftragnehmer

Für die Bearbeitung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftragnehmer und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag, z. B. auf Mängelansprüche, Schadensersatz, Vertragsstrafe

- ist die Leitvergabestelle zuständig, soweit die Auseinandersetzungen ihre Ursachen im Gesamtauftrag (Vergabeunterlagen) haben,
- ist die örtliche baudurchführende Ebene zuständig, soweit die Auseinandersetzungen aus dem Einzelabruf entstehen, insbesondere, wenn sie durch die örtlichen Besonderheiten verursacht worden sind.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt für Entscheidungen nach § 18 VOB/B bzw. § 19 VOL/B entsprechend.

Die Leitvergabestelle und die örtliche baudurchführende Ebene haben einander unverzüglich über derartige Auseinandersetzungen, ihre Ursachen und die für die Beurteilung wichtigen Umstände zu unterrichten.

7 Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten sind grundsätzlich von der für die Leitvergabestelle zuständigen Behörde zu führen; die anderen beteiligten baudurchführenden Ebenen haben sie hierbei zu unterstützen.

Die Führung eines Rechtsstreits kann der für die örtliche baudurchführende Ebene zuständigen Behörde übertragen werden, wenn dies zweckmäßig ist, weil ausschließlich Fragen eines Einzelabrufs strittig sind und der Auftragnehmer einer Änderung der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt hat.

© VHB Bayern 2008

Verzeichnis der Vertragsmuster Hochbau

- Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden [1]
  - Wartung 2018 - [2]

- Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden [5]
  - Instandhaltung 2014 - [2]

- Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden [3]
  - TK Service 2010 - [2]

- Vertragsmuster für Instandhaltung von Gefahrenmeldeanlagen (Brand, Einbruch, Überfall und sonstige Alarmanlagen) in öffentlichen Gebäuden [4]
  - Instand GMA 2018 - [2]

- Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden[3]
  - Aufzug-Service 2018 - [3]

- BACnet 2011- [3]
  - BACnet in öffentlichen Gebäuden - [3]

- Vertragsmuster Instand BHKW 2020 – Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Blockheizkraftwerken in öffentlichen Gebäuden – Instand BHKW 2020 – [6]

---

[1] Eingeführt mit Erlass des BMI vom 21.01.2019

[2] Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen - AMEV - http://www.amev-online.de/
Bestellungen können gerichtet werden an:
ELCH GRAPHICS Berlin
Immanuelkirchstr. 3-4
10405 Berlin
Tel.: 030-4402 4903
Fax.: 030-4402 4905
E-Mail AMEV@elch-graphics.de

[3] Eingeführt mit Erlass des BMI vom 31.01.2019

[4] Eingeführt mit Erlass des BMI vom 19.10.2018

[5] Eingeführt mit Erlass des BMUB vom 01.10.2014

[6] Eingeführt mit Erlass des BMI vom 27.05.2020

© VHB|VHL Bayern – Stand Mai 2021

Verzeichnis der Vertragsmuster Straßenbau

- Instandhaltung von Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung – Instandhaltungsvertrag 2021

© VHB|VHL Bayern – Stand Mai 2021

Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes

1 Zielsetzung

Dieser Leitfaden dient dazu, den mit der Ausschreibung und Vergabe bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes befassten Dienststellen ein Arbeitsmittel für einen umweltverträglichen Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen unter Beachtung der ATV DIN 18 299 Abschnitte 0.2.14 und 2.3.1. und ATV DIN 18 459 VOB/C und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW- /AbfG) zur Verfügung zu stellen.

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW- /AbfG) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten, sofern möglich, wiederaufzubereiten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Nicht zu verwertende Abfälle sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Dabei wird zwischen nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen unterschieden.

2 Definitionen

2.1. Abfälle

Nach § 3 Abs. 1 KrW- /AbfG sind Abfälle alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum Gesetz aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

2.2. Abfallerzeuger

Nach § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG ist Erzeuger von Abfällen

- jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder
- jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

Der Bauherr ist Abfallerzeuger durch Ausübung seines Leistungsbestimmungsrechtes

gemäß Bauvertrag.

Gleichzeitig ist auch der Auftragnehmer Abfallerzeuger für alle Abfälle, die bei seiner Leistungserbringung anfallen. Das betrifft sowohl Abfälle die entstehen, ohne dass die Zweckrichtung auf den Anfall der Abfälle ausgerichtet war (z. B. Baustellenabfälle) als auch Abfälle, die im direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen (z. B. alle Rückbauleistungen).

Zusätzlich wird Abfallerzeuger auch der Unternehmer, der Abfälle zentral sammelt und bearbeitet (z.B. Entsorgungs- oder Recyclingunternehmen).

2.3. Abfallbesitzer

Nach § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG ist Besitzer von Abfällen jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.

Das sind der Bauherr, auf dessen Grund und Boden der Abfall aus seinem Besitz mit seinem Wissen und Wollen anfällt (z.B. Bodenaushub, Abbruchmaterial), sowie der Auftragnehmer durch seine Leistungserfüllung (z.B. Rückbauleistungen, Transport der Bau- und Abbruchabfälle) sowie für seine Baustellenabfälle (z. B. Verschnittabfälle, Verpackungen, Bauhilfsstoffe, Reinigungsmittel etc.).

Zusätzlich wird Abfallbesitzer auch der Unternehmer, der Abfälle zentral sammelt und bearbeitet (z.B. Entsorgungs- oder Recyclingunternehmen).

3 Grundsätze und Hinweise zur Anwendung des KrW-/AbfG

Bei der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen, sowie Baustellenabfällen ist eine Vielzahl von Regelungen zu beachten, die von EU-Verordnungen über Bundes- und Landesrecht bis zum kommunalen Satzungsrecht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger reichen.

Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauaufgaben des Bundes sind die "Arbeitshilfen Recycling" des BMVBS und BMVg und die folgenden Grundsätze und Hinweise zu beachten:

Nach Pkt. 0.2.14 der ATV DIN 18299 sind in der Leistungsbeschreibung nach den Erfordernissen des Einzelfalls Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile anzugeben.

© VHB Bayern 2008

Diese Entsorgung setzt nach dem KrW-/AbfG zunächst die grundlegende Prüfung des Bauherrn voraus, Abfälle

- -möglichst zu vermeiden, sofern das nicht möglich ist,
- -zu verwerten und wenn auch diese Möglichkeit entfällt,
- -zu beseitigen.

Bereits mit Beginn der Planung sind die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§§ 4 - 11 KrW-/AbfG) und die Pflichten der öffentlichen Hand (§ 37 KrW-/AbfG) zu beachten. Es sind grundsätzlich gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung zu unterscheiden und bei der Entsorgung zu berücksichtigen.

Weiterhin ist bei Aufstellung der Vergabeunterlagen festzustellen:

- die Art und der Umfang der Schadstoffbelastung,

daraus abgeleitet

- der Anfall gefährlicher und nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle,
- die Art der Entsorgung.

3.1. Vermeidung von Abfällen

Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen

Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- Wiederverwendung von Bauteilen
- Kreislaufführung von Stoffen im Bauablauf
- Verwendung abfall- und schadstoffarmer Produkte
- Verringerung des Bodenaushubs (ggf. schadstoffbelastet) durch planerische Maßnahmen.

Weitere mögliche Maßnahmen enthält die Checkliste "Bauen (fast) ohne Abfall" (Anlage 1)

Eine Wiederverwendung kommt insbesondere für nicht schadstoffbelasteten Bodenaushub sowie für Bauteile, z. B. Fenster, Türen, Heizkörper etc. in Betracht.

3.2. Verwertung von Abfällen

3.2.1. Stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle

Die stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle ist in der Regel möglich und im Rahmen der Entsorgung vorzusehen.

Soweit erforderlich, sind Maßnahmen für das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung vorzusehen (§ 4 Abs. 5 KrW-/AbfG).

3.2.2. Stoffliche Verwertung gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle

Die stoffliche Verwertung gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle ist unter Einhaltung definierter Randbedingungen (z. B. gedichteter Lärmschutzwall, Unterbau von Verkehrsflächen) möglich. Durch die Aufbereitung von Abfällen kann das Verwertungsspektrum erweitert werden.

Länderspezifische Andienungs-/ Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG sind zu beachten und gelten in der Regel nur für gefährliche Abfälle zur Beseitigung.

3.2.3. Energetische Verwertung von Abfällen

Soweit Stoffe und Bauteile weder wiederverwendet noch stofflich verwertet werden können, ist eine ernergetische Verwertung anzustreben und der Einsatz als Ersatzbrennstoff zu prüfen (§ 4 Abs. 4 KrW-/AbfG). Die energetische Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen ist in der Praxis von untergeordneter Bedeutung.

© VHB Bayern 2008

3.2.4. Verwendung von Recyclingbaustoffen

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen (Primärrohstoffe) sind möglichst wiederaufbereitete Stoffe (Recyclingbaustoffe) zu verwenden (siehe § 1 KrW/AbfG).

Sie müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und mit den übrigen verwendeten Stoffen und Bauteilen abgestimmt sein (siehe Abschn. 2.3.1 i.V.m. 2.1.3 der ATV DIN 18 299).

Im Einzelfall ist anzugeben, welche Anforderungen an die Recyclingbaustoffe zu stellen sind (siehe Abschn. 0.2.10 der ATV DIN 18 299). Dies kann z. B. eine mögliche Unverträglichkeit zu anderen Baustoffen betrffen. Wiederaufbereitete Recyclingbaustoffe sind z. B.:

- Gipskartonplatten aus REA-Gips,
- Zellulosedämmstoffe aus Zeitungspapier,
- Schüttdämmstoffe aus Schaumglasgranulat,
- Bautenschutz- und Schalldämmatten aus Altgummi,
- Bauplatten aus recyceltem Schiefer oder Kunststoffen,
- Dämmungsmatten aus Altreifen,
- Straßenbaustoffe aus Straßenaufbruch.

3.3. Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen

Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).

4 Vorbereitung der Vergabeunterlagen

In der Leistungsbeschreibung und in den weiteren Vergabeunterlagen ist im Hinblick auf Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen folgendes grundlegend zu beachten:

4.1. Ergänzung der Vergabeunterlagen

Formblatt „Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen" (241 Abfall) ist in die Vergabeunterlagen einzubeziehen.

4.2. Leistungsbeschreibung

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung sind nach Lage des Einzelfalls die Standardleistungstexte des StLB-Bau 087"Abfallentsorgung; Verwertung und Beseitigung" bzw. die Texte spezieller Leistungsbereiche, z. B. StLB -Bau 083 "Sanierungsarbeiten an schadstoffhaltigen Bauteilen", zu verwenden.

Die Vermeidung von Bau- und Abbruchabfällen hat vorrangig durch planerische Maßnahmen zu erfolgen; wie beispielsweise die Wiederverwendung von Bodenaushub durch Verfüllen bzw. die Nutzung wiederverwendbarer Schalungen oder gebäudetechnischer Anlagen am gleichen Ort oder an anderer Stelle.

Gegebenenfalls sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis vorzusehen, in denen diese wieder verwendbaren Stoffe dem Auftragnehmer zur Wiederverwendung gegen Entgelt überlassen werden. Dafür ist im Leistungsverzeichnis ein besonderer Abschnitt vorzusehen.

Die Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen sind in Teilleistungen bzw. Titeln des Leistungsverzeichnisses zu erfassen. In jedem Einzelfall ist die Übernahme der vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage geforderten Kosten bzw. die Erstattung der Kosten auf Nachweis durch den Auftraggeber festzulegen.

Im Rahmen der Planung von Rückbaumaßnahmen ist ein Abfallentsorgungskonzept mit folgenden Inhalten zu empfehlen:

- Art und Menge der zu erwartenden Bau- und Abbruchabfälle
- Abfallkataster mit allen zu erwartenden Abfällen (Vorkommen, Mengen, Abfallschlüssel)
- Darstellung möglicher Gefährdungen (Schadstoffe)
- Darstellung von Verfahrenswegen der Trennung
- Gegebenenfalls Beprobung mit Probenahmeprotokollen und Nachweisen von Analysen bei Kontaminationsverdacht (z. B. Haufwerksanalysen vor Wiedereinbau oder Entsorgung)
- Darstellung von möglichen Entsorgungswegen

Es ist vorzusehen, dass der Auftraggeber die Deponiegebühren an den Deponiebetrieb unmittelbar bezahlt und Rechnung bzw. Gebührenbescheid auf den Auftraggeber ausgestellt werden.

Bei der Aufstellung der Teilleistungen für die Abfallentsorgung sind die Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden.

© VHB Bayern 2008

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnung nach AVV, Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts-und Abfallgesetzes.

1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	**1702 Holz, Glas und Kunststoff**	**1703 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**	**1704 Metalle (einschließlich Legierungen)**	**1705 Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**	**1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**	**1708 Baustoffe auf Gipsbasis**	**1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
170101 Beton	170201 Holz	170301* kohlenteerhaltige Bitumengemische	170401 Kupfer, Bronze, Messing	170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält	170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	170901* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170102 Ziegel	170202 Glas	170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	170402 Aluminium 170403 Blei 170404 Zink 170405 Eisen und Stahl 170406 Zinn	170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	170902* Bau- und Abbruch-abfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
170103 Fliesen, Ziegel und Keramik	170203 Kunststoff	170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte	170407 gemischte Metalle	170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt		170903* sonstige Bau- und Abbruch-abfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefähr-liche Stoffe enthalten
170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		170409* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	170605* asbesthaltige Baustoffe		170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen			170410* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			
			170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt			

Quelle: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001 S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619))

© VHB Bayern 2008

Anlage 1
Checkliste: **Bauen (fast) ohne Abfall**
Aus: "Vermeidung von Bauabfällen"
Bearbeitung: Institut für Industriealisierung des Bauens GmbH, Hannover

Abfallvermeidung durch Planung

Abfallarme Konstruktionen und Baustoffe einplanen

- ☐ unkomplizierte Bauformen bevorzugen
- ☐ schalungsfreie Konstruktionen wählen
- ☐ Materialoptimierung durch günstige Statik und Maßkoordination (Standardmaße)
- ☐ Baustoffe mit abfallarmer Herstellung und Verarbeitung einplanen
- ☐ Recycling-Baustoffe einplanen
- ☐ Baustoffe mit bekannten Inhaltsstoffen bevorzugen
- ☐ Baustoffverpackungen reduzieren

Lange Nutzungsdauer ermöglichen

- ☐ geringe Materialvielfalt, große Schadenssicherheit
- ☐ konstruktive Trennung der Bauteile nach Lebensdauer
- ☐ anpassungsfähige Gebäude für Nutzungsänderungen
- ☐ Sanierungsplanung für Bauteilerhalt und zerstörungsfreie Baumaßnahmen

Recyclinggerechte Demontage vorsehen

- ☐ Rückbaustufen einplanen
- ☐ Produkt-Recycling bevorzugen vor Material-Recycling
- ☐ recyclingbezogene Bestandspläne anlegen

Abfallvermeidung bei der Bauausführung

Abfälle auf der Baustelle reduzieren

- ☐ örtliche Entsorgungs- und Recyclingmöglichkeiten prüfen
- ☐ Mengen und Arten von Abfällen identifizieren
- ☐ Sammelplätze für Abfälle kennzeichnen
- ☐ Baustoffe und Bauteile vor Transport- und Montageschäden schützen

Abfallvermischungen verhindern

- ☐ Abfallbehälter differenzieren und kennzeichnen
- ☐ Organisationseinweisung für Wertstofftrennung durchführen

Verpackungsabfälle vermeiden

- ☐ Mehrwegsysteme nutzen
- ☐ überflüssige Verpackungen vermeiden
- ☐ Rücknahmevereinbarungen treffen
- ☐ Materialvielfalt der Verpackungen einschränken

© VHB Bayern 2008

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm bei Hochbaumaßnahmen

Eine Vergabe mittels Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (Funktionalausschreibung) kann nach **§ 7c VOB/A (EU)** an einen Totalunternehmer (TU) vorgesehen werden. Hierbei werden neben den Bauleistungen auch Planungsleistungen dem Wettbewerb unterstellt und an den TU vergeben.

Der TU koordiniert Schnittstellen und Nachunternehmer für Planung sowie Bauausführung und verantwortet als alleiniger Auftragnehmer den vertraglich geschuldeten Fertigstellungstermin. Terminliche und monetäre Projektrisiken trägt größtenteils der TU. Interessierte Marktteilnehmer bieten dabei ihr TU-Leistungspaket nicht auf Basis einer konkreten Ausführungsplanung mit Leistungsverzeichnissen zu allen erforderlichen Einzelpositionen an, sondern pauschal auf Basis einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (sog. Funktionale Leistungsbeschreibung - FLB).

Diese Funktionale Leistungsbeschreibung definiert alle erforderlichen Parameter zu Sicherstellung der zu erfüllenden Qualitäten, Quantitäten und Funktionalität, überlässt es dabei aber den am Markt agierenden Bewerbern, die für sie jeweils wirtschaftlich vorteilhafte Planungs- und Realisierungsform zu wählen – insbesondere Konstruktionsweisen und Herstellungsverfahren, auf die sie besonders eingerichtet sind.

Damit sichergestellt ist, dass die Bieter nicht die kalkulierten Schätzkosten erfahren können, ist eine Behandlung der Vorlage in nichtöffentlicher Sitzung angezeigt.

Durch die Vergaben an einen TU wird von der üblichen Realisierung durch Vergabe von Einzelgewerken abgewichen. Dies macht folgende Abweichungen vom geregelten Verfahren nach Fachlosausschreibung notwendig:

- Bereits nach Projektfreigabe durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen (HHA), also noch vor der haushaltsrechtlichen Genehmigung gem. Art. 24 BayHO (Umwandlung des Planungstitels in einen Bautitel), erfolgt die Ausschreibung.
- Auf Grundlage der vorliegenden Vorplanung konkretisieren die Bieter im Vergabeverfahren die Planung und bieten ihre Leistung zu einem festen Gesamtpreis an.
- Nach erfolgter Ausschreibung wird der HHA erneut mit dem Bauvorhaben befasst. Da der TU auch die weiteren Planungsleistungen erbringt, kann dabei keine Projektplanung in Leistungsphase 5 vorgelegt werden. Stattdessen wird dem Haushaltsausschuss das Submissionsergebnis der o. g. Ausschreibung vorgestellt. Erteilt der Haushaltsausschuss ein positives Votum, kann der Zuschlag erteilt werden. Dieses Votum stellt zugleich die haushaltsrechtliche Genehmigung gem. Art. 24 BayHO dar.
- Die Bieter sind mit der Bekanntmachung der Ausschreibung auf den besonderen Umstand hinzuweisen, dass trotz fehlender abschließender Genehmigung das Ausschreibungsverfahren begonnen wurde und das Vergabeverfahren ggf. aus diesem Grund aufgehoben werden kann.

Der Vorschlag der Ausschreibungsform „Funktionalausschreibung“ erfolgt im Rahmen der Projektentwicklung (baufachliches Gutachten) in Abstimmung zwischen dem zuständigen Staatlichen Bauamt, der Regierung und dem Bauministerium.

A. Vergaberechtliche Einordnung – Ausschreibungsformen

Für die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (Funktionalausschreibung) sind Planungsleistungen erforderlich. Diese und die Erstellung der Funktionalausschreibung werden in der Regel durch einen Generalplaner erbracht. Gegenstand hierfür sind u.a. Darstellungen des Bedarfs und der Funktionen (LPH 2). Diese basieren auf den Abstimmungsgesprächen zwischen dem Nutzer, dem Bauamt und dem Generalplaner (Planungs-Jour-fixe).

Grundsätzlich stehen auch für eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm alle Vergabearten zur Verfügung. Wenn bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens vertieft ausgearbeitete Entwürfe, also planerische Leistungen von den Bietern verlangt werden, wird sich das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 EU VOB/A anbieten.

Die Anzahl der Angebote und damit der zu prüfenden Entwürfe lässt sich dadurch reduzieren. Zudem gestattet dieses Verfahren möglicherweise erforderliche Verhandlungen mit den Bietern. Ein zweistufiges Verhandlungsverfahren (Regelfall für Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) bietet die Möglichkeit, Einfluss auf den Entwurf und die funktionalen Abhängigkeiten zu nehmen und dadurch die erforderliche Qualität sicherzustellen.

Grundsätzlich sind folgende Varianten der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, der sog. Funktionalausschreibung (FLB) denkbar:

- FLB/TU-Vergabe vor Vorentwurf (parallel Kostenermittlung notwendig)
- FLB/TU-Vergabe nach Vorentwurf (abgeschlossene LPH 2)
- FLB/TU-Vergabe mit „integriertem Gestaltungswettbewerb“ bzw. vertieften Entwürfen bereits im Vergabeverfahren
- FLB/TU-Vergabe nach einem abgeschlossenen baugenehmigungsrechtlichen Zustimmungsverfahren (abgeschlossene LPH 4)

Empfohlen wird ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 3 Nr. 3 EU VOB/A als Regelfall. Das bedeutet:

- vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb
- Auswahl von (maximal fünf) geeigneten Bewerbern zum Verhandlungsverfahren
- Aufforderung zur Angebotsabgabe (baulicher Lösungsvorschlag, Preis)
- 1. Angebotsphase: Verhandlung über Erstangebot mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Beauftragung kann ggf. auch auf Grundlage des Erstangebots erfolgen, falls diese Möglichkeit in der Auftragsbekannt-machung vorbehalten wurde.
- 2. Angebotsphase: Bieter haben Erkenntnisse und Verhandlungsergebnisse zum Erstangebot eingearbeitet und geben (ggf. auch nach mehreren Verhandlungsrunden) ein finales Angebot ab.

Abweichungen zum Regelfall sind möglich und im Vorfeld mit der Regierung und dem Bauministerium abzustimmen.
Falls der Bieter Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, Mengenberechnungen oder andere Unterlagen auszuarbeiten hat, so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen (Aufwandsentschädigung). Diese Entschädigung steht jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat.

B. Projektentwicklung

Bereits in der Phase der Projektentwicklung muss entschieden werden, ob ein Projekt für die Umsetzung mittels funktionaler Leistungsbeschreibung und dem nachfolgenden Einsatz eines Totalunternehmers geeignet ist.

C. Projekteignung und Gründe

Für jedes Projekt ist eine Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der Gründe und der Projekteignung für eine FLB/TU-Vergabe durch das Bauamt vorzunehmen, abzustimmen und im baufachlichen Gutachten zu dokumentieren. Die Projekteignung wird gemeinsam zwischen Bauamt, Regierung und Bauministerium festgestellt.

Projektspezifische Gründe können insbesondere sein:

- rasche und termintreue Realisierung notwendig (z. B. Projekte der High-Tech-Agenda bzw. der Heimatstrategie) sowie

- technische Gründe (z. B. Holzbau, System- bzw. Modulbauweise).

Die projektspezifische Eignung muss insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte erfolgen:

- Art der Baumaßnahme (Neubau, Bauen im Bestand, Sanierung) sowie

- Komplexität der Baumaßnahme (z. B. extrem hoher Technikanteil, Forschungs- und Laborbau, Berücksichtigung nutzungsspezifische Anforderungen, Erfordernis einzelner Bauabschnitte) sowie

- Sicherstellung, dass der Bedarf und die Funktionszusammenhänge des Nutzers mit dem Vorentwurf (LPH 2) feststehen sowie

- Sicherstellung, dass es für die funktional ausgeschriebenen Leistungen einen Markt gibt, sowie ggf. der

- Eignung des vorgesehenen Baufeldes für die Umsetzung (Prüfung einer separaten Vorabmaßnahme zur Baufeldfreimachung).

D. Terminplanung

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich (außer bei besonderer, begründeter Dringlichkeit) auf eine auskömmliche Planungs- und Bauzeit zu achten. Zu kurze Planungs- und Bauzeiten könnten zu außergewöhnlich hohen Angebotspreisen führen.

E. Projektdurchführung

Eine planungs- und baubegleitende Qualitätssicherung durch die Beauftragung eines geeigneten Planungsbüros ist unabdingbar. Es bietet sich an, dass der Generalplaner für die FLB weiter für die baubegleitende Qualitätssicherung beauftragt wird, um das Wissen im Projekt zu halten.

Hinweise zur Qualitätssicherung:

- Überprüfung der Entwurfsplanung (spätestens Genehmigungsplanung) auf Vollständigkeit sowie wirtschaftliche und zweckmäßige Umsetzung der FLB

- Überprüfung der Ausführungsplanung des TU auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch den GP (Voraussetzung ist vertraglich vereinbarte Leistungspflicht zur Übergabe der Ausführungsplanung)

- Abgleich Termine (vertraglich vereinbarter Fertigstellungstermin, konkretisiert durch fortgeschriebene Terminpläne des TU, Plausibilisierung durch GP)

- Überprüfung Baustellenfortschritt durch GP, Bestätigung Fortschritt gemäß Zahlungsplan und Freigabe Zahlung

- Rechnungsbearbeitung durch GP

- Zustandsfeststellung der TU-Leistung (Dokumentation verdeckter Gewerke)

- Bestätigung Abnahmefähigkeit

F. Angaben zum Leistungsprogramm

Für den formalen Aufbau der Funktionalen Leistungsbeschreibung wird empfohlen, sich an den aktuellen Vertragsbedingungen für Funktionale Leistungsbeschreibungen (2151.FLB Vertragsbedingungen Funktionalausschreibung) zu orientieren.
Hyperlink: Vergabe- und Vertragsunterlagen | Vergabe und Vertrag (bybn.de)

Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme (Ausgangssituation, Rahmenbedingungen und Projektziele)
- Detailliertes Raumbuch
- Beschreibung der erforderlichen Funktionalität (TGA) und Funktionszusammenhänge (TGA und räumlich-organisatorisch)
- Festlegung von Aspekten, an die besondere Anforderungen an Qualität (z.B. Wirtschaftlichkeit, Sicherheitsanforderungen, Betriebsabläufe) gestellt werden (z.B. Festlegung eines Wärmeerzeugungssystems).
- Beschreibung einzelner Bauteile, zur nachhaltigen Qualitätssicherung (z.B. Elektro-Bodentanks)
- Detaillierte Beschreibung der Schnittstellen zur Umgebung bzw. zum Bestand (z. B. Wärme, Gebäudeautomation).
- Vorgaben Projektmanagement (Organisation, Kosten, Termine)

Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die nachfolgende Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.

Angaben des Auftraggebers für die Ausführung:

- Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks
- Allgemeine Beschreibung des Gegenstandes der Leistung nach Art, Zweck und Lage
- Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wie z.B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen
- Beschreibung der Anforderungen an die Leistung
- Flächen- und Raumprogramm, z.B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung
- Art der Nutzung, z.B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung
- Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z.B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System
- Einzelangaben zur Ausführung, z.B.
  - Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität
  - Tragfähigkeit, Belastbarkeit
  - Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung)
  - Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik)
  - Licht- und Installationstechnik, Aufzüge
  - hygienische Anforderungen
  - besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten)

- sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale
- vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile
- Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung).
- Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen
- Normen oder etwaige Richtlinien der nutzenden Verwaltung, die zusätzlich zu beachten sind
- öffentlich-rechtliche Anforderungen, z.B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen.

Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt:

Dem Leistungsprogramm sind als Anlage beizufügen z.B. das Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung.

Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmer sind zu benennen.

Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z.B.

- Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen
- Baufristen
- Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.

Ergänzende Angaben des Bieters:

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Bieter z.B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:

- Angaben zur Baustelleneinrichtung, z.B. Platzbedarf, Art der Fertigung
- Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers
- Baufristenplan, u. U. auch weitere Pläne abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit
- Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen dem Bieter überlassen werden soll
- Erklärung, dass und wie die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können
- Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten, soweit im Einzelfall erforderlich.
- Recht auf Betreten der Baustelle und Teilnahmezugang für Bauherr an den Baubesprechungen. Freier Zugang und Überprüfung Baustellenfortschritt durch GP.

Qualitätssicherung:

- GP wird mit der Qualitätssicherung während der Realisierung durch den TU beauftragt.
- Bemusterungen (ggf. auch im Werk) mit ausreichend terminlichem Vorlauf.
- Musterräume vor Ausbau mit ausreichend terminlichem Vorlauf.

- Begehungen zur Bestätigung des Ausführungsstandes durch Bauherr und GP im Vorfeld einer Rechnungsstellung durch TU.

Dokumentation und Abnahme:

- Erbringen aller erforderlichen Nachweise und Unterlagen.
- Möglichst umfängliche Vergabe von Wartungsleistungen als Qualitätssicherung (mindestens im Gewährleistungszeitraum).
- Planungsunterlagen als Bestandsdokumentation (Anforderung Übergabe).

Besondere Bewertungskriterien:

Es ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten - auch hinsichtlich ihrer Rangfolge - der Auftraggeber die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt (FB 227FLB).

zu § 9 Nr. 17 VOB/A:

Es ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 211 zu regeln, inwieweit Nr. 3.3 der Bewerbungsbedingungen 212 gelten soll.

Außerdem ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 211 vom Bieter zu verlangen, dass er sein Angebot so aufstellt, dass

- Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,
- die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,
- die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und
- nach Abschluss der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden kann.

Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.

Der Bieter ist ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstige Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl seinem Angebot beizufügen.

Er ist außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung und Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, dass er alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werde.

Der Auftraggeber hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren Vorlage er bei Angebotsabgabe für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im Einzelnen anzugeben.

Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Vergabeunterlagen eine Regelung nach § 7 Abs. 8 VOB/A zu treffen.

Weitere Informationen für den Bereich der Staatsbauverwaltung finden Sie hier:
http://www.vergabeundvertrag.bybn.de/arbeitshilfen/funktionalausschreibung-2/

Anhang 10
Rechnerische Prüfung mit Datenverarbeitung

Hinweis: Allgemeine Regelungen zur rechnerischen Prüfung der Angebote sind in der Richtlinie zu 321.H Nr. 2 enthalten.

1 DV-technische Vorgaben

Die Daten des für die Angebotsanforderung erstellten Leistungsverzeichnisse (Stammleistungsverzeichnis) sind in einem besonders gesicherten Dateibereich zu halten. Für die rechnerische Prüfung darf nur eine Kopie des Stamm-Leistungsverzeichnisses verwendet werden.

2 Fehlende Preise und Erklärungen

Wird bei der rechnerischen Prüfung festgestellt, dass im Leistungsverzeichnis Preise oder geforderte Erklärungen fehlen, dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Über die weitere Behandlung des Angebotes entscheidet der für die Prüfung und Wertung zuständige Bedienstete.

3 Prüfung ohne Datenträger

Stellt ein Bieter keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, ist der Einheitspreis -der Position einzugeben. Ergibt die rechnerische Prüfung einen abweichenden Gesamtbetrag, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Ein fehlerhafter Gesamtbetrag ist im Angebot zu berichtigen.

4 Prüfung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Angebotsdaten sind einzulesen, und der Prüflauf ist durchzuführen. Erfolgt der Prüflauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und Angebotssumme überein, ist die rechnerische Prüfung abgeschlossen. Stimmen errechnete Summe und Angebotssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären.

5 Abschluss der Prüfung

Über die rechnerische Prüfung sind Ergebnislisten zu erstellen und dem Angebot beizufügen. In das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, sind sämtliche Fehlerkorrekturen aus der Ergebnisliste zu übertragen.

Die rechnerische Prüfung schließt mit folgendem Stempelaufdruck im Angebot ab:

Rechnerische Prüfung mit DV

DV-Ergebnisliste ist beigefügt

Berichtigte Angebotssumme

_____

Bearbeitet: _____

(Datum, Unterschrift)

© VHB Bayern 2008

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff)

Vom 18. Januar 2017

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Dienststellen des Bundes nach der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) und der Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A), Teil B (VOB/B) – Ausgabe 2016 – vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3, AT 01.04.2016 B1) (Abschnitt 2 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU [VOB/A – EU]) sind zur Sicherstellung des höchsten Energieeffizienzniveaus der zu beschaffenden Leistung sowie zur einheitlichen Anwendung von § 67 VgV und § 8c EU VOB/A die folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift sowie die beiliegenden Leitlinien zu beachten.

(2) Gleiches gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Dienststellen des Bundes nach der Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A), Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009, BAnz. 2010 S. 755) (Abschnitt 1) und der Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2016 – vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4) (Abschnitt 1) bzw. den Nachfolgevorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist vor Einleitung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durchzuführen.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in Ausführungsbestimmungen für seinen Geschäftsbereich Ausnahmen von dieser Verwaltungsvorschrift erlauben, soweit dies für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr erforderlich ist.

Artikel 2

(1) Im Rahmen der Bedarfsanalyse sowie bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung (§ 121 GWB; § 7 VOL/A), sind der Energieverbrauch in der Nutzungsphase und der Aspekt der energieeffizientesten Systemlösung zu prüfen. Zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten sind dabei die Anforderungen

- der Energieverbrauchskennzeichnung gemäß der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1),
- des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258),
- des Europäischen Umweltzeichens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1),
- des Umweltzeichens Blauer Engel (Geschäftsbedingungen, Vergabegrundlagen abrufbar unter https://www.blauer-engel.de) oder eines gleichwertigen Nachweises, sofern ein von diesem Umweltzeichen erfasster Auftrag beschafft werden soll,
- des Energy-Star gemäß der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 1) oder vergleichbarer Energie- und Umweltzeichen und
- des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung mit Beschluss vom 30. März 2015

zu berücksichtigen.

(2) Soweit möglich und sachgerecht und sofern ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, sind im Rahmen der Eignungskriterien (§ 122 GWB; §§ 6 EU ff. VOB/A; § 6 VOL/A), der Zuschlagskriterien (§ 127 GWB; § 16d EU Absatz 2 VOB/A; § 16 Absatz 8 VOL/A) und der Ausführungsbedingungen (§ 128 GWB) umwelt- und energieeffizienzbezogene Aspekte zu berücksichtigen.

(3) Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen der Zuschlagsentscheidung sind neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Nutzungskosten (insbesondere die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte), die Wartungskosten und die Kosten am Ende der Nutzungsdauer zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip). Die Kosten, die durch externe Effekte der Umweltbelastung entstehen, sind nach Maßgabe des § 59 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 VgV zu berücksichtigen.

Artikel 3

Die Vorgaben des Artikels 2 werden konkretisiert durch die als Anlage beigefügten „Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“, die Teil dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind.

Artikel 4

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 5

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Artikel 6

Mit dem Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschrift leistet die Bundesregierung gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung von

1. Artikel 3 und 9 der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1),
2. Artikel 6 und Anhang III der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), und
3. Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Berlin, den 18. Januar 2017

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie

Sigmar Gabriel

Anlage

Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

1 Grundsätze

Dem öffentlichen Beschaffungswesen kommt eine Leitfunktion bei der Vermeidung und Verringerung von Umweltbelastungen zu. Das geltende Vergaberecht bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte zur Berücksichtigung von Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekten, die sich auch gegenseitig ergänzen können.

2 Berücksichtigung von Energieeffizienzaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

2.1 Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstandes

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens sind stets eine detaillierte Bedarfsanalyse und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 BHO in Verbindung mit Nummer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 7 BHO in Verbindung mit der „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ des Bundesministeriums der Finanzen durchzuführen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dient als Planungsinstrument und für die spätere Erfolgskontrolle. Insbesondere im Ergebnis der vorangegangenen Bedarfsanalyse ist zu entscheiden, durch welche Produkte oder Dienstleistungen die aus Wirtschaftlichkeits-, Umwelt- und vor allem Energieeffizienzsicht beste Problemlösung erreicht werden kann. Das Vergabeverfahren beginnt erst danach.

Die öffentlichen Auftraggeber können – unter Beachtung des Prinzips der Nichtdiskriminierung – selbst darüber entscheiden, welche Produkte und Dienstleistungen sie beschaffen möchten, um den Bedarf wirtschaftlich zu decken (Leistungsbestimmungsrecht). Unter dieser Prämisse kann ein Leistungsgegenstand gewählt werden, der Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte in besonderem Maße berücksichtigt.

2.2 Vergabeunterlagen und Leistungsbeschreibung

Zentraler Anknüpfungspunkt für die Beschaffung umweltfreundlicher, insbesondere energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen ist die Leistungsbeschreibung als Teil der Vergabeunterlagen, in der der öffentliche Auftraggeber den Gegenstand der Beschaffung bestimmt. Die Leistung sollte durch den Auftraggeber so beschrieben werden, dass Anbieter möglichst viel Spielraum haben, umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

2.2.1 Funktionale Leistungsbeschreibungen

Hierzu eignen sich insbesondere funktionale Leistungsbeschreibungen, in denen die Leistung durch eine Darstellung ihres Zwecks, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten Anforderungen beschrieben werden. Beschrieben werden somit nicht die konstruktiven Details des Produkts oder der Dienstleistung, sondern die gewünschte Funktionalität – also das Ergebnis.

2.2.2 Technische Anforderungen

In die Leistungsbeschreibung können durch Verwendung technischer Anforderungen, die auch in Umweltzeichen definiert sind, Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte einfließen (§ 31 Absatz 3 Satz 1 VgV beziehungsweise § 7a EU Absatz 6 VOB/A).

Von besonderer Bedeutung sind nach der Zielsetzung dieser Leitlinien Anforderungen, die der Realisierung energiepolitischer Ziele und dem Klimaschutz dienen. Mit den technischen Anforderungen sollen die umweltfreundlichsten und insbesondere am Markt erhältlichen Produkte und Dienstleistungen ermittelt und damit ein hohes Anspruchsniveau gewährleistet werden.

Es können zum Beispiel die Anforderungen der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung, des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte oder freiwilliger Kennzeichnungsprogramme wie des Blauen Engels, des Europäischen Umweltzeichens, des Energy Stars oder anderer gleichwertiger Energieverbrauchs- und Umweltzeichen als Referenz für die Aufstellung von Energieeffizienzkriterien herangezogen werden.

2.2.3 Prozess oder Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung

Nach § 31 Absatz 3 VgV und § 7a EU Absatz 1 Nummer 2 VOB/A können auch Merkmale des Auftragsgegenstands berücksichtigt werden, die unter anderem Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen. Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen. Das gilt auch dann, wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind. So kann zum Beispiel in der Beschreibung des Auftragsgegenstands „Strom aus erneuerbaren Energiequellen“ genannt werden.

2.2.4 Keine unzulässige Begünstigung bestimmter Unternehmen und Produkte

In der Leistungsbeschreibung darf grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte (z. B. Markennamen), Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt (§ 31 Absatz 6 VgV; § 7 EU Absatz 2 Satz 1 VOB/A).

Derartige Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ (§ 31 Absatz 6 VgV; § 7 EU Absatz 2 Satz 2 VOB/A). Für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ergibt sich dies aus § 7 Absatz 4 VOL/A.

2.2.5 Anforderungen zum Energieverbrauch

In der Leistungsbeschreibung sollen im Hinblick auf die Energieeffizienz insbesondere folgende Anforderungen gestellt werden (§ 67 Absatz 2 VgV; § 8c EU Absatz 2 VOB/A):

1. das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und

2. die höchste jeweils vorhandene Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

In den Vergabeunterlagen sind von den Bietern konkrete Angaben zum Energieverbrauch zu fordern, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig (§ 67 Absatz 3 Nummer 1 VgV; § 8c EU Absatz 3 Nummer 1 VOB/A).

In geeigneten Fällen ist darüber hinaus von den Bietern eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder einer vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit zu fordern (§ 67 Absatz 3 Nummer 2 VgV; § 8c EU Absatz 3 Nummer 2 VOB/A). Hierzu dürfen weitere Erläuterungen von den Bietern gefordert werden (§ 67 Absatz 4 VgV).

2.3 Eignungskriterien

Im Rahmen der Eignungsprüfung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Normen für das Umwelt- und Energiemanagement erfüllt, sofern diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind (§ 49 VgV; § 6c EU VOB/A).

Geeigneter Nachweis ist die Zertifizierung nach europäischen oder internationalen Normen wie zum Beispiel:

- das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) oder
- die Zertifizierung nach ISO Norm 50001 zu Energiemanagementsystemen.

Gleichwertige Nachweise für kleine und mittlere Unternehmen, die deren besondere Situation berücksichtigen, sind Energiemanagementsysteme, die den Anforderungen nach dem Standard DIN EN 16247-1 (Merkmale und Anforderungen an ein Energieaudit) entsprechen.

2.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (§ 127 Absatz 1 GWB in Verbindung mit § 58 Absatz 1 VgV bzw. § 16d EU Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 VOB/A). Maßgebend sind dabei neben dem Preis oder den Kosten (Lebenszykluskosten) die für die Wertung der Angebote vorgegebenen qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien. Umwelt-, insbesondere Energieeffizienzaspekte sind als Zuschlagskriterien zulässig, wenn sie in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen (§ 58 Absatz 2 VgV; § 16d EU Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 VOB/A).

2.4.1 Lebenszykluskosten

Eine Berechnung der Kosten, die den gesamten Lebenszyklus erfasst, also auch langfristig niedrige Betriebskosten mit einbezieht, kann zu einem anderen Ergebnis führen als eine Betrachtung, in der die reinen Investitionskosten ausschlaggebend sind. Dies ist insbesondere bei energieverbrauchsrelevanten Geräten von Bedeutung.

Beispielsweise weisen energieeffiziente elektronische Geräte oder Energiesparlampen oft höhere Kosten bei der Anschaffung auf; wegen der niedrigeren Kosten während der Nutzungsphase werden diese Mehrkosten aber in der Regel amortisiert oder sogar überkompensiert.

Die Berechnung der Lebenszykluskosten umfasst nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 und 3 VgV bzw. § 16d EU Absatz 2 Nummer 5 VOB/A:

1. die Anschaffungskosten,

2. die Nutzungskosten, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,

3. die Wartungskosten,

4. die Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, und/oder

5. die Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern diese preislich bestimmbar sind.

Die Berechnung der externen Kosten (Nummer 5) muss auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen, die allen interessierten Beteiligten zur Verfügung stehen. Die von den Unternehmen hierzu angeforderten Daten müssen sich im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht mit angemessenem Aufwand bereitstellen lassen. Externe Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

2.4.2 Angabe und Gewichtung der Zuschlagskriterien

Alle Zuschlagskriterien müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt und gewichtet bzw. (wenn eine Gewichtung nicht möglich ist) in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegt werden (§ 58 Absatz 3 VgV; § 16d EU Absatz 2 Nummer 2 VOB/A). Bei der Wertung der Angebote dürfen nur Kriterien, die in der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen genannt wurden, herangezogen werden.

Der Aspekt der Energieeffizienz ist als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen (§ 67 Absatz 5 VgV; § 8c EU Absatz 4 VOB/A).

2.5 Ausführungsbedingungen

Der öffentliche Auftraggeber soll von den Bietern ein umweltfreundliches, insbesondere energieeffizientes Verhalten bei der Ausführung des Auftrags fordern, solange es sich um Bedingungen handelt, die sich auf die Auftragsausführung beziehen und im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen (§ 128 Absatz 2 GWB). Allgemeine Anforderungen an das Verhalten oder die Unternehmenspolitik des Auftragnehmers sind dagegen unzulässig.

Bei Lieferleistungen können als umweltfreundliche und insbesondere energieeffizienzbezogene Ausführungsbedingungen in geeigneten Fällen zum Beispiel Bedingungen an die umweltfreundliche Verpackung sowie an die Rücknahme von Abfall bzw. von Geräten nach Beendigung der Nutzungszeit geknüpft werden.

2.6 Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote (§ 35 VgV; § 8 EU Absatz 2 Nummer 3 VOB/A) sind im Falle einer verstärkt konstruktiven Leistungsbeschreibung herkömmlicher Lösungen eine gute Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Varianten in das Verfahren einzubeziehen, zum Beispiel Produkte, die besonders wenig Energie verbrauchen oder die für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders geeignet sind. Öffentliche Auftraggeber sollten daher soweit möglich und sinnvoll Nebenangebote zulassen.

2.7 Beschaffung von Straßenfahrzeugen

Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind bei Auftragswerten, die die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen der Straßenfahrzeuge nach Maßgabe der Vorgaben des § 68 VgV sowie Anlagen 2 und 3 zu § 68 VgV zu berücksichtigen.

3 Hilfestellungen

Praktische Hilfestellungen und Beispiele, die öffentlichen Auftraggebern eine umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Beschaffung erleichtern sollen, stehen u. a. in Form von Leitfäden und online abrufbaren Informationssystemen zur Verfügung.

Eine Übersicht mit Kurzinformationen zu einigen solchen Angeboten findet sich:

1. auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/strategische-beschaffung.html,
2. auf der Internetseite www.beschaffung-info.de des Umweltbundesamtes,
3. auf der Internetseite www.nachhaltige-beschaffung.info der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern,
4. auf der Internetseite www.itk-beschaffung.de für den Bereich der IKT-Beschaffungen,
5. im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung vom 30. März 2015 (insbesondere Maßnahme 6), abrufbar unter https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/5-Berichte/Maßnahmenprogramm/_node.html.

Ausgangslage
Bekannt gemachte Höchstzahl an Losen pro AN: 2

Regel:

Ist das Angebot eines Bieters in mehr Losen als der angegebenen Höchstzahl der Lose das wirtschaftlichste Angebot, wird die unter Berücksichtigung der Rangfolge wirtschaftlichste Kombination aller Lose ermittelt. In jedem Fall erhält dieser Bieter solche Lose, in denen sein Angebot das wirtschaftlichste ist. Die Differenzen zum jeweils nächstgünstigen Angebot werden ermittelt; hierbei bleiben Differenzen solcher Angebote unberücksichtigt, die von Bietern eingereicht wurden, die bereits in mehr Losen das wirtschaftlichste Angebot haben als der angegebene Höchstzahl. Der Zuschlag wird auf die insgesamt wirtschaftlichste Kombination aller Lose erteilt.

Angebot

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	wirtschaftlichstes Angebot
Los 1	**8.200,00**		8.350,00	9.000,00	8.200,00
Los 2	10.150,00	**10.000,00**	11.500,00	10.500,00	10.000,00
Los 3		**7.250,00**	7.300,00	8.000,00	7.250,00
Los 4	12.500,00	13.250,00	**12.100,00**	12.150,00	12.100,00
Los 5	9.500,00	**9.250,00**	9.800,00	10.000,00	9.250,00
Los 6	**8.300,00**	8.800,00	8.550,00		8.300,00
Los 7	**6.900,00**	7.200,00	8.400,00	7.000,00	6.900,00
					62.000,00

Grundbetrachtung:
Bieter 1 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist
Bieter 2 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist
Bieter 3 erhält zu dem einen Los, in dem er Mindestbieter ist, maximal ein weiteres Los hinzu
Bieter 4 ist in keinem Los Mindestbieter, erhält aber für mindestens ein Los den Zuschlag

Ermittlung der wirtschaftlichsten Loskombinationen durch Gegenüberstellung aller Varianten

Variante 1 a

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1				9.000,00	
Los 2		10.000,00			
Los 3			7.300,00		
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	15.200,00	19.250,00	19.400,00	9.000,00	62.850,00
			Abstand zu 62.000,00		850,00

Variante 1 aa

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1			8.350,00		
Los 2		10.000,00			
Los 3				8.000,00	
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	15.200,00	19.250,00	20.450,00	8.000,00	62.900,00
			Abstand zu 62.000,00		900,00

Variante 1 b

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1			8.350,00		
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5				10.000,00	
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	15.200,00	17.250,00	20.450,00	10.000,00	62.900,00
			Abstand zu 62.000,00		900,00

Variante 1 bb

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1				9.000,00	
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5			9.800,00		
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	15.200,00	17.250,00	21.900,00	9.000,00	63.350,00
			Abstand zu 62.000,00		1.350,00

Variante 1 c

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1			8.350,00		
Los 2				10.500,00	
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	15.200,00	16.500,00	20.450,00	10.500,00	62.650,00
			Abstand zu 62.000,00		650,00

Variante 1 cc

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1				9.000,00	
Los 2			11.500,00		
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7	6.900,00				
	15.200,00	16.500,00	23.600,00	9.000,00	64.300,00
			Abstand zu 62.000,00		2.300,00

Variante 2 a

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5				10.000,00	
Los 6			8.550,00		
Los 7	6.900,00				
	15.100,00	17.250,00	20.650,00	10.000,00	63.000,00
			Abstand zu 62.000,00		1.000,00

Variante 2 b

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3				8.000,00	
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6			8.550,00		
Los 7	6.900,00				
	15.100,00	19.250,00	20.650,00	8.000,00	63.000,00
			Abstand zu 62.000,00		1.000,00

Variante 2 c

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2				10.500,00	
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6			8.550,00		
Los 7	6.900,00				
	15.100,00	16.500,00	20.650,00	10.500,00	62.750,00
			Abstand zu 62.000,00		750,00

Variante 3 a

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2			11.500,00		
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5		9.250,00			
Los 6	8.300,00				
Los 7				7.000,00	
	16.500,00	16.500,00	23.600,00	7.000,00	63.600,00
			Abstand zu 62.000,00		1.600,00

Variante 3 b

	Bieter 1	**Bieter 2**	**Bieter 3**	**Bieter 4**	Summe
Los 1	**8.200,00**				
Los 2		**10.000,00**			
Los 3			**7.300,00**		
Los 4			**12.100,00**		
Los 5		**9.250,00**			
Los 6	**8.300,00**				
Los 7				**7.000,00**	
	16.500,00	**19.250,00**	**19.400,00**	**7.000,00**	62.150,00
			Abstand zu 62.000,00		**150,00**

Variante 3 c

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		
Los 5			9.800,00		
Los 6	8.300,00				
Los 7				7.000,00	
	16.500,00	17.250,00	21.900,00	7.000,00	62.650,00
			Abstand zu 62.000,00		650,00

Variante 3 cc

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Summe
Los 1	8.200,00				
Los 2		10.000,00			
Los 3		7.250,00			
Los 4			12.100,00		

©VHB Bayern - März 2018

Los 5				10.000,00	
Los 6	8.300,00				
Los 7			8.400,00		
	16.500,00	17.250,00	20.500,00	10.000,00	64.250,00
			Abstand zu 62.000,00		2.250,00

Alternative Ermittlung der wirtschaftlichsten Loskombination

Ausgangslage
Bekannt gemachte Höchstzahl an Losen pro AN: 2

Ist das Angebot eines Bieters in mehr Losen als der angegebenen Höchstzahl der Lose das wirtschaftlichste Angebot, wird die unter Berücksichtigung der Rangfolge wirtschaftlichste Kombination aller Lose ermittelt. In jedem Fall erhält dieser Bieter solche Lose, in denen sein Angebot das wirtschaftlichste ist. Die Differenzen zum jeweils nächstgünstigen Angebot werden ermittelt; hierbei bleiben Differenzen solcher Angebote unberücksichtigt, die von Bietern eingereicht wurden, die bereits in mehr Losen das wirtschaftlichste Angebot haben als der angegebene Höchstzahl. Der Zuschlag wird auf die insgesamt wirtschaftlichste Kombination aller Lose erteilt.

Angebot

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Niedrigstes Angebot
Los 1	**8.200,00**		8.350,00	9.000,00	8.200,00
Los 2	10.150,00	**10.000,00**	11.500,00	10.500,00	10.000,00
Los 3		**7.250,00**	7.300,00	8.000,00	7.250,00
Los 4	12.500,00	13.250,00	**12.100,00**	12.150,00	12.100,00
Los 5	9.500,00	**9.250,00**	9.800,00	10.000,00	9.250,00
Los 6	**8.300,00**	8.800,00	8.550,00		8.300,00
Los 7	**6.900,00**	7.200,00	8.400,00	7.000,00	6.900,00
					62.000,00

Ermittlung der wirtschaftlichsten Loskombination unter Berücksichtigung der Regel

Schritt 1: Grundbetrachtung:
Bieter 1 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist
Bieter 2 kann nur 2 der 3 Lose kriegen, in denen er Mindestbieter ist
Bieter 3 erhält zu dem einen Los, in dem er Mindestbieter ist, maximal ein weiteres Los hinzu
Bieter 4 ist in keinem Los Mindestbieter, erhält aber für mindestens ein Los den Zuschlag

Schritt 2 Ermittlung der Differenzen, jeweils zum wirtschaftlichsten Angebot

	Mindestbieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter
Los 1	1	150,00	3	800,00	4		
Los 2	2	150,00	1	500,00	4	1.500,00	3
Los 3	2	50,00	3	750,00	4		
Los 4	3	50,00	4	400,00	1	1.150,00	2
Los 5	2	250,00	1	550,00	3	750,00	4
Los 6	1	250,00	3	500,00	2		
Los 7	1	100,00	4	300,00	2	1.500,00	3

Schritt 3 Eliminierung von Differenzen, weil der jeweils nächstgünstige Bieter kein weiteres Los mehr kriegen kann (siehe Schritt 1)

	Mindestbieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter	Diff.	Bieter
Los 1	1	150,00	3	800,00	4		
Los 2	2	~~150,00~~	~~1~~	500,00	4	1.500,00	3
Los 3	2	50,00	3	750,00	4		
Los 4	3	50,00	4	~~400,00~~	~~1~~	~~1.150,00~~	~~2~~
Los 5	2	~~250,00~~	~~1~~	550,00	3	750,00	4
Los 6	1	250,00	3	~~500,00~~	~~2~~		
Los 7	1	100,00	4	~~300,00~~	~~2~~	1.500,00	3

Schritt 4 Zwischenergebnis

	Mindestbieter		Bieter		Bieter
Los 1	1	150,00	3	800,00	4
Los 2	2	500,00	4	1.500,00	3
Los 3	2	50,00	3	750,00	4
Los 4	3	50,00	4		
Los 5	2	550,00	3	750,00	4
Los 6	1	250,00	3		
Los 7	1	100,00	4	1.500,00	3

Schritt 5 Festlegung der Lose
Teil 1: Ermittlung des Loses, das Bieter 3 erhält:
Bieter 3 erhält Los 4, weil er hier Mindestbieter ist und ein weiteres Los. In den Losen 1,3, 5 und 6 steht er jeweils an zweiter Stelle.
Davon ist die Differenz zum Mindestbieter in Los 3 am geringsten - Bieter 3 erhält also Los 3. Damit sind die Lose für Bieter 2 und 3 klar.

	Mindestbieter		Bieter		Bieter
Los 1	1	150,00	3	800,00	4
Los 2	**2**	500,00	4	1.500,00	3
Los 3	2	**50,00**	3	750,00	4
Los 4	**3**	50,00	4		
Los 5	**2**	550,00	3	750,00	4
Los 6	1	250,00	3		
Los 7	1	100,00	4	1.500,00	3

Zwischenergebnis, verbleibende Lose

	Mindestbieter		Bieter		Bieter
Los 1	1	~~150,00~~	~~3~~	800,00	4
Los 6	1	~~250,00~~	~~3~~		
Los 7	1	100,00	4	~~1.500,00~~	~~3~~

Teil 2: Ermittlung der Lose für Bieter 1 und 4

Bieter 1 erhält in jedem Fall Los 6, da er unter Berücksichtigung der bereits verteilten Lose einziger verbleibender Bieter ist.
In Los 7 ist die Differenz zwischen Bieter 1 und Bieter 4 geringer, Bieter 4 erhält also Los 7.

	Mindestbieter		Bieter	Bieter
Los 1	**1**	800,00	4	
Los 6	**1**			
Los 7	1	**100,00**	**4**	

Teil 3: Gesamtverteilung

	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4	Gesamtsumme
Los 1	**8.200,00**		8.350,00	9.000,00	8.200,00
Los 2	10.150,00	**10.000,00**	11.500,00	10.500,00	10.000,00
Los 3		***7.250,00***	**7.300,00**	8.000,00	7.300,00
Los 4	12.500,00	13.250,00	**12.100,00**	12.150,00	12.100,00
Los 5	9.500,00	**9.250,00**	9.800,00	10.000,00	9.250,00
Los 6	**8.300,00**	8.800,00	8.550,00		8.300,00
Los 7	***6.900,00***	7.200,00	8.400,00	**7.000,00**	7.000,00
					62.150,00

©VHB Bayern - März 2018

Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen

Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1 *)

Schutzbedürftigkeit Unterlagen ↓ / Schutzbedürftigkeit Baustelle →		Keine	Sabotageschutz	Geheimschutz
		Anwendungsfälle		
Vergabeunterlagen: enthalten keine Verschlusssachen *Vertragsausführung:* Kein Zugang zu Verschlusssachen[1]	Anwendungsfälle		1.6	1.12
Vergabeunterlagen: enthalten keine Verschlusssachen *Vertragsausführung:* Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlusssachen[1] VS-NfD erhalten.	Anwendungsfälle	1.1	1.7	1.13
Vergabeunterlagen: enthalten keine Verschlusssachen *Vertragsausführung:* An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS[1]-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben.	Anwendungsfälle	1.2	1.8	1.14
Vergabeunterlagen: enthalten Verschlusssachen[1] VS-NfD *Vertragsausführung:* Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlusssachen[1] VS-NfD erhalten.	Anwendungsfälle	1.3	1.9	1.15
Vergabeunterlagen: enthalten Verschlusssachen[1] VS-NfD *Vertragsausführung:* An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS[1]-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben.	Anwendungsfälle	1.4	1.10	1.16
Vergabeunterlagen: enthalten Verschlusssachen[1] der Einstufung VS-VERTRAULICH oder höher	Anwendungsfälle	1.5	1.11	1.17

*) **Ausnahmen** nach GWB §§ 107 Absatz 2, 117, 145, **inbegriffen** - siehe **1.0** in der Beschreibung der Anwendungsfälle

© VHB Bayern – Stand März 2018

Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Baumaßnahmen

EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV**)

Schutzbedürftigkeit Unterlagen ↓ / Schutzbedürftigkeit Baustelle →		Keine	Sabotageschutz	Geheimschutz
		Anwendungsfälle		
Vergabeunterlagen: enthalten keine Verschlusssachen *Vertragsausführung:* Kein Zugang zu Verschlusssachen[1]	Anwendungsfälle	**2.0** Keine Anforderungen***)	**2.6**	**2.12**
Vergabeunterlagen: enthalten keine Verschlusssachen *Vertragsausführung:* Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlusssachen[1] VS-NfD erhalten.		**2.1**	**2.7**	**2.13**
Vergabeunterlagen: enthalten keine Verschlusssachen *Vertragsausführung:* An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS[1]-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben.		**2.2**	**2.8**	**2.14**
Vergabeunterlagen: enthalten Verschlusssachen[1] VS-NfD *Vertragsausführung:* Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlusssachen[1] VS-NfD erhalten.		**2.3**	**2.9**	**2.15**
Vergabeunterlagen: enthalten Verschlusssachen[1] VS-NfD *Vertragsausführung:* An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS[1]-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben.		**2.4**	**2.10**	**2.16**
Vergabeunterlagen: enthalten Verschlusssachen[1] der Einstufung VS-VERTRAULICH oder höher		**2.5**	**2.11**	**2.17**

**) Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit - VSVgV -

***) Vergabeverfahren im Rahmen von **verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Bauaufträgen** sind auch in diesem Fall nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV durchzuführen - s. VHB Richtlinien 101 Nr. 3

Beschreibung der Anwendungsfälle

Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1

<table>
<tr><th colspan="3">Anwendungsfälle:</th></tr>
<tr><th>1.0 Ausnahmefälle</th><th>1.1</th><th>1.2</th></tr>
<tr><td rowspan="5">Liegt einer der nachfolgenden Ausnahmetatbestände vor, sind unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte nicht die EU-Vergabebestimmungen (VOB/A Abschnitt 3 und VSVgV) sondern die nationalen Vergabebestimmungen (VOB/A Abschnitt 1) anzuwenden. Dabei ist nach dem jeweils zutreffenden Anwendungsfall 1.1 - 1.17 zu verfahren:
➢ Baumaßnahmen der NATO oder der Gaststreitkräfte - siehe VHB-Richtlinien 101 Nr. 3.4.2 (2. Abs.) bzw. Nr. 3.4.3 (2. Punkt);
➢ Baumaßnahmen zum Zwecke nachrichtendienstlicher Tätigkeiten - siehe VHB-Richtlinien 101 Nr. 3.4.3 (1. Punkt);
➢ Baumaßnahmen, die sonstigen wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen - siehe VHB-Richtlinien 101 Nr. 3.4.1 oder Nr. 3.4.2 (1. Abs.).</td><td>Vergabeunterlagen: enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“
Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann Zugang zu Verschlusssachen[1] VS-NfD erhalten.
Baustelle: keine Schutzbedürftigkeit</td><td>Vergabeunterlagen: enthalten keine Verschlusssachen, d.h. sie sind „offen“
Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als VS[1] - VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, übergeben.
Baustelle: keine Schutzbedürftigkeit</td></tr>
<tr><td>Vergabeart nach VOB/A § 3a:
keine Beschränkung</td><td>Vergabeart nach VOB/A § 3a:
keine Beschränkung</td></tr>
<tr><td>Bekanntmachung:
Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz anzugeben.</td><td>Bekanntmachung:
Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.</td></tr>
<tr><td>Eignungsprüfung:
Formblatt (FB) 125 u. 126, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung nicht erforderlich</td><td>Eignungsprüfung:
Alle Firmen müssen zur Eignungsprüfung die FB 125 und ggf. 126 einreichen. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern:
1. 2.1[2] und 2.2.1[2], oder
2. 2.1[2] und 2.3 zweite Alternative, oder
3. 2.2.1[2] und 2.3 erste Alternative, oder
4. 2.3 beide Alternativen.

Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme des Auftragnehmers in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen Dringlichkeit der Baumaßnahme[3] nicht möglich, sind nur Unternehmen aufzufordern, die im Formblatt FB 125 u. ggf. 126 die Nummern 2.1[2] und 2.2.1[2] ausgefüllt haben.</td></tr>
<tr><td>Vergabeunterlagen:
FB 211:
Anlagen B – FB 247 ankreuzen
FB 247: Fallgruppe 1 ankreuzen</td><td>Vergabeunterlagen:
FB 211:
Anlagen B – FB 247 ankreuzen
Anlagen D – FB 126 ankreuzen
FB 213: FB 126 als Anlage aufnehmen
FB 247: Fallgruppe 2[2] ankreuzen</td></tr>
<tr><td>Versand Vergabeunterlagen:
keine Beschränkung</td><td>Versand Vergabeunterlagen:
keine Beschränkung</td></tr>
</table>

Beschreibung der Anwendungsfälle

Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1

Anwendungsfälle:		
1.3	**1.4**	**1.5**
Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann **Zugang zu** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** erhalten. Baustelle: **keine** Schutzbedürftigkeit	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als **VS[1]-VERTRAULICH oder höher** eingestuft sind, **übergeben**. Baustelle: **keine** Schutzbedürftigkeit	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] der Einstufung **VS-VERTRAULICH oder höher** Baustelle: **keine** Schutzbedürftigkeit
Vergabeart nach VOB/A § 3a: **Beschränkte Ausschreibung** nach Abs. 3 Nr. 1[4], Abs. 2 Nr. 3, oder **Freihändige Vergabe** nach Abs. 4 Nr. 5[5] - mit der Begründung: **Geheimhaltung**	Vergabeart nach VOB/A § 3a: **Beschränkte Ausschreibung** nach Abs. 3 Nr. 1[4], Abs. 2 Nr. 3, oder **Freihändige Vergabe** nach Abs. 4 Nr. 5[5] - mit der Begründung: **Geheimhaltung**	Vergabeart nach VOB/A § 3a: **Beschränkte Ausschreibung** nach Abs. 3 Nr. 1[4], Abs. 2 Nr. 3, oder **Freihändige Vergabe** nach Abs. 4 Nr. 5[5] - mit der Begründung: **Geheimhaltung**
Bekanntmachung: Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz anzugeben.	Bekanntmachung: Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.	Bekanntmachung: Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.
Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Die Nummer **1** (oder **2.1**) muss ausgefüllt sein.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2], oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative, oder 3. **1** und **2.2.1**[2] und **2.3** erste Alternative, oder 4. **1** und **2.3** beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme des Auftragnehmers in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2], oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.
Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppe **1** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppe **2**[2] ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppe **2**[2] ankreuzen
Versand Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand Vergabeunterlagen **abzustimmen** mit der/dem Geheimschutzbeauftragten

Beschreibung der Anwendungsfälle

Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1

Anwendungsfälle:		
1.6	**1.7**	**1.8**
Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: **Kein Zugang** zu Verschlusssachen[1] Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]	Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann **Zugang zu** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** erhalten. Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]	Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als **VS**[1]**-VERTRAULICH oder höher** eingestuft sind, **übergeben**. Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]
Vergabeart nach VOB/A § 3a: **keine Beschränkung**	Vergabeart nach VOB/A § 3a: **keine Beschränkung**	Vergabeart nach VOB/A § 3a: **keine Beschränkung**
Bekanntmachung: Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Sabotageschutz[8] (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.	Bekanntmachung: Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Sabotageschutz[8] (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.	Bekanntmachung: Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz und den Sabotageschutz[8] (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.
Eignungsprüfung: Alle Firmen müssen zur Eignungsprüfung die **FB 125 und ggf. 126** einreichen. Die Nummern **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9] oder **2.2.2** oder **2.3** zweite Alternative müssen ausgefüllt sein.	Eignungsprüfung: Alle Firmen müssen zur Eignungsprüfung die **FB 125 und ggf. 126** einreichen. Die Nummern **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9] oder **2.2.2** oder **2.3** zweite Alternative müssen ausgefüllt sein.	Eignungsprüfung: Alle Firmen müssen zur Eignungsprüfung die **FB 125 und ggf. 126** einreichen. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (VS-V) und **2.2.2**, oder 2. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (GEHEIM oder höher)[9], oder 3. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (VS-V) und **2.3** zweite Alternative, oder 4. **2.2.2** und **2.3** beide Alternativen, oder 5. **2.3** beide Alternativen.
Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9] oder **2.2.2** ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9] oder **2.2.2** ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (VS-V) und **2.2.2** oder **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (GEHEIM oder höher)[9] ausgefüllt haben.
Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213: FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppe **4** ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: **FB 211**, Anlagen C: **FB 125** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213: FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **1 und 4** ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: **FB 211**, Anlagen C: **FB 125** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213: FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 4** ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: **FB 211**, Anlagen C: **FB 125** ankreuzen
Versand Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**	Versand Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**	Versand Vergabeunterlagen **keine Beschränkung**

Beschreibung der Anwendungsfälle

Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1

Anwendungsfälle:		
1.9	**1.10**	**1.11**
Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann **Zugang zu** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** erhalten. Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als **VS**[1]**-VERTRAULICH oder höher** eingestuft sind, **übergeben**. Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] der Einstufung **VS- VERTRAULICH oder höher** Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]
Vergabeart nach VOB/A § 3a: **beschränkte Ausschreibung** nach Abs. 3 Nr. 1[4], Abs. 2 Nr. 3, oder **Freihändige Vergabe** nach Abs. 4 Nr. 5[5] - mit der Begründung: **Geheimhaltung**	Vergabeart nach VOB/A § 3a: **beschränkte Ausschreibung** nach Abs. 3 Nr. 1[4], Abs. 2 Nr. 3, oder **Freihändige Vergabe** nach Abs. 4 Nr. 5[5] - mit der Begründung: **Geheimhaltung**	Vergabeart nach VOB/A § 3a: **beschränkte Ausschreibung** nach Abs. 3 Nr. 1[4], Abs. 2 Nr. 3, oder **Freihändige Vergabe** nach Abs. 4 Nr. 5[5] - mit der Begründung: **Geheimhaltung**
Bekanntmachung: Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Sabotageschutz[8] (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben	Bekanntmachung: Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheim- und Sabotageschutz[8] (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.	Bekanntmachung: Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheim- und Sabotageschutz[8] (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.
Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **1** (oder **2.1**) und **2.2.2,** oder 2. **1** (oder **2.1**) und **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9], oder 3. **1** (oder **2.1**) und **2.3** zweite Alternative.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] und **2.2.2,** oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative, oder 3. **1** und **2.2.1**[2] (GEHEIM oder höher)[9] und **2.3** erste Alternative, oder 4. **1** und **2.2.2** und **2.3** beide Alternativen, oder 5. **1** und **2.3** beide Alternativen.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] und **2.2.2,** oder 2. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (GEHEIM oder höher)[9], oder 3. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative.
Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **1** (oder **2.1**) und **2.2.2** (oder **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9]) ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] und **2.2.2**[10] ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] und **2.2.2**[10] ausgefüllt haben.
Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213: FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **1 und 4** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213: FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 4** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213: FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 4** ankreuzen
Versand Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand Vergabeunterlagen **abzustimmen** mit der/dem Geheimschutzbeauftragten

Beschreibung der Anwendungsfälle

Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1

Anwendungsfälle:		
1.12	**1.13**	**1.14**
Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: **Kein Zugang** zu Verschlusssachen[1] Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]	Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann **Zugang zu** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** erhalten. Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]	Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als **VS**[1]**-VERTRAULICH oder höher** eingestuft sind, **übergeben**. Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]
Vergabeart nach VOB/A § 3a: **keine Beschränkung**	Vergabeart nach VOB/A § 3a: **keine Beschränkung**	Vergabeart nach VOB/A § 3a: **keine Beschränkung**
Bekanntmachung: Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.	Bekanntmachung: Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.	Bekanntmachung: Bei öffentlicher Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.
Eignungsprüfung Alle Firmen müssen zur Eignungsprüfung die **FB 125 und ggf. 126** einreichen. Die Nummern **2.2.1**[2] oder **2.3** zweite Alternative müssen ausgefüllt sein.	Eignungsprüfung: Alle Firmen müssen zur Eignungsprüfung die **FB 125 und ggf. 126** einreichen. Die Nummern **2.2.1**[2] oder **2.3** zweite Alternative müssen ausgefüllt sein.	Eignungsprüfung: Alle Firmen müssen zur Eignungsprüfung die **FB 125 und ggf. 126** einreichen. Es müssen ausgefüllt sein: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2], oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative, oder 3. **2.2.1**[2] und **2.3** erste Alternative, oder 4. **2.3** beide Alternativen.
Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummer **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummer **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.
Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppe **3**[2] ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: **FB 211**, Anlagen C: **FB 125** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **1 und 3**[2] ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: **FB 211**, Anlagen C: **FB 125** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 3**[2] ankreuzen Zusätzlich bei öffentlicher Ausschreibung: **FB 211**, Anlagen C: **FB 125** ankreuzen
Versand der Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**	Versand der Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**	Versand der Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**

Beschreibung der Anwendungsfälle

Nationale Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 1

Anwendungsfälle:		
1.15	**1.16**	**1.17**
Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann **Zugang zu** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** erhalten. Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als **VS**[1]**-VERTRAULICH oder höher** eingestuft sind, **übergeben**. Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] der Einstufung **VS-VERTRAULICH oder höher** Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]
Vergabeart nach VOB/A § 3a: **beschränkte Ausschreibung** nach Abs. 3 Nr. 1[4], Abs. 2 Nr. 3, oder **Freihändige Vergabe** nach Abs. 4 Nr. 5[5] - mit der Begründung: **Geheimhaltung**	Vergabeart nach VOB/A § 3a: **beschränkte Ausschreibung** nach Abs. 3 Nr. 1[4], Abs. 2 Nr. 3, oder **Freihändige Vergabe** nach Abs. 4 Nr. 5[5] - mit der Begründung: **Geheimhaltung**	Vergabeart nach VOB/A § 3a: **beschränkte Ausschreibung** nach Abs. 3 Nr. 1[4], Abs. 2 Nr. 3, oder **Freihändige Vergabe** nach Abs. 4 Nr. 5[5] - mit der Begründung: **Geheimhaltung**
Bekanntmachung: Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.	Bekanntmachung: Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.	Bekanntmachung: Bei Teilnahmewettbewerb sind die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) anzugeben.
Eignungsprüfung Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **1** (oder **2.1**) und **2.2.1**[2], oder 2. **1** (oder **2.1**) und **2.3** zweite Alternative. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **1** (oder **2.1**) und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2], oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative, oder 3. **1** und **2.2.1**[2] und **2.3** erste Alternative, oder 4. **1** und **2.3** beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2], oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.
Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **1 und 3**[2] ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 3**[2] ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 3**[2] ankreuzen
Versand der Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand der Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand der Vergabeunterlagen: **abzustimmen** mit der/dem Geheimschutzbeauftragten

Beschreibung der Anwendungsfälle

EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.0	**2.1**	**2.2**
Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind **„offen“** Vertragsausführung: **kein Zugang** zu Verschlusssachen[1] Baustelle: **keine** Schutzbedürftigkeit	Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind **„offen“** Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann **Zugang zu** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** erhalten. Baustelle: **keine** Schutzbedürftigkeit	Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind **„offen“** Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als **VS[1] VERTRAULICH oder höher** eingestuft sind, **übergeben**. Baustelle: **keine** Schutzbedürftigkeit
Vergabearten nach VOB/A § 3a VS: Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Abs. 1 - darum keine Begründung erforderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Abs. 2 bzw. 3 vorliegt.		
Bekanntmachung: EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123VS beachten, Hinweis: Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 VS.		
		In der Bekanntmachung ist anzugeben, dass die **FB 125 und 126 mit dem Teilnahmeantrag** vorzulegen sind sowie ggf. der Zeitpunkt, bis zu dem eine Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN erfolgen müssen; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.
Eignungsprüfung: Formblatt (**FB**) **125 und 126** , d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, **nicht erforderlich**	Eignungsprüfung: Formblatt (**FB**) **125 und 126** , d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, **nicht erforderlich**	Eignungsprüfung: **Alle** Firmen müssen zur Eignungsprüfung die **FB 125 und ggf. 126** einreichen. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2], oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative, oder 3. **2.2.1**[2] und **2.3** erste Alternative, oder 4. **2.3** beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme des Auftragnehmers in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.
Vergabeunterlagen: **keine** Besonderheiten	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen **FB 247:** Fallgruppe **1** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213: FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppe **2**[2] ankreuzen
Versand der Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**	Versand der Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**	Versand der Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**

Beschreibung der Anwendungsfälle

EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.3	**2.4**	**2.5**
Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann **Zugang zu** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** erhalten. Baustelle: **keine** Schutzbedürftigkeit	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als **VS[1]-VERTRAULICH oder höher** eingestuft sind, **übergeben**. Baustelle: **keine** Schutzbedürftigkeit	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] der Einstufung **VS-VERTRAULICH oder höher** Baustelle: **keine** Schutzbedürftigkeit
Vergabearten nach VOB/A § 3 VS: Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Abs. 1 - darum keine Begründung erforderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Abs. 2 bzw. 3 vorliegt.		
Bekanntmachung: EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123VS beachten, Hinweis: Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 VS. Die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) sind anzugeben. Die Vorlage der **FB 125 und 126 mit dem Teilnahmeantrag** ist zu fordern.		
	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem eine Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN erfolgen muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5	Als Anforderung an den Geheimschutz ist anzugeben, dass das Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung sein muss, ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN erfolgt sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5
Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Die Nummern **1** (oder **2.1**) muss ausgefüllt sein.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2], oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative, oder 3. **1** und **2.2.1**[2] und **2.3** erste Alternative, oder 4. **1** und **2.3** beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme des Auftragnehmers in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2], oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.
Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppe **1** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppe **2**[2] ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppe **2**[2] ankreuzen
Versand Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand Vergabeunterlagen: **abzustimmen** mit der/dem Geheimschutzbeauftragten

Beschreibung der Anwendungsfälle

EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.6	**2.7**	**2.8**
Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: **Kein Zugang** zu Verschlusssachen[1] Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]	Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann **Zugang zu** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** erhalten. Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]	Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als **VS**[1]**-VERTRAULICH oder höher** eingestuft sind, **übergeben**. Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]
Vergabearten nach VOB/A § 3 VS: Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Abs. 1 - darum keine Begründung erforderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Abs. 2 bzw. 3 vorliegt.		
Bekanntmachung: EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123 VS beachten, Hinweis: Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 VS. Die Anforderungen an den Geheimschutz und/oder den Sabotageschutz[8] (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) sind anzugeben. Die Vorlage der **FB 125 und 126 mit dem Teilnahmeantrag** ist zu fordern.		
Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem eine Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung erfolgen muss und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.
Eignungsprüfung: Alle Firmen müssen zur Eignungsprüfung die **FB 125 und ggf. 126** einreichen. Die Nummern **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9] oder **2.2.2** oder **2.3** zweite Alternative müssen ausgefüllt sein. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9] oder **2.2.2** ausgefüllt haben.	Eignungsprüfung: Alle Firmen müssen zur Eignungsprüfung die **FB 125 und ggf. 126** einreichen. Die Nummern **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9] oder **2.2.2** oder **2.3** zweite Alternative müssen ausgefüllt sein. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9] oder **2.2.2** ausgefüllt haben.	Eignungsprüfung: Alle Firmen müssen zur Eignungsprüfung die **FB 125 und ggf. 126** einreichen. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (VS-V) und **2.2.2**, oder 2. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (GEHEIM oder höher)[9], oder 3. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (VS-V) und **2.3** zweite Alternative, oder 4. **2.2.2** und **2.3** beide Alternativen, oder 5. **2.3** beide Alternativen. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (VS-V) und **2.2.2** oder **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (GEHEIM oder höher)[9] ausgefüllt haben.
Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppe **4** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **1 und 4** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 4** ankreuzen
Versand Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**	Versand Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**	Versand Vergabeunterlagen **keine Beschränkung**

Beschreibung der Anwendungsfälle

EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.9	**2.10**	**2.11**
Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann **Zugang zu** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** erhalten. Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als **VS**[1]**-VERTRAULICH oder höher** eingestuft sind, **übergeben**. Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] der Einstufung **VS- VERTRAULICH oder höher** Baustelle: **vorbeugender personeller Sabotageschutz**[7]
Vergabearten nach VOB/A § 3 VS: Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Abs. 1 - darum keine Begründung erforderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Abs. 2 bzw. 3 vorliegt.		
Bekanntmachung: EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123VS beachten, Hinweis: Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 EU/VS in der Fassung Stand August 2014. Die Anforderungen an den Geheimschutz und/oder den Sabotageschutz[8] (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) sind anzugeben. Die Vorlage der **FB 125 und 126 mit dem Teilnahmeantrag** ist zu fordern.		
Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung erfolgt sein muss und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.	Als Anforderung an den Geheimschutz ist anzugeben, dass das Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung sein muss. Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.
Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **1** (oder **2.1**) und **2.2.2**, oder 2. **1** (oder **2.1**) und **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9], oder 3. **1** (oder **2.1**) und **2.3** zweite Alternative.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] und **2.2.2**, oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative, oder 3. **1** und **2.2.1**[2] (GEHEIM oder höher) und **2.3** erste Alternative, oder 4. **1** und **2.2.2** und **2.3** beide Alternativen, oder 5. **1** und **2.3** beide Alternativen.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] und **2.2.2**, oder 2. **2.1**[2] und **2.2.1**[2] (GEHEIM oder höher)[9], oder 3. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative.
Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **1** (oder **2.1**) und **2.2.2** (oder **2.2.1** (GEHEIM oder höher)[9]) ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] und **2.2.2**[10] ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] und **2.2.2**[10] ausgefüllt haben.
Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **1 und 4** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 4** ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 4** ankreuzen
Versand Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand Vergabeunterlagen **abzustimmen** mit der/dem Geheimschutzbeauftragten

Beschreibung der Anwendungsfälle

EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.12	**2.13**	**2.14**
Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: **Kein Zugang** zu Verschlusssachen[1] Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]	Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann **Zugang zu** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** erhalten. Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]	Vergabeunterlagen: enthalten **keine** Verschlusssachen, d.h. sie sind „**offen**“ Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als **VS**[1]**-VERTRAULICH oder höher** eingestuft sind, **übergeben**. Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]
Vergabearten nach VOB/A § 3 VS: Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Abs. 1 - darum keine Begründung erforderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Abs. 2 bzw. 3 vorliegt.		
Bekanntmachung: EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123VS beachten, Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 VS. Die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) sind anzugeben. Die Vorlage der **FB 125 und 126 mit dem Teilnahmeantrag** ist zu fordern.		
Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung erfolgt und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.
Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Die Nummern **2.2.1**[2] oder **2.3** zweite Alternative müssen ausgefüllt sein.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Die Nummern **2.2.1**[2] oder **2.3** zweite Alternative müssen ausgefüllt sein.	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2], oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative, oder 3. **2.2.1**[2] und **2.3** erste Alternative, oder 4. **2.3** beide Alternativen.
Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummer **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummer **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.
Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppe **3**[2] ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **1 und 3**[2] ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 3**[2] ankreuzen
Versand Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**	Versand Vergabeunterlagen: **keine Beschränkung**	Versand Vergabeunterlagen **keine Beschränkung**

Beschreibung der Anwendungsfälle

EU-Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 (VOB/A-VS) und VSVgV

Anwendungsfälle:		
2.15	**2.16**	**2.17**
Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** Vertragsausführung: Der Auftragnehmer kann **Zugang zu** Verschlusssachen[1] **VS-NfD** erhalten. Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen **VS-NfD** Vertragsausführung: An den Auftragnehmer werden Unterlagen, die als **VS**[1]**-VERTRAULICH oder höher** eingestuft sind, **übergeben**. Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]	Vergabeunterlagen: **enthalten** Verschlusssachen[1] der Einstufung **VS- VERTRAULICH oder höher** Baustelle: **personeller Geheimschutz**[11]
Vergabearten nach VOB/A § 3 VS: Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind Regelverfahren nach § 3a VS Abs. 1 - darum keine Begründung erforderlich. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein ausreichender Grund nach § 3a VS Abs. 2 bzw. 3 vorliegt.		
Bekanntmachung: EU-Bekanntmachungsmuster (Standardformular 17) – VHB Richtlinien zu 123VS beachten, Hinweis: Hilfestellung bietet die (Ausfüll)Anleitung zu 123 VS. Die Anforderungen an den Geheimschutz (incl. Beschränkungen zu Herkunft von Beschäftigten/Erzeugnissen) sind anzugeben. Die Vorlage der **FB 125 und 126 mit dem Teilnahmeantrag** ist zu fordern.		
Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.	Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung erfolgt sein muss und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.	Als Anforderung an den Geheimschutz ist anzugeben, dass das Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung sein muss. Ggf. ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN abgeschlossen sein muss; siehe auch Anleitung 123 VS Nr. III.1.5.
Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **1** (oder **2.1**) und **2.2.1**[2], oder 2. **1** (oder **2.1**) und **2.3** zweite Alternative	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2], oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative, oder 3. **1** und **2.2.1**[2] und **2.3** erste Alternative, oder 4. **1** und **2.3** beide Alternativen	Eignungsprüfung: Erklärungen gem. **FB 125 u. 126**, d.h. „Sicherheitsauskunft u. Verpflichtungserklärung“, sind **vor** Versand der Vergabeunterlagen einzufordern. Es müssen ausgefüllt sein die Nummern: 1. **2.1**[2] und **2.2.1**[2], oder 2. **2.1**[2] und **2.3** zweite Alternative
Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **1** (oder **2.1**) und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.	Grundsätzlich ist die Baumaßnahme so zu planen, dass nach Zuschlagserteilung genügend Zeit für die Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten des AN vorhanden ist. Ist dies ausnahmsweise wegen **Dringlichkeit der Baumaßnahme**[3] nicht möglich, sind **nur Unternehmen** aufzufordern, die im Formblatt **FB 125 u. ggf. 126** die Nummern **2.1**[2] und **2.2.1**[2] ausgefüllt haben.
Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **1 und 3**[2] ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 3**[2] ankreuzen	Vergabeunterlagen: **FB 211 VS:** Anlagen B – **FB 247** ankreuzen Anlagen D – **FB 126** ankreuzen **FB 213:** **FB 126** als Anlage aufnehmen **FB 247:** Fallgruppen **2**[2] **und 3**[2] ankreuzen
Versand Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand Vergabeunterlagen: nur **per Post oder verschlüsselt**[6]	Versand Vergabeunterlagen: **abzustimmen** mit der/dem Geheimschutzbeauftragten

[1] Verschlusssachen (VS) sind bestimmte Tatsachen, Gegenstände, Erkenntnisse, die auch Teil der Vergabeunterlagen und/oder Vertragsausführungen sein können, z.B. Pläne, bestimmte Beschreibungen, die die nutzende Verwaltung ausdrücklich zur Verschlusssache erklärt hat - gem. RiSBau Nr. 2.2 - s. RBBau K 16.

[2] mit dem von der nutzenden Verwaltung vorgegebenen Geheimhaltungsgrad

[3] Die **genauen Gründe für die Dringlichkeit** der Baumaßnahme und warum deshalb die notwendige Zeit von ca**. 6 bis 9 Monaten** für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung und/oder die Sicherheitsüberprüfung der Arbeitnehmer des Auftragnehmers/Nachunternehmers bzw. Unterauftragnehmers nicht zur Verfügung steht bzw. warum die Arbeitnehmer während der Sicherheitsüberprüfung nicht in Begleitung eines Wachdienstes bereits auf der Baustelle arbeiten können, **sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.**

[4] Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist entsprechend § 55 BHO als eines von zwei Regelverfahren vorgesehen. Auf die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes kann verzichtet werden, wenn die Vorgaben der nutzenden Verwaltung dem entgegenstehen. Das ist z.B. der Fall, wenn die Zweckbestimmung der Baumaßnahme geheim gehalten werden soll.

[5] Wenn ein förmliches Ausschreibungsverfahren (Beschränkte Ausschreibung) unzweckmäßig ist, weil z.B. mit dem/den Bieter(n) über Preise und/oder andere Vertragsbedingungen verhandelt werden muss, bzw. die nutzende Verwaltung lässt nur eine bestimmte Firma zu. Die allgemeinen Vorschriften zu den Voraussetzungen der freihändigen Vergabe bleiben unberührt.

[6] verschlüsselt mit einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassenen Krypto-System

[7] Baumaßnahme in **Schutzzone** gem. RiSBau Nr. 2.5 - s. RBBau K 16

[8] Es ist anzugeben, ob erweiterte Sicherheitsüberprüfungen (Ü2) oder erweiterte Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) für den Zugang zu GEHEIM oder höher eingestuften VS anerkannt werden für den Zugang zu den Sabotageschutzbereichen.

[9] Mit der zuständigen Stelle ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu klären, ob für Personen, für die eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen(Ü3) ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos abgeschlossen wurde und deren Sicherheitsüberprüfungen noch aktuell sind, d.h. die vorgeschriebenen Aktualisierungen und Wiederholungsüberprüfungen durchgeführt worden sind, auf eine Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes verzichtet werden kann. B**ei Baumaßnahmen auf Liegenschaften des BMVg (**siehe zentrale Dienstvorschrift A-1130/3 des BMVg) **und Auftragnehmern, die sich in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befinden** werden erweiterte Sicherheitsüberprüfungen (Ü2) oder erweiterte Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) in der Regel anerkannt und auf eine zusätzliche Sabotageschutzüberprüfung wird verzichtet.

[10] Sabotageschutzüberprüfung ist **nicht** erforderlich, wenn das Unternehmen über eine ausreichende Anzahl Beschäftigter mit abgeschlossener erweiterter Sicherheitsüberprüfung (Ü2) oder erweiterter Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos verfügt und die zuständige Stelle diese Sicherheitsüberprüfungen für den Zugang zum Sabotageschutzbereich anerkennt.

[11] Baumaßnahme in **Sperrzone** gem. RiSBau Nr. 2.4, - s. RBBau K 16

Anhang 14

	national									EU										VS				Rahmenvereinbarungen Bauleistungen																				
	Bauleistungen				Liefer-/Dienstleistungen					Bauleistungen					Liefer-/Dienstleistungen					Bauleistungen				national				Bauunterhaltung				EU					VS					
Formblatt	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	Nato
Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart	111				111					111					111					111				111				111				111					111					111
Instandhaltung – Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle	(112)				-					(112)					-					(112)				-				-				-					-					(112)
Ankündigung einer Beschränkten Ausschreibung	-		(113)	-	-					-					-					-					(113)				(113)				-					-					-
Aufforderung zur Interessensbestätigung	-				-					-	114	-	-			-	-			-				-				-				-	114	-			-					-
Bekanntmachung national	121	122		-	-					-					-					-				121	122			121	122			-					-					-
Auftragsbekanntmachung, EU-Standardformular Nr.	-				-					2		-		2	2		-		2	17		-	17	-		-	-	-		-	-		-	-	2		-	2	17		-	17	-
Eigenerklärung zur Eignung	124		(124)		124 LD		(124 LD)		124 LD	124		(124)		124	124 LD		(124 LD)		124 LD	124		(124)		124		(124)		124		-		124		124			124		(124)			124
Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer	(125)				(125)					-					-					125				(125				(125)				-					125					-
Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer	(126)				(126)					-					-					126				(126				(126)				-					126					-
Aufforderung zur Angebotsabgabe	211			(211)	631				(631)	211 EU					631 EU					211 VS				611				611 BU				611 EU					611 VS					211
Teilnahmebedingungen	212			(212)	632				(632)	212 EU					632 EU					212 VS				612				612 BU				612 EU					612 VS					612
Angebotsschreiben bzw. Angebotsschreiben Lose	213			(213)	633				(633)	213					633					213				613				613 BU				613					613					213
Besondere Vertragsbedingungen	214			(214)	634				(614)	214					634					214				614				614				614					614					214
Zusätzliche Vertragsvedingungen	-				635				(635)	-					635					-				-				-				-					-					-
Im Vergabeverfahren vorzulegende Unterlagen	216			(216)	-					216					-					216				216				216				216					216					216
Preisermittlungsblätter	(221-223)				-					(221-223)					-					(221-223)				(221-223)				-				(221-223)					(221-223)					(221-223)
Preisgleitklausel	(224, 225, 228)				-					(224, 225, 228)					-					(224, 225, 228)				(615)				-				(615)					(615)					(224, 225, 228)
Mindestanforderungen an Nebenangebote	-				(226)					(226)					(226)					(226)				-				-				(226)					(226)					
Gewichtung der Zuschlagskriterien	(227)				(227)					(227)					(227)					(227)				(227)				(227)				(227)					(227)					(227)
Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen	233			(233)	-					-					-					-				233				233				-					-					233
Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft	234	(234)			234	(234)				234	(234)				234	(234)				(234)				234	(234)			234	(234)			234	(234)				(234)					(234)
Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen	-				235					235					235					235				-				-				235					235					-
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen	-				236					236					236					236				-				-				236					236					-
Abfall	(241)				(241)					(241)					(241)					(241)				(241)				(241)				(241)					(241)					(241)
Instandhaltung	(242)									(242)										(242)				(242)								(242)					(242)					(242)
Datenverarbeitung	(244)				(244)					(244)					(244)					(244)				(244)				(244)				(244)					(244)					(244)
Aufträge für Gaststreitkräfte	(246)				(246)					-					-					-				(246)				(246)				-					-					-
Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz oder in militärischen Liegenschaften	(247/247 MIL)				(247/247 MIL)					-					-					247				(247/247 MILx)				(247/247 MIL)				-					247					(247/247 MIL)
Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten	(248)				(248)					(248)					(248)					(248)				(248)				(248)				(248)					(248)					(248)
Firmenliste	311	312	111	(111)	311	312	111	312	(111)	311	312	111	312		311	312	111	312		312	111	312		311	312	111		311	312	111		311	312	111	312		312	111	312			312
Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote	313			(313)	313				(313)	313					313					313				313				313				313					313					313
Vergabevermerk-Erste Durchsicht	315				315					315					315					315				315				315				315					315					315
Vergabevermerk - Wertungsübersicht	321				321					321					321					321				321				321				321					321					321
Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag	331				331					331					331					331				331				331				331					331					331
Absageschreiben – Bieter	332			(332)	636				(636)	-					-					-				332			(332)	332			(332)	-					-					332
Informationsschreiben nach § 134 GWB	-									333/334		(333/334)		333/334	333/638		(333/638)		333/638	333/334		(333/334)	333/334	-				-				333/334		(333/334)		333/334	333/334		(333/334)		333/334	-
Mitteilung über Nichtberücksichtigung – Bewerber	-	(336)		-	-	(637)	-	(637)	-	-	336	-		336	-	637	-		637	336	-		336	-	(336)		-	-	(336)		-	-	336	-		336	336	-			336
Ergänzung Absageschreiben Verschlusssachenvergaben	(337)				-					-					-					337				(337)				(337)				-					337					(337)
Auftragsschreiben	338, 339				338, 339					338, 339					338, 338					338, 338				616, 617				616, 617, 618				616, 617					616, 617					338, 339
Bestellschein	-			(340)	-				(340)	-					-					-				-				-				-					-					-
Information über eine Beauftragung	-		(341)		-	(341)	-		(341)	-					-					-				-	(341)			-	(341)			-					-					-
Aufhebung	(351, 352)				(351, 352)					(351, 352)					(351, 352)					(351, 352)				(35, 352)				(351, 352)				(351, 352)					(351, 352)					(351, 352)
Baustellenausweis Verschlusssachenvergaben	(412)				(412)					-					-					412				(412)				(412)				-					412					(412)
Vertragserfüllungsbürgschaft	(421)		-		(421)				-	(421)					(421)					(421)				(421)				-				(421)					(421)					(421)
Mängelansprüchebürgschaft	(422)		-		(422)				-	(422)					(422)					(422)				(422)				-				(422)					(422)					(422)
Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft	(423)				-					(423)					-					(423)				(423)				(423)				(423)					(423)					(423)
Abtretungserklärung mit Abtretungsurkunde	(431, 432)				(431, 432)					(431, 432)					(431, 432)					(431, 432)				(431, 432)				(431, 432)				(431, 432)					(431, 432)					(431,432)
Zustandsfeststellung	(441)				-					(441)					-					(441)				(441)				(441)				(441)					(441)					(441)
Abnahme	442			(442)	-					442					442					442				442				(442)				442					442					442
Abnahme Mängelbeseitigungsleistung	(443)				-					(443)					(443)					(443)				(443)				(443)				(443)					(443)					(443)
Referenzbescheinigung	(444)				-					(444)					-					(444)				(444)				(444)				(444)					(444)					(444)
Datenträger Abrechnung	(451)				(451)					(451)					(451)					(451)				(451)				(451)				(451)					(451)					(451)
Mitteilung Schlusszahlung	452				-					452					-					452				452				452				452					452					452
Mitteilung Zahlung an Auftragnehmer	(453)				(453)					(453)					(453)					(453)				(453)				(453)				(453)					(453)					(453)
Mitteilung Zahlung an Finanzamt/OFD	(454)				(454)					(454)					(454)					(454)				(454)				(454)				(454)					(454)					(454)
Abhilfeanordnung bei Leistungsverzug	(461)				-					(461)					-					(461)				(461)				(461)				(461)					(461)					(461)
Androhung der Kündigung bei Leistungsverzug	(462)				-					(462)					-					(462)				(462)				(462)				(462)					(462)					(462)
Kündigung bei Leistungsverzug	(463)				-					(463)					-					(463)				(463)				(463)				(463)					(463)					(463)

	national									EU										VS				Rahmenvereinbarungen Bauleistungen																
	Bauleistungen				Liefer-/Dienstleistungen					Bauleistungen					Liefer-/Dienstleistungen					Bauleistungen				national				Bauunterhaltung				EU					VS				
Formblatt	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	öffentlich	beschränkt mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb	freihändig	offen	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	nicht offen	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog	Nato
Aufforderung zu vertragsgerechter Leistung	(464)				-					(464)					-					(464)				(464)				(464)				(464)					(464)				(464)
Kündigungsandrohung bei vertragswidriger Leistung	(465)				-					(465)					-					(465)				(465)				(465)				(465)					(465)				(465)
Kündigung bei vertragswidriger Leistung	(466)				-					(466)					-					(466)				(466)				(466)				(466)					(466)				(466)
Vergütungszuordnung und -berechnung	(521)				-					(521)					-					(521)				(521)				(521)				(521)					(521)				(521)
Prüfungsvermerk	(522)				-					(522)					-					(522)				(522)				(522)				(522)					(522)				(522)
Nachtragsvereinbarung	(523)				(523)					(523)					(523)					(523)				(523)				(523)				(523)					(523)				(523)
NATO - Ausschreibungsanmeldung	-				-					-					-					-				-				-				-					-				621
NATO - Ausschreibungsanzeige	-				-					-					-					-				-				-				-					-				622
NATO - Wiedereröffnungsanzeige	-				-					-					-					-				-				-				-					-				623
NATO - Aufhebung Vorverfahren	-				-					-					-					-				-				-				-					-				624
NATO - Infrastrukturbauten	-				-					-					-					-				-				-				-					-				625
NATO-Fragebogen	-				-					-					-					-				-				-				-					-				626
NATO-Zollkennzeichnung	-				-					-					-					-				-				-				-					-				627

Empfehlungen für die Verwendung qualitativer Zuschlagskriterien im Bundesfernstraßenbau

Erarbeitet von dem Arbeitskreis „Zuschlagskriterien für Vergabeverfahren im Bundesfernstraßenbau“

Mitglieder des Arbeitskreises:

BMVI, Referat StB 14:	Herr Holl
AV RP:	Her Brandt
AV SL:	Herr Schuh
AV NW:	Herr Stiepert
DEGES:	Herr Glitsch (2. Sitzung)
BVMB:	Frau Zülch
	Herr Reddemann
	Herr Weibel
HDB:	Frau Führling
	Herr Dr. Fleischer
ZDB:	Herr Geruschka
	Herr Keren
	Herr Stutz

Inhalt

1. Allgemeines 4
2. Rechtlicher Rahmen gemäß GWB, VgV und VOB/A 4
3. Bewertung der Zuschlagskriterien 5
3.1 Absoluter Bewertungsmaßstab 6
3.1.1 Monetarisierung 6
3.1.2 Punktebewertung 6
3.2 Relativer Bewertungsmaßstab 7
4. Zuschlagskriterien 8
4.1. Preis 8
4.2. Qualität/Qualitätssicherung 8
4.3. Energieverbrauch 9
4.4. Beschleunigung 9
4.4.1 Verkürzung Ausführungsfristen / Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung 9
4.4.2 Gesamtbauzeit 10
4.4.3 Wertung 10
4.5. Bauablaufplanung (Terminplan / Bauzeitenplan) 11
4.6. Eignung / Qualifikation Organisation der Baustelle 12
5. Wichtung von Zuschlagskriterien 14
6. Sanktionierung (Vertragsgestaltung für Nichterfüllung von Zuschlagskriterien) 15
6.1 Vertragsstrafen 15
6.2 Sanktionierung über den Bietungsvorteil 15

1. Allgemeines

Die Arbeitsgruppe hat untersucht, welche Kriterien für eine Bewertung im technischen Teil des Angebotes infrage kommen und wie die Wertungsdefinitionen aussehen könnten. Die Kriterien müssen dabei folgende Randbedingungen erfüllen:

- Kein Eignungskriterium

Eine Überschneidung der Zuschlagskriterien mit Eignungskriterien ist auszuschließen. Während Eignungskriterien im Vorfeld feststellen, ob die veröffentlichten Standards hinsichtlich Gesetztestreue, Fachkunde und Leistungsfähigkeit beim Bewerber eingehalten werden, bewerten Zuschlagskriterien zusätzliche Anforderungen für eine optimale Auftrags-abwicklung.

- Auftragsrelevant und projektspezifisch

Die Zuschlagskriterien müssen in einem Zusammenhang mit dem Auftrag stehen und sich aus den technischen, organisatorischen und ablaufbezogenen Anforderungen des Projektes ableiten lassen.

- Diskriminierungsfrei

Die Anforderungen dürfen nicht grundlos zu spezifisch sein, so dass sich infolge der Anwendung die Auswahl der potenziellen Bewerber unverhältnismäßig reduziert. Sofern sich die gewählten Anforderungen am Projekt begründen lassen, sollten keine einschränkenden Vorgaben, sondern ergebnisorientierte Zielvorgaben gemacht werden.

- Zweifelsfrei verständlich

Zuschlagskriterien sind unzulässig, wenn sie nicht hinreichend konkretisiert sind. Zudem ist zu gewährleisten, dass die Formulierung sowohl der Anforderung als auch die Art und Weise der Wertung so beschrieben ist, dass keine missverständlichen Interpretationen möglich sind. Den Bewerbern muss von vornherein klar sein, für welchen Grad der Zielerreichung welche Wertungsstufe vorgesehen ist. Eine willkürliche Bewertbarkeit aufgrund unbestimmter Zielerreichungsrade ist auszuschließen.

- Bewertbar und objektiv abstufbar

Die Anforderungen müssen mehrere Zielerreichungsgrade aufweisen. Eine bloße Einteilung in „erfüllt“ und „nicht erfüllt“ ist nicht ausreichend. Zugleich muss die Bewertbarkeit durch den Ausschreibenden im Rahmen des Vergabeprozesses gewährleistet sein. Kriterien, die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand prüfbar, nur sehr schwer objektiv prüfbar oder gar nicht prüfbar sind, dürfen keine Anwendung finden.

2. Rechtlicher Rahmen gemäß GWB, VgV und VOB/A

Es ist gemeinsamer Wunsch von Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Wertung von Angeboten dem technischen Teil der Angebote höheres Gewicht zu

verleihen. Mit Bezug auf das HVA-B war bis April 2016 maximal eine Gewichtung von 25 % zugunsten des technischen Teils des Angebotes (inklusive Gestaltung) und 75 % zugunsten des wirtschaftlichen Teils, also eine Gewichtung von 25 : 75, möglich.

Während sich aus dem HVA-B eine obere Grenze für den technischen Wert ergibt, lässt sich aus der Rechtsprechung eine untere Grenze von 5 - 10 % erkennen (siehe Beschluss des OLG Düsseldorf v. 27.11.2013 – Verg 20/13). Mit einer Entscheidung der VK Bund v. 14.01.2014 wird die Vorgabe eines exakten Anteils in % für unangemessen erklärt und stattdessen deutlich gemacht, dass grundsätzlich ex ante die Wirksamkeit von technischen Wertungskriterien durch deren Zuschnitt (Punktbewertung, Gewichtung) sicherzustellen ist. Sofern eine differenzierte und plausible Bewertung technischer Kriterien erfolgt, kann auch bereits ein Anteil von 10 % für den technischen Wert die Rangfolge der Bieter beeinflussen. Deshalb wird dieser Wert grundsätzlich als unterer Wert festgelegt.

Mit Fortschreibung des HVA B-StB, Ausgabe 04-2016 wurde diese Spanne bereits vergrößert auf nunmehr 30 : 70 (siehe nachfolgenden Ausschnitt aus Abschnitt 1.1 des HVA B-StB 04-2016).

Die Wichtung der Kriterien ist individuell und i. d. R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen:
- Preis: 70 - 90 %,
- Technischer Wert: 10 - 30 %,

Die Festlegung sollte in 5 % - Schritten erfolgen. Wichtungen für ein Oberkriterium (z.B. Technischer Wert) dürfen einen Wert von 10% nicht unterschreiten.
Die Summe der % - Werte muss 100 % ergeben.

Abb. 1: Auszug aus dem HVA-B zu empfohlenen Wichtungen

Nach § 127 (1) GWB hat der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu ergehen. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Angebotes ist das preisliche Kriterium alleine nicht unbedingt entscheidend. Bei der Vergabe können weitere, technische Kriterien berücksichtigt werden.

3. Bewertung der Zuschlagskriterien

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist bei den Zuschlagskriterien grundsätzlich (mit Ausnahme des Kriteriums Preis) alternativ eine Berücksichtigung im Rahmen einer Monetarisierung (Zu- oder Abschlag zur Angebotssumme) oder über ein Punktwertesystem (Empfehlung: max. erreichbare Punktzahl = 1000) möglich. Empfehlungen, welche dieser beiden Alternativen jeweils zweckmäßig ist, werden nachfolgend bei den einzelnen Kriterien aufgeführt. Ein Vermischen der Alternativen (Monetarisierung und Punktebewertung) ist nicht zulässig.

3.1 Absoluter Bewertungsmaßstab

Ein absoluter Bewertungsmaßstab bietet sowohl dem Bieter als auch der Vergabestelle gleichermaßen die Möglichkeit, direkt und unmittelbar die Verbesserung des Angebotes beurteilen zu können.

3.1.1 Monetarisierung

Eine bewährte Methode für eine absolute Bewertung ist die Monetarisierung von nicht unmittelbar monetären Zuschlagskriterien. Hierzu empfiehlt sich die Verwendung einer einheitlich vorgegebenen mathematischen Ermittlung (z.B. Monetarisierung des Nutzens einer Verkürzung der Zeit mit Verkehrsbeschränkungen über die Nutzenausfallkosten-Tabelle des HVA B-StB). Hierbei hat der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen konkret anzugeben, welcher monetäre Wertungsvorteil bei einer bestimmten Ausgestaltung des zugelassenen Kriteriums entsteht.

3.1.2 Punktebewertung

Eine weitere mögliche, bereits derzeit angewandte Methode, ist ein absolutes, d.h. sich nicht erst bei der Angebotswertung über einen Verhältniswert zu einem Referenzangebot ergebendes Punktsystem.

Die Bewertung erfolgt in der Regel in 3 Stufen mit
1. Stufe 5 Punkten,
2. Stufe 7,5 Punkten,
3. Stufe 10 Punkten.

Die Bewertungsstufen bauen aufeinander auf; Wertungsstufe 2 beinhaltet auch Wertungsstufe 1 bzw. Wertungsstufe 3 die Stufen 1 und 2. Die höheren Bewertungsstufen müssen auch die Anforderungen der vorangegangenen Stufen erfüllen.

Vorgenanntes Punktesystem hat sich bewährt und bietet gegenüber anderen Systemen Vorteile und vermeidet Nachteile. So führt eine kleinteilige Punktewertung mit 5 oder gar 10 Punktabstufungen nur vermeintlich zu einer Detailierung. In der Praxis haben die Anwender jedoch Probleme diese feinen Abstufungen in der Bewertung inhaltlich zu belegen und zu begründen. Eine dreiteilige Abstufung, wie oben bezeichnet, vermeidet diese Schwierigkeiten. Dabei hat sich die Abstufung mit 5, 7,5 und 10 gegenüber einer mit 1, 2 und 3 Punkten als vorteilhaft heraus gestellt, da der Punktunterschied vom besten Angebot zum Angebot, welches die Mindestanforderungen erfüllt, bei Faktor 2 liegt und im anderen Fall bei Faktor 3. Dies kann ggf. zu einer Übergewichtung führen.

In den Vergabeunterlagen sind für die gewählten Zuschlagskriterien die Mindest-anforderungen zu definieren. Sie bilden die Grundlage für die Stufe 1 der Wertungsmatrix. Das Erfüllen der Mindestanforderungen ist zwingend.

Das Erreichen der Bewertungsstufe 2 bzw. 3 stellt für den Ausschreibenden

einen Mehrwert gegenüber der Ausschreibung dar. Dies ist die haushaltsrechtliche Rechtfertigung für eine Vergabe nicht an den Mindestbieter.

Die einzelnen Kriterien werden nachfolgend behandelt. Die Kriterien sind für eine Bewertung untereinander zu gewichten. Die Gewichtung muss projektspezifischen Belangen entsprechen. Die Gewichtung eines Kriteriums sollte im Verhältnis zur Bedeutung gegenüber den anderen Kriterien stehen.

Die Kriterien sind so zu wählen, dass eine Überlappung und damit eine mehrfache Bewertung gleicher qualitativer Ausprägungen vermieden werden.

3.2 Relativer Bewertungsmaßstab

Relative Bewertungen basieren auf einem Punktesystem mit relativer Bewertung der Angebote untereinander.
Umgesetzt würde eine derartige Bewertungsmethode z.B. wie folgt:
Die Angaben im Angebot des Bieters A bewirken, dass sein Angebot im Verhältnis zum diesbezüglichen Bestbieter B mit einem sich daraus ergebenden Punkteanteil bewertet wird (Bieter A erhält für seine angebotene Bauzeitverkürzung von 3 Wochen und der von Bieter B angebotenen größten Bauzeitverkürzung von 4 Wochen dementsprechend ¾ der möglichen Punkte).

Relative Bewertungen (Ausnahme: Zuschlagskriterium Preis) haben für beide Seiten den Nachteil, dass sie keine Möglichkeit bieten, die Bewertung eines Angebotes ohne Kenntnis der Angaben der anderen Angebote abzuschätzen. Sie können dazu führen, dass Angeboten Punkte zuzuweisen sind, welche in einem unausgewogenen Verhältnis zum absoluten Wert des Angebotes stehen. Relative Bewertungen sind daher (mit Ausnahme des Kriteriums Preis) grundsätzlich nicht vorzusehen.

4. Zuschlagskriterien

Die nachfolgend aufgeführten Zuschlagskriterien stellen (mit Ausnahme des immer vorzusehenden Kriteriums Preis) eine beispielhafte Auflistung dar. Die Vergabestelle bleibt zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten grundsätzlich frei in der Auswahl und Ausformulierung der Zuschlagskriterien. Bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau ist jedoch ein Abweichen von den nachfolgend aufgeführten Zuschlagskriterien nur nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Vergabereferat möglich.

4.1. Preis

Der Preis (in €) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssumme (in €) wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €)
a) wenn der Preis nicht alleiniges Zuschlagskriterium ist, wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:
10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis.
0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.
Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung).

Beispiel:
Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Max. Punktwert Preis} \times [(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2{,}0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel:

Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A)	= 5,0 Mio. €
(wertbare) Wertungssumme des Bieters B	= 5,2 Mio. €
Wichtung: 80 %: Max. Punktwert Preis: 0,8 x 1000	= 800 Punkte
800 x [(5,0 Mio. € x 2,0) – 5,2 Mio. €] / (5,0 Mio. €)	= 768 Punkte

b) bei alleinigem Zuschlagskriterium Preis ergibt sich die Wertungsreihenfolge ausschließlich aus der Abfolge der Wertungssummen der Bieter.

4.2. Qualität/Qualitätssicherung

Als Zuschlagskriterium können Qualitätssicherungsverfahren zur Herstellung besonderer Baustoffe, besonderer Bauverfahren oder Bauprodukte dienen. Diese sind mit dem Angebot anzubieten.

Als Bewertungsansätze für dieses Zuschlagskriterium können beispielsweise folgende Aspekte herangezogen werden:

- Nachweis der Qualitätssicherung über einschlägige, zugehörige Zertifikate (z. B. 5 Punkte = keine Zertifikate, 7,5 Punkte = QM-Zertifikat und 10 Punkte für QM-Zertifikat und Nachweis baustellenbezogener externer Audits),
- Verstärkte/umfangreichere Eigenüberwachung,
- zusätzliche Fremdüberwachung,
- angebotene verbesserte Qualitäten (z.B. Ebenheit),
- Möglichkeit die Ansätze zur Qualitätsverbesserung zu prüfen und ggf. zu sanktionieren.

Es ist darauf zu achten, dass Angaben der Bieter zu diesem Zuschlagskriterium Vertragsbestandteil werden und der AN die Einhaltung der Angaben gegenüber dem AG nachweist.
Die Vergabestelle hat im Vorfeld die für sie und das jeweilige Bauvorhaben wesentlichsten Aspekte auszuarbeiten und daraus die Kriterien und deren Gewichtung abzuleiten.
Dabei sollte Kriterien, deren Einhaltung überprüft und deren Nichteinhaltung sanktioniert werden kann, der Vorzug gegenüber reinen Konzeptionen (Absichtserklärungen) gegeben werden.

4.3. Energieverbrauch

Dieses Kriterium ist nur dann anzuwenden (siehe auch § 8c VOB/A) wenn energieverbrauchende Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen (z. B. Beleuchtungstechnik, Tunnellüftung, Kühl- und Klimaanlagen) wesentlicher Bestandteil einer Bauleistungen sind und über die in der Leistungsbeschreibung gestellten Mindestanforderungen hinaus hinsichtlich der Energieeffizienz nicht nur geringfügige Unterschiede im Energieverbrauch (> 10% zur Mindestanforderung) zu erwarten sind.
Bei den Geräten und Ausstattungen darf es sich jedoch nicht um die für die Bauausführung verwendeten Maschinen und Geräte handeln und auch nicht den Energieverbrauch im Herstellungsprozess beinhalten.
Eine Gewichtung dieses Kriteriums kann in der Regel unterbleiben, da hier regelmäßig eine Monetarisierung erfolgen kann. Dabei sollte der gegenüber der Mindestanforderung geringere Energieverbrauch über die voraussichtliche Gebrauchsdauer ermittelt und mit Berücksichtigung der aktuellen Energiekosten monetarisiert werden. Dieser Wert wird zur Ermittlung der Wertungssumme als Wertungsvorteil von der jeweiligen Angebotssumme des Bieters abgezogen.

4.4. Beschleunigung

4.4.1 Verkürzung Ausführungsfristen / Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung

Mit diesem Kriterium soll die vom Auftraggeber vorgesehene verkehrswirksame Bauzeit verringert werden und somit die Verkehrsbeeinträchtigung für Nutzer minimiert werden. Dies kann ggf. die Gesamtbauzeit beeinflussen, ist aber nicht

zwingend, da die Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung nicht zwingend mit der Gesamtbauzeit übereinstimmt.
In der Regel (Ausnahmen siehe unter nachfolgender Ziffer 4.5) ist auf die Verkürzung der Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung abzustellen.
Soll dieses Zuschlagskriterium vorgesehen werden, ist folgendes zu beachten:

- Maßnahmen an hochbelasteten Straßenabschnitten unter Verkehr, bei welchen Verkehrsbeeinträchtigungen zu erwarten sind,
- Vorgabe einer realistisch, anspruchsvoll bemessenen Frist für die Ausführung bzw. Verkehrsbeschränkung,
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Überschreiten der vorgenannten Frist.
- Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der möglichen Zeit der Verkürzung zur Gesamtzeit durch Vorgabe einer maximal in die Wertung einfließenden Verkürzung,
- Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Höhe der Bonuszahlung bzw. Wertungsvorteils und der Höhe der Vertragsstrafe.

4.4.2 Gesamtbauzeit

Dieses Zuschlagskriterium bietet der Vergabestelle die Möglichkeit, Bauzeitoptimierungen von Bietern (frühere verkehrswirksame Fertigstellung), die zu einer gesamtwirtschaftlich günstigeren Lösung für den AG führen (z.B. vorzeitiger Lückenschluss, vorzeitige Beseitigung eines Unfallschwerpunktes etc.) im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.
Wesentlich sind die Vorgabe einer realistisch, anspruchsvoll bemessenen Bauzeit, da ansonsten dieses Zuschlagskriterium ggf. ins Leere laufen und keinen Einfluss auf die Bieterreihenfolge haben würde sowie die Vorgabe einer max. möglichen anbietbaren Verkürzung.

Die Wertung kann in diesem Kriterium entweder monetär erfolgen oder über eine Punktebewertung.

4.4.3 Wertung

a) Monetäre Bewertung (€-Angaben als Nettobeträge):

Für die anzubietenden Verkürzungen der in den Ausschreibungsunterlagen vorzugebenden maximalen Bauzeit sind Bonuswerte (€/Tag) für die möglichen Verkürzungen vorzugeben. Die Bonuswerte sollen sich dabei an dem durch die Verkürzung generierten Nutzen orientieren.

Daraus wird die Wertungssumme dann wie folgt abgeleitet:
Wertungssumme = Angebotssumme – (n x Bonuswert)

Mit:
n = Anzahl der angebotenen Verkürzungstage
Erfüllung der Randbedingung: $0 \leq n \leq n_{max}$
n_{max} = max. zulässige Verkürzung (Vorgabe Vergabestelle)
bei $n > n_{max}$ wird n_{max} zu Grunde gelegt.

Die Angabe einer Wichtung entfällt im Rahmen der Monetarisierung.

Beispiel: n_{max} = 10 Tage
Bieter A: n = 5 Tage
Angebotssumme: 3.569.000 €,-
Vorgabe Bonuswert: 25.000.- €,-/Tag
Wertungssumme: 3.569.000 € - (5 x 25.000 €) = 3.444.000 €,-

b) Punktebewertung:

$$WP_{Verkehrsbehinderung} = \frac{n \text{ (Anzahl angebotener Verkürzungstage)}}{n_{max} \text{ (max. zulässige Anzahl Verkürzungstage)}} \text{ x max. Punktanzahl des Kriteriums}$$

Beispiel: n_{max} = 10 Tage, Wichtung 15 % entspricht 150 WP
Bieter A: n = 5 Tage
$WP_{Gesamtbauzeit}$ = 5/10 x 150 = 75

Auf die Einhaltung sämtlicher arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen bei dem vom Bieter angebotenen Arbeitszeitmodell sollte in den Ausschreibungsunterlagen genauso hingewiesen werden wie auf die ggf. vom Bieter abzuklärenden gewerberechtlichen Fragestellungen.
Nicht vollständige Kalendertage bleiben unberücksichtigt.

4.5. Bauablaufplanung

Die Bewertung der von den Bietern vorgelegten Unterlagen zur Bauablaufplanung erfolgt hinsichtlich der Aspekte der technischen Nachvollziehbarkeit, des zeitlichen Ablaufs der Bauphasen, der Minimierung der Störanfälligkeit im Bauablauf und dem Detaillierungsgrad der vorgelegten Unterlagen. Es ist im Zuge der Ausschreibung konkret anzugeben, gegen welche technischen, genehmigungsrechtlichen, organisatorischen oder anderen Risiken die Störanfälligkeit minimiert werden soll.

Planungs- und Prüfzeiten von Seiten des Auftraggebers müssen in der Ausschreibung angegeben werden, sofern sie im Bauablaufplan zu berücksichtigen sind. Werden Prüfzeiten des Auftraggebers in der Ausschreibung nicht angegeben, können nur bieterseitige Planungs- und Prüfzeiten im Bauablaufplan Berücksichtigung finden.

Exemplarisch werden folgende Mindestanforderungen an eine Bauablaufplanung der Stufe 1 (= 5 Punkte) genannt:

- Ausweisung der vom AG vorgegebenen Termine und Fristen,
- Anzahl und Inhalt der darzustellenden, wesentlichen Aktivitäten,
- Form des Terminplans (Balkenplan, Weg-Zeit-Diagramm, etc.),
- Darstellung der Abhängigkeiten.

Die Anforderungen für die Stufe 2 (= 7,5 Punkte) können z. B. sein:

- Anforderungen der Stufe 1,

- Darstellung des kritischen Weges,
- Ausreichende Berücksichtigung der Planungs- und Prüfzeiten für die Startphase der Bauaktivitäten.

Die Anforderungen für die Stufe 3 (= 10 Punkte) können z. B. sein:

- Anforderungen der Stufe 2,
- Minimierung der Störanfälligkeit durch alternative Maßnahmen innerhalb des Leistungs-Soll der Ausschreibung.

Weiterhin können folgende Angaben, je nach Aussagekraft und Erfüllungsgrad im Rahmen der Bewertung heran gezogen werden:

- Darstellung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Gesamtbauzeit, Zwischentermine, Bauablauf etc.
- Plausibilität der Leistungsansätze,
- Detaillierungsgrad und Aussagekraft des Bauablaufplanes in Hinblick auf das Bau-Soll und dessen Fortschreibung,
- Darstellung zeitlicher Schnittstellen zu vor- und nachlaufenden Gewerken.

4.6. Eignung / Qualifikation Organisation der Baustelle

Mit diesem Kriterium soll die Qualität des Schlüsselpersonals auf der Baustelle sowie deren Organisation bewertet werden. Dieses Kriterium dient daher für Leistungen, bei denen die Qualität der ausgeführten Leistungen in hohem Maße von der Qualifikation des Schlüsselpersonals abhängt. Vor Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dies zutrifft.
Die Wertung an dieser Stelle darf allerdings nicht gleichgesetzt werden mit der Prüfung der Eignung von Bietern im Rahmen der Eignungskriterien. Dies wäre ansonsten eine unzulässige Doppelbewertung.

Artikel 67 der EU-Vergaberichtlinie sieht vor, das Eignungskriterium ***Personal, Organisation der Baustelle*** als Wertungs-Kriterium zu verwenden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der jeweiligen Auftragsausführung haben kann. Diese Regelung wurde in der neuen VOB/A in Abschnitt 2 in § 16d (2) wie folgt umgesetzt: **„Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung hat.“.**

Die Anforderung geht damit deutlich über die reine Eignung des Auftragnehmers hinaus und erfasst die Befähigung von Schlüsselpersonal für projektspezifisch erforderliche Fertigkeiten. Schlüsselpositionen sind mit der Ausschreibung vorzugeben und zu definieren. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es sich bei den Funktionen Projektleiter, Bauleiter und Polier um Schlüsselpersonal handelt. Weiterhin sind die von den Bietern einzureichenden Angaben und Unterlagen, z. B. personelle Ausstattung der Baustelle, für die Bewertung vorab bekannt zu geben.

Eignung/Qualifikation

Punkte	Anforderung
5,0	Keine spezifischen über die zu erfüllenden Eignungskriterien des Bieters hinausgehenden Anforderungen. Es ist anzugeben, wie die geforderten Angaben nachzuweisen sind (z. B. Lebenslauf).
7,5	Die Anforderungen für das Erreichen dieser Wertungsstufe sind in den Vergabeunterlagen projektspezifisch festzulegen, z. B.: Erfahrung des Schlüsselpersonals (in Jahren) in vergleichbaren Projekten, wichtige projektspezifische Kenntnisse sind dabei hervorzuheben (z. B. Leiter einer Baustelle mit Betonfahrbahn etc.) Qualifikation (z. B. Art des Hochschulabschlusses, Nachweis von Fortbildungen)
10	Für die Zielerreichung dieser Wertungsstufe müssen die zu erfüllenden Anforderungen für die Schlüsselpositionen Berufserfahrung und Qualifikation der Mitarbeiter deutlich über den für Stufe 2 definierten Anforderungen liegen. Sie sind durch z. B. Referenzschreiben, Zeugnisse und Bescheinigungen nachzuweisen. Zugleich sind Redundanzen im Personal nachzuweisen.

Vertraglich ist sicherzustellen, dass das für die Wertung benannte Personal tatsächlich auch nach Zuschlagserteilung eingesetzt wird. Ausnahmen sind lediglich dann gestattet, wenn zumindest gleichwertiges Personal eingesetzt wird.

Organisation der Baustelle

Punkte	Anforderung
5,0	Die in der Ausschreibung geforderten Funktionen wie beispielsweise Planungskoordinator, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Umwelt-beauftragter usw. zur Abdeckung spezieller Leistungen sind in ihrem Zusammenwirken mit anderem Schlüsselpersonal in einem Organigramm für alle ausgeschriebenen Leistungsbereiche darzustellen.
7,5	Für die Erfüllung dieser Wertungsstufe sind weitere projektspezifische Belange in das Organigramm aufzunehmen. Die Einbindung der wesentlichen Nachunternehmerleistungen ist in der Projektorganisation darzustellen. Die Verantwortlichkeiten sind klar erkennbar. Die Einsatzzeiten des Personals sind mit Beginn und Ende ausgewiesen.

10	Für diese Einstufung müssen für die wesentlichen Bauphasen (Hauptmaßnahmen, ggf. auch besonders sensible Maßnahmen oder technisch hochwertige Maßnahmen) spezifische Organigramme vorliegen. Außerdem ist ein Erläuterungsbericht zum Einsatz des Schlüsselpersonals und zu wichtigen Funktionen vorzulegen (Personalmanagementplan).

5. Wichtung von Zuschlagskriterien

Sollen mehrere Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, ist der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe die Anlage „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ beizufügen. Darin sind immer die Kriterien Preis und Technischer Wert anzugeben. Nur bei Fachlosvergaben mit hohem Anspruch an die bauliche Gestaltung (z. B. Brückenbau, LSW) darf als Zuschlagskriterium Gestaltung vorgesehen werden.

Die Wichtung der Kriterien ist individuell und i. d. R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen:

– Preis: 70 - 90 %,
– Technischer Wert: 10 - 30 %,

Wird von den o. g. Kriterien und Spannen abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen.

Bei dem Zuschlagskriterium Technischer Wert handelt es sich um ein sogenanntes Oberkriterium, welches durch die Vergabestelle mit sinnvollen Unterkriterien weiter unterlegt und verifiziert werden sollte.

Die Festlegung sollte in 5 % - Schritten erfolgen. Eine Wichtung von weniger als 10 % für ein Oberkriterium (z.B. Technischer Wert) ist grundsätzlich nicht vorzusehen, da dabei die „Gefahr“ besteht ein Kriterium vorzusehen, welches aufgrund seiner (geringen) Gewichtung faktisch keinen oder fast keinen Einfluss auf die Bieterreihenfolge hat. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß Entscheidung des OLG Düsseldorf vergaberechtswidrig.

Die Summe der % - Werte muss 100 % ergeben.

Weiter ist zu beachten, dass nicht eine Vielzahl von Unterkriterien mit damit verbundenen sehr geringen Wichtungen vorgesehen werden, was sowohl auf Auftraggeber wie Bieterseite ggf. zu hohem Arbeitsaufwand führt ohne auf der anderen Seite nennenswerten Einfluss auf das Wertungsergebnis zu haben.

6. Sanktionierung (Vertragsgestaltung für Nichterfüllung von Zuschlagskriterien)

Im Bauvertrag sind Sanktionierungen für den Fall vorzusehen, dass Bieterangaben zu den Zuschlagskriterien bei der späteren Bauausführung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht erfüllt werden. Derartige Sanktionierungen können sich beispielsweise am wirtschaftlichen Vorteil im Rahmen der Wertung der Zuschlagskriterien bei der Vergabe, der durch das nunmehr nicht oder nur teilweise Erfüllen nicht erzielt werden kann, orientieren.

6.1 Vertragsstrafen

Die häufigste verwendete Form der Sanktionierung ist die über die Festlegung einer Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung. Diese kann insbesondere dann relativ einfach vereinbart werden, wenn diese an einer zeitliche Verfristung (Nichteinhaltung von Vertragsfristen) festgemacht werden kann. Dies trifft vor allem für die Zuschlagskriterien hinsichtlich der Bauzeit bzw. Zeit mit Verkehrseinschränkungen zu. Sie wird in der Regel pro Kalender- oder pro Werktag festgelegt. Bei Beschleunigungsregelungen gemäß HVA B-StB (Bonus-Regelung) orientiert sich die Vertragsstrafe an der Höhe des wirtschaftlichen Vorteils (Tabelle Nutzungsausfallkosten des HVA B-StB)).

Zu beachten ist dabei die Restriktion durch die Rechtsprechung des BGH, dass eine formularmäßig vereinbarte Vertragsstrafe regelmäßig nicht höher als 5 % der Auftragssumme sein darf. Ein individuelles Abweichen ist zwar möglich, setzt aber eine Verhandlung zwischen AG und Bieter über die Höhe der zu vereinbarenden Vertragsstrafe voraus. Dies ist regelmäßig dann gegeben, wenn dies im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit Verhandlungsmöglichkeit (z.B. Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb) geschieht.

6.2 Sanktionierung über den Bietungsvorteil

Einen etwas anderen Ansatz verfolgt die Sanktionierung über das Zurückverlangen des Bietungsvorteils. Eine solche Sanktionierung ist grundsätzlich für alle Zuschlagskriterien gleichermaßen geeignet und hat überdies den Vorteil, dass es sich nicht um eine formularmäßig vereinbarte Vertragsstrafe handelt, sondern um einen vom Bieter selbst angebotenen Sanktionierungsmechanismus. Dieser Ansatz setzt voraus, dass im Rahmen der Wertung der Zuschlagskriterien ein individueller sogenannter Bietungsfaktor berücksichtigt wird, welchen der Bieter anzubieten hat. Dabei misst der jeweilige Bieter ergänzend zur vorgegebenen festen Gewichtung des Auftraggebers dem jeweiligen technischen Zuschlagskriterium mit dem Bietungsfaktor, der zwischen 0 und 1 liegen kann, die im Rahmen seines Angebotes von ihm gewollte Gewichtung desselben individuell bei.

Der Bieter bestimmt damit selbst, in welchem Umfang das jeweilige Zuschlagskriterium in sein Wertungsergebnis einfließen soll und er von der Möglichkeit einer eventuellen Verbesserung des Rangplatzes seines Angebotes

Gebrauch machen will. In Abhängigkeit von diesem Bietungsfaktor bestimmt sich in analoger Weise dann auch die Sanktionierung in Form einer Rückzahlungsverpflichtung, sofern der Bieter den von ihm selbst angebotenen Erfüllungsgrad bezüglich des Kriteriums nicht erreicht. Möchte sich der Bieter einer Sanktionierung bei Nichterfüllung umfänglich entziehen, hat er die Möglichkeit, als Bietungsfaktor den Wert 0 einzutragen, verzichtet damit aber auch gänzlich auf die Möglichkeit, sein Wertungsergebnis mit einer mindestens überdurchschnittlichen Erfüllung zu verbessern.

Losgelöst hiervon müssen aber die Mindestanforderungen immer uneingeschränkt erfüllt werden, weshalb unabhängig vom Bietungsfaktor auch der zugehörige Mindestpunktwert von 5,0 ungeschmälert in die Bewertung eingeht.

Die Bewertung des technischen Zuschlagskriteriums erfolgt nach der folgenden Formel:

Wichtung x (Bietungsfaktor x (Angebotspunktwert (10,0 oder 7,5 oder 5,0) – 5,0) + 5,0)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen gemäß seinen Angaben zum jeweiligen Zuschlagskriterium zu erbringen. Stellt der Auftraggeber spätestens bei Abnahme fest, dass der Auftragnehmer seine diesbezüglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, reduziert sich die vereinbarte Vergütung entsprechend folgender Formel:

(Angebotspunktwert – tatsächlich geleisteter Punktwert) / max. Punktwert x Wichtung / 100 x Bietungsfaktor x Angebotssumme netto = Abzugsbetrag

Die Sanktionierung erfolgt hier damit nicht über eine formularmäßig vereinbarte Vertragsstrafe, sondern als Minderung des Auszahlungsbetrages aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen.

Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Die Angebotswertung berücksichtigt beim technischen Zuschlagskriterium „Qualität“ die vorgelegten Unterlagen mit einer Wichtung von 20%.

Hierbei bewertet der Auftraggeber die Angebote zu diesem Kriterium mit Punktwerten (Angebotspunktwert) von

- 5,0 = Mindestanforderungen,
- 7,5 = überdurchschnittliche Erfüllung
- 10,0 = optimale Erfüllung *[max. Punktwert]*

Der Mindestbietende A hat eine Angebotssumme von 7,5 Mio. € netto. Dem Zuschlagskriterium „Qualität“ hat dieser einen Bietungsfaktor von 0,5

beigemessen. Weil er diesbezüglich eine überdurchschnittliche, nicht jedoch eine optimale Erfüllung verspricht, erhält er 7,5 Punkte.

Bieter B hat eine Angebotssumme von 8,0 Mio. € netto. Für das Zuschlagskriterium „Qualität“ hat er einen eigenen Bietungsfaktor von 0,8 bestimmt, aufgrund der Zusage einer optimalen Erfüllung erhält er hierauf 10,0 Punkte.

Demzufolge erreichen die Bieter bei der Angebotswertung Punkte wie folgt:

Bieter A = *80 [Wichtung] x 10 x ((7,5 Mio. € x 2) – 7,5 Mio. €) / 7,5 Mio. € (Punktbewertung Kriterium Preis) + 20 [Wichtung] x (0,5 [Bietungsfaktor] x (7,5 [Angebotspunktwert] – 5,0) + 5,0) = 800 + 125 = 925 Punkte*

Bieter B = *80 x 10 [Wichtung] x ((7,5 Mio. € x 2) – 8,0 Mio. €) / 7,5 Mio. € (Punktbewertung Kriterium Preis) + 20 [Wichtung] x (0,8 [Bietungsfaktor] x (10,0 [Angebotspunktwert] – 5,0) + 5,0) = 747 + 180 = 927 Punkte*

Vorliegend hat somit Bieter B, welcher preislich noch an zweiter Stelle lag, durch die gute Bewertung im Zuschlagskriterium „Qualität“ den Zuschlag erhalten (Bieter mit dem höchsten Punktwert). Er realisiert eine um 500 T € höhere Auftragssumme, als von Bieter A angeboten.

Zum Zeitpunkt der Abnahme stellt sich jedoch heraus, dass der Auftragnehmer B die Leistungen im technischen Zuschlagskriterium „Qualität“ lediglich entsprechend der Anforderungen des Punktwertes 7,5 (und nicht wie angeboten des Punktwertes 10,0) erbracht hat. Die Vergütung ist daher zu mindern (Sanktionierung). Die Berechnung ergibt sich hierzu wie folgt:

*(10,0 [Angebotspunktwert] – 7,5 [tats. Punktwert]) / 10,0 [max. Punktwert] x
x 20 [Wichtung] / 100 x 0,8 [Bietungsfaktor] x 8,0 Mio. € [Angebotssumme netto]
= 320 T€ [Abzugsbetrag]*